Bavar. 1065 m Gesetz

Das

# Gesetz über den Branntwein-Aufschlag

vom

**25. Februar 1880**

nebst

## sämmtlichen Vollzugsvorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und einer Einleitung:

## Die Technik des Brennereibetriebs

mit mehreren Abbildungen.

Von

**Franz Geiger,**

Oberzollrath im k. b. Staatsministerium der Finanzen.

München 1881.

E. Huber's Verlag.

(K. Hofbuchdruckerei E. Huber.)

42 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorwort.

Das Gesetz vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag gehört in volkswirthschaftlicher Beziehung zu den wichtigsten Gesetzen, die in neuerer Zeit in Bayern erlassen worden sind. Dasselbe greift nämlich nicht nur tief in den Brennereibetrieb ein, sondern ist auch die Veranlassung, daß dieser Betrieb in ganz andere Bahnen geleitet wird, als jene waren, in denen er sich seither bewegt hat Da nun aber die Branntweinbrennerei mit der Landwirthschaft vielfach im innigsten Zusammenhange steht, so ergibt sich schon daraus die weittragende Bedeutung des Gesetzes. Dazu kommt noch, daß durch dasselbe auch die gesammte bayerische Spiritusindustrie einschließlich der den Spiritus zu technischen Zwecken verwendenden Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes hat der Unterzeichnete geglaubt, der von mehreren Seiten an ihn ergangenen Aufforderung, das Gesetz durch Anmerkungen zu erläutern, entsprechen zu sollen. Derselbe ist sich der Schwierigkeit dieser Aufgabe wohl bewußt; wenn er sich ihr dessenungeachtet unterzogen hat, so ist er von dem Bestreben geleitet gewesen, den Beamten und Bediensteten der Zoll- und Aufschlagverwaltung einige Behelfe zur Ausführung des Gesetzes an die Hand zu geben, welches wegen des engen Zusammenhanges mit der viel verzweigten Technik des Brennereibetriebs manche Schwierigkeiten bietet.

Der Anschluß desselben an den technischen Betrieb bringt aber auch für die Vollzugsorgane die Nothwendigkeit mit sich, eine gründliche Kenntniß dieses Betriebes sich anzueignen; ohne solche Kenntniß ist es nicht wohl möglich, das Gesetz — namentlich soweit es sich um die ebenfalls auf den gesammten Betrieb ausgedehnte

Kontrole der Brennereien handelt, entsprechend zur Ausführung zu bringen. Der Unterzeichnete hat es daher für unerläßlich gehalten, den erläuternden Anmerkungen zum Gesetze eine Darstellung des Brennereibetriebs unter Verwerthung der von ihm in einer großen Anzahl Brennereien gemachten Erfahrungen voranzuschicken. Bei Ausarbeitung einzelner Theile dieser Abhandlungen sind die Werke von Dr. Märcker und Dr. Stammer über die Branntweinbrennerei benützt worden.

Es wurden auch sämmtliche zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften — soweit nöthig ebenfalls mit Anmerkungen versehen — und die bezüglichen wichtigeren, seit Einführung des Gesetzes ergangenen Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen und der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern aufgenommen, so daß das Werk die bayerische Branntweinsteuer-Gesetzgebung vollständig enthält und daher auch für die Branntweinproduzenten und Spiritusfabrikanten manches Wissenswerthe bietet.

Möge dasselbe allseits seinen Zweck erfüllen und nachsichtige Beurtheilung finden.

München, im April 1881.

**Der Verfasser.**

# Erster Theil.

# Die Technik des Brennerei-Betriebs.

# Vorbemerkungen.

§. 1.

Die Branntweinbrennerei beschäftigt sich damit, aus gegohrenen Stoffen mittelst Destillation eine Flüssigkeit zu gewinnen, deren Hauptbestandtheile Alkohol und Wasser sind.

Der reine wasserfreie, sog. absolute Alkohol besteht aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und erscheint als eine leichtbewegliche farblose Flüssigkeit von belebendem Geruche und scharf brennendem Geschmacke. Das spezifische Gewicht desselben beträgt, wenn das spezifische Gewicht destillirten Wassers mit 1 angenommen wird, bei der Normaltemperatur ($12^4/_9{}^0$ Réaumur oder $15^0$ Celsius oder $60^0$ Fahrenheit) 0,795 sohin etwa $^8/_{10}$ des Wassers.

Vermöge der Eigenschaft des Alkohols, Wasser begierig an sich zu ziehen, worauf auch seine konservirende Eigenschaft beruht, läßt er sich von demselben nur schwer trennen, und kann in wasserfreiem Zustande durch blose, wenn auch mehrfach wiederholte Destillation (Rektifikation) überhaupt nicht gewonnen werden; es bedarf hiezu vielmehr erst der Anwendung besonderer entwässernder Substanzen z. B. des gebrannten Kalkes, entwässerten Kupfervitriols 2c. Immerhin ist es jedoch möglich, durch Rektifikation eine nur 3 bis 4 Prozent Wasser enthaltende Alkoholflüssigkeit zu gewinnen. Diese Flüssigkeit zu 96 bis 97 Prozent Alkoholgehalt wird im Handel gewöhnlich „Feinsprit" oder „Weinsprit" genannt und stellt den höchst rektifizirten (veredelten) Weingeist dar, während man unter der Benennung „Sprit" rektifizirten Weingeist von 90 bis 94 Prozent Alkoholgehalt versteht.

Mit der Bezeichnung „Spiritus" wird diejenige (unveredelte) Rohwaare belegt, welche einen Alkoholgehalt von mehr als 50 Prozent besitzt, und unter der Benennung „Branntwein" jene Flüssigkeit verstanden, die gleichviel ob veredelt oder nicht zwischen 25 und 50 Prozent Alkohol enthält, wogegen die weniger als 25 Prozent Alkohol enthaltenden Flüssigkeiten gewöhnlich als „Lutter" bezeichnet werden.

Die Rohwaare wird in der Regel erst noch einer weitern Bearbeitung (Rektifikation, Veredlung, Läuterung) unterzogen, ehe sie in den Handel kommt.

Wo im weitern Verlaufe der folgenden Abhandlungen sich nichts besonderes bemerkt findet, sind unter der Bezeichnung „Spiritus" oder „Branntwein" alkoholhaltige Flüssigkeiten aller Art zu verstehen.

## §. 2.

Wie schon aus Vorstehendem ersichtlich ist, kommt es beim Branntwein häufig darauf an, den Alkoholgehalt der Flüssigkeit genau zu kennen; derselbe bemißt sich nach dem spezifischen Gewicht oder nach der Dichtigkeit, und ist um so größer, je leichter — um so geringer, je schwerer die Flüssigkeit wiegt.

Die Bestimmung dieses Alkoholgehaltes erfolgt nun zumeist auf mechanischem Wege; man bedient sich hiezu gläserner Instrumente, sog. Alkoholometer, Spindeln oder Senkwaagen, welche an ihrem oberen Ende eine Gradeintheilung (Skala) entsprechend den verschiedenen spezifischen Gewichten tragen.

Die Anwendung dieser Alkoholometer beruht auf dem Grundsatze, daß ein in eine Flüssigkeit eingetauchter Körper soviel von seinem Gewichte verliert, als das Volumen der von ihm verdrängten Flüssigkeit wiegt. Da nun alkoholreichere Gemische bei gleichem Volumen ein geringeres Gewicht als alkoholärmere Gemische besitzen, so verliert eine Senkwaage in einer alkoholreichen Flüssigkeit weniger von ihrem Gewichte und sinkt daher tiefer in die Flüssigkeit, als in einem alkoholarmen Gemische. Je tiefer aber das Alkoholometer in die Flüssigkeit einsinkt, einen desto höhern Alkoholgehalt zeigt es an.

Die dermalen in Deutschland allgemein zur Anwendung gelangenden Alkoholometer sind nach den alkoholometrischen Untersuchungen von Tralles hergestellt und zugleich an ihrem unteren Ende mit einem Thermometer nach Réaumur versehen, so daß der Dichtigkeitsgrad und der Temperaturgrad der zu untersuchenden Flüssigkeit nahezu gleichzeitig abgelesen werden kann. Solche Instrumente werden „Thermo-Alkoholometer" genannt. Die amtlich in Gebrauch zu nehmenden Alkoholometer oder Thermo-Alkoholometer müssen von der k. Normal-Eichungs-Kommission in München geeicht sein; es sind aber auch die von der kaiserl. deutschen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin geeichten Alkoholometer zugelassen. Zu den Alkoholometern gehört ein Glascylinder, in welchen die Flüssigkeit behufs Ermittlung des Alkoholgehaltes gebracht wird.

Der Alkoholgehalt (Stärkegrad) wird dermalen in ganz Deutschland ausschließlich in Volumprozenten ermittelt, d. h. es wird festgestellt, welche Menge Alkohol in Prozenten ausgedrückt in der Flüssigkeit enthalten ist.

Da nun Gemische von Alkohol und Wasser bei verschiedenen Temperaturen verschiedene spezifische Gewichte und daher auch verschiedene Stärkegrade besitzen, so ergibt sich aus den directen Ablesungen der Alkoholmeterskala eben nur jener Alkoholgehalt, welcher der gleichzeitig am Thermometer ersichtlichen Temperatur entspricht. Der Einfluß der Temperatur auf die Angaben des Alkoholometers ist aber sehr bedeutend, so daß z. B. ein Spiritus, der bei 0° Réaumur 80% Alkohol zeigt, bei der Temperatur von + $12\frac{4}{9}$° Réaumur 84,4% Alkohol

enthält, während die Stärke des Spiritus, in welchem das Alkoholometer bei + 20° Réaumur 80% angibt, bei + $12^{4}/_{9}$% Réaumur nur 77,2% beträgt.

Es ist daher im Interesse der Handelsbedürfnisse, welche die Annahme eines allgemein giltigen Werthmessers erheischten, nothwendig gewesen, einen solchen Werthmesser einzuführen. Derselbe wurde darin gefunden, daß der Alkoholgehalt für jede Branntwein- (Spiritus-) Menge bei einer ganz bestimmten Temperatur, der sog. Normaltemperatur, angegeben werden muß. Diese Temperatur ist auf + $12^{4}/_{9}$° Réaumur in ganz Deutschland gesetzlich festgestellt worden, während sie in Oesterreich und Frankreich nur + 12° Réaumur beträgt. Hienach muß bei allen Ermittlungen des Alkoholgehaltes der am Alkoholometer direkt abgelesene Stärkegrad, die sog. scheinbare Stärke, auf jenen Stärkegrad reduzirt werden, welchen die Flüssigkeit bei einer Temperatur von + $12^{4}/_{9}$° Réaumur haben würde. Den also reduzirten Stärkegrad nennt man die wahre Alkoholstärke.

Bei der Vornahme der Alkoholisirungen ist es indessen nicht erforderlich, die Temperatur der jeweils zu untersuchenden alkcholhaltigen Flüssigkeit auf die Normaltemperatur zu bringen. Ein solches Verfahren würde, da der Spiritus gegen die Einflüsse der äußeren Temperatur in hohem Grade empfindlich ist, mit vielen Weitwendigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein und sogar Fehler und Irrungen im Gefolge haben. Es genügt vielmehr in allen hieher bezüglichen Fällen die Ablesung der Anzeigen der Alkoholometerskala und des mit dem Alkoholometer verbundenen Thermometers, um aus diesen Werthen mit Hilfe der jedem geeichten Alkoholometer beigegebenen, von der Normal-Eichungs-Kommission angefertigten Hilfstabellen oder der Tafel I der Conradischen Tabellen zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach Gewicht sofort die wahre Alkoholstärke ermitteln zu können. In welcher Weise hiebei und überhaupt bei Vornahme von Alkoholisirungen zu verfahren ist, findet sich näher in der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins (Beilage I Ziff. 7/9 zur Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c.) dargelegt, und wird auf das dort Gesagte hiemit Bezug genommen.

Dabei ist noch besonders zu betonen, daß in Gefäßen, in welchen Spiritus (Branntwein) einige Zeit aufbewahrt wird, der spezifisch leichtere, also alkoholreichere und wasserärmere, nach oben zu strebt, während sich der specifisch schwerere, also der alkoholärmere und wasserreichere Spiritus nach unten senkt, so daß in den Gefäßen stets Schichten von verschiedener Alkoholstärke vorhanden sind. Um nun bei Alkoholisirungen keine unrichtigen Resultate zu erhalten, erscheint es unbedingt geboten, die Gefäße, deren Inhalt alkoholisirt werden soll, vor der Entnahme der zur Alkoholisirung genügenden Probe von $^{1}/_{3}$ Liter stark hin und her zu bewegen (zu rollen), damit eine möglichst gleichmäßige Mischung erzielt wird. Die Probe muß sodann thunlichst aus der Mitte des Gefäßes entnommen werden; auch erscheint es angezeigt, die in den Glascylinder gebrachte Probe vor dem Ein-

senken des Thermo-Alkoholometers nach Bedeckung der oberen Oeffnung mit der Hand durch mehrmaliges Umstürzen gut durcheinander zu mischen und erst dann, wenn die Flüssigkeit wieder zur Ruhe gekommen ist, das Thermo-Alkoholometer vorsichtig in den Glascylinder einzusenken.

Es kann überhaupt nicht genug empfohlen werden, bei Vornahme von Alkoholisirungen auf eine gründliche Durcheinandermischung der Flüssigkeit in den betreffenden Gefäßen Bedacht zu nehmen; je sorgfältiger dieß geschieht, desto richtiger ist das ermittelte Resultat. Handelt es sich dabei z. B um Entnahme von zu alkoholisirendem Spiritus aus Gefäßen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nicht gerollt werden können, so erscheint es geboten, Proben aus den oberen, mittleren und unteren Schichten zu entnehmen, dieselben in einem besondern Gefäße ebenfalls gut durcheinander zu mischen und erst aus den mittleren Schichten dieser Mischung den Glascylinder mit der Probe zu füllen.

Bemerkt sei noch, daß in manchen Gegenden die Alkoholstärke nach dem älteren Instrumente von Beck ermittelt wird, und daß 5 bezw. 12 bezw. 30 Grade nach Beck ungefähr 24% bezw. 50% bezw. 84% nach Tralles entsprechen.

Beim Spiritushandel gilt als Verkaufseinheit ein Volumen Alkohol, welches mit 10,000 Literprozenten bezeichnet und wobei 1 Liter absoluten Alkohols (zu 100% nach Tralles) gleich 100 Literprozenten gerechnet wird. Demgemäß sind 10,000 Literprozente gleich 1 Hektoliter und 1 Literprozent gleich $^1/_{10}$ Liter absoluten Alkohols.

Mit Zucker versetzte weingeistige Flüssigkeiten können auf ihren Alkoholgehalt nicht unmittelbar mit dem Alkoholometer geprüft werden, weil der Zucker derartige Gemische sehr verdichtet und daher das Alkoholometer am Einsinken in dieselben hindert; wollte man den Alkoholgehalt solcher Flüssigkeiten (Liqueure, Punschessenzen 2c.) mit dem Alkoholometer . feststellen, so müßte der Alkohol erst mittelst eines Destillationsprozesses aus denselben ausgeschieden, wieder zu Flüssigkeit verdichtet und alsdann erst gemessen werden.

## §. 3.

Der Alkohol ist das Produkt der weingeistigen Gährung zuckerhaltiger Flüssigkeiten. Er bildet sich aus dem Zucker, welcher in Folge der Wirkung eines Fermentes (Hefe) eine chemische Veränderung dahin erleidet, daß er in Alkohol und Kohlensäure zersetzt wird. Letztere entweicht aus der Flüssigkeit bei der Gährung und verursacht den bekannten scharfen, stechenden Geruch der Maischen 2c.; der Alkohol bleibt in der Flüssigkeit zurück.

Um daher Alkohol bezw. Spiritus zu gewinnen, ist es vor Allem nothwendig, eine gährungsfähige zuckerhaltige Flüssigkeit herzustellen, dieselbe in Gährung überzuführen und sodann abzubrennen.

Solche Flüssigkeiten werden nun entweder aus zuckerhaltigen Stoffen unmittelbar bereitet, oder dieselben werden aus stärkemehlhaltigen Materialien durch Umwandlung des an sich nicht gährungsfähigen Stärkemehls in eine gährungsfähige Zuckerart gebildet.

Hiernach zerfällt die Branntweinbereitung in zwei große Gruppen: in jene aus mehligen, stärkemehlhaltigen Stoffen, und in jene aus nicht mehligen Stoffen. Die letztere Hauptgruppe theilt sich wieder in zwei Unterabtheilungen, je nachdem die betreffenden Stoffe neben dem Zucker und dem Wasser schon das Ferment (Gährmittel) in sich enthalten und daher von selbst in Gährung übergehen oder des Fermentes entbehren, sohin erst unter Zusatz eines solchen in Gährung gebracht werden müssen. Daneben kommen noch Stoffe vor, welche die geistige Gährung bereits durchgemacht haben und daher schon theilweise aus Alkohol bestehen.

Zur ersten Hauptgruppe (stärkemehlhaltige, mehlige Stoffe) gehören die Kartoffeln, die Getreidearten, der Reis, der Mais, die Hülsenfrüchte, die Kastanien, die Eicheln ꝛc.; zur zweiten Hauptgruppe (nicht mehlige Stoffe) und zwar zu jenen Stoffen, welchen das Ferment fehlt, werden gezählt: Trauben- und Stärkezucker, Honig, Honigwasser, Stärkesyrup, Melasse und Rüben, während Trauben, Kernobst, Steinobst und Beerenfrüchte, sowie die Abfälle dieser Stoffe, dann Rübensaft bereits das zur Gährung nöthige Ferment in sich enthalten; zu den gegohrenen Stoffen sind Wein, Bier, Brauereiabfälle, Rückstände der Essigbrauerei (Essigsiederei) und die Hefenbrühe (Rückstand der Erzeugung flüssiger Malzhefe) zu rechnen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Gewinnung von Branntwein aus den zuletzt erwähnten Stoffen am leichtesten vor sich geht: dieselben können ohne weitere Vorbereitung sofort auf den Brennapparat behufs Ausscheidung des in ihnen befindlichen Alkohols mittelst des Destillationsprozesses gebracht werden; dabei ist indeß zu bemerken, daß Brauereiabfälle und Bier, wenn sie zur Branntweinbereitung verwendet werden sollen, in der Regel doch noch einmal in Gährung übergeleitet werden. Die übrigen nicht mehligen Stoffe müssen dagegen sei es mit, sei es ohne Zusatz des Fermentes behufs Umwandlung des in ihnen enthaltenen Zuckers in Alkohol ausnahmslos einen Gährungsprozeß durchmachen, ehe der Alkohol auf dem Wege der Destillation aus ihnen ausgeschieden zu werden vermag. Bei den mehligen Stoffen ist endlich noch ein weiterer Prozeß, nämlich der Zuckerbildungsprozeß nothwendig, bevor sie in Gährung übergeführt und nach erfolgter Alkoholbildung abgebrannt werden können.

Hienach erfordert die Bereitung von Branntwein aus stärkemehlhaltigen Stoffen nicht nur den meisten Aufwand, sondern sie ist auch die schwierigste und umständlichste, sowie zugleich vom steuerlichen Standpunkte aus die wichtigste aller Branntweinerzeugungsarten. Es wird daher angezeigt erscheinen, dieselbe zunächst näher ins Auge zu fassen.

Vorher möge aber noch die Bemerkung gestattet werden, daß es natürlich unthunlich erscheint, alle einzelnen untergeordneten Details des Brennereibetriebs, die sich noch dazu in den verschiedenen Brennereien meist verschieden gestalten, speziell zu besprechen; eine solche Besprechung würde nicht nur außerhalb des Rahmens der folgenden Abhandlungen liegen, sondern auch eine Vielgestaltigkeit mit sich bringen, welche die Uebersicht erheblich zu beeinträchtigen im Stande wäre. Es mußte

sich daher auf allgemeine Gesichtspunkte und Grundsätze beschränkt werden. Die mitgetheilten Zahlen sind Durchschnittsziffern, welche sich, je nachdem der Betrieb ein guter oder ein minder guter ist, für die einzelnen Brennereien erheblich anders gestalten können. Auch wird in manchen Brennereien in mehreren Punkten ein von der nachstehenden Darlegung verschiedenes Verfahren eingehalten; es werden indeß die Abweichungen in der Regel untergeordneter Natur sein und sich mehr oder minder auf die mitgetheilten Grundzüge zurückführen lassen.

### Abtheilung I.

# Die Bereitung von Branntwein aus stärkemehlhaltigen Stoffen.

### Abschnitt I.

## Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinbereitung.

### §. 4. Allgemeines.

Die Kartoffeln werden erst seit ungefähr 70 Jahren zur Erzeugung von Branntwein benützt, sie bilden aber dermalen wegen ihrer vorzüglichen Verwendbarkeit zu diesem Zwecke wenigstens in Deutschland das hauptsächlichste Material zur Branntweinbereitung.

Die Kartoffeln bestehen aus Trockensubstanz und aus Wasser; von letzterem enthalten sie zwischen 68 und 82 Prozent und von ersterer zwischen 18 und 32 Prozent; der mittlere Gehalt beträgt durchschnittlich 75 Prozent Wasser und 25 Prozent Trockensubstanz. Der Hauptbestandtheil dieser Trockensubstanz ist nun aber der vorzugsweise in Betracht kommende Stoff: das Stärkemehl, welches im Allgemeinen zwischen 16 und 20 Prozent der Kartoffelmasse ausmacht und im Durchschnitt mit 18 Prozent angenommen werden kann. Es kommen indeß auch Kartoffeln vor, deren Stärkemehlgehalt erheblich größer (bis zu 28 und selbst 29 Prozent) und andererseits bedeutend geringer ist (14, ja sogar nur 11—12 Prozent).

Auf die Güte der Kartoffeln sind verschiedene Umstände von Einfluß, wie Bodenverhältnisse, Witterung, Düngung, Klima 2c.; eine der besten Sorten für den Brennereibetrieb soll die sächsische Zwiebelkartoffel sein.

Kranke Kartoffeln geben natürlich im Allgemeinen auch eine geringere Ausbeute an Alkohol als gesunde; es ist indeß durch die neueren Verfahren, bei welchen die Kartoffeln mittelst hochgespannter Dämpfe behandelt werden, ermöglicht worden, trockenfaule Kartoffeln noch mit Vortheil auf Spiritus zu verarbeiten.

Um nun den Stärkemehlgehalt der Kartoffeln ausmitteln und darnach die zu erwartende Ausbeute schon im Voraus berechnen zu können, hat man seither verschiedene Methoden angewendet; die verbreitetste derselben besteht darin, daß das spezifische Gewicht der Kartoffeln bestimmt und alsdann aus dem gefundenen Werthe der Stärke-

mehlgehalt festgestellt wird. Auf besonders konstruirten Waagen z. B. von Feska, Reimann 2c. wird zuerst eine gewisse Menge Kartoffeln z. B. 5 kg gewogen und dann das Gewicht derselben Kartoffeln unter Wasser ermittelt. Aus dem Ergebnisse kann die Trockensubstanz und der Stärkemehlgehalt berechnet werden. Gewöhnlich sind den Waagen Hilfstabellen beigegeben, in welchen nur das durch Wiegung gefundene Gewicht der bestimmten Menge Kartoffeln unter Wasser aufgesucht zu werden braucht; daneben findet sich sodann das spezifische Gewicht und der Gehalt an Trockensubstanz wie an Stärkemehl verzeichnet.

## §. 5. Uebersicht der einzelnen Verrichtungen bei der Spiritus-Erzeugung.

Wie schon oben erwähnt, sind bei der Erzeugung von Spiritus aus stärkemehlhaltigen Stoffen, also auch aus Kartoffeln, drei Hauptvorgänge zu unterscheiden:

a) die Bildung von gährungsfähigem Zucker aus Stärkemehl;
b) die Bildung von Alkohol durch die Gährung und
c) die Abscheidung des Alkohols aus der gegohrenen Flüssigkeit durch die Destillation.

Um nun diese Verrichtungen entsprechend vornehmen zu können, ist es nothwendig, daß die Kartoffeln vorerst gereinigt, dann gekocht oder gedämpft und zerkleinert werden. Hieran schließt sich sodann der Verzuckerungsvorgang, welcher durch ein mittelst eines besonderen Prozesses (die Malzbereitung) herzustellendes Ferment, die Diastase bewirkt wird, worauf die Abkühlung der Maische auf die Anstelltemperatur erfolgt.

Nachdem zuvor noch, ebenfalls mittelst einer besonderen Manipulation, das Gährmittel (die Hefe) bereitet ist, wird die Anstellung der Maische d. i. die Vermischuug derselben mit der Hefe vorgenommen, und es beginnt alsdann die Gährung; ist der durch dieselbe eingeleitete Zersetzungsprozeß beendet, so wird als Schluß aller bezüglichen Verrichtungen die Ausscheidung des in der Maische gebildeten Alkohols durch die Destillation bethätigt.

Ehe nun zur Darstellung der einzelnen Vorgänge bei der Spiritusbereitung übergegangen wird, mag es gestattet sein, zunächst Einiges über die erwähnten Manipulationen — die Malzbereitung und -Verwendung, dann die Hefenbereitung und -Verwendung — zu erwähnen.

## §. 6. Die Malzbereitung.

Der Zweck der Malzbereitung ist die Erzeugung von Diastase d. i. jenes Stoffes, welcher die Umwandlung des Stärkemehls in eine gährungsfähige Zuckerart bewirkt.

Die Diastase, ein stickstoffhaltiges Ferment, ist zwar im Getreide schon vorhanden, allein nur in sehr geringen Mengen, sie wird aber erheblich vermehrt, wenn das Getreide künstlich zum Keimen gebracht wird.

Der Malzbereitungsprozeß im Brennereibetriebe unterscheidet sich nicht sehr wesentlich vom gleichen Prozeß im Brauereibetrieb; es wird indeß nicht blos Gerste, sondern auch Mais, Haber, Roggen und Weizen zur Bereitung von Brennmalz verwendet. In den weitaus meisten Fällen

gelangt jedoch nur Gerste zur Anwendung, weil Gerstenmalz sich seither als am vortheilhaftesten und kräftigsten wirkend erwiesen hat; es kann sich daher im Folgenden der Hauptsache nach auf das Gerstenmalz beschränkt bleiben. Habermalz soll die Würze dünnflüßig machen, ihre Vergährungsfähigkeit verstärken und den Uebelstand des hohen Steigens und leichten Ueberschäumens bei der Gährung verhindern.

Der gesammte Prozeß des Malzens umfaßt bekanntlich vier verschiedene Verrichtungen: das Einweichen oder Einquellen, das Keimen oder Wachsen, das Trocknen oder Darren und das Zerkleinern des Malzes.

a) Zum Einweichen, welches bezielt, der Gerste die zum Keimen nöthige Feuchtigkeit zuzuführen, ist ein sog. Quellbottich aus Holz oder Sandstein oder aus gebrannten mit Cement ausgekleideten Steinen erforderlich, in welchen die Gerste gebracht und sodann mit reinem Wasser derart übergossen wird, daß die Körner mit Wasser bedeckt sind. Von Zeit zu Zeit findet eine Erneuerung des Weichwassers statt, bis die Gerste quellreif geworden, was in der gelinderen Jahreszeit in 36 bis 48 Stunden und in der kälteren Jahreszeit in 3 bis 4 Tagen der Fall ist.

In der Weiche vermehrt natürlich die Gerste ihr Volumen nicht unbeträchtlich durch Aufsaugen von Wasser; es kann angenommen werden, daß diese Vermehrung durchschnittlich $^1/_4$ bis $^1/_2$ d. i. 25 bis 50 Prozent des ursprünglichen Volumens beträgt.

b) Nach erlangter Quellreife kommt die Gerste auf die Malztenne (Malzkeller), woselbst durch die in den gebildeten Haufen, die alle 12 bis 18 Stunden umgeschaufelt werden, sich entwickelnde Wärme das Keimen, d. i. die Umwandlung des im Korne vorhandenen Stärkemehls in Diastase vor sich geht.

Der Keimungsprozeß ist vollendet, d. h. die größtmöglichste Menge an Diastase im Korne gebildet, sobald der Blatt- (Gras-) Keim unter der Hülse bis zu $^3/_4$ der Länge der Körner gewachsen ist; die Wurzelkeime haben alsdann die $1^1/_4$- bis $1^1/_2$fache Länge der Körner erreicht, das Malz schmeckt süß und faßt sich wollig an.

Für kleine Brennereien, die nicht im Besitze einer besonderen Malztenne sind, sich aber gleichwohl ihr Malz selbst bereiten wollen, ist die Anwendung von aus Holzleisten und Weiden gefertigten Horden, die in allseitig offene Fächer eines ungefähr $1^1/_2$ bis 2 m hohen aus hölzernen Latten gefertigten Gestelles eingeschoben werden, sehr zu empfehlen. Die Gerste wird hier nach erlangter Quellreife auf die Horden in nicht allzu hohen Schichten gegeben und dortselbst je nach dem Fortschreiten der Keimung gewendet; auch werden die Horden von Zeit zu Zeit in andere Fächer des Gestelles geschoben, bis das Malz vollkommen fertig geworden ist.

Der Keimprozeß vom Entnehmen der Gerste aus der Weiche bis zur erforderlichen Ausbildung der Keime dauert in der Regel 6 bis 10 Tage je nach der Temperatur des Malzkellers und der Temperatur, welche man die Malzhaufen annehmen läßt.

c) Für den Brennereibetrieb ist es nun nicht erforderlich, daß das Malz den Darrprozeß durchmacht; es kann vielmehr schon als Grünmalz Verwendung finden — vergl. hierüber den folgenden §. 7.

Soll das Malz indeß, sei es behufs besserer Aufbewahrung, sei es aus anderen Gründen, getrocknet werden, so findet diese Trocknung im Wesentlichen in derselben Weise statt, wie beim Braumalze. Der bezügliche Prozeß darf als bekannt vorausgesetzt werden, und es wird daher genügen, nur darauf hinzuweisen, daß der Zweck des Trocknens und Darrens beim Brennmalze lediglich darin besteht, die im Malze noch vorhandene Feuchtigkeit vollständig aus demselben zu entfernen; es wird deßhalb in allen Fällen genügen, das Malz einer Temperatur von höchstens 45⁰ Réaumur auszusetzen.

Trockenes und gedörrtes (geröstetes) Malz läßt sich bekanntlich wochen- und monatelang aufbewahren, während das Grünmalz wegen der ihm innewohnenden Feuchtigkeit sich nur 4 bis 6 Tage lang hält.

d) Zur Zerkleinerung des Malzes werden verschiedene Maschinen verwendet, je nachdem Dörr- oder Luftmalz bezw. Grünmalz zerkleinert werden soll.

Die ersteren Malzsorten werden auf den gewöhnlichen Malzbrechmühlen mit Stein- oder mit Cylinderwalzen gebrochen; es ist hiebei auf eine sorgfältige Zerkleinerung Bedacht zu nehmen und insbesondere Erhitzung des Malzes zu vermeiden. Grünmalz läßt sich wegen des Gehaltes an Feuchtigkeit nicht auf solchen Mühlen schroten; es werden daher zur Zerkleinerung desselben besondere Werkzeuge (Quetschmaschinen) verwendet.

Als die besten Quetschmaschinen haben sich nach den seither gemachten Erfahrungen diejenigen erwiesen, deren Walzen von ungleicher Größe sind und daher eine verschiedene Umgangsgeschwindigkeit besitzen. Bei solchen Maschinen wird das Malz zugleich gemahlen und gerieben und ein sehr gut und fein zerquetschtes Malz erzielt, wie dieß der Brennereibetrieb erheischt. Um dies Ziel zu erreichen, erscheint es nothwendig, daß die Stellung der Quetschwalzen eine sehr enge ist, und kann eine derartige enge Stellung beim Dampfbetriebe stets gleichmäßig beibehalten werden. Anders verhält es sich dagegen beim Handbetriebe, wo es mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Kräfte nicht oder doch nur sehr selten möglich sein wird, das Malz bei stets gleichbleibender enger Walzenstellung quetschen zu können. Hier erscheint vielmehr nöthig, daß das Malz erst einmal oder öfter mit weiter gestellten Walzen bearbeitet wird; es muß aber alsdann ein nochmaliges Quetschen mit möglichst eng gestellten Walzen stattfinden, damit das Malz die nöthige Feinheit erhält und kein Korn unzerdrückt bleibt. Dieser Umstand veranlaßte vorzugsweise die k. Staatsregierung die seither im Interesse der Sicherung des Malzaufschlaggefälls festgehaltene amtliche Fixirung der Quetschwalzenstellung versuchsweise aufzuheben — vergl. Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. November 1880 Nr. 17017, Anm. zu §. 21 Ziff. 3 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag.

Hienach können nunmehr die Brennereibesitzer die Stellung der Walzen der Quetschmaschinen beliebig wählen und sind in dieser Beziehung, wenigstens der Hauptsache nach, von den früher bestandenen

Kontrolmaßregeln nicht mehr beengt, und daher auch in der Lage, durch mehrmaliges Quetschen und immer engere Walzenstellung sich nicht unerhebliche Vortheile im Betriebe zu sichern.

Ein richtig zerquetschtes Malz muß sich wollig und locker anfassen und darf weder ganze Körner noch Klumpen enthalten; eine möglichst feine Zerkleinerung des Malzes ist unbedingtes Erforderniß eines guten Betriebes, weil jedes unzerdrückte Malzkorn und jeder Malzklumpen einen Verlust an Zuckerbildungsstoff mit sich bringt.

Verschiedene Vormaischapparate neuerer Konstruktion sind mit besonderen, zunächst zur Zerkleinerung der Maische bestimmten Vorrichtungen versehen, dieselben können aber auch zum Malzquetschen dienen, und dürfen nach den Bestimmungen in §. 21 Ziff. 4 der Instruktion zu solchen Zwecken benützt werden; hieher gehören z. B. die Vormaischapparate von Ellenberger, Lwowsky und von Anderen.

Zu bemerken ist noch, daß gequetschtes Grünmalz alsbald in Verderbniß übergeht und daher sofort verbraucht werden muß.

## §. 7. Die Malzverwendung.

In dieser Hinsicht kommen zwei Punkte in Betracht, nämlich:

a) ist Dörrmalz oder Grünmalz für den Brennereibetrieb vortheilhafter, und b) welche Menge Malz soll den Kartoffeln zur Herbeiführung eines richtigen Verzuckerungsprozesses zugesetzt werden.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist durch die Praxis und Theorie längst entschieden, daß das Grünmalz weitaus den Vorzug verdient vor dem Dörrmalz. Es werden nämlich durch das Darren des Malzes nicht nur erhebliche Kosten für Anlage einer Darre, Feuerungsmaterial 2c. hervorgerufen, welche bei der Verwendung von Grünmalz gänzlich entfallen, sondern es ist auch nachgewiesen, daß gerade durch den Darrprozeß die Wirksamkeit der Diastase in Folge der beim Darren entwickelten Wärme geschwächt wird, daß das Dörrmalzaroma die Gährungsfähigkeit der Maische beeinträchtigt, und daß ein gleiches Gewicht Grünmalz dieselbe Wirkung besitzt, wie ein gleiches Gewicht Dörrmalz, so daß beiläufig mit der Hälfte der Gerste als Grünmalz derselbe Effekt erzielt werden kann, als wenn die Gerste in Gestalt von Dörrmalz zur Verwendung gelangt.

Es dürfte daher insbesondere für die kleineren Bayer. Kartoffelbrennereien, welche seither meistens fertiges Dörrmalz um verhältnißmäßig hohen Preis von dritter Seite behufs Verwendung in ihren Brennereien gekauft haben, von Nutzen sein, unter dem neuen Gesetze zur Verwendung von Grünmalz überzugehen, um so mehr, als sie sich dieses Malz selbst bereiten können und deßhalb nicht mehr nöthig haben, sich anderwärts Dörrmalz zu kaufen: sie dürfen nur einen geeigneten — wenn auch hölzernen — Quellbottich und die in §. 5 lit. c oben erwähnten Horden sich anschaffen und diese verhältnißmäßig sehr billigen Gegenstände an einem passenden, nicht zu trockenen und nicht zu warmen Platze aufstellen. Allerdings bedürfen sie dann noch einer Quetschmaschine, allein auch die Kosten hiefür sind nicht allzuhoch; die erwachsenden Auslagen werden sich bald durch eine bessere Ausbeute

und durch Ersparungen im Ankaufe des Rohmaterials (Gerste anstatt Dörrmalz) bezahlt machen, wozu noch der Vortheil kommt, daß mit den angegebenen Einrichtungen jede, auch die kleinste Quantität Grünmalz bereitet werden kann.

Bezüglich der zur Verzuckerung des Stärkemehls der Kartoffeln zu verwendenden Malzmengen kommt nun vor Allem zu bemerken, daß unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlags in den meisten Brennereien zur Ersparung von Aufschlag so geringfügige Malzquantitäten (oft nicht einmal 1 Prozent der Kartoffelmenge) verwendet worden sind, daß unmöglich das vorhandene Stärkemehl in Zucker umgewandelt werden konnte. Zwar vermag die Diastase eine ungemein große Menge Stärkemehl in gährungsfähigen Zucker umzusetzen (1 Theil Diastase ungefähr 1000 Theile Stärkemehl), allein auch hier gibt es Grenzen, deren Ueberschreitung nur mit Verlusten verbunden ist, wie in der That die frühere geringe Malzverwendung eine Mitursache der schlechten Alkohol-Ausbeute der bayer. Brennereien war. Durch eine langjährige Praxis erscheint es zweifellos festgestellt, daß für 100 Theile Kartoffeln durchschnittlich 5 Theile Gerste zur Verzuckerung und zur Bereitung der zum Anstellen der bezüglichen Maischmenge erforderlichen Hefe ausreichen, daß aber auch nicht erheblich unter diese Menge herabgegangen werden darf. Demnach sind auf 100 Pfd. (50 kg) Kartoffeln 5 Pfd. ($2^1/_2$ kg) Gerste gleich $7^1/_2$ Pfd. ($3^3/_4$ kg) Grünmalz zu rechnen, von welch' letzterem 5 Pfd. auf die Verzuckerung, $2^1/_2$ Pfd. aber auf die Hefenbereitung entfallen. Demnach treffen, wenn angenommen wird, daß 100 Pfd. Kartoffel 20 Pfd. Stärkemehl geben, auf 100 Pfd. Stärkemehl 25 Pfd. Grünmalz.

Da dermalen für das zu Brennzwecken verwendete Malz ein Aufschlag nicht mehr entrichtet zu werden braucht, so ist auch der früher bestandene Grund der ganz irrationellen Malzersparung in Wegfall gekommen, und es sind dadurch die Brennereibesitzer mehr als früher veranlaßt, die zum richtigen Betrieb unbedingt nöthigen Malzmengen anzuwenden und dadurch die Branntweinausbeute zu vermehren.

Größere als die angegebenen Malzmengen beschleunigen zwar den Zuckerbildungsprozeß, liefern aber keine erheblich höhere Ausbeute und sind daher, da der Preis des Malzes immerhin in Rechnung zu ziehen ist, von keinem wesentlichen Vortheile.

Schließlich seien hier noch einige Notizen über das durchschnittliche Gewichts- und Raumverhältniß von Malz, roher Gerste und Kartoffeln mitgetheilt:

Je ein Hektoliter Gerste gibt 150 Liter Grünmalz, 90 Liter Trockenmalz, 80 Liter Dörrmalz, so daß ein Hektoliter Grünmalz 53,3 Liter Dörrmalz liefert.

Es wiegt je ein Hektoliter Gerste 66,5 kg — Dörrmalz 51 kg — Grünmalz 45 kg, während das Gewicht eines Hektoliters Kartoffeln gewöhnlich mit 150 bis 160 Pfd. gleich 75 bis 80 kg angenommen wird.

## §. 8. Hefenbereitung und -Verwendung.

Wie schon erwähnt, wird die weingeistige Gährung zuckerhaltiger Flüssigkeiten durch ein Ferment bewirkt. Dieses Ferment, Hefe oder Bärme, ist seiner Natur nach eine Zellenpflanze und findet in den aus stärkemehlhaltigen Stoffen hergestellten zuckerigen Maischen (im gelösten Kleber derselben) das Material zu seiner Neubildung und Fortpflanzung; dasselbe zersetzt den Zucker der Hauptsache nach in Alkohol und Kohlensäure, stirbt aber während dieses Zersetzungsprozesses selbst ab.

Am wirksamsten ist die Hefe in Temperaturen von + 10 bis 20° Réaumur, während höhere Temperaturen ihre Wirkung schwächen und solche über 30° Réaumur sie in der Regel gänzlich zerstören; die Wirksamkeit der Hefe wird auch gefördert durch schwache vegetabilische Säuren (z. B. Milchsäure), während stärkere Säuren dieselbe erheblich beeinträchtigen und sogar aufheben.

Im Brennereibetriebe werden nun verschiedene Arten solcher Fermente verwendet: Die Bierhefe, die Preßhefe und die sogenannte Kunsthefe, welch' letztere indeß nicht zu verwechseln ist mit der flüssigen Malzhefe.

Die Bierhefe, wie solche meist in größeren Mengen aus den Brauereien bezogen wird, ist keine reine Hefe, sie ist gewöhnlich mit ausgespültem Faßgeläger und Wasser vermengt und dadurch flüssig gemacht. Wenn die Bierhefe allzusehr verdünnt ist, so erscheint deren Wirkung, namentlich bei dicken (konzentrirten) Maischen, wie solche das neue Gesetz fordert, nicht kräftig genug.

Die Anwendung derselben läßt sich nun in vielen Fällen, namentlich bei dem kleineren Betriebe, nicht vermeiden; es ist aber dann, um doch wenigstens einen verhältnißmäßig sichern Erfolg zu erzielen, nothwendig, daß eine größere Menge Bierhefe, die ja gerade während der gewöhnlichen Brennzeit aus den Brauereien leicht bezogen werden kann, der Maische zugesetzt wird. Bedeutend wirksamer zeigt sich die Bierhefe, wenn sie frisch und dickbreiig ist; es genügen alsdann auf 100 Liter Maischraum 2 Liter Hefe und kann solche auch unter dem neuen Gesetze in den kleineren Brennereien wohl immer noch mit Vortheil verwendet werden. Es ist dieß insbesondere jetzt der Fall, nachdem die größeren Brennereien nicht mehr wie früher Bierhefe, sondern Kunsthefe gebrauchen, und daher gute Bierhefe um nicht zu hohen Preis auch von den Kleinbrennern erworben werden kann. Es versteht sich von selbst, daß, je verdünnter die Bierhefe ist, desto mehr davon verwendet werden muß. Wird reine dickbreiige Bierhefe benützt, so muß dieselbe vor dem Anstellen mit ihrer zehnfachen Menge von der süßen, hinreichend abgekühlten Maische vorgestellt (aufgefrischt) werden und alsdann kurze Zeit — ungefähr 1 bis 2 Stunden — stehen bleiben; dieses Auffrischen erhöht die Wirksamkeit der Hefe in namhafter Weise.

Die Preßhefe, auch trockene oder Pfundhefe genannt, ist im Allgemeinen von besserer Wirkung als die Bierhefe, allein dieselbe steht im Preise verhältnißmäßig hoch und kann so im Brennereibetrieb keine ausgebreitete Verwendung finden; sie gelangt auch nur hie und da aushilfsweise, namentlich beim Beginn der Brennperiode in einzelnen

Brennereien zur Anwendung und zwar in der Art, daß für je 1000 Liter Maischraum $1\frac{1}{2}$ kg Preßhefe 2 bis 3 Stunden vor der Anstellung mit warmer Süßmaische vermengt und dieses Gemisch alsdann der Hauptmaische zugesetzt wird. Dagegen ist die sog. Kunsthefe schon dermalen in den bayer. Brennereien vielfach benützt, und es wäre zu wünschen, daß dieselbe immer weitere Verbreitung findet.

Diese Kunsthefen sind seit Jahrzehnten in der Brennerei eingeführt, haben sich durch ihre vortrefflichen Wirkungen bestens bewährt und zeichnen sich durch verhältnißmäßige Billigkeit aus. Dieselben sind ihrer Natur nach nichts anderes als gährende Branntweinmaischen und können auf verschiedene Weise bereitet werden; die Art der Herstellung derselben ist indeß etwas abweichend von jener der gewöhnlichen Branntweinmaischen.

Bei der Bereitung der Kunsthefe (Hefenmaische) kommt es nämlich zunächst darauf an, ein gehöriges Wachsthum und eine entsprechende Vermehrung der Hefe hervorzurufen, nicht aber viel Alkohol zu erzeugen; außerdem ist aber die Gährung so zu führen, daß sich zur besseren Wirksamkeit der Hefe Milchsäure bildet. Das Hauptmaterial zur Erzeugung von Hefe ist Malz und zwar sowohl Grünmalz als Dörrmalz. Die Bereitung der Grünmalzhefe geht nun in der Regel wie folgt vor sich: um das Malz in einem für die Hefenerzeugung günstigen Zustande zu erhalten, muß dasselbe ungefähr 50 bis 52 Stunden vor der beabsichtigten Verwendung mit warmem Wasser in ähnlicher Weise wie die gewöhnliche Maische eingemaischt werden. Dabei werden für je 100 Liter Rauminhalt der mit der Hauptmaische zu bemaischenden Gährbottiche 4 bis $4\frac{1}{2}$ Pfund (2 bis $2\frac{1}{4}$ kg) Grünmalz gerechnet und für jedes Kilogramm Grünmalz zunächst $\frac{1}{3}$ Liter warmes Wasser (50—53° Réaumur) zugesetzt. Die entstehende Flüssigkeit wird mittelst hölzerner Schaufeln gut durchgerührt und unter fortwährendem Rühren sodann auf je 1 kg Grünmalz weitere $\frac{2}{3}$ Liter heißes Wasser (73—75° Réaumur) zugegeben, um die Maische auf die Verzuckerungstemperatur (50—52° Réaumur) zu bringen. Nach dem Wasserzusatz darf das Hefengefäß höchstens bis zu $\frac{2}{3}$ seines Rauminhaltes gefüllt sein. Durch die nunmehr beginnende Wirkung der Diastase verflüssigt sich das im Malze vorhandene Stärkemehl und es ergibt sich in Folge dessen eine ganz dünnflüssige Maische, welche durch stetes Umrühren auf ungefähr 50° Réaumur gebracht werden muß. Nach einer Stunde Ruhe, während welcher Zeit die Maische zugedeckt bleibt und der Zuckerbildungsprozeß vor sich geht, erfolgt ein abermaliges Umrühren; die Hefenmaische hat nun einen stark bitter=süßen Geschmack angenommen. Sodann wird die Maische ungefähr 12 Stunden sich selbst überlassen, ohne daß es nothwendig wäre, dieselbe zu bedecken; im Verlaufe dieser Zeit entsteht die zum Zwecke der Lösung der Kleberbestandtheile der Hauptmaische erforderliche Milchsäure, und nimmt in Folge dessen die Hefenmaische einen säuerlich=süßen Geschmack an; dieselbe bildet eine klare Würze ohne Decke und wird behufs Unterbrechung weiterer (schädlicher) Milchsäurebildung nach Ablauf der angegebenen Zeit durch Einsetzen von Kühlapparaten (Kühlkannen oder kupferne Kühl=

röhren, durch welche kaltes Wasser strömt) auf die Anstelltemperatur (+ 14—15° Réaumur) abgekühlt, was in ungefähr 3 bis 4 Stunden erreicht ist. Hierauf wird die Hefenmaische wieder zugedeckt und beiläufig 7 bis 8 Stunden stehen gelassen; die Hefenmaische soll einen Zuckergehalt von 16 bis 17° Saccharometer zeigen. Nach Ablauf der 8 Stunden erfolgt die Anstellung der Hefenmaische mit einem Gährmittel, indem hiezu entweder die vorhandene Mutterhefe oder (insbesondere beim Beginn der Brennperiode) mit lauwarmem Wasser angerührte Preßhefe verwendet wird. Nach der Beigabe des Gährmittels muß die Hefenmaische wieder tüchtig durchgerührt werden und bleibt dann abermals ungefähr 12 Stunden stehen, während welcher Zeit sie in kräftige Gährung übergeht. Nach Verfluß dieser 12 Stunden soll die Saccharometeranzeige der Maische ungefähr 8 bis 9° betragen; es kann hierauf die Abnahme der zum Fortpflanzen der Hefe d. i. zum Anstellen der nächstfolgenden Hefenmaische nöthigen Mutterhefe in den mit Kupfer ausgeschlagenen Mutterhefeneimer (Mutterbärmeeimer) erfolgen; dieser Eimer muß alsdann sofort behufs Unterbrechung der Gährung und Verminderung allzu großer Säurebildung in kaltes Wasser gestellt und stets kühl (ungefähr auf + 10° Réaumur) erhalten werden.

Nach Abnahme der Mutterhefe wird die Hefe durch Zusatz einiger Eimer (ungefähr so viel als Mutterhefe entnommen wurde) warmer süßer Maische vorgestellt (aufgefrischt), bis sie eine Temperatur zwischen + 23 und 25° Réaumur erreicht hat; die Zugabe der süßen Maische, welche einen gleichmäßigen und raschen Eintritt der Gährung bewirkt und zugleich gestattet, die Gährung bei einer niedrigen Temperatur verlaufen zu lassen, muß vorsichtig unter starkem Umrühren geschehen. Ist die angegebene Temperatur erzielt, so kann die Hefe, welche in diesem Zustande höchstens 2 Stunden stehen bleiben darf, zum Anstellen der Hauptmaische verwendet werden.

Bei dieser Art der Hefenbereitung werden in der Regel auf je 100 Liter Maischraum durchschnittlich 8 Liter Hefenmaische angenommen, so daß die Hefengefäße beiläufig den zwölften Theil des Rauminhalts der Maischbottiche, zu denen sie gehören, fassen müssen. Mit Rücksicht hierauf ist auch in §. 37 Ziff. 9 ff. der Instruktion vorgeschrieben, daß die Hefengefäße in der Regel den zwölften Theil des Inhalts der betreffenden Maischbottiche nicht überschreiten dürfen. An Mutterhefe wird gewöhnlich nicht mehr als der zehnte Theil des Inhalts des jeweils benützten Hefenbottichs verwendet, so daß auch der Mutterhefeneimer keinen größeren Rauminhalt zu haben braucht. Diese Größe bemißt sich indessen nicht nach dem Rauminhalte aller in der Brennerei vorhandenen Hefengefäße, sondern nur nach dem Inhalte jenes Hefenbottichs, welcher jeweilig aus dem Mutterhefeneimer mit Mutterhefe angestellt wird; gelangt jedoch der Mutterhefeneimer gleichzeitig für mehrere Hefengefäße zur Benützung, so muß natürlich dessen Rauminhalt den zehnten Theil des Gesammtrauminhalts aller dieser Hefenbottiche fassen. — Vergl. §. 37 Ziff. 11 der Instruktion.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß, nachdem die oben beschriebene Hefe erst am dritten Tage nach Beginn ihrer Bereitung Verwendung

finden kann, es bei täglicher Bemaischung eines Hauptbottichs nothwendig erscheint, drei Hefengefäße und einen Mutterhefeneimer zu benützen; jedes der Hefengefäße darf alsdann den zwölften Theil des Bottichs, für dessen Anstellen es bestimmt ist, das Mutterhefengefäß aber nicht etwa den zehnten Theil des Gesammtinhaltes der drei Hefengefäße, sondern, da dasselbe nur immer für je ein Hefengefäß benützt wird, nur den zehnten Theil je eines dieser Hefengefäße fassen. Werden in einer Brennerei täglich mehrere Hauptbottiche bemaischt, so müssen dreimal soviel Hefengefäße benützt werden, als Bottiche bemaischt werden sollen, und außerdem für jeden Hauptbottich ein besonderer Mutterhefeneimer; es können natürlich auch in solchen Fällen, z. B. bei einer Bemaischung von täglich zwei Bottichen, nur drei entsprechend große Hefengefäße und nur ein Mutterhefeneimer in Benützung genommen werden.

Wegen der Wichtigkeit der Sache, auch in steuerlicher Beziehung, sei es gestattet, hier noch ein anderes Hefenbereitungsverfahren kurz zu schildern.

Die Bereitung, zu welcher zwei Hefengefäße und ein Mutterhefeneimer erforderlich sind, geschieht in der Art, daß unmittelbar nach beendigtem Maischen und nach Herstellung der Temperatur von 50—52⁰ Réaumur aus dem Vormaischbottich beispielsweise auf je 35 Hektoliter Maischraum ungefähr 120 Liter süße Maische und dazu 25 kg Dörrmalz oder 37½ kg sehr fein gequetschtes Grünmalz in den vorher erwärmten Hefenbottich geschüttet und tüchtig durchgearbeitet werden. Sodann werden 120 Liter heißes Wasser zu 75⁰ Réaumur nach und nach unter tüchtigem Umrühren zugesetzt; die Endtemperatur soll 50—52⁰ Réaumur sein. Vor Beigabe des letzten Antheils Wasser werden noch 500 gr Phosphorsäurelösung beigesetzt, gut umgerührt und dann das Ganze nach dem Reinigen der Gefäßwände eine Stunde verdeckt und eine weitere Stunde offen stehen gelassen. Dann beginnt die Kühlung, welche die Masse bis Abends auf + 19⁰ Réaumur herabbringen soll; hierauf wird die Mutterhefe so kalt wie möglich hinzugesetzt. Dieselbe soll eine so niedrige Temperatur haben, daß durch diesen Zusatz die Abkühlung bis auf + 16⁰ Réaumur bewirkt wird. Sodann rührt man gut um, und läßt die Hefenmaische über Nacht bedeckt stehen; während dieser Zeit soll der Raum, in welchem die Hefengefäße sich befinden, warm gehalten werden. Am andern Morgen muß diese Maische sich um 5⁰, also auf 21⁰ Réaumur erwärmt haben und auf die Hälfte ihrer ursprünglichen Saccharometeranzeige d. i. auf 8—9⁰ vergohren sein. Trifft beides zu, so wird die Mutterhefe abgenommen und durch Kühlhalten des Raumes weiterem Erwärmen vorgebeugt. Die Hefenmaische kann nach Abnahme der Mutterhefe, also schon am zweiten Tage verwendet werden.

Kunsthefe kann auch noch in vielfach anderer Weise, als oben geschildert, bereitet werden; die Abweichungen der verschiedenen Hefenarten von einander beziehen sich theils auf das Verfahren bei der Bereitung, theils auf die Stoffverwendung. Bei der Hefenbereitung ist die Entstehung von Essigsäure und die Bildung von allzu viel Milch-

säure zu vermeiden, weil durch die erstere und bezw. durch ein Uebermaaß der letzteren bei der Gährung der Hauptmaische bedeutende Alkoholverluste bewirkt werden; um diese ungünstigen Umstände ferne zu halten, ist nicht nur die größte Reinlichkeit in den Hefengefäßen, sondern auch genaue Regelung der Temperaturen der Hefenmaische unbedingt nothwendig.

Ueber das Hefenbereitungsverfahren mag hier noch das Folgende erwähnt werden:

Die Mutterhefe muß stets eine dichte, von den Malzhülsen herrührende Decke haben und höchst unangenehm säuerlich-bitter schmecken, während die Hefenmaische nach erfolgter Zuckerbildung entweder ihre gleichmäßig breiige Gestalt behalten oder durch das Niedersinken der festen Theile eine klare Flüssigkeit an der Oberfläche bilden soll; es kommt indeß auch vor, daß über der Hefenmaische eine leichte Decke mit klarer Flüssigkeit darunter entsteht. Die Hefenmaische darf keine Selbstgährung zeigen, solange ihr das Gährmittel fehlt.

Als Materialien zur Bereitung von Kunsthefe werden außer Grün- und Dörrmalz, süßer Maische und Wasser noch Schlempe, hin und wieder auch ein Hopfenabsud benützt; das zur Hefenbereitung verwendete Wasser muß, wenn es schlecht ist, zuvor gekocht und dann wieder abgekühlt werden.

Die Kunsthefen werden meist nach ihren Erfindern benannt; so gibt es eine Kunsthefe nach Fischer, Gumbinner, Schubert und Anderen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die zum Anstellen erforderliche Hefenmenge nicht in demselben Verhältnisse steigt, wie die Menge der Maische; hat man z. B. für 10 Hektoliter Maische 8 bis 10 Liter Hefe nöthig, so reicht man für 20 Hektoliter Maische mit 12 bis 15 Liter Hefe aus; übrigens schadet ein Ueberschuß an Hefe nicht. Je geringer die anzustellende Maischmenge ist, desto mehr Hefe muß verhältnißmäßig angewendet werden.

## §. 9. Waschen der Kartoffeln.

Bevor die Kartoffeln zur Branntweinbereitung weiter verarbeitet werden, ist es nothwendig, dieselben zu waschen und dadurch von etwaigen Steinen und sonstigen Unreinlichkeiten zu befreien.

Zum Waschen einer geringeren Menge Kartoffeln in den kleineren Brennereien kann am zweckmäßigsten ein flacher Bottich (Zuber) benützt werden, über dessen Boden ein Rost von Latten angebracht ist.

Für größere Brennereien genügen natürlich solche Vorrichtungen nicht; hier bedient man sich zum Reinigen der Kartoffeln besonderer Kartoffelwaschwannen. Dieselben bestehen der Hauptsache nach aus einer 1—3 m langen 0,60 bis 1 m im Durchmesser haltenden um ihre Achse drehbaren Lattentrommel, welche zur Hälfte ihres Durchmessers in einem entsprechend langen viereckigen Kasten liegt; in diesem Kasten befindet sich so viel Wasser, daß die Lattentrommel theilweise in dasselbe eintaucht. Die in die Trommel gebrachten Kartoffeln reiben sich während des Drehens der eine geringe Neigung nach dem anderen Ende besitzenden Trommel an einander und an den Latten, so daß das Wasser die

Erde ꝛc. abspült. An diesem Ende angelangt, werden sie entweder mittelst eines Elevatorwerkes (sog. Paternosterwerkes) oder durch Menschenkraft in die zum Kochen oder Dämpfen bestimmte Vorrichtung gebracht.

Es gibt auch Kartoffelwaschwannen, welche behufs leichterer Entfernung der den Kartoffeln anhaftenden Steinen an einer im Wasserkasten rotirenden Welle spiralförmig angebrachte eiserne Schaufeln tragen.

### §. 10. Kochen der Kartoffeln.

Auf das Waschen der Kartoffeln folgt das Kochen oder Dämpfen derselben. Der Zweck dieser Verrichtungen besteht darin, das in den Kartoffeln vorhandene Stärkemehl aufzuschließen d. h. die ungequollene Stärke durch Einwirkung heißen Wassers oder Dampfes zu lösen. In Folge dieser Einwirkung quellen die festen Körner der Kartoffelstärke zu einer ansehnlichen Größe auf, verwandeln sich hiedurch in eine gallertartige leicht zertheilbare Masse (Kleister) und sind in diesem Zustande besonders befähigt, von der Diastase des Malzes gelöst zu werden.

Das Kochen oder Dämpfen der Kartoffeln erfolgt nun auf verschiedene Weise, indem dasselbe entweder in der Brennblase unter Zusatz einer entsprechenden Menge Wassers oder in besonderen, meist hölzernen, hin und wieder auch in eisernen Kartoffeldämpfefässern durch Einleiten von Dampf bei gewöhnlicher Siedetemperatur (sog. älteres Verfahren) oder in eigens konstruirten eisernen Apparaten mittelst hochgespannter Dämpfe (sog. neueres Verfahren) vor sich geht.

Beim Kochen oder Dämpfen der Kartoffeln, mag dieß nun in der einen oder in der anderen Weise erfolgen, kommt es immer darauf an, das Gahrkochen derselben so rasch als möglich zu bewirken, denn je schneller dies geschieht, desto mehliger fallen die Kartoffeln aus und desto mehr entspricht ihr Zustand dem Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung.

Es sollen nun die einzelnen Dämpfungs- ꝛc. Verfahren näher erörtert werden.

## A. Aelteres Verfahren.

### §. 11. Kochen der Kartoffeln in der Brennblase.

Dieses Verfahren bringt viele Nachtheile mit sich, indem es nicht nur einen großen Aufwand an Zeit und Brennstoff erfordert, sondern auch nicht sehr befriedigende Resultate liefert. Die Kartoffeln sind nämlich nach dem Kochen meist weniger mehlig, mehr wässerig oder schliefig, und lassen sich nicht gut zerkleinern. In Folge dessen bleibt auch ein großer Theil des Stärkemehls unaufgeschlossen und geht dadurch für die Branntweinerzeugung verloren.

Dazu kommt nun noch, daß die Brennblasen in der Regel einen verhältnißmäßig kleinen Rauminhalt besitzen, so daß nicht viele Kartoffeln auf einmal gekocht werden können; durch das Kochen in mehreren Abschnitten werden aber die angegebenen Nachtheile nur noch vermehrt.

Aus diesen Gründen muß das Kochen der Kartoffeln in der Brennblase als ein sehr irrationelles Verfahren bezeichnet werden.

## §. 12. Dämpfen der Kartoffeln bei gewöhnlicher Siedetemperatur.

Bedeutend günstigere Ergebnisse bezüglich des Aufschließens des Kartoffelstärkemehls werden erzielt, wenn ein besonderes Kartoffeldämpfefaß zur Anwendung gelangt, in welchem die Kartoffeln bei der gewöhnlichen Siedetemperatur (80° Réaumur) gahrgekocht werden. Dieses Verfahren bezeichnet man als das ältere Verfahren, und es war solches bis zum Anfang der 70er Jahre allenthalben üblich.

Das Kochen geschieht hier auch in jenen Brennereien, wo man die Maisch-Destillation nicht mittelst Dampf, sondern durch direkte Feuerung bethätigt, durch Wasserdampf, welcher solchen Falls gewöhnlich in der Brennblase erzeugt und durch ein besonderes Dampfrohr in das Dämpfefaß eingeleitet wird. Ist in der Brennerei ein Dampfkessel vorhanden, so wird natürlich von diesem aus der Dampf in das Dämpfefaß geleitet, wobei indeß zu bemerken kommt, daß gespannte Dämpfe hier nicht zur Anwendung gelangen.

Zum Dämpfen dient ein aufrechtstehendes hohes Faß aus starkem Holze (wohl auch aus Eisen oder aus Mauersteinen mit Cementüberkleidung), in dessen oberem Boden sich eine weite, durch einen sog. Bügelverschluß abzusperrende Oeffnung befindet. Durch diese während des Dämpfens verschlossene Oeffnung werden die Kartoffeln mittelst Elevatorwerkes oder durch Menschenkraft in das Dämpfefaß gegeben. Mehrere Centimeter über dem untern Boden liegt im Fasse ein Latten-Rost- oder Siebboden und in gleicher Höhe befindet sich die seitliche — meist ebenfalls mit einem Bügelverschluß versehene — Oeffnung zum Herausnehmen der gedämpften Kartoffeln, während dicht über dem untern Boden eine etwa 3 Centimeter weite Oeffnung mit einem Rohre vorhanden ist, um das sich beim Beginn des Dämpfens bildende Fruchtwasser (sog. Condensationswasser) und allenfallsigen überflüssigen Dampf ablassen zu können.

In der Mitte des Fasses tritt das Dampfrohr ein.

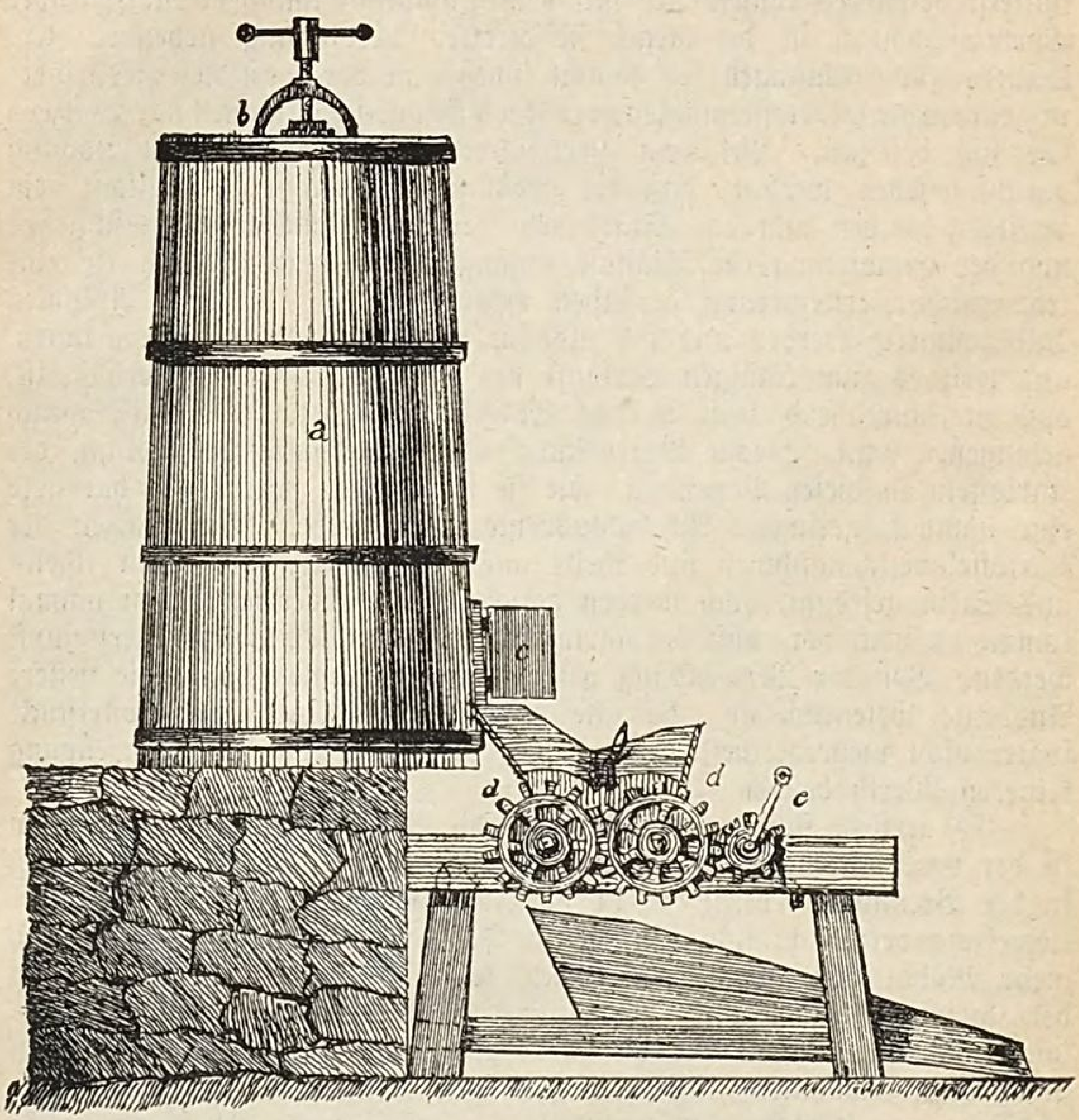
Wenn nun das Dämpfefaß mit Kartoffeln gefüllt und geschlossen ist, läßt man den Wasserdampf einströmen und zwar so lange, bis die Kartoffeln vollständig gahr geworden sind. Dieses Gahrwerden erkennt man daran, daß ein durch eine dicht über dem unteren Boden des Fasses befindliche Oeffnung eingeschobener eiserner oder hölzerner Stab mit Leichtigkeit in die gedämpfte Kartoffelmasse eindringt. Das Dämpfen nimmt je nach der Größe des Fasses (welche natürlich dem Umfange des Betriebes angepaßt und so gewählt sein muß, daß je eine Füllung zu einmaligem Maischen ausreicht) und der Temperatur der eingebrachten Kartoffeln einen Zeitraum von 1½ bis 2 Stunden in Anspruch.

Durch das Dämpfen werden die Kartoffeln wesentlich verändert, indem die Stärkekörnchen derselben zerplatzen und in Folge des Aufsaugens von Flüssigkeit aufquellen, während zugleich das Eiweiß der Kartoffeln gerinnt.

Wenn die Kartoffeln gahr sind, muß das Dampfzuleitungsrohr geschlossen werden und es erfolgt sodann die Herausnahme der Kartoffeln aus dem Fasse und unmittelbar daran anschließend deren Zerkleinerung mittelst besonders konstruirter mit dem Dämpffaß und dem Maisch- oder Vormaischbottich in der Regel in direkter Verbindung stehender Zerkleinerungsvorrichtungen; es kommt indeß auch vor, daß diese Zerkleinerungsapparate (Kartoffelmühlen oder Kartoffelquetschmaschinen mit Walzen) für sich bestehen. Bei dem Zerkleinerungsprozesse muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die gedämpften Kartoffeln möglichst fein zerrieben werden, um das Stärkemehl derselben thunlichst aufzuschließen und der Einwirkung der Diastase zugänglich zu machen; auch ist eine sehr rasche Zerkleinerung derselben erforderlich, da sie beim Abkühlen bald schmierig werden und sich alsdann nicht mehr gut zerkleinern lassen, und weil es zum richtigen Verlaufe des Maischprozesses nothwendig ist, daß sie hinreichend heiß in den Maischbottich bezw. Vormaischbottich gelangen. Eine schlechte Bearbeitung oder fehlerhafte Behandlung der Kartoffeln in dieser Beziehung, wie sie nicht selten vorkommt, hat stets eine namhaft geringere Alkoholausbeute im Gefolge. Die Walzen der Kartoffelquetschmaschinen sind theils aus Holz, theils aus Eisen, theils aus Stein gefertigt, auch werden geriefte Walzen verwendet; manchmal kommt es noch vor, daß die Kartoffeln mit stumpfen Hölzern zerstampft werden. Von der Verwendung guter Kartoffelmühlen hängt die bessere Ausbeute wesentlich ab, da alle festen, unzerkleinerten Kartoffelstücke später nicht mehr zertheilt werden und daher für die Alkoholerzeugung keinerlei Werth besitzen.

Es versteht sich von selbst, daß die Zerkleinerung der Kartoffeln in der vorbeschriebenen Weise auch dann zu erfolgen hat, wenn dieselben in der Brennblase (vergl §. 11 oben) gekocht worden sind; die Zerkleinerung verursacht indeß in diesem Falle — wie erwähnt — ungleich mehr Mühe, weil durch das Kochen keine so vollständige Erweichung der Kartoffeln erzielt wird, als durch das Dämpfen derselben. Es empfiehlt sich daher schon aus diesem Grunde und abgesehen von den in §. 11 oben erwähnten Rücksichten auch für kleine Brennereien die Anschaffung von Kartoffeldämpfefässern — um so mehr als es für solche Betriebe genügt, wenn dieselben aus Holz gefertigt sind.

Die nachstehende (aus Dr. Stammers Lehrbuch entnommene) Zeichnung versinnbildlicht ein Kartoffeldämpfefaß mit Zerkleinerungsvorrichtung.




a) das Dämpfefaß; b) der Bügelverschluß am oberen Boden; c) die seitliche Oeffnung zum Herausnehmen der gedämpften Kartoffeln; d) die Walzen zur Zerkleinerung derselben; e) das Stirnrad zum Bewegen der Walzen; f) Rumpf über den Walzen.

## §. 13. Einmaischen der Kartoffeln.

Bevor zur Besprechung der sog. neueren Kartoffel-Dämpfungs-Verfahren übergegangen wird, erscheint es des Zusammenhangs wegen nothwendig, das Einmaischen der nach dem alten Verfahren gedämpften Kartoffeln zu besprechen.

Unter Einmaischen versteht man das Vermischen der gekochten oder gedämpften Kartoffeln oder auch anderer stärkemehlhaltiger Stoffe mit Malz oder Malzmilch. Das Einmaischen bezweckt bekanntlich die Umwandlung oder Zersetzung des Stärkemehls in eine direkt gährungsfähige

Zuckerart. Diese Umwandlung bewirkt die Diastase des Malzes, indem sie bei richtigem Verfahren den größten Theil des Stärkemehls (ungefähr 75 Prozent desselben) in Maltose (Malzzucker) und den Rest — beiläufig 25 Prozent — in Dextrin (Stärkegummi) verwandelt; dabei ist zu bemerken, daß in Folge der chemischen Wirkungen der Diastase des Malzes das Stärkemehl zunächst verflüssigt, dann in Dextrin und hierauf in Maltose umgesetzt wird, und daß es bis jetzt nicht gelungen ist, durch den Einmaischprozeß eine vollkommene Umwandlung des nicht direkt vergährungsfähigen Dextrins in die erwähnte Zuckerart zu erzielen. Dagegen scheint es durch die neueren Untersuchungen von Dr. Märcker nachgewiesen, daß noch ein namhafter Theil des bei dem Verzuckerungsvorgang gebildeten Dextrins in Folge der nachwirkenden Kraft der Diastase während der Gährung der Maische in Maltose und durch die Einwirkung der Hefe in Alkohol und Kohlensäure umgewandelt wird. Daraus geht hervor, daß zur Vermehrung der Alkoholausbeute die nachwirkende Kraft der Diastase möglichst erhalten bleiben und gefördert werden muß. Um dieß zu erreichen, ist es aber vor Allem nothwendig, daß die richtige Menge Malz zum Verzuckern des Stärkemehls zugesetzt wird. Es muß aber auch Alles vermieden werden, was (wie z. B. zu hohe Temperaturen beim Einmaischen oder die Bildung von Milchsäure bei der Hauptgährung) die Wirksamkeit der Diastase irgendwie zu beeinträchtigen im Stande ist.

Was nun die Menge des Malzes anlangt, so hat sich, wie schon in §. 7 oben dargelegt, ein Zusatz von ungefähr 5 Prozent Grünmalz (oder Dörrmalz) zur Umwandlung des Stärkemehls in Zucker und (während der Gährung) des Dextrins in Maltose vollkommen ausreichend erwiesen. In neuester Zeit ist zwar wieder mehrfach in Anregung gekommen, weniger Malz zu verwenden, allein die Praxis hat sich für diese Minderverwendung noch nicht entschieden, und es dürfte sich daher für alle, auch für die kleineren Brennereien empfehlen, auf je 100 Pfd. Kartoffeln 5 Pfd. Malz zu rechnen.

Beim Einmaischen muß aber auch, wie erwähnt, Sorge getragen werden, daß die Wirksamkeit des Malzes bezw. der Diastase in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt oder gar vernichtet wird. Eine solche Störung kann nun eintreten, wenn das Malz zu hohen Temperaturen ausgesetzt ist, indem eine höhere Temperatur als 52° Réaumur die Kraft der Diastase, Stärkemehl in Dextrin und Maltose umzuwandeln (das sog. Invertirungsvermögen), schwächt, und eine Temperatur von mehr als 60° Réaumur diese Kraft vollständig vernichtet. Da nun die Kartoffeln aus dem Dämpfefasse mit sehr hohen Temperaturen (meist höher als die angegebenen Grenzwerthe) zur Einmaischung gelangen, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß beim Einmaischen die höchste Vorsicht erforderlich und zur Fernehaltung von Verlusten das Thermometer fleißig zu benützen ist. Nur bei Anwendung solcher Vorsicht kann die Verbrennung (Verbrühung) des Malzes vermieden und den daraus durch Nichtverzuckerung des Stärkemehles 2c. unvermeidlich folgenden Verlusten vorgebeugt werden

Als beste Verzuckerungstemperatur wurde früher stets jene zwischen

50° und 52° Réaumur angenommen; neuere Untersuchungen haben indeß ergeben, daß die Temperatur von 45—48° Réaumur ebenso vortheilhaft ist, als die erwähnte höhere und noch den weiteren großen Nutzen hat, daß sie der überhaupt höchst zulässigen Temperatur (52° Réaumur) nicht so nahe liegt, als jene und daher weniger die Gefahr des Malzverbrennens mit sich bringt. Es ist daher stets dahin zu trachten, die Temperatur von 45—48° Réaumur beim Einmaischen zu erzielen, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß es kein allzu großer Fehler ist, wenn die Temperatur etwas tiefer sinkt. Eine geringere Temperatur muß hier einer zu hohen Wärme entschieden vorgezogen werden, weil die durch übermäßige Hitze geschwächte oder gar getödtete Diastasewirkung nicht wieder belebt werden kann, und weil eine geringere als die angegebene Normalwärme keine nachtheiligen Folgen mit sich bringt.

Der Verzuckerungsvorgang beansprucht, wie seither allgemein angenommen, einen Zeitraum von ungefähr zwei Stunden, während welcher Zeit der Einmaischbottich zugedeckt und der Ruhe überlassen bleibt. In neuester Zeit hat man jedoch den Verzuckerungsprozeß auf 30 bis 45 Minuten und selbst auf noch kürzere Zeit beschränkt.

Das Fortschreiten des Verzuckerungsvorgangs in der Maische kann leicht durch Anwendung einer Jodlösung kontrolirt werden. Jod färbt nämlich Stärkemehl blau, während dasselbe der Maltose und dem Dextrin, wie sich solches bei richtigem Verzuckerungsvorgang bildet, keine Färbung zu geben vermag. Solange daher die Maische des Vormaischbottichs mit Jodlösung in Verbindung gebracht, eine blaue (oder auch eine violette oder rothe) Färbung zeigt, ist dieses ein Beweis, daß der Verzuckerungsprozeß sein Ende noch nicht erreicht hat; erst wenn keine der bezeichneten Färbungen mehr entsteht, kann angenommen werden, daß die Umwandlung des Stärkemehls in Maltose und Dextrin richtig vor sich gegangen. Erscheint dagegen nach Verlauf von längerer Zeit nach Beginn des Verzuckerungsprozesses noch eine der bemerkten Färbungen, so ist daraus zu schließen, daß die Diastase des Malzes in ihrer Wirkung geschwächt wurde.

Bei der Prüfung der Maische mit Jodlösung muß die zu untersuchende Maische vorher vollkommen klar filtrirt und vor der Beigabe der Jodlösung auf ungefähr + 12° Réaumur abgekühlt sein; es genügt alsdann, etwas Maische in ein Reagenzgläschen zu bringen und derselben die Jodlösung beizumischen.

Der Einmaischprozeß besteht nun der Hauptsache nach in folgenden Verrichtungen:

Ungefähr ½ Stunde vor beendetem Kochen oder Dämpfen der Kartoffeln gibt man in den Bottich, in welchem die Einmaischung stattfinden soll, auf je 100 kg Kartoffeln 16—18 Liter Wasser zu + 12° bis 20° Réaumur, schüttet sodann die ganze Menge des trockenen Malzschrotes bezw. des sehr fein zerquetschten Grünmalzes ein und läßt das Gemisch tüchtig durcharbeiten. Sobald die Kartoffeln gahr sind, werden dieselben auf die Kartoffelmühle gebracht, zerquetscht und die zerquetschte Masse nach und nach in die eingeteigte Schrotmasse (Malzmilch) gegeben. Dabei wird die Maischmasse entweder mittelst eines

Rührwerkes oder mittelst besonderer Rührscheite (Rührschaufeln) kräftig und ununterbrochen durcheinandergerührt und dieses Durcharbeiten — Maischen — noch einige Zeit nach Einbringung der Kartoffeln fortgesetzt. Die Temperatur der Maische soll alsdann ungefähr 45—48° Réaumur betragen. Zur Erreichung dieses Zieles muß die Menge und die Temperatur des Einteigwassers passend gewählt werden, und ist danach auch die Schnelligkeit des Zerquetschens der Kartoffeln zu bemessen. Während des ganzen Maischprozesses darf die Temperatur 52° Réaumur niemals überschreiten. Nach beendetem Maischen wird die Maische zugedeckt und 1 Stunde — eventuell nur 45, 30 ꝛc. Minuten sich selbst überlassen; sie kann indeß während dieser Zeit auch mehrmals durchgerührt werden. Nach Ablauf derselben ist der chemische Prozeß der Zuckerbildung vollendet und es soll alsdann die Maische eine Temperatur von ungefähr 45° Réaumur haben und einen süßen Geschmack besitzen.

Mit Rücksicht auf die oben geschilderte Gefahr des Verbrennens des Malzes kommt es häufig vor, daß das Malz nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Parthien in den Maischbottich gebracht wird. Man gibt hier zuerst ein Drittel oder ein Viertel des Malzes mit der entsprechenden Menge Einteigwasser vermischt in den Maischbottich, bringt hierauf unter beständigem Maischen die durch die Diastase des Malzes sofort verflüssigten Kartoffeln nach und nach in denselben, und setzt endlich den Rest des Malzes zu. Das Malz kann auch in noch mehr Abtheilungen der Maische beigefügt werden.

Es gibt noch verschiedene andere Maischmethoden, die sich mehr oder minder von den erwähnten Arten unterscheiden; sie haben aber sämmtlich gemeinsam, daß für eine tüchtige Durcheinandermischung der Maische und für thunlichste Erhaltung der Diastasewirkung Sorge getragen wird.

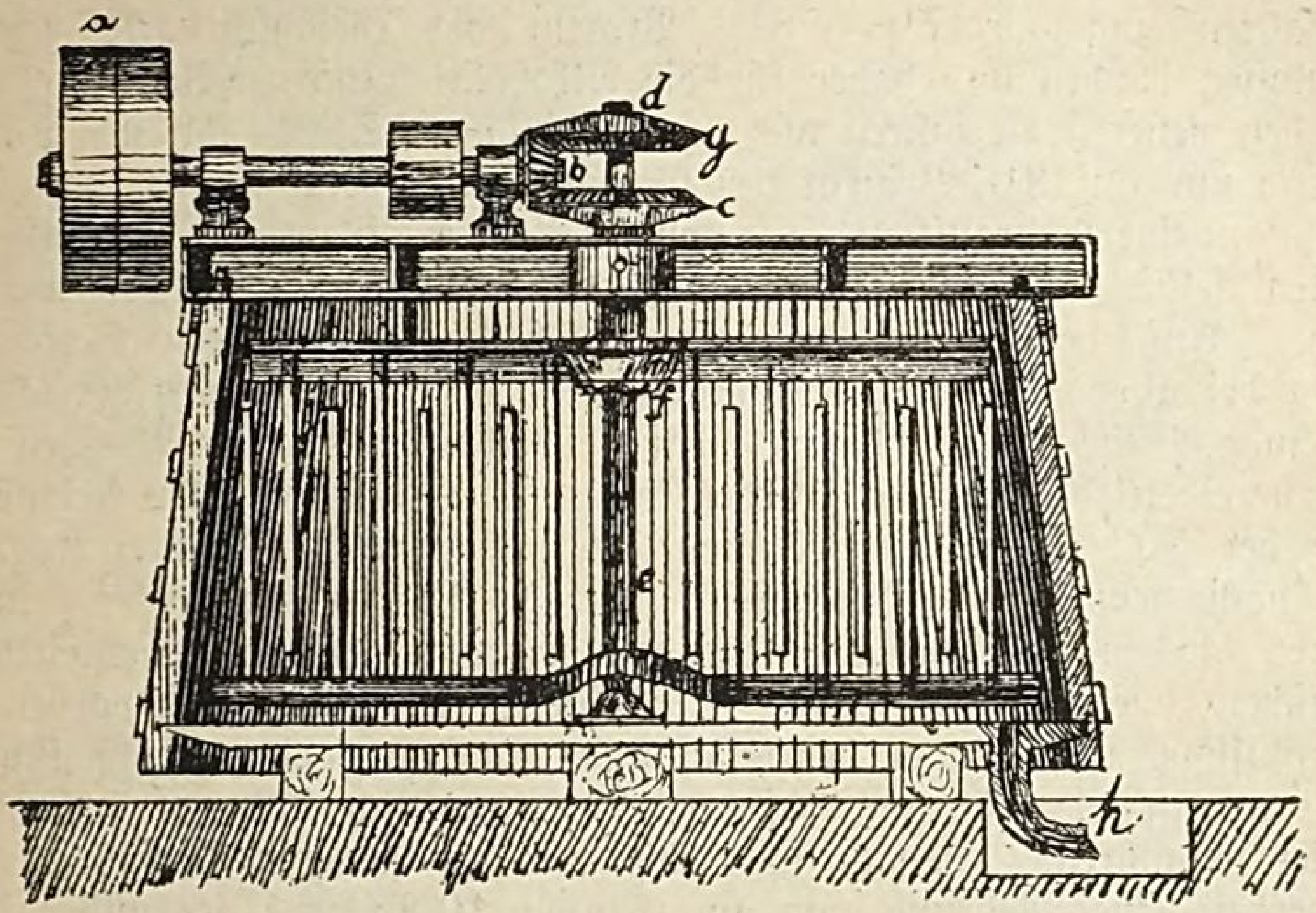
In den kleineren und kleinsten Brennereien findet die Mischung der Kartoffeln mit dem Malze öfter in denselben Gefäßen statt, worin die Masse später gähren soll. Wenn nun zwar ein solches Verfahren nicht verworfen werden kann, so erscheint es doch außer allem Zweifel, daß es bedeutend vortheilhafter ist, sich zum Einmaischen eines besonderen Bottichs, des sog. Vormaischbottichs, zu bedienen — denn ein solcher Bottich kann nicht nur zweckmäßig konstruirt werden (er soll mehr breit als hoch sein, während dieß bei den Gährbottichen gerade umgekehrt der Fall ist), sondern der Brenner ist auch in der Lage, die Temperaturverhältnisse der Maische bei Benützung eines Vormaischbottichs in einer der Branntweinerzeugung weit günstigeren Weise zu regeln.

Es wurde schon oben bemerkt, daß zum Einteigen des Malzes ungefähr 16—18 Liter kaltes Wasser für je 100 kg der einzumaischenden Kartoffeln zu rechnen sind. Nachdem nun 1 Hektoliter Kartoffel durchschnittlich 80 kg (160 Pfd.) wiegt, so treffen auf 1 Hektoliter dieser Frucht beiläufig 13—14 Liter Wasser. Eine erheblich größere Menge Wasser zuzusetzen empfiehlt sich wegen der Raumbesteuerung in jenen Fällen nicht, in welchen ein gutes Gährmittel (Kunsthefe) zur Verfügung steht, welches im Stande ist, auch bei dicken Maischen

eine entsprechende Vergährung hervorzurufen. Wo ein solches Gährmittel nicht vorhanden ist und vielleicht schlechte Bierhefe verwendet werden muß, kann es allerdings angezeigt erscheinen, entsprechend mehr Wasser schon im Vormaischverfahren zuzusetzen. Uebrigens ist es nach den bestehenden Bestimmungen auch gestattet (vergl. §. 50 Ziff. 1 der Instruktion), daß anstatt des Wassers — Brauereiabfälle als Zukühlwasser benützt und sowohl beim Vormaischverfahren, als beim Bemaischen der Gährbottiche der Maische zugesetzt werden dürfen. In dieser Begünstigung liegt ein großer Vortheil für die Brennereibesitzer, da derartige Abfälle wegen ihres Alkoholgehaltes die Ausbeute vermehren; es können daher auch Brauereiabfälle in verhältnißmäßig größeren Mengen unter dem neuen Gesetze mit Vortheil der Maische beigefügt werden.

Da nun die Kartoffeln ungefähr 75 Prozent Wasser enthalten, so erstellt sich, wenn die oben beregten 13—14 Liter Wasser hinzukommen, das Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser beiläufig wie 1 zu 3½. Beim Einmaischen sind zur Lösung des Zuckers auf 1 Theil trockene Masse 3 Theile Wasser nöthig; es bedarf daher, wenn die Kartoffeln, wie dieß in der Regel der Fall ist, nicht mehr als 25 Prozent Trockengehalt besitzen, keines weiteren Wasserzusatzes. Das angegebene Verhältniß wird auch in der That in den meisten Brennereien Norddeutschlands beobachtet und sollte auch in den größeren bayer. Brennereien als Richtschnur dienen; für die kleineren Brennereien wird solches allerdings, namentlich bei Anwendung von Bierhefe, nicht gut durchführbar sein, immerhin aber sollte das Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser auch hier die Grenze von 1 : 5 oder 1 : 6 nicht überschreiten, so daß auf 100 kg Kartoffeln im Vormaischverfahren und als Zukühlwasser nicht mehr als ungefähr 70 bis 80 Liter Wasser (= 60 Liter Wasser auf 1 Hektoliter Kartoffeln) beigesetzt werden. Unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlags wurde in Bayern vielfach das Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser wie 1 : 12 und selbst noch größer gewählt. Durch dieses höchst irrationelle Verfahren waren die bayer. Brennereien nicht nur zu einer ganz unnöthigen Raumverschwendung an Brennereigeräthen, namentlich an Gährbottichen veranlaßt, sondern sie mußten auch einen erheblichen Aufwand an Feuerungsmaterial bestreiten und erzeugten außerdem eine schlechte Schlempe. Es ist eine der besten Wirkungen des Gesetzes, daß es die Brenner förmlich zwingt, in dieser Beziehung zu einem andern Verfahren überzugehen und insbesondere ein Futtermittel zu gewinnen, das weit besser ist, als die früher mit so hohen Kosten gewonnene Schlempe, welcher in vielen Fällen kaum ein größerer Werth, als dem warmem Wasser zukam.

Nachstehend folgt eine aus (dem Handbuche von Dr. Märcker entnommene) Zeichnung eines einfachen Vormaischbottichs, der für Dampf-, Göppel- und selbst Handbetrieb benützt werden kann und sich daher besonders für kleinere Brennereien empfiehlt; bemerkt wird hiebei noch, daß die Konstruktion der Vormaischbottiche eine sehr mannigfaltige ist, es wird indeß zur Veranschaulichung genügen, hier diese eine Konstruktion näher erwähnt zu haben.




a b das Vorgelege zum Betriebe des Rührwerkes e f; letzteres besteht aus zwei Theilen, einem oberen f und einem unteren e. Die Welle des oberen Rührwerks d ist hohl, diejenige des unteren e geht durch dieselbe hindurch, mittelst der Kammräder g c werden die beiden Rührwerke e f in entgegengesetzter Richtung bewegt und bewirken so ein kräftiges Durchschlagen der Maische, h Abflußrohr für die Maische.

## B. Die neueren Verfahren des Kartoffeldämpfens und Einmaischens.

### §. 14.

Während der Einmaischungsprozeß nach dem sog. älteren Verfahren mit dem Kochen oder dem Dämpfen der Kartoffeln bei gewöhnlicher Siedetemperatur eingeleitet wurde, geschieht solches bei den neueren Verfahren durch das Dämpfen der Kartoffeln mittelst Anwendung gespannter Dämpfe (Hochdruckdampf) in besonders konstruirten eisernen Apparaten.

Diese neueren Verfahren sind erst seit Anfangs der 70er Jahre eingeführt, haben sich aber in der Praxis seither so vortrefflich bewährt, daß dieselben wohl in der Mehrzahl der mittleren und größeren Brennereien zur Anwendung gelangen. Die Hauptvortheile der neueren Verfahren sind nun folgende:

a) möglichst vollkommene Aufschließung des Stärkemehls;
b) gute Zerkleinerung und vorzügliche Vergährung der Maischen;
c) thunlichster Ausschluß aller auf den Verlauf der Gährung störend einwirkender Momente und
d) rasche Arbeit und Ersparung verschiedener, sonst erforderlicher Einrichtungen.

Es ist durch eingehende Untersuchungen, welche Dr. Märcker und Andere angestellt haben, nachgewiesen, daß, während bei den älteren Verfahren ungefähr 7½—8½ Prozent der Gesammtstärke unaufgeschlossen bleiben und daher für die Alkoholausbeute zu Verlust gehen, bei den neueren Verfahren die unaufgeschlossene Stärke sich im Durchschnitte nur auf 3½ Prozent der Gesammtstärke beläuft, so daß beiläufig auf eine Mehraufschließung von ungefähr 4—5 Prozent, in günstigen Fällen selbst auf eine solche von 6—8 Prozent gerechnet werden kann. Außerdem ist es bei einem Theile der neueren Verfahren (nicht bei allen) möglich, das Stärkemehl von trockenfaulen Kartoffeln in einer Weise aufzuschließen, daß dieselben noch mit Vortheil im Brennereibetrieb verwendet werden können, was bei dem alten Verfahren nicht der Fall ist. Die erwähnten Untersuchungen haben auch ergeben, daß nach dem älteren Verfahren ungefähr 12 Prozent Zucker unvergohren bleiben, während die nach den neueren Verfahren hergestellten Maischen, welche durch bessere Zerkleinerungsvorrichtungen vorbereitet dünnflüssiger und leichter beweglich sind und daher eine gleichmäßigere und energischere Gährung besitzen, durchschnittlich bis auf 7 Prozent Zucker vergähren. Hienach läßt sich bei den neueren Verfahren mit Sicherheit eine Mehrung von im Ganzen 10 Prozent gegenüber dem alten Verfahren erwarten.

Der Malz- und in der Regel auch der Wasserverbrauch ist beim alten und bei den neuen Verfahren gleich groß; dagegen erfordern die letzteren einen ungleich größeren Kraftaufwand (Entwicklung von Dampf 2c.), so daß deren Anwendung kostspieliger erscheint, als die Anwendung des älteren Verfahrens.

Der erste Techniker, welcher gespannte Dämpfe zum Dämpfen der Kartoffeln anwendete, war Hollefreund; ihm sind sodann Bohm, Henze und andere gefolgt.

## §. 15. Das Hollefreund'sche Verfahren.

Bei diesem Verfahren sind drei nach dem alten Verfahren getrennt arbeitende Vorrichtungen, nämlich:

a) das Kartoffeldämpfefaß,

b) die Zerkleinerungsvorrichtung der Kartoffeln und

c) der Vormaischbottich

in einem einzigen Apparat vereinigt und wird das Dämpfen der Kartoffeln unter Hochdruck in einem geschlossenen Gefäß bewirkt. Der Haupttheil des Hollefreund'schen Apparates besteht aus einem dampfkesselartigen (cylindrischen), liegenden Behälter von starkem Kesselblech, in welchem die Kartoffeln gedämpft, gerührt und nach Zusatz von Malz gemaischt werden.

Die gewaschenen Kartoffeln gelangen vermittelst eines Elevatorwerkes durch das sog. Mannloch in den dampfkesselartigen Behälter; hierauf wird etwas Wasser (ungefähr 3—6 Liter auf 50 kg Kartoffeln) beigegeben und das Mannloch geschlossen. Sodann läßt man durch das Dampfzuleitungsrohr in ein besonderes Sammelrohr Dampf einströmen,

welcher von dort durch eine Reihe von Ventilen in den Apparat selbst eintritt. Es wird so viel Dampf eingelassen, bis das am Apparate angebrachte Manometer einen Druck von 2 bis 3 Atmosphären d. i. von 97 bis 110° Réaumur anzeigt. Nachdem nun dieser Dampfdruck einige Zeit lang auf die Kartoffeln gewirkt und dieselben gahr gemacht hat, was in ungefähr 1 bis 1½ Stunden der Fall ist, wird das im Apparat befindliche Rührwerk, bestehend aus spiralförmig auf einer Achse befestigten messerartigen Schaufeln aus Eisen, in Bewegung gesetzt und ungefähr 10 bis 15 Minuten im Gang gelassen, um die Kartoffeln entsprechend zu zerkleinern. Ist dieß geschehen, so wird der Dampf abgestellt und der im Apparate befindliche Dampf durch ein besonderes Ventil abgelassen. Die Temparatur im Apparate sinkt alsdann auf 80 bis 90° Réaumur. Um dieselbe jedoch auf die Verzuckerungstemperatur (45 bis 48° Réaumur) herabzubringen, ist eine weitere künstliche Abkühlung erforderlich, welche mit Hilfe einer Luftpumpe bewirkt wird. Durch diese mittelst eines Rohres mit dem sog. Dampfdom des Apparates in Verbindung stehende Luftpumpe wird Wasser und Luft aus demselben weggeführt (evakuirt); dadurch entsteht im Apparate ein luftleerer Raum (Vakuum) und dieß bewirkt ein rasches Sinken der Temparatur auf ungefähr 58° Réaumur. Ist diese Temperatur erreicht, so wird das vorher mit kaltem Wasser in einem besonderen Gefäße eingeteigte Malz in den Apparat nach Oeffnung des bezüglichen Ventils eingesaugt; in Folge des Einströmens des kalten Malzes sinkt die Temperatur der Kartoffelmasse sofort auf ungefähr 48° Réaumur. Die Maische wird sich alsdann beiläufig ½ Stunde selbst überlassen; es kann indeß während dieser Zeit das Rührwerk einigemale gedreht werden. Nach Ablauf einer halben Stunde ist der Verzuckerungsprozeß beendet. Zu bemerken ist noch, daß im Hollefreund'schen Apparate eine weitere Abkühlung als die angegebene nicht erzielt werden kann, und daß alle Operationen (Reinigen und Beschicken des Apparates, Dämpfen der Kartoffel, Zerkleinern derselben, Abblasen des Dampfes, Abkühlung auf die Verzuckerungs-Temparatur, Dauer der Verzuckerung und Entleerung des Apparates) im Mittel eine Zeitdauer von 3 Stunden beanspruchen. Nach erfolgter Verzuckerung muß die Maische thunlichst rasch aus dem Apparat behufs ihrer Abkühlung auf die Anstelltemperatur gepumpt werden.

### §. 16. Das Bohm'sche Verfahren.

Der Bohm'sche Vormaisch-Apparat ist lediglich eine Modifikation des Hollefreund'schen Systems und unterscheidet sich von demselben im Wesentlichen nur darin, daß im Bohm'schen Apparat auch die Abkühlung der Maische nach erfolgter Verzuckerung auf die zum Anstellen für die Gährung nöthige Temperatur erfolgt. Diese Wirkung wird dadurch erzielt, daß das Rührwerk nicht wie beim Hollefreund'schen Apparat lediglich aus einfachen eisernen Messern besteht, sondern daß an der hohlen Achse des Rührwerks Kästen aus Kupferblech angebracht sind, durch welche beständig kaltes, die Abkühlung der Maische bewirkendes Wasser, strömt. Die Seitenflächen dieser Kästen besitzen Vorsprünge zum Zerschneiden der Kartoffeln.

In Bezug auf Einbringung der Kartoffeln in den Apparat, Dämpfen und Zerkleinern derselben, sowie hinsichtlich des Evakuirens und Verzuckerns wird in der gleichen Weise wie beim Hollefreund'schen Apparate verfahren und die Maische, wenn deren Abkühlung auf die Anstelltemperatur erfolgt ist, direkt in die Gährbottiche gepumpt.

Der Bohm'sche Apparat hat also den großen Vortheil, daß sich in demselben alle dem Anstellen der Maische vorhergehenden Verrichtungen von Anfang bis zu Ende vereinigen, daß daher auch die Maische in einem einzigen Gefäße bereitet wird und während ihrer Bereitung mit der äußeren Luft gar nicht in Berührung kommt.

Die Gestalt des Bohm'schen Apparates ist im Wesentlichen die gleiche wie jene des Hollefreund'schen Maischapparates; er ist nur in der Regel etwas gedrungener gebaut und besitzt auch an den beiden Seiten Dampfeinströmungsrohre, während solche bei Hollefreund nur am unteren Theile des Apparates angebracht sind. Beim Bohm'schen Verfahren ist übrigens eine nicht unerhebliche Menge Kühlwasser erforderlich, und es beanspruchen die Manipulationen nach diesem Verfahren vom Beginn der Befüllung des Apparates an bis zu dessen Entleerung eine Zeit von ungefähr 4 bis $4^1/_2$ Stunden.

## §. 17. Das Henze'sche Verfahren.

Der Henze'sche Apparat ist der einfachste von allen neueren Apparaten und nähert sich am meisten den bestehenden Einrichtungen der älteren Brennereien; er kann daher auch ohne größere Umstände und mit den verhältnißmäßig geringsten Kosten eingeführt werden und ist in Folge dessen vielfach in den Brennereien verbreitet.

Der Konstruktion des Henze-Dämpfers liegt die Beobachtung zu Grunde, daß eine unter Hochdruck gedämpfte Kartoffelmasse durch einen starken Dampfdruck ohne jede mechanische Zerkleinerungsvorrichtung, sohin ohne ein Rührwerk 2c., in fein zerstäubter Form ausgeblasen wird, wenn dieses Ausblasen durch eine enge Oeffnung mit scharfen Kanten geschieht.

Daraus ergibt sich aber auch schon, daß der Henze'sche Apparat, im Gegensatz zu den beiden vorbesprochenen Apparaten, nicht ein eigentlicher Vormaischapparat, sondern nur eine, allerdings sehr wesentliche Verbesserung der alten Kartoffeldämpfefässer ist. Es muß nämlich beim Henze-Verfahren ein besonderer Vormaischbottich vorhanden sein, in welchem die Kartoffeln ausgeblasen und dort erst mit dem Malze vermischt — eingemaischt — werden.

Der zum Dämpfen und Zerkleinern der Kartoffeln 2c. bestimmte Apparat besteht nun aus einem von starkem Kesselblech gefertigten Gefäße, welches in seinem oberen Theile cylindrisch, in seinem unteren aber konisch verjüngt ist Der Dämpfer ist oben mit einem durch Bügelverschluß verschließbaren Mannloche versehen, durch welches mittelst eines Elevatorwerkes 2c. die gewaschenen Kartoffeln in den Apparat gelangen. Wenn sich die Kartoffeln in demselben befinden, so wird durch mehrere (in der Regel drei, und zwar oben, unten und in der Mitte des Apparates angebrachte) Rohre Dampf in denselben geleitet, bis durch das geöffnete Sicherheitsventil alle Luft entwichen ist. Als-

dann wird dieses Ventil geschlossen und ein Dampfdruck von 2 bis 3 Atmosphären gegeben. Nachdem die Kartoffeln 1—1½ Stunden diesm Drucke ausgesetzt gewesen, werden sie in den mit dem Henze-Dämpfer in Verbindung stehenden Vormaischbottich und zwar mittelst Dampfdruckes ausgeblasen. Als Ausblasevorrichtung dient entweder ein Hahn mit prismatischer Oeffnung zur bessern Zerreißung der schon durch die Verminderung des Hochdrucks beim Austreten aus dem Apparate zerkleinerten Kartoffeln oder ein entsprechend konstruirtes Ventil; in neuerer Zeit hat man noch verschiedene andere Modifikationen bei der Ausblaseöffnung (z. B. einen Rost ꝛc.) angebracht.

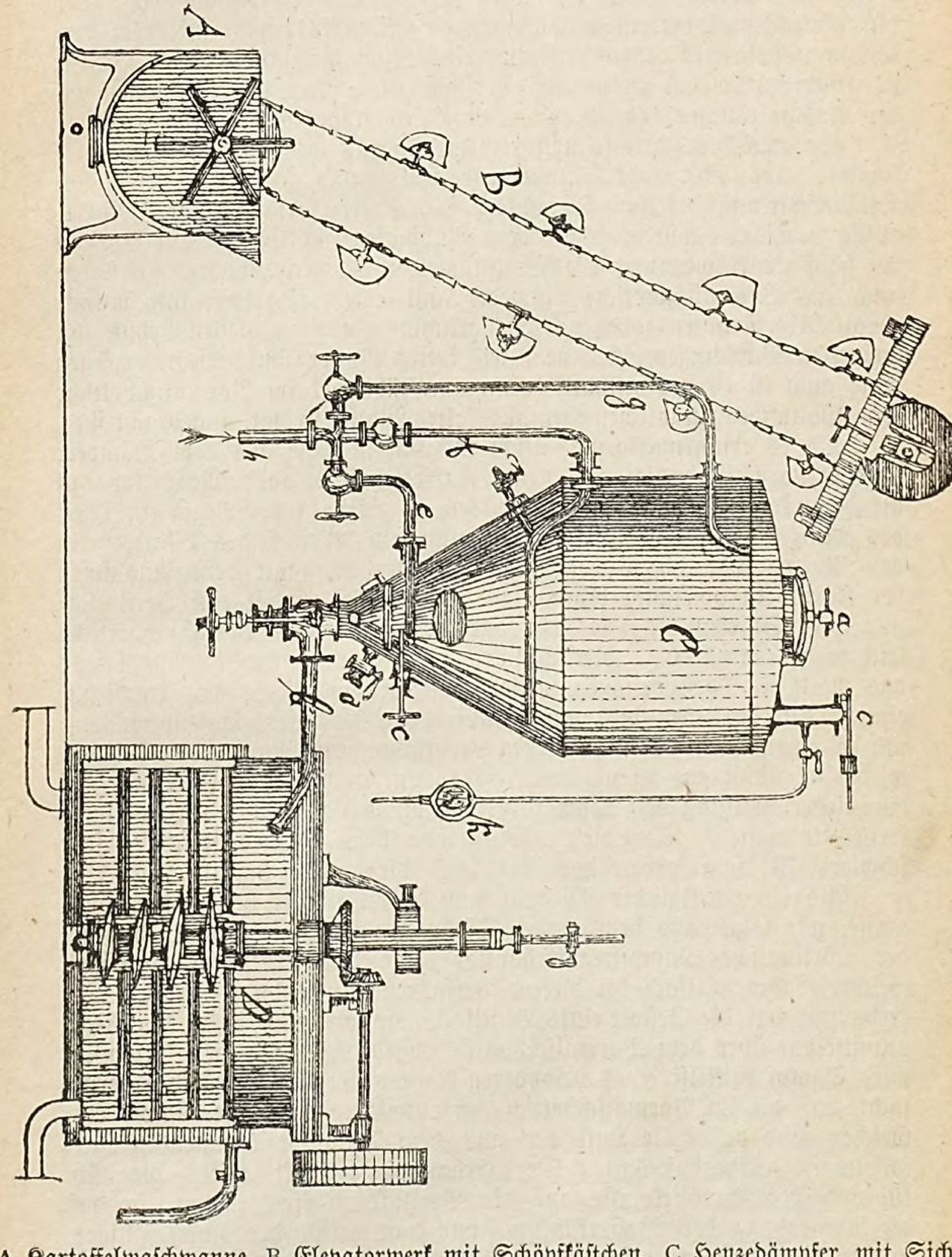
Da nun die Kartoffelmasse, wenn sie aus dem Dämpfer herauskommt, eine sehr hohe Temperatur besitzt und in Folge dessen die Diastasewirkung des zum Verzuckern des Stärkemehls nöthigen Malzes völlig vernichten würde, so ist beim Ausblasen nicht nur höchste Vorsicht bei häufiger Anwendung des Thermometers geboten, sondern es sollen auch die Vormaischbottiche entweder mit einem Dampfstrahlexhaustor (vergl. Abs. 7 unten) oder mit Wasserkühlung und zu diesem Behufe mit doppelten Wandungen, in denen stets kaltes Wasser sich bewegt, versehen sein; auch ist es vortheilhaft, wenn am Rührwerk im Vormaischbottiche sog. Kühltaschen, in welchen ebenfalls kaltes Wasser strömt, angebracht sind.

Da es erfahrungsgemäß nicht möglich ist, die aus dem Dämpfer in den Vormaischbottich gelangende Kartoffelmasse ohne Malzzusatz auf die Verzuckerungstemperatur abzukühlen, so wird in der Regel ein Theil des Malzes als Malzmilch, gewöhnlich ein Viertel des Malzes, in den Vormaischbottich gegeben und alsdann erst mit dem Ausblasen der Kartoffeln vorsichtig begonnen. Das Malz bewirkt eine Verflüssigung des Stärkemehls, so daß das Rührwerk des Vormaischbottichs leichter arbeiten kann. Hierauf wird unter Fortsetzung des Ausblasens das Malz in Theilportionen weiter zugesetzt, wobei es sich empfiehlt, einen Theil desselben bis zum Schluß des Ausblasens aufzubewahren, um bei einer allenfalls eingetretenen Verbrühung des Malzes den Schaden wieder möglichst gut zu machen. Es kommt auch hier Alles darauf an, eine Ueberschreitung des Temperaturmaximums von 50 bis 52° Réaumur ferne zu halten. Da dieß aber gerade beim Henze-Verfahren sehr schwierig ist, so erfordert das Ausblasen die größte Vorsicht.

Als ein vorzüglicher Apparat zum Abkühlen der heißen Kartoffelmasse, wie solche aus dem Henze-Dämpfer ausgeblasen wird, hat sich der Körting'sche Dampfstrahlexhaustor (eine Art Ventilator) bewährt, welcher daher vielfach bei diesem Verfahren Anwendung findet. Der Exhaustor hat die Gestalt eines Ventilationsschlotes und ist in der Regel unmittelbar über dem Vormaischbottich angebracht. In den Exhaustor wird Dampf mittelst eines besonderen Rohres eingeleitet, welcher verursacht, daß die im Vormaischbottich sich entwickelnden Wasserdämpfe entweichen, und daß kalte Luft der aus dem Dämpfer kommenden Kartoffelmasse entgegenströmt. Der Exhaustor bewirkt allein die Abkühlung der Kartoffelmasse auf die Verzuckerungstemperatur, so daß die Anwendung der Wasserkühlung und namentlich der schwerfälligen, großen Kraftaufwand erfordernden Rührwerke mit solcher Kühlung über-

flüssig erscheint. Solche Wasserkühlung ist jedoch geboten, wenn im Vormaischbottich die Maische auf die Anstelltemperatur abgekühlt werden soll.

Die nachstehende (dem Handbuche von **Dr.** Märcker entnommene) Zeichnung veranschaulicht einen Henze-Dämpfer in Verbindung mit Elevatorwerk und Vormaischbottich.



A Kartoffelwaschwanne, B Elevatorwerk mit Schöpfkästchen, C Henzedämpfer mit Sicherheitsventil, D Vormaischbottich, a Mannloch, b Ausblaserohr (Ablaufrohr), c Ventil zum Reguliren des Ausblasens, d Hahn zum Ablassen des Kondensationswassers, h Dampfrohr, welches sich in die drei Dampfzuleitungsrohre e, f und g theilt, k Manometer.

Die Zeitdauer, welche das Einmaischverfahren nach Henze in Anspruch nimmt, ist eine verschiedene, je nachdem der Vormaischbottich mit Wasserkühlung oder Exhaustor versehen ist oder nicht, und je nachdem die Maische bis auf die Anstelltemperatur im Vormaischbottich abgekühlt werden soll oder nicht; sie beträgt 2½ bis 5 Stunden.

## §. 18. Das Ellenberger'sche Verfahren.

Dieses Verfahren verdankt seinen Ursprung der Beobachtung, daß der Henzedämpfer trockenfaule oder gefrorene Kartoffeln nicht in der Weise aufzuschließen vermag, wie solches zur Erzielung einer thunlichst hohen Alkoholausbeute wünschenswerth erscheint. Ellenberger hat daher unter Benützung des Henzedämpfers einen Vormaischbottich konstruirt, welcher mit einer besonderen Zerkleinerungsvorrichtung versehen ist. Diese Vorrichtung ist unter der Benennung „Holländer" bei der Papierfabrikation längst im Gebrauche und besteht im Wesentlichen aus einer cylindrischen drehbaren Trommel mit geripptem Mantel und einer feststehenden ebenfalls gerippten Bodenplatte Die Rippen der Trommel und Bodenplatte haben eine schräge Richtung zur Drehungsachse, so daß sie sich bei der Bewegung der Trommel kreuzen. In Folge dieser Einrichtung wird eine vorzügliche Zerkleinerung und die bestmögliche Vermischung der Maische erzielt. Hierin liegt ein sehr großer Vortheil, weil durch die feine Zertheilung der Maische alles Stärkemehl der Diastasewirkung erschlossen und dadurch die Alkoholausbeute nicht unerheblich vermehrt wird.

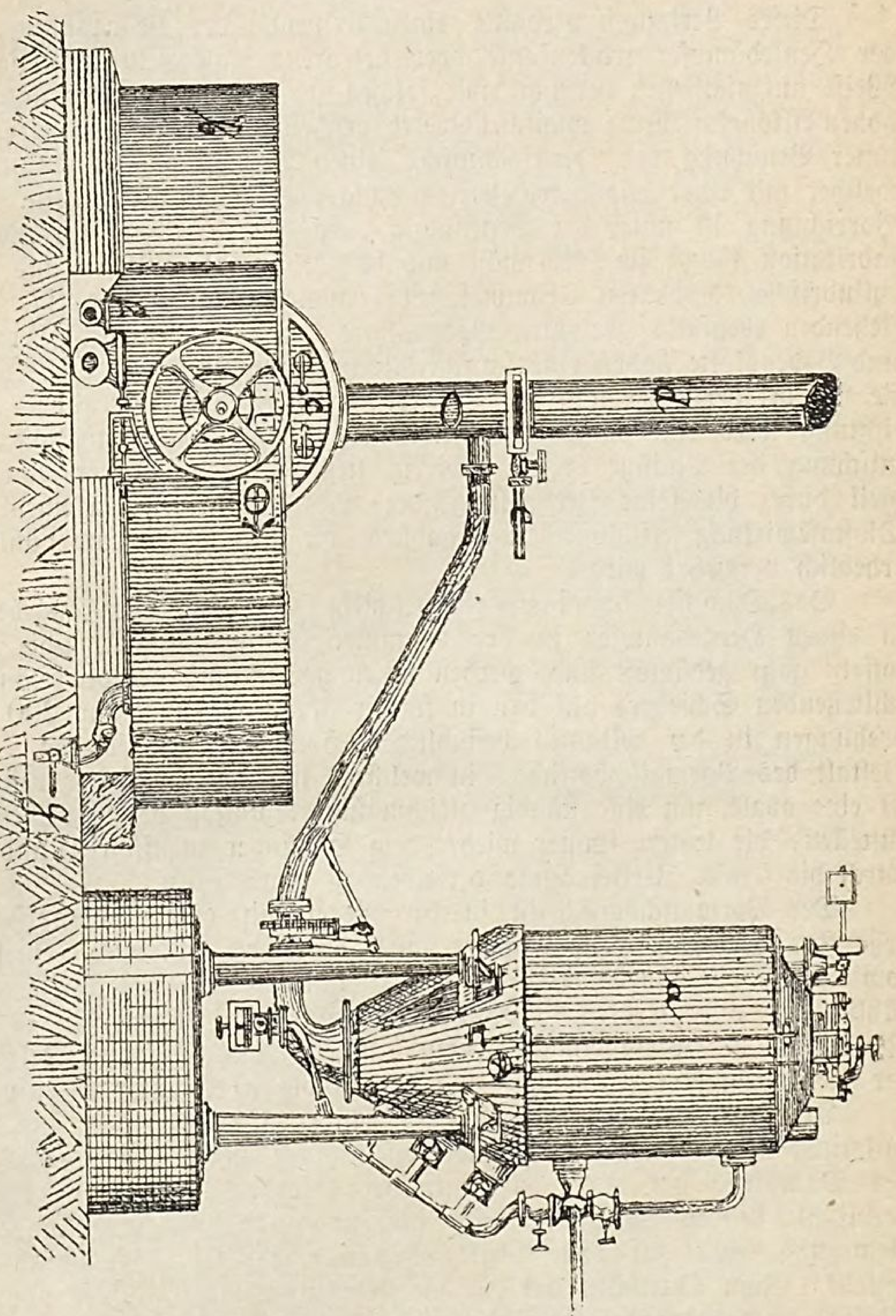
Das Dämpfen der Kartoffeln geschieht, wie schon oben angedeutet, in einem Henzedämpfer in der bekannten Weise. Nachdem die Kartoffeln gahr gedämpft sind, werden sie nach Oeffnung des den Dämpfer schließenden Schiebers auf den in starker Rotation (ungefähr 200 Umdrehungen in der Minute) befindlichen Holländer ausgeblasen. Die Gestalt des Vormaischbottichs, in welchem sich der Holländer befindet, ist eine ovale, um eine ständig gleichmäßige Rotation der Maische herzustellen, die letztere immer wieder dem Holländer zuzuführen und dadurch die feinste Zerkleinerung derselben zu ermöglichen.

Der Vormaischbottich ist in der Regel mit einem Dampfstrahlexhaustor versehen. Die Maische wird durch die Wirkung desselben, sowie durch die schnelle Rotation des Holländers in einer Weise abgekühlt, daß ein Verbrennen des Malzes nicht zu befürchten ist. Das Zerkleinern der Kartoffelmasse, deren innige Vermengung mit Malz und der Verzuckerungsprozeß nehmen ungefähr 20 bis 30 Minuten in Anspruch.

Der Holländer kann zugleich als Malzquetsche für das zur Verzuckerung nöthige Malz benützt werden, indem man dasselbe während des Dämpfens der Kartoffeln mit der erforderlichen Menge Wasser vermischt, in den Vormaischbottich gibt und alsdann den Holländer in Bewegung setzt; auf diese Weise wird eine sehr feine Malzmilch hergestellt. Zum Quetschen des für die Bereitung von Kunsthefe nöthigen Malzes ist dagegen der Holländer nicht tauglich, weil die Hefenmaischen sehr konzentrirt hergestellt werden müssen, und daher denselben nicht so viel Wasser beigesetzt werden darf, als im großen Vormaischbottich der leichtern Beweglichkeit wegen erforderlich erscheint.

Abkühlung der Maische auf die Anstelltemperatur findet im Ellenberger'schen Apparat nicht statt.

Die Manipulationen nach dem Ellenberger'schen Verfahren (Dämpfen der Kartoffeln, Ausblasen derselben aus dem Dämpfer, Zerkleinern und Verzuckern, dann Entleeren des Apparates) beanspruchen 2 bis 3 Stunden. Die nachstehende Zeichnung versinnbildlicht einen Ellenberger'schen Apparat:



a Henzedämpfer, b Vormaischbottich, c Holländer, d Dampfexhaustor, e Dampfzuleitungsrohr zum Exhaustor, f Steinfänger vor dem Holländer, g Maischabflußrohr.

Außer den vorstehend speziell behandelten Systemen von Kartoffeldämpfe- und Vormaischapparaten gibt es noch verschiedene andere Systeme. Dieselben sind indeß meist nur Modifikationen der besprochenen Systeme mit größeren oder geringeren Abweichungen. Es dürfte daher nicht erforderlich erscheinen, hier näher auf dieselben einzugehen; erwähnt sei nur, daß von verschiedenen Fabrikanten Vormaischapparate konstruirt worden sind, welche dem Ellenberger'schen Prinzipe der möglichst feinen Zerkleinerung der Maische in anderer Weise Rechnung tragen, indem z. B. im Boden der Vormaischbottiche Stahlmühlen, bestehend aus einer von Gußstahl gefertigten, feststehenden Bodenplatte und einem sog. Läufer, beide mit Riefen wie gewöhnliche Mühlsteine versehen, angebracht wurden. Diese Mühlen zerkleinern die Maischen ebenfalls in vollkommener Weise.

## §. 19. Verhältniß der neueren Verfahren zu einander.

Es wurde schon oben in §. 14 erwähnt, daß der Vortheil, welchen die neueren Verfahren gegenüber dem alten Verfahren gewähren, sich beiläufig auf

5 Prozent durch bessere Aufschließung des Stärkemehls und auf
5 Prozent durch intensivere Gährung, sohin im Ganzen auf
10 Prozent angeben läßt.

Dieser Gewinn kann bei besonders gutem Betriebe auf 12 Prozent gesteigert werden. Solchen Gewinn geben alle neueren Verfahren, sofern es sich um die Verarbeitung von im Allgemeinen gesunden Kartoffeln handelt Sollen dagegen kranke, trockenfaule oder gefrorene Kartoffeln verarbeitet werden, so hat die Praxis gezeigt, daß die Apparate von Hollefreund, Bohm und Henze dergleichen Vortheile nicht zu gewähren vermögen. In derartigen Fällen haben sich der Ellenberger'sche Vormaischapparat und andere ähnliche Apparate mit den besonderen Zerkleinerungsvorrichtungen vortrefflich bewährt; die Aufschließung des Stärkemehls ist hier auch bei trockenfaulen Kartoffeln eine fast absolute.

Speziell dem Hollefreund'schen und Bohm'schen Apparate wird zum Vorwurfe gemacht, daß die Haltbarkeit derselben keine besonders große ist, indem öfter Sand an den Kartoffeln haften bleibt, welcher eine Abschleifung namentlich der unteren Platten der Apparate bewirkt und eine häufigere, mit Kosten verbundene Ersetzung derselben bedingt. Dem Henzedämpfer dagegen wird zum Nachtheile gerechnet, daß durch das rasche Ausblasen der siedend heißen Kartoffelmasse häufig ein Verbrennen des Malzes eintritt. Aber auch der Ellenberger'sche Apparat ist nicht ganz frei von Ausstellungen. Der ihm früher gemachte Vorwurf, daß er eine stürmische und ungenügende Vergährung der Maische nach sich ziehe, hat sich zwar nicht als begründet erwiesen; dagegen soll wegen der beim Rotiren des Holländers eintretenden vielfachen Berührung der Maische mit Luft ein größerer Steigraum nöthig sein, als bei den anderen Verfahren — vergl. §. 25 unten, auch ist zur Bewegung desselben ein bedeutender Kraftaufwand erforderlich.

Wenn alle Vorzüge und Nachtheile abgewogen werden, so dürfte immerhin der Ellenberger'sche Vormaischapparat als einer der besten Apparate zu bezeichnen sein.

## §. 20. Abkühlen der Maische auf die Anstelltemperatur.

Nach Beendigung des Verzuckerungsvorgangs hat die Maische eine Temperatur von beiläufig 42—48° Réaumur. Um nun in derselben die weingeistige Gährung einleiten zu können, muß sie auf eine bedeutend niedrigere Temperatur abgekühlt werden.

Zu diesem Behufe dienen verschiedene Vorrichtungen, welchen entweder das Prinzip der Luftkühlung oder jenes der Wasserkühlung zu Grunde liegt. Die Wärme der Maische wird bei der ersteren an die Atmosphäre, bei der letzteren an das Wasser abgegeben.

Bevor nun die bezüglichen Vorrichtungen näher beschrieben werden, mag hier erwähnt sein, daß unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlages in Bayern vielfach Wasser in die Maische gegeben wurde, um dieselbe auf die Anstelltemperatur abzukühlen. Ein solches Verfahren ist dermalen, nachdem die Steuer vom Maischraum erhoben wird und das Wasser den steuerpflichtigen Raum vermehrt, ohne eine bessere Ausbeute zu schaffen, nicht angezeigt — vergl. §. 13 oben.

Wenn jedoch in kleineren Brennereien, namentlich in solchen, in welchen die Bereitung der Maische bis zu deren Abbrennen in denselben Gefäßen erfolgt, die entsprechende Abkühlung ohne Zusatz von Wasser nicht erreichbar ist, so sollte doch auch in solchen Fällen auf 1 Hektoliter Kartoffeln nicht mehr als 55 bis 60 Liter Wasser, einschließlich des zur Flüssigmachung des Malzes erforderlichen Wassers, verwendet werden. Gelangen indeß Brauereiabfälle an Stelle des Zukühlwassers in Verwendung, so kann allerdings wegen des Alkoholgehaltes derselben eine größere Menge benützt werden.

### a) Luftkühlung.

Bei dieser Art Kühlung der Maische kommt es vor Allem darauf an, daß möglichst rasch gearbeitet wird, um die Maische nicht allzu lange den in der Regel nicht günstigen Einflüssen der Luft auszusetzen; die Abkühlung soll in $1\frac{1}{2}$, längstens in 2 Stunden beendigt sein, damit die Bildung von Essigsäure in der Maische, welche die Alkoholausbeute erheblich beeinträchtigt, thunlichst vermieden wird. Hiebei ist zu bemerken, daß die zur Bildung dieser Säure günstigste Temperatur zwischen + 20° und 32° Réaumur liegt, daß daher getrachtet werden muß, über diese Temperaturen möglichst rasch wegzukommen.

Die Kühlung erfolgt nun entweder in denselben Gefäßen, in welchen die Kartoffelmasse eingemaischt und später in Gährung gesetzt wird, oder in besonderen Kühlvorrichtungen. Geschieht ersteres, so muß ein fleißiges Durchrühren der Maische mittelst Rührscheiten vorgenommen, wohl auch durch Zuguß von Wasser (vergl. das oben Gesagte) dem Abkühlungsprozeß nachgeholfen werden. Es ist in solchen Fällen darauf zu sehen, daß durch häufiges und kräftiges Umrühren die Maische mit einer thunlichst großen Menge Luft in Berührung gebracht wird, damit eine rasche Temperaturerniedrigung erfolgt. Dieses Verfahren ist indeß sehr wenig empfehlenswerth, und es erscheint daher angezeigt,

daß sich alle Brennereien, welche seither noch in dieser Weise gearbeitet haben, nunmehr wenigstens ein einfaches flaches Kühlschiff aus Holz anschaffen, zumal nach Art 25 Ziff. 4 des Gesetzes und §. 60 der Instruktion, auch den kleinsten Brennereien die Benützung solcher Kühlgeräthe gestattet werden kann. In derartigen flachen Kühlschiffen findet eine bedeutend bessere und raschere Abkühlung der Maische statt, als in den verhältnißmäßig hohen Maischbottichen.

Das Umrühren der Maische im Kühlschiff wird entweder mittelst hölzerner Krücken oder mittelst eines in demselben befindlichen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Rührwerkes bethätigt. Häufig sind auch noch Windflügel über dem Kühlschiff angebracht oder es ist dasselbe mit einem Körting'schen Dampfstrahlgebläse versehen, welche Vorrichtungen wesentlich zu einer raschen und gründlichen Kühlung beitragen Die Kühlschiffe können entweder viereckig oder rund und entweder aus Holz oder aus Eisen gefertigt sein. In größeren Brennereien kommen die eisernen runden Kühlschiffe häufiger vor als die hölzernen und sind diesen auch vorzuziehen, weil Eisen ein besserer Wärmeleiter ist als Holz und daher eine beschleunigte Abkühlung vermittelt.

Eine andere Art Kühlvorrichtung ist der sog. Treppenkühler von Siemens-Hohenheim. Derselbe besteht aus einem von Eisenblech gefertigten Behälter, in welchem eine treppenähnliche Vorrichtung angebracht ist. Die Maische fließt aus einem besonderen Gefäße auf den oberen Tritt der ersten Treppe und von hier, da die Treppen geneigt sind, auf die folgenden Treppen, bis sie an der untersten angelangt in die Gährbottiche abgelassen werden kann. Die Kühlung der Maische wird durch einen vor dem eisernen Behälter angebrachten Ventilator bewirkt, welcher durch mechanische Kraft bewegt, ungefähr 400 Umdrehungen in der Minute macht und dadurch große Luftmengen unter die einzelnen Treppen führt. Für kleinere Brennereien leistet dieser, wenig Raum beanspruchende und nicht viele Kosten verursachende Treppenkühler gute Dienste.

### b) **Wasserkühlung.**

Dieselbe ist der Luftkühlung aus dem Grunde vorzuziehen, weil hier die Kühlung im Allgemeinen nicht nur rascher und besser (unabhängig von der äußeren Temperatur) verläuft, sondern weil auch der Zutritt der Luft mit seinen unter Umständen schädlichen Folgen, Bildung von Milch- 2c. Säure vermieden wird.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß der Bohm'sche Vormaischapparat zugleich zur Abkühlung der Maische auf die Anstelltemperatur benützt wird. Die Abkühlung erfolgt hier dadurch, daß beständig kaltes Wasser durch die am Rührwerk angebrachten hohlen Kästchen strömt, und in Folge des Umrührens auf die Maische, welche mit diesen Kästchen in Berührung kommt, abkühlend wirkt. Die Möglichkeit, die Maische bis zur Anstelltemperatur im Vormaischapparate selbst abzukühlen, ist ein sehr großer, nicht zu unterschätzender Vorzug des Bohm'schen Apparates.

Von dieser Einsicht geleitet, sind in neuester Zeit vielfach andere,

namentlich beim Henze-Verfahren anwendbare Vormaischbottiche konstruirt worden, in denen nach erfolgter Verzuckerung die Abkühlung der Maische auf die Anstelltemperatur erfolgen kann. Der Boden und die Seitenwände dieser Vormaischbottiche besitzen doppelte Wandungen und außerdem sind am Rührwerk der Bottiche entsprechend dem Prinzipe des Bohm'schen Apparates hohle, flache Kühltaschen oder sonstige derartige Vorrichtungen angebracht. Durch diese Taschen ꝛc. und durch die doppelten Wandungen zirkulirt nun beständig kaltes Wasser, welches bewirkt, daß die Maische nach und nach erkaltet und allmählig die richtige Anstelltemperatur annimmt. Die Einrichtung der Vormaischbottiche auf die angegebene Art hat sich zwar im Allgemeinen bewährt, allein es ist wegen der großen Menge Wassers, welches im Rührwerke zirkulirt, zur Bewegung desselben ein bedeutender Kraftaufwand erforderlich.

Es wurde schon oben in §. 18 erwähnt, daß der Ellenberger'sche Vormaischapparat sich nicht zur Abkühlung auf die Anstelltemperatur eignet. Ellenberger hat daher eine besondere, vorzüglich wirkende Kühlvorrichtung konstruirt, welche auf dem Grundsatze der Gegenströmung beruht. Die Maische wird am obersten Ende der einen schmalen eisernen Kasten darstellenden Kühlvorrichtung mittelst Pumpwerkes eingepreßt, gelangt dann in die durch Hähne einzeln abstellbare Kupferrohrsysteme, welche sich in besonderen Wasserkammern des Apparates befinden, wandert in den Kupferröhren dem beim untersten Theile des Apparates eintretenden Kühlwasser entgegen abwärts, während das Kühlwasser — ebenfalls der Maische entgegen in den Wasserkammern sich aufwärts bewegt. Die Maische tritt abgekühlt am unteren Ende, das Wasser erwärmt, am oberen Ende des Kühlapparates aus.

Aehnliche Röhrenkühler sind auch noch von anderen Technikern, z. B. von Nägeli, konstruirt worden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in besonderen Fällen, z. B. beim Brennereibetrieb während der Sommermonate, die Abkühlung der Maische mit Eis erforderlich sein kann, wenn die Anstelltemperatur sonst nicht zu erreichen ist. Das Eis wird entweder ohne Weiteres in die Maische gegeben, oder man bedient sich sog. Eisschwimmer, wie solche vielfach auch in den Brauereien in Gebrauch sind. Dieselben werden mit Eis gefüllt und in den Vormaischbottich eingesenkt.

Bis zu welchem Temperaturgrade die Abkühlung der Maische zu erfolgen hat, hierüber vergl. §. 25 unten.

### §. 21. Entschalungsbottiche; Süßmaischpumpen.

Um die Maische von den Schalen, Keimen und unaufgeschlossenen Stücken zu befreien, sind mehrfach besondere Entschalungsbottiche in Gebrauch. Dieselben bestehen aus einem hölzernen oder besser eisernen Bottiche mit einem trichterförmigen Siebboden, auf welchem durch eine geeignete Vorrichtung zwei Walzen rotiren. Die Walzen drücken die Maische durch den Siebboden, und gelangt dieselbe von da je nach dem Standort der Aufstellung entweder in die Kühlvorrichtung oder in die Gährbottiche. Die Schalen ꝛc. werden von zwei hinter den Walzen

gleitenden Stahlschienen erfaßt, nach dem tiefsten Punkte des trichterförmigen Siebes gedrängt und durch eine besondere Vorrichtung entfernt.

Dieser Entschalungsbottich hat sich, wie die übrigen nach ähnlichen Grundsätzen hergestellten derartigen Apparate nicht besonders gut bewährt, weil leicht eine Verstopfung des Siebbodens eintritt, und weil immerhin eine ansehnliche Menge Maische an den Schalen kleben bleibt und daher zu Verluste geht. Mit Rücksicht hierauf sind die fraglichen Bottiche in neuerer Zeit wenig mehr in Gebrauch und in jenen Brennereien, in welchen der Ellenberger'sche oder Lwowski'sche Vormaischapparat aufgestellt ist, auch ganz überflüssig, nachdem die Zerkleinerungsvorrichtungen dieser Apparate in einer Weise wirken, daß die Schalen 2c. mit der übrigen Maische auf das Feinste zerrieben werden.

In denjenigen Brennereien, in welchen die Maische nicht in denselben Gefäßen bis zum Abbrennen bereitet wird, muß dieselbe aus den Vormaischgeräthen in die Kühlvorrichtungen bezw. in die Gährbottiche gebracht werden. Dies geschieht nun entweder durch Menschenkraft (in kleineren Brennereien) oder durch Dampfdruck oder mittelst eines ebenfalls durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerkes, der sog. Süßmaischpumpe.

Wenn ein Kühlschiff benützt wird, so ist dasselbe in der Regel unmittelbar oberhalb des Gährlokales aufgestellt, so daß die abgekühlte Maische mittelst Rohrleitungen direkt in die Gährbottiche übergeführt werden kann.

## Gährung.

### §. 22. Die alkoholische Gährung.

Unter „alkoholischer (weingeistiger) Gährung" wird die Zersetzung verstanden, welche Zuckerarten unter dem Einfluß eines organisirten Fermentes, der Hefe, erleiden. Bei der Zersetzung des Zuckers entsteht Alkohol und Kohlensäure zu annähernd gleichen Theilen, es bilden sich indeß dabei auch verschiedene Nebenprodukte und zwar auf Kosten des Alkohols, so daß die wirklich entstehende Alkoholmenge etwas geringer ausfällt, als an sich zu erwarten wäre. Nach neueren Untersuchungen von Dr. Märcker und Anderen läßt sich bei gutem Verlaufe der Gährung annehmen, daß aus 100 Theilen Zucker ungefähr $46^1/_2$ Theile Kohlensäure und $49^1/_2$ Theile Alkohol sich bilden, während 4 Theile Zucker sich in anderer Weise zersetzen.

Zum Eintritt der Gährung ist die Beigabe des gährungserregenden Fermentes, der Hefe, sowie der Zutritt des Sauerstoffes der atmosphärischen Luft erforderlich. Bedingungen für den Verlauf der Gährung sind eine entsprechende Konzentration der Maischen 2c. (nicht über 30° Saccharometer) und eine Temperatur zwischen + 10 bis 30° Réaumur; bei höheren und niedrigeren Temperaturen hört zwar die Gährung nicht vollständig auf, sie verliert aber wesentlich an Intensität.

Die gährungserregenden Eigenschaften der Hefe werden durch Aufkochen, Gefrierenlassen, vollständiges Austrocknen, Anwendung chemischer

Agentien, durch größere Mengen Alkohol und namentlich auch durch Essigsäure und andere Säuren zerstört.

Wie schon oben erwähnt, bestehen die Produkte, welche die Hefe, der Hefepilz, bei der weingeistigen Gährung erzeugt, aus Alkohol (Hauptprodukt), dann aus Kohlensäure, Glycerin, Bernsteinsäure und Fuselöl (Nebenprodukte); das letztere ist größtentheils ein Produkt der während der Gährung absterbenden Hefe. Bei der Gährung finden aber auch Nebengährungen statt, welche auf die Alkoholausbeute in hohem Grade schädigend einwirken; es sind dieß insbesondere die Milchsäure- und Essigsäuregährung, von welchen später noch besonders die Rede sein wird.

## §. 23. Beschaffenheit des Gährungslokales und der Gährbottiche.

Die Erfordernisse, welche an einen guten Gährungsraum gestellt werden müssen, sind derart, daß sie in der Regel nur von größeren Brennereien im vollen Umfange erfüllt werden können. Der Gährungsraum soll nämlich stets eine möglichst gleichmäßige Temperatur (+ 10 bis 12° Réaumur) haben, hell, genügend hoch (ungefähr 4 bis 5 m) und mit einer guten, mäßig wirkenden Ventilation versehen sein; ferner soll derselbe eine gewölbte Decke besitzen, behufs thunlichster Fernehaltung von Pilzvegetationen und Fermentwucherungen aus einem dichten Material (harte Steine in Cement gemauert oder dergl.) erbaut und der Fußboden ebenfalls aus hartem Materiale hergestellt sein. Selbstverständlich muß, wie überall in den Brennereien, so insbesondere im Gährungsraume die größte Reinlichkeit herrschen und zu diesem Behufe in demselben eine Rinne angebracht sein, damit das Wasser, mit welchem das Lokal gereinigt wird, ohne Verzug ablaufen kann; diese Ablaufrinne ist aber auch aus steuerlichen Rücksichten nothwendig, um das sofortige Abfließen von übergegohrener Maische, wie solches mehr oder minder in allen Maischbrennereien vorkommen wird, zu ermöglichen; — vergl. hierüber Anm. 2 zu Art. 42 des Gesetzes und §. 43 Ziff. 8 lit. b der Instruktion

Es ist im wohlverstandenen Interesse aller Brennereibesitzer gelegen, daß ihre Gährungsräumlichkeiten thunlichst nach diesen Erfordernissen hergestellt sind, besonders wenn sie, was doch häufig der Fall, eigene dergleichen Räumlichkeiten zur Verfügung haben; je mehr diesen Anforderungen genügt wird, desto mehr wird der Bildung von Milchsäure- und Essigsäure-Fermenten vorgebeugt und dadurch die Alkoholausbeute vermehrt. Insbesondere in Bezug auf die vollständigste Reinhaltung der Gährungsräume sollte kein Versehen vorkommen; aber auch der Umstand darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dem Verlauf der Gährung nichts schädlicher ist, als Temperaturungleichheit und Zug, so daß es selbst besser ist, keine Ventilation im Gährungsraume zu haben, als eine solche mit Zug.

In den kleineren Brennereien mag es allerdings häufig mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein, ein entsprechendes Gährlokal herzustellen. Hier ist es noch verhältnißmäßig am besten, namentlich wenn ohne öftere Unterbrechungen gebrannt wird, die Gährbottiche im Brennerei-

lokale selbst aufzustellen. Sehr mißlich ist es, wenn die Gährbottiche, wie es wohl auch vorkommt, in der Wohnstube oder in einer Scheune 2c. aufgestellt werden müssen, weil dort allzu leicht Essigsäuregährung eintritt und in der Scheune eine entsprechende Gährung überhaupt nicht stattfinden kann. Ein derartiger Brennereibetrieb wird die Kosten, die er verursacht, nur in den seltensten Fällen decken, und das Futter, das er liefert, ist sicherlich viel schlechter als das Material, das man dazu verwendet.

Die gute Beschaffenheit eines Gährlokales gibt sich beim Eintreten sofort durch einen reinen frischen Geruch zu erkennen. Zeigt sich ein Geruch nach Essigsäure, so kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß grobe Fehler — namentlich in Bezug auf die Reinhaltung des Gährungsraumes — vorgekommen sind. Zu den Reinigungen des Gährungsraumes empfiehlt es sich, das Wasser mit Kalkmilch zu versetzen.

Die Gährbottiche sind in der Regel aus Holz (Eichen- oder Kiefernholz) gefertigt. Allerdings hat das Holz wegen seiner Porosität den Nachtheil, daß dasselbe Maische in kleinen Mengen aufsaugt, welche nach dem Entleeren sauer wird und bei der folgenden Bemaischung Essigsäuregährung und damit Alkoholverlust nach sich ziehen kann. Dieser Nachtheil kann indeß leicht durch jedesmalige gründliche Reinigung, zu welcher mit Vortheil Kalkmilch verwendet wird, ferne gehalten werden. Man hat auch schon, um die Aufsaugung von Maische ganz zu verhindern, empfohlen, die Innenseite der Bottiche mit einem Firnißüberzug zu versehen, allein dieser Ueberzug hat sich häufig als nicht haltbar erwiesen und muß jedenfalls oft erneuert werden.

Neben Bottichen aus Holz werden auch gemauerte und steinerne Bottiche aus dichtem Sandstein oder aus Granit verwendet, es haben sich indeß die hölzernen Bottiche immer noch als die besten bewährt.

Die Größe der Bottiche ist selbstverständlich abhängig von dem Umfange des Betriebes; es sollte indeß überall darauf gesehen werden, daß nicht allzu kleine Bottiche zur Verwendung gelangen, weil dieselben eine verhältnißmäßig größere Oberfläche haben, als große Bottiche und daher dem Einflusse der äußern Temperatur des Gährungsraumes, welche immer niedriger ist, als jene der gährenden Maische, zu sehr unterworfen sind. Aus diesem Grunde kühlt sich auch die Maische in kleineren Bottichen stärker ab und tritt in Folge dessen in ihnen eine schlechtere Vergährung ein, als in größeren Gefäßen. Die Temperatur beim Anstellen und die Temperatnr in den Gährungslokalen sollte daher stets nach der Größe der Bottiche regulirt sein; sind die Bottiche klein, so muß nicht nur die Maische wärmer angestellt und das Gährungslokal wärmer gehalten werden, da die Gährung sonst nicht kräftig eintritt und die Maische sich nicht auf der zum regelmäßigen Verlaufe erforderlichen Temperatur erhält. Dagegen muß bei größeren Bottichen kälter angestellt und das Gährlokal kühler sein, weil sich außerdem die Temperatur der gährenden Maische auf eine nachtheilige Höhe erhebt.

Die Form der Bottiche äußert in der Regel keinen Einfluß auf die Ausbeute; doch empfiehlt es sich, die Bottiche mehr hoch als flach zu konstruiren und solche von mehr als 50 Hektoliter Rauminhalt über-

haupt nicht zu verwenden. Bei Bottichen unter 10 Hektoliter Rauminhalt vergährt die Maische nicht so vollständig, als bei größeren Bottichen.

## §. 24. Konzentration der Maische.

Unter „Konzentration" der Maische versteht man die Dichtigkeit d. i. den Zuckergehalt der Maische, wie solche zur Gährung angestellt wird. Die Frage, welche Dichtigkeit der Maische gegeben werden soll, hängt enge zusammen mit der Frage der Dünn- und Dickmaischung. Es ist schon oben in §. 13 betont worden, daß unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlages in Bayern ganz außergewöhnlich dünn eingemaischt worden ist. In Folge dessen war auch die Konzentration der Maischen eine sehr geringe und die Ausbeute aus dem Maischraume eine außerordentlich kleine. Dazu kommt nun noch, daß solche dünne Maischen nicht nur eine sehr geringwerthige Schlempe liefern, sondern daß dieselben auch bei einem gleichen Quantum Material größere Maischapparate, Gährbottiche und Destillirapparate, sowie einen größeren Kostenaufwand bei der Bereitung und Destillation erfordern, und daß nachgewiesenermassen dünnere Maischen viel leichter in Säuerung übergehen, als dickere Maischen.

Diesem nachtheiligen, irrationellen und durchaus verwerflichen Maischverfahren, dem keine entsprechenden Vorzüge zur Seite gestanden sind, hat nun das neue Gesetz ein Ende gemacht, indem es die Steuer nach dem Maischraum veranlagt und dadurch den Brenner förmlich zwingt, eine thunlichst hohe Raumausbeute zu erzielen und daher dicker einzumaischen als früher. Die dicke Maische gibt aber eine vorzügliche Schlempe, erfordert kleinere Maischapparate, Gährbottiche und Destillirapparate, einen geringeren Kostenaufwand bei der Bereitung und Destillation und setzt die Maische weniger der Gefahr des Sauerwerdens aus.

Die Konzentration der Maische hängt also von der dickeren oder dünneren Einmaischung ab und diese wiederum von der Verwendung größerer oder geringerer Mengen Wassers. Das Wasser wird der Maische in der Regel während des Einmaischens oder zum Zwecke des Zukühlens (vergl. §. 13 und §. 20 oben) beigesetzt und findet sich auch schon an den angeführten Stellen das Nähere hierüber erwähnt. Es mögen daher hier nur noch folgende Bemerkungen, welche sich auf die im Lehrbuche von Dr. Stammer hergestellten Berechnungen und Zahlenangaben stützen, Platz finden:

Die Kartoffeln bestehen bekanntlich nur zum kleineren Theile aus Trockensubstanz, zum größeren aber aus Wasser; es darf daher bei der Feststellung des Wasserzusatzes nur der Gehalt an Trockensubstanz in Rechnung gezogen werden, da sonst eine übermäßige Menge Wasser zur Verwendung gelangen würde.

Will man nun berechnen, wie viel Wasser bei einem gewissen Einmaischverhältniß (z. B. 1 : 5) zum Einmaischen und Zukühlen zu benützen ist, so muß zunächst die Menge und der Trockengehalt der Kartoffeln ermittelt werden. Nimmt man die Menge der einzumaischenden Kartoffeln z. B. mit 600 kg und den Gehalt derselben an Trockensubstanz zu 25 Prozent an, so ergibt sich ein Gesammtgehalt an Trocken-

substanz von 150 kg. Diese 150 werden sodann mit 5 multiplizirt, und man erhält die Zahl 750 als die Menge des erforderlichen Wassers in Kilogrammen oder Litern. Davon sind aber in den 600 kg Kartoffeln bereits 450 (600—150) Liter enthalten, es bleiben also nur noch 300 Kilo oder Liter Wasser (750—450) zum Einmaischen und Zukühlen zuzusetzen. Für das zur Verzuckerung zu verwendende Grünmalz muß natürlich die Wassermenge noch besonders berechnet werden. Hiebei ist zu bemerken, daß 1 Theil Grünmalz 0,58 Theilen trockenem Malze entspricht, so daß 5 kg Grünmalz 2,9 kg trockenes Malz geben.

Werden daher zu 600 kg Kartoffeln 5% = 30 kg Grünmalz genommen, so ergeben diese 30 kg Grünmalz an Trockensubstanz beiläufig 17,4 kg (5 : 2,9 = 30 : x), es berechnet sich sohin ein Wasserzusatz von 5 × 17,4 = 87 Liter. Von diesen 87 Litern müssen indeß die in den 30 kg Grünmalz enthaltenen 12,6 kg Wasser in Abzug kommen, so daß dem Grünmalz 74,4 Liter Wasser zuzusetzen sind.

Bei der Berechnung des Rauminhaltes, welchen die einzumaischenden Rohmaterialien beanspruchen, ist in der Weise zu verfahren, daß ein Kilogramm Wasser gleich einem Liter gerechnet wird, und daß die trockene Substanz in der Maische nur drei Viertheile des Raumes einnimmt, welchen ein gleiches Gewicht Wasser erfüllt.

Der mittlere Gehalt der Kartoffeln an Trockensubstanz beträgt 28 Prozent; unter Annahme dieses mittleren Gehaltes und unter Annahme eines 5%igen Malzzusatzes ergibt die folgende, dem Lehrbuche Dr. Stammers entnommene Tabelle den Raum bei den verschiedenen Verhältnissen der trockenen Substanz zum Wasser:

a) 100 kg Kartoffeln und 5 kg Dörrmalzschrot nehmen bei einem Verhältnisse der trockenen Substanz zum Wasser wie:

1 : 7 — 1 : 6½ — 1 : 6 — 1 : 5½ — 1 : 5 — 1 : 4½ — 1 : 4 — 1 : 3½ — 1 : 3
den Raum ein von
255 — 239 — 222 — 206 — 189 — 173 — 156 — 140 — 123
Liter.

b) 100 kg Kartoffeln und 5 kg Grünmalz erfüllen bei einem Verhältniß der trockenen Substanz zum Wasser wie:

1 : 7 — 1 : 6½ — 1 : 6 — 1 : 5½ — 1 : 5 — 1 : 4½ — 1 : 4 — 1 : 3½ — 1 : 3
den Raum von
240 — 224 — 209 — 193 — 178 — 162 — 147 — 131 — 116
Liter.

Wenn nun z. B. 1000 Liter Kartoffeln mit 5% Grünmalz eingemaischt werden sollen und das Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser 1 : 3½ sein soll, so muß die Größe des Gährbottichs wie folgt berechnet werden:

1 Hektoliter Kartoffeln sind gleich 80 kg, daher 1000 Liter = 800 kg. Diese 800 kg Kartoffeln erfüllen mit dem Grünmalze zu 40 kg den Raum von 8 × 131 = 1048 Liter; rechnet man ¹/₁₅ des Bottichs als Steigraum, so erhöht sich dieser Raum auf 1118 Liter. Bei dem dermaligen Gesetze darf man im Allgemeinen auf 50 kg Kartoffeln einen Maischraum von durchschnittlich 65 Liter oder auf 1 Hektoliter = 80 kg Kartoffeln einen solchen von 105 Litern annehmen. In einzelnen

Brennereien kann wohl auf 1 Hektoliter Kartoffeln ein Maischraum bis 120, ja selbst bis 180 Liter gerechnet werden.

Soll berechnet werden, wie viel Kartoffeln in einen Gährbottich von bekanntem Inhalte bei einem bestimmten Verhältniß der trockenen Substanz zum Wasser eingemaischt werden können, so wird dieß ebenfalls auf Grund der obigen Tabellen ermittelt. Der Bottich faßt z. B. 2500 Liter und soll bis auf $^1/_{15}$, sohin mit 2333 Liter Maische und zwar im Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser wie 1:4 befüllt werden. Die letzte Tabelle zeigt, daß bei dem Verhältniß 1:4 = 147 Liter Gährraum von 100 kg Kartoffeln und 5 kg Grünmalz erfüllt werden, es können daher in einen Gährraum von 2333 Liter 1587 kg (= 1984 Liter) Kartoffeln und 80 kg Grünmalz gebracht werden. Man kann rechnen, daß für 300 kg Kartoffeln bezw. für 750 kg Kartoffeln Bottiche von dem beiläufigen Rauminhalte von 420 Litern bezw. 1050 Litern (einschließlich des Steigraums) nöthig sind.

Je weniger Wasser nun zum Einmaischen und Zukühlen genommen wird, desto dicker wird die Maische und desto gehaltreicher im Verhältniß zu ihrem Volumen ist dieselbe an Zucker, d. h. desto größer ist deren Konzentration. In größeren Brennereien ist das Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser in der Regel wie 1 : $3^1/_2$ bis 4 — vergl. §. 13; dabei werden Maischen von einem Zuckergehalt von 20 bis 22 Prozent erzielt, welche vollkommen vergähren und in jeder Hinsicht sich als entsprechend erwiesen haben. Die Konzentration der Maische von 13 bis 14 Prozent Zuckergehalt entspricht dem Verhältniß der Trockensubstanz zum Wasser wie 1:6; unter diese vor der Einführung des neuen Gesetzes in Bayern vielfach schon als Dickmaischung angesehene Konzentration sollte auch in kleineren Brennereien nicht herabgegangen werden. Aeußersten Falles wird als unüberschreitbare Grenze das Verhältniß der trockenen Substanz zum Wasser wie 1 : 7 zu nehmen sein (Konzentration beiläufig 11—12 Prozent), wobei jedoch schon 1 Hektoliter Kartoffel einen Maischraum von fast 2 Hektolitern erfordert; die Ausbeute beträgt aber alsdann nicht viel über 5 % aus dem Maischraum.

Die Frage, ob Dünnmaischung oder Dickmaischung vorzuziehen sei, wurde in neuerer Zeit von Dr. Märcker eingehend untersucht und dabei hat sich ergeben, daß dem Dickmaischverfahren in jeder Hinsicht der Vorrang einzuräumen ist, indem dasselbe einen höhern Ertrag nicht nur aus dem Maischraume sondern auch aus dem verwendeten Materiale liefert und die Vergährung bei demselben ebenso gut von Statten geht, wie bei der Dünnmaischung.

Der Zuckergehalt der Maische wird durch das Saccharometer ermittelt — das Nähere hierüber vergl. §. 26.

## §. 25. Anstelltemperatur; Anstellen der Maische.

Unter „Anstelltemperatur" wird jene Temperatur verstanden, welche man der fertigen, zur Gährung bestimmten Maische gibt. Auf diese Anstelltemperatur muß, wie schon in §. 20 angegeben, die Maische nach

Beendigung des Verzuckerungsvorgangs durch künstliche Abkühlung gebracht werden.

Die Beantwortung der Frage, bei welcher Temperatur angestellt werden soll, hängt nun zunächst ab von der Temperatur des Gährungsraumes, von der Größe und Höhe der Gährbottiche, von der Beschaffenheit des Gährmittels und von der Zeit, binnen welcher die Gährung beendet sein soll; je höher die Temperatur des Gährungsraumes, bei desto niedrigerer Temperatur muß angestellt werden; je größer und je weniger flach die Gährbottiche sind, um so geringere Abkühlung findet statt, um so mehr erhöht sich also auch die Temperatur bei der Gährung und um so niedriger muß die Temperatur bei der Anstellung sein; je längere Zeit die Gährung dauern soll, eine desto niedrigere Temperatur muß die Maische beim Anstellen haben; je kürzer die Gährdauer, desto höher die Anstelltemperatur. Ferner kommt es auch darauf an, ob die Maische eine mehr oder weniger konzentrirte ist, indem bei einer dickeren Maische die Anstelltemperatur eine niedrigere zu sein hat, als bei einer dünneren Maische. Für die Konzentration von 18 bis 20° Saccharometer hat sich nach langjähriger Erfahrung die Anstelltemperatur von + 12 bis 14° Réaumur als die günstigste erwiesen; eine höhere Temperatur als + 14 bis 20° Réaumur sollte in keiner Brennerei auch in den kleinsten nicht vorkommen, da eine Ueberschreitung dieser Grenze schädlich wirkt.

Die Folgen einer zu hohen Anstelltemperatur äußern sich in dem Eintreten einer unregelmäßigen, mangelhaften Vergährung und geringen Alkoholausbeute, indem derartige Maischen sich leicht der für die Milchsäuregährung günstigen Temperatur (+ 30 bis 35° Réaumur) nähern und daher stark zur Säurebildung neigen.

Ein weiterer Nachtheil der zu hohen Anstelltemperatur besteht darin, daß warm angestellte Maischen schneller vergähren, als kalt angestellte, und daß bei längerem Stehenlassen vergohrener Maischen in den alsdann in den Maischen vorhandenen verhältnißmäßig hohen Temperaturen (+ 24 bis 28° Réaumur) nicht nur Verlust an Alkohol durch Verdunsten entsteht, sondern daß auch diese Maischen in Essigsäuregährung übergehen.

Sobald nun die Maische die gewünschte Anstelltemperatur erreicht hat, wird sie, wenn die Bereitung derselben bis zu deren Abbrennen nicht in den nämlichen Gefäßen geschieht, mittelst Pumpen, Röhrenleitungen oder durch Menschenkraft in die eigentlichen Gähr- oder Maischbottiche, nach deren Rauminhalt die Steuer berechnet wird, gebracht und alsdann das Kühlschiff oder die sonst benützte Kühlvorrichtung mit kaltem Wasser nachgespült. Bei diesem Ablassen der bereiteten Maische in die Gährbottiche erfolgt nun die Zusetzung der vorher schon vorbereiteten Hefe (Bierhefe, Kunsthefe 2c.): das Anstellen. Es ist indeß empfehlenswerth, wenn die Hefe unmittelbar vor dem Befüllen des Bottichs mit Maische in den Bottich gebracht wird, weil dann beim Einbringen derselben ein vollkommeneres und innigeres Vermischen mit der Hefe stattfindet und dadurch eine bessere Vergährung erzielt, außerdem aber auch an Arbeit insofern erspart wird, als andernfalls die der Maische

nachträglich beigesetzte Hefe mittelst Rührscheiten kräftig mit jener vermengt werden müßte. Um eine recht innige Vermischung der Maische mit dem Gährungsmittel herbeizuführen, kommt es auch vor, daß die Hefe der Maische kurz vor erreichter Anstelltemperatur schon auf dem Kühlschiffe oder im Vormaischapparat (z. B. im Bohm'schen Apparat) zugesetzt wird — vergl. §. 34 Ziff 7 lit. d der Instruktion.

Zur Erzielung einer kräftigeren Gährung und gleichmäßiger Maischen ist es von Vortheil, die gekühlte Maische nicht auf einmal, sondern in mehreren Parthien in die Bottiche zu geben. Die Hefe wird solchenfalls der ersten Abtheilung Maische ganz zugesetzt und dadurch bewirkt, daß die Gährung bald und kräftig beginnt; wenn dieselbe angeregt ist, was gewöhnlich nach 1 bis 2 Stunden der Fall, so wird eine zweite Parthie Maische zur ersten Abtheilung in den Bottich gegeben und so auf diese Art weiter verfahren, bis der Bottich entsprechend gefüllt ist. Die abtheilungsweise Beschickung der Bottiche hat sich vortrefflich bewährt, namentlich da, wo Mais und Kartoffeln zusammen gemaischt werden; man gibt hier zuerst die Maismaische mit Hefe und dann erst die Kartoffelmaische in den Gährbottich — vergl. übrigens auch §. 34 Ziff. 6 der Instruktion.

Beim Befüllen der Gährbottiche muß natürlich im Auge behalten werden, daß die Maische nach Eintritt der Gährung im Bottich in die Höhe steigt; es muß daher, um ein Ueberlaufen der Maische, welche nicht mehr in den Bottich zurückgeschöpft werden dürfte, zu verhüten, ein gewisser Raum in jedem Bottiche frei gelassen werden: der sog. Steigraum. Wie hoch nun dieser Steigraum zu bemessen ist, darüber gehen aus leicht begreiflichen Gründen die Angaben sehr auseinander. Auf der einen Seite wird der Steigraum mit $^1/_{10}$ bis $^1/_{20}$ des Rauminhaltes des Bottichs, auf der andern Seite mit $^1/_{10}$, $^1/_{12}$, $^1/_{16}$ dieses Rauminhaltes bezeichnet. Soviel scheint festzustehen, daß die nach altem Verfahren hergestellten Maischen einen größeren Steigraum beanspruchen, als die in Folge ihrer feineren und dünnflüssigeren Beschaffenheit weniger zum Steigen geneigten Maischen der neueren Verfahren; die mit dem Ellenberger'schen Apparate hergestellten Maischen sollen indeß einen höhern Steigraum in Anspruch nehmen, wahrscheinlich wegen der starken Durchmengung der Maischtheile mit atmosphärischer Luft. Im Durchschnitte wird sich annehmen lassen, daß der Steigraum $^1/_{10}$—$^1/_{15}$ des Rauminhaltes des Maischbottichs beträgt, so daß, wenn Bottiche von ungefähr $1^1/_2$ m Höhe verwendet werden, der Steigraum beiläufig 8 bis 15 cm beträgt, beim Verfahren nach Ellenberger vielleicht etwas mehr — vergl. auch §. 43 Ziff. 4 der Instruktion. Zu erwähnen ist hier noch, daß verschiedene Manipulationen in Gebrauch sind, welche das Ueberlaufen der zu stark bemaischten Bottiche verhindern sollen, so z. B. Bestreichen des Bottichrandes mit Talg oder fettem Rahm, Tröpfeln von Oel oder zerschmolzenem Talg auf die steigende Maische, Zusatz von Alaun beim Anstellen 2c.; auch soll Haberschrot oder Habermalz das Uebersteigen der Maische hindern.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, daß es nothwendig sein

kann, die Bottiche nach erfolgtem Beschicken derselben mit Maische zuzudecken. Hiezu bedient man sich hölzerner Deckel. Dieselben werden meist zur Winterszeit benützt, wenn bei niedriger Temperatur im Gährungsraume eine zu starke Abkühlung der gährenden Maische zu befürchten ist, so daß die Erwärmung durch die Gährung nicht die normale Höhe erreicht; sie können auch dann Anwendung finden, wenn Bottiche in der Nähe von geöffneten Fenstern stehen oder wenn die Temperatur des Gährungsraumes ungleich ist oder dieser in einem Lokale sich befindet, welches wie z. B. Scheunen 2c. gegen die Abkühlung der äußern Luft wenig Schutz bietet. In solchen Fällen ist die Verwendung hölzerner Deckel von großem Vortheil; namentlich in den Fällen der letzterwähnten Art, wie sie bei kleineren Brennereien hin und wieder vorkommen, kann die Anwendung von Deckeln zu einem regelmäßigeren, besseren und früheren Verlaufe der Gährung beitragen. Auch bei kleineren Maischquantitäten hat das Bedecken der Bottiche gute Wirkungen. In allen diesen Fällen ist übrigens zu beachten, daß die Bedeckung der Bottiche gleich nach erfolgter Bemaischung vorzunehmen ist und während der Hauptgährung unterbleiben muß; erst nach Beendigung derselben dürfen die Bottiche bis zu dem Abbrennen des Inhaltes derselben wieder bedeckt werden — vergl. auch §. 37 Ziff. 19 lit. f der Instruktion.

## §. 26. Gährungsprozeß; Hauptgährung, Nachgährung; Anwendung des Saccharometers.

Wenn die Maische angestellt — eingemaischt — ist, so wird sie sich selbst überlassen. Die alsdann eintretende Ruhe hält nicht lange an, indem alsbald die Hefe zu wirken beginnt und die Zersetzung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure ihren Anfang nimmt.

Jede Maische aus stärkemehlhaltigen Substanzen zeigt eine Hauptgährung sog. steigende Gährung und eine Nachgährung sog. fallende oder abnehmende Gährung.

Durch die erstere wird die Maltose, der direct gährungsfähige Zucker, zum größten Theil (zwei Drittheile bis drei Viertheile) schnell in Alkohol und Kohlensäure verwandelt; dabei findet eine lebhafte Kohlensäure-Entwicklung und eine bedeutende Temperatursteigerung statt. Bei der Nachgährung, welche langsam und gleichmäßig vor sich geht, wird Kohlensäure in regelmäßigen Zwischenräumen frei und dabei nicht nur der Rest des in der Maische vorhandenen Zuckers (ein Viertheil bis ein Drittheil) in Alkohol umgesetzt, sondern auch durch die nachwirkende Kraft der Diastase das in der Maische vorhandene Dextrin in Maltose und diese sodann durch die Wirkung der Hefe in Alkohol und Kohlensäure verwandelt.

Hin und wieder kommt es auch wohl vor, daß die Nachgährung vollkommen aufhört, um sodann später plötzlich wieder zu beginnen; es rührt dieß wahrscheinlich daher, daß in der Zwischenzeit das Dextrin in Maltose umgesetzt wird, und daß die Gährung erst wieder anfängt, wenn eine gewisse Menge Maltose sich angesammelt hat.

Unter normalen Verhältnissen tritt nun bei der in Deutschland allgemein üblichen Gährungsführung ungefähr zwei Stunden nach der

Anstellung die Kohlensäure-Entwicklung ein, es zeigen sich auf der Oberfläche der Maische kleine Luftbläschen und erzeugen einen leichten weißen Schaum. Nach Verlauf von 6 Stunden von der Zeit der Anstellung an gerechnet steigt die Maische im Bottich, indem die Hülsen und die feste Kartoffelsubstanz, welche sich im Anfange zu Boden gesenkt hatten, durch die sich mehr und mehr entwickelnde Kohlensäure emporgehoben werden und eine Decke bilden. Die Gährung und Steigung schreitet immer weiter vorwärts und nach Verlauf von 10 bis 12 Stunden hat sich die Maische schon um einige Grade erwärmt. Die Decke wird alsdann von der gährenden Maische durchbrochen und deren Oberfläche geräth in rollende oder wälzende Bewegung. Ungefähr 16 Stunden nach dem Anstellen erlangt die Hefe ihre volle Wirksamkeit und es nimmt die stärkste Gährungsperiode ihren Anfang; dieselbe dauert ungefähr 20 Stunden (Hauptgährung), in welcher Zeit sich die ständig in wälzender Bewegung befindliche Maische um 12 bis 14° Réaumur erwärmt und einen stechenden Geruch, der vom Ausströmen der Kohlensäure herrührt, entwickelt. Nach Verlauf der stärksten Gährung nimmt die Thätigkeit der Maische ab; diese sinkt allmählig wieder auf ihr ursprüngliches Niveau und sogar wegen Ausstoßens der Kohlensäure etwas unter dasselbe. Die sichtbaren Bewegungen der Maische an der Oberfläche werden immer schwächer, der stechende Geruch verliert sich mehr und mehr und die Temperatur fällt um einige Grade (Nachgährung). Zuletzt wird die Oberfläche der Maische ganz ruhig, die Hülsen und festen Kartoffelsubstanzen treten wieder oben auf und bilden eine feste Decke. Der Gährungsprozeß ist alsdann beendet und die Maische zum Abbrennen reif.

Außer den vorstehend angegebenen Merkmalen (Veränderung des äußern Ansehens, der Temperatur und des Geruches, Steigen und Fallen der Maische — vergl. auch §. 42|43 der Instruktion) kann das Fortschreiten der Gährung an der Aenderung des Geschmackes erkannt werden. Während nämlich die Maische gleich nach dem Anstellen in Folge ihres Zuckergehaltes einen intensiv süßen Geschmack besitzt, verliert sich dieser Geschmack im weiteren Verlaufe der Gährung mehr und mehr und macht zuletzt einem säuerlich-bittern, von der in der Maische gebildeten Säure bezw. dem entstandenen Alkohol herrührenden Geschmacke Platz; je weniger die Säure und je mehr das Bittere darin zu erkennen ist, desto besser wird die Ausbeute an Branntwein sein.

Endlich kann auch noch das Fortschreiten der Gährung und zwar in der untrüglichsten Weise durch die Verminderung des spezifischen Gewichts der Maische erkannt werden. Bei der Gährung wird nämlich der spezifisch schwere Zucker in den spezifisch leichten Alkohol und in die fast gänzlich aus der Maische entweichende Kohlensäure zerlegt, so daß sich das spezifische Gewicht der gährenden Maische beständig vermindert. Man bezeichnet den Unterschied im spezifischen Gewicht der süßen und gegohrenen Maische als die erlangte Verdünnung oder Attenuation. Je größer diese Differenz sich zeigt, desto vollständiger ist die Maische vergohren und desto mehr Alkohol wird sie enthalten.

Es gibt nun ein Instrument, mittelst dessen man die zunehmende

Verminderung des Zuckergehaltes der Maische bezw. das zunehmende Fortschreiten der Gährung genau verfolgen kann; es ist dies das schon mehrfach erwähnte Saccharometer.

Da gerade der Gährungsprozeß und die Erscheinungen der Gährung für die Steuerkontrole weitaus die wichtigsten Momente des gesammten Brennereibetriebs bilden, und durch das Saccharometer insbesondere auch das Ueberschöpfen von Maische erkannt und nachgewiesen werden kann, so dürfte es angezeigt erscheinen, dieses Instrument und die Anwendung desselben näher zu erörtern.

Das Saccharometer ist ein gläsernes Instrument — eine Spindel — ähnlich dem Alkoholometer und es beruht dessen Anwendung ebenfalls auf dem Grundsatze, daß ein jeder Körper beim Einsenken in eine Flüssigkeit genau soviel von seinem Gewichte verliert, als das Gewicht der von ihm verdrängten Flüssigkeit beträgt. Je größer das spezifische Gewicht (oder der Zuckergehalt) der Flüssigkeit ist, in welche das Saccharometer eingesenkt wird, einen desto geringeren Raum nimmt ein dem Gewichte des Saccharometers gleiches Gewicht dieser Flüssigkeit ein, d. h. es sinkt das Saccharometer um so weniger tief ein, je dichter, also je zuckerreicher die Flüssigkeit ist. Der Punkt, bis zu welchem das Einsinken stattfindet, ist also nach der Dichtigkeit oder dem Zuckergehalte der Flüssigkeit verschieden. Auf dem gleichen Prinzipe beruht, wie in §. 2 oben dargelegt, die Anwendung des Alkoholometers; auch dieses sinkt um so weniger tief in eine Flüssigkeit ein, je dichter dieselbe ist. Der Unterschied zwischen den beiden Instrumenten besteht nur darin, daß das Alkoholometer *um so tiefer*, das Saccharometer um *so weniger tief* einsinkt, je reicher die bezügliche Flüssigkeit an dem zu messenden Bestandtheil (Alkohol bezw. Zucker) erscheint. Dieser Unterschied ist ein ganz folgerichtiger, denn je alkoholreicher die Flüssigkeit desto weniger dicht, je zuckerreicher die Flüssigkeit desto dichter ist dieselbe. Wegen des beregten Unterschiedes muß auch die Gradeintheilung der beiden Instrumente eine verschiedene sein; während nämlich beim Alkoholometer die Gradeintheilung mit dem Nullpunkte am *untern* Ende des Stieles der Spindel ihren Anfang nimmt und nach dem obern Ende dieses Stieles bis zum 100 Punkte fortschreitet, beginnt beim Saccharometer gerade umgekehrt die Gradeintheilung mit dem Nullpunkte am *obersten* Ende des Stieles der Spindel und schreitet bis zum untern Ende des Spindelstieles fort.

Es werden dermalen meistens Saccharometer nach Balling, oder auch nach Brix — selten solche nach Beaumé angewendet. Die beiden ersteren Saccharometer sind nur wenig von einander verschieden, wogegen das Verhältniß der Grade nach Balling und Beaumé wie 9 : 5 ist, d. h. 9 Grade nach Balling entsprechen 5 Grade nach Beaumé.

Bei den saccharometrischen Messungen müssen die Einflüsse der Temperaturverhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden, weil bei steigender Temperatur die Flüssigkeiten sich ausdehnen und dabei spezifisch leichter werden. Man hat daher auch hier eine Normaltemperatur allgemein angenommen und dieselbe auf + 14° Réaumur (17,5° Celsius) festge-

setzt; es befindet sich an jedem gut konstruirten Saccharometer zugleich ein Thermometer, an welchem diese Normaltemperatur speziell bezeichnet ist. Mit Rücksicht auf diese Momente erscheint es nothwendig, daß bei allen saccharometrischen Messungen darauf Bedacht genommen wird, daß die zu untersuchende Flüssigkeit die angegebene Temperatur besitzt; ist dieses nicht der Fall, so muß, da Berichtigungen der Saccharometerangaben bei andern Temperaturen, wie dieß bei der Alkoholbestimmung geschieht, für Zuckerwägungen in der Regel nicht gut ausführbar sind, die Flüssigkeit auf den Normaltemperaturgrad gebracht werden. Solches erscheint leicht ausführbar, indem der Glas- oder Metallcylinder, in welchem sich die zu untersuchende Flüssigkeit befindet, nur in kaltes oder warmes Wasser, wie dieß in den Brennereien stets zu haben ist, eine Zeit lang eingestellt zu werden braucht, bis die Flüssigkeit die Normaltemperatur angenommen hat. Uebrigens ist hier der Einfluß der Temperatur nicht so groß wie bei den Alkoholbestimmungen, da z. B. für Maischen mit ungefähr 20° Saccharometer für je 2° Réaumur Temperaturunterschied die Differenz nur 0,1 Grad Saccharometer beträgt.

Das Saccharometer gibt nun für Kartoffel-, Getreide- und namentlich Maismaischen den wirklichen Zuckergehalt in einer für die Praxis hinreichenden Genauigkeit an; weniger ist dieß der Fall bei Melassemaischen, weil sich in denselben verschiedene Mengen von nichtzuckerartigen löslichen Verbindungen und von Salzen befinden, so daß der wirkliche Zuckergehalt der Melassemaische bei gleicher Saccharometerangabe stets relativ niedriger sein wird, als derjenige von Kartoffelmaischen.

Mittelst des Saccharometers kann nun, wie schon in §. 24 bemerkt, nicht nur der Zuckergehalt der Maische nach beendetem Verzuckerungsvorgange (die Konzentration der Maische) gemessen, sondern auch der Verlauf der Gährung genauestens überwacht und kontrolirt werden. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken: Die klare, nicht gegohrene Maische besteht aus Wasser, Zucker und gelösten nicht gährungsfähigen Substanzen; wird in diese Maische das Saccharometer eingesenkt, so ergibt sich sofort der wirkliche oder doch wenigstens annähernd der wirkliche Zuckergehalt derselben. Nach dem Beginn und beim weiteren Fortschreiten der Gährung wird jedoch die Dichtigkeit der Maische in Folge der Abnahme des Zuckers und der Zunahme des Alkohols immer geringer; die Prozente an Zuckergehalt, welche das Instrument kurz nach dem Anstellen angezeigt hat, werden stets weniger, bis endlich kein oder doch nur ein sehr unbedeutender Zuckergehalt vom Saccharometer abgelesen wird. Die Differenz zwischen dem Zuckergehalt der frisch angestellten und der vergohrenen Maische zeigt an, wie viel von dem vorhanden gewesenen Zucker durch die Gährung zersetzt worden ist; man nennt diese Differenz den Vergährungsgrad der Maische. Hiebei darf indeß nicht außer Acht gelassen werden, daß durch den in der Maische entstandenen Alkohol die Dichtigkeit derselben eine geringere wird, als wenn der Zucker einfach aus ihr entfernt und durch Wasser ersetzt worden wäre, weil eben der Alkohol weniger dicht ist, als Wasser. Die oben erwähnte Differenz entspricht sohin nicht ganz der

wirklichen Vergährung, und wird daher dieselbe auch der scheinbare Vergährungsgrad der Maische genannt. Will man die wirkliche Vergährung ermitteln, so muß man nach Feststellung des Zuckergehaltes vor der Gährung den Alkohol aus der Maische nach beendigter Gährung und mithin seinen Einfluß auf die Dichtigkeit der Maische entfernen; dieß geschieht dadurch, daß man die zu untersuchende Maische behutsam bis zum Siedepunkt erhitzt, dieselbe alsdann bis auf zwei Drittel ihres ursprünglichen Gewichtes verdampfen läßt, dieses Gewicht jedoch mittelst Wasserzusatzes wieder herstellt und in der auf die Normaltemperatur (14° Réaumur) zurückgebrachten Flüssigkeit den Zuckergehalt durch das Saccharometer ermittelt; die Differenz zwischen der ursprünglichen und der letztgedachten Saccharometeranzeige ergibt den wirklichen Vergährungsgrad. Es sei z. B. die Saccharometeranzeige vor der Gährung 20°, nach der Gährung ohne Entfernung des Alkohols 1,5° und nach vorgängiger Entfernung des Alkohols 2° gewesen, so beträgt die scheinbare Vergährung 18,5 und die wirkliche Vergährung aber 18 Saccharometergrade.

Für die Zwecke der Steuerkontrole genügt übrigens die Ermittelung der scheinbaren Vergährung, weil es sich hier nur darum handelt, festzustellen, wie weit die Gährung der Maische in einem Bottiche fortgeschritten ist, dieß aber auf dem bezeichneten Wege mit genügender Sicherheit erreicht werden kann. Aus der Saccharometeranzeige kann in der Regel, und wenn nicht außergewöhnliche — leicht zu ermittelnde — Umstände eine Abweichung rechtfertigen, mit Bestimmtheit darauf geschlossen werden, wie lange der Bottich bemaischt ist (vergl. die in §. 28 über die Zeitdauer der Gährung angegebenen Ziffern), und es ist insbesondere, wenn die aus verschiedenen Stellen desselben Bottichs entnommenen Maischen eine abweichende Saccharometeranzeige liefern, zuversichtlich ein Ueberschöpfen von Maische anzunehmen. Ebenso kann eine Defraudation vermuthet werden, wenn die Maische von zwei zu gleicher Zeit angestellten und unter völlig gleichen Verhältnissen in Gährung getretenen Bottichen eine verschiedene Saccharometeranzeige ergeben — vergl. auch §. 43 Ziff. 8 lit. c der Instruktion.

Bei der Anwendung des Saccharometers sind nun folgende Punkte zu beachten:

a) Die zu untersuchende Maische muß klar und frei von unlöslichen Bestandtheilen sein. Zu diesem Zwecke wird die Maische durch einen vollkommen lufttrockenen, aus Wollen- oder Leinenzeug gefertigten Beutel filtrirt. Dabei ist jedes Drücken des Beutels zu vermeiden und die erste, trüb durchlaufende Flüssigkeit zu beseitigen.

b) Der zur Aufnahme des Filtrates bestimmte Cylinder ist soweit mit Maische zu füllen, daß derselbe nach Einsenken des Saccharometers vollkommen angefüllt erscheint. Bei ganz oder theilweise vergohrenen Maischen muß indeß die in denselben in gelöstem Zustande befindliche Kohlensäure vor der Saccharometerprüfung vollkommen entfernt werden. Dieß kann dadurch geschehen, daß man die filtrirte Maische vor deren Verbringen in den Cylinder in eine entsprechend geräumige Flasche füllt,

und öfter stark schüttelt; die Kohlensäure entweicht bald, besonders wenn beim zeitweisen Aussetzen des Schüttelns die Flasche geöffnet wird.

c) Die im Cylinder befindliche Maische muß auf die Normaltemperatur (+ 14° Réaumur) oder doch nahe auf die Normaltemperatur gebracht werden. Zu diesem Behufe hat man den Cylinder solange in kaltes (eventuell in warmes) Wasser zu stellen, bis die zu untersuchende Maische die Normaltemperatur angenommen hat. Selbstverständlich ist bei dieser Manipulation darauf zu achten, daß kein Wasser in den Cylinder kommt und keine Maische aus demselben herausfließt.

d) Das Saccharometer muß rein und trocken sein und darf keinen Fettflecken haben. Die Einsenkung desselben ist langsam zu bethätigen und dabei insbesondere das Benetzen des aus der Flüssigkeit herausragenden Theiles der Spindel zu vermeiden.

e) Beim Ablesen der Saccharometeranzeige hat man das Auge genau in eine Höhe mit dem Spiegel der Flüssigkeit zu bringen und den diesem Flüssigkeitsspiegel entsprechenden Grad der Spindel (nicht aber jenen Grad, welcher der um die Spindel sich bildenden — unbedeutenden — Erhöhung der Flüssigkeit entspricht) abzulesen. Der also festgestellte Grad gibt den Zuckergehalt der Maische an.

## §. 27. Verschiedene Gährungsformen.

Nicht alle Gährungsformen liefern eine gleich gute Ausbeute an Alkohol.

Bei einer schnellen und stürmischen Gährung, welche gewöhnlich einem zu warmen Anstellen zuzuschreiben ist, erhöht sich die Temperatur sehr bedeutend; dieß hat sodann die in §. 25 erwähnten Nachtheile und bewirkt außerdem, daß mit der Kohlensäure eine große Menge des in der Maische schon gebildeten Alkohols entweicht.

Aber auch eine zu langsame und matte Gährung, zumeist herrührend von nicht genügend kräftiger oder im Absterben begriffener Hefe, bewirkt eine schlechte Ausbeute, indem Essigsäuregährung eintreten kann und zudem ein großer Theil des gährungsfähigen Zuckers unvergohren bleibt.

Man unterscheidet nun mehrere Gährungsformen:

a) Die rollende oder walzende Gährung. Bei derselben entwickelt sich die Kohlensäure gleichmäßig aus der Maische, hebt sie in der Mitte des Gährbottichs nach oben und führt sie an den Wandungen wieder nach unten; dabei spritzt die Maische ab und zu in die Höhe. Die Decke wälzt sich hier gewissermaßen durcheinander, indem die festeren Bestandtheile in einer Art rollender oder ziehender Bewegung auf der einen Seite emporgehoben werden und an der anderen Seite dann wieder niedersinken. Die in walzender Gährung befindlichen Maischen brauchen wegen der gleichmäßigen Kohlensäureentwicklung wenig Steigraum; auch ist der Verlauf der Gährung weder zu schnell, noch zu langsam.

Diese Gährungsform soll die höchste Ausbeute liefern und wird für die beste gehalten.

b) Die spritzende Gährung, auch steigende und fallende

Gährung genannt. Hier steigt die Maische während der stärksten Gährungsperiode langsam im Bottich innerhalb 5 bis 6 Minuten und sinkt dann plötzlich unter lautem Geräusch wieder nieder (Ebbe und Fluth); die Kohlensäureblasen zerplatzen hörbar und die Maische spritzt vielfach in die Höhe. Es wiederholt sich dieß bis zur Beendigung der Hauptgährung.

Auch diese Gährungsform liefert eine gute Ausbeute.

c) Die Schaumgährung. Bei derselben bildet sich auf der Oberfläche der Maische ein aus zähen und stark zusammenhaltenden Blasen bestehender Schaum, welcher beständig übergährt, so daß ein großer Theil der im Bottich befindlichen Maische ausläuft und, weil solche nach dem Gesetze (Art. 23 Ziff. 6 und Art. 42) nicht mehr zurückgeschöpft werden darf, für die Alkoholausbeute verloren geht. Die Lebhaftigkeit der Gährung läßt bald nach und zudem tritt meistens starke Säuerung ein. Das Ergebniß dieser Gährung, welche auch die schleimige genannt wird, ist immer ein schlechtes.

d) Die Gährung unter der Decke, Deckengährung. Hier werden die unlöslichen Theile der Maische durch die Kohlensäure nach oben gehoben und sammeln sich auf der Maische als Decke an, ohne daß diese Decke von der Kohlensäure durchbrochen wird. In diesen Fällen verläuft die Gährung nur mit geringer Lebhaftigkeit und ist in Folge dessen auch die Ausbeute eine sehr schlechte.

Uebrigens kommt diese Gährungsform bei Melassemaischen häufig vor und gibt hier eine ziemlich gute Ausbeute.

Die sog. Puppengährung ist eine Abart der Deckengährung; es wird hier die Decke von der aufsteigenden Kohlensäure an einzelnen Stellen durchbrochen. Auch diese Gährungsform liefert keine gute Ausbeute.

Bei unregelmäßigem Verlauf der Gährung kann zuweilen im Stadium der abnehmenden Gährung durch das sog. Anfrischen d. i. durch Zugießen von warmem oder kaltem Wasser, je nachdem die Maische schwach oder stärker erwärmt ist, oder durch einen Zusatz von Hefe eine bessere Gährung veranlaßt — vergl. § 38 Ziff 2 der Instruktion — und bei der Deckengährung durch Bearbeiten der Maische mit einem Rührscheite eine lebhaftere Gährung herbeigeführt werden.

Zu bemerken ist noch, daß die vorbeschriebenen Gährungsformen nur Formen der Hauptgährung sind und bei der Nachgährung nicht vorkommen.

## §. 28. Verlauf der Gährung; Gährdauer.

Es wurde schon oben in §. 25 bemerkt, daß je höher die Anstelltemperatur ist, desto schneller die Gährung eintritt; in neuester Zeit hat man auch nachgewiesen, daß bei den nach Ellenberger'schem Verfahren behandelten Maischen die Hauptgährung ebenfalls früher, als bei den nach den übrigen Verfahren bereiteten Maischen beginnt. Selbstverständlich äußert auch die Güte und Menge des Gährmittels und die Temperatur des Gährungsraumes einen großen Einfluß auf den früheren oder späteren Eintritt der Hauptgährung.

So hatte nach verschiedenen von Dr. Märcker ausgeführten Versuchen bei einer mit + 11½° Réaumur und mit einer Konzentration von 20,2° Saccharometer angestellten Maische eine Abnahme der Saccharometeranzeige und eine Zunahme der Temperatur stattgefunden

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hauptgährung | nach 14 | Stunden | um | 0,9° | Sacch. | bezw. | 1,0° Réaum. |
| | „ 27 | „ | „ | 3,3° | „ | „ | 2,5° „ |
| | „ 29 | „ | „ | 5,1° | „ | „ | 4,0° „ |
| | „ 33 | „ | „ | 10,0° | „ | „ | 10,0° „ |
| | „ 38¾ | „ | „ | 16,6° | „ | „ | 14,0° „ |
| Nachgährung | „ 43¾ | „ | „ | 17,0° | „ | „ | 14,5° „ |
| | „ 49 | „ | „ | 18,2° | „ | „ | 14,5° „ |
| | „ 66 | „ | „ | 18,4° | „ | „ | 13,5° „ |

Die Hauptgährung war hier nach 27 Stunden, die höchste Temperatur nach 40 Stunden eingetreten.

Bei einer Anstellung mit + 15° Réaumur war die Temperatur gestiegen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| nach 8 | Stunden | um | 2° | Réaumur |
| „ 17 | „ | „ | 7° | „ |
| „ 26 | „ | „ | 12° | „ |
| „ 32 | „ | „ | 14° | „ |

Die Hauptgährung trat ein nach 12 Stunden, die höchste Temperatur nach 32 Stunden.

Bei einer Anstelltemperatur von + 16° bezw. 17° Réaumur war die Hauptgährung nach 10 bezw. 6 Stunden, die höchste Temperatur nach 30 bezw. 23 Stunden eingetreten, während eine nach dem Ellenberger'schen Verfahren bereitete und mit + 12½° Réaumur angestellte Maische nach 15 Stunden den Eintritt der Hauptgährung und nach 27 Stunden den Eintritt der höchsten Temperatur zeigte.

Der Grund der Steigerung der Temperatur beim Fortschreiten der Gährung liegt darin, daß die Gährung nichts anderes ist als ein innerer Verbrennungsvorgang. Die höchste Temperatursteigerung der Maische während der Gährung beträgt 16° Réaumur; eine solche Steigerung wird aber in der Praxis schon wegen des Wärmeverlustes, den die Maische durch Strahlung erleidet, fast nie erreicht werden. Es läßt sich annehmen, daß eine Steigerung der Wärme um ungefähr 12° Réaumur bei Maischen von 18 bis 20° Saccharometer die Regel sein wird und höhere Wärmesteigerungen als 14° Réaumur nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Geringes Steigen der Temperatur ist ein schlechtes Zeichen, und es bildet sich dann fast immer Essigsäure.

Der Wärmegrad der Maische dient ebenso wie die Saccharometeranzeige als ein Kennzeichen des Verlaufs der Gährung, indem aus dem Wärmegrad geschlossen werden kann, wie lange die Maische in Gährung sich befindet, ob dieselbe zur deklarirten Zeit eingemaischt und ob derselben nicht etwa nachträglich Maische zugesetzt worden ist.

Man unterscheidet nun in der Regel eine dreitägige und eine viertägige Gährung — vergl. auch Art. 23 Ziff. 4 des Gesetzes; damit wird aber nicht die eigentliche Gährdauer bezeichnet, sondern nur der ver-

flossene Zeitraum von der Erzeugung der Maische bis zum Abtriebe derselben in Tagen ausgedrückt. Dreitägige Gährung ist daher eine solche, wobei der Abtrieb der reifen Maische am dritten Tage von der Zubereitung der Maische an gerechnet vorgenommen wird, und eine viertägige Gährung ist jene, bei welcher der Abtrieb der reifen Maische am vierten Tage von ihrer Erzeugung an geschieht.

Die Gährdauer kann beliebig auf eine drei- oder viertägige Gährung regulirt werden, es kommt in dieser Hinsicht vorzugsweise auf die Anstelltemperatur an; bei kälterer Anstelltemperatur ergibt sich eine viertägige, bei wärmerer Temperatur eine dreitägige Gährung — vergl. auch §. 36 Ziff. 1 der Instruktion.

Die drei- und viertägige Gährdauer hat sich in den deutschen Brennereien vorzüglich bewährt, und es ist weder eine kürzere noch eine längere Zeitdauer empfehlenswerth. Allerdings führen dermalen einzelne Brenner Klagen über die Kürze der gesetzlichen Gährfrist; diese Klagen haben ihren Grund namentlich darin, daß in den betreffenden Betrieben theils schlechte Gährmittel verwendet werden, theils ungenügende Gährungsräumlichkeiten zur Verfügung stehen. Uebrigens beweisen auch diese Klagen, daß die betheiligten Brenner unter der Herrschaft des früheren Gesetzes vielfach einen sehr schlechten Betrieb unterhalten haben, insbesondere in jenen Gegenden, wo 10tägige, ja sogar 14 tägige Gährfristen üblich gewesen sind. Bei dieser Ausdehnung der Gährdauer ist man sich allerdings wohl schwerlich bewußt gewesen, daß durch dieselbe die Bildung von Milch- und hauptsächlich Essigsäure — die beiden schlimmsten Feinde des Brennereibetriebs — wesentlich gefördert und dadurch nicht nur die Alkoholausbeute vermindert, sondern auch die Bereitung einer zu Viehfutter fast unverwendbaren Schlempe veranlaßt wird. Wenn nun diese Betriebe durch das neue Gesetz zu einer kürzeren Gährfrist gezwungen werden, so ist dieser Zwang ein sehr wohlthätiger und es werden die Vortheile desselben sich bald geltend machen. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß es zur Aenderung derartiger Betriebe vor Allem einer bessern als der früher üblichen schlechten Bierhefe bedarf; auch kann zur Beschleunigung der Gährung das Aufstellen der Gährbottiche in passendem Raume und das Bedecken derselben mit hölzernen Deckeln viel beitragen — vergl. §. 25 oben.

Von Seite der Getreidebrenner wird übrigens auch zur Rechtfertigung der langen Gährdauer angeführt, daß der Getreidebranntwein einen etwas säuerlichen Geschmack besitzen und daher diese Säure durch lange Gährung in der Maische erzeugt werden müsse. Wenn dieß richtig ist, so wird die Säure wohl auch auf anderem Wege (z. B. durch Beigabe entsprechender Mengen Essigäther zum fertigen Branntwein) ersetzt werden können; Thatsache ist wenigstens, daß die zahlreichen Norddeutschen Getreidebrennereien vollkommen mit der drei- bezw. viertägigen Gährfrist ausreichen.

Es wurde schon in §. 14 erwähnt, daß die neueren Verfahren eine bessere Vergährung der Maischen herbeiführen, als das ältere Verfahren, und es wurde auch dabei der Grund dieser Wahrnehmung

näher angegeben. Eine gute Vergährung wird nach dem dermaligen Stande der Brennereitechnik schon dann angenommen, wenn die Maische von 18—20° Saccharometer bis auf 1° Saccharometer vergohren ist; auch eine Vergährung bis auf 2° Saccharometer erscheint noch als eine entsprechende. Bleibt dagegen mehr Zucker unvergohren, so ist dieß in der Regel ein Zeichen, daß ein Fehler im Betriebe begangen worden ist.

Die gegohrene Maische wird als reife Maische oder Sauermaische bezeichnet und in der Regel mittelst eines Pumpwerkes, der sog. Sauermaischpumpe in die Brennvorrichtung gebracht oder mittelst Schöpfgefäßen dahin geschöpft.

### §. 29. Nebengährungen; Ausbeuteverhältnisse.

Wenn auch bei einem regelmäßigen Verlauf der Gährung der größte Theil der gährungsfähigen Substanzen in Alkohol und Kohlensäure zersetzt wird, so treten doch zuweilen namhafte Verluste ein. Dieselben werden meist veranlaßt durch die sog. Nebengährungen, welche theils gährungsfähiges theils schon vergohrenes Material für die Alkoholgewinnung untauglich machen.

Derartige Nebengährungen sind vor Allem die Milchsäure- und die Essigsäure-Gährung — vergl. §. 25. Die erstere schwächt, bezw. vernichtet bekanntlich die nachwirkende Kraft der Diastase und verhindert dadurch die spätere Umwandlung des beim Verzuckerungsvorgang nicht in Zucker umgesetzten Dextrins, welches, weil nicht direkt gährungsfähig, alsdann für die Alkoholausbeute zu Verluste geht; außerdem verwandelt dieselbe einen Theil des Zuckers in Milchsäure und entzieht ihn dadurch der Vergährung. Die Milchsäure wird nun zwar in der Hefe behufs Lösung der zur Ernährung derselben dienenden stickstoffhaltigen Verbindungen des Getreidekornes absichtlich erzeugt, allein die Milchsäuregährung darf nicht weiter überhand nehmen und sich namentlich nicht in den Hauptmaischen ausbreiten. Dieselbe wird durch Unreinlichkeit in den zur Bereitung der Maische ꝛc. benützten Geräthen und dadurch hervorgerufen, daß die verzuckerte Maische allzu lange Zeit bei Temperaturen zwischen 24 bis 36° Réaumur dem Einflusse der atmosphärischen Luft ausgesetzt bleibt; letzteres geschieht namentlich während des Kühlens der Maische auf die Anstelltemperatur. Daraus geht hervor, daß in der Brennerei, wie schon mehrfach erwähnt, nicht nur die peinlichste Reinlichkeit herrschen, sondern auch die Kühlung der Maische — besonders innerhalb der angegebenen Temperaturgrenzen — thunlichst beschleunigt werden soll. In letzterer Beziehung ist es am besten, wenn die Maische in Röhrenkühlern oder im Vormaischbottich selbst mittelst Wasserkühlung auf die Anstelltemperatur gebracht wird.

Noch schlimmere Folgen für den Brennereibetrieb als die Milchsäure, welche übrigens schon bei einem Alkoholgehalt der gährenden Maische von 5—6 Prozent unschädlich wird, hat die Essigsäure. Die Essigsäuregährung vollzieht sich nämlich auf Kosten des in der Maische bereits gebildeten Alkohols, indem sie denselben in Essigsäure zersetzt und dadurch die Alkoholausbeute und den Futterwerth der Schlempe

wesentlich vermindert. Die durch die Essigsäuregährung entstehenden Alkoholverluste werden um so höher sein, je höher die Temperatur der gährenden Maische und des Gährungsraumes ist. Diese Nebengährung entsteht hauptsächlich in Folge von Unreinlichkeit in den Brennereiräumen, in den Gährgefäßen und überhaupt in den zu Brennzwecken benützten Vorrichtungen z. B. in den Maischleitungsrinnen; auch tritt nach vollendeter weiniger Gährung durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft Essigbildung in der Maische ein, wenn dieselbe noch längere Zeit nach erlangter Reife stehen bleibt. Die Temperaturen, in welchen sie vorzugsweise wuchert, liegen zwischen 14 und 28° Réaumur. Gegen die Essigsäuregährung, sowie auch gegen die hin und wieder in Brennereien auftretende (faulige) Buttersäuregährung, bei welcher Zucker in Buttersäure zersetzt wird, vermag rechtzeitiges Abbrennen der Maische und Reinhaltung aller im Gebrauch befindlichen Räume, Apparate und Geräthe durch Waschen mit kaltem Wasser unter Anwendung scharfer Bürsten, eventuell unter Benützung von Kalkmilch allein zu schützen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß nach dem dermaligen Stande der Brennereitechnik die Bildung von Milch- und Essigsäure in den Maischen in kleinen Mengen nicht ganz hintangehalten werden kann. Außer diesen Säuren entsteht durch den Gährungsprozeß (wahrscheinlich beim Absterben der Hefe) eine gewisse Menge Fuselöl, welches dem Rohbranntwein den bekannten unangenehmen Geruch und Geschmack verleiht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach den neueren Untersuchungen von Dr. Märcker aus einem Kilogramm Stärkemehl unter der Voraussetzung, daß bei der Gährung nicht die geringste Menge Zucker in anderer Richtung zersetzt wird, 71,6 Literprozente (= 0,716 Liter absoluten Alkohols) gewonnen werden können. Diese hohe Ausbeute wird indeß thatsächlich niemals erreicht, weil Zucker zur Ernährung der Hefe nöthig ist und durch Nebengährungen anderweit zersetzt wird. Bei entsprechendem Betriebe können durchschnittlich aus einem Kilogramm Stärkemehl gewonnen werden:

a) nach altem Verfahren 45 Literprozente = 0,45 Liter absoluten Alkohols;

b) nach den neueren Verfahren 50 bis 55 Literprozente = 0,50 bis 0,55 Liter absoluten Alkohols.

Bemerkt sei hier noch, daß, während die Kartoffeln ungefähr 18 Prozent Stärkemehl enthalten, der Stärkemehlgehalt des zur Verzuckerung und zur Hefenbereitung bestimmten Malzes in der Regel mit 40 bezw 26 Prozent angenommen wird. Will man nun berechnen, welcher Ertrag aus 1 kg Stärkemehl erzielt worden ist, so wird der Gesammtstärkemehlgehalt der verwendeten Materialien und die gesammte Alkoholausbeute ermittelt und die letztere Summe durch die erster dividirt; die gefundene Zahl ergibt die Ausbeute in Literprozenten für 1 kg Stärkemehl.

Aus 100 Pfd. = 50 kg Kartoffeln können bei mittlerer Qualität

derselben 4 bis 5 Liter, bei Kartoffeln von hohem Stärkemehlgehalte 6 Liter absoluten Alkohols gezogen werden, so daß sich der Ertrag von 1 Hektoliter Kartoffel (zu 80 kg gerechnet) auf 6,4 bis 9,6 Liter absoluten Alkohols erstellt.

Die Ausbeute aus dem Maischraume ist je nach dem besseren oder schlechteren Betriebe und namentlich je nach der dickeren oder dünneren Einmaischung eine sehr verschiedene. Im Durchschnitte kann man eine Ausbeute von 8 Litern absoluten Alkohols aus einem Hektoliter Maischraum als zutreffend annehmen; es gibt indeß Brennereien, welche nicht mehr als 5 Liter, aber auch solche, welche 9 bis 10 Liter absoluten Alkohols aus dem Hektoliter Maischraum ziehen; mehr als 10 Liter zu erhalten, ist nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen möglich.

Unter der Herrschaft des früheren Gesetzes hat die Raumausbeute nur 2 bis 4 Prozent, selten darüber betragen.

## Gewinnung des Alkohols durch Destillation.

### §. 30. Allgemeines.

Die vergohrene Maische enthält neben einzelnen nicht flüchtigen Bestandtheilen eine große Menge flüchtiger Stoffe. Zu den letzteren gehören namentlich Fuselöl, Wasser und Alkohol; Wasser ist in größter Menge vorhanden, Alkohol je nach der Konzentration und Vergährung der Maische, jedoch niemals über 10 Volum-Prozent der ganzen Masse.

Alle diese flüchtigen Stoffe besitzen verschiedene Siedepunkte, d. h. die Temperaturen, bei welchen dieselben von tropfbar flüssigem in gasförmigen Zustand (in Dampf) übergehen, sind verschieden: Fuselöl verdampft bei 105,6° Réaumur, Wasser bei 80° Réaumur, Alkohol schon bei 62,4° Réaumur, und es verdichtet sich der letztere, wenn er in Dampfform sich befindet, auch erst später wieder zu Flüssigkeit als Wasser. Aus diesen Umständen ergibt sich, daß bei der Erhitzung gegohrener Flüssigkeiten die sich zuerst entwickelnden Dämpfe sehr reich an dem leichter flüchtigen Stoffe (Alkohol) sein werden, bis dieser dann allmählig immer mehr gegen die schwerer flüchtigen Stoffe (Wasser 2c.) zurücktritt, so daß endlich nur noch Dämpfe von Stoffen der letztern Art entwickelt werden. Durch die Erhitzung sind alsdann alle leichter siedenden Flüssigkeiten verflüchtigt, während von den schwerer siedenden noch ein bedeutender Theil unverflüchtigt zurückgeblieben ist. Wenn nun die beim Sieden entwickelten Dämpfe durch Abkühlung wieder zu Flüssigkeit verdichtet werden, so enthält das Produkt die ganze Menge des leichter flüchtigen Körpers (Alkohol) und nur einen Theil der schwerer flüchtigen Körper (Wasser 2c.); dasselbe ist daher auch alkoholreicher, als die Flüssigkeit vor der Destillation.

Wegen dieser Eigenschaften des Alkohols ist es möglich, denselben aus gegohrenen Flüssigkeiten durch Erhitzung auszuscheiden und ihn dabei verhältnißmäßig rein zu gewinnen.

Man nennt nun die Operation der Verflüchtigung des Alkohols durch Zuführung von Wärme und Wiedergewinnung derselben durch

Entziehung der Wärme Destillation, die dazu nöthige Vorrichtung Destillirapparat und das Produkt Destillat.

Um allen Alkohol aus der Maische zu erhalten, muß von derselben bei einem Alkoholgehalt von 8 bis. 10 Prozent ungefähr der dritte Theil, bei einem Alkoholgehalt von 5 bis 8 Prozent ungefähr der vierte Theil und bei einem Alkoholgehalt von 3 bis 5 Prozent ungefähr der fünfte Theil abdestillirt werden.

Wenn das bei der ersten Destillation gewonnene Produkt, bestehend aus Alkohol und Wasser (und einigen andern, hier nicht besonders in Betracht kommenden Stoffen, z. B. Fuselöl) abermals destillirt wird, so sind die Dämpfe, welche entweichen, gleichfalls stets alkoholreicher, als die zurückbleibende Flüssigkeit, und es wird aller Alkohol überdestillirt sein, wenn die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Flüssigkeit abdestillirt ist. Es habe z. B. die Maische einen Alkoholgehalt von 8 Prozent gehabt, so wird das ursprüngliche Destillat einen solchen von 24 Prozent und das abermalige Destillat einen solchen von 48 Prozent besitzen. Wird alsdann mit der wiederholten Destillation, welche man „Rektifikation" nennt, weiter fortgefahren, so erhält man ein immer reineres und hochgradigeres Alkoholprodukt. Wie schon in §. 1 angedeutet, kann indeß auf dem Wege der gewöhnlichen Rektifikation eine höhere Alkoholmischung als 96—97 Prozent nicht erzielt werden; es reißt nämlich der Alkohol bei der Destillation immer einiges Wasser mit sich fort, so daß zur Gewinnung eines noch stärkeren Produktes und namentlich des absoluten (wasserfreien) Alkohols die Anwendung künstlicher Entwässerungsmittel, wie des gebrannten Kalkes oder des entwässerten Kupfervitrioles, nothwendig erscheint.

Die einfache Destillation mit den nachfolgenden Rektifikationen, wie solche vorstehend beschrieben, nimmt nun aber nicht nur sehr viele Zeit, sondern auch eine bedeutende Menge von Brennmaterial in Anspruch. Diesen Mißständen wurde daher schon frühzeitig abzuhelfen gesucht und zwar nach zwei Richtungen, indem man einerseits besondere Apparate konstruirte, in welchen unter Benützung der ohnehin beim Destilliren entwickelten Wärme die Maische, bevor sie in die eigentliche zum Destilliren bestimmte Vorrichtung — die Brennblase — gelangte, auf eine höhere Temperatur gebracht wurde, und indem man anderseits an den Brennblasen Vorrichtungen anbrachte, welche eine Verstärkung der alkoholhaltigen Dämpfe und sohin auch des Destillates selbst herbeiführten. Auf diese Weise entstanden die Maischwärmer und Vorwärmer, sowie die Dephlegmatoren und Rektifaktoren. Durch das Fortschreiten der Technik sind diese Apparate im Laufe der Zeit vielfach verbessert und die Brennblasen selbst (in den folgenden Abhandlungen sind mit „Brennapparate, Brennblasen,. Destillirapparate" die Vorrichtungen zum Abbrennen der Maische bezeichnet) durch ihre Umwandlung in Dampfapparate in hohem Grade vervollkommnet worden.

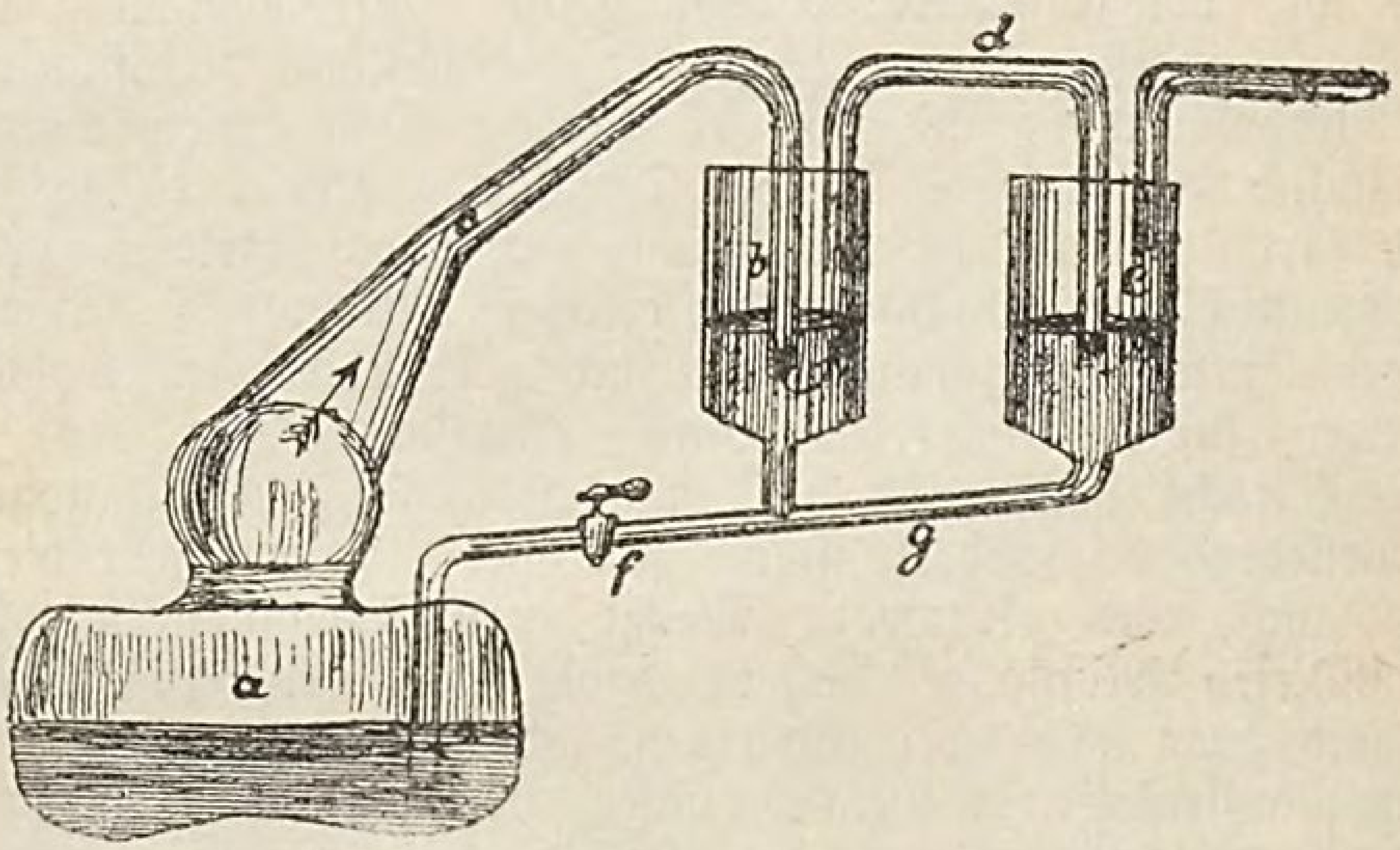
Um nun das erwähnte Ziel zu erreichen, war zunächst nothwendig, neben der eigentlichen Brennblase noch eine oder mehrere Blasen aufzustellen. In diese Blasen, Vorwärmer bezw. Maischwärmer genannt, gelangt die Maische, ehe sie in die eigentliche Blase kommt und

wird hier erwärmt. Um die Erwärmung hervorzubringen, wird entweder von der Brennblase aus durch einen eigenen Abzugskanal die Feuerluft, welche sich beim Heizen der Brennblase bildet, unter den Maisch- bezw. Vorwärmer geleitet, oder es wird, was häufiger der Fall ist, die Rohrleitung, durch welche die aus der Maische entwickelten alkoholhaltigen Dämpfe sich bewegen, durch den Vor- bezw. Maischwärmer hindurchgeführt.

In Folge dessen erreicht die vorgewärmte Maische einen bedeutenden Hitzegrad bis zu ungefähr 60° Réaumur; man kann daher rascher abdestilliren und sohin an Zeit und Feuerungsmaterial ersparen.

Die Rektifikation und Dephlegmation sind Vorgänge, welche eine Verstärkung des aus der Destillirblase entweichenden Alkoholdampfes bezwecken.

Das Prinzip der Rektifikation beruht darauf, daß die Alkoholdämpfe durch Verdichtung und wiederholte Verdampfung immer alkoholreicher werden. Die nachstehende, dem Handbuche von Dr. Märcker entnommene Zeichnung versinnbildlicht den Vorgang bei der Rektifikation:




a) Blase zum Abtreiben der Maische; b) und e) Rektifikatoren; c) Ableitungsrohr für die bei der Destillation entwickelten Dämpfe; d) Abzugsrohr für die aus dem Rektifikator b in den Rektifikator e entweichenden Dämpfe; g) Rohrleitung für den verdichteten Lutter und f) Hahn zum Oeffnen dieser Rohrleitung.

Aus der in Blase a befindlichen Maische gehen zu Beginn der Destillation die Alkoholdämpfe in den Rektifikator b über, woselbst sie durch Einwirkung der ihn umgebenden kalten Flüssigkeit verdichtet werden. Die aus der Blase a durch das Rohr c nach b nachströmenden Dämpfe bringen sodann die dort verdichtete alkoholhaltige Flüssigkeit zum Sieden und es entweichen daher im Anfang durch das Rohr d nach dem Rektifikator e hochprozentige Alkoholdämpfe. Dortselbst werden sie in gleicher Weise wie beim Rektifikator b wieder verdichtet und müssen erst durch die immerfort aus der Blase a und dem Rektifikator b nachströmenden heißen Dämpfe zum Sieden erhitzt werden. In Folge

dieser abermaligen Erhitzung werden die entweichenden Alkoholdämpfe nochmals an Alkoholgehalt verstärkt. Auf diese Weise gelingt es, bei Beginn der Destillation einen großen Theil des zuerst überdestillirten Alkohols als hochgradiges Produkt zu gewinnen. Nach und nach mit der fortschreitenden Entgeistung der Maische werden aber die aus der Blase a übergehenden Dämpfe immer alkoholärmer und die in den Rektifikatoren wegen der Abkühlung von Außen stets zurückbleibende Flüssigkeit (Lutter), da aus derselben beständig alkoholreichere Dämpfe entweichen, immer wasserreicher. Oeffnet man nun den am Rohre g angebrachten Hahn f, so fließt der in den Rektifikatoren verdichtete Lutter in die Blase a zurück, und wird dort einer neuen Destillation unterworfen. Dabei gehen wieder alkoholreichere Dämpfe nach b und c über und werden dort in der oben angegebenen Weise verstärkt. Dieß wiederholt sich solange, bis die Maische entgeistet ist; der gewonnene Spiritus ist bedeutend hochgradiger als der bei der einfachen Destillation erzeugte und man bedarf nicht mehr Feuerungsmaterial, als bei der einfachen Destillation, da zum Erhitzen der in den Rektifikatoren sich sammelnden Flüssigkeiten die Alkoholdämpfe benützt werden.

Die Einrichtung der Rektifikationsvorrichtungen, wie sie auch heute noch bei vielen Destillirapparaten in Anwendung ist, ergibt sich aus den beiden nachstehenden Zeichnungen.

Fig. I.

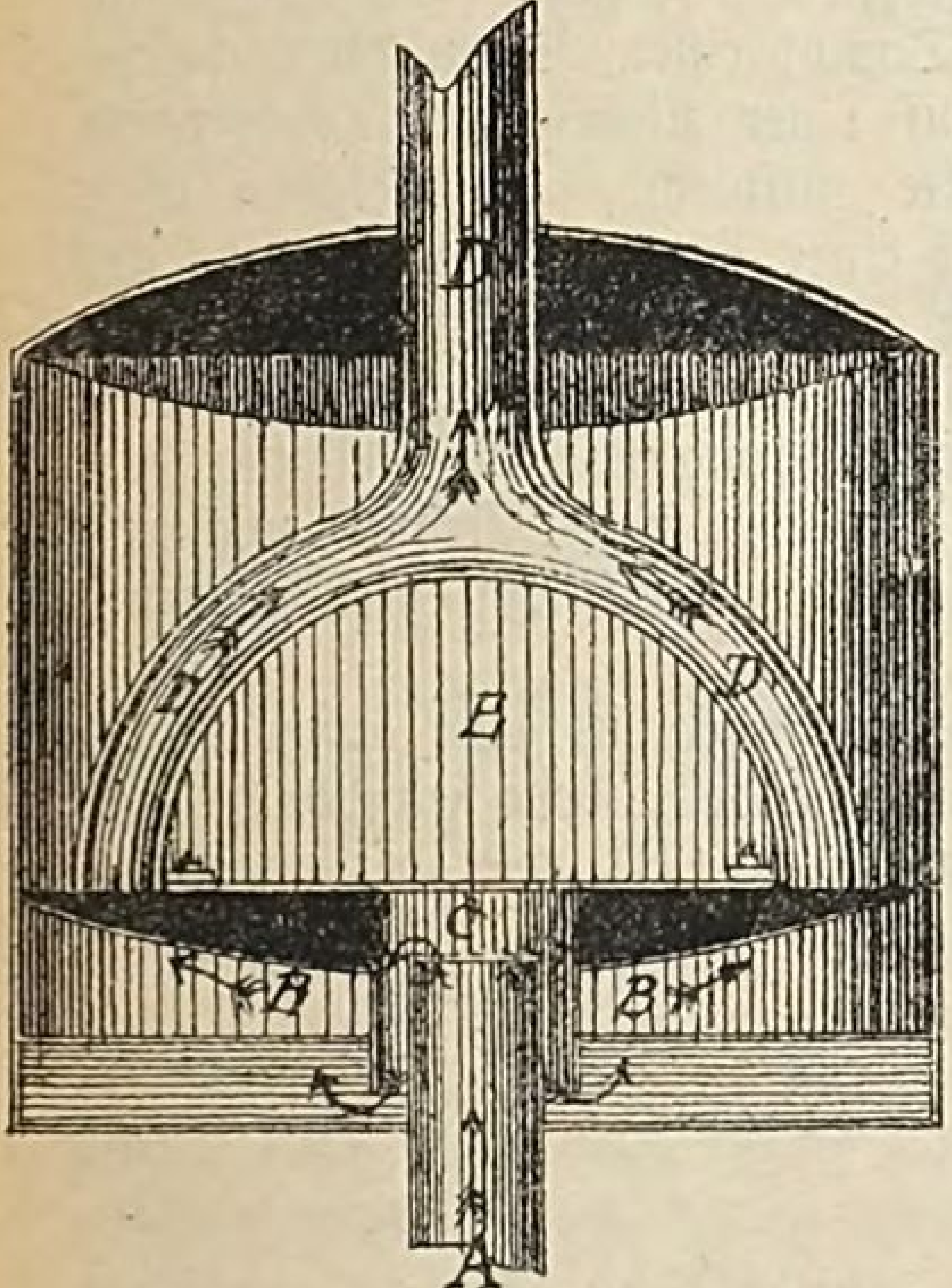
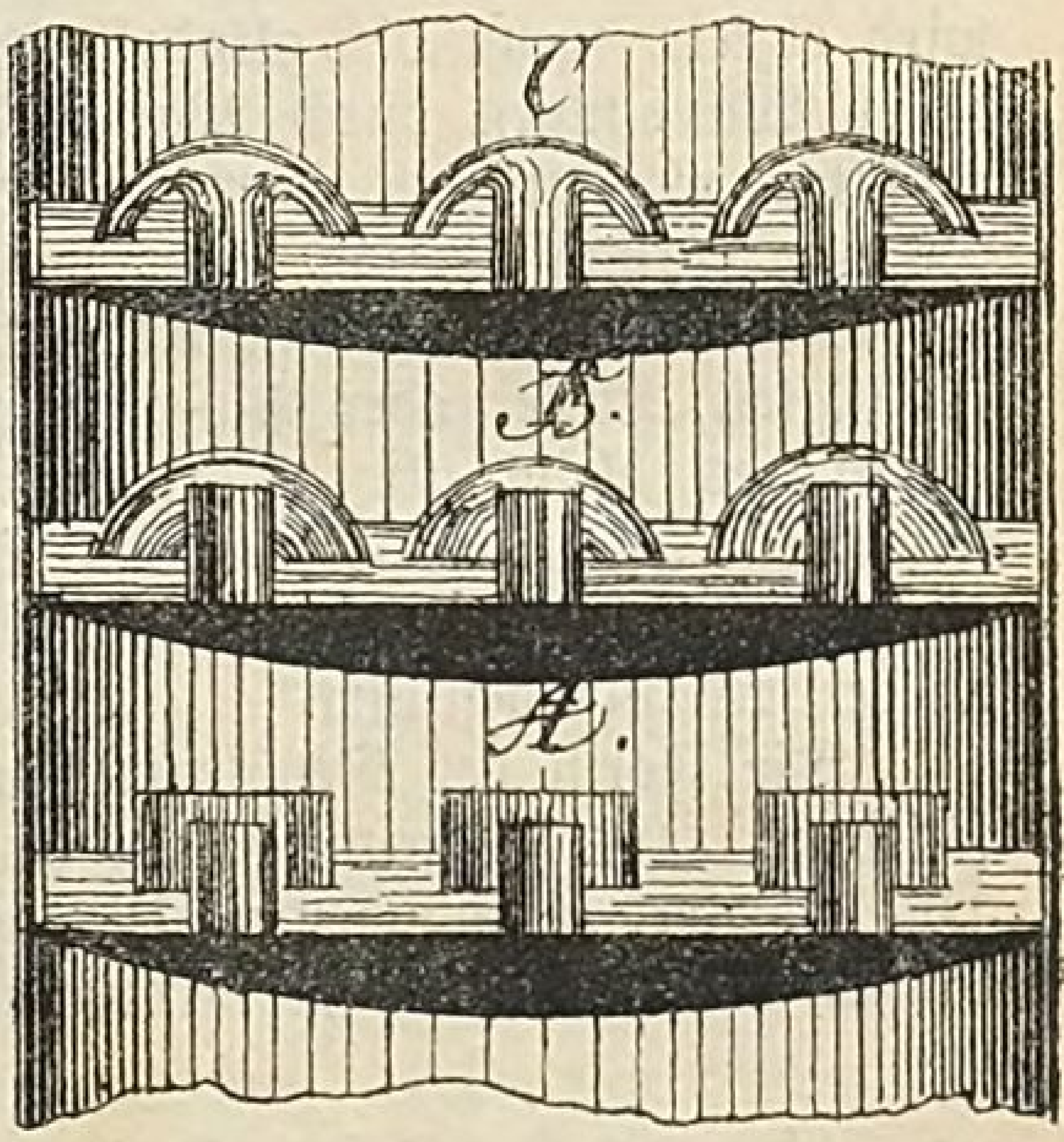



Fig. II.




Durch das Rohr A (Fig. I) gelangen die von der Destillirblase kommenden Alkoholdämpfe in den Rektifikator B bei C. Das Eintrittsrohr C, ein offener Stutzen, ist mit einer Kapsel überdeckt, so daß die in A—C aufwärts steigenden Dämpfe gezwungen werden, nach unten zu strömen, um in B eintreten zu können. Die Kapsel reicht bis

nahe an den Boden des Rektifikators; dieselbe wird daher durch die sich verdichtenden Destillate verschlossen. Die folgenden Dämpfe müssen sich also den Weg durch die Flüssigkeit, diese dabei rektifizirend, bahnen. Die verstärkten Alkoholdämpfe ziehen durch die beiden sich später vereinigenden Rohre $D_1$ und $D_2$ ab.

Fig. II versinnbildlicht drei verschiedene Formen von Rektifikationsvorrichtungen: die untere Abtheilung **A** enthält die schon oben besprochenen Rohrstutzen mit Kapseln; zur besseren Vertheilung und dadurch erhöhten Rektifikation sind 3 Rohrstutzen angebracht. In der Abtheilung **B** befinden sich statt der Kapseln halbkugelförmige Glocken und in der Abtheilung C gebogene Röhren mit mehreren Ausströmungsöffnungen.

Die Abkühlung und Verdichtung der aus der Destillirblase aufsteigenden Alkoholdämpfe wird, wie schon oben angedeutet, in der Regel dadurch bewirkt, daß die Rektifikationsvorrichtungen im Maischwärmer bezw. im Vorwärmer angebracht sind; es erfolgt also die Abkühlung und Verdichtung durch die kühlere Maische, womit man zugleich den weiteren Vortheil erreicht, daß die Maische durch die heißen Alkoholdämpfe vorgewärmt wird.

Das Prinzip der Dephlegmation (Entlutterung, Niederschlagung, Kondensation) beruht darauf, daß ein Theil der Alkoholdämpfe durch partielle Abkühlung zu Flüssigkeit verdichtet wird, während der übrige Theil der Dämpfe in Dampfform weiter geht. Diese Wirkung wird erzielt, wenn der alkoholhaltige Dampf einen Raum durchstreicht, dessen Wandungen durch Wasser ꝛc. auf einer niedrigeren Temperatur gehalten werden, als dem Siedepunkte entspricht, bei welchem diese Dämpfe entstanden sind, aber doch auf einer höheren Temperatur, als der Siedepunkt des reinen Alkohols ist. Die sich solchenfalls bildende Flüssigkeit, Lutter oder Phlegma genannt, hat einen geringen Alkoholgehalt; es bleibt also nach der Niederschlagung und Abscheidung derselben ein alkoholreicherer Dampf übrig, welcher weiter strömt, während die Flüssigkeit (Lutter) in die Brennblase zurückfließt und alsdann wieder mit überdestillirt.

Die Form der Dephlegmationsvorrichtungen ist eine äußerst verschiedene. Es sei gestattet, in den nachstehenden, dem Handbuche von Dr. Märcker entnommenen Zeichnungen (S. 67|68) zwei der gebräuchlichsten Vorrichtungen zu veranschaulichen.

Fig. I

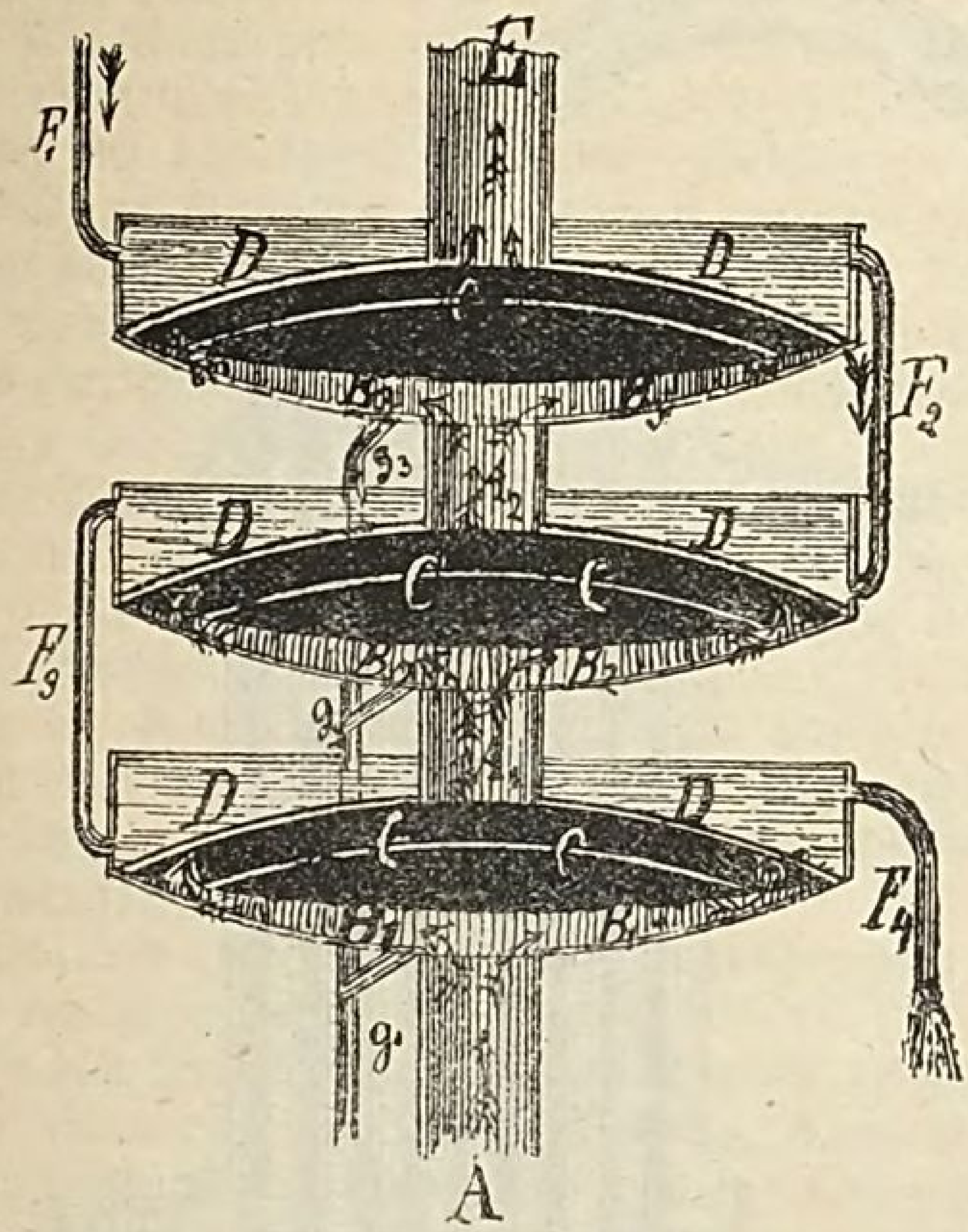



Fig. I stellt die Pistorius'schen Dephlegmationsbecken dar:

Durch das Rohr A kommen die Alkoholdämpfe in den Dephlegmator $B_1$, einen aus Kupferblech gefertigten linsenartigen Behälter, welcher einen eingesetzten Schirm C besitzt. Durch denselben werden die Dämpfe gehindert, direkt von A aufwärts nach $A_1$ und von dort weiter zu steigen und gezwungen, indem sie um den Schirm herumgehen, den engen Raum, welcher zwischen Schirm und der Decke des linsenförmigen Beckens frei bleibt, zu passiren. An dieser Stelle findet nun die Verstärkung durch die eintretende Abkühlung statt, indem das Becken einen aufgesetzten Rand besitzt, welcher ein Gefäß zur Aufnahme von Wasser bildet; durch das Kupfer des Beckens hindurch findet eine starke Abkühlung in dem engen Raume zwischen C und D statt. In Folge dessen wird der größte Theil des in Dampfform aufsteigenden Wassers niedergeschlagen und es strömen die an Alkohol reichen Dämpfe nun durch $A_1$ in ein zweites und eventuell in ein drittes Becken $B_2$ und $B_3$, wobei sich der beschriebene Vorgang wiederholt und immer stärkere durch das Rohr E in die Kühlvorrichtung strömende Alkoholdämpfe resultiren. Durch das Rohr $F_1$ fließt das Kühlwasser auf das oberste Becken, woselbst die Kühlung am stärksten sein muß, und von da durch $F_2$ und $_3$ auf die unteren Becken, während durch die Rohre $g_{1, 2, 3}$ der niedergeschlagene Lutter in die Destillirblase zurückströmt.

Fig. II.

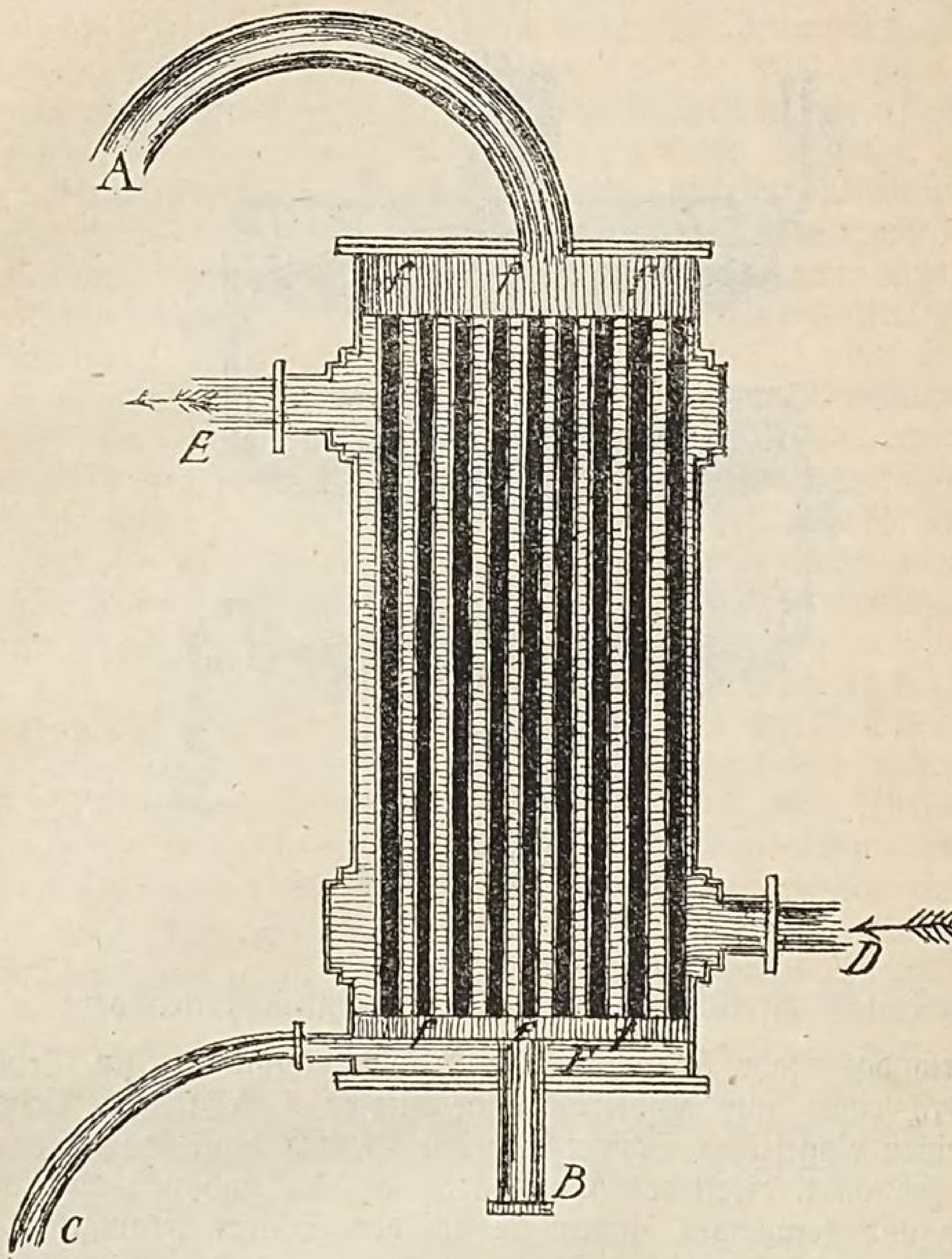



Fig. II stellt einen Röhrenkondensator dar, wie solcher gewöhnlich den kontinuirlichen Apparaten beigegeben ist. Derselbe besteht aus einem cylindrischen äußeren Gefäße zur Aufnahme von Wasser, welches in der Richtung der Pfeile bei D ein- und bei E erwärmt wieder austritt. In dem äußern Gefäße befindet sich ein System von Kupferröhren f f, durch welches von A kommend die Alkoholdämpfe strömen müssen, um hier eine theilweise Abkühlung zu erfahren. Dabei schlägt sich ein alkoholärmeres Destillat nieder, tröpfelt in den Sammelraum F und fällt hier durch das Rohr C in den Destillirapparat zurück, während die hochprozentigen Alkoholdämpfe durch B in den Kühler strömen.

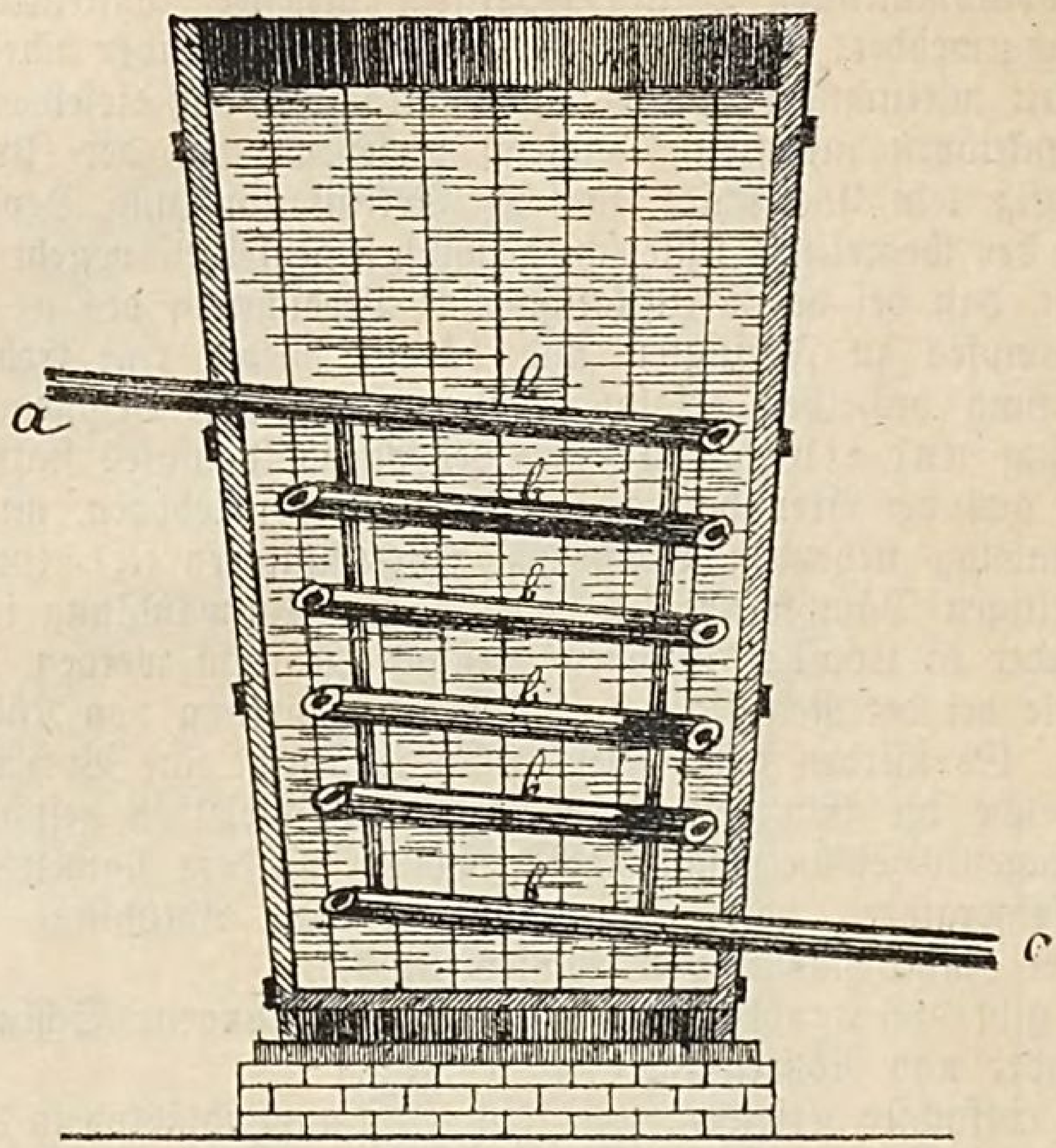
Sowohl die Rektifikation als die Dephlegmation werden dermalen bei der größten Anzahl der Destillirapparate — vom sogen. kleinen Pistoriusapparate und dem kleinen Gall'schen Apparate angefangen bis

zu den vollkommensten Destillirapparaten neuester Konstruktion — zugleich angewendet; die beiden Verstärkungsarten haben übrigens viele Aehnlichkeit miteinander, wie es auch vorkommt, daß dieselben Apparate beide Funktionen gleichzeitig zugleich versehen. In der Praxis wird auch häufig kein Unterschied zwischen Rektifikation und Dephlegmation gemacht; der theoretische Unterschied zwischen denselben besteht hauptsächlich darin, daß bei der Rektifikation eine Verdichtung des gesammten Alkoholdampfes zu Flüssigkeit und darauf wieder eine Erhitzung und Verdampfung desselben erfolgt, während bei der Dephlegmation die Verdichtung nur eines Theiles des Alkoholdampfes stattfindet.

Die aus der Brennvorrichtung und den verschiedenen, mit derselben in Verbindung stehenden Apparaten (Rektifikatoren 2c.) entweichenden alkoholhaltigen Dämpfe müssen behufs ihrer Umwandlung in Branntwein wieder in tropfbar flüssigen Zustand gebracht werden. Dieß geschieht wie bei der Rektifikation 2c. durch Einwirkung von Kälte auf die Dämpfe. Es werden daher diese Dämpfe durch eine Vorrichtung geleitet, welche die Einwirkung der Kälte auf dieselben gestattet; solche Vorrichtungen bezeichnet man im Allgemeinen mit dem Namen „Kühler“ auch Refrigeratoren oder Kondensatoren. Die Abkühlung wird hier stets unter Zuhilfenahme von Wasser bewirkt.

Es gibt drei Hauptformen von Kühlvorrichtungen: Schlangenrohre, Kühlcylinder und Röhrenkühler.

Die einfachste derselben, wie solche fast ausnahmslos in den älteren und kleineren Brennereien zur Anwendung gelangt, besteht aus einem kupfernen Schlangenrohr, welches in gewundener Linie durch ein großes hölzernes mit kaltem Wasser gefülltes Faß geht. Das Kühlfaß befindet sich vielfach außerhalb der Brennerei im Freien, wodurch der Vortheil erzielt wird, daß die äußere Temperatur zum Abkühlen des Wassers und dadurch auch zum Kühlen und Verdichten der Dämpfe mit beiträgt. Aus der nachstehenden Zeichnung kann die innere Einrichtung eines solchen Kühlfasses ersehen werden.



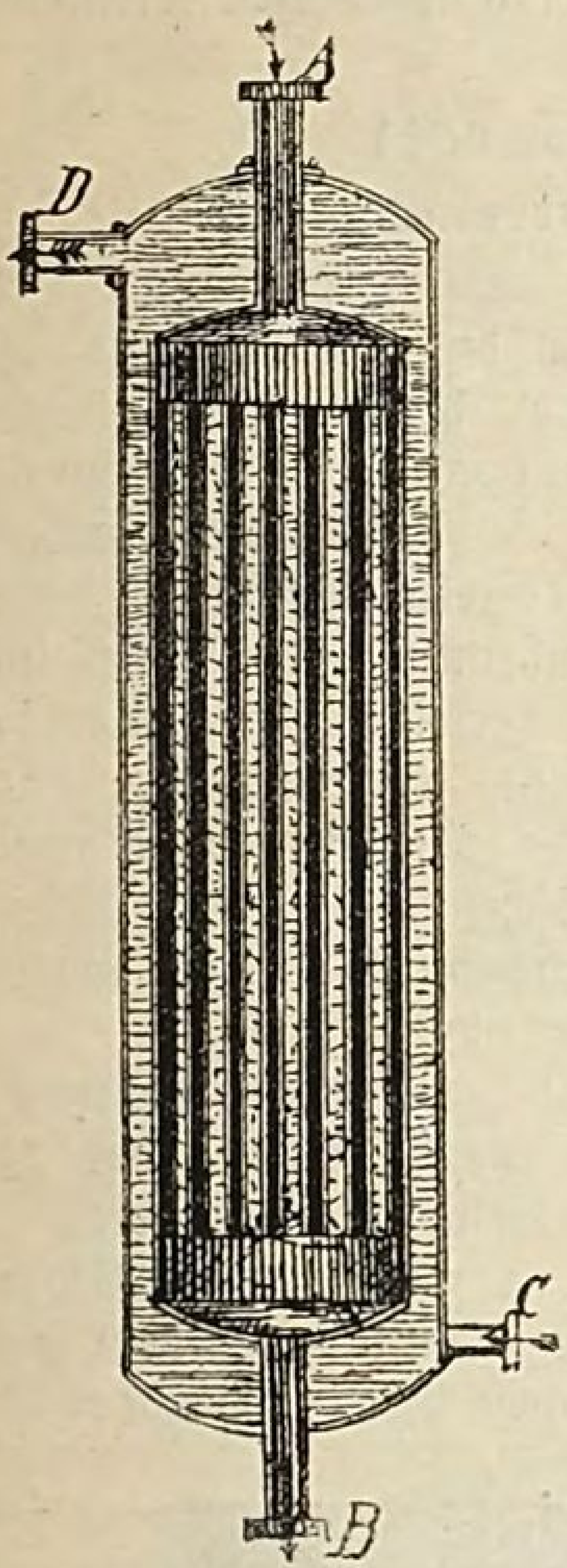

a Einströmungsrohr des Alkoholdampfes, b Schlangenrohr, c Abfluß des verdichteten Alkohols.

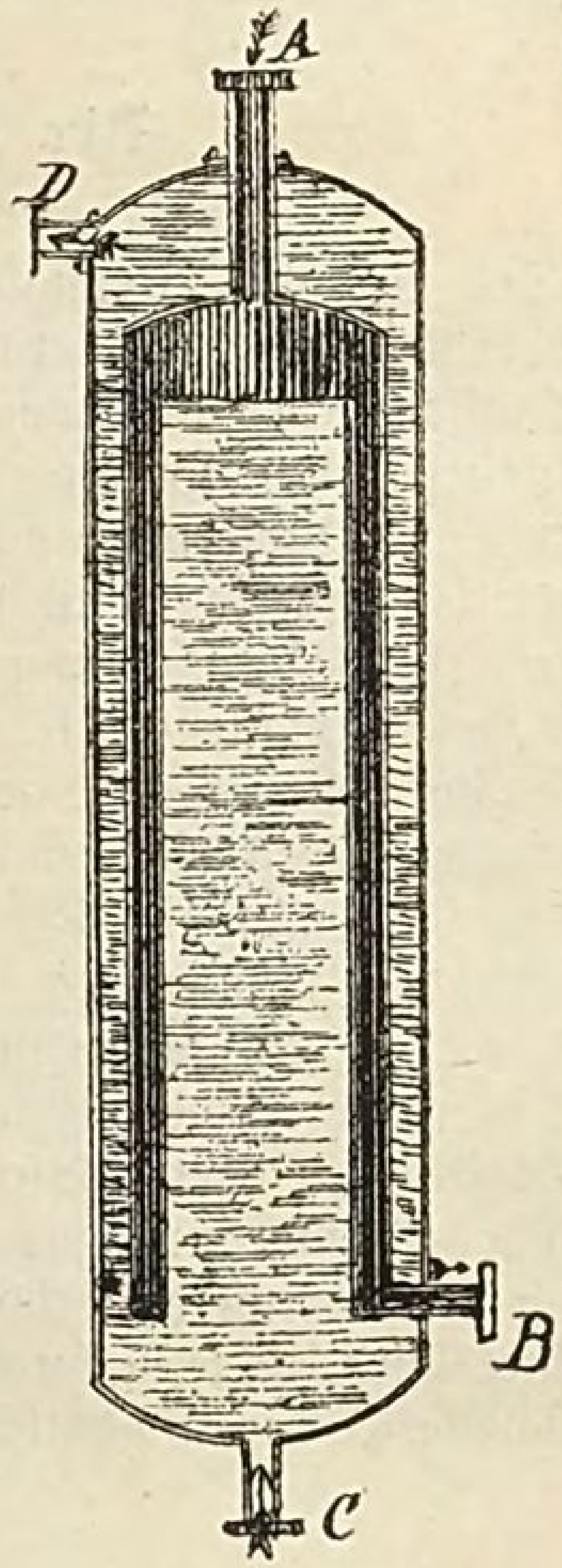
Ein guter Kühler soll den zugeführten Dämpfen nicht nur so viel Wärme entziehen, daß sie ihre Dampfform wieder verlieren, sondern er soll die aus den Dämpfen entstandene Flüssigkeit auch soweit abkühlen, daß kein Verdunsten des Alkohols stattfinden kann. Die Leistungsfähigkeit des Kühlers hängt nun nicht nur von der Größe seiner Oberfläche, sondern auch von seiner zweckmäßigen Konstruktion ab. Diese muß so sein, daß sowohl die Dämpfe als die daraus entstehenden Flüssigkeiten mit den Kühlflächen in möglichste Berührung kommen. Dabei soll das Kühlrohr nicht zu steil, sondern mehr flach liegen und eine hinreichende Länge — für je ein Liter Destillat in der Stunde ungefähr 30 bis 40 cm — besitzen, zu welchem Behufe natürlich auch das Kühlfaß eine angemessene Größe haben muß.

Es versteht sich von selbst, daß auch stets eine entsprechende Menge Kühlwasser in das Faß zu leiten ist, und zwar empfiehlt es sich, das kalte Wasser, wenn möglich, am untern Theil des Kühlfasses eintreten zu lassen. Eine schlechte Kühlvorrichtung ist das sog. Stichrohr, d. h. ein in gerader Richtung durch das Kühlfaß gehendes Rohr, welches wegen seiner Kürze häufig bedeutende Alkoholverluste durch Verdunsten veranlaßt.

In den größeren Brennereien mit besseren Einrichtungen werden als Kühler fast ausschließlich eiserne cylindrische Gefäße verwendet, in

denen entweder ein System von engen Röhren oder eine ringförmige Vorrichtung angebracht ist, durch welche die Alkoholdämpfe strömen, während die Röhren bezw. der Ring von dem im äußeren Gefäße befindlichen kalten Wasser umgeben sind. Die nachstehenden Zeichnungen versinnbildlichen solche Kühlcylinder.




Bei **A** strömen die Alkoholdämpfe in das Röhrensystem bezw. in den aus zwei Wandungen gebildeten Ring, während der verdichtete Alkohol bei **B** abfließt. Das Kühlwasser kommt unten bei **C** in den Cylinder und tritt oben bei **D** wieder aus.

Außerdem gibt es noch Röhrenkühler, die ähnlich konstruirt sind, wie die Maischröhrenkühler und wie diese auf dem Grundsatze der Gegenströmung beruhen. Es gelangen nämlich bei diesen Kühlern die heißen Alkoholdämpfe am oberen Kühlerende in ein enges Rohr, welches von einem äußern weiten Rohr umgeben ist. Die Alkoholdämpfe strömen im engen Rohre nach abwärts, während am untern Kühlerende das kalte Wasser in das weite Rohr eintritt und dem Alkoholdampfe entgegen nach oben sich bewegt.

Der verdichtete Alkohol läuft am unteren Ende des Röhrenkühlers ab. Dieser Röhrenkühler kann auch, wenn anstatt Wasser — Maische in das äußere weite Rohr gebracht wird, als Vorwärmer benützt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß man besondere Abflußvorrichtungen

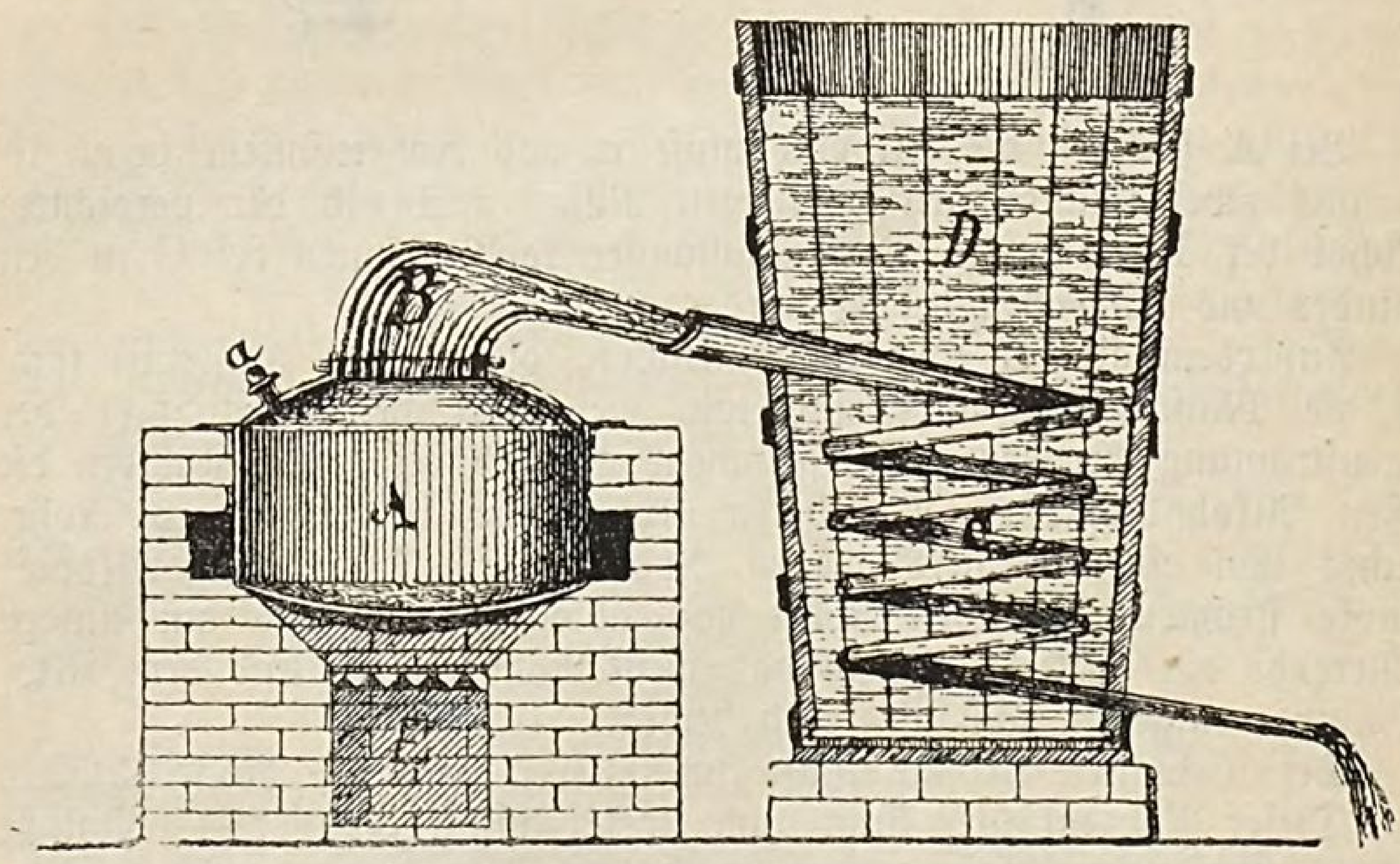
für das Destillat konstruirt hat. Dieselben, unter der Bezeichnung „Vorlage" oder „Verschluß" bekannt, bestehen aus einem mit einem Ueberlaufrohre versehenen schalenförmigen Gefäße, das durch eine festgemachte Glasglocke geschützt ist. In dem Ueberlaufrohr ist zumeist ein Thermometer und ein Alkoholometer angebracht, an welchem der Stärkegrad und die Temperatur des Destillates zu jeder Zeit ersehen werden kann.

## Die Brenn-Apparate.

### §. 31. Der einfache Brennapparat.

Der einfache Brennapparat besteht aus Brennblase, Helm und Kühlvorrichtung. Das Geräth, in welchem die alkoholhaltige Flüssigkeit (die Maische 2c.) zum Kochen erhitzt wird, heißt: Blase, Brennblase, Brennkessel, auch Brenn- oder Destillirapparat. Die Brennblase ist meistens aus Kupferblech gefertigt, besitzt die Form eines flachen Kessels und wird unmittelbar mit freiem Feuer (direkte Feuerung) geheizt. Ab und zu erfolgt die Heizung wohl auch auf mittelbare Weise, indem die Blase oder wenigstens die untere Fläche derselben mit einer doppelten mit Wasser oder Sand gefüllten Wandung versehen ist; solchenfalls wird durch das Feuer zunächst das Wasser oder der Sand erhitzt, und es theilt sich dann die Wärme der eigentlichen Blase mit. Man nennt diese Art der Erwärmung, die Erwärmung durch Wasser- oder Sandbäder; es kommen wohl auch Dampfbäder vor.

Ein weiterer wesentlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung ist der sog. Blasenhelm oder Blasenhut, welcher zur Verhütung des Verlustes von Alkoholdampf und zur Weiterleitung dieses Dampfes dient; endlich ist noch erforderlich die Kühlvorrichtung, in welcher der Alkoholdampf verdichtet wird. Die nachstehende Zeichnung (entnommen dem Handbuche Dr. Märckers) veranschaulicht einen einfachen Brennapparat:




A die Brennblase; B der Blasenhelm; C die Kühlschlange (Kühlrohr); D das Kühlfaß; E die Feuerung; a verschließbare Oeffnung, durch welche die Maische in die Blase gebracht werden kann (sog. Schlußstück).

Die Blase kann zu ³/₄ bis zu ⁷/₈ ihres Rauminhaltes mit Maische gefüllt werden; eine stärkere Füllung würde ein Ueberschäumen der Maische und ein Uebersteigen derselben in die Kühlschlange zur Folge haben. Wenn die Maische in die Blase gebracht ist, so muß bis zum Beginn des Siedens und Verdampfens ein häufiges Umrühren stattfinden, um das Anbrennen der Maische zu vermeiden; sobald aber die Maische zu sieden beginnt, was nach ¹/₄ bis ¹/₂ Stunde der Fall ist, braucht nicht mehr gerührt zu werden. Die Heizung unter der Blase muß Anfangs lebhaft sein, damit die Erhitzung schnell erfolgt; wenn aber die Destillation beginnt, was man am Warmwerden des Helmes erkennt, dann muß das Feuer zur Vermeidung des Ueberschäumens der Maische eine Zeit lang gemäßigt werden. Die sich alsdann bald entwickelnden Alkoholdämpfe steigen aus der Maische in die Höhe und gelangen an die Wandungen des Blasenhelms, woselbst, da die den Helm umgebende äußere Luft kühler ist als die im Helme befindlichen Dämpfe, in gewissem Sinne eine Dephlegmation stattfindet, d. h. es wird eine kleine Menge der Dämpfe zu Lutter verdichtet, fällt in die Blase zurück und wird später wieder als Alkoholdampf fortgetrieben, während der verbleibende Rest der ursprünglichen Alkoholdämpfe in Folge der Dephlegmation etwas verstärkt durch das Verbindungsrohr des Blasenhelms in die Kühlschlange eintritt, dort verdichtet wird und als schwacher Branntwein (Lutter) aus dem Kühler herauskommt.

Wenn einmal die Maische Alkoholdämpfe zu entwickeln beginnt, so darf, nachdem alsdann keine Gefahr des Ueberschäumens mehr besteht, die Feuerung verstärkt werden, so daß bei entsprechender Kühlvorrichtung — vergl. §. 30 oben — in einer Zeit von 3 bis 4 Stunden der Abtrieb einer Blase beendet sein kann. Längere Zeit zum Abtriebe ist in der Regel nicht erforderlich. Dabei muß insbesondere betont werden, daß die Unterhaltung einer lebhaften, den Abtrieb beschleunigenden Feuerung ein späteres Anbrennen der Maische verhütet, sohin vom technischen Standpunkte aus nur von Vortheil ist.

Der zuerst aus dem Kühler kommende Lutter wird „Vorlauf", der zuletzt erscheinende „Nachlauf" genannt; ersterer ist alkoholreicher als der die größere Menge Fuselöl enthaltende Nachlauf.

Die eben beschriebene, bei allen Brennapparaten einfacher Konstruktion zutreffende Art der Destillation wird, da bei derselben nur Lutter gewonnen wird, mit der Bezeichnung „Luttern" (oder Rauhbrand, Rohbrand) belegt. Der Lutter ist zum Genusse und zu sonstigen Verwendungszwecken wenig tauglich und muß daher einer nochmaligen Destillation unterworfen werden, welche man als „Wienen" (auch als Läutern, Weinen oder Branntweinen oder als Feinbrand) bezeichnet. Auch bei der letzteren Operation unterscheidet man einen Vorlauf und einen Nachlauf; dieser wird in der Regel besonders aufgefangen und später mit Lutter vermengt wieder zum Wienen gebracht. Zur Vornahme des Feinbrandes kann entweder die Brennblase oder eine besondere ebenfalls mit Helm und Kühlvorrichtung versehene Blase benützt werden; eine Vorwärmung des Lutters ist keinenfalls erforder-

lich, weil die Erhitzung der Lutterblase ohnehin leicht möglich ist und eine Vorwärmung nur zu Alkoholverlusten Anlaß geben könnte.

Das beim Feinbrand als Vorlauf gewonnene Destillat, ungefähr der vierte oder dritte Theil des Lutters, wird Branntwein genannt und hat in der Regel einen Alkoholgehalt von 50 Prozent nach Tralles. Beim Wienen muß darauf gesehen werden, ein möglichst reines Produkt zu gewinnen, was aber nur dann zu erreichen ist, wenn der Abtrieb nicht durch zu starkes Heizen beschleunigt wird. Es beansprucht daher das Abtreiben der Wienblase, welche zu $^4/_5$ ihres Rauminhaltes mit Lutter gefüllt werden kann, längere Zeit, als die Destillation der Maische; es kann indeß dann, wenn eine Kühlvorrichtung von angemessener Größe und guter Konstruktion — vergl. §. 30 oben — vorhanden ist, der Abtrieb des Lutters, in der Regel in 6 Stunden vollendet sein. Zu bemerken kommt noch, daß gleich auf den ersten Zug ein stärkeres Produkt d. i. verwendbarer Branntwein erzeugt zu werden vermag, wenn der Maische oder anderen Branntweinmaterialien Lutter beigesetzt wird.

Ist nun der Maischabtrieb in der Brennblase beendigt, so wird der Rückstand die sog. Schlempe, welche die nicht flüchtigen Bestandtheile der Maische, als Dextrin, unzersetzten Zucker 2c. enthält, durch einen an der Brennblase angebrachten Abzugshahn entfernt, und die Blase, falls das Brennen fortgesetzt wird, mit heißem Wasser rein gespült und sodann wieder mit Maische beschickt. Nach Beendigung des Brennens muß auch das Kühlrohr mit Wasser behufs dessen Reinigung ausgespült werden.

Zu den einfachen Brennapparaten sind auch jene zu rechnen, welche außer Brennblase, Helm und Kühlrohr noch einen Vorwärmer besitzen. Bei Anwendung eines Vorwärmers wird der Abtrieb der vorgewärmten Maische in der Weise beschleunigt, daß derselbe in der Regel in $2^1/_2$ bis 3 Stunden beendet ist.

Wenn zur Vorwärmung der Maische die aus der Brennblase entweichenden Alkoholdämpfe in der in §. 30 angegebenen Art benützt werden, so findet eine Art Dephlegmation statt, indem durch die kältere Maische, welche an den Außenwandungen der Alkoholabzugsrohre sich befindet, den Alkoholdämpfen ein Theil ihrer Wärme entzogen wird; dieselben werden daher, da die übrig gebliebene Wärme wohl zur Erhaltung des Dampfzustandes beim Alkohol- aber nicht beim Wasserantheil hinreicht, und sich von letzterem ein größerer Theil verdichten muß und in die Blase zurückfließt, alkoholreicher.

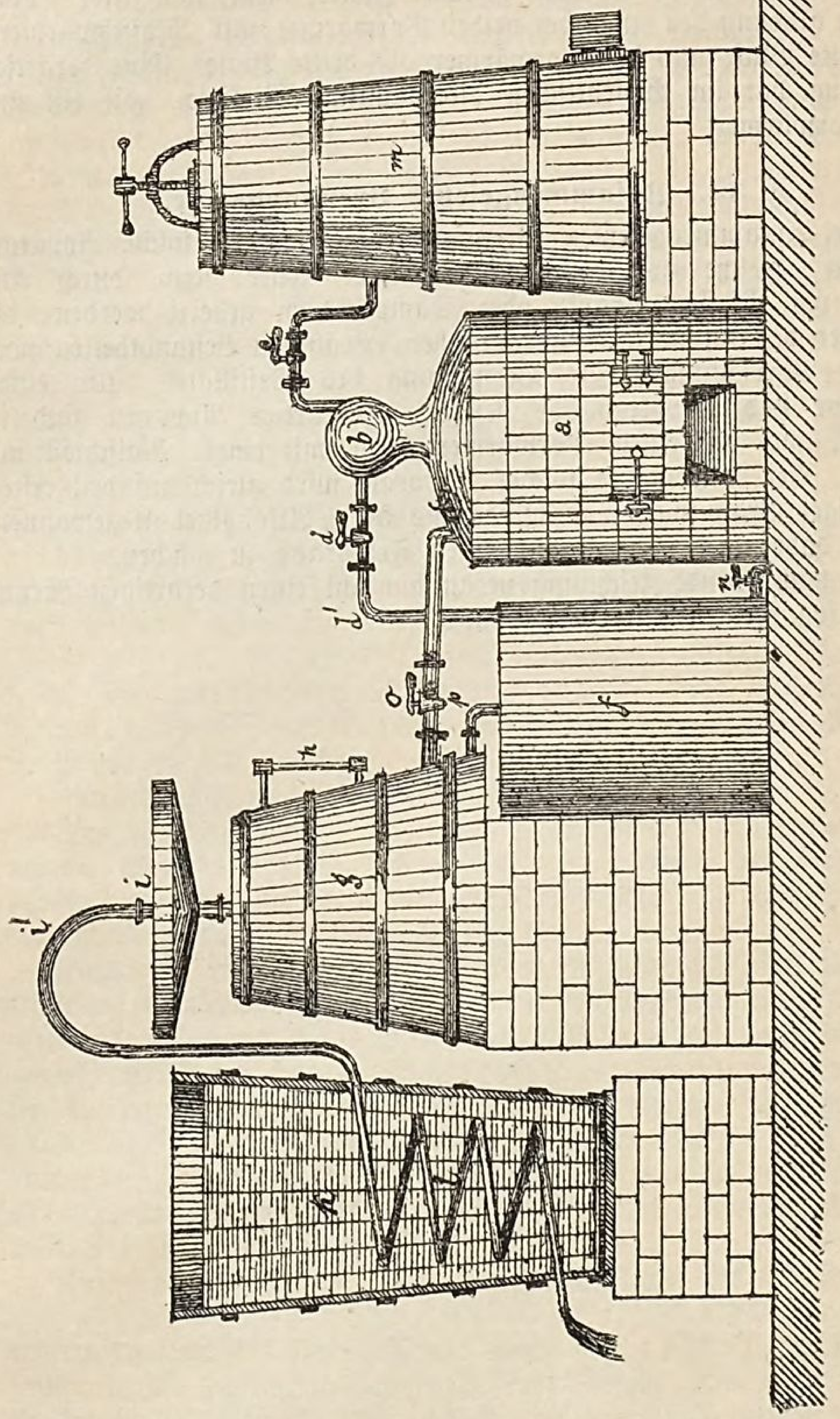
Der Vorwärmer auch zweite Blase genannt befindet sich in der Regel oberhalb der Brennblase und steht mit dieser durch eine besondere Rohrleitung, welche dazu dient, die vorgewärmte Maische aus dem Vorwärmer in die Blase zu bringen, in Verbindung. Der Vorwärmer ist entweder von Kupferblech oder auch von Holz gefertigt. Auf die Alkoholstärke des Destillates hat die Vorwärmung keinen ausschlaggebenden Einfluß; es wird auch bei solchen Brennvorrichtungen auf den ersten Zug nur Lutter gewonnen und es muß daher auch hier eine nochmalige Destillation stattfinden.

Es kommt auch hin und wieder vor, daß bei solch einfachen Brennapparaten neben der Blase und dem Vorwärmer noch ein weiterer Vorwärmer vorhanden ist, der dem gleichen Zwecke dient, wie jener. Man bezeichnet alsdann den einen der beiden Vorwärmer mit „Maischwärmer“ oder zweite Blase und den Vorwärmer als dritte Blase. Eine derartige Einrichtung hat im Wesentlichen die nämliche Wirkung, wie ein einfacher Vorwärmer.

## §. 32. Zusammengesetzte Brennapparate.

Unter zusammengesetzten Brennapparaten werden solche Apparate verstanden, welche zwar auch mit direktem Feuer bezw. durch Anwendung von Wasser-, Sand- oder Dampfbädern geheizt werden, die aber außer den im vorigen Paragraphen erwähnten Bestandtheilen noch besondere Vorrichtungen zur Verstärkung des Destillates, also einen Rektifikator und Dephlegmator besitzen. Derartige Apparate sind in der Regel auch mit einem Vorwärmer bezw. mit einem Maischwärmer versehen. Bei Anwendung solcher Apparate wird gleich auf den ersten Zug fertiger Branntwein von mindestens 50 % Alkoholgehalt gewonnen, man hat daher hier nicht nöthig, einen Feinbrand zu machen.

Die nachstehende Zeichnung veranschaulicht einen derartigen Brennapparat, sog. kleinen Pistorius-Apparat:



a Brennblase; b Blasenhelm; c Schlußstück; d und e Hahnen zum Abstellen der Rohrleitungen in das Luttergefäß f und in das Kartoffeldämpfefaß m; g Vorwärmer; h Standglas; i Dephlegmatorbecken; i' Alkoholrohrleitung in das Kühlfaß k mit Schlangenrohr l; n Hahn zum Ablassen des Phlegma; o Rohrleitung zwischen Vorwärmer und Brennblase.

Apparate dieser Art finden sich dermalen noch vielfach in den kleineren Brennereien; dieselben sind meist nach den Systemen von Pistorius, Gall, Dorn und Schwarz erbaut und bestehen in der Regel aus einer Brennblase mit Blasenhelm, Kühlfaß mit Schlangenrohr, Vorwärmer, einem Dephlegmatorbecken, Luttergefäß (Lutterkasten, Luttersammler, Separator, hin und wieder auch „Fusel" genannt) und endlich aus einem Kartoffeldämpfefaß, welches durch eine besondere Rohrleitung mit der Brennblase in Verbindung steht. Der Lutterkasten bewirkt in Folge der ihn umgebenden kühleren Luft die Rektifikation der Alkoholdämpfe; derselbe befindet sich meistens zwischen der Brennblase und dem Vorwärmer oder unter dem Vorwärmer neben der Brennblase, ist aber manchmal auch in den Vorwärmer eingeschlossen, in welch' letzterem Falle er zugleich zur Vorwärmung der ihn von allen Seiten umgebenden Maische dient und als Dephlegmator wirkt.

Die Brennblase wird hier zum Kartoffeldämpfen in der Weise benützt, daß in dieselbe Wasser gebracht, dieses durch Feuerung in Dampf umgewandelt und der Dampf durch die oben erwähnte Rohrleitung in das Kartoffeldämpfefaß übergeleitet wird. Soll die Maische zum Abtriebe gelangen, so wird hier ebenso wie bei den einfachen Brennapparaten verfahren; die Brennblase wird zu $^3/_4$ bis $^7/_8$ ihres Rauminhaltes mit Maische gefüllt, und es erfordert der Abtrieb einer Blasenfüllung ungefähr 2 bis 3 Stunden.

Die Maische wird in den Vorwärmer g durch eine am oberen Theile desselben befindliche Oeffnung gebracht und von da mittelst der Rohrleitung o in die Brennblase a abgelassen. Die in der Blase sich entwickelnden Alkoholdämpfe gelangen durch das Rohr d' zunächst in das Luttergefäß f, werden dort rektifizirt und strömen alsdann durch p in die im Vorwärmer g befindliche Rohrleitung und von da in das Dephlegmatorbecken i; hier erfolgt die Niederschlagung des Lutters, und es gelangen hierauf die stärkeren Alkoholdämpfe durch i' in das im Kühler k befindliche Schlangenrohr l, woselbst sie verdichtet werden.

Wenn bei zusammengesetzten Apparaten der fraglichen Art anstatt je einer Rektifikations- und Dephlegmations-Vorrichtung mehrere dergleichen Vorrichtungen angebracht sind, so ist es auch bei direkter Feuerung möglich, auf dem ersten Zug gleich hochgradigen Spiritus zu gewinnen.

Bemerkt sei hier noch, daß die Blasen der zusammengesetzten Brennapparate häufig mit besondern Rührwerken versehen sind, mittelst welcher die Maische zur Verhinderung des Anbrennens durchgerührt werden kann, ohne daß die betreffende Blase zu diesem Zwecke geöffnet zu werden braucht.

Bei derartigen Apparaten kann die Abnahme des Helmes wegen der festen Verbindung, in welcher dieser mit den übrigen Apparatsbestandtheilen sich befindet, nur mit Schwierigkeit bethätigt werden; es ist daher, wenn Brennereien mit solchen Apparaten der Abfindung unterliegen, in §. 16 Ziffer 13 der Instruktion vorgeschrieben, daß das Blasenschlußstück, c der obigen Zeichnung, durch welches Wasser rc. in die Brennblase gebracht wird, für die Zeit des Nichtbetriebes abzu-

nehmen ist; die Blase kann alsdann nicht zum Destilliren benützt werden, da solchenfalls die Alkoholdämpfe durch die vorhandene ziemlich große Oeffnung entweichen würden.

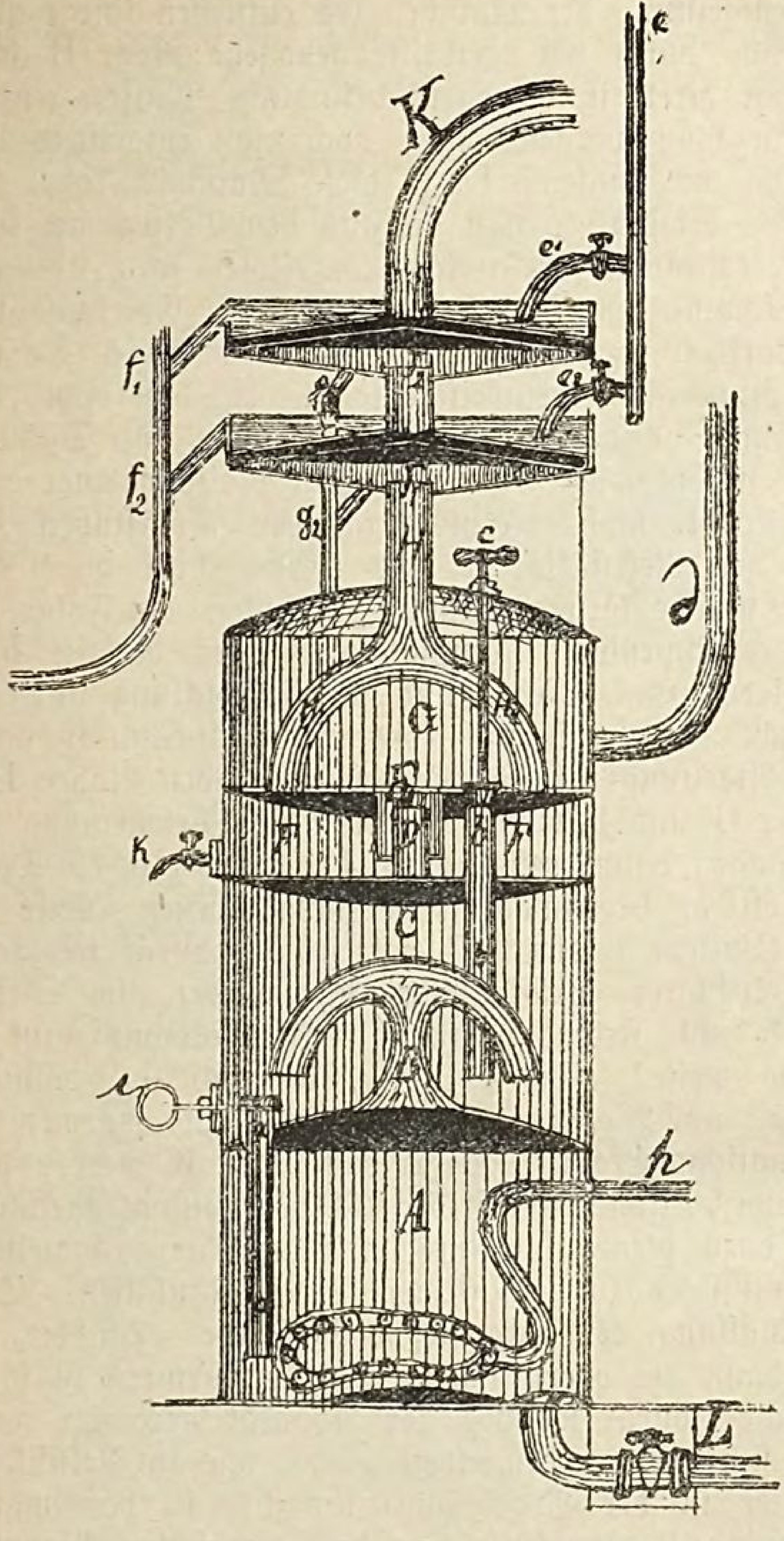
## §. 33. Dampf-Brennapparate.

Seit einer Reihe von Jahren hat man in den größeren Brennereien das Prinzip der direkten Feuerung verlassen und destillirt die Maische dadurch ab, daß man direkt in die Brennblase Dampf einleitet. In Folge dessen wurde allmählig die Konstruktion der Brennapparate geändert und zugleich neben andern Vortheilen ein wesentlicher Fortschritt dadurch erzielt, daß der Maischabtrieb sehr beschleunigt und dickere konzentrirtere Maische destillirt werden kann.

Es gibt nun im Wesentlichen zweierlei Arten von Dampfbrennapparaten: solche, bei welchen die Eintheilung nach Blasen beibehalten wurde, und solche bei denen dieß nicht geschehen ist. Letztere nennt man kontinuirliche Apparate, und es gehören zu denselben alle neueren Systeme von Brennapparaten.

Zu den Blasendampf-Apparaten ist vor Allem der vielfach in Gebrauch befindliche Pistorius'sche Apparat zu rechnen. Bei demselben befinden sich ähnlich, wie im vorhergehenden Paragraphen angegeben, die drei Blasen mit dem Dephlegmatorbecken nebeneinander, oder, was häufiger der Fall ist, die Blasen und Becken sind übereinander gestellt: der sog. Pistorius'sche Säulenapparat (nicht zu verwechseln mit den kontinuirlichen Säulenapparaten). Durch diese Anordnung ist namentlich erreicht, daß der Brennapparat weniger Platz beansprucht, daß sich das Dampfrohr ganz im Innern desselben befindet und daß die abkühlenden Oberflächen weit kleiner sind, als bei der treppenförmigen Aufstellung des Apparates, so daß an Wärme erheblich gespart wird, und auch die Herstellungskosten des Apparates geringer werden.

Nachstehend ist ein Pistorius'scher Säulenapparat abgebildet; die Zeichnung ist dem Handbuche Dr. Märckers entnommen.



A die untere eigentliche Blase; C die obere Blase (Maischwärmer); F Rektifikator; G Vorwärmer.

Der Gang der Destillation ist hier folgender:

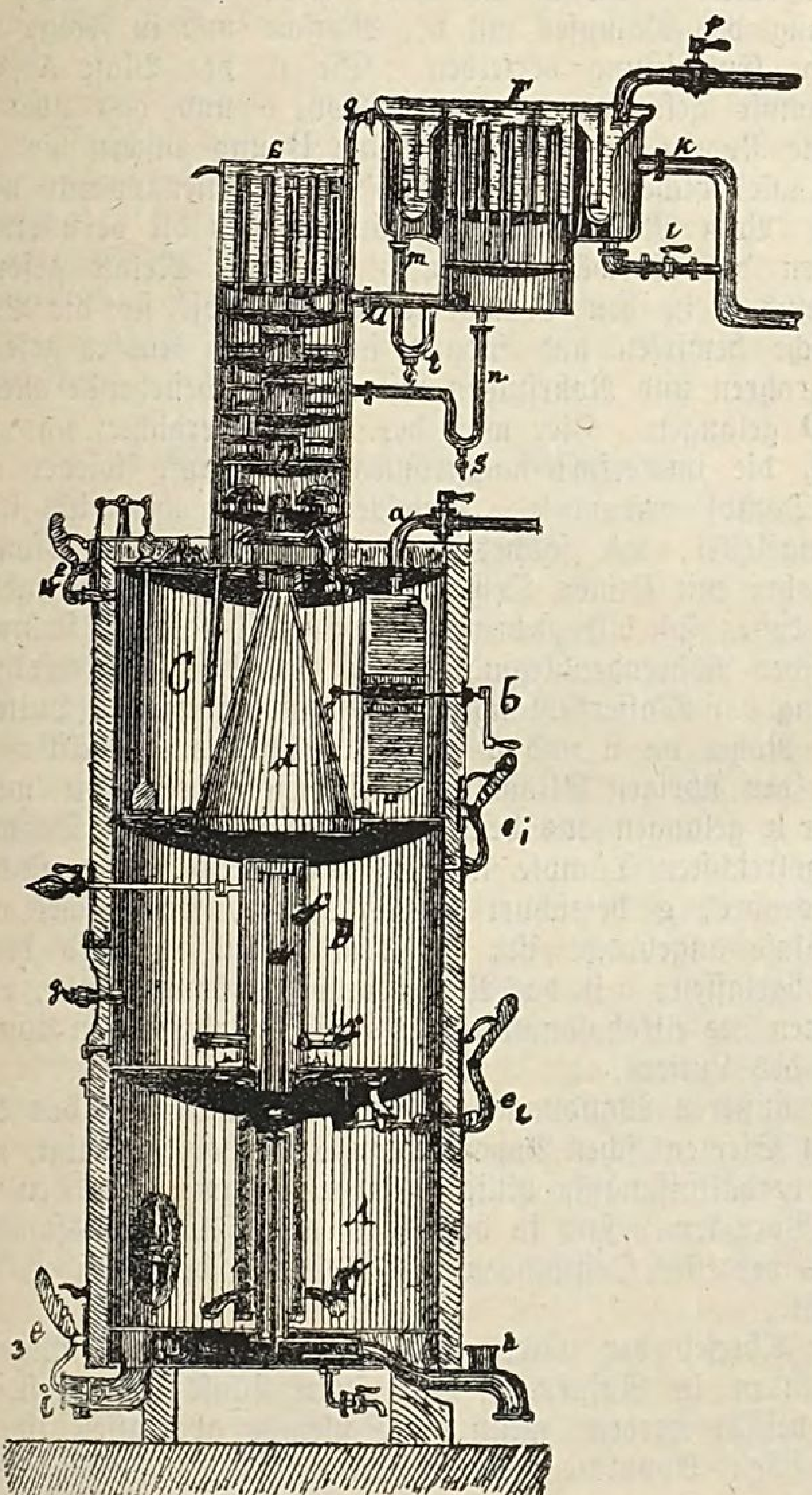
Die zu entgeistende Maische gelangt aus dem Maischreservoir oder aus dem Gährbottiche durch das Rohr d in den, den obersten Theil der Säule bildenden Vorwärmer G. Von dort kommt sie vorgewärmt durch das mittelst des Ventils c von außen zu öffnende Rohr b in die obere Blase C und von da durch das Ventil i, welches ebenfalls von außen zu öffnen ist, und das Abflußrohr a in die untere eigentliche Blase A. Hier wird nun durch das Dampfzuströmungsrohr h

Dampf in die Maische eingeleitet. Derselbe bewirkt eine rasche Erhitzung und Entgeistung der Maische. Es entstehen sofort alkoholhaltige Dämpfe, welche durch das getheilte gebogene Rohr B in die obere Blase und zwar direkt in die darin befindliche Maische eintreten. Dadurch wird die schon vorgewärmte, noch nicht entgeistete Maische zum Sieden gebracht und zugleich, da ja diese Maische Alkohol enthält, eine Art Rektifikation bewirkt, so daß die aus dem Vorwärmer entweichenden Alkoholdämpfe bedeutend gehaltreicher an Alkohol sind, als jene aus der untern Blase kommenden Dämpfe. Durch diese Einrichtung ist zugleich der weitere Vortheil erzielt, daß die aus der obern in die untere Blase gelangende Maische schon theilweise entgeistet ist, daß daher deren völlige Entgeistung einen geringeren Aufwand an Zeit und Dampf erfordert, als außerdem nöthig wäre. Die aus dem Maischwärmer entweichenden verstärkten Alkoholdämpfe treten durch den Rohrstutzen D und die Kapsel E in den Rektifaktor F und werden dort durch die im Vorwärmer G befindliche kältere Maische verdichtet. In Folge der durch D immerfort nachströmenden Dämpfe wird aber die in F befindliche Flüssigkeit wieder zum Sieden und zur Entwicklung stärkerer Alkoholdämpfe gebracht. Diese Dämpfe durchziehen sodann in dem zu einem gemeinsamen Ableitungsrohr H sich vereinigenden Rohre $H_1$ und $H_2$ den Vorwärmer G und bewirken hiedurch die Vorwärmung der Maische. Dieselben gelangen dann weiter durch $J_1$ und $J_2$ in die Dephlegmatorbecken, woselbst in der schon früher angegebenen Weise die Niederschlagung des Lutters erfolgt. Dieser gelangt durch die Rohre $g_1$ und $g_2$ in den Rektifikator zurück, wird hier wieder zum Sieden gebracht bezw. verstärkt und strömt sodann als Alkoholdampf auf dem angegebenen Wege weiter. Die Rohre e, $e_1$ und $e_2$, dann $f_1$ und $f_2$ dienen zum Zu- und Wegbringen des kalten bezw. warmen Wassers für die Dephlegmations-Becken. Durch das Rohr K werden die aus dem Becken kommenden Alkoholdämpfe der Kühlvorrichtung zugeführt, während der Hahn k dazu dient, die im Rektifikator angesammelte Flüssigkeit (Lutter), wenn sie allzu hoch steigen sollte, abzulassen. Der Hahn L dient zur Ablassung der entgeisteten Schlempe. An der untern und obern Blase, dann am obern Theile des Vorwärmers ist je ein Mannloch angebracht, durch welches der Apparat gereinigt werden kann; häufig finden sich auch an demselben, ebenso wie am Rektifikator, welcher den Vorwärmer in der Regel ganz umgibt, so daß man an diesen Apparatsbestandtheil, abgesehen von dem erwähnten Mannloche, selbst nicht direkt gelangen kann, Standgläser oder entsprechende Glasscheiben angebracht, um die Menge der im Vorwärmer &c. befindlichen Flüssigkeit von Außen wahrnehmen zu können.

Es gibt auch Pistorius'sche Säulenapparate, welche keinen Vorwärmer besitzen; auf die Stärke des zu gewinnenden Destillates hat dieser Umstand keinen Einfluß, da solche, wie schon in §. 30 erwähnt, lediglich von den Dephlegmations- und Rektifikations-Vorrichtungen abhängt. Andererseits kommen auch solche Apparate mit drei Dephlegmationsbecken vor. Man erhält von den Pistorius'schen Säulenapparaten Spiritus zu 70 bis 85 Prozent Alkohol nach Tralles.

Die Blasen werden erst dann wieder mit Maische befüllt, wenn dieselben vollständig entleert sind; der Abtrieb der eigentlichen Blase (nicht auch des Maisch- bezw. Vorwärmers) nimmt in der Regel 1 bis $1^1/_2$ Stunden in Anspruch.

Ein ähnlicher Dampfapparat, wie der vorbesprochene ist der gleichfalls vielverbreitete Apparat von Siemens-Hohenheim; derselbe wird durch die nachstehende, dem Lehrbuche von Dr. Stammer entnommene Zeichnung versinnbildlicht:



A untere (eigentliche) Blase; B obere Blase (Maischwärmer); C Vorwärmer; D Rektifikator; E und F Dephlegmatoren.

Die Maische gelangt durch das Rohr a in den Vorwärmer C und kann hier mittelst der Rührvorrichtung b durcheinandergemengt werden. Vom Vorwärmer wird sie durch das Ventil $e_1$ in den Maischwärmer B und von da durch das Ventil $e_2$ in die eigentliche Blase A gelassen. Der Dampf strömt durch das Rohr h in die untere Blase und zwar gegen die Schaufeln eines dortselbst angebrachten Rades, welches er in schnelle Bewegung setzt. An dem rotirenden Rade befindet sich eine Achse und an dieser ist die Dampfausströmungs-Vorrichtung befestigt. Die Achse rotirt natürlich mit und bewirkt dadurch eine vorzügliche Vermischung des Dampfes mit der Maische und in Folge dessen auch eine rasche Entgeistung derselben. Die in der Blase A entwickelten Alkoholdämpfe gelangen durch das Rohr c und das über demselben angebrachte Rohr f in die obere Blase B und äußern hier die gleiche Wirkung wie solches beim Pistorius'schen Säulenapparat näher angegeben ist. Vom Maischwärmer B aus steigen die verstärkten Dämpfe im Innern des Vorwärmers durch den aus Metall gefertigten sog. Wärmekonus d in den Vorwärmer C, woselbst sie die Vorwärmung der Maische bewirken und sodann in die von Kupfer gefertigte, aus Uebersteigrohren und Rohrstutzen mit Kapseln bestehende Rektifikationskolonne D gelangen. Hier wird der Dampf verdichtet und die Flüssigkeit durch die immerfort nachströmenden Dämpfe wieder in alkoholreicheren Dampf verwandelt. Dieselben werden aber nicht in die Flüssigkeit eingeleitet, wie solches gewöhnlich der Fall ist, sondern durch eigene Rohre mit kleinen Oeffnungen auf die Flüssigkeit geblasen; die in Folge dessen sich bildenden verstärkten Alkoholdämpfe strömen alsdann in die beiden Röhrendephlegmatoren E und F. Hier erfolgt durch die Einwirkung von Wasserkühlung die Niederschlagung des Lutters, welcher durch die Rohre m, n und u in den Rektifikator zurückfließt und dortselbst mit der übrigen Alkoholflüssigkeit wieder rektifizirt wird. Durch das Rohr k gelangen aus dem zweiten kranzförmigen Dephlegmator F die alkoholreichsten Dämpfe in den Kühler. p und q sind Wasserzuströmungsrohre, g bezeichnet ein Mannloch, wie solches auch an der untern Blase angebracht ist; bei dem Ventil $e_3$ wird die Schlempe durch i abgelassen; o ist das Wasserdampfzuströmungsrohr, r jenes zum Ausströmen des Alkoholdampfes, l, s und t sind Hahnen zum eventuellen Ablassen des Lutters.

Die äußeren Wandungen der beiden Blasen und des Vorwärmers sind beim Siemens'schen Apparate von Eichenholz gefertigt, wodurch der Apparat verhältnißmäßig billig zu stehen kommt. An den Blasen und an dem Vorwärmer sind in der Regel auch Flüssigkeitsstandgläser oder mit Glas verdeckte Oeffnungen zum Erkennen des Standes der Maische angebracht.

Der Abtrieb der untern Blase nimmt ebenfalls ungefähr 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch. Die untere Blase kann erst wieder mit Maische befüllt werden, wenn die Schlempe abgelassen ist. Mit dem Siemens'schen Apparate wird Spiritus bis zu 85% Alkoholgehalt gewonnen.

In die Kategorie der vorstehend beschriebenen Brennapparate ge-

hören auch die Gall'schen Dampfapparate sog. Duplikator und Triplikator. Dieselben bestehen neben den Dephlegmations- und Rektifikationsvorrichtungen aus zwei bezw. drei neben einander aufgestellten Maischblasen, welche durch eine Rohrleitung unter sich und mit dem Rektifikator ꝛc. in Wechselverbindung stehen. Der Wasserdampf wird zunächst in die erste Blase geleitet, bewirkt hier die Entgeistung der Maische und strömt sodann als Alkoholdampf in die zweite Maischblase, aus welcher er nach stattgehabter Verstärkung in den Rektifikaktor und von da in die übrigen Apparatsbestandtheile gelangt und schließlich im Kühler verdichtet wird. Auf diese Art wiederholt sich die Destillation fortwährend im Kreislaufe.

Aehnlich wird bei dem Triplikator, der aus drei neben einander aufgestellten Maischblasen besteht, verfahren. Hier kann man die Destillation so lange fortsetzen, bis die Maische nach 4 bis 6 Blasenfüllungen entgeistet und der Alkohol von allen Blasenfüllungen zuletzt in einer Füllung angehäuft und in Folge dessen bedeutend verstärkt worden ist.

Die Gall'schen Maischblasen sind meist aus Holz gefertigt; der an diesen Brennapparaten befindliche Lutterkasten (Rektifikator) wird „Seperator" genannt.

## §. 34. Kontinuirliche Apparate.

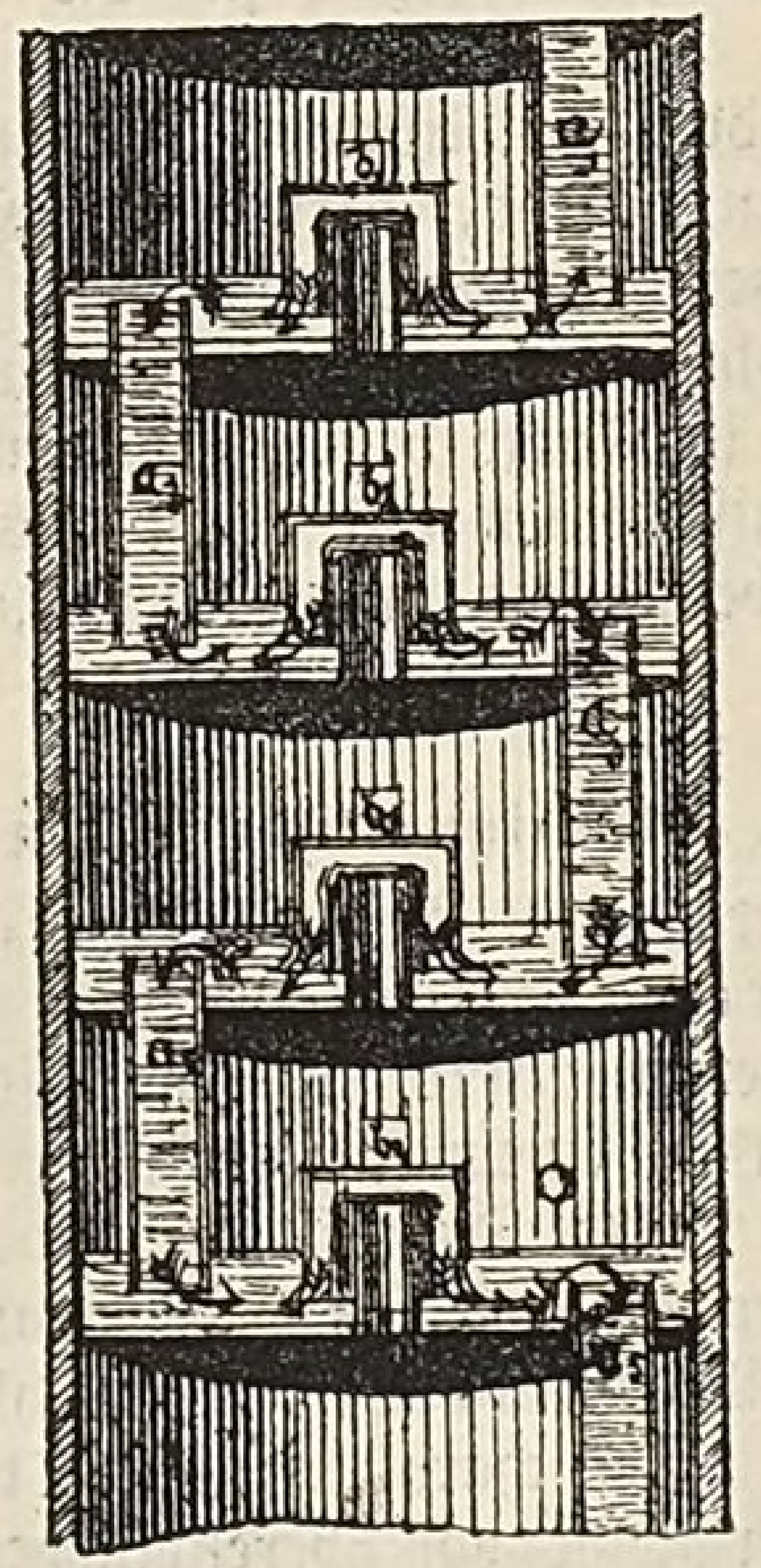
Unter „Kontinuirlichen Brennapparaten", auch Säulen- oder Kolonnenapparate genannt, versteht man diejenigen Brennapparate, welche so eingerichtet sind, daß die Maische nicht in einzelnen Blasenfüllungen, sondern in einem gleichmäßigen „kontinuirlichen" d. i. ununterbrochenen Strom durch Dampf abgetrieben wird.

Die Haupttheile derartiger Kolonnenapparate sind: die Blase mit Säule für den Abtrieb, Rektifikations- und Dephlegmationsvorrichtungen und endlich der Kühler. Der charakteristische Theil derartiger Säulenapparate besteht aus einer Reihe von übereinandergestellten kleinen Blasen oder Abtheilungen in Säulenform, in deren obere die abzutreibende Maische einfließt und durch Uebersteigrohre von Abtheilung zu Abtheilung nach abwärts steigt, während der Dampf durch Rohrstutzen mit Kapseln von der untersten Abtheilung nach oben, also dem Laufe der Maische entgegenströmt: Prinzip der Gegenströmung. Auch hier findet eine Art Rektifikation statt, indem die nach oben entweichenden Dämpfe die nach unten fließende Maische entgeisten und dadurch an Alkoholgehalt zunehmen. Es gelangt nämlich in die unterste Abtheilung (eigentliche Blase) reiner Wasserdampf; derselbe benimmt der Maische, welche dorthin schon theilweise entgeistet gekommen ist, den Alkoholgehalt; der Alkohol steigt in Dampfform in die nächst höhere Abtheilung, woselbst er eine alkoholreichere Maische vorfindet und dieser einen Theil ihres Alkoholgehaltes wegnimmt. Auf diese Weise steigt der Dampf von einer Abtheilung in die andere, bis er in die oberste mit frischer also verhältnißmäßig alkoholreichster Maische gefüllte Abtheilung gelangt. Der von unten nach oben strömende Dampf hat auf seinem Wege bedeutend an Alkoholgehalt zugenommen, während die von oben nach unten in einem beständigen Strome abwärts fließende Maische in

6*

gleichem Maße alkoholärmer wird, so daß dieselbe, bis sie in die unterste Abtheilung der Säule kommt, schon fast völlig entgeistet ist. Daraus ergibt sich, daß bei derartigen Apparaten eine möglichst vollständige Entgeistung der Maische erreicht und zugleich eine möglichst geringe Menge an Dampf benöthigt wird.

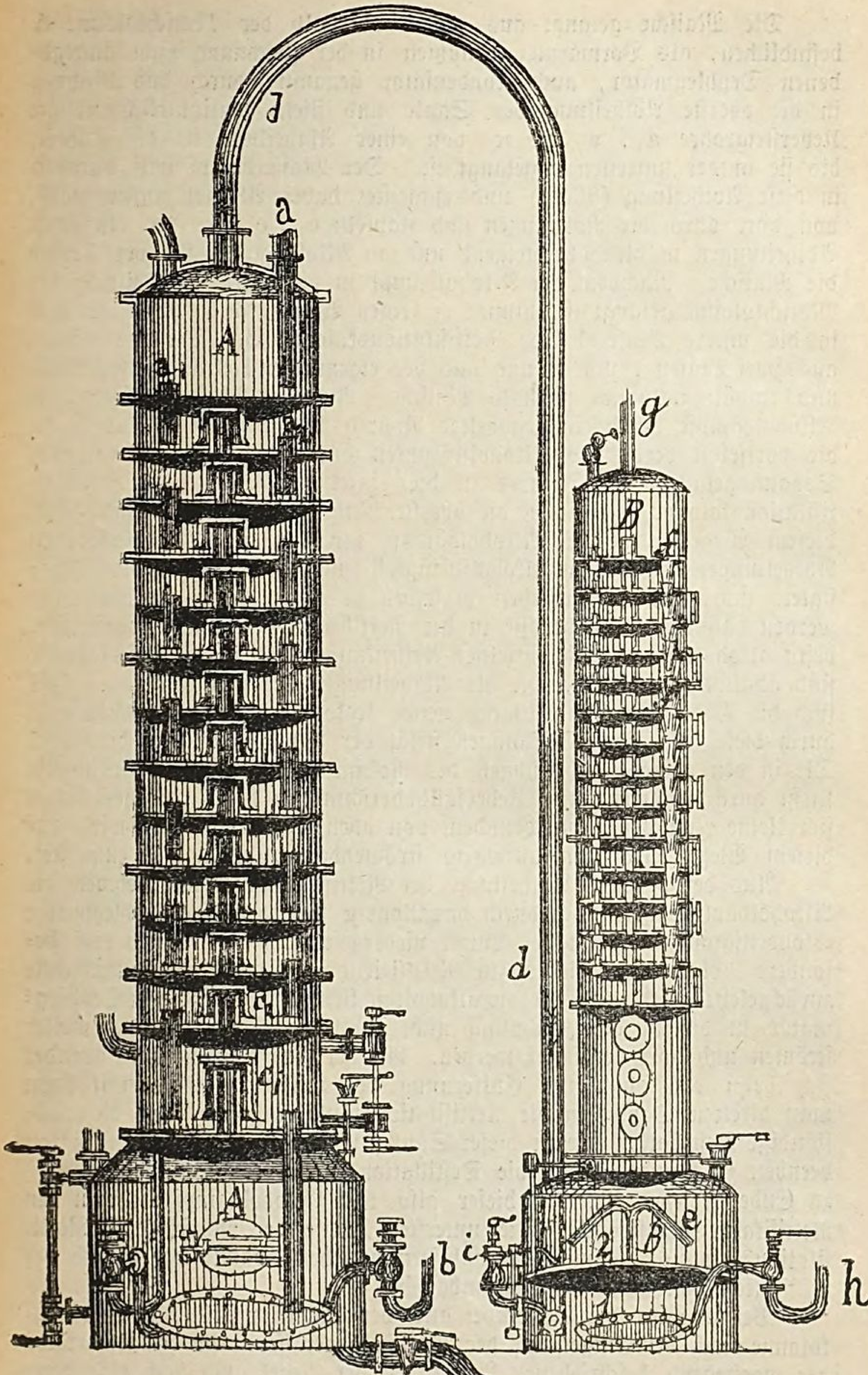
Die nachstehende Zeichnung veranschaulicht eine der vielfach verschiedenen, jedoch stets auf demselben Grundgedanken basirenden Einrichtungen einer Maischkolonne:



Die Maische strömt von oben durch das Rohr $a_1$ in die oberste Abtheilung der Säule. Dieses Rohr reicht bis dicht auf den Boden, während das zur nächsten Abtheilung führende Uebersteigrohr $a_2$ in der ersten Abtheilung höher ansetzt, als das Rohr $a_1$ in diese Abtheilung hinabreicht. Dadurch wird erzielt, daß das untere Ende des Uebersteigrohrs $a_1$ und ebenso dasjenige aller folgenden Uebersteigrohre durch Maische verschlossen ist, es kann sohin der der Maische entgegenströmende Dampf nicht durch diese Rohre aufsteigen und dabei den Maischabfluß verhindern.

Der Dampf strömt von unten durch die Rohrstutzen $b_4$ $b_3$ rc. nach oben; die Stutzen sind mit Kapseln überdeckt, welche unterhalb des Spiegels der Maische münden, so daß der Dampf auf seinem Wege von unten nach oben durch die Maische, welche die Kapseln umströmt, hindurchgehen muß.

Die nachstehende Zeichnung veranschaulicht die innere Einrichtung einer Maischkolonne und eines Rektifikators an einem Säulenapparate, wie solche in ähnlicher Weise auch von Ellenberger in Darmstadt konstruirt werden.




A Maischkolonne (Brennapparat) zum Entgeisten der Maische;
B Rektifikationskolonne.

Die Maische gelangt aus einem oberhalb der Maischkolonne A befindlichen, als Vorwärmer benützten in der Zeichnung nicht angegebenen Dephlegmator, auch Kondensator genannt, durch das Rohr a in die oberste Abtheilung der Säule und fließt kontinuirlich in die Uebersteigrohre $a_1$, $a_2$ 2c. 2c. von einer Abtheilung in die andere, bis sie in der untersten angelangt ist. Der Wasserdampf tritt durch b in diese Abtheilung (Blase) und entgeistet dabei Alkohol aufnehmend, von dort durch die Rohrstutzen und Kapseln $c_1$, $c_2$ 2c. der einzelnen Abtheilungen in die Höhe steigend und an Alkoholgehalt sich verstärkend die Maische. Nachdem der Alkoholdampf in die oberste Abtheilung der Maischkolonne gelangt ist, nimmt er seinen Weg durch die Rohrleitung d in die untere Blase 1 der Rektifikationskolonne B. Dieselbe besteht aus zwei Blasen 1 und 2 und aus der eigentlichen Rektifikationskolonne und enthält natürlich niemals Maische. Aus der Blase 1 steigen die Alkoholdämpfe durch ein gegabeltes Rohr e in die Blase 2, indem sie die dortselbst verdichtete Alkoholflüssigkeit durchbringen und rektifiziren. Sodann gelangen die Dämpfe in die einzelnen Abtheilungen der Rektifikationskolonne, bis sie in die oberste Abtheilung gekommen sind. Auf diesem Wege treffen die Alkoholdämpfe mit der in den verschiedenen Abtheilungen verdichteten Alkoholflüssigkeit zusammen, bringen diese Flüssigkeit zum Sieden, entziehen derselben in Folge dessen Alkohol und werden dadurch, je höher sie in der Rektifikationskolonne emporsteigen, desto alkoholreicher. Die einzelnen Abtheilungen der Rektifikationskolonne sind ähnlich eingerichtet, wie die Abtheilungen der Maischkolonne, nur sind die Böden der Abtheilungen jener Kolonne siebartig durchlöchert; durch diese siebartigen Oeffnungen steigt der Alkoholdampf in die Höhe. Die in den oberen Abtheilungen des Rektifikators kondensirte Flüssigkeit fließt durch trichterförmige Ueberfallsvorrichtungen f—f, zwischen denen sich kleine Zwischenräume befinden, von oben nach unten und wird auf diesem Wege durch den aufwärts strömenden Alkoholdampf entgeistet.

Aus der obersten Abtheilung der Rektifikationskolonne nehmen die Alkoholdämpfe ihren Weg durch das Rohr g in den Röhrendephlegmator (Kondensator), woselbst der Lutter niedergeschlagen und durch eine besondere Rohrleitung wieder zur Rektifizirung in die Rektifikationssäule zurückgeleitet wird, während die alkoholreichsten Dämpfe aus dem Dephlegmator in die in der Zeichnung nicht sichtbare Kühlvorrichtung weiter strömen und dort verdichtet werden. An der Rektifikationssäule befindet sich bei i ein Hahn zur Entfernung des Lutterwassers; bei h kann man direkten Dampf in die Rektifikationssäule einlassen, um die vollständige Destillation der in dieser Säule angesammelten Alkoholflüssigkeit beenden zu können, wenn die Destillation in der Maischkolonne bereits zu Ende gediehen ist, von dieser also kein Alkoholdampf mehr in den Rektifikator nachströmt. Die untersten Theile der Maisch- und Rektifikationskolonne sind mit Standgläsern versehen, damit der Stand der Flüssigkeit von außen wahrnehmbar ist.

Bei k wird die Schlempe aus der untersten Blase der Maischkolonne nach der Entgeistung der Maische abgelassen. An den Apparaten der vorstehend beschriebenen Art ist in der Regel auch noch eine Vor-

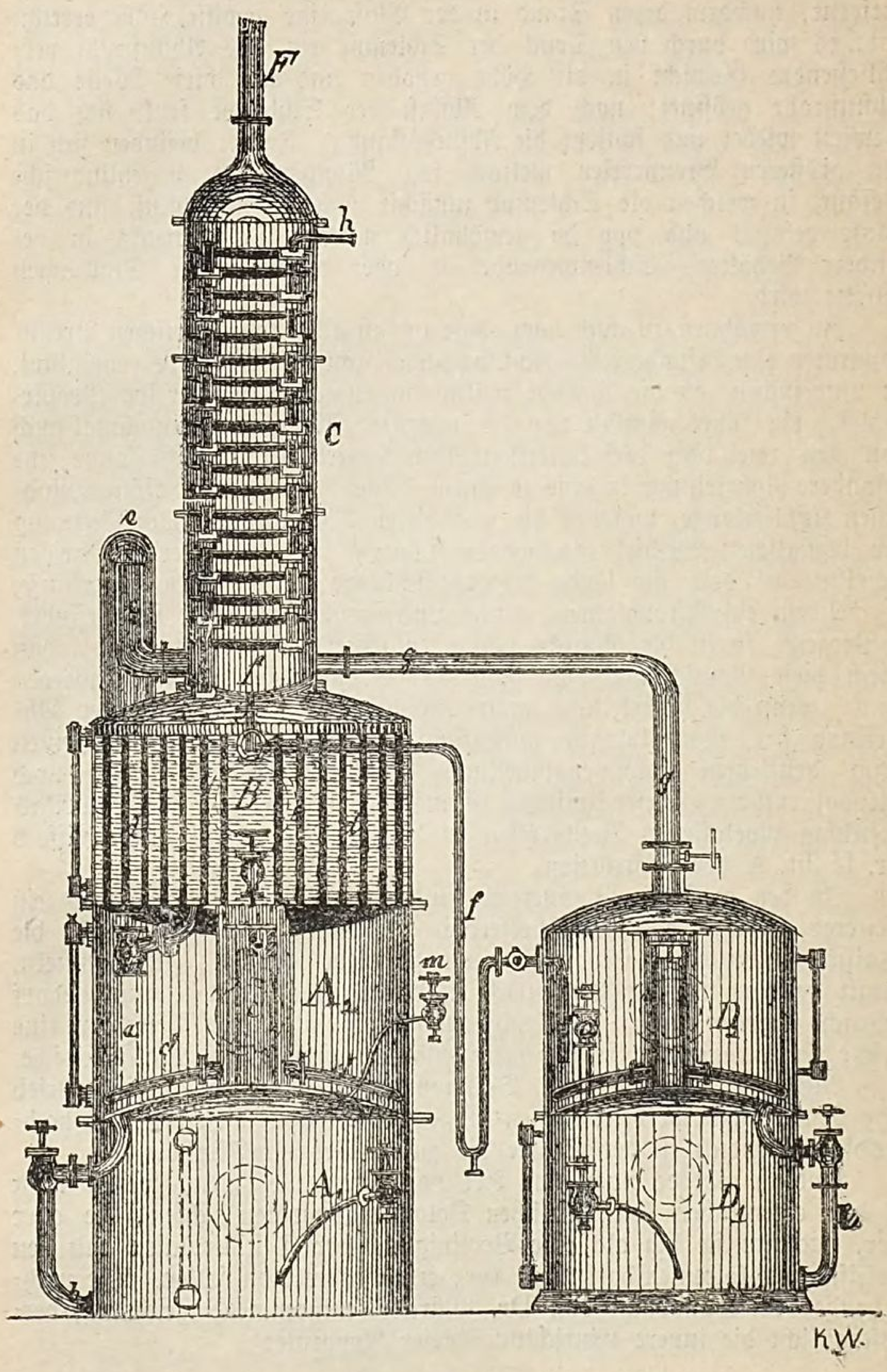
richtung angebracht, welche die Schlempe selbstthätig aus der Blase entfernt, nachdem deren Stand in der Blase eine gewisse Höhe erreicht hat: es wird durch den Druck der Schlempe ein das Abflußrohr verschließendes Gewicht in die Höhe gehoben und auf diese Weise das Abflußrohr geöffnet; nach dem Abfluß der Schlempe senkt sich das Gewicht wieder und schließt die Abflußöffnung. Ferner befinden sich in den größeren Brennereien vielfach sog. Montejus, d. h. cylindrische Gefäße, in welchen die Schlempe zunächst nach ihrem Abfluß aus der Blase gelangt und von da gewöhnlich mittelst Dampfdrucks in besondere Behälter, Schlempegruben 2c. oder direkt in die Stallungen geleitet wird.

Zu erwähnen ist auch noch, daß an fast allen kontinuirlichen Brennapparaten eine besondere Vorrichtung angebracht ist, welche es ermöglicht, zu untersuchen, ob die Maische vollständig entgeistet ist: der sog. Probirkühler. Es führt nämlich von der untersten Abtheilung, manchmal auch von den zwei oder drei untersten Abtheilungen der Maischkolonne eine besondere Rohrleitung in eine in einem kleinen metallenen Gefäße befindlichen Kühlschlange, woselbst die aus diesen Abtheilungen nach Oeffnung der bezüglichen Wechsel kommenden Dämpfe verdichtet werden; zeigen dieselben bei dem am Ende der Kühlschlange angebrachten Ueberlaufe, in welchem ein Alkoholometer, auch Lutterprober genannt, sich befindet, 0 Prozent, so ist die Maische völlig entgeistet. Es leuchtet ein, daß durch diese Vorrichtung auch schwacher Branntwein gewonnen werden kann, wenn die Rohrleitung nicht ausschließlich an der untersten Abtheilung der Maischkolonne angebracht ist, weil die in der vorletzten bezw. drittletzten Kolonnenabtheilung befindliche Maische häufig noch Alkohol enthält. Dieser Umstand ist insbesondere bei den zum Fabrikataufschlag zugelassenen Brennereien zu beachten — vergl. §. 69 Ziff. 5 Nr. II lit. A der Instruktion.

In den größeren Brennereien findet man in der Regel noch ein weiteres Gefäß: das Maischreservoir. Dasselbe hat den Zweck, die Maische unmittelbar bevor sie zum Abtriebe gelangt, zu sammeln, damit sie ohne weiteren Aufenthalt in den Brennapparat je nach Bedarf gebracht werden kann. Zugleich ermöglicht ein solches Reservoir eine rasche Entleerung und frühzeitigere Wiederbenützung der Maischbottiche.

Mit den kontinuirlichen Brennapparaten kann der Maischabtrieb sehr beschleunigt werden; dessen ungeachtet liefern dieselben ein hochgradiges Produkt in der Stärke bis zu 92 Prozent Alkohol.

Endlich gibt es noch eine Art von Brennapparaten, welche nicht zu den eigentlichen kontinuirlichen Kolonnenapparaten zählen, die aber hier, nachdem sie sich als eine Vereinigung der Destillirblasen mit den Rektifikationskolonnen darstellen, kurz erwähnt werden sollen. Die nachstehende dem Handbuche von Dr. Märcker entnommene Zeichnung veranschaulicht die innere Einrichtung dieser Apparate:




A 1 die untere (eigentliche) Blase, A 2 die obere Blase (Maischwärmer), B Vorwärmer, C Rektifikationskolonne, D 1 untere und D 2 obere Lutterblase.

Die Maische gelangt zunächst in den Vorwärmer B, welcher von zahlreichen Röhren d durchzogen ist; sodann wird sie durch das Ventil a in die obere Blase $A_2$, und nachdem sie durch die von der Blase $A_1$ im Rohrstutzen c mit den beiden Seitenröhren c' aufsteigenden Dämpfe theilweise entgeistet ist, durch die Rohrleitung b in die untere Blase $A_1$ abgelassen; hier wird sie durch einströmenden Wasserdampf völlig entgeistet. Der in $A_1$ entwickelte Alkoholdampf steigt durch c und $c^1$ nach $A_2$ und von dort in die Röhren d des Vorwärmers. Die Dämpfe wärmen hier die Maische vor, werden in Folge der Abkühlung, welche sie hiedurch erleiden, theilweise kondensirt und verstärkt, und treten sodann durch das seitlich angebrachte Rohr e und $e_1$ in die unterste Abtheilung der Rektifikationskolonne C. In derselben steigen sie durch die Ueberfallstutzen, durch welche gleichzeitig die verdichtete Flüssigkeit nach unten fließt, sich in Folge der nachströmenden Dämpfe immer rektificirend in die Höhe, bis sie in die oberste Abtheilung der Kolonne gelangt sind. Von da kommen durch das Rohr F die nicht verdichteten Dämpfe in den in der Zeichnung nicht sichtbaren Röhrendephlegmator, werden dortselbst wieder verstärkt und strömen in den Kühler. Die im Dephlegmator verdichtete Flüssigkeit (Lutter) fließt durch das Rohr h in die Rektifikationskolonne zurück, vereinigt sich mit dem in dieser befindlichen Lutter und fällt durch die Ueberfallstutzen bis in die unterste Abtheilung der Kolonne. Darauf gelangt diese Flüssigkeit durch das Rohr f in die obere Lutterblase $D_2$ und von dort durch das Rohr l in die untere Lutterblase $D_1$. Hier wird dieselbe mittelst direkten Dampfes vollkommen entgeistet; die in Folge dessen sich bildenden Alkoholdämpfe durchstreichen die in der obern Lutterblase verdichtete Flüssigkeit und gelangen durch das Rohr g in die unterste Abtheilung der Rektifikationskolonne, wo sie sich mit den Alkoholdämpfen aus den Maischblasen $A_1$ und $A_2$ vereinigen und mit diesen den oben beschriebenen Weg zurücklegen. Bei Anbringung von Lutterblasen der fraglichen Art kann der die Schlempe verunreinigende Rückstand des Lutters gesondert gehalten und ohne mit der Schlempe weiter in Berührung zu kommen, abgelassen werden. An den Maisch- und Lutterblasen sind Mannlöcher zur Reinigung der betr. Apparatsbestandtheile, dann zugleich Standgläser zur Erkennung des Flüssigkeitsstandes in den Blasen angebracht. Zu bemerken ist hier noch, daß die Lutterblasen einen integrirenden Bestandtheil des ganzen Brennapparates bilden und daher nicht als selbstständige Lutterblasen im Sinne des §. 38 Ziff. 12 der Instruktion angesehen werden können.

Außer den vorstehend in §§. 32—34 näher beschriebenen Systemen von Brennapparaten gibt es noch eine große Anzahl dergleichen Systeme, deren Einrichtungen mehr oder weniger von den angegebenen Konstruktionen abweichen. Immerhin lassen sich jedoch auch diese Abweichungen auf die näher dargelegten Grundsätze zurückführen. Es dürfte daher nicht nothwendig erscheinen, noch weitere Destillirapparate zu beschreiben, zumal es bei der großen Manigfaltigkeit derselben in ihren einzelnen Theilen nahezu unmöglich ist, eine erschöpfende Darlegung zu geben.

## Abschnitt II.

# Verwendung anderer stärkemehlhaltiger Stoffe.

### §. 35. Getreide.

Bei der Verarbeitung von Getreide zu Branntwein, welche in Bayern abgesehen von der Hefenfabrikation meistens nur in kleineren Brennereien erfolgt, muß, wenn das sogen. alte Verfahren angewendet wird, das Getreide vor Allem möglichst fein auf einer Steinmühle geschrotet werden. Es erscheint dieß um so nothwendiger, als die Erfahrung gezeigt hat, daß die Diastase des Malzes das Stärkemehl des Getreides nicht so leicht und vollständig in Zucker umzuwandeln vermag, als das Kartoffelstärkemehl. Je feiner das Getreideschrot, desto besser wird die Aufschließung des Stärkemehls und um so höher daher auch die Ausbeute sein. Dabei muß allerdings bemerkt werden, daß ein feines Schrot eine aufmerksame Behandlung beim Maischen erheischt, da es sich schwerer gleichmäßig mit dem Wasser vermischt und leichter Klumpen bildet, die später eine Säuerung verursachen und ein Anbrennen der Maische beim Destilliren veranlassen können.

Wenn das Getreide geschrotet ist, so erfolgt die Einmaischung. Zu diesem Behufe bringt man möglichst reines und weiches Wasser von ungefähr 33° Réaumur in den Maischbottich bezw. Vormaischbottich, schüttet nach und nach das Getreide und das Malz und zwar entweder abtheilungsweise bald einen Theil des Malzes, bald einen Theil des Getreides oder zuerst das ganze Malz und dann das Getreide zu und arbeitet mittelst Maischhölzern, Rührscheiten ꝛc. die Mischung tüchtig durcheinander, so daß eine völlig klumpenfreie teigartige Masse entsteht. Diese Verrichtung wird das *Einteigen* genannt und bewirkt eine Durchfeuchtung und Erweichung des Schrotes. Bei sofortigem Zusatze von heißem Wasser würde die Entstehung von Klumpen und Verbrennung von Malz nicht zu vermeiden sein. Nach bethätigtem Einteigen wird sodann der Masse entweder gleich oder nach $^1/_2$ bis 2 stündigem Stehenlassen unter stetem kräftigem Durcharbeiten mit den Maischhölzern *heißes* Wasser zugesetzt, um dieselbe auf die Verzuckerungstemperatur zu bringen; man nennt dieß das *Gahrbrennen*. Es kommt hin und wieder auch vor, daß das Gahrbrennen, um später die Auflösung des Getreides vollständiger zu erreichen, unterbrochen wird, wenn die Maische eine Temperatur von 40° Réaumur erreicht hat; die Maische bleibt alsdann einige Zeit lang (15 bis 20 Minuten) im Maischbottich stehen, um erst dann das Gahrbrennen zu Ende zu führen.

Die Zuckerbildungstemperatur wird bei Getreidemaischen verschieden geregelt; die Temperatur von 48—50° Réaumur soll im Allgemeinen eine größere Ausbeute versprechen, indem sie eine stärkere Vergährungsfähigkeit der Maische bedingt, wogegen eine Temperatur von 50 bis 52° Réaumur leichter eine nachtheilige Säuerung der Maische verhindert. Die Temperatur von 50° Reaumur dürfte wohl die entsprechendste sein; eine niedrigere Temperatur, wie solche bei Kartoffelmaischen Anwendung

findet, wird hier nicht Platz greifen können, weil sonst die Aufschließung des Stärkemehls zu unvollständig erfolgt.

Für die Dauer des Stehenlassens der Maische nach erfolgtem Gahrbrennen sind zwei Momente in Betracht zu ziehen: bei zu langem Stehen der Maische tritt leicht die Bildung von Säure ein, während bei zu kurzem Stehen derselben der Zuckerbildungsprozeß mit Rücksicht darauf nicht in der gewünschten Weise verläuft, daß das Getreideschrot überhaupt keiner höheren Temperatur als 50 bis 52° Réaumur ausgesetzt und daher das Aufquellen des Stärkemehls und die Kleisterbildung nur sehr unvollkommen bewerkstelligt wird. Unter diesen Umständen läßt es sich nicht vermeiden, die Maische ungefähr 2 bis 2½ Stunden auf der Verzuckerungstemperatur zu erhalten; während dieser Zeit bleibt der Bottich zugedeckt, um eine zu beträchtliche Abkühlung zu verhüten. Sollte in einer Brennerei Wasserdampf zur Verfügung stehen, so kann man diesen zum Gahrbrennen benützen; es muß hier nur ein Verbrennen des Malzes vermieden werden, was durch schnelles, kräftiges Umrühren der Maische erreicht wird.

Es kommt auch in einzelnen Brennereien vor, daß das Maischen nicht in zwei getrennten Abschnitten (Einteigen und Gahrbrennen), sondern in einem einzigen Abschnitte erfolgt. Man bringt in diesem Falle die ganze Menge des zum Maischen bestimmten Wassers von 58 bis 65° Réaumur in den Maischbottich und schüttet nach und nach das Malz und Getreide unter fortwährendem Umrühren und anhaltendem Durcharbeiten zu, so daß eine gleichförmige Masse entsteht. Nach Beendigung des Maischens soll die Maische eine Temperatur von ungefähr 50° Réaumur besitzen, eventuell muß sie durch Zuguß heißen Wassers auf diese Temperatur gebracht werden. Dieses Maischverfahren steht dem ersterwähnten, auf zwei Abschnitte vertheilten Verfahren nach, weil das sehr wünschenswerthe Erweichen des Schrotes nicht stattfindet und das Getreide wie das Malz Anfangs zu hohen Temperaturen ausgesetzt sind.

Ob der Maischprozeß gut ausgeführt ist, läßt sich aus äußeren Kennzeichen schließen; die Maische soll nicht weißlich trübe, sondern bräunlich klar erscheinen, keinen mehligen, sondern einen süßen Geschmack besitzen und nicht kleisterartig, sondern süßlich, dem frischen Brode ähnlich riechen. Dabei muß indeß bemerkt werden, daß diese äußerlichen Kennzeichen auch trügen können; das rationellste Kontrolmittel bildet auch hier der Gebrauch der Jodlösung und des Saccharometers — vergl. §. 13 und §. 26.

Ueber die zum Einmaischen nöthigen Wassermengen ist zu bemerken, daß der Wasserzusatz möglichst beschränkt werden muß, um später beim Zukühlen größere Wassermengen verwenden zu können. Es hat sich in dieser Beziehung gezeigt, daß es am besten ist, beim Einteigen auf einen Theil Schrot (Getreide und Malz) einen Theil Wasser, dagegen beim Gahrbrennen auf einen Theil Schrot ungefähr 2 Theile Wasser zu nehmen. Die so wichtige möglichste Beschränkung der zum Einmaischen nöthigen Wassermengen läßt sich bei geringeren Quantitäten Maische durch Erwärmen der Gefäße und des Schrotes erreichen, was für kleinere

Brennereien sehr empfehlenswerth erscheint. Die Erwärmung der Gefäße erlangt man durch Ausbrühen mit siedendem Wasser kurz vor deren Gebrauch und die Erwärmung des Schrotes durch Aufbewahren desselben in einem warmen Lokale. In manchen Brennereien wird auch eine größere als die bezeichnete Wassermenge zugesetzt, allein ein solcher Mehrverbrauch an Wasser ist keinesfalls nothwendig.

Was die Malzverwendung anlangt, so ist es in vielen Brennereien üblich, Dörrmalz zu benützen und dasselbe sogar mit dem Getreide zusammen zu schroten. Dieses Zusammenschroten ist unter allen Umständen verwerflich, da das Getreide behufs Ermöglichung guter Aufschließung wie schon erwähnt, thunlichst fein gemahlen werden muß, während das Malz, dem die Aufgabe der Auflockerung der Maische obliegt, gerade zur Lösung dieser Aufgabe etwas gröber geschrotet werden und namentlich gröbere Schalenstücke enthalten soll; es empfiehlt sich daher bei Verwendung von Dörrmalz eine getrennte Schrotung.

Uebrigens hat sich in neuerer Zeit auch in Getreidebrennereien der Gebrauch von Grünmalz immer mehr verbreitet und vollkommen bewährt. Die Vortheile, welche die Anwendung des Grünmalzes mit sich bringt, sind hier ganz die gleichen, wie bei Kartoffelbrennereien: bessere Wirksamkeit bei Malzersparung. Bei der Frage, welche Malzmenge dem Getreide zugesetzt werden muß, ist vor Allem zu beachten, daß, während die Kartoffeln nur ungefähr 18 bis 20 Prozent Stärkemehl enthalten, der Stärkemehlgehalt des Getreides sich beiläufig auf 60 bis 70 Prozent erstellt und der Gehalt des Getreides an Wasser nur 10 bis 15 Prozent beträgt. Wenn nun für 20 kg Kartoffelstärkemehl 5 kg Malz erforderlich sind, so ergibt sich von selbst, daß für 60 bis 70 kg Getreidestärkemehl mindestens 15 bis 17½ kg Malz erforderlich sind, so daß auf 100 kg Getreideschrot ungefähr 16 kg Malz treffen würden. Nun ist aber das Stärkemehl des Getreides schwerer löslich, als das Kartoffelstärkemehl, und es reichen daher 16 Theile Malz nicht hin, um das Stärkemehl von 100 Theilen Getreide in Zucker zu verwandeln. Man nimmt daher gewöhnlich 25 Theile ja selbst bis 33 Theile Malz und noch darüber, d. i. den vierten oder dritten Theil des Getreides — also fast das Doppelte dessen, was man bei Kartoffeln nöthig hat.

Zu bemerken kommt hier noch, daß in manchen bayerischen Getreidebrennereien unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlags gar kein Malz verwendet worden ist; die Umwandlung des Stärkemehls wurde hier lediglich den, übrigens sehr geringfügigen Mengen Diastase, welche sich in jeder rohen Getreideart finden, überlassen. Auch bei andern stärkemehlhaltigen Stoffen wurde das ungemälzte Getreide, namentlich Haberbruch, als Ersatzmittel für Malz benützt. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dieß ein höchst irrationelles Verfahren gewesen ist, weil die geringen Diastasenmengen des rohen Getreides nicht im Stande sind, das Stärkemehl vollständig in Zucker umzusetzen.

Nach beendetem Verzuckerungsprozeß zeigt die Maische in der Regel eine Temperatur von ungefähr 50° Réaumur und muß alsdann auf die Anstelltemperatur abgekühlt werden. Dabei ist nun zu beachten,

daß die Getreidemaischen wegen ihres bedeutenden Gehaltes an Kleberstoffen sehr leicht zur Milchsäurebildung neigen; es handelt sich also bei der Abkühlung vorzugsweise darum, die Maische möglichst rasch über die gefährlichen Temperaturen (24 bis 36° Réaumur) hinwegzubringen. Um dieß zu erreichen, wird die Maische zunächst in derselben Weise, wie dieß bei der Verwendung von Kartoffeln üblich ist, abgekühlt, und ihr dann, wenn deren Temperatur auf 35 bis 36° Réaumur gesunken ist, Zukühlwasser oder, was auch zuläßig ist und zur Erhöhung der Ausbeute beiträgt, eine gewisse Menge Brauereiabfälle zugesetzt und dadurch möglichst rasch die Temperatur unter 24° Réaumur zu erreichen gesucht.

Die Temperatur, auf welche die Maische vor dem Zukühlen mit Wasser oder mit Brauereiabfällen in gewöhnlicher Weise (durch Umrühren im Maischbottich, Vertheilung in den Vormaisch- und Maischbottich, Benützung eines Kühlschiffes oder einer sonstigen Kühlvorrichtung) abzukühlen ist, um dieselbe durch das Wasser auf die Anstelltemperatur zu bringen, ist von der Menge und Temperatur des Zukühlwassers und von der Temperatur abhängig, welche die Maische beim Anstellen haben soll. Je kälter das Wasser ist und je höher die Temperatur beim Anstellen gewählt werden will, desto weniger braucht vorher die Maische gekühlt zu sein; sehr stark wird die Maische vor dem Wasserzusatz abgekühlt werden müssen, wenn man konzentrirt einmaischen will, wenn das Wasser nicht kalt ist und die Anstelltemperatur eine niedrige sein soll. In der wärmeren Jahreszeit muß meistens etwas dünner gemaischt, d. h. etwas mehr Zukühlwasser verwendet werden, damit die Anstellung bei der richtigen Temperatur erfolgt, wogegen in der kälteren Jahreszeit, wo das Zukühlwasser ebenfalls kälter und daher zur Erzielung der Anstelltemperatur weniger Wasser nöthig ist, konzentrirter eingemaischt werden kann. Es ist sehr wichtig, den richtigen Grad der Abkühlung zu treffen. Man hat zu diesem Behufe Tabellen entworfen, die angeben, bis zu welchem Temperaturgrade die Maische zuerst auf der Kühle oder auf andere Weise abgekühlt werden muß, damit durch Zugeben des Zukühlwassers von verschiedener Temperatur die zum Anstellen nothwendige Temperatur entsteht. Diese Tabellen müssen natürlich verschieden sein, je nach dem Verhältniß der trockenen Substanz zum Wasser und je nach der Temperatur, welche die Maische beim Anstellen haben soll. Die nachstehende, Dr. Stammer's Lehrbuch entnommene Tabelle mag als Anhaltspunkt dienen. Es soll nämlich bei einem Verhältnisse des Schrotes zum Wasser wie 1 : 4½, wie solches in gut geleiteten Brennereien in der Regel eingehalten wird, und für eine Anstelltemperatur von + 18° Réaumur die Maische bei einer Temperatur des Zukühlwassers von

14 — 13 — 12 — 11 — 10 — 9 — 8 — 7 — 6 — 5 — 4 — 3 — 2 — 1° R.

im Vormaischbottich ꝛc. abgekühlt werden auf

20¾ - 21½ - 22 - 22¾ - 23½ - 24 - 24¾ - 25½ - 26 - 26¾ - 27½ - 28 - 28¾ - 29° R.

Sobald nun die Maische vor dem Zukühlen die erforderliche Temperatur erreicht hat, wird dieselbe mit einem Theile des Zukühlwassers

verdünnt und in die Gährbottiche gebracht. Wird der Bottich, in dem die Maische bereitet wurde, zugleich zur Abkühlung und Gährung benützt, dann kommt natürlich die gesammte Menge des Zukühlwassers sofort in diesen Bottich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß beim Verwenden von Getreide, wie in der Regel die Einmaischung so auch die Kühlung in zwei Operationen zerfällt: in die Luftkühlung und in die Kühlung mittelst Wasserzusatzes.

Welche Menge Zukühlwasser verwendet werden soll, hängt davon ab, ob dick oder dünn eingemaischt wird. Unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlags kam es wohl häufig vor, daß in den Getreidebrennereien das Verhältniß von Schrot zum Wasser wie 1:8 oder 1:9 und vielleicht noch weiter gehend gewesen ist; in solchen Fällen war es auch üblich, schon beim Einteigen und Gahrbrennen mehr Wasser, als oben angegeben, zu verwenden. Nachdem jedoch nunmehr die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährbottiche erhoben wird, sollte auch hier ein rationelleres Verfahren Platz greifen, d. i. eine konzentrirtere Maische erzeugt werden. Eine solche Maische ergibt sich, wenn man das Verhältniß des Schrotes zum Wasser wählt, wie 1:4 oder 1:5; Einmaischungen im Verhältniß wie 1:6 und 1:7 sind schon Dünnmaischen und nur dann angezeigt, wenn eine rasche Abkühlung der Maische erforderlich ist.

Falls nun beim Einmaischen das Verhältniß des Schrotes zum Wasser wie 1:3, gewesen ist, so können als Zukühlwasser noch 1 bis 2 Theile zugegeben werden; es erstellt sich alsdann das Verhältniß auf 1:4 bezw. auf 1:5, womit eine entsprechende Maische erzielt ist.

Da nach Dr. Stammer 100 kg Getreideschrot in der Maische den Raum von 75 Litern einnehmen, so geben 100 kg Schrot bei einem Verhältnisse des Schrotes zum Wasser wie

1:8 — 1:7 — 1:6 — 1:5 — 1:4 — 1:3
875 — 775 — 675 — 575 — 475 — 375 Liter Maische.

Will man nun in einem Gährbottich von 1500 Litern Rauminhalt bei einem Steigraum von $^1/_{15}$, wie solcher auch hier im Allgemeinen ausreicht, Getreide im Verhältniß des Schrotes zum Wasser wie 1:5 einmaischen, so kann in den Raum von 1400 Liter (1500 nach Abzug des Steigraums) obiger Tabelle zufolge 243 kg Schrot (575 : 100 = 1400 : x) gebracht werden. Wird nicht Dörrmalz sondern Grünmalz verwendet, so kommt zu beachten, daß 1 Theil Grünmalz gleich ist 0,58 Theilen trockenem Malze; wollte daher z. B. in einen Bottich von 3200 Liter Rauminhalt 614 kg trockene Substanz eingemaischt (Verhältniß der Trockensubstanz zu Wasser wie 1 : 4$^1/_2$) und 3 Theile Getreide auf 1 Theil Grünmalz genommen werden, so ergibt sich das Verhältniß von 3 Theilen Getreide auf 0,58 Theile trockenes Malz. Da hienach in 3,58 Theilen der Trockensubstanz 3 Theile Getreide enthalten sind, so müssen natürlich in den 614 kg der Gesammttrockensubstanz 515 kg Getreide sich befinden (3,58 : 3 = 614 : x) und es bleiben für trockenes Malz 99 kg = ungefähr 172 kg Grünmalz; zu den 515 kg Getreide können also 172 kg Grünmalz genommen werden.

Die richtige Temperatur zur Gährung hängt von verschiedenen Umständen ab:

a) von der Menge der Maische, da größere Quantitäten, bei welchen durch den Gährungsprozeß selbst eine stärkere Erwärmung stattfindet, kälter gähren sollen, als kleinere;

b) von der Wirksamkeit und Art des Fermentes; je kräftiger dasselbe ist (Kunsthefe), desto kälter muß angestellt werden, Bierhefe verträgt eine höhere Anstelltemperatur;

c) von der Temperatur des Gährlokales; bei wärmerer Witterung soll möglichst kalt angestellt werden;

d) von der Gährdauer; bei dreitägiger Gährzeit muß wärmer angestellt werden, als bei viertägiger.

Je nach diesen Umständen soll die Anstelltemperatur zwischen + 14 bis 18, bei nur dreitägiger Gährfrist wohl auch bis 20° Réaumur betragen.

Als Gährmittel werden dieselben Fermente wie bei der Kartoffelmaische angewendet, in kleinen Brennereien wohl am häufigsten die Bierhefe, die wenn sie gut und rein ist, ein ganz entsprechendes Gährmittel bildet. Von derselben rechnet man auf 100 kg Getreideschrot ungefähr 2 Liter, während man bei Anwendung von Kunsthefe beiläufig 5 bis 10 Prozent des Schrotes verwenden soll. Das Zusetzen der Hefe geschieht am zweckmäßigsten, bevor die Maische hinreichend mit Wasser verdünnt ist, also noch vor Beendigung der Kühlung, was eine bessere Vertheilung und raschere Wirkung des Fermentes erreichen läßt. Auch hier ist ein Vorstellen oder Auffrischen der Hefe mit süßer Maische von vortrefflicher Wirkung, da dasselbe nicht nur einen sehr gleichmäßigen und raschen Eintritt der Gährung hervorruft, sondern auch gestattet, dieselbe bei einer niedrigeren Temperatur verlaufen zu lassen. Erst nach dem Beimischen des Fermentes wird die Maische noch mit dem Reste des Kühlwassers verdünnt, und im Gährbottiche ein Steigraum von $^1/_{10}$ bis $^1/_{16}$ seines Rauminhaltes frei gelassen.

Nach erfolgter Anstellung wird der Gährbottich in zugigen Gährlokalen und bei kleineren Maischquantitäten zugedeckt, bei größeren dagegen offen gelassen.

Zwei Stunden nach der Anstellung beginnt in der Regel die Gährung, indem sich an der Oberfläche der Maische kleine Luftblasen zeigen, welche dieselbe mit einem weißen Schaum bedecken. Sollte diese Erscheinung früher als eine Stunde nach dem Anstellen eintreten, so muß der Deckel des Bottichs gelüftet werden, um der Maische einige Abkühlung zu verschaffen. Nach Verlauf von 5 Stunden von der Anstellung an bildet sich auf der Oberfläche durch die in die Höhe getriebenen Hülsen eine Decke, welche gewöhnlich nach einiger Zeit von der weißen Hefe durchbrochen wird. Diese überzieht als weißer Schaum die ganze Maischoberfläche, steigt alsdann in die Höhe oder zeigt eine walzende rollende Bewegung. Nach 10 bis 12 Stunden wird die Erwärmung der Maische schon eine beträchtliche sein, und 16 Stunden nach dem Anstellen (bei Kartoffeln erst nach 24 Stunden) tritt die kräftigste, lebhafteste Gährung ein, welche gegen 10 Stunden

anhält; dabei erhöht sich die Temperatur der Maische um 15° gegen die Anstelltemperatur. Es entwickelt sich auch hier ein stechender geistiger Geruch, von der entweichenden Kohlensäure herrührend. Nach Beendigung der Hauptgährung tritt eine langsame Nachgährung ein; der Schaum verschwindet immer mehr und mehr und es bleibt nur noch eine schwache Decke zurück, welche sich in der Regel ebenfalls verliert, wenn die Maische ihre völlige Ruhe erlangt hat.

Auch bei Getreidemaischen gibt es eine rollende oder walzende und eine spritzende Gährung mit Ebbe und Fluth, dann eine Deckengährung und eine Gährung ohne Decke: Schaumgährung. Die Erscheinungen bei diesen Gährungsformen sind im Wesentlichen die gleichen, wie bei den bezügl. Gährungsformen der Kartoffelmaischen — vergl. §. 27; die beiden ersten Gährungsformen liefern in der Regel gute Ausbeute.

Die Getreidemaischen werden gewöhnlich mit 14 bis 18° Saccharometer Konzentration angestellt und vergähren selten auf mehr als auf 2° Saccharometer. Häufig ist die Vergährung eine schlechtere; es rührt dieß daher, daß diese Maischen in Folge ihres starken Klebergehaltes sehr zur Säuerung neigen, wodurch vielfach Zucker und Alkohol zerstört werden.

Was die Gährdauer anlangt, so ist durch die Erfahrung längst festgestellt, daß dieselbe nicht mehr als 3 bis 4 Tage betragen soll. Es muß daher alles vermieden werden, was ein längeres Verzögern der Gährung hervorrufen kann; so darf z. B. das Malz oder das mit dem Malz gemischte Schrot beim Gahrbrennen nicht direkt in siedendes Wasser gegeben und muß stets die nöthige Menge Malz verwendet werden. Verzögerungen des Gährungsprozesses bilden aber die Ursache, daß die Maische — wie schon mehrfach angedeutet — nach Beendigung der Hauptgährung in Säuerung übergeht, indem Milchsäure entsteht und der gebildete Alkohol schnell in Essigsäure sich verwandelt. Es sind übrigens auch von Getreidebrennern Klagen darüber laut geworden, daß das neue Gesetz eine nur 3 oder 4tägige Gährfrist bewillige, während, wie schon bei Besprechung der Gährfrist für Kartoffelbrennereien erwähnt wurde, eine 10tägige ja eine 14tägige Gährdauer für nöthig gehalten wird. Solche Gährfristen bringen aber den Betheiligten, ohne daß sie es seither sich bewußt gewesen sind, die empfindlichsten Verluste. In welcher Weise ein solch irrationeller Betrieb einigermaßen verbessert werden kann, wurde schon in §. 28 oben näher angegeben.

Ueber die Verarbeitung von Getreide nach den neueren Einmaischverfahren mit den Apparaten von Henze &c. sind bislang nur wenige Versuche angestellt worden, und selbst diese wenigen Versuche sollen ungünstig ausgefallen sein, indem eine sehr zähe Maische mit schlechter Vergährung sich ergab. Das Verfahren besteht übrigens in Folgendem: Es wird zum Getreide die doppelte Menge Wasser in den Henze-Dämpfer gebracht und alsdann 2 bis 2½ Stunden lang bei einem Druck von 2 bis 3 Atmosphären gedämpft. Hierauf erfolgt das Ausblasen und zwar etwas langsamer als bei Kartoffeln (in 40 bis 50 Minuten) und sodann die Abkühlung der Masse auf die Verzucker-

ungstemperatur entweder mittelst Zusetzens von Wasser oder mittelst des Exhaustors. Hierauf wird das Grünmalz, etwa 15 bis 20 kg auf 100 kg Getreide, beigegeben und die Maische ungefähr 45 Minuten lang der Verzuckerung bei einer Temperatur von 48 bis 50° Réaumur überlassen. Die Anstellung erfolgt mit einer Konzentration von 14 bis 18° Saccharometer und bei einer Temperatur von + 14 bis 16° Réaumur. Die Gährung verläuft in 3 bis 4 Tagen, wobei sich die Maische auf 23 bis 28° Réaumur erwärmt; die heftigste Gährung tritt 36 bis 40 Stunden nach der Anstellung ein. Die Vergährung erfolgt in der Regel bis auf 2° Saccharometer.

Bezüglich des Abbrennens der Getreidemaische ist noch zu erwähnen, daß die Blase bis zu $^2/_3$ und selbst bis zu $^5/_6$ ihres Rauminhaltes mit Maische gefüllt werden kann; letzteren Falls muß indeß, um ein Ueberschäumen zu vermeiden, Anfangs ein langsames Feuer unterhalten werden. Die Zeitdauer des Abbrennens einer Blasenfüllung beträgt bei einfachen Blasen ohne Vorwärmer 3 bis 4 Stunden.

Die Ausbeute aus dem Gährraum erstellt sich bei einigermaßen gutem Betriebe auf 6 bis 7 Liter absoluten Alkohols, kann aber natürlich bei schlechterem Betriebe, namentlich bei Dünnmaischung, erheblich weniger betragen; 100 kg Getreide liefern durchschnittlich eine Ausbeute von 30 Liter absoluten Alkohols. Zu bemerken ist noch, daß bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Sorten Getreide eine größere Ausbeute erzielt werden soll.

Soweit vorstehend nichts anderes bemerkt ist, richtet sich die Verarbeitung von Getreide ganz nach dem in Kartoffelbrennereien üblichen Verfahren.

## §. 36. Verarbeitung von Mais.

Die Verwendung von Mais (Kukuruz, Wälschkorn, türkischer Weizen) zur Branntweinbereitung ist in Deutschland erst seit einigen Jahren eingeführt und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, weil die Vermischung von Mais mit Kartoffeln bei einer angemessenen Alkoholausbeute eine zu Viehfutter vortrefflich geeignete Schlempe gibt.

Bei der Verarbeitung von Mais nach dem älteren Verfahren wird im Wesentlichen ebenso vorgegangen, wie bei der Verarbeitung von Getreide. Es erscheint also vor Allem nothwendig, daß derselbe sehr fein gemahlen wird, damit eine vollständige Aufschließung des Stärkemehls erfolgt. Dabei kommt nun allerdings in Betracht, daß der Mais, welcher ungefähr 60 bis 65 Prozent Stärkemehl und 15 Prozent Feuchtigkeit enthält, wegen seiner hornartigen Beschaffenheit der Zerkleinerung einen äußerst zähen Widerstand leistet. Der Mais muß daher, wenn anders Verluste vermieden werden wollen, mehrmals auf die Mühlsteine gebracht werden, wodurch allerdings dessen Verwendung ziemlich vertheuert wird.

Der fein gemahlene Mais wird in den Maisch- (Vormaisch-) Bottich gebracht und sodann mit Wasser zu 50 bis 60° Réaumur eingeteigt. Heißeres Wasser darf nicht genommen werden, weil sich sonst Klümpchen bilden, die beim Verzuckerungsvorgang nicht gelöst werden. Nachdem

die Masse ungefähr $^1/_2$ Stunde gestanden ist, muß, um die völlige Aufschließung des Stärkemehls zu bewirken, Dampf in dieselbe gelassen und diese dadurch auf 70 bis 75° Réaumur erwärmt werden; durch Zusatz von heißem Wasser ist die Aufschließung nicht in der erforderlichen Weise zu erreichen. Nachdem diese Wärme ungefähr 1 Stunde auf den Mais eingewirkt hat, wird derselbe auf die Verzuckerungstemperatur (45 bis 48° Réaumur) abgekühlt und zwar entweder durch Zusatz von kaltem Wasser oder, was noch besser ist, mittelst besonderer im Bottich angebrachten Kühlvorrichtungen, z. B. durch Einstellen von mit kaltem Wasser oder Eis gefüllten Blechflaschen.

Dabei kommt zu bemerken, daß zum Einmaischen von Mais das $2^1/_2$fache seines Gewichtes an Wasser zuzusetzen ist, daß das Abkühlen auf die Verzuckerungstemperatur sehr rasch erfolgen und beim Maischen die Masse stets kräftig durchgearbeitet werden muß. Beim Einteigen des Maises darf man auch etwas Malz zugeben; dieß hat den Vortheil, daß ein großer Theil der Maisstärke in eine dünnflüssigere, zu Klümpchenbildung weniger geneigte Masse verwandelt wird.

Zur Verzuckerung kann Dörr- oder Grünmalz verwendet werden; letzteres ist aus bekannten Gründen vortheilhafter. Was die Menge des Malzes anlangt, so nimmt man in der Regel, entsprechend dem Stärkemehlgehalte des Maises, ungefähr 15 bis $16^1/_2$ Prozent Malz (Dörr- oder Grünmalz); es kommen jedoch auch größere Malzzusätze vor und zwar bis zu 40 Prozent.

Nach dem Zugeben des Malzes und tüchtigem Maischen wird die Maische ungefähr 2 bis 3 Stunden der Zuckerbildung bei bedecktem Bottiche überlassen und während dieser Zeit einigemale umgerührt.

Nach beendigter Zuckerbildung findet die Abkühlung und Anstellung in der gewöhnlichen Weise statt.

Die Konzentration von Maismaischen beträgt bei Dickmaischung 19 bis 20° Saccharometer, bei Dünnmaischung nur 12° Saccharometer.

Die Hefe, welche zur Anstellung benützt wird, ist entweder aus Dörrmalz mit Zusatz von Roggenschrot sog. Schrothefe oder, was sich in der Praxis ebenfalls bereits bewährt hat, aus Grünmalz bereitet; die Bereitungsweise dieser Hefen unterscheidet sich nicht wesentlich von den in §. 8 angegebenen Arten der Hefenbereitung. Die Hefe wird durch Zusatz von Maismaische unmittelbar von ihrer Verwendung aufgefrischt.

Die Anstelltemperatur beträgt auch hier in der Regel + 12 bis 14° Réaumur, unter Umständen auch, wenn ein rascherer Gährungsverlauf ermöglicht werden soll, + 16 bis 18° Réaumur.

Der Steigraum braucht bei Verwendung von Mais nicht mehr als $^1/_{20}$ des Rauminhaltes der Gährbottiche zu betragen, da die Gährung hier äußerst ruhig und regelmäßig verläuft — besser, als bei den meisten anderen Materialien. In der Regel vergährt die Maismaische bis auf 0° Saccharometer; häufig zeigt sogar das Saccharometer in Folge der Verminderung des spezifischen Gewichtes durch den in der Maische angesammelten Alkohol weniger als 0 Grad.

Nach dem Anstellen bildet sich auf der Maische bald ein gelblich-weißer Schaum und dann oft eine Decke, die an einzelnen Stellen eine gelbe Farbe zeigt. Diese Decke erhält sich entweder, oder es tritt eine offene wallende Gährung ein. Die gelbliche Färbung rührt von dem fetten Oele des Maises her, welches auch Ursache der geringen Steigung der Maische während der Gährung ist. Dieses Oel geht in die Schlempe über und erscheint als ein sehr werthvoller Nährstoff derselben; es kann übrigens auch von der Maische abgenommen werden — vergl. §. 38 Ziff. 11 der Instruktion.

Die Gährdauer beträgt 3 bis 4 Tage; auch im Uebrigen wird, soweit vorstehend nichts anderes erwähnt ist, in gleicher Weise wie bei Verarbeitung von Kartoffeln bezw. Getreide verfahren.

Die Ausbeute aus dem Mais unterliegt manchen Schwankungen; dieselbe wird theils mit 58 Literprozenten = 0,58 Liter absoluten Alkohols vom Kilogramm Maisstärke, theils mit 41 bis 50 Literprozenten angegeben. Aus dem Maischraum wird in gut geleiteten Brennereien mit Dickmaischung eine Ausbeute von 7,15 Liter absoluten Alkohols erzielt.

Es kommt wohl auch vor, daß dem Mais zur bessern Aufschließung des Stärkemehls und Erhöhung der Ausbeute etwas schweflige Säure zugesetzt wird. Der unter Anwendung solcher Säure hergestellte Spiritus besitzt indeß einen sehr unangenehmen Geschmack und Geruch, so daß Vorsicht bei der Anwendung geboten erscheint; auf die Schlempe äußert diese Säure, da sie nur in sehr geringen Mengen verwendet wird (100 gr auf 100 kg Mais) keinen besonders nachtheiligen Einfluß.

Die in jüngster Zeit gemachten Versuche, den Mais nach den neuern Verfahren zu verarbeiten, also unter Anwendung von Hochdruck zu dämpfen, haben sich gut bewährt. Insbesondere wird auch bei Anwendung des Henzedämpfers eine entsprechende Aufschließung des Stärkemehls des Maises erzielt, und es hat sich namentlich gezeigt, daß es weit besser ist, den Mais in ungeschrotetem Zustande als in geschrotetem dem Dampfdrucke auszusetzen. Es ist nur nothwendig, daß dem Mais eine entsprechende Menge Wasser zum Quellen beigemengt, und daß der Henzedämpfer mit einem einfachen, eventuell für den Handbetrieb eingerichteten Rührwerk versehen wird, durch dessen Bewegung vermieden werden soll, daß sich im Mais beim Einströmen des Dampfes Kanäle bilden und daß dadurch ein Theil des Maises der Einwirkung des Dampfes entzogen wird.

Das Verfahren ist folgendes: Am Vorabend der Einmaischung wird der unzerkleinerte Mais in den Henzedämpfer gebracht und hiebei zugleich auf je 50 kg Mais ein Quantum von 100 bis 120 Liter Wasser zugegeben — vergl. auch §. 34 Ziff. 7 lit. a der Instruktion; diese Materialien nehmen einen Raum von ungefähr 180 bis 200 Liter ein. Das Wasser darf unter keinen Umständen warm sein, auch nicht während der Nacht erwärmt werden, weil sich sonst stets Milchsäure bilden und diese den Verzuckerungsvorgang durch Schwächung der Kraft der Diastase sehr beeinträchtigen würde. Am andern Morgen läßt man frühzeitig

Dampf in den Henzedämpfer einströmen und denselben bei 3 bis 3½ Atmosphären Ueberdruck 2 bis 2½ Stunden lang auf den Mais einwirken; ein höherer oder ein länger andauernder Dampfdruck würde Karamelbildung auf Kosten der aufgeschlossenen Stärke verursachen und daher die Ausbeute verringern. Im Uebrigen wird wie gewöhnlich verfahren. Das Stärkemehl wird, besonders wenn mit dem Henzedämpfer ein Vormaischapparat mit guter Zerkleinerungsvorrichtung verbunden ist, vollkommen aufgeschlossen, und die Ausbeuten erstellen sich bei diesem Verfahren auf 58 Literprozente vom Kilogramm Maisstärkemehl. Nach neueren Untersuchungen soll indeß die Ausbeute beim Schrotverfahren in Verbindung mit Dämpfen des geschroteten Maises bei Hochdruck etwas höher sein, als bei den neueren Verfahren, welcher Vortheil jedoch durch die bedeutenden Schrotkosten wieder aufgewogen wird.

Schließlich sei hier noch der Vollständigkeit wegen erwähnt, daß in manchen Ländern z. B. in Italien anstatt des Malzes zum Verzuckern stärkemehlhaltiger Stoffe, namentlich des Maises, Schwefelsäure in Anwendung kommt. Ein solches Verfahren verursacht aber nicht nur viele Kosten, indem die Maische unter einem Druck von 2 bis 3 Atmosphären 6 bis 8 Stunden lang gedämpft werden muß, sondern es wird dabei auch die Schlempe derart verschlechtert, daß sie als Viehfutter nicht mehr verwendbar ist.

Uebrigens sind auch schon in Bayern bei der Preßhefenfabrikation Versuche mit Schwefelsäure zum Verzuckern der Maische anstatt des Malzes gemacht worden, dieselben sollen sich indeß nicht bewährt haben, indem die Haltbarkeit der Hefe eine sehr geringe war.

## §. 37. Preßhefenbrennerei.

Die Preßhefenbrennerei ist im Allgemeinen, da fast ausschließlich Getreide zur Anwendung gelangt, als Getreidebrennerei zu betrachten. Das Hauptprodukt ist hier jedoch die Preßhefe, trockene Hefe, und der dabei gewonnene Branntwein nur Nebenprodukt. Mit Rücksicht darauf ist das Verfahren bei der Preßhefenbrennerei in mehreren Punkten verschieden von der eigentlichen Getreidebrennerei.

Als das beste Material zur Preßhefenerzeugung hat sich seither ein Gemisch von ⅔ oder ¾ Roggenschrot und ⅓ bezw. ¼ Dörrmalz erwiesen; es kommt indeß auch vor, daß ⅓ Roggen, ⅓ Mais und ⅓ Malz oder ²/₄ Roggen, ¼ Mais und ¼ Malz verwendet werden. Als Zusätze benützt man auch noch, für sich eingemaischt und nach der Abkühlung der Getreidemaische zugesetzt, Kartoffeln nebst etwas Bohnen- oder Erbsenmehl sog. Kastormehl. Der Roggen und bezw. der Mais müssen fein gemahlen und das Dörrmalz sorgfältig geschrotet sein; das bloße „Brechen“ des letzteren, wie solches für Brauzwecke auf Cylinderwalzen stattfindet, genügt hier nicht. Es kann übrigens auch Grünmalz in entsprechender Menge (für 100 Theile trockenes Malz 170 Theile Grünmalz) angewendet werden, welches sehr fein zerquetscht sein muß. Zu bemerken ist noch, daß das Hochdruckverfahren auch schon auf den bei der Preßhefenerzeugung verwendeten Mais mit Vortheil ausgedehnt worden ist.

Beim Einmaischen (Einteigen und Gahrbrennen) dieser Substanzen wird nun in gewöhnlicher Weise verfahren, jedoch muß man hiebei beachten, daß in einer zu dicken Maische die Hefe bei der Gährung durch die Maische vertheilt bleibt, nur unvollständig an die Oberfläche derselben kommt und daher auch nicht abgeschöpft werden kann. Aus diesem Grunde muß die Maische so dünnflüssig sein, daß das Aufsteigen der Hefenzellen an die Oberfläche ermöglicht ist. Es wird deßhalb bei der Preßhefenbrennerei sehr dünn eingemaischt; in der Regel besteht das Verhältniß zwischen Trockensubstanz und Wasser wie 1 : 6 bis 7, in manchen Fällen wird wohl noch mehr Wasser genommen, das übrigens stets in zwei Abschnitten: beim Einmaischen und Zukühlen verwendet wird.

Das mit warmem Wasser in gewöhnlicher Weise eingeteigte Gemenge wird nach Verlauf einer halben Stunde möglichst langsam, um die zur kräftigen Ernährung der Hefe nöthige Säurebildung zu fördern, durch kochendes Wasser oder durch Einleiten von Dampf gahrgebrüht, wobei man im Allgemeinen dahin trachtet, daß sich die Temperatur der Maische zwischen 48 und 50° Réaumur hält. Nachdem dieselbe gehörig durchgearbeitet ist, bleibt sie in dem Maischbottiche 2 bis 3 Stunden zur Zuckerbildung stehen. Hierauf erfolgt die Abkühlung entweder im Maischbottiche oder auf dem Kühlschiffe. Dieselbe wird behufs Entwicklung der Milchsäure länger als bei den gewöhnlichen Maischen ausgedehnt, so daß die Maische je nach dem Grade der Säuerung, welcher sehr wichtig ist und von dessen richtiger Erkennung häufig der günstige Erfolg der Hefenfabrikation abhängt, erst nach 5 bis 6 Stunden diejenige Temperatur erlangt, bei der sie verdünnt und zugekühlt werden kann; dieß ist der Fall, wenn die Temperatur 32 bis 36° Réaumur beträgt. Bei dieser Temperatur wird die Maische, damit sie dünnflüssiger und vergährungsfähiger wird und zugleich eine größere Menge hefenbildender Proteinstoffe in sich aufnimmt, mit Wasser, kalter Schlempe und verdünnter Schwefelsäure (auf je 50 kg Schrotmenge $^1|_4$ bis $^1|_2$ kg Schwefelsäure versetzt mit 9 Liter Wasser) vermischt und dieselbe alsdann in die Gährbottiche gebracht. An Schlempe darf ungefähr eine dem achten Theile des Gährbottichraums entsprechende Menge verwendet werden. Die Anstelltemperatur soll je nach der Temperatur des Gährlokales zwischen 20 und 23° Réaumur betragen.

Das Anstellen der Maische geschieht in der Regel mittelst Preßhefe, hie und da unter Zusatz von etwas Bierhefe. Man nimmt auf 100 kg Schrot 1 kg Preßhefe, zerrührt diese in lauwarmem Wasser, stellt einen kleinern Theil der noch warmen Maische in einem Hefengefäß vor, setzt hier ebenfalls etwas verdünnte Schwefelsäure zu, und läßt die Gährung dieser also bereiteten Hefenmaische herankommen, ehe man dieselbe zu der Hauptmaische in den Gährbottich gibt. Ist diese Hefenmaische in kräftige Gährung übergetreten, so wird sie der Hauptmaische zugesetzt; die Maischbottiche bleiben bis zum Beginn der Gährung bedeckt. Häufig wird auch aus Dörrmalz bereitete Schrothefe und mitunter auch Grünmalzhefe benützt.

In Folge des kräftigen, eine Obergährung hervorrufenden Gähr=

mittels, der hohen Anstelltemperatur und des dünnflüssigen Zustandes der Maische tritt eine rasche und lebhafte Gährung ein, welche einen erheblich höheren als den gewöhnlichen Steigraum — ungefähr $^1|_5$ des Bottichraums — beansprucht; mit Rücksicht hierauf ist auch in §. 41 Ziff. 3 Nr. II der Instruktion das Aufsetzen von Hölzern oder Blechkränzen auf die Bottiche gestattet. Es bilden sich bald helle Schaumblasen an der Oberfläche der Maische; diese Bläschen werden 8 bis 12 Stunden nach dem Anstellen, manchmal noch etwas später, trübe und nehmen eine gelblich-weiße Farbe an. Der Schaum wird höher, zähe und kommt in eine wälzende Bewegung. Die Färbung des Schaumes rührt von den Hefenzellen her, und es wird, wenn sich dieselbe zeigt, zum Abschöpfen der nunmehr reifen Hefe geschritten. Dieses geschieht mittelst einer flachen, vorne scharfen hölzernen Schaufel mit kurzem Stiele oder einem sonstigen ähnlichen Instrumente. Es wird der Hefenschaum bis zum Spiegel der Flüssigkeit abgenommen und das Abschöpfen mit kurzen Unterbrechungen so lange wiederholt, als sich eine hinreichende Menge Hefenschaum bildet; es ist dieß in der Regel während mehrerer Stunden der Fall. Die Menge des Abgeschöpften kann bis zu $^1|_3$ des Gährbottichraumes betragen. Der Hefenschaum wird zur Absonderung der Hülsen in einem aus Müllergaze gefertigten Beutel oder in ein Sieb gegeben und die durchsickernde Flüssigkeit in ein besonderes Gefäß gebracht. Den Inhalt dieses Gefäßes gibt man von Zeit zu Zeit in einen größeren, mehr flachen als hohen Bottich oder in eine Wanne. Sobald sich in diesem Sammelgefäße (Sammelbottich) die Hefe zu Boden gesenkt hat, wird die darüber stehende schwach alkoholhaltige Flüssigkeit abgezogen und wie der im Beutel oder Siebe verbleibende Rückstand der Maische in den Gährbottich zugesetzt — vergl. auch §. 41 Ziff. 3 Nr. II der Instruktion. Alsdann kommt in den Sammelbottich reines kaltes Wasser zum Auswaschen der Hefe, die man aufrührt und der Ruhe überläßt, bis sie sich nach ungefähr 4 bis 6 Stunden wieder zu Boden gesetzt hat. Die Flüssigkeit, welche ebenfalls Alkohol enthält, wird sodann in gleicher Weise abgezapft und in den Gährbottich gebracht. Die Auswässerung kann mit einer geringen Menge Wasser nochmals wiederholt werden. In den Preßhefenbrennereien kommen übrigens vielfach Modifikationen des Auswässerns vor, welche sämmtlich den gleichen Zweck der Gewinnung möglichst guter Hefe verfolgen und im Wesentlichen nicht sehr verschieden von den vorbeschriebenen Verfahren sind.

Nach Abzapfung des letzten zum Auswässern benützten Wassers wird die am Boden des Sammelbottichs befindliche schlammige Hefe aufgerührt, in geräumige doppelte Beutel aus mäßig dichtem Zeug gebracht und alsdann, nachdem die Flüssigkeit möglichst abgetropft ist, der Rest derselben durch allmählig gesteigerten Druck ausgepreßt — daher die Bezeichnung „Preßhefe". Zum Pressen bedient man sich in der Regel einer Schrauben- oder Hebel-Presse. Die Hefe bildet nach dem Pressen eine gelblichweiße, weiche, formbare Masse, welche durchgeknetet, alsdann mit Kartoffelstärkemehl vermischt und in pfundschwere Stücke gebracht wird. Als Ausbeute an Hefe kann man auf 50 kg

Schrot 4 bis 6 kg stärkemehlfreie Preßhefe, oder da gewöhnlich 30 bis 33 Prozent Stärkemehl der Hefe zugesetzt werden, 6 bis 9 kg verkäufliche Preßhefe rechnen.

Nachdem die Hefe von der Maische vollständig abgeschöpft ist, bleibt letztere in der Regel noch zwei Tage der Nachgährung überlassen und gelangt am dritten Tage nach der Anstellung zum Abtriebe. Wenn alle von der Hefe abgezapften Flüssigkeiten in gehöriger Weise beim Abbrennen zur Verwendung kommen, also entweder direkt auf den Brennapparat gegeben oder, was sich der bessern Vergährung wegen mehr empfiehlt, in den Gährbottich zurückgebracht werden, so ist die Verminderung der Ausbeute an Spiritus aus dem verwendeten Rohmateriale in Folge der Gewinnung der Hefe nicht sehr bedeutend, indem nach neueren Untersuchungen dieser Verlust auf nur ungefähr 1/18 der sonst zu erzielenden Ausbeute sich erstellt. Dagegen ist die Ausbeute aus dem steuerpflichtigen Maischraum eine geringe, indem sie wegen der bereits angegebenen Verhältnisse selbst bei einer konzentrirteren Einmaischung, wie solche z. B. in Norddeutschland üblich ist (Verhältniß des Schrotes zum Wasser wie 1:5), höchstens 4 1/8 Liter absoluten Alkohols aus dem Hektoliter Maischraum beträgt.

Die bayerischen Preßhefenbrennereien, welche wohl sämmtlich zum Fabrikataufschlage zugelassen sind, werden ihre frühere Dünnmaischung beibehalten haben und daher eine Raumausbeute von nur 2,5 bis 3,5 Prozent erzielen.

Zu bemerken ist noch, daß in manchen Preßhefenfabriken eine kürzere, als eine dreitägige Gährdauer eingehalten und die Maische schon an dem der Einmaischung folgenden Tage abgebrannt wird. Ob dieses, auch anderwärts übliche Verfahren nicht eine Materialverschwendung in Folge mangelhafter Zersetzung des Zuckers und daher entsprechend geringerer Alkoholausbeute in sich schließt, mag dahin gestellt bleiben.

Der Abtrieb der Maische erfolgt in gewöhnlicher Weise.

## Abtheilung II.

# Die Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.

## Abschnitt I.

## Verwendung noch nicht gegohrener Materialien.

### §. 38. Verarbeitung von Melasse.

Bei der Bereitung des Zuckers aus Rüben wird ein syrupartiger sehr zuckerhaltiger Rückstand — die Melasse — gewonnen, welche sich mit Vortheil auf Spiritus verarbeiten läßt. Es sind zwar in neuerer Zeit bei der Zuckerbereitung verschiedene Methoden zur Anwendung gekommen, die eine Umwandlung dieses Rückstandes in krystallisirbaren Zucker gestatten und daher die künftige Verwendung von Melasse zur Spirituserzeugung in Frage stellen; allein da zur Zeit noch immer Melasse zur Gewinnung von Spiritus verwendet wird, so

erscheint es angezeigt, die übrigens nur in größeren Brennereien vorkommende Verarbeitung der Melasse näher zu erörtern.

Die Melassen, wie solche zu Brennereizwecken Verwendung finden, besitzen einen sehr hohen Zuckergehalt; derselbe beträgt durchschnittlich ungefähr 45 bis 50 Prozent der Masse. Am Saccharometer zeigt die Melasse einen Zuckergehalt von 72 bis 76° = ungefähr 40 bis 42° nach Beaumé; diese hohe Saccharometeranzeige rührt von den in der Melasse befindlichen organischen Stoffen 2c. her und entspricht dem wirklichen Zuckergehalte nicht. Es wurde nun schon in §. 22 erwähnt, daß sehr zuckerhaltige Flüssigkeiten nicht vergähren, es ist daher auch unthunlich, die Melasse in ihrem ursprünglichen Zustande zu verwenden.

Mit Rücksicht hierauf ist man genöthigt, die Melasse vor der Anstellung (eine förmliche Einmaischung, wie solche bei den stärkemehlhaltigen Stoffen behufs Umwandlung des Stärkemehls in Zucker erfolgt, ist natürlich bei der, Zucker bereits enthaltenden Melasse nicht erforderlich — vergl. §. 3) entsprechend zu verdünnen; diese Verdünnung geschieht nun entweder durch Zusatz von warmem Wasser oder durch Einführen von Dampf in die Melasse, wobei dieselbe mit hölzernen Krücken oder ähnlichen Werkzeugen umgerührt und mit dem Wasser vermischt wird. Da die Melasse in kaltem Zustande eine sehr zähflüssige Masse bildet, so erscheint die Vermischung derselben mit Wasser als eine sehr schwierige Arbeit; es wird in der Regel an Wasser das 3 bis 3½fache des Gewichtes der Melasse zugesetzt. Dabei wird getrachtet, die Temperatur nur so weit zu erhöhen, daß später durch die Verdünnung mit kaltem Wasser auf die gewünschte Konzentration der Melasse diese Konzentration gleichzeitig mit der Anstelltemperatur erzielt wird; in diesem Falle ist alsdann eine weitere Abkühlung der Melasse nicht mehr nothwendig. Es kommt indeß auch vor, daß die Melasse bis zum Sieden erhitzt wird, wobei alsdann eine Abkühlung derselben auf dem Kühlschiffe 2c. vorgenommen werden muß. Das Sieden bezweckt die Umwandlung der nicht direkt gährungsfähigen Zuckerart der Melasse, des Rohrzuckers, in eine andere gährungsfähige Zuckerart: Levulose. Da jedoch diese Umwandlung durch die ohnehin nöthige Hefe ebenfalls bewerkstelligt wird, so ist das Erhitzen nicht erforderlich und verursacht nur unnöthige Kosten. Die Verdünnung wird in der Regel im Vormaischbottich vorgenommen und die verdünnte Melasse als „Maische", das Verdünnen selbst als „Einmaischen" bezeichnet.

Gleichzeitig mit dem Verdünnen erfolgt ein Zusatz von Schwefelsäure oder noch besser von Salzsäure, um die bei der Zuckerfabrikation in Folge Anwendung von Kalk gebildeten, die Wirksamkeit der Hefe beeinträchtigenden alkalischen Bestandtheile zu neutralisiren. Dieser Säurezusatz kann nicht entbehrt werden; während des Zusetzens der Säure, wie auch während des Verdünnens mit Wasser muß die Melasse beständig umgerührt werden. Auf 100 kg Melasse nimmt man im Durchschnitte beiläufig 1½ kg konzentrirte Säure; es wird so lange an Säure zugesetzt, bis ein in die Melassemaische getauchter Streifen blaues Lackmuspapier roth gefärbt wird. Diese Färbung zeigt an, daß eine genügende Menge Säure in die Maische gebracht ist.

Hin und wieder kommt es auch vor, daß an Stelle des Wassers zur Verdünnung der Melasse Schlempe angewendet wird. Soferne die Verwendung der Melasse dem Maischraumaufschlag unterliegt, was in der Regel der Fall sein wird — vergl. Anmerkung 2 zu Art. 4 des Gesetzes, so muß natürlich darauf Bedacht genommen werden, dieselbe möglichst konzentrirt einzumaischen. In Norddeutschland wird gewöhnlich bei einer Konzentration von 12 bis 13° Beaumé = 21 bis 23° Saccharometer eingemaischt; eine stärkere Konzentration erscheint unzulässig, weil alsdann der bedeutende Salzgehalt der Melasse die Gährung hemmen würde. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die erwähnte Konzentration wegen der vielen in der Melasse enthaltenen nichtzuckerartigen Bestandtheile einen Zuckerwerth von lediglich 14 bis 16% entspricht, so daß die Melassemaischen in der That eine geringere Konzentration als die Kartoffelmaischen besitzen.

Die Anstelltemperatur der Melassemaischen ist in der Regel eine höhere, als jene der Kartoffelmaischen; sie beträgt je nach der Außentemperatur + 15 bis 16° Réaumur. Man muß hiebei indeß auch stets das Verhalten der einzelnen Melassearten in Berücksichtigung ziehen, indem oft leichtgährige Melassen vorkommen, welche natürlich mit einer niedrigeren Temperatur angestellt werden müssen, als schwergährende Melassen.

Als Gährmittel wird in der Regel eine aus Dörrmalz seltener aus Grünmalz bereitete Hefe angewendet. In Bezug auf die Menge der zuzusetzenden Hefe kommen in Betracht, daß die Zusammensetzung der Melassemaischen derart ist, daß sich die Hefe nicht, wie dieß bei andern Maischen der Fall, vermehren läßt; man muß daher so viel Hefe zusetzen, als zur Vergährung nothwendig erscheint. Auch bedingen die in größeren Mengen vorhandenen fremdartigen Bestandtheile ein sehr kräftiges und um so reichlicheres Ferment, je konzentrirter die Maische ist.

Die zur Verwendung bestimmte Hefe wird nicht unmittelbar der in den Gährbottichen befindlichen Masse zugesetzt, sondern sie wird zunächst mit einer geringeren Menge Maische vorgestellt. Wenn dieses Gemisch in heftige Gährung gekommen ist, so gibt man es in die Hauptmaische, woselbst es alsbald eine kräftige Gährung hervorruft.

Es wird häufig auch nur gute Bierhefe als Gährmittel verwendet. Man rechnet an Hefe überhaupt 2 bis 10 Theile auf je 100 Theile Melasse; bei Anwendung von Dörrmalzhefe nimmt man 5 bis 7 Theile Malz auf 100 Theile Melasse. In neuerer Zeit findet auch eine aus Weizenkleie gefertigte Hefe in Melassebrennereien Verwendung.

Steigraum braucht in den Gährbottichen in der Regel nicht frei gelassen zu werden, da die Melassemaischen in Folge ihrer dünnflüssigen Beschaffenheit und ihrer sehr ruhig verlaufenden Gährung in der Regel nicht übersteigen.

Die Gährung zeigt sich bei richtigen Temperatur- und Mischungsverhältnissen fast unmittelbar nach dem Zugeben des vorgestellten Gährmittels zur Maische. Die Hülsen der Kunsthefe werden durch die sich entwickelnde Kohlensäure an die Oberfläche der Maische gehoben und bilden hier bis kurz vor Beendigung der Gährung eine ziemlich dichte

Decke; wo Bierhefe oder Preßhefe verwendet wird, findet diese Deckenbildung natürlich nicht statt. Die Decke erhebt sich sogar etwas über den Rand des Gährbottichs, ohne daß jedoch dabei etwas überfließt. In der Decke sieht man zahlreiche kleine Kohlensäurebläschen zerplatzen, unter derselben erkennt man aber, wenn man sie beseitigt, eine lebhafte und gleichmäßige Gäsentwicklung. Diese „Deckengährung“ ist bei Melassemaischen die beste Art der Gährung, indem sie nicht nur eine vollständige Ausnützung des Maischraumes gestattet, sondern auch eine sehr gute Ausbeute liefert; die fragliche Gährungsform unterscheidet sich durch ihren ruhigen Verlauf sehr charakteristisch von den verhältnißmäßig stürmischen Gährungen der Kartoffelmaischen. Die Gährung der Melassemaischen verläuft sehr stetig, indem es hier keine eigentliche steigende und fallende Gährung, sowie keine Haupt- und Nachgährung gibt. Dieß rührt vorzugsweise daher, daß die Hefe in den Melassemaischen außer den in der Hefenmaische enthaltenen Nährstoffen weiter keine Nährstoffe mehr vorfindet, also namentlich nicht so lebhaft wachsen kann, wie in den mit dergleichen Nährstoffen reichlich versehenen Kartoffel- und Getreidemaischen, und daß kein Dextrin vorhanden ist, welches durch die Nachgährung in Zucker und Alkohol verwandelt wird.

Nach Beginn der Gährung nimmt die Temperatur der Melassemaische um 2 bis 3° und im weitern Verlaufe um 10 bis 12° Réaumur zu; die Gährung selbst ist bei konzentrirten Maischen in 3 Tagen, bei dünnflüssigern Maischen in ungefähr 2½ Tagen nach der Anstellung vollendet.

Auch bei den Melassemaischen kommen neben der Deckengährung noch verschiedene andere Gährungsformen vor:

Die rollende oder walzende Gährung. Bei derselben ist die Oberfläche der Maische ähnlich wie bei den Kartoffelmaischen in lebhafter Bewegung. Diese Gährungsform zeigt ebenfalls eine große Anhäufung von Hülsen an der Oberfläche und ist von einer guten Ausbeute begleitet; es kann indeß, wenn die Bottiche bis zum Rande gefüllt sind, durch Uebergähren ein Theil des Materials zu Verlust gehen.

Eine weitere Gährungsform ist die Schaumgährung. Hier bilden sich an der nur wenige Hülsen enthaltenden Oberfläche schaumige Kohlensäureblasen, die immer größer werden und endlich zerplatzen. Dabei findet in Folge häufigen Ueberschäumens ein mitunter bedeutender Materialverlust statt, und es ist daher diese Form der Gährung als eine fehlerhafte zu bezeichnen. Die Veranlassung zu derselben wird stets in der mangelhaften Beschaffenheit des Fermentes zu suchen sein, welche häufig in einer ungenügenden Reinhaltung der benützten Gefäße ihren Grund hat.

Eine schlechte Gährungsform ist auch dann gegeben, wenn die Anfangs auf der Oberfläche gebildete Decke bald wieder untersinkt oder wenn bei Verwendung von Kunsthefe überhaupt keine Decke sich bildet. In solchen Fällen kann die nachlassende Kraft der Gährung durch Zusatz von Preßhefe 2c. wieder aufgefrischt werden.

Mangel an Reinlichkeit in den Brennereigeräthen zieht wohl auch die Buttersäuregährung nach sich, bei welcher ein Theil des Zuckers in Buttersäure verwandelt und daher der Alkoholbildung entzogen wird.

Melassemaischen vergähren in der Regel nie ganz vollständig. Eine Vergährung auf 6 bis 8° Saccharometer (scheinbare Attenuation) ist schon eine befriedigende zu nennen; man kann im Allgemeinen eine solche bis auf 1/3 der ursprünglichen Saccharometeranzeige als regelmäßige Vergährung annehmen.

Die Alkoholausbeute aus Melassemaischen ist eine gute, indem bei entsprechender Konzentration der Maische aus dem Hektoliter Maischraum durchschnittlich 8 bis 9 Liter absoluten Alkohols und vom Kilogramm des in der Melasse enthaltenen Zuckers durchschnittlich 0,5 bis 0,6 Liter sohin aus dem Kilogramm Melasse ungefähr 0,3 Liter absoluten Alkohols gezogen zu werden pflegen.

## §. 39. Verarbeitung von Rüben (Zuckerrüben).

Die Rüben gehören wie die Melasse zu den nicht mehligen zuckerhaltigen Stoffen, es fällt also auch bei ihnen der Prozeß der Verzuckerung hinweg.

Die Rübe enthält ungefähr 8 bis 10 Prozent Zucker, in manchen Fällen wohl auch etwas mehr und wird auf verschiedene Weise zu Spiritus verarbeitet. Sämmtliche Methoden beruhen aber entweder auf der direkten Verarbeitung der rohen bezw. gedämpften Rübe oder auf der Verarbeitung der vorher aus den Rüben durch Pressen, Auslaugen 2c. gewonnenen Säfte.

Zumeist wird, namentlich in kleineren Brennereien, das ersterwähnte Verfahren angewendet und hiebei im Allgemeinen gerade so wie bei der Verarbeitung der Kartoffeln vorgegangen. Die Rüben werden gewaschen und entweder in ganzen Stücken oder nach vorgängigem Zerhacken mittelst eines besondern Instrumentes in einem gewöhnlichen Kartoffeldämpfefasse gedämpft. Das Dämpfen der Rüben, welche möglichst dicht gedrängt liegen müssen, nimmt längere Zeit in Anspruch, als die gleiche Verrichtung bei den Kartoffeln; auch ist es gut, wenn man Dampf von etwas höherer Spannung als von einer Atmosphäre (80° Réaumur) anwenden kann. Das beim Dämpfen zuerst verdichtete Wasser läßt man wegfließen, während das später abfließende Wasser wegen seines Zuckergehaltes aufgefangen und als Verdünnungswasser benützt wird. Sobald die Rüben gahr sind, was in derselben Weise wie bei den Kartoffeln zu erkennen ist, werden sie auf einer Kartoffelquetsche, Stabquetschmaschine oder auf einer mit Zähnen versehenen Reibe zerkleinert. Diese Arbeit ist wegen des schlüpfrigen, schwammigen Zustandes der gekochten Rüben eine sehr mühsame; es kommt indeß nicht darauf an, die Rüben sehr fein zu zerkleinern, weil die Rübenstücke ihren Zuckergehalt während des Verlaufs der Gährung ohnehin an die Flüssigkeit abgeben.

Die heiße zerquetschte Masse muß rasch abgekühlt werden, um sie vor Säuerung, zu der sie namentlich bei den Temperaturen zwischen 30 und 40° Réaumur stark hinneigt, zu bewahren. Zur Vermeidung dieser Abkühlung läßt man wohl auch die gedämpften Rüben in dem Zustande, wie sie aus dem Dämpfefasse kommen, längere Zeit in geeigneten Gefäßen stehen und zerkleinert sie erst nach ihrer Abkühlung.

Durch das in diesem Falle zufließende kalte Wasser und das etwa noch erforderliche Zukühlwasser kann alsdann sofort die Anstelltemperatur erhalten werden; es kommt auch vor, daß die Rüben schon am Abend vorher gedämpft werden.

Die nach dem Dämpfen und Zerkleinern entstehende Rübenmasse ist, obschon die Rüben ungefähr 96 Prozent Saft und nur 4 Prozent unlösliche Substanz enthalten, sehr konsistent; es muß ihr daher, abgesehen von dem Zwecke möglichst rascher Abkühlung auf die Anstelltemperatur, im Vormaisch- bezw. Maischbottich eine ziemlich bedeutende Menge Wasser zugesetzt werden, wobei man zunächst die beim Dämpfen aufgefangene Flüssigkeit benützt. Der Rübenbrei wird in Folge des Wasserzusatzes durchscheinender, quillt mehr auf und erlangt, wenn ungefähr das gleiche Volumen Wasser zugegeben ist, eine Konsistenz, welche eine vollständige und regelmäßige Vergährung ermöglicht. Es müssen also auf 100 Liter Rübenmasse (Rübenbrei) ungefähr 100 Liter Wasser genommen werden; geschieht dieß nicht, so ist nicht nur die gleichmäßige Vertheilung der Hefe in der Rübenmasse, welche man nach ihrer Vermischung mit Wasser (Einmaischung) als „Rübenmaische" bezeichnet, sehr erschwert und daher eine geringe Alkoholausbeute zu erwarten, sondern es muß auch ein Uebersteigen während der Gährung gewärtigt werden, selbst wenn ein sehr beträchtlicher Steigraum frei gelassen wird. Die Zusetzung einer größeren als der angenommenen Menge Wassers erscheint übrigens bei Anwendung eines nur einigermaßen entsprechenden Gährmittels nicht nöthig. Dabei ist noch zu bemerken, daß man dem Verdünnungswasser in der Regel etwas Schwefelsäure (1 bis 2 Theile auf 1000 Theile Rüben) zusetzt, welche nicht nur die Gährung fördert, sondern auch die Maische vor dem Schleimigwerden schützt. Die Abkühlung der ungefähr 7 bis 8° Saccharometer zeigenden Rübenmaische erfolgt meistens auf + 17 bis 18° Réaumur, mit welcher Temperatur die Anstellung geschieht.

Als Gährmittel dient Bierhefe, Preßhefe oder Kunsthefe; es empfiehlt sich auch hier zur Beförderung des Gährungsverlaufs und zur Erzielung einer besseren Vertheilung des Gährmittels, die Hefe zuerst mit einem kleineren Theile Rübenmaische vorzustellen und sie dann, wenn dieses Gemenge in kräftige Gährung gekommen ist, der Hauptmaische zuzusetzen, welche sodann eine etwas bräunliche Farbe annimmt.

Der Steigraum bei der Rübenmaische muß auch bei Dünnmaischung wegen der stets schwammigen Beschaffenheit derselben ein sehr großer sein. Bei der Gährung wird natürlich das faserige, schwammige Mark der Rüben durch die sich entwickelnde Kohlensäure in die Höhe gehoben, bildet dort eine starke Decke und hindert dadurch das Entweichen der Kohlensäure; in Folge dessen wird die Decke häufig so hoch emporgehoben, daß ein Ueberfließen in den ersten 12 bis 15 Stunden nach der Anstellung und sohin ein Verlust an Material erfolgt. Unter der Decke befindet sich weißer Schaum; die Flüssigkeit gährt fort und nach 3 Tagen ist die Gährung beendet und der Zucker fast vollständig zersetzt. Die Decke sinkt nieder, die Farbe der Maische wird etwas lichter und der Geschmack derselben geistig und säuerlich-rübenartig.

Es wird gewöhnlich gerechnet, daß der fünfte Theil des Maischbottichs als Steigraum frei gelassen werden muß; für 100 kg roher Rüben bedarf man in der Regel eines Maischraums von 220 Litern.

Es versteht sich von selbst, daß die Rüben auch nach den neueren Verfahren, sohin unter Anwendung gespannter Dämpfe verarbeitet werden können. Die Behandlungsweise der Rüben weicht bei diesem Verfahren nicht wesentlich von der gewöhnlichen, bereits erörterten Methode ab.

Eine andere Art der Bereitung des Spiritus aus Rüben besteht darin, daß entweder mittelst Auslaugens der vorher durch eine besondere Schneidemaschine in Stückchen zerkleinerte Rüben oder durch Auspressen derselben der Rübensaft gewonnen und dieser alsdann allein, sohin ohne die in den Rüben enthaltenen festen Bestandtheile verarbeitet wird. Das Auslaugen (Maceriren) geschieht in der Regel in der Weise, daß man einen Theil der zerschnittenen Rüben in Wasser oder noch besser in heiße Schlempe legt, bis der Saft der Rübenschnitte in das Wasser bezw. in die Schlempe übergetreten ist; der hiebei gewonnene zuckerhaltige Saft wird sodann über eine weitere Portion Rübenschnitte gegeben und in dieser Weise solange fortgefahren, bis man einen Saft von ungefähr 8 bis 10 Prozent Zuckergehalt gewonnen hat, der übrigens am Saccharometer wegen der in ihm befindlichen Salze 2c. ungefähr 11 bis 14 Grade zeigt. Das Maceriren kann auch in der Weise gehandhabt werden, daß die Rübenschnitte in Wasser oder heiße Schlempe kommen, hier zum Theil ausgelaugt, dann nach $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunden aus der Flüssigkeit wieder herausgenommen und in Wasser bezw. in Schlempe eingelegt werden. Hier erfolgt abermals ein theilweises Auslaugen, worauf sodann die Schnitte nochmals herausgenommen und in anderes Wasser 2c. bis zu ihrer vollständigen Auslaugung gelegt werden. Diese Manipulationen, bei denen man sich zur Aufnahme der Rübenschnitte besonderer Netze bedient, werden sodann mit anderen Rübenschnitten wiederholt. Die Saftgewinnung ist hier eine sehr vollständige. Es wird auch empfohlen, die Rübenschnitte vor dem Auslaugen in heißes Wasser (70° Réaumur) zu tauchen, wodurch bewirkt wird, daß der Saft beim Auslaugen leichter aus den Schnitten zu entfernen ist. Der gewonnene Rübensaft wird in gleicher Weise wie die auf gewöhnlichem Wege hergestellte Rübenmaische, also namentlich auch unter Zusatz von Schwefelsäure, behandelt; dabei ist nur zu bemerken, daß der Rübensaft in Selbstgährung übergeht, daß es aber immer vortheilhafter ist, wenn demselben ein Ferment, auf 100 kg Saft ungefähr 4 Liter gute Bierhefe, beigesetzt wird.

Uebrigens gibt es noch verschiedene andere Methoden der Verarbeitung von Rüben, die aber alle auf ähnlichen Grundsätzen wie die vorerwähnten Arten der Bearbeitung beruhen.

Die Alkoholausbeute aus den Rüben ist nicht bedeutend; aus dem Saft von 50 kg ausgelaugten Rüben sollen 2 bis 2,8 Liter absoluten Alkohols und aus dem Hektoliter Maischraum bei Verwendung von Rübensaft, der ebenso wie die gewöhnliche Rübenmaische wegen seiner schwammigen Beschaffenheit eines bedeutenden Steigraumes (ungefähr $^1/_5$ des Bottichinhaltes) bedarf, beiläufig 4,5 Prozent gezogen werden.

Bei der in gewöhnlicher Weise hergestellten Rübenmaische liefert der Zentner Rüben einen Ertrag von ungefähr 2 bis 2¾ Liter absoluten Alkohols, während aus dem Maischraume als Ausbeute 2,25 bis 4,4 Liter angegeben werden, so daß eine durchschnittliche Ausbeute von 3,3 Liter absoluten Alkohols anzunehmen sein wird.

Die weitere Verarbeitung des Rübensaftes und der Rübenmaische bietet nichts besonders Bemerkenswerthes; nur sei hier noch angeführt, daß die schwammige Beschaffenheit der Rübenmaische auch ein leichteres Ueberkochen bei der Destillation bewirkt, so daß die Blase kaum mehr als zur Hälfte mit Maische gefüllt werden kann. Aus diesem Grunde wird es auch bei einfachen Brennapparaten nöthig, die Erhitzung kurz vor Beginn der Destillation mehr als bei andern Rohstoffen zur Vermeidung des Ueberschäumens zu mäßigen.

## §. 40. Verarbeitung von Kirschen.

Die Kirschen, von denen die kleine schwarze Waldkirsche den meisten und besten Branntwein liefert, müssen die gehörige Reife erlangt haben und vor ihrer Verwendung von den Stielen befreit werden. Es erscheint zwar nicht unbedingt nöthig, daß die Kirschen vor der Verbringung in die Gährgefäße (Fässer, Tonnen, Bottiche) zerdrückt oder zerstampft werden, allein es empfiehlt sich immerhin, die Kirschen wenigstens etwas einzustampfen und einen Theil derselben sammt den Steinen (Kirschen-Kernen) in einem Obstmahltroge zu zerdrücken, weil gerade die zerdrückten Kerne dem Branntwein den eigenthümlichen Geschmack nach bittern Mandeln verleihen. Diese Kerne schützen übrigens auch in Folge ihres Gehaltes an Oel die Masse gegen Säuerung, weßhalb man dieselben in der Regel zuletzt in das Gährgefäß bringt, damit sie die oberste, der Säuerung am meisten ausgesetzte Schicht bilden. Ist das Gährgefäß gefüllt, so wird dasselbe mittelst eines Deckels geschlossen (man nennt die ganze Operation das *Einschlagen*) jedoch so, daß die während der Gährung sich bildende Kohlensäure entweichen kann. Des Zusatzes eines Gährmittels bedarf es nicht, da die Kirschen in Selbstgährung übergehen; übrigens würde auch das Beisetzen eines solchen den Geschmack des Kirschbranntweins beeinträchtigen.

Die schnell eintretende Gährung wird durch die warme Temperatur der Jahreszeit sehr befördert, so daß die Gährung nach 12 bis 14 Tagen beendigt erscheint. Nach Ablauf dieser Zeit tritt noch eine Art Nachgährung ein und es muß alsdann, um den Zutritt der Luft von der Kirschenmasse abzuhalten, der Verschluß des Gährgefäßes immer dichter gemacht werden; nach 4 bis 6 Wochen ist diese Nachgährung beendet, was man daran erkennt, daß keine Kohlensäure mehr entweicht und der Geschmack der nunmehr gebildeten Flüssigkeit nicht mehr süß, sondern weinig ist. Die Flüssigkeit zeigt alsdann am Saccharometer 1 bis 3 Grade, während der ursprüngliche Zuckergehalt zwischen 12 und 18 Graden wechselt. Kann die gegohrene Flüssigkeit nicht sofort nach Beendigung der Gährung abgetrieben werden, so ist es zur Vermeidung von Verlusten unbedingt nöthig, daß das Gährgefäß möglichst dicht, wenn thunlich luftdicht, verschlossen wird. Uebrigens

empfiehlt es sich, die eingeschlagenen Kirschen nach beendigter Gährung sofort abzubrennen, da eine längere Aufbewahrung derselben die Feinheit des Geschmacks des gewonnenn Branntweins bedeutend schädigt, indem derselbe herb wird. Die Kirschen können auch schon vor Beginn der sog. Nachgährung abdestillirt werden, ohne daß ein besonderer Schaden zu befürchten wäre. Der Inhalt angebrochener Gefäße muß stets so schnell als möglich zur Verarbeitung gelangen, weil die zurückbleibende Masse durch den Zutritt der Luft an Alkoholgehalt erheblich verliert; ebenso müssen jene Kirschen unverzüglich abgebrannt werden, welche eine Schimmelbildung zeigen.

Die Destillation der Kirschen wird wegen der Beschaffenheit des Materials namentlich wegen des Vorhandenseins der Steine am zweckmäßigsten auf einfachen Brennapparaten ohne Vorwärmer, in welchen sich die leicht zu erwärmende Masse zu sehr erhitzen und daher Alkoholverluste erleiden würde, bethätigt. Zur Verhütung des Anbrennens ist es erforderlich, daß die in der Blase befindliche Masse, nachdem sie schon vor ihrem Verbringen in dieselbe zur gleichmäßigen Vertheilung der dickern oder schwerern Theile gut durchgemischt worden ist, nach Beginn der Feuerung bis nahe vor dem Sieden sorgfältig durcheinander gerührt wird. Man findet auch häufig in den Brennapparaten behufs Verhinderung des Anbrennens der Steine den Boden mit einem Weidengeflecht bedeckt; ein solches Geflecht ist natürlich nicht nöthig, wenn, was hin und wieder vorkommt, von den gegohrenen Kirschen der Saft abgepreßt und für sich destillirt wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch andere Brennapparate nnd namentlich Dampfbrennapparate zum Destilliren von Kirschen verwendet werden können.

Wegen des hohen Zuckergehaltes und in Folge dessen auch bedeutenden Alkoholgehaltes der Kirschen wird in der Regel schon auf den ersten Zug (Rauhbrand) ein Theil des Produktes als fertiger Branntwein gewonnen. Dieser Theil ist um so größer, je langsamer der Abtrieb von Statten geht, weil alsdann weniger Wassertheile mit fortgerissen werden. Wird jedoch ein Feinbrand gemacht, so kann man die Destillation mehr beschleunigen, wobei indeß zu beachten ist, daß das dem Kirschwasser seinen Werth verleihende Aroma bei wiederholten Destillationen sich vermindert. Der Vorlauf und der Nachlauf wird in der Regel besonders aufgefangen, einem späteren Materialabtriebe wieder zugesetzt und dadurch bewirkt, daß man gleich auf den ersten Zug ein stärkeres Produkt erhält.

Die Zeit, welche ein Blasenabtrieb in Anspruch nimmt, beträgt bei entsprechender Einrichtung des Kühlers — vergl. §. 30 — 4 Stunden, und es kann die Blase bis zu $^3|_4$ ihres vollen Rauminhaltes gefüllt werden; ein Lutterabtrieb, der aus 5 Materialabtrieben gewonnen wird, beansprucht 6 Stunden. Beim ersten Zuge erhält man ungefähr den dritten Theil der Blasenfüllung als Lutter zu 30 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles; bei nochmaliger Destillation muß die Hälfte des zuerst gewonnenen Produktes überdestillirt werden, von welcher Hälfte $^2|_3$ Branntwein zu 50 Prozent nach Tralles, der Rest mit $^1|_3$ aber Nachlauf ist.

Die Ausbeute aus einem Hektoliter Kirschen erstellt sich auf ungefähr 8 bis 9 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.

Der Rückstand der Kirschen wird in der Regel als Schweinefutter benützt.

Durch Vermischen von zerquetschten Kirschen mit Stärkezuckerlösung läßt sich der Ertrag an Kirschwasser erheblich steigern, ohne daß die Güte desselben wesentlich beeinträchtigt wird.

In der gleichen Weise wie die Kirschen werden auch die Weichseln behandelt; dieselben zeigen eine Konzentration von 17 bis 21 Grad und vergähren in der Regel bis auf 6 Grad.

Die Ausbeute aus den Kirschen und Weichseln ist natürlich in den einzelnen Jahrgängen eine sehr verschiedene; es kommt eben darauf an, ob die Frucht überhaupt gut gerathen und ob sie gehörig reif geworden ist. In einem schlechten Jahrgange, oder bei nicht entsprechender Reife wird die Ausbeute erheblich geringer sein, als oben angegeben, während sie aber unter besonders günstigen Verhältnissen sich noch steigern kann.

Vereinzelnt kommt es wohl auch vor, daß man den Saft, welcher beim Kochen der zu Haushaltungszwecken bestimmten Kirschen gewonnen wird, zur Gährung bringt und destillirt; daß sich dieses Verfahren wegen des äußerst geringen Zuckergehaltes des Saftes nicht lohnt, sondern im Gegentheile unverhältnißmäßige Kosten verursacht, braucht wohl nicht betont zu werden.

## §. 41. Verarbeitung von Zwetschgen, Pflaumen und ähnlichen Steinfrüchten.

Die Zwetschgen werden der Hauptsache nach in gleicher Weise wie die Kirschen verarbeitet. Auch bei den Zwetschgen ist es nothwendig, daß dieselben vollständig reif werden, indem unreife Früchte wegen ihres geringeren Zuckergehaltes auch eine bedeutend geringere Ausbeute an Alkohol liefern.

Vor dem Einschlagen werden die Zwetschgen ebenfalls in einem Obstmahltroge sammt den Steinen (Kernen) zerdrückt. Ein vollständiges Zerdrücken ist sehr zu empfehlen, weil dadurch die Früchte gehörig mit der Luft in Berührung kommen, was einen fördernden Einfluß auf die Gährung äußert. Dabei ist indeß zu bemerken, daß, je mehr Steine zerquetscht sind, einen desto stärkeren Kerngeschmack der Branntwein erhält. Es kommt übrigens auch vor, daß die Steine der Zwetschgen absichtlich nicht zerdrückt werden, um sie später besser absondern zu können; sie werden dann für sich allein zerquetscht und dienen dazu, um anderem Branntweine den Geschmack des Zwetschgenbranntweins mitzutheilen, welcher alsdann als echter Zwetschgenbranntwein in den Handel kommt.

Die zerdrückten Zwetschgen werden gleichfalls in möglichst dicht schließende Gefäße (Gährgefäße) gebracht. Die Gährung, welche auch hier eine lediglich durch die Berührung mit der Luft bewirkte Selbstgährung ist, tritt wegen des festeren Zellengewebes der Zwetschgen viel später ein und ist auch von einer viel längeren Dauer, als dieß bei den Kirschen der Fall ist. Es kommt daher wohl auch hin und wieder

vor, daß man behufs Beschleunigung der Gährung den Zwetschgen beim Einschlagen etwas heißes Wasser hinzusetzt; nothwendig aber erscheint ein solcher Zusatz durchaus nicht. Wenn die Gährung beendet ist, was meistens erst in dem auf das Einschlagen folgenden Frühjahre der Fall, so kann zum Destilliren der Masse geschritten werden; dieß erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Kirschen. Man kann aber auch — und dadurch unterscheiden sich die Zwetschgen wesentlich von den Kirschen — die Masse noch längere Zeit stehen lassen, wobei es allerdings nothwendig erscheint, dieselbe in den Gefäßen gegen den Zutritt der Luft zu schützen; dieß geschieht in der Regel durch Verstreichen der Fugen und Ritzen der betreffenden Gefäße mit Lehm. In gut verschlossenen Behältern kann die Zwetschgenmasse jahrelang aufbewahrt werden, ohne an Güte zu verlieren; je länger man das Brennen hinauszieht, desto besser wird das Produkt. Wenn ein Gefäß einmal angebrochen ist, so muß auch hier dessen Inhalt möglichst rasch verarbeitet werden; das gleiche ist erforderlich, sobald an den Gährgefäßen Schimmelbildung wahrgenommen wird.

Bei den Zwetschgen kann man die Blase ebenfalls zu $^3/_4$ ihres Rauminhaltes füllen; der Abtrieb je einer Blasenfüllung erfordert 4, der Abtrieb je einer aus 5 Destillationen des Rohstoffes sich ergebenden Lutterfüllung 6 Stunden.

Der Zwetschgensaft zeigt am Saccharometer 16 bis 19 Grade und vergährt für sich allein bis auf 5 Grade, nach Zusetzung von Stärkezuckerlösung, die hier die gleiche Wirkung wie bei den Kirschen äußert, auf 3 Grade.

Die Ausbeute aus den Zwetschgen ist je nach den Verhältnissen des Bodens, auf welchem die Bäume stehen und je nach der Reife der Frucht verschieden; im Durchschnitt kann dieselbe Ausbeute wie bei den Kirschen, sohin 8 bis 9 Liter zu 50 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles aus einem Hektoliter Material angenommen werden.

Die Verarbeitung von Pflaumen und ähnlichen Steinobst-Früchten erfolgt in der gleichen Weise, wie bei den Zwetschgen, die Ausbeute ist jedoch in der Regel etwas geringer.

### §. 42. Verarbeitung von Aepfeln und Birnen.

Die Aepfel und Birnen (Kernobst) werden gewöhnlich in einem Obstmahltroge fein zermalmt oder mittelst einer Reibe fein zerrieben. Der entstehende Brei kommt alsdann in Fässer oder Bottiche, wo er bald ohne weiteren Zusatz in Gährung übergeht; dieselbe dauert in der Regel 2 bis 4 Wochen, kann aber durch Zusatz von warmem Wasser so beschleunigt werden, daß sie in 3 bis 4 Tagen beendet erscheint. Ein Zusatz von Wasser ist indeß nur dann zu empfehlen, wenn man zugleich die Menge des Zuckers z. B. durch Beigabe von Melasse oder Stärkesyrup vermehrt, welche Stoffe durch das in dem Breie sich ohnehin reichlich entwickelnde Ferment vollständig zersetzt werden; in solchen Fällen ist auch ein gleichzeitiger Zusatz von Schwefelsäure angezeigt.

Es kommt auch wohl vor, daß das Obst zerschnitten, mit Wasser vermischt und gahr gekocht wird, damit sich der Zuckergehalt desselben

vermehrt; es ist alsdann nothwendig, das Obst zu kühlen und mit einem Gährmittel anzustellen.

Bei der Destillation des gemahlenen Kernobstes wird im Allgemeinen in derselben Weise wie bei der Destillation von Kirschen verfahren. Die Brennblase kann bis zu $^2/_3$ ihres Rauminhaltes gefüllt und in 4 Stunden abgetrieben werden; im Uebrigen sind die Abtriebsverhältnisse die gleichen wie bei den Kirschen.

Birnen liefern etwas mehr Branntwein als Aepfel, weil sie mehr Zucker und weniger Säure enthalten; die Ausbeute bei ersteren beträgt ungefähr 4,4 Liter, bei letzteren beiläufig 4,2 Liter Branntwein zu 50 Prozent Tralles aus dem Hektoliter Material; Frühobst gibt eine geringere Ausbeute als Spätobst. Bei solchen an sich nicht hohen Ausbeuten ist diese Obstbrennerei nur lohnend, wenn ganz reifes Obst zur Verwendung gelangt, da andernfalls wegen des geringen Zuckergehaltes die Ausbeute eine noch schlechtere ist. Uebrigens zeichnet sich der Birnen- und Aepfelbranntwein, wie überhaupt alle Branntweine aus Obstarten, durch einen angenehmen Geschmack aus und besitzt einen verhältnißmäßig hohen Werth.

Wenn nach dem Mahlen des Obstes der Saft durch Pressen und Nachpressen mit Wasser behufs Gewinnung von Obstwein ausgeschieden wird, so ergibt sich ein Rückstand — die sog. Trebern (Trestern), welche bei der Verwendung zur Branntweinbereitung der Hauptsache nach ebenso behandelt werden, wie die Weintrebern — vergl. §. 43 unten. Derartige Trebern geben übrigens nur in sehr guten Jahrgängen und bei nicht allzu starker Auspressung einen lohnenden Ertrag — ungefähr 3 Liter Branntwein zu 50% vom Hektoliter Material.

### §. 43. Verarbeitung von Weintrauben und Weintrebern.

Die Verwendung von Weintrauben zur Erzeugung von Branntwein kommt in Deutschland selten und in der Regel nur dann vor, wenn die Trauben zur Weinbereitung nicht tauglich sind.

Das Verfahren bei der Verarbeitung von Trauben besteht darin, daß dieselben zunächst zerquetscht werden. Hierauf wird der Saft nebst den Schalen und Kämmen in Fässer (Gährgefäße) gebracht und dort ohne Zusatz eines Fermentes der Selbstgährung überlassen. Nach ungefähr 2 bis 4 Wochen ist dieselbe beendet, worauf dann entweder die ganze Masse zusammen der Destillation unterworfen oder die gegohrene Flüssigkeit abgepreßt und diese, sowie der Rückstand (Treber oder Trester) je für sich abdestillirt wird. Das auf solche Weise erhaltene Produkt ist wegen des von den Schalen und Kämmen herrührenden Aroma nicht besonders werthvoll. Will man einen feineren Branntwein erhalten, so erscheint es nothwendig, den Saft der Trauben auszupressen und denselben gesondert der Gährung auszusetzen; dieselbe wird durch das auf der Beerenoberfläche abgelagerte, dem Safte sich beimischende Ferment hervorgerufen und kann durch Zusatz von warmem Wasser beschleunigt werden. Im Allgemeinen dauert die Gährung des Traubensaftes 2 bis 3 Monate lang, und es muß hiebei eine Berührung der gährenden Masse mit Luft möglichst vermieden werden, weil sonst leicht

Essigsäurebildung eintritt. Die Gährung kann entweder in gemauerten und cementirten Gruben oder in Bottichen, Tonnen 2c. vor sich gehen; in beiden Fällen muß aber dafür gesorgt werden, daß der betreffende Behälter zur Abhaltung der Einwirkung der Luft gut zugedeckt wird. Die Beendigung der Gährung erkennt man am sichersten an der unveränderlich werdenden Saccharometeranzeige. Bezüglich der Abtriebszeit, Blasenfüllung 2c. gilt dasselbe wie in Ansehung der bezüglichen Verhältnisse bei Steinobst; auch die Ausbeute ist im Durchschnitte die gleiche, wie bei Steinobst.

Die Verarbeitung der Weintreber (Weintrester oder blos Trester) d. i. der bei der Weinbereitung als Rückstand sich ergebenden Schalen, Traubenkernen und Kämmen, welche in dem anhängenden Safte noch Zucker enthalten, geschieht auf folgende Weise:

Die Trestern müssen, selbst wenn sie der weinigen Gährung schon unterlegen waren, noch einmal in Gährung versetzt werden, weil der denselben anhaftende Zucker wenigstens zum Theil noch unzersetzt ist. Zum Einschlagen der Trestern benützt man ebenfalls Fässer oder Kufen oder gemauerte und cementirte Gruben. Die Trestern werden in diese Behälter möglichst fest eingestampft, damit die in der lockeren Masse vorhandene, bei der Gährung leicht Essigsäurebildung veranlassende Luft entweicht. Aus demselben Grunde muß auch darnach getrachtet werden, die Trestern nach deren Gewinnung so bald als möglich der Berührung der Luft zu entziehen und dieselben daher unmittelbar nach dem Auspressen des Traubensaftes einzuschlagen. Nach erfolgtem Einstampfen werden die Trestern in der Regel mit soviel Wasser übergegossen, daß sie sich untertauchen lassen; damit keine Trestern aus der Flüssigkeit hervortreten, bedeckt man sie zweckmäßig mit einem Holzgitter und außerdem die Gährgeräthe mit entsprechenden Deckeln. Von manchen Brennereibesitzern wird wohl auch, namentlich bei Benützung von Gruben, die obere Lage der Trestern mit Brettern oder mit Stroh und mit einer dicken Decke von Lehm versehen, welche Decke, sobald sie durch das Entweichen von Kohlensäure Risse bekommt, aufs Neue dicht verstrichen werden muß. In ähnlicher Weise werden auch die Obsttrestern eingeschlagen. In Folge der Zusätze an Wasser, dann der Verwendung von Stroh 2c. zum Bedecken der Gährbehälter bildet sich oberhalb der Trestern eine Schicht verschiedener Substanzen, welche für die Branntweingewinnung keinen Werth hat; mit Rücksicht darauf ist nach Art. 24 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes gestattet, daß bei eingestampften Wein- und Obsttrebern 10 Prozent des Rauminhaltes bezw. des Materialquantums jedes Gefäßes bei der Aufschlagberechnung außer Betracht zu bleiben haben.

Die Gährung der Trestern ist häufig in 4 bis 6 Tagen beendet, manchmal nimmt sie aber auch, besonders bei süß gekelterten Trestern einen Zeitraum von mehreren Wochen in Anspruch.

Bei der Destillation der Trestern ist es in der Regel wegen des durch das Einstampfen hervorgerufenen festen Zustandes derselben nothwendig, etwas Wasser mit in die Brennblase zu bringen; statt des Wassers verwendet man auch gerne die alkoholärmeren Produkte früherer Destil-

8*

lationen, den Nachlauf, und erzielt dadurch gleich beim ersten Zuge ein alkoholreicheres Destillat. Zur Vermeidung des wegen der vielen festen Bestandtheile gerade hier sehr zu befürchtenden Anbrennens ist es vortheilhaft, einen Siebboden in der Blase anzubringen.

Die Destillation geschieht entweder in einem gewöhnlichen Brennapparate mittelst direkter Feuerung oder in einer von diesem Apparate getrennten und mit demselben nur durch eine Rohrleitung verbundenen hölzernen Blase mittelst eingeleiteten Wasserdampfes. In beiden Fällen nimmt die Destillation einer Blasenfüllung 4 Stunden, der Abtrieb des Lutters 6 Stunden in Anspruch; die Blase kann zu $^{2}/_{3}$ ihres Rauminhaltes gefüllt werden.

Die Weintrestern liefern eine durch die öligen Theile der Traubenkerne verunreinigtes Produkt, weßhalb die Dämpfe häufig, bevor sie in das Kühlrohr eintreten, durch ein mit Sodalauge gefülltes Gefäß geleitet werden. Ein reineres Produkt wird dann erzielt, wenn nach beendeter Gährung die Flüssigkeit von den Trestern durch Pressen getrennt und für sich destillirt wird, oder wenn der beim Feinbrand gewonnene Branntwein mit reinem Brunnenwasser vermischt und alsdann nochmals abgetrieben wird.

Die Ausbeute aus den Weintrestern ist geringer, als jene aus Kernobst; man kann annehmen, daß aus einem Hektoliter Material durchschnittlich 3 Liter Branntwein zu 50 % gezogen werden; in guten Weinjahren mehrt sich dieser Ertrag allerdings bedeutend und kann bis zu 6 Liter steigen.

## §. 44. Verarbeitung von Beerenfrüchten und Enzian.

Von den Beerenfrüchten werden zumeist die Heidelbeeren zur Branntweinbereitung verwendet.

Dieselben werden bei gehöriger Reife gesammelt und alsdann in Fässer oder Kufen eingeschlagen, worauf sie in Selbstgährung, welche ungefähr in derselben Zeit wie bei den Zwetschgen verläuft, übergehen. Da die Heidelbeeren nicht so leicht verderben, so kommt es häufig vor, daß die Gährgefäße nur mit Stroh bedeckt werden; ein solches Verfahren empfiehlt sich indessen nicht, weil die Strohbedeckung den Zutritt der Luft nicht von der Masse abhält, der Einfluß der Luft aber besonders nach Vollendung der Gährung immer nachtheilig wirkt.

Die Destillation der Heidelbeeren erfolgt in gewöhnlicher Weise; die Ausbeute aus denselben beträgt ungefähr 4 bis 5 Liter Branntwein zu 50 % aus einem Hektoliter Material.

In gleicher Weise wie die Heidelbeeren werden auch die Himbeeren und Brombeeren verarbeitet; nur gähren dieselben wegen ihres größeren Wassergehaltes rascher, müssen daher auch früher zur Destillation gebracht und besser gegen den Luftzutritt geschützt werden, als dieß bei den Heidelbeeren der Fall. Der Ertrag aus Himbeeren und Brombeeren ist annähernd der gleiche wie bei den Heidelbeeren.

Auch Wachholder- und Vogelbeeren werden zu Branntwein verarbeitet. Die ersteren enthalten ungefähr 13 Prozent Traubenzucker; der wässerige Auszug derselben geht in Selbstgährung über. Die

weitere Behandlung bietet nichts besonderes; die Ausbeute beträgt ungefähr 3 Liter Branntwein zu 50% aus 50 kg Wachholderbeeren.

Die Vogelbeeren müssen mittelst einer Kartoffelmühle zerquetscht und alsdann in den Gährbottich gebracht werden; dabei wird ein Steigraum von ungefähr 10 cm frei gelassen. Die Temperatur der Maische soll Anfangs + 12 bis 15° Réaumur betragen. In 24 Stunden beginnt die Gährung von selbst und ohne Zusatz von Hefe. Der Zuckergehalt der Vogelbeeren beträgt ungefähr 8 bis 10 Prozent; nach der ungefähr 5 bis 6 Tage dauernden Gährung zeigt die Masse am Saccharometer noch 3 bis 4 Grade; die Ausbeute aus 50 kg reifer Vogelbeeren beträgt beiläufig 3 Liter Branntwein zu 50%. Der Vogelbeermasse kann auch zur Erhöhung der Ausbeute Stärkesyrup zugesetzt werden.

Die Verarbeitung von Enzian, Meisterwurz und ähnlicher zuckerhaltiger Wurzelgewächse geschieht gewöhnlich in der Art, daß die Wurzeln in Kufen oder Fässer gebracht und behufs Beförderung des Eintrittes der Gährung mit warmem Wasser übergossen und sodann zugedeckt werden; ab und zu wird hiebei wohl auch etwas Branntwein zur Erhöhung der seinerzeitigen Ausbeute zugesetzt, wie dieß zuweilen auch bei andern Frucht- und Obstarten der Fall ist. Die Selbstgährung nimmt eine Zeit von ungefähr 2 bis 3 Wochen in Anspruch, worauf sodann der Abtrieb in gewöhnlicher Weise erfolgt. Die Blase kann ungefähr zu 3/4 ihres Rauminhaltes gefüllt werden; ein Blasenabtrieb erfordert 4 Stunden, ein Lutterabtrieb 6 Stunden. Die Ausbeute aus einem Hektoliter Material beträgt durchschnittlich 4 bis 5 Liter Branntwein zu 50%. Es kommt wohl auch vor, daß die Enzianwurzeln ohne Zusatz von warmem Wasser nur mit Beigabe von etwas kaltem Wasser eingeschlagen werden; die Gährung dauert alsdann bedeutend länger, oft mehrere Monate hindurch, das Produkt soll aber auch werthvoller sein.

## Abschnitt II.

# Verwendung bereits gegohrener Materialien.

### §. 45. Verarbeitung von Wein und Weinhefe.

Die Verarbeitung von Wein zu Branntwein ist hauptsächlich in Frankreich üblich, woselbst der sog. Cognac und andere feine Branntweine aus Traubensaft gewonnen werden.

Der bereits fertige Wein wird natürlich nur dann zur Branntweinbereitung verwendet, wenn der Preis des Destillationsproduktes ein höherer ist, als man durch den Verkauf des Weines erzielen kann oder wenn der Wein sich voraussichtlich nicht hält oder durch irgend eine Ursache verdorben oder sonst mißrathen ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß umgeschlagene Weine stets einen schlechten Branntwein geben.

Die Behandlung des Weines bietet nichts besonderes; er wird gleich auf den Brennapparat gebracht, der zu 3/4 seines Rauminhaltes gefüllt werden kann. Die Destillation beansprucht eine Zeit von

4 Stunden, der Lutterabtrieb eine solche von 6 Stunden. Die Ausbeute beträgt durchschnittlich 9 Liter Branntwein zu 50% aus dem Hektoliter Wein.

Die bei der Weinbereitung entfallende Hefe, die sog. Weinhefe oder Druse wird entweder in flüssigem, breiigem Zustande oder nach erfolgter Auspressung, also in trockenem Zustande, zur Bereitung von Branntwein verwendet. Da diese Hefen die weingeistige Gährung bereits durchgemacht haben, so können dieselben sofort zur Destillation gebracht werden; die trockene Weinhefe muß jedoch selbstverständlich vor ihrer Verbringung auf den Destillirapparat mit einer entsprechenden Menge Wassers verdünnt werden. Die Weinhefen enthalten eine große Menge Fuselöl, weßhalb man behufs Gewinnung eines möglichst reinen Destillates genöthigt ist, die Destillation bei gelindem Feuer langsam vorzunehmen, so daß eine Blasenfüllung sowohl bei der trockenen als bei der flüssigen Weinhefe erst in 6 Stunden abgetrieben werden kann. Nachdem ferner die Weinhefen sehr leicht beim Destilliren übersteigen, so wird die Blase bei flüssiger Hefe nur zur Hälfte und bei trockener Hefe nur zu $^1/_3$ ihres Rauminhaltes gefüllt. Der Lutterabtrieb nimmt jeweils 6 Stunden in Anspruch.

Die Destillation wird auch, wie bei den Weintrestern häufig durch Einleiten von Dampf in hölzerne, mit Druse gefüllte Gefäße vorgenommen. Gegen Ende der Destillation geht in Gestalt schwarzer Tropfen das Hauptprodukt der Weinhefe — das Weinöl oder Drusenöl auch Oenanthäther genannt — über und schwimmt auf dem Destillate. Die Ausbeute an solchem Oele soll sich auf ungefähr 50 gr vom Hektoliter Hefe stellen. Dasselbe steht sehr hoch im Preise (10 gr gereinigtes Weinöl kosten beiläufig 3 Mark) und dient als Mittel zur Bereitung von künstlichen Cognac.

Die Ausbeute aus der flüssigen Weinhefe erstellt sich auf durchschnittlich 9 Liter, jene aus der gepreßten Weinhefe auf 4 bis 5 Liter Branntwein zu 50%. Der Hefenbranntwein sog. Drusenbranntwein hat einen angenehmen, milden Geschmack und ist, weil er für gesünder gehalten wird als anderer Branntwein, sehr gesucht und wird theuer bezahlt.

## §. 46. Verarbeitung von Brauereiabfällen, Bier u. dergl.

Diese Stoffe können zwar weil sie bereits gegohren sind, sofort auf den Destillirapparat gebracht werden, allein sie werden zur Vermehrung der Ausbeute in der Regel doch noch einmal der Gährung ausgesetzt. Diese wird, wenn in ihnen selbst nicht etwa schon eine genügende Menge Hefe enthalten ist, durch Beigabe von Bierhefe hervorgerufen. Die Gährung verläuft sehr schnell und ist in 1 bis 2 Tagen beendet; nach deren Beendigung muß die Masse sofort destillirt werden, weil sie sonst wegen der großen Menge Hefe und Kleberstoffs bald in Säuerung übergeht. Es ist daher von großem Nachtheile, wenn, was namentlich in kleineren Brennereien häufig geschieht, die gegohrene Masse zu lange stehen bleibt.

Sowohl bei Brauereiabfällen als bei Bier kann die Blase zu $^4/_5$

ihres Rauminhaltes gefüllt und eine Blasenfüllung in 5 bis 6 Stunden abgetrieben werden; 5 Materialabtriebe geben das zu einem Lutterabtriebe nöthige Destillat

Zu den Brauereiabfällen werden der Ober- und Unterteig, das Kühlgeläger und das Glattwasser gerechnet. Die Ausbeute aus 1 Hektoliter dieser Abfälle ist eine verschiedene, je nachdem zum Auswässern der Malztrebern viel oder wenig Wasser verwendet wurde; durchschnittlich kann man ungefähr 4 bis 5 Liter Branntwein zu 50% annehmen.

Die Ausbeute aus dem Hektoliter umgeschlagenen Bieres beträgt etwas mehr und läßt sich auf beiläufig 6 Liter Branntwein angeben. Saures Bier verwendet man übrigens vortheilhafter zur Essigfabrikation.

Die Hefenbrühe, der sog. Würzeablaß bei Erzeugung der flüssigen Kunst- (Malz-) Hefe wird nicht mehr in Gährung gesetzt, da diese Brühe die weinige Gährung schon vollständig durchgemacht hat — vergl. übrigens §. 53 unten. Die Blasenfüllung und die Abtriebszeit ist dieselbe wie bei den Brauereiabfällen. Die Durchschnitts-Ausbeute erstellt sich auf ungefähr 4,4 bis 4,6 Liter Branntwein zu 50% aus einem Hektoliter Material.

Außer den in Abtheilung I und II genannten Materialien kann Branntwein noch aus vielen andern Stoffen gewonnen werden; hieher gehören z. B. die zuckerhaltigen Topinamburknollen sog. Erdäpfel — nicht zu verwechseln mit den Kartoffeln, der Reis, Kastanien, Feigen, verschiedene Arten Wurzeln, Beeren, Moos und dergl. Eine nähere Darlegung der bezügl. Verarbeitungsmethoden dürfte nicht nothwendig erscheinen, da diese Materialien sehr selten zur Branntweinbereitung verwendet werden und außerdem die Art ihrer Bearbeitung wenige Abweichungen von dem schon früher Besprochenen bietet.

## Abtheilung III.

# Die Bereitung von Branntwein aus gemischten Stoffen.

### §. 47.

Es kommt nicht selten vor, daß verschiedene Rohstoffe zusammen verarbeitet werden. Man will dadurch theils eine höhere Alkoholausbeute, theils eine bessere Schlempe erzielen.

Die häufigsten Mischungen sind nun folgende:

#### a. Kartoffeln und Mais.

Hier wird in der Regel je ein Maischbottich zu $^2/_3$ seines Rauminhaltes mit Kartoffelmaische, zu $^1/_3$ aber mit Maismaische befüllt. Die Bereitung der beiden Maischen geschieht getrennt, meistens wird die Maismaische zuerst hergestellt und dann erst die Kartoffelmaische; die Herstellung dieser Maischen weicht von der gewöhnlichen Bereitungsart

nicht ab. Die Befüllung der Gährbottiche geschieht abtheilungsweise — vergl. auch §. 34 Ziff. 6 der Instruktion — indem zunächst die Maismaische in den oder in die zu bemaischenden Bottiche eingefüllt, mit Hefe angestellt und alsdann die später bereitete Kartoffelmaische in die betreffenden Bottiche nachgebracht und mit der bereits etwas in Gährung gekommenen Maismaische tüchtig vermischt wird. Bei diesem Verfahren erzielt man eine sehr gute Ausbeute ($8^1|_2$ bis $9^1|_2$ Prozent absoluten Alkohols aus dem Hektoliter Maischraum) und zugleich eine vortreffliche Schlempe.

Es kommt auch hin und wieder vor, daß Kartoffeln und Getreide gemischt verarbeitet werden. Das Verfahren ist in diesem Falle das gleiche wie bei der Verarbeitung von Kartoffeln und Mais.

### b. Kartoffeln und Rüben oder Rübensaft.

Jedes dieser beiden Rohmaterialien wird für sich gemaischt; die Vermischung findet erst dann statt, wenn die beiden Maischen zum Anstellen fertig sind. Es wird hiebei in ähnlicher Weise wie bei Kartoffeln und Mais verfahren; man kann jedoch auch die Rübemaische anstatt des sonst an irgend einer Stelle des Maischens verbrauchten Wassers z. B. zum Zukühlen der Kartoffelmaische verwenden. Bei der Vermischung von Kartoffeln und Rüben können auch Rüben von geringerem Zuckergehalte mit Vortheil benützt werden. Durch dieses Verfahren erzielt man eine vollkommene Vergährung der Kartoffeln und eine gute Schlempe.

Das Verhältniß der Kartoffeln zu den Rüben wählt man gewöhnlich in der Art, daß auf 100 kg Kartoffeln 150 kg Rüben kommen; diese Menge an Material liefert bei guter Arbeit eine Maische für 370 Liter Gährraum.

Die durchschnittliche Alkoholausbeute aus einem solchen Gemische beträgt ungefähr 7 bis 8 Prozent vom Hektoliter Maischraum.

### c. Kartoffeln und Melasse.

Dieses Gemenge gibt eine sehr hohe Ausbeute, beiläufig 9 bis 10 Prozent, und ist leicht zu verarbeiten. Man kann annehmen, daß durch einen Zusatz von 125 kg Melasse zu 10 Hektoliter Kartoffelmaische der Zuckergehalt der Mischung um ungefähr 1 Prozent erhöht wird.

Das Verfahren besteht darin, daß die gewünschte Melassemenge in einem Gefäß durch Einleiten von Dampf oder durch Zusetzen von warmem Wasser bis zur Flüssigwerdung verdünnt und alsdann mit Salz- oder Schwefelsäure bis zur Neutralisirung der kalkhaltigen Bestandtheile in gewöhnlicher Weise vermischt wird. Die also vorbereitete Melasse kommt alsdann zur Kartoffelmaische in den Vormaischbottich, auf das Kühlschiff oder in den Gährbottich.

Soll dagegen die Melassemaische durch einen Zusatz von Kartoffelmaische besser in Gährung gebracht werden, so gibt man in den Gährbottich ungefähr zu $^1|_5$ seines Rauminhaltes Kartoffelmaische, stellt diese bei einer Temperatur von + 16 bis 18 Réaumur mit dem Gährmittel vor und setzt dann die Melassemaische zu.

In ähnlicher Weise kann Getreide oder Mais in Verbindung mit Melasse zusammenverarbeitet werden.

d. Melasse und Rüben.

Hier wird entweder so verfahren, daß man zuerst die Rübemaische oder den Rübensaft mit dem Gährmittel anstellt und dann die verdünnte Melasse zugibt, oder, indem man die beiden Materialien schon im Vormaischbottich oder im Kühlschiff vermischt und hierauf das Gemisch in den Gährbottich bringt.

Die vorstehend bezeichneten Methoden der Verarbeitung von Gemischen verschiedener Materialien eignen sich, wie wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht, nur für einen größeren Betrieb; es wird daher hiebei auch stets der Maischraumaufschlag zur Anwendung zu gelangen haben, selbst wenn es sich ausschließlich um nicht mehlige Stoffe handelt.

## Abtheilung IV.

# Schlempeverwerthung.

### §. 48.

Der entgeistete Rückstand der gegohrenen Branntweinmaische heißt Schlempe (Brenntrank, Trankfutter).

Die Schlempe hat für die Landwirthschaft insofern eine sehr große Bedeutung, als sie ein gutes Viehfutter bildet, welches da, wo die Bodenverhältnisse den Anbau anderer Futtergewächse als Kartoffeln unmöglich machen, für das Gedeihen der Wirthschaft unentbehrlich erscheint.

Der Futterwerth der Schlempe ist nun ein sehr verschiedener, je nach dem größeren oder geringeren Wassergehalt derselben und je nach dem Rohmateriale, aus welchem sie gewonnen wird.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß sich bisher als beste Schlempe jene erwiesen hat, welche bei der Verarbeitung eines Gemisches von Mais und Kartoffeln erzielt wird. An dieselbe reiht sich die Kartoffel- und die Getreideschlempe. Die Schlempe von 100 Pfund Brennkartoffeln wird gewöhnlich = 25 Pfund guten Heues gerechnet. Die Rübenschlempe hat erheblich geringeren Futterwerth, als die andern vorerwähnten Arten, indem sie dem Fleische der damit gemästeten Thiere einen unangenehmen Beigeschmack verleiht und auch bei länger dauernder Anwendung vom Vieh weniger gern genommen wird. Der Futterwerth der aus einem Gemisch von Rüben und Kartoffeln erzeugten Schlempe ist nahezu derselbe wie jener der reinen Kartoffelschlempe.

Die Melasseschlempe hat einen sehr geringen Futterwerth und kann, ohne den Thieren Schaden zu bringen, nur dann verfüttert werden, wenn Kartoffeln oder Mais mit kleinen Mengen Melasse zusammen verarbeitet worden sind. Die Melasseschlempe wird in der Regel zur

Düngung oder zur Fabrikation von Schlempekohle, Potasche und von Kalisalzen verwendet.

Ebenso haben die Rückstände der Obst-, Weintrester- 2c. Brennereien meist nur einen sehr geringen, theilweise selbst gar keinen Futterwerth.

Der Geldwerth der Schlempe richtet sich natürlich zunächst nach deren Futterwerth; in Norddeutschland berechnet man gewöhnlich den Werth der Schlempe aus 50 kg Kartoffeln mit 50 Pfennig, sohin aus 1 Hektoliter Kartoffeln = 75 bis 80 kg mit 75 bis 80 Pfennig; in Bayern wird ein Hektoliter Schlempe aus einem Gemische von Kartoffeln und Mais auf 80 Pfennig bis 1 Mark, aus Kartoffeln bei Kleinbetrieb auf 60 Pfennig veranschlagt.

Was nun den Wassergehalt der Schlempe und zwar der bei der Viehfütterung hauptsächlich in Betracht kommenden Kartoffel- und Maisschlempe anlangt, so ist dieser schon an sich ein sehr hoher; man kann annehmen, daß derselbe bei Dickmaischung beiläufig 90 bis 92 Prozent beträgt, so daß die Schlempe nur 8 bis 10 Prozent Nährstoffe enthält. Es ist aber nachgewiesen, daß bei der Viehfütterung ein zu hoher Wassergenuß in Form von wasserreichen Futtermitteln in vieler Beziehung schädlich wirkt. Darum erscheint es im wohlverstandenem Interesse der Landwirthschaft dringend geboten, daß der ohnehin hohe Wassergehalt der Schlempe nicht durch dünnere Maischen noch vermehrt wird.

Bezüglich der Aufbewahrung der Schlempe ist anzuführen, daß je dünner die Schlempe und je wärmer die Jahreszeit desto schneller, dagegen je dicker die Schlempe und je kälter die Jahreszeit desto langsamer die Säuerung und damit das Unbrauchbarwerden der Schlempe vor sich geht. Es kommt hier auch noch in Betracht, daß die Säurebildung bei schlechtem Betriebe, namentlich bei Verzögerung der Gährung und des Abbrennens der Maische, rascher eintritt, als bei gutem Betriebe. Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die Schlempe in der Regel einen, wohl auch zwei Tage lang sich aufbewahren läßt, und daß sie in der kälteren Jahreszeit und bei einem einigermaßen guten Betriebe selbst drei bis vier Tage lang aufbewahrt werden kann, ohne daß sie zu stark in Säuerung übergeht und in Folge dessen unbrauchbar wird.

Schließlich sei noch bemerkt, daß aus einem Hektoliter Maischraum bei Dampfbetrieb je nach der Maischkonzentration durchschnittlich 125 bis 140 Liter Schlempe, bei direkter Feuerung dagegen nur ungefähr 75 bis 80 Liter Schlempe erhalten werden, und daß gute Schlempe einen nicht unangenehm säuerlichen, etwas bitteren Geschmack besitzt und nicht schleimig sein darf.

## Abtheilung V.

# Reinigung und Verfeinerung des Branntweins.

## §. 49.

Die Trinkbranntweine, wie man solche aus Getreide und aus den verschiedenen Obstarten gewinnt, werden abgesehen von der Läuterung beim Feinbrand in der Regel einem besondern Reinigungs- oder Verfeinerungsprozesse nicht unterzogen; es wird hier vielmehr meistens die erste bezw. zweite oder auch dritte Destillation in einer Weise eingerichtet, daß das erhaltene Produkt unmittelbar zum Genusse Verwendung finden kann.

Dagegen ist der Kartoffel-, Melasse-, Mais- und Rübenspiritus, wie er bei der ursprünglichen Destillation, wenn auch in sehr alkoholreichem Zustande, gewonnen wird, mit so vielen fremdartigen Bestandtheilen namentlich mit Fuselölen vermischt, daß er in rohem Zustande (Rohbranntwein, Rohwaare) nur in sehr beschränkter Weise z. B. der Kartoffelspiritus zur Essigbereitung verwendbar ist. Derartiger Spiritus wird daher, um ihn in eine förmliche Handelswaare umzuwandeln, zunächst verfeinert — rektifizirt. Dabei kommt zu bemerken, daß Kartoffelspiritus wegen seiner größeren Reinheit leichter zu rektifiziren ist und daher auch einen höheren Werth besitzt, als Maisspiritus und insbesondere als Melasse- und Rübenspiritus.

Die Rektifikation erfolgt nun auf zweierlei Weise: entweder durch Destillation (auf warmem Wege) oder durch Filtration (auf kaltem Wege).

Bei der Rektifikation auf warmem Wege gelangen Apparate von verschiedener Konstruktion zur Anwendung. Im Allgemeinen besitzen dieselben indeß viele Aehnlichkeit mit den bei der Dampfdestillation der Maische benützten Apparaten. Dieselben bestehen nämlich der Hauptsache nach aus einer Blase, in welche der Dampf behufs Vermeidung allzu starker Verdünnung des Branntweins mittelst Dampfschlangen eingeleitet wird, ferner aus Rektifikations- und Dephlegmationsvorrichtungen und endlich aus einem Kühler.

Der zu rektificirende Spiritus wird, weil eine Flüssigkeit von geringerer Alkoholstärke erfahrungsgemäß ein besseres Ergebniß liefert, nach vorgängiger Verdünnung auf Branntwein von 50% Alkoholgehalt in die Blase gebracht; alsdann wird Dampf in die Dampfrohre eingeleitet, worauf sich Alkoholdämpfe entwickeln, die in bekannter Weise durch die Rektifikatoren und Dephlegmatoren verstärkt und im Kühler wieder zu Flüssigkeit verdichtet werden. Das zuerst übergehende Produkt, der sog. Vorlauf, ist noch nicht vollkommen rein und besitzt ungefähr 90 bis 93% Alkoholgehalt; der Vorlauf wird ebenso wie der Nachlauf, der von der gleichen Alkoholstärke ist, besonders aufgefangen und meistens zur Essigbereitung verwendet; Vorlauf und Nachlauf werden mit der Bezeichnung „Alkohol“ belegt.

Zwischen dem Vorlaufe und dem Nachlaufe fließt das hochgradige Produkt, der von fremden Bestandtheilen insbesondere von Fuselöl ganz gereinigte Sprit zu 93 bis 97 Prozent Alkoholgehalt — Feinsprit, auch Weinsprit genannt. Nach dem Nachlaufe destillirt noch ein fuselhaltiger Spiritus über. Alle diese verschiedenen Produkte werden in gesonderten Gefäßen aufgefangen und der zuletzt erhaltene Spiritus später mit anderer Rohwaare in der Regel noch einmal rektifizirt. Der Feinsprit wird zur Bereitung von Liqueuren, zum Verschneiden von Weinen und zu vielen andern Zwecken benützt.

Die Rektifikation des Rohspiritus auf kaltem Wege geschieht in der Regel unter Anwendung zerkleinerter Holzkohlen. Dieselben werden in aufrecht stehende große Fässer (Filter, Ständer) gefüllt und alsdann mit Spiritus gesättigt. Ist dieß geschehen, so wird der zu rektifizirende Spiritus, nachdem er vorher ebenfalls auf 50°/₀ Alkoholgehalt durch Vermischung mit Wasser verdünnt worden ist, in die Ständer gegeben. Derselbe sickert durch die Kohlenstückchen, welche alle unreinen Bestandtheile namentlich das Fuselöl zurückhalten und läuft unten in reinem, wasserhellem Zustande in einer Stärke von ungefähr 50°/₀ ab. Auf diese Weise wird der sogen. Weizenbranntwein (ein gesuchter Trinkbranntwein) gewonnen Es versteht sich übrigens bei dieser Rektifikationsweise von selbst, daß täglich eine frische Füllung Spiritus auf die Kohlenständer gegeben werden muß, damit dieselben ununterbrochen fortarbeiten und sich nicht allzu sehr mit Luft anfüllen. Man kann entweder nur je einen Filter benützen oder man setzt mehrere Ständer derart mit einander in Verbindung, daß der zu reinigende Spiritus durch zwei, drei ꝛc. Filter läuft. Wenn die Kohlen unbrauchbar geworden sind, so werden dieselben abgewässert, um den in ihnen enthaltenen Spiritus zu gewinnen. Dieser wird alsdann gewöhnlich auf warmem Wege rektifizirt.

Zu bemerken ist noch, daß die Filtration des Spiritus auch auf andere Weise, als vorstehend angegeben, insbesondere unter Anwendung anderer Entfuselungsmittel z. B. der Seife, fetter Oele, des Kalks u. dgl. bethätigt werden kann.

Eine besondere Art der Verfeinerung des Spiritus ist das sogen. Ueberziehen desselben über Ingredienzien. Man beabsichtigt dabei, dem Trinkbranntweine bezw. den Liqueuren den Geschmack und den Geruch der in verschiedenen aromatischen Pflanzensubstanzen z B. Kümmelsamen, Anissamen, Zitronenschale ꝛc. enthaltenen ätherischen Oele zu geben. Zu diesem Behufe werden die Pflanzensubstanzen zerstoßen oder zerschnitten und in einen meistens aus einer einfachen Brennblase mit Helm und Kühlrohr bestehenden Destillirapparat gebracht; sodann kommt der mit Wasser entsprechend verdünnte Spiritus dazu, und es beginnt eine möglichst langsame Destillation. Zuerst geht nur eine alkoholhaltige Flüssigkeit über, welche keinen spezifischen Geruch besitzt; später, wenn das Destillat schwächer wird, beginnen die weniger flüchtigen Oele mit überzugehen, und in größter Menge kommen dieselben, wenn der Alkohol schon ganz überdestillirt ist, mit dem alsdann noch übergehenden Wasser. Es wird daher hier die Destillation nicht

mit der Beendigung des Alkoholabtriebes, sondern erst dann unterbrochen, wenn das übergehende Wasser nur noch wenig oder gar nicht mehr nach dem aromatischen Oele riecht. Eine solche Destillation nimmt in der Regel eine Zeit von 8 Stunden in Anspruch. Es versteht sich von selbst, daß die Gesammtmenge des Destillates in ein und dasselbe Gefäß kommen muß, damit eine Vermischung des zuerst und später Uebergangenen stattfindet.

In neuerer Zeit destillirt man die aromatischen Pflanzenbestandtheile häufig nur mit Wasser und vermischt alsdann das Destillat mit der entsprechenden Menge Sprit.

## Anhang.

## Die Bereitung von Essig.

### §. 50. Allgemeines.

Da es mit Rücksicht auf die steuerliche Kontrole, welcher nunmehr auch die Essigfabriken unterliegen, nothwendig erscheinen dürfte, die Bereitung des Essigs näher darzulegen, so möge gestattet sein, hierüber das Folgende zu erwähnen.

Unter Essig versteht man eine saure Flüssigkeit, welche eine gewisse organische Säure, die Essigsäure, enthält. Dieselbe ist in den im Handel vorkommenden Essigen beträchtlich mit Wasser verdünnt, indem die stärksten Essige nicht mehr als 14 Prozent Essigsäure, die schwächsten aber noch unter 2 Prozent enthalten. Essig von mehr als 8 Prozent Gehalt an Essigsäure wird als Essigsprit bezeichnet. Die Essigsäure, deren spezifisches Gewicht 1,057 beträgt, stellt sich nicht als wasserfreie Säure, sondern als eine Verbindung von wasserfreier Säure mit Wasser dar: Essigsäurehydrat. In 100 Theile Essigsäurehydrat befinden sich 85 Theile wasserfreie Essigsäure und 15 Theile Wasser. Wo im weiteren Verlaufe von Gehalt an Essigsäure die Rede ist, wird daher immer Essigsäurehydrat verstanden.

Zur Prüfung des Essigs auf seinen Säuregehalt bedient man sich verschiedener Methoden, wobei kohlensaures Natron, Lackmustinktur und Ammoniakflüssigkeit angewendet werden. Es dürfte nicht nothwendig erscheinen, diese Prüfungsweisen näher zu erörtern, nachdem eine sehr einfache und sichere Methode mittelst Phtaleinlösung und Doppelt-Normalnatronlösung in der Beilage II zum Regulativ betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken enthalten und zur Anwendung bei der Prüfung des Denaturirungs-Essigs vorgeschrieben ist.

Die Essigsäure entsteht bei der Essigfabrikation stets aus Alkohol und zwar durch Einwirkung des Sauerstoffs der Luft; der Essigbildungsprozeß ist ein Oxydations- (Verbrennungs-) Prozeß und die Essigsäure ein Oxydationsprodukt aus Alkohol. Es läßt sich nun theoretisch annehmen, daß aus 1 Liter des in der Essigmischung enthaltenen absoluten Alkohols 1 kg = ungefähr 1 Liter Essigsäurehydrat gewonnen werden kann. Eine solche Ausbeute wird indeß thatsächlich wegen der durch

Verdunstung eintretenden Verluste, und weil stets etwas Alkohol sich der Umwandlung in Essigsäure entzieht und unverändert in den Essig übergeht, niemals erreicht. Dieser Verlust beträgt erfahrungsgemäß bei der Fabrikation von Essig zu 6 bis 8 Prozent Essigsäurehydrat durchschnittlich $^1/_6$, und bei der Fabrikation von Essigsprit nicht unter $^1/_5$ der Alkoholmenge. Es können daher nach dem heutigen Stande der Technik aus 100 Liter absoluten Alkohols höchstens 80 bis 83 Liter Essigsäurehydrat gewonnen werden, während wohl häufig eine geringere Menge Hydrat (bis herab zu 50 Liter) erzielt wird. Bei derartigen Ausbeuteberechnungen sind übrigens alkoholische Zusätze zur Essigmischung z. B. Bier und Hefenwasser mit ihrem Alkoholgehalte in Anrechnung zu bringen.

Die Umwandlung des Alkohols in Essig erfolgt, wenn die nachstehenden Momente gegeben sind:

a) Vorhandensein eines sauren Fermentes, Essigfermentes; als solche Fermente können dienen: Essig, saures Bier 2c.;

b) Verdünnung des Alkohols mit einer großen Menge Wasser. Diese starke Verdünnung ist erforderlich, weil die Essigfermente in Mischungen von bedeutenderem Alkoholgehalte unwirksam gemacht würden; in Folge der Verdünnung können aber auch Essige von großem Säuregehalt, der durch die Alkoholmenge bedingt ist, nicht hergestellt werden.

c) Zutritt der atmosphärischen Luft bei einer Temperatur von + 18 bis 30° Réaumur.

Je höher die Temperatur (lit. c) innerhalb der angegebenen Grenze ist und je mehr atmosphärische Luft in einer gewissen Zeit der Essigmischung oder dem Essiggut d. i. der Flüssigkeit, welche Alkohol in der angegebenen Verdünnung und daneben ein Essigferment enthält, in geeigneter Weise zugeführt wird, desto schneller geht der Essigbildungsprozeß vor sich.

Die hauptsächlichsten Rohprodukte, aus welchen Essig dargestellt zu werden pflegt, sind nun in erster Linie Spiritus, dann Wein, sowie nach vorgängiger Verwandlung in alkoholische Flüssigkeiten Obst und Malz. In neuerer Zeit wird auch Speiseessig aus Holzessig gewonnen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung kommt zunächst nur der aus Spiritus erzeugte Essig in Betracht.

Der Spiritus-Essig, welcher nach zwei Methoden: der älteren und der neueren Methode bereitet werden kann, besteht aus Spiritus, Wasser (oder auch Bier oder Hefenwasser) und einem Essigferment. Derselbe ist die reinste Essigsorte und mit Rücksicht auf seine weite Verbreitung auch zugleich die wichtigste.

Zu bemerken ist hier noch, daß die Benennung „Essigsiederei", wie solche das Malzaufschlaggesetz enthält, weder auf die ältere noch auf die neuere Methode der Essigbereitung Anwendung findet. Unter Essigsiederei versteht man vielmehr die Erzeugung von Essig aus Malz; hier wird in ähnlicher Weise, wie bei der Bierbrauerei verfahren, nur wird dahin getrachtet, ein möglichst vergohrenes, leicht säuerndes Produkt zu gewinnen, welchem etwas Essig zugesetzt und dadurch dessen Umwandlung

in Essig bewirkt wird. Diese Essigerzeugungsmethode könnte wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Bierbrauerei auch als „Essigbrauerei“ bezeichnet werden, und führt in Norddeutschland in der That diese Benennung; dieselbe unterliegt wie jede andere Malzessigfabrikation unmittelbar aus gegohrenen nicht destillirten Flüssigkeiten auch jetzt noch dem Malzaufschlage. Hiebei versteht sich indeß von selbst, daß, wenn solchem Malzessig Spiritus beigesetzt wird, auf diesen Spiritus eventuell alle Vorschriften über den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein und namentlich die Denaturirungsbestimmungen Anwendung zu finden haben.

## §. 51. Aeltere (langsame) Methode der Essigbereitung.

Dieses Verfahren besteht im Wesentlichen darin, daß man die Essigmischung in einem warmen Lokale, der sog. Essigstube in nicht völlig geschlossenen Gefäßen oder Fässern längere Zeit lagern läßt.

Die Essigstube muß eine möglichst geschützte Lage haben und so beschaffen sein, daß in derselben die Temperatur lange Zeit hindurch gleichförmig hoch erhalten werden kann; gute Versicherung der Fenster und Thüren erscheint daher nothwendig.

Zu den Gefäßen für die Essigmischung werden in der Regel hölzerne Fässer von 30 bis 150 Liter Rauminhalt verwendet und dieselben nur bis zu etwa $^3/_4$ oder $^7/_8$ ihres Rauminhaltes mit der Essigmischung gefüllt, damit der Luft eine möglichst große Oberfläche der Mischung dargeboten wird. Werden neue Fässer benützt, so müssen dieselben nicht nur ausgelaugt, sondern auch mit erwärmtem starkem Essig eingesäuert werden.

Bei der Beschickung der Fässer mit Essigmischung bestimmt sich die Menge des Spiritus nach der Stärke, welche der Essig erhalten soll, und danach bemißt sich auch das Verhältniß zwischen Spiritus und Wasser, wobei übrigens der zuzusetzende Essig unberücksichtigt bleibt. Soll z. B. Essig von 5 Prozent Gehalt an Essigsäurehydrat erzeugt werden, so muß der Alkoholgehalt des Gemisches von Spiritus und Wasser 6 Prozent nach Tralles betragen, es ist also solchen Falls bei einer Stärke des Spiritus von z. B. 80 Prozent jedes Liter desselben bis zu $^{80}/_6 = 13,3$ Liter zu verdünnen, sohin auf je ein Liter Spiritus 12,3 Liter Wasser zu nehmen. Die Menge des zuzusetzenden Essigs kann sehr verschieden sein; je mehr Essig beigegeben wird, desto rascher verläuft die Essigbildung. Man nimmt an Essig ungefähr zwischen $^1/_6$ und $^1/_2$ der Wasser- und Spiritusmischung. Wenn die Fabrik schon im Betriebe war, so braucht dem Gemische aus Spiritus und Wasser kein Essig zugegeben zu werden, indem es alsdann genügt, in den Fässern einen Rest Essig zu belassen, welcher als ein ebensogutes Ferment zu erachten ist, wie reiner Essig.

Die Vermischung des Spiritus mit Wasser &c. geschieht in großen Bottichen, und wird hiebei das Wasser so warm zugesetzt, daß die Mischung gleich eine Temperatur von + 25 bis 30° Réaumur — die für die Essigsäuregährung günstigste Temperatur — besitzt.

Wenn die Essigfässer mit Mischung beschickt sind, so muß danach

getrachtet werden, die Temperatur stets auf einer gleichmäßigen Höhe zu erhalten. Von der Temperatur hängt die Dauer der Essigbildung wesentlich ab, so daß sich annehmen läßt, daß der Essigbildungsprozeß bei einer Temperatur von + 28 bis 30° Réaumur in 4 bis 6 Wochen, bei + 20 bis 24° Réaumur in 10 bis 12 Wochen und bei Temperaturen unter + 18° Réaumur sogar erst in 4 bis 8 Monaten und noch später beendigt wird. Der Essigbildungsprozeß nimmt einige Tage nach dem Einbringen der Essigmischung in die Fässer seinen Anfang und kann dieß, sowie der weitere Verlauf des Prozesses daran erkannt werden, daß die Temperatur in den Essigfässern in Folge der bei der Oxydation des Alkohols frei werdenden Wärme höher wird, als jene der Essigstube, und daß sich ein stechend saurer Dunst aus den betreffenden Fässern entwickelt.

Das Fortschreiten der Essigbildung ist auch an der regelmäßigen Zunahme des spezifischen Gewichtes und des Säuregehaltes der Mischung des Essigs wahrnehmbar.

Die Essigbildung ist beendet und der Essig fertig, wenn nach gutem Verlaufe des Essigbildungsprozesses die Temperatur in den Fässern mit jener der Essigstube gleich ist, das spezifische Gewicht des Essigs nicht mehr zunimmt, und das Produkt vollkommen klar erscheint. Der Essig wird alsdann abgezogen, die im Fasse gebildete gallertartige Masse, die sog. Essigmutter (eine pilzartige Pflanze), aber im Fasse gelassen, da dieselbe ein kräftiges Essigferment abgibt.

Es kommt vielfach vor, daß der Essigmischung, wie solche oben näher beschrieben ist, noch andere Zusätze, z. B. Weißbier, Obstwein oder sauer gewordenes Braunbier beigefügt werden. Derartige Zusätze enthalten in der Regel Fermente, welche der Essigbildung nützlich sind, und es scheint daher deren Verwendung vortheilhaft.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in Ansehung des Essigbereitungsverfahrens noch verschiedene von obiger Darlegung abweichende Modifikationen bestehen, deren nähere Schilderung nicht geboten erscheinen dürften.

### §. 52. Neueres Verfahren, sog. Schnellessigfabrikation.

Die im vorstehenden Paragraphen angegebene Essigbereitungsmethode wird, weil sie viele Zeit, viele Gefäße und große Räumlichkeiten beansprucht, heutzutage nur selten mehr zur Anwendung gebracht, besonders, seitdem man erkannt hat, daß der Essigbildungsprozeß ein durch den Sauerstoff der atmosphärischen Luft vermittelter Oxydationsprozeß (Verbrennungsprozeß) ist. Man hat deßhalb dahin getrachtet, die Essigbildung durch Vermehrung der Berührungspunkte zwischen der Essigmischung und der Luft zu beschleunigen. Das hierauf beruhende Verfahren wird als „Schnellessigfabrikation“ bezeichnet, und dabei in Tagen das erreicht, wozu man früher Wochen und Monate bedurfte.

Zur Schnellessigfabrikation hat man besondere, aufrecht stehende Essigfässer (sog. Essigbilder, Essigständer) konstruirt, welche oben offen ungefähr 2 bis 4 m hoch und 1 bis $1^1/_2$ m weit fast cylindrisch gebaut,

nach unten sich wenig verengernd und aus Eichenholz hergestellt sind. Dicht über dem Boden ist ein Bohrloch zur Aufnahme eines Zapfens oder hölzernen Hahnens behufs Ablassens der Flüssigkeit aus den Fässern angebracht. Beiläufig 30 cm über dem Boden befinden sich im Umkreise derselben gleichmäßig vertheilt eine Anzahl von 6 bis 8 Oeffnungen, die sog. Zuglöcher, welche 1 bis 2 cm weit und zur Verhinderung des Auslaufens der im Innern herabrinnenden Flüssigkeit schräg abwärts gebohrt sind.

Die Fässer sind bis auf etwa 25 cm von oben mit ziemlich dicht aufgerollten Spiralen von Buchenholzspähnen, mit Weinkämmen ꝛc. gefüllt. Ungefähr 10 cm ober den Spähnen liegt ein Siebboden. Die Fässer selbst sind mit einem hölzernen Deckel, in dessen Mitte eine entsprechend große, durch einen Schieber zu verengernde Oeffnung sich befindet, bedeckt; auch ist an jedem Fasse ein Thermometer mit der Quecksilberkugel im Innern des Fasses angebracht.

Fässer, Siebboden und Spähne müssen vor ihrer Verwendung mit Wasser ausgelaugt und alsdann vollständig ausgetrocknet werden. Nach dem Austrocknen werden die Spähne in die Fässer schichtenweise eingelegt und die letzteren nebst den Spähnen nach Einsetzung des Siebbodens angesäuert. Zu diesem Zwecke wird mehrmals möglichst starker, vorher erwärmter Essig auf den Siebboden gegossen und über die Spähne vertheilt, bis Fässer und Spähne vollständig mit Essig getränkt sind. Gegen das Ende des Einsäuerns mischt man dem Essig etwas Alkohol bei, um den Oxydationsprozeß einzuleiten. Dieser beginnt, sobald die Fässer eine höhere Temperatur zeigen, als der Aufguß; man kann alsdann die Menge der Mischung nach und nach vermehren und die Fässer hierauf ungefähr 12 Stunden der Ruhe überlassen. Dieselben kommen sodann in dunstenden Zustand und sind zum Beschicken mit Essigmischung reif.

Die Einrichtungen der Essigstuben, in welchen häufig noch Mischungsfässer und sog. Klärbottiche aufgestellt sind, und der Essigbilder ist in den einzelnen Fabriken sehr verschieden; ebenso verschieden ist das Verfahren bei der Essigerzeugung — man kann in dieser Beziehung sagen, daß es kaum zwei Fabriken gibt, welche ganz gleich vorgehen. Dieß möchte ein deutlicher Beweis dafür sein, daß die Essigfabrikation noch nicht den Standpunkt ihrer höchsten Entwicklung erreicht hat. Uebrigens bedarf die Schnellessigfabrikation, so einfach sie zu sein scheint, der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt; das geringste Versehen und das unbedeutendste Abgehen von der Mischung, wie sie der Essigbilder gewöhnlich bekommt, kann zu großem Schaden Veranlassung geben; auch darf die Fabrikation, wenn einmal begonnen, unter keinen Umständen unterbrochen werden.

Nachdem nun die Essigbilder wie oben angegeben angesäuert und in den dunstenden Zustand gekommen sind, zeigen sie eine Temperatur von ungefähr 28 bis 31° Réaumur und es kann sodann die Fabrikation beginnen.

Die Mischung, welche auf die Essigbilder gegeben wird, besteht auch hier größtentheils aus Spiritus, Wasser und Essig, es braucht

jedoch an sich keine so große Menge Essig beigegeben zu werden, als beim älteren Verfahren, weil die Ständer schon durch das Ansäuern eine entsprechende Menge Essig in sich aufgenommen haben und daher hinlänglich mit Essigferment getränkt sind. Von der bereiteten Essigmischung (gewöhnlich zu einem Alkoholgehalte von 10 Prozent) wird nun alle Stunden je nach der Größe der Essigbilder eine Menge von 6 bis 12 Litern auf den Siebboden aufgegossen oder mittelst einer automatischen Vorrichtung kontinuirlich eine bestimmte Menge Essigmischung auf die Spähne gebracht. Die zum ersten Male über die Spähne gegangene Flüssigkeit ist nur ein schwacher Essig und gelangt zum zweiten Male unter weiterem Zusatz von Essigmischung auf denselben oder auf einen andern Essigbilder und der hievon erhaltene stärkere Essig wird zum dritten Male ebenfalls nach Zusatz von Essigmischung auf einen dritten Bilder gegeben; das von diesem gezogene Produkt ist dann fertiger Essig.

Im Einzelnen kann bei der eben geschilderten Methode wie folgt verfahren werden:

Es wird vorausgesetzt, daß drei Essigbilder (A, B und C) und für jeden Essigbilder zwei Mischungsfässer ($A_1$ $A_2$, $B_1$ $B_2$ und $C_1$ $C_2$) verwendet werden; jedes dieser Fässer soll 180 Liter fassen. In das Mischungsfaß $A_1$ kommen nun 12 Liter Essig und 24 Liter denaturirter Spiritus, der bei dem durchschnittlichen Denaturirungsverhältnisse von je 33 Prozent Spiritus, Essig und Wasser ungefähr 8 Liter Spiritus enthält, während der Rest des Fasses mit Wasser gefüllt wird; dabei muß getrachtet werden, die Temperatur der Mischung auf $+ 20^0$ Réaumur zu bringen.

Von dieser Mischung werden sodann alle Stunden 10 Liter auf den Essigbilder A gegossen und die von demselben ablaufende Flüssigkeit in das Mischungsfaß $B_1$, in welches man zuvor 8 Liter denaturirten Spiritus gegeben hat, gebracht. Ist nun von dem Ablauf des Bilders A das Mischungsfaß $B_1$ voll geworden, so gießt man von seinem Inhalte (zweite Mischung) alle Stunden 10 Liter auf den Bilder B. Das dann vom Bilder A noch Abfließende kommt hierauf nicht mehr auf das Mischungsfaß $B_1$, von welchem eben abgezapft wird, sondern auf das Mischungsfaß $B_2$, in welches wiederum vorher 8 Liter denaturirten Spiritus gegeben sind; auch muß wegen des unbedingt nöthigen ununterbrochenen Ganges der Fabrikation das Mischungsfaß $A_2$ schon mit neuer Mischung beschickt sein, wenn das Faß $A_1$ entleert ist.

Das vom Bilder B Ablaufende kommt auf das Mischungsfaß $C_1$ nachdem in dasselbe 5 Liter denaturirten Spiritus gebracht sind. Wenn dieses Mischungsfaß gefüllt erscheint, so wird von dessen Inhalt (dritte Mischung) stündlich eine Menge von 10 Liter auf den Bilder C gegeben, während das vom Bilder B Abfließende in das vorher mit 5 Liter denaturirten Spiritus beschickte Mischungsfaß $C_2$ gelangt. Vom Bilder C läuft fertiger Essig ab.

Von je zwei Mischungsfässern B und C wird nach Einbringung der erforderlichen Menge Spiritus stets das eine benützt, um das von den Bildern A und B Abfließende aufzunehmen, das andere, um die

Bilder B und C zu speisen; das eine wird gefüllt, von dem andern wird abgezapft.

Der auf die vorbeschriebene Art gewonnene Essig ist nicht sehr reich an Essigsäurehydrat, er enthält ungefähr nur 6 Prozente.

Wenn stärkerer Essig erzeugt werden will, so muß ein anderes Verfahren beobachtet werden. Es ist alsdann nothwendig, zwei Essigmischungen und zwar die eine zu einer Alkoholstärke von beiläufig 10, die andere von 30 Prozent herzustellen. Da bei der Denaturirung eine Alkoholmischung von ungefähr 30 bis 40 Prozent Alkoholgehalt erzielt wird, so muß dieselbe für die beiden hier nöthigen Essigmischungen noch entsprechend und zwar durch Beigabe von Essig, Wasser oder andern Flüssigkeiten verdünnt werden. Die hienach hergestellten Mischungen kommen nun getrennt in zwei Mischungsfässern $A_1$ und $A_2$. Bei der Essigbereitung sollen auch hier drei Essigbilder A, B und C zur Verwendung gelangen. Der Bilder A wird von dem Mischungsfaß $A_1$ 4 bis 5 mal des Tags mit je 8 bis 10 Liter der weniger alkoholhaltigen Essigmischung beschickt. Das von diesem Bilder Abgelaufene wird sodann, nachdem ihm 1 bis 1½ Liter der stärker alkoholhaltigen Mischung beigesetzt ist, auf den Bilder B und das von diesem Abgelaufene, ebenfalls nach einem Zusatze von alkoholreicherer Mischung auf den Bilder C aufgegossen. Diese Operationen wiederholen sich ungefähr nach je 3 bis 4 Stunden, während in der Zwischenzeit (ungefähr nach je 1½ bis 2 Stunden) das von jedem Essigbilder Abfließende wieder auf den nämlichen Bilder ohne weiteren Zusatz zurückgebracht wird. Auch bei diesem Betriebe wird fertiger Essig nur vom Bilder C gewonnen.

Der Grund, weßhalb ein öfteres Durchgehen der Essigmischung durch die Essigbilder erforderlich ist, liegt darin, daß eine zu große Menge Alkohol die Wirkung des Essigfermentes schwächt, und daß zugleich in Folge des im Essigbilder stattfindenden Verbrennungsprozesses eine bedeutende Wärme entwickelt wird, welche einen nicht unerheblichen Verlust an Alkohol durch Verdunstung bewirkt. Diese Umstände sind auch die Ursache, daß nach dem dermaligen Stande der Technik stärkerer Essig als solcher von 14 Prozent Gehalt an Essigsäurehydrat überhaupt nicht erzeugt werden kann.

Es wurde schon oben erwähnt, daß die Schnellessigfabrikation genau und sorgfältig zu überwachen ist. Die Temperatur der Essigbilder muß annähernd 30° Réaumur sein, und es ist dahin zu wirken, daß diese Temperatur stets gleichmäßig erhalten wird. Zeigt ein Essigbilder diese Temperatur nicht, so findet keine entsprechende Essigbildung statt; hat er eine höhere Temperatur, so verdunstet nicht nur viel Alkohol, sondern es wird auch der gebildete Essig zersetzt und es tritt Verschleimung der Ständer ein, welche die Gewinnung eines schlechten, trüben Produktes im Gefolge hat. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Temperatur der Essigstube immer auf + 18 bis 20° Réaumur steht, und daß die erforderliche Menge Luft durch die Bilder strömt, was durch Regulirung des am oberen Deckel des Bilders angebrachten Schiebers geschieht. Endlich ist auch ununterbrochen

die entsprechende Menge Essigmischung, die nicht zu kalt und nicht zu warm sein darf, auf die Bilder zu geben, damit diese gleichmäßig fortarbeiten.

Die vorstehend beschriebenen Essigbildungsverfahren werden nun keineswegs in allen Essigfabriken angewendet; es findet im Gegentheil — wie ebenfalls schon angedeutet — fast in jeder Fabrik ein anderes Essigbereitungsverfahren statt; bald werden große, bald kleine Essigbilder verwendet; bald läuft die Essigmischung über Hobelspähne, bald über Kohlen; bald wird die Mischung lediglich aus Spiritus, Wasser und Essig, bald aus Spiritus und Wasser in Verbindung mit bereits gegohrenen Flüssigkeiten, namentlich mit saurem Bier, Hefenwasser ohne Essigzusatz hergestellt; bald wird die Mischung in größeren, bald in kleineren Zwischenräumen oder Mengen auf die Ständer gegeben; bald wird nur ein Bilder, bald werden zwei, drei oder auch vier Bilder gleichzeitig zur Erzeugung ein und desselben Essigs benützt; bald wird die Essigstube kälter, bald wärmer gehalten, bald wird viel, bald wenig Luft in die Essigständer eingelassen u. s. w.

Die mitgetheilten Beispiele können übrigens als Anhaltspunkte dienen, wie man im Allgemeinen bei der Schnellessigfabrikation vorgeht.

Zu bemerken ist noch, daß bei der Herstellung der Essigmischung vielfach in der Weise verfahren wird, daß die mit 30 bis 40 Prozent Alkoholgehalt erzeugte Mischung in den Mischungsgefäßen, die jetzt häufig zugleich als Denaturirungsgefäße benützt werden, mehrere Wochen lagern gelassen wird, damit sie sich vollkommen klärt; alsdann bringt man sie eine Zeit lang in besondere, mit Hobelspähnen gefüllte sog. Klärbottiche, woselbst alle noch vorhandenen unreinen Bestandtheile derselben entzogen werden. Diese Manipulationen sind namentlich bei der Verwendung von Bier zur Mischung höchst wichtig, da sonst die Mischung nicht klar, und daher ein trübes Produkt erzielt wird. Erst von den Klärbottichen aus gelangt die Mischung in die eigentlichen Mischgefäße in der Essigstube und wird dortselbst auf die nöthige Alkoholstärke zu 10 bezw. 30 Prozent durch Beigabe von Wasser 2c. herabgesetzt. Man findet auch in Essigfabriken zuweilen Klärfässer mit Kohlen 2c. gefüllt, welche dazu bestimmt sind, den fertigen Essig vollkommen zu reinigen.

### §. 53. Bereitung von Essig in Verbindung mit der Fabrikation flüssiger Malzhefe.

Das Gerstenmalzschrot wird im Maischbottiche mit etwas kaltem Wasser angefeuchtet und sodann das zum Maischen erforderliche warme Wasser in zwei Perioden zugesetzt; beim ersten Zuguß soll die Maische eine Temperatur von 25 bis 30° Réaumur, beim zweiten eine solche von 50 bis 55° Réaumur erreichen. Hierauf wird die Maische zwei Stunden lang der Zuckerbildung überlassen, nach Ablauf dieser Zeit die Würze von den Trebern abgezogen und auf das Kühlschiff gebracht. Alsdann gibt man auf die Treber zum zweitenmale heißes Wasser, bis die Maische eine Temparatur von 50 bis 55° Réaumur angenommen hat. Auch diese Maische wird ungefähr 2 Stunden der Zuckerbildung überlassen, die Würze von den Trebern abgezogen und jene, nachdem

die erste Würze inzwischen auf die Anstelltemperatur (+ 12 bis 14° Réaumur) gekühlt, in den Gährbottich gebracht und mit Hefe angestellt ist, auf das Kühlschiff gegeben. Sodann werden die Trebern zum drittenmale in gleicher Weise wie oben erwähnt bemaischt, die Würze ebenfalls abgezogen und mit derselben, nachdem die zweite Würze nach ihrer Abkühlung auf die Anstelltemperatur zur ersten Würze in denselben Gährbottich gebracht ist, ebenso verfahren. Die Gährung tritt ziemlich rasch ein und dauert ungefähr 50 bis 60 Stunden. Während der ersten 24 Stunden wird die neugebildete Hefe, welche sich bereits zu Boden gesenkt hat, öfters aufgerührt. Nach etwa 30 Stunden läßt man in der Regel die Flüssigkeit zur Vermeidung allzustarker Säuerung von der Hefe ab und bringt sie in andere Bottiche. Die auf dem Boden und an den Wandungen der ersten Bottiche gebildete Hefe wird in besondere Gefäße gesammelt. In den zweiten Bottichen erfolgt die Nachgährung und weitere Ablagerung der Hefe. Nach Beendigung der Nachgährung kommt die Würze in sogen. Sammelbottiche (Reservoirs), während die in den zweiten Bottichen befindliche Hefe zur ersten Hefe gebracht wird. Derselben werden sodann die erforderlichen Zusätze an Kastormehl 2c. gegeben, worauf sie in breiigem Zustande in den Handel kommt; dieselbe ist kräftiger als die abgewässerte, gepreßte (trockene) Hefe. Bemerkt wird noch, daß diesen Maischen häufig eine klein Menge Hopfenabsud beigemischt wird.

Die Umwandlung der Würze in Essig (wegen der Branntweinbereitung aus solcher Würze — vergl. §. 46 oben) kann nun in der Weise erfolgen, daß dieselbe in große aufrecht stehende Fässer gebracht wird, welche mit Weinkämmen oder Buchenspähnen gefüllt sind. In der Regel wird die Arbeit mit je zwei Fässern besorgt. Das eine Faß wird mit der Würze ganz gefüllt, das andere nur halb voll gemacht und dann der Inhalt der beiden Fässer gegenseitig gewechselt, so daß bald das eine bald das andere gefüllt ist. Nach sechs bis acht Wochen ist die Flüssigkeit schon ziemlich sauer; sie wird alsdann nach Vermischung mit Spiritus in kleine mit Buchenholzspähnen gefüllte Fässer gebracht, welche in einem Lokale, dessen Temperatur + 18 bis 20° Réaumur beträgt, aufgestellt sind. Nach einiger Zeit kann die Flüssigkeit abgezogen und als Essig verwendet werden. Will man aus dieser Flüssigkeit stärkeren Essig gewinnen, so wird eine abermalige Vermischung mit Spiritus vorgenommen und sodann die Mischung auf ähnliche kleine Fässer gegeben, von welchen der Essig nach einiger Zeit abgezogen wird. Bei Verwandlung solchen Essigs in Essigsprit läßt man unter wiederholter Zusetzung von Spiritus den Essig in bekannter Weise durch Schnellessigbilder passiren.

Uebrigens kann die bei der Hefenbereitung gezogene Würze auch unter Anwendung des alten Verfahrens in Essig umgewandelt werden.

## Zweiter Theil.

# Das Gesetz über den Branntwein-Aufschlag.

## I.

## Geschichtliche Bemerkungen mit kurzer Darlegung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes.

Schon im Jahre 1543 war der Branntwein in den älteren Bayer. Provinzen mit einer Steuer belegt, und zwar mit einer Fabrikatsteuer, indem vom Eimer Branntwein 8½ kr., vom Jahre 1612 an aber 1 fl. 25 kr. und daneben eine Absatzsteuer als Schankgebühr zu einem Zehntel des Werthes des Branntweins entrichtet werden mußte. Die Fabrikatsteuer hatte der Produzent, die Schankgebühr der Branntweindetailverkäufer oder der Private bei der Branntwein-Einlage zu bezahlen.

Bereits im Jahre 1612 hat die Branntweinproduktionssteuer — abgesehen von der Schankgebühr — das Vierfache der Bierabgabe betragen, und es wurde an diesem rationellen Steuerverhältniß bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts festgehalten. Die Kontrole ist der Hauptsache nach durch eine Bezettelung des Branntweinverkehrs geübt worden, indem jede bezügliche Sendung seitens des Produzenten mit einer Aufschlagspolette versehen und sodann die aufschlagpflichtige Einlage der Wirthe oder Privaten mit dieser Polette bedeckt sein mußte.

In den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde nun das erwähnte Steuersystem allmählig verlassen und zu einem Pauschalirungsverfahren übergegangen, bei welchem sich die Brennereien regelmäßig mit sog. Aufschlagkompositionen abfanden. Zugleich gelangte ein Branntwein-Umgeld zur Erhebung.

In den übrigen Provinzen des Königreiches war die Besteuerung wesentlich von jener in Altbayern verschieden; es wurden dortselbst theils Produktionsabgaben, theils Schankabgaben und Konzessionsgelder unter verschiedenen Benennungen erhoben.

Um nun eine Gleichheit der Besteuerung herzustellen und den Verkehr mit Getränken zwischen den einzelnen Provinzen freigeben zu können, sind im Jahre 1806 und 1807 alle bezüglichen Steuerordnungen zu einer einzigen unter dem Namen „Malzaufschlag" vereinigt worden. Da jedoch der Malzaufschlag sich nur auf die aus Getreidemalz erzeugten Getränke einschließlich des Bierbranntweins bezog, so mußte das Umgeld, welches nach der Faßeiche erhoben wurde und 57½ kr. für den Eimer betrug, von dem aus Wein, Obst, Kartoffeln ꝛc. bereiteten Branntwein auch ferner entrichtet werden (Zeitperiode 1806 bis 1808), bis mit dem Jahre 1808 sämmtliche Branntwein-Umgelder und die noch daneben

bestehenden Trankabgaben aller Art auf Branntwein aufgehoben worden sind. Dagegen gelangte an Stelle des Umgeldes der Kesselaufschlag mittelst Allerhöchster Verordnung vom 26. Januar 1808 neben dem bereits bestehenden Brennmalzaufschlage zur Einführung.

Von da an wurde von jedem zur Branntweinbereitung verwendeten Malze ein Malzaufschlag von 3 fl. 45 kr. per Schäffel erhoben, während bei Verwendung anderer Stoffe mit Ausnahme der Brauereiabfälle, welche mit Rücksicht auf den Malzaufschlag steuerfrei blieben, der Kesselaufschlag mit 1 hl. von jeder Maß kubischen Inhalts des Branntweinkessels für jeden Brand entrichtet werden mußte.

Gegen den Kesselaufschlag erhoben sich jedoch alsbald Beschwerden, weil derselbe zu hoch veranlagt war (er war höher als die in Preußen im Jahre 1820 zur Einführung gelangte Maischraumsteuer), und die einzelnen Gattungen von Branntwein unverhältnißmäßig und darunter namentlich den Kartoffelbranntwein allzusehr belastete. Es wurde daher im Jahre 1811 der Kesselaufschlag wieder beseitigt und bildete von da an bis zum 30. Juni 1880 der Brennmalzaufschlag die ausschließliche Form der Branntweinbesteuerung.

Aus dieser Darstellung ergibt sich auch, daß die Erzeugung des Branntweins in Bayern früher mit einer hohen Steuer — zeitweise sogar mit einer höheren als die Maischraumsteuer — belegt war, und daß auch die Gewinnung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen ehedem nicht steuerfrei gewesen ist.

In den ersten Jahrzehnten nach Einführung des Brennmalzaufschlages bis zum Beginn des Zollvereins im Jahre 1834 befand sich nun die Bayerische Branntweinproduktion in einer sehr günstigen steuerlichen Lage, indem die inländische Brennerei entweder ganz steuerfrei betrieben werden konnte, oder doch nur mit der geringen Malzsteuer belastet war, während der vom Auslande eingehende Branntwein einen sehr hohen Eingangszoll (6—10 fl. per Bruttozentner) zu zahlen hatte.

Die Bayerische Branntweinproduktion war bis zum Jahre 1834 eine derartige, daß sie nicht nur den eigenen Bedarf im Lande vollkommen deckte, sondern auch noch einen Ueberschuß für den Export erzeugte. In dieser günstigen Lage verblieb die Branntweinproduktion während der ersten Periode des Zollvereins nämlich bis zum Jahre 1841.

Dieses Jahr ist jedoch als Wendepunkt zu bezeichnen, indem von da an die Branntweinproduktion immer mehr zurückging, so daß zunächst kein Export mehr stattfand und bald Branntwein von auswärts namentlich von Norddeutschland nach Bayern eingeführt wurde. Innerhalb weniger Jahre ist Bayern aus einem Branntweinausfuhrland ein Branntweineinfuhrland geworden, und ist dieß seither auch ungeachtet der äußerst geringen Steuer geblieben; das Gleiche war namentlich auch in der Pfalz der Fall, obschon dortselbst bis zum 1. Juli 1878 auf den Branntwein überhaupt keine Steuer gelegt war.

Diese auffällige Erscheinung erklärt sich aus folgenden Umständen: Auf Grund des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Mai 1841 ge-

langten in den einzelnen Vereinsstaaten vom vereinsländischen Branntwein Uebergangsabgaben im vollen Betrage der innern Steuer zur Erhebung, und wurde zugleich von anderen deutschen Staaten die Steuer bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten voll zurückvergütet. Die geringe Höhe der Bayer. Uebergangsabgabe hatte nun bei dem Mangel des Brennmalzaufschlags an Vortheilen, wie solche andere Steuersysteme durch Exportbonifikationen gewähren, zur Folge, daß das inländische Produkt mit einer Steuerüberlastung in Konkurrenz mit dem auswärtigen Produkte treten mußte. Im Durchschnitte erschien daher in steuerlicher Hinsicht der inländische Branntwein selbst auf dem inländischen Markte weniger vortheilhaft gestellt, als das ausländische Produkt. Dazu kam noch, daß die auswärtigen Brenner in Folge verschiedener Verhältnisse bedeutend billiger produziren konnten, als die Bayer. Brenner.

In Folge dieser Verhältnisse mußte natürlich die Bayer. Branntweinbrennerei nothwendig zurückgehen und die Zahl der Brennereien sich fortwährend vermindern.

Es wurden auch frühzeitig Klagen über die ungünstige Lage der inländischen Branntweinproduktion laut. Zugleich sind auch öfter Vorschläge zur Verbesserung dieser Lage gemacht und in den Kammern des Landtags bezügliche Anträge gestellt worden. Dieselben bewegten sich indeß zumeist in der Richtung, die Bayer. Uebergangsabgabe auf Branntwein zu erhöhen und eine Rückvergütung des Brennmalzaufschlags bei der Branntweinausfuhr aus Bayern zu gewähren.

Diesen beiden Anträgen konnte jedoch unter der Herrschaft der Brennmalzsteuer nicht entsprochen werden.

Die Brennmalzsteuer belegte nämlich nur einen kleinen Theil der zur Branntweinproduktion verwendeten Rohstoffe — das Malz — mit einer Steuer und ließ im Uebrigen die gesammte Branntweinerzeugung steuerfrei. Da es nun aber technisch unmöglich ist, die Identität eines mit Malzzusatz hergestellten Branntweins festzuhalten, oder nachträglich zu ermitteln, ob und wie viel Malz zur Herstellung einer bestimmten Branntweinmenge verwendet worden ist, so konnte in keiner Weise das Belastungsverhältniß des in Bayern erzeugten Branntweins nach der Brennmalzsteuer zutreffend hergestellt werden; es war sonach auch unmöglich, einen richtigen Rückvergütungssatz zu normiren. Außerdem war noch unter der Brennmalzsteuer ein erheblicher Theil der Gesammtbranntweinproduktion Bayerns, nämlich jene aus nicht mehligen Stoffen überhaupt steuerfrei, so daß schon aus finanziellen Gründen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der auch jetzt noch in Geltung stehenden Zollvereinsverträge — vergl. Art. 5 Abth. II §. 4 des Vertrags vom 8. Juli 1867, Gesetzblatt für 1866/69 Seite 109/110 — eine Rückvergütung nicht gewährt werden konnte.

Es erschien aber auch nicht thunlich, die bayer. Uebergangsabgabe auf Branntwein zu erhöhen, weil dieselbe ohnehin schon so hoch bemessen war, daß sie der auf hochgrädigem Kartoffelspiritus ruhenden Malzsteuer entsprochen hat und daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der erwähnten Verträge schon im Jahre 1852 nach einer Erklärung der

k. Staatsregierung nicht weiter mehr erhöht werden konnte. Noch weniger war diese Erhöhung später möglich, nachdem in der Zwischenzeit durch Zulassung des Grünmalzes und Reduktion des Malzsteuersatzes im Jahre 1868 die Steuerbelastung des Branntweins gegen früher sich noch mehr verringert hat.

Einen weiteren Mißstand brachte die Brennmalzsteuer insoferne mit sich, als dieselbe den wohl ausnahmslos zum Konsum bestimmten Obst-, Wein-, Trester- rc. Branntwein völlig steuerfrei ließ, während der nicht als Genußmittel, sondern für technische Zwecke bestimmte Branntwein mit der vollen Steuer belegt war. Diesen vielfachen Mißständen und Beschwerden der bayer. Branntweinproduktion und -Industrie konnte nun, solange die Brennmalzsteuer beibehalten wurde, nicht abgeholfen werden. Abhilfe war vielmehr nur möglich durch den Uebergang zu einem andern Steuersystem und diesen Weg hat die k. Staatsregierung — mitveranlaßt durch die finanzielle Lage des Staatshaushaltes — Ende des Jahres 1879 durch Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes an den Landtag beschritten.

Bei der Fertigung dieses Entwurfes sind nun im Allgemeinen folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

Die Landwirthschaft in Bayern ist an der Branntweinproduktion in so hervorragendem Maße betheiligt, daß jede Maßnahme in Ansehung der Branntweinbesteuerung eine Rückwirkung auf die landwirthschaftliche Brennerei äußern muß. Es war daher Hauptaufgabe des Gesetzentwurfes, eine Schädigung der berechtigten landwirthschaftlichen Interessen zu vermeiden.

Hiebei mußte nun zunächst in Betracht gezogen werden, daß bei dem Zusammenhange mit dem landwirthschaftlichen Betriebe die Brennerei je nach Bodenbeschaffenheit, Güterparzellirung und den Anbauverhältnissen der Fruchtarten in großer Verschiedenheit hinsichtlich der örtlichen Verbreitung und Einrichtung des Betriebs vom kleinsten Betriebe bis zum Großgewerbe auftritt, so daß die Anwendung der gleichen Steuerform auf alle Betriebe ohne Vernichtung eines Theiles der Brennerei nicht thunlich erschien. In der That finden sich auch in fast allen Staaten, wo die Brennerei den Charakter der Landwirthschaftlichkeit nicht völlig abgelegt hat, immer mehrere Steuerformen in gleichzeitiger Wirksamkeit; so gelangen z. B. in Norddeutschland und in Oesterreich dermalen je vier Steuersysteme neben einander zur Anwendung. Hiebei erscheint nun allerdings das System, welchem sich der in Bezug auf die Produktionsmenge überwiegende Brennereibetrieb anpassen kann, als die das Steuersystem charakterisirende Hauptform, während den andern Systemen als Nebensteuerformen nur eine verhältnißmäßig untergeordnete Bedeutung zukommt.

Demnach mußte auch bei der Frage nach dem für Bayern geeigneten Steuersystem für die Brennereien mit Verwendung mehliger Stoffe eine passende Steuerart als Hauptsteuerform gewählt und dieselbe mit Nebenformen so kombinirt werden, daß die berechtigte Stellung der Brennerei in der bayer. Volkswirthschaft nicht blos erhalten, sondern noch gefördert wurde.

Da nun bei der Branntweinbesteuerung fast alle möglichen Steuerformen schon praktisch zur Anwendung gelangt sind, so waren bei der Auswahl des Systems für Bayern die anderwärts gemachten Erfahrungen über finanzielle und wirthschaftliche Wirkung der einzelnen Steuerformen entsprechend zu berücksichtigen. Nach diesen Erfahrungen erfordern von den Grundformen der Branntwein-Fabrikationssteuer (die eigentliche Fabrikat- und die Rohmaterialsteuer) entweder ständige steuerliche Kontrole in den Brennereien oder Aufhebung des freien Verkehrs mit Branntwein und Branntweinmaterialien. Die hierin liegende Kostspieligkeit und Lästigkeit führte schon frühzeitig dahin, die Steuer auf die Fabrikations**geräthe** an Stelle der Fabrikations**objekte** zu legen und so gelangte man zur Blasensteuer und zur Maischbottichsteuer. Diese Steuerarten ermöglichten, die Kontroldauer auf die Zeit des Abbrennens der fertigen Maische bezw. auf die Zeit der Gährung des Rohstoffs zu erstrecken. In Folge dieser zeitlichen Verlängerung der Kontroldauer kann die **ständige** Steuerkontrole der Brennerei entbehrt werden, und ist dies bei der Maischraumsteuer in noch höherem Grade der Fall, als bei der Blasensteuer, weil bei der letzteren durch mechanische Hilfsmittel die Zeitdauer eines Brandes erheblich abgekürzt werden kann (in England ist es z. B. möglich gewesen, einen Blasenabtrieb innerhalb 3 Minuten zu beenden), während die Gährdauer sich nicht in so weit gehender Weise beschränken läßt; überdieß ändert sich die Beschaffenheit der Maische mit dem Fortschreiten der Gährung, so daß die Einhaltung einer bestimmten Gährdauer ohne ständige Steueraufsicht kontrolirt werden kann.

Nach Vorstehendem erschien vom finanzpolitischen Gesichtspunkte aus unter den vier seither praktisch zur Anwendung gelangten Hauptsteuerformen (Fabrikat-, Rohmaterial-, Blasen- und Maischraumsteuer) die Maischraumsteuer als die beste, und es fragte sich sodann, ob solches auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus der Fall ist.

In dieser Beziehung läßt sich nun allerdings nicht verkennen, daß die Maischraumsteuer einzelne Mängel besitzt. So trifft sie das Produkt — den Branntwein — ungleichmäßig je nach der Verschiedenheit der zur Maischbereitung verwendeten Stoffe, indem z. B. Melassenmaische 9%, Kartoffelmaische beiläufig 8%, Getreidemaische aber nur ungefähr 6% Raumausbeute bei gleichem Raumsteuersatze liefert; auch belastet diese Steuer das Produkt insoferne ungleich, als je nach Verschiedenheit der Rohstoffe gleicher Gattung hinsichtlich der Qualität (des Gehaltes an Stärkemehl) bei Verwendung guter Rohstoffe weniger Steuer zu entrichten ist, als bei Verwendung schlechter.

Aehnliche Bedenken, wie die vorstehenden, bestehen aber auch bei anderen Steuerarten, und kann selbst die Fabrikatsteuer nicht ganz davon freigesprochen werden, weil der Werth des Alkohols je nach seiner Abstammung ein sehr verschiedener ist, dessenungeachtet aber die Fabrikatsteuer überallhin gleich trifft.

Den vorstehend kurz erwähnten Nachtheilen der Maischraumsteuer stehen indeß sehr wesentliche Vortheile gegenüber.

Es ist nämlich nachgewiesen, daß gerade der durch diese Steuer

ausgeübte Zwang auf möglichst hohe Raumausbeute jene Arbeitsweise, nämlich Dickmaischung, Einschränkung des Hefenquantums, Anwendung der niedern Temperatur beim Anstellen der Maische ausgebildet hat, welche die beste Ausnützung der Materialien und die höchste Branntweinausbeute zuläßt. Dazu kommt noch, daß mit der Dickmaischung in Folge Raumersparniß auch wesentliche Ersparungen an Anlagekapital und an Fabrikationskosten verknüpft sind, und daß die Branntweinrückstände von Dickmaischen einen größeren Futterwerth besitzen — vergl. Th. I §. 24. Sodann gewährt die Maischraumsteuer dem intelligenten Brenner durch den Steuernutzen, welchen die Steigerung der Raumausbeute mit sich bringt, eine förmliche Prämie und nöthigt daher zur rationellen Ausübung des Brennereibetriebes. Es hat sich auch in der That überall die Maischraumsteuer als tüchtigste Lehrmeisterin der Brennerei erwiesen und dazu angeregt, die Steuerkosten durch Verringerung der Produktionskosten einzusparen.

In dieser Beziehung ist als Beispiel insbesondere Preußen anzuführen, woselbst die Maischraumsteuer seit dem Jahre 1820, also seit mehr als 60 Jahren besteht und nachgewiesenermaßen den Brennereibetrieb zu einer Blüthe gebracht hat, welche das glänzendste Zeugniß dafür ablegt, daß sie wirthschaftlich vorzüglich wirkt. Allerdings hat ein Theil der Kleinbrennereien in Preußen seit Einführung der fraglichen Steuer den Betrieb eingestellt. Der Grund dieser Erscheinung mag nun zu einem, wenn auch sehr kleinen Theile der dortigen Steuergesetzgebung, jedoch nicht dem Steuersysteme an sich, zugeschrieben werden: es wurden nämlich dem Kleinbetriebe nicht nur keine Erleichterungen zugestanden, sondern derselbe durch Vorschreibung des verhältnißmäßig hohen Betriebsminimums von 687½ Liter täglicher Bemaischung, sogar thatsächlich, wenigstens bis zu dieser Grenze, vom Betriebe ausgeschlossen. Der Hauptgrund, warum indeß in Preußen die kleineren Brennereien theilweise den Betrieb einstellten, besteht darin, daß dortselbst der Großgrundbesitz vorherrscht und Arbeitskräfte billig zu erhalten sind.

In Ländern, wo wie in Bayern solche Verhältnisse nicht bestehen, und wo die mit dem Systeme vereinbarlichen Erleichterungen zugelassen sind, hat die Maischraumsteuer keine Verringerung am Bestande der kleineren Brennereien mit sich gebracht. Es hat sich solches namentlich in Elsaß-Lothringen gezeigt, wo diese Steuer im Jahre 1873 eingeführt worden ist; schon nach wenigen Jahren der Geltung derselben haben sich die dortigen kleineren Brennereien um mehrere Tausend vermehrt. Anfangs machten sich dort zwar viele Klagen gegen die angeblichen Härten des Systems geltend, dieselben sind aber dermalen ganz verstummt und die Durchführung des Gesetzes begegnet nirgends mehr einem nennenswerthen Widerspruche. Aehnlich war das Verhältniß in Württemberg, woselbst die Maischraumsteuer 15 Jahre lang in Wirksamkeit stund; nach Aufhebung dieser Steuer im Jahre 1865 betrug nämlich die Zahl der im Betrieb befindlichen Brennereien nahezu 2000 mehr, als zur Zeit der Einführung derselben. Deutlicher kann wohl nichts zu Gunsten der Maischraumsteuer sprechen, als dieser Umstand,

besonders wenn man bedenkt, daß das Württembergische Gesetz dem Kleinbetriebe — und zwar nicht ohne Absicht — keine besonderen Begünstigungen eingeräumt hatte.

Nach solchen Erfahrungen läßt sich mit gutem Grund erwarten, daß das Maischraumsteuersystem auch den Bayerischen Kleinbetrieb in keiner Weise schädigt, zumal keine Branntweinsteuergesetzgebung eines größeren Staatsgebietes dem Kleinbetriebe so viele und wesentliche Erleichterungen einräumt, wie das Bayerische Gesetz vom 25. Februar 1880.

Dazu kommen nun noch bei diesem Steuersysteme die großen Vortheile, welche durch dasselbe der inländischen Produktion gegenüber der auswärtigen Konkurrenz geboten werden. Es darf nämlich nach Art. 5 Abthg. II §. 3 des schon oben erwähnten Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1767 in den Staaten des Deutschen Zollgebiets bei dem Uebergange vereinsländischer Erzeugnisse von einem Staate in den andern von dem vereinsländischen Erzeugnisse keine höhere Abgabe erhoben werden, als vom gleichnamigen inländischen Erzeugnisse. Doch ist es bei der Maischraumsteuer für zulässig erkannt, daß die Uebergangsabgabe nach der gesetzlich angenommenen Durchschnittsausbeute aus dem Maischraume festgestellt wird. Da nun dieses Durchschnittsverhältniß unter Berücksichtigung aller Betriebe nach einem billigen Maßstabe bestimmt ist, während im Einzelnbetriebe in Folge größerer Raumausbeute häufig weniger Steuer bezahlt wird, als dieser gesetzlich angenommenen Durchschnittsaubeute entspricht, so erstellt sich die Uebergangsabgabe nicht selten höher, wie die vom Einzelproduzenten des Inlandes gezahlte innere Steuer. Es genießt also die inländische Produktion gegenüber der auswärtigen einen gewissen Vortheil, der um so wirksamer ist, als beim Branntweinhandel in der Regel eine Preisdifferenz von 50 ₰ bis 1 ℳ für 10,000 Literprozente ausschlaggebend ist. Das fragliche Steuersystem bewirkt daher im Gegensatze zu dem auch in dieser Beziehung geradezu schädlichen Brennmalzsteuersysteme eine wesentliche Förderung der inländischen Brennereien.

Nach Vorstehendem mußte also das Maischraumsteuersystem als das die meisten Vortheile für die Bayerischen Brennereien bietende System und darum auch als die beste Hauptsteuerform erkannt werden. Es war aber hienach auch geboten, nicht etwa niedrigere Steuersätze als die Norddeutschen einzuführen und dieselben, wie dieß seinerzeit in Preußen geschehen, nach und nach zu erhöhen, sondern gleich die dermalen in Norddeutschland geltenden Steuersätze sofort für Bayern zu acceptiren. Dafür war zunächst die Erwägung maßgebend, daß auch in andern Deutschen Bundesstaaten bei ihrem Eintritte in die Getränkesteuergemeinschaft gleich die vollen Norddeutschen Steuersätze eingeführt wurden, ohne daß dadurch dem Brennereigewerbe eine besondere Schädigung zugefügt worden wäre. Es konnten aber auch nur in diesem Falle die Vorzüge des Steuersystems (Begünstigung der einheimischen Brennerei gegen die auswärtige Konkurrenz durch eine hohe Uebergangsabgabe und Gleichstellung des inländischen Produktes mit dem auswärtigen durch Gewährung der

nämlichen Rückvergütung bei der Ausfuhr) der Bayer. Brennerei in wirksamer Weise zugewendet werden.

Es erübrigt nur noch mit Rücksicht darauf, daß von mancher Seite die Einführung der Fabrikatsteuer unter Anwendung von Spiritusmeßapparaten empfohlen wurde, die Gründe kurz darzulegen, weßhalb diese Steuerform als Hauptsteuerform für Bayern nicht angenommen werden konnte. Hier mußte zunächst in Betracht gezogen werden, daß in Oesterreich die obligatorische Fabrikatsteuer in den Jahren 1862|65 bereits bestanden hat, allein als ein in jeder Beziehung mißlungener Versuch wieder beseitigt wurde. Weiter war zu bedenken, daß bei diesem System eine nach den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 in jedem einzelnen Falle für dieselbe Einheit (ein Hektoliter absoluten Alkohols) immer nur der gleiche Steuerbetrag bei der Einfuhr und Ausfuhr und bei der innern Erzeugung von Branntwein zur Erhebung bezw. Rückvergütung gelangen müßte, weil bei der Fabrikatsteuer der Steuersatz nicht nach einem billig bemessenen Durchschnittsverhältniß der Ausbeute aller großen und kleinen Brennereien festgestellt wird, sondern bei jeder Brennerei für jede Steuereinheit ganz der gleiche ist, so daß hier der Betrag der Landessteuer zu einem ziffermäßig zweifellosen Ausdruck gelangt.

Dieses Abgabenverhältniß würde aber die Regulirung der Uebergangssteuerverhältnisse ꝛc. wesentlich ungünstiger gestalten, wie solches nach dem oben Angeführten bei Einführung der Maischraumsteuer thunlich erschien. Ueberdieß wäre es bei Einführung der Fabrikatsteuer als Hauptsteuerreform unmöglich gewesen, die landwirthschaftliche Brennerei im Steuersatze besonders zu begünstigen und hätte überhaupt der Mittel- und Kleinbetrieb, also die weit überwiegende Mehrzahl aller Bayer. Brennereien von vornherein von der Fabrikatsteuer ausgeschlossen werden müssen, weil in ihnen ihrer Kleinheit und sonstiger Hindernisse wegen ein Spiritusmeßapparat nicht hätte aufgestellt werden können.

Außerdem war noch in Erwägung zu ziehen, daß der beste der bis jetzt bekannten Spiritusmeßapparate, nämlich der Siemens'sche, zwar vorzügliche Prüfungsresultate geliefert hat, daß aber die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist, daß es gelingen könnte, auf den Gang des Apparates zum Nachtheil des Fiskus einzuwirken, ohne daß dieß alsbald entdeckt werden müßte.

Wenn nun die Maischraumsteuer als Hauptsteuerform die geeignetste Steuerform sich darstellte, so war, wie schon aben angedeutet, darauf Bedacht zu nehmen, dieselbe wegen des in Bayern vorherrschenden Kleinbetriebs mit solchen Begünstigungen und Nebensteuerformen zu verbinden, daß dieser im Interesse der Landwirthschaft erhaltungswerthe Kleinbetrieb auch wirklich fortbestehen kann.

In dieser Beziehung erschien es vor Allem nothwendig, den dem Maischraumaufschlag unterliegenden kleineren landwirthschaftlichen Brennereien die mit diesem Systeme vereinbarlichen Begünstigungen zuzuwenden. Auch hier konnte das Norddeutsche Gesetz als Vorbild gelten, welches allen derartigen Brennereien, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres in Betrieb sind und einen bestimmten Betriebsumfang

nicht überschreiten, eine Steuerermäßigung gewährt. Es wurde daher nach diesem Vorgange auch den bezüglichen Bayer. Brennereien — abgesehen von der während der Uebergangsperiode eingeräumten Begünstigung vergl. hierüber Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes — gestattet, die Steuer nur mit fünf Sechstel des vollen Satzes zu entrichten. Außerdem sind für diese Brennereien noch eine große Anzahl formeller Erleichterungen zugelassen.

Was nun die Nebensteuerformen anlangt, so war zunächst in Betracht zu ziehen, daß für einzelne Betriebe die Form der Maischraumsteuer nicht paßt, weil es sich entweder nur um den Abtrieb bereits gegohrener Flüssigkeiten z. B. Wein, Bier, gewisser Brauereirückstände ꝛc. handelt, also ein steuerpflichtiger Gährraum gar nicht mehr in Frage kommt, oder weil der Gährungsverlauf und die Alkoholausbeute der zur Branntweinerzeugung verwendeten Gegenstände (Obst, Weintreber ꝛc.) ein von den mehligen Stoffen allzu abweichendes Verhalten zeigt, so daß für diese Branntweinmaterialien die nach den mehligen Stoffen bemessenen Normen der Maischraumsteuer nicht zutreffend erscheinen. Es mußte daher für diese Betriebe eine anderweite Nebensteuerform gewählt werden

Als solche hat sich die Materialsteuer nach dem Maß der Branntweinmaterialien als Steuereinheit und mit einem der Alkoholausbeute im Verhältniß zu den mehligen Stoffen entsprechenden Betrage als Steuerfuß in Norddeutschland seit langem praktisch bewährt.

Die Bedenken, welche einer Materialsteuer als Hauptsteuerform entgegenstehen, können dieselbe in ihrer Beschränkung auf die bezeichneten Rohstoffe nicht treffen, weil es sich hier nicht, wie bei den mehligen Stoffen, um Branntweinmaterialien handelt, die in unbeschränkter Menge im freien Verkehr zu jeder Jahreszeit erworben werden können, sondern entweder blos um Fabrikationsrückstände, die ihretwillen nicht erzeugt werden, oder um Obst, Beeren und andere Fruchtsorten, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit erlangt, über eine begrenzte kurze Zeitdauer nicht aufbewahrt und in lohnender Weise für die Branntweinerzeugung auch nur in örtlicher Beschränkung je nach dem Ernteausfall verwendet werden können.

Bei einer solchen zeitlichen und örtlichen Beschränktheit der Rohstoffbeschaffung hat man es anderwärts selbst für zulässig erachtet, die Materialsteuer nicht nach der wirklich verbrauchten Branntweinmaterialmenge zu veranlagen, sondern diesen Verbrauch nach der Leistungsfähigkeit der Destillirgeräthe für die Stoffverarbeitung schätzungsweise anzunehmen.

Bei diesem in Norddeutschland unter der Bezeichnung „Steuerfixation" geltenden Abfindungsverfahren kann sich die Steuerkontrole auf die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Destillirgeräthe und die Feststellung des Beginnes und des Schlusses des Betriebes durch Anordnung der Ablieferung eines Bestandtheiles der Brennvorrichtung für die Dauer des Nichtbetriebes der Brennerei beschränken.

In den Staaten der Getränkesteuergemeinschaft hat sich nun seit einer Reihe von Jahren als Nebensteuerform die eben geschilderte

Abfindung für die Brennereien nicht mehliger Stoffe für den Brenner und die Steuerverwaltung gleich vortheilhaft erwiesen; so waren z. B. im Jahre 1877|78 dortselbst von beiläufig 26000 derartigen Brennereien ungefähr 25500 — also fast sämmtliche — abgefunden.

Nach diesen Vorgängen konnten die beiden fraglichen Steuerformen für Bayern unbedenklich angenommen werden.

Es mußte aber noch weiter in Erwägung gezogen werden, daß in Bayern eine große Anzahl kleiner Kartoffel- und Getreidebrennereien besteht, wie sie in dieser Ausbreitung sonst in Deutschland nirgends mehr vorkommt, deren Erhaltung im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth erscheint. In diesen kleinen Brennereien findet fast niemals ein ununterbrochener regelmäßiger Betrieb statt, vielmehr wird während der Wintermonate von einem Theile derselben nur einmal, von einem anderen Theile aber mehrmals in der Woche mit Unterbrechungen von mehreren Tagen gebrannt. Die Zeit des täglichen Abtriebs beschränkt sich in diesen Brennereien in der Regel auf 8 bis 12 Stunden; die benützten Brennvorrichtungen bestehen meist aus einfachen Brennblasen mit Helm, Kühlrohr und Kühlfaß, doch finden auch die sog. kleinen Pistorius-Apparate mit Vorwärmer und Luttergefäß Anwendung.

Ein Brennereibetrieb mit den erwähnten Unregelmäßigkeiten und Unterbrechungen kann nun der Maischraumbetriebskontrole nicht unterstellt werden; dieselbe würde nicht nur einen ganz bedeutenden, mit dem Steuererträgniß nicht im Einklange stehenden Verwaltungsaufwand erfordern, sondern auch die Brennereien zur Einstellung des Betriebes nöthigen. Es war daher geboten, für diese Brennereien eine Steuerform einzuführen, welche den Fortbestand derselben ermöglichte und zugleich die Kontrole wesentlich vereinfachte. Als solche Steuerform erschien die Aufschlag-Abfindung, welche in Oesterreich für derartige kleine Maischbrennereien zugelassen ist und sich dort bewährt hat. Diese Abfindung konnte im Wesentlichen unter denselben Bedingungen und unter den gleichen Modalitäten, wie bei den Brennereien nicht mehliger Stoffe gestattet werden. Es waren indeß für die Abfindung von Brennereien mehliger Stoffe bei der Leichtigkeit, womit die fraglichen Stoffe für den Brennereibetrieb zu jeder Jahreszeit beschafft werden können, einige einschränkende Bestimmungen zu treffen. In dieser Beziehung konnte sich ebenfalls dem Verfahren in Oesterreich angeschlossen werden, woselbst nur Brennereien mit geringer Tageseinmaischung abgefunden werden, deren einzige Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion ist und einen Rauminhalt von zwei Hektolitern nicht überschreitet.

Endlich mußte noch Rücksicht genommen werden auf die bayerische Preßhefenfabrikation, welche unter der Herrschaft des Malzaufschlaggesetzes sich kräftig entwickelt und nicht nur das Inland mit ihren Produkten versorgt, sondern dieselben auch in das Ausland exportirt hat.

Die Maischraumsteuer stellt nämlich die Preßhefenfabrikation, welche mit mehligen Stoffen arbeitet und bei der stets Branntwein gewonnen wird, insofern ungünstiger, als diese ihr Hauptstreben darauf richten muß, eine möglichst hohe Ausbeute an dem Hauptprodukte — der Hefe — zu gewinnen. Bei dieser Fabrikation muß daher behufs Er-

zeugung einer möglichst kräftigen Gährung sehr dünn eingemaischt und die Gährung selbst in einer der Alkoholausbeute ungünstigen Richtung geführt werden, so daß diese Fabrikation, um das gleiche Branntweinquantum zu gewinnen, eines größeren Maischraumes bedarf, als andere Maischbrennereien.

Nach dem Vorgange Oesterreichs erschien es empfehlenswerth, für die Preßhefenbrennereien als fakultative Nebensteuerform die Fabrikatsteuer auf Grund automatischer Spiritusvermessung einzuführen. Dieselbe hat als Nebensteuerform nicht die Bedenken gegen sich, welche ihr als Hauptsteuerform entgegenstehen, da sie zunächst in engbegrenzter Weise hauptsächlich nur für eine einzige Betriebsart in Anwendung gelangen soll. Es mußte zwar bei der Fabrikatsteuer mit Rücksicht auf die Bestimmungen des schon mehrfach angeführten Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 ein etwas höherer Steuerfuß gewählt werden, als bei der Maischraumsteuer thatsächlich zur Erhebung gelangt; allein dessen ungeachtet wird die bayerische Preßhefenfabrikation, welche zumeist in größeren Etablissements betrieben wird, von der Fabrikatsteuer mit Vortheil Gebrauch machen und die erworbene Stellung auf dem in- und ausländischen Markte behaupten können.

Nach den vorstehenden Erwägungen ist das bayerische Gesetz über den Branntweinaufschlag auf vier Steuerformen basirt, nämlich auf der

a) Maischraumsteuer als der Hauptsteuerform;
b) Materialsteuer;
c) Abfindungssteuer und
d) Fabrikatsteuer,

letztere drei als Nebenformen.

Es möge noch gestattet sein, hier Einiges über das Verhältniß der Branntweinsteuer zum Malzaufschlage und über die Rückvergütung des Branntweinaufschlags anzufügen.

Die seither bis zum 1. November 1879 in der gleichen Höhe wie der Braumalzaufschlag zur Erhebung gelangte Brennmalzsteuer bezweckte hauptsächlich nur die Verhütung mißbräuchlicher Verwendung von Brennmalz zur Herstellung von Bier, hatte also mehr die Bedeutung eines Kontrolmittels für den Braumalzaufschlag. Es konnte nun mit Einführung einer eigenen Branntweinsteuer einem Zweifel nicht unterliegen, daß der bisherige Brennmalzaufschlag hinfällig und daher das Brennmalz aufschlagfrei werden mußte. Dagegen war gerade wegen dieser Aufschlagfreiheit und wegen der Höhe der Braumalzsteuer die Gefahr der Verwendung des Brenn- (Dörr- oder Luft-) Malzes zu Brauzwecken erheblich gesteigert, so daß nicht umgangen werden konnte, derartiges Malz auch ferner in gleichem Maße wie schon seither anderes aufschlagfreies Malz der Polettenkontrole nach Art. 6 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 zu unterstellen.

Auch mußten aus demselben Grunde für diejenigen Brennereien mehliger Stoffe, deren Besitzer zugleich die Bierbrauerei betreiben, einige besondere Vorsichtsmaßregeln z. B. Denaturirung des Brennmalzes mit Roggenschrot, lokale Trennung des Brenn- und Braumalzes und Ausschluß der Abfindung getroffen werden.

Dagegen war es thunlich, in Bezug auf die Benützung von Mühlen (öffentlichen Mühlen, Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen) erhebliche Erleichterungen zuzugestehen.

Bezüglich des zur Essigbereitung bestimmten Dörr- oder Luftmalzes bestand kein Grund, von den einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes abzugehen; das Essigmalz unterliegt also nach wie vor dem Malzaufschlage, wogegen wiederum das Hefenmalz aus dem Grunde vom Malzaufschlage freigelassen werden mußte, weil die Hefenfabrikation fast ausnahmslos gleichzeitig entweder auf Essig oder Branntweinproduktion arbeitet, und daher entweder dem Essigmalzaufschlage oder dem Branntweinaufschlage unterliegt. Es wäre sohin einer gesonderten Besteuerung des Hefenmalzes nunmehr thatsächlich das Steuerobjekt entzogen, und könnte dieselbe in Bayern um so weniger aufrecht erhalten werden, als die Hefenfabrikation außer Verbindung mit Essig- oder Branntweinerzeugung nirgends in Deutschland einer Produktionsabgabe unterworfen ist.

Demgemäß beschränkt sich die Malzsteuer dermalen auf das Brau- und Essigmalz — und zwar nur auf das hiezu bestimmte Dörr- und Luftmalz, da zur Bierbereitung gemäß Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes nur Dörrmalz verwendet werden darf und zur Essigbereitung ohne Destillation thatsächlich ebenfalls nur solches Malz verwendet wird. Hienach mußte auch das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide von der Aufschlagpflicht befreit werden.

Wie schon Eingangs erwähnt, konnte unter der Herrschaft des früheren Gesetzes eine Rückvergütung des Aufschlags weder bei der Ausfuhr noch bei der Verwendung von Branntwein zu technischen Zwecken geleistet werden. In Folge dessen war der bayerische Spiritushandel sehr benachtheiligt und würde auch die Spiritus verbrauchende Industrie künftig schweren Schaden gelitten haben, nachdem seit 1. Januar 1880 in Folge des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1879, die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betreffend — Reichsgesetzblatt S. 259|260, im Gebiete der Deutschen Getränkesteuergemeinschaft zu dergleichen Zwecken steuerfreier Branntwein benützt werden kann. In Folge des dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Steuersystems erschien es nun möglich, sowohl bei der Ausfuhr von Branntwein als bei dessen Verwendung zu technischen Zwecken die innere Steuer im vollen Betrage zurückzuvergüten, so daß der Handel und die Industrie sich nunmehr dieser längst entbehrten und angestrebten Begünstigung erfreuen und — wenigstens was ihre Beziehungen zur innern Branntweinsteuer anlangt — künftig ganz die gleichen Vortheile wie diese Industriezweige in andern Deutschen Staaten genießen und auf diese Weise einer schon im Interesse der Branntweinproduktion wünschenswerthen kräftigen Entwicklung entgegengeführt werden.

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 Seite 37|74 und im Amtsblatte der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern für 1880 Seite 117|154 abgedruckte Gesetz zerfällt in drei Hauptabtheilungen: die erste (Art. 1|27) enthält die Vorschriften über Aufschlagerhebung und Kontrole und ist wieder in zwei Abschnitte geschieden, von

denen der eine (Art. 2|11) die allgemeinen Bestimmungen über den Aufschlag vom inländischen Branntwein, der zweite (Art. 12|26) die Betriebsvorschriften und die Betriebskontrole und zwar unter Titel I (Art. 12|22) die gemeinschaftlichen Bestimmungen für sämmtliche Betriebsarten und unter Tit. II (Art. 23|26) die besonderen Anordnungen für die einzelnen Erhebungsarten umfaßt. Die zweite Hauptabtheilung (Art. 28|53) behandelt die Strafen und zwar unter lit. A (Art. 28|34) die allgemeinen und unter lit. B (Art. 35|53) die besondern Strafbestimmungen, während endlich die dritte Hauptabtheilung (Art. 54|61) die Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Dem Gesetze sind — wie schon oben angegeben — hinsichtlich des Maischraum- und Materialaufschlags, sowie der Aufschlag-Abfindung für nicht mehlige Stoffe die Vorschriften des Norddeutschen Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1868 Seite 384|402) unter Berücksichtigung eines im Jahre 1869 aufgestellten Entwurfes zu einem neuen Gesetze, dann bezüglich der Abfindungssteuer für mehlige Stoffe und des Fabrikataufschlags die Bestimmungen des Oesterreichischen Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Oesterreichischen Finanzministeriums für 1878 Seite 203|240) zu Grunde gelegt. Einzelne Vorschriften des Gesetzes z. B. jene über Stundung des Aufschlags, Nachschau, Mühlenbenützung und namentlich die allgemeinen Strafbestimmungen sind dem Malzaufschlaggesetze vom 16. Mai 1868 in seiner neuen Fassung (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatte für 1879 S. 844|881 und im Amtsblatte der Generaldirektion der Zölle für 1879 S. 312|349 mit dem Gesetze vom 31. Oktober 1879, Amtsblatt S. 519|522) nachgebildet. Dagegen wurde bei den besondern Strafbestimmungen das System des Malzaufschlaggesetzes (kasuistische Aufzählung einzelner genau präcisirter Straffälle), nachdem sich dasselbe in der Praxis nicht durchgehends bewährt hat, verlassen und an die Spitze der Grundsatz gestellt, daß jede Aufschlagverkürzung als Defraudation zu beahnden ist.

Schließlich sei noch bemerkt, daß bei den folgenden Darstellungen zu jedem einzelnen Artikel des Gesetzes die einschlägigen Bestimmungen des Norddeutschen und Oesterreichischen Branntweinsteuergesetzes und des Bayer. Malzaufschlaggesetzes speziell allegirt, und daß den nachstehenden Erläuterungen die Motive des Gesetzes und die Kammerverhandlungen zu Grunde gelegt sind.

II.

## Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

### Abtheilung I.

### Aufschlagerhebung und Kontrole.

**A. Gegenstand und Höhe des Branntweinaufschlages.**[1])

Art. 1. Vom Branntwein (Spiritus), welcher im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) erzeugt oder dahin aus dem freien Verkehr[2]) des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung[3]) eingeführt wird, ist eine besondere Steuer[4]), der Branntweinaufschlag, zu erheben.

Der Aufschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur[5]) 13 Mark 10 Pfennig[6]) betragen.

(§. 1 des Norddeutschen Branntweinsteuergesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Die Bezeichnung der Branntweinsteuer als Aufschlag entspricht der in Bayern seit mehr als 300 Jahren für Verzehrungssteuern üblichen Benennung und wurde daher auch hier, wie beim Gesetze über den Malzaufschlag, gewählt.

2) Unter dem „freien Verkehr" im Sinne der obigen Gesetzesstelle versteht man den nicht unter Zollkontrole befindlichen Verkehr mit Brannt-

wein (Spiritus). Von dem nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollkontrole d. i. im sog. gebundenen Verkehr stehenden Branntwein darf der Branntweinaufschlag nicht erhoben werden.

3) Nach den Bestimmungen in Art. 5 Abthlg. I des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Gesetzblatt für 1866|69 S. 104|5 und Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1867 S. 316|17) dürfen von allen bei der Einfuhr aus dem Auslande d. i. aus den nicht zum deutschen Zollgebiete gehörigen Ländern mit mehr als 1 Mark 50 Pfennig vom Zentner oder 3 Mark per 100 Kilogramm belegten und nachweislich verzollten Erzeugnissen keine weiteren Abgaben irgend welcher Art, also namentlich auch keine inneren Steuern erhoben werden. Diesem durch Art. 40 der Reichsverfassung (Reichsgesetzblatt für 1871 S. 74) aufrecht erhaltenen Grundsatze trägt die Vorschrift des Art. 1 des Gesetzes Rechnung, nachdem Branntwein ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt durch das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt für 1879 S. 232) mit 48 Mark Eingangszoll für 100 Kilogramm belegt ist. Es erscheint sohin unzulässig, von dem nachweislich in irgend einem deutschen Staate zum Eingange verzollten Branntwein die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des gegenwärtigen Gesetzes zu erheben. Wird nun angeblich verzollter Branntwein nach Bayern eingeführt, so wird von dem Betheiligten durch Uebergabe der bezüglichen Zollquittung oder in sonst vollkommen glaubwürdiger Weise z. B. durch Vorlage der Handelsbücher der Beweis zu liefern sein, daß der fragliche Branntwein wirklich der Eingangsverzollung unterstellt worden ist, und daß in der Zwischenzeit eine Veränderung in Bezug auf die Identität desselben nicht stattgefunden hat. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird die gesetzliche Uebergangsabgabe einzuheben sein.

Die Entrichtung der Uebergangssteuer in einem deutschen Staate befreit den Branntwein bei der Einfuhr nach Bayern an sich nicht von der Bezahlung der Bayerischen Uebergangsabgabe, so daß z. B. von Branntwein, der aus Württemberg nach Baden eingeführt, dortselbst mit der Uebergangssteuer belegt worden und in den freien Verkehr getreten ist, bei der Einfuhr in die Pfalz der Branntweinaufschlag nach Art. 27 des Gesetzes entrichtet werden muß.

4) Durch die Worte „eine besondere Steuer“ wird dem Charakter des Branntweinaufschlags als einer indirekten Steuer Ausdruck gegeben.

5) Wegen der Bezeichnung „Normaltemperatur“ vergl. § 1 Abs. 3|4 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und Thl. I § 2 oben.

6) Der Steuersatz von 13 Mark 10 Pfennig ist als Normalsatz zu betrachten und findet zunächst beim Fabrikataufschlag und bei der Uebergangsabgabe (Art. 6 und Art. 27 des Gesetzes), dann bei Feststellung der Steuersätze für die unter Art. 4 lit. c des Gesetzes fallenden nicht mehligen Stoffe Anwendung.

Derselbe steht genau mit dem dermaligen Uebergangs-Steuersatze im Gebiete der Deutschen Getränkesteuer-Gemeinschaft im Einklange und entspricht einer Steuerbelastung des Branntweinkonsums von 10,9 Pfennig

für das Liter zu 50 % Alkoholgehalt nach Tralles. Da nun der Detailpreis von 1 Liter Branntwein zu 50 % im Allgemeinen mit 60 Pfennig angenommen werden kann, so beträgt die Steuer 18,1 % des Detailpreises, wogegen die Bierbelastung bei der Annahme einer Erzeugung von 200 Liter Bier aus 100 Liter Malz dermalen auf 3 Pfennig vom Liter oder bei einem Detailpreise von 24 Pfennig für das Liter auf 12,5 % des Bierpreises sich erstellt.

Der Branntweinsteuersatz ist, nachdem das Bayerische Gesetz in Kraft getreten, in allen Deutschen Staaten mit Ausnahme von Württemberg, Baden und den Hohenzoller'schen Landen der gleiche und im Verhältniß zu den außerdeutschen Staaten ziemlich niedrig. So beträgt z. B. die Steuer vom Hektoliter Branntwein zu 50 % Alkoholgehalt in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oesterreich . . | 11 ℳ — ₰ | Rußland . | 91 ℳ | 5 ₰ | |
| Italien . . . | 12 „ — „ | Holland . | 96 „ | 90 „ | |
| Belgien . . . | 37 „ 70 „ | Nordamerika | 99 „ | 47 „ | und |
| Schweden . . | 42 „ 98 „ | England . | 197 „ | 22 „ | |
| Frankreich . . | 62 „ 40 „ | | | | |

so daß unter diesen Ländern nur in Oesterreich und Italien eine gegeringere Branntweinsteuer besteht.

## B. Aufschlag vom inländischen Branntwein.

### Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen.

Erhebungsarten und Sätze.

Art. 2. Der Aufschlag von dem im Inlande erzeugten Branntwein wird erhoben, entweder:

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Maischraum-Aufschlag)¹), oder

b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benützten Materialien (Branntweinmaterial-Aufschlag), oder

c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Aufschlag-Abfindung)²), oder

d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntweinfabrikat-Aufschlag).

(§. 2 des Norddeutschen und §. 20 des Oesterreichischen Branntweinsteuergesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Es kann wohl einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß unter der Bezeichnung „Maischraum" nicht der Rauminhalt der

Vormaischbottiche, sondern der Rauminhalt der Gährbottiche zu verstehen ist. Dieß ergibt sich daraus, daß in den ersteren Bottichen nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche lediglich die Zubereitung der Maische bezwecken, während in den letzteren, allgemein mit dem Namen „Maischbottiche" bezeichneten Geräthen die schließliche Einmaischung erfolgt und die Gährung vor sich geht. Maischraum und Gährraum sind daher hier als identische Benennungen zu erachten, wie solches schon aus der Fassung der obigen Gesetzesstelle (Einmaischung oder Gährung) zu entnehmen ist. Mit Rücksicht hierauf, und da die Bezeichnung Maischraum sich seit langer Zeit in Deutschland eingelebt hat, wurde auch ein in der Kammer der Abgeordneten gestellter Antrag, anstatt „Maischraum" zu setzen „Gährraum", abgelehnt — vergl. Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. 1880 Bd. IV S. 917|18.

2) Um den in Bayern viel verzweigten Kleinbetrieb zu erhalten, ist die Steuerform der Aufschlag-Abfindung in verschiedene Unterformen getheilt. Dieselben sind in den folgenden Gesetzesbestimmungen geregelt:

a) für die kleinen Maischbrennereien
b) für die kleinen Materialbrennereien } in Art. 5 Abs. 1;

c) für die größeren Materialbrennereien und für jene dergleichen Brennereien, welche Stoffe der unter Art. 4 lit. c des Gesetzes fallenden Art verwenden, in Art. 5 Abs. 2;

d) für diejenigen mit dem Betrieb einer Brauerei verbundenen Brennereien, in welchen nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet werden, in Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2;

e) für die von der Gewerbsteuer befreiten landwirthschaftlichen Brennereien, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einem Hektoliter nicht besitzt, in Art. 59 Abs. 4, und endlich

f) für die von der Gewerbsteuer befreiten Heidelbeerbrennereien mit einer Brennvorrichtung von der gleichen Art wie unter lit. e bemerkt in Art. 59 Abs. 4.

### a) Maischraum-Aufschlag.

Art. 3. Dem Maischraum-Aufschlag sind vorbehaltlich[1]) der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe allein oder Mischungen[2]) aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten.

Der Maischraum-Aufschlag beträgt 1 Mark 31 Pfennig von jedem Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.[3])

Bei der Aufschlagberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.[4])

Von landwirthschaftlichen Brennereien,[5]) welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirthschaft und

Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich[6]) betrieben werden und an einem Tage[7]) nicht über $10^1|_2$ Hektoliter Bottichraum[8]) bemaischen, soll jedoch der Maischraum-Aufschlag nur mit fünf Sechstel[9]) des vorstehend festgestellten Steuersatzes eingehoben werden. Der Anspruch auf diese Aufschlagbegünstigung geht nicht verloren, wenn von landwirthschaftlichen Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.[10])

(§§. 2|3 und 42 des Norddeutschen Branntweinsteuergesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der Vorbehalt bezieht sich auf diejenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft (vergl. hierüber die Anmerkung 2 zu Art. 4) verarbeiten, dann auf die der Aufschlag-Abfindung, sowie auf die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Maischbrennereien.

Als „Maischbrennereien" werden diejenigen Brennereien bezeichnet, welche stärkemehlhaltige Stoffe (Kartoffel, Getreide aller Art, Mais rc.) allein oder gemischt mit anderen Materialien verarbeiten.

2) Mischungen von mehligen und nicht mehligen Stoffen z. B. Mischungen von Kartoffel- oder Getreidemaische mit Rübenmaische sind, wie in Norddeutschland, so auch in Bayern — abgesehen von der möglichen Zulassung derselben zum Fabrikataufschlage nach Art. 6 und von der Ausnahme des Art. 4 lit. c Schlußsatz des Gesetzes, vergl. Anm. 7 zu Art. 4 — dem Maischraumaufschlage unterworfen, und zwar aus dem Grunde, weil eine Ausscheidung nach Maischraum- und Materialaufschlag nicht möglich und der Maischraumaufschlag in der Regel höher ist, als der Materialaufschlag.

3) Der zweite Absatz dieses Artikels bestimmt den wirklich zur Erhebung gelangenden Steuersatz mit 1 Mark 31 Pfennig von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

Dieser Satz ist vollkommen gleich dem zur Zeit in Norddeutschland bestehenden Steuersatze von 30 Pfennigen für jede 22,9 Liter Rauminhalt der Maischbottiche; demselben liegt, wie der Vergleich mit dem Normalsatze des Art. 1 ergibt, die Annahme einer Ausbeute von 5 Prozent absoluten Alkohols = 10 Prozent Branntwein zu 50% Alkoholgehalt aus dem Hektoliter Maischraum zu Grunde.

Je nach der Alkoholausbeute wechselt daher der Betrag des thatsächlich zu entrichtenden Maischraumaufschlags nach folgender Skala, bei welcher zugleich der nach fünf und vier Sechstel des vollen Steuersatzes, sowie der bei der Abfindung (vergl. auch §. 55 Ziff. 1 Abs. 11 der Instruktion) treffende Aufschlagbetrag mitaufgeführt ist. Es sind nämlich bei den dermaligen Steuersätzen für je 100 Liter Branntwein zu 50% Alkohol zu bezahlen:

| bei einer Raumausbeute an absolutem Alkohol von: | an Steuer: bei vollem Steuersatze: | bei 5/6 des vollen Satzes: | bei 4/6 des vollen Satzes: | bei Abfindung mit 4/6 des vollen Satzes: |
|---|---|---|---|---|
| 3 % | 21 M. 83 ₰ | 18 M. 19 ₰ | 14 M. 56 ₰ | 13 M. 10 ₰ |
| 3 1/2 % | 18 „ 71 „ | 15 „ 60 „ | 12 „ 49 „ | 11 „ 24 „ |
| 4 % | 16 „ 37 „ | 13 „ 64 „ | 10 „ 92 „ | 9 „ 83 „ |
| 4 1/2 % | 14 „ 55 „ | 12 „ 13 „ | 9 „ 71 „ | 8 „ 74 „ |
| 5 % | 13 „ 10 „ | 10 „ 92 „ | 8 „ 74 „ | 7 „ 87 „ |
| 5 1/2 % | 11 „ 91 „ | 9 „ 93 „ | 7 „ 95 „ | 7 „ 16 „ |
| 6 % | 10 „ 91 „ | 9 „ 10 „ | 7 „ 28 „ | 6 „ 55 „ |
| 6 1/2 % | 10 „ 7 „ | 8 „ 39 „ | 6 „ 72 „ | 6 „ 4 „ |
| 7 % | 9 „ 35 „ | 7 „ 80 „ | 6 „ 24 „ | 5 „ 62 „ |
| 8 % | 8 „ 19 „ | 6 „ 83 „ | 5 „ 46 „ | |
| 9 % | 7 „ 28 „ | 6 „ 7 „ | 4 „ 86 „ | |
| 10 % | 6 „ 55 „ | 5 „ 46 „ | 4 „ 37 „ | |

Für je 100 Liter absoluten Alkohols erhöhen sich die obigen Beträge auf das Doppelte.

Nach dieser Zusammenstellung haben z. B. die der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien während des fünfjährigen Uebergangsstadiums schon bei einer Ausbeute von nur 3 % absoluten Alkohols für 100 Liter Branntwein zu 50 % Alkohol nicht mehr als den Normalsatz zu entrichten, während dieselben bei der immerhin zu erreichenden Ausbeute von 5 Prozent nur 7 Mark 87 Pfennige für die gleiche Menge Branntwein zu bezahlen haben; es erstellt sich daher letzteren Falls bei diesen Brennereien, wenn die übrigen Begünstigungen (vergl. §. 55 Ziff. 1 Abs. 11 der Instruktion) mit in Anschlag gebracht werden, die Steuerersparung auf fast 50 Prozent des Normal-Steuersatzes. Bei 4/6 des vollen Satzes, welchem Begünstigungssatze während des Uebergangsstadiums die unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden landwirthschaftlichen Brennereien unterliegen, genügt eine Ausbeute von beiläufig 3 1/2 %, bei 5/6 des vollen Satzes eine solche von ungefähr 4 1/8 %, um keine höhere als die im Art. 1 festgesetzte Steuer zu entrichten. Derartige Raumausbeuten erzielten aber die Bayer. Brennereien großentheils schon unter der Herrschaft des früheren Steuersystems, und lassen sich nunmehr wohl bessere Ausbeuten erwarten. Aus der obigen Skala ergibt sich aber auch ziffermäßig der große Nutzen, welchen ein rationeller Betrieb bei dem gegenwärtigen Steuersysteme gewährt: wenn z. B. ein Brenner eine Ausbeute von 10 % erzielt, so hat er bei vollem Steuersatze nur die Hälfte, beim 4/6-Satze nur ein Drittheil des gesetzlich angenommenen Steuerbetrags zu entrichten.

3a) Die Alkohol-Ausbeute aus dem Maischraume wird in der Weise berechnet, daß die von einem Maischbottich gewonnene Branntweinmenge mit ihrer wahren Alkoholstärke multiplizirt und das Produkt durch den Literinhalt des betreffenden Maischbottichs dividirt wird; der Quotient gibt die Raumausbeute an. Es seien z. B. von einem Maischbottiche zu 2000 Liter 220 Liter Spiritus

zu 70 Prozent gezogen worden, so erstellt sich die Raumausbeute auf $\frac{220 \times 70}{2000} = 7{,}7$ Prozent.

3b) Beim Bemaischen der Bottiche muß bekanntlich wegen des im Verlaufe der Gährung stattfindenden Aufsteigens der Maische ein gewisser Raum in denselben leer gelassen werden: der Steigraum. Dieser Raum ist nach dem Wortlaute des Gesetzes (Rauminhalt der Maischbottiche) — vergl. auch §. 32 Ziff. 4 Abs. 3 der Instruktion — bei den hier in Frage stehenden Brennereien mitzuversteuern. Entgegengesetzten Falles gäbe es übrigens bei der Möglichkeit, den Steigraum beliebig zu vergrößern oder zu verkleinern, kein Kontrolmittel, um Unterschleife zu verhüten bezw. zu entdecken. Zudem ist auf den Steigeraum schon bei der Bestimmung des Steuersatzes entsprechend Rücksicht genommen und diese so normirt worden, daß der Brennereibesitzer nichts dabei verliert, wenn er den fraglichen Raum leer läßt, und dennoch die Steuer für den gesammten Bottichinhalt entrichtet: es wurde nämlich angenommen, daß ungefähr der siebente Theil der Maischbottiche als Steigraum benützt wird. Wegen der besonderen Verhältnisse bei Preßhefenbrennereien vergl. §. 41 Ziff. 3 Nr. II der Instruktion.

4) In welcher Weise diese Vorschrift zur Ausführung zu gelangen hat, hierüber vergl. §. 4 Ziff. 2 lit. d. der Instruktion.

5) Unter landwirthschaftlichen Brennereien sind nach dem Gesetze diejenigen Maischbrennereien zu verstehen, welche in Verbindung mit der Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung in einer den Umfang derselben nicht übersteigenden Ausdehnung betrieben werden, um die eigenen Bodenprodukte durch Umgestaltung in Branntwein lohnender zu verwerthen und die Rückstände zur Förderung der Bodenproduktion in der eigenen Wirthschaft zu verwenden — vergl. auch §. 33 der Instruktion, woselbst der Charakter der Landwirthschaftlichkeit näher erörtert ist, und zugleich die Fälle, in welchen derselbe zu Verlust geht, speziell dargelegt sind. Es müssen hier die Worte „Ackerbauwirthschaft" und „bemaischen" besonders betont werden, weil schon dadurch die Obst- 2c. Brennereien, auch wenn bei ihnen die übrigen Voraussetzungen gegeben sein sollten und insbesondere die Benützung der Brennereirückstände als Viehfutter stattfinden würde, von der Subsumirung unter die landwirthschaftlichen Brennereien ausgeschlossen sind: denn Obstbaumzucht ist keine Ackerbauwirthschaft, und es findet bei der Branntweinbereitung aus Obst keine Bemaischung im Sinne des Gesetzes statt. Uebrigens kommt in dieser Hinsicht weiter in Betracht, daß die Obst- 2c. Brennereien — im Gegensatze zu den landwirthschaftlichen Brennereien — an sich unter den Materialaufschlag fallen, und daß keine Branntweinsteuergesetzgebung, welche wie die Norddeutsche, Oesterreichische und Belgische den landwirthschaftlichen Brennereien Begünstigungen zu Theil werden läßt, die Brennereien nicht mehliger Stoffe zu den landwirthschaftlichen rechnet.

6) Im Norddeutschen Gesetze ist die Steuerbegünstigung auf die Zeit vom 1. November des einen bis zum 16. Mai des andern Jahres beschränkt; die $1^1|_2$ monatliche Ausdehnung wurde in das gegenwärtige

Gesetz im Interesse des landwirthschaftlichen Brennereibetriebs aufgenommen, um den Brennereien die Möglichkeit zu bieten, in Jahren, in welchen Kartoffelkrankheiten herrschen, mit dem Brennen entsprechend früher beginnen und in Landestheilen, in denen die Grünfütterung erst Ende Mai einzutreten pflegt, bis dahin die Schlempefütterung fortsetzen zu können, ohne daß eine Erhöhung des Steuersatzes stattfindet.

Ueber weitere hieher bezügliche Erleichterungen vergl. §. 33 Ziff. 6|7 der Instruktion.

7) Das gesetzlich vorgeschriebene Maximum der täglichen Bemaischung darf nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der demselben zu Grunde liegenden Absicht (Anm. 8 unten) an keinem Tage überschritten werden; es zieht daher jede selbst nur einmalige Ueberschreitung den Verlust der Begünstigung nach sich — vergl §. 33 Ziff. 8 und Ziff. 12 der Instruktion, sowie die dortselbst mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Januar 1881.

8) Die Bemaischungsgrenze mit 1050 Liter beruht nicht etwa auf Willkür, sie hat vielmehr ihren innern Grund in technischen Erwägungen. Es ist nämlich nachgewiesen, daß Brennereien, die mehr als 1000 Liter Bottichraum bemaischen, bei Anwendung des richtigen Gährmittels dieselbe vollkommene Vergährung und Ausbeute erzielen, wie große Brennereien, wogegen bei Brennereien mit geringerer Bemaischung die Vergährung sich nicht so intensiv vollzieht und daher auch keine so gute Ausbeute als bei jenen gewonnen wird — vergl. auch Thl. I §. 23 oben. Hierin liegt der Grund der Steuerermäßigung für die kleinern landwirthschaftlichen Brennereien, und erscheint dem Vorgesagten zufolge diese Ermäßigung weniger eine Begünstigung, als vielmehr eine Ausgleichung zwischen dem Groß- und Kleinbetrieb; mit andern Worten, die sog. Begünstigung der landwirthschaftlichen Kleinbrenner ist kein Geschenk, sondern nimmt nur Rücksicht auf die Natur des Betriebes und übt daher lediglich Gerechtigkeit — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. für 1880 Bd. IV S. 921.

Gewerbliche und Haus-Brennereien haben auf die fragliche Begünstigung keinen Anspruch.

9) Die erwähnte Steuer-Begünstigung besteht nun der Hauptsache nach darin, daß die betr. Brennereien einen geringeren Steuersatz und zwar gemäß Art. 59 Abs. 1 für die der Einführung des Gesetzes nächstfolgenden fünf Jahre, sohin mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 3 Abs. 4 bis 31. Mai 1885 nur vier Sechstel und sodann dauernd nur fünf Sechstel des vollen Steuersatzes zu entrichten haben. In Folge dieser Steuerermäßigung haben nach Ablauf der fünf Jahre jene landwirthschaftlichen Brennereien, welche eine Raumausbeute von 6¹|₂ Prozent gewinnen, nicht mehr an Steuer zu bezahlen, als die eine Ausbeute von 8 Prozent ziehenden Großbrennereien.

Diesen materiellen Vortheilen reihen sich noch verschiedene formelle Begünstigungen an — vergl. hierüber z. B. §. 14 Ziff. 3 Abs. 1, dann §. 18 Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 7 Abs. 1 der Instruktion.

10) Die Brennereien nicht mehliger Stoffe zählen, wie schon oben in Anm. 5 erörtert wurde, an sich nicht zu den landwirthschaftlichen Brennereien. Es könnten daher auch Brennereien, bei welchen zwar die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die aber nebenbei auch nicht mehlige Stoffe allein verarbeiten, an sich nicht die Steuermäßigung genießen. Um nun die hierin liegende Unbilligkeit zu beseitigen, ist obige, dem Verfahren in Norddeutschland entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden. Auf die in solchen Brennereien zur Verwendung gelangenden nicht mehligen Stoffe finden selbstverständlich die den betr. Brennereien in ihrer Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennereien zukommenden Begünstigungen keine Anwendung.

Zwischenbetrieb liegt dann vor, wenn abwechslungsweise mehlige und nicht mehlige Stoffe abgebrannt werden — vergl. §. 33 Ziff. 10 Abs. 1 und §. 50 Ziff. 2 der Instruktion.

Brennereien, in welchen Gemische von mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeitet werden, genießen beim Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale die Steuerermäßigung, weil solche Gemische steuertechnisch als mehlige Stoffe behandelt werden — vergl. Anm. 2 oben.

b) Branntweinmaterial-Aufschlag.

Art. 4. Dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen vorbehaltlich [1]) der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe allein verarbeiten. Jedoch können Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, dem Maischraum-Aufschlag an Stelle des Branntweinmaterial-Aufschlages unterworfen werden. [2])

An Branntweinmaterial-Aufschlag [3]) ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 Pfennige, vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 40 Pfennige;

b) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, Weinhefe [4]) und Steinobst 1 Mark;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, sowie bei Verarbeitung von Hefenwasser, Glattwasser und anderen Brauereirückständen [5]) wird der Aufschlag von der k. Staatsregierung nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (Art. 1) festgesetzt. [6]) Uebersteigt der hienach festgestellte Steuersatz den Betrag des Maischraum-Aufschlages, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterial-Aufschlag berechnet. [7])

Bei der Aufschlagberechnung bleibt die überschießende Materialmenge, welche 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.[8])

(§§. 2 und 4 des Norddeutschen Branntweinsteuergesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Dieser Vorbehalt bezieht sich zunächst auf die der obligatorischen Abfindung unterliegenden Materialbrennereien d. i. Brennereien nicht mehliger Stoffe, erstreckt sich aber auch auf jene Materialbrennereien, welche gemäß der Bestimmungen in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur abfindungsweisen Entrichtung des Aufschlags oder auf Grund des Art. 6 zum Fabrikataufschlag zugelassen sind

2) Hier ist der k. Staatsregierung die Ermächtigung eingeräumt, Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, an Stelle des eigentlich zutreffenden Materialaufschlags dem Maischraumaufschlage zu unterstellen.

Auch in Norddeutschland unterliegen alle Melasse- und Rübenbrennereien der Maischraumsteuer und dem bezüglichen Steuersatze.

Der Grund, weßhalb diese Bestimmung vorgesehen wurde, besteht in der Unmöglichkeit, die Materialkontrole bei einem nur einigermaßen größern Betriebe ohne ständige Steueraufsicht durchzuführen. Diese Kontrole fußt nämlich zunächst darauf, daß die Rohmaterialmenge, welche in den Vorrathsverzeichnissen (vergl. Art. 24 Ziff. 4 des Gesetzes) als in den steuerpflichtigen Gefäßen vorhanden deklarirt und auf Grund der Verzeichnisse von den Organen der Aufschlagverwaltung revidirt ist, durch die technischen Vorbereitungen zum Abbrennen nicht verändert wird, da sonst die Identität des Steuerobjektes in Frage gestellt und insbesondere jeder zuverlässige Anhaltspunkt darüber beseitigt wäre, ob in der That nicht mehr Material als deklarirt und bei der Revision gefunden wurde, zum Abtriebe kommt. Eine solche Veränderung tritt nun bei Obst, Weintreber und andern dergleichen Stoffen nicht ein; es bleibt hier vielmehr die im Vorrathsverzeichniß angemeldete Menge an solchen Materialien bis zum Verbringen derselben in die Brennvorrichtung unverändert. Anders verhält sich dieß jedoch bei den Rüben und bei der Melasse, indem vor der Anstellung zur Gährung die festen Rüben in flüssigen Zustand durch Dämpfen oder Auslaugen und Zugabe von Wasser umgewandelt und die dickflüssigen Melassen mit Wasser verdünnt werden müssen — vergl. hierüber Thl. I §§. 38|39 oben.

Durch derartige in der Regel unmittelbar vor dem Einmaischen vorgenommenen Manipulationen ändert sich aber das Volumen der fraglichen Stoffe gegenüber dem im Materialvorrathsverzeichnisse angegebenen Volumen bedeutend und in einer Weise, welche vorher nicht bemessen werden kann. Dazu kommt noch, daß die Möglichkeit besteht, Rüben- und Melassemaische leicht mit Kartoffelmaische zu vermischen und dadurch die Kontrole weiter zu erschweren.

Endlich ist noch besonders zu betonen, daß es wegen der Verschiedenartigkeit der Einmaischung, und namentlich des Wechsels der

hiebei zur Anwendung gelangenden Wassermengen unmöglich erscheint, aus dem Inhalte der Maischbottiche die Menge der für jeden Bottich verwendeten Rüben und Melassen mit Sicherheit zu ermitteln.

Hienach erschien es unbedingt nothwendig, der kgl. Staatsregierung die Ermächtigung einzuräumen, die beregten Brennereien dem Maischraumaufschlag zu unterwerfen, bei welchem alsdann die geschilderten Mißstände von selbst wegfallen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde nun auch in §. 32 Ziff. 2 und §. 45 der Instruktion vorgeschrieben, daß bei einem nur einigermaßen ausgedehnten Betriebe die fraglichen Brennereien dem Maischraumaufschlage zu unterstellen sind, in welchem Falle natürlich auch alle über die Maischraumbrennereien gegebenen Vorschriften (z. B. jene wegen der Gährfrist) entsprechende Anwendung zu finden haben werden. Dem Materialaufschlag können die Rüben- 2c. Brennereien nur dann unterworfen bleiben, wenn in denselben einzelne Vorrathsgefäße an Rüben 2c. abgebrannt werden sollen, welche Fälle jedoch mit Rücksicht auf die hier in Rede stehenden Betriebsarten nur höchst selten vorkommen werden.

Uebrigens wird es einem Bedenken nicht unterliegen, Melasse- und Rübenbrennereien auf Ansuchen der Betheiligten zur Entrichtung des Fabrikataufschlags nach Art. 6 des Gesetzes zuzulassen.

2a) Bei der Berathung der fraglichen Gesetzesstelle im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten und auch in jenem der Reichsräthe kamen die Verhältnisse der Rübenbranntwein-Industrie zur Erörterung, und findet sich mit Bezug hierauf in dem vom Ausschusse an die Kammer der Abgeordneten erstatteten Berichte (vergl. Verh. d. K. d. Abg. für 1880 Beil.-Bd. IX S. 853) folgende Bemerkung:

„Die Vertreter der k. Staatsregierung gaben im Ausschusse die Erklärung ab, daß mit dem zweiten Satze des ersten Absatzes des Art. 4 nur ausgesprochen werden soll, daß die Verarbeitung der Rüben der Maischraum-Kontrole nicht aber der Maischraum-Steuer wie auf S. 542 der Denkschrift (Verh. d. K d. Abg. für 1880 Beil.-Bd. IX) angegeben, unterliegen solle, die k. Staatsregierung sei vielmehr bereit, anstatt letzterer die Material-Steuer für die Rüben-Spiritusfabrikation allgemein eintreten zu lassen, und falle dieselbe demnach bezüglich des Steuersatzes unter lit. c des zweiten Absatzes des Art. 4; die Höhe desselben könne jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen werden, nachdem die Durchschnittsausbeute zur Zeit nicht bekannt sei. Der Ausschuß erklärte sich mit dieser Konstatirung einverstanden."

In der Kammersitzung wurde nun die vorwürfige Frage vom Herrn Referenten Abgeordneten Frhrn. von Soden unter Hinweisung auf das im Berichte Gesagte zwar kurz berührt, im Uebrigen aber sich nicht weiter in dieser Sache ausgesprochen.

Die obige Bemerkung im Berichte des Ausschusses entspricht nun nicht ganz dem bezüglichen Vorgange, wie er sich inhaltlich des betreffenden Protokolles in der Ausschußsitzung vom 3. Februar 1880 dargestellt hat. Aus diesem Protokolle geht vielmehr Folgendes hervor:

Der Referent brachte die Rübenspiritusindustrie zur Sprache, worauf der Herr Staatsminister der Finanzen erwiederte: „Was die von

Baron von Soden angeregte Frage der Rübenspiritusfabrikation anlange, so erkläre er, daß die Regierung geneigt sei, die Verwendung der an sich unter Art. 4 lit. c fallenden Rüben in ermäßigten Sätzen zu berücksichtigen, um einer aufstrebenden Industrie unter die Arme zu greifen, aber spezielle Sätze hier im Gesetze aufzunehmen, sei nicht angezeigt." Hierauf bemerkte Freiherr von Soden: „Wenn das Wort Rüben in Art. 4 Abs. 1 stehen bliebe, so harmonire das nicht mehr damit, daß dieselben unter lit. c dieses Artikels fallen", worauf Ministerialrath Felser entgegnete: „Der Kontrole wegen müsse die Rübenbranntweinfabrikation unter die Maischraumsteuer fallen, aber die Feststellung des Steuersatzes müsse und könne man wohl der Regierung überlassen."

Eine weitere Erklärung in Bezug auf diese Angelegenheit findet sich im Protokolle nicht konstatirt.

Aus den vorstehend angeführten Aeußerungen der Vertreter der k. Staatsregierung, die übrigens im Ausschusse einen weiteren Widerspruch nicht erfahren haben, wird nun wohl nicht gefolgert werden können, daß die Verarbeitung der Rüben nur der Maischraum-Kontrole, nicht aber auch der Maischraum-Steuer, sondern an Stelle der letzteren allgemein d. i. ohne Ausnahme der Materialsteuer zu unterliegen habe. Denn es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Rüben als nicht mehlige Stoffe, die weder unter lit. a noch unter lit. b des Art. 4 genannt sind, an sich unter lit. c dieses Artikels fallen, wie sie ja auch in der That bei Verwendung geringer Mengen nach diesen Bestimmungen besteuert werden. Die vom Herrn Staatsminister der Finanzen zugesicherte Berücksichtigung der Rübenbranntweinindustrie schließt aber nicht aus, daß die Verarbeitung der Rüben der Maischraumkontrole und der Maischraumsteuer unterworfen wird, was schon daraus hervorgeht, daß in der bezüglichen Erklärung von ermäßigten Sätzen, also von verschiedenen Steuersätzen (d. i. einem Maischraum- und einem Material-Steuersatze) gesprochen ist. Hienach steht die fragliche Erklärung im Einklange mit dem Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c des Gesetzes, sowie mit den Motiven in der Denkschrift S. 542, woselbst erwähnt ist, daß Rüben dem Maischraumaufschlage zu unterwerfen sind, wenn sie in größeren Mengen gebrannt werden; das desfallsige Bedenken des Referenten stellt sich demnach als unzutreffend dar. Dieß ergibt sich auch noch aus der Aeußerung des Ministerialrathes Felser, welcher erwähnte „die Rübenbranntweinfabrikation falle unter die Maischraumsteuer" — sohin nicht blos unter die bezügliche Kontrole. Uebrigens würde eine derartige Vermengung zweier Steuersysteme bei der Rübenbrennerei aus den in Anmerkung 2 oben erwähnten Gründen praktisch undurchführbar sein.

Die Verhandlungen des Ausschusses dürften daher nach Vorstehendem lediglich Folgendes ergeben:

α) Rüben unterliegen an sich dem Materialaufschlage, müssen aber bei Verarbeitung in größeren Mengen dem Maischraumaufschlage unterstellt werden, und

β) die Rübenbrennerei soll durch ermäßigte Steuersätze thunlichst begünstigt werden.

Die weiter gehenden Ausführungen des Berichtes des Ausschusses werden, weil sie mit den bezüglichen Verhandlungen, dem Wortlaute des Gesetzes und den Motiven unvereinbar sind, nicht als zutreffend zu erachten und ihnen darum auch eine maßgebende Bedeutung nicht beizumessen sein.

Die Intention der betreffenden Verhandlungen war vielmehr offenbar nur darauf gerichtet, den Maischraumsteuersatz des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zu 1 Mark 31 Pfennig, wie er in Norddeutschland auch bei Verwendung von Rüben thatsächlich angewendet wird, unter dem aber die Rübenbrennerei sich unmöglich entwickeln kann (vergl. hierüber Thl. I §. 39 oben), zu beseitigen bezw. diesen Satz entsprechend zu ermäßigen. Die k. Staatsregierung ist der von ihr gegebenen Zusage auch nachgekommen, indem nach dem Vorgange in Elsaß-Lothringen und unter Bedachtnahme auf einen im Ausschusse der Reichsrathskammer gestellten Antrag mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juni 1880 Nr. 9007 vorerst provisorisch ein besonderer, erheblich ermäßigter Maischraumsteuersatz für Rüben mit 60 Pfennig von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung festgestellt worden ist. Dieser Steuersatz kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn in der betreffenden Brennerei ausschließlich Rüben verarbeitet werden, da bei einer theilweisen Verarbeitung mehliger Stoffe, auch wenn die Einmaischungen angeblich getrennt ausgeführt werden sollen, keine ausreichende Kontrole darüber geübt werden kann, ob nicht doch eine Vermischung der Rübenmaische mit der Maische mehliger Stoffe stattfindet und auf diese Weise eine Umgehung des in solchem Falle nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes anzuwendenden Maischraumsteuersatzes eintreten könnte.

2b) Es ist hier noch die Frage zu besprechen, ob Brennereien, welche ausschließlich Rüben verarbeiten und dem Maischraumaufschlage unterliegen, beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als landwirthschaftliche Brennereien zu erachten sind und als solche gegebenen Falls an der Steuerermäßigung des Art. 3 Abs. 4 bezw. des Art. 59 Abs. 1|2 des Gesetzes Theil nehmen können. Da der Rübenbau zur Ackerbauwirthschaft gehört und bei den bezüglichen Brennereien eine Bemaischung stattfindet, so möchte diese Frage anscheinend wohl zu bejahen sein. Dagegen kommt jedoch in Betracht, daß die als Ausnahmsbestimmung im engsten Sinne zu deutende Vorschrift des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes ausdrücklich auf den bei der Rübenbrennerei nicht zutreffenden Steuersatz von 1 Mark 31 Pfennig Bezug nimmt, und daß gerade aus dem Schlußsatze der erwähnten Gesetzesstelle wegen des Zwischenbetriebs mit nicht mehligen Stoffen gefolgert werden muß, daß alle Brennereien nicht mehliger Stoffe (Rüben ꝛc.) von der Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien ausgeschlossen werden wollten. Hienach werden die Rübenbrennereien an der fraglichen Steuerermäßigung nicht Theil nehmen können, wie solches soviel bekannt auch in Norddeutschland nicht der Fall ist.

3) In Abs. 2 sind unter lit. a und b die Steuersätze für die wichtigeren nicht mehligen Stoffe fixirt. Diese Sätze waren — entsprechend den Norddeutschen Sätzen — im Entwurfe etwas höher, nämlich auf 58 Pfennig bezw. auf 1 Mark 16 Pfennig vom Hektoliter Material festgestellt, wurden aber mit Zustimmung der k. Staatsregierung in Rücksicht darauf ermäßigt, daß es sich hier vorzugsweise um kleinere, schlecht eingerichtete Brennereien handelt, und daß insbesondere öfter unreifes Obst zum Brennen gelangt, welches eine geringere Ausbeute liefert, als vollkommen reifes Obst.

Bezüglich der Weintrebern haben die von der k. Staatsregierung gepflogenen Erhebungen ergeben, daß aus diesem Materiele dermalen eine geringere Ausbeute als früher gezogen wird. Die Weintrebern wurden nämlich ehemals größtentheils von den Weinbergbesitzern selbst abgebrannt und in Folge dessen bei der Weinbereitung nicht allzu sehr ausgelaugt. Gegenwärtig werden aber die Weintrebern zumeist an Küfer rc. abgelassen und von diesen auf eigene Rechnung zur Branntweinbereitung verwendet. Vor der Abgabe findet natürlich behufs möglichster Ausnützung zur Weinerzeugung eine starke Auspressung statt, und so kommt es, daß der Alkoholausbeute aus denselben nur mehr ein Steuersatz von 40 Pfennig entspricht.

Das Liter Branntwein zu 50 % Alkohol aus nicht mehligen Stoffen erscheint nach den dermaligen Sätzen mit ungefähr 12 Pfennig, also nahezu mit der gleichen Steuer wie das Liter Branntwein aus mehligen Stoffen belastet.

4) Unter Weinhefe ist hier nur flüssige Weinhefe zu verstehen — vergl. §. 46 Ziff. 1 der Instruktion. Es gibt aber auch gepreßte Weinhefe, welche in Norddeutschland einem Steuersatze von 58 Pfennig per Hektoliter unterliegt. Bezüglich der Frage, ob solche gepreßte Weinhefe in Bayern bei der Verwendung zur Branntweinbereitung aufschlagpflichtig ist, kommt Folgendes in Betracht:

Die fragliche Weinhefe wird hauptsächlich wegen der Gewinnung des Weinsteins und des Oenanthäthers, des sog. Hefenöles verarbeitet, wobei übrigens auch zugleich Branntwein erhalten wird. Die Ausbeute an solchem ist ungefähr die gleiche wie bei den unter Art. 4 lit. a des Gesetzes erwähnte Stoffen.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer wurde nun der Antrag gestellt, vom Hektoliter gepreßter Weinhefe 25 Pfennig Aufschlag zu erheben und nebenbei der Wunsch geäußert, die Verarbeitung der gepreßten Weinhefe überhaupt steuerfrei zu lassen.

Dem gegenüber hat nun inhaltlich des Protokolles des Ausschusses vom 3. Februar 1880 Ministerialrath Felser den Antragstellern anheim gegeben, den Antrag zurückzuziehen „weil, wenn die Branntweinbereitung aus diesem Stoffe in den Nachbarländern später vielleicht mit einer noch geringeren Steuer als 25 Pfennig belegt würde, bei einer gesetzlichen Feststellung des Steuersatzes in Bayern die betreffenden Brennereien geschädigt werden könnten: die gepreßte Weinhefe falle unter

Art. 4 lit. c des Gesetzes und die k. Staatsregierung habe hienach den Steuersatz festzustellen." Der fragliche Antrag gelangte auch im Ausschusse nicht zur Annahme, und wurde über diesen Punkt überhaupt nicht weiter verhandelt. Im Berichte des Ausschusses findet sich hierüber ebenfalls nichts bemerkt, wogegen in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer (Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. für 1880 Bd. IV S. 923) der Referent wörtlich bemerkt: „Was die gepreßte Weinhefe anlangt, so erklärte die k. Staatsregierung zu Protokoll, daß dieselbe steuerfrei sei." Eine solche Erklärung wurde aber, wie vorstehend dargelegt, nicht abgegeben, und erscheint daher diese Aeußerung nicht zutreffend. Dieselbe dürfte übrigens auch im Widerspruch mit dem Art. 1 des Gesetzes stehen, wonach von allem im Bayer. Staatsgebiete erzeugten Branntwein der Aufschlag zu erheben ist, ohne daß die Branntweinerzeugung aus einem bestimmten Rohstoffe ausgenommen wäre.

5) Bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Verh. d. K. d. Abg. für 1880 Beil.-Bd. IX S. 858) wurde ausdrücklich konstatirt, daß der sog. Teig (Ober- und Unterteig) nicht zu den mehligen Stoffen, sondern zu den Brauereiabfällen im Sinne dieser Gesetzesstelle gehört.

Als Brauereiabfälle sind ferner zu erachten: Hefenwasser, Glattwasser, Kühltrub, Kühlschleim, überhaupt alle Brauereirückstände mit Ausnahme der Malztrebern, welch' letztere wohl zu den mehligen Stoffen zu rechnen sein werden.

Bei der Berathung im Ausschusse (Protokoll vom 3. Februar 1880) wurde von einer Seite angeregt, ob dasjenige Wasser, welches die Hefenhändler durch das Auswaschen der bereits fertigen Hefe erlangen und das hie und da zur Brennerei verwendet wird, steuerpflichtig sei oder nicht. Es bestand allseitiges Einverständniß darüber, daß dieses, übrigens nur Spuren von Alkohol enthaltende Wasser nicht unter den Art. 4 des Gesetzes fällt, überhaupt nicht steuerpflichtig ist und daher in der Brennerei ohne Steuerentrichtung Verwendung finden kann.

Der Bericht des Ausschusses (Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 853) spricht zwar von der Steuerfreiheit des Hefenwassers, welches der Hefenfabrikant durch Waschen der Hefe erlangt, und es könnte darunter vielleicht auch das bei der Preßhefenfabrikation oder das bei der Reinigung der Bierhefe durch Abwässerung entstehende Hefenwasser verstanden werden. Allein da im Ausschusse nur von Hefenhändlern, welche bereits fertige Hefe verkaufen, die Rede war, so kann doch nur das Hefenwasser, welches diese in der angegebenen Weise erzielen, bei der Verwendung im Brennereibetrieb allgemein steuerfrei gelassen werden. Das bei der Herstellung von Preßhefe gewonnene Hefenwasser, welches ungefähr 2% Alkohol enthält, bleibt nur unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B, c der Instruktion erwähnten Voraussetzungen bei der Verwendung im eigenen Betrieb des Preßhefenfabrikanten steuerfrei. Wird derartiges Hefenwasser von einer dritten Person erworben und von dieser ohne Vermischung mit anderen Stoffen abgebrannt, so ist dasselbe nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze des

Art. 1 des Gesetzes steuerpflichtig. Der Verwendung desselben im Gemische mit mehligen Stoffen steht nichts entgegen, es unterliegt indessen das ganze Gemenge nach dem Grundsatze des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes dem Maischraumaufschlage; als Zukühlwasser darf solches Hefenwasser in Ermanglung einer diese Verwendung gestattenden Bestimmung, nicht benützt werden. Das bei der Reinigung der Bierhefe durch Abwässern entstehende Hefenwasser ist, wie sich schon aus dem Wortlaute des Art 4 lit. c des Gesetzes ergibt, und auch im Protokolle vom 3. Februar 1880 sich konstatirt findet, zu den Brauereirückständen zu rechnen und wie diese zu behandeln.

Werden Brauereirückstände mehligen Stoffen beigemischt, so ist an sich auch für diese Mischung gemäß des Grundsatzes in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes der Maischraumaufschlag zu entrichten; es erscheint indeß (vergl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 853) zulässig, daß diese Abfälle als Zukühlwasser ohne Entrichtung einer besonderen Steuer verwendet werden, gleichviel, ob diese Verwendung in der eigenen Brennerei des Brauereibesitzers oder in einer anderen Brennerei erfolgt — vergl. auch §. 46 Ziff. 6 und §. 50 Ziff. 1 der Instruktion.

6) Zu den nicht mehligen Stoffen zählen z. B. noch: Bier, Enzianwurzeln, Meisterwurz, Ebereschen, Honigwasser, Hefenbrühe, Essigbrauabfälle und dergl. Für alle diese Stoffe wird der Steuersatz durch das k. Staatsministerium der Finanzen festgestellt. Wenn es sich nun um die Bestimmung von Steuersätzen für derartige Stoffe handelt, so wird durch eine entsprechende Anzahl von amtlichen Probebränden genau zu ermitteln sein, welche Menge Branntwein zu 50 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles aus einer bestimmten Menge Material bei richtiger Behandlung des Stoffes und bei richtigem, nicht zu schnellen aber auch nicht zu langsamen Abbrennen desselben durchschnittlich erzeugt zu werden vermag. Können z. B. aus einem Hektoliter Material durchschnittlich vier Liter Branntwein zu 50% Alkoholgehalt gewonnen werden, so erstellt sich die Berechnung des Steuersatzes wie folgt: 100 Liter Branntwein zu 50% sollen nach Art. 1 des Gesetzes mit einem Aufschlage von 13 Mark 10 Pfennig belastet sein, es beträgt hienach der Aufschlag für 4 Liter Branntwein $\frac{13{,}10 \times 4}{100} = 52{,}4$ ₰, so daß der Aufschlag für 1 hl Material auf 52 Pfennige festzusetzen sein würde.

Zu bemerken ist noch, daß in §. 46 der Instruktion das k. Staatsministerium der Finanzen für eine Reihe von nicht mehligen Stoffen Steuersätze in provisorischer Weise bereits festgestellt, sich aber ausdrücklich vorbehalten hat, diese Steuersätze jederzeit abzuändern. Der Steuersatz für Rüben in Fällen, in welchen nicht der Maischraumsteuersatz Anwendung zu finden hat, wurde durch Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 6. Juni 1880 Nr. 9007 provisorisch mit 90 Pfennig vom Hektoliter Material bestimmt.

7) Im Gesetzentwurfe war hier im Anschlusse an das Verfahren in Norddeutschland vorgesehen, daß in Fällen dieser Art der Branntwein-material-Aufschlag *neben* dem Maischraum-Aufschlag zur Erhebung kommen soll. Wegen der hierin liegenden Doppelbesteuerung wurde jedoch auf eine bezügliche Anregung im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 3. und 4. Februar 1880) der fraglichen Bestimmung die dermalige von der k. Staatsregierung selbst in Vorschlag gebrachte Fassung ertheilt. Hienach wird — als einzige Ausnahme von der im Art. 3 Abs. 1 Schlußsatz des Gesetzes aufgestellten Regel — bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nicht nach dem Steuersatze für den Maischraum-Aufschlag, sondern (und zwar für die *ganze* Mischung) nach jenem für den *Material*-Aufschlag dann berechnet, wenn der von der k. Staatsregierung für das zur Verwendung gelangende Material festgestellte Steuersatz den Betrag des Maischraum-Aufschlags zu 1 Mark 31 Pfennig übersteigt Fälle dieser Art werden indeß nicht häufig sein, und sind überhaupt nur denkbar bei Mischungen von mehligen Stoffenmit besonders konzentrirten Zuckerlösungen — vergl. §. 46 Ziff. 11 Abs. 2|3 der Instruktion.

8) In welcher Weise diese Vorschrift auszuführen ist, hierüber vergl. §. 4 Ziff. 2 lit. d der Instruktion.

c) Aufschlag-Abfindung.

Art. 5. Der Aufschlag-Abfindung[1]) sind diejenigen Brennereien unterworfen,[2]) welche im Falle der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. **a**) oder 25 Hektoliter Stoffe der zweiten Art (Art. 4 lit. b) in einem Betriebsjahre (vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächsten Jahres)[3]) verwenden, oder welche im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe (Art. 3) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen[4]) und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung[5]) benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt.

Außerdem ist gestattet,[6]) daß solche Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe der dritten Art (Art. 4 lit. c) verwenden oder nicht mehlige Stoffe der ersten zwei Arten in größerer Menge, als in Abs. 1 bestimmt ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlagverwaltung den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten.

Die Aufschlagabfindung ist bei Verwendung mehliger Stoffe nach den in Art. 3 Abs. 2 und 4 und bei Verwendung

nicht mehliger Stoffe nach den in Art. 4 festgestellten Steuersätzen zu entrichten.[7])

(§. 41 des Norddeutschen und §§. 20|21 des Oesterreichischen Branntweinsteuergesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Aufschlag-Abfindung erscheint deßhalb als eine sehr wichtige Steuerform, weil weitaus die meisten Bayer. Brennereien unter dieselbe fallen. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß der Aufschlag nicht nach der wirklich verwendeten Materialmenge, wie beim Materialaufschlag, bezw. nach dem wirklich benützten Maischraum, wie beim Maischraumaufschlag, sondern nach derjenigen Material- bezw. Maischmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der jeweils zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung für die Stoffverarbeitung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann. Wegen Bemessung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen — vergl. §. 55 Ziff. 1|3 und Ziff 6, dann §. 56 Ziff. 3, 4, 9, 10 und 13 der Instruktion.

Bei Formulirung der Abfindungsbedingungen waren im Allgemeinen neben den oben S. 145|146 dargelegten Rücksichten noch folgende Erwägungen maßgebend:

In kleinen Maischbrennereien mit einem Gesammtgährraum von 15 hl und Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion erscheint es im Allgemeinen unthunlich, täglich mehr als 5 hl Bottichraum zu bemaischen bezw. erheblich mehr Maische, als diesem Rauminhalte entspricht, abzubrennen. Es beansprucht nämlich einerseits die Gährung doch stets drei Tage, so daß bei täglichem Betriebe 3 Bottiche zu je 5 hl Rauminhalt erforderlich sind, von denen immer nur einer frisch bemaischt werden kann; andererseits sind zum Abtriebe von 5 hl Maische bei einer Füllung der Blase zu $^5|_6$ ihres Rauminhaltes 3 bis 4 Abtriebe zu je 4 Stunden, sohin im Ganzen ungefähr 14 Stunden und für die Läuterung des aus diesen Abtrieben gewonnenen Lutters weitere 6 bis 8 Stunden, somit einschließlich obiger 14 Stunden ungefähr 21 Stunden täglich erforderlich.

Größere Brennereien mehliger Stoffe konnten dagegen mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen nicht die genügenden Anhaltspunkte zur Feststellung der für alle Betriebsarten passenden Abtriebsverhältnisse vorhanden sind, zur Abfindung nicht zugelassen werden. Insbesondere mußten von dieser Abfindung die Dampfbrennereien aller Art ausgeschlossen bleiben, weil es nach Vorkommnissen in anderen Staaten, woselbst durch vorzügliche technische Einrichtungen der Abtrieb einer Blasenfüllung in wenigen Minuten ermöglicht wurde, ohne Gefährdung der Interessen des Aufschlaggefälls oder jener der Betheiligten unmöglich ist, nur annähernd zutreffende Abtriebsverhältnisse für solche Brennereien zu bestimmen.

Bei Materialbrennereien konnte durch eine entsprechende, auf langjährige Erfahrung gegründete Feststellung der Abtriebsverhältnisse

Vorsorge getroffen werden, daß durchschnittlich nicht mehr Material abgetrieben werden kann, als der Berechnung des Aufschlags zu Grunde gelegt wird. Namentlich war es möglich, die Abfindung auch auf größere dergleichen Brennereien auszudehnen, weil dieselben sogen. Qualitätsbranntwein erzeugen, dessen Werth durch reines Aroma und Feinheit des Geschmackes bedingt wird, so daß sie behufs Gewinnung des Branntweins in möglichster Güte thunlichst langsam abzubrennen genöthigt sind; sie können daher die für die Materialabtriebe gewährte Zeit nicht erheblich kürzen, und würden sich, wenn sie es thäten, an dem gewonnenen Produkt mehr Schaden zufügen, als der eventuelle Steuernutzen beträgt.

Ueber die materiellen Vortheile, welche die Aufschlagabfindung für die betreffenden Brennereibesitzer mit sich bringt, vergl. §. 55 Ziff. 1 Abs. 11 und §. 56 Ziff. 4 Abs. 4 der Instruktion.

2) Der erste Absatz des Art. 5 bezeichnet diejenigen Brennereien, welche der Abfindung unterworfen werden müssen: obligatorische Form der Abfindung; es sind dieß die kleinen Maisch- und Materialbrennereien (die einzige Ausnahme bezüglich der ersteren enthält Art. 25 Ziff. 7 des Gesetzes), deren Betrieb einen gewissen Umfang nicht übersteigt — vergl. §. 53 Ziff. 1|2 der Instruktion. Für die fraglichen Kleinbrennereien wurde die Abfindung aus dem Grunde obligatorisch gemacht, weil deren Fortbestand durch die gesetzliche Nöthigung zu dieser Steuerform gesicherter erschien. Die Grenze ist für die Brennereien nicht mehliger Stoffe bei einem Gesammtsteuerwerthe von ungefähr 25 Mark für das Betriebsjahr, für die Brennereien mehliger Stoffe bei einem täglichen Steuerwerthe von beiläufig 5 bis 6 Mark gezogen.

3) Ueber das Verfahren und die Berechnung des Aufschlags in Fällen, in welchen bei einer der obligatorischen Abfindung unterliegenden Materialbrennerei im Laufe eines Betriebsjahres durch nachträgliches Abbrennen von Material die gesetzliche Maximalgrenze dieser Abfindungsart überschritten wird — vergl. Anm. 5 zu Art. 59 des Gesetzes und Anm. 4 zu §. 53 der Instruktion.

4) Nach diesen Bestimmungen kommt es nur darauf an, daß der Gesammtgährraum 15 Hektoliter nicht übersteigt; beim Vorhandensein dieser Bedingung äußert die Größe und Anzahl der einzelnen Bottiche auf die Zulassung zur Abfindung keinen Einfluß, so daß z. B. eine Brennerei, deren einziger Bottich einen Rauminhalt von 15 Hektoliter besitzt, der Abfindung unterliegt. Dieß ist natürlich auch der Fall, wenn z. B. 2 oder 4 Bottiche in der Brennerei vorhanden sind, deren Gesammtrauminhalt 15 Hektoliter nicht überschreitet; dabei wird jedoch in allen Fällen vorausgesetzt, daß täglich nicht mehr als 5 Hektoliter bemaischt werden. Eine Ausgleichung etwa dahin gehend, daß so viel Maische, als an einem Tage über 5 hl erzeugt wurde, an einem andern Tage unter 5 hl bereitet wird, ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes (tägliche Bemaischung von 5 hl) unzulässig — vergl. auch Anm. 7 zu Art. 3 oben.

5) Was unter Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen — hierüber vergl. §. 53 Ziff. 1 der Instruktion.

Zu bemerken ist hier, daß bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe der Herr Staatsminister der Finanzen auf Anregung des Referenten Herrn Reichsraths Grafen von Seinsheim ausdrücklich erklärte, daß durch Anbringung von Wasser-, Dampf- oder Sandbädern an den Brennblasen (ohne Dampfeinleitung in die Blase) der Begriff „unmittelbare Feuerung“ nicht alterirt wird. Durch die Anbringung solcher Bäder soll das Anbrennen dickerer Maischen verhütet werden.

6) Der zweite Absatz des Art. 5 handelt von der fakultativen Aufschlag-Abfindung. Derselben können die größeren Obstbrennereien und jene Brennereien, welche andere als die in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes bezeichneten nicht mehligen Stoffe verwenden, unterworfen werden — vergl. auch §. 53 Ziff. 3 Abs. 4 der Instruktion.

Die Modalitäten der obligatorischen und fakultativen Abfindung für Brennereien nicht mehliger Stoffe sind abgesehen von der Form der Betriebsanmeldung und von den Steuersätzen für die Uebergangsperiode nach Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes im Wesentlichen die gleichen; es ist indeß der k. Staatsregierung in Art. 25 Abs. 2 die Ermächtigung eingeräumt, für die fakultative Abfindung noch anderweite Bedingungen festzusetzen.

Bei Brennereien nicht mehliger Stoffe bildet die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und namentlich der Umstand, daß die Destillation der Materialien mittelst Einleitung von Dampf in die Brennblase bewerkstelligt wird, kein Hinderniß der Zulassung zur obligatorischen oder fakultativen Abfindung, wie auch die Größe der Brennblase hier von keinem Einflusse ist — vergl. §. 53 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 3 Abs. 4 der Instruktion.

7) Die Steuersätze für die in den Abfindungsbrennereien verwendeten Maisch- und Materialmengen richten sich unter Berücksichtigung der in Art 59 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes gegebenen Vorschriften nach den allgemeinen Steuersätzen der Artikel 3 und 4. Da jedoch bei der Abfindung der Brennereien mehliger Stoffe nicht der Maischraum, sondern die Maischmenge die Grundlage der Aufschlagberechnung bildet, so versteht es sich von selbst, daß für je einen Hektoliter Maische der Satz von 1 Mark 31 Pfennig bezw. der betreffende Ermäßigungssatz ($87\,^2|_6$ Pfennig oder 1 Mark $9\,^1|_6$ Pfennig) zur Anwendung zu kommen hat.

Durch die Allegation des vierten Absatzes des Art. 3 soll klar gestellt werden (vergl. Verh. d. K. d. Abg für 1880 Beil.-Bd. IX S. 854), daß die der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien, soferne sie als landwirthschaftliche Brennereien zu betrachten sind, der Steuerermäßigung des Art. 3 Abs. 4 (natürlich vorbehaltlich der noch weiter gehenden Steuerermäßigung des Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes für die fünf Uebergangsjahre) theilhaftig zu werden haben, während durch die Allegation des zweiten Absatzes dieses Artikels

gesagt ist, daß die nicht landwirthschaftlichen Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe d. i. die gewerblichen und Hausbrennereien (ebenfalls vorbehaltlich der für die Uebergangsperiode festgestellten Steuerermäßigung des Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes) vom Hektoliter Maische 1 Mark 31 Pfennig Aufschlag entrichten müssen — vergl. §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 der Instruktion.

Die Steuersätze für die Abfindungsbrennereien betragen nun in Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 59 des Gesetzes:

A. **Während der fünfjährigen Uebergangsperiode:**

a) für Maischbrennereien, gleichviel ob landwirthschaftliche oder andere dergleichen Brennereien in Frage stehen, vom Hektoliter Maische $87\frac{2}{6}$ Pfennig;

b) für Materialbrennereien, sofern sie der obligatorischen Abfindung unterliegen, bei Verwendung von:

| | | vom Hektoliter Material |
|---|---|---|
| α) eingestampften Weintrebern . . . . | $33\frac{1}{3}$ Pfennig | |
| β) Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art . . . . . | $41\frac{2}{3}$ „ | |
| γ) Trauben- oder Obstwein, flüssiger Weinhefe und Steinobst . . . . . | $83\frac{1}{3}$ „ | |

c) für Materialbrennereien, sofern sie der fakultativen Abfindung unterliegen, bei Verwendung von:

| | | vom Hektoliter Material |
|---|---|---|
| α) eingestampften Weintrebern . . . . . | 40 Pfennig | |
| β) Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten . . . . . . . . . . . . | 50 „ | |
| γ) Trauben- oder Obstwein, flüssiger Weinhefe und Steinobst . . . . . . . . | 1 Mark; | |

d) für Materialbrennereien, in welchen die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet werden, für die Abfälle aus einem Hektoliter Malz $12\frac{1}{2}$ Pfennig;

e) für Materialbrennereien, welche andere als die vorstehend unter lit. b bis d bezeichneten Stoffe verarbeiten, die also unter allen Umständen der fakultativen Form der Abfindung unterliegen, die in §. 46 der Instruktion bestimmten oder etwa besonders festgestellten Steuersätze;

f) für landwirthschaftliche Maischbrennereien und Heidelbeerbrennereien, sofern sie unter Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallen, 6 Mark bezw. 1 Mark für je ein Betriebsjahr.

B. **Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode:**

a) für Maischbrennereien, sofern sie landwirthschaftliche Brennereien sind, 1 Mark $9\frac{1}{6}$ Pfennig, andernfalls aber 1 Mark 31 Pfennig vom Hektoliter Maische;

b) für Materialbrennereien, gleichviel ob sie der obligatorischen oder der fakultativen Form der Abfindung unterliegen, je nach der Art des verwendeten Materials die oben unter lit. c bis e bezeichneten Sätze.

Ueber die Art und Weise der Berechnung des Aufschlags bei Abfindungsbrennereien vergl. die ausführlichen Bestimmungen in §§. 55/56 der Instruktion.

d) Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Art. 6. Zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages an Stelle der vorstehend (Art. 3 und 4) bezeichneten Erhebungsarten können[1]) Brennereien zugelassen werden, in denen die Brennvorrichtung mit einem besonderen, von der k. Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus[2]) nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung[3]) versehen wird.

Der Fabrikat-Aufschlag wird auf Grundlage der Anzeigen des Meßapparates[4]) nach dem in Art. 1 festgestellten Satze,[5]) unter Abzug von 5 Prozent für die in der Brennerei entstehenden Alkoholverluste,[6]) erhoben.

(§§. 25 und 72 Abs. 1 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der Fabrikataufschlag ist nach dem Vorgange Oesterreichs nur eine fakultative Steuerform und zunächst dazu bestimmt, in den Bayer. Preßhefenfabriken zur Anwendung zu gelangen, welche nunmehr wohl auch sämmtlich schon zur Entrichtung des Fabrikataufschlags zugelassen sind.

Diese Steuerform kann natürlich auch in anderen Brennereien mit Ausnahme derjenigen, welche der obligatorischen Abfindung unterliegen, oder bei denen technische Hindernisse gegen die Aufstellung des Spiritusmeßapparates vorhanden sind, Anwendung finden — z. B. in Rübenbrennereien oder in Brennereien, welche gekaufte Brauereiabfälle in größeren Mengen abbrennen.

Ueber das Verfahren bei der Zulassung zum Fabrikataufschlag vergl. §. 68 der Instruktion.

2) Das Problem, automatische Spiritusmeßapparate für Steuerzwecke zu konstruiren, ist schon von verschiedenen Seiten zu lösen versucht worden; so haben z. B. derartige Apparate hergestellt die österreichischen Ingenieure Stumpe und Dolainski, der schwedische Ingenieur Wendelin, der Herzogl. Sächsische Steuerrath Dietrich in Altenburg und die Gebr. Siemens und Cie. in Charlottenburg.

Die Apparate der drei erstgenannten Techniker zeigen nur die Menge der durch den Apparat gegangenen Flüssigkeit an, ohne den Alkoholgehalt des gemessenen Spiritus anzugeben. Es sind dieß also lediglich Quantitätsmesser, und muß bei denselben der durchschnittliche Alkoholgehalt der durchgeflossenen Spiritusmengen erst mit Hilfe der periodisch abgesonderten und in eigenen Gefäßen gesammelten kleinen Proben

dieses Spiritus in gewöhnlicher Weise vermittelst des Alkoholometers festgestellt werden; die Menge des absoluten Alkohols wird sodann durch Multiplikation der gefundenen wahren Alkoholstärke mit der vom Zählwerk angezeigten Litermenge berechnet. Einen derartigen Apparat (sog. Probenehmer) haben übrigens auch die Gebr. Siemens konstruirt, welcher während der Brennperioden 1878|79 und 1879|80 von der k. Staatsregierung amtlich geprüft wurde. Dabei hat es sich nun zwar allerdings gezeigt, daß die Konstruktion des Probenehmers prinzipiell richtig ist, allein es hat sich auch ergeben, daß verschiedene Umstände und insbesondere die Schwierigkeit, mit welcher die Vornahme der Alkoholisirungen der in sehr kleinen Mengen abgesonderten Proben verbunden ist, die Einführung des Probenehmers für die Zwecke der Steuerkontrole dermalen nicht angezeigt erscheinen lassen. Es wurde daher auch von Zulassung des Siemens'schen Probenehmers im aufschlagpflichtigen Betriebe abgesehen.

Der Dietrich'sche Spiritusmeßapparat geht einen Schritt weiter als die Probenehmer, indem er nicht nur die Menge der in ein besonderes Gefäß geleiteten Flüssigkeit angibt, sondern auch durch einen an einer eigenen Vorrichtung angebrachten Thermo-Alkoholometer die durchschnittliche scheinbare Alkoholstärke des im Gefäße befindlichen Spiritus anzeigt.

Der Siemens'sche Spiritusmeßapparat endlich gibt nicht nur die Menge des durchgeflossenen Spiritus, sondern auch die Alkoholstärke dieses Spiritus reduzirt auf die Normaltemperatur automatisch an und registrirt fortlaufend vermöge eines besonderen Mechanismus die durch den Apparat gegangenen Flüssigkeitsmengen und die Mengen des hierin enthaltenen absoluten Alkohols. Dieser Apparat ist eine im hohen Grade sinnreiche Erfindung und dürfte, soweit nach den seitherigen Erfahrungen ein Urtheil hierüber abgegeben werden kann, wohl alle Anforderungen zu erfüllen geeignet sein, welche billigerweise an ein Instrument dieser Art gestellt werden können. Derselbe wurde nämlich während mehrerer Jahre in Norddeutschland eingehend geprüft und ist auch in Bayern während zweier Brennperioden in der großen Brennerei des Herrn Reichsrathes Grafen von Seinsheim zu Schafhöfen einer genauen Prüfung unterzogen worden. Diese Prüfungen haben nun ergeben, daß der Apparat in allen seinen Theilen gut konstruirt ist, richtig fungirt und — was die Angaben desselben über die durchgegangenen Mengen absoluten Alkohols anlangt, auf welche es hier ja ausschließlich ankommt — im Ganzen verlässige Resultate liefert; die durchschnittlichen Fehlerangaben des Apparates haben bei allen in Norddeutschland vorgenommenen Prüfungen nicht ganz $^1|_{10}$ Prozent des gemessenen Alkohols betragen, und hiemit stimmt das Schlußergebniß der Bayer. Prüfungen vollständig überein.

Auf Grund dieser Resultate wurde nun auch der Siemens'sche Spiritusmeßapparat zur Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Juni 1880 Nr. 8621 zugelassen. Das Nähere über die Konstruktion desselben folgt später.

3) Die Vorschriften über die Aufstellung des Meßapparates sind in §. 69 der Instruktion enthalten.

4) Die Erhebung des Aufschlages erfolgt, abgesehen von gewissen Ausnahmsfällen — vergl. hierüber Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes, stets nach Maßgabe der Anzeigen des Meßapparates, der wie erwähnt die steuerpflichtige Menge des absoluten Alkohols direkt angibt. Es ist also hier die Größe des benützten Maischraumes oder die Menge des verarbeiteten Materials gleichgiltig, und es bleibt — natürlich unbeschadet der Deklarationspflicht — den betheiligten Brennereibesitzern überlassen, ob sie z. B. ihre Maischbottiche nur zur Hälfte bemaischen, oder ob sie Gemische verschieden besteuerter Materialien abbrennen wollen.

5) Die Gleichstellung des Steuersatzes beim Fabrikataufschlage mit dem Normalsatze des Art. 1 des Gesetzes erfolgte aus den oben S. 144 und 147 angegebenen Gründen.

Wenn hienach auch der Fabrikataufschlag etwas höher ist, als die beim Maischraumaufschlag thatsächlich gezahlte Steuer, so enthält er doch für die betreffenden Fabrikanten gegenüber dem Maischraumsteuersatze, welchem dieselben eventuell unterworfen wären, eine erhebliche Begünstigung; sie müßten nämlich solchenfalls unter der Annahme einer durchschnittlichen, übrigens sehr hohen und von vielen Preßhefenfabriken nicht erreichten Ausbeute von 4 $^{1}/_{8}$ Prozent aus dem Maischraum an Stelle von 26 Mark 20 Pfennig für 1 Hektoliter absoluten Alkohols — 31 Mark 78 Pfennig Steuer bezahlen, welch' letztere Summe in Norddeutschland von diesen Fabrikanten dermalen in der That entrichtet wird.

6) Von dem Aufschlage, welche die dem Art. 6 des Gesetzes unterliegenden Brennereien, gleichviel ob dieß Preßhefenbrennereien oder andere Brennereien sind, zu entrichten haben, gelangen stets 5 Prozent für die in der Brennerei durch Verdunsten ꝛc. unvermeidlich entstehenden Alkoholverluste in Abzug. Die Zulassung dieses Abzuges, der übrigens in gleicher Höhe auch in Oesterreich gewährt wird, entspricht der Billigkeit, da die betreffenden Brennereien ohnehin einen ziemlich hohen Aufschlag zu entrichten und die nicht unbedeutenden Kosten für Anschaffung und Aufstellung, dann Instandhaltung des Meßapparates zu tragen haben. Unter Berücksichtigung dieses Abzuges erscheint das Hektoliter absoluten Alkohols mit einer Steuer von 24 Mark 89 Pfennig belastet.

Ueber die Art und Weise der Berechnung des Abzuges vergl. §. 70 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion.

7) Bei der Berathung dieses Gesetzesartikels im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten (Protokoll vom 4. Februar 1880) war der Antrag gestellt worden, Kartoffelbrennereien bei Verarbeitung geringwerthiger (fauler) Kartoffeln *zeitweise* zur Entrichtung des Fabrikataufschlags zuzulassen.

Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, weil man es — abgesehen von den Schwierigkeiten der praktischen Durchführbarkeit — nicht für

angänglich hielt, in einer und derselben Brennerei bald den Maischraumaufschlag, bald den Fabrikataufschlag zur Anwendung zu bringen und es gleichsam in das Belieben jedes einzelnen Brennereibesitzers zu legen, welche von diesen Steuerformen und wie lange die eine oder die andere Geltung haben soll.

Daraus ergibt sich auch, daß die Zulassung zum Fabrikataufschlag keine zeitlich beschränkte sein darf, sondern sich mit Ausnahme der im Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes selbst bezeichneten Fälle auf die ganze Dauer des Betriebes der bezügl. Brennerei zu erstrecken hat — vergl. auch §. 67 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion.

Person des Aufschlagpflichtigen. Gefällseinhebung.

Art. 7. Zur Entrichtung des Aufschlages von dem im Inlande erzeugten Branntwein (Art. 2) ist der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) verpflichtet.[1])

Bei der Aufschlagberechnung bleiben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.[2])

Die Aufschlagerhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat.[3])

Beträgt die Quartal-Schuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 Mark, so wird eine vierteljährige weitere Stundung bewilligt.[4]) Eine solche kann auch Pflichtigen, deren Quartal-Schuldigkeit unter 1000 Mark beträgt, auf deren Antrag bewilligt werden.[5])

Die Aufschlagverwaltung ist indeß, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlag-Schuldigkeit besorgen lassen, befugt,[6]) die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung[7]) zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlagpflichtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird.

Die exekutive Beitreibung von Rückständen erfolgt nach den Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung der Malzaufschlaggefälle (Art. 48 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868).[8])

(Art. 43|44 des Malzaufschlaggesetzes; §. 13 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Im Anschlusse an die bezügliche Gesetzgebung in Norddeutschland ist die Verpflichtung zur Bezahlung des Branntweinaufschlags dem Brennerei-Inhaber auferlegt.

Unter Brennerei-Inhaber versteht das Gesetz den Besitzer, der natürlich auch zugleich Eigenthümer sein kann, oder den Pächter einer Brennerei. Da diese Personen ihre Brennereien regelmäßig auf eigene Rechnung betreiben werden, so steht obige Normirung der subjektiven Steuerverpflichtung auch mit den civilrechtlichen Verhältnissen im Einklange.

Ueber die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Lohn-Genossenschafts- 2c. Brennereien vergl. §. 3 Ziff. 1 der Instruktion.

Der Ausdruck „Besitzer" anstatt „Eigenthümer" wurde gewählt, um bei einem allenfallsigen Rechtsstreite über das Eigenthum einer Brennerei Zweifel darüber, wer den Aufschlag zu entrichten hat, zu vermeiden. Die Aufschlagverwaltung hat sich in solchen Fällen lediglich an diejenige Person zu halten, welche sich thatsächlich im Besitze der Brennerei befindet.

2) Ueber die Art und Weise, wie in dieser Beziehung zu verfahren ist, vergl. §. 4 Ziff. 2 lit. e der Instruktion

3) Der dritte Absatz des Art. 7 behandelt die allgemeine Nachborge. Dieselbe ist der Hauptsache nach im Anschlusse an die Nachborge des Malzaufschlaggesetzes geregelt, und verschiebt die Steuerzahlung durchschnittlich um zwei Monate dergestalt, daß der Aufschlag für den Brennereibetrieb der Monate Januar mit März in der Zeit vom 1. mit 15. April, der Monate April mit Juni in der Zeit vom 1. mit 15. Juli, der Monate Juli mit September in der Zeit vom 1. mit 15. Oktober und der Monate Oktober mit Dezember in der Zeit vom 1. mit 15. Januar zu entrichten ist.

Auf diese Nachborge hat jeder Aufschlagpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe der Aufschlagschuldigkeit gesetzlichen Anspruch, und es kann im Gegensatze zu den Bestimmungen in Art. 43 Abs. 2 des Malzaufschlaggesetzes der Umstand, daß der Brennerei-Inhaber Ausländer oder Pächter ist, bei dem Mangel einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung für sich allein keinen Grund bilden, die allgemeine Nachborge zu verweigern.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Branntwein- und Malzaufschlaggesetze besteht darin, daß an den oben erwähnten Zahlungsterminen der Branntweinaufschlag seinem ganzen Betrage nach entrichtet werden muß, daß daher hier eine fernere Stundung der Hälfte, wie solche bezüglich des Aufschlages für das zur Braunbierbereitung verwendete Malz gewährt wird, nicht stattfindet. Für kleinere Steuerbeträge besteht eben kein Bedürfniß zu einer solchen erweiterten Stundung und die größeren Steuerbeträge sind durch den Absatz 4 dieses Artikels ohnehin ausreichend berücksichtigt.

4) Alle diejenigen Quartals-Steuerbeträge, welche 1000 Mark übersteigen, werden um ein weiteres Quartal und zwar ebenfalls

ihrem ganzen Betrage nach gestundet (besondere Nachborge), so daß also die bezügliche Steuer für den Brennereibetrieb der Monate Januar mit März, April mit Juni, Juli mit September und Oktober mit Dezember erst in der Zeit vom 1. mit 15. Juli, 1. mit 15. Oktober, 1. mit 15. Januar und 1. mit 15. April zu bezahlen ist.

Auch auf diese Stundung hat jeder Brennereiinhaber, gleichviel ob er Pächter der betreffenden Brennerei oder Ausländer ist, gesetzlichen Anspruch.

Wenn nun ein Pflichtiger in einem Quartale mehr als 1000 Mark, in dem folgenden aber einen geringeren Steuerbetrag zu entrichten hat, so genießt er an und für sich bezüglich der erstern Schuldigkeit die erweiterte (besondere), hinsichtlich der zweiten aber die gewöhnliche (allgemeine) Stundung, und muß daher in diesem Falle die Beträge für die beiden Quartale an einem Zahlungstermine zusammen entrichten.

5) Diese Bestimmung war im Gesetzentwurfe nicht enthalten und ist erst bei der Berathung desselben im Ausschusse der Abgeordnetenkammer auf Antrag des Referenten aufgenommen worden (Protokoll vom 4. Februar 1880), um den Kleinbetrieb an den Vortheilen der besonderen Stundung Theil nehmen zu lassen. Es wurde jedoch eine Fassung gewählt, welche die Gewährung der Stundung von der jedesmaligen Bewilligung der Aufschlagverwaltung abhängig macht (vergl. Verh. d. K. d. Abg. für 1880 Beil.-Bd. IX S. 855), und wollte dadurch ausgedrückt werden, daß nicht in allen Fällen, und namentlich nicht bei kleineren Steuerbeträgen, wie solche vielfach vorkommen und für welche sicherlich nicht das Bedürfniß einer 4 bis 5 monatlichen Kreditirung besteht, diese Stundung einzutreten hat.

Die Intention der fraglichen Gesetzesstelle geht vielmehr dahin, daß nur beim Nachweis eines wirklichen Bedürfnisses die Begünstigung gewährt werden soll. Ein solches Bedürfniß wird z. B. gegeben sein, wenn die Steuer mehrere Hundert Mark beträgt und der Betheiligte kurze Zeit vor dem Zahlungstermine andere unaufschiebliche Zahlungen zu leisten hatte, oder wenn der Pflichtige wegen besonderer elementärer Ereignisse in Schaden kam u. dgl.

Unter allen Umständen wird sich diese Stundung stets auf einzelne konkrete Fälle zu beschränken haben.

Der Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes erwähnt nicht diejenigen Brennereien, deren Quartalsschuldigkeit gerade 1000 Mark beträgt. Solche Brennereien werden unter den zweiten Satz des vierten Absatzes zu fallen haben, nachdem ein Recht auf weitere Stundung nur bei Beträgen über 1000 Mark in Frage kommt.

5a) Die Begründung der ordentlichen Stundung (vergl. Anm. 3|5 oben) ist darin gelegen, daß nach den Absatzverhältnissen der Verkauf des Branntweins ohne Preisdruck öfter für längere Zeit nicht möglich erscheint, und daß ferner die Brenner darauf verzichten müssen, jene landwirthschaftlichen Produkte, welche zur Branntweinerzeugung bestimmt sind, bei gegebener Gelegenheit zu einem früheren Zeitpunkte zu veräußern.

Bezüglich der Stundung für den Großbetrieb kommt noch weiter in Betracht, daß derselbe mit vermehrtem Risiko verknüpft ist, und daß auch in der Regel die Spiritusvorräthe bis Sommer und Frühherbst zur Erzielung besserer Preise zurückbehalten werden.

Eine außerordentliche Nachborge, wie solche bezüglich der Malzaufschlaggefälle durch Art. 44 des Malzaufschlaggesetzes zugelassen ist, erscheint in den Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes nicht aufgenommen, und es fragt sich daher, ob eine derartige Stundung hier überhaupt Platz greifen kann.

Die Gesetzesmotive und die Kammerhandlungen geben über diese Frage keinen Aufschluß; es möchte daher den Anschein gewinnen, als ob dieselbe zu verneinen sei. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß die Gewährung einer solchen Nachborge nirgends im Gesetze verboten erscheint und daß es in der Billigkeit liegt, auch hier bei nachgewiesenen Unglücksfällen eine außerordentliche Stundung der Aufschlagschuldigkeit eintreten zu lassen. Dergleichen Nachborgen wollten übrigens nicht ausgeschlossen werden, wie schon daraus hervorgeht, daß im fünften Absatz dieses Gesetzesartikels die Stundung nach dem dritten und vierten Absatz ausdrücklich als ordentliche bezeichnet ist. Zur Gewährung von außerordentlichen Nachborgen und zur Festsetzung der bezüglichen Modalitäten (volle oder wenigstens theilweise Sicherheitsleistung, Stundung des ganzen oder nur eines Theilbetrags der Aufschlagschuld, Zeitdauer der Stundung 2c.) wird in Ermanglung besonderer hierauf bezüglicher Bestimmungen nur das k. Staatsministerium der Finanzen als zuständig zu erachten sein.

6) Die Bestimmungen dieses Absatzes, nach welchen die Aufschlagverwaltung befugt ist, unter gewissen Verhältnissen die gewährte ordentliche Stundung und der Natur der Sache nach eventuell auch die ohnehin als eine noch weiter gehende Begünstigung anzusehende außerordentliche Stundung außer Wirksamkeit zu setzen, sind dem Art. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879 betreffend den Malzaufschlag nachgebildet; in Betreff der Ausführung dieser Bestimmungen wurden in §. 3 Ziff. 8 der Instruktion eingehende Vorschriften ertheilt, auf welche hier Bezug genommen wird.

Der Grund, weßhalb der Aufschlagverwaltung die fragliche Befugniß auch in Ansehung der Branntwein-Aufschlaggefälle gesetzlich eingeräumt werden mußte, besteht darin, daß das Staatsärar seit dem Inslebentreten der Reichskonkursordnung (1. Oktober 1879) bezüglich der ausständigen Gefälle nicht mehr die günstige Stellung im Konkursverfahren wie früher genießt. Während nämlich unter der Herrschaft der Bayerischen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, aufgehoben durch Art. 235 Ziff. 3 des Gesetzes vom 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeß-Ordnung und Konkurs-Ordnung — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 140, die Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben (Aufschlaggefälle 2c.) ein Vorzugsrecht bei der Befriedigung aus der Konkursmasse in Anspruch nehmen konnte, hat sie zwar auch nach §. 54 Ziff. 2 und §. 58 der Reichskonkurs-Ordnung (Reichsgesetzblatt für 1877 S. 362/63) ein ähnliches Vorrecht, allein demselben kommt ein be-

sonderer Werth in der Regel nicht zu, weil die Hypotheken- und Faustpfandgläubiger des Gemeinschuldners gemäß §§. 39/40 der erwähnten Konkursordnung abgesonderte Befriedigung aus dem Erlöse der betreffenden Hypotheken- und anderen Pfand-Objekte verlangen können, so daß in den weitaus meisten Fällen der größte, wenn nicht der gesammte Vermögensstand des Gemeinschuldners verloren sein und daher auch die ärarialischen Forderungen ungedeckt bleiben werden. Hienach war es unbedingt nothwendig, der Aufschlagverwaltung für die Fälle drohender Verlustgefahr das Recht einzuräumen, entweder Vorauszahlung des Aufschlags oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Uebrigens liegt es nicht in der Intention dieser Gesetzesstelle, den Kredit der Aufschlagpflichtigen zu schädigen oder gar den Fortbetrieb der bezüglichen Geschäfte zu gefährden, es wollte vielmehr dem Aerar nur eine ähnliche Sicherheit gewahrt werden, wie solche unter der Herrschaft der Bayer. Prioritätsordnung bestanden hat. Es ergibt sich dieß aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst, welches die fragliche Befugniß nur einräumt, wenn besondere Umstände einen Ausfall befürchten lassen. Was unter „besondern Umständen" zu verstehen ist, kann natürlich im Allgemeinen nicht gesagt werden, es wird dieß stets Thatfrage in den einzelnen Fällen sein. Blose unerwiesene Gerüchte, daß die ökonomischen Verhältnisse eines Pflichtigen keine guten sind, genügen jedenfalls nicht, um die Annahme solcher besonderen Umstände zu begründen; es müssen vielmehr bestimmte Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß ein Ausfall an Gefällen zu besorgen steht. Dergleichen Thatsachen können z. B sein: schlechtes wirthschaftliches Verhalten des Pflichtigen; Vorhandensein einer größeren Anzahl verschiedener Hypothekgläubiger u. s. w. Dagegen werden derartige besondere Umstände nicht angenommen werden können, wenn z. B. das Anwesen des Pflichtigen nur mit einem Bankkapital — wenn auch zum größeren Theile des Werthes des Gutes — hypothekarisch belastet ist, sonst aber keine Hypotheken auf demselben ruhen und auch keine nachtheiligen Wahrnehmungen über das wirthschaftliche Verhalten des Pflichtigen vorliegen.

Die richtige Ausführung der fraglichen Gesetzesbestimmung gehört mit Rücksicht auf die dermalige Lage der einschlägigen Gesetzgebung zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Aufschlagbehörden, welche die größte Sorgfalt und Umsicht bethätigen müssen, um einerseits die betheiligten Aufschlagpflichtigen nicht unnöthigerweise in Schaden zu bringen und andrerseits rechtzeitig die ärarialischen Interessen zu wahren. Damit beides in zweckentsprechender Weise geschehen kann, werden sich die Aufschlagbediensteten stets in genauer Kenntniß der ökonomischen Verhältnisse der Aufschlagpflichtigen ihres Bezirkes zu erhalten und zu diesem Behufe ein wachsames Augenmerk auf alle bezüglichen Vorgänge zu richten haben. Eventuell empfiehlt es sich, bei vertrauten Personen Erkundigungen einzuziehen und in persönliches Benehmen mit den einschlägigen Rentämtern und Hypothekenämtern zu treten. Letztere Behörden sind übrigens verpflichtet, die Einsicht der Hypothekenbücher den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung zu gestatten, wenn ein Interesse an der Einsichtnahme dieser Bücher bescheinigt wird, was

durch Vorzeigung der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen oder des Anmeldungsregisters bestätigt werden kann.

7) Dem Wortlaute nach besteht zwischen dem Art. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879 betreffend den Malzaufschlag und der gegenwärtigen Bestimmung ein Unterschied darin, daß dort die Entrichtung des verfallenen Aufschlags, hier die Entrichtung des Aufschlags bei der Betriebsanmeldung vorgesehen ist. Dieser Unterschied ist jedoch nur ein scheinbarer.

Das Malzaufschlaggesetz knüpft nämlich den Fälligkeitstermin in Art. 3 ausdrücklich an den Zeitpunkt des Verbringens des zur Erzeugung von Bier 2c. bestimmten Malzes zur Mühle, verlegt also den Verfalltermin genau an den Anfang der gesammten Produktion und verlangt mit diesem Momente eventuell die Vorauszahlung. Etwas anderes fordert aber auch das gegenwärtige Gesetz nicht, denn mit der Uebergabe und Genehmigung der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen d. i. der Betriebsanmeldung hat im steuertechnischen Sinne der steuerpflichtige Betrieb seinen Anfang genommen, und es ist gewissermaßen von diesem Augenblicke an der Branntweinaufschlag fällig.

Die Fälligkeit erstreckt sich natürlich beim Branntweinaufschlage auf sämmtliche in der Anmeldung enthaltenen steuerpflichtigen Betriebsakte. Dadurch kommt es auch, daß schon zu Anfang des Monats bei gewissen Betriebsarten, welche für je einen vollen Monat den Betrieb anmelden müssen, für alle während des ganzen Monats treffenden Einmaischungen 2c. der Aufschlag eventuell vorausbezahlt werden muß, während beim Malzaufschlag die Vorauszahlung sich immer nur auf einzelne Malzquantitäten erstreckt. Dieses Verhältniß erscheint lediglich als eine Konsequenz der Veranlagung der beiden Gesetze, indem das Malzaufschlaggesetz nur die Anmeldung einzelner Produktionsakte kennt (Art. 13), während das gegenwärtige Gesetz für die unter Art. 3, 4 und 6 fallenden Brennereien die Betriebserklärung in der Regel für je einen vollen Monat im Art. 19 vorschreibt.

Daß die Betriebsanmeldungen je nach den Steuerformen, welchen die einzelnen Brennereien unterliegen, der bestehenden Vorschrift zufolge theils auf längere theils auf kürzere Zeit sich erstrecken, ist für diese Frage ohne Bedeutung, weil die Zeitdauer, auf welche der Betrieb im Voraus angemeldet werden muß, ausschließlich nach den durch die Kontrolausübung bedingten Rücksichten bemessen erscheint, so daß dieser Unterschied zwischen den einzelnen Brennereien eigentlich nur formaler Natur ist.

Der Betriebsanmeldung kommt jedoch selbstverständlich erst dann die vorstehend erwähnte Wirkung zu, wenn dieselbe von der Aufschlageinnehmerei genehmigt und vollzogen ist, da bis zu diesem Momente dieselbe vom Betheiligten beliebig geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden kann — vergl. übrigens auch Anm 4 zu Art. 10 des Gesetzes.

8) Der hier einschlägige Art. 48 des Malzaufschlaggesetzes lautet:

„Sind Aufschlaggefälle im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Oberaufschlagamt (Hauptzollamt) die Schuldner schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen Zahlung zu leisten.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Oberaufschlagamt (Hauptzollamt) die executive Beitreibung des Rückstandes nach den für zwangsweise Einbringung von indirecten Staatsgefällen bestehenden Vorschriften zu veranlassen."

Die in Abs. 2 des Art. 48 erwähnten Vorschriften sind in den Art. 5 mit 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 64|65) enthalten. Dieselben lauten:

„Art. 5. Den Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu.

Art. 6. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, oder welchen das Gesetz die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 7. Bei den auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchen die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden."

Zu Art. 6 Abs. 2 dieses Ausführungsgesetzes ist zu bemerken, daß die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, wenn der Schuldner die 14tägige Zahlungsfrist (Art. 48 Abs. 1 des M.-A.-G.) hat fruchtlos verstreichen lassen.

Bezüglich des Art. 6 Abs. 3 des fraglichen Ausführungsgesetzes bestimmt die zum Vollzug desselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 703|4) in §. 1 daß, „in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (z. B. Quartals-Abrechnungen, Anmeldungsregistern) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, die Vollstreckungsklausel der Verwaltungsbehörden der Urschrift der Ausstands-

verzeichnisse beizufügen ist," während der §. 2 dieser Allerhöchsten Verordnung verfügt, daß „in den übrigen Fällen der Beitreibung rückständige Geldforderungen des Staates die Vollstreckungsklausel der Verwaltungsbehörden den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen und das gleiche Verfahren in denjenigen Fällen zu beobachten ist, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind."

Da nun bezüglich der zwangsweisen Beitreibung rückständiger Aufschlaggefälle in der Regel keine eigentlichen Beschlüsse gefaßt werden, sondern die Form der Ausstandsverzeichnisse gewählt wird, so haben die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden die Vollstreckungsklausel stets den Urschriften der bezüglichen Aktenstücke beizusetzen.

Die Beitreibung der Branntweinaufschlag-Gefälle richtet sich nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September 1879 Nr. 14280 und nach der Entschließung der k. General-Direktion der Zölle vom 17. Oktober 1879 Nr. 17434, veröffentlicht im Amtsblatt dieser Stelle für 1879 S. 489/515, auf welche hier Bezug genommen wird — vergl. übrigens auch §. 3 Ziff. 11 der Instruktion, woselbst ein Formular zur Zahlungsaufforderung und zur vollstreckbaren Urkunde mitgetheilt ist.

Wenn nun die Realisirung einer Aufschlagforderung nach Lage der Sache gefährdet erscheint, so wird es sich empfehlen, so rasch als möglich auf Grund des §. 12 Ziff. 1 des Hypothekengesetzes im Betrag der Aufschlagschuldigkeit die Eintragung oder doch wenigstens Vormerkung einer Hypothek zu erwirken um hiedurch dem Aerare das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Hypothekenobjekte zu verschaffen. Auch kann in solchen Fällen behufs Erwirkung eines Faustpfandrechts an beweglichen Sachen und dadurch zu erlangender Möglichkeit abgesonderter Befriedigung zur sofortigen Pfändung von Mobilien des Schuldners geschritten oder sich der Pfändung anderer Gläubiger angeschlossen oder eventuell durch das einschlägige Kreisfiskalat die Antragstellung auf Konkurseröffnung herbeigeführt werden.

Welches von diesen Mitteln im einzelnen Falle zu wählen ist, hängt von den Verhältnissen ab; die vorsorgliche Eintragung einer Hypothek wird in der Regel das wirksamste Mittel sein, wobei übrigens bemerkt wird, daß das Pfälzische Civilrecht den ärarialischen Aufschlag-Forderungen keinen Rechtstitel auf Eintragung einer Hypothek einräumt.

Ein rasches Vorgehen und rechtzeitiges Benehmen mit dem Fiskalate erscheint hier in allen Fällen angezeigt.

In Ansehung der Vertretung des Staatsärars im Konkursverfahren hat das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 2. Oktober 1879 Nr. 14141 besondere Vorschriften erlassen — vergl. Amtsblatt der General-Direktion der Zölle S. 484/88, welche gegebenen Falls auch bezüglich der Branntweinaufschlaggefälle Anwendung zu finden haben, und die hier in Bezug genommen werden.

Bestellung eines Brennerei-Leiters.

Art. 8. Brennerei-Inhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Aufschlagbehörde schriftlich eine andere Person anzuzeigen, welche unbeschadet der dem Brennerei-Inhaber gemäß Art. 7 und 30 auferlegten Haftung in dessen Namen und Auftrag handelt.

(§. 12 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkung:

Da die Leitung einer Brennerei stets mit der Vornahme steuerlicher Handlungen z. B. mit der Unterzeichnung der Betriebspläne und sonstigen Anmeldungen zc. verbunden erscheint, so mußte Vorsorge getroffen werden, daß den Organen der Aufschlagverwaltung stets die Person, welcher die Ausübung dieser Handlungen zukommt, bekannt ist.

Die Anzeigeerstattung hat natürlich rechtzeitig, d. i. unmittelbar nach erfolgter Aufstellung des Brennereileiters zu geschehen; die Wiederholung derselben beim Beginne einer neuen Brennperiode ist nicht nothwendig. Der Genehmigung durch die Aufschlagverwaltung hat die Aufstellung dieser Personen nicht zu unterliegen. Ist der Brennereileiter zugleich selbständiger Geschäftsführer, so kann demselben auch auf Grund des Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen werden — vergl. übrigens auch §. 6 der Instruktion.

Aufschlag-Kontrole und Nachschau.

Art. 9. Die Brennereien unterliegen der besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung.[1])

Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in den Branntweinbrennereien, sobald dieselben zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, sonst aber nur von Morgens sechs bis Abends acht Uhr Nachschau zu pflegen.[2]) Der Brennerei-Inhaber, bei welchem Nachschau gepflogen wird, und dessen Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche zum ordnungsmäßigen Vollzug der den Aufschlagbediensteten obliegenden Geschäfte, als: Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses, Revision des Betriebs u. s. w. erforderlich sind. Zu diesem Zwecke ist namentlich auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Die Nachschau selbst kann sich auf die Brennereilokalitäten und die Räume erstrecken, in denen die Weichen, Quetschmaschinen, Dampf- und Kochgefäße, Maisch- und Gährbottiche, Maischkühlapparate, Hefengefäße und die Behälter für nicht mehlige Branntweinmaterialien aufgestellt, oder außer Gebrauch gesetzte Destillirapparate aufbewahrt sind.

Wenn die Brennerei dem Fabrikat-Aufschlag unterliegt, darf die Nachschau auf alle mit der Brennerei in Verbindung stehenden, oder an dieselbe unmittelbar angrenzenden, sowie auf die zur Aufbewahrung des Spiritus dienenden Räume ausgedehnt werden.[3])

Der Zugang zur Brennerei muß, so lange in derselben gearbeitet wird, unverschlossen sein.

Ergibt sich Verdacht, daß in anderen als den vorbezeichneten Räumlichkeiten Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Aufschlagbediensteten berechtigt, auch in diesen Räumen Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die Feststellung des Thatbestandes im Wege des ordentlichen Strafverfahrens eintreten kann.

Haussuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Findet diese Behörde den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet, so kann die sofortige Begleitung von ihr nicht verweigert werden, wenn die Nachsuchung in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann die Polizeibehörde ihren Beistand ohne Angabe der Gründe versagen.[4])

(Art. 30, dann 41|42 des M.-A.-Gesetzes und §§. 43|46 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) An der Spitze des Artikels ist dem Grundsatze Ausdruck verliehen, daß alle Brennereien der besondern Kontrole der Aufschlagverwaltung unterstellt sind.

Als Brennereien im Sinne dieser Gesetzesbestimmung haben nur diejenigen Einrichtungen zu gelten, in denen die zum Abtriebe von mehligen oder nicht mehligen Stoffen geeigneten Geräthe d. i. vollständige Brennapparate bestehend aus der Brennvorrichtung mit Kühlgeräth in vollkommen brauchbarem, die sofortige Verwendung gestattenden Zustande vorhanden sind. Dabei macht es in Bezug auf die Kontrolpflicht im Allgemeinen keinen Unterschied, ob die Brennerei im Betrieb sich befindet, oder kürzere oder längere Zeit oder ständig außer Thätigkeit ist, wohl aber erscheint es nothwendig, daß die Geräthe zur Branntweinerzeugung bestimmt sind oder bestimmt waren.

Die blosen Rektifikations- und Destillationsanstalten aller Art fallen dagegen nicht unter den Art. 9, sondern unter Art. 15 des Gesetzes, während jene Anstalten, die sich lediglich mit der Fabrikation von

Liqueur und sonstigen Spirituosen auf kaltem Wege befassen, ohne im Besitze eines Destillirgeräthes zu sein, der Kontrole der Aufschlagverwaltung überhaupt nicht unterliegen.

Letztere findet auch nicht statt, wenn ein wesentlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung z. B. der Helm oder das Kühlrohr fehlt, oder wenn einer der wesentlichen Bestandtheile in einer zu Brennereizwecken nicht geeigneten Beschaffenheit sich befindet, oder der Brennapparat in seine einzelnen Theile zerlegt ist: es steht eben in solchen Fällen eine Brennerei im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht in Frage.

Die Ausübung der Kontrole, bei welcher es sich empfiehlt, den Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter beizuziehen, obliegt zunächst den Aufschlageinnehmern, Malzaufsehern und Steueraufsehern, dann den Steueroberkontroleuren und den sonst hiezu beauftragten Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung. Im Grenzbezirke, woselbst eigene Aufschlagbedienstete nicht vorhanden sind, haben die Kontrole die Grenzwachorgane (Grenzoberkontroleure, Grenz-Oberaufseher und Aufseher) auszuüben — vergl. auch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1880.

2) Der Regierungsentwurf hatte den Organen der Aufschlagverwaltung das Recht eingeräumt, in den Brennereien jederzeit ohne Rücksicht darauf, ob eine Brennerei zum Betriebe angemeldet ist oder nicht, Nachschau zu pflegen. Die einschränkende Bestimmung, wie sie auf Antrag des Referenten im Ausschusse der Abgeordnetenkammer bei der Berathung des Gesetzes beschlossen wurde (Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 855) und in das Gesetz überging, ist deßhalb gewählt worden, weil sie sich an das Norddeutsche Gesetz anschließt. Nach dieser Fassung kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß abgesehen von Haussuchungen alle außer Betrieb befindlichen Brennereien auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nur in der Zeit von Morgens sechs Uhr bis Abends acht Uhr von den Aufschlagbediensteten besucht werden dürfen. Zweifelhafter dagegen ist die Frage, ob auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die zum Betrieb angemeldeten Brennereien nur in den Stunden, für welche der Betrieb angemeldet ist, innerhalb dieser Stunden aber jederzeit — oder ob solche Brennereien auch außerhalb dieser Stunden jederzeit kontrolirt werden können. Die Kammerverhandlungen enthalten hierüber keinen Aufschluß, indem der Referent bei der Motivirung seines Antrages sich auf den Hinweis auf das Norddeutsche Gesetz beschränkte und eine anderweite bezügliche Erklärung nicht abgegeben wurde. In Norddeutschland besteht nun vielfach die Ansicht, daß die Kontrolorgane nur innerhalb der Betriebsstunden die Brennerei besuchen dürfen, weil dort angenommen wird, daß nur für diese Zeit die Brennerei als zum Betrieb angemeldet anzusehen ist. Diese Anschauung dürfte jedoch auf einer zu engen Auslegung beruhen und namentlich mit dem Begriffe jederzeit, dann mit der auch in Norddeutschland bestehenden Bestimmung in Abs. 5 des Art. 9 in Widerspruch stehen, wonach der Zugang zur Brennerei, so lange in derselben gearbeitet wird, gleichviel ob dieß innerhalb oder außerhalb der Betriebsstunden geschieht, behufs Pflegung

der Nachschau unverschlossen gehalten werden muß. Die fragliche Gesetzesstelle wird vielmehr dahin auszulegen sein, daß die Brennereien, wenn und so lange sie einmal zum Betriebe z. B. durch Uebergabe eines auf einen gewissen Zeitraum sich erstreckenden Betriebsplanes angemeldet sind, jederzeit, also ohne Rücksicht auf die Betriebsstunden zur Tages- wie Nachtzeit während dieses Zeitraumes von den Kontrolorganen der Aufschlagverwaltung besucht werden dürfen.

Wenn sich nun in der Instruktion bei der Einräumung besonderer Begünstigungen, wie z. B. jener des nächtlichen Befüllens der Brennapparate als Bedingung die Gestattung der jederzeitigen Revision der Brennerei zur Nachtzeit vorgeschrieben findet, so ist dieß lediglich aus dem Grunde geschehen, um alle Zweifel über die Rechte und Befugnisse der Kontrolorgane Seitens des Pflichtigen auszuschließen und denselben auf seine Obliegenheiten noch besonders aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich der Ausübung der Kontrole in den Brennereien kommt übrigens gemäß §. 25 Ziff. 2 Abs. 2 der Instruktion auch noch der Art. 41 des Malzaufschlaggesetzes in Betracht, welcher den Aufschlagbediensteten die Ermächtigung einräumt, in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen, wie in Betriebsorten mit Malzverbrauch jederzeit gleichviel ob die Mühle 2c. in Betrieb ist oder nicht Nachschau zu pflegen. Diese durch das Gesetz über den Branntweinaufschlag nicht berührte Vorschrift besteht, wie bei den Verhandlungen des Ausschusses im Protokolle vom 4. Februar 1880 ausdrücklich sich konstatirt findet, auch ferner noch in Kraft, so daß auf Grund derselben die Aufschlagbediensteten berechtigt sind, jene Brennereien, in welchen sich Malzquetschmaschinen befinden, oder in welchen Dörr- oder Luftmalz zur Branntweinbereitung benützt wird, stets ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit zu kontroliren. In Folge dessen wird nun allerdings ein großer Theil der Brennereien — und darunter die wichtigsten — auch dann, wenn sie nicht zum Betriebe angemeldet sind, zur Nachtzeit besucht werden können.

Durch die letztere Kontrole soll zunächst ermittelt werden, ob nicht die Malzquetschmaschinen zum Brechen von Dörrmalz mißbraucht werden und ob nicht etwa zur Brennerei bestimmtes Dörrmalz zu Brauzwecken Verwendung findet; der Natur der Sache nach wird sich indeß diese Kontrole auch auf den Branntweinaufschlag und auf die Ueberwachung der Einhaltung der hieher bezüglichen Vorschriften zu erstrecken haben.

3) In den Abs. 3 und 4 des Art. 9 sind die Räumlichkeiten, welche die Aufschlagbediensteten ohne Weiteres betreten können, speziell aufgeführt.

Bezüglich der dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien ist zu erwähnen, daß in den an die Brennerei angrenzenden oder mit denselben in Verbindung stehenden Räumen Ableitungen von alkoholhaltigen Flüssigkeiten vorgenommen werden können, und daß in den zur Aufbewahrung des Spiritus dienenden Räumlichkeiten die Ermittlung der Menge und wahren Alkoholstärke des gewonnenen Produktes stattfinden kann. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, daß den Aufschlagbediensteten stets die Möglichkeit gegeben ist, diese Räume ungehindert zu betreten — vergl. auch §. 76 Ziff. 6 Abs. 2 der Instruktion.

4) Die drei letzten Absätze entsprechen der Hauptsache nach den in einer längeren Praxis bereits bewährten Bestimmungen des Art. 42 des Malzaufschlaggesetzes. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Haussuchungen, wenn die Ortspolizeibehörde ihren Beistand nicht versagt, auch zur Nachtzeit vorgenommen werden können.

Aufschlag-Nachlaß.

Art. 10. Nachlaß am Branntweinaufschlage (Art. 2) ist[1]) auf Ansuchen[2]) zu gewähren, wenn durch Zufall:[3])

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs[4]) entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs oder das Material eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters gänzlich unbrauchbar[5]) geworden ist, oder

c) der Spiritus-Meßapparat zu viel angezeigt hat,[6])

soferne von dem einschlägigen Vorfalle die Aufschlagbehörde[7]) in der vorgeschriebenen Weise ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Aufschlagverwaltung[8]) verfahren wird.

(Art. 10 des Malzaufschlaggesetzes, §§. 14 und 23 des Norddeutschen und §. 71 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der Regierungsentwurf lautete: „kann ... gewährt werden". Diese Fassung wurde auf Antrag des Referenten vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer (vergl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 855) im Hinblicke auf die bezügliche Bestimmung des Malzaufschlaggesetzes in der obigen Weise abgeändert. Dadurch soll ausgedrückt werden, daß die Betheiligten beim Vorhandensein der geforderten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung des Nachlasses besitzen.

In Folge dieser Aenderung mußte zu lit. a der im Regierungsentwurf fehlende und bei der Fassung desselben („kann") auch nicht nothwendig gewesene Beisatz „durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird" gemacht werden. Es läßt sich nämlich sehr wohl denken, daß eine unvermeidliche Betriebsunterbrechung eintritt, ohne daß eine Beschädigung gegeben ist — z. B. wenn eine Wasserleitung einfriert, diese aber nach Ablauf einiger Zeit wieder hergestellt wird und die Brennerei sodann ohne weitere Störung und namentlich ohne daß die Unterbrechung eine Mehrentrichtung an Aufschlag zur Folge gehabt hätte, wieder fortbetrieben zu werden vermag. Durch diesen Beisatz ist nun jeder Zweifel darüber, daß in solchen Fällen der Betheiligte keinen Anspruch auf Aufschlagnachlaß geltend machen könne, ausgeschlossen —

vergl. auch §. 5 Ziff. 4 der Instruktion. Dabei kommt noch zu bemerken, daß das Wort „Beschädigung" hier natürlich nicht im allgemeinen Sinne, sondern nur dahin aufzufassen ist, daß ein Schaden in Bezug auf Steuerentrichtung eingetreten, die Steuer gleichsam ohne Verbindlichkeit zu deren Entrichtung gezahlt worden sein muß, da andere Beschädigungen der Natur der Sache nach nicht Grund zu einem Aufschlagnachlaß bieten können.

Ueber den Anspruch auf Nachlaß, sowie über den Umfang und die Größe desselben haben hier wie beim Malzaufschlage lediglich die Behörden der Aufschlagverwaltung zu entscheiden, nachdem das Nachlaßwesen in Steuersachen keinen zu den Gerichten kompetirenden Gegenstand bildet und insbesondere auch dem Verwaltungsgerichtshofe die Zuständigkeit zur Entscheidung derartiger Nachlaßsachen durch das Gesetz vom 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes nicht übertragen worden ist.

2) Der Nachlaß wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen der Partei bewilligt.

3) Die Gewährung des Nachlasses ist — wie beim Malzaufschlage so auch hier — dadurch bedingt, daß das bezügliche Ereigniß durch Zufall herbeigeführt ist. Ueber den Begriff „Zufall" wurde nun weder in der Denkschrift noch in den Kammerverhandlungen sich in weitere Erörterungen eingelassen, dagegen ist über diesen Punkt eingehend bei der Berathung des Malzaufschlaggesetzes verhandelt worden. Es dürfte daher, nachdem beide Gesetze in dieser Hinsicht vollkommen gleich lauten und auch die gleiche Tendenz verfolgen, gestattet sein, aus den Verhandlungen über das letztere Gesetz kurz zu erwähnen, daß dort unter „Zufall" der Zufall im civilrechtlichen Sinne verstanden sein wollte. Zufall in diesem Sinne ist aber ein Ereigniß, welches entweder überhaupt oder doch unter den gegebenen Umständen nicht abgewendet werden konnte — vergl. Seufferts prakt. Pandektenrecht 4. Aufl. §. 101.

Hienach muß der Aufschlagpflichtige, der sich in Bezug auf eine vorgekommene Beschädigung auf einen Zufall berufen will, hinsichtlich des fraglichen Vorkommnisses die Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters d. i. jene Sorgfalt, welche ein ordentlicher Mann anzuwenden pflegt, an den Tag gelegt haben; die Vernachlässigung derselben schließt das Vorhandensein eines Zufalles aus. Es wird z. B. in eine Brennerei nächtlich eingebrochen und die vorhandene bereits versteuerte Maische zum Branntweinbereiten unbrauchbar gemacht; ein Zufall im Sinne des Gesetzes liegt hier dann vor, wenn der Brennereibesitzer, bezw. die in seinem Dienste stehenden Personen bezüglich des Verschließens und der Bewachung der Brennerei jene Sorgfalt aufgewendet haben, wogegen von einem Zufall nicht gesprochen werden kann, wenn in dieser Hinsicht irgend eine Nachlässigkeit Seitens des Brennereibesitzers oder seines Dienstpersonals gegeben erscheint.

Uebrigens ist nach obiger Definition des Zufalles nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen auch auf anderer Seite als auf jener des Brennereibesitzers oder seiner Dienstleute die Anwendung der nöthigen Sorgfalt

geboten ist; es wird dieß dann der Fall sein, wenn dritte Personen gewisse Obliegenheiten haben, deren Vernachlässigung eine Schädigung des Brennerei-Inhabers, ohne daß diesen selbst ein Verschulden trifft, zur Folge haben kann. Wenn z. B. ein Kupferschmied einem Brenner eine schlecht gearbeitete Röhrenleitung liefert, die Fehler derselben aber bei der Annahme durch den Brenner trotz der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht entdeckt worden sind, und in Folge dieser schlechten Röhrenleitung eine Beschädigung eintritt, so liegt hier kein Zufall im Sinne des Gesetzes vor, weil die Beschädigung durch Anwendung der nöthigen Sorgfalt Seitens des Kupferschmiedes hätte abgewendet werden können.

Als zufällige, den Anspruch auf Nachlaß eventuell begründende Unfälle werden nun insbesondere Naturereignisse (Feuersbrunst, Wassernoth, plötzliches Ausbrechen von Viehkrankheiten 2c.), sowie das nicht verschuldete Unbrauchbarwerden einzelner Theile der Brennerei-Ein- und Vorrichtungen, welchem sich ohne Betriebsunterbrechung nicht abhelfen läßt, angesehen werden können. Hieher gehört z. B. das Unbrauchbarwerden der Feuerungsanlagen und Dampfkessel; der Vormaischbottiche und Maisch- oder Gährbottiche; der Maischpumpen; der Brennblasen, Helme, Dephlegmatoren und Rektifikatoren, Vorwärmer und Kühler, überhaupt der Brennapparate und ihrer wesentlichen Bestandtheile; der Kartoffeldämpfefässer, Kühlschiffe, Hefengefäße und dergl. — soferne in allen diesen Fällen keine Aushilfe durch andere vorhandene oder leicht zu beschaffende Geräthe der fraglichen Art möglich ist; der Wasserpumpen und Wasserleitungen durch plötzlich eintretenden starken Frost oder anhaltende Trockenheit oder Beschädigung in der Art, daß das zum Brennereibetrieb nöthige Wasser ohne unverhältnißmäßigen Zeit- Kraft- und Kostenaufwand nicht auf andere Weise oder nur aus größeren Entfernungen herbeigeschafft werden kann — vergl. auch Anm. 4 unten.

Den Beweis des Zufalls hat derjenige zu liefern, welcher sich auf den Zufall beruft, also der um Gewährung des Aufschlagnachlasses Nachsuchende. In Ansehung dieses Beweises haben natürlich die strengen Beweisregeln des Civilrechtes keine Anwendung zu finden; die Entscheidung darüber, ob ein Zufall vorliegt, wird vielmehr stets nach der aus der Sachlage sich bildenden Ueberzeugung zu geben sein.

Der Umstand, ob der Brennereibesitzer wegen der vorgekommenen Beschädigung möglicherweise Regreß an eine dritte Person nehmen kann, wird bei der Frage der Nachlaßgewährung in der Regel ohne Belang sein.

Schließlich ist noch zu erwähnen, wie die Auslegung des Wortes „Zufall" als eines Ereignisses, welches überhaupt Niemandem zugerechnet werden kann, offenbar als zu weit gehend und weder der Billigkeit noch der Intention des Gesetzes entsprechend erachtet werden dürfte.

3a) Bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse (Protokoll vom 4. Februar 1880) war der Antrag gestellt worden, Nachlaß am Branntweinaufschlage auch dann zu bewilligen, wenn in Folge außerordentlicher Naturereignisse oder Witterungsverhältnisse der Stärkemehlgehalt der Kartoffeln unter den mittleren Gehalt herabgedrückt worden ist, oder wenn in einer Brennerei nur kranke Kartoffeln verarbeitet werden.

Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem geltend gemacht worden war, daß eine Berücksichtigung der Qualität der Rohstoffe (Stärkemehlgehalt und Fäulniß) dem ganzen Systeme der Besteuerung widerspreche, in diesem Falle eine richtige Kontrole abgesehen von den unverhältnißmäßigen Kosten derselben undurchführbar und daher auch Willkür in der Feststellung der Qualität gar nicht ferne zu halten sei.

Es kann überhaupt Nachlaß nur in den unter lit. a, b und c des Gesetzes gegebenen Voraussetzungen gewährt werden, und unterscheiden sich die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes von jenen des Art. 10 des Malzaufschlaggesetzes in dieser Beziehung insoferne sehr wesentlich, als nach letzterem Aufschlag-Nachlaß auch für das zu Grunde gegangene oder beschädigte Fabrikat, das Bier, gewährt werden kann, während beim Zugrundegehen ꝛc. von Branntwein niemals Nachlaß am Branntweinaufschlag geleistet wird. Die Ursache dieses Unterschiedes besteht darin, daß beim Biere die Malzmenge, welche zur Erzeugung desselben verwendet wurde, unschwer zu ermitteln ist, während bei einer ganz oder theilweise zu Grunde gegangenen Branntweinmenge wegen der sehr erleichterten Möglichkeit des Vermischens derselben mit anderen Stoffen und namentlich mit Wasser niemals mit Sicherheit die im Branntwein enthaltene Menge absoluten Alkohols festgestellt und ein nur beschädigter Branntwein unter Umständen durch Rektifikation wieder vollkommen rein gewonnen werden kann.

Was die Frage anlangt, ob Nachlaß zu gewähren ist, wenn der deklarirte Brennereibetrieb wegen Mangels an Rohmaterialien unterbrochen wird, so dürfte es auch hier lediglich darauf ankommen, ob dieser Mangel durch ein *zufälliges* Vorkommniß z. B. Zerstörung der Vorräthe durch Naturereigniß, Verderben derselben ohne Verschulden des Betheiligten ꝛc. hervorgerufen wurde, oder ob derselbe in einem nicht entschuldbaren Verhalten des Brennereibesitzers seinen Grund hat Ersterenfalls wird der Nachlaß zu gewähren, andernfalls aber zu versagen sein; insbesondere dürfte die Thatsache, daß ein Brenner bei Aufstellung des Betriebsplanes der später als irrthümlich sich erweisenden Ansicht war, daß seine Vorräthe zur Ausführung der deklarirten Einmaischungen hinreichen, nach der Lage der gesetzlichen Bestimmungen wohl kaum zur Begründung eines Nachlaßgesuches dienen können. Da übrigens den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien durch §. 18 Ziff. 7 der Instruktion gestattet ist, den Betrieb bis herab auf eine Woche anzumelden, für diese kurze Zeit aber der Bedarf an Rohmaterial leicht bemessen werden kann, so werden derartige Fälle bei solchen Brennereien sehr selten vorkommen, und bei größeren Brennereien kann ohnehin stets Vorsorge getroffen werden, daß ein Mangel an Rohmaterial nicht eintritt.

In den der Abfindung unterliegenden Brennereien wird der Umstand, daß der Brenner mit dem Maisch- bezw. Material-Abtriebe in kürzerer Zeit zu Ende gelangte, als er deklarirt hat und als der Aufschlagberechnung zu Grunde gelegt ist, keinen Anlaß zum Aufschlagnachlaß bieten können, da solchenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu nicht gegeben sind.

4) Die Unterbrechung des Betriebes muß eine unvermeidliche sein, weil andernfalls eben ein „Zufall“ im obigen Sinne nicht gegeben wäre. Der Unterbrechung des Betriebs steht natürlich die Beendigung desselben vor Ablauf der deklarirten Betriebszeit vollkommen gleich.

Aus der Bestimmung in lit. a des Gesetzes ergibt sich übrigens auch, daß das Gesetz von der Annahme ausgeht, daß der Branntweinaufschlag mit der Anmeldung des Betriebes fällig ist, denn außerdem würde die Gewährung eines Nachlasses am Aufschlage gar nicht möglich und daher auch die fragliche Gesetzesstelle gänzlich überflüssig erscheinen.

Die Bestimmungen in lit. a beziehen sich auf diejenigen Brennereien, welche dem Maischraum- oder Materialaufschlag oder der Aufschlagabfindung unterliegen, während jene in lit. b auf die dem Maischraum- oder Materialaufschlag unterstellten und jene in lit. c ausschließlich auf die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien Bezug haben, da bei letzteren eine Betriebsunterbrechung oder ein Unbrauchbarwerden von Maische oder Material mit Rücksicht darauf, daß der Aufschlag lediglich nach der Anzeige des Spiritusmeßapparates berechnet und erhoben wird, keinen Grund zur Gewährung eines Nachlasses bilden kann.

5) Diese Bestimmung findet in jenen Fällen Anwendung, in welchen eine eigentliche Betriebsunterbrechung nicht vorliegt, es sich vielmehr nur um einzelne Bottiche oder Materialbehälter handelt.

Für bereits angebrochene Maischbottiche oder Materialbehälter kann ein Nachlaß ebensowenig, wie für Bottiche oder Materialbehälter gewährt werden, deren Inhalt nur theilweise zur Bereitung von Branntwein unbrauchbar geworden ist, weil sowohl beim Maischraum- als beim Materialaufschlag an dem Grundsatze festgehalten werden muß, daß stets der Gesammtinhalt eines Bottichs oder Materialbehälters das einheitliche Steuerobjekt bildet und eine Theilung dieser Einheit abgesehen von bestimmten, beim Materialaufschlage vorkommenden, hieher nicht Bezug habenden Ausnahmen (vergl. Art. 24 Ziff. 5 des Gesetzes) unzuläßig ist.

Auf Abfindungsbrennereien kann die Bestimmung unter lit. b nicht angewendet werden, nachdem bei denselben in Bezug auf Aufschlagentrichtung die vorhandene Maisch- oder Materialmenge überhaupt nicht in Frage kommt. Dagegen wird in solchen Brennereien das Unbrauchwerden von Material oder Maische wohl in der Regel eine Abkürzung der Brennzeit mit sich bringen und daher eine Unterbrechung oder Beendigung des Betriebs vor der deklarirten und versteuerten Zeit nach sich ziehen; solche Fälle gehören aber unter lit. a des Gesetzes.

6) Nach den seither mit dem Siemens'schen Meßapparate gemachten Erfahrungen kommt es hin und wieder vor, daß die am Alkoholrade befindliche Bremse, welche dazu dient, die Vorwärtsbewegung des auf seiner Achse lose aufsitzenden Rades in dem Augenblicke zu hemmen, in welchem die Alkoholkurve ihre ursprüngliche äußerste Stellung erreicht hat, nicht richtig fungirt oder ganz vom Rade abfällt. Alsdann kann

der Fall eintreten, daß das Alkoholrad sich bei seinen einzelnen Drehungen weiter bewegt, als es sich nach dem Alkoholgehalte des Spiritus bewegen sollte und in Folge dessen auch das mit ihm durch eine Zahnübertragung in Verbindung stehende Alkoholzählwerk unrichtigerweise vorwärts dreht, so daß eine Zuvielanzeige sich ergibt. In solchen Fällen wird stets neben Feststellung der sonst zur Nachlaßgewährung geforderten Momente genau zu ermitteln sein, ob die behauptete Zuvielanzeige wirklich vorliegt und welche Alkoholmenge eventuell der Apparat zu viel angezeigt hat; letztere Ermittlung kann durch vorschriftsmäßige Alkoholisirung der seit Eintritt des Unfalles durch den Apparat geflossenen Spiritusmenge und Vergleichung des gewonnenen Resultates mit den Apparatsanzeigen oder durch Berechnung der Raumausbeute aus den bezüglichen Bottichbemaischungen u. dgl. gepflogen werden. Die etwaigen Angaben der betheiligten Brennereibesitzer über die Größe der erlittenen Beschädigung sind jedenfalls genauestens auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch andere Arten von Zuvielanzeigen beim Spiritusapparate vorkommen können — vergl. Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes und Anm. 19 hiezu.

7) Unter Aufschlagbehörde ist hier die Aufschlageinnehmerei des Bezirks zu verstehen.

8) Das Gesetz macht die Gewährung des Nachlasses abgesehen von den materiellen Voraussetzungen von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig, nämlich von der rechtzeitigen Anzeige des betreffenden Vorfalls und von der Beobachtung der Seitens der Aufschlagorgane bei Feststellung des Thatbestandes getroffenen Anordnungen. In welcher Weise und wann die Anzeige zu erfolgen hat, und wie bei der Thatbestandsermittlung vorzugehen ist, hierüber sind in §. 5 Ziff. 7|9 der Instruktion ausführliche Vorschriften ertheilt, auf welche hier Bezug genommen wird.

### Aufschlag-Rückvergütung.

Art. 11. Wird Branntwein, für den der Aufschlag entrichtet[1]) worden ist, ausgeführt, so hat[2]) der Ausführende, soferne der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter[3]) beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlages.[4]) Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, für ausgeführte Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad[5]) Rückvergütung zu gewähren.

Ebenso kann[6]) für Branntwein, welcher im Inlande (Art. 1) zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung,[7]) verwendet wird, eine Rückvergütung des Aufschlages nach demjenigen Satze bewilligt werden, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird.[8]) Wird Essig,

welcher im Inlande aus Branntwein ohne Rückvergütung des Aufschlages bereitet wird, ausgeführt, so ist die k. Staatsregierung ermächtigt, den Branntweinaufschlag bei der Essigausfuhr zu vergüten.[9])

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung die Sätze und Bedingungen der Aufschlag-Rückvergütung zu bestimmen und die deßfalls nöthigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen.[10])

(Art. 11 des Malzaufschlaggesetzes und §. 5 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Es macht bezüglich der Rückvergütung keinen Unterschied, ob der Branntwein in Bayern erzeugt oder aus einem anderen Staate des deutschen Zollgebietes nach vorgängiger Uebergangsversteuerung eingeführt worden ist — vergl. auch Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes und §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, betr. den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag. Dagegen wird für den aus einem außerdeutschen Staate eingegangenen und verzollten Branntwein, wenn derselbe wieder ausgeführt wird, keine Rückvergütung geleistet, weil von solchem Branntwein kein „Aufschlag" in Gestalt der innern Steuer oder der Uebergangsabgabe für Rechnung Bayerns zur Erhebung gelangt — vergl. auch §. 1 Ziff. 3 der Anweisung betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein.

Nach dem Wortlaute der fraglichen Gesetzesstelle („entrichtet worden ist") könnte es den Anschein gewinnen, als ob keine Rückvergütung gewährt werden dürfte, wenn der Aufschlag gestundet wurde und der betreffende Branntwein früher zur Ausfuhr als der Aufschlag zur Einzahlung gelangt. Solche Fälle werden nun allerdings nicht sehr häufig vorkommen, weil der die Stundung genießende Branntweinproduzent in der Regel nicht selbst ausführt und bis zur definitiven Feststellung des Rückvergütungsbetrags stets eine längere Zeit vergehen wird.

Sollten jedoch dessenungeachtet derartige Fälle vorliegen, so wird doch die Rückvergütung stattzufinden haben, nachdem dieß auch bei gleicher Lage der Gesetzgebung in Ansehung des Malzaufschlags geschieht.

2) Der Ausführende hat einen gesetzlichen Anspruch auf Rückvergütung, über welchen, sowie über dessen Umfang und Größe lediglich die Behörden der Aufschlagverwaltung zu entscheiden haben — vergl. auch das zu Art. 10 Anm. 1 Schlußsatz Gesagte, welches hieher gleichmäßig Bezug hat.

3) Der mit Rückvergütungsanspruch ausgeführte Branntwein muß eine wahre Alkoholstärke von mindestens 35% besitzen, und es ist Branntwein von geringerer Stärke ohne Rücksicht auf die zur Ausfuhr gelangende Menge desselben von der Rückvergütung ausgeschlossen —

vergl. jedoch Anm. 5 unten. Ingleichen wird Rückvergütung nur gewährt, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge wenigstens 50 Liter beträgt; geringere Mengen sind ohne Rücksicht auf ihre Alkohol-Stärke von der Bonifikation ausgeschlossen.

Wenn bei der Ausfuhr von Branntwein Anspruch auf Rückvergütung erhoben werden will, so müssen diese beiden Momente, nämlich Stärkegrad von mindestens 35⁰|₀ und Menge von wenigstens 50 Liter gegeben sein.

Wegen der Auslegung der Worte „auf einmal ausgeführte Menge" vergl. die zu §. 1 der Anweisung betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen.

4) In der Abgeordnetenkammer war beantragt worden, die Höhe des Rückvergütungssatzes gesetzlich auf 8 Mark für das Hektoliter Branntwein zu 50⁰|₀ Alkohol nach Tralles zu normiren, um die Möglichkeit der beliebigen Veränderung dieses Satzes auszuschließen — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 925|930. Der fragliche Antrag wurde jedoch ebenso wie ein bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe gestellter ähnlicher Antrag abgelehnt, nachdem der Herr Staatsminister der Finanzen erklärt hatte, daß die k. Staatsregierung den Satz dermalen auf 8 Mark festsetzen werde, daß aber gerade mit Rücksicht auf die Interessen des Handels und der Industrie der Rückvergütungssatz nicht gesetzlich fixirt werden wollte; es müsse vielmehr der k. Staatsregierung zu jeder Zeit freie Hand bleiben, den Satz, wenn er in Norddeutschland geändert werde, auch sofort in Bayern zu ändern, dieß könne aber nur geschehen, wenn derselbe nicht in das Gesetz aufgenommen sei.

Weiter wurde von der k. Staatsregierung noch ausdrücklich zugesichert, daß, solange die Lage der bezüglichen Gesetzgebung die gleiche, die Rückvergütung stets in derselben Höhe gewährt werden solle, wie dieß Seitens der Norddeutschen Getränkesteuergemeinschaft jeweils geschieht — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 925 und 927.

Durch §. 1 der in Anm. 1 oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880 ist nun der Rückvergütungssatz in der That auch auf 8 Mark für das Hektoliter Branntwein zu 50⁰|₀ Alkohol nach Tralles — entsprechend dem gegenwärtigen Norddeutschen Satze — festgestellt worden.

5) Der zweite Satz des Abs. 1 dieses Artikels war im Regierungsentwurfe nicht enthalten, und wurde erst auf Antrag der k. Staatsregierung bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Reichsrathskammer hier eingestellt, um auch die Liqueure, deren Alkoholgehalt häufig weniger als 35⁰|₀ beträgt, an der Exportbonifikation theilnehmen lassen und dadurch den betreffenden Industriezweigen die erforderliche Rücksichtnahme zuwenden zu können.

6) Durch das Wort „kann" ist ausgedrückt, daß den Betheiligten — im Gegensatze zu der Rückvergütung des Aufschlags bei der Branntweinausfuhr — kein gesetzliches Recht auf Gewährung einer Auf-

schlagrückvergütung bei der Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken zusteht. Diese Fassung wurde deßhalb gewählt, weil es gewisse, Spiritus verwendende Gewerbe gibt, bezüglich deren es nicht angezeigt erscheint, eine Rückvergütung eintreten zu lassen. Hieher gehört z. B. die Liqueurfabrikation, die Erzeugung künstlicher Weine u. dergl. Auch schließt sich diese Fassung dem Norddeutschen Gesetze vom 19. Juli 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken an und setzt die k. Staatsregierung in den Stand, mit den bezüglichen Vorschriften in Norddeutschland stets gleichen Schritt zu halten und dadurch der einschlägigen Bayerischen Industrie jederzeit die nämlichen Vortheile angedeihen zu lassen, welche die Norddeutsche Industrie genießt.

Von der Aufzählung der einzelnen an der Rückvergütung Theil nehmenden Gewerbe im Gesetze wurde Umgang genommen, weil sonst möglicherweise andere nicht besonders benannte — vielleicht später erst auftauchende — Gewerbe von dieser Begünstigung ausgeschlossen und dadurch unter Umständen schwer geschädigt würden.

Ueber die Gewerbe, welche dermalen in Bayern Aufschlagrückvergütung für den verwendeten Branntwein genießen, vergl §. 2 mit Beil. I des Regulativs betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Zu bemerken ist noch, daß nach Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes und §. 3 der allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880 auch für den im Uebergangsverkehr eingehenden und vorschriftsmäßig versteuerten Branntwein (jedoch nicht für verzollten Branntwein — vergl. Anm. 1 oben) Rückvergütung des Aufschlags gewährt wird, wenn derselbe zu gewerblichen Zwecken oder zur Essigbereitung Verwendung findet.

7) Bei der Verwendung von Branntwein zu anderen als zu „gewerblichen" Zwecken ist die Gewährung der Aufschlagrückvergütung nach dem Wortlaute des Gesetzes ausgeschlossen.

Die Essigbereitung mußte namentlich aufgeführt werden, weil der größte Theil des aus Branntwein erzeugten Essigs zu Speisezwecken Verwendung findet, also zur Konsumtion gelangt und es bei der Unterlassung der namentlichen Erwähnung mit Rücksicht hierauf den Anschein hätte gewinnen können, als ob für den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein eine Aufschlagrückvergütung nicht eintreten dürfe. Gerade die Essigfabrikation ist aber in Bayern wegen der früher sehr geringen Branntweinsteuer in hohem Grade entwickelt und ausgebreitet, so daß eine Versagung der Rückvergütung hier von den schlimmsten Folgen für die einheimische Industrie begleitet gewesen wäre, um so mehr, als auch in Norddeutschland für den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein nach dem unter Anm. 6 oben erwähnten Norddeutschen Gesetze seit 1. Januar 1880 Steuerrückvergütung gewährt wird.

8) Dieser Beisatz war im Regierungsentwurfe nicht enthalten und wurde erst auf Antrag des Referenten im Anschlusse an den Wortlaut des erwähnten Norddeutschen Gesetzes vom 19. Juli 1879 in das Gesetz mit Zustimmung der k. Staatsregierung aufgenommen — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 926, 928 und 931.

Durch den fraglichen Beisatz ist gesetzlich festgestellt, daß der Rückvergütungssatz für ausgeführten und für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein stets der gleiche sein muß; es darf in dem einen Falle nicht mehr und nicht weniger rückvergütet werden, als im anderen, und es erscheint schon mit Rücksicht hierauf ausgeschlossen, für den etwa zur Essigbereitung aus Norddeutschland eingeführten und mit 13 Mark 10 Pfennig für das Hektoliter zu 50 % Alkohol versteuerten Branntwein mehr als 8 Mark zurückzuvergüten. Hienach sind auch in §. 1 Abs. 2 und §. 3 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880 entsprechende Bestimmungen getroffen worden.

9) Der zweite Satz des Abs. 2 bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in welchen Essig aus Bayern ausgeführt wird, ohne daß für den Branntwein, aus welchem der Essig hergestellt worden ist, Rückvergütung geleistet wurde.

Derartige Fälle werden aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht vorkommen, da für sämmtlichen zur Essigbereitung verwendeten Branntwein, ohne Rücksicht darauf, ob der Essig im Inlande konsumirt oder ausgeführt wird, Aufschlagrückvergütung geleistet wird.

Die beregte Bestimmung wurde vielmehr nur vorsorglicher Weise in das Gesetz aufgenommen, um nicht eine die einheimische Industrie eventuell schwer schädigende Lücke zu lassen, falls die Aufschlagrückvergütung für den aus Branntwein bereiteten Essig aus irgend einem Grunde nicht mehr gewährt werden könnte.

Da nun zur Zeit ein Bedürfniß gar nicht besteht, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, so sind Vorschriften über die Behandlung solcher Fälle und namentlich über das dabei zu beobachtende Verfahren dermalen noch nicht erlassen. Uebrigens könnte auch in Fällen dieser Art die Aufschlagrückvergütung unter keinen Umständen mehr betragen, als 8 Mark für das im ausgeführten Essig enthaltene Hektoliter Branntwein zu 50 % Alkohol, so daß die betheiligten Fabrikanten gegenüber der bei der Denaturirung des Branntweins gewährten gleichen Aufschlagrückvergütung einen besonderen materiellen Vortheil nicht erlangen würden.

10) Der letzte Absatz des Art. 11 bezieht sich gemeinsam auf die beiden vorhergehenden Absätze dieses Artikels, wie solches in der Sitzung der Abgeordnetenkammer — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 928 — ausdrücklich konstatirt wurde.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ist nun die mehrerwähnte Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1880 erlassen worden, welche den Rückvergütungssatz für ausgeführten und zu technischen Zwecken bestimmten Branntwein in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Norddeutschen Sätzen auf 8 Mark für das Hektoliter Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles festgestellt hat; weiter sind auf Grund dieser Gesetzesbestimmung und zwar der Hauptsache nach ebenfalls im Anschlusse an die bezüglichen Norddeutschen Bestimmungen (wie schon in den Motiven zum Gesetze zugesichert — Denkschrift S. 544) das Regulativ betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen

Zwecken und endlich die Anweisung betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein ergangen.

## Abschnitt II.

### Betriebsvorschriften und Betriebskontrole. Aufsicht über Brennereigeräthe.

#### Titel I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämmtliche Erhebungsarten.

#### Anmeldung der Geräthe.

Art. 12. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat [1]) anschaffen will, ist gehalten, [2]) solches vorher der Aufschlagbehörde [3]) anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster [4]) in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenngefäße (Brennvorrichtungen) und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w. unter Angabe des Rauminhalts jedes einzelnen dieser Geräthe in Litern genau und vollständig aufgeführt sein müssen.

Dieser Nachweisung muß, insoweit nicht für kleine Betriebe ohne eigenes Brennereilokal von der Aufschlagbehörde Ausnahmen zugelassen sind, in doppelter Ausfertigung ein Grundriß derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in denselben nach einem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster beigefügt werden. [5]) Die darin bezeichnete Stellung der Geräthe muß so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, oder für einzelne Geräthe nicht Ausnahmen gestattet werden. [6])

Ebenso liegt dem Inhaber einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräthe angeschafft, oder das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert wird, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Gerätheś der Aufschlagbehörde davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes als das für dasselbe deklarirte Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Aufschlagbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats Juli 1880 einzureichen.

(§§. 6 und 16 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Bezeichnung „Brennerei" ist hier im Gegensatze zu der Bezeichnung „Destilliranstalt" gebraucht.

Unter „Brennerei" wird auch hier, wie in Art. 9 des Gesetzes eine zur Erzeugung von Branntwein aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen bestimmte Einrichtung verstanden, welche aus der Brennvorrichtung mit dem Kühlgeräthe (Brennapparat) besteht und sich in brauchbarem, die sofortige Verwendung zum Abtriebe von Maische 2c. gestattenden Zustande befindet; von einer Brennerei im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kann nicht gesprochen werden, wenn einer der in Anm. 1 Abs. 4 zu Art. 9 des Gesetzes erwähnten Fälle gegeben ist.

Als Destillirapparate im Sinne dieser allgemeinen Bestimmung sind alle jene Einrichtungen anzusehen, mittelst welcher Flüssigkeiten durch Anwendung von Wärme in Dampf umgewandelt und durch Abkühlung wieder verdichtet werden können — mit anderen Worten: Einrichtungen, welche zum Abtriebe von alkoholhaltigen Flüssigkeiten z. B. von Maische geeignet sind. Zu solchen Einrichtungen gehören als wesentliche Bestandtheile die Destillirblase mit Helm und Kühlgeräth. Darauf, ob diese Einrichtungen auch zum Destilliren von alkoholhaltigen Flüssigkeiten bestimmt sind, kommt es, soweit die Anzeigepflicht in Frage steht, nicht an, (der Zweck, welchem die Destillirapparate dienen, ist also vollkommen gleichgiltig) wohl aber darauf, daß diese Einrichtungen ohne Weiteres zum Abtriebe solcher Flüssigkeiten Verwendung finden können. Es wird daher z. B. von einem Destillirapparate nicht gesprochen werden dürfen, wenn beim Vorhandensein aller sonstigen Voraussetzungen der Helm der Blase mit einer unverschließbaren, das Entweichen von Dampf gestattenden Oeffnung versehen ist, wogegen jedoch wiederum ein anzumeldender Destillirapparat gegeben erscheint, wenn eine am Blasenhelm vorhanden gewesene Oeffnung wieder verschlossen oder doch wenigstens verschließbar gemacht worden ist. Dasselbe gilt übrigens auch von den Brennapparaten, so daß, wenn ein wesentlicher Bestandtheil eines solchen Apparates z. B. das Kühlrohr fehlt, von einer Anmeldepflicht überhaupt nicht die Rede sein kann.

Zu den Destillirapparaten im Sinne der vorstehenden Darlegung gehören nun die betreffenden Apparate in den Spiritus-Rektifikationsanstalten (Spiritus-Raffinerien), Liqueur- und Branntweinfabriken, woselbst Branntwein über Ingredienzien z. B. über Kümmel, Anis u. dgl. abgezogen wird, sowie — natürlich die Unversehrtheit der Apparate und die Möglichkeit der Verwendung derselben als Destillirgeräthe vorausgesetzt — die bezüglichen Apparate in Apotheken, Lehranstalten, chemischen Laboratorien u. dgl. Ebenso sind jene Branntweinfabrikanten, welche Destillirgeräthe zum Ueberziehen von später zur Vermischung mit Branntwein bestimmten Wasser über Ingredienzien (Citronen-, Pomeranzenschalen 2c. vergl. Thl. I §. 49 Schlußabsatz), sowie überhaupt zur Destillation ätherischer Oele benützen, zur Anmeldung dieser Geräthe verpflichtet.

Die Anmeldung ist indeß bei Destillirapparaten für Apotheken und Lehranstalten, soferne der Rauminhalt der Blasen weniger als 20 Liter beträgt, nicht erforderlich — vergl. Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes und §. 14 Ziff. 4 der Instruktion.

Nach Vorstehendem unterscheidet also das Gesetz und demgemäß auch die Instruktion zwischen den Brennapparaten (Brenngeräthen, Brennvorrichtungen) einerseits und Destillirapparaten anderseits — je nach dem Zwecke, welchem diese beiden Arten von Apparaten dienen: die Brennapparate oder -Geräthe bezielen die (aufschlagpflichtige) Gewinnung, die Destillirapparate oder -Geräthe aber die (aufschlagfreie) Weiterverarbeitung des Branntweins, erstere sind also zur Branntweinbrennerei letztere zu andern Zwecken bestimmt.

Dieser Unterschied ist insoferne sehr wichtig, als die Kontrole eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem es sich um Brennapparate oder um blose Destillirapparate handelt. Erstere unterliegen nämlich der besonderen Kontrole nach Art. 9 bezw. Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 des Gesetzes, während letztere nach Art. 15 Abs. 2 nur der allgemeinen Kontrole der Aufschlagverwaltung unterstellt sind.

Es kann nun allerdings der Fall vorkommen, daß ein Brennapparat abwechselnd auch zum Ueberziehen von Branntwein über Ingredienzien oder zu sonstigen aufschlagfreien Zwecken und umgekehrt ein Destillirapparat zum Abbrennen von Branntweinmaterialien benützt wird. In solchen Fällen wird die fragliche Anstalt stets als Brennerei anzusehen und zu behandeln sein.

Verpflichtet zur Anmeldung ist der Inhaber (Besitzer oder Pächter) der Brennerei oder des Destillirapparates, bei Destillirapparaten in Lehranstalten u. dgl. der Vorstand oder sonstige Vertreter der Anstalt. Wegen der Verfertiger solcher Geräthe vergl Art. 16 des Gesetzes und §. 15 der Instruktion.

2) Die hier vorgesehene Anmeldepflicht dient dazu, um den einschlägigen Aufschlagbehörden Kenntniß über den Stand aller der Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegenden Brennereien, gleichviel ob dieselben in Betrieb sind oder nicht, sowie der sonst noch in Frage stehenden Betriebsanstalten zu verschaffen und denselben auf diese Weise die Möglichkeit zu geben, die Kontrole entsprechend auszuüben. Eine besondere

Form für die zu erstattende Anzeige ist nicht vorgeschrieben, die Anzeige fällt vielmehr mit der Einreichung der Geräthеanmeldung zusammen.

Die Anmeldepflicht, welche nach dem Wortlaute und der Intention des Gesetzes nicht nur den Besitzern von Brennereien, sondern auch von Destillirapparaten aller Art und namentlich auch den Besitzern chemischer Laboratorien, Apotheken &c. obliegt, wurde auf die einzelnen in den Brennereien u. s. w. vorhandenen Geräthschaften (daher die Bezeichnung Geräthеanmeldung) ausgedehnt, weil letztere eine hervorragende Bedeutung in steuerlicher Beziehung haben, und weil dadurch den Aufschlagorganen gleich von vorne herein die Möglichkeit gegeben ist, sich über den Umfang der Brennerei &c. zu unterrichten.

Unter der Bezeichnung „Geräthe" im Sinne des Gesetzes und der dazu ergangenen Instruktion sind nur die zu Brennereizwecken und insbesondere zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeigneten Gefäße, nicht aber solche Geräthe zu verstehen, in welche wie z. B. in Kartoffelmühlen &c. Flüssigkeiten nicht aufgenommen werden können.

3) Als Aufschlagbehörde hat hier, dann in den Fällen der Absätze 3 und 5, die Aufschlageinnehmerei des Bezirks zu gelten.

4) Die Nachweisungen (Geräthеanmeldungen) bezw. die in den Absätzen 3 und 4 des Art. 12 des Gesetzes erwähnten Veränderungsanzeigen sind nach den Beilagen IV und V der Instruktion abzugeben.

5) Die Einreichung von Grundrissen ist gemäß §. 8 Ziff. 5 der Instruktion nur den unter Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes fallenden Maischbrennereien und den dem Fabrikataufschlag unterworfenen Brennereien auferlegt, während alle übrigen Brennereien bis auf Weiteres von dieser Verpflichtung enthoben sind.

6) Die beliebige Veränderung der im Grundrisse bezeichneten Stellung der Geräthe ist deßwegen nicht gestattet, weil sonst für die Kontrolorgane der gerade bei größeren Brennereien unbedingt nöthige rasche Ueberblick über den Betrieb verloren gehen würde.

Will daher in den zur Einreichung eines Grundrisses verpflichteten Brennereien die Stellung der im Grundriß verzeichneten Geräthe geändert werden, so muß solches vorher der Aufschlageinnehmerei durch Uebergabe eines anderweiten Grundrisses angezeigt werden. Wie in andern Brennereien in diesen Fällen zu verfahren ist, hierüber vergl. §. 9 Ziff 1 der Instruktion mit zugehöriger Anmerkung.

7) Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden aber vorgenommenen Aenderungen nicht, wie in Art. 12 vorgeschrieben, angezeigt werden, so hat nach Art. 44 des Gesetzes bei den dem Maischraum- oder Materialaufschlag oder der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien die Einziehung der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe zu erfolgen und eine Geldstrafe von 50 bis 300 Mark einzutreten, wogegen bei Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterstellt sind, neben der Einziehung der Geräthe eine Geldstrafe von 100 bis 600 Mark verwirkt ist.

Es kann indeß, wenn in Fällen der ersteren Art der steuerpflichtige Rauminhalt von Brennereigeräthen (Maischbottichen oder Brennblasen) zu gering angegeben wird und dieser Angabe die Absicht der Steuerverkürzung zu Grunde liegt, Bestrafung nach Art. 35 des Gesetzes eintreten. Andere Uebertretungen der Vorschriften des Art. 12, z. B. die Unterlassung der Uebergabe eines Brennereigrundrisses — wo solcher gefordert — unterliegen der Bestrafung nach Art 52 des Gesetzes.

Zu Anm. 1|7 vergl. auch §§. 7|9 der Instruktion.

### Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Art. 13. Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe werden nach der Bestimmung der Aufschlagbehörde numerirt, nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen.[1])

Den in wagrechter Stellung der Geräthe amtlich ermittelten Rauminhalt und die Numer muß der Brennerei-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken, und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Aufschlagbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung des Aufschlages. Wird bei der Nachvermessung ein größerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Mehrbefunde nachzuzahlen; wird bei derselben ein geringerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Minderbefunde zurückzuerstatten.[2])

(§§. 8 und 17 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Die Vorschriften über die Art und Weise der Numerirung der Geräthe sind in §. 11 der Instruktion — jene über die Vermessung in §. 10 der Instruktion enthalten.

Nach dem Wortlaute des Art. 13 Abs. 1 unterliegen nur die in den **Brennereien** vorhandenen Geräthe der amtlichen Vermessung, und sind hienach von derselben insbesondere die in Destilliranstalten befindlichen, ohnehin nicht steuerpflichtigen Geräthe ausgeschlossen — vergl. auch §. 10 Ziff. 5 der Instruktion.

2) Es wird hin und wieder der Fall eintreten, daß Maischgefäße in den Brennereien zur Benützung gelangen, ohne daß der steuerpflichtige Rauminhalt derselben amtlich festgestellt ist. Das Gesetz mußte daher für

solche Fälle Vorsorge treffen und hat dieß im Anschlusse an die bezüglichen Norddeutschen Bestimmungen gethan, wobei jedoch abweichend von denselben zu Gunsten der Brennereibesitzer weiter verfügt wurde, daß bei einem Minderbefunde der amtlichen Nachmessung gegenüber der Deklaration eine Rückerstattung des zu viel gezahlten oder berechneten Aufschlags zu erfolgen hat. Derartige Rückersätze sind keine Nachlässe im Sinne des Art. 10 des Gesetzes und müssen daher stets von Amtswegen gewährt werden — vergl. §. 10 Ziff. 10 der Instruktion

3) Verfehlungen der Brennereibesitzer oder ihres Dienstpersonals gegen die Bestimmungen des Art. 13 sind nach Art. 45 des Gesetzes mit Strafe von 50 bis 300 Mark bedroht.

### Anmeldungsbescheinigung.

Art. 14. Die Aufschlagbehörde[1]) ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei oder an einem sonstigen, von der Aufschlagbehörde für geeignet befundenen Orte aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.

Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, dürfen in der Brennerei ohne besondere Genehmigung nicht vorhanden sein.[2])

(§§. 18|19 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Bescheinigung ist von der Aufschlageinnehmerei zu ertheilen — vergl. auch §. 7 Ziff. 2 lit. c, §. 10 Ziff. 8 Abs. 2 und §. 11 Ziff. 6 der Instruktion.

2) Diese Bestimmung dient dazu, um Defraudationen mit Geräthen, die an sich zu Brennereizwecken Verwendung finden können, vorzubeugen. Sie bezieht sich, wie in der Abgeordnetenkammer — Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 933 — ausdrücklich konstatirt worden ist, nicht auf solche Geräthe, welche wie z. B. Tische, Pflüge u. dgl. zu Brennereizwecken, insbesondere zur Herstellung und Aufbewahrung von Maische, ungeeignet sind. Geräthe der letzteren Art dürfen in Brennereien vorhanden sein, ohne daß hiezu eine Erlaubniß nöthig wäre.

3) Uebertretungen der Vorschriften des Art. 14 unterliegen der Bestrafung nach Art. 52 des Gesetzes.

Zu Anm. 1|3 vergl. auch §. 12 der Instruktion.

Aufsicht über die Geräthe.[1])

Art. 15. Destillirgeräthe und Maischgefäße[2]) stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe[3]) angemeldet werden, dergestalt unter besonderer[4]) Aufsicht der Aufschlagbehörde, daß sie den Aufschlagbediensteten auf Erfordern vorzuzeigen sind, und ihre Benützung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Aufschlagentrichtung in der Regel nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Aufschlagbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind dieser Aufsicht nicht unterworfen.[5])

Auch Destillirgeräthe,[6]) welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, sind zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Aufschlagbehörde unterworfen.

Auf die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Blasen bis zu 20 Liter Rauminhalt[7]) findet diese Kontrole keine Anwendung.

(§§. 19|21 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Während Art. 9 des Gesetzes die Aufschlagkontrole und Nachschau über die gesammten Einrichtungen und Räume der Brennereien, gleichviel ob diese zum Gewerbebetriebe angemeldet sind oder nicht, behandelt, bezieht sich der Art. 15 Abs. 1 nur auf einzelne Arten von Brennereigeräthen. Diese Gesetzesstelle bildet also gewissermaßen nur eine Ergänzung des ersteren Artikels, indem sie der Aufschlagverwaltung das Recht einräumt, während des Nichtbetriebs einer Brennerei die wichtigsten Geräthe in besondere Aufsicht zu nehmen.

2) Als „Destillirgeräthe" sind hier Brennapparate im Sinne der Anm. 1 Abs. 6 zu Art. 12 und unter „Maischgefäßen" neben den eigentlichen Maisch- oder Gährbottichen auch die Hefengefäße zu verstehen; Vormaischbottiche gehören nicht zu den Maischgefäßen im Sinne dieser Gesetzesstelle.

3) Sobald die Brennapparate ꝛc. zum Gewerbebetriebe, d. i. zur Gewinnung des Branntweins angemeldet sind, findet die Kontrole nach Art. 9 des Gesetzes statt.

4) Die besondere Aufsicht der Aufschlagbehörde besteht darin, daß die fraglichen Geräthe nach Art. 17 des Gesetzes für die Zeit des Nichtbetriebs unter amtlichen Verschluß gesetzt werden können, daß dieselben den Aufschlagbediensteten auf Erfordern stets vorzuzeigen

sind, und daß ihre Benützung zu einem außerordentlichen, d. i. ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter oder zu sonstigen Haushaltungszwecken ohne Aufschlagentrichtung in der Regel (wegen der Ausnahmen vergl. §. 14 Ziff. 3 Abs. 1 der Instruktion) nur auf vorgängige Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei und unter Einhaltung der vom einschlägigen Hauptzollamte etwa angeordneten Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle sind die Aufschlagbediensteten bezüglich der Anforderung auf Vorzeigung der fraglichen Geräthe an eine bestimmte Zeit nicht gebunden und daher zweifellos berechtigt, zu jeder Zeit, also auch zur Nachtzeit das betreffende Verlangen an die Betheiligten zu stellen. Es wird sich indeß immerhin empfehlen, auch hier, wo ja Gefährden ohnehin weniger als bei den aktiven Brennereien zu besorgen sind, in der Regel die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einzuhalten (vergl. Anm 2 zu Art. 9) und nur in etwaigen Verdachtsfällen von der eingeräumten Befugniß auch zu andern Zeitstunden Gebrauch zu machen.

5) Diese Personen unterliegen ähnlich wie die Verfertiger und Verkäufer von Malzmeßapparaten überhaupt keiner Kontrole und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 16 des Gesetzes keiner weitern Beschränkung in ihrem Geschäftsbetriebe.

6) Unter „Destillirgeräthen" im Sinne des zweiten Absatzes des Art 15 sind „Destillirapparate" (vergl. Anm. 1 Abs. 6 zu Art. 12) zu verstehen, d. i. solche Apparate, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden; wegen der Kontrole über diese Apparate vergl. §. 14 Ziff. 4 der Instruktion mit zugehöriger Anmerkung. Die Benützung solcher Apparate unterliegt keiner Beschränkung, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dieselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe zum Branntweinbrennen d. i. zur Gewinnung des Branntweins aus Rohstoffen nicht verwendet werden dürfen.

7) Bei derartigen kleinen Destillirapparaten ist eine Gefährdung nicht zu befürchten, daher stehen dieselben — ebenso wie die gleich großen Apparate in Unterrichtsanstalten ꝛc. außer Kontrole; in Folge dessen brauchen dieselben auch nicht angemeldet zu werden, und unterliegt die Unterlassung der Anmeldung keiner Strafe.

Haben solche Apparate einen größeren Rauminhalt als 20 Liter, so sind dieselben der allgemeinen Aufsicht der Aufschlagverwaltung unterstellt und daher auch anmeldepflichtig.

Verweigerung der Vorzeigung der unter Abs. 1 und 2 dieses Gesetzesartikels fallenden Geräthe charakterisirt sich, unbeschadet einer wegen Defraudation allenfalls veranlaßten Strafeinschreitung, als eine nach Art. 50 des Gesetzes zu ahndende Widersetzung gegen die Nachschau, während die Benützung der Brennapparate und Maischgefäße zur Bereitung von Viehfutter u. dergl. ohne Anmeldung nach Art. 52 des Gesetzes strafbar ist.

Zu Anm. 1/7 vergl. auch §. 14 der Instruktion.

### Abmeldung der Geräthe.

**Art. 16.** Inhaber von Brennereien dürfen Brennereigeräthe[1]) (Art. 12), andere Personen[2]) aber Destillirgeräthe — Blasen, Helme, Kühler — weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Aufschlagbehörde[3]) unter Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers angezeigt und von derselben eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

(§. 7 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Zu den „Brennereigeräthen" sind alle Geräthe zu rechnen, welche nach Art. 12 des Gesetzes der Anmeldepflicht unterliegen.

2) Unter der Bezeichnung „andere Personen" sind insbesondere die Verfertiger von Destillirgeräthen (d. i. von Brenn- oder Destillir-Apparaten ohne Unterschied der Konstruktion derselben) und die mit solchen Geräthen Handel treibenden Persönlichkeiten zu verstehen; es fallen darunter aber auch z. B. Apotheker, falls sie sich ihrer bezüglichen Apparate behufs Ueberganges derselben in andere Hände entäußern.

Die fragliche Gesetzesbestimmung findet ferner Anwendung, wenn ausgebesserte Geräthe vom Kupferschmied an den Eigenthümer zurückgegeben werden. Dagegen sind Verfertiger von Maischgeräthen aller Art (Maischbottichen, Vormaischapparaten, Hefengefäßen 2c.) oder die Händler mit solchen Geräthen beim Uebergange der letzteren in andere Hände nicht zur Anmeldung verpflichtet.

3) Die Anzeige ist bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks schriftlich (vergl. §. 15 Ziff. 3 der Instruktion) so zeitig abzugeben, daß noch eine Besichtigung der fraglichen Geräthe durch einen Aufschlagbediensteten möglich erscheint. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob nur der Theil eines Geräthes z. B. ein Dephlegmatorbecken oder das ganze Geräth z. B. Blase mit Helm und Kühlrohr aus den Händen gegeben wird.

4) Die vorwürfige Gesetzesbestimmung hat zunächst den Zweck, die Aufschlageinnehmerei, in deren Bezirk die Geräthe kommen, rechtzeitig von der Person des Erwerbers in Kenntniß zu setzen, um bei allenfallsiger Unterlassung der demselben obliegenden Anmeldung die Vorkehrung der im Interesse des Aerars nöthigen Maßnahmen zu ermöglichen. Durch die fragliche Vorschrift wird übrigens die Anmeldepflicht des Erwerbers derartiger Geräthe nicht alterirt.

Es versteht sich von selbst, daß der Art. 16 nur auf wirkliche Brennerei- oder Destillirgeräthe sich bezieht; Geräthe, die zu Brennerei zwecken unbrauchbar gemacht sind, fallen, weil sie nicht mehr als Brennereigeräthe 2c. erachtet werden können, nicht unter diese Bestimmungen.

5) Die Uebertretung der Vorschriften des Art. 16 wird nach Art. 46 des Gesetzes mit einer Strafe von 5 bis 50 Mark geahndet — vergl. jedoch auch §. 15 Ziff. 5 der Instruktion, woselbst in Berücksichtigung einer bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 5. Februar 1880) gegebenen Anregung angeordnet ist, daß in einem gewissen, nach der Intention dieser Gesetzesbestimmung nicht strafbaren Falle Strafeinleitung nicht zu erfolgen hat.

Zu Anm. 1|5 vergl. auch §. 15 der Instruktion.

Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.[1])

Art. 17. Um für die Zeit, in der die Maisch- und Destillirgeräthe[2]) nicht in Betrieb sein dürfen, die unbefugte[3]) Benützung für letzteren zu verhindern, können die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Aufschlagbediensteten unter Verschluß gesetzt, oder es kann angeordnet werden, daß für die Zeit des Nichtgebrauchs die Maischbottiche schief zu stellen seien, und vom Destillirgeräthe ein Stück an die Aufschlagbehörde,[4]) und wenn diese sich nicht am Orte befindet, an die Ortspolizeibehörde abgeliefert oder sonst entfernt von der Brennerei aufbewahrt werde.[5])

Die zur Verschlußanlage nöthigen Vorrichtungen[6]) sind nach Anordnung der Aufschlagbehörde vom Brennerei-Inhaber zu treffen.

Verletzungen des Geräthverschlusses sind längstens zwölf Stunden nach der Wahrnehmung bei der Aufschlagbehörde anzuzeigen.

(§§. 9 und 22 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Bestimmungen dieses Artikels über die Verschlußanlage an Geräthen beziehen sich nur auf Brennereien im Sinne der Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 9 oben, gleichviel, ob dieselben zu den aktiven oder zu den ruhenden gehören. Dagegen finden die fraglichen Vorschriften keine Anwendung auf die blosen Distillirapparate, welch' letztere daher auch niemals unter amtlichen Verschluß gesetzt werden dürfen — vergl. auch §. 14 Ziff. 4 der Instruktion mit zugehöriger Anmerkung.

Die Zeit, während welcher die Geräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ergibt sich bei aktiven Brennereien aus den Betriebsanmeldungen und erstreckt sich hier auf diejenigen Tage und Stunden, für welche kein Brennereibetrieb deklarirt ist, wogegen bei den ruhenden Brennereien diese Zeit die ganze Dauer des Ruhens des Brennereibetriebs umfaßt.

2) Unter den Maischgefäßen sind auch die Hefengefäße und Materialbehälter zu verstehen, während zu den Destillirgeräthen im Sinne dieser

Bestimmung nur Brennapparate (vergl. Anm. 1 Abs. 6 zu Art. 12 des Gesetzes) gehören.

3) „Unbefugte" Benützung liegt dann vor, wenn die fraglichen Geräthe zu Brennereizwecken oder zu Haushaltungszwecken ohne gehörige Anmeldung gebraucht werden.

Allerdings ist in diesen beiden Fällen die Strafe eine verschiedene, denn während im ersteren Falle die Defraudationsstrafe nach Art. 35, und eventuell nach Art. 42, 43 und 47 des Gesetzes begründet ist, kann im letzteren Falle nur eine Ordnungsstrafe nach Art. 52 verhängt werden.

4) Unter „Aufschlagbehörde" im Sinne dieses Gesetzesartikels ist die Aufschlageinnehmerei des Bezirks zu verstehen.

5) Das Schiefstellen der Maischbottiche und die Ablieferung eines Stückes der Brennapparate sind Ersatzmittel für den amtlichen Verschluß. Es müssen daher die betreffenden Geräthe bezw. Geräthsbestandtheile als unter amtlichem Verschlusse befindlich betrachtet und demgemäß auch behandelt werden, wobei jedoch ausdrücklich zu betonen ist, daß bei abgelieferten Geräthsbestandtheilen (Blasenhelm oder Schlußstück) nicht das ganze Geräthe, sondern nur der abgelieferte Theil, gleichviel ob er bei der Aufschlageinnehmerei oder bei der Ortspolizeibehörde oder im Anwesen des Brennereibesitzers aufbewahrt wird, als unter amtlichem Verschluß stehend zu erachten ist.

Die Ortspolizeibehörde erscheint gesetzlich verpflichtet, die abgelieferten Bestandtheile der Brennapparate aufzubewahren und kann sich dieser Verpflichtung durch das Vorbringen, daß kein entsprechender Raum zur Aufbewahrung derselben vorhanden sei, nicht entschlagen; es ist eben gegebenen Falls Sache dieser Behörde für Beschaffung entsprechender Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Uebrigens wurde in Gemäßheit einer vom Herrn Staatsminister der Finanzen bei der Berathung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 933 — gegebenen Zusicherung nach Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes in §. 16 Ziff. 13 der Instruktion angeordnet, daß bei kleineren Brennereien die Aufbewahrung der Brennapparats-Bestandtheile im Anwesen des Brennereibesitzers entfernt vom Brennlokale die Regel zu bilden hat, so daß die Ortspolizeibehörden erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

6) Nach dieser Bestimmung hat der Brennereibesitzer das durchlöchern des Randes der Brennblase, des Kühlrohres u. dergl. besorgen zu lassen.

7) Verletzungen des Gerätheverschlusses unterliegen nach Art. 49 des Gesetzes einer Strafe von 5 bis 50 Mark. Straffreiheit besteht nur dann, wenn die Verschlußverletzung rechtzeitig angezeigt worden ist und auf einem Zufall beruht.

Die Uebertretung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzesartikels zieht, soferne keine höhere Strafe verwirkt ist (vergl. Anm. 3 oben), Bestrafung in Gemäßheit des Art. 52 nach sich.

Zu Anm. 1/7 vergl. auch §. 16 der Instruktion.

Freimachung der Geräthe.

Art. 18. Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Aufschlagbehörde den Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses durch einen Bediensteten.

Der Brennerei-Leiter ist nicht gehalten, auf den Bediensteten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

(§. 31 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

**Anmerkung:**

Den Zeitpunkt der Verschlußabnahme bestimmt die Aufschlageinnehmerei.

Uebertretungen der Bestimmungen der obigen Gesetzesstelle sind nach Art. 52 des Gesetzes strafbar.

Vergl. auch §. 17 der Instruktion.

Anmeldung des Betriebs.

Art. 19. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will,[1]) ist verpflichtet, den genau zu befolgenden Betriebsplan nach dem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat,[2]) oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats mindestens drei Tage[3]) vor der ersten Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntage einzureichen. Die gleiche Verpflichtung hat derjenige, welcher einen begonnenen Brennereibetrieb fortsetzen will. Für Brennereien von geringem Umfange kann nach örtlichem Bedürfnisse die Frist zur Betriebsanmeldung von der Aufschlagbehörde entsprechend gekürzt werden.

Eine Abänderung[4]) des angemeldeten Betriebs kann gestattet, ausnahmsweise auch nachgelassen werden, den Betrieb für kürzere Zeit zu erklären.

(§§. 10 und 24 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

**Anmerkungen:**

1) Nach Art. 12 des Gesetzes hat derjenige, welcher eine Brennerei oder eine Destillirantalt einrichten will, eine Geräthеanmeldung, nach Art. 19 jener, der eine Brennerei betreiben d. i. Branntwein bereiten

will, eine Betriebsanmeldung nach einem in der Instruktion näher bezeichneten Muster bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks abzugeben. Diese Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung, Uebereinkommen) stellt sich als die Deklaration des Aufschlagpflichtigen dar, entspricht der Deklaration im Einschreibbuche und in der Polette beim Malzaufschlage und darf, wenn einmal von der Aufschlageinnehmerei genehmigt und vollzogen, in der Regel (über die Ausnahmen siehe §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B d und §. 73 Ziff. 2 der Instruktion) nur bei einer Verstärkung des Betriebs abgeändert werden — vergl. §. 18 Ziff. 5|6 der Instruktion.

2) Der Betriebsplan hat — abgesehen von den Abfindungs-Brennereien, welche in dieser Beziehung überhaupt anders behandelt werden, vergl. Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes — in der Regel eine volle Monatsperiode zu umfassen, gleichviel ob die Brennerei an allen oder nur an einzelnen Tagen des betreffenden Monats in Betrieb sein soll.

Von dieser Regel sind nun gemäß Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes folgende Ausnahmen gestattet:

a) Die unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien dürfen allgemein den Betrieb auf eine Woche und am Schlusse der jeweiligen Brennperiode auf 3 Tage erklären;

b) in besonderen Bedürfnißfällen können mit Genehmigung des Hauptzollamtes auch andere als die unter lit. a bezeichneten Brennereien den Betrieb auf kürzere Zeit, jedoch nicht unter einer Woche anmelden — vergl. wegen lit. a und b §. 18 Ziff. 7 der Instruktion;

c) Brennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden und dem Maischraum- oder Fabrikat-Aufschlag unterliegen, können nach §. 41 Ziff. 2 bezw. §. 73 Ziff. 2 lit. a der Instruktion den Betrieb allgemein, sohin ohne Rücksicht auf die Größe des bemaischten Bottichraums für einen Zeitraum von fünf Tagen und mit Genehmigung des Hauptzollamtes bis herab auf einen Tag bezw. eine Einmaischung erklären, und ist die gleiche Begünstigung nach §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. a a. a. O auch den Hefenbrühbrennereien eingeräumt;

d) bei Brauereiabfällen, welche auf Betriebsplan verarbeitet werden, ist die Anmeldung für einen Zeitraum bis herab auf 5 Tage gestattet — vergl. §. 49 Ziff. 2 der Instruktion.

Hienach erscheint die obenerwähnte Regel im Allgemeinen für die unter die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und 6 des Gesetzes fallenden, d. i. für die dem Maischraum-, Material- und Fabrikat-Aufschlag unterliegenden Brennereien aufrecht erhalten.

Die Forderung der Betriebsanmeldung für einen ganzen Monat ist begründet durch die Rücksichtnahme auf eine geordnete Kontrolausübung, während die Ausnahmen unter lit. a bis d durch die gebotene Berücksichtigung kleiner Betriebe und außerordentlicher Verhältnisse, bezw. was die Hefenbrennereien anlangt, durch die Erwägung veranlaßt

sind, daß diese ihren Betrieb nach den häufig unregelmäßig eingehenden und keinen Aufschub ertragenden Bestellungen auf Hefe richten müssen.

Zu bemerken ist noch, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion von dem Grundgedanken ausgegangen ist, daß sich die Betriebsanmeldung (abgesehen von den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes, sowie von anderen ähnlich behandelten Brennereien) niemals über ein und dasselbe Kalendermonat hinaus erstrecken und daher auch niemals Tage verschiedener Kalendermonate umfassen darf, daß vielmehr mit Beginn eines neuen Monats stets eine neue Betriebserklärung abgegeben werden muß. Dabei versteht sich indeß von selbst, daß die auf die letzten Betriebstage eines Monats Bezug habenden, jedoch erst im folgenden Monat zur Ausführung gelangenden Betriebsakte (z. B. das Abbrennen der in den letzten Tagen eines Monats bereiteten Maische in den ersten Tagen des folgenden Monats) in der Anmeldung für das vorhergehende Monat noch zu deklariren, sodann aber in die Betriebserklärung des folgenden Monats zu übertragen sind.

3) Die Anmeldung hat in der Regel bei allen Betriebsarten spätestens 3 Tage d. i. am dritten Tage vor der ersten im Betriebsplane angegebenen Einmaischung, bezw. was die unter den Materialaufschlag fallenden Brennereien anlangt, 3 Tage d. i. am dritten Tage vor dem ersten im Plane bezeichneten Brenntage zu erfolgen. Wenn ein bereits begonnener Betrieb fortgesetzt werden will, so gilt als erste Einmaischung jene, welche zunächst auf die letzte in der unmittelbar vorhergehenden Anmeldung deklarirte Einmaischung, und als erster Brenntag derjenige, der zunächst auf den letzten in der unmittelbar vorhergehenden Anmeldung deklarirten Brenntag folgt.

Von diesen Vorschriften sind nun — mit Ausnahme der auch hier anders behandelten Abfindungs-Brennereien, vergl. Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes — auf Grund des Schlußsatzes des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes in Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der fraglichen Brennereien nachstehende Abweichungen gestattet:

a) Brennereien, welche unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallen, dürfen den Betriebsplan allgemein e i n e n Tag d. i. am Tage vor der ersten Einmaischung abgeben, ebenso ist den Brennereien, welche täglich nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen, gestattet, den Betriebsplan am Tage vor der ersten Einmaischung zu überreichen; in beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Betriebspläne noch rechtzeitig d. i. vor Beginn des Betriebes von der Aufschlageinnehmerei geprüft, genehmigt und in die Brennerei zurückgebracht werden können — vergl. §. 18 Ziff. 3 der Instruktion und

b) diejenigen Brennereien, welche hauptsächlich der Hefenbereitung wegen betrieben werden, und dem Maischraum- oder Fabrikataufschlag unterliegen, können den Betrieb ohne Rücksicht auf die Größe des bemaischten Bottichraums erst am Tag vor der ersten Einmaischung anmelden — vergl. §. 41 Ziff. 2 und §. 73 Ziff. 2 Abs. 4 der Instruktion.

4) Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würde es zulässig erscheinen, den Betrieb zu verstärken, zu vermindern oder den auf bestimmte Tage angemeldeten Betrieb auf andere Tage zu verlegen. Es sind indeß, abgesehen von den Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B, d und in §. 73 Ziff. 2 Abs. 1 der Instruktion nur Verstärkungen des Betriebs (vergl. §. 18 Ziff. 5|6 a. a. O.) für zulässig erklärt und besondere Vorschriften über Verminderung desselben und Verlegung der Betriebstage von der kgl. Staatsregierung noch nicht erlassen, weil solche Vorschriften auch anderwärts nicht bestehen und das Hervortreten eines bezüglichen Bedürfnisses abgewartet werden wollte. Mit Rücksicht hierauf werden auch dermalen noch die beiden letzterwähnten Aenderungen des Betriebs als unzulässig und nur Betriebsverstärkungen als statthaft erscheinen. Dabei wird übrigens insbesondere auf §. 18 Ziff. 7 der Instruktion aufmerksam gemacht, wonach es den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien gestattet ist, den Betrieb für eine Woche und selbst nur für drei Tage zu erklären, für welch' kurze Zeit diese Brennereien den Betrieb wohl im Voraus richtig bemessen können.

Unterbrechungen des Betriebs dürfen als blose Abänderungen nicht mehr angesehen werden; es kommen daher in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes in Betracht.

Zu Anm. 1|4 vergl. auch §. 18 der Instruktion.

### Anfertigung und Erfordernisse des Betriebsplanes und Verfahren mit demselben.

Art. 20. Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur das von der Aufschlagbehörde[1]) unentgeltlich zu liefernde Formular[2]) benützt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht[3]) ist, in doppelter Ausfertigung der Aufschlagbehörde übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne[4]) gibt die Aufschlagbehörde sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Aufschlagbehörde vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen. Das eine bleibt bei der Aufschlagbehörde, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung beziehungsweise vor dem ersten Brenntage[5]) dasselbe nebst dem einen Exemplar des von der Aufschlagbehörde bescheinigten Grundrisses und anderen auf die Brennerei bezüglichen amt-

lichen Schriftstücken an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem Platze, welchen die Aufschlagbehörde als dazu geeignet anerkennt, in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Aufschlagbehörde nähere Anleitung geben wird, niederzulegen und dort während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt [6]) zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten hievon jederzeit Einsicht nehmen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Inhaber binnen drei Tagen an die Aufschlagbehörde zurückgeliefert und kann [7]) alsdann gegen das bei der Aufschlagbehörde zurückgebliebene Exemplar umgetauscht werden.

(§. 25 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Unter Aufschlagbehörde im Sinne dieses Gesetzesartikels ist durchgehends die Aufschlageinnehmerei des Bezirkes zu verstehen.

2) Für die verschiedenen Betriebsarten sind in der Instruktion verschiedene Betriebsplan-Formulare vorgeschrieben und zwar:

für die dem Maischraum-Aufschlag unterliegenden Brennereien Beilage XI, für die aufschlagfreie Hefenfabrikation Beilage XVII, für Hefenbrühbrennereien mit weniger als fünftägiger Betriebszeit Beilage XIX, für Hefenbrühbrennereien mit längerer Betriebszeit Beilage XX, für die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien Beilage XXII und für die dem Fabrikataufschlag unterstehenden Brennereien Beilage XXXI und XXXII der Instruktion; endlich ist noch als hieher gehörig die Nebendeklarationen für die Benützung der Hefengefäße Beilage XVI der Instruktion anzuführen.

Wenn Stückdeklarationen abgegeben werden müssen, so ist sich hiezu der für die betreffenden Betriebsarten vorgeschriebenen Betriebsplanformulare zu bedienen.

Bei den der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien vertreten die Stelle der Betriebspläne die Betriebserklärungen und die Uebereinkommen; diese Erklärungen und Uebereinkommen sind den Betriebsplänen in jeder Beziehung gleich zu achten.

3) Die amtlich vollzogenen Betriebsanmeldungen sind, wie die Malzpoletten, öffentliche Urkunden; dieselben müssen daher wie diese nicht nur dem Inhalt, sondern auch der Form nach unanfechtbar sein.

4) Zu den mangelhaft gefertigten Betriebsplänen gehören auch jene, welche Rasuren enthalten; solche Pläne sind stets zurückzuweisen.

Bei anderen Mängeln empfiehlt es sich, mit thunlichster Nachsicht vorzugehen, da die gesetzliche Folge der Zurückweisung des Betriebsplans (Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes) leicht eine empfindliche Störung des Brennereibetriebes herbeiführen kann. Mit Rücksicht auf diese Ver-

hältnisse wurde auch in §. 19 Ziff. 6 der Instruktion vorgeschrieben, daß bei unwesentlichen Mängeln die Berichtigung des Betriebsplanes von der Aufschlageinnehmerei selbst vorzunehmen ist.

Zu den Erfordernissen der Vollständigkeit des Betriebsplans gehört auch die Unterzeichnung desselben Seitens des Brennereibesitzers oder, wenn dieser die Brennerei nicht selbst leitet, des von ihm nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Brennereileiters. Betriebsanmeldungen, welche nicht durch den dazu Berechtigten unterschrieben sind, müssen stets zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

5) die Betriebspläne und die diesen gleichstehenden Betriebserklärungen und Uebereinkommen müssen bei allen Brennereien mehliger Stoffe einschließlich der Abfindungsbrennereien vor Beginn der bezüglichen ersten Einmaischung, und bei allen Brennereien nicht mehliger Stoffe, ebenfalls einschließlich der Abfindungsbrennereien vor dem bezüglichen ersten Brenntage in der Brennerei niedergelegt werden, um den Aufsichtsbeamten und -Bediensteten die Möglichkeit zu geben, an der Hand der Pläne 2c. den Betrieb jederzeit revidiren zu können.

6) Die Aufschlagverwaltung hat ein großes Interesse daran, daß die Betriebspläne unbeschädigt erhalten werden, da dieselben die einzigen Anhaltspunkte zur Vornahme einer entsprechenden Revision der Brennereien bieten und allenfallsige Beschädigungen leicht dazu benützt werden könnten, andere Gesetzesübertretungen zu verbergen. Es werden daher die Aufschlagbediensteten überall mit allem Nachdruck darauf zu bringen haben, daß Seitens der Brennerei-Inhaber und -Leiter der Aufbewahrung der Betriebspläne die größte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der fraglichen Urkunden ist für deren blose Beschädigung, welche natürlich auch in einer das Erkennen der einzelnen Einträge unmöglich machenden Verunreinigung bestehen kann, sowie für die blose Nichtbereithaltung derselben für die Organe der Aufschlagverwaltung im Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes eine Strafe von 3 bis 15 Mark angedroht. Zu bemerken ist jedoch, daß eine aus Zufall eintretende Beschädigung eine Bestrafung nicht nach sich zieht, wie solches bei den Kammerverhandlungen — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 941 — ausdrücklich konstatirt wurde.

7) Der Brennerei-Inhaber braucht das bei der Aufschlageinnehmerei ursprünglich zurückgebliebene Exemplar nicht abzuverlangen; es liegt indeß diese Zurückforderung in seinem eigenen Interesse, weil er alsdann sofort den Betrag seiner Aufschlagschuldigkeit kennen lernt.

8) Die Uebertretung der in Abs. 3|4 des Art. 20 dem Brennereiinhaber auferlegten Verpflichtungen unterliegt vorbehaltlich des in Ziff. 6 Schlußabsatz oben Bemerkten der Bestrafung nach Art. 52 des Gesetzes.

Zu Anm. 1|8 vergl. auch §. 19 der Instruktion.

Verwendung von Partikular-Malzmühlen im Brennereibetrieb.

Art. 21. Die Zuläßigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikular-Malzmühlen in den Brennereien, dann die Kontrole in Ansehung des zur Branntweinerzeugung bestimmten Dörr- oder Luftmalzes richtet sich nach den im Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennerei-Besitzer und der Kontrole des Malzverbrauchs zu aufschlagfreien Zwecken.[1])

Die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen kann jedoch versagt oder zurückgezogen[2]) werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages[3]) oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zuläßigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ausgesprochen worden ist.

Die Polettenausstellung für Brennmalz kann auch Privatpersonen übertragen werden.[4])

## Anmerkungen:

1) Durch diese Bestimmungen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag hinsichtlich der Benützung von Partikularmalzmühlen im Brennereibetrieb im Allgemeinen aufrecht erhalten; es dürfen also unter den Beschränkungen der Art. 25/26 des erwähnten Gesetzes (vergl. jedoch hinsichtlich der Quetschmaschinen §. 21 Ziff. 3 mit zugehöriger Anmerkung und §. 24 Ziff. 8 der Instruktion) im Brennereibetrieb Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat zum Brechen von Dörr- und Luftmalz und Quetschmaschinen zum Quetschen von Grünmalz verwendet werden, wie auch, da sich die Befugniß zur Benützung von Malzmühlen in diesem Betriebe überhaupt nach den Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes bemißt, Brennmalz auf öffentlichen Malzmühlen ohne oder mit Messungsapparat und auf schon bestehenden Partikularmalzmühlen älterer Art gebrochen werden kann.

Ueber die Frage der Benützung von Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat in Hefenfabriken ohne Branntweinerzeugung vergl. Anm. 6 zu Art. 58 des Gesetzes.

Die weitere Frage, ob auf Malzmühlen mit Messungsapparat auch anderes aufschlagfreies d. i. nicht zur Branntweinerzeugung bestimmtes Malz neben aufschlagpflichtigem Malze gebrochen werden darf, ist zu verneinen, weil es sich hier um eine Ausnahmsbestimmung handelt, solche aber im engsten Sinne ausgelegt werden muß.

Daß Quetschmaschinen überhaupt nicht zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz, also auch nicht von aufschlagfreiem dergleichen Malz benützt werden dürfen, ergibt sich aus der auch jetzt noch in Geltung stehenden Bestimmung des Art. 26 Ziff. 1 des Malzaufschlaggesetzes.

Eine gänzliche Freigabe der Benützung der Quetschmaschinen konnte mit Rücksicht auf die Sicherheit der Malzaufschlaggefälle nicht erfolgen. Es wäre nämlich zu befürchten gewesen, daß ein Mißbrauch dieser Werkzeuge zum Brechen von solchem Dörr- oder Luftmalz stattfände, welches zu Brauzwecken bestimmt ist. Derartige Mißbräuche stünden um so mehr zu erwarten, als der Steuersatz für Braumalz erhöht wurde und die Brauerei mit der Branntweinerzeugung häufig verbunden ist. Dazu kommt noch, daß die Gefahr der Malzverschleppung nunmehr nach Bewilligung der Aufschlagfreiheit für Brennmalz insoferne eine größere ist, als die Sicherheit der Malzaufschlaggefälle nicht allein wie bisher von der Beaufsichtigung des Malzbruches, sondern in höherem Maße noch von der Ueberwachung der Verwendung des Brennmalzes abhängig gemacht werden muß.

2) Diese Bestimmungen erscheinen durch die Rücksichtnahme auf die Sicherung des Malzaufschlages und auf die Höhe des Steuersatzes für Branntwein begründet. Uebrigens sind die Fälle, in denen von der eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, auf die schwereren Gesetzesübertretungen beschränkt.

3) Hat der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer die Defraudation nicht selbst verübt, sondern wurde er nur auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes als strafrechtlich verantwortliche Person bestraft, so darf die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen im Brennereibetriebe nicht versagt bezw. nicht zurückgezogen werden

Als Defraudation sind die nach Artikel 35, 36, 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz, 47 Abs. 2 Schlußsatz und 51 des Gesetzes strafbaren Uebertretungen zu erachten.

4) Diese, eine Modifikation des Art. 13 des M.-A.-G. in sich schließende Bestimmung wurde zur Erleichterung der betreffenden Gewerbtreibenden und der Aufschlagorgane in das Gesetz aufgenommen.

Zu Anm. 1|4 vergl. auch §§. 21|22, dann 24 Ziff. 3|8 und Ziff. 11 der Instruktion.

Gleichzeitiger Betrieb verschiedener aufschlagpflichtiger Geschäfte.

Art. 22. Bei Verbindung der Brauerei oder Essigsiederei mit dem Brennereibetriebe darf in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden, vielmehr muß das zur Brennerei bestimmte Malz, bevor es zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden.[1])

Wird neben der Brauerei oder Essigsiederei Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Ge-

brauch von reinem Malz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetriebe unter Kontrole der Aufschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden.

Wird auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle neben aufschlagpflichtigem Malze auch Brennmalz gebrochen, so ist letzteres von der Entrichtung des Malzaufschlages gemäß Art. 58 nur dann befreit, wenn die deßfalls vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln eingehalten werden.[2])

(§. 32 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der gleichzeitige Betrieb einer Bierbrauerei oder Essigsiederei — d. i. der Essigerzeugung aus Malz, der sog. Essigbrauerei vergl. Thl. I §. 50 oben, nicht aber der Essigfabrikation aus Spiritus oder aus anderen Stoffen als Malz — und einer Branntweinbrennerei (nicht einer Destillíranstalt) erscheint als Doppelbetrieb im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes. Da es nun bei solchen Doppelbetrieben leicht möglich ist, aufschlagfreies Brennmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken d. h. zur Bier- oder Essigbereitung zu verwenden, so wurde im Anschlusse an das Verfahren in Norddeutschland die Denaturirung des Brennmalzes mit ungemälztem Roggen vorgeschrieben, welcher bekanntlich eine trübe Würze liefert und daher weder zur Bierbereitung noch zur Essigerzeugung aus Gerstenmalz Verwendung finden kann.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle hat mit der einzigen Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 22 des Gesetzes die Denaturirung des Brennmalzes in allen hier in Frage stehenden Brennereien, gleichviel ob das Malz zur Verzuckerung der Maische, zur Hefebereitung oder zu einem sonstigen Zwecke z. B. als Zusatz zu nicht mehligen Stoffen benützt wird, zur Anwendung zu gelangen; es versteht sich indeß von selbst, wie sich dies schon aus dem Worte „Malzschrot" ergibt, daß das zu Brauzwecken ohnehin nicht brauchbare Grünmalz der hier angeordneten Denaturirung nicht bedarf, diese sich also nur auf das zu Brennereizwecken verwendete Dörr- und Luftmalz bezieht.

Die Benützung von nicht oder nicht vorschriftsmäßig denaturirtem Dörr- (Luft-) Malze unterliegt, soferne nicht eine Defraudationsstrafe begründet ist, der Bestrafung nach Art. 52 des Gesetzes.

2) Die Benützung von Malzmühlen mit Messungsapparat zur Bearbeitung von aufschlagpflichtigem und aufschlagfreiem Malz war bisher auf Grund der Bestimmung in Art. 25 Abs. 4 des Malzaufschlaggesetzes, wonach die Anzeige des Apparates an sich schon die Malzmenge als aufschlagpflichtig fixirte, ausgeschlossen.

Um nun durch die ausnahmslose Aufrechthaltung dieses Grundsatzes den Brennereibetrieb nicht zu erschweren und den Brennerei-Inhabern, welche ihre Malzmühlen zum Brechen von Brau- und Brennmalz schon seither benützten, durch den Zwang, ihr Brennmalz nach Freigabe desselben vom Aufschlage künftig auf einer andern Mühle

brechen zu müssen, nicht unnöthige Kosten zu verursachen, wurde die fragliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Nach dem Wortlaute derselben macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine mit Messungsapparat versehene öffentliche oder Partikular-Malzmühle handelt; in beiden Fällen kann die Mühle zugleich zum Brechen von aufschlagpflichtigem Brau- und Essigmalz und von aufschlagfreiem Brennmalz benützt werden, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß die besonders angeordneten Kontrolmaßregeln — vergl. §. 23 Ziff. 3|5 und §. 24 Ziff. 2 der Instruktion — befolgt werden.

Es entsteht hier auch die Frage, ob Partikularmalzmühlen älterer Art, also solche ohne Messungsapparat zugleich zum Brechen von aufschlagpflichtigem Brau- und Essigmalz und von aufschlagfreiem Brennmalz benützt werden können. Diese Frage wird wohl, da Art. 25 Abs. 4 des Malzaufschlaggesetzes auf dergleichen Mühlen keine Anwendung findet und sonst keine gesetzliche oder instruktive Bestimmung entgegensteht, zu bejahen sein; als Kontrolmaßregel kommt übrigens in solchen Fällen nur die allgemein ertheilte und auch beim Brechen von Brenn- und Hefenmalz auf öffentlichen Mühlen ohne Messungsapparat im Falle des Doppelbetriebes nach Art. 22 gültige Vorschrift in §. 23 Ziff. 5 der Instruktion in Betracht.

Der Unterschied zwischen dem Abs. 3 des Art. 22 und dem Abs. 1 des Art. 21 des Gesetzes besteht darin, daß dieser sich auf die Benützung von Partikular-Malzmühlen zum Brechen von aufschlagfreiem Malze allein — jener auf die Benützung solcher Mühlen zum Brechen von aufschlagpflichtigem und aufschlagfreiem Malze bezieht.

### Titel II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

#### a) Für den Maischraum-Aufschlag.

**Art. 23.** Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Maischraum-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Die Einmaischungen[1]) dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr.

   Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an durch die Aufschlagbehörde zu gestatten.[2])

2) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten.[3])

3) Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

4) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Brenntage vollständig abgetrieben werden.[4])

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.[5])

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern[6]) oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

7) Der zu entrichtende Maischraum-Aufschlag wird auf Grund des amtlich genehmigten Betriebsplanes (Art. 20) festgestellt.[7])

Nebengefäße, welche wie Vormaischbottiche, Hefengefäße, Maischreservoirs u. s. w. nicht zur Vergrößerung des für die abzubrennende Maische dienenden Gährungsraumes bestimmt

sind, können von der Aufschlagbehörde aufschlagfrei bewilligt werden.[8])

Auf Antrag des Brennerei-Inhabers kann die Aufschlagbehörde Ausnahmen von den in Ziff. 1 und 3—5 ertheilten Anordnungen zulassen.

(§§. 26|30 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Nur die Einmaischungen sind an die gesetzliche Tageszeit gebunden; blos vorbereitende Handlungen z. B. Heizen des Dampfkessels, Bereiten heißen Wassers, Dämpfen von Kartoffeln 2c. 2c. können schon vor der gesetzlichen Zeit vorgenommen werden.

Unter „Einmaischung" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist die Vermischung der stärkemehlhaltigen Stoffe mit Malz (Malzmilch) in den hiezu bestimmten Gefäßen zu verstehen.

Es gibt nun Apparate, welche, wie z. B. der Hollefreund'sche und Bohm'sche Vormaischapparat, zum Dämpfen der mehligen Stoffe und zugleich, ohne daß die bezüglichen Stoffe aus dem Apparate gelangen, zum Bereiten und eventuell zum Kühlen der Maische dienen. Auch beim Gebrauche dieser Apparate beginnt die Einmaischung nicht schon mit dem Dämpfen der mehligen Stoffe, sondern erst mit der Vermischung derselben mit Malz.

2) Bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde von einer Seite angeregt, daß in manchen Landestheilen während der Wintermonate ein früherer Beginn der Einmaischungen als fünf Uhr Morgens üblich sei. Um nun den Interessen der betheiligten Brennereien entgegen zu kommen, wurde auf Antrag der k. Staatsregierung der obige zweite Absatz in das Gesetz eingestellt — vergl. Stenogr. Ber d. K. d. Abg. a. a. O. S. 935.

Was hier unter „Landestheil" zu verstehen ist, hierüber vergl. §. 34 Ziff. 2 der Instruktion.

Außerdem ist in Gemäßheit des Schlußabsatzes des Art. 23 durch die Instruktion den Hauptzollämtern die Ermächtigung eingeräumt, in einzelnen Bedürfnißfällen, frühere Einmaischungen zu gestatten.

Zu Anm. 1|2 vergl. auch §. 34 Ziff. 1|8 der Instruktion.

3) Die Feststellung dieses Betriebsminimums erfolgte aus dem Grunde, weil sonst bei Zulassung von ganz kleinen Betrieben mit ebensolchen Geräthen die Manipulationen mit heimlich bereiteter Maische außerordentlich erleichtert und daher die Gefällssicherheit gefährdet worden wäre.

4) Die Bestimmungen in Ziff. 4 sind zu dem Zwecke gegeben, um die im Interesse einer geordneten Kontrole unbedingt nöthige Uebersichtlichkeit des Betriebes zu ermöglichen und, da bei allzu langer Ausdehnung der Gährfrist leicht sog. Maischduplirungen stattfinden können, Gefällshinterziehungen ferne zu halten. In dieser Hinsicht ist es ins-

besondere von Wichtigkeit, daß kein beliebiger Wechsel zwischen drei- und viertägiger Gährfrist stattfindet und daß die an einem Tage gleichviel ob Vormittags oder Nachmittags bereitete Maische an einem Brenntage abgetrieben wird. Vergl. übrigens §. 36 Ziff. 1|4 der Instruktion, woselbst auch die Ausnahmen von den fraglichen Bestimmungen näher erwähnt sind.

5) Der zweite Absatz der Ziff. 5 des Art. 23 korrespondirt vollkommen mit der Bestimmung in Ziff. 1 Abs. 2 dieses Artikels (siehe auch Anm. 2 oben) und wurde bei Berathung des Gesetzes in der von der k. Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung in dasselbe aufgenommen; vergl. hierüber, sowie über weitere auf Grund des Schlußsatzes des Art. 23 des Gesetzes hinsichtlich der Brennfrist zugelassene Ausnahmen §. 36 Ziff. 6|8 der Instruktion.

6) Die Steuer wird auf Grund des im Betriebsplan angemeldeten Maischraums festgesetzt. Es ist daher gänzlich unzulässig, diesen Maischraum nachträglich in irgend einer Weise eigenmächtig d. i. ohne Erlaubniß der zuständigen Aufschlagbehörde (Hauptzollamt oder Generaldirektion der Zölle, vergl. §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B und §. 72 Ziff. 6 der Instruktion) zu erweitern. Eigenmächtige Erweiterung des Maischraumes liegt natürlich nicht vor, wenn den dem Maischraum- oder Fabrikataufschlag unterliegenden Hefenbrennereien auf Grund der eben allegirten Bestimmungen der Instruktion das Auflegen von Holzstücken oder Blechkränzen auf die Gährbottiche gestattet ist.

Hiebei kommt noch zu bemerken, daß in anderen als in den vorerwähnten, von den gesetzgebenden Faktoren gebilligten Ausnahme-Fällen die Erlaubniß zu Erweiterungen des Maischraumes, weil mit dem Grundsatze des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes unvereinbar, überhaupt nicht ertheilt werden darf.

Die Uebertretung der Bestimmungen der Ziff. 6 des Art. 23 unterliegt neben der Einziehung der gebrauchten Geräthe oder Vorrichtungen nach Art. 42 des Gesetzes einer Strafe von 300 Mark womit zugleich, wenn eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist, die Defraudationsstrafe nach Art. 35 des Gesetzes zu verbinden ist — vergl. auch §. 43 der Instr.

7) Wie diese Bestimmungen vollzogen werden — hierüber vergl. §. 19 Ziff. 7 Abs. 1 und §. 32 Ziff. 4 der Instruktion.

8) Die Nebengefäße in den Brennereien, insbesondere die Vormaischbottiche, Hefengefäße, Maischreservoirs und ähnliche Geräthe können zu unangemeldeten Maischbereitungen (Mehrbereitung von Maische und Maischduplirungen) mißbraucht werden. Mit Rücksicht darauf mußte der Aufschlagverwaltung die Möglichkeit gewahrt bleiben, die aufschlagfreie Benützung solcher Nebengefäße auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken; diesem Umstande ist durch die Fassung der fraglichen Gesetzesstelle „können bewilligt werden" Rechnung getragen.

Von dem der Aufschlagverwaltung hienach zustehenden Rechte der Versagung der aufschlagfreien Benützung solcher Nebengefäße wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn diese Gefäße in einer

Brennerei im Vergleiche zu den Betriebsverhältnissen von so großem Rauminhalte sind, daß deren mißbräuchliche Verwendung wahrscheinlich ist oder wenn wie z. B. bei Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Bierhefe dienen, zu besorgen steht, daß deren Inhalt nicht als Hefe Verwendung findet, sondern neben der Maische ohne Anmeldung abgebrannt wird. Es muß daher bei der Genehmigung der aufschlagfreien Benützung solcher Gefäße besonders darauf gesehen werden, daß die Bedürfnißfrage genauestens erörtert wird und daß die hienach zum Betriebe für unumgänglich nöthig erkannten Gefäße im Vergleiche zu den übrigen Geräthen und namentlich zu den Maischbottichen in der Regel eine bestimmte Größe nicht überschreiten. In dieser Hinsicht sind in §. 37 der Instruktion eingehende Vorschriften gegeben, auf welche hier Bezug genommen wird

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Hauptgeräthe einer Brennerei, nämlich die Brennapparate mit allen ihren Theilen und die Maischbottiche der Genehmigung nicht bedürfen, weil sie entweder aufschlagpflichtig sind, oder lediglich zum Abbrennen der Maische, nicht aber zum Bereiten derselben dienen; dabei wird übrigens noch ausdrücklich bemerkt, daß sich die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes auf Nebengefäße aller Art erstrecken

9) Die Uebertretung der dem Brennereibesitzer durch den Art. 23 auferlegten Verpflichtungen unterliegt, soferne es sich nicht um die Bestimmungen der Ziff 6, dann der Ziff. 1 und 5 dieses Artikels handelt, einer Strafe nach Art. 52 des Gesetzes. Wegen der Uebertretungen nach Ziff. 6 vergl. Anm. 6 oben; Abweichungen von den Vorschriften der Ziff. 1 und 5 werden nach Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes mit 5 Mark und bei Wiederholungen mit 5 bis 50 Mark bestraft.

b) Für den Branntweinmaterial-Aufschlag.

Art. 24. Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Der Betriebsplan (Art. 20) darf für die Periode,[1]) auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe, wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuersatz (Art. 4 lit. b) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.[2])

Der zu entrichtende Material-Aufschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane festgestellt.[3])

2) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 5 Hektoliter der zweiten Art (Art. 4 lit. b) dürfen für einen Monat nicht angemeldet werden.[4])

3) In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 ebenfalls Platz,[5]) jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht weniger als zwei an einem Tage betragen darf, hinter der Produktionsfähigkeit der Blase zurückbleibt, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.[6])

4) Wer Branntwein aus den in Art. 4 gedachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Aufschlagbehörde ein doppeltes Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich in doppelter Ausfertigung anzumelden.[7])

Was in Art. 20 für den Betriebsplan vorgeschrieben ist, gilt auch für das bescheinigt von der Aufschlagbehörde zurückzugebende Exemplar des Materialverzeichnisses.[8])

Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf Grund des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei[9]) kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

Jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken,[10]) als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, muß der Aufschlagbehörde angezeigt und nachge-

wiesen werden,[11]) es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtleistung ab bis dahin aufhört.[12])

5) Bei Revision[13]) der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße für voll angenommen.[14]) Ausnahmen hievon können in unbedenklichen Fällen für eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.[15])

   Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst werden als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen wurden, des Materialquantums in Abzug gebracht.[16])

6) Der Revision wird das nach Ziff. 4 abzugebende Verzeichniß zu Grunde gelegt und unter demselben der Befund von den revidirenden Bediensteten bescheinigt.

   Ergibt sich hiebei nach dem in Ziff. 5 gedachten Abzuge[17]) gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein, wegen eines größeren Mehrbefundes kann das Strafverfahren eingeleitet werden.[18])

7) Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplanes besonders revidirt, und hierin der Befund amtlich bescheinigt. Bei Abweichung des Befundes von der angemeldeten Menge findet die in Ziff. 6 gegebene Vorschrift Anwendung.[19]) Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

8) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden

werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen.[20]) Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.[21])

(§§. 11, dann 33|40 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der am dritten Tage vor dem ersten Brenntage bei der Aufschlageinnehmerei einzureichende und noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei aufzulegende Betriebsplan hat stets einen vollen Monat zu umfassen, gleichviel ob an allen Tagen des Monats die Brennerei in Betrieb ist oder nur an einzelnen Tagen; wegen der Ausnahmen vergl. Anm. 1 zu Art. 19. des Gesetzes.

2) Wenn gestattet wäre, daß mit einem Betriebsplan Materialien von verschiedenen Steuersätzen (vergl. Art. 4 des Gesetzes) zur Verarbeitung gelangen, so würde die Kontrole darüber, daß die bezügliche Deklaration genau eingehalten wird, wegen der leicht vorzunehmenden Vertauschungen nahezu unmöglich gemacht sein. Es dürfen daher in der Regel die Betriebspläne für je einen Monat nur auf Materialien von den gleichen Steuersätzen lauten.

Eine Ausnahme hievon ist nur statthaft, und besteht alsdann in der beliebigen Auswahl und Verarbeitung der unter Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe keine Beschränkung, wenn für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Materialien, wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuersatz entrichtet wird. In solchen Fällen muß nämlich für die Gesammt-Materialmengen, welche sich nach den betriebsplanmäßigen Brenntagen aus der Anzahl der deklarirten Blasenfüllungen berechnen, ohne Rücksicht auf den für einzelne Stoffe an sich zutreffenden Steuersatz jener Steuersatz entrichtet werden, mit welchem das höchst besteuerte der zur Verwendung gelangenden Materialien belegt ist: relativ höchster Steuersatz.

In der Ziff. 1 des Art. 24 befindet sich nach den Worten „relativ höchste Steuersatz" in Klammern beigefügt: „Art. 4 lit. b", und es könnte daraus gefolgert werden, daß für die Materialien der lit. a und b der relativ höchste Steuersatz unter allen Umständen jener der lit. b mit 1 Mark per Hektoliter sei. Dieß war auch im ursprünglichen Entwurfe wirklich der Fall; nachdem jedoch bei der Berathung des Gesetzes die lit. a des Art. 4 in: „Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte — 50 Pfennig", dann in „eingestampfte Weintreber 40 Pfennig"

zergliedert worden ist, trifft die Allegation der lit. b bei abwechselnder Verwendung von Kernobst und Beerenfrüchten einerseits und Weintreber andrerseits nicht mehr zu; in solchen Fällen wird ungeachtet dieser Allegation nach Maßgabe des Gesetzestextes als relativ höchster Steuersatz 50 Pfennig, also nicht 1 Mark per Hektoliter zu erachten sein.

Die fragliche Gesetzesstelle enthält keine Bestimmung darüber, ob auch Materialien der unter lit. c des Art. 4 fallenden Art abwechslungsweise mit den unter lit. a oder b genannten Materialien verarbeitet werden dürfen, und möchte es sonach scheinen, als ob dieß ausgeschlossen wäre. Es dürfte indeß keinem Bedenken unterliegen, in derartigen Fällen die Bestimmungen der obigen Ziff. 1 sinngemäß anzuwenden. Allerdings wird alsdann der Steuersatz des Art. 4 lit. b nicht immer der relativ höchste sein, da z. B. jener für Melasse 1 Mark 31 Pfennig beträgt; es wird jedoch hier ebenfalls stets der relativ höchste Steuersatz für alle an den Betriebstagen je eines Monats zum Abbrennen deklarirten Materialmengen entrichtet werden müssen.

3) Während bei den dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien der Aufschlag nach den Deklarationen berechnet wird, findet hier die Berechnung auf Grund der Revisionsbescheinigungen der Aufschlagbediensteten statt.

Dieser Unterschied ist in der Natur der Sache begründet, weil in den Materialvorräthen und Materialvorrathsgefäßen im Laufe eines Monats häufig Aenderungen eintreten können, sohin eine Vorausberechnung zu vielen Weiterungen Veranlassung geben könnte, was bei den Maischbottichen nicht der Fall ist.

4) Durch diese Bestimmung sollen allzu geringfügige Anmeldungen abgeschnitten werden.

Zu Anm. 1|4 vergl. auch §. 49 der Instruktion.

5) Die hier allegirten Bestimmungen beziehen sich darauf, daß die Brennzeit in den Monaten Oktober bis einschließlich März auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den übrigen Monaten auf die Zeit von 3 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgestellt ist, daß in den Landestheilen, in welchen für die Monate Oktober bis einschließlich März für Maischbrennereien das Einmaischen und Abbrennen von 4 Uhr Morgens an zugelassen ist, auch in Materialbrennereien in diesen Monaten schon von Morgens 4 Uhr an gebrannt werden darf, und endlich, daß die für Maischbrennereien in Ansehung der Verlängerung der Brennfrist gewährten Erleichterungen auch auf die hier in Rede stehenden Brennereien Anwendung zu finden haben.

6) Auch diese Bestimmung dient dazu, geringfügige Anmeldungen ferne zu halten und zugleich Defraudationen thunlichst vorzubeugen, welche hier durch Beschaffen von Material von dritter Seite und Abbrennen desselben innerhalb der weit ausgedehnten gesetzlichen Brennzeit leicht vorkommen können.

Zu Anm. 5|6 vergl. §. 47 der Instruktion, woselbst auch über das Verfahren bei der Berechnung der Produktionsfähigkeit der Brennblase ausführliche Vorschriften ertheilt sind.

7) Die Bestimmungen in Ziff. 4 ff. des Art. 24 beziehen sich auf die ziemlich weitläufige Kontrole der Branntweinmaterialien in den dem Materialaufschlage unterliegenden Brennereien.

Jedes Materialvorrathsverzeichniß muß stets dem wirklichen Stande der vorhandenen Vorräthe genau entsprechen, weßhalb jeder Zu- und Abgang an Material (mit einer einzigen Ausnahme — vergl. hierüber Anm. 12 unten) in dasselbe einzutragen ist. Insbesondere werden auch jene zur Zeit der Uebergabe des Verzeichnisses in der Brennerei vorhandenen zur Branntweinbereitung bestimmten Vorräthe aufzunehmen sein, welche zum Abbrennen noch nicht reif sind; vorausgesetzt ist hiebei allerdings, daß sich diese Materalien bereits in jenen Gefäßen (Vorrathsgefäßen) befinden, in welchen sie die Gährung durchmachen sollen, bezw. aus welchen sie in die Brennvorrichtung übergeführt werden, die also auch der Versteuerung zu Grunde gelegt werden.

Für je ein Betriebsjahr (1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) ist das Vorrathsverzeichniß nur einmal und zwar zu beliebiger Zeit, jedoch spätestens 8 Tage vor Beginn des Brennereibetriebes abzugeben. Dasselbe muß vorschriftsmäßig — vergl. Ziff. 4 Abs. 3 und 5, dann Ziff. 8 des gegenwärtigen Gesetzesartikels, sowie §. 48 Ziff. 7, 10 und 14 der Instruktion — erledigt werden; diese Erledigung soll den Nachweis liefern, daß die im Verzeichnisse aufgeführten Vorräthe nicht weggeschafft oder heimlich abgetrieben worden sind.

8) Gemäß dieser Bestimmung ist das von der Aufschlageinnehmerei bescheinigt an den Brennereibesitzer zurückzugebende Exemplar des Vorrathsverzeichnisses noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei an einem von der Aufschlageinnehmerei geeignet erkannten Orte in einem entsprechenden Behältnisse niederzulegen, dortselbst während der ganzen Dauer des Betriebs, auf welchen sich das Vorrathsverzeichniß bezieht, unbeschädigt (vergl. Anm. 6 zu Art. 20) zu erhalten und solches den Aufsichtsbeamten und Bediensteten auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

9) Unter Brennerei im Sinne dieser Gesetzesstelle sind jene Räume zu verstehen, welche zum Abbrennen der Materialien benützt werden, also namentlich die Lokale, in denen sich die Brennvorrichtungen befinden; andere Räumlichkeiten, auch wenn sie mit jenen in unmittelbarer Verbindung stehen, werden nicht hieher zu zählen sein. Die nur im Vorrathsverzeichnisse und nicht zugleich auch im Betriebsplane nachgewiesenen Branntweinmaterialien dürfen während des fraglichen Zeitraums abgesehen von den in Ziff. 4 Abs. 4 des Art. 24 des Gesetzes gestatteten Ausnahmen in der Brennerei nicht aufbewahrt werden.

10) Solche Zwecke sind: Verwendung zu Viehfutter, Dünger und dergl.

Wie die Anzeige in solchen Fällen zu erfolgen hat und wie der Nachweis zu liefern ist, hierüber vergl. §. 48 Ziff. 14 der Instruktion. Ob in derartigen Fällen Aufschlagnachlaß zu gewähren ist, kann erst dann in Frage kommen, wenn die bezüglichen Vorräthe bereits auf Grund des Betriebsplanes revidirt worden sind, weil erst von diesem

Momente an der Aufschlag im Soll liegt — vergl. §. 49 Ziff. 5 und §. 5 Ziff. 5 der Instruktion. Nachlaß darf aber auch in diesen Fällen selbstverständlich nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gewährt werden.

11) Vergl hiewegen §. 48 Ziff. 14 der Instruktion mit den dazu gehörigen Anmerkungen.

12) Die Worte „bis dahin" im Zusammenhalte mit den Worten „bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres" setzen voraus, daß im nächsten Betriebsjahr der Brennereibetrieb überhaupt wieder begonnen wird. Wird die Brennerei im folgenden Jahre nicht betrieben, so ruht die Materialkontrole selbstverständlich so lange, bis der Betrieb wieder einmal begonnen wird.

Vergl. auch zu Anm. 7|12 §. 48 Ziff. 1|2, 8|9 und 13|14 der Instruktion.

13) Bei allen dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien findet eine doppelte Revision der Materialvorräthe — vergl. Ziff. 6 Abs. 1 und Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzesartikels — statt, nämlich auf Grund des Vorrathsverzeichnisses eine vorläufige, allgemeine Revision und auf Grund des Betriebsplanes eine spezielle für die Berechnung des Aufschlags maßgebende Revision. Auf diese beiden Revisionen beziehen sich die Bestimmungen der Ziff. 5 dieses Artikels.

Die nachträglich zum Vorrathsverzeichniß angemeldeten Materialien unterliegen natürlich ebenso der vorläufigen und später auch der speziellen Revision, wie die ursprünglich in's Verzeichniß aufgenommenen Vorräthe.

14) Die Berechnung des Materialaufschlags erfolgt an sich nach Maßgabe der zur Verwendung gelangenden Materialmengen. Es würde indeß bei der Vielgestaltigkeit der zur Aufbewahrung dienenden Gefäße zu vielen Weiterungen und Schwierigkeiten führen, wenn unter allen Umständen nur das in den Vorrathsgefäßen wirklich vorhandene Materialquantum ermittelt werden müßte; außerdem wäre es in solchen Fällen sehr leicht möglich, nur theilweise gefüllte und mit diesem theilweisen Inhalt in Anrechnung gebrachte Gefäße nach erfolgter Revision nachträglich voll zu füllen und auf solche Weise sodann mehr Material abzubrennen, als zur Versteuerung herangezogen worden ist. Aus diesen Gründen wurde im Anschlusse an die Gesetzgebung in Norddeutschland bestimmt, daß in der Regel sämmtliche Gefäße, welche steuerpflichtige Materialvorräthe enthalten, für voll anzunehmen sind, auch wenn sie thatsächlich nicht vollständig, ja selbst nur zum kleineren Theile gefüllt sein sollten. Die in dieser Bestimmung liegende Ungerechtigkeit gegen die betheiligten Brennereibesitzer ist nur eine scheinbare, da dieselben immerhin dafür sorgen können, nur vollständig gefüllte Gefäße zur Revision zu stellen; in der That haben sich auch in Norddeutschland Beschwerden gegen die fragliche Vorschrift nicht erhoben.

15) Zu Gunsten der Brennereibesitzer sind jedoch von der in Anm. 14 erwähnten Regel einige Ausnahmen zugelassen, nämlich:

a) Bei den unter Art. 4 des Gesetzes fallenden Stoffen mit Ausnahme der Weintrebern kann für je eines der mit verschiedenen Stoffen gefüllten Gefäße, gleichviel ob diese Stoffe demselben oder verschiedenen Steuersätzen unterliegen, das wirkliche Materialquantum ohne Rücksicht auf den Rauminhalt des Gefäßes zur Versteuerung herangezogen werden. Dadurch soll aus Billigkeitsrücksichten die Möglichkeit gewahrt bleiben, bei Füllung mehrerer Gefäße mit verschiedenen Stoffen für jeden Stoff das jeweils letzte etwa nicht ganz voll gefüllte Gefäß bezw. bei Füllung einzelner Gefäße mit verschiedenen Stoffen jedes dieser etwa nicht voll gefüllten Gefäße nur mit dem wirklichen Materialinhalte zur Versteuerung heranzuziehen.

b) Bei eingestampften Weintrebern kann für alle Gefäße das wirklich vorhandene Materialquantum ohne Rücksicht auf den Rauminhalt dieser Gefäße angesetzt werden. Diese letztere Bestimmung war ursprünglich im Gesetzentwurfe nicht enthalten und wurde erst bei der Berathung im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten mit Zustimmung der k. Staatsregierung in denselben aufgenommen — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 936, weil es gerade bei Weintrebern üblich ist, die bezüglichen Gefäße nicht ganz zu füllen. Wegen einer weitern Ausnahme vergl. Anm. 20 unten.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes haben die betheiligten Brennereibesitzer keinen Anspruch auf diese Begünstigungen; letztere sollen vielmehr nur in unbedenklichen Fällen, d. i. dann, wenn ein Mißbrauch durch nachträgliche Vollfüllung nicht zu besorgen ist, gewährt werden — vergl. hierüber §. 48 Ziff. 4 der Instruktion.

Ueber die Art und Weise, wie der Rauminhalt der Gefäße bezw. das in denselben enthaltene Materialquantum ermittelt werden soll, sind in der Instruktion §. 48 Ziff. 3|4 eingehende Vorschriften ertheilt, auf welche hier Bezug genommen wird.

16) Auf den Abzug von 10 Prozent hat jeder Brenner, der eingestampfte Weintrebern, Kernobst, oder Trebern von Kernobst verarbeitet, gesetzlichen Anspruch.

Zu Anm. 13|16 vergl. §. 48 Ziff. 3|5 der Instruktion.

17) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den zweiten Absatz der Ziff. 5 des gegenwärtigen Artikels.

18) Bei einem 10 Prozent des Gesammtvorrathes erreichenden oder übersteigenden Mehrbefunde kann wegen Uebertretung des Art. 43 des Gesetzes das Strafverfahren eingeleitet werden. Die bezügliche Strafe beträgt 300 Mark; die Defraudationsstrafe kann hier nicht in Betracht kommen, weil in Ansehung der Deklarationen im Vorrathsverzeichnisse eine Aufschlagverkürzung niemals in Frage steht. Es wurde mit Rücksicht auf die Höhe dieser Strafe, und da sich immerhin Fälle denken lassen, in welchen die zu geringe Anmeldung genügend entschuldigt erscheint, die fakultative Fassung gewählt.

Die Entscheidung darüber, ob in einem Spezialfalle von Einleitung des Strafverfahrens Umgang zu nehmen ist oder nicht, wurde in §. 48

Ziff. 6 der Instruktion den Hauptzollämtern übertragen. Selbstverständlich kann auch das Gericht, wenn ein Fall der fraglichen Art an dasselbe gelangt, und dieses die Verhängung einer Strafe nicht für angezeigt hält, von Verurtheilung des Angeschuldigten absehen.

19) Wegen dieser Bestimmung gilt im Allgemeinen das in vorstehender Anm. 18 Gesagte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hier bei Minderanmeldungen neben der Strafe von 300 Mark die Defraudationsstrafe nach Art. 43 des Gesetzes in Frage steht, wenn eine — in solchen Fällen immerhin mögliche Aufschlagverkürzung nachgewiesen wird. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Defraudation sind daher auch dergleichen Fälle strenger zu beurtheilen, als Minderanmeldungen in den Vorrathsverzeichnissen.

Zu Anm. 17|19 vergl. auch §. 48 Ziff. 3|6 und Ziff. 10|12 der Instruktion.

20) Diese Vorschriften beziehen sich auf die Revisionen, welche auf Grund des Vorrathsverzeichnisses und der Betriebspläne vorgenommen werden.

Das Absetzen des Materials vom Vorrathsverzeichnisse oder Betriebsplane hat natürlich die Folge, daß von der abgesonderten Menge ein Aufschlag nicht zu entrichten ist, daß also auch hier die Gefäße nur mit dem wirklich darin enthaltenen Materialquantum zur Versteuerung gelangen.

Um allenfalls beabsichtigten Defraudationen durch nachträgliches Abbrennen von solchem ausgeschiedenen und daher steuerfreien Materiale vorzubeugen, ist von den betheiligten Bediensteten mit größter Vorsicht zu verfahren, und das Absetzen erst dann vorzunehmen, wenn sich von dem Verdorbensein des Materiales volle Ueberzeugung verschafft worden ist. Zur größeren Sicherheit empfiehlt es sich, das ausgesonderte Material zur Düngerstätte 2c. bringen zu lassen, oder dasselbe auf sonst eine Weise zum Brennen gänzlich unbrauchbar zu machen.

Beträgt bei eingestampften Weintrebern, Kernobst oder Trebern und Kernobst das verdorbene Material nicht mehr als 10 Prozent, so ist eine Aussonderung nicht nothwendig, weil diese Menge ohnehin in Abzug gebracht wird.

21) In diesen Fällen ist natürlich das ganze zur Ausscheidung kommende Gefäß steuerfrei; wegen der Unbrauchbarmachung des Inhaltes dürfte wie in Anm. 20 angegeben zu verfahren sein.

Zu Anm. 20|21 vergl. auch §. 48 Ziff. 7 und Ziff. 10 Abs. 3|4 der Instruktion.

22) Die Uebertretungen der Vorschriften des Art. 24 unterliegen, soferne es sich nicht um eine Defraudation oder um eine nach Art. 43 des Gesetzes strafbare Uebertretung (Unterlassung der Anzeige von aufschlagpflichtigen Materialien, Vorhandensein größerer als der straffreien Mengen derselben, oder an anderen als im Vorraths-Verzeichniß und Betriebsplan angegebenen Orten — Ziff. 4|6 des Art. 24) handelt, der Bestrafung nach Art. 52 des Gesetzes.

c) Für die Aufschlag-Abfindung.

**Art. 25.** Für die Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Die Aufschlag-Abfindung erfolgt nach Maßgabe der verwendeten Stoffgattung und derjenigen Maisch- oder Materialmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.[1])

Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so kann die der Abfindung zu Grunde zu legende Materialmenge nach der zur Bierbereitung verwendeten Malzquantität bemessen werden.[2])

2) Der Betrieb[3]) ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre[4]) mindestens drei Tage,[5]) bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntag der Aufschlagbehörde nach dem vorgeschriebenen Muster schriftlich[6]) zu erklären.

Den Inhabern landwirthschaftlicher Brennereien (Art. 3) und den Eigenbrennern (d. i. den Grundbesitzern, welche nur nicht mehlige Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten,) ist jedoch gestattet, die Betriebserklärung bei der Aufschlagbehörde auch mündlich abzugeben.[7])

Der zu entrichtende Abfindungsbetrag wird auf Grund der amtlich genehmigten Betriebserklärung berechnet, und den Pflichtigen hierüber eine Ausfertigung[8]) ertheilt, welche nach Anordnung der Aufschlagbehörde an einem den Aufsichtsbediensteten jederzeit zugänglichen Orte noch vor Beginn des Betriebs niederzulegen, dort während der Abfindungsperiode aufzubewahren und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Aufschlagbehörde zurückzuliefern ist.

3) Während der Abfindungsperiode dürfen keine anderen Destillirgeräthe, als die deklarirten, benützt, und diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändert werden.[9])

Auch dürfen keine anderen als die dazu erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz Verwendung finden.[10])

4) Werden in einer Brennerei mehlige Stoffe verarbeitet, so muß die Bereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in denselben Gefäßen geschehen. In unbedenklichen Fällen kann die Aufschlagbehörde die Benützung von Vormaischbottichen und Kühlvorrichtungen gestatten.[11])

5) Jede Abfindungsperiode[12]) muß eine ununterbrochene[13]) Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern oder landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4) aber von mindestens vierundzwanzig Stunden umfassen.[14])

Die Frist von der erstmaligen Einmaischung mehliger Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 zu bemessen.[15])

Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt gewährt oder sogleich auf sämmtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden.

6) Die Brennerei-Inhaber, welche den Aufschlag abfindungsweise entrichten, sind von der Einreichung von Betriebsplänen und dem Nachweise ihrer Materialbestände entbunden.[16])

Die Aufschlagkontrole beschränkt sich darauf, die Geräthe nur während der Abfindungsperiode frei zu machen[17]) und die Einhaltung der vorstehend unter Ziff. 2—5 getroffenen Bestimmungen sicher zu stellen.

7) Brennerei-Inhaber, welche gleichzeitig eine Brauerei oder Essigsiederei betreiben, sind bei Verwendung mehliger Stoffe zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maischraums zur Entrichtung des Maischraum-Aufschlages verpflichtet.[18])

Anträge auf Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens sind nach den hierüber von der k. Staatsregierung

erlassenen Vorschriften zu behandeln.[19]) Die vorstehend in Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestimmungen sollen indeß auch für diese Abfindungsfälle maßgebend sein. Werden die festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt, so kann die Aufschlagbehörde[20]) die gewährte Abfindung jederzeit zurücknehmen.

(§. 41 des Norddeutschen, dann §§. 24 und 47|59 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Ueber die Art und Weise, wie aus der angemeldeten Betriebszeit und aus der Größe der Brennvorrichtung die aufschlagpflichtige Maisch- oder Materialmenge berechnet wird, sind in §. 55 Ziff. 1|3, dann in §. 56 Ziff. 2|4 der Instruktion ausführliche Vorschriften ertheilt, auf welche hier Bezug genommen wird.

2) Diese Bestimmungen sind aus dem Oesterreichischen Gesetze übernommen und ermöglichen für den Brennereibesitzer und für die Aufschlagverwaltung die Zulassung ganz wesentlicher Erleichterungen bezw. Vereinfachungen. Jener braucht nämlich, wenn er mit der Aufschlageinnehmerei das geforderte Uebereinkomen einmal abgeschlossen hat, für die Dauer dieses Uebereinkommens die einzelnen Abtriebe nicht anzumelden — vergl. §. 57 Ziff. 4 der Instruktion, ist in der Brennzeit vollkommen unbeschränkt und kann namentlich zu jeder Zeit und stets beliebig lang brennen. Für die Aufschlagverwaltung ist die fragliche Steuerform insoferne von Vortheil, als für eine lange Zeitperiode nur ein einziges Uebereinkommen abgeschlossen zu werden braucht, die Berechnung des Abfindungsbetrags und die Kontrole dieser Brennereien eine einfache ist und letztere mit der ohnehin nöthigen Kontrole der betreffenden Brauereien zweckmäßig verbunden werden kann.

Aber gerade mit Rücksicht auf diese Umstände ist die fragliche Abfindung auf die Abfälle der eigenen Biererzeugung des Brauerei- und Brennereibesitzers beschränkt, und kann dieselbe daher bei umgeschlagenem Bier, welches nicht zu den Abfällen der Bierbereitung zu rechnen ist, und bei Brennereibesitzern, welche ganz oder theilweise andere Brauereiabfälle als jene der eigenen Biererzeugung verarbeiten, nicht eintreten. In solchen Fällen findet entweder die Aufschlag-Abfindung nach Art. 5 Abs. 2 oder der Material-Aufschlag nach Art. 4 des Gesetzes statt, während nach der oben allegirten Vorschrift der Instruktion Brennereibesitzer, welche lediglich die Rückstände der eigenen Biererzeugung abbrennen und sich der vereinfachten Abfindung nicht unterwerfen wollen, den Materialaufschlag zu entrichten haben. Letztere Vorschrift ist aus dem Grunde gegeben, um die betreffenden Brennereibesitzer zu veranlassen, sich der Abfindung nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes zu unterziehen.

Die k. Staatsregierung ist nach der fakultativen Fassung dieser Gesetzesstelle („kann") stets in der Lage, die fragliche Art der Abfindung

wieder aufzuheben, wenn sich zeigen sollte, daß dieselbe mit der Sicherheit des Gefälles nicht vereinbarlich erscheint.

Ueber die Art der Berechnung des Aufschlags und über die weiter hier in Betracht kommenden Verhältnisse vergl. §. 57 der Instruktion.

3) Auch bei den Abfindungsbrennereien muß in der Regel der Betrieb speziell bei der Aufschlageinnehmerei angemeldet werden.

Ausnahmen hievon bestehen nur insoferne, als die eben unter Anm. 2 besprochenen, und die unter Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Abfindungsbrenner für eine länger dauernde Periode den Betrieb nur einmal vor dem Beginne desselben anzumelden und alsdann die einzelnen Brennzeiten nicht mehr zu deklariren haben; ähnlich werden die mit kleinen Brennblasen versehenen Eigenbrenner in Gemäßheit der zu §. 62 der Instruktion mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 6787|1881 behandelt, indem diese die Brennzeiten nicht besonders bei der Aufschlageinnehmerei zu deklariren, sondern nur in das Brennregister einzutragen brauchen. Alle übrigen der Abfindung unterliegenden Brennereien haben die im Interesse einer gesicherten Kontrole gesetzlich vorgeschriebene Betriebsanmeldung nach Maßgabe der einzelnen Brennzeiten (Abfindungsperioden) zu erstatten.

4) Das Betriebsjahr beginnt auch hier mit 1. August des einen und endet mit 31. Juli des nächsten Jahres.

5) Bei den der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien wird, wenn sie als landwirthschaftliche Brennereien im Sinne des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes — jedoch abgesehen von dem dortselbst erwähnten Betriebsumfage — zu erachten sind, gemäß der Bestimmung in §. 18 Ziff. 3 der Instruktion auch die erstmalige Anmeldung im Betriebsjahre am Tage vor der ersten Einmaischung stattfinden können, während diese erstmalige Anmeldung bei den der Abfindung unterworfenen gewerblichen oder Hausbrennereien spätestens am dritten Tage vor der ersten Einmaischung der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes übergeben werden muß.

6) Für die Anmeldungen, welche abgesehen von den in der folgenden Anm. 7 erwähnten Ausnahmen stets schriftlich abgegeben werden müssen, sind je nach den Abfindungsformen folgende Muster durch die Instruktion vorgeschrieben:

a) für die nach Art. 5 Abs. 1 der obligatorischen Abfindung unterliegenden Maisch- und Materialbrennereien — Betriebserklärung Beil. XXIV der Instruktion,

b) für die nach Art. 5 Abs. 2 der fakultativen Abfindung unterworfenen Materialbrennereien — Uebereinkommen Beil. XXVI der Instruktion,

c) für die nach Art. 25 Ziff. 1| Abs. 2 abgefundenen Brauereibrennereien — Uebereinkommen Beil. XXV der Instruktion und

d) für die nach Art. 59 Abs. 4 abgefundenen Maisch- und Heidelbeerbrennereien — Uebereinkommen Beil. XXVII der Instruktion;

diesem nachgebildet ist auch das für die ähnlich behandelten kleinen Eigenbrenner vorgeschriebene Formular des Uebereinkommens.

Die Betriebserklärungen und Uebereinkommen sind stets als Betriebsanmeldungen zu erachten, entsprechen den Betriebsplänen bei den übrigen Steuerformen und müssen im Allgemeinen wie diese Pläne behandelt werden.

7) Die der Abfindung unterliegenden landwirthschaftlichen Maischbrennereien und Eigenbrenner können die Betriebsanmeldung mündlich abgeben.

Ueber den Begriff „Eigenbrenner" vergl. §. 58 Ziff 7 Abs. 2 der Instruktion und Ziff. 2 der zu §. 62 der Instruktion mitgetheilten Entschließung des k Staatsministeriums der Finanzen Nr 6787|1881, wobei noch bemerkt wird, daß Eigenbrennereien nur bei nichtmehligen Stoffen vorkommen können.

8) Die hier erwähnte Ausfertigung besteht in dem Unikate der Betriebserklärung bezw. des Uebereinkommens; bei den Brennern nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes und bei den in Anm. 3 Abs. 2 oben erwähnten kleinen Eigenbrennern wird der Aufschlag erst nach Ablauf jedes Quartals berechnet; der Abfindungsbetrag kann daher in diesen Fällen nicht schon im Voraus in das Uebereinkommen eingestellt werden.

Zu Anm. 4|8 vergl. auch §. 58, §. 62 Ziff. 1, §. 63 Ziff. 3 lit. g der Instruktion.

9) Da die Abfindungssumme zumeist auf Grund der Leistungsfähigkeit der zum Betriebe angemeldeten Brennvorrichtungen berechnet wird, so ist es natürlich von größter Wichtigkeit, daß während der Dauer der erklärten Brennzeit keine anderen als diese Vorrichtungen benützt und dieselben auch keiner Abänderung unterzogen werden; namentlich darf während dieser Zeit die Brennblase nicht vergrößert und der Brennvorrichtung kein Maischwärmer oder Vorwärmer beigegeben werden.

Jede Uebertretung der fraglichen Gesetzesbestimmung ist unbeschadet einer allenfalls verwirkten Defraudationsstrafe nach Art. 47 bezw. Art. 44 des Gesetzes mit einer Strafe von 300 Mark bezw. von 50 bis 300 Mark zu ahnden.

10) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist neben der etwa verwirkten Defraudationsstrafe nach Art. 43 des Gesetzes ebenfalls mit einer Strafe von 300 Mark bedroht, welch' letztere z. B. auch Anwendung zu finden hat, wenn anstatt des deklarirten Steinobstes — Wein zur Verwendung gelangt, obschon hier eine Benachtheiligung des Aerars in keiner Weise gegeben ist. Der Grund zu dieser strengen Strafbestimmung liegt eben in der großen Gefährde, welcher hier das Gefälle bei Vertauschungen von Materialien überhaupt ausgesetzt erscheint.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß Brauereirückstände, wenn sie in Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe diesen Stoffen beigemischt werden, nicht als ein besonders in Betracht zu ziehendes Material er-

achtet werden können, da dieselben hier steuertechnisch entweder als Gährmittel oder als Zukühlwasser anzusehen sind. Es ist daher auch nicht nothwendig, diese Stoffe, wenn sie in solchen Brennereien in der angegebenen Weise verwendet werden wollen, besonders zu deklariren. Sollen dieselben jedoch für sich allein abgebrannt werden, so finden über Anmeldung ꝛc. die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Zu Anm. 9|10 vergl. auch §. 56 Ziff. 8 und §. 59 der Instruktion.

11) Nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes darf bei den Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe der Gesammtgährraum nicht mehr als 15 Hektoliter betragen. Um nun zu verhüten, daß nicht andere Gefäße als die eigentlichen Maischgefäße oder Gährbottiche zur Vergrößerung dieses Gesammtgährraums und daher zu Defraudationen, sei es durch Abbrennen von mehr Maische als nach der deklarirten Brennzeit abgetrieben werden kann, sei es durch Verschleppen von Maische und Abbrennen derselben durch Dritte mißbraucht werden, war es geboten, durch die hier in Rede stehende Bestimmung entsprechende Vorsorge zu treffen. Unter Bereitung der Maische versteht man jeden einzelnen Akt der Zurichtung der Maische, also das Einmaischen der mehligen Stoffe, deren Anstellen mit Hefe und die Gährung, sowie das Aufbewahren der gegohrenen Maische bis zum Abtriebe.

Um indeß auch diesen kleinen Brennereien die Vortheile der Dickmaischung (Erleichterung der Abkühlung einer dicker gehaltenen Maische und daher auch Ermöglichung der Raumersparung, Erzielung einer besseren Schlempe ꝛc.) zuwenden zu können, wurde bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880) mit Zustimmung der k. Staatsregierung der zweite Satz dieser Ziffer in das Gesetz aufgenommen.

Unter „Kühlvorrichtungen" sind nicht jene für jede Brennerei unumgänglich nöthigen Vorrichtungen zum Kühlen des in Dampfform aus der Brennblase entweichenden Alkohols, sondern jene Vorrichtungen, welche wie die Kühlschiffe ꝛc zum Abkühlen der Maische dienen, zu verstehen.

Vergl. auch §. 60 der Instruktion.

12) Als „Abfindungsperiode" hat jene Zeit zu gelten, während welcher in Abfindungsbrennereien deklarationsgemäß die Brennvorrichtung in Thätigkeit ist — Brennzeit; diese wird daher auch bei der Berechnung des Aufschlagbetrages in Ansatz gebracht.

Abfindungsperioden in dem hier fraglichen Sinne kommen nicht vor bei den nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes abgefundenen Brennereien, indem hier eine Anmeldung oder sonstige Angabe der Brennzeit überhaupt nicht stattfindet (vergl. auch Anm. 3 oben) und der Aufschlagberechnung nicht die Brennzeit, auf welche es hier gar nicht ankommt, sondern andere Momente zu Grunde gelegt werden — vergl. Anm. 2 oben und Anm. 9 zu Art. 59 des Gesetzes.

13) Durch das Wort ununterbrochen wird ausgedrückt, daß für die gesammte Zeit, auf welche sich die Abfindungsperiode erstreckt, der Aufschlag entrichtet werden muß.

Unterbrechungen dieses Zeitraums können deßwegen nicht gestattet werden, weil bei der wenig intensiven Kontrole, welcher die fraglichen Brennereien unterliegen, keine Sicherheit dafür bestehen würde, ob nicht die Zeit, in welcher angeblich der Brennereibetrieb ruht, zum unangemeldeten Brennereibetrieb benützt wird.

14) Die kürzeste Dauer der Abfindungsperiode ist dermalen, wie folgt, festgestellt:

a) für landwirthschaftliche Brennereien auf 8 Stunden;

b) für andere Maischbrennereien (gewerbliche und Hausbrennereien) auf 3 Tage;

c) für die Eigenbrenner des Hauptzollamtes Lindau auf 12 Stunden (die Ausdehnung dieser Begünstigung auf andere Bezirke ist in Aussicht genommen);

d) für andere Eigenbrenner auf 24 Stunden;

e) für die übrigen Brennereien nicht mehliger Stoffe auf 3 Tage.

Für die Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes, sowie für die ähnlich behandelten kleinen Eigenbrenner — vergl. Anm. 3 oben — erstreckt sich das Uebereinkommen auf je ein volles Betriebsjahr, es ist jedoch den Brauereibrennern, welche während der Sommermonate hauptsächlich Weißbier brauen, gestattet, das Uebereinkommen nur für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis 30. April des andern Jahres abzuschließen. Die Zeitdauer dieser Uebereinkommen kann übrigens nicht als „Abfindungsperiode" im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

15) Die fragliche Bestimmung ist nicht so aufzufassen, als ob bei Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes stets eine drei- oder viertägige Gährfrist einzuhalten sei. Die Worte „erstmalige Einmaischung" beziehen sich vielmehr nur auf die jeweils *erste* jener Einmaischungen bezw. Brennzeiten, welche zusammen in einer und derselben Betriebserklärung angemeldet sind. Es muß also, da hier nicht die Einmaisch- sondern die Brenntage deklarirt werden, die Betriebserklärung im Hinblick auf die Bestimmungen in Ziff. 2 dieses Gesetzesartikels und in §. 18 Ziff. 3 der Instruktion bei landwirthschaftlichen Brennereien spätestens am 4. oder 5. Tage (bei andern Maischbrennereien bei erstmaliger Anmeldung im Betriebsjahre spätestens am 6. oder 7. Tage) *vor dem Beginn* der an *erster* Stelle in der Anmeldung deklarirten Brennzeit abgegeben und bezüglich der Maische, welche auf Grund dieser Betriebserklärung *zuerst* abgebrannt wird, die 3 oder 4tägige Gährfrist eingehalten werden; es erscheint aber nicht nothwendig, daß mit dem Reste dieser Maische und mit allen übrigen auf Grund der nämlichen Betriebserklärung zum Abtriebe gelangenden Maischen diese Gährdauer eingehalten wird.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß, wenn nur Anmeldungen auf *einzelne* Betriebsabschnitte z. B. auf je 8 Stunden 2c. abgegeben werden, stets eine 3 oder 4tägige Gährfrist eingehalten werden muß, soferne nicht hier oder in den Fällen des vorhergehenden Absatzes

Ausnahmen vom k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes zugestanden werden, während bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Betriebsabschnitte innerhalb eines Kalendermonats mittelst einer und derselben Betriebserklärung die gedachte Frist eben nur in Ansehung der ersten Einmaischung einzuhalten ist, wogegen bezüglich der übrigen auf Grund dieser Anmeldung stattfindenden Einmaischungen die Gährdauer beliebig gewählt werden kann.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Vorschriften in Art 23 Ziff. 4 des Gesetzes, wonach die an einem Tage bereitete Maische auch an einem Tage abgebrannt werden muß, auf Abfindungsbrennereien keine Anwendung findet.

Zu Anm. 12|15 vergl. auch §. 61 Ziff. 5 der Instruktion und die dortselbst mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Februar 1881 Nr. 1832.

16) Bei der Aufschlagabfindung ist begriffsgemäß die Maischraum- und Materialkontrole ausgeschlossen, es erscheint daher auch die Uebergabe von Betriebsplänen und Materialvorrathsverzeichnissen nicht nothwendig.

17) In welcher Weise die Geräthe der Abfindungsbrenner während der Zeit des Nichtbetriebes der Brennerei außer Gebrauch gesetzt werden, bestimmt der §. 16 Ziff. 12|13 der Instruktion.

Hienach ist bei allen der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien und bei allen dergleichen Materialbrennereien, deren Besitzer Eigenbrenner sind, ein förmlicher Verschluß an die Geräthe in der Regel (über die Ausnahmen vergl. §. 16 Ziff. 13 lit. c, §. 55 Ziff. 1 vorletzter Absatz, §. 56 Ziff. 6 und die bei §. 57 Ziff. 4 der Instruktion mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. November 1880 Nr. 16057) nicht anzulegen; es sind vielmehr nur bestimmte wesentliche Bestandtheile der Brennvorrichtungen, nämlich Blasenhelm oder Schlußstück für die Zeit des Nichtbetriebs abzunehmen und aufzubewahren — vergl. hierüber des Nähern §. 16 Ziff 13 der Instruktion. Diese Maßregel bildet einen Ersatz der Verschlußanlage, und es sind daher die betreffenden Blasenbestandtheile als unter amtlichem Verschluß befindlich anzusehen.

Die der Abfindung unterliegenden Materialbrennereien, deren Besitzer nicht Eigenbrenner sind, müssen indeß, wenn und so oft sie länger als drei Tage außer Betrieb bleiben, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 16 Ziff. 4|12 der Instr. unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

Der Grund dieser Verschiedenheit in der Behandlung der letzteren Brennereien liegt darin, daß bei den der Aufschlagabfindung unterstellten gewerbsmäßigen Materialbrennereien — und solche werden hier fast ausschließlich in Frage kommen — wegen des größeren Betriebs eine gesteigerte Gefahr der Defraudation besteht.

Zu Anm. 16|17 vergl. auch §. 64|65 der Instruktion.

18) Die bezügliche Bestimmung ist durch die Erwägung begründet, daß alle diese Brennereien aufschlagfreies Dörr- oder Luftmalz zur Brennerei

verwenden können, welches ebensogut zur aufschlagpflichtigen Bier- oder Essigbereitung brauchbar ist. Da aber bei den Abfindungsbrennereien kein Betriebsplan abgegeben wird (vergl Anm. 16 oben) und die Malzverwendung bei Brennereien nur durch den Betriebsplan kontrolirt werden kann, so würde bei Zulassung dieser Brennereien zur Abfindung kein Mittel vorhanden sein, die wirkliche Verwendung des aufschlagfreien Brennmalzes zu Brennzwecken genügend zu überwachen und Ueberzeugung zu nehmen, daß solches nicht in der Brauerei oder Essigsiederei benützt wird.

Diese Gesetzesbestimmung schließt die fraglichen Brennereien ohne Rücksicht auf ihren Betriebsumfang von der Abfindung nach Art. 5 und 59 Abs. 4 des Gesetzes aus, und macht es hier auch keinen Unterschied, ob die Brennerei räumlich nahe oder entfernt von der Brauerei ꝛc. betrieben wird. Ausnahmen wird allerdings das k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes zugestehen können.

19) Die Vorschriften bezüglich der fakultativen Abfindung sind in §. 62 der Instruktion enthalten und schließen sich im Wesentlichen den Bestimmungen über die obligatorische Abfindung an.

20) Die Zurücknahme der Abfindung hat eventuell durch das Hauptzollamt zu erfolgen.

Zu Anm. 16|21 vergl. auch §. 53 Ziff. 4 und §. 62 der Instruktion.

d) Für den Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Art. 26. Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Dem Brennerei-Inhaber obliegt die Anschaffung und die Unterhaltung des Branntwein-Meßapparates.[1]) Die Aufschlagverwaltung ist befugt, auf Kosten des Brennerei-Inhabers die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche nach der Art des Betriebs, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverläßig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern.

Solange diesen Anordnungen nicht genügt ist, darf die Zulassung zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages nicht gestattet werden.[2])

2) Der Meßapparat und, soweit erforderlich, auch die mit demselben verbundene Brennvorrichtung nebst Kühlapparat unterliegen dem amtlichen Verschlusse (Meßapparats-Verschluß).[3])

3) Die Geräthеanmeldung (Art. 12) ist durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräthe,[4]) sowie durch einen Grundriß zu ergänzen, welcher sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume erstreckt.[5]) Die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischreservoirs u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht.[6])

4) Die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, 5 und 6, dann Abs. 3[7]) finden auf Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterworfen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Brennfrist von der Aufschlagbehörde nach Bedürfniß eingeschränkt werden kann.[8])

Werden nicht mehlige Stoffe verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrole nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 4—8 zu verfahren.[9])

5) In dem nach besonderem Muster einzureichenden Betriebsplane (Art. 19 und 20) ist auch die beiläufige Menge der Branntweinerzeugung und der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses anzugeben.[10])

Abweichungen vom Betriebsplane sind zwar jederzeit zulässig; die vom Plane abweichende Betriebshandlung muß aber noch vor Beginn derselben im Plane vorgemerkt, und längstens binnen vierundzwanzig Stunden Anzeige hierüber an die Aufschlagbehörde erstattet werden.[11])

6) Der Brennerei-Leiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeige des Meßapparates in das hierüber in der Brennerei aufliegende Register (Brennereiregister) einzutragen.[12])

7) Der zu entrichtende Aufschlag wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 8, nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt.[13])

8) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung

des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dieß der Brennerei-Leiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennereiregister einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Aufschlagbehörde Anzeige zu erstatten.[14])

Ist die Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird der Aufschlag für die nachgewiesene Dauer[15]) der Störung im Gange des Apparates auf Grund des Betriebsplanes nach der bisherigen durchschnittlichen Branntweinausbeute berechnet,[16]) und dem Brennerei-Inhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparates entsprechender Nachlaß am Aufschlage gewährt.

Zugleich kann für kurze Unterbrechungen[17]) bis zur Herstellung des Apparates die Fortentrichtung des nach vorstehendem Grundsatze zu bemessenden Fabrikat-Aufschlages zugelassen werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesem Falle der vorgängigen Genehmigung der Aufschlagbehörde.[18])

Wird dagegen die nach Abs. 1 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Aufschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 über die Feststellung des Aufschlages in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkte der Apparatsstörung, und falls dieser Zeitpunkt nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes und nach der bisherigen höchsten Branntweinausbeute, oder statt des Fabrikat-Aufschlages der Maischraum- oder Material-Aufschlag nach Ermessen der Aufschlagbehörde festgestellt, und bei einer Zuvielanzeige des Meßapparates Nachlaß am Aufschlage nicht gewährt.[19])

Im Falle des Fortbetriebs der Brennerei ist sodann bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder der Branntweinmaterial-Aufschlag gemäß Art. 23 und 24 zu erheben.[20])

9) Meßapparate, gegen deren Zuverlässigkeit sich Bedenken ergeben, können von der Aufschlagbehörde jederzeit außer Gebrauch gesetzt werden.[21])

(§§. 61, 62, 66, 67, 69, 70 und 73 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Da der Branntweinfabrikat-Aufschlag nur eine fakultative Steuerform ist, so hat derjenige, zu dessen Gunsten die Zulassung zu dieser Steuerform erfolgt, die Kosten der Anschaffung, Aufstellung und Instandhaltung des Spiritusmeßapparates zu tragen.

In §. 69 der Instruktion sind über die Aufstellung und Behandlung des Spiritusmeßapparates, sowie über die in den bezüglichen Brennereien zu treffenden Anordnungen 2c. ausführliche Vorschriften ertheilt, auf welche hier Bezug genommen wird.

2) Die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikataufschlags erfolgt durch die General-Direktion der Zölle — vergl. auch §. 68 der Instruktion.

3) Beim Fabrikataufschlag bemißt sich die Aufschlagschuldigkeit weder nach dem Maischraum, noch nach der Materialmenge, noch nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, sondern — von gewissen Fällen abgesehen, vergl. Anm. 17 und 20 unten — ausschließlich nach der Anzeige des Spiritusmeßapparates. Diese Anzeige wird aber bekanntlich durch den Mechanismus der beweglichen Theile des Apparates und die Bewegung dieser Theile wiederum durch das Ein- und Durchfließen von Spiritus in bezw. durch den Apparat bewirkt. Daraus ergibt sich, daß eine richtige Anzeige der in einer Brennerei gewonnenen Alkoholmenge nur dann erfolgen kann, wenn aller in der betreffenden Brennerei erzeugte Spiritus in den Apparat gelangt. Es besteht also für die Aufschlagverwaltung das größte Interesse daran, daß kein Spiritus vor dessen Durchgang durch den Apparat abgeleitet wird. Zu diesem Behufe ist es nun vor Allem nothwendig, daß sowohl der Meßapparat, als auch andere Geräthe, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten (gegohrene Maische kann jedoch zu den alkoholhaltigen Flüssigkeiten in diesem Sinne nicht gerechnet werden) vor stattgehabter Messung durch den Apparat sich befinden, also z. B. die Brennvorrichtung und der zur Verdichtung des Alkoholdampfes dienende Kühlapparat amtlich unter Verschluß gesetzt werden.

In welcher Weise dieser Verschluß herzustellen ist, hierüber vergl. §. 69 Ziff 3/5 und Ziff. 9 der Instruktion.

4) Es ist schon in der vorstehenden Anm. 3 erwähnt, daß die Brennvorrichtung und der Kühlapparat amtlich zu verschließen sind. Um nun bemessen zu können, wie weit dieß nothwendig und wie solches auszuführen ist, muß die Konstruktion und Einrichtung dieser Apparate genau bekannt und zu diesem Behufe eine Beschreibung derselben in

der Gerätheanmeldung, welche hier nach der Beil. XXX der Instruktion anzufertigen ist, niedergelegt sein.

5) Diese Angaben sind aus dem Grunde gefordert, damit die Aufschlagbediensteten von den fraglichen Räumlichkeiten Kenntniß erhalten und in den Stand gesetzt sind, dieselben gegebenen Falls sofort behufs Nachforschung nach heimlichen Rohrleitungen und sonstigen Gefährdungen des Aufschlaggefälles betreten zu können.

6) Nebengefäße bedürfen in Fabrikatbrennereien einer Genehmigung überhaupt nicht; solche können daher in beliebiger Anzahl und Größe benützt werden. Begründet ist diese Bestimmung darin, daß bei den bezüglichen Brennereien in Ansehung der Aufschlagentrichtung lediglich die Anzeige des Meßapparates und nicht der benützte Maischraum ꝛc. entscheidet, daß daher auch der Gebrauch von Nebengefäßen in steuerlicher Hinsicht nicht von Belang erscheint.

Es versteht sich indeß von selbst, daß, wenn etwa bei einer Fabrikatbrennerei auf Grund der Bestimmungen in Ziff. 8 des Art. 26 — vergl. Anm. 20 unten — der Maischraumaufschlag an Stelle des Fabrikataufschlags vorübergehend zur Anwendung gelangen sollte, alsdann die Vorschriften über die Genehmigung der Nebengefäße in Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes und §. 37 der Instruktion in Wirksamkeit treten.

Uebrigens unterliegen auch in Fabrikatbrennereien die Nebengefäße in allen Fällen der Anmeldepflicht nach Art. 12 des Gesetzes.

Zu Anm. 4|6 vergl. auch §. 71 der Instruktion.

7) Die hier allegirten Bestimmungen beziehen sich auf die Einmaischzeit, Größe der Gährbottiche und Reihenfolge der Benützung derselben; auf die Brennzeit; auf das Verbot der eigenmächtigen Erweiterung des Maischraums; auf das Verbot, an andern Tagen, oder in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als im amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren (vergl. jedoch Anm. 11 unten); und endlich auf die Befugniß der Aufschlagbehörde, von der Einmaisch- und Brennzeit und von der Reihenfolge der Benützung der Gährbottiche allgemeine Ausnahmen zu gestatten.

Dagegen ist in den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien die Gährdauer nicht auf drei oder vier Tage beschränkt, sie kann hier beliebig verlängert oder verkürzt werden.

8) Durch diese Bestimmung soll im Interesse der Kontrolübung die Möglichkeit geschafft werden, die etwa über das Bedürfniß ausgedehnte Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß einschränken zu können.

9) Nach dieser Bestimmung erscheint es auch bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien nicht mehliger Stoffe nothwendig, daß bei Beginn des Betriebsjahrs ein Vorrathsverzeichniß nach der Beil. XXI der Instruktion abgegeben und solches stets durch die vorschriftsmäßigen Zu- und Absetzungen genauestens evident gehalten wird.

Zu Anm. 7|9 vergl. auch §. 72 der Instruktion.

10) Diese Bestimmung ist gegeben, um einen Anhaltspunkt zur Kontrole des richtigen Ganges des Meßapparates zu erhalten — vergl. Anm. 12a unten.

Bei einigermaßen erheblichen Differenzen zwischen der Deklaration im Betriebsplane und den Anzeigen des Meßapparates ist Anlaß vorhanden, diesen Differenzen näher auf den Grund zu sehen, um einen allenfalls unrichtigen Gang des Apparates oder eine vorgekommene Defraude zu entdecken.

In §. 74 der Instruktion sind Direktiven ertheilt, wie der richtige Gang des Apparates zu kontroliren ist; es wird hier auf dieselben Bezug genommen. Vergl. auch §. 73 Ziff. 1 der Instruktion, woselbst die Muster zu den Betriebsplänen mitgetheilt sind.

11) Während bei den dem Maischraum- und Material-Aufschlag unterliegenden Brennereien Abweichungen vom Betriebsplane nur ausnahmsweise und mit vorgängig zu erholender Genehmigung der Aufschlagbehörde zulässig sind (vergl. z. B. §. 18 Ziff. 5|6, §. 35 Abs. 2, §. 36 Ziff. 2 und 4 der Instruktion, dann Anm. 4 zu Art. 19 des Gesetzes), bedürfen vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 8 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzesartikels hier solche Abweichungen, obschon die ursprünglichen Betriebspläne ebenfalls von der Aufschlageinnehmerei genehmigt werden müssen, der Bewilligung nicht — und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Berechnung des Aufschlags nicht wie dort die Deklaration im Betriebsplane, sondern nur die Apparatsanzeige maßgebend ist, daß daher eine ausdrückliche Genehmigung der Aenderung hier im Gefällsinteresse nicht unbedingt geboten erscheint.

In Folge der fraglichen Vorschrift ist es den bezüglichen Brennereibesitzern, natürlich vorbehaltlich der rechtzeitigen Vormerkung der Abweichung im Betriebsplane und deren nachträglicher Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei auch gestattet, in einzelnen Fällen an andern Tagen oder in andern Gefäßen einzumaischen und an andern Tagen zu brennen, als im ursprünglichen Betriebsplane angemeldet ist, sowie in der Reihenfolge der Benützung der Gährbottiche beliebig zu wechseln u. dergl. Es versteht sich indeß von selbst, daß gemäß der Bestimmung in Ziff. 4 des gegenwärtigen Artikels die gesetzliche bezw. die amtlich verlängerte Einmaisch- und Brennzeit auch hier genau einzuhalten ist, wie es auch verboten bleibt, den Maischraum eigenmächtig zu erweitern und ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei und ohne deren Genehmigung Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

Das vorstehend Gesagte gilt natürlich in analoger Weise ebenso bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien nicht mehliger Stoffe: es darf auch hier, vorbehaltlich der Vormerkung im Betriebsplane und nachträglicher Anzeige an andern Tagen gebrannt und eine andere Reihenfolge in dem Abbrennen der angemeldeten Vorrathsgefäße eingehalten werden, als im Betriebsplane angegeben erscheint, wogegen es ebenmäßig verboten bleibt, unangemeldete Vorrathsgefäße abzubrennen oder überhaupt ohne Anmeldung und Genehmigung der Aufschlageinnehmerei zu brennen.

12) Auch diese bei allen Fabrikatbrennereien gleichmäßig Anwendung findende Bestimmung ist zu dem Behufe gegeben, um Anhaltspunkte über den richtigen Gang des Meßapparates, die Ausbeuteverhältnisse der betreffenden Brennereien und eventuell bei Apparatsstörungen (vergl. Anm. 16 und 20 unten) für die Berechnung des Aufschlags zu gewinnen.

Zu Anm. 10|12 vergl. auch §. 73 der Instruktion.

12a) Aus den Bestimmungen in Ziff. 4|6 des Art. 26 ergibt sich, daß die Kontrolvorschriften bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien gegenüber den bezüglichen Bestimmungen beim Maischraum- und Material-Aufschlag nicht vereinfacht, in mancher Beziehung z. B. bezüglich der Führung eines Brennereiregisters, das sonst nirgends angeordnet ist, sogar verschärft sind. Es hat sich dies jedoch nicht vermeiden lassen, weil noch nicht genügende Erfahrungen über die Fabrikatsteuer und namentlich auch darüber vorliegen, ob die automatische Alkoholmessung unter allen Umständen und unter den vielgestaltigen Verhältnissen, wie sie die Praxis mit sich bringt, unantastbar richtig ist.

Die fraglichen Kontrolvorschriften schließen sich übrigens im Wesentlichen den in Oesterreich geltenden bezüglichen Bestimmungen und den im Norddeutschen Gesetzentwurfe vom Jahre 1869 in Aussicht genommenen Maßregeln an. Es wurde nämlich hier davon ausgegangen, daß neben Aufrechthaltung der Maischraum- bezw Materialkontrole als der auf dem planmäßigen Brennereibetriebe beruhenden Grundlage der Steuerüberwachung auch noch eine weitere, durch das Wesen der Fabrikatsteuer bedingte Nebenkontrole im Interesse der Steuersicherheit nicht entbehrt werden könne. Diese Nebenkontrole hat aber außer der steuertechnischen Beaufsichtigung des Meßapparates die Feststellung der Spiritusausbeute zum Zwecke; denn nur bei vorhandener Kenntniß dieser Ausbeute läßt sich mit Sicherheit beurtheilen, ob die Angaben des Meßapparates den Betriebsverhältnissen wirklich entsprechen. Zur Erreichung dieses Zweckes mußte daher die Deklaration der Menge der Alkoholerzeugung (Ziff. 5 des Art. 26) vorgeschrieben und weiter die mittelbare Feststellung der produzirten Alkoholmenge auf Grundlage des Betriebsplans (siehe §. 74 der Instruktion) vorgesehen werden — vergl. auch Anm. 7 und 10 oben.

13) Hier ist der dem Art. 25 Abs. 4 des Malzaufschlaggesetzes entsprechende, schon mehrfach berührte Grundsatz aufgestellt, daß sich der Aufschlagbetrag nach der Anzeige des Meßapparates bemißt. In Folge dieses Grundsatzes erscheint es unnöthig, den Aufschlag, wie solches außerdem geschieht, im Betriebsplane auf Grund der Deklaration oder der Revisionsbescheinigungen zu berechnen und festzustellen.

Der Vorbehalt in Ziff. 7 bezieht sich auf den Eintritt von Störungen im Gange des Meßapparates. Ueber die Feststellung des Aufschlags vergl. §. 70 der Instruktion.

14) Diese Anzeige hat unter allen Umständen zu erfolgen, gleichviel, ob der Apparat noch fungirt oder nicht, ob er zu viel oder zu wenig anzeigt.

Es empfiehlt sich, daß der Brennereileiter thunlichst bald allenfallsige Störungen zur Anzeige bringt und nicht erst den äußersten gesetzlichen Termin abwartet, damit so rasch als möglich ein Bediensteter der Aufschlageinnehmerei sich an Ort und Stelle begeben und das Sachverhältniß ermitteln kann.

Nach den seitherigen Erfahrungen können Störungen im regelmäßigen Gange des Meßapparates — abgesehen von absichtlichen Einwirkungen — am ehesten bei den in Melassebrennereien fungirenden Meßapparaten vorkommen; derartige Störungen sind übrigens auch in andern Brennereien nicht ausgeschlossen.

15) Ein förmlicher Nachweis wird wohl hier in den wenigsten Fällen erbracht werden können; es dürfte daher vollkommen genügen, wenn die Dauer der Störung glaubhaft festgestellt zu werden vermag. In dieser Beziehung bieten die Betriebspläne im Zusammenhalte mit den Einträgen im Brennereiregister die erforderlichen Anhaltspunkte. Aus den Betriebsplänen läßt sich nämlich unter Zugrundlegung der Ausbeuteverhältnisse (vergl. §. 74 Ziff. 2 der Instruktion) beiläufig berechnen, wie viel Alkohol in der Brennerei hat erzielt werden können. Solange nun diese Berechnung annähernde Uebereinstimmung mit den Einträgen des Brennereiregisters ergibt oder doch wenigstens nicht erheblich von derselben abweicht, ist anzunehmen, daß der Apparat richtig angezeigt hat, während bei größeren, sich auf einige Tage erstreckenden Differenzen in der Regel eine Störung des Apparatsganges und zwar auf so viel Tage zurück sich annehmen läßt, als diese Differenzen bestehen.

Kann der vom Gesetze geforderte Nachweis in anderer Weise erbracht werden, so ist selbstverständlich auch dieser Nachweis zuläßig.

16) Wenn nun eine solche Apparatsstörung wirklich vorliegt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, wie rechtzeitige Anzeigeerstattung bei der Aufschlageinnehmerei und Nichtvorhandensein eines Verschuldens in Ansehung der Störung gegeben sind, so wird der Aufschlag nicht nach der Apparatsanzeige, sondern — und zwar bei einer Zuvielanzeige unter entsprechender Nachlaßgewährung — nach der bisherigen durchschnittlichen Branntweinausbeute unter Gewährung eines Abzuges von 5 % berechnet. Wie diese Berechnung zu erfolgen hat, hierüber vergl. §. 75 Ziff. 3 der Instruktion.

Im Gesetze ist der Fall, daß der Apparat zu Ungunsten des Aerars, also zu wenig anzeigt, nicht ausdrücklich erwähnt. Es dürfte indeß mit Rücksicht auf den einer solchen Auslegung nicht entgegenstehenden Wortlaut der hier fraglichen Gesetzesstelle keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Apparatsstörung, welche eine Zuweniganzeige zur Folge hatte, nachgewiesen ist, für die Dauer der Störung der Aufschlag wie in dem eben berührten umgekehrten Falle der Zuvielanzeige zu berechnen und zu erheben sein wird. In derartigen Fällen ist unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes, welche namentlich den Grund der Zuweniganzeige und die Dauer der Störung des Apparates, sowie die Konstatirung des Einverständnisses des Betheiligten mit der Berechnung des Auf-

schlagbetrages zu enthalten hat, Bericht an die General-Direktion der Zölle zu erstatten, welche in derselben Weise, wie dieß seither bei Zuweniganzeigen der Malzmeßapparate geschehen, die Nachzahlung des treffenden Branntweinaufschlags verfügen wird.

17) Die Zeitdauer, auf welche vom Hauptzollamte die Fortentrichtung des Fabrikataufschlags, gleichviel ob es sich um eine Brennerei mehliger oder nicht mehliger Stoffe handelt, genehmigt werden kann, ist durch §. 75 Ziff. 3 lit. d der Instruktion auf eine Woche festgesetzt worden; eine längere Zeitdauer wird in Ermanglung einer bezüglichen Bestimmung nur durch das k Staatsministerium der Finanzen bewilligt werden können.

18) Da in solchen Fällen der Meßapparat außer Thätigkeit ist, gleichwohl aber der Fabrikataufschlag fortentrichtet wird, so war es nothwendig, zur Verhütung von Mißbräuchen Abweichungen von den Betriebsplänen von der vorgängigen Genehmigung der Aufschlageinnehmerei des Bezirks als Ausnahme von der Regel der Ziff. 5 Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels — vergl. Anm. 11 oben — abhängig zu machen.

18a) Von der Herstellung des Apparates an hat sich die Aufschlagberechnung wieder nach den Anzeigen desselben zu bemessen. Sollte übrigens die Beschädigung des Meßapparates eine derartige sein, daß eine dessen Außerwirksamkeitsetzung bedingende Reparatur nicht nothwendig erscheint, und hat die Beschädigung nicht zugleich auch eine Störung seines Ganges zur Folge gehabt, so bleibt die Anzeige des Meßapparates nach wie vor maßgebend; dieß ist auch bei Verletzungen des amtlichen Verschlusses des Meßapparates und der Sicherheitsvorrichtungen der Fall, wenn hier die eben erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Anm. 14|18a vergl. auch §. 75 Ziff. 1|3 der Instruktion.

19) Eine für die Betheiligten wesentlich ungünstigere Berechnung des Aufschlags findet statt, wenn bei Apparatsstörungen die Vorschriften bezüglich der Anzeigeerstattung nicht eingehalten worden sind, oder auf irgend einer Seite ein Verschulden in Ansehung dieser Störungen vorliegt. Das Gesetz geht hier von der Annahme aus, daß in solchen Fällen eine Berücksichtigung der fraglichen Brennereien um deßwillen nicht angezeigt erscheint, weil die Vermuthung besteht, daß eine Gefällshinterziehung wenn auch nicht begangen, so doch wenigstens beabsichtigt gewesen sei. Es soll daher hier vorbehaltlich der Aufschlagberechnung in wirklichen Defraudationsfällen nach Art. 40 des Gesetzes von dem Zeitpunkte der Apparatsstörung an, welcher in ähnlicher Weise wie in Anm. 15 oben angegeben zu ermitteln ist, und eventuell bis zum Zeitpunkte der letzten amtlichen Apparatsverprobung (Prüfung der Alkoholometerfeder 2c.), jedoch auf nicht länger als 30 Tage zurück der höchste Aufschlagbetrag, sei es der Fabrikataufschlag nach Maßgabe der Betriebspläne (vergl. Anm. 15 oben), sei es unter Zugrundlegung der für den Brennereibetrieb treffenden Steuersätze der Maischraumaufschlag

bezw. der Materialaufschlag berechnet und erhoben, und zugleich bei einer etwaigen Zuvielanzeige des Apparates von Gewährung eines Nachlasses Umgang genommen werden.

Welche Steuerart hier den höchsten Aufschlagbetrag ergeben wird, läßt sich nicht für alle Fälle bestimmen; in der Regel dürfte es der Fabrikataufschlag sein, weil derselbe nach der auf Grund der ursprünglichen oder abgeänderten Betriebspläne sich berechnenden höchsten Ausbeute ermittelt wird, wobei jedoch ebenfalls 5% in Abzug zu bringen sind. Ueber die Art der Berechnung vergl. §. 75 Ziff. 4 der Instruktion.

Hat dagegen die Beschädigung des Meßapparates bezw. die Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eine Störung des Apparatsganges nicht zur Folge gehabt, und erfordert die Beschädigung ꝛc. keine Reparatur, welche die Außerwirksamkeitsetzung des Apparates mit sich bringt, so bleibt auch hier nach wie vor die Anzeige des Meßapparates maßgebend, d. i. es tritt am Fabrikataufschlag keine Aenderung ein, und bedarf es daher auch der vorerwähnten Berechnung nicht.

20) In den Fällen der vorigen Anm. 19 muß nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung von der Berechnung des Aufschlags an bis zur Wiederherstellung des Apparates der Maischraumaufschlag bezw. der Materialaufschlag nach den für die fragliche Brennerei treffenden Steuersätzen erhoben werden, und finden auf die bezüglichen Brennereien alsdann natürlich nicht die Vorschriften über den Fabrikataufschlag, sondern jene über den Maischraum- oder Materialaufschlag Anwendung.

Zu Anm. 19|20 vergl. auch §. 75 Ziff. 4 der Instruktion.

21) Durch diese Bestimmung ist der Aufschlagverwaltung die Möglichkeit gegeben, einzelne Meßapparate oder eine Mehrzahl derselben, eventuell auch alle Apparate eines Systems außer Gebrauch zu setzen bezw. vom aufschlagpflichtigen Betriebe auszuschließen.

Die bezügliche Maßnahme hat, soferne es sich um einzelne Apparate handelt, die General-Direktion der Zölle vorzukehren, wenn aber ein Apparatssystem in Frage steht, so wird die betreffende Verfügung dem k. Staatsministerium der Finanzen zukommen — vergl. auch §. 74 Ziff. 4 Abs. 4 der Instruktion.

22) Die Ableitung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Apparat, die Störung des Apparates und die einseitige Aenderung an der Konstruktion desselben oder an den Sicherheitsvorrichtungen, die Benützung eines auffällig unrichtig anzeigenden Apparates, die Verletzung oder Beseitigung des Apparatsverschlusses, sowie die Unterlassung der Anzeige nach Ziff. 8 des gegenwärtigen Artikels oder deren verspätete Erstattung unterliegen unbeschadet einer allenfalls veranlaßten Defraudationsstrafe nach Art. 41 des Gesetzes einer Geldstrafe von 100 bis 500 Mark.

Die Verletzung der in Art. 26 den Aufschlagpflichtigen sonst noch weiter auferlegten Obliegenheiten z. B. die Unterlassung der Führung eines Brennereiregisters oder des Eintrags in dasselbe wird, ebenfalls unbeschadet einer etwaigen Defraudationsstrafe, nach Art. 52 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

### C. Aufschlag vom eingeführten Branntwein.

Art. 27. Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein[1]) ist der Aufschlag mit dem in Art. 1 festgesetzten Betrage[2]) als Uebergangsabgabe zu entrichten.

Die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinübergangsabgabe richtet sich nach den Bestimmungen für den Uebergangsverkehr.[3])

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung über die Anwendung des Art. 11 auf den im Uebergangsverkehr eingehenden Branntwein Bestimmung zu treffen.[4])

## Anmerkungen:

1) Hier ist dem schon in Art. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze, wonach der aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung nach Bayern eingeführte Branntwein den Branntweinaufschlag zu entrichten hat, wiederholt Ausdruck verliehen und dieser Aufschlag als Uebergangsabgabe bezeichnet.
Vergl. auch Anm. 2 und 3 zu Art. 1 des Gesetzes.

2) Der Betrag der Uebergangsabgabe erstellt sich hienach auf 13 Mark 10 Pfennig vom Hektoliter Branntwein zu 50 % Alkoholgehalt nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur bezw. auf 26 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols.

3) In Ansehung dieser Bestimmungen vergl. §. 16|20 der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

4) Von der hier eingeräumten Ermächtigung ist inhaltlich des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., Gebrauch gemacht worden, so daß auch von den im Uebergangsverkehr eingehenden und gemäß Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels versteuerten Branntwein bei dessen Wiederausfuhr oder bei dessen Verwendung zu technischen Zwecken die gleiche Aufschlagrückvergütung geleistet wird, wie bei der Ausfuhr 2c. von inländischem Branntwein.

## Abtheilung II.

## Von den Strafen.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Uebertretungen.

Art. 28. Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind als Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879[1]) zu behandeln, und finden hierauf, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.[2])

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.[3])

(Art. 49|50 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Der hier in Bezug genommene Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 787) lautet folgendermaßen:

Abs. 1. „Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in §. 1 Abs. 3 und §. 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Abs. 2. Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

Abs. 3 . . . . . .

Abs. 4. Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen."

Gleichwie nun die im Malzaufschlaggesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen rechtlich als „Uebertretungen" zu qualifiziren sind — vergl. Art. 49 dieses Gesetzes in der Fassung vom Jahre 1868 und vom Jahre 1871, dann Kommentar von May zum Malzaufschlag-Gesetze S. 414|418 und Nachtrag hiezu S. 48|50 — so werden auch im gegenwärtigen Gesetzesartikel die Verfehlungen gegen das Gesetz über den Branntweinaufschlag nur als „Uebertretungen" ohne

Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe, sowie ohne Rücksicht darauf, ob mit der Strafe eine Beschränkung im Gewerbsbetriebe oder eine Gerätheeinziehung verbunden ist oder nicht, bezeichnet. Demnach erscheinen auch die nach Art. 52 des letzterwähnten Gesetzes strafbaren Ordnungswidrigkeiten als Uebertretungen im Sinne des oben abgedruckten Art. 5 des Ausführungsgesetzes, wobei noch bemerkt wird, daß nach den in diesem Artikel allegirten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches das höchste Strafmaß für Uebertretungen an sich 150 Mark bezw. 6 Wochen Haft beträgt.

2) Hier ist als Regel bestimmt, daß auf die Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung zu finden haben.

Von dieser Regel enthalten aber die folgenden Artikel, insbesondere die Art. 29|33 wesentliche Ausnahmen, die sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit, Beschränkungen im Gewerbsbetriebe, Zusammentreffen strafbarer Handlungen, Zurechnung, Theilnahme, Verjährung, dann Umwandlung und Verwendung der Geldstrafen beziehen.

Ganz die gleichen Ausnahmen enthält übrigens auch das Malzaufschlag-Gesetz.

3) Der zweite Absatz des Art. 28 entspricht vollkommen dem Art. 50 des Malzaufschlaggesetzes.

Durch diese Bestimmung wollte vermieden werden, gegebenen Falls dem Worte „Handlungen" immer auch das Wort „Unterlassungen" beizufügen. Im Anschluß hieran ist auch in den folgenden Anmerkungen stets das Wort „Handlungen" gebraucht, selbst wenn Unterlassungen in Frage stehen.

### Strafbarkeit.

Art. 29. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.[1])

Die Absicht, das Branntwein-Aufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.[2])

(Art. 51 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Der ganze Art. 29 ist dem Art. 51 des Malzaufschlaggesetzes in seiner jetzigen Fassung nachgebildet.

Nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des gegenwärtigen Gesetzesartikels ist zur Bestrafung böse Absicht oder Fahrlässigkeit erforderlich, es muß also mindestens eine „Fahrlässigkeit" d. i. Nichtanwendung der nöthigen Sorgfalt, sich gegen Nachtheil zu schützen, beim Begehen der bezüglichen Handlung vorgelegen haben. Den Gegensatz hiezu bildet

der unzurechenbare Zufall, welcher Straflosigkeit begründet. Es wird indeß stets dann, wenn ein solcher Zufall durch die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden gepflogenen Verhandlungen und durch die vom Betheiligten beigebrachten Behelfe nicht glaubhaft gemacht werden kann, mindestens eine Fahrlässigkeit anzunehmen sein.

Vergl. übrigens auch das im Amtsblatt der k. General-Direktion der Zölle für 1875 S. 139|40 abgedruckte Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes, in welchem ausgesprochen ist, daß nicht jedes Schreibversehen (es handelte sich in dem betreffenden Falle um einen unrichtigen Eintrag in das Brechregister) unter allen Umständen Bestrafung nach sich zieht, sondern daß diese nur bei den in einem fahrlässigen Verfahren begründeten Schreibverstößen einzutreten hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Umstand, ob eine leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf die Bestrafung an sich ebensowenig einen Einfluß zu äußern vermag, wie das Vorhandensein eines rechtswidrigen Vorsatzes; auf diese Momente kann vielmehr nur bei der Strafausmessung innerhalb eines etwa gegebenen Rahmens Rücksicht genommen werden.

Ob im konkreten Falle rechtswidriger Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Zufall anzunehmen ist, erscheint lediglich als Thatfrage und muß aus den begleitenden Umständen gefolgert werden.

2) Während der erste Absatz des Art. 29 bei den nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen in Ansehung der Strafbarkeit als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Reichsstrafgesetzbuches keinen Unterschied zwischen vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Uebertretungen macht, kehrt der zweite Absatz bezüglich der Strafbarkeit der Anstifter und Gehilfen zu dieser Regel zurück, und zwar lediglich deßhalb, weil das Strafgesetzbuch eine „Anstiftung" oder „Gehilfenschaft" aus Fahrlässigkeit nicht kennt — vergl. auch die zu Art. 33 unten abgedruckten §§. 48|49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wo nur von „wissentlicher" Hilfeleistung die Rede ist. Daß die rechtswidrige Absicht des Anstifters oder Gehilfen auf die Verkürzung oder Gefährdung des Branntweinaufschlaggefälls gerichtet sein muß, ergibt sich aus der Natur der Sache.

3) Das Reichsstrafgesetzbuch rechnet im §. 47 zu den Theilnehmern nicht nur die Anstifter und Gehilfen, sondern auch die Mitthäter.

Auf die letzteren finden, da dieselben im zweiten Absatze des Art. 29 nicht ausdrücklich erwähnt sind, die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels Anwendung, es macht also bei ihnen keinen Unterschied, ob sie aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehandelt haben: sie erscheinen eben als Thäter.

4) Da nach §. 43 des Reichsstrafgesetzbuches der Versuch einer Uebertretung straflos und derselbe in Ansehung der Verletzungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht als strafbar erklärt ist, so kann auch hier wegen eines Versuches keine Strafe verhängt werden.

Mit einem solchen Versuche dürfen übrigens — ähnlich wie dieß auch beim Malzaufschlaggesetze der Fall ist — einzelne in den besondern

Bestimmungen (Art. 35 ff.) behandelte Uebertretungen, welche an sich als blose Versuchshandlungen erscheinen, nicht verwechselt werden, da diese als selbständige Uebertretungen vorgesehen und daher nicht nach den eben erwähnten Grundsätzen über die Bestrafung des Versuches zu behandeln sind.

Zu Anm. 1|4 vergl. auch Kommentar von May S. 421|424 und Nachtrag hiezu S. 50|51.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Art. 30. Für die im Brennereibetriebe vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes[1]) ist der Brennerei-Inhaber,[2]) auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich, soferne nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder den Brennerei-Leiter zu treffen hat.[3])

Im Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters[4]) für eine Uebertretung sind die im Brennereibetriebe verwendeten Personen weder als Theilnehmer noch als Begünstiger strafbar.[5]) Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.[6])

Der Brennerei-Inhaber kann die Uebertragung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen selbständigen Geschäftsführer bei der Aufschlagbehörde in Antrag bringen.[7])

Die Genehmigung des Antrages hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Abs. 1) vom Brennerei-Inhaber auf den Geschäftsführer übergeht.

(Art. 52|53 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Nach allgemeinem Rechtsgrundsatze soll nur derjenige strafbar sein, welcher sich selbst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Diesen Grundsatz hat nun der Art. 52 des Malzaufschlaggesetzes in Ansehung der Uebertretungen dieses Gesetzes vollständig umgestoßen, indem es — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — den Betriebsberechtigten als strafrechtlich verantwortlich erklärte, gleichviel ob er die strafbare That selbst begangen hat oder nicht. Die eigentlichen (physischen) Thäter werden daher hier in der Regel lediglich als Werkzeuge angesehen, die eine Strafe nicht treffen kann.

Die fraglichen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes haben sich nun während der Gültigkeitsdauer derselben im Allgemeinen gut bewährt, indem sie der Verwaltung insbesondere den Vortheil bieten, daß nicht erst lange nach dem eigentlich Schuldigen geforscht werden muß, und daß die Betriebsberechtigten wegen der ihnen obliegenden Haftung ein größeres Interesse an gehöriger Ueberwachung ihres Dienstpersonals haben und an den Tag legen, daß daher auch der Betrieb in der Regel ein geordneter ist und die verhängten Strafen meist anstandslos zur Entrichtung gelangen.

Wenn nun schon diese Erwägungen zur Adoptirung des fraglichen Grundsatzes beim Branntweinaufschlage geführt hätten, so kommt noch ein weiteres Motiv dazu, welches das Verlassen dieses Prinzipes geradezu ausschließt: es würde nämlich das Abgehen von den bezüglichen Grundsätzen des Malzaufschlaggesetzes bei der ausgedehnten Verbindung des Brauerei- und Brennereigewerbes erhebliche Inkonvenienzen für den Geschäftsbetrieb und für die Aufschlagverwaltung mit sich gebracht haben, welche wohl dahin geführt hätten, daß schließlich eine Verwirrung der Rechtsbegriffe zu befürchten gewesen wäre. Es sei in dieser Hinsicht nur an die auch im Brennereibetriebe nach dem Malzaufschlaggesetze sich richtende Benützung von Partikularmalzmühlen und an die Kontrole der Dörrmalzverwendung erinnert. Aus diesen Gründen mußte daher bezüglich des Brennereibetriebs nothwendigerweise das strafrechtliche Verhältniß des Geschäftsherrn und des Dienstpersonals einheitlich mit den Prinzipien des Malzaufschlaggesetzes gestaltet werden.

2) An Stelle des „Betriebsberechtigten," welchen Ausdruck das gegenwärtige Gesetz überhaupt nicht kennt, ist in Konsequenz der Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes als strafrechtlich verantwortliche Person der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) bezeichnet, da dieser allein für die Entrichtung des Aufschlags zu haften hat (civilrechtliche Haftung), und die strafrechtliche Haftbarkeit für nicht selbst verübte Uebertretungen nur aus dem obligatorischen Verhältnisse des Pflichtigen zum Staate bezüglich des Gefälles ihre Begründung herleiten kann — vergl. jedoch auch Anm. 3|4 und 7 unten.

3) Hier ist für gewisse, ein besonderes Verschulden bestimmter Personen voraussetzende Fälle eine Ausnahme von dem Grundsatze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgestellt, welche das Malzaufschlag-Gesetz nicht kennt.

Diese Ausnahme wurde aus Billigkeitsrücksichten zugelassen, weil die Branntweinsteuerkontrole sich auf den gesammten Brennereibetrieb erstreckt, hier also die Haftung viel ausgedehnter ist, als beim Malzaufschlage, woselbst die Kontrole fast ausschließlich auf den einen Akt des Malzbruches sich beschränkt. In Folge dieser Ausnahme trifft in den fraglichen Fällen den Thäter bezw. den Brennereileiter die Strafe allein.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der Brennerei-Inhaber oder der strafrechtlich verantwortliche Geschäftsführer bezüglich der hier in Frage stehenden Gesetzesübertretungen als Thäter erscheint,

bezw. wenn ein eigener Brennereileiter nicht aufgestellt ist, die Leitung vielmehr von dem Brennerei-Inhaber oder vom strafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführer selbst besorgt wird, die Strafe nur diesen zu treffen hat.

Die Fälle, auf welche sich diese Gesetzesbestimmung bezieht, betreffen die Verletzung oder Beseitigung des Verschlusses des Spiritusmeßapparates, und die Unterlassung oder Verspätung der Anzeigeerstattung bei Apparatsstörungen Art. 41 Abs. 2, die Zerstörung oder Veränderung der Geräthebezeichnung Art. 45 Abs. 2, die Verletzung des amtlichen Verschlusses an Maisch-, Destillir- rc. Geräthen Art. 49 Abs. 2 und endlich den Mißbrauch von Aufschlagrückvergütungen Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes. In allen anderen Fällen tritt die Regel ein, wonach der Brennerei-Inhaber bezw. der selbständige Geschäftsführer allein haftbar ist.

4) Der Brennereileiter erscheint strafrechtlich verantwortlich, wenn er zugleich selbständiger Geschäftsführer und ihm in dieser Eigenschaft nach Abs. 3|4 des gegenwärtigen Artikels die strafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen ist; ferner hat er in den Fällen der Artikel 41 Ziff. 5, dann 41 Ziff. 4, 45 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes entweder ausschließlich oder in zweiter Linie d. i. bei Nichtermittlung des Thäters die Haftung zu tragen — vergl. jedoch die folgende Anm. 5 Abs. 3. Im Uebrigen ist der Brennereileiter als solcher nicht haftbar.

5) In diesen Fällen werden, wie schon oben in Anm. 1 angedeutet, die im Brennereibetriebe verwendeten Personen d. i. jene Personen, welche mit Wissen des Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers oder Brennereileiters in der bezüglichen Brennerei ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, lediglich als Vollzieher der ihnen gegebenen Aufträge — gleichsam als Werkzeuge — betrachtet und in Folge dessen nicht mit Strafe belegt.

Als „Theilnehmer“ gelten nach dem Reichsstrafgesetzbuche — wie schon in Anm. 3 zu Art. 29 des Gesetzes erwähnt — die Mitthäter, Anstifter und Gehilfen; es erschien nicht nothwendig, die im Art. 52 Abs. 1 des Malzaufschlag-Gesetzes angeführten „Miturheber“ hier noch besonders hervorzuheben, da dieselben unter den Begriff „Anstifter“ fallen und sohin unter den Theilnehmern schon mit inbegriffen sind. Dagegen waren die „Begünstiger“ ausdrücklich zu erwähnen, weil die Begünstigung, welche nach der That geleistet wird, von der Theilnahme, welche sich auf Handlungen vor oder bei der That bezieht, begrifflich verschieden ist — vergl. Anm. 4 b zu Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes und §. 257 des Reichsstrafgesetzbuches. Gemäß der Bestimmung in Art. 30 Abs. 2 sind also die im Brennereibetriebe verwendeten Personen, wenn sie nicht der Brennerei-Inhaber selbst oder der strafrechtlich verantwortliche Geschäftsführer sind, straffrei, gleichviel, ob sie als Mitthäter, Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger erscheinen — vergl. jedoch auch den nächstfolgenden Absatz, sowie die obige Anm. 3 und Anm. 6 unten.

Es entsteht hier noch die Frage, ob in den Fällen der Art. 41 Ziff. 4, 45 Abs. 2, 49 Abs. 2 des Gesetzes und eventuell auch Art. 51

Abs. 2, in welchen primär der Thäter als strafrechtlich haftbar erklärt ist und der Brennereileiter erst in zweiter Linie in Betracht kommt, ob in diesen Fällen, wenn die That nicht vom Brennereileiter selbst, sondern von mehreren im Brennereibetrieb verwendeten Personen begangen, diese sohin als Mitthäter zu betrachten sind, gemäß der gegenwärtigen, die Theilnehmer überhaupt also auch die Mitthäter straflos erklärenden Bestimmung die Mitthäter wirklich straflos zu belassen oder als Thäter zu bestrafen sind. Diese Frage dürfte wohl dahin zu entscheiden sein, daß hier alle Mitthäter strafrechtlich haftbar erscheinen, weil die generelle Bestimmung in Art. 30 durch die nachfolgenden oben angeführten speciellen Vorschriften modifizirt erscheint, wozu noch kommt, daß der Mitthäter eben Thäter ist und in §. 47 des Reichsstrafgesetzbuches sich ausdrücklich ausgesprochen findet, daß „wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinsam ausüben (Mitthäterschaft) jeder als Thäter bestraft wird.“ In diesen Spezialfällen tritt daher die Regel des Art. 30, welcher die Mitthäter als Theilnehmer an sich straflos machen würde, außer Wirksamkeit, und ist sohin auch hier der Brennereileiter als solcher nicht strafbar.

Wenn im Brennereibetrieb von andern als in diesem Betriebe verwendeten Personen ohne Wissen und Mitwirken des Brennerei-Inhabers und seiner Dienstleute strafbare Uebertretungen begangen werden, so haben natürlich die allgemeinen strafgesetzlichen Regeln über Zurechnung Platz zu greifen, d. h. es kommt nur den erwähnten Personen allein die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu und der Brennerei-Inhaber oder -Leiter oder strafrechtlich verantwortliche Geschäftsführer ist von derselben enthoben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß gegebenen Falls die oben beregten, nicht im Brennereibetrieb verwendeten Personen auch als Theilnehmer oder Begünstiger in Frage kommen können.

6) Diese Bestimmung stellt für die einschlägigen Fälle die Regel des Strafrechtes, wonach nur der Thäter verantwortlich erscheint, wieder her und ist der bezüglichen Vorschrift in Art. 52 des Malzaufschlag-Gesetzes nachgebildet. Eine Erweiterung hat diese Vorschrift nun dadurch erfahren, daß auch das Verbot oder der Auftrag des Brennereileiters also nicht blos des Brennerei-Inhabers die strafrechtliche Haftung auf die Thäter überwälzt und zwar auch dann, wenn es sich um eine nach Art. 41 Ziff. 5 des Gesetzes strafbarer Uebertretung handelt.

Wie beim Malzaufschlage, so genügen auch hier allgemein gehaltene Verbote oder Aufträge, selbst wenn sie sich auf eine gewisse Richtung des Betriebes z. B. auf das Untersagen des sog. Ueberschöpfens von Maische im Allgemeinen beziehen, nicht, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers zu beseitigen; es müssen vielmehr zur Hervorbringung dieser Wirkung hier wie dort Verbote und Aufträge vorliegen, welche auf ein einzelnes Vorkommniß Bezug haben.

Zum Uebergange der strafrechtlichen Haftung auf die im Brennereibetrieb verwendeten Personen wird es übrigens genügen, wenn der

Brennerei-Inhaber bezüglich eines einzelnen Betriebsplans (Betriebserklärung ꝛc.) bestimmte, auf genau bezeichnete Handlungen gerichtete Verbote oder Aufträge erläßt, weil die in einem Betriebsplane ꝛc. enthaltenen Betriebsakte gewissermaßen ein Ganzes bilden; hienach dürfte z. B. das specielle Untersagen des Ueberschöpfens in Ansehung der in einem Betriebsplane deklarirten Bemaischungen den Brennerei-Inhaber von der strafrechtlichen Haftung in dieser Richtung und für den fraglichen Betriebsplan befreien — vergl. auch das im Amtsblatte der General-Direction der Zölle für 1875 S. 94|95 abgedruckte oberstrichterliche Erkenntniß vom 7. Juli 1873.

6a) Hier ist auch die Frage zu besprechen, wer bei gemeindlichen und genossenschaftlichen Brennereien, wenn bei diesen kein strafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer aufgestellt ist, haftbar erscheint.

Diese Frage wurde im Gesetze selbst nicht entschieden, war aber Gegenstand der Debatte im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880). Hiebei ist nun zunächst auf die Analogie des Malzaufschlaggesetzes Art. 52 Abs. 3 verwiesen und danach bemerkt worden, daß, wenn die Brennerei im Besitze einer Gemeinde oder Stiftung sei, die Gemeindekasse oder Stiftung, wenn sie im Besitze einer Genossenschaft sei, die Mitglieder der Genossenschaft und zwar diese solidarisch für Strafen und Kosten zu haften haben. Obschon nun von einigen Seiten betont wurde, wie es eine Anomalie sei, daß eine juristische Person bezw. eine Genossenschaft strafrechtlich verantwortlich sein solle, so wurde schließlich doch kein Widerspruch gegen die analoge Anwendung der bezüglichen Grundsätze des Malzaufschlaggesetzes erhoben, und werden dieselben demnach auch hier entsprechend anzuwenden sein — vergl. auch §. 27 Ziff. 1 Abs. 3 der Instruktion.

Bezüglich der andern noch hieher Bezug habenden Fälle, wie z. B. in Ansehung der strafrechtlichen Haftung bei Lohnbrennereien, Wanderbrennereien, Kommunbrennereien muß im Allgemeinen daran festgehalten werden, daß, wer für die Bezahlung des Aufschlags zu haften hat, auch in strafrechtlicher Beziehung verantwortlich erscheint, ein Grundsatz, welcher auch dem Wortlaute des ersten Absatzes des Art. 30 entspricht, wonach der Brennerei-Inhaber d. i. der nach Art. 7 des Gesetzes zur Bezahlung des Aufschlags Verpflichtete strafrechtlich haftbar erklärt ist. Demgemäß wird bei Lohnbrennereien der Besitzer der Lohn-Brennerei, oder bei leihweiser Benützung einer Brennerei, bei Wander- und bei Kommunbrennereien derjenige, welcher diese Brennereien jeweils benützt, als strafrechtlich verantwortlich zu erachten sein — vergl. auch §. 3 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion.

Es läßt sich übrigens annehmen, daß die vorbesprochene Frage eine besonders praktische Bedeutung, wie auch bei den Ausschußverhandlungen anerkannt worden ist, nicht erlangen wird, besonders, wenn die Aufschlagbehörden in Beachtung der Bestimmungen in §. 27 Ziff. 7 der Instruktion darauf bedacht sind, daß in all' den fraglichen Fällen thunlichst ein strafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer aufgestellt wird.

Zu Anm. 1|6a vergl. auch §. 27 Ziff. 1|2 der Instruktion und Kommentar von May S. 425|436.

7) Die beiden letzten Absätze des Art. 30 sind dem Art. 53 des Malzaufschlaggesetzes nachgebildet; nur wurde hier in redaktioneller Beziehung eine genauere Fassung gewählt und in Konsequenz der Bestimmungen in Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes das Wort „Pächter", wie solches in Art. 53 des Malzaufschlaggesetzes enthalten ist, weggelassen. Der Pächter erscheint eben im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes als Brennerei-Inhaber und kommt daher nicht wie beim Malzaufschlage als eine Person, auf welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen werden kann, sondern als selbständig verantwortlich in Betracht.

Der Antrag auf Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks schriftlich gestellt werden; die Genehmigung kommt dem einschlägigen Hauptzollamte zu.

Bei einer allenfallsigen Zurücknahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer sonstigen Aenderung des bezüglichen Verhältnisses tritt vom Zeitpunkte dieser Zurücknahme an von selbst die strafrechtliche Haftung des Brennerei-Inhabers wieder ein. Der Intention des Gesetzes entspricht es, die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn irgend thunlich, zu genehmigen.

Vergl. auch §. 27 Ziff. 3|7 der Instruktion und Kommentar von May S. 436|440.

### Beschränkungen im Gewerbsbetriebe.[1])

Art. 31. In den im Gesetze bestimmten Fällen[2]) kann das Gericht[3]) neben der Verurtheilung[4]) des strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers die Zulässigkeit der zeitlichen Ausschließung des Verurtheilten[5]) vom Brennereibetriebe aussprechen.

Die Aufschlagbehörde kann[6]) die gerichtlich zulässig erklärte Maßregel innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verfügen.[7])

Die Verfügung der Aufschlagbehörde hat die Wirkung, daß die Person, gegen welche der Ausspruch erfolgt ist, während der Ausschließungsfrist das Brennereigewerbe, sei es als Brennerei-Besitzer, als Pächter, oder als selbständiger Geschäftsführer nicht ausüben darf;[8]) auch kann die Aufschlagbehörde derselben untersagen, das Brennereigewerbe während der Ausschließungsfrist durch eine andere Person ausüben zu lassen.[9])

Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer,[10]) welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 35

bis 45, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 und 51 verurtheilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind,[11]) neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Abs. 1 bezeichnete Maßregel für zuläßig erklärt,[12]) so kann die Aufschlagbehörde verfügen, daß der Bestrafte als Pächter oder als selbständiger Geschäftsführer in einer Brennerei überhaupt nicht mehr zugelassen werden darf.[13])

In Folge dieser Verfügung muß die vom Brennereibetriebe ausgeschlossene Person innerhalb einer von der Aufschlagbehörde vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte entfernt,[14]) und darf derselben auf ergehende Mittheilung der Aufschlagbehörde in keiner Brennerei der Wiedereintritt als Pächter oder als Geschäftsführer gestattet werden.[15]) Hiebei bleiben dem Brennerei-Besitzer alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder den Geschäftsführer vorbehalten; dieser aber kann keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Brennerei-Besitzer der vorstehend[16]) ausgeführten Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Mark zu beahnden. Zugleich ist den für die treffende Brennerei eingereichten Betriebsplänen oder Betriebserklärungen die Genehmigung von der Aufschlagbehörde auf so lange zu versagen, bis der Brennerei-Besitzer seiner Verpflichtung genügt hat.[17])

(Art. 58|61 des Malzaufschlag-Gesetzes, dann §§. 52|53 und 63 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Auch die Bestimmungen des Art. 31 schließen sich im Wesentlichen den bezüglichen Vorschriften des Malzaufschlag-Gesetzes an; es mußte jedoch dem Steuerprinzipe des Branntweinaufschlags gemäß die Gestaltung der Gewerbsbeschränkungen, welche nicht als Straffolgen, sondern als gewerbspolizeiliche Maßnahmen anzusehen sind, entsprechend abgeändert werden.

An Stelle des Malzbruchs tritt nämlich als steuerpflichtiger Akt beim Brennereibetriebe der Akt der Zubereitung der Branntweinmaische oder der Akt des Materialabtriebes — Handlungen, auf denen die Ausübung des Brennereigewerbes selbst beruht, so daß die Versagung der Vornahme dieser Handlungen der Entziehung des Rechtes zur Gewerbsausübung gleich kommt.

Während sich daher beim Malzaufschlage die Beschränkungen im Gewerbsbetriebe zunächst nur auf die Entziehung der Befugniß der Benützung einer Partikularmalzmühle 2c. erstrecken (Art 58 des M.-A.-G.), müssen sich dieselben beim Branntweinaufschlage naturgemäß auf die völlige Entziehung der Befugniß der Gewerbsausübung selbst ausdehnen. Diese Beschränkungen sind also hier viel tiefer greifend als dort und äußern daher auch eine weit empfindlichere Wirkung auf den davon Betroffenen. Dessenungeachtet konnte die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht entbehrt werden, weil bei dem ausgedehnten Kleinbetriebe und der geringen Größe der hiebei in Betracht kommenden Steuerwerthe auch die Defraudationsstrafe vielfach so niedrig gegriffen werden muß, daß die Brennerei-Inhaber nur durch die Androhung des Verbotes der Ausübung des Brennereibetriebs in wirksamer Weise von einer Wiederholung der Defraudation abgehalten werden können. Dazu kommt noch der Umstand, daß auch in Norddeutschland die Gewerbe-Entziehung als Sicherheitsmaßnahme für die Branntweingefälle besteht und nicht für entbehrlich gehalten wird.

1a) Die Beschränkungen im Gewerbsbetriebe sind nun zweierlei Art, indem der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) oder der Geschäftsführer zeitlich (Art. 31 Abs. 1|3), oder indem der Pächter, also nicht der Eigenthümer oder sonstige Besitzer der Brennerei, oder der Geschäftsführer ständig (Art. 31 Abs. 4|6) vom Brennereibetriebe ausgeschlossen werden kann.

2) Die fraglichen Beschränkungen dürfen nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen verhängt werden. Es sind dieß nach Art 37 Abs. 4 die Fälle des zweiten und ferneren Rückfalles bei wirklichen Defraudationen (Artikel 35|36, 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz, 47 Abs. 2 Schlußsatz und 51 Abs. 1), sowie die Fälle des ersten und ferneren Rückfalles bei Ableitung oder Beseitigung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Apparat — gleichviel ob hier eine Defraudation vorliegt oder nicht (Art. 41 Abs. 5). Bei allen anderen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist die Verhängung von Gewerbsbeschränkungen ausgeschlossen, so daß dieselben thatsächlich nur auf die schwereren Gesetzesverletzungen beschränkt bleiben.

3) Die Zulässigkeit der Gewerbsbeschränkungen kann lediglich durch ein richterliches Urtheil, nicht durch einen Administrativ-Strafbescheid ausgesprochen werden — vergl. auch §. 459 der Reichs-Strafprozeßordnung, Reichs-Gesetzblatt für 1877 Seite 336.

Durch die Uebertragung der Kompetenz auf die Gerichte wollte insbesondere vermieden werden, daß die den Strafbescheid erlassende Verwaltungsbehörde sich selbst die Befugniß zur Verhängung von Gewerbsbeschränkungen zuerkennt. Es sind also in allen Fällen, in welchen eine solche Maßregel überhaupt in Frage kommt, nicht die Verwaltungsbehörden, sondern ausschließlich die Gerichte zur Entscheidung der Strafsache berufen. Uebrigens ist es bei der fakultativen Fassung des Gesetzes („kann") dem Ermessen des Gerichtes anheimgegeben, ob es im einzelnen Falle die Zulässigkeit der Gewerbsbe-

schränkung aussprechen will oder nicht; es werden in dieser Beziehung stets die begleitenden Umstände, das größere oder geringere Verschulden des Betheiligten, das Vorhandensein einer böswilligen Absicht seitens desselben und ähnliche Erwägungen ausschlaggebend sein.

4) Die Gewerbsbeschränkungen nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels kommen nur bei Bestrafung des Brennerei-Inhabers oder selbständigen Geschäftsführers in Frage. Um indeß diese Maßregeln verfügen zu können, ist es erforderlich, daß die bezeichneten Personen nicht lediglich wegen ihrer Eigenschaft als strafrechtlich Verantwortliche, sondern als Thäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger ꝛc. verurtheilt werden, weil die hier in Rede stehenden Beschränkungen überhaupt nur beim Rückfalle verhängt werden dürfen, eine Rückfallsstrafe aber gegen den Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer nach Art. 37 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes nur in jenen Fällen zu erkennen ist, in welchen diese Personen zur Ausführung der Uebertretung mitgewirkt bezw. die Beseitigung gewisser Vorrichtungen unterlassen haben.

5) Als Verurtheilte kommen zufolge des in vorstehender Anm. 4 und des in Anm. 1 oben Gesagten stets der Brennerei-Inhaber oder der selbständige Geschäftsführer in Betracht; diese allein und niemals die Gewerbsgehilfen oder den (nicht strafrechtlich verantwortlichen) Brennereileiter trifft also die Gewerbsbeschränkung.

6) Die Verwirklichung des richterlichen Ausspruches kommt dem Hauptzollamte des Bezirkes zu, in welchem der betreffende Brennerei-Inhaber ꝛc. seinen Wohnsitz hat — vergl. §. 28 Ziff. 1 der Instruktion. Die Verhängung der Maßnahme wird in einem motivirten Beschlusse, der dem Betheiligten zuzustellen ist, auszusprechen sein.

Nach der Fassung des Gesetzes braucht die Entziehung der Befugniß des Gewerbetriebes nicht in allen vom Gericht als zulässig erklärten Fällen zu erfolgen. Die einschlägigen Hauptzollämter werden bei der Erwägung, ob die Gewerbsbeschränkungen im einzelnen Falle wirklich verfügt werden sollen, stets auf die Sachlage geeignete Rücksicht zu nehmen haben, indem einerseits, namentlich wenn es sich um den Brennerei-Inhaber selbst handelt, die schweren Folgen der Gewerbsentziehung, andererseits aber auch die unbedingt nöthige Sicherheit des Gefälles in's Auge zu fassen sind. Bei diesen Erwägungen wird namentlich von Belang sein, ob der Uebertretung eine blose Fahrlässigkeit bezw. ein unglückliches Zusammentreffen verschiedener Umstände, oder böswillige Absicht zu Grunde liegt, ob der Brennerei-Inhaber (Geschäftsführer) ungeachtet der vorliegenden Bestrafungen etwa doch noch das Vertrauen der Verwaltung verdient und ob namentlich seine ganze bezügliche Geschäftsgebahrung eine solche ist, daß mit Zuversicht erwartet werden kann, daß von seiner Seite weitere Gefährdungen des Gefälles nicht mehr vorkommen.

Fallen nun diese Erwägungen zu Gunsten des Verurtheilten aus, so wird — namentlich in der ersten Zeit der Geltung des Gesetzes — vom Vollzug der gerichtlich für zulässig erklärten Maßregel abgesehen werden können. Es empfiehlt sich jedoch, in dieser Beziehung mit

größter Vorsicht schon aus dem Grunde zu Werke zu gehen, weil die Gerichte nicht leicht die Zulässigkeit aussprechen werden, wenn die Verhängung der Gewerbsbeschränkung nicht wirklich nach Lage der Sache angezeigt ist.

7) Die fragliche Maßregel kann nur innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, also eventuell innerhalb dreier Monate nach Fällung des Urtheils in letzter Instanz angeordnet werden; eine spätere Verfügung ist unzulässig.

Beschwerden gegen die bezüglichen Entschließungen der Aufschlagbehörden können jederzeit an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet werden, wie es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Aufhebung dieser Verfügungen oder deren Milderung auf dem Begnadigungswege erstrebt wird. Uebrigens ist der hauptamtliche Beschluß sofort vollziehbar, wobei indeß noch zu bemerken kommt, daß die in vorstehendem Absatz 1 erwähnte dreimonatliche Frist auf die Entscheidungen der höheren Instanzen sich nicht zu beziehen hat.

Die Zeitdauer, auf welche die Gewerbsbeschränkungen verhängt werden können, wurde in Uebereinstimmung mit dem Malzaufschlag-Gesetze (Art. 58 Abs. 2) auf ein bis fünf Jahre festgesetzt, und muß im Einzelnfalle je nach den Umständen bemessen werden. In dieser Beziehung ist das Bayer. Gesetz wesentlich milder als das Norddeutsche, welches schon beim ersten Rückfalle eine dreimonatliche, und beim zweiten Rückfalle eine ständige Gewerbsentziehung vorgesehen hat mit der Wirkung, daß der Brenner auch durch einen Andern die Brennerei nicht zu seinem Vortheile ausüben lassen darf.

8) Die Folge der Verfügung des Hauptzollamtes besteht nach dieser Bestimmung darin, daß der betreffende Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer innerhalb der ein- bis fünfjährigen Ausschließungsfrist für seine Person weder als Brennereibesitzer noch als Pächter, noch als Geschäftsführer das Brennereigewerbe ausüben darf, daß ihm daher auch keine Betriebspläne &c. genehmigt werden können — vergl. Anm. 17 unten. Die Frage, ob der Betheiligte innerhalb dieser Zeit als nicht strafrechtlich verantwortlicher Brennereileiter oder Gewerbsgehilfe das Brennereigewerbe ausüben darf, wird in Ermanglung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung wohl zu bejahen sein.

Auf andere Gewerbe, als die (aufschlagpflichtige) Branntweinbrennerei d. i. die Erzeugung von Branntwein, bezieht sich die Gewerbsentziehung natürlich nicht; es unterliegt daher keinem Anstande, daß der Betheiligte die Rektifikation, die Destillation, das Ueberziehen von Branntwein über Ingredienzien, die Schnellessigfabrikation, die Liqueurbereitung &c. betreibt.

9) Diese Gesetzesstelle war im Entwurfe im Anschlusse an das Norddeutsche Gesetz dahin gefaßt, daß in den betreffenden Fällen auch die Ausübung des Brennereigewerbes durch einen Dritten unbedingt verboten werden mußte.

Die fragliche Bestimmung wurde schon im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten als zu weit gehend und zu strenge für den Brennerei-

Inhaber, auf welchen sie sich ihrem Effekte nach fast ausschließlich bezieht, bezeichnet und bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer selbst in die dermalige fakultative Fassung umgewandelt — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 937|938. Begründet ist diese Aenderung darin, daß, wenn dem Brennerei-Inhaber unter keinen Umständen gestattet werden darf, die Brennerei durch einen Dritten auszuüben, bei dem innigen Zusammenhange, in welchem bei fast allen Brennereien der Betrieb derselben mit der ganzen Bewirthschaftung des betreffenden Gutes steht, die Landwirthschaft auf das schwerste geschädigt werden würde.

Immerhin hat das einschlägige Hauptzollamt — wie dies Seitens des Herrn Staatsministers der Finanzen ausdrücklich konstatirt wurde, vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 938 — auch nach der gegenwärtigen Fassung unbedingt das Recht, die Gewerbsausübung durch Dritte zu untersagen und auf diese Weise die Einstellung des ganzen Brennereibetriebes auf die Dauer der Ausschließungsfrist zu verfügen. Mit Rücksicht auf die hieran sich knüpfende schwere Schädigung des Wirthschaftsbetriebs wird es indeß den Intentionen des Gesetzes entsprechen, wenn von dieser weitgehenden Befugniß nur bei erheblicheren Gesetzesübertretungen Gebrauch gemacht, sonst aber dem Brennerei-Inhaber die Ausübung der Brennerei durch einen Dritten, der alsdann natürlich auch als wirklicher selbständiger Geschäftsführer unter Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzustellen ist, zu gestatten.

10) Die Vorschriften in den Absätzen 4|6 dieses Artikels sind dem Art. 60 des Malzaufschlag-Gesetzes nachgebildet und beziehen sich — abgesehen von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der fraglichen Maßnahme für den Brennerei*besitzer* erwachsen — lediglich auf die Pächter und selbständigen Geschäftsführer, sohin nicht auf die Gewerbsgehilfen und den Brennereileiter.

11) Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die fragliche Maßregel nur dann ausgeschlossen erscheint, wenn zwischen der zweiten und dritten, nicht aber, wenn zwischen der ersten und zweiten Verurtheilung auf Grund eines der genannten, die schwereren Gesetzesverletzungen umfassenden Artikeln die dreijährige Frist beendet ist.

Es versteht sich von selbst, daß diese Frist erst zu laufen beginnt, wenn die letzte Verurtheilung, mag sie durch das Gericht oder durch die Administrativbehörde erfolgt sein, rechtskräftig geworden ist.

Die hier in Rede stehende Zulässigkeitserklärung braucht übrigens nur bei der letzten (dritten) Verurtheilung, keineswegs aber auch bei den früheren Bestrafungen erfolgt zu sein. War jedoch schon früher der fragliche Ausspruch erfolgt, fehlt derselbe dagegen bei der letzten Verurtheilung, so kann die bezügliche Maßnahme *nicht* angewendet werden.

12) Diese Bestimmungen unterscheiden sich sehr wesentlich von jenen im ersten Absatz des Art. 31. Es ist nämlich nach Abs. 1 zur Verhängung der fraglichen Maßnahmen die Verurtheilung des Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers wegen solcher Defraudationen erfordert,

zu deren Ausführung diese Personen mitgewirkt haben. Hier dagegen kann nach dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung die Gewerbsbeschränkung gegen den Pächter oder Geschäftsführer, gleichviel ob er bei Begehung der That mitgewirkt hat oder nicht, sowohl bei den eigentlichen Defraudationsfällen, als auch schon bei Verurtheilungen nach den Artikeln 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2, 43 erster Satz, 44, 45 und 48 verhängt werden.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß in den Fällen des Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels eine zeitliche, in jenen des Abs. 4 eine dauernde Gewerbsbeschränkung in Frage steht. Zwar spricht der Abs. 4 von der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahme, so daß es den Anschein gewinnen könnte, als ob auch hier nur die zeitliche Beschränkung in Betracht käme. Allein der betreffende Passus kann im Zusammenhalte mit den Schlußworten des Abs. 4 nur dahin aufgefaßt werden, daß die Erklärung der Gewerbsbeschränkung in diesen Fällen überhaupt zulässig ist. Bezüglich der Zeitdauer sind lediglich diese Schlußworte maßgebend.

Nach Vorstehendem erscheint also hier der Ausspruch der Zulässigkeit der Gewerbsbeschränkung gerechtfertigt, wenn jede der drei Verurtheilungen in Gemäßheit eines der Art. 35|45, 47 Abs. 2, 48 und 51 erfolgt ist.

13) Auch in diesen Fällen muß nicht unter allen Umständen das Hauptzollamt von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen; es kommt hier ebenfalls auf die einschlägigen Verhältnisse an, und wird hiewegen auf das oben zu Anm. 6 Gesagte Bezug genommen. Das Hauptzollamt kann indeß unbedingt in allen bezüglichen Fällen die fragliche Maßregel verhängen.

Uebrigens wird auch diese in die Form eines motivirten Beschlusses zu bringende Verfügung innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate zu erlassen sein. Es ist solches zwar im Gesetze nicht direkt ausgesprochen, dürfte aber aus der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 31 zu folgern sein.

Gegen den bezüglichen Beschluß kann jederzeit, soferne es sich nicht um die im Art. 31 Abs. 6 Schlußsatz erwähnte, gegebenen Falls stets zu treffende Verfügung handelt, Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden ergriffen und die Aufhebung derselben auf dem Gnadenwege erstrebt werden.

14) Der hauptamtliche Bescheid, welcher dem Bestraften wie dem Brennereibesitzer zuzustellen sein wird, ist sofort vollziehbar, und es muß daher die vom Brennereibetriebe ausgeschlossene Person bei Vermeidung der im Abs. 6 des gegenwärtigen Artikels angedrohten Strafe innerhalb der vom Hauptzollamte bestimmten Frist aus dem Geschäfte entfernt werden. Diese Frist hat nach dem Wortlaute des Gesetzes mindestens drei Monate zu betragen, es wird aber auch für die meisten Fälle genügen, die drei Monate als Regel festzuhalten. Den Hauptzollämtern ist indeß unbenommen, in besonderen Bedürfnißfällen eine nach Lage der Sache bemessene längere Frist zu gewähren.

15) Die Wirkung der Verfügung des Hauptzollamtes besteht darin, daß der Bestrafte überhaupt nicht mehr eine Brennerei

pachten oder als selbständiger Geschäftsführer in einer Brennerei aufgestellt werden darf. Wenn daher ein derartig Bestrafter in einer dieser Eigenschaften in eine andere Brennerei eintreten wollte, so hat das einschlägige Hauptzollamt, welches ja stets hievon Kenntniß erhält (vergl. §. 9 Ziff. 2, §. 13 Ziff. 9 und §. 27 der Instruktion) unverweilt dem Brennereibesitzer von der gegen den Betheiligten verhängten Maßnahme in Kenntniß zu setzen, welcher alsdann — ebenfalls bei Vermeidung der im Abs. 6 des gegenwärtigen Artikels angedrohten Strafe — sofort das zwischen ihm und dem Bestraften bestehende Verhältniß lösen muß. Ob auch hier eventuell, nämlich wenn etwa ein Pachtvertrag zwischen dem Brennereibesitzer und dem Bestraften bereits abgeschlossen ist, ehe das Hauptzollamt in der Lage war, dem Ersteren von der Verfügung der Gewerbsentziehung in Kenntniß zu setzen, eine Frist zur Wiederentfernung des Bestraften bewilligt werden darf, ist im Gesetze nicht vorgesehen. Die Vorsteckung einer solchen Frist durch das Hauptzollamt erscheint aber auch nicht verboten, und es kann daher wohl eine solche Fristgewährung, wenn sie aus Billigkeitsrücksichten begründet erscheint, erfolgen.

Bei etwa beabsichtigter Aufstellung eines also Bestraften als strafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführers kommt eine derartige Frist überhaupt nicht in Betracht, weil diese Bestellung ohnehin der, in den fraglichen Fällen natürlich stets zu versagenden Genehmigung des Hauptzollamtes unterliegt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der ständige Ausschluß des Betheiligten vom Pacht einer Brennerei oder von der Geschäftsführung in einer solchen sich nicht auf Rektifikations- und Destillations-Anstalten, Schnellessigfabriken 2c. bezieht.

15a) Nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches im Abs. 4|5 des Art. 31 nur vom Ausschlusse des Bestraften als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer spricht, kann dem vom Betriebe Ausgeschlossenen die Erwerbung einer Brennerei und der Betrieb derselben als Eigenthümer (Besitzer), oder die Uebernahme einer Brennereileitung ohne selbständige Geschäftsführung, oder die Annahme der Stelle eines Gewerbsgehilfen in einer Brennerei nicht versagt werden. Derselbe dürfte in Ermanglung einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung im ersteren Falle nicht einmal angehalten werden können, einen Geschäftsführer aufzustellen und demselben die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu übertragen.

16) Der Schlußabsatz des Art. 31 bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf den fünften Absatz dieses Artikels; hiemit stimmt auch die Intention des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte überein: es wollte, wie im Art. 61 des Malzaufschlaggesetzes bezüglich des Betriebsberechtigten geschehen, so auch hier die eventuelle Bestrafung des Brennereibesitzers auf die in Frage stehenden schwereren Fälle beschränkt werden.

17) Diese Bestimmung dient dazu, den Brennereibesitzer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. Zum entsprechenden Vollzuge

derselben wird das betreffende Hauptzollamt die bezügliche Aufschlag-einnehmerei mit Weisung hinsichtlich der Versagung der Genehmigung der Betriebspläne und Betriebserklärungen und des Nichtabschlusses von Uebereinkommen zu versehen haben.

Uebrigens können sowohl in diesen Fällen, als in den Fällen des Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels die Hauptzollämter die nöthigen Sicherheitsmaßnahmen, wie Verschlußanlage an Brennereigeräthen 2c. vorkehren.

18) Auf welche Weise die Hauptzollämter von den verfügten Gewerbsbeschränkungen, die für das ganze Königreich wirksam sind, in Kenntniß gesetzt werden, hierüber vergl. §. 28 der Instruktion.

Vergl. auch Kommentar von May S. 454|457 und Nachtrag hiezu S. 59|63.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Art. 32. Beim Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen, soweit hierin für einzelne Uebertretungsfälle nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung. [1])

Jedoch dürfen, wenn keine der Zuwiderhandlungen in einer Defraudation oder in einer Uebertretung des Art. 41 besteht, die Geldstrafen zusammen den Betrag von dreihundert Mark, andernfalls aber von dreitausend Mark nicht übersteigen. [2])

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen. [3])

Die in Art. 31 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird. [4])

(Art. 63 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der materielle Inhalt des gegenwärtigen Gesetzesartikels entspricht — abgesehen von den Bestimmungen über den Maximalbetrag der Geldstrafen — dem Art. 63 des Malzaufschlaggesetzes.

Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind jene der §§. 73, 78 und 79 dieses Gesetzes. Dieselben lauten:

„§. 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und

bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79. Die Vorschriften der §§. 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war."

Nach diesen Vorschriften kommt, falls durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird (sog. ideale Konkurrenz), in der Regel — über die Ausnahme vergl. den folgenden Abs. 5 — nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt. So schließt z. B. die ohne die amtliche Bescheinigung über die Anmeldung erfolgte Benützung eines in eine Brennerei gekommenen neuen Maischbottichs an Stelle des im Betriebsplane zum Bemaischen deklarirten, übrigens gleich großen Bottichs eine Uebertretung des Art. 12 Abs. 3 Schlußsatz und eine solche des Art. 23 Ziff. 6 in sich; die erste Uebertretung erscheint nach Art. 52 mit einer Strafe bis 30 Mark, die letztere nach Art. 42 Abs. 1 mit einer Strafe von 300 Mark neben Geräthe-Einziehung bedroht. Hier ist dem obigen Grundsatze gemäß der Art. 42 Abs. 1 als die Strafbestimmung, welche die schwerste Strafe zuläßt, in Anwendung zu bringen.

Wenn aber das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt wird (sog. reale Konkurrenz), so sind gemäß §. 78 des Reichsstrafgesetzbuches die verschiedenen verwirkten Strafen neben einander auszusprechen. Dieß ist z. B. der Fall, wenn ohne Aufschlagverkürzung an anderen Tagen und zugleich in anderen Gefäßen, als in dem amtlich vollzogenen Betriebsplane angemeldet sind, eingemaischt wird; hier erscheint der Art. 23 Ziff. 6 in doppelter Richtung durch zwei selbständige Handlungen übertreten, und hat daher auch ein doppelter Strafausspruch nach Art. 42 Abs. 1, sohin die Verhängung einer Geldstrafe von 600 Mark neben Einziehung der Geräthe stattzufinden.

Die in Abs. 3 oben berührte Ausnahme von der Regel des Reichs-Strafgesetzbuches, wonach bei Verletzungen des gegenwärtigen Gesetzes in mehrfacher Richtung durch eine und dieselbe Handlung nur jene die schwerste Strafe zulassende Gesetzesbestimmung zur Anwendung zu kommen hat, besteht nun darin, daß in einzelnen besonderen Fällen neben der auf die Uebertretung gesetzten Strafe auch noch die Defraudationsstrafe verhängt werden muß, wenn zugleich eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist. Es sind dieß die nach den Artikeln 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz und 47 Abs. 2 Schlußsatz strafbaren Uebertretungen. Wenn also z. B. in einer Abfindungsbrennerei, in welcher die Brennzeit von Morgens 3 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr

deklarirt ist, von 3 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags gebrannt wird, so liegt hier nur eine strafbare Handlung — Ueberschreitung der deklarirten Brennzeit vor; dieselbe schließt indeß, da bei derartigen Brennereien für die Berechnung des Aufschlags die Brennzeit mit maßgebend erscheint, zugleich eine Defraudation in sich. Es muß daher gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung neben der Strafe des Art. 47 Abs. 2 von 300 Mark auch noch die Defraudationsstrafe nach Art. 35 verhängt werden, während, wenn auch hier der obige Grundsatz maßgebend wäre, nur das schwerste Strafgesetz, sohin je nach den Umständen der Art. 47 Abs. 2 oder der Art. 35 zur Anwendung zu kommen hätte. Wenn dagegen in der Abfindungsbrennerei anstatt der wie oben deklarirten Brennzeit von Morgens 4 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr gebrannt wird, so ist, weil die Brennerei thatsächlich nicht länger in Betrieb sich befindet, als die steuerpflichtige Betriebszeit beträgt, eine Aufschlagverkürzung nicht gegeben, und es kommt nur die Strafe von 300 Mark nach Art. 47 Abs. 2 in Betracht.

2) Wenn bei Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes mehrere Strafen neben einander auszusprechen sind, und auch nur eine der Zuwiderhandlungen in einer Defraudation oder in einer Uebertretung des Art. 41 (hier ohne Rücksicht darauf, ob Defraudation oder nicht) besteht, so kann die Gesammtstrafe bis zum Betrage von 3000 Mark sich erstrecken, wobei natürlich zu beachten ist, daß der Gesammthöchstbetrag der auf die einzelnen Uebertretungen gesetzten Strafen, wenn er weniger als 3000 Mark beträgt, niemals überschritten werden darf; auf den Betrag von 3000 Mark kann also nur erkannt werden, wenn der Gesammthöchstbetrag der auf die Einzelnübertretungen treffenden Strafen diesen Betrag erreicht oder übersteigt.

Besteht dagegen in Fällen der vorliegenden Art keine der Zuwiderhandlungen in einer Defraudation oder in einer Uebertretung des Art. 41, so darf der Betrag der ausgesprochenen Strafen 300 Mark nicht überschreiten, wobei das eben über die Gesammtsumme der auf die einzelnen Uebertretungen gesetzten Strafen Gesagte gleichfalls Anwendung zu finden haben wird.

Zu bemerken ist noch, daß im gegenwärtigen Gesetze der Höchstbetrag beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen erheblich höher gegriffen erscheint, als jener beim Malzaufschlaggesetze mit 1800 Mark. Dieß hat seinen Grund darin, weil der Steuerwerth des Branntweins mit ungefähr 13 Mark 10 Pfennig per Hektoliter zu 50 % Alkohol bedeutend höher ist, als jener des Bieres zu beiläufig 3 Mark, und weil die Steuersicherheit in Ansehung des Malzaufschlags nach der Natur des Erzeugnisses im Vergleiche zum Branntwein, der ohne die mindeste Schwierigkeit in beliebig kleinen Quantitäten verschleppt werden kann, eine wesentlich höhere ist.

3) In diesen Fällen sind die Strafen neben einander auszusprechen, gleichviel ob durch eine und dieselbe Handlung oder durch verschiedene selbständige Handlungen das gegenwärtige und ein anderes Gesetz (z. B. das Malzaufschlag-Gesetz) verletzt sind. Auch haben hier

die Bestimmungen des Abs. 2 des Art. 32 über den zulässigen Höchstbetrag der Geldstrafe keine Anwendung zu finden, so daß also gegebenen Falles die Gesammtgeldstrafe den Betrag von 3000 bezw. 300 Mark übersteigen kann.

4) Die fragliche, dem Malzaufschlag-Gesetze nachgebildete Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, um Zweifel darüber zu beseitigen, daß bei Uebertretung einer dem Ausspruch von Beschränkungen im Geschäftsbetriebe zulassenden Gesetzesstelle diese Maßregel auch dann verfügt werden könne, wenn nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen die eigentliche Strafe nach einem andern Gesetze zugemessen wird.

Vergl. auch Kommentar von May S. 459|468 und Nachtrag hiezu S. 64|66.

### Zurechnung. Theilnahme. Verjährung. Umwandlung und Verwendung der Geldstrafen.

Art. 33. In Betreff [1]) der Zurechnung, der Strafbarkeit der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger, der Umwandlung der Geldstrafen und der Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der hienach erkannten Strafen sind die Bestimmungen der Art. 54, 55, 56, 57, 64 und 65 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 entsprechend anzuwenden. [2])

(Art. 54|57 und 64|65 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

### Anmerkungen:

1) In diesem Artikel sind die Bestimmungen der Art. 54|57 und 64|65 des Malzaufschlag-Gesetzes über die Bestrafung der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger u. s. w. für anwendbar erklärt.

Die betreffenden Vorschriften des Malzaufschlag-Gesetzes bilden daher einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes.

2) Es ist hier zwar das Malzaufschlag-Gesetz mit dem Datum vom 16. Mai 1868 allegirt, und es könnte hienach den Anschein gewinnen, als ob die fraglichen Vorschriften dieses Gesetzes in ihrer damaligen Fassung angewendet werden sollten. Dieß verhält sich jedoch nicht so; das Malzaufschlag-Gesetz trägt zwar heute noch jenes Datum, allein, wenn dasselbe allegirt wird, so versteht man darunter stets die neue Textirung desselben und die Novelle vom 31. Oktober 1879 wie solche im Gesetz- und Verordnungs-Blatte für 1879 S. 844 ff. und S. 1475 ff., sowie im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle für 1879 S. 311 ff. und S. 519 ff. veröffentlicht sind.

Die bezeichneten sechs Artikel des Malzaufschlag-Gesetzes finden bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in der Richtung auf diese Uebertretungen wörtlich Anwendung mit der einzigen Modifikation, daß der zweite Absatz des Art. 57 jenes Gesetzes hier sich auf den Ausspruch der Maßnahmen des Art. 31 des Gesetzes über den

Branntweinaufschlag zu beziehen hat. Diese Modifikation ist durch die Beifügung des Wortes „entsprechend“ angedeutet.

3) Der die „Anstifter und Gehilfen“ behandelnde Art. 54 des Malzaufschlag-Gesetzes und die hierin in Bezug genommenen §§. 48|49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

Anstifter und Gehilfen.

„Art. 54. Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß § 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen.“

„§. 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.“

3a) Wie schon zu Art. 29 Anm. 2 oben bemerkt, gibt es keine „fahrlässige“ Anstiftung oder Gehilfenschaft; es ist also zur Bestrafung der Anstifter und Gehilfen stets eine „wissentliche“ Anstiftung bezw. Hilfeleistung und zwar mit der Absicht der Verkürzung oder Gefährdung des Branntweinaufschlaggefälles erforderlich.

Die Worte in Art. 54 „Rath und That“ sind alternativ (Rath oder That) zu verstehen — vergl. den oben abgedruckten §. 49 des Reichs-Strafgesetzbuches.

3b) Die strafbare Anstiftung oder Hilfeleistung setzt eine strafbare Hauptthat, also nicht blos einen straflosen Versuch voraus. Zu bemerken ist hier, wie das Reichsgericht in einem Urtheile vom 5. März 1880 ausgesprochen hat, daß, wenn Seitens des Anstifters die Absicht der Steuerverkürzung gegeben sei, die Defraudationsstrafe gegen denselben auch dann ausgesprochen werden müsse, wenn dem eigentlichen Thäter diese Absicht nicht nachgewiesen wäre — vergl. Centralblatt der Abgaben- 2c. Gesetzgebung in den Kgl. Preußischen Staaten für 1881 S. 57|59.

3c) die Strafe des Anstifters bemißt sich nach demjenigen Gesetze, nach welchem der Thäter bestraft wird, während die Strafe des Gehilfen zwar auch nach dem auf den Thäter anwendbaren Gesetze zu bemessen ist, jedoch nach §. 49 und bezw. §. 44 Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuches bis auf ein Viertheil des Mindestbetrags der auf die strafbare That angedrohten Geldstrafe ermäßigt werden kann.

Dabei ist noch zu bemerken, daß nach der ersterwähnten Gesetzesstelle die Beihilfe zu einer Uebertretung straflos ist; es mußte daher im Interesse der Gefällssicherheit durch die Hereinziehung des obigen Art. 54 besondere Vorsorge getroffen werden, die Gehilfenschaft bei den rechtlich als Uebertretungen anzusehenden Verfehlungen gegen das gegenwärtige Gesetz mit Strafe belegen zu können.

3d) Während als Thäter derjenige zu betrachten ist, welcher die strafbare That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, ist als Anstifter bezw. Gehilfe derjenige anzusehen, welcher die strafbare Handlung des Thäters absichtlich hervorgerufen oder dieselbe vor oder bei der Ausführung wissentlich gefördert oder unterstützt hat.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheint als „Anstifter," wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat; als „Gehilfe," wer vor dem Beginn der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt, oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat; ferner wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter in seinem Entschlusse bestärkt, wer demselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat; endlich wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaften oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

4) Der von der „Begünstigung" handelnde Art. 55 des Malzaufschlaggesetzes und die hierin in Bezug genommenen Absätze 2 und 3 des §. 257 des Reichs-Strafgesetzbuches lauten:

Begünstigung.

„Art. 55. Der Begünstigung machen sich dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen schuldig, welche ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare Uebertretung dem Thäter oder den nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die That strafrechtlich Verantwortlichen wissentlich dadurch förderlich sind, daß sie

1) die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigen, oder eine sonstige Handluug zu dem Zwecke vornehmen, um diese Spuren oder Ueberführungsmittel der Kenntniß der Aufschlagorgane oder des Gerichtes zu entziegen, oder

2) die Fruchtquantität, bezüglich welcher die Uebertretung stattgefunden hat, oder die in Anwendung gebrachten Maschinen oder

sonstigen Werkzeuge bei sich aufnehmen, an sich bringen, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhelfen, oder dem Thäter in anderer Weise Beistand leisten, um ihm die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Die Strafe des Begünstigers ist nach Verhältniß der auf die That, bezüglich welcher die Begünstigung stattgefunden hat, gesetzten Strafe in der Art zu bemessen, daß sie ein Viertheil des höchsten Maßes dieser Strafe nicht übersteigen darf und bis zu einem Sechstheile des niedrigsten Maßes derselben herabsinken kann.

Die Vorschriften des §. 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen."

„§. 257 Abs. 1 . . . . . .

Abs. 2. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Abs. 3. Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung."

4a) Der Begünstigung können sich nur dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen schuldig machen, weil die im Brennereibetriebe verwendeten Personen, abgesehen von den besondern Fällen des Art. 30 Abs. 1|2 des gegenwärtigen Gesetzes, gleichsam als Werkzeuge zu betrachten und daher straflos zu lassen sind — vergl. Anm. 5 zu Art. 30.

4b) Die Begünstigung unterscheidet sich dadurch von der Gehilfenschaft, daß sie ohne ein der That vorhergegangenes Versprechen und ohne vorheriges Einverständniß mit dem Thäter geleistet wird, während sie andernfalls, wie sich schon aus dem dritten Absatz des §. 257 des Reichs-Strafgesetzbuches ergibt, als Gehilfenschaft anzusehen und mit der höhern Strafe der Beihilfe zu beahnden ist.

4c) Nach dem Wortlaute des obigen Art. 55 ist die Begünstigung nur strafbar, wenn sie dem Thäter (Mitthäter) oder dem strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhaber (Geschäftsführer), nicht aber dem Anstifter oder Gehilfen geleistet wird.

Die Theilnahme an einer strafbaren Begünstigung erscheint natürlich ebenfalls strafbar.

4d) Zur Strafbarkeit der Begünstigung ist erforderlich, daß der Begünstiger gewußt hat, daß eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare That vollführt worden ist; seine Absicht muß darauf gerichtet gewesen sein, in Beziehung auf diese That den strafrechtlich Verantwortlichen oder den Thäter zu unterstützen. Dagegen ist die Absicht, das Aufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden bei der Begünstigung nicht erforderlich — vergl. auch Art. 29 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

4e) Der Ausdruck „Fruchtquantität" im obigen Art. 55 ist hier dahin aufzufassen, daß darunter „Maische" oder „Branntweinmaterialien" verstanden werden.

4f) Unter „Angehörigen" im Sinne des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches sind nach §. 52 Abs. 2 a. a. O. Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-

Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte anzusehen; zu den Verwandten auf- und absteigender Linie gehören sowohl eheliche als außereheliche Verwandte und zu den Verschwägerten auf- und absteigender Linie Schwieger-Eltern und -Kinder, und Stief-Eltern und -Kinder. Der Vormund und Mündel als solche gehören nicht zu den Angehörigen im Sinne des Gesetzes.

5) Die Artikel 56|57 des Malzaufschlag-Gesetzes, welche die „Zurechnung" behandeln, lauten folgendermaßen:

Zurechnung.

„Art. 56. Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt.

Art. 57. War zu der in Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in §. 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und Art. 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen."

5a) Diese beiden Gesetzesartikel finden, wie schon aus dem Wortlaute des ersteren hervorgeht, nur dann Anwendung, wenn es sich um die Bestrafung des Brennerei-Inhabers oder des selbständigen Geschäftsführers *in ihrer Eigenschaft als strafrechtlich verantwortliche Personen* handelt.

Steht dagegen die Bestrafung des Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers in ihrer Eigenschaft als Thäter (Mitthäter), oder die Bestrafung des Thäters bezw. des Brennereileiters nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 41 Abs. 2, 45 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 51, oder der Bestimmungen in Art. 30 Abs. 2 Schlußsatz des gegenwärtigen Gesetzes, oder endlich die Bestrafung der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger in Frage, so können die Vorschriften der Art. 56|57 nicht zur Anwendung gebracht werden. In solchen Fällen finden vielmehr gemäß Art. 28 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung. Die Strafausschließungsgründe sind nun allerdings auch in diesen Fällen die gleichen, wie bei den strafrechtlich verantwortlichen Personen (vergl. §§. 51|56 und 58 des Reichsstrafgesetzbuches, Anm. 5d unten), allein das Reichsstrafgesetzbuch kennt keine geminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des obigen Art. 57, so daß in dieser Hinsicht die strafrechtlich verantwortlichen Personen als solche anders verhalten sind, als die vorgenannten Personen, auf welche dieser Art. 57 keine Anwendung finden kann — vergl. auch Anm. 5e unten.

5b) Nach dem Wortlaute des vorstehenden Art. 56 ist, wenn in Ansehung der strafrechtlich verantwortlichen Person Strafausschließungsgründe gegeben sind, eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag überhaupt nicht vorhanden. Es können daher auch in solchen Fällen — abgesehen von den in Anm. 5a Abs. 2 angeführten Spezialbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — die im Brennereibetriebe verwendeten Personen, denen bezügliche Gesetzesübertretungen zur Last fallen, nicht gestraft werden. Hienach erwächst, wie beim Malzaufschlage so auch hier den Aufschlagbediensteten die Pflicht, bei allenfallsigen Wahrnehmungen über das Vorhandensein von nicht etwa blos vorübergehenden Strafausschließungsgründen Seitens der strafrechtlich verantwortlichen Personen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu trachten, daß alsbald eine andere zur Uebernahme der strafrechtlichen Verantwortung vollkommen geeignete Persönlichkeit als Stellvertreter bestimmt wird. Zu diesem Behufe ist das einschlägige Hauptzollamt zweifellos zu der Verfügung berechtigt, daß für die betreffende Brennerei solange keine Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen amtlich vollzogen werden, bis dem Verlangen auf Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers Rechnung getragen ist.

5c) Als „Zeit der That" hat jener Zeitpunkt zu gelten, in welchem die Uebertretung Seitens der im Geschäfte verwendeten, nicht strafrechtlich verantwortlichen Person (bezw. Personen) begangen worden ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, in welchen der strafrechtlich Verantwortliche hinsichtlich der strafbaren Handlung keinerlei Anordnungen oder Vorbereitungen getroffen hat.

Sind dagegen derartige Anordnungen oder Vorbereitungen Seitens der strafrechtlich haftbaren Person getroffen worden, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, so kommt es nach dem Wortlaute des obigen Art. 56 nicht darauf an, ob die Strafausschließungsgründe zur Zeit der That in der Person des strafrechtlich Verantwortlichen vorhanden waren, sondern lediglich darauf, ob diese Ausschließungsgründe zur Zeit des Erlasses der fraglichen Anordnungen 2c. vorhanden gewesen sind. Ob die Strafausschließungsgründe bis zum Momente der Ausführung der That fortdauern müssen, um die gesetzliche Wirkung (Nichtvorhandensein einer strafbaren Zuwiderhandlung) nach sich zu ziehen, ist im Art. 56 nicht ausdrücklich gesagt; es dürfte dieß mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Gesetzesstelle, welche das Vorhandensein solcher Gründe nur zur Zeit fordert, wo die strafrechtlich haftbare Person bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, zu verneinen sein — um so mehr, als die gesetzlichen Strafausschließungsgründe in der Regel einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit bedingen, und in einem solchen Zustande der Betheiligte sich eben seiner That unbewußt ist, so daß von ihm billigerweise nicht verlangt werden kann, daß er dieselbe nachträglich widerrufen soll.

5d) Die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, sind, soweit sie hieher sich beziehen, in den §§. 51|58 des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführt. Demnach ist eine strafbare Handlung nicht gegeben:

α) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war — §. 51;

β) wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist — §. 52; wer als „Angehöriger" in diesem Sinne zu erachten, hierüber vergl. Anm. 4f oben;

γ) wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist — § 53;

δ) wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist — §. 54.

Ferner enthält das Reichsstrafgesetzbuch noch folgende hieher bezügliche Bestimmungen:

ε) wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden — §. 55;

ζ) hat der Angeschuldigte das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist er freizusprechen, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß — §. 56;

η) ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen — §. 58.

5e) Wie schon in Anm. 5a oben erwähnt, kennt das Reichsstrafgesetzbuch den Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" nicht; derselbe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 in den Art. 57 des Malzaufschlag-Gesetzes übernommen und hier aus dem Grunde beibehalten worden, um zu weit gehende das Aufschlaggefäll gefährdende Freisprechungen zu verhüten. Das oben in Anm. 5c Gesagte gilt in analoger Weise auch für diese Fälle.

5f) Der Art. 57 kann nur Anwendung finden, wenn die Zurechnungsfähigkeit d. i. die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit nöthige Urtheilskraft erheblich gemindert ist. Wann dieß der Fall, darüber enthält das Strafgesetzbuch von 1861 keine nähere Vorschrift; es muß solches daher stets nach den begleitenden Umständen bemessen und durch den Richter der That entschieden werden, wobei noch zu bemerken kommt, daß in Fällen dieser

Art die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe nach Art. 31 des gegenwärtigen Gesetzes, auch wenn sonst die Voraussetzungen hiezu gegeben wären, nicht ausgesprochen werden darf.

5g) Im §. 27 des Reichsstrafgesetzbuches ist der Mindestbetrag einer Geldstrafe bei Uebertretungen — und um solche handelt es sich ja nur bei den Verfehlungen gegen das Gesetz über den Branntweinaufschlag – auf eine Mark festgestellt.

6) Der die „Verjährung" behandelnde Art. 64 des Malzaufschlag-Gesetzes und die in demselben allegirten Bestimmungen der §§. 67 Abs. 4, 68, 69, 70, Abs. 2 und 72 des Reichsstrafgesetzbuches lauten folgendermaßen:

Verjährung.

„Art. 64. Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§. 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

„§. 67 Abs. 1/3 . . . . . .

Abs. 4. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70 Abs. 1 . . . . . .

Abs. 2. Die Verjährung [in Betreff der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen] beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung."

6a) Die Bestimmungen in Art. 64 enthalten, indem sie für die Strafverfolgung einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes und für die Vollstreckung einer nach demselben erkannten Strafe eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen, eine Ausnahme von der Regel des Reichsstrafgesetzbuches, welches bei Uebertretungen nur eine dreimonatliche Verjährungsfrist festsetzt — vergl. auch das im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle für 1877 S. 151|154 abgedruckte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 17. November 1877.

6b) Die Verjährung der Strafverfolgung wird nach §. 68 des Reichsstrafgesetzbuches nur durch eine wegen der begangenen That gegen den Thäter (strafrechtlich Verantwortlichen) gerichtete Handlung des Richters, also nicht des Staatsanwaltes oder der Administrativbehörde unterbrochen. Diese Bestimmung wird genau zu beachten und gegebenen Falls vor Eintritt der Verjährung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Richter eine gegen den Angeschuldigten gerichtete Verfügung z. B. Haftbefehl zu erwirken sein. Hiebei ist übrigens noch zu bemerken, daß gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 459 Abs. 3 der Reichs-Strafprozeßordnung — Reichs-Gesetzblatt für 1877 S. 336 — der Strafbescheid der Administrativbehörde in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung wirkt, also ebenfalls die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen geeignet ist. Diese Ausnahme bezieht sich aber nur auf den Strafbescheid selbst, alle andern gegen den Thäter 2c. wegen der begangenen That gerichteten Handlungen der Administrativbehörde vermögen die Verjährung der Strafverfolgung nicht zu unterbrechen.

Die Verjährung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafe wird nach §. 72 des Reichsstrafgesetzbuches schon durch jede auf Strafvollstreckung gerichtete Handlung derjenigen Behörde unterbrochen, welcher die Vollstreckung obliegt. Da nun die Vollstreckung rechtskräftiger Strafbescheide bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Hauptzollämtern zusteht — vergl. hierüber §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1880 und Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1880, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 469 ff. — so werden diese in den hier in Frage stehenden Fällen stets rechtzeitig d. i. vor Eintritt der Verjährung darauf Bedacht zu nehmen haben, daß durch den Erlaß einer auf die Vollstreckung gerichteten Verfügung z. B. Anordnung des Zwangsvollzuges die Verjährung unterbrochen wird.

7) Der über die „Umwandlung der Geldstrafen und die Vertheilung derselben" handelnde Art. 65 des Malzaufschlag-Gesetzes lautet wie folgt:

„Art. 65. Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere neben einander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil der Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, ein Drittheil dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagpersonals und ein Drittheil der Staatskasse zuzufließen.

Wurde die Geldstrafe durch Allerhöchste Gnade theilweise erlassen oder konnte dieselbe wegen beschränkter Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten nur theilweise eingebracht werden, so wird der eingegangene Betrag unter die im dritten Absatze dieses Artikels genannten Bezugs-

berechtigten in der daselbst angegebenen Reihenfolge in der Art vertheilt, daß vorerst die Armenkasse ihren nach Maßgabe der ganzen ausgesprochenen Strafe zu berechnenden Antheil, soweit der eingegangene Betrag reicht, unverkürzt erhält, der etwaige Rest in gleicher Weise dem Unterstützungsvereine zugetheilt wird, und die Staatskasse nur dann etwas erhält, wenn nach Auszahlung der vollen Antheile der beiden anderen Bezugsberechtigten noch etwas übrig bleibt."

7a) Die Bestimmungen über die Umwandlung erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind in den §§. 28|29 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten. Dieselben lauten, soweit sie hier in Betracht kommen, folgendermaßen:

„§. 28 Abs. 1. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Abs. 2/3 . . . . . .

Abs. 4. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag [der Höchstbetrag bemißt sich bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nach obenstehendem Art. 65 Abs. 2]."

Bei der Umwandlung ist je nach der Beschaffenheit des Falles, sowie nach der Individualität und den Verhältnissen des Verurtheilten irgend ein Geldbetrag zwischen 1 und 15 Mark als der einer eintägigen Haftstrafe entsprechende Einheitssatz festzustellen, und sind nach demselben die treffenden Haftstrafen zu berechnen. Der Einheitssatz darf nicht höher als 15 und nicht niedriger als 1 Mark gegriffen sein, innerhalb dieser Grenzen hat aber das Ermessen des Richters freie Wahl.

Kann die Geldstrafe nur theilweise beigetrieben werden, so hat sich natürlich die Umwandlung lediglich auf den Rest der Strafe zu erstrecken.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Umwandlung vergl. §. 463 der Reichsstrafprozeßordnung — Reichs-Gesetzblatt für 1877 S. 336.

7b) Aus dem oben abgedruckten §. 28 des Reichsstrafgesetzbuches ergibt sich, daß, da die Verfehlungen gegen das Gesetz über den Branntweinaufschlag Uebertretungen sind, bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen nur Haftstrafen verhängt werden können.

Bei Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe ist der Monat gemäß der Bestimmungen in §. 19 des Reichsstrafgesetzbuches nach der Kalenderzeit, die Woche zu sieben Tagen und der Tag zu 24 Stunden zu rechnen.

7c) Die Vorschriften in Abs. 3|4 des Art. 65 sind auch beim Zusammentreffen mehrerer nach gegenwärtigem Gesetze und nach andern Gesetzen strafbaren Handlungen und bei der dadurch gemäß Art. 32 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag veranlaßten Verhängung einer Gesammtgeldstrafe entsprechend anzuwenden, und zwar jene des Abs. 3,

wenn die Strafe wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrem vollen Betrage, jene des Absatzes 4 aber, wenn die Strafen nur theilweise zur Einzahlung gelangen. In Fällen, in welchen gemäß Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzes das Strafmaximum mit 3000 Mark bezw. 300 Mark auszusprechen ist, wird nach Art. 65 Abs. 3 oben jedem der drei Bezugsberechtigten der Betrag von 1000 Mark bezw. 100 Mark zu verabfolgen sein.

Zu Anm. 3|7 vergl. auch Kommentar von May S. 440|452 und 468|478, dann Nachtrag hiezu Seite 52|57 und 66|67.

Strafrechtliche Behandlung der Branntwein-Uebergangsabgaben.

Art. 34. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrole der Branntwein-Uebergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangssteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet.

## Anmerkungen:

1) Nach dem gegenwärtigen Gesetzesartikel sind bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung der Branntwein-Uebergangssteuer die einschlägigen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, welche durch Art. 19 bezw. 18 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung (vergl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 792) bezüglich der Erhebung und Kontrole der Uebergangsabgaben als maßgebend erklärt sind, anwendbar. Dagegen kommen hier die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und insbesondere auch jene des Art. 29 oben niemals in Anwendung.

Die Art. 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des angegebenen Ausführungs-Gesetzes lauten wie folgt:

„Art. 18 Abs. 1. Statt der in den §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen strafrechtlichen Behandlung letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige sowie in Bezug auf Widersetzlichkeit gegen erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Art. 19 Abs. 1. Die in Art. 18 Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften."

2) Die hauptsächlichsten hieher gehörigen Vorschriften des Vereinszollgesetzes sind (in der auf Uebergangsabgaben bezüglichen Fassung) die folgenden:

„§. 135. Wer es unternimmt, die Eingangsabgaben (Uebergangsabgaben) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136. Die (Uebergangsabgaben-) Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

a) wenn in den Fällen der speziellen Deklaration (Uebergang der eingeführten Waare in den freien Verkehr oder Abfertigung derselben auf Uebergangsschein) übergangssteuerpflichtige Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder andern Gewerbtreibenden gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

b) wenn von andern als den unter lit. a bezeichneten Personen wider besseres Wissen übergangssteuerpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden;

c) wenn beim Transporte übergangssteuerpflichtiger Gegenstände an der Binnengrenze die Steuerstelle, bei welcher dieselben zum Eingange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen, oder die vorgeschriebene Uebergangsstraße nicht inne gehalten oder der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird;

d) wenn über übergangssteuerpflichtige Gegenstände, welche aus einem andern deutschen Staate eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Steuerstelle, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage oder sonst unter Steuerkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird; endlich

e) wenn unversteuerte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Abmeldung (Deklaration) entfernt werden.

§. 137. Das Dasein der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den in §. 136 unter lit. a, c, d und e angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152 statt.

§. 151. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu neunhundert Mark geahndet.

§. 152. Die Uebertretung der über die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 153. 1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,

3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Classe gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, (Aufschlag-) Gefälle und Prozeßkosten zu haften in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der einschlägigen gesetzlichen oder Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der (Aufschlag-) Verwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1 und 3 bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß die Uebertretung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die (Aufschlag-) Gefälle.

§. 155. In allen Fällen, in denen die Konfiskation nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 Mark zu erkennen."

Bezüglich des Verkehrs mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen auf den Eisenbahnen kommen auch die Vorschriften in den §§. 47 und 49 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf Eisenbahnen (vergl. Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1870 S. 80|81), die folgendermaßen lauten, in Betracht:

„§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, [Aufschlag-] Gefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der gesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten."

3) Außer den vorstehend speziell angeführten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes finden in Ansehung der Uebergangssteuer-Strafsachen auch noch die Vorschriften des erwähnten Gesetzes über Rückfall und Strafschärfungen (§§. 140|148), über die Konfiskation (§. 154, dann §§. 156 und 157), über die Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen und die Verjährung (§§. 163|164) und über die Bestechung (§. 160), sowie über die Strafe der Theilnahme (§. 149), über das Zusammentreffen mit andern strafbaren Handlungen (§§. 158 und 159), über die Widersetzung (§. 161) und endlich über die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen (§. 162) entsprechende Anwendung.

Das Strafverfahren (§. 165 des Vereinszollgesetzes) bei den fraglichen Zuwiderhandlungen richtet sich gemäß Art. 96 des in Anm. 1 oben erwähnten Ausführungsgesetzes ganz nach dem Verfahren in Zollstrafsachen, für welches zunächst die Bestimmungen in den §§. 459|463 der Reichsstrafprozeßordnung und in den Art. 85|94 dieses Ausführungsgesetzes maßgebend sind.

4) Wegen des §. 135 des Vereinszollgesetzes vergl. auch Anm. 2 zu Art. 35 unten.

Besonders zu bemerken ist hier, daß bei Hinterziehung der Uebergangsabgaben die Konfiskation der fraglichen Gegenstände, bezüglich welcher die Defraudation verübt wurde, zu erfolgen hat, und daß eventuell auf die Erlegung des Werthes derselben zu erkennen ist.

5) Unter den „Behörden" nach obigem §. 136 sind jene Uebergangssteuerstellen zu verstehen, über welche die Einfuhr stattfinden soll.

6) Die oben zu §. 136 lit. c erwähnte gesetzliche Tageszeit ist im §. 21 des Vereinszollgesetzes für die Monate Januar und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; Februar, Oktober und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends bestimmt. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß übergangssteuerpflichtige Gegenstände beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, bei der Versendung mit den gewöhnlichen Fahrposten, und wenn sie von Reisenden nicht zum Handel mitgeführt werden, bei der Ueberschreitung der Binnengrenze an die gesetzliche Tageszeit nicht gebunden sind — vergl. §. 21 a. a. O.

7) Die in §. 136 lit. a|e oben aufgeführten Uebertretungsfälle entsprechen dem §. 136 Ziff. 1 lit. c und e, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 8 des Vereinszollgesetzes. Dieselben erschöpfen indeß keineswegs die Defraudationsfälle, sondern sind nur beispielsweise als die am häufigsten vorkommenden Gesetzesverletzungen hervorgehoben; namentlich wird auch der Fall des §. 136 Ziff. 9 a. a. O. öfter eintreten.

Uebrigens ist bei allen diesen Uebertretungen mit Ausnahme jener in lit. b der Nachweis der Absicht zu defraudiren nicht erforderlich (§. 137 oben), es muß vielmehr, wenn der Angeschuldigte sich darauf beruft, daß eine solche Absicht nicht bestanden hat, dieser die Richtigkeit seiner Behauptung erhärten. Gelingt dieser Nachweis — welcher sich gemäß §. 137 Abs. 2 nicht blos darauf zu erstrecken hat, daß der Angeschuldigte keine Defraudation beabsichtigt habe, sondern daß eine solche überhaupt nicht beabsichtigt gewesen ist — oder wird vom Angeschuldigten der Beweis erbracht, daß er eine Defraudation nicht habe begehen können, so darf gegen denselben allerdings niemals die Defraudationsstrafe nach §. 135 des Vereinszollgesetzes, sondern nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152 a. a. O. verhängt werden.

In dem Falle des §. 136 lit. b oben ist schon nach dem Wortlaute böswillige Absicht Erforderniß der Strafbarkeit, weßhalb auf denselben die Bestimmungen in §. 137 Abs. 2 keine Anwendung finden können;

letzteres trifft auch bei den Fällen des §. 135 zu — vergl. Anm. 2 zu Art. 35 des Gesetzes.

8) Nach §. 148 des Vereinszollgesetzes findet die Strafe des Rückfalles nur bei Defraudationen, nicht aber auch bei Ordnungswidrigkeiten statt.

9) Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Bestrafung des Versuches (§§. 43|46) finden auch auf die vorwürfigen Strafsachen Anwendung, wobei indeß zu bemerken kommt, daß die Fälle des Art. 136 oben selbständige Delikte sind und daher nicht unter den Begriff des Versuches subsumirt werden können.

Verwaltungsvorschriften im Sinne des §. 152 sind in der Anweisung betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein enthalten.

### B. Besondere Bestimmungen.

Begriff und Strafe der Branntweinaufschlag-Defraudation.[1])

Art. 35. Wer es unternimmt,[2]) den Branntweinaufschlag (Art. 1 bis 6) zu verkürzen,[3]) verfällt wegen Defraudation in eine dem vierfachen Betrage[4]) des vorenthaltenen Aufschlages[5]) gleichkommende Geldstrafe. Der Aufschlag ist außerdem zu entrichten.[6])

Kann der Betrag des vorenthaltenen Aufschlages nicht mehr ausgemittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis dreitausend Mark zu erkennen.[7])

(§. 51 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Gestaltung der besondern Strafbestimmungen zeigt nach einer Richtung eine grundsätzliche Verschiedenheit von den Vorschriften unter Abthg. II Tit. II des Malzaufschlag-Gesetzes. Es ist nämlich das Gebiet der Defraudationen des Branntweinaufschlags nicht durch die kasuistische Aufstellung bestimmter Fälle von Defraudationen, wie im Malzaufschlag-Gesetze abgegrenzt, sondern an der Spitze der Strafbestimmungen der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß jede Aufschlagverkürzung d. i. jede Umgehung der Steuer als Defraudation zu beahnden ist.

Bei dieser Abweichung war — wie schon oben S. 149 angedeutet — die Erwägung maßgebend, daß die ausschließliche Durchführung des Grundsatzes der kasuistischen Aufstellung von Uebertretungsfällen bei der Erstreckung der Branntweinaufschlagkontrole auf einen technisch komplizirten Betrieb ohne allzugroße Ausdehnung des Rahmens der Strafbestimmungen nicht möglich sei. Weiter ist noch in Betracht gekommen, daß auch die Mehrzahl der neueren Reichssteuergesetze, wie das Vereins-

zollgesetz, dann das Tabacksteuer- und Wechselstempelsteuergesetz diesen allgemeinen Grundsatz an die Spitze der Strafbestimmungen gestellt, daß dieses Verfahren sich durch eine langjährige Praxis vortrefflich bewährt hat, während umgekehrt beim Malzaufschlage Fälle vorgekommen sind, welche als zweifellose Defraudationen anzusehen waren, die aber in Ermangelung einer besonderen Strafbestimmung nicht mit Strafe belegt werden konnten, so daß das Malzaufschlag-Gesetz in dieser Richtung nachträglich mehrfach ergänzt werden mußte. Solche Vorkommnisse wären auch beim Branntweinaufschlag nicht unmöglich gewesen, zumal hier die Defraudationen auf den gesammten Betrieb — nicht blos wie beim Malzaufschlag auf einzelne Betriebsakte — sich erstrecken.

Selbstverständlich mußten im Gesetze noch verschiedene einzelne Strafbestimmungen vorgesehen werden, welche die Uebertretung der gegebenen Betriebsvorschriften mit Strafe bedrohen. Die Handlungen, auf welche sich diese Bestimmungen beziehen, sind indeß an sich, d. h. wenn und soweit dieselben keine Aufschlagverkürzung involviren, nicht als Defraudationen, sondern nur als Ordnungswidrigkeiten oder Kontreventionen zu betrachten.

2) Das Wort „unternimmt" schließt ein absichtliches Handeln, d. i. die Absicht zu defraudiren, in sich, es kann also die Strafbestimmung des Art. 35 überhaupt nur in Anwendung kommen, wenn eine solche Absicht nachgewiesen ist.

Dieser Punkt, sowie das Verhältniß des Art. 35 einerseits und der Art. 36 ff. andrerseits zum Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Strafbestimmungen anzuwenden sind, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde, waren bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten Gegenstand eingehender Debatten (Protokoll vom 6. Februar 1880). Hiebei wurde schließlich allgemeines Einverständniß darüber erzielt, daß die Regel des Art. 29 für alle im Gesetze konstruirten einzelnen Thatbestände maßgebend sei, und daß eine Ausnahme nur dann stattfände, wo dieß die Fassung der speciellen Bestimmung nothwendig bedinge; letzteres sei namentlich der Fall, wenn von einem in der Richtung auf eine bestimmte Handlung in's Auge gefaßten „Unternehmen" (Art. 35) die Rede sei. Die in Art. 36 ff. aufgezählten Fälle umfaßten indeß neben der absichtlichen Defraudation auch jene aus Fahrlässigkeit; insoferne die einzelnen Handlungen nach Art. 36 ff. absichtlich geschehen, könnten sie allerdings „Unternehmungen" im Sinne des Art. 35 sein, insoferne sie jedoch nur fahrlässig verübt würden, folge ihre Strafbarkeit aus Art. 29 — vergl. jedoch Anm. 4 Schlußabsatz zu Art. 36.

Auch bei der Verhandlung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer wurde diese Frage zur Sprache gebracht, und es dürfte sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache empfehlen, die vom Vertreter der k. Staatsregierung abgegebene, von keiner Seite in Widerspruch gezogene Erklärung — Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 939 — der

Hauptsache nach hier wörtlich anzuführen: „Die Beantwortung der gestellten Frage (Tragweite des Art. 35) ergibt sich aus dem Verhältnisse des Art. 29 Abs. 1 des Entwurfs zu dem hier vorliegenden Art. 35 und den folgenden. Der Art. 29 stellt nämlich den allgemeinen Grundsatz auf, daß jede Handlung, welche im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedroht ist, ebenso verfolgbar erscheine, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wird, als wenn eine böse Absicht vorliegt. Nun ist aber naturgemäß die stillschweigende Voraussetzung bei der allgemeinen Bestimmung des Art. 29, daß nicht der besondere Thatbestand einer einzelnen Strafbestimmung eine blose Fahrlässigkeit ausschließt, und das ist eben der Fall bei solchen Strafbestimmungen, welche schon nach ihrem Wortlaute und nach ihrer ganzen Fassung auf Absichtlichkeit des Thäters oder des für die Handlung Verantwortlichen bei der Verübung hindeuten. Wird nun der Wortlaut des Art. 35 ins Auge gefaßt, so ergibt sich das eben angedeutete bei diesem Artikel von selbst.

Es heißt nämlich: Wer es unternimmt, den Branntweinaufschlag zu verkürzen, und es kann hier wohl zur Erläuterung noch Bezug genommen werden auf die authentische Interpretation, welche das Reichsstrafgesetzbuch in seinem §. 82 über den Begriff des Ausdruckes „Unternehmen“ selbst gibt, indem es sagt, daß „als Unternehmen durch welches das Verbrechen vollendet wird, jede Handlung anzusehen ist, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“ Man wird also sagen dürfen, wenn Jemand eine Handlung unternimmt, durch welche er eine strafbare That, hier die Defraude, unmittelbar ins Werk setzen will, so wird das wohl nur eine absichtliche Handlung sein können, denn von einem „fahrlässigen Unternehmen“ in der Richtung auf eine bestimmte That ist mir wenigstens in strafrechtlichem Sinne nichts bekannt.“

Nach Vorstehendem ist nun außer den allgemeinen Fällen des Art. 35, welcher bei allen jenen Defraudationen anzuwenden ist, für die in den folgenden Gesetzesartikeln keine besondern Thatbestände konstruirt sind, auch in den Fällen der Art. 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz, 47 Abs. 2 Schlußsatz und 51 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes eine absichtliche Handlung d. i. ein Unternehmen im Sinne des Art. 35 Erforderniß der Strafbarkeit, soferne hier nicht die Bestimmungen des Art. 36 Anwendung finden — vergl. hiewegen die Anmerkungen zu den einschlägigen Artikeln.

3) Die absichtliche Handlung des Thäters 2c. muß bei allen vorstehend in Anm. 2 Schlußabsatz erwähnten Fällen stets darauf gerichtet sein, den Branntweinaufschlag zu verkürzen, d. i. die auf die Erzeugung des Branntweins gelegte besondere Steuer zu hinterziehen. Ob eine solche Absicht im Einzelfalle vorliegt, ist stets Thatfrage und ergibt sich aus den begleitenden Umständen; in allen einschlägigen Fällen wird das Vorhandensein dieser Absicht nebst den bezüglichen Thatsachen im Strafbescheide bezw. im richterlichen Urtheile speziell zu konstatiren sein.

Dem Vorbringen des Betheiligten, daß er nicht die Absicht zu defraudiren hatte, wird natürlich, soferne die Thatsachen gegen ein

solches Vorbringen sprechen, niemals eine entscheidende Wirkung beigemessen werden können.

4) Das hier zur Geltung gebrachte, den mehrfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zur Grundlage des Strafbetrages nehmende Strafsystem trägt der Schwere des Verschuldens in höherem Grade Rechnung als das System des Malzaufschlag-Gesetzes.

5) Welcher Aufschlagbetrag als der „vorenthaltene" anzusehen, ergibt sich aus der Gestalt des einzelnen Falles, indem jener Gefällebetrag zu ermitteln ist, der hätte entrichtet werden müssen, wenn die Anmeldung der bezüglichen aufschlagpflichtigen Handlung vorschriftsmäßig bewirkt worden wäre — vergl. jedoch Anm. 5b.

Dieser Grundsatz findet bei allen unter Art. 3|5 des Gesetzes fallenden Brennereien Anwendung, wobei noch zu bemerken kommt, daß in Defraudationsfällen der Aufschlag in derselben Weise, also namentlich auch unter Zugrundelegung der bezüglichen Steuersätze nach Art. 3|5 und 59 des Gesetzes, dann §. 46 der Instruktion, der Abtriebsverhältnisse 2c. zu berechnen ist, wie er bei richtiger Anmeldung zu berechnen gewesen wäre. Es ist daher, wenn in den dem Maischraumaufschlag unterliegenden, an sich den Begünstigungssatz von $^4|_6$ oder $^5|_6$ genießenden Brennereien bei vorschriftsmäßiger Deklaration der höhere Steuersatz (z. B. $^5|_6$ anstatt $^4|_6$ oder der volle Satz anstatt $^5|_6$) zutreffend sein würde, dieser höhere Satz auch bei Bemessung der Strafe anzuwenden; dagegen muß, wenn bei gehörig vollzogener Anmeldung die Anwendung des Begünstigungssatzes von $^4|_6$ bezw. $^5|_6$ begründet gewesen wäre, die bezüglichen Bemaischungsmaxima also nicht überschritten sind, der Berechnung des Aufschlags und der Strafe der betreffende Begünstigungssatz zu Grunde gelegt werden.

Weiter kommt bezüglich der dem Material-Aufschlag unterstellten Brennereien in Betracht, daß, wenn die Gattung des bei der Defraudation benützten Materials nicht genau ermittelt werden kann, der relativ höchste Materialsteuersatz (Art. 4, dann Art. 24 Ziff. 1 mit Anm. 2 und §. 46 der Instruktion) d. i. derjenige Steuersatz bei Bemessung des Aufschlags in Anwendung zu kommen hat, welcher dem in der betreffenden Brennerei überhaupt schon zur Verwendung gelangten höchst besteuerten Materiale entspricht; gleiches hat eventuell auch bei den Abfindungsbrennereien nach Art. 5 zu geschehen, woselbst sich alsdann die Abtriebsverhältnisse nach demjenigen Stoffe (Maische oder Material) richten, welcher dem Steuersatze zu Grunde gelegt worden ist.

Bei den dem Fabrikataufschlage unterliegenden Brennereien kann obiger Grundsatz nicht angewendet werden, weil solchenfalls nicht die Betriebsanmeldung, sondern die Anzeige des Apparates die Grundlage der Aufschlagberechnung bildet. Hier ist also jener Gefällebetrag zu ermitteln, welcher zu entrichten gewesen wäre, wenn beim richtigen Gange des Brenngeschäftes der Messungsapparat ohne Störung seiner regelmäßigen Thätigkeit fungirt haben würde. Der Steuersatz, welcher in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den zur Verwendung gelangten

Stoff, der Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen ist, beträgt 26 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols; der in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gewährte 5 prozentige Abzug wird indeß mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der fraglichen Gesetzesstelle und in Ermanglung einer sonstigen bezüglichen Bestimmung auch hier zu gewähren und daher der Strafbetrag nach 24 Mark 89 Pfennige vom Hektoliter absoluten Alkohols (dieser Betrag ist ja in der That auch nur „vorenthalten") zu berechnen sein.

5a) Es kann unter Umständen zweifelhaft erscheinen, welcher Betrag als „vorenthalten" anzusehen ist; so z. B. wenn in einer unter Art. 3 des Gesetzes fallenden Brennerei der Rauminhalt eines oder mehrerer Maischbottiche eigenmächtig erweitert, oder wenn in einer dem Materialaufschlag unterliegenden Brennerei ein auf Grund des Betriebsplanes revidirtes und hiebei nicht für voll angenommenes Gefäß nachträglich vollgefüllt und abgebrannt oder der Rauminhalt eines vollen Gefäßes durch irgend welche Vorrichtungen vergrößert und mit Material aufgefüllt wird; oder wenn anstatt des revidirten Materiales höher besteuertes Material zum Abtriebe gelangt; oder wenn in Abfindungsbrennereien nach Art. 5 Abs. 1 und 2 eine größere Brennvorrichtung als die angemeldete benützt oder ein höher besteuertes Material abgebrannt wird; oder wenn in den unter die Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien den Abfindungsbedingungen zuwider gehandelt wird

Bei der Beantwortung der Frage, in welcher Weise hier der Betrag des vorenthaltenen Aufschlags berechnet werden muß, ist zu beachten, daß in all' diesen Defraudationsfällen zwar eine Betriebsanmeldung vorliegt, daß aber dieselbe nicht eingehalten wurde, und daß eine genaue Abgrenzung zwischen der Deklaration und den einzelnen wirklich vollzogenen Gewerbshandlungen nicht möglich. Es kann sohin auch hier der in der Betriebsanmeldung gleichsam angebotene und nach derselben berechnete Aufschlagbetrag nicht weiter in Betracht und überhaupt nicht zur Erhebung kommen; vielmehr wird es bei der Berechnung des vorenthaltenen Aufschlagbetrages und der hienach sich bemessenden Defraudationsstrafe in Konsequenz des in Anm. 5 oben bezeichneten Grundsatzes so anzusehen sein, als ob eine Deklaration gar nicht erfolgt wäre. Es sind daher der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe der gesammte Rauminhalt der erweiterten Maischbottiche, der ganze Inhalt der nachträglich vollgefüllten oder vergrößerten Materialgefäße, der Steuersatz des höher besteuerten Materials und der Rauminhalt der mit demselben befüllten Gefäße, der Rauminhalt der benützten größeren Brennvorrichtung, sowie der Steuersatz und die Normalabtriebsverhältnisse des höher besteuerten Materials zu Grunde zu legen. Ebenso ist es, wenn in den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 den Abfindungsbedingungen zum Nachtheil der Aufschlaginteressen (vergl. auch Anm. 5 lit. b und c zu Art. 36) zuwidergehandelt wird, so anzusehen, als ob das Uebereinkommen nicht geschlossen worden wäre, nachdem in diesen Fällen die Voraussetzungen zu einem solchen Uebereinkommen nicht mehr gegeben

sind; die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe wird alsdann in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 57 Ziff. 4 beziehungsweise in §. 63 Ziff. 3 lit. h und Ziff. 7 der Instruktion bei den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 wie bei gewöhnlichen Materialbrennereien, bei den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 wie bei gewöhnlichen Abfindungsbrennereien nach Maßgabe der von ihnen verwendeten Gesammt-Material- oder Maischmengen (eventuell unter Zugrundlage der Materialien vom relativ höchsten Steuersatze) zu erfolgen haben. In Abfindungs-Brennereien ist diese Material- 2c. Menge nach Maßgabe der Normalabtriebsverhältnisse oder der für die betreffende Brennvorrichtung etwa speziell festgestellten Abtriebsverhältnisse zu berechnen.

Beim Bemaischen größerer Bottiche und beim Abbrennen größerer Materialbehälter, als der im Betriebsplane deklarirten, hat die ursprüngliche Deklaration und danach erstellte Aufschlagberechnung ebenfalls außer Betracht zu bleiben und es bemißt sich der Aufschlag und die Defraudationsstrafe lediglich nach der wirklich vollzogenen Gewerbshandlung.

Wird dagegen in Abfindungs-Brennereien nach Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes länger d. i. mehr Stunden als angemeldet ist, gebrannt, so kann hier eine genaue Ausscheidung bezüglich der Ueberschreitung erfolgen; der vorenthaltene Aufschlag und die Defraudationsstrafe ist daher unter Zugrundlage des bezüglichen Steuersatzes nur nach derjenigen Material- bezw. Maischmenge zu berechnen, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung während der Dauer der Ueberschreitung abgetrieben werden konnte. Als Materialgattung ist in solchen Fällen die wirklich verwendete, oder wenn hierüber bestimmte Anhaltspunkte nicht vorliegen, diejenige Stoffgattung anzunehmen, welche von den seither in der betreffenden Brennerei zur Verarbeitung gelangten Materialgattungen mit der höchsten Steuer belegt ist.

5b) Der Betrag des vorenthaltenen Aufschlags bemißt sich nun in der Regel (über die Ausnahmen vergl. den nächstfolgenden Absatz) nach den wirklich nachweisbaren Defraudationsfällen, d. h. derselbe darf nicht zu einer höheren oder niedrigeren Summe angenommen werden, als er sich nach den thatsächlich vorgekommenen Einzelfällen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Steuersätze (Art. 3|6 und 59) erstellt.

Das Gesetz hat jedoch verschiedene Vermuthungen aufgestellt, nach welchen vorbehaltlich des Gegenbeweises angenommen wird, daß die Defraudation eine bestimmte Zeit lang wirksam gewesen ist. In diesen Fällen hat natürlich, wenn der zugelassene Gegenbeweis nicht erbracht wird, die Berechnung des vorenthaltenen Aufschlags und die hienach sich bemessende Strafe unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vermuthung zu erfolgen. Diese Fälle sind in den Artikeln 38|40 des gegenwärtigen Gesetzes behandelt — vergl. hiewegen die Anmerkungen zu den erwähnten Artikeln.

6) Die fragliche Bestimmung entspricht der Hauptsache nach der Vorschrift in Art. 62 des Malzaufschlag-Gesetzes.

Verpflichtet zur Entrichtung des Branntweinaufschlags ist gemäß Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter), und hat derselbe auch in Defraudationsfällen den Aufschlag zu entrichten, gleichviel ob er oder eine andere Person verurtheilt wurde. Uebrigens kommt es nicht unbedingt darauf an, daß im Strafbescheide oder im Urtheile die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gefälle ausgesprochen ist, da ja diese Verpflichtung nicht durch die Defraudation an sich, sondern durch die Vornahme einer aufschlagpflichtigen Handlung begründet wird, und die Unterlassung dieses Ausspruches die gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Aufschlagentrichtung nicht aufhebt. Die Beitreibung des Aufschlags kommt auch in Straffällen der Aufschlagverwaltung zu.

Vergl. auch Kommentar von May S. 457|459.

7) Diese Bestimmung darf nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Betrag des vorenthaltenen Aufschlags überhaupt nicht ermittelt werden kann; blose Schwierigkeiten bei dieser Ausmittlung, die allerdings bei der Komplicirtheit der Steuerformen möglich sind, können die Anwendung des zweiten Absatzes des Art. 35 nicht rechtfertigen.

Der Rahmen, innerhalb dessen hier die Strafe verhängt werden kann, ist sehr weit gegriffen. Beim Strafausmaße wird die größere oder geringere Schwere des Verschuldens, der Leumund des Betheiligten in steuerlicher Hinsicht, dessen etwaige Rückfälligkeit, sowie der Umstand in Betracht zu kommen haben, daß der Aufschlag selbst wegen Mangels der nöthigen Anhaltspunkte nicht mehr zur Erhebung gelangen kann.

Mit den hieher bezüglichen Fällen dürfen übrigens die Fälle der Art. 38|40 nicht verwechselt werden, bei denen ganz bestimmte Anhaltspunkte zur Ermittlung des vorenthaltenen Aufschlags gegeben sind.

Der Betrag von 3000 Mark entspricht dem überhaupt zulässigen Höchstbetrag, wie solcher in Art. 32 Abs. 2 für die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt ist.

Dabei wird noch unter Bezugnahme auf Anm. 3 zu Art. 32 oben bemerkt, daß, wenn in den dort erwähnten Fällen mehrere Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes mit Uebertretungen anderer Gesetze zusammentreffen, die Gesammtstrafe für erstere nach dem hier wieder anwendbaren Art. 32 Abs. 2 den Betrag von 3000 Mark bezw. 300 Mark nicht übersteigen darf. Dagegen ist in diesen Fällen — nämlich beim Zusammentreffen von Uebertretungen des Branntweinaufschlag-Gesetzes und anderer Gesetze — die Gesammtgeldstrafe für alle Uebertretungen nicht an das erwähnte Maximum gebunden.

Art. 36. Die Defraudationsstrafe ist auch[1]) verwirkt:

1) wenn eine Gewerbshandlung,[2]) von deren Ausübung die Entrichtung des Branntweinaufschlages abhängig ist, vorgenommen wird, solche aber in der von der Aufschlagbehörde vollzogenen[3]) und der Aufschlag-

entrichtung zu Grunde liegenden Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung) gar nicht oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß daraus eine Verkürzung des Aufschlages folgt;

2) wenn zum Nachtheil der Aufschlaginteressen[4]) in den dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterliegenden Brennereien alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein vor dem Durchgang durch den Meßapparat abgeleitet oder weggeschafft werden, oder wenn der Gang des Meßapparates gestört, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig anzeigt, wissentlich fortbenützt wird;

3) wenn den bei Abfindungsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zum Nachtheil der Aufschlaginteressen entgegengehandelt wird.[5])

(§§. 50 und 56 des Norddeutschen und §. 93 Ziff. 1|3 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Im Entwurfe war hier das Wort „insbesondere" gewählt; für dasselbe wurde indeß bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten (Protokoll vom 6. Februar 1880) das Wörtchen „auch" eingestellt, um dem Verhältniß des Art. 36 zum Art. 35, wie solches in Anm. 2 des letzteren Gesetzesartikels näher dargelegt ist, besser Rechnung zu tragen.

Es wird hier nochmals betont, daß die Strafbestimmungen des Art. 36 im Allgemeinen zur Anwendung kommen, gleichviel ob die betreffende Handlung in vorsätzlicher oder in fahrlässiger Weise begangen worden ist — vergl. jedoch die unten folgende Anm. 4 Schlußabsatz.

2) Die Bestimmungen in Ziff. 1 können nur angewendet werden, wenn die Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung) abgegeben ist; dieselben beziehen sich auf die dem Maischraum- und Material-Aufschlag, sowie auf die der obligatorischen Aufschlag-Abfindung (vergl. auch Anm. 5 unten) unterliegenden Brennereien.

Eine Gewerbshandlung im Sinne dieser Gesetzesstelle liegt beispielsweise vor, wenn nicht im Betriebsplane angemeldete oder größere als die angemeldeten, oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße neben den angemeldeten Gefäßen bemaischt werden; wenn der Inhalt von nicht im Betriebsplane deklarirten oder von größeren als den angemeldeten Materialvorrathsgefäßen abgebrannt wird; oder wenn die bei der Revision nicht für voll angenommenen Gefäße nachträglich vollgefüllt und die also vermehrten Materialmengen ohne Anmeldung abgetrieben werden; oder wenn an Stelle des zum Abbrennen im Betriebsplane deklarirten niedriger besteuerten Materiales höher besteuerte Stoffe

zum Abtriebe gelangen; wenn bei den der obligatorischen Abfindung unterstehenden Brennereien die in der Betriebserklärung deklarirte Anzahl der Brennstunden überschritten oder ein höher besteuerter Stoff als der in der Betriebserklärung rc. angegebene abgebrannt wird, oder wenn an Stelle des angemeldeten (steuerfreien) Lutterabtriebes, Maische oder Materialien, sei es allein sei es in Verbindung mit Lutter abgetrieben werden.

Falls in den Brennereien ohne Abgabe eines Betriebsplanes oder einer Betriebserklärung oder ohne Abschluß eines Uebereinkommens Branntwein erzeugt wird, so finden nachstehende Strafbestimmungen Anwendung:

a) bei den dem Maischraum- oder Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien (mehliger Stoffe) Art. 42 Abs. 1 eventuell Abs. 3;

b) bei den unter den Material- oder Fabrikataufschlag fallenden Brennereien (nicht mehliger Stoffe) Art. 43 und

c) bei den einer Abfindung nach den Artikeln 5, 25 Ziff. 1 Abs. 2 *und* 59 Abs. 4 unterliegenden Brennereien Art. 47 Abs. 2.

3) So lange die Betriebsanmeldungen (Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen) von der Aufschlageinnehmerei nicht vollzogen d. i. genehmigt und unterzeichnet sind, haben dieselben rechtlich keine Gültigkeit; es können daher auch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der hier in Frage stehenden Handlungen nur vorschriftsmäßig vollzogeue Betriebsanmeldungen in Betracht kommen. Wenn aber auf Grund nicht amtlich vollzogener Betriebspläne rc. Gewerbshandlungen vorgenommen werden, von deren Ausübung die Entrichtung des Branntweinaufschlags abhängig ist, so muß die Gewerbshandlung als ohne Anmeldung bethätigt betrachtet und hienach die Strafeinschreitung bemessen werden — vergl. vorstehende Anm. 2 Schlußabsatz.

4) Die Bestimmungen der Ziff. 2 finden ausschließlich auf die Fabrikatbrennereien Anwendung.

Die Worte „zum Nachtheil der Aufschlaginteressen" waren im Entwurfe ursprünglich im zweiten Satze zwischen den Worten „oder" und „wenn" gestanden und wurden bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880) in der jetzigen Weise verstellt. Diese Wortversetzung war nicht unbedingt nothwendig, weil die im Entwurfe vorangestellten Handlungen (Ableitung oder Wegschaffung von alkoholhaltigen Dämpfen oder von Branntwein vor dem Durchgang durch den Spiritusmeßapparat) ohnehin stets zum Nachtheil der Aufschlaginteressen gereichen werden. Es könnte im Gegentheil sogar aus dieser Wortverstellung und der daraus sich ergebenden Satzbildung („wenn zum Nachtheil der Aufschlaginteressen in den dem rc. rc." und „oder wenn der Gang rc. rc.") gefolgert werden, daß bei den nachfolgenden Handlungen (Störung des Ganges des Meßapparates bezw. wissentliche Fortbenützung eines unrichtig anzeigenden Meßapparates) die Defraudationsstrafe nach Art. 36 auch dann einzutreten habe, wenn diese Handlungen den Aufschlaginteressen nicht zum Nachtheil gereichen. Dieß ist indessen nicht der Fall, weil bei der

fraglichen Wortversetzung nicht eine materielle, sondern lediglich eine redaktionelle Aenderung der Regierungsvorlage beabsichtigt war; es sollte nämlich wie die Verhandlungen des Ausschusses ergeben, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Worte „zum Nachtheil der Aufschlaginteressen" auf alle in der Ziff. 2 erwähnten Handlungen zu beziehen seien. Wird daher der Gang des Meßapparates zum Nachtheil des Brennerei-Inhabers gestört oder wird von diesem ein zu seinen Ungunsten anzeigender Meßapparat fortbenützt, so tritt eventuell nur Bestrafung nach Art. 41 Ziff. 2 bezw. Ziff. 3, nicht aber die Verhängung der Defraudationsstrafe nach Art. 36 Ziff. 2 ein.

Die Fortbenützung eines zum Nachtheil der Aufschlaginteressen unrichtig anzeigenden Meßapparates ist nach Art. 36 Ziff. 2 nur dann strafbar, wenn sie eine „wissentliche", sohin nicht eine blos fahrlässige ist — vergl. auch Anm. 6 zu Art. 41.

5) Die Vorschriften der Ziff. 3 erstrecken sich ausschließlich auf diejenigen Brennereien, welche der fakultativen Aufschlagabfindung nach Art. 5 Abs. 2, Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen und das angeordnete Uebereinkommen abgeschlossen haben. Die Bedingungen, welche hier in Frage stehen, ergeben sich aus §§. 57, 62 und 63 der Instruktion und den dazu gehörigen Formularen Beil. XXV, XXVI und XXVII. Die Bestimmungen der Ziff. 3 finden Anwendung:

a) bei den Brennereien nach Art. 5 Abs. 2 wenn Brennvorrichtungen von größerem Rauminhalte benützt oder höher besteuerte Stoffe abgetrieben werden, oder längere Zeit (mehr Stunden) gebrannt wird als in dem Uebereinkommen angegeben ist, oder wenn die Brennvorrichtung während der Brennzeit vergrößert oder die steuerfreie Lutterabtriebszeit zum Abbrennen von Material, gleichviel ob demselben etwa Lutter beigemischt ist oder nicht, mißbraucht wird;

b) bei den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 wenn andere Brauereiabfälle als die der eigenen Biererzeugung oder überhaupt andere Stoffe namentlich umgeschlagenes Bier abgetrieben werden; endlich

c) bei den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 wenn Brennvorrichtungen von mehr als einem Hektoliter Rauminhalt oder andere Stoffe als Maische und Heidelbeeren, oder wenn mehr Maische als 15 Hektoliter oder mehr Heidelbeeren als 6 Hektoliter in je einem Betriebsjahre zur Verwendung gelangen.

6) In den Fällen des Art. 36 ist der hinterzogene Aufschlag nach Maßgabe des zu Art. 35 Anm. 5 Gesagten zu berechnen, falls nicht die Bestimmungen der Art. 38|40 des Gesetzes zur Anwendung zu kommen haben Kann jedoch der vorenthaltene Aufschlag nicht mehr ausgemittelt werden, so wird nach Art. 35 Abs 2 verfahren.

Rückfall.

Art. 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation,[1]) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die Strafe auf den achtfachen, bei fernerem Rückfall

aber auf den sechzehnfachen Betrag des vorenthaltenen Aufschlages erhöht.[2])

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er zu einer Defraudationsstrafe[3]) vom Gerichte oder im Verwaltungswege rechtskräftig verurtheilt worden ist, abermals eine Defraudation begeht, ehe vom Tage der letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind.[4])

Gegen die strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer darf eine Rückfallsstrafe nur erkannt werden, wenn sie zur Ausführung der Uebertretung mitgewirkt haben.[5])

Beim zweiten und ferneren Rückfall kann zugleich die Zulässigkeit der Ausschließung vom Brennereibetriebe ausgesprochen werden.[6])

(§§. 52|53 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Rückfallsstrafe findet nur bei Defraudationen statt und kann sohin bei blosen Ordnungswidrigkeiten oder — soferne nicht, wie in Art. 46, Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 für Wiederholungsfälle bezüglich einer Verdoppelung der Strafe ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist — bei den nach Artikel 41 Abs. 1, 42 Abs. 1|2, 43 erster Satz, 44, 45, 46, 47 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, 48, 49 und 50 des Gesetzes strafbaren Uebertretungen (sog. Kontraventionen) nicht angewendet werden, wobei es sich andrerseits jedoch von selbst versteht, daß beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen in den Fällen der Artikel 41 Abs. 1, 42 Abs. 1|2, 43 und 47 Abs. 2 die Rückfallsstrafe einzutreten hat, wenn hier zugleich eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.

2) Die Strafe des Rückfalls erstellt sich vorbehaltlich des gesetzlich überhaupt zulässigen Strafmaximums von 3000 Mark in Konsequenz der Vorschriften des Art. 35 beim ersten Rückfalle auf den achtfachen, und beim zweiten und jeden folgenden Rückfalle auf den sechzehnfachen Betrag des durch die bezügliche strafbare Handlung wirklich vorenthaltenen (vergl. Anm. 5 zu Art. 35) oder nach den Rechtsvermuthungen der Art. 38|40 berechneten Aufschlags. Mehr als der sechzehnfache Betrag darf unbeschadet der Bestimmungen in Art. 32 über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen nicht ausgesprochen und die etwa nach Art. 41|43 und 47 Abs. 2 neben der Defraudationsstrafe noch erkannte besondere Strafe überhaupt nicht vervielfacht werden.

3) Um die Rückfallsstrafe verfügen zu können, ist es nicht nothwendig, daß der Betheiligte innerhalb der bestimmten Zeit sich eines nach dem nämlichen Gesetzesartikel strafbaren Reates schuldig macht, wie solches der Art. 79 des Malzaufschlag-Gesetzes bei Malzaufschlagüber-

tretungen fordert, sondern es genügt, daß die erste und die zweite wie auch die folgende strafbare Handlung sich als Defraudationen darstellen, gleichviel nach welchem Artikel des gegenwärtigen Gesetzes der Strafausspruch erfolgt ist bezw. zu erfolgen hat.

Dagegen setzt die Anwendung dieser Strafe voraus, daß es sich stets um eine und dieselbe Person handelt; es ist daher beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen die Rückfallsstrafe auch dann zu verhängen, wenn der Betheiligte mehrere Brennereien besitzt und die erste Strafe bezüglich einer in der einen Brennerei begangenen Defraudation erlitten hat, die zweite Strafe aber hinsichtlich einer in der andern Brennerei verübten Defraudation auszusprechen ist. Dagegen kann natürlich auch von der Rückfallsstrafe keine Rede sein, wenn es sich in den Straffällen zwar um die nämliche Brennerei handelt, bei der Strafe jedoch nicht eine und dieselbe Person in Betracht kommt.

4) Ein strafbarer Rückfall liegt überhaupt nur dann vor, wenn vom Tage der letzten Verurtheilung bis zum Zeitpunkt der Begehung der neuen Defraudation noch nicht drei Jahre verflossen sind. Es wird hier eine rechtskräftige Verurtheilung durch das Gericht oder durch die Verwaltungsbehörde vorausgesetzt. Der Lauf der dreijährigen Frist beginnt indeß nicht vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft, sondern vom Tage des bezüglichen richterlichen Erkenntnisses bezw. Strafbescheides. Ist die Strafsache bei den Gerichten in mehreren Instanzen anhängig gewesen, so beginnt die Frist vom Tage jener Verurtheilung, welche rechtskräftig geworden ist; war also z. B. die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil des Untergerichts versäumt, wurde vom Betheiligten aber doch das Rechtsmittel eingelegt und dieses wegen Verspätung der Einlegung zurückgewiesen, so läuft die Frist vom Tage des rechtskräftig gewordenen Urtheils des Untergerichts an. Der Umstand, ob das erste rechtskräftige Urtheil bereits vollstreckt ist oder nicht, erscheint auf die Verhängung der Rückfallsstrafe ohne Einfluß.

Wenn der Betheiligte erst nach Ablauf der dreijährigen Frist wieder eine Defraudation begeht, so kann die Rückfallsstrafe nicht mehr verhängt werden. Es hat alsdann vielmehr die gewöhnliche Defraudationsstrafe einzutreten; dieß gilt auch, wenn zwar die Strafe des ersten Rückfalls ausgesprochen war und der Verurtheilte sich einer weiteren Defraudation schuldig macht, jedoch zwischen dem Tage der zweiten Verurtheilung und dem Zeitpunkte der Begehung der dritten Defraudation mehr als drei Jahre verflossen sind.

4a) Ein strafbarer Rückfall liegt auch dann nicht vor, wenn die frühere Uebertretung in Ansehung der vor dem 1. Juli 1880 noch bestandene, nunmehr aber beseitigte Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes begangen war und nach den einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes abgeurtheilt worden ist, während die neuere Defraudation sich auf das gegenwärtige Gesetz bezieht. Es folgt dieß aus dem Umstande, daß die nach dem Malzaufschlag-Gesetze in dieser Richtung strafbaren Handlungen nicht als „Defraudationen“ im Sinne

des Gesetzes über den Branntweinaufschlag angesehen werden können, nachdem es sich nunmehr um eine ganz neue früher überhaupt nicht bestandene Besteuerungsart handelt.

5) Für diese zu Gunsten der strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) oder Geschäftsführer getroffene Bestimmung war die Erwägung maßgebend, daß es eine große Härte wäre, wenn die betheiligten Personen lediglich wegen der ihnen obliegenden, ohnehin eine Ausnahme von den strafrechtlichen Grundsätzen bildenden Verantwortlichkeit die schwere Strafe des Rückfalls mit ihren eventuellen Folgen (vergl. die nächste Anm. 6) zu erleiden haben würden.

Die gedachten Personen können daher mit der Rückfallsstrafe nur dann belegt werden, wenn sie zu der Ausführung der die Anwendung der Rückfallsstrafe in Frage bringenden zweiten, dritten ꝛc. Defraudation mitgewirkt haben. Dagegen ist im Gesetze allerdings nicht gesagt, daß sie auch schon zu der Ausführung der ersten Defraudation mitgewirkt haben müssen; es wird daher auch eventuell die Rückfallsstrafe gegen die betreffenden Personen zu verhängen sein, wenn sie zur Ausübung der zweiten ꝛc. Defraudation mitgewirkt haben, bezüglich der ersten Defraudation aber lediglich in ihrer Eigenschaft als strafrechtlich verantwortliche Personen verurtheilt worden sind.

Die Mitwirkung zur Ausführung einer Defraudation besteht in der Thäterschaft, Mitthäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft; auch die Begünstigung muß als eine solche Mitwirkung angesehen werden, da dieselbe ihrem Begriffe gemäß — vergl. Art. 55 des Malzaufschlag-Gesetzes und Anm. 4b zu Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes — zwar nicht bei, sondern erst nach der Ausübung der That geleistet wird, aber immerhin noch zur Ausführung derselben beiträgt.

6) Diese Bestimmung bezieht sich auf den Art. 31 des gegenwärtigen Gesetzes; deren Anwendung kommt dann in Frage, wenn es sich um die Bestrafung des strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhabers (Besitzers oder Pächters) oder Geschäftsführers wegen des zweiten oder eines ferneren Rückfalles, also um eine Defraudation, zu deren Ausführung, der strafrechtlich Verantwortliche mitgewirkt hat, handelt; beim ersten Rückfalle darf die Zulässigkeit der Ausschließung vom Brennereibetriebe nicht ausgesprochen werden.

Die Ausschließung ist entweder eine zeitliche oder eine ständige, je nachdem es sich um einen Fall des ersten oder vierten Absatzes des Art. 31 handelt.

Zu Anm. 1|6 vergl. auch Kommentar von May S. 527|532.

### Anwendung der Defraudationsstrafen.[1])

a) Bei unbefugter Benützung von Maischgefäßen und Destillirgeräthen.

Art. 38. Wenn nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden sind,[2]) so soll die Berechnung des

Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Weise geschehen, daß auf jeden dritten Tag[3]) der dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate[4]) eine Einmaischung angenommen wird, soferne nicht die Maischgefäße an einem näher liegenden Zeitpunkte amtlich noch unter Verschluß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.[5])

Der Gebrauch solcher Geräthe in Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterliegen, wird mit einer Strafe von fünfzig bis dreihundert Mark geahndet.[6])

(§. 54 des Norddeutschen und §. 95 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der Art. 38, und ebenso die beiden folgenden Artikel 39 und 40, setzen nicht die Thatbestände besonderer Defraudationsfälle fest, sie enthalten vielmehr nur die Normen, in welcher Weise bei gewissen Uebertretungen der vorenthaltene Aufschlag und hienach auch der Strafbetrag zu berechnen ist. Dabei gehen dieselben von der Vermuthung aus, daß die Uebertretung vor der Entdeckung eine gewisse Zeit lang in Wirksamkeit gewesen ist, lassen aber den Gegenbeweis offen.

Die fraglichen Gesetzesbestimmungen können, wie sich schon aus ihrer gemeinsamen Ueberschrift ergibt, nur bei wirklichen Defraudationen Anwendung finden. Es ist indeß zu beachten, daß — vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 32 Abs. 3, vergl. auch Anm. 3 zu diesem Artikel und Anm. 7 zu Art. 35 — die zu verhängende Geldstrafe den Maximalbetrag von 3000 Mark nicht überschreiten darf, und daß unter Einhaltung dieses Maximums die Bestimmungen der Art. 38|40 auch bei der Berechnung des Mehrfachen der Rückfallsstrafe Anwendung finden.

Sollte übrigens die Ermittlung des Betrags des vorenthaltenen Aufschlags in Fällen dieser Art unmöglich sein, so ist natürlich nach der Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 zu verfahren.

2) Der erste Absatz des Art. 38 bezieht sich auf die dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien und kann nur in jenen Fällen angewendet werden, wenn nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise benützt worden sind; bei allen andern in derartigen Brennereien vorkommenden Defraudationen findet die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 35 statt.

Die Benützung der Maischbottiche muß eine „unbefugte" sein, da es z. B. auf Grund der Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 des Gesetzes — vergl. auch §. 35 der Instruktion — wohl vorkommen kann, daß ein im Betriebsplan nicht angemeldeter Bottich

in Benützung genommen wird, ohne daß (wegen der in Mitte liegenden amtlichen Genehmigung) von einer Defraudation die Rede ist.

3) Die Bestimmung, wonach auf jeden dritten Tag, also z. B. auf den 3., 5., 7. 2c. oder auf den 10., 12., 14. 2c. eines Monats für jeden einzelnen der in Betracht kommenden Maischbottiche je eine Einmaischung gerechnet wird entspricht der Vorschrift in Art. 23 Ziff. 4 des Gesetzes, und ist auf die Annahme gegründet, daß je am dritten Tage die Gährung vollendet ist und alsdann der bezügliche Bottich wieder frisch bemaischt werden kann. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn sonst in der betreffenden Brennerei eine viertägige Gährfrist eingehalten zu werden pflegt.

4) Der Monat wird hier nach Analogie der Bestimmungen in Art. 26 Ziff. 8 und Art. 40 mit 30 Tagen zu berechnen sein.

Die fragliche Zurückrechnung findet statt, gleichviel ob die Brennerei während des betreffenden Zeitraumes förmlich zum Betrieb angemeldet war oder nicht — vergl. jedoch die nächstfolgende Anm. 5.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den bezüglichen Fällen stets der gesammte Rauminhalt der mißbrauchten Bottiche mit 1 Mark 31 Pfennig oder mit 1 Mark 9 1/6 Pfennig vom Hektoliter bei den Brennereien nach Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 4, beziehungsweise mit 1 Mark 9 1/6 Pfennig oder mit 87 2/6 Pfennig vom Hektoliter bei den Brennereien nach Art. 59 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes der Berechnung des Aufschlags, welcher natürlich auch hier neben der Strafe zu entrichten ist, und der Defraudationsstrafe zu Grunde gelegt werden muß.

5) Die Vermuthung, daß in den der Entdeckung vorhergegangenen sechs Monaten je am dritten Tage eine Einmaischung gepflogen worden ist, greift nicht Platz, wenn die Maischgefäße an einem näher liegenden Zeitpunkte noch unter amtlichem Verschlusse gefunden worden sind; die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe erfolgt alsdann nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 38 Abs. 1 für den hienach anzunehmenden Zeitraum, d. h. es wird für die ganze Zeit, in welcher die heimlichen Bemaischungen nachgewiesenermaßen stattgefunden haben, bis zur Zeit der Entdeckung für jeden Maischbottich an jedem dritten Tage eine Einmaischung angesetzt Es dürfte allerdings zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden sein, den betreffenden Zeitpunkt genau zu ermitteln, da über die Verschlußabnahme keine Verhandlungen aufgenommen werden und diese Verrichtung unter gewissen Umständen — vergl. §. 17 der Instruktion — dem Brennerei-Inhaber oder -Leiter überlassen ist; der fragliche Zeitpunkt wird sich indeß immerhin annähernd feststellen lassen.

Die gedachte Vermuthung greift ferner nicht Platz, wenn eine andere als eine sechsmonatliche Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen zu werden vermag. Hienach kann sowohl eine längere als auch eine kürzere Zeitdauer in Frage kommen. Wird nämlich durch die Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung dargethan, daß der Betheiligte länger als auf sechs Monate zurück nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise

benützt hat, so wird vorbehaltlich der Bestimmungen über Verjährung der Strafverfolgung — vergl. Art. 33 des Gesetzes und Anm. 6a hiezu — der Strafausspruch sich auf diese die Dauer von sechs Monaten überschreitende Zeit zu erstrecken haben. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vermuthung der Einmaischung auf jeden dritten Tag sich nur auf die sechsmonatliche Zeitdauer bezieht, daß diese Vorschrift als Ausnahmsbestimmung im engsten Sinne interpretirt und daher für die noch weiter zurückliegende Zeit jede einzelne mißbräuchliche Einmaischung vollständig erwiesen werden muß. Wird dagegen andrerseits für die unbefugte Benützung eine kürzere Zeitdauer als eine sechsmonatliche, und zwar vom Betheiligten, der sich darauf beruft, daß die gesetzliche Vermuthung unbegründet sei, nachgewiesen, so muß der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe die wirklich ermittelte Zeitdauer zu Grunde gelegt werden; es ist jedoch auch hier, da das Gesetz einen bezüglichen Gegenbeweis in dieser Richtung nicht zuläßt, für diese Zeit auf jeden dritten Tag eine Einmaischung anzunehmen.

6) Bei Fabrikatbrennereien richtet sich die Berechnung des Aufschlagbetrages nicht nach den Einmaischungen, sondern nach der Anzeige des Meßapparates. Es erscheint daher auch die mißbräuchliche Benützung von Maischbottichen an sich nicht als eine Defraudation. Diesem Verhältnisse trägt der zweite Absatz des Art. 38 Rechnung, indem er für solche Fälle als Ausnahme von der Bestimmung in Abs. 1 eine besondere Strafe festsetzt.

Auch hier wird erfordert, daß die Benützung der Maischgefäße eine unbefugte ist. In dieser Hinsicht kommt insbesondere die Bestimmung in Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht, wonach es gestattet erscheint, andere als im Betriebsplane angemeldete Bottiche zu bemaischen, wenn noch vor Beginn der bezüglichen Einmaischung im Betriebsplane eine entsprechende Vormerkung gemacht und der Aufschlageinnehmerei innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Aenderung anzeigt worden ist. Sind diese Vorschriften — vergl. auch §. 73 Ziff. 2 der Instruktion — beobachtet, so kann von einer unbefugten Benützung der Maischgefäße keine Rede sein, wogegen eine solche vorliegt und alsdann Anlaß zur Einschreitung nach der gegenwärtigen Gesetzesstelle gegeben ist, wenn die gedachten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Vermuthung von Einmaischungen auf jeden dritten Tag der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorangehenden sechs Monate und über die hiewegen zu bethätigende Berechnung des vorenthaltenen Aufschlags und der Defraudationsstrafe findet auf Fabrikatbrennereien keine Anwendung, weil es sich — wie schon oben erwähnt — hier gar nicht um eine Defraudation beziehungsweise um einen vorenthaltenen Aufschlagbetrag handelt und handeln kann. Dagegen ist allerdings die Länge oder Kürze der Zeitdauer, während welcher in den fraglichen Brennereien unangemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise benützt werden, hier insoferne von Belang, als dieser Umstand bei Ausmessung

der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von 50 bis 300 Mark zu berücksichtigen kommt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß, wenn Fabrikatbrennereien mehliger Stoffe auf Grund der Bestimmung in Art. 26 Ziff. 8 Abs. 5 zur Entrichtung des Maischraumaufschlags verhalten werden, gegebenen Falls nicht die Vorschriften des Art. 38 Abs. 2, sondern jene des ersten Absatzes dieses Artikels anzuwenden sind, weil alsdann eben alle Bestimmungen über die dem Maischraumaufschlage unterliegenden Brennereien auf die in Frage stehenden Brennereien zur Anwendung zu kommen haben; es wird indeß in solchen Fällen eine unbefugte Benützung der Maischgefäße auf jeden dritten Tag nur bis zu dem Zeitpunkte der Außergebrauchsetzung des Spiritusmeßapparates zurück anzunehmen und, wenn dieser Zeitpunkt weiter als sechs Monate zurückliegen sollte, nach Maßgabe des oben in Anm. 5 Abs. 2 Gesagten zu verfahren sein. Der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe ist alsdann natürlich der bezügliche Maischraumsteuersatz zu Grunde zu legen. In gleicher Weise möchte gegebenen Falles bei Anwendung des Art. 26 Ziff. 8 Abs. 3 des Gesetzes vorzugehen sein, weil auch hier im Allgemeinen die Bestimmungen über den Maischraumaufschlag einzutreten haben und den Betheiligten nur die ausnahmsweise Begünstigung eingeräumt ist, den Aufschlag in Form des Fabrikataufschlags fortzuentrichten; der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe ist indeß hier mit Rücksicht auf die keine Ausnahme zulassende Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes der Satz von 26 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols nach Abzug von 5%, sohin 24 Mark 89 Pfennig zu Grunde zu legen.

Art. 39. Sind in Fällen, in welchen der Material- oder Fabrikat-Aufschlag oder eine Aufschlag-Abfindung zu entrichten ist, nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt worden,[1]) so soll die Berechnung des Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate ein ununterbrochener Betrieb[2]) und die Verarbeitung einer der Betriebsfähigkeit der Destillirgeräthe entsprechenden Material- (Maisch-) Menge zum höchsten Steuersatze, beziehungsweise die Erzeugung einer dieser Betriebsfähigkeit entsprechenden Alkoholmenge angenommen wird,[3]) soferne nicht die Destillirgeräthe an einem näheren Zeitpunkte noch unter Verschluß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.[4])

(§. 55 des Norddeutschen, dann §. 90 lit. f und §. 93 Ziff. 5 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der gegenwärtige Artikel findet Anwendung, wenn in den dem Materialaufschlage oder in den einer Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien oder in jenen Fabrikatbrennereien, in welchen neben dem mit dem Meßapparate versehenen Brennapparate ein weiterer Brennapparat ohne Meßapparat oder ein Rektifizir- (Destillir-) Apparat vorhanden ist, eine Defraudation begangen und hiebei ein nicht angemeldeter oder amtlich außer Gebrauch gesetzter Destillirapparat d. i. eine zur Erzeugung von Branntwein aus Maische 2c. geeignete Brennvorrichtung unbefugter Weise benützt worden ist. Hienach erstreckt sich diese Bestimmung auf diejenigen Fälle, in welchen bei Material- oder Abfindungsbrennereien überhaupt ohne Anmeldung (Betriebserklärung) oder ohne Abschluß eines Uebereinkommens gebrannt und in Fabrikatbrennereien (vergl. jedoch auch Anm. 3 unten Schlußabsatz) ein nicht mit dem Meßapparat verbundener Brenn- oder Rektifizirapparat ohne Anmeldung zur Erzeugung von Branntwein benützt wird; bei allen andern in derartigen Brennereien stattfindenden Defraudationen ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 40 des Gesetzes — der Betrag des vorenthaltenen Aufschlags nach Art. 35 zu ermitteln und festzustellen.

Die Benützung der Brennvorrichtung zur Branntweingewinnung muß eine unbefugte sein, d. h. es darf nicht ein in irgend einer Weise etwa amtlich genehmigter oder sonst zulässiger (vergl. Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 und Ziff. 8 Abs. 3 des Gesetzes) Gebrauch der nicht angemeldeten Brennvorrichtung vorliegen.

2) Dieser Bestimmung zufolge ist auch hier — und zwar vorbehaltlich des in Anm. 4 unten erwähnten Gegenbeweises — ein Betrieb auf sechs Monate zu je 30 Tagen zurück anzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob die fragliche Brennerei während dieses Zeitraumes zum Betrieb förmlich angemeldet gewesen ist oder nicht.

Es wird hier nach dem Wortlaute des Gesetzes ein ununterbrochener d. i. ein ständiger Betrieb der Berechnung zu Grunde gelegt. Hienach muß, da die in der Instruktion den Abfindungsbrennereien unter gewissen Voraussetzungen nachgesehene Anrechnung des Tages mit 21 Stunden und der Woche mit sechs Tagen 2c. als Begünstigung (vergl. §. 61 Ziff. 2 Abs. 4 der Instruktion) die engste Auslegung zu erfahren hat und sohin bei Strafberechnungen nicht Anwendung finden kann, jeder Tag mit 24 Stunden, jede Woche mit sieben Tagen und jeder Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht werden. Auch darf für den ununterbrochenen Betrieb keine Zeit für Lutterabtrieb in Abzug kommen.

3) Die Berechnung des Aufschlags für je einen Tag ist nun in den Fällen der vorliegenden Art eine verschiedene, je nachdem die betreffende Brennerei dem Materialaufschlag, der Aufschlagabfindung mit Verwendung nicht mehliger Stoffe, der Abfindung mit Verwendung mehliger Stoffe oder dem Fabrikataufschlag unterliegt.

Bei den dem Materialaufschlag unterstehenden Brennereien und den Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe wird nach Analogie

der Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 1 des Gesetzes — vergl. auch Anm. 2 hiezu — zunächst diejenige Materialgattung ermittelt, welche von den in der betreffenden Brennerei zur Branntweinbereitung überhaupt zur Benützung gelangten Materialien mit dem höchsten Material-Steuersatze (relativ höchster Steuersatz) belegt ist. Hierauf wird unter Zugrundelegung dieser Materialgattung die Betriebsfähigkeit (Leistungsfähigkeit) der Brennvorrichtung festgestellt. Die Leistungsfähigkeit bemißt sich, soweit es sich um Brennereien handelt, welche eine Brennvorrichtung einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, nach den Vorschriften in §. 47 Ziff 4, dann §. 56 Ziff. 3 der Instruktion, wogegen in Brennereien mit anderen Brennvorrichtungen die Betriebsfähigkeit der Brennblase, wenn sie nicht etwa schon speziell für die bezügliche Brennerei ermittelt oder ohnehin amtsbekannt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 56 Ziff. 9 der Instruktion festgestellt werden muß. Ist nun die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bekannt oder speziell ausgemittelt, so erfolgt die Berechnung des Aufschlags und der hienach sich bemessenden Defraudationsstrafe für die sechsmonatliche Zeitdauer (den Tag zu 24 Stunden und den Monat zu 30 Tagen gerechnet) oder für die nach den Bestimmungen des Schlußsatzes des Art. 39 anzunehmende Zeit aus der Zahl der Blasenfüllungen und aus dem befüllbaren Rauminhalte der Brennblase, sowie unter Anwendung des betreffenden Steuersatzes ganz in der gleichen Weise, wie solches in §. 56 Ziff. 3 der Instruktion für die Berechnung des Abfindungsbetrages vorgeschrieben ist. Hiebei kommt noch zu bemerken, daß in Fällen der vorliegenden Art auch bei jenen Abfindungsbrennereien, welche an sich der obligatorischen Abfindung nach Art. 5 Abs. 1 unterliegen und daher gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes für die Uebergangsperiode nur fünf Sechstel der vollen Steuersätze zu entrichten haben, nicht diese Begünstigungssätze, sondern die vollen Steuersätze in Anrechnung zu bringen sind, weil bei der gesetzlichen Vermuthung eines sechsmonatlichen Betriebs die Voraussetzungen der obligatorischen Abfindung (Verwendung von nur 50 bezw. 25 Hektoliter Material) nicht gegeben sind und daher auch die Begünstigungssätze nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Bei den Heidelbeerbrennereien nach Art. 59 Abs. 4 und bei den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 ist gegebenen Falls nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Steht dagegen eine der Aufschlagabfindung unterliegende Maischbrennerei in Frage, so wird — und zwar auch bei den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes — die für die betreffende Zeit als verarbeitet anzunehmende Maischmenge nach der in §. 55 Ziff. 1 beziehungsweise Ziff. 2 der Instruktion gegebenen Vorschrift festgestellt und der Aufschlag und die Defraudationsstrafe aus der hienach gefundenen Maischmenge unter Anwendung des bezüglichen Steuersatzes von 87²/₆ Pfennig (auch bei den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4), 1 Mark 9¹/₆ Pfennig oder 1 Mark 31 Pfennig für das Hektoliter Maische — vergl. §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 der Instruktion — berechnet.

Handelt es sich endlich um eine Fabrikatbrennerei, so ist ebenfalls nach Maßgabe der bekannten oder eventuell besonders zu ermittelnden

Leistungsfähigkeit der bezüglichen Brennvorrichtung für die in Betracht kommende Zeitdauer die auf diese Zeit treffende Materialmenge nach der mit dem relativ höchsten Steuersatze belegten Stoffgattung beziehungsweise die treffende Maischmenge wie in Abs. 2 bezw. 4 oben angegeben festzustellen. Sodann muß aus der also gefundenen Material- (Maisch-) Menge die nach der Bestimmung in §. 74 Ziff. 2 der Instruktion sich ergebende Alkoholausbeute berechnet und der Aufschlag sowie die Defraudationsstrafe nach dem Satze von 26 Mark 20 Pfennig unter Abzug von 5%, sohin nach dem Satze von 24 Mark 89 Pfennig, für je ein Hektoliter absoluten Alkohols festgestellt werden.

Wenn Fabrikatbrennereien nicht mehliger Stoffe auf Grund des Art. 26 Ziff. 8 Abs. 5 den Materialaufschlag zu entrichten haben, so werden gegebenen Falls die oben in Abs. 2 dargelegten Grundsätze anzuwenden sein, weil alsdann überhaupt alle Bestimmungen über den Materialaufschlag auf diese Brennereien zur Anwendung zu kommen haben; es ist indeß auch hier eine unbefugte Benützung des Brennapparates nur zurück bis zum Zeitpunkte der Außergebrauchsetzung des Spiritusmeßapparates anzunehmen und, wenn dieser Zeitpunkt weiter als sechs Monate zurückliegen sollte, nach Maßgabe des in Anm. 5 zu Art. 38 Erwähnten zu verfahren. In den Fällen des Art. 26 Ziff. 8 Abs. 3 wird das vorstehend Gesagte gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben (vergl. Anm. 6 zu Art. 38) und auch hier der Aufschlag wie die Defraudationsstrafe nach dem Satze von 24 Mark 89 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols zu bemessen sein.

Wenn in den Fällen der vorliegenden Art der vorenthaltene Aufschlagbetrag nicht ausgemittelt werden kann, so findet die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

4) In diesem Falle erfolgt die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe nach der oben zu Anm. 3 dargelegten Art für die nachgewiesene Zeitdauer.

Es wird übrigens hiewegen auf die Bemerkungen in Anm. 5 zu Art. 38 Bezug genommen, welche hier gleichmäßig Geltung haben und nur noch beigefügt, daß für die Zeit von weniger als sechs Monaten ein ununterbrochener Betrieb anzunehmen ist, für die Zeit von mehr als sechs Monaten dagegen die einzelnen unbefugten Brennblasenbenützungen speziell erwiesen werden müssen.

### b) Bei Ableitung von Alkohol und Störung des Apparatsganges.

**Art. 40.** Hat eine Ableitung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Meßapparat oder eine Störung im Gange des Apparates stattgefunden [1]), so soll die Berechnung des Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für den dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden Theil des Betriebsjahres der ununterbrochene Bestand der Ableitung und für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächstvorhergehenden dreißig Tage die ununterbrochene

Wirkung der Störung im Gange des Meßapparates auf dessen Anzeigen angenommen wird, [2]) soferne nicht eine andere Dauer der Alkoholableitung oder der Apparatsstörung vollständig nachgewiesen werden kann. [3])

## Anmerkungen:

1) Der Artikel 40 findet auf die Fabrikatbrennereien mehliger oder nicht mehliger Stoffe Anwendung.

2) Bei der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe ist hier in der Weise zu verfahren, daß zunächst mit möglichster Genauigkeit ermittelt wird (z. B. durch Alkoholisirung der Spiritusvorräthe, oder durch Berechnung der Raumausbeute aus den stattgehabten Bemaischungen und Vergleichung der Resultate mit den Anzeigen des Meßapparates), welche Menge an absolutem Alkohol in Folge der Ableitung bezw. in Folge der Störung des Apparatsganges an einem Tage der Anzeige des Meßapparates entzogen worden ist. Hat man diese Menge festgestellt, so wird dieselbe und zwar bei der Ableitung von Alkohol mit der Anzahl der Tage, welche sich vom Zeitpunkte der Entdeckung an bis zurück zur erstmaligen Anmeldung im betreffenden Betriebsjahre (1. August des einen bis 31. Juli des andern Jahres) ergibt, dann bei Störungen des Apparatsganges mit der Zahl 30 multiplizirt; das gefundene Produkt erstellt sich als diejenige Menge absoluten Alkohols, welche als defraudirt angenommen wird. Aus dieser Menge wird sodann der Aufschlag und die Defraudationsstrafe unter Anwendung des Steuersatzes von 24 Mark 89 Pfennig vom Hektoliter Alkohol festgestellt.

Diese Berechnungsart hat natürlich auch einzutreten, wenn in den Fällen des Art. 26 Ziff. 8 Abs. 4 die Untersuchung ergibt, daß durch die Störung des Apparatsganges eine Defraudation verübt worden ist.

Bei allen andern in Brennereien der fraglichen Art vorkommenden Defraudationen wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 39 der Aufschlag und die Strafe nach der Anordnung in Art. 35 des Gesetzes berechnet.

3) Kann eine längere oder kürzere Dauer der Alkoholableitung oder der Apparatsstörung vollständig nachgewiesen werden, so wird die Anzahl der aus dieser längeren oder kürzeren Dauer sich ergebenden Tage der Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe zu Grunde gelegt Dabei wird bemerkt, daß für eine kürzere als in Anm. 2 oben angegebene Dauer der Alkoholableitung oder Apparatsstörung der ununterbrochene Bestand bezw. die ununterbrochene Wirkung angenommen werden muß, während bei einer Ueberschreitung dieser Zeit die Anzahl der Tage der Alkoholableitung oder Apparatsstörung genau nachzuweisen ist.

Vergl. auch Anm. 5 zu Art. 38 und Anm. 4 zu Art. 39.

Strafe der Ableitung von Alkohol, der Störung des Apparates und der Verletzung des Apparatsverschlusses.

Art. 41. Eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Mark ist verwirkt:[1])

1) wenn durch äußere Einwirkung,[2]) deren Zufälligkeit nicht glaubhaft gemacht werden kann,[3]) Alkohol vor dessen Durchgang durch den Apparat abgeleitet oder beseitigt wird;
2) wenn an der Konstruktion des Apparates oder an den Sicherheitsvorrichtungen einseitig Aenderungen vorgenommen werden,[4]) oder wenn der Apparat in seinem regelmäßigen Gange gestört oder beschädigt wird;[5])
3) wenn ein Apparat, welcher im Vergleich zum Betriebsergebniß auffällig unrichtig anzeigt, fortbenützt wird;[6])
4) wenn der Apparatsverschluß verletzt oder beseitigt wird;[7])
5) wenn die in Art. 26 Ziff. 8 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet wird.[8])

Die Strafe trifft im Falle der Ziff. 4 den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter, im Falle der Ziff 5 aber ausschließlich den Brennerei-Leiter.[9])

Die unter Ziff. 1 und 2 angedrohte Strafe wird verdoppelt,[10]) wenn die Zuwiderhandlung mit Verletzung des amtlichen Verschlusses begangen worden ist,[11]) oder die Alkoholableitung in künstlicher oder schwer zu entdeckender Weise[12]) stattgefunden hat.

Außerdem tritt Defraudationsstrafe ein, soweit eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.[13])

In dem Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Abs. 1 Ziff. 1 kann schon bei dem ersten Rückfalle der in Art. 37 Abs. 4 erwähnte Ausspruch verbunden werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer die Vorkehrungen zur Alkoholableitung selbst getroffen oder angeordnet oder die Beseitigung solcher Vorkehrungen nicht sofort nach erlangter Kenntniß veranlaßt hat.[14])

(§§. 93|94 des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Geldstrafe des Art. 41 findet Anwendung, wenn die Thatbestände der Ziff. 1|5 gegeben sind, ohne daß eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist und ohne Rücksicht darauf, ob die Uebertretung absichtlich oder fahrlässig begangen wurde. Uebrigens setzen die Fälle des Art. 41 sämmtlich ein mehr oder minder thätiges Eingreifen von dritter Seite voraus; sollte jedoch eine der hier bezeichneten Thatsachen in Folge eines zufälligen Ereignisses eintreten, so würde eine Strafe nicht verhängt werden können, da die Bestimmung in Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes überhaupt Voraussetzung der Strafbarkeit ist (wegen der Beweislast hinsichtlich des Zufalls vergl. die Anm. 3 unten). Die Höhe der Strafe rechtfertigt sich durch die große Gefahr, welcher in Fällen der fraglichen Art das Aufschlaginteresse ausgesetzt ist. Die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (100 bis 500 Mark) richtet sich nach dem größeren oder geringeren Verschulden, der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Handlung, den steuerlichen Vorstrafen der Betheiligten u. dergl.

Uebrigens darf bei einer etwaigen Wiederholung der Uebertretung die Strafe des Abs. 1 nicht auf das Mehrfache erhöht werden, da gemäß Art. 37 Abs. 1 die Rückfallsstrafe nur bei wirklichen Defraudationen eintritt; die im ersten Fall erkannte Strafe darf aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens (100 bis 500 Mark) bei einer Wiederholung der Uebertretung erhöht werden.

2) Als „äußere Einwirkung" ist jedes thätige Eingreifen zu erachten, welches die Ableitung oder Beseitigung von alkoholhaltigen Dämpfen oder Flüssigkeiten bewirkt, also insbesondere die Verletzung (Anbohrung 2c.) der Rohrleitungen, durch welche solche Dämpfe oder Flüssigkeiten vor ihrem Eintritte in den Meßapparat strömen, oder die Verletzung des Kühlcylinders oder Kühlfasses, wenn dieselbe von der obigen Wirkung begleitet ist, oder die Verletzung der Spiritusvorlage u. dergl. — vergl. auch §. 76 Ziff. 4 der Instruktion.

3) Die Strafe nach Art. 41 Ziff. 1 tritt, wie schon in Anm. 1 oben angedeutet, nur dann nicht ein, wenn die äußere Einwirkung eine rein zufällige war und dieser Umstand glaubhaft gemacht ist.

Im Regierungsentwurfe war gefordert, daß der Zufall „nachgewiesen" sein müsse. Um jedoch nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob hier ein förmlicher, strikter Nachweis gefordert werde, wurden mit Zustimmung der k. Staatsregierung an Stelle des Wortes „nachgewiesen" die Worte „glaubhaft gemacht" gesetzt (Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 940); damit ist ausgedrückt, daß von Anwendung der Strafbestimmung der Ziff. 1 abzusehen ist, wenn aus der Sachlage die Ueberzeugung geschöpft werden kann, daß es sich in der That um einen Zufall handelt.

Bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880) war auch die Frage Gegenstand der Debatte, wem die Beweislast des Zufalles zu überbürden

ist. Es wurde hiebei geltend gemacht, daß die bezügliche Gesetzesbestimmung Konsequenz des Rechtsgrundsatzes sei, daß derjenige, welchem die Bewahrung einer Sache — hier der Brennvorrichtungen, des Meßapparates 2c. — anvertraut ist, die Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters anzuwenden und für böse Absicht und Fahrlässigkeit zu haften habe. Der Brennerei-Inhaber sei also zur Anwendung dieser Sorgfalt verpflichtet und müsse insbesondere jede störende Einwirkung ferne halten; thue er dieß nicht, so habe er die Bewachung nicht mit der nöthigen Sorgfalt geübt und sei daher haftbar. Gleichwohl würde er frei von der Haftung sein, wenn das Vorhandensein eines Zufalls glaubhaft gemacht wäre. Die Glaubhaftmachung dieses Zufalls wolle nun das Gesetz nicht dem Beschuldigten überbürden, es seien im Gegentheile nach allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen (§§. 158, 200 und 260 der Reichsstrafprozeßordnung) das Gericht und sohin bei Untersuchungen im Verwaltungswege auch die Verwaltungsbehörden verpflichtet, alle zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und nach dem Gesammtergebniß zu urtheilen.

Thatsächlich werde freilich der Beschuldigte in der Regel am besten in der Lage sein, darüber, wie die in seinen Räumlichkeiten und unter seiner Verwahrung befindlichen Rohrleitungen 2c. durch äußere Einwirkung verletzt werden konnten, Aufschluß zu geben, wie er ja auch das meiste Interesse habe, sich durch Angaben, welche einen Zufall erkennen lassen, zu entlasten, aber eine formelle Beweislast könne ihm natürlich niemals überbürdet werden. Sei daher nach dem Ergebniß der Gesammterhebungen nicht glaubhaft gemacht, daß die äußern Einwirkungen zufällige waren, dann müsse mindestens eine Fahrlässigkeit in der Beaufsichtigung vorliegen und der strafrechtlich Verantwortliche dafür haften.

Diese Deduktionen wurden allgemein als zutreffend anerkannt und werden daher bei der Gesetzesanwendung entsprechend zu beachten sein.

4) Die erste Alternative der Ziff. 2 ist dem Art. 73 Ziff. 3 des Malzaufschlag-Gesetzes nachgebildet.

Zur Anwendung dieser Bestimmung wird erfordert, daß die Aenderung an der Konstruktion des Meßapparates oder an den Sicherheitsvorrichtungen einseitig d. i. ohne Zuziehen der Organe der Aufschlagverwaltung, sei es vom Brennerei-Inhaber selbst, sei es von einer in seinem Geschäfte verwendeten Person 2c., vorgenommen worden ist.

Eine derartige Aenderung der Konstruktion des Meßapparates liegt vor, wenn nach dessen Aufstellung und Justifizirung (Verprobung) die ursprüngliche Beschaffenheit irgend eines Bestandtheiles desselben z. B. der Alkoholmeterfeder, der Alkoholkurve, des Stoßhebels 2c. durch eine einseitige Einwirkung irgend welcher Art dauernd oder vorübergehend eine andere Gestalt, Richtung 2c. erhält. Was die Sicherheitsvorrichtungen anlangt, so sind die hauptsächlichsten derselben am Siemens'schen Spiritusmeßapparate, abgesehen von den nicht unter die Ziff. 2 des Art. 41 fallenden amtlichen Verschlüssen, der zu jedem Apparate

gehörige eiserne Apparatsmantel und der über demselben befindliche Zinksturz. Das Anbohren oder sonstige Verletzen des einen oder des andern oder beider Apparatsbestandtheile wird daher unter die gegenwärtige Bestimmung subsumirt werden müssen — vergl. auch §. 76 Ziff. 4 der Instruktion; gleiches ist der Fall, wenn das gemauerte Postament, auf welchem der Apparat ruht, in einer die Sicherheit der Funktionen des Apparates gefährdenden Weise verletzt oder beschädigt wird.

Die weiteren Sicherungsvorrichtungen sind in §. 69 Ziff. 1, 3 und 5 der Instruktion näher bezeichnet; jede einseitige, die Richtigkeit des Apparatsganges beeinträchtigende Veränderung derselben fällt, soweit es sich nicht lediglich um die Verletzung eines amtlichen Verschlusses handelt, unter die hier in Frage stehende Strafbestimmung — vergl. hierüber die nachfolgende Anm. 7.

5) Die zweite Alternative der Ziff. 2, welche ebenfalls dem Art. 73 Ziff. 3 des Malzaufschlag-Gesetzes neuer Fassung nachgebildet ist, bezieht sich auf alle jene Fälle, in welchen, mag es nun absichtlich oder fahrlässig geschehen, ein in Betrieb befindlicher Meßapparat Seitens des Brennerei-Inhabers oder seines Dienstpersonals in seinem regelmäßigen Gange gestört oder beschädigt wird.

Vom Referenten der Kammer der Reichsräthe ist in dem an den Ausschuß der Reichsrathskammer erstatteten Berichte und beim Vortrag in der öffentlichen Sitzung dieser Kammer — vergl. Protokoll der 45. Sitzung vom 21. Februar 1880 S. 1642|43 — zu dieser Gesetzesstelle erklärt worden, daß hier „doch wohl nur an eine absichtliche Störung oder Beschädigung nach Art. 35 gedacht werden könne.“

In dieser Beziehung kommen nun zunächst die Bestimmungen des Art 29 des Gesetzes in Betracht, wonach es auf die Strafbarkeit keinen Einfluß äußert, ob eine der in den nachfolgenden Artikeln speziell mit Strafe bedrohten Handlungen (und eine solche steht gegebenen Falls hier in Frage) absichtlich oder fahrlässig begangen ist. Hienach dürfte die obige Bemerkung nur dahin ausgelegt werden können, daß auch eine fahrlässige Störung oder Beschädigung mit Strafe belegt werden muß, und daß lediglich eine durch Zufall herbeigeführte Störung 2c. von Strafe frei bleibt. Diese Interpretation befindet sich mit der vom Vertreter der k. Staatsregierung zu Art. 35 abgegebenen oben abgedruckten Erklärung im Einklange und stimmt auch mit der vom Abgeordneten Frhrn. v. Stauffenberg gerade zu der hier in Rede stehenden Gesetzesstelle gemachten Aeußerung — vergl. Stenogr. Ber. der K. d. Abg. a. a. O. S. 940 — vollkommen überein. Der genannte Abgeordnete führte nämlich die zweite Alternative der fraglichen Ziff. 2 wörtlich an und bemerkte hiezu Folgendes: „Da ist nun ein Zweifel möglich, ob auch in einem solchen Falle, wenn z. B durch irgend einen Zufall ohne ein duloses oder kulposes Eingreifen des Brennereibesitzers eine Störung oder Schädigung des Apparates erfolgt, und er seiner im Art. 26 Ziff. 8 gebotenen Anzeigepflicht nachkommt, nicht trotzdem nach dem Wortlaute der Ziff. 2 eine Bestrafung desselben stattfinden müßte. Nachdem aber der Herr Re-

gierungskommissär ganz ausdrücklich erklärt hat, was ja auch meines Erachtens nach der Tendenz des Gesetzes zweifellos ist, daß die Bestimmung in Art. 29 überhaupt die Voraussetzung aller Strafanwendung ist, so glaube ich, wird es wohl genügen, diesen Fall hier erwähnt zu haben, um einem späteren vielleicht möglichen Mißverständnisse vorzubeugen".

Die Manipulationen, welche möglicherweise eine Störung des Apparatsganges bewirken, können sehr mannigfaltig sein und theils auf direktem Eingreifen (wie z. B. das Verstopfen der Ausflußöffnung des Meßapparates; die Ableitung der Alkoholometerfeder von ihrer regelmäßigen Stellung durch äußere Einwirkung irgend welcher Art; das Festhalten der Alkoholkurve oder des Alkoholrades u. dgl.), theils auf beschleunigtem oder verlangsamtem Zufluß von abwechselnd sehr starkem und schwachem Spiritus 2c. beruhen. Uebrigens muß bemerkt werden, daß nach den seitherigen Erfahrungen in allen diesen Fällen wohl nur selten ein Erfolg erzielt werden wird, es müßte denn sein, daß der Zinksturz und der Apparatsmantel angebohrt und alsdann mittelst eines geeigneten Instrumentes ein beweglicher Theil des Apparates in seinem regelmäßigen Gange gestört oder daß ein anderer gewaltsamer Eingriff in den Apparat gemacht würde — vergl. auch §. 76 Ziff. 4 der Instruktion.

Es versteht sich indeß von selbst, daß, wenn die in gegenwärtiger Ziff. 2 des Art. 41 vorgesehenen Umstände in Folge eines Zufalles eintreten und dieser Zufall glaubhaft gemacht ist — vergl. hiewegen Anm. 3 oben — von einer Strafeinschreitung keine Rede sein kann.

6) Nach dem Wortlaute dieser mit dem Art. 73 Ziff. 3 zweiter Satz das Malzaufschlag-Gesetzes neuer Fassung korrespondirenden Bestimmung ist es auf die Strafbarkeit an sich ohne Einfluß, ob der fortbenützte Meßapparat zu Gunsten oder zu Ungunsten des Brennerei-Inhabers anzeigt; auch erscheint die fahrlässige Fortbenützung eines solchen Apparates strafbar; auf diese Momente kann nur bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Rücksicht genommen werden. Es empfiehlt sich daher in Fabrikatbrennereien besondere Aufmerksamkeit des Brennerei-Inhabers durch stete Vergleichung der Apparatsanzeigen mit dem von ihm sonst ermittelten Betriebsergebnisse, damit er eventuell in der Lage sich befindet, rechtzeitig die in seinem Interesse nöthige Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei erstatten zu können.

Die Unrichtigkeit der Apparatsanzeigen muß übrigens, wenn eine Strafe begründet sein soll, eine auffällige sein; ob diese Voraussetzung gegeben, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Dieselbe dürfte jedenfalls dann als vorhanden angenommen werden können, wenn mehrere Tage hindurch die Apparatsanzeigen um mehr als fünf Prozent absoluten Alkohols (Analogie des Art. 6 des Gesetzes) mit dem sonst ermittelten Betriebsergebnisse differiren.

7) Unter Apparatsverschluß ist, wie die Vergleichung mit der Bestimmung in Art. 26 Ziff. 2 des Gesetzes ergibt, nicht blos der

Verschluß des eigentlichen Meßapparates, sondern auch der an einzelne Theile der Brennvorrichtung, an die Kühlgeräthe und Rohrleitungen angelegte amtliche Verschluß zu verstehen.

Ueber diese Verschlußanlagen vergl. §. 69 Ziff. 2, 3, 5 und 9 der Instruktion.

Eine zufällige Verletzung oder Beseitigung des Apparatsverschlusses unterliegt, wenn der Zufall glaubhaft gemacht ist, keiner Bestrafung; vergl. übrigens auch Anm. 3 oben.

8) Die Anzeige, welche längstens binnen 12 Stunden nach Eintritt des betreffenden Ereignisses bei der Aufschlag-Einnehmerei des Bezirks zu erstatten ist, bezieht sich auf jene Fälle, in welchen eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates bezw. eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten ist.

9) Ueber die fragliche, eine Ausnahme von der Regel der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder selbständigen Geschäftsführers bildende Bestimmung vergl. Anm. 3 zu Art. 30 des Gesetzes.

10) Diese Vorschrift erscheint durch die mit den bezüglichen Handlungen verbundene besondere Gefährdung der Aufschlag-Interessen begründet. In den fraglichen Fällen muß zunächst in Berücksichtigung der Schwere der Uebertretung die innerhalb des Strafrahmes des gegenwärtigen Artikels (100 bis 500 Mark) für die betreffende Handlung als angemessen erachtete Strafe festgestellt und dieser Strafbetrag alsdann verdoppelt werden.

11) Ist die Zuwiderhandlung mittelst Verletzung des amtlichen Verschlusses (Apparatsverschlusses) begangen, so findet neben der doppelten Strafe auch noch die Strafe nach Ziff. 4 des gegenwärtigen Gesetzesartikels statt, weil die Verschlußverletzung ein selbständiges Reat bildet, so daß diese und die Alkoholableitung &c. zwei verschiedene Handlungen darstellen.

12) Eine solche Manipulation wird beispielsweise gegeben sein, wenn die untern Theile der Rohrleitungen, durch welche alkoholhaltige Flüssigkeit vor deren Eintritt in den Apparat strömt, an schwer zugänglichen Stellen angebohrt und später wieder vernietet oder mit feinen, nicht leicht bemerkbaren Schiebern &c. versehen werden; oder wenn am Kühlrohr im Kühlfasse, oder im Kühlcylinder eine äußerlich nicht bemerkbare Ableitung angebracht, oder bei einer durch eine Mauer gehenden Spiritusrohrleitung vor deren Eintritt in den Meßapparat eine Ableitung innerhalb der Mauer eingefügt wird u. dgl.

13) In allen Fällen des Art. 41 tritt neben der Strafe desselben (100—500 Mark) auch noch die Defraudationsstrafe ein, wenn und soweit durch die betreffende Handlung eine Aufschlagverkürzung begangen ist.

Der Nachweis der Aufschlagverkürzung wird sich in der Regel aus den durch die administrative oder gerichtliche Untersuchung erhobenen

Thatumständen ergeben. Insbesondere dürfte in den Fällen der Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzesartikels die Thatsache der Ableitung von Alkohol zumeist eine Aufschlagverkürzung involviren, wie solches auch in den Fällen der Ziff. 2 häufig zutreffen wird.

Die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe erfolgt bei Uebertretungen, welche durch Ableitung von Alkohol oder durch Störung des Apparatsganges bewirkt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 40 – vergl. Anm. 2|3 zu diesem Artikel — und außerdem nach Art. 35 des Gesetzes; bei den erwähnten Uebertretungen genügt auch, da hier Art 36 Ziff. 2 mit in Anwendung kommt, eine fahrlässige Handlung zur Verhängung der Defraudationsstrafe, d. h. es braucht die Absicht der Verkürzung der Aufschlaggefälle nicht besonders nachgewiesen zu sein, während in allen andern bezüglichen Fällen diese Absicht die Voraussetzung zum Ausspruche der Defraudationsstrafe bildet.

Dabei wird hier nochmals unter Bezugnahme auf Anm. 2 zu Art. 35 oben betont, daß der Art. 35 nur eine absichtliche Steuerverkürzung im Auge hat, so daß abgesehen von den speciellen Fällen des Art. 36 eine Verurtheilung und Bestrafung des Brennerei-Inhabers 2c. wegen Defraudation lediglich bei absichtlicher Verkürzung des Branntweinaufschlags erfolgen kann — vergl. Sten. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 938. Unter diese Gesichtspunkte sind namentlich auch die Defraudationsfälle nach den Art. 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz und 47 Abs. 2 Schlußsatz zu subsumiren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht als Defraudationen erscheinen, die betreffende Strafbestimmung gemäß Art 29 angewendet werden muß, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist.

Beim Rückfalle kann gemäß Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes nur auf das Mehrfache der Defraudationsstrafe, nicht aber auf das Mehrfache der daneben nach Abs. 1 des Art. 41 verwirkten Strafe erkannt werden.

14) Wegen der besondern Gefährlichkeit der bezüglichen Handlung ist hier als Ausnahme von der Regel des Art. 37 Abs. 4, wonach erst im zweiten Rückfalle der Ausspruch der zeitlichen oder ständigen (vergl. Art. 31 Abs 1 und 4 des Gesetzes) Entziehung der Gewerbsbefugniß zulässig ist, diese Zulässigkeit schon beim ersten Rückfalle, und zwar nach dem Wortlaute dieser Spezialbestimmung ohne Rücksicht darauf, ob eine Defraudation nachgewiesen ist oder nicht, angenommen; es wird jedoch verlangt, daß der strafrechtlich Verantwortliche bei der fraglichen Zuwiderhandlung entweder selbst mitgewirkt (vergl. Anm. 5 zu Art. 37) oder doch wenigstens die Beseitigung der bezüglichen Vorkehrung nicht sofort nach erlangter Kenntniß veranlaßt hat.

### Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Art. 42. Wenn [1]) an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, [2]) als in dem amtlich vollzogenen

Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt,[3]) oder der angemeldete Maischraum eigenmächtig erweitert wird,[4]) so ist eine Geldstrafe von 300 Mark[5]) und zugleich die Einziehung der gebrauchten Gefäße oder Vorrichtungen verwirkt.[6])

Ist in Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterliegen, die Einmaischung im Betriebsplane nicht eingetragen,[7]) oder wird in Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, Maische der Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4 zuwider zubereitet oder aufbewahrt,[8]) so findet eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark statt.

Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.[9])

(§. 57 des Norddeutschen und §. 91, dann §. 90 Ziff. 2 lit. a|b des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Der erste Absatz des gegenwärtigen Gesetzesartikels erstreckt sich auf die dem Maischraum-Aufschlag unterliegenden Brennereien und auf die Fabrikatbrennereien mehliger Stoffe (vergl. jedoch wegen der letzteren Brennereien Anm. 7 unten), entspricht den Verboten in Art. 23 Ziff. 6 und Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes und findet Anwendung, gleichviel, ob die betreffende Handlung absichtlich oder fahrlässig begangen ist, ob dieselbe daher zugleich eine Defraudation in sich schließt oder nicht — vergl. auch Anm. 9 unten. Insbesondere ist diese Gesetzesstelle (und zwar eventuell unbeschadet der Verhängung der Defraudationsstrafe nach Abs. 3 des Artikels) anzuwenden, wenn in den bezeichneten Brennereien ohne Einreichung des Betriebsplans eingemaischt wird. Die Bestimmungen in Art. 42 bestehen auch — abgesehen von den Vorschriften über die Fabrikatbrennereien — im Norddeutschen Branntweinsteuergesetze. Es werden daher im Nachstehenden verschiedene Erkenntnisse des vormaligen Preußischen Obertribunals mitgetheilt, welche zur Erläuterung dieses wichtigen, wohl häufig zur Anwendung gelangenden Artikels dienen.

Zu bemerken kommt hier noch, daß Hefenbrühbrennereien in keiner Weise unter die Bestimmungen über den Maischraum-Aufschlag, sondern unter die Vorschriften über den Materialaufschlag fallen — vergl. auch §. 41 Ziff. 3 Nr. III letzter Absatz der Instruktion. Das steuerpflichtige Objekt bei solchen Brennereien bildet also nicht die bereitete Maische — eigentlich Würze, sondern die nach Beseitigung der Trebern und der Hefe zurückbleibende Hefenbrühe, sohin ein nicht mehliger Stoff. Die Bereitung der Maische (Würze) selbst ist in diesem Falle ein an sich steuerfreier und nur in soferne unter steuerlicher Kontrole stehender

Akt, als der Zeitpunkt derselben im Betriebsplane angegeben werden muß. Eine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes ist deßhalb bei dem in Frage stehenden Brennereibetrieb nicht schon durch die unangemeldete Bereitung von Maische oder Würze, sondern erst in dem Momente gegeben, wenn die gewonnene Hefenbrühe ohne vorgängige Anmeldung des Betriebs zur Branntwein-Erzeugung verwendet wird — vergl. jedoch Schlußsatz unten. Es kann daher auf solche Brennereien niemals der Art. 42, sondern eventuell nur der Art 43 des Gesetzes Anwendung finden. Letzteres wäre auch der Fall, wenn die Würze ohne vorgängige Abnahme der Hefe zum Branntweinbrennen benützt würde, wogegen natürlich die Bestimmungen des ersterwähnten Artikels zur Anwendung zu gelangen haben, wenn die Würze mit Trebern zu Branntwein verarbeitet wird, weil es sich alsdann um einen mehligen Stoff handelt. Die unangemeldete Einmaischung zur Hefenfabrikation erscheint in den Fällen des §. 41 Ziff. 3 Nr. III der Instruktion, also bei gleichzeitiger Verwendung der Brühe zur Gewinnung von Branntwein lediglich als eine nach Art. 52 des Gesetzes strafbare Ordnungswidrigkeit.

2) Der Ausdruck „Gefäße" muß hier in der allgemeinsten Bedeutung einer Vorrichtung, welche den Zweck des Auffangens von Maische erfüllen kann, verstanden werden, so daß diese Gesetzesstelle nicht blos Platz greift, wenn in andern als in den betriebsplanmäßig bestimmten Gährbottichen eingemaischt wird, sondern auch dann, wenn Geräthe benützt werden, welche sonst nicht zum Einmaischen oder zur Bereitung von Maische zu dienen pflegen, z. B. Wannen, Eimer und dergleichen.

In dieser Beziehung hat das Obertribunal in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, daß die Benützung eines nicht angemeldeten Gefäßes schon vorliegt, wenn die aus zu stark befüllten Bottichen übergelaufene Maische sich in Folge von Verstopfung der im Gährungslokale angebrachten Abzugsrinne auf dem Boden dieses Lokales angesammelt hat. Das Obertribunal nahm zugleich an, daß es solchenfalls für die Bestrafung gleichgiltig erscheint, aus welchem Grunde die Ansammlung der Maische am Fußboden erfolgt; daß es auf die Bestrafung keinen Einfluß übt, ob die Abzugsöffnung ganz oder theilweise verschlossen ist, wenn nur das Aufhalten von Maische möglich gewesen; ob das Verstopfen nebenbei auch den Zweck hat, das Eindringen der kalten Luft von Außen abzuhalten; ob das Ueberlaufen gährender Maische verhindert werden kann oder nicht, und ob die auf dem Fußboden sich sammelnde Maische zur Erzielung von Branntwein tauglich erscheint oder nicht, sowie daß nur eine zufällige Verstopfung der Abzugsöffnung straflos ist — vergl. Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten für 1858 S. 210, für 1859 S. 71 und für 1874 S. 171.

Der vorenthaltene Aufschlag und die Strafe wird in solchen Fällen wohl nach der Menge der am Fußboden angesammelten Maische zu berechnen sein.

Eine Einmaischung in nicht angemeldeten Gefäßen ist auch dann

als gegeben zu erachten, wenn eine Rinne oder Röhrenleitung unter den Bottichen oder im Fußboden zum Zweck des Auffangens und Fortgährens der Maische mit solcher gefüllt ist; das nämliche dürfte der Fall sein, wenn an dem deklarirten Gefäße eine Veränderung vorgenommen wird, welche das freie Ueberfließen der gährenden Maische irgendwie zu beschränken vermag, sollte auch der Rauminhalt des Gefäßes dadurch im Uebrigen nicht vergrößert sein.

Bemerkt wird noch, daß das Vorfinden von übergegohrener Maische im Gährungslokale an sich nicht straffällig erscheint, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß ein Ansammeln von Maische nicht stattfand, bezw. dieselbe am Abflusse nicht verhindert wurde — vergl. auch §. 43 Ziff. 8 lit. b der Instruktion.

Ebensowenig ist natürlich eine strafbare Handlung gegeben, wenn Brauereiabfälle längere Zeit z. B. über Nacht in einem Fasse auf dem Hofe aufbewahrt werden — vergl. §. 44 Ziff. 1 lit. b der Instruktion.

Die unrichtige Bemaischung von Hefengefäßen wird ebenfalls nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen sein, da die Hefenbereitung nichts anderes als eine Maischbereitung in sich schließt.

3) Das Obertribunal hat ferner ausgesprochen, daß die Frage, ob in einem gegebenen Falle die festgestellte Handlung eine Einmaischung oder Zubereitung von Maische bildet, keine technische, sondern eine im Sinne des Branntweinsteuer-Gesetzes vom Richter ohne Vernehmung Sachverständiger zu entscheidende Rechtsfrage ist. Zugleich hat dieser Gerichtshof erkannt, daß es zum Begriff der „Einmaischung" nicht erforderlich erscheint, daß die ganze Prozedur der Branntwein-Erzeugung von Anfang bis zu Ende und insbesondere die Anstellung der Maische mit Hefe stattgefunden hat, daß es vielmehr genügt, wenn auch nur ein einzelner Akt der Einmaischung oder Zubereitung von Maische vorliegt, gleichviel ob dieser Akt allein zur Spiritusgewinnung hinreicht oder nicht; ein solcher Akt sei aber das Vermischen von Kartoffeln mit Malz — vergl. Centralblatt für 1865 S. 352 und Anm. 1 zu Art. 23.

Auch die Hefenbereitung wurde vom Obertribunal mit Erkenntniß vom 12. Dezember 1860 als ein Akt der Einmaischung erklärt.

Weiter hat der erwähnte Gerichtshof erkannt, daß überhaupt jede Handlung, durch welche die auf dem Rauminhalte der Maischbottiche beruhende Berechnung der Steuer auch nur alterirt werden könnte, schon an und für sich ganz abgesehen von einer beabsichtigten Steuerverkürzung eine Kontravention (nach dem Bayerischen Gesetze eine Uebertretung des Art. 42 Abs. 1) in sich schließt. Dieß sei namentlich der Fall, wenn die reife Maische im Gährbottich oder im Maischreservoir mit Wasser verdünnt werde, denn dadurch sei es ermöglicht, ursprünglich und von vorne herein ein größeres Quantum von Maischgut zu verwenden und in den Bottich zu bringen, als sonst unter Beachtung des nöthigen Steigraums und des für die reife Maische behufs deren Durchführung durch die Röhrenleitung des Brennapparates erforderlichen flüssigen Zustandes bei einem ordnungsmäßigen Betriebe zulässig gewesen sein würde und bei der Versteuerung des Bottichs vor-

ausgesetzt war. Dazu komme noch, daß durch einen Wasserzuguß die reife Maische in ihren Bestandtheilen bezw. in ihrer Beschaffenheit verändert werde. Sonach sei eine Verdünnung dieser Maische mittelst Wasserzugusses als eine neue Einmaischung zu betrachten; sei das Verdünnen in der Absicht der Steuerverkürzung erfolgt, so müsse neben der Kontraventions- auch noch die Defraudationsstrafe ausgesprochen werden, und komme es darauf, ob dem Brenner wirklich ein Vortheil durch die Verdünnung mit Wasser d. i. ein Mehrgewinn an Spiritus zugeht, gar nicht an.

In ähnlicher Weise hat sich das Obertribunal bezüglich des Zugießens von Glattwasser oder auch von Bier zu der in abnehmender Gährung befindlichen Maische ausgesprochen — siehe Centralblatt für 1862 S. 245 und für 1879 S. 333, vergl. auch §. 43 Ziff. 9 und §. 38 Ziff. 2|3 der Instruktion

Endlich hat der mehrerwähnte Gerichtshof angenommen, daß jedes Ueberschöpfen einen Akt der Maischbereitung und sohin eine strafbare Zubereitung von Maische involvire, mag das Gefäß, aus welchem oder in welches übergeschöpft ist, an und für sich deklarirt und versteuert sein oder nicht; dabei müsse, wenn eine Defraudation vorliegt, die vorenthaltene Steuer nach dem gesammten Rauminhalte der mißbrauchten Gefäße d. i. jener Geräthe berechnet werden, in welche das Ueberschöpfen erfolgte. Zu bemerken kommt noch, daß in einem bezüglichen Falle auch der Vorwärmer zu diesen Gefäßen gerechnet wurde, weil aus einer Reihe angemeldeter Bottiche und zwar von einem in den andern und schließlich in den Vorwärmer Maische geschöpft bezw. gepumpt worden ist; selbstverständlich wurden in diesem Falle sämmtliche in Frage stehenden Bottiche als mißbrauchte Geräthe angesehen.

Zugleich hat das Obertribunal dargethan, daß es zur Verhängung der Defraudationsstrafe beim Ueberschöpfen genüge, wenn neben der Thatsache des Ueberschöpfens erwiesen sei, daß eine Verkürzung der nach dem Rauminhalt der benützten Gefäße zu berechnenden Steuer eingetreten und beabsichtigt gewesen, wogegen es nicht darauf ankomme, ob die Absicht dahin gehe, mehr Maische oder Spiritus zu erzielen — vergl. Centralblatt für 1861 S. 186 und für 1879 S. 72, dann §. 43 Ziff. 1|2 und Ziff. 9 lit. c der Instruktion.

Unter die nämlichen Gesichtspunkte fällt auch das Zurückschöpfen von übergegohrener Maische in die ursprünglichen Gährbottiche oder das Schöpfen solcher Maische in andere Gefäße. Auch hier wird beim Vorhandensein einer Defraudation der vorenthaltene Aufschlag 2c. nach dem gesammten Rauminhalte der Gefäße, in welche Maische geschöpft wurde, zu berechnen sein.

Nach den Bestimmungen in Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes erscheint es übrigens auch strafbar, wenn reife, völlig ausgegohrene Maische, die beim Ueberführen nach dem Brennapparat angeblich übergelaufen ist, in besondern nicht deklarirten Gefäßen aufbewahrt wird. Dabei kommt übrigens zu bemerken, wie das Obertribunal in einem Erkenntnisse ausgesprochen hat, daß das zufällige Zurückbleiben einer Quantität ausgegohrener Maische bei dem Auspumpen aus dem deklarirten

Maischbottich in den zum Brennapparat führenden Röhrenleitung keine Einmaischung in einem nicht deklarirten Gefäße darstellt — siehe Centralblatt für 1880 S. 586.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß unter den Worten „eingemaischt“ „Maische zubereitet“ „Maische aufbewahrt“ das Vermischen der mehligen Stoffe mit Malz (Malzmilch), das Abkühlen und Anstellen der Maische und die Gährung derselben zu verstehen ist. Hienach müssen also insbesondere die im Betriebsplane angemeldeten Gährtage und die deklarirte Gährdauer genauestens eingehalten werden; Abweichungen von den bezüglichen Erklärungen erscheinen nach dem gegenwärtigen Art. 42 strafbar.

4) Eine eigenmächtige Erweiterung des Maischraumes liegt beispielsweise vor, wenn die Bottichränder durch Auflegen von Holzstücken, Blechkränzen 2c. unbefugter Weise erhöht worden — vergl. §. 43 Ziff. 8 lit. a der Instruktion.

In dieser Beziehung ist zunächst im Auge zu behalten, daß bei Bestimmung des Steuersatzes schon auf das Bedürfniß eines leeren Steigraums im Maischbottich Rücksicht genommen wurde — siehe Anm. 3 zu Art. 3. Wer also im Bottich weniger Steigraum leer läßt, als für die eingelassene Maischmenge nöthig ist, und durch Abschöpfen oder Auffangen der übergährenden Maische einen Theil derselben in ein anderes Gefäß z. B. in ein von der Aufschlagbehörde zur Hefenbereitung bewilligtes Gefäß bringt, hat, auch wenn er bei abnehmender Gährung das Nebengefäß in den Hauptbottich wieder ausleert, einen Theil des nothwendigen Steigraums bemaischt und dadurch den versteuerten Maischraum vergrößert, ohne hiefür die entsprechende Steuer zu entrichten.

Eine unbefugte Benützung der in Abs. 1 oben erwähnten Vorrichtungen und daher auch eine eigenmächtige Erweiterung des Maischraums liegt nicht vor, wenn Preßhefenfabrikanten von der ihnen auf Grund der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B der Instruktion ertheilten Erlaubniß, Holzstücke oder Blechkränze auf die Gährbottiche aufzusetzen, Gebrauch machen; sollte jedoch hier die zulässige Maximalhöhe dieser Holzstücke 2c (35 cm.) überschritten werden, so erscheint wieder eine Verletzung der gegenwärtigen Gesetzesstelle gegeben. Zu bemerken ist hier noch, daß abgesehen von den eben erwähnten Fällen die Erlaubniß zur Erweiterung des Maischraums überhaupt nicht ertheilt werden darf.

Das Obertribunal hat das Aufsetzen und die Benützung eines eisernen Reifens als Erweiterung des Maischraums erklärt. Hiebei ist angeführt, daß die Einrede, die Einmaischung habe nicht in dem Reifen, sondern in einem angesetzten versteuerten Gefäße, welches durch das Aufsetzen des Reifens kein anderes Gefäß geworden, hinfällig sei, weil der Rauminhalt der' zur Einmaischung bestimmten Gefäße die Norm für die Besteuerung abgebe und die Beschaffenheit eines durch Aufsetzen eines Reifens vergrößerten Gefäßes auf solche Weise wesentlich verändert wird.

In Fällen dieser Art ist der Aufschlag und die Strafe ebenfalls nach dem gesammten Rauminhalt der erweiterten Gefäße zu berechnen, wie dieß auch das Obertribunal in einem Erkenntnisse vom 17. Mai 1873 ausgesprochen hat, indem es bemerkte, daß ein im Betriebsplane deklarirtes Gefäß durch Vergrößerung seines Rauminhaltes als ein anderes Gefäß im Sinne des Gesetzes zu erachten ist — vergl. Centralblatt für 1879 S. 333.

Ueber den Fall des Schiefstellens eines Maischbottichs und Erhöhung des niedriger stehenden Randes durch Auflegen von Holzstücken ꝛc. vergl. §. 43 Ziff. 8 lit. c, $\beta$ der Instruktion.

5) Wenn in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 nicht zugleich eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, so beträgt die Geldstrafe stets 300 Mark und kann auch bei einer etwaigen Wiederholung der Uebertretung nicht auf das Mehrfache erhöht werden — vergl. Anm. 1 zu Art. 37.

Dabei wird noch unter Bezugnahme auf Anm. 2 zu Art. 38 oben bemerkt, daß unter den „nicht angemeldeten" Maischgefäßen im Sinne des Art. 38 solche Gefäße zu verstehen sind, welche entgegen den Bestimmungen in Art. 12 des Gesetzes überhaupt nicht zur Anmeldung gebracht wurden. Die Benützung von Maischgefäßen, welche zwar nach Art. 12, jedoch nicht im Betriebsplane angemeldet sind, fällt nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 38, sondern unter jene des gegenwärtigen Artikels 42.

6) Die Einziehung erscheint ihrer rechtlichen Natur nach nicht als Straffolge, sondern als Strafe und erstreckt sich, soweit sie überhaupt durchführbar, in den Fällen des Art. 42 Abs. 1, gleichviel ob zugleich eine Defraudationsstrafe verwirkt ist oder nicht, auf alle zum Einmaischen, Zubereiten und Aufbewahren von Maische und zur Erweiterung des Maischraums gebrauchten Gefäße oder Vorrichtungen, also z. B auf die Gährbottiche, Aufsatzkränze, Vorwärmer, wenn letztere zu einem der in Art. 42 erwähnten Zwecke mißbraucht worden sind. Die Schöpfgefäße unterliegen der Einziehung nicht, weil in ihnen keine Einmaischung oder Aufbewahrung von Maische stattfindet. Die Einziehung kann gemäß der Bestimmungen in §. 459 der Reichs-Strafprozeßordnung auch in einem Administrativstrafbescheide ausgesprochen werden Wenn die Einziehung nicht ausführbar ist, so wird auf Erlegung des abgeschätzten Werthes der fraglichen Gegenstände zu erkennen sein.

Die Einziehung von Geräthen, welche überhaupt nur in den Fällen der Art. 42 und 44 in Frage kommt, trifft natürlich auch dann, wenn das Verfahren gegen einen Pächter sich richtet, oder gemäß Art. 30 die strafrechtliche Verantwortung der Geschäftsführer zu tragen hat, den Eigenthümer der Sache. Es empfiehlt sich daher in Fällen, in welchen bei den nach diesen Artikeln strafbaren Uebertretungen das Strafverfahren gegen den strafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführer oder gegen einen Pächter einzuleiten ist, die gerichtliche oder administrative Untersuchung und die darin ergehenden Erkenntnisse und Strafbescheide, soweit es sich um die Einziehung handelt, mit gegen den

Eigenthümer zu richten und diesen zu verurtheilen, die Einziehung zu erleiden — Centralblatt für 1875 S. 155 und für 1880 S. 221.

Ueber die Behandlung des Erlöses aus den eingezogenen Gegenständen vergl. Anm. 3 zu Art. 53 des Gesetzes.

7) Bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien mehliger Stoffe sind, weil die Berechnung des Aufschlags nach der Anzeige des Meßapparats erfolgt, gemäß Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes Abweichungen vom Betriebsplane — also auch Einmaischungen an andern, als an den im Plane angemeldeten Tagen — zuläßig, dieselben müssen indeß nach der erwähnten Vorschrift im Betriebsplane rechtzeitig vorgemerkt werden.

Die hier in Frage stehende Strafbestimmung entspricht nun diesem Gebote, dessen Uebertretung mit 50 bis 300 Mark zu beahnden ist. Der Unterschied zwischen der Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 und der gegenwärtigen Bestimmung besteht darin, daß es sich dort um die Benützung nicht angemeldeter oder amtlich außer Gebrauch gesetzter Maischgefäße, hier um die Unterlassung des Eintrags der Aenderung der Einmaischung im Betriebsplane handelt.

Einziehung der Geräthe findet in Fällen der vorstehenden Art nicht statt.

8) Diese den Geboten in Art. 5 Abs. 1 und in Art. 25 Ziff. 4 (die Anführung des Art. 15 im offiziellen Gesetzestexte beruht auf einem Druckversehen — vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 S. 396) entsprechende Vorschrift findet nur auf die der obligatorischen Abfindung unterliegenden Maischbrennereien und zwar dann Anwendung, wenn der Gesammtbottichraum von 15 Hektoliter vergrößert oder an einem Tage mehr als 5 Hektoliter Bottichraum bemaischt wird, oder wenn die Bereitung von Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung, von der Ausnahme des Art. 25 Ziff. 4 zweiter Satz natürlich abgesehen, nicht in denselben Gefäßen geschieht.

Vergl. auch §. 53 Ziff. 1 und §. 60 der Instruktion.

8a) Liegt in den Fällen der Anm. 7|8 eine Wiederholung der Uebertretung vor, so darf das Mehrfache der Strafe nicht ausgesprochen werden, es kann indeß innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine höhere Strafe als die bereits früher angewendete verhängt werden, soferne nicht schon das Maximum erkannt worden war.

9) Wenn in den Uebertretungen des Art. 42 Abs. 1 und 2 durch die betreffende Handlung zugleich eine Aufschlagverkürzung begangen ist, so tritt neben der Strafe des Abs. 1 und 2 auch noch die Defraudationsstrafe ein. Bei Fabrikatbrennereien kann durch die Verletzung der Bestimmungen des Art. 42 keine Aufschlagverkürzung begangen werden, es findet daher hier nur Bestrafung nach Abs. 1 oder 2 des Art. 42 statt; ausgenommen hievon sind jedoch die Fälle des Art. 26 Ziff. 8 Abs. 3 und 5, in welchen eventuell die Defraudationsstrafe — und zwar bei Brennereien nach Abs. 3 a. a. O. nach dem Satze von 24 Mark 89 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols zur Anwendung zu kommen hat.

Der Nachweis der Aufschlagverkürzung ergibt sich aus den Thatumständen. So wird z. B. bei den dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien in der Einmaischung ohne Anmeldung oder in der Benützung eines undeklarirten Maischraums, in der eigenmächtigen Erweiterung des Maischraumes an sich schon, und in der Regel auch in der Bemaischung anderer als der deklarirten Gefäße eine Aufschlagverkürzung liegen; gleiches wird der Fall sein, wenn in einer Abfindungsbrennerei an einem Tage mehr als 5 Hektoliter Bottichraum bemaischt oder Vormaischbottiche, Kühlschiffe ꝛc. zur Mehrbereitung von Maische benützt werden. Dagegen ist z. B. keine Defraudation gegeben, wenn ohne Erweiterung des Maischraumes an anderen als den deklarirten Tagen eingemaischt wird.

Die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe erfolgt, soferne es sich in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 bei Maischraumbrennereien um die unbefugte Benützung nicht angemeldeter oder amtlich außer Gebrauch gesetzter Maischgefäße handelt, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 38, in allen anderen bezüglichen Fällen des Art. 42 nach den Vorschriften in Art. 35 des Gesetzes.

Wenn bei Maischraumbrennereien nicht im Betriebsplane angemeldete oder größere als die deklarirten Gefäße zum Einmaischen benützt oder neben den deklarirten auch andere Gefäße bemaischt werden, so ist die Defraudationsstrafe zu verhängen, gleichviel, ob nur eine fahrlässige oder eine vorsätzliche Handlung in Frage steht, weil hier die Bestimmungen in Art. 36 Ziff. 1 des Gesetzes mit in Anwendung kommen. In den übrigen Fällen des Art. 42 dagegen und namentlich im Falle der Einmaischung ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei ist es zur Verhängung der Defraudationsstrafe erforderlich, daß die Absicht der Verkürzung des Aufschlags nachgewiesen erscheint — vergl. Anm. 2 zu Art. 35 und Anm. 13 zu Art. 41.

Beim Rückfalle kann gemäß Art. 37 Abs. 1 nur auf das Mehrfache der Defraudationsstrafe, nicht aber auf das Mehrfache der daneben nach Abs. 1 und 2 des Art 42 verwirkten Strafe erkannt werden.

Außer den oben in den Anmerkungen 2|4 näher erwähnten Fällen kann eine Defraudation gegeben sein, wenn undeklarirte Hefengefäße zur Hefenbereitung benützt werden; wenn Maische abgeschöpft wird, weil sie überläuft oder überzulaufen droht, oder wenn der Rauminhalt der Bottiche durch Aushobeln des Bodens oder der Seitenwände vergrößert wird.

### Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung aufschlagpflichtiger Stoffe.

Art. 43. Wenn der Vorschrift des Art. 24 Ziff. 4 entgegen aufschlagpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen des Art. 24 Ziff. 5 und 6 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ausweisen, vorgefunden,[1]) oder wenn der Vorschrift in

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die erklärten Stoffe verarbeitet werden,[2]) so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verwirkt. Wird eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe ein.[3])

(§. 58 des Norddeutschen und §. 90 Ziff. 2 lit. c des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die drei ersten Alternativen des Art. 43 beziehen sich auf die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien (vergl. auch Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 42) sowie auf die Fabrikatbrennereien nicht mehliger Stoffe und entsprechen den Geboten der Art. 24 Ziff. 4 und 26 Ziff 4. Hienach müssen alle vor Beginn des Betriebs vorhandenen Materialien mittelst des Materialvorrathsverzeichnisses der Aufschlageinnehmerei angezeigt, die etwaigen Zugänge angemeldet, die Vorräthe an dem im Vorrathsverzeichnisse oder im Betriebsplane angegebenen Orten aufbewahrt und alle zum Branntweinbrennen bestimmten Vorräthe der Aufschlageinnehmerei gehörig d. i. mittelst des Betriebsplanes angemeldet werden, und es darf ein 10 % und darüber betragender Mehrvorrath an Material bei den Materialrevisionen nicht vorhanden sein.

Sind diese Vorschriften übertreten, ist also insbesondere bei den unter Art. 4 fallenden, sowie bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Material-Brennereien ohne Abgabe des Betriebsplanes gebrannt worden, so findet — abgesehen von etwaiger Defraudationsstrafe, vergl. Anm. 3 unten — eine Geldstrafe von 300 Mark statt. Eine Erhöhung derselben kann auch bei einer etwaigen Wiederholung der Uebertretung nicht eintreten, weil diese Strafe keine Defraudationsstrafe ist — vergl. Anm. 1 zu Art. 37.

Zu bemerken ist noch, daß die Anführung der Ziff. 5 (des Art. 24) im Art. 43 eine irrige ist; es muß, wie sich aus einem Vergleiche mit den Ziff. 5|7 des Art. 24 ergibt, hier anstatt Ziff. 5 und 6 heißen: „Ziff. 6 und 7".

2) Die letzte Alternative des gegenwärtigen Gesetzesartikels enthält die Strafandrohung für das auf Abfindungsbrennereien nach Art. 5, Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 bezügliche Verbot der Verarbeitung anderer als der deklarirten Stoffe.

Dieser Bestimmung gemäß unterliegt die bloße Verwendung anderer als der in der Betriebserklärung oder in dem Uebereinkommen angemeldeten Stoffe einer Geldstrafe von 300 Mark, wenn auch diese anderweiten Stoffe mit dem gleichen oder selbst einem niedrigeren Steuersatze belegt sind, als die deklarirten Stoffe. Die Strafe ist daher schon verwirkt, wenn z. B. anstatt der angemeldeten Kartoffeln — Steinobst, oder anstatt der deklarirten Heidelbeeren — Kernobst abgetrieben wird. Dabei versteht sich indessen von selbst, daß diese Strafe auch dann zu verhängen ist, wenn der verwendete Stoff einem höheren Steuersatze unterliegt, als der angemeldete.

3) Die Vorschrift des zweiten Satzes des Art. 43, wonach neben der Strafe von 300 Mark auch noch die Defraudationsstrafe eintritt, findet dann Anwendung, wenn die betreffende Handlung zugleich eine, auch hier aus den Thatumständen nachzuweisende Aufschlagverkürzung in sich schließt.

Dieß wird in jenen Fällen zutreffen, in welchen an Stelle der zum Brennen angemeldeten Materialien ein höher besteuerter Stoff z. B. an Stelle von Kernobst — Steinobst verwendet wird, oder wenn in den Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 andere als die dort zugelassenen Stoffe zur Verarbeitung gelangen. In diesen letzteren Fällen liegt nämlich eine Aufschlagverkürzung auch dann vor, wenn überhaupt ein anderer, sei es ein gleich oder selbst ein niedriger besteuerter Stoff als der zugelassene benützt wird, weil diese begünstigten Abfindungen nur für die besonders gestatteten Stoffe in Anspruch genommen werden können, so daß bei ausschließlicher oder theilweiser Verwendung anderer Materialien entweder der Materialaufschlag oder die gewöhnliche Abfindung einzutreten hat, und daher mehr Aufschlag als unter dem begünstigten Verfahren zu entrichten ist — vergl. auch Anm. 9 zu Art. 59.

Die Berechnung des Aufschlags und der Defraudationsstrafe hat ausschließlich nach den Bestimmungen in Art. 35 zu geschehen.

In allen Fällen, in welchen die Abfindungsbrennereien die Defraudationsstrafe nach Art. 43 des Gesetzes verhängt werden muß, ist es gleichgiltig, ob der fraglichen Handlung Fahrlässigkeit oder böswillige Absicht zu Grunde liegt, weil hier die Bestimmungen in Art. 36 Ziff. 1 bezw. Ziff. 3 des Gesetzes zutreffend sind — vergl. auch Anm. 2 zu Art. 35 und Anm. 13 zu Art. 41.

Die Vorschriften des zweiten Satzes des Art. 43 finden keine Anwendung auf die drei ersten Alternativen dieses Artikels, wenn eine dem Fabrikataufschlag unterliegende Materialbrennerei in Frage steht, weil auch hier lediglich die Anzeige des Meßapparates maßgebend ist, sohin die betreffenden Handlungen keine Aufschlagverkürzungen in sich schließen. Sollten jedoch Fabrikatbrennereien nach Art. 26 Ziff. 8 Abs. 3 und 5 in Frage stehen, so werden dieselben in dieser Hinsicht wie gewöhnliche Materialbrennereien zu behandeln, in den Fällen des Abs. 3 a. a. O. indeß die Defraudationsstrafe nach dem Satze von 24 Mark 89 Pfennig zu berechnen sein.

Eine Aufschlagverkürzung ist ferner gegeben, wenn in den dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien ohne Einreichung eines Betriebsplanes gebrannt wird, oder größere Mengen Material, als im Plane angegeben und nach Art. 24 Ziff. 6|7 straffrei sind, abgebrannt werden, während wiederum keine Defraudation (wohl aber eine Kontravention nach Anm 1 oben) vorliegt, wenn die Materialien sich an andern, als im Betriebsplane oder Vorrathsverzeichniß angemeldeten Orten befinden, oder wenn größere als die in diesen Anmeldungen bezeichneten bezw. als die nach Art. 24 Ziff. 6|7 straffreien Mengen vorgefunden werden. Die Berechnung des Aufschlags wird, falls es sich um die unbefugte Benützung von überhaupt nicht angemeldeten oder

amtlich außer Gebrauch gesetzten Brennapparaten handelt nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 39, in allen andern bezüglichen Fällen aber nach den Vorschriften in Art. 35 des Gesetzes zu erfolgen haben.

Falls bei den dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien im Betriebsplane nicht angemeldete Materialien oder mehr oder höher besteuerte Materialien als im Plane angegeben abgebrannt werden, so ist die Defraudationsstrafe zu verhängen, gleichviel, ob eine absichtliche oder fahrlässige Handlung in Frage steht — vergl. Art. 36 Ziff. 1 und Anm. 2 zu Art. 35 des Gesetzes, wogegen in anderen Fällen, namentlich bei Unterlassung der Anmeldung des Betriebs bei der Aufschlageinnehmerei zur Verhängung der Defraudationsstrafe eine auf Verkürzung des Aufschlaggefälls gerichtete Absicht vorliegen muß.

Vergl. auch Art. 41 Anm 13.

Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Art. 44. Wenn die Brennereigeräthe [1]) oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Aenderungen nicht, wie in Art. 12 vorgeschrieben ist, angezeigt, [2]) oder gegen die Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 Aenderungen an der Brennvorrichtung [3]) vorgenommen worden sind, so ist auf die Einziehung der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark [4]) zu erkennen. Die Geldstrafe wird verdoppelt, wenn die betreffende Brennerei dem Fabrikat-Aufschlag unterliegt. [5])

(§. 59 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter „Brennereigeräthen" im Sinne dieser Gesetzesstelle alle in Art. 12 des Gesetzes bezeichneten Geräthe, welche je nach der Natur der Sache und nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung in Branntweinbrennereien bestimmt sind, verstanden werden müssen. Dagegen erscheint es fraglich, ob gegebenen Falls unter Brennereigeräthen in diesem Sinne auch die ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehaltenen Destillirapparate (also nicht Brennapparate im Sinne der Anm. 1 zu Art. 12 des Gesetzes), begriffen werden müssen. In Norddeutschland, woselbst die Lage der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die gleiche wie in Bayern ist, wird — soviel bekannt — diese Frage bejaht und daher eventuell die Destillirblase einer Rektifikationsanstalt, eines Apothekers, eines chemischen Laboratoriums 2c. der Einziehung unterstellt. Ob dieß auch richtig ist, möchte dahingestellt sein, und zwar aus folgenden Gründen: Das Gesetz belegt allerdings in den Ueberschriften aller hier einschlägigen Artikel (12, 13, 15|18 und 44|46) die bezüglichen Geräthschaften mit der allgemeinen Bezeichnung „Geräthe",

allein es macht eine wesentliche Unterscheidung in Bezug auf die Ueberwachung der zu Brennereizwecken bestimmten Geräthe und insbesondere der Brennapparate (Brennblasen) und der ausschließlich zu anderem Gebrauche gehaltenen Destillirapparate. Erstere unterliegen nämlich, wie in Anm. 4 zu Art. 15 erörtert, nach den Artikeln 15 Abs. 1 und 17 der besondern, das Recht der Verschlußanlage für die Zeit des Nichtbetriebs mit sich bringenden Aufsicht, während letztere nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes (vergl. Anm. 6 zu diesem Artikel) nur der allgemeinen Aufsicht der Aufschlagverwaltung ohne Recht der Verschlußanlage unterstellt sind. Daraus ist wohl zu folgern, daß das Gesetz von der Vermuthung ausgeht, daß mit den Geräthen der zweiten Art, weil sie eben ausschließlich zu andern als zu Brennereizwecken bestimmt sind, Defraudationen nicht nur nicht begangen werden, sondern in gewissem Sinne gar nicht begangen werden können. Würde das Gesetz diese Vermuthung nicht in sich schließen, so hätte es, da ja die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung der bezügl. Destillirapparate zweifellos besteht, dieselben ebenso wie die eigentlichen Brennapparate der besondern Aufsicht der Aufschlagverwaltung unterstellen müssen.

Nachdem nun eine Verschiedenartigkeit der Behandlung der Destillirapparate in Rektifikationsanstalten, Laboratorien ꝛc. einerseits und der Brennapparate andrerseits in Ansehung der Kontrole vorhanden ist, so wird auch wohl ein innerer Grund dafür, die Unterlassung der Anmeldung jener mit der gleichen Strafe, wie die Unterlassung der Anmeldung der für die Aufschlagverwaltung ungleich wichtigeren Brennapparate und sonstigen Brennereigeräthe, zu belegen, nicht vorhanden sein. Auch die Höhe der Strafe (50—300 Mark) scheint dafür zu sprechen, daß der Art. 44 unter „Brennereigeräthen" nur wirklich die zu Brennereizwecken nicht aber die ausschließlich zu andern Zwecken bestimmten Geräthschaften im Sinne hat; dieß wird noch durch die weitere Erwägung unterstützt, daß der zweite Satz des Art. 44 für die Unterlassung der Anmeldung von Brennereigeräthen bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien eine besondere Strafe festsetzt, denn es darf wohl angenommen werden, daß hier die Fabrikatbrennereien den Gegensatz zu den Brennereien nach den übrigen Steuerformen (Maischraum- und Materialaufschlag, sowie Aufschlagabfindung), nicht aber auch den Gegensatz zu den Rektifikationsanstalten ꝛc. bilden.

Hienach möchte es gerechtfertigt erscheinen, die Unterlassung der nach Art. 12 gebotenen Anmeldung von ausschließlich zu anderen als zur Branntweinbrennerei d. i. zur Branntweinerzeugung gehaltenen Destillirapparaten der Rektifikationsanstalten, Laboratorien aller Art ꝛc. lediglich nach Art. 52 zu bestrafen, sohin namentlich auch von Verfügung der Einziehung dieser Apparate abzusehen.

Inkonvenienzen sind daraus nicht zu befürchten, da, wenn der Besitzer eines solchen Destillirapparates denselben einmal zu Brennereizwecken benützt, dieser Apparat sodann als Brennapparat (er ist eben in diesem Falle nicht mehr ausschließlich zu anderem Gebrauche gehalten anzusehen) und solange gleich einem Brennapparate zu behandeln ist, als er im Besitze des Betheiligten bleibt.

2) Nach den Vorschriften in Art. 12 des Gesetzes sind jene Personen, die eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen, verpflichtet, mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebs bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks Anzeige zu erstatten, während diejenigen Personen, welche Brennereigeräthe neu beschaffen oder verändern oder dasselbe in ein anderes Lokal bringen, dieß binnen 3 Tagen nach Empfang bezw. nach Verbringung des Geräthes anzuzeigen haben.

Verfehlungen gegen diese Gebote unterliegen der Bestrafung nach dem gegenwärtigen Gesetzesartikel, wobei noch zu bemerken ist, daß eine mündliche Anzeige nicht straflos macht, daß vielmehr die Anzeigen, wie sich aus den Worten „wie in Art. 12 vorgeschrieben ist" ergibt, schriftlich und zwar nach den Formularen Beil. IV und V zur Instruktion erstattet werden müssen.

Ist ein Grundriß für die betreffende Brennerei übergeben (vergl. Anm. 5 zu Art. 12 des Gesetzes), so muß — abgesehen von den Ausnahmen nach §. 8 Ziff. 6 der Instruktion — die darin bezeichnete Stellung der Geräthe auch innerhalb des Lokales, in welchem sie sich befinden, bei Vermeidung der Bestrafung nach Art. 44 erhalten werden, es müßte denn sein, daß vor erfolgter Veränderung durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses bei der Aufschlageinnehmerei die Veränderung angezeigt worden ist. Auf diesen Fall bezieht sich in Art. 44 das Wort „vorzunehmenden".

Vergl. auch §. 7|9 der Instruktion.

3) Wenn in den gemäß Art. 5 abgefundenen Brennereien während der Abfindungsperiode nach Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes entgegen der Vorschrift in Ziff. 3 a. a. O. Aenderungen an den Brennblasen vorgenommen worden sind, so entsteht zunächst die Frage, ob durch diese Aenderungen eine Vergrößerung des Rauminhaltes erzielt wurde oder nicht.

Ist ersteres der Fall und war die Veränderung in der Absicht, das Aufschlaggefäll zu verkürzen, erfolgt, so erscheint, weil der Aufschlagberechnung der Rauminhalt der Brennblase mit zu Grunde liegt, eine Defraudation gegeben. Auf solche Defraudationen kann der Art. 44 nicht angewendet werden; es hat vielmehr in Ermanglung einer andern gesetzlichen Bestimmung Bestrafung nach Art. 35 des Gesetzes einzutreten. Kombinirung der Defraudationsstrafe mit der Strafe des Art. 44 findet hier nicht statt, nachdem das Gesetz im Gegenhalte zu den übrigen ähnlichen Vorschriften (vergl. z. B. Art. 43) eine Bestimmung darüber, daß die Defraudationsstrafe neben einer anderen Strafe zu verhängen ist, nicht enthält. In allen übrigen Fällen der Aenderung des Rauminhaltes der Brennblase bei den in Frage stehenden Abfindungsbrennereien tritt Bestrafung nach dem gegenwärtigen Gesetzesartikel ein, so z. B. bei einer während der Abfindungsperiode vorgenommenen Verkleinerung des Rauminhaltes der Brennblase.

3a) Ist in den Fällen des Art. 59 Abs. 4 durch die Veränderung der Brennvorrichtung während des Betriebsjahrs der Blasenraum derart vergrößert worden, daß er mehr als ein Hektoliter faßt, so gilt das in vorstehender Anm. 3 Gesagte, weil Brennereien, deren Brennblasen

einen größeren Raum als ein Hektoliter besitzen, überhaupt nicht der Begünstigung des Art. 59 Abs 4 theilhaftig werden können, und stets einen höheren Aufschlag als diese zu entrichten haben. Wenn jedoch in solchen Brennereien durch die Veränderung eine Vergrößerung des Rauminhaltes der Brennblase nicht entsteht, so findet die Bestimmung des Art. 44 Anwendung.

Veränderungen der Brennblase in den unter Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Brennereien werden wohl ganz straflos zu bleiben haben, weil bei solchen Brennereien die Brennvorrichtungen überhaupt nicht deklarirt zu werden brauchen — vergl. §. 57 und 58 Ziff. 8 der Instruktion mit Beilage XXV, dann §. 59 der Instruktion.

4) Wegen der Strafe der Einziehung der Geräthe, welche sich hier nicht nur auf Maischbottiche, sondern auch auf Brennapparate, Hefengefäße 2c. erstrecken kann, vergl. Anm. 6 zu Art. 42.

5) Neben der doppelten Geldstrafe (100 bis 600 Mark) findet hier natürlich auch die Einziehung der betreffenden Geräthe statt.

### Strafe wegen Unterlassung oder Aenderung der Geräthebezeichnung.

Art. 45. Wenn die in Art. 13 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterlassen, oder die nach amtlicher Anordnung bewirkte Bezeichnung zerstört, verändert oder nachgemacht wird, so tritt eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark ein.

Die Strafe trifft bei Zerstörung oder Veränderung der Bezeichnung den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

(§§. 61 und 64 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

### Anmerkung:

Der zweite Absatz dieses, die Zuwiderhandlungen gegen die Gebote des Art. 13 mit Strafe bedrohenden Artikels, enthält eine Ausnahme von der Regel der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Art. 30 Abs. 1. Diese Regel erleidet indeß nach dem Wortlaute der obigen Gesetzesstelle keine Veränderung bei der Unterlassung oder Nachmachung der Geräthebezeichnung.

Vergl. auch §. 11 der Instruktion.

### Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Art. 46. Wenn der Vorschrift in Art. 16 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe ohne Anzeige bei der Aufschlagbehörde und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben werden, so tritt eine Geldstrafe von fünf

bis fünfzig Mark ein, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

(§. 60 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkung:

Die Strafe nach dieser Gesetzesstelle ist verwirkt, wenn Brennerei-Inhaber Brennereigeräthe irgend welcher Art, oder andere Personen (z. B. Verfertiger von Brenn- oder Destillirapparaten oder Händler) solche Apparate oder Blasenhelme oder Kühler ohne Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei und ohne darüber erhaltene Bescheinigung einer dritten Person, gleichviel zu welchem Zwecke z. B. zur leihweisen Benützung übergeben.

Vergl auch §. 15 der Instruktion.

Es soll indeß, wenn während der Brennperiode eine Reparatur an einzelnen Brennereigeräthen z. B. am Helme oder Kühlrohre nothwendig wird, und dieselben in Folge dessen auf kurze, d. i. die Dauer einer Woche nicht überschreitenden Zeit (Analogie des §. 75 Ziff. 3 *lit.* d der Instruktion) aus der Brennerei gegeben werden, bei einer allenfallsigen Unterlassung der an sich natürlich auch hier gebotenen Anzeige keine Strafverfolgung eintreten — vergl. §. 15 Ziff. 5 a. a. O. Diese Bestimmung entspricht einer bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer auf ergangene Anregung von der k. Staatsregierung gegebenen Zusicherung.

### Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit, sowie der gestatteten Benützung von Brennvorrichtungen.

Art. 47. Abweichungen von den Tageszeiten, an welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den erklärten Tagen des Blasenbetriebs oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit fünf Mark und bei Wiederholungen mit fünf bis fünfzig Mark bestraft.[1])

Wird in Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen,[2]) das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung[3]) oder vor der angemeldeten Zeit begonnen oder nach Umfluß dieser Zeit fortgesetzt,[4]) oder werden der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die deklarirten Destillirgeräthe benützt,[5]) so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verwirkt[6]) Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.[7])

(§. 62 des Norddeutschen und §. 90 Ziff. 1|2 lit. d|f des Oesterreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Die Bestimmungen in Art. 47 Abs. 1 finden Anwendung:

a) wenn in den dem Maischraum- oder Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien zu anderen Tageszeiten (nicht an anderen Tagen vergl. Art. 42) als nach Art. 23 Ziff. 1 bezw. Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes oder gemäß der Bestimmungen in §. 34 Ziff. 1|2 und Ziff. 4 bezw. §. 72 Ziff. 1 und 7 der Instruktion gestattet ist, eingemaischt wird;

b) wenn in den Brennereien nach den Artikeln 3 bis 6 entgegen der Deklaration in den Betriebsplänen und Betriebserklärungen (vergl. §. 19 Ziff. 2, §. 40, §. 41 Ziff. 3, III, lit. a, §. 49 Ziff. 1, §. 58 Ziff. 1|2, §. 62 Ziff. 1|2 und §. 73 Ziff. 1 der Instruktion, dann Beilagen XI Spalte 8, XVII Sp. 7|8, XIX Sp. 6, XX Sp. 9, XXII Sp. 6, XXIV, XXVI, XXXI Sp. 6 und XXXII Sp. 6 der Instruktion mit den betreffenden Anleitungen) die erklärten Tage des Blasenbetriebs, die Brenntage, nicht eingehalten werden — in den Fabrikatbrennereien jedoch nur, wenn die Aenderung der angemeldeten Blasenbetriebstage nicht nach Vorschrift des Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes im Betriebsplane vorgemerkt ist. Hiebei kommt jedoch zu bemerken, daß die Bestimmung wegen des Einhaltens der Brenntage auf die Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 keine Anwendung findet, weil bei denselben die Anmeldung bestimmter Brenntage überhaupt nicht vorgeschrieben ist — vergl. §§. 57, 58 Ziff. 8 und 63 Ziff. 3 und 7 der Instruktion mit Beilagen XXV und XXVII.

c) wenn in den dem Maischraum-, Material- oder Fabrikataufschlag unterstehenden Brennereien die nach Art. 23 Ziff. 5, Art. 24 Ziff. 3 und Art. 26 Ziff. 4, dann in §. 36 Ziff. 5|8, §. 47 und §. 72 Ziff. 5 und 7 der Instruktion gestatteten Brennzeiten nicht eingehalten werden. Auf die Abfindungsbrennereien aller Art kann die Bestimmung bezüglich der Einhaltung dieser Brennzeiten keine Anwendung erleiden — vergl. auch Anm. 4 unten.

2) Der zweite Absatz bezieht sich ausschließlich auf die einer Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien und entspricht den Geboten in Art. 25 Ziff. 2, 3 und 5 des Gesetzes.

3) Unter der hier erwähnten Anmeldung sind die Betriebserklärungen und Uebereinkommen zu verstehen, wie solche bei den Brennereien nach Art. 5, Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes durch §. 58 Ziff. 1 und 8, §. 62 Ziff. 1 und §. 63 Ziff. 3 und 7 der Instruktion (Beilage XXIV|XXVII) angeordnet sind.

Dabei wird noch unter Bezugnahme auf Anm. 1 zu Art. 39 bemerkt, daß unter den „nicht angemeldeten" Destillirgeräthen des Art. 39 solche Brennapparate zu verstehen sind, welche nicht nach Art. 12 des Gesetzes zur Anmeldung gelangten. Wenn in Abfindungsbrennereien Brennapparate benützt werden, die zwar nach Art. 12 angemeldet, jedoch

in der Betriebserklärung oder im Uebereinkommen nicht angegeben sind, so findet nicht der Art. 39, sondern der Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

4) Nach dieser Vorschrift können blos die unter Art. 5 des Gesetzes fallenden Brennereibesitzer bestraft werden, weil nur bei Brennereien dieser Art der Aufschlagberechnung die in der Betriebserklärung (Beil. XXIV und XXVI der Instruktion) deklarirte Zeitdauer des Abbrennens mit zu Grunde gelegt wird — vergl. auch §§. 55/56 der Instruktion, wobei jedoch zu erwähnen ist, daß die für den aufschlagfreien Lutterabtrieb verwendete Zeit (§. 55 Ziff. 1 Abs. 12 und §. 56 Ziff. 4 a. a. O.) niemals als Ueberschreitung der angemeldeten Brennzeit im Sinne der gegenwärtigen Gesetzesstelle angesehen und bestraft werden darf. Uebrigens findet die Strafe nach Art. 47 Abs. 2 schon dann statt, wenn die angemeldete Brennstunden a n z a h l zwar nicht überschritten, jedoch mit dem Brennen im Vergleich zur deklarirten Brennzeit innerhalb dieser Stundenzahl zu früh oder zu spät begonnen worden ist.

Auf die Abfindungsbrennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes kann, weil für diese Brennereien die Deklaration einer bestimmten Brennzeit überhaupt nicht vorgeschrieben ist (vergl. §. 57 und §. 63 der Instruktion mit den Beil. XXV und XXVII), die Bestimmung wegen Einhaltung der Brennzeiten nicht angewendet werden.

5) Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Abfindungsbrennereien mit Ausnahme jener nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes, da für diese die Anmeldung einer bestimmten Brennvorrichtung nicht gefordert wird.

Die Geldstrafe von 300 Mark ist auch dann zu verhängen, wenn die benützten Brennapparate denselben oder einen geringeren Rauminhalt haben, als die deklarirten Geräthe.

6) Auch hier darf die Geldstrafe bei einer etwaigen Wiederholung nicht verdoppelt werden — vergl. Anm. 1 zu Art. 37.

7) N e b e n der Geldstrafe von 300 Mark tritt in den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 47 die Defraudationsstrafe ein, wenn durch die betreffende Handlung zugleich eine Aufschlagverkürzung verübt ist.

Eine Defraudation wird z. B. vorliegen, wenn das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung (Anm. 3 oben) begonnen wird, oder wenn das Brennverfahren in den Brennereien nach Art. 5 auf eine längere Zeitdauer als deklarirt ist (z. B. anstatt auf 12 Stunden auf 13 und mehr Stunden), sich erstreckt, oder wenn in den betreffenden Brennereien eine Brennvorrichtung von größerem Rauminhalte als die deklarirte benützt wird, oder wenn in den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 eine Brennvorrichtung von mehr als einem Hektoliter Rauminhalt (es kann alsdann die steuerbegünstigte Abfindung nach dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht eintreten) zur Anwendung gelangt. Dagegen liegt eine Defraudation nicht vor, wenn z. B. die in den Abfindungsbrennereien benützten Destillirgeräthe denselben oder einen geringeren Rauminhalt als die angemeldeten besitzen.

Die Defraudationsstrafe wird bei der Anwendung von nicht angemeldeten oder amtlich außer Gebrauch gesetzten Brennapparaten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 39, in anderen Fällen aber nach den Vorschriften in Art. 35 berechnet.

Ist die Defraudation dadurch begangen, daß das Brennverfahren auf eine längere Zeitdauer, als deklarirt ist, sich erstreckt, oder dadurch, daß in den Brennereien nach Art. 5 eine größere, als die angemeldete Brennvorrichtung und in den Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 eine Brennvorrichtung von mehr als einem Hektoliter Rauminhalt benützt wurde, so hat es auf die Anwendung der Defraudationsstrafe keinen Einfluß, ob die Absicht der Steuerhinterziehung obgewaltet hat oder nicht, weil diese Gesetzesübertretungen unter die Bestimmungen des Art. 36 Ziff. 1 bezw. Ziff. 3 fallen. Dagegen setzt die Anwendung der Defraudationsstrafe in den übrigen bezüglichen Fällen die Absicht der Steuerverkürzung voraus — vergl. Anm. 2 zu Art. 35 und Anm. 13 zu Art. 41.

Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen.

Art. 48. Eigenmächtige Aenderungen in dem von der Aufschlagbehörde vollzogenen Betriebsplane (Art. 19) werden, insoferne nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit fünf bis einhundertfünfzig Mark bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein.[1])

Wird die in Art. 26 Ziff. 5 gebotene Vormerkung unterlassen, oder die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist eine Geldstrafe von fünf bis dreihundert Mark verwirkt.[2])

Wenn der Betriebsplan nicht reinlich[3]) aufbewahrt oder nicht bereit gehalten wird, um ihn jederzeit den Aufschlagbediensteten vorlegen zu können, so tritt eine Geldstrafe von drei bis fünfzehn Mark ein, auch wenn nicht erweislich ist, daß der Plan, um eine Uebertretung zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden ist.[4])

Das in Betreff der Betriebspläne vorstehend Bestimmte gilt auch für die Materialvorrathsverzeichnisse (Art. 24 Ziff. 4) und Betriebserklärungen (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2).[5])

(§. 63 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

**Anmerkungen:**

1) Der erste Absatz des gegenwärtigen Artikels erstreckt sich auf die dem Maischraum-, Material- und Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien — vergl. übrigens auch Anm. 5 unten.

Eine härtere Strafe als die hier (mit 5 bis 150 Mark bezw. 10 bis 300 Mark) angedrohte kann verwirkt sein, wenn die eigenmächtige

Aenderung zugleich den Thatbestand einer Defraudation in sich schließt; in einem solchen Falle findet gemäß Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes, weil eine einzige Handlung vorliegt, nur jene Strafbestimmung Anwendung, welche die schwerste Strafausmessung zuläßt, und tritt daher hier Kumulirung der Defraudationsstrafe mit jener des Art. 48 nicht ein. Eine härtere Strafe ist ferner verwirkt, wenn die eigenmächtige Aenderung im Betriebsplane den Thatbestand einer nach dem Reichs-Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung involvirt. Die Fälschung ist zwar in der hier fraglichen Gesetzesstelle nicht — wie solches in der analogen Bestimmung des Art. 80 Ziff. 2 des Malzaufschlag-Gesetzes geschehen — ausdrücklich erwähnt, allein es dürfte mit Rücksicht auf die ganz allgemeine Fassung der gegenwärtigen Gesetzesstelle keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Thatbestand einer solchen Fälschung gegeben ist, ohne Rücksicht auf das etwaige Vorhandensein einer, alsdann übrigens nach Art. 32 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes besonders mit Strafe zu belegenden Defraudation die bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen haben. Eine derartige Fälschung dürfte z. B. angenommen werden können, wenn in einer dem Materialaufschlage unterstehenden Brennerei der vom kontrolirenden Aufschlagbediensteten auf Grund der Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes im Betriebsplane amtlich bescheinigte Befund (vergl. auch §. 49 Ziff. 5 der Instruktion) von dritter Seite in rechtswidriger Absicht geändert wird; die in solcher Absicht vorgenommene Aenderung der sonstigen Revisionsvermerke der Aufschlagbeamten und Bediensteten in den Betriebsplänen rc. wird ebenfalls als Fälschung zu betrachten sein. Hiebei ist noch zu bemerken, daß die amtlich von der zuständigen Aufschlageinnehmerei nach Vorschrift vollzogenen Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen als „öffentliche“ Urkunden d. h. als Urkunden anzusehen sind, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse bezw. von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches lauten folgendermaßen:

„§. 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein,

welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht."

2) Die fragliche Vormerkung und Anzeigeerstattung bezieht sich auf die in Fabrikatbrennereien zugelassenen Aenderungen der im Betriebsplane deklarirten Betriebshandlungen — vergl. §. 73 Ziff. 2 der Instruktion.

3) Im Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes, auf welche Vorschrift der dritte Absatz des Art. 48 sich bezieht, ist gefordert, daß der Betriebsplan „unbeschädigt" erhalten werde, während hier an Stelle dieses Wortes das Wort „reinlich" — und zwar im engen Anschlusse an die Fassung des Norddeutschen Gesetzes gewählt ist.

Wie nun bei der Berathung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer Seitens der k Staatsregierung auf gegebene Anregung ausdrücklich konstatirt wurde (Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 941), geht die Intention dieser Bestimmungen dahin, daß der Betriebsplan in einer Weise aufbewahrt werden soll, daß sein Inhalt, wie es ja schon im Interesse des Brennereibesitzers zur Fernhaltung von Mißverständnissen gelegen erscheint, stets deutlich leserlich bleibt.

Weiter gehende Anforderungen werden hienach nicht gestellt werden können und auch nicht geboten erscheinen.

4) Wenn der Betriebsplan weggeschafft oder beschädigt worden ist, um eine Gesetzesübertretung zu verbergen, so tritt nicht Bestrafung nach Art. 48, sondern — und zwar ausschließlich — Bestrafung nach Maßgabe der begangenen Uebertretung ein, weil eine zur Verdeckung einer andern That begangene Handlung mit jener als eine einzige That (vergl. Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes) zu betrachten ist.

Eine Beschädigung des Betriebsplans durch Zufall ist natürlich nicht strafbar — vergl. auch §. 19 Ziff. 7 der Instruktion.

5) Nach dem letzten Absatze des Art. 48 finden die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes gleichmäßige Anwendung auf die Materialvorrathsverzeichnisse und Betriebserklärungen, sowie der Natur der Sache nach auch auf die bei einzelnen Arten der Abfindungsbrennereien vorgeschriebenen, die Stelle der Betriebserklärungen vertretenden Uebereinkommen.

Es wird daher hier auf das in Anm. 1 und 3|4 oben Gesagte Bezug genommen

Vergl. auch §. 48 Ziff. 8, §. 58, §. 62 Ziff. 3 und §. 63 Ziff. 3 und Ziff. 7 der Instruktion.

Verschlußverletzung.

Art. 49. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses an Maisch-, Destillir- oder anderen Geräthen[1]) ohne Beabsichtigung einer Gefällsentziehung[2]) wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Mark geahndet, wenn nicht hievon binnen zwölf Stunden nach Wahrnehmung der Verletzung bei der Aufschlagbehörde Anzeige erstattet wird und nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß dieselbe durch Zufall entstanden ist.[3])

Die Strafe trifft den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

(§. 64 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) Unter Destillirgeräthen sind hier Brennapparate zu verstehen, da Destillirapparate im Sinne der Anm. 1 zu Art. 12 des Gesetzes nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

Sollten übrigens in einzelnen besondern Ausnahmsfällen (vergl. z. B. die zu §. 25 des Regulativs betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1880 Nr. 10,605) Destillirapparate unter amtlichen Verschluß genommen werden, so ist die allenfallsige Verletzung dieses Verschlusses nach vorstehendem Artikel strafbar.

Die gegenwärtige Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der amtliche Verschluß bei sonstigen Brennereigeräthen verletzt wird.

Zu bemerken ist hier noch, daß, wenn die Voraussetzungen des Art. 41 Ziff. 4 des Gesetzes gegeben sind, diese Bestimmung, nicht jene des Art. 49 angewendet werden muß.

2) Ist neben der Verschlußverletzung eine Aufschlagverkürzung begangen, so tritt Bestrafung nach Maßgabe der begangenen Handlung, eventuell nach Art. 35 des Gesetzes und außerdem die Strafe des gegenwärtigen Artikels ein.

3) Die Strafe des mit den Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes korrespondirenden Art. 49 findet bei Verschlußverletzungen ohne Beabsichtigung einer Gefällshinterziehung nur dann nicht Anwendung, wenn innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit der Aufschlagbehörde (Aufschlageinnehmerei) Anzeige vom Vorfalle erstattet und das Entstehen der Verletzung durch Zufall glaubhaft gemacht ist; es müssen jedoch beide Voraussetzungen gegeben sein, fehlt die eine oder die andere, so hat Bestrafung zu erfolgen.

Im Regierungsentwurf war hier gefordert, daß das Vorhandensein eines „unverschuldeten“ Zufalls „nachgewiesen“ sein müsse. Diese Worte

wurden bei der Berathung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer in die dermalige Fassung mit Zustimmung der k. Staatsregierung abgeändert. Dabei ist konstatirt worden, daß der Zufall als Gegensatz zur bösen Absicht oder zur Fahrlässigkeit zu nehmen ist, daß also, insoferne weder böse Absicht noch Fahrlässigkeit vorliegt, vielmehr ein reiner Zufall glaubhaft gemacht werden kann, der betreffende Thäter bezw. Brennereileiter straflos sein soll — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 941.

Wegen des Begriffes „glaubhaft machen", dann wegen des zweiten Absatzes des Art. 49 vergl. das zu Art. 41 Anm. 3 und zu Art. 30 Anm. 3 Gesagte.

Widersetzung gegen die Nachschau.

Art. 50. Wer sich der Vornahme der den Aufschlagbediensteten nach Art. 9 zustehenden Nachschau widersetzt, unterliegt einer Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine härtere Strafe verwirkt hat.

(Art. 78 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

### Anmerkung:

Der Art. 50 ist dem Art. 78 des Malzaufschlag-Gesetzes nachgebildet und bezieht sich wie dieser auf diejenigen Fälle der Widersetzung gegen die Nachschau, welche ohne Gewaltthat und Drohung begangen werden. Hienach erscheint jede Auflehnung gegen die Vornahme der Nachschau oder Kontrole, wie solche nach Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes dem Aufschlagbediensteten in den Brennereien zusteht, gemäß Art. 50 strafbar, soferne sie nicht eine Uebertretung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (vergl. z. B. Art. 48 Abs. 3 wegen Verweigerung der Vorlage des Betriebsplans) oder eine nach dem Reichs-Strafgesetzbuche strafbare Handlung in sich schließt.

Eine unter Art. 50 fallende Widersetzung ist beispielsweise gegeben, wenn der Brennerei-Inhaber oder dessen Gewerbsgehilfen sich weigern, die ihnen nach Art. 9 des Gesetzes obliegenden Handdienste in Bezug auf die Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses, Revision des Betriebs 2c. zu leisten, die Brennerei-Lokalitäten 2c. zu öffnen u. dergl., wie unter Umständen auch eine Widersetzung dann gegeben sein kann, wenn der Eintritt der Kontrolbediensteten in die Brennerei durch das Vorhandensein und Freilaufenlassen eines Hundes gehindert wird und der Besitzer sich weigert, den Hund zu entfernen.

Vergl. auch Anm. 4 zu Art. 58 des Gesetzes.

Beschränkt sich die Widersetzung nicht auf den passiven Widerstand, artet sie vielmehr in Gewaltanwendung oder thätlichen Angriff gegen den Bediensteten oder in Bedrohung desselben mit Gewalt aus, so finden nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, sondern die Vorschriften in den §§. 113|14 des Reichs-Strafgesetzbuches Anwendung. Dieselben lauten:

„§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein."

Vergl. auch Kommentar von May S. 525|527.

Mißbrauch von Aufschlag-Rückvergütungen.

Art. 51. Wer eine Aufschlag-Rückvergütung [1]) gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann,[2]) oder wer aufschlagfreien Branntwein zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet (Art. 11),[3]) unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation.[4])

Die Strafe trifft den Thäter.[5])

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.[6])

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind hier die in dieser Richtung für die Branntwein-Uebergangsabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.[7])

## Anmerkungen:

1) Die Bestimmungen des Art. 51 beziehen sich auf den Art. 11 des Gesetzes. Da nun aber nach dieser Gesetzesstelle eine Aufschlagrückvergütung nicht nur bei der Ausfuhr von Branntwein, sondern auch bei der Verwendung von Branntwein zu gewissen technischen Zwecken geleistet wird, so findet der Art. 51 auf beide Arten von Aufschlagrückvergütung Anwendung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf die Anm. 2 zu Art. 35 und Anm. 13 zu Art. 41 oben bemerkt, daß die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Artikels nur beim Vorhandensein einer auf die Verkürzung des Aerars gerichteten Absicht Platz greifen können.

2) Die Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel tritt ein, wenn eine Aufschlagrückvergütung, welche der Betheiligte nach Lage der Sache nicht zu beanspruchen hat, wirklich gewonnen oder zu gewinnen versucht wird. Demgemäß ist hier nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung der Versuch mit derselben Strafe wie das vollendete Delikt bedroht, und zwar aus dem Grunde, weil schon der Versuch wegen der Leichtigkeit der Realisirung der Absicht (es sei hier nun an die probeweisen Ermittlungen bei der Branntweinausfuhr erinnert) die Aufschlaginteressen im höchsten Grade gefährdet.

Hiebei kommt zu bemerken, daß die Aufschlagrückvergütung sowohl bei der Ausfuhr als bei der Denaturirung von Branntwein nach der Flüssigkeitsmenge und nach deren wahren Alkoholstärke (bei der Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken jedoch nur nach der Menge) sich bemißt und zwar nach dem Satze von 8 Mark für 100 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol (bezw. bei Liqueur 2c. 4 Mark 80 Pfennig für 100 Liter) — vergl. §. 1|3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend.

Es ist daher nothwendig, daß bei der Ausfuhr und bei der Denaturirung Menge und wahre Alkoholstärke des Spiritus (bei Liqueur 2c. nur die Menge) genau deklarirt werden, deren Produkt die der Rückvergütungsberechnung zu Grunde zu legende Litermenge absoluten Alkohols ergibt. Wenn nun Menge oder wahre Alkoholstärke höher deklarirt ist, als der Wirklichkeit entspricht, so liegt eine Uebertretung des Art. 51 vor. Sind diese beiden Momente in der Deklaration richtig angegeben, erscheint aber die Angabe der Menge absoluten Alkohols als eine falsche, so kann von einer Bestrafung nach gegenwärtigem Gesetzesartikel keine Rede sein, weil die letztere Menge lediglich durch eine Rechnungsmanipulation, nicht aber unmittelbar aus der Flüssigkeit ermittelt wird; die unrichtige Angabe der Menge absoluten Alkohols kann vielmehr nur nach Art. 52 des Gesetzes bestraft werden.

Uebertretungen des Art. 51 sind beispielsweise gegeben, wenn in den auszuführenden Flaschen oder Gebinden, welche Branntwein (Spiritus, Liqueur 2c.) enthalten sollen, kein Branntwein 2c., oder nur solcher von geringerer Quantität oder — was den Branntwein und Spiritus anlangt — von geringerer Alkoholstärke als deklarirt enthalten ist; oder wenn denaturirter, also aufschlagfreier Branntwein mit Anspruch auf Aufschlagrückvergütung zur Ausfuhr angemeldet wird; oder wenn bei der Denaturirung von Branntwein mehr oder hochgradigerer Branntwein deklarirt wurde, als zur Denaturirung wirklich gestellt wird; oder wenn denaturirter Branntwein renaturirt d. i. durch gänzliche oder theilweise Entfernung des demselben beigemischten Denaturirungsmittels wieder zu Genußzwecken verwendbar gemacht wird; oder wenn bereits

denaturirter, also aufschlagfreier Branntwein nochmals zur Denaturirung unter Anspruch abermaliger Aufschlagrückvergütung gestellt wird. Zu erwähnen ist noch, daß unter dem Ausdrucke „Erklärung" im ersten Absatze des Art. 51 die Denaturirungsanmeldungen Beilagen V und XIV zum Regulativ betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, sowie die Ausfuhranmeldungen Beilagen II und III zur Anweisung betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein zu verstehen sind.

3) Die zweite Alternative des Art. 51 Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Fälle, in welchen gemäß des vorerwähnten Regulativs Branntwein auf Grund vorgängiger Denaturirung aufschlagfrei belassen bezw. der Aufschlag zu dem normirten Satze (16 Mark per Hektoliter absoluten Alkohols) zurückvergütet worden ist.

Die Zwecke, zu welchen solcher Branntwein nur verwendet werden darf, sind in §. 2 des genannten Regulativs und in Beilage I lit. A hiezu näher bezeichnet. Wird nun derartiger Branntwein zu anderen als den hienach gestatteten Zwecken (also z. B als Trinkbranntwein mit oder ohne Zusatz von aromatischen Substanzen, oder zur Fabrikation von Seifen und Parfümerien, oder zur Bereitung von Tinkturen, Essenzen, Aether und spirituösen Extrakten ꝛc.) verwendet, so tritt Bestrafung nach Art. 51 ein.

Eine andere Frage ist die, ob es strafbar erscheint, wenn der zur Verwendung zu einem gestatteten Zwecke denaturirte Branntwein zu einem andern, ebenfalls regulativmäßig erlaubten Zwecke (z. B. der zur Möbelpolitur denaturirte Branntwein in der Hutmacherei) verwendet wird. Hier handelt es sich nun zweifellos nicht um den Versuch, eine nicht anzusprechende Aufschlagrückvergütung zu gewinnen, und es kann daher auch keine Rede von Anwendung der Strafbestimmung des Art. 51 sein. Dagegen möchte in solchen Fällen immerhin die Strafbestimmung des Art. 52 anwendbar erscheinen, weil nach §. 19 Abs. 2 des beregten Regulativs bei der Denaturirungsanmeldung stets der Zweck, zu welchem der denaturirte Branntwein verwendet werden soll, angegeben sein muß, die Verwendung zu einem andern als dem deklarirten Zwecke aber eine Uebertretung dieser zum Vollzuge des Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen und öffentlich bekannt gemachten (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 S. 422 und Amtsblatt der General-Direktion der Zölle ꝛc. für 1880 S. 315) Verwaltungsvorschrift in sich schließt.

4) Die Strafe der Defraudation bemißt sich in allen Fällen des gegenwärtigen Artikels nach der Größe der widerrechtlich bezogenen oder — wenn es sich um einen Versuch handelt — nach der Größe der widerrechtlich angesprochenen Aufschlagrückvergütung, und berechnet sich gemäß Art. 35 des Gesetzes auf den vierfachen Betrag dieser Summe. Wenn dieselbe nicht ausgemittelt werden kann, so ist auf eine Strafe zwischen 10 und 3000 Mark zu erkennen.

5) Die Bestimmungen des Art. 30 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit können hier schon der Natur der Sache nach keine Anwendung finden; es tritt daher in den fraglichen Fällen wieder

der allgemeine strafrechtliche Grundsatz, wonach derjenige strafbar ist, welcher eine Uebertretung begangen hat, in Geltung — vergl. Anm. 3 zu Art. 30.

6) Wenn die Voraussetzungen des dritten Absatzes des gegenwärtigen Artikels gegeben sind, so darf eine Strafe überhaupt nicht verhängt werden. Dieß ist immer der Fall, sobald der Unterschied zwischen Deklaration und dem amtlichen Befunde drei Prozent der Flüssigkeitsmenge bezw. des Stärkegrades nicht übersteigt (bei einem Minderbefunde kann, da hier die Voraussetzungen des Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels nicht gegeben sind, eine Strafeinschreitung ohnehin nur nach Art. 52 des Gesetzes stattfinden), oder wenn bezüglich eines größeren Unterschiedes durch den Angeschuldigten genügend glaubhaft gemacht werden kann, daß dieser größere Unterschied durch zufällige, also vom Betheiligten weder absichtlich noch fahrlässig herbeigeführte Einflüsse veranlaßt worden ist. Derartige Einflüsse können z. B. in einer plötzlichen Aenderung der Temperatur liegen, weil der Spiritus die Eigenschaft besitzt, sich je nach der kälteren oder wärmeren Temperatur zusammenzuziehen oder auszudehnen, welche Volumenänderungen unter Umständen sehr erheblich sind. Immerhin muß jedoch in solchen Fällen der Unterschied zwischen Deklaration und Befund genügend und in vollkommen glaubhafter Weise entschuldigt sein. Es darf natürlich nicht sofort jedem bezüglichen Vorbringen des Betheiligten Glauben beigemessen werden, vielmehr erscheint — insbesondere bei angeblichen Schreibverstößen — angezeigt, der Sache stets genau auf den Grund zu sehen.

7) Auch der letzte Absatz des Art. 51 enthält eine in der Natur der Sache liegende Ausnahme von der Regel der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Art. 30.

Wenn daher in den Fällen des Art. 51 der Thäter den Ersatz der widerrechtlich bezogenen oder angesprochenen Aufschlagrückvergütung und den vierfachen Betrag derselben (Strafe) bezw. die nach Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes verhängte Strafe nicht zu leisten im Stande ist, so erscheint die Aufschlagverwaltung berechtigt, diese Beträge nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 153 des Vereinszollgesetzes, welche Gesetzesstelle sich zu Art. 34 oben abgedruckt findet, vom subsidiarisch Verhafteten einzuheben.

Zu Anm. 1|7 vergl. auch §. 26|27 des Regulativs betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken und §. 21 Anweisung betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein.

### Ordnungsstrafen.

Art. 52. Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes [1]) und der hiezu erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften [2]) wird, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet [3])

(§. 65 des Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetzes.)

## Anmerkungen:

1) In Folge dieser, dem Norddeutschen Branntweinsteuer-Gesetze und dem §. 152 des Vereinszollgesetzes nachgebildeten Bestimmung unterliegen alle Zuwiderhandlungen der Bestrafung, welche sich die Brennerei-Inhaber oder andere Gewerbtreibende oder Händler oder die in dem Geschäfte derselben verwendeten Personen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes — soferne in den Art. 35|51 und in den daselbst in Bezug genommenen Bestimmungen anderer Gesetze keine besondere Strafe angedroht ist — schuldig machen. Diese allgemeine Strafbestimmung steht im Einklange mit dem in Art. 35 zur Geltung gebrachten Grundsatze, nach welchem auch hier die Spezialisirung der strafbaren Ordnungswidrigkeiten im Gegensatze zu dem Malzaufschlag-Gesetze (Art 80|81) vermieden worden ist.

Eine nach gegenwärtiger Gesetzesstelle strafbare Uebertretung liegt beispielsweise vor, wenn entgegen der Vorschrift in Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes abgeänderte oder neu angeschaffte Brennereigeräthe ohne die von der Aufschlageinnehmerei ertheilte Anmeldebescheinigung in Gebrauch genommen werden; oder wenn der Besitzer eines Destillirapparates (vergl. Anm. 1 zu Art. 12) den Aufschlagbediensteten die Vorzeigung seines Apparates verweigert; oder wenn der Betriebsplan, Grundriß rc. nicht in der Brennerei aufbewahrt wird; oder wenn im Materialvorrathsverzeichniß der Ort der Aufbewahrung des Materials nicht angegeben ist; oder wenn von Abfindungsbrennern der Betrieb nicht rechtzeitig erklärt wird; oder wenn in Fabrikatbrennereien das Brennereiregister gar nicht oder nicht nach Vorschrift geführt wird u. dergl.

2) Auf Grund des Art. 52 wird auch die Uebertretung der zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften bestraft.

Diese Verwaltungsvorschriften bestehen nun (abgesehen von den Bestimmungen über die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein) in der Instruktion zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Juni 1880, dann in dem Regulativ betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken und in der Anweisung betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein nebst den in den Beilagen zu diesen Bestimmungen getroffenen und den weiter veröffentlichten oder sonst etwa noch zur Veröffentlichung gelangenden Anordnungen.

Die bezüglichen Vorschriften finden sich im Gesetz- und Verordnungsblatte für 1880 S. 393 ff, 413 ff. und 473 ff. und im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle für 1880 S. 279 ff., 307 ff. und 501 ff. veröffentlicht. Hiebei ist noch zu bemerken, daß gemäß Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Januar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11) die im Amtsblatte der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern veröffentlichten Verwaltungsvorschriften als gehörig verkündet zu erachten und daher von den Betheiligten entsprechend zu befolgen sind.

Soweit nun die betreffenden Verwaltungsvorschriften sich auf Anordnungen beziehen, welche von den Aufschlagpflichtigen, Gewerbtreibenden, Händlern 2c. zu befolgen sind (z. B. bezüglich der in den Betriebsanmeldungen zu machenden Angaben 2c.), so tritt bei deren Nichtbeachtung Bestrafung nach Art. 52 des Gesetzes ein. Hienach findet beispielsweise Bestrafung statt, wenn andere als die deklarirten Fruchtarten, oder größere Quantitäten, als deklarirt sind, eingemaischt werden; wenn die Hefe ohne vorgängige Genehmigung auf dem Vormaischbottich oder auf dem Kühlschiffe zugesetzt wird; wenn die für den Vormittag zur Bemaischung deklarirte Bottiche erst am Nachmittage bemaischt werden u. dergl.

Vergl. auch Fin.-Min.-Bekanntmachung vom 1. Juni 1880, dann §. 27 des bezeichneten Regulativs und §. 21 der allegirten Anweisung.

3) Der Mindestbetrag der Geldstrafe erstellt sich nach §. 27 des Reichs-Strafgesetzbuches auf 1 Mark.

4) Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften in Art. 28|33 des Gesetzes auch bei dem nach Art. 52 strafbaren Ordnungswidrigkeiten gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

### Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 53. Die Zuständigkeit, das gerichtliche Verfahren und das Verfahren im Verwaltungswege richten sich nach den Bestimmungen in Art. 89 und 90 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868.

(Art. 89|90 des Malzaufschlag-Gesetzes.)

### Anmerkungen:

1) Wie die allgemeinen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich enge an die bezüglichen Vorschriften des Malzaufschlag-Gesetzes anschließen, so finden auch die Anordnungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit, das gerichtliche Verfahren und das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

2) Der im Art. 53 in Bezug genommene Art. 89 des Malzaufschlag-Gesetzes neuer Fassung und die bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetzblatt für 1877 S. 41 ff.) lauten wie folgt:

Zuständigkeit.

„Art. 89. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig."

„§. 75. Die Strafkammer [des Landgerichts] kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens:

Ziff. 1/13 . . . . . .

Ziff. 14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuches und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

Ziff. 15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Ziff. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Ziff. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu."

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die gerichtliche Zuständigkeit. In Bezug auf die Regelung dieser Zuständigkeit ist nun den Motiven zu Art. 22 Ziff. 20 des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung (Verh. d. K. d. Abg. für 1878/79 Beil.-Bd. V S. 30) — nunmehr Art. 89 des Malzaufschlag-Gesetzes, wie solcher auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Branntweinaufschlag gleichmäßig zur Anwendung kommt — in Anwendung auf das gegenwärtige Gesetz folgendes zu entnehmen:

„Nach Art. 5 dieses Entwurfs (korrespondirend mit Art. 28 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes) sind alle Zuwiderhandlungen ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe als Uebertretungen erklärt.

„Nachdem nun unter Uebertretungen im Sinne der Competenzbestimmung in §. 27 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nur jene Reate verstanden werden, welche mit einer die Grenze der Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuches einhaltenden Strafe (Haftstrafe oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) bedroht sind, so werden gemäß §. 27 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zunächst alle bezüglichen Zuwiderhandlungen, welche nicht nach dem Mehrfachen des vorenthaltenen Aufschlags bemessen werden und nicht mit mehr als 150 Mark Strafe bedroht sind, den Schöffengerichten zufallen. Bei den hieher gehörigen höher strafbaren Uebertretungen, welche im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuches „Vergehen" wären, wird dann die Strafgrenze des §. 27 Ziff. 2 (Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark) in Frage kommen. Es werden also Uebertretungen, welche mit einer Strafe bis zu 600 Mark bedroht sind, von den Schöffengerichten, alle mit höheren Strafen bedrohten [vorbehaltlich der oben abgedruckten Bestimmungen in §. 75 Ziff. 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes] von den Landgerichten abzuurtheilen sein.

„Dagegen werden die nach dem mehrfachen Betrage des defraudirten Aufschlags zu bestimmenden Strafen je nach ihrer Größe im einzelnen Falle und je nach dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichtes bei Anwendbarkeit des §. 75 Ziff. 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Aburtheilung vor dem einen oder anderen der erwähnten Gerichte bedingen."

In den Motiven zur fraglichen Bestimmung des Malzaufschlag-Gesetzes ist sodann noch erwähnt, daß, obwohl diese Competenz mit dem Inkrafttreten der Reichsgesetze von selbst einzutreten hat, es doch mit Rücksicht auf die Thatsache, daß der Begriff „Uebertretung" im Malzaufschlags-Gesetze (und nun auch im gegenwärtigen Gesetze) einerseits und im Gerichtsverfassungsgesetze andererseits in verschiedenem Sinne gebraucht wird, zur Vermeidung von Zweifeln und Irrungen in der Praxis zweckmäßig erschien, dem bestehenden Rechtszustande (durch den Art. 89 des Malzaufschlag-Gesetzes) erkennbaren Ausdruck zu geben.

Dem Vorstehenden gemäß sind nun die Schöffengerichte in den Defraudationsfällen der Art. 35 Abs. 1, 36|40, 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz, 47 Abs. 2 Schlußsatz und 51, soferne hier der vierfache Betrag des vorenthaltenen Aufschlags oder der bezogenen (beanspruchten) Rückvergütung die Summe von 600 Mark nicht übersteigt, dann in den Fällen der Art. 41 Abs. 1, 42 Abs. 1|2, 43 erster Satz, 44|46, 47 Abs. 1 und 2 erster Satz, 48|50 und 52 zuständig, während in jenen Defraudationsfällen, in welchen der vierfache Betrag des vorenthaltenen Aufschlags die Summe von 600 Mark überschreitet, sowie in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 und des Art. 41 Abs. 3 — vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 75 Ziff. 14|15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes — die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind. Hienach müssen in den Fällen der erstern Art die aufgenommenen Verhandlungen dem einschlägigen Amtsanwalte, in den Fällen der zweiten Art aber dem Staatsanwalte am betreffenden Landgerichte übermittelt werden, wenn die Sache überhaupt zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet ist. Dabei kommt noch zu erwähnen, daß nach §. 7 der Reichs-Strafprozeßordnung der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet erscheint, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Bemerkt wird schließlich noch, daß die in §. 75 Ziff. 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes von der eventuellen Verweisung an die Schöffengerichte ausgenommene Vergehen keinen Bezug auf die hier in Frage stehenden Steuergesetze haben, und daß die Bestimmungen der Ziff. 14 überhaupt nur in den Fällen des Art. 35 Abs 2 und Art. 41 Abs. 3 in Frage kommen werden.

3) Der Art. 90 des Malzaufschlag-Gesetzes bezieht sich auf das gerichtliche Verfahren und auf das Verfahren im Verwaltungswege. Derselbe lautet:

„Art. 90. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87

Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Die auf das gerichtliche Verfahren bezüglichen Vorschriften sind in dem über die Schöffengerichte und über die Landgerichte handelnden vierten und fünften Titel des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und im zweiten, dritten, vierten und sechsten Buch der Reichs-Strafprozeßordnung enthalten; es sind dieß die allgemeinen Vorschriften, wie sie auch bei Uebertretungen anderer Strafgesetze Anwendung zu finden haben.

4) Bezüglich des Verfahrens im Verwaltungswege ist aus den Motiven zu Art. 22 Ziff. 21 des oben in Anm. 2 erwähnten Gesetzentwurfes — nunmehr Art. 90 des Malzaufschlag-Gesetzes, wie solcher auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Branntweinaufschlag gleichmäßig zur Anwendung kommt — zu entnehmen, daß statt der früheren „freiwilligen Unterwerfung" (Art. 92 des Malzaufschlag-Gesetzes älterer Fassung) das sog. Bescheidverfahren einzuführen sei, „weil solches, abgesehen von der Frage, ob das Unterwerfungsverfahren neben den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung noch fortbestehen könnte, insbesondere für Zollstrafsachen und verwandte Delikte überwiegende Vortheile bietet, mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 459 bis 463) sich im vollsten Einklange befindet, auch auf Aufschlagssachen sehr wohl anwendbar erscheint und im Falle seiner Ausdehnung auf die sämmtlichen sogenannten fiskalischen Delikte gegenüber den bisherigen Verschiedenheiten der Spezialgesetze eine einheitliche Regelung der Prozedur und damit eine große Erleichterung für die praktische Anwendung gestattet."

5) Der Wortlaut der im Art. 90 in Bezug genommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung ist folgender:

„Art. 86. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87 Abs. 1. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Abs. 2 . . . . . .

Art. 88 Abs. 1. Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Abs. 2/5 . . . . . .

Abs. 6. Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. 89. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92 Abs. 1 . . . . . .

Abs. 2. Ebenso erfolgt durch dieselbe [die Zollbehörde] die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

Art. 93. Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt.

Art. 102. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, soferne nicht ein anderer die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über vierundzwanzig Stunden fortgesetzt werden."

Die im Art. 86 des erwähnten Ausführungs-Gesetzes allegirten Bestimmungen der §§. 459|463 der Reichs-Strafprozeßordnung lauten:

„§. 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455 entsprechende Anwendung.

§. 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

6) Die Zuständigkeit der Aufschlagbehörden zur Erledigung der Straffälle bei Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und der hiebei weiter in Betracht kommenden Gesetze ist ausgeschlossen, wenn

a) neben der Geldstrafe die Zulässigkeit des Ausspruchs von Gewerbsbeschränkungen in Frage kommt (Art. 37 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes);

b) etwa die Festnahme des Beschuldigten stattgefunden hat und derselbe nicht unverzüglich wieder in Freiheit gesetzt werden kann;

c) der Beschuldigte oder einer derselben zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder taubstumm ist;

d) die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Frage steht, und

e) mit der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eine nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgende Handlung zusammentrifft.

Dagegen ist die Zuständigkeit der Aufschlagbehörden zur Erledigung der Straffälle gegeben, wenn es sich um die Verhängung einer Geldstrafe mit oder ohne Einziehung eines mißbräuchlich benützten Brennereigeräthes (Art. 42 und 44 des Gesetzes) handelt.

Bezüglich dieser Geräthe kommt noch zu bemerken, daß die Bestimmung des Art. 92 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, welche besagt, daß die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt, durch die Zollbehörde bewirkt wird, im Art. 90 des Malzaufschlag-Gesetzes nicht angeführt ist, nachdem bei Uebertretungen des gedachten Gesetzes Einziehungen von Geräthen überhaupt nicht in Frage kommen. Da nun im Art. 53 des gegenwärtigen Gesetzes lediglich der Art. 90 des Malzaufschlag-Gesetzes und die dortselbst in Bezug genommenen Gesetzesstellen als anwendbar erklärt sind, hiezu aber der Art. 92 Abs. 1 des bezeichneten Ausführungs-Gesetzes, wie erwähnt, nicht gehört, so erscheint es fraglich, ob diese Gesetzesstelle auf die zum Einzug gelangten Brennereigeräthe Anwendung zu finden hat. Zur Beseitigung dieses Zweifels wurde, nachdem eine entgegenstehende Bestimmung nicht vorhanden ist, in §. 2 der im Thl. III unten mitgetheilten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1880 die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände den Hauptzollämtern übertragen.

Der Erlös aus den eingezogenen Geräthen wird, da die Einziehung keine Straffolge, sondern eine eigentliche Strafe ist, ganz in der gleichen Weise wie die Geldstrafen selbst, also nach den Vorschriften des Art. 65 des Malzaufschlag-Gesetzes zu vertheilen sein — vergl. Anm. 6 zu Art. 42 des Gesetzes und Anm. 5 zu der im Thl. III abgedruckten Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1880.

7) Hieher bezüglich sind auch noch die Bestimmungen in den §§. 464|469 der Reichs-Strafprozeßordnung; dieselben lauten:

„§. 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft

die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu."

Zu Anm. 1|7 vergl. auch die schon erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1880 mit Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1880, woselbst die näheren Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege mitgetheilt sind.

## Abtheilung III.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 54. Der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im freien Verkehr des Königreichs befindliche Branntwein (Spiritus) unterliegt im Wege der Nachversteuerung einem Aufschlage von 8 ℳ 70 ₰ vom Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur.

Von dieser Nachsteuer ist befreit:

a) derjenige Branntwein (Spiritus), welcher nachweislich der Eingangsverzollung oder der Uebergangsversteuerung nach Art. 27 unterlegen hat;

b) der eigene Vorrath, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur nicht übersteigt.

Art. 55. Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber des nachsteuerpflichtigen Branntweins ob. Derselbe hat seinen Vorrath, gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens drei Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes schriftlich anzumelden und die hiefür entfallende Steuer, soweit nicht Stundung nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen

eintreten kann, binnen acht Tagen nach amtlicher Feststellung des Steuerbetrages bei der bezeichneten Aufschlageinnehmerei einzubezahlen.

Art. 56. Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen der steuerpflichtige Branntweinvorrath unter aufschlagamtlicher Kontrole niedergelegt oder ausgeführt wird.

Art. 57. Gefährdungen der Nachsteuer werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufschlagdefraudationen bestraft.

Die Strafe trifft den Thäter.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Steuer und Strafen ist die Bestimmung des Art. 51 Abs. 4 auch hier anzuwenden.

**Anmerkung:**

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 54|57 haben nunmehr ihre praktische Bedeutung verloren, nachdem das Nachsteuergeschäft längst abgewickelt ist und höchstens nur noch vereinzelte Straffälle vorkommen. Es mag daher genügen, hier darauf hinzuweisen, daß die auf die Erhebung der Nachsteuer bezüglichen Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatte für 1880 S. 397 ff. und im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle rc für 1880 S. 283 ff. sich abgedruckt finden. Außerdem sind den Zoll- und Aufschlagbehörden noch besondere vom k. Staatsministerium der Finanzen festgestellte Direktiven über die Vornahme der Revision der nachsteuerpflichtigen Branntweinvorräthe zugegangen.

Art. 58. Das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide sind von dem Zeitpunkte ab, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit. [1])

Die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung bleibt aber der nach Erforderniß gemäß Art. 6 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 angeordneten Kontrole unterworfen. [2])

Der gleichen Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegt die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung. [3])

Die Uebertretung der hienach erlassenen Kontrolvorschriften soll, soferne nicht eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwei und siebenzig Mark geahndet werden. [4])

Wird vor dem Zeitpunkte, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, für den Zweck der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen oder von Hefe Malz zum Brechen zur Mühle, dann behufs Herstellung der gedachten Erzeugnisse oder von Essig Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht, das Malz jedoch erst nach jenem Zeitpunkte bestimmungsgemäß unter Aufschlagkontrole verbraucht, so ist der hiefür verfallene Aufschlag zurückzuvergüten. [5])

Die Bestimmungen des Art. 21 und Art. 22 Abs. 3 finden auf Hefebrennereien gleichmäßige Anwendung. [6])

## Anmerkungen:

1) Es ist schon früher (S. 147) erwähnt worden, daß nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes keine Veranlassung mehr bestand, die Aufschlagpflichtigkeit des zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe (Preßhefe oder flüssiger Hefe) verwendete Malz, und ebenso die Aufschlagpflichtigkeit des zur Grünmalzbereitung verwendeten Getreides aufrecht zu erhalten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den Art. 1 und 3 des Malzaufschlag-Gesetzes war es jedoch geboten, den Grundsatz der Aufschlagfreiheit derartigen Malzes und Getreides im Gesetze selbst auszusprechen, und dieß ist hier geschehen. Wegen Forterhebung des Lokalmalzaufschlags von Brenn- und Hefenmalz vergl. §. 24 Ziff. 1 der Instruktion und die dortselbst mitgetheilte Entschließung der k. General-Direktion der Zölle.

Die Aufschlagpflichtigkeit des zur Essigbereitung verwendeten Dörr- oder Luftmalzes ist durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Vergl. auch §. 24 Ziff. 1, Ziff. 8 und Ziff. 9 Abs. 4, dann §. 39 der Instruktion und Anm. 2 zu Art. 22 des Gesetzes.

2) Im Interesse der Sicherung des Malzaufschlaggefälles war es unbedingt geboten, von der im zweiten Absatz des Art. 58 der Staatsregierung eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen und daher die Verwendung des zur Branntwein- und Hefenbereitung bestimmten Dörr- und Luftmalzes der Polettenkontrole nach Art. 6 des Malzaufschlag-Gesetzes zu unterstellen. Demgemäß ist in §. 24 Ziff. 2/7 und Ziff. 11 der Instruktion die Ausübung derselben angeordnet worden, und sind dortselbst zugleich die Vorschriften über die Art der Kontrole ertheilt.

Die Kontrolbestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes über die Verwendung von Getreide zur Grünmalzbereitung sind im gegenwärtigen

Gesetze nicht aufrecht erhalten, und bestehen sohin mit Rücksicht auf die nunmehrige Aufschlagfreiheit des Getreides überhaupt nicht mehr; demnach ist auch die Polettenausstellung und Brechregisterführung in Bezug auf derlei Getreide in Wegfall gekommen — vergl. §. 24 Ziff. 8 der Instruktion.

3) Die Worte „der gleichen Kontrole" im dritten Absatz des gegenwärtigen Gesetzesartikels sind natürlich nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob es sich um die im Abs. 2 des Art. 58 erwähnte, hier aber Mangels der Malzverwendung gar nicht anwendbare Polettenkontrole handelt, sondern lediglich dahin aufzufassen, daß der Aufschlagverwaltung die Befugniß zusteht, die bezüglichen Geschäfte zur Verhütung von Mißbräuchen in gleicher Weise wie die übrigen aufschlagpflichtigen Geschäfte zu überwachen.

Nothwendig ist die Ueberwachung der hier in Frage stehenden Geschäfte (Hefen- und Essigerzeugung ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz) theils mit Rücksicht auf die Sicherung der Malzaufschlaggefälle, theils deßhalb, weil in diesen Geschäften aus den Rückständen der eigentlichen Fabrikation Branntwein erzeugt werden kann und daher auch unangemeldete Abtriebe möglich erscheinen.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß Hefenerzeugung ohne Malzverwendung allerdings selten vorkommen wird, immerhin aber schon mehrfach mit Erfolg versucht wurde, während die Essigfabrikation ohne Malzverbrauch sehr weit verbreitet ist.

Die Frage, ob unter die Bestimmungen des Art. 58 Abs. 3 auch diejenigen Anstalten zu subsumiren sind, welche den Speise-Essig aus Obst, Holzessig oder aus anderen Stoffen als aus Malz (mit Ausnahme von Branntwein) bereiten, dürfte zu verneinen sein, weil weder das Malzaufschlag-Gesetz, noch das gegenwärtige Gesetz auf solche Anstalten Anwendung zu erleiden hat, nachdem dieselben in keiner Beziehung zur Malz- und Branntweinsteuer stehen.

4) Der vierte Absatz des Art. 58 bezieht sich gleichmäßig auf die beiden vorhergehenden Absätze 2 und 3.

Unter den Kontrolvorschriften im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nun zunächst alle Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes über die Polettenkontrole bei Verwendung von aufschlagfreiem Dörr- oder Luftmalz zu verstehen — vergl. §. 24 Ziff. 4 der Instruktion. Demgemäß finden auch die Strafbestimmungen in Abthlg. II Titel II des Malzaufschlag-Gesetzes gegebenen Falls bei Verwendung von Dörr- oder Luftmalz zur Erzeugung von Branntwein und Hefe in demselben Umfange Anwendung, wie dieß schon seither in Bezug auf das zu ufschlaagfreien Zwecken bestimmte Dörr- oder Luftmalz der Fall gewesen ist. Hienach erscheint eine Defraudationsstrafe im Sinne des Abs. 4 des Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes insbesondere dann verwirkt und daher die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach dieser Gesetzesstelle unzuläßig, wenn ein unter die Art. 66|70, 72|74, dann eventuell auch Art. 75|76 und 78 des Malzaufschlag-Gesetzes zu subsumirender Fall gegeben ist.

Zu den hier in Rede stehenden Kontrolvorschriften gehören aber auch die Bestimmungen, welche in §. 24 Ziff. 9 Abs. 2 und 3 der Instruktion in Bezug auf die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung erlassen sind, und die sich auf die Pflicht der Anzeigeerstattung über das Bestehen der fraglichen Geschäfte, sowie darauf erstrecken, daß die Betheiligten den Aufschlagbediensteten den Zutritt zu den Gewerbsräumen jederzeit zu gestatten haben. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soferne nicht eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 72 Mark geahndet.

Das Strafmaximum (72 Mark) ist wegen des inneren Zusammenhanges in Einklang gebracht mit dem Maximum der Art. 80|81 des Malzaufschlag-Gesetzes.

Zu erwähnen ist noch, daß in §. 24 Ziff. 10 der Instruktion auf Grund des Art. 58 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehalten wurde, in Ansehung der Verwendung von Dörr- und Luftmalz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung und hinsichtlich der ohne solche Malzverwendung betriebenen Hefen- oder Essigerzeugung (Abs. 2 und 3 des Art. 58) im Bedürfnißfalle noch weitere Kontrolvorschriften anzuordnen. Sollten noch weitere derartige Vorschriften erlassen werden, so ist die Uebertretung derselben nach der gegenwärtigen Gesetzesstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 72 Mark zu ahnden.

5) Wegen dieser zur Verhütung einer Doppelbesteuerung bezw. einer ungesetzlichen Besteuerung mit Rücksicht auf die Vorschriften in Art. 3 des Malzaufschlaggesetzes nöthigen Uebergangsbestimmung vergl. §. 5 Ziff. 12 der Instruktion.

6) Die hier angeführten Anordnungen beziehen sich auf die Verwendung von Partikularmalzmühlen im Brennereibetrieb, auf die Polettenausstellung für Brennmalz durch Privatpersonen und auf die Aufschlagfreiheit von Brennmalz, wenn solches neben aufschlagpflichtigem Malze auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle gebrochen wird — vergl. §. 21 Ziff. 7, §. 23 Ziff. 4, §. 24 Ziff. 11 der Instruktion.

Unter „Hefenbrennereien“ im Sinne dieser Gesetzesstelle sind alle jene Anstalten zu verstehen, in welchen neben der Hefe, gleichviel ob Preßhefe oder flüssige Hefe, auch Branntwein erzeugt wird.

Die Frage, ob Anstalten, welche *lediglich* Hefe (trockene oder flüssige), also nicht gleichzeitig Branntwein erzeugen, auch künftig auf Partikularmalzmühlen mit Meßapparat Malz aufschlagfrei brechen dürfen, möchte im Hinblicke auf die Bestimmungen in Art. 25 Abs. 4 des Malzaufschlag-Gesetzes, und da die Vorschriften des Art. 21 und 22 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes nur von der Verwendung solcher Mühlen im *Brennereibetrieb* handeln und andere bezügliche Gesetzesbestimmungen nicht bestehen, zu verneinen sein. Hienach wird nur erübrigen, solchen, aus der Zeit vor dem 1. Juli 1880 etwa mit Partikularmalzmühlen mit Meßapparat versehenen Anstalten, die Befugniß zur Benützung ihrer Partikularmalzmühlen zu entziehen, falls sie nicht neben

der Hefenfabrikation die Erzeugung von Branntwein betreiben wollen — vergl. übrigens auch §. 23 Ziff. 3 Abs. 3 der Instruktion.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Hefenfabrikant, welcher keinen Branntwein erzeugt, zugleich die Bierbrauerei oder die Essigsiederei betreibt und auf seiner Partikularmalzmühle mit Meßapparat auch das zur Hefenbereitung dienende Dörr- oder Luftmalz brechen will, so hat er gemäß der Bestimmung in Art 25 Abs. 4 des Malzaufschlag-Gesetzes für alle auf der Partikularmalzmühle zum Brechen gebrachte Malzmengen, also auch für die zur Hefenbereitung bestimmten den Braumalzaufschlag mit 6 Mark bezw. den Essigmalzaufschlag mit 4 Mark vom Hektoliter zu entrichten.

Art. 59. Von den in Art. 3 Abs. 4 bezeichneten landwirthschaftlichen,[1]) sowie von denjenigen, mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen,[2]) ist für die der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre[3]) der Maischraum-Aufschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuersatzes (Art. 3 Abs. 2) einzuheben.

Ferner sind während der gedachten Uebergangsperiode zu dem in Art. 3 Abs. 4 festgestellten Steuersatze von fünf Sechstel des Maischraum-Aufschlages bei Erfüllung der übrigen Bedingungen jene landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen, welche mehr als 10 1/2, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaischen.[4])

Für die Uebergangsperiode ist ferner von den nach Art. 5 Abs. 1 der Aufschlag-Abfindung unterliegenden, nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien der Branntweinmaterial-Aufschlag nur mit fünf Sechstel der vollen Steuersätze (Art. 4 Abs. 2) einzuheben.[5])

Den zur Zeit von der Gewerbsteuer befreiten,[6]) blos landwirthschaftlichen Zwecken[7]) dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einem Hektoliter nicht besitzt, desgleichen derartigen Brennereien für Heidelbeeren[8]) kann gestattet werden, während der bezeichneten Uebergangsperiode gegen Einhaltung der dießfalls von der k. Staatsregierung festzusetzenden Bedingungen den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten.[9]) Neu entstehende Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.[10])

## Anmerkungen:

1) Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle genießen (abgesehen von den Abfindungsbrennereien, vergl. hierüber die nächstfolgende Anm. 2) nur jene unter den Maischraumaufschlag fallenden Brennereien die Steuerbegünstigung zu vier Sechstel des vollen Steuersatzes d. i. 87 ²|₆ Pfennige vom Hektoliter Maischraum, bei welchen alle Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes gegeben, die sohin als landwirthschaftliche Brennereien zu erachten sind, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai betrieben werden und an einem Tage nicht über 10¹|₂ Hektoliter Bottichraum bemaischen. Alle andern Maischbrennereien sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen, mögen sie nun an sich als landwirthschaftliche oder als gewerbliche oder als Hausbrennereien erscheinen — vergl. auch §. 33 Ziff. 9 der Instruktion und Anm. 7 zu Art. 3.

Sollte der Fall eintreten, daß landwirthschaftliche Brennereien im Sinne des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes wegen Kartoffelkrankheiten oder außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse vor dem 1. Oktober das Brennen beginnen oder dasselbe über den 31. Mai fortsetzen, so werden die Bestimmungen in §. 33 Ziff. 7 der Instruktion analog anzuwenden und daher während der fünfjährigen Uebergangsperiode der Begünstigungssatz zu ⁴|₆ für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai zu gewähren sein.

2) Im Regierungsentwurfe waren an dieser Stelle die der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien nicht besonders erwähnt, so daß der Begünstigungssatz zu ⁴|₆ nur auf solche Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe Anwendung gefunden hätte, welche als landwirthschaftliche zu erachten gewesen wären. Nachdem jedoch bei der Berathung des Gesetzes (vergl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 860) ein Passus in den Art. 59 Abs. 1 aufgenommen worden ist, welcher seinem Wortlaute nach auf alle Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe anwendbar erscheint, so genießen während der Uebergangsperiode auch alle diese Brennereien, gleichviel, ob sie landwirthschaftlichen Zwecken dienen, gewerbliche oder Hausbrennereien sind, den fraglichen Begünstigungssatz — vergl. auch §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 der Instruktion.

3) Das Betriebsjahr erstreckt sich nach Analogie der Bestimmungen in Art. 5 des Gesetzes auf die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres, so daß die Uebergangsperiode mit 31. Juli 1885 abgelaufen erscheint.

4) Auch die Begünstigung des zweiten Absatzes (⁵|₆ des vollen Steuersatzes, d. i. 1 Mark 9¹|₆ Pfennig vom Hektoliter Maischraum) kann nur landwirthschaftlichen Brennereien gewährt werden, wenn sie beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 an einem Tage zwar mehr als 10¹|₂, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen.

Das in Anm. 1 und Anm. 3 oben Gesagte gilt auch für die hier in Betracht kommenden Fälle.

Vergl. auch §. 33 Ziff. 5 der Instruktion.

5) Der Abs. 3 des Art. 59 ist im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten gewesen und wurde erst auf Antrag des Referenten der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880) hier eingestellt, um auch den kleinen, der obligatorischen Abfindung unterliegenden Brennereien nicht mehliger Stoffe während der fünfjährigen Uebergangsperiode ähnliche Vortheile in der Steuerentrichtung zuzuwenden, wie solches bezüglich der Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels geschehen ist. Auf die der fakultativen Abfindung unterliegenden Materialbrennereien findet diese Begünstigung, wie sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes in der hier fraglichen Gesetzesstelle ergibt, keine Anwendung; demgemäß sind von derselben alle Abfindungsbrennereien ausgeschlossen, welche Stoffe der in Art. 4 lit. c des Gesetzes bezeichneten Art verwenden, oder während eines Betriebsjahres (vergl. Anm. 3 oben) mehr als 50 Hektoliter oder 25 Hektoliter der in Art. 4 lit. a bezw. lit. b angegebenen Gattungen verarbeiten.

Es wird nun wohl während der fünfjährigen Uebergangsperiode öfter der Fall vorkommen, daß ein Brenner beim Beginn seines Betriebs erklärt, er wolle nur 50 Hektoliter bezw. 25 Hektoliter im Laufe des kommenden Betriebsjahres abbrennen, während er später, jedoch noch innerhalb des nämlichen Betriebsjahrs thatsächlich mehr Material verwendet, so daß seine Brennerei nicht mehr unter die obligatorische, sondern unter die fakultative Abfindung fällt. Solchenfalls entsteht nun die Frage, welchen Steuersatz der Betheiligte zu entrichten hat. Bezüglich des Mehrbetrags an Material kann es mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 59 Abs. 3 nicht zweifelhaft sein, daß hier lediglich die vollen Steuersätze des Art. 4 des Gesetzes in Betracht kommen; in Ansehung der in demselben Betriebsjahr schon abgebrannten und gemäß der gegenwärtigen Gesetzesstelle nur mit $^5/_6$ der vollen Steuersätze belegten Materialquantitäten ist folgendes zu beachten:

Der ursprüngliche Antrag des Referenten hatte inhaltlich des Protokolles vom 6. Februar 1880 die Allegation des Art. 5 **Abs. 1** nicht enthalten. Hienach würde also der $^5/_6$ Satz auch den fakultativen Abfindungsbrennereien zu Gute gekommen sein. Da jedoch lediglich die kleineren Brennereien begünstigt werden wollten, so wurde im Ausschusse die Einstellung der Allegation des Art. 5 Abs. 1 beschlossen — vergl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O S. 860.

Daraus ergibt sich, daß die Intention der fraglichen Gesetzesstelle dahin gerichtet ist, nur den obligatorischen und nicht den fakultativen Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe den Begünstigungssatz zuzuwenden. Ob aber eine solche Brennerei der obligatorischen oder der fakultativen Abfindung zu unterstellen ist, bemißt sich nicht nach der ersten Erklärung im Betriebsjahre, sondern gemäß Art. 5 des Gesetzes darnach, ob im Laufe des ganzen Betriebsjahres (1. August bis 31. Juli) insgesammt nicht mehr als 50 bezw. 25. Hektoliter Material abgebrannt worden sind. Wenn sich daher erst im Verlaufe eines Betriebsjahres eine Ueberschreitung dieser Maximalmenge herausstellt, so liegt den Bestimmungen des Art. 5 zufolge überhaupt keine obliga-

torische, sondern eine fakultative Abfindungsbrennerei vor, und eine solche kann dem Obigen gemäß überhaupt keinen Anspruch auf den Begünstigungssatz des Art. 59 Abs. 3 erhalten. Es müssen sonach auch in diesen Fällen die vollen Steuersätze des Art. 4 zur Anwendung gelangen, und wird eventuell Nachzahlung des etwa zu wenig (nach dem Begünstigungssatze zu $^5|_6$) erhobenen Aufschlagbetrags einzutreten haben.

Gegen diese Interpretation können die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Brennereien, bei welchen eine derartige Rückwirkung, wenn die gesetzliche Grenze der Einmaischung von $10^1|_2$ Hektoliter überschritten wird, in der Regel nicht stattfindet, nicht geltend gemacht werden, weil die Begünstigung dieser Brennereien nach der täglichen Bottich-Bemaischung, die Begünstigung der hier fraglichen Brennereien aber nach der Jahresmenge der verwendeten Materialien sich richtet.

Dabei ist zu bemerken, daß eine andere Gesetzesauslegung zu einer dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechenden Verkürzung des Aufschlaggefälls führen würde, da es alsdann auch der größten Materialbrennerei anheim gestellt wäre, beim Beginne eines Betriebsjahres anzugeben, nur 50 bezw 25 Hektoliter abbrennen zu wollen, um sich während der fünfjährigen Uebergangsperiode für diese Menge die Entrichtung der niedrigeren Steuersätze zu sichern und alsdann nach Belieben — allerdings zu den ordnungsmäßigen Steuersätzen — weiter zu brennen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Vorgesagte auch dann gilt, wenn neben den in Art. 5 Abs. 1 speziell genannten nicht mehligen Stoffen auch Materialien, die unter Art. 4 lit. c des Gesetzes fallen in der Brennerei verarbeitet werden — und zwar in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Menge der zum Abbrennen gelangenden Stoffe.

Vergl. übrigens auch Ziff. 13 der zu §. 62 der Instruktion mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 dann §. 56 Ziff. 3 Abs. 6 und §. 53 Ziff. 3 der Instruktion.

6) Der vierte Absatz des Art. 59 war ebenfalls nicht im Regierungsentwurfe enthalten. Die fragliche Bestimmung wurde zunächst zu dem Zwecke aufgenommen, um während der Uebergangsperiode der Rhön- und Spessartbevölkerung eine Erleichterung zugehen zu lassen. Es versteht sich indessen von selbst, daß diese Bestimmung auf alle Brennereien Anwendung findet, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Steuerform, welcher die fraglichen Brennereien unterliegen charakterisirt sich als Aufschlagabfindung im weitesten Rahmen, und zwar mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes („kann") als eine Art fakultative Abfindung.

Demgemäß finden auch alle Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion über fakultative Abfindungsbrennereien auf diese Brennereien entsprechende Anwendung.

7) Zu der fraglichen Abfindung sind — abgesehen von den Heidelbeerbrennereien — beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes nur landwirthschaftliche Brennereien

d. i. Brennereien **mehliger** Stoffe zugelassen. Es ergibt sich dieß nicht nur aus dem Wortlaute des Gesetzes (blos **landwirthschaftlichen** Zwecken dienende, d. i. mit der Ackerbauwirthschaft verbundenen Brennereien), sondern auch ganz zweifellos aus der Entstehungsgeschichte der bezüglichen Gesetzesstelle.

Der ursprünglich im Ausschusse der Abgeordnetenkammer gestellte Antrag lautet nämlich inhaltlich des Protokolles vom 6. Februar 1880 in dem hieher bezüglichen Passus: „ganz kleine, bis jetzt von der Gewerbsteuer befreite, blos landwirthschaftlichen Zwecken dienende Brennereien ꝛc. und **welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 15 Hektoliter einmaischen**, können gegen eine Abfindungssumme von 3 Mark per Betriebsquartal zum Betriebe zugelassen werden."

Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß die fraglichen Kleinbrennereien hauptsächlich deßhalb betrieben werden, um ab und zu **Schlempe für das Vieh zu erhalten.** Da nun die Begriffe „Einmaischungen" und „Schlempegewinnung" ausschließlich bei Brennereien **mehliger** Stoffe gegeben sind, so folgt von selbst aus diesem Antrag und seiner Begründung, daß nur solche Brennereien in's Auge gefaßt waren. Seitens der k. Staatsregierung wurde sodann erklärt, daß **gegen den Inhalt** des Antrags keine Erinnerung bestehe, daß er aber **in der Form**, wie er gestellt wurde, nicht angenommen werden könne, weil er die k. Staatsregierung in der Festsetzung der Ausführungsmodalitäten zu sehr beschränke; es werde sich daher vorbehalten, eine andere Fassung in Vorschlag zu bringen — vergl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 860.

Diesem Vorbehalte gemäß hat nun auch die k. Staatsregierung in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 17. Februar 1880 — vergl. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 942|43 — einen Antrag eingebracht, der allerdings die Worte: „welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 15 Hektoliter einmaischen" nicht enthält. Allein diese und die folgenden (oben angegebenen) Worte sind, wie aus dem Vorgesagten hervorgeht, nicht etwa aus dem Grunde weggeblieben, um hier eine **materielle** Aenderung vorzunehmen oder gar anderen als den im Antrage selbst bezeichneten Brennereien die fraglichen Begünstigungen zuzuwenden, sondern lediglich aus Erwägungen **formeller** Art, um der k. Staatsregierung die Möglichkeit zu wahren, angemessene Bedingungen der Zulassung solcher Brennereien zur Pauschalentrichtung des Aufschlags (vergl. den neu eingesetzten Passus „gegen Einhaltung der dießfalls von der k. Staatsregierung festzusetzenden Bedingungen") zu bestimmen.

Demnach sind also gewerbliche und Hausbrennereien, dann — abgesehen von den kleinen Heidelbeerbrennereien — alle Brennereien nicht mehliger Stoffe, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sein sollten, von **dieser** Abfindung ausgeschlossen.

8) Auf Brennereien, welche andere nicht mehlige Stoffe als Heidelbeeren, sei es allein oder in Verbindung mit Heidelbeeren, verwenden,

kann die fragliche Abfindung nach dem Wortlaute und der Intention der betreffenden Gesetzesstelle ebenfalls keine Anwendung finden — vergl. auch §. 63 Ziff. 7 der Instruktion.

9) Die Art der Steuerentrichtung in Form einer Pauschalsumme bringt es mit sich, daß von der gewöhnlichen Form der Anmeldung, wie sie bei den übrigen Steuerarten vorgeschrieben ist, abgesehen werden kann.

Das jährliche Pauschale beträgt für die Maischbrennereien 6 Mark, für die Heidelbeerbrennereien 1 Mark. Dasselbe ist wie folgt berechnet: Die Steuer für 15 hl Maische erstellt sich nach dem Satze von 1 Mark 31 Pfennig auf 19 Mark 65 Pfennig; da nun die Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe für die Uebergangszeit beiläufig 50 Prozent Steuerermäßigung genießen, so würden die Pauschalbrennereien nach dem regelmäßigen Verfahren ungefähr 9 Mark 80 Pfennig zu entrichten haben. Es ist dieß jedoch überhaupt das Maximum, und da manche Brennereien weniger als 15 hl Maische abbrennen, so wurde den gesetzlichen Bestimmungen und den Intentionen derselben gemäß die Steuer um ungefähr $^1/_3$ d. i. auf 6 Mark weiter ermäßigt. In gleicher Weise ist bezüglich der Heidelbeeren verfahren. Hienach erstellt sich das Pauschale auf ungefähr $^1/_3$ der nach dem vollen Steuersatze für 15 Hektoliter Maische bezw. 6 Hektoliter Beeren berechneten Beträge.

10) Diejenigen bereits bestehenden Brennereien, welche, um die Vortheile des Pauschale zu genießen, ihre Brennblasen verkleinern lassen, sind als neu entstehende Brennereien im Sinne dieser Gesetzesstelle **nicht** zu erachten und werden daher gegebenen Falls zur Entrichtung des Pauschale zuzulassen sein.

Zu Anm. 6|9 vergl. auch §. 63 der Instruktion.

**Art. 60.** Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, weitere Erleichterungen in Ansehung der Betriebsvorschriften (Art. 12 bis Art. 26) nach örtlichem Bedürfnisse zu gewähren.[1])

Die k. Staatsregierung ist ferner ermächtigt, kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche zu einer Genossenschaft vereinigt sind, die Begünstigung des Art. 3 Abs. 4 auch dann zu gewähren, wenn dieselben täglich über $10^1/_2$ Hektoliter Bottichraum bemaischen.[2])

## Anmerkungen:

1) Der erste Absatz des Art. 60 bildete im Regierungsentwurfe den Schlußabsatz des Art. 59 und wurde hier eingestellt, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob diese Bestimmung nur für die fünfjährige Uebergangsperiode Geltung habe; dieselbe ist vielmehr als eine dauernde zu erachten, und setzt die k. Staatsregierung in den Stand, in **Bedürfnißfällen** Erleichterungen zu gewähren, welche sich auf die Vorschriften der Art. 12|26 beziehen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden durch den Art. 60 Abs. 1 nicht berührt und können

daher auch in dieser letzten Hinsicht keine Begünstigungen zugelassen werden.

Von der hier ertheilten Ermächtigung ist nun auch in §. 38 der Instruktion und außerdem in vielfacher Weise — vergl. z. B. die zu §. 62 der Instruktion mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 — Gebrauch gemacht worden.

2) Der zweite Absatz des Art. 60 wurde bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Abgeordnetenkammer (Protokoll vom 6. Februar 1880) zu dem Behufe in das Gesetz eingestellt, um durch Zuwendung entsprechender Steuerbegünstigungen die Bildung von Genossenschaften zu landwirthschaftlichen Brennereien zu erleichtern.

In dieser Hinsicht hat jedoch der Herr Staatsminister der Finanzen in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Februar 1880 (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 943|44) ausdrücklich erklärt, daß wenn solche Genossenschaftsbrennereien einen größeren Betrieb angenommen haben, die etwa gewährte Begünstigung schon mit Rücksicht auf den Kleinbetrieb aufzuhören hat.

Art. 61. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides, sowie die Branntwein- und die Hefenerzeugung als malzaufschlagpflichtige Geschäfte betreffen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, außer Geltung zu treten.[1])

Die Branntwein- und die Hefenerzeugung sollen jedoch auch fernerhin als malzaufschlagpflichtige Geschäfte im Sinne des Art. 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag angesehen werden, wenn die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen nach Art. 21 und 58 des gegenwärtigen Gesetzes nicht erfolgen kann, oder die ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.[2])

Gegeben zu München, den 25. Februar 1880.

**Ludwig.**

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

## Anmerkungen:

1) Der zweite Absatz des Art. 61 erscheint lediglich als eine Konsequenz des Art. 58 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes, welche nunmehr außer Wirksamkeit getreten, sind sehr zahlreich und betreffen (nach der neuen Textirung, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungs-Blatte für 1879 S. 843 ff. und Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1879 S. 311 ff.) die Artikel 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 1|2, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1|2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1|4, 17 Abs. 1 und 4, 18, 19, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2, 26 Abs. 3 Ziff. 3, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1|4 und 6, 33 Abs. 1|3, 35 Abs. 2, 38 Abs. 1, 39, 41 Abs. 2, 43 Ziff. 2, 68, 69, 70, 73 Ziff. 1, 2 und 4, 80 Ziff. 3|5 und 9, 81 Ziff. 2, 3 und 5.

In allen diesen Gesetzesstellen haben die auf die Erzeugung von Branntwein und Hefe, sowie auf die Bereitung von Grünmalz und das hiezu bestimmte Getreide, dann auf die Betriebsorte für Branntwein- und Hefengewinnung, und endlich auf die Brenner und Hefensudwerkführer bezüglichen Bestimmungen ihre Geltung verloren.

Dagegen sind die Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes über die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, soferne nicht wie z. B. bezüglich der Unverstellbarmachung der Quetschwalzen besondere Vorschriften ergangen sind, durch Art. 21 des gegenwärtigen Gesetzes im Allgemeinen aufrecht erhalten und werden daher, zumal derartige Quetschmaschinen wohl ausnahmslos als „Malzmühlen" im Sinne des Art. 23 des Malzaufschlag-Gesetzes in Betracht zu kommen haben, auch ferner Anwendung finden müssen; dieß gilt beispielsweise von den einschlägigen Vorschriften der Artikel 12, 26, 66 und 75 Abs. 1 des Malzaufschlag-Gesetzes.

Zu bemerken ist hier noch, daß, nachdem im Art. 61 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes nur das Gesetz über den Malzaufschlag vom **16. Mai 1868** in Bezug genommen ist, es fraglich erscheinen könnte, ob jene Bestimmungen des Gesetzes vom **31. Oktober 1879** den Malzaufschlag betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1475 ff. und Amtsblatt der General-Direktion der Zölle S. 519 ff., welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes rc. betreffen, nicht außer Geltung zu treten haben. Diese Frage ist jedoch zu bejahen, weil das letzt erwähnte Gesetz nicht als ein in sich abgeschlossenes selbständiges Gesetz, sondern, wie sich schon aus den Einleitungsworten der einzelnen Artikel ergibt, lediglich als eine Ergänzung und daher gleichsam als ein Bestandtheil jenes Gesetzes anzusehen ist. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1879, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzesartikels außer Wirksamkeit getreten sind, betreffen die Art. 1, 2 Abs. 1|2, Art. 3, 6, 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 (die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 vollständig) und beziehen sich, wie schon erwähnt, auf die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes.

2) Diese Vorschrift hat die Bedeutung, daß die Besitzer von Brennereien und Hefenfabriken, im Falle sie Futterschrotmühlen benützen wollen, den vorschriftsmäßigen Kontrolapparat anbringen müssen, wenn ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 21 Abs. 2 bezw. Art. 58 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen versagt oder entzogen werden muß.

Begründet ist diese Vorschrift in der Erwägung, daß wenn den Betheiligten der Gebrauch von Partikularmalzmühlen nicht gestattet werden kann, es im Interesse des Malzaufschlag-Gefälles auch nicht angänglich erscheint, ihnen die Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat zu gewähren.

Vergl. auch §. 22 Ziff. 4 der Instruktion.

## Dritter Theil.

# Vollzugsvorschriften.

I.

## Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag zu verfügen, was folgt: [1])

§. 1. Vom 1. Juli 1880 ab wird an Rückvergütung des Branntweinaufschlages für das Hektoliter ausgeführten Branntweins (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 ℳ geleistet. [2])

Die gleiche Rückvergütung des Aufschlages wird nach der Bestimmung Unseres Staatsministeriums der Finanzen [3]) für denjenigen Branntwein gewährt, welcher im Inlande zu gewerblichen Zwecken — einschließlich der Essigbereitung — verwendet wird.

§. 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte ab wird an Rückvergütung des Branntweinaufschlages für ausgeführte Liqueure 4 ℳ 80 ₰ vom Hektoliter ohne Rücksicht auf den Stärkegrad [4]) geleistet.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 1 und 2 finden auch Anwendung auf den im Uebergangsverkehr eingehenden und nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag versteuerten Branntwein. [5])

§. 4. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat auch die sonst noch zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nöthigen Vorschriften zu erlassen. [6])

Linderhof, den 29. Mai 1880.

**Ludwig.**

**v. Pfistermeister**, Staatsrath.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Luber.

**Anmerkungen:**

1) Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Verordnung ist auf Grund der Bestimmungen in Art. 11 und Art. 27 des Gesetzes über den Brannt-

weinaufschlag ergangen und schließt sich engstens an die Gesetzesbestimmungen und an die bei der Berathung derselben geltend gemachten Gesichtspunkte an.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Anmerkungen zu den betreffenden Gesetzesstellen Bezug genommen.

2) Der Rückvergütungssatz von 8 Mark für das Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkoholgehalt = 16 Mark für das Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozente) entspricht einer Ausbeute von ungefähr 8 Prozent absoluten Alkohols aus dem Maischraum, welcher im Durchschnitte wohl von allen einigermaßen gut geleiteten Brennereien erreicht wird.

In Norddeutschland beträgt der Rückvergütungssatz 8 Mark 0,58 Pfg., ist also bis auf einen halben Pfennig ganz der gleiche wie in Bayern; die unbedeutende Differenz rührt daher, daß in Norddeutschland der fragliche Satz früher nach anderem Maße und nach anderer Währung festgestellt war und bei Einführung des metrischen Maßes und der Reichswährung einfach ohne Abrundung umgerechnet worden ist.

3) Durch diese Vorschrift ist dem k. Staatsministerium der Finanzen die Ermächtigung ertheilt, die Gewerbe zu bestimmen, welche im Falle der Verwendung von Branntwein zu technischen Zwecken Aufschlagrückvergütung erhalten sollen.

4) Dem Rückvergütungssatze für Liqueure liegt die Annahme zu Grunde, daß die zur Ausfuhr gelangenden derartigen Spirituosen einen durchschnittlichen Alkoholgehalt von 30 Prozent besitzen.

Die seinerzeit hiewegen gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß der Alkoholgehalt solcher Liqueure gewöhnlich 28 bis 32 Prozent beträgt.

In Norddeutschland werden unter Annahme eines durchschnittlichen Alkoholgehaltes von 28 Prozent für 1 Hektoliter ausgeführten Liqueurs 4 Mark 37 Pfennig rückvergütet.

5) Wegen dieser Bestimmungen vergl. Anm. 4 zu Art. 27 und Anm. 1 und 6 zu Art. 11 des Gesetzes.

Auf verzollten Branntwein finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Allerhöchsten Verordnung über Rückvergütung überhaupt keine Anwendung — vergl. Anm. 1 zu Art. 11 des Gesetzes.

6) Die zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung und des Gesetzes über den Branntweinaufschlag erlassenen Vorschriften bestehen in der Instruktion; in den Bestimmungen betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwenn; im Regulativ, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken; in der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein, sowie in den in der Zwischenzeit noch weiter zum Vollzuge all dieser Bestimmungen ergangenen Entschließungen. Die fraglichen Vorschriften finden sich, soweit sie allgemeines Interesse bieten, im Nachstehenden abgedruckt, und sind nur die Bestimmungen über die Nachsteuer, als dermalen ohne praktische Bedeutung weggelassen.

Die Instruktionen 2c. 2c. wurden veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungs-Blatt für 1880 S. 393/96 mit Beilage, S. 397/410, S. 413/465, S. 469/71 und S. 473/504, dann im Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1880 S. 279 ff. mit Beilage, S. 283 ff., S. 305 ff., S. 501 ff., S. 571 ff., S. 574 ff., S. 577 ff., S. 583 ff., S. 726 und 731 ff.

## Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird in der Anlage die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag, [im Auszuge] zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei noch bemerkt, daß diese Instruktion gleichzeitig mit dem genannten Gesetze, sohin am 1. Juli ds. Js., in Wirksamkeit zu treten hat, daß die Uebertretung der von den Aufschlagpflichtigen und von dem betheiligten Brennereipersonal zu beachtenden Vorschriften der Instruktion, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, gemäß Art. 52 des genannten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet wird, und daß im Grenzbezirke die Funktionen der Aufschlag- [Kontrol-] Bediensteten von den Organen der Zollgrenzwache zu versehen sind.

Die Bestimmungen über die Rückvergütung des Branntweinaufschlags, die Erhebung der Branntwein-Uebergangsabgaben und die Nachsteuer werden noch besonders bekannt gemacht.

München, den 1. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers:
**v. Pfistermeister**, Staatsrath.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Luber.

Zu dieser Bekanntmachung ist die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1880 Nr. 9640 zu erwähnen, welche die dienstlichen Obliegenheiten der Steueroberkontroleure, soweit das Gesetz über den Branntweinaufschlag in Frage kommt, im Allgemeinen bis zum Erlaß einer in Aussicht genommenen Dienstesinstruktion für diese Beamte regelt. Die fragliche Entschließung lautet:

„Unter Bezug auf den Schlußsatz der Entschließung vom 18. ds. Mts. Nr. 9587 wird der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern eröffnet, daß die zu Steueroberkontroleuren ernannten Beamten in Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 vorläufig anzuweisen sind, die Aufschlagbediensteten ihres Bezirks über die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen instruktiven Vorschriften zu informiren, denselben die nöthigen Anleitungen zur Ausführung des Gesetzes und der Instruktion und zur Ausübung des wichtigen Kontroldienstes zu ertheilen, die Dienstleistungen des Aufschlagpersonals durch fleißigen Besuch der Brennereien (sowie der sonst noch in Betracht kommenden Betriebsanstalten) und durch thunlichst häufige Revision der einschlägigen Dienstesstellen zu überwachen und für Abstellung wahrgenommener Mängel in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Weiter sind die Steueroberkontroleure zu beauftragen, bei Festsetzung der Nachsteuer durch Revision der deklarirten Vorräthe mitzuwirken, die den Organen der Aufschlagverwaltung beim Vollzug des erwähnten Gesetzes zukommenden wichtigeren Funktionen (z. B. Prüfung der Gerätheanmeldungen;

Nachmessung der Geräthe; Anlegung der Inventarien; Aufnahme von Nachlaßverhandlungen; Versiegelung der Brennereigeräthe; Prüfung der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen; Konstatirung des Thatbestandes bei Gesetzesübertretungen; Abgabe von Gutachten bei Gesuchen um Benützung von Nebengefäßen und um Gewährung der zulässigen Betriebserleichterungen; Vornahme der Revision von Materialvorräthen; Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtungen; Prüfung der Richtigkeit der Berechnung der Abfindungsbeträge; Ueberwachung der Registerführung über die Abnahme und Rückbringung der Blasenhelme und Schlußstücke; Anwohnung bei Aufstellung von Spiritusmeßapparaten; Ueberwachung der Führung der Brennereiregister; Feststellung des Fabrikataufschlags; Kontrole des richtigen Ganges der Spiritusmeßapparate; Ueberwachung der Denaturirungen von Branntwein zu gewerblichen Zwecken und Prüfung der bezüglichen Buchführung der betheiligten Gewerbtreibenden; Vornahme von Alkoholisirungen u. dergl.) vorzunehmen, bezw. an den betreffenden Verrichtungen Theil zu nehmen und dieselben zu leiten.

Im Uebrigen haben sich die Steueroberkontroleure nach den ihnen von ihren Amtsvorständen jeweils gegebenen Anweisungen zu richten, wobei noch bemerkt wird, daß es dem Ermessen der k. Generaldirektion überlassen bleibt, den fraglichen Beamten bis zum Erlaß einer allgemeinen Diensteinstruktion nach weitere detailirte Vorschriften zu ertheilen."

## II.

## Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag.

### Abtheilung I.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1. Steuersatz.

Der Aufschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ 10 ₰ betragen. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Dieser Steuersatz ist als Normalsatz anzusehen.

Unter „Normaltemperatur" ist eine Temperatur von + 12 $^{4}/_{9}$ ° Réaumur zu verstehen, welche allen alkoholometrischen Bestimmungen zu Grunde zu legen ist.

Bei Vornahme von Alkoholisirungen wird daher nicht der unmittelbar an der Alkoholometerspindel abgelesene Stärkegrad des Spiritus als Grundlage angenommen, sondern es muß zuvor eine Reduktion auf denjenigen Stärkegrad bewerkstelligt werden, welchen der Spiritus bei der Normaltemperatur besitzt. Zu diesem Behufe ist es nun nicht nothwendig, daß bei jeder einzelnen Alkoholisirung von Spiritus solange zugewartet wird, bis derselbe die Normaltemperatur angenommen hat, es genügt vielmehr vollkommen, wenn gleichzeitig mit dem Stärkegrad, welchen die Alkoholometerspindel beim Einsenken in die Flüssigkeit anzeigt (es ist dieß die sogenannte scheinbare Stärke), der Temperaturgrad des am unteren Ende der Alkoholometerspindel angebrachten

Thermometers abgelesen und alsdann durch Zusammenhalt der beiden direkt ermittelten Werthe mittelst der von der k. Normal-Eichungs-Commission herausgegebenen Hilfstabellen oder der Conradi'schen Hilfstabellen der Stärkegrad des Spiritus bei Normaltemperatur (die sogenannte wahre Stärke) festgestellt wird.

[Vergl. auch Beil. I Ziff. 7|9 zur Anweisung, betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein ꝛc.]

## §. 2. Erhebungsarten.

Dem Gesetze liegen vier verschiedene Branntweinsteuerformen zu Grunde, indem der Aufschlag von dem im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) erzeugten Branntwein entweder

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Maischraumaufschlag), oder

b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweines benützten Materialien (Branntweinmaterialaufschlag), oder

c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Aufschlag-Abfindung), oder

d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntweinfabrikat-Aufschlag)

erhoben wird. Art. 2 des Gesetzes.

Die Hauptsteuerform ist der Maischraum-Aufschlag; die übrigen drei Steuerformen sind Nebenformen für gewisse Betriebsarten.

## §. 3. Person des Aufschlagpflichtigen. Gefällseinhebung.

1) Zur Entrichtung des Aufschlags von dem im Inlande erzeugten Branntwein ist der Brennerei-Inhaber, d. i. diejenige Person, welche die Brennerei-Ein- und Vorrichtungen in Besitz hat, gleichviel ob Eigenthümer oder Pächter, verpflichtet. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei Lohnbrennereien hat ebenfalls derjenige, welcher die Brennerei-Ein- und Vorrichtungen besitzt und dem in Folge dessen auch die Betriebsanmeldung ꝛc. obliegt, den Aufschlag zu entrichten, bei Genossenschaftsbrennereien dagegen, welche nicht von der Genossenschaft selbst auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden, der die Genossenschaftsbrennerei jeweilig benützende Genossenschafter, und endlich bei sog. Wanderbrennereien derjenige, von welchem die Wanderbrennerei benützt wird.[1])

2) Die Aufschlagerhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes.

Auf diese (durchschnittlich zweimonatliche) Stundung (Nachborge) hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — jeder Aufschlagpflichtige ohne Unterschied seiner Aufschlagschuldigkeit, und gleichviel, ob derselbe Pächter oder Eigenthümer der Brennerei ist, Anspruch.

3) Die Erhebung und Verrechnung des Branntweinaufschlags obliegt den Hauptzollämtern und Aufschlageinnehmereien, sowie denjenigen Zollbehörden, mit welchen eine Aufschlag-Einnehmerei vereinigt ist oder wird.

4) Hinsichtlich der Vorauszahlung des Branntweinaufschlages finden — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — die Vorschriften in §. 13 Ziffer 3 Abs. 1 und Ziffer 4 der Instruktion über die Geschäftsführung der Aufschlageinnehmereien gleichmäßige Anwendung.

5) Sobald die für das vorhergegangene Quartal ausgefertigten Betriebspläne ꝛc. bei der Aufschlageinnehmerei wieder eingelangt sind, was spätestens 3 Tage nach Quartalsschluß der Fall sein wird (cfr. §. 19 Ziff. 9 der Instruktion), ist den Aufschlagpflichtigen, soferne sie nicht der Aufschlagabfindung unterliegen, ihre Aufschlagschuldigkeit für das vorausgegangene Quartal speziell bekannt zu geben.

Bei Abfindungsbrennereien genügt es, wenn den Pflichtigen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden der Tag bekannt gegeben wird, an welchem sie ihre Quartalsschuldigkeit bei der Einnehmerei zu entrichten haben.

Bezüglich der Festsetzung der Zahlungstage und der Anbringung allenfallsiger Reklamationen sind die Vorschriften in §. 14 der Einnehmerei-Instruktion mit der Maßgabe gleichmäßig zu beachten, daß behufs Vermeidung von Reklamationen die Pflichtigen auf die Aufschlagfestsetzungen in den ihnen jeweils ausgehändigten Duplikaten der Betriebspläne ꝛc. bei deren Hinausgabe mit dem Bemerken aufmerksam zu machen sind, daß die Abgleichung nach Art. 3 Abs. 3 beziehungsweise Art. 4 Abs 3 und Art. 6 Abs. 2 d. Ges. am Quartalsschlusse stattfindet.

6) Beträgt die Quartalsschuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 *M.*, so wird eine vierteljährliche weitere Stundung bewilligt. Art. 7 Abs. 4 d. Ges.

Auf diese Stundung (Nachborge) hat jeder Aufschlagpflichtige, gleichviel ob Pächter oder Eigenthümer der Brennerei, dessen Quartalsschuldigkeit mehr als 1000 *M.* beträgt, Anspruch und kann daher — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — eine frühere Entrichtung des Aufschlags nicht von ihm gefordert werden.

Die Stundung erstreckt sich auf die ganze Quartalsschuldigkeit, so daß z. B. die pro April, Mai und Juni fällig gewordenen Beträge nicht in der Zeit vom 1. bis 15. Juli, sondern erst in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober zu entrichten sind.

Eine frühere Bezahlung des Aufschlags ist als eine Vorauszahlung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in Ziffer 4 oben Anwendung zu finden haben.

Bei der Mittheilung der Quartalsschuldigkeit an die Pflichtigen (Ziffer 5 oben) haben die Aufschlageinnehmereien auf diese Nachborge geeignet Rücksicht zu nehmen.

7) Eine vierteljährige weitere Stundung kann auch Pflichtigen, deren Quartalsschuldigkeit unter 1000 *M.* beträgt, auf deren Ansuchen bewilligt werden.[2]) Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes.

Von dieser Befugniß ist nur in nachgewiesenen Bedürfnißfällen und wenn die Sicherheit des Aerars nicht gefährdet erscheint, Gebrauch zu machen.

Die Gesuche um Bewilligung der Stundung nach Abs. 1 sind von der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu bescheiden. Wird ein derartiges Gesuch bewilligt, so finden die Bestimmungen in Ziffer 6 gleichmäßige Anwendung

8) Die Aufschlagverwaltung ist, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlagschuldigkeit besorgen lassen, befugt, die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung[3]) d. i. bei Uebergabe des Betriebsplanes, der Betriebserklärung 2c. zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Ziff. 2, 6 und 7 oben gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlagpflichtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird. Art. 7 Abs. 5 des Ges.

Zum Vollzuge dieser gesetzlich eingeräumten Ermächtigung wird Folgendes bestimmt:

a) die Aufschlagbediensteten haben sich über die Vermögens- und sonst hier einschlägigen Verhältnisse der Aufschlagpflichtigen ihres Bezirks stets thunlichst genau unterrichtet zu halten. Sobald sie die Wahrnehmung machen, daß die Vermögensumstände eines Betheiligten sich in dem Grade verschlimmern, daß eine Gefährdung für die ausstehenden Gefälle zu befürchten ist, so haben sie sofort Anzeige an das vorgesetzte Hauptzollamt unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts zu erstatten.

b) Das Hauptzollamt hat sodann pflichtgemäß in Erwägung zu ziehen, ob nach der Lage der Sache von der in Absatz 1 erwähnten Ermächtigung Gebrauch zu machen ist oder nicht.

Hält das Amt die Vorauszahlung des Aufschlags und die Sistirung der Nachborge für geboten, so hat es an die Aufschlageinnehmerei bezügliche Weisung ergehen zu lassen.

Die Einnehmerei hat sodann für Einhebung der gestundeten Beträge Sorge zu tragen und bei Uebergabe der Betriebspläne 2c. den berechneten Aufschlagbetrag jedesmal sofort zu erheben. Sollte sich der Pflichtige weigern, den Aufschlag zu entrichten, oder die gestundeten Beträge zu bezahlen, so sind, abgesehen von den nach Ziff. 11 unten veranlaßten Maßnahmen, die Betriebspläne 2c. so lange nicht mehr zu genehmigen, bis der Pflichtige seinen Verbindlichkeiten nachkommt; das gleiche hat zu geschehen, wenn der Aufschlagpflichtige innerhalb des ordentlichen Zahlungstermins seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

c) Die Maßnahmen nach lit. b kann der Aufschlagpflichtige abwenden, wenn er eine vom einschlägigen Hauptzollamte als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt.

Es bleibt zwar im Allgemeinen dem Ermessen der Hauptzollämter anheim gegeben, in welcher Weise die Sicherheit geleistet werden soll; es haben jedoch die Bestimmungen im §. 10 lit. a—c und lit. e des Zollkredit-Regulativs vom 24. November 1875 (Amtsblatt S. 184|5), dann in §. 22 der Anweisung zur Führung der Aufschlaggeschäfte für die Hauptzollämter auch hier Anwendung zu finden und dürfen sich die Aemter nur mit solchen Kautionen begnügen, welche für das Aerar noch annehmbare Deckung zu bieten geeignet sind.

Bezüglich der Auswahl unter den Mitteln der Sicherheitsleistung (Errichtung von Hypotheken 2c.) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Fortgang des Betriebes nicht gestört, der Kredit des Aufschlagsschuldners thunlichst geschont wird und daher auch die Prosperität der Brennereien erhalten bleibt.

d) Da übrigens, wie beim Malzaufschlage, so auch beim Branntweinaufschlage das Aerar im Falle eines Konkurses sich eines besonderen Vorrechtes nicht zu erfreuen hat, so wird von den Hauptzollämtern und Aufschlageinnehmereien gewärtigt, daß sie in Angelegenheiten der vorwürfigen Art mit der nöthigen Umsicht und Vorsicht verfahren, andererseits aber auch mit Schonung vorgehen, wenn solches die Sicherheit der Gefälle gestattet.

Bei Würdigung der Verlustgefahr ist davon auszugehen, daß durch besondere Umstände eine nachtheilige Aenderung in den Vermögens- oder Kreditverhältnissen des Aufschlagschuldners eingetreten sein müsse. Dagegen kann nicht schon eine jede sich ergebende ungünstige Geschäftslage von momentaner Bedeutung eine Verlustgefahr begründen, insbesondere dann nicht, wenn nur kleinere Gefällbeträge in Frage kommen und der Aufschlagschuldner bisher seiner Verpflichtungen gegen die Verwaltung vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.

e) Von Pächtern kann, auch wenn sie Ausländer sind, wegen dieser Eigenschaft Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung des Aufschlages nicht verlangt werden.

f) Die Bestimmungen in §. 15 Ziffer 6, §. 20 Ziffer 1 und 2 der Einnehmerei-Instruktion, dann §. 23 Ziffer 2 wegen der Aufnahme der zur Vorauszahlung des Aufschlags verpflichteten Personen in das hierüber geführte Verzeichniß 2c. finden auch hier Anwendung.

9) In Betreff der Zahlung und Quittirung werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Für die Zahlungen des Aufschlags durch die Pflichtigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, welche für Zahlungen von Staatsgefällen an öffentlichen Kassen überhaupt in Kraft bestehen; dieselben dürfen daher namentlich nur in kassamäßigen Münzen geleistet werden.

b) Certifikate über Aufschlagrückvergütungen für ausgeführten oder denaturirten Branntwein, sowie die Nachlaßgenußscheine können als Zahlungsmittel bei der Aufschlagentrichtung benützt werden.

c) Ueber jede Zahlung der Aufschlagpflichtigen muß von dem Aufschlageinnehmer Quittung geleistet werden und zwar in der Regel in das Quittungsbuch, welches jeder Pflichtige nach dem von der General-Direktion der Zölle vorzuschreibenden Formular zu halten hat; ausnahmsweise kann in Fällen momentaner Ermanglurg des Quittungsbuches bis zur nachträglichen Beibringung desselben besondere Quittung ausgestellt werden.

10) Die Bestimmungen der Einnehmerei-Instruktion in §. 17, 18 und 19 finden mit der Modifikation Anwendung, daß im Kassabuche künftig eine weitere Rubrik mit der Ueberschrift „Branntweinaufschlag" einzuschalten ist.[4])

Zugleich wird die Vorschrift in §. 17 Ziff. 1 l. c. dahin abgeändert, daß die Aufschlageinnehmereien die perzipirten Gelder erst dann an das vorgesetzte Hauptzollamt abzuliefern haben, wenn sie den Betrag von 300 *M.* erreichen.

11) Sind Branntweinaufschlag-Gefälle im Rückstande geblieben, so hat durch das einschlägige Hauptzollamt deren zwangsweise Einbring-

ung nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 48 des Malzaufschlag-Gesetzes und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1879 Nr. 14,280 (Amtsbl. der General-Direktion der Zölle Nr. 26 S. 491 ff.) zu erfolgen.[5]) Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes.

Die zwangsweise Beitreibung der wegen Uebertretung des Branntwein-Aufschlaggesetzes erkannten Geldstrafen richtet sich nach den in dieser Hinsicht bei Uebertretungen des Malzaufschlag-Gesetzes erlassenen Bestimmungen.[6])

## Anmerkungen:

1) Bei Kommunbrennereien und bei der leihweisen Benützung einer Brennerei wird derjenige, welcher die Brennerei benützt, als Inhaber und darum auch als zur Anmeldung des Betriebes und zur Entrichtung des Aufschlags verpflichtet anzusehen sein, wogegen bei den auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Genossenschaftsbrennereien die Genossenschaft bezw. deren Vorstand den Aufschlag zu entrichten hat.

2) Die Bestimmungen in Ziff. 7 haben auch auf eine Quartalsschuldigkeit von 1000 Mark Anwendung zu finden — vergl. Anm. 5 zu Art. 7 des Gesetzes.

3) Wenn der Aufschlag bei Abgabe der Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung, Uebereinkommen) vorausauszubezahlen ist, so wird bei den Brennereien nach

Art. 3 der im Betriebsplane berechnete Betrag

Art. 4 die sich aus den zum Abtriebe angemeldeten Materialmengen ergebende, bei der Uebergabe der Betriebsanmeldung zu berechnende Summe

Art. 5 der in der Betriebserklärung festgestellte Betrag

Art. 6 die aus der besondern Deklaration der während der angemeldeten Betriebszeit zu erwartenden Alkoholausbeute sich ergebende Summe

Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 die sich aus den bei der Polettenerhebung deklarirten Malzquantitäten berechnende Summe

Art. 59 Abs. 4 der Betrag von 6 Mark bezw. 1 Mark zur Erhebung zu bringen sein; der bezüglichen Berechnung sind natürlich die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion zu Grunde zu legen.

4) Ein neues Kassabuchformular ist dermalen noch nicht entworfen, es hat daher die Bestimmung in Ziff. 2 der Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 12. Juni 1880 Nr. 12467, wonach im seitherigen Kassabuchformulare vor der Rubrik „Aerarialmalzaufschlag" eine weitere Rubrik mit der Ueberschrift „Branntweinaufschlag" mit der Feder einzufügen ist, auch ferner noch Anwendung zu finden.

5) Hieher bezüglich ist auch die Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 17. Oktober 1879 Nr. 17434 die Beitreibung der Staatsgefälle betr. (Amtsblatt S. 489), dann die Entschließung dieser Stelle vom gleichen Tage Nr. 17991, die Reichskonkursordnung, hier die Vertretung des Staatsärars im Konkursverfahren betr., sowie die Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 2. Oktober 1879 Nr. 14,141 (Amtsblatt S. 483 ff.)

Vergl. auch Anm. 8 zu Art. 7 des Gesetzes.

Die Zahlungsaufforderungen und die vollstreckbaren Ausfertigungen bei zwangsweiser Beitreibung von Branntweinaufschlag-Gefällen können in nachstehender Weise ausgefertigt werden:

A. Zahlungsaufforderung:

. . . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Kgl. Hauptzollamt N.

Betreff — Der N. N. in N. schuldet an Branntwein-

. . . . . . . . . . . . . aufschlaggefällen für das . . Quartal 18 . . den

. . . . . . . . . . . . . Betrag von . . . . . . . . . Mark . . . . Pfennig.

Dieser Betrag ist bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die kgl. Aufschlageinnehmerei . . . . . . . . . hat dieß dem Schuldner gegen unten beizusetzenden Publikationsnachweis zu eröffnen, diesen Erlaß selbst aber umgehend wieder anher einzusenden.

Inzwischen ist genau nach Art. 7 Abs. 5 und §. 3 Ziff. 8 lit. b Schlußsatz der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes zu verfahren und nach Ablauf obiger Frist entweder das Geld einzusenden oder anzuzeigen, daß und warum die Zahlung nicht erfolgt ist.

Bei allenfallsiger früherer Zahlung hat die Einsendung des Geldes sofort zu geschehen.

(Unterschrift.)

An die
kgl. Aufschlageinnehmerei
N.

(Publikationsnachweis.)

B. Vollstreckbare Ausfertigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vollstreckbare Ausfertigung.

Inhaltlich des unten stehenden beglaubigten Auszuges aus dem Anmeldungsregister für das . . Quartal 18 . . schuldet der N. N. in N. . . . . . . . Mark . . . Pfennig Branntweinaufschlag für das bezeichnete Quartal.

Dieser Rückstand ist innerhalb der dem Schuldner nach Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag (bezw. nach Art. 48 des Malzaufschlaggesetzes) gewährten Frist nicht zur freiwilligen Einzahlung gelangt und daher im Wege der Vollstreckung beizutreiben. (Alsdann ist Auszug aus dem Anmeldungsregister einzureihen und zu beglaubigen).

Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

. . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Kgl. Hauptzollamt.

(Siegel) (Unterschrift.)

6) Die näheren Bestimmungen über die zwangsweise Beitreibung der wegen Uebertretung des Branntweinaufschlaggesetzes erkannten Geldstrafen sind in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1880, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., dann in der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Straffachen im Verwaltungswege (Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1880 S. 572 bezw. für 1879 S. 473/75) enthalten.

## §. 4. Herstellung und Vorlage der Quartals-Abrechnungen.

1) Auf Grund der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen haben die Aufschlageinnehmereien über den gesammten Aufschlaganfall eines jeden Quartales besondere Abrechnungen herzustellen.

Diese Abrechnungen bestehen aus den Zusammenstellungen der Quartalsschuldigkeit der einzelnen Aufschlagpflichtigen und dienen zugleich als Perzeptionsregister der Einnehmerei.

2) Für die Herstellung der Abrechnungen ist das anliegende Muster
Beil. I. Beilage I. zu benützen, bezüglich dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

a) die Abrechnungen haben die Aufschlagschuldigkeit ausgeschieden nach dem Anfalle von

A Maischbrennereien zum vollen Steuersatze;

B Maischbrennereien nach fünf Sechstel und

C Maischbrennereien nach vier Sechstel des Normalsatzes;[1])

D Maischbrennereien, welche der Abfindung (nach Art. 5 und 59 des Gesetzes) unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben den vollen oder den ermäßigten Steuersatz entrichten;

E Materialbrennereien zum Satze von 1 ℳ per Hektoliter;

F Materialbrennereien zum Satze von 50 ₰ per Hektoliter;

G Materialbrennereien zu anderen Sätzen;

H Materialbrennereien, welche der Abfindung (Art. 5 und 59 des Gesetzes) unterliegen, ohne Rücksicht auf den von ihnen entrichteten Steuersatz;[2])

J Fabrikatbrennereien

zu enthalten.

Wenn jedoch einzelne der vorerwähnten Brennerei-Arten im Einnehmerei-Bezirke nicht vorkommen oder im betreffenden Quartale nicht im Betrieb waren, so kann der bezügliche Vortrag in der Abrechnung unter Beifügung einer vor der Zusammenstellung einzusetzenden Bemerkung (z. B. Brennereien nach lit A, B, C nicht vorhanden, nach lit. F, G nicht im Betrieb) weggelassen werden.

b) Für jeden Aufschlagpflichtigen ist ein besonderer Vortrag — und falls derselbe unter mehrere der oben aufgeführten Kategorien fällt, für jede Kategorie ein eigener Vortrag — in der Abrechnung zu machen.

c) In der Rubrik 3 ist die Zahl der für jeden Branntweinbrenner im Laufe des Quartals ausgestellten Betriebspläne ꝛc. vorzutragen; Duplikate und Triplikate dürfen hiebei nicht besonders angerechnet werden.

d) In der Spalte 4 ist bei den Brennereien ad lit. A, B und C die Größe des zu versteuernden Gesammtmaischraumes, bei den Brennereien ad E, F und G die Gesammtmenge der zu versteuernden Materialien, bei den Brennereien ad D und H die berechnete Gesammtmenge der zu versteuernden Maische, beziehungsweise Materialien, bei den Brennereien ad J die Gesammtmenge des vom Meßapparat angezeigten absoluten Alkohols — und zwar durchgehends in Hektolitern und Litern einzustellen.

Bei den Brennereien ad A, B und C bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht und bei den Brennereien ad E, F und G die überschießende Materialmenge, welche 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht, so daß bei diesen Brennereien in der Spalte 4 nur auf je 25 Liter abgerundete Beträge erscheinen

(Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes);

in den einzelnen Betriebsplänen hat eine solche Abrundung nicht stattzufinden, es ist vielmehr in denselben der volle sich nach der Deklaration ꝛc. ergebende Betrag einzustellen und nach diesem der Aufschlag zu berechnen.

Wenn ein Brenner den Aufschlag vorauszubezahlen hatte (cfr. §. 3 Ziff. 8 der Instruktion) und am Quartalsschlusse nach vorstehender Bestimmung die Gesammt-Quartalschuld eine geringere ist, als die entrichteten Einzelnbeträge ausmachen, so sind diese Differenzen entsprechend auszugleichen.

e) In die fünfte Spalte ist die sich berechnende Quartalsschuldigkeit jedes Pflichtigen einzusetzen.

Hiebei bleiben bei allen Steuerformen Pfennigbeträge, die mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht, so daß in der Spalte 5 nur auf je 10 Pf. abgerundete Beträge erscheinen (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes), in den einzelnen Betriebsplänen, Betriebserklärungen und Uebereinkommen hat eine solche Abrundung nicht stattzufinden, es ist in dieselben vielmehr der volle nach der Deklaration sich berechnende Betrag einzustellen.

Bei Fabrikatbrennereien sind von der (nicht abgerundeten) Vierteljahrsschuldigkeit 5 % in Abzug zu bringen, und ist die hienach berechnete Summe in die Spalte 5 der Abrechnung einzutragen

(Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes),

wobei die durch zehn nicht theilbaren Pfennig-Beträge ebenfalls außer Ansatz zu bleiben haben. Bezüglich dieser Brennereien wird bemerkt, daß in den behufs Feststellung der monatlichen Aufschlagschuldigkeit aufgenommenen Protokollen der Aufschlagbetrag nach Abzug von 5 % nachrichtlich zu vermerken ist, damit der Brennereibesitzer von den zu entrichtenden Beträgen Kenntniß nehmen kann — cfr. übrigens auch Beilage XXIX.

Die Bestimmung im Schlußabsatz der lit. d findet hier analoge Anwendung.

f) Auf dem jeweilig letzten Betriebsplan 2c. jedes Quartals sind für jeden Aufschlagpflichtigen von der Aufschlageinnehmerei die Einzelnbeträge, aus welchen sich die gesammte Quartalsschuldigkeit berechnet (nach Rauminhalt, Maisch- oder Materialmenge und Geldbetrag) nachrichtlich zu vermerken und zu summiren. [3])

g) Die Spalten 6|8 sind zum Vortrage der Nachborge nach Maßgabe des Vordruckes bestimmt, während in Spalte 9 das Erhebungs-Soll für das laufende Quartal einzutragen ist.

3) Als Begründungsbelege der Abrechnungen haben zu dienen: [4])

a) Die Anmeldungsregister und deren Unterbelege;

b) die Unikate der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen, nebst allenfallsigen Beilagen;

c) die Protokolle über die Feststellung der Aufschlagschuldigkeit bei Fabrikatbrennereien und

d) die Brennereiregister.

4) Die Abrechnungen müssen gehörig abgeschlossen und mit Fertigung versehen bis längstens zum 8ten des auf den Quartalsschluß folgenden Monats in den Einlauf des vorgesetzten Hauptzollamtes gebracht werden.

5) Die Bestimmungen in §. 12 Ziff. 6 und 7 der Einnehmerei-Instruktion finden auch hier entsprechende Anwendung.

6) Ingleichen sind die Vorschriften in §. 14 Abs. 1|4 der Anweisung für die Hauptzollämter auf die Einnehmerei-Abrechnungen über den Branntweinaufschlag anzuwenden.

7) Von den Hauptzollämtern ist ein Konspekt in duplo über die Branntweinaufschlageinnahmen der sämmtlichen Hebestellen des Bezirkes Beil. II. nach dem anliegenden Muster Beilage II anzufertigen und derselbe nebst allen Abrechnungen und deren Beilagen bis zum 25ten des auf den

Quartalsschluß folgenden Monats der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zur rechnerischen Prüfung in Vorlage zu bringen.

8) Die Quartals-Rechnungsakten sind bei der General-Direktion zu revidiren und ist auf Grund der revisorischen Feststellung vom Hauptzollamte seinerzeit den Einnehmereien die Richtigkeit der von ihnen aufgestellten Abrechnungen auf dem zurückzugebenden Duplikate zu bescheinigen.

9) Die in Ansehung des Aerarialmalzaufschlages über die Buchführung, Ablieferung der Gefälle[5]) und Rechnungsstellung für die Hauptzollämter dermalen gültigen Vorschriften haben auch auf den Branntweinaufschlag entsprechende Anwendung zu finden.[6])

Wegen Einschaltung der erforderlichen Rechnungstitel 2c. in die Hauptrechnung wird die General-Direktion das Erforderliche verfügen.

10) Allenfallsige Hinaus- und Hereinersätze sind auf dem Wege der revisorischen Berichtigung der Quartalsabrechnungen zu bewerkstelligen.

**Anmerkungen:**

1) Unter „Normalsatz" ist hier und in der Beilage I der volle Steuersatz nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zu 1 Mark 31 Pfennig vom Hektoliter Maischraum zu verstehen.

2) Zu den Materialbrennereien, welche unter lit. H der Abrechnungen vorzutragen sind, gehören auch die nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes abgefundenen Brennereien.

3) Der in lit. f vorgeschriebene Vermerk über die Quartalsschuldigkeit 2c. wird auch bei Fabrikatbrennereien auf dem jeweils letzten Betriebsplan jedes Quartals unter Angabe der erzeugten Menge Alkohols und Berücksichtigung des 5prozentigen Abzugs zu machen sein.

4) Auch die Materialvorrathsverzeichnisse nebst deren Beilagen (vergl. §. 48 Ziff. 1, 9 und 14 der Instruktion) werden als Belege zu den Abrechnungen zu dienen haben.

5) Mit Entschließung vom 30. Juli 1880 Nr. 16,553 hat die General-Direktion der Zölle angeordnet, daß die Einnahmen an Branntweinaufschlag einschließlich der Uebergangssteuer — und zwar lediglich nach Abzug der Rückvergütungen an Branntweinaufschlag, also ohne Abzug für Verwaltungskosten — jeweilig an die k. Central-Zollkasse abzuliefern sind.

6) In Ansehung der Herstellung von Quartalsanzeigen über den Anfall an Branntweinaufschlag hat die General-Direktion der Zölle unter'm 22. Januar und 2. März 1881 Nr. 1818 und 5310 Entschließungen erlassen.

Hienach sind vom 1. Quartale 1881 an Uebersichten über die Solleinnahmen jedes einzelnen Quartals an Branntweinaufschlag ausgeschieden nach Einnehmereibezirken genau nach dem für die Anfertigung des Quartals-Conspektes über die Einnahmen an Branntweinaufschlag vorgeschriebenen Muster (Beilage II zur Instruktion) herzustellen; die Herstellung dieser Uebersichten hat in der Weise zu erfolgen, daß in dieselbe die Resultate der Einnehmereiabrechnungen übernommen werden. Vom III. Quartale 1881 ab und sodann für jedes folgende Quartal sind den betreffenden Solleinnahmen für jede Einnehmerei unter der Linie die Einnahmen des entsprechenden Quartals des Vorjahres vorzutragen und in der Rubrik „Bemerkungen", für welche die dritte Seite des mit der Feder anzulegenden Formulars einzurichten ist, die Gründe für die Mehr- oder Mindereinnahmen in den einzelnen Aufschlageinnehmereibezirken anzugeben. Weiter ist angeordnet, daß auf einer unterhalb der Schlußsumme zu ziehenden Linie das Plus oder Minus für den ganzen Hauptzollamtsbezirk gegenüber dem gleichen Quartale des Vorjahres zu ziehen und die Quartalsanzeige längstens 14 Tage nach Quartalsschluß unter Couvert in den Einlauf der General-Direktion der Zölle zu bringen ist.

Diese Quartalsanzeigen werden sodann in einer Zusammenstellung nach Hauptzollamtsbezirken dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt.

## §. 5. Aufschlag-Nachlaß.

1) Nachlaß am Branntweinaufschlage ist auf Ansuchen zu gewähren, wenn durch Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs, oder das Material eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder

c) der Spiritus-Meßapparat zu viel angezeigt hat —

soferne von dem einschlägigen Vorfall die Aufschlageinnehmerei in der vorgeschriebenen Weise (cf. Ziff. 7 unten) ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Aufschlagorgane verfahren wird. Art. 10 des Gesetzes.

2) Der Nachlaß wird nicht von Amtswegen bei eingetretenen Betriebsunterbrechungen rc., sondern nur auf Ansuchen der Betheiligten gewährt, wobei weiter vorausgesetzt ist, daß die Betriebsunterbrechung, beziehungsweise das Unbrauchbarwerden des Inhaltes eines Maischbottichs oder eines Materialbehälters, beziehungsweise die Zuvielanzeige des Spiritusmeßapparates durch Zufall veranlaßt worden ist.

3) Die in Ziff. 1 lit. a erwähnte Unterbrechung des Betriebs bezieht sich zunächst nur auf Betriebe, welche den Maischraum oder das Branntweinmaterial auf Grund förmlicher Betriebspläne versteuern, sohin auf die dem Maischraum- und Material-Aufschlag unterliegenden Brennereien, es ist indeß — das Vorhandensein der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — auf Grund dieser Bestimmung auch den Abfindungsbrennereien Nachlaß am Aufschlage zu gewähren, nachdem bei allen diesen Steuerformen durch die Genehmigung und Vollziehung der Betriebspläne, Betriebserklärungen und Uebereinkommen Seitens der Aufschlageinnehmereien — beziehungsweise bei Materialbrennereien durch die auf Grund der genehmigten Betriebspläne bethätigte amtliche Revision der Materialvorräthe — der Aufschlagbetrag schon vor Beginn des Betriebs festgestellt, beziehungsweise dessen Grundlage ermittelt wird und daher auch (abgesehen von der Gewährung eines Nachlasses) im Soll liegt und entrichtet werden muß, gleichviel, ob der Betrieb wirklich begonnen und zu Ende geführt wird oder nicht.

Ein abweichendes Verhältniß besteht nur hinsichtlich der Abfindungsbrennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 d. Ges.; hierüber s. Ziff. 9 unten.

4) Betriebsunterbrechungen, welche so rasch wieder behoben werden, daß der Betriebsplan eingehalten werden kann, geben keinerlei Anspruch auf Nachlaß, da in diesen Fällen eine Beschädigung nicht vorliegt.

Ist die Unterbrechung von der Art, daß der Abtrieb der zum Abbrennen deklarirten Maische noch Abends spät und während der Nachtstunden oder am nächsten Tage sich nachholen läßt, so kann — eventuell vom Aufschlageinnehmer — auf dießfalls geschehenes Ansuchen unter vorausgesetzter Erfüllung der sonstigen Bedingungen eine nach

den obwaltenden Umständen zu bemessende Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist zugestanden werden, in welchem Falle ein Nachlaßanspruch ebenfalls nicht gegeben ist.

5) Die Bestimmung in Ziff. 1 lit. b oben findet Anwendung auf Maisch- und Materialbrennereien, wenn zwar keine Betriebsunterbrechung entstanden, dagegen die Maische eines oder mehrerer nach dem Betriebsplane bemaischten (und daher steuerpflichtigen) Bottiche oder das Material eines oder mehrerer nach dem Betriebsplane bereits revidirter (und daher steuerpflichtiger) Materialbehälter zur Bereitung von Branntwein gänzlich unbrauchbar geworden ist.

Bei Bottichen oder Materialbehältern, welche bereits angebrochen sind, findet auch im Falle des Verderbens des Restes ein Nachlaß nicht statt, ebensowenig, wenn der Inhalt steuerpflichtiger Bottiche oder Materialbehälter nur theilweise unbrauchbar geworden ist; auch kann das Sauerwerden der Maische oder des Materials als ein Zufall, welcher einen Erlaß an Steuer begründet, nicht angesehen werden.

6) Die Bestimmung in Ziff. 1 lit. c oben findet Anwendung auf die Fabrikatbrennereien, bei welchen der Aufschlag zunächst nach der Uhranzeige derart bemessen wird, daß — solange nicht eine Störung des Apparatsganges nachgewiesen erscheint und in Folge dessen Nachlaß gewährt wird — die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlags durch das Vorwärtsschreiten des Alkoholzählwerkes festgestellt wird.

7) Das Verfahren, welches beim Eintritte eines der Fälle der lit. a und b des Art. 10 d. Ges. zu beobachten ist, besteht in Folgendem:

a) Der betheiligte Brennereibesitzer oder Brennereileiter hat von dem eingetretenen Ereignisse (z. B. unvorhergesehenes Schadhaftwerden eines Maischgefäßes oder Brenngeräthes) sofort nachdem dasselbe wahrgenommen worden ist und jedenfalls noch so rechtzeitig, daß eine genaue Erhebung des Thatbestandes möglich erscheint, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes zu erstatten oder erstatten zu lassen und hiemit die Erklärung zu verbinden, daß er deßhalb um Nachlaß des bezüglichen Aufschlags nachsuche. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß der Thatbestand, auf Grund dessen der Nachlaß des Aufschlags erbeten wird, bis zur Konstatirung durch die Aufschlagbediensteten möglichst unversehrt erhalten bleibt.

b) Auf diese Anzeige muß sich der Aufschlageinnehmer, oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, ein sonstiger Aufschlagbediensteter sofort in die Brennerei begeben und hier durch Augenschein, Vernehmung zuverlässiger Zeugen und eventuell Sachverständigen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle genau prüfen und von der eingetretenen Betriebsunterbrechung und deren Veranlassung, ihrem Anfangstermine und ihrer muthmaßlichen Dauer, beziehungsweise vom Unbrauchbarwerden der Maische oder der Branntweinmaterialien Ueberzeugung nehmen. Sodann hat der Bedienstete gegebenen Falls für das Unbrauchbarmachen der vorhandenen nicht zur Destillation gelangenden Maische und des ebenfalls nicht zur Destillation gelangenden Hefengutes (z. B. durch Verbringung der Maische 2c. in die Schlempegrube), und nach Umständen (z. B. bei zu befürchtendem Mißbrauche

der betr. Geräthe) für den Verschluß der durch die Abweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Geräthe zu sorgen und über das Ergebniß eine ausführliche Protokollar-Verhandlung aufzunehmen, sowie den Befund im Betriebsplane 2c. zu bescheinigen.

Im Protokolle ist insbesondere auch genau festzustellen, ob die Betriebsunterbrechung unvermeidlich war und ob sie durch einen Zufall herbeigeführt worden ist, beziehungsweise ob die Bottiche oder Materialbehälter noch unangebrochen gewesen sind und ob deren Verderben durch Zufall erfolgt ist. Ferner muß im Protokolle genau angegeben sein, welche der im Betriebsplane deklarirten Einmaischungen oder Materialabtriebe in Wegfall kommen, beziehungsweise welcher Rauminhalt der Maischbottiche oder welche Material-Gattung und -Menge unbenützt bleibt, oder welche Maisch- oder Materialmenge unbrauchbar geworden ist, — sowie bei Abfindungsbrennereien, um welchen Zeitraum der Betrieb gekürzt wird und welche Brennvorrichtungen und welche Stoffe in Frage stehen, damit hienach der Betrag des eventuellen Aufschlagnachlasses mit Bestimmtheit bemessen werden kann. Sind diese Konstatirungen nicht sogleich möglich, so bleibt das Protokoll so lange offen, bis die bezüglichen Angaben mit Sicherheit gemacht werden können; es muß indeß die Thatbestandsfeststellung thunlichst beschleunigt werden.

c) Wenn wegen momentaner Abwesenheit der Einnehmereibediensteten die Konstatirung des Thatbestandes durch diese Bediensteten nicht vorgenommen werden kann, die schleunige Thatbestandsermittlung durch die obwaltenden Umstände aber gleichwohl geboten ist, so kann dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen in lit. b vorläufig auf Ansuchen des Betheiligten von der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

In diesem Falle muß jedoch der Aufschlageinnehmer, sobald er Kenntniß von dem Vorfalle erhält, sich in die Brennerei begeben, alle einschlägigen Verhältnisse nachträglich sorgfältig prüfen, die Richtigkeit der gepflogenen Verhandlungen im Protokolle bestätigen und dieselben eventuell richtig stellen.

d) Nach Abschluß des Protokolls ist ein Auszug beziehungsweise eine Abschrift des Betriebsplanes (Betriebserklärung, Uebereinkommen) bezüglich derjenigen Einmaischungen 2c. anzufertigen, welche bei dem Nachlaßgesuche in Frage kommen.

e) Diese Abschrift ist Seitens der Einnehmerei nebst den gepflogenen Verhandlungen und den allenfalls noch weiter veranlaßten Bemerkungen dem vorgesetzten Hauptzollamte alsbald vorzulegen.

An den Betriebsplänen 2c. selbst hat eine Aenderung nicht einzutreten und ist namentlich der nach denselben sich berechnende Aufschlagbetrag ohne Rücksicht auf die eingetragene Unterbrechung im Zahlungstermine einzuheben, wie auch auf Grund derselben nach Behebung der Unterbrechung 2c. der Betrieb, ohne daß es der Abgabe eines neuen Betriebsplanes oder einer Stückdeklaration bedarf, wieder fortzusetzen ist — vorausgesetzt, daß die Zeit, auf welche der Betriebsplan (Betriebserklärung, Uebereinkommen) ursprünglich ausgestellt wurde, bis zum Wiederbeginn des Betriebs nicht abgelaufen ist, in welch' letzterem Falle ein neuer Betriebsplan 2c. ausgestellt werden muß.

f) Ueber das Nachlaßgesuch hat das Hauptzollamt, wenn alle Erhebungen gepflogen sind, eine Designation in duplo nach dem anliegenden Muster Beilage III anzufertigen und solche nebst den einschlägigen Verhandlungen unter Umschlag der k. General-Direktion der Zölle zur Bescheidung des Gesuchs vorzulegen. Beil. III.

Das Formular III ist für alle Nachlaßgesuche zu benützen und zwar auch dann, wenn das Amt das Gesuch nicht für begründet hält. Die in den einzelnen Fällen nicht passenden Rubriken bleiben unausgefüllt.

Auf der ersten Seite der Designation ist soviel Raum leer zu lassen, als für Anfertigung einer Frontaldekretur nothwendig ist.

g) Ueber die von der General-Direktion getroffenen Entscheidungen haben die Hauptzollämter den betheiligten Einnehmereien Benachrichtigung zugehen zu lassen, und sind von den Beschädigten über die zurückvergüteten oder angerechneten Beträge Nachlaßgenußscheine nach dem Formulare, wie solches bei Malzaufschlagnachlässen üblich ist, auszustellen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 21 Ziff. 4 der Einnehmerei-Instruktion hier gleichmäßige Anwendung, wobei noch bemerkt wird, daß die Branntweinaufschlagnachlässe in rechnerischer Hinsicht ebenso zu behandeln sind, wie die Malzaufschlagnachlässe.

8) Wenn das Alkoholzählwerk des Spiritus-Meßapparates zu viel angezeigt hat, so ist hievon der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes in gleicher Weise wie dieß in Ziff. 7 oben angeordnet ist — jedoch längstens binnen zwölf Stunden nach gemachter Wahrnehmung — Anzeige zu erstatten und außerdem sofort nach der Wahrnehmung entsprechender Eintrag in's Brennerei-Register (cf. §. 73 Ziff. 4 der Instruktion) zu bethätigen. Werden diese Formalitäten nicht erfüllt, oder liegt bezüglich der Zuvielanzeige des Apparates ein Verschulden vor, so darf Nachlaß nicht gewährt werden. Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes.

Die Bestimmungen in Ziff. 7 oben sind auf die Nachlaßgesuche nach Art. 10 lit. c des Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Grund der Zuvielanzeige des Alkoholzählwerkes stets zu ermitteln ist, um hienach alsdann die etwa weiter erforderlichen Maßnahmen bemessen und beurtheilen zu können, ob die Zuvielanzeige wirklich durch einen Zufall veranlaßt ist.

Bezüglich der Aufschlagberechnung und Erhebung bleibt die Anzeige des Alkoholzählwerkes auch hier maßgebend, d. h. es wird in dieser Hinsicht auf die eingetretene Störung eine Rücksicht nicht genommen, und darf insbesondere ein Zurückrichten der Uhr nicht stattfinden.

9) Bei den nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes der Abfindung unterliegenden Brennereien wird ein Aufschlagnachlaß nur dann gewährt, wenn die Branntweinerzeugung in Folge eines durch Zufall herbeigeführten unabwendbaren Hindernisses auf mindestens einen Monat gänzlich unmöglich gemacht ist und die Bierbrauereiabfälle nachgewiesenermassen vom Gesuchsteller nicht etwa zur Branntweinerzeugung benützt worden sind, sondern thatsächlich eine andere Verwendung erhalten haben.

In Fällen der vorliegenden Art ist, wenn das Betriebshinderniß voraussichtlich länger als einen Monat andauert, alsbald nach Eintritt

des Hindernisses bei der Aufschlageinnehmerei Anzeige zu erstatten und hiemit das Ansuchen um seinerzeitige Gewährung des Nachlasses zu verbinden. Der Aufschlageinnehmer oder sein Stellvertreter hat sich sofort in die betreffende Brennerei zu begeben, um dortselbst den Thatbestand nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 7 oben zu konstatiren.

Das Protokoll ist jedoch bis zur Behebung der Hindernisses offen zu lassen und erst nach Eintritt dieses Umstandes — vorausgesetzt, daß das Hinderniß mindestens einen Monat angedauert hat — durch den mittelst zuverlässiger Zeugen oder in sonst glaubwürdiger Weise zu liefernden Nachweis zu ergänzen, daß die während der Dauer des Betriebshindernisses gewonnenen Bierbrauereiabfälle vom Gesuchsteller nicht zur Branntweinbereitung, sondern anderweitig (z. B. als Viehfutter) verwendet worden sind. Dieser Nachweis braucht nicht erbracht zu werden, wenn die betreffende Brennvorrichtung während der Zeit des Stillstandes unter amtlichem Verschlusse gewesen ist und der betheiligte Brauerei- und Brennerei-Inhaber nicht im Besitze einer weitern selbstbetriebenen Brennvorrichtung sich befindet. Im Protokolle sind ferner die Malzmengen, welche der Brauerei-Brenner innerhalb des Stillstandes der Brennerei in der Brauerei verwendet hat, genau auf Grund der Polettentagebücher, Manualien ꝛc. anzugeben, um hienach den Nachlaßbetrag mit Bestimmtheit ermitteln zu können.

Bezüglich der Vorlage des Konstatirungsprotokolls an das Hauptzollamt und hinsichtlich des weiteren Verfahrens sind die einschlägigen Bestimmungen in Ziff. 7 oben anzuwenden; das Formular der Nachlaßdesignation Beilage III ist jedoch in der Weise abzuändern, daß an Stelle der Spalten 2 mit 5 drei andere Rubriken mit folgenden Ueberschriften zu treten haben:

a) „Dauer der Betriebsunterbrechung",

b) „Menge des während dieser Zeit in der Brauerei verwendeten Malzes" und

c) „hieraus berechnen sich Brauereiabfälle — hl — l" Die Spalten 1, 6|8 haben auch für diese Nachlaßgesuche Geltung.

Auf die Berechnung des Aufschlags in den Uebereinkommen und auf die Bezahlung desselben haben derartige Betriebshindernisse ebenfalls keinen Einfluß.

10) Die auf Instruirung der Nachlaßgesuche etwa erwachsenden besondern Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen, welchem es auch obliegt, bei allenfallsigen Zweifeln über die Richtigkeit der von ihm behaupteten Thatsachen, den von der Aufschlagverwaltung verlangten Nachweis zu liefern.

11) Zugrundegehen oder Verderben des Fabrikates (Spiritus, Branntwein) begründet niemals Anspruch auf Aufschlagnachlaß.

12) In Art. 58 Abs. 5 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn vor dem Zeitpunkte, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, für den Zweck der Erzeugung von Branntwein und andern Spirituosen oder von Hefe Malz zum Brechen zur Mühle, dann behufs Herstellung der gedachten Erzeugnisse oder von Essig Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht, das Malz jedoch erst nach jenem Zeit-

punkte bestimmungsgemäß unter Aufschlagkontrole verbraucht wird, der hiefür verfallene Aufschlag zurückzuvergüten ist.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wird Folgendes angeordnet:

a) Die betheiligten Produzenten haben seinerzeit die Mengen des bezüglichen Malzes und Getreides in einer besondern, bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes zu hinterlegenden Deklaration genau anzugeben. Die Aufschlageinnehmerei hat sodann die Richtigkeit dieser Deklarationen zu prüfen und auf Grund der nach dem Malz- beziehungsweise Branntweinaufschlaggesetz über die bezüglichen Etablissements geübten Kontrole amtlich zu bescheinigen, daß „die deklarirte Malzmenge erst nach dem 1. Juli 1880 bestimmungsgemäß verwendet worden ist."

Sollte diese Bescheinigung nicht ertheilt werden können, so ist solches auf der Deklaration zu bemerken. Die Deklarationen sind hierauf dem einschlägigen Hauptzollamte in Vorlage zu bringen.

b) Das Hauptzollamt hat über die richtig befundenen Deklarationen eine Konsignation in duplo anzufertigen und dieselbe sammt allen Deklarationen der General-Direktion der Zölle vorzulegen, welche die fraglichen Beträge nach erfolgter Prüfung und eventueller Berichtigung als Malzaufschlagnachlässe einzuweisen hat.

**Anmerkung:**

Die Regelung der Zuständigkeit zur Bescheidung der Nachlaßgesuche (Ziff. 7 lit. f oben) erfolgte im Anschlusse an das Verfahren bezüglich der Malzaufschlagnachlässe.

Gegen abweisende Entscheidungen der General-Direktion der Zölle steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde an das k. Staatsministerium der Finanzen zu, deren Erhebung an eine bestimmte Frist nicht gebunden ist.

Hiebei wird noch unter Bezugnahme auf die Anm. 3 und 3a zu Art. 10 des Gesetzes bemerkt, daß in Fällen, in welchen aus irgend einer Veranlassung Bottiche nur theilweise mit Maische befüllt worden sind, Nachlaß des für den leergelassenen Rauminhalt treffenden Aufschlags nicht gewährt werden kann, weil nach dem Prinzipe des Art. 3 Abs. 2 d. Ges. der Versteuerung jederzeit der gesammte Rauminhalt der Bottiche ohne Rücksicht auf die wirkliche Bemaischung zu Grunde gelegt werden muß.

### §. 6. Bestellung eines Brennereileiters.

Brennerei-Inhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, sind verpflichtet, dem Hauptzollamte ihres Bezirkes schriftlich eine andere Person anzuzeigen, welche unbeschadet der dem Brennerei-Inhaber gemäß Art. 7 und Art 30 des Gesetzes hinsichtlich der Entrichtung des Aufschlags und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auferlegten Haftung in dessen Namen und Auftrag handelt. Art. 8 des Gesetzes.

Als Brennereileiter können Geschäftsführer, Gutsverwalter, Brenner rc. aufgestellt werden. Dieselben sind befugt, Betriebs- und sonstige Anmeldungen im Namen ihrer Auftraggeber zu vollziehen und überhaupt, soweit im Gesetze und in der Instruktion nicht etwas anderes vorgeschrieben ist [vergl. z. B. §. 10 Ziff. 4 der Instruktion], an Stelle der Brennerei-Inhaber alle einschlägigen Verhandlungen mit den Aufschlagbehörden zu pflegen.

Tritt ein Wechsel in den Personen ein, oder will ein Brennereibesitzer den Betrieb an Stelle des aufgestellten Brennereileiters persönlich übernehmen, so ist hievon dem Hauptzollamte Seitens des Besitzers rechtzeitig [d. i. unmittelbar nach eingetretenem Wechsel] Anzeige zu erstatten.

Das Hauptzollamt hat von allen bezüglichen Anzeigen der betheiligten Aufschlageinnehmerei unverweilt Nachricht zu geben.

### B. Betriebsvorschriften und Betriebskontrolen für alle Erhebungsarten.

#### §. 7. Anmeldung der Geräthe.

1) Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang
Beil. IV. des Betriebs eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster Beilage IV [1]) in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brennereigeräthe (Brennvorrichtungen) und Maischgefäße als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kartoffelwaschwannen, Malzeinteiggefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w.[2]) unter Angabe des Rauminhalts jedes einzelnen dieser Geräthe in Litern genau und vollständig aufgeführt sein müssen. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes.

Kleine nur zum Schöpfen und Füllen bestimmte Gefäße brauchen nicht angemeldet zu werden und können in einer das Bedürfniß nicht übersteigenden Anzahl stets in der Brennerei gehalten werden.

Auch Röhrenleitungen [3]) und Pumpen bedürfen der Anmeldung nicht, wie auch der Literinhalt der Kartoffelwaschwannen, der Helme und Kühlapparate (mit Ausnahme der zum Kühlen benützten Vormaischbottiche und der Kühlschiffe) nicht angegeben zu werden braucht.

Unter Geräthe im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle zum Betriebe der Brennerei erforderlichen Gefäße zu verstehen.

Bei Materialbrennereien sind außer den Brennvorrichtungen nur diejenigen Geräthe in die Anmeldung aufzunehmen, welche wie z. B. gemauerte Bottiche, Senkgruben, Fässer 2c. 2c. zum ständigen Gebrauche in der Brennerei bestimmt sind.

2) Bezüglich der Behandlung der unter Ziff. 1 erwähnten Nachweisung (Gerätheanmeldung) ist Folgendes zu beachten:

a) Dem Formular ist eine Anleitung zum Gebrauche für den Brennerei-Inhaber [4]) vorgedruckt, nach welcher derselbe sich genau zu richten hat. Bei der Uebergabe der Anmeldung hat die Aufschlageinnehmerei sofort zu prüfen, ob die in dieser Anleitung ertheilten Vorschriften eingehalten sind oder nicht; letzterenfalls ist die Anmeldung entweder von Amtswegen richtig zu stellen, oder wenn dieß nicht thunlich erscheint, zur Ergänzung beziehungsweise Berichtigung dem Betheiligten zurückzugeben.

b) Eine Geräthеanmeldung ist von den Branntweinbrennern (Destillateurs) der Aufschlageinnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben,

α) wenn eine Betriebsanstalt neu errichtet worden, oder

β) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.

c) Sobald von einer neu errichteten Betriebsanstalt die Geräthеanmeldung bei der Aufschlag-Einnehmerei eingeht, hat letztere die Eintragung in dem zu eröffnenden Konto des betreffenden Inventariums (cfr. §. 13 Ziff. 2 der Instruktion) zu bewirken, die geschehene Eintragung in beiden Exemplaren der Anmeldung zu bescheinigen und das eine derselben gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes dem Anmeldenden zurückzugeben.

Nur durch diese Bescheinigung — welche in den Brennereiakt (cfr. §. 29 unten)[5]) einzuheften und mit diesem an demselben Orte aufzubewahren ist, wo der Betriebsplan sich befindet — kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden sind. Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Das zweite Exemplar der Geräthеanmeldung hat der Aufschlagbedienstete, welcher die Vermessung der Geräthe bewirkt, an sich zu nehmen, mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, nach dem Ergebnisse die Anmeldung in beiden Exemplaren zu berichtigen und zu bescheinigen und das der Aufschlag-Einnehmerei gehörige an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen (cfr. §. 10 der Instruktion) zurückzugeben.[6])

e) Später eintretende Veränderungen der Person des Inhabers der Räume oder Geräthe werden in dem in der Betriebsanstalt aufbewahrten Exemplare der Geräthеanmeldung durch die Aufschlagbediensteten auf Grund der ihnen von der Aufschlag-Einnehmerei zugehenden Veränderungsanzeigen bemerkt und zwar

α) Veränderungen in der Person des Inhabers oder der Räume auf der Titelseite unter dem ersten Eintrage,

β) Veränderung der Geräthe in den dafür bestimmten Spalten.

In dem bei der Aufschlag-Einnehmerei befindlichen Exemplar der Geräthеanmeldung werden dergleichen Veränderungen nicht nachgetragen (cfr. §. 9 Ziff. 5 der Instruktion.)

3) Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Aufschlageinnehmerei die in Ziff. 1 oben vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe in doppelter Fertigung, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats Juli 1880 einzureichen.[7]) Art. 12 Abs. 5 d. Ges.

Zu diesem Behufe haben die Aufschlagbediensteten allen bekannten Brennereibesitzern die nöthigen Formulare unter Hinweisung auf die eben allegirte Gesetzesstelle baldigst einzuhändigen und denselben bei Aufstellung der Nachweisungen soviel als möglich behilflich zu sein.

Die hienach bei den Aufschlageinnehmereien einlangenden Nachweisungen sind nach Maßgabe der Vorschriften in Ziff. 2 oben weiter zu behandeln.

4) Die Aufstellung neben einander stehender steinerner oder gemauerter Maischbottiche in der Weise, daß die Bottiche mit ihren Rück- beziehungsweise äußeren Seitenwänden unmittelbar an die Mauer des Gebäudes anlehnen, ist gestattet, wenn jede Erhöhung über die Bottichränder gegen die Mauer des Gebäudes beziehungsweise gegen die nebenstehenden Bottiche vermieden und wenn in den Bottichrändern sowohl nach der Gebäudemauer hin wie an den Seiten zwischen den Bottichen eine Vertiefung von ausreichender Breite und Neigung angebracht wird, so daß der Abfluß der übergährenden Maische, wie dickflüssig diese auch sein möge, ungehindert stattfinden kann.

Hierauf ist auch, bevor zur Vermessung solcher Maischbottiche geschritten wird, zu achten, und dürfen gemauerte Bottiche ohne diese Vorrichtungen in Maisch- und Fabrikatbrennereien überhaupt nicht zugelassen werden.[8])

5) Bei verpachteten Brennereien ist in den Anmeldungen der Pächter als derjenige anzuführen, welcher die aufschlagpflichtige Fabrikation betreibt.[9])

## Anmerkungen:

1) Das vorgeschriebene Formular der Geräthe-Anmeldung (Beilage IV) ist für sämmtliche Arten der hier fraglichen Betriebe gemeinsam, und besitzt — wie aus der Anleitung zum Gebrauche für den Inhaber der Betriebsanstalt hervorgeht — eine solche Einrichtung, daß dasselbe auch bei der Anmeldung von Destillirgeräthen aller Art (z. B. der Apotheken, chemischen Laboratorien) benützt werden kann. Ein besonderes Formular zur Benützung für Apotheker ꝛc. festzustellen, lag weder im Bedürfniß, noch war solches im Wortlaute und in der Intention des Art. 12 des Gesetzes begründet. Uebrigens ist ganz das gleiche Formular auch im Gebiete der Deutschen Branntweinsteuergemeinschaft für eigentliche Brennereien, wie für Destillir-Apparate, gleichviel ob letztere im Besitze von Apothekern oder von anderen Gewerbtreibenden sich befinden, angeordnet.

Das in einzelnen Fällen bei Anwendung des fraglichen Formulars nicht Passende ist, wie eventuell auch in anderen Formularen, einfach zu durchstreichen bezw. abzuändern, wobei noch bemerkt wird, daß die Worte in der Ueberschrift der Beilage IV „welche“ bis „gehören“ lediglich als ein Probeeintrag zu erachten sind.

In der zweiten Spalte des Formulars werden alle zur Brennerei gehörigen Räume, also namentlich auch diejenigen, in welchen Materialvorräthe aufbewahrt werden, anzuführen sein.

2) Zu den anzumeldenden Gefäßen gehören ferner: Malzquellbottiche, Montejus, Wasserfässer, Wasserreservoirs, Sammelgefäße, Hefenabkühlungsgefäße, die zur Aufbewahrung von Bierhefe und Brauereiabfällen dienenden Gefäße, die in §. 41 Ziff. 3 Nr. I und Nr. II der Instruktion erwähnten Nebenbottiche und Wannen — überhaupt alle zu Brennereizwecken bestimmten Gefäße mit Ausnahme der in Ziff. 1 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten und solcher Geräthe, welche, wie z. B. Kartoffelmühlen, nicht zum Aufnehmen von Flüssigkeiten geeignet erscheinen. Hiebei versteht sich indeß von selbst, daß Gefäße, welche so defekt sind, daß sie zu den angegebenen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden

können, auch dann nicht angemeldet zu werden brauchen, wenn sie in der Brennerei verbleiben sollen.

3) Röhrenkühler unterliegen der Anmeldung, es ist jedoch die Angabe des Literinhalts derselben nicht erforderlich.

4) Diese Gebrauchsanleitung gilt, soweit sie zutreffend ist, auch für den Inhaber eines Destillirapparates.

5) In Destillationsanstalten hat die Aufbewahrung der dem Anmeldenden bescheinigt zurückgestellten Anmeldung gemäß der Bestimmungen in Ziff. 5 der Gebrauchsanleitung zu Formular IV nach Anweisung des Aufschlageinnehmers an einem geeigneten Platze in der Betriebsanstalt zu erfolgen. Bezüglich der Brennereien, in welchen kein besonderer Akt gebildet wird, dann hinsichtlich des Aufbewahrungsortes des Betriebsplans, des Brennereiaktes und sonstiger auf den Brennereibetrieb bezüglicher Papiere vergl. §29. Abs. 2 bezw. §. 19 Ziff. 7 Abs. 2/3 der Instruktion.

6) Wird eine Vermessung der Geräthe nicht vorgnommen (Anm. 1 zu §. 10 der Instruktion), so hat gleichwohl eine allgemeine Besichtigung der angemeldeten Geräthe ꝛc. stattzufinden; es hat sich daher der betr. Bedienstete alle zur Brennerei gehörigen Räume z. B. die Aufbewahrungsorte für nicht mehlige Stoffe, Gährraum, Hefenkammer, Brennlokal ꝛc., Gefäße und Geräthe vorzeigen zu lassen, solche genau mit der Anmeldung zu vergleichen und letztere eventuell zu berichtigen. Im Uebrigen ist mit dem aus der Unterlassung der Vermessung sich ergebenden Modifikationen nach der Vorschrift in §. 7 Ziff. 2 lit. d oben zu verfahren.

Die an die Aufschlageinnehmereien zurückgelangende Geräthеanmeldung wird nebst den Vermessungsverhandlungen in das bezügliche Belegsheft (vergl. §. 13 Ziff. 2 lit. i der Instruktion) eingereiht

7) Die obigen Vorschriften sind nur transitorischer Natur und beziehen sich auf jene Brennereien bezw. Destillationsanstalten, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits vorhanden waren, gleichviel ob die betreffenden Anstalten im Betriebe stunden oder ruhten. Uebrigens sind nur wirkliche Brennereien bezw. Destillirapparate im Sinne der Anm. 1 zu Art. 12 des Gesetzes anmeldepflichtig.

8) Zu dieser Bestimmung ist eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 1880 Nr. 14,877 zu erwähnen, inhaltlich welcher bei einer bereits bestehenden Brennerei in widerruflicher Weise die Benützung von mehreren mit Cement ausgegossenen Maischbottichen, welche durch Einschaltung von hölzernen Zwischenwänden in einen größeren viereckigen Bottich aus Holz hergestellt waren, unter folgenden Bedingungen gestattet worden ist:

a) Der ganze Bottich muß stets vollkommen waagrecht stehen, eventuell ist er in dauernder und sichernder Weise in diese Stellung zu bringen;

b) die Seitentheile und Zwischenwände des Bottichs dürfen nicht über einander hervorragen, sondern müssen ganz gleich geschnitten sein;

c) die Bretter der Zwischenwände sind unter sich und an den Verbindungsstellen derartig einzufugen, daß ein Durchsickern von Flüssigkeit unmöglich ist.

Dabei wurde noch die besondere Ueberwachung der fraglichen Brennerei in der Richtung angeordnet, daß in den Zwischenwänden des Bottichs keine Oeffnungen zum Durchlassen von Maische aus einer Abtheilung in die andere angebracht werden, und weiter verfügt, daß Seitens der Kontrolorgane von Zeit zu Zeit — etwa monatlich zweimal — durch Nachmessen auf trockenem Wege sich Ueberzeugung verschafft wird, daß eine Vergrößerung des Bottichraumes nicht stattgefunden hat.

9) In solchen Fällen ist der Pächter auch zur Abgabe der Geräthеanmeldung verpflichtet.

## §. 8. Grundriß der Brennereien.

1) Der Nachweisung (Gerätheanmeldung §. 7 der Instruktion) muß vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 5 unten in doppelter Ausfertigung ein Grundriß derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster beigefügt werden. Die darin bezeichnete Stellung der Geräthe muß solange unverändert beibehalten bleiben, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, oder für einzelne Geräthe nicht Ausnahmen [Ziff. 6 unten] gestattet werden. Art. 12 Abs. 2 d. Ges.

2) Die Feststellung von Mustern zu einfachen linearischen Grundrissen derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, bleibt den einschlägigen Hauptzollämtern überlassen.

3) Aus den zur Einreichung gelangenden Grundrissen muß übrigens die Stellung der Brennapparate, der Kühlapparate, der Kartoffel- 2c. Dampfgefäße, der Vormaischbottiche, der Kühlschiffe 2c., der Maisch- (Gähr-) Bottiche, der Hefen- und Schlempegefäße, sowie der Maisch-, Lutter- 2c. Reservoirs deutlich ersichtlich sein.

4) Das eine Exemplar des Grundrisses wird von der Aufschlageinnehmerei bescheinigt und dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher es in den Brennereiakt einzuheften und mit diesem an dem Orte aufzubewahren hat, wo der Betriebsplan sich befindet [vergl. auch §. 13 Ziff. 2 lit. i der Instruktion].

5) Es wird bis auf Weiteres gestattet, daß von Einreichung von Grundrissen bei allen unter Art. 3 Abs. 4, Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes fallenden Brennereien abgesehen wird.

6) Die Hefengefäße können im Falle des Bedürfnisses zeitweise auch an andere Plätze gestellt werden, als im Grundrisse angegeben, wenn die Brennereibesitzer in Seite 2 Spalte 9 des Betriebsplanes vorher deklariren, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs die Gefäße von dem angewiesenen Platze entfernt werden und woselbst sie dann aufzufinden sind.

## §. 9. Neuanschaffung und Veränderung der Geräthe.

1) Dem Inhaber [Besitzer oder Pächter] einer Brennerei oder eines Destillirapparates liegt ob,[1]) wenn Geräthe angeschafft, oder das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert wird, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Gerätbes der Aufschlageinnehmerei des Bezirks davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung [Ziff. 4 unten] in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes als das für dasselbe deklarirte Lokal gebracht wird.[2]) Art. 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes.

2) Dieselbe Verpflichtung obliegt dem Inhaber einer Brennerei, wenn eine Veränderung in Ansehung der Betriebsräume oder in der Person des Inhabers eintritt.

3) Die Anzeige (Veränderungsanzeige) ist in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster Beilage V der Aufschlageinnehmerei zu übergeben. Dieses Muster dient auch für Kupferschmiede und andere Personen, welche Destillirgeräthe aus den Händen geben.[3]) Beil. V.

4) Das eine Exemplar der Veränderungsanzeige wird von der Aufschlageinnehmerei mit der Nummer des Inventariums (s. §. 13 der Instruktion) versehen und sodann bescheinigt dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anmeldung — Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes — zurückgegeben. Dasselbe ist in den Brennereiakt einzuheften [vergl. §. 29 Ziff. 1|2 der Instruktion] und mit diesem an jenem Orte aufzubewahren, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird. Das zweite, ebenso zu bescheinigende und mit der Nummer des Inventariums zu versehende Exemplar wird vom Aufschlagbediensteten an sich genommen, welcher sich alsbald zu überzeugen hat, ob die Anzeige richtig ist, ob beispielsweise neu zutretende Räume vollständig angegeben, zum Abgange erklärte Geräthe aus der Betriebsanstalt geschafft und, nach Maßgabe des Falls ihrer anderweiten Bestimmung überwiesen oder vernichtet worden sind. Der Bedienstete hat dafür zu sorgen, daß an Geräthen, welche abgeschafft werden, ohne in eine andere Betriebsanstalt überzugehen, die Steuerstempel ganz unkenntlich gemacht werden. Ihm liegt ob, neu zutretende Geräthe, wenn über deren frühere Vermessung nicht etwa schon eine Verhandlung vorhanden ist, zu vermessen und sie eventuell mit dem Steuerstempel zu versehen [vergl. auch Anm. 6 unten]. Nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung berichtigt er die in der Betriebsanstalt vorhandene Gerätheanmeldung.[4])

5) Was hiernach befunden worden und geschehen ist, wird von diesem Bediensteten an der dafür bestimmten Stelle der Veränderungsanzeige, nach Anleitung des Probeeintrags, kurz bescheinigt, wonächst die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Aufschlageinnehmerei zurückgegeben wird.[5])

6) Sollen der übergebenen Anzeige zufolge Geräthe in einen andern Einnehmereibezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige nach Abgabe der betreffenden Bescheinigung des Aufschlagbediensteten (cfr. Ziff. 4 Abtheilung 2 der Beilage V) sogleich an die Einnehmerei des Bestimmungsorts zu senden Sind dergleichen Geräthe zur fernerweiten Benützung in einer Betriebsanstalt bestimmt, was ans der Veränderungsanzeige hervorgehen muß, so sind bei Uebersendung der Veränderungsanzeige an die Einnehmerei des Bestimmungsortes die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

7) Die Einnehmerei des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe nach dem Vordruck auf der Veränderungsanzeige und sendet letztere (ohne Vermessungsverhandlungen) an die Einnehmerei des Absendungsorts zurück.[6])

8) Die erledigt zurückgekommene Veränderungsanzeige (Ziff. 5 und 7) und die etwa dazu gehörigen Vermessungsverhandlungen werden mit den in dem betreffenden Beleghefte [vergl. §. 13 Ziff. 2 lit. i der Instruktion] nächstfolgenden offenen Nummern bezeichnet und die stattgehabte Veränderung wird unter Anführung dieser Nummern in dem Inventarium vermerkt.

9) Sodann wird die Veränderungsanzeige nebst Beilagen dem bezüglichen Beleghefte eingereiht.

**Anmerkungen:**

1) Die Verpflichtung zur Abgabe einer Veränderungsanzeige erstreckt sich bei den Brennereien wie bei den Destilliranstalten nur auf diejenigen Geräthe, welche überhaupt angemeldet werden müssen — vergl .§. 7 der Instruktion. Hienach werden in Destilliranstalten nur die Neuanschaffungen bezw. Veränderungen bezüglich der Blasen (Rektifizirapparate) Helme und Kühler anzuzeigen sein.

2) Diese Bestimmung bezieht sich auf alle zur Einreichung eines Grundrisses nicht verpflichteten Brennereibesitzer und Inhaber von Destilliranstalten. Die Einholung einer Genehmigung zur Veränderung der Stellung der Geräthe in solchen Brennereien und Anstalten ist nicht vorgeschrieben und also auch nicht nothwendig. Es genügt in solchen Fällen wenn die Veränderung binnen drei Tagen nach ihrer Vornahme bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks in der in §. 9 Ziff. 3 oben angeordneten Form erfolgt. Demnach hat z. B. ein Brauereibrenner, der während der Wintermonate zur Beschleunigung der Gährung die mit Brauereiabfällen gefüllten Bottiche in eine wärmere Räumlichkeit bringen will, keinerlei Erlaubniß hiezu nöthig; es genügt vielmehr, wenn er von der bezüglichen Veränderung innerhalb drei Tagen nach Vornahme derselben der Aufschlageinnehmerei die schriftliche Anzeige erstattet. Hiebei ist noch besonders zu betonen, daß auch die Neuanschaffung und Veränderung von Geräthen nach §. 9 Ziff. 1 Abs. 1 erst binnen drei Tagen nach Empfang des Geräthes angezeigt werden muß, während bei den zur Einreichung eines Grundrisses verpflichteten Brennereien nach §. 8 Ziff. 1 der Instruktion, abgesehen von der Ausnahme der Ziff. 6 a. a. O., die Anzeige der Veränderung der Geräthestellung vor Bewirkung dieser Veränderung zu erfolgen hat.

3) Die nach dem Formular V vorgeschriebene schriftliche Anzeige ist bei jeder Veränderung zu erstatten, welche in Bezug auf die Räume und Geräthe der Brennereien und sonstigen Betriebsanstalten vorgeht.

4) Mit den auf die Abmeldung der Geräthe bezüglichen Bestimmungen in §. 9 Ziff. 4 ff. stehen die Vorschriften des §. 15 der Instruktion im Zusammenhange, weßhalb auf dieselben hiemit Bezug genommen wird. Die zum Abgange aus einer Destilliranstalt oder aus einer Brennerei erklärten Geräthe müssen nach den Bestimmungen in §. 9 Ziff. 4 oben mit Uebergabe der Abmeldung aus der Betriebsanstalt, d. i. aus den Brennerei- 2c. Räumen gebracht, jedoch in anderen Räumlichkeiten des Abmeldenden noch solange aufbewahrt werden, bis sie von einem Aufschlagbediensteten in Augenschein genommen sind — vergl. auch Anm. 2 zu §. 15 Ziff. 1 unten.

5) Mit den gemäß der Vorschriften in §. 9 Ziff. 5 an die Aufschlageinnehmerei zurückgelangenden Veränderungsanzeigen ist lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 8/9 oben zu verfahren und insbesondere die Bescheinigung der Richtigkeit derselben durch die Aufschlageinnehmerei zu unterlassen.

Die in Folge der Veränderungsanzeigen aufgenommenen Vermessungsverhandlungen haben einen Beleg zum Inventarium zu bilden — vergl. auch §. 13 Ziff. 2 lit. h der Instruktion.

6) Diese Bescheinigung darf natürlich erst dann ertheilt werden, wenn bei der Einnehmerei des Bestimmungsortes die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geräthe — entweder nach §. 7 der Instruktion falls es sich um eine neu eingerichtete Brennerei, oder nach §. 9 a. a. O. falls es sich um eine Neuanschaffung bezw. Veränderung von Geräthen handelt — vollzogen ist.

Die nach §. 9 Ziff. 6 oben mit der Veränderungsanzeige übersendeten Vermessungsverhandlungen haben einen Beleg zum Inventarium der Einnehmerei des Bestimmungsortes zu bilden. Die nochmalige Vermessung der bezüglichen Geräthe erscheint nicht erforderlich, es müßte denn sein, daß die äußere Besichtigung des Geräthes, welche auf Grund der übergebenen Anmeldung erfolgt, eine inzwischen stattgefundene Veränderung desselben wahrnehmen oder doch mit Grund vermuthen läßt.

## §. 10. Vermessung der Geräthe.

1) Die in den Brennereien[1]) vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Geräthe werden von den Aufschlagbediensteten[2]) nachgemessen. Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Unter „Geräthe" im Sinne vorstehender Bestimmung sind die Brennblasen, Maisch- und Vorwärmer, Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischbottiche, Hefengefäße, Kartoffeldampfässer, Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs, Malzeinteiggefäße, Sammelbottiche, Zapfgefäße, Mutterbärmeeimer, gemauerte Bottiche (cfr. auch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes) und die in §. 7 Ziff. 1 Abs 5 der Instruktion erwähnten Gefäße[3]) zu verstehen.

2) Die erstmalige Nachmessung der betreffenden Geräthe ist sobald als thunlich nach Einlangen der Geräthеanmeldungen (cf. §. 7 Ziff. 3 der Instruktion) von den Aufschlagbediensteten vorzunehmen. Um die Nachmessung noch vor Beginn der künftigen Brennperiode zu ermöglichen und jede Störung des Betriebs zu vermeiden, haben die Aufschlagbediensteten im geeigneten Benehmen mit den Brennereibesitzern dahin zu trachten, daß die Geräthеanmeldungen alsbald abgegeben werden.

3) Bei den künftig hinzukommenden oder später abgeänderten Geräthen muß, wenn dieselben in Gebrauch stehen oder in Gebrauch kommen sollen, die Nachmessung baldmöglichst stattfinden. Dieselbe ist zu einer Zeit vorzunehmen, wo sie den beabsichtigten Gebrauch des Gefäßes am wenigsten hindert oder stört.

4) Die Nachmessung hat stets der Aufschlageinnehmer — wenn thunlich unter Zuziehung eines zweiten Aufschlagbediensteten — vorzunehmen. Zur bezüglichen Verhandlung ist der Brennerei-Inhaber beizuziehen und von demselben das Ergebniß der Vermessung unterschriftlich anerkennen zu lassen.

5) Einer amtlichen Vermessung der Dampfkessel, der Destillirapparate[4]) in Destilliranstalten, der Kühler,[5]) der Röhren und Pumpen bedarf es nicht, ebensowenig der Schlempebottiche oder Spülichtbehälter wenn solche nicht in dem Brennereilokal, sondern außerhalb desselben aufgestellt sind, welches letztere überhaupt zur Erleichterung der Kontrole um so mehr zu wünschen ist, als diese, zur Aufnahme und weiteren Benützung des Abgangs bestimmten Gefäße mit dem Brennereibetriebe selbst in keiner nothwendigen Verbindung stehen.

6) Von den in den Brennereien[6]) vorhandenen Gefäßen müssen vermessen sein:

a) mit Wasser:

1. die Maisch-[7]) oder Gährbottiche;
2. die Hefengefäße [einschließlich der Mutterhefengefäße];
3. die Branntweinblasen;
4. die Maisch- und Vorwärmer [vergl. auch §. 48 Ziff. 3 der Instruktion].

b) auf trockenem Wege, wobei die Conradi'schen Tabellen zur Feststellung des Literinhaltes cylindrischer Räume nebst Anleitung zu benützen sind, alle übrigen in den Brennerei-Inventarien nachzuweisenden Gefäße (soweit nicht anderes bestimmt[5]) ist), dann (neben der Vermessung auf nassem Wege) die Maisch- oder Gährbottiche.

Von der nassen Vermessung der Brennapparate kann mit Genehmigung des einschlägigen Hauptzollamtes Abstand genommen und die trockene Vermessung derselben als ausreichend erachtet werden, wenn sich erstere Vermessungsart wegen der eigenthümlichen Konstruktion und Stellung dieser Apparate ohne große Schwierigkeiten und mit der wünschenswerthen Genauigkeit nicht ausführen läßt.

Diese Befugniß bezieht sich auch auf die sogenannten kontinuirlichen Kolonnenapparate, bei welchen übrigens, wie auch bei andern mehrtheiligen Brennapparaten, Dephlegmatoren, Rektifikatoren, Kondensatoren und Separatoren überhaupt nicht (sondern nur die zur Aufnahme von Maische bestimmten Theile) zu vermessen sind. Voraussetzung dieser Genehmigung ist, daß die nasse Vermessung entweder nicht mit der erforderlichen Sicherheit oder (wie in der Regel bei Kolonnenapparaten, bei welchen beispielsweise der Inhalt der einzelnen Fächer oder Abtheilungen ermittelt und alsdann aus der Gesammtzahl der Fächer 2c. der Rauminhalt des Apparates berechnet werden kann), überhaupt nicht, oder nicht ausführbar ist, bevor Blase und Maischwärmer mit dem Lutterkasten und den Röhren in eine geschlossene Verbindung gebracht sind.[9])

Bei Brennereien, welche der Aufschlagabfindung unterliegen, müssen die Brennblasen stets auf nassem Wege vermessen werden.[10])

7) Bei Vornahme der Vermessung auf nassem Wege muß sich vor Allem Ueberzeugung verschafft werden — eventuell durch Anwendung einer Wasserwaage —, daß das zu vermessende Gefäß vollkommen waagrecht steht.

Bei Vermessung der Blasen und Maischbottiche ist mit größter Genauigkeit zu verfahren und derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, ohne allen Abzug auszumitteln. Ueberschießende Bruchtheile eines Liters bleiben jedoch außer Betracht. Die Vermessung ist in der Regel mittelst der den Hauptzollämtern zugehenden geeichten 20 beziehungsweise 1 Liter-Gemäße vorzunehmen. Es ist jedoch auch gestattet, größere mit diesen Gemäßen ausgemessene Gefäße zu benützen, nur muß sich in solchen Fällen vor der Verwendung dieser Gefäße genau überzeugt werden, daß dieselben vollständig leer und insbesondere nicht mit einem doppelten Boden oder andern den Inhalt verkleinernden Einrichtungen versehen sind.

Das zur Vermessung dienende Wasser darf eine höhere Wärme als 20° Réaumur nicht besitzen.[11])

Was außerdem noch bei der Vermessung zu beachten und wie dieselbe vorzunehmen ist,[12]) ergibt sich aus dem anliegenden Muster Beilage VI, welches bei der Vermessung der Maisch- oder Gährbottiche angewendet werden muß, sowie aus dem weiter anliegenden Muster Beilage VII, welch' letzteres bei Vermessung der übrigen Geräthe in Anwendung zu gelangen hat. Beil. VI. Beil. VII.

8) Für jedes gemessene Gefäß muß eine besondere Protokollarverhandlung nach Maßgabe der Muster VI beziehungsweise VII aufgenommen werden; dieselbe hat insbesondere zu enthalten:

a) Ort und Datum der Aufnahme;

b) die Bezeichnung der von Seiten der Aufschlagverwaltung, sowie von Seiten des Brennereibesitzers bei der Vermessung anwesend gewesenen Personen;

c) das Resultat der Vermessung im Einzelnen (Dimensionen, Zahl der eingemessenen Liter Wasser 2c, Literinhalt des Gefäßes);

d) welche Frist zur Bezeichnung des Geräthes gestellt worden ist;[13])

e) sofern die Identificirung des Geräthes erfolgte, daß und auf welcher Stelle des Geräthes dieß geschehen ist [vergl. §. 11 Ziff. 1 der Instruktion];

f) die Bescheinigung, daß die Verhandlung vorgelesen und genehmigt worden;

g) die Unterschriften der bei der Vermessung anwesend gewesenen Personen.

Zu bemerken bleibt hierbei noch, daß die Anwesenheit und Unterschrift des Brennereibesitzers selbst nicht erforderlich ist, daß sich derselbe vielmehr durch einen Bevollmächtigten, z. B. den Brennereileiter vertreten lassen kann. Versagt der Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter die Unterzeichnung des Protokolles aus materiellen Gründen (z. B. weil er die Richtigkeit der Verhandlung in Zweifel zieht), so ist die Entscheidung über die Einwendungen desselben auf dem Verwaltungswege herbeizuführen.[14]) Die Kosten einer in diesem Falle etwa nothwendig werdenden zweiten Vermessung hat der Brennereibesitzer nur dann zu tragen, wenn diese Vermessung die Unrichtigkeit seiner Behauptungen ergeben hat. Es ist gestattet, bei der erstmaligen Vermessung der Geräthe nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes für alle in einer Brennerei vermessenen Bottiche 2c. nur ein Protokoll nach Muster VI beziehungsweise VII aufzunehmen.

Das oben erwähnte Protokoll ist in doppelter Ausfertigung herzustellen, wovon das eine Exemplar der Aufschlageinnehmer an sich nimmt,[15]) während das zweite Exemplar dem Brennerei-Inhaber auszuantworten ist. Letzterer hat dieses Exemplar in den Brennereiakt einzuheften und mit demselben an jenem Orte aufzubewahren, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird. Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes.

In dieser Verhandlung sind die Gefäße mit der ihnen zukommenden Nummer (s. §. 11 der Instruktion) zu bezeichnen.

9) Sollte aus irgend welcher Veranlassung die Befüllung der Gefäße [Bottiche] mit Wasser vermittelst des Hülfsgefäßes (s. Ziff. 7 oben und Muster VI) nicht thunlich sein, so ist gestattet, die Vermessung in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße mittelst einer Rohrleitung oder in sonstiger Weise mit Wasser befüllt werden, worauf sodann mittelst eines Hebers 2c. das Wasser aus dem zu vermessenden Gefäße ausgeschöpft, in das Hülfsgefäß gebracht und durch dieses Ausschöpfen der Inhalt des Gefäßes ermittelt wird.[16])

10) Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße und bei Abfindungsbrennereien der Brennblasen dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung des Aufschlages. Wird bei der Nachvermessung ein größerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Mehrbefunde nachzuzahlen; wird bei derselben ein geringerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Minderbefunde zurückzuerstatten.[17]) Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen sich allenfalls ergebenden Hinaus- und Hereinersätze sind in der bezüglichen Quartalsabrechnung unter kurzer Sachdarlegung ab- beziehungsweise zuzusetzen.

11) Bei der im Laufe der Zeit aus besonderer Veranlassung (z. B. wenn die früher in den Maischbottich befindlich gewesenen Verschlußzapfen beseitigt worden sind) etwa nothwendig erachteten Nachmessung früher bereits amtlich vermessener Bottiche oder Blasen ist der Aufschlag von dem durch die Nachmessung ermittelten Rauminhalte vom ersten Tage des Monats ab zu erheben, welcher zunächst auf den folgt, in welchem die Bottiche 2c. wiederholt vermessen wurden.[18])

Die Aufschlagbeamten und Bediensteten sind befugt, zu jeder Zeit wiederholte Nachmessungen der Geräthe vorzunehmen.

### Anmerkungen:

1) Die obige Bestimmung bezieht sich überhaupt nur auf Brennereien, welche wirklich in Betrieb sich befinden oder in Betrieb kommen sollen. Es erscheint sohin auch unnöthig, die Geräthe der ruhenden Brennereien amtlich zu vermessen; die Verpflichtung der betheiligten Brennereibesitzer, den Rauminhalt der Geräthe in der Geräthanmeldung anzugeben (Art. 12 Abs. 1 und 5 des Gesetzes), besteht natürlich auch für diese Fälle. Uebrigens hat, wenn derartige Brennereien in Betrieb gesetzt oder Destilliranstalten in Brennereien umgewandelt werden, die vorschriftsmäßige Geräthevermessung einzutreten.

Die Vermessung der Geräthe jener Brennereien, deren Betrieb — wenn auch nur einstweilen — ruht, dürfte vorerst und bis zum etwaigen Beginn des Brennens ausgesetzt bleiben können.

2) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Juli 1880 Nr. 11,185 ist ausgesprochen worden, daß die amtliche Vermessung der Geräthe (dieselbe ist nicht als Eichung im Sinne der Eichordnung anzusehen) von den Aufschlagbediensteten vorgenommen werden müsse, und daß die Verifikatoren von der Zulassung zur Geräthevermessung ausgeschlossen seien. Hiebei wurde bemerkt, daß „gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag die Aufschlagbehörde über die Vermessung der Brennereigeräthe und das Ergebniß derselben eine Bescheinigung zu ertheilen hat (cfr. auch §. 10 Ziff. 8 Abs. 3 der Instruktion). Dieß kann aber nur dann geschehen, wenn die Vermessung von

den Organen der Aufschlagverwaltung vorgenommen worden ist. Schon hieraus ergibt sich, daß die Vermessung (Art. 13 des Gesetzes) von anderen Organen nicht bethätigt werden darf. Noch deutlicher geht dies aus den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes hervor, woselbst unter die den Aufschlagbediensteten obliegenden Geschäfte an erster Stelle die Nachmessung der Geräthe gerechnet ist. Hienach würde die Zulassung der Verifikatoren zur Vornahme der Geräthe-Nachmessung gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen. Es ist indeß zu betonen, daß, wenn ein Brennereibesitzer freiwillig seine Brennereigeräthe durch einen Verifikator auf seine Kosten eichen lassen will, dem kein Hinderniß entgegengesetzt werden kann und darf; die amtliche Nachmessung (Art. 13 des Gesetzes und §. 10 der Instruktion) wird jedoch durch diese Eichung nicht ersetzt bezw. überflüssig gemacht."

3) Es sind hier die in Materialbrennereien zum ständigen Gebrauche vorhandenen Bottiche, Senkgruben 2c. gemeint.

4) Einer amtlichen Vermessung der Destillirapparate in Apotheken und Lehranstalten bedarf es auch dann nicht, wenn es zweifelhaft erscheint, ob der Rauminhalt des betreffenden Apparates 20 Liter oder mehr beträgt, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich zu vergewissern, ob der Apparat den gesetzlich und instruktionsgemäß bestimmten Minimalinhalt faßt und anmeldepflichtig erscheint oder nicht. Ist die Anmeldung eines Destillirapparates unterblieben und besteht nach erfolgter Entdeckung die Vermuthung, daß der Rauminhalt der betreffenden Blase 20 Liter oder mehr beträgt, so wird alsdann allerdings behufs Veranlassung der Strafeinschreitung eine amtliche Vermessung des Apparates nothwendig werden.

5) Zu den „Kühlern" im Sinne dieser Bestimmung sind die Röhrenkühler, Kühlfässer und Kühlcylinder zu rechnen.

6) Die Bestimmungen in §. 10 Ziff. 6 oben beziehen sich auf alle Brennereien ohne Rücksicht auf die Steuerform, welcher dieselben unterliegen.

7) Den Maischbottichen werden die Sammelbottiche in Hefenbrühbrennereien gleich zu achten sein. Zu den Maischbottichen im Sinne dieser Instruktionsstelle gehören auch die Vormaischbottiche, wogegen wiederum Maischreservoirs nicht unter die Bestimmung in §. 10 Ziff. 6 lit. a fallen.

8) In Ziff. 1 des gegenwärtigen Paragraphen sind die Geräthe, welche überhaupt vermessen werden müssen, speziell aufgezählt; andere als diese Geräthe, z. B. Schöpfgefäße unterstehen vorbehaltlich sonstiger Vorschriften (vergl. z. B. §. 48 Ziff. 3 Abs. 2 der Instruktion in Ansehung der Vorrathsgefäße) der amtlichen Vermessung überhaupt nicht.

Uebrigens unterliegt es nach dem Wortlaute des §. 10 Ziff. 6 keinem Anstande, daß Gefäße, deren richtige Vermessung auf trockenem Wege mit Schwierigkeiten verbunden ist, auf nassem Wege vermessen werden.

9) Wenn es bei kontinuirlichen Kolonnenapparaten nöthig erscheinen sollte, den Rauminhalt jener Theile des Apparates auf nassem Wege zu ermitteln, welche in Wirklichkeit mit Maische befüllt werden (bei anderen Theilen dieser Apparate ist eine Rauminhaltsermittlung überhaupt nicht erforderlich), so kann solches auf folgende Weise geschehen: In den Kolonnenapparat wird mittelst des Maischzuführungsrohres aus den Meßkannen Wasser eingegossen, welches in derselben Art, wie solches bei der Befüllung mit Maische zu geschehen pflegt, durch die Maischleitungsrohre (Ueberfallrohre) von den obern in die untern Abtheilungen der Apparate steigt; mit dem Wasserzuguß wird solange fortgefahren, bis in allen Abtheilungen der Wasserspiegel gleich dem obern Rande der Maischleitungsrohre steht und bezw. die unterste Abtheilung ganz gefüllt ist. Um sich zu überzeugen, daß sämmtliche Fächer der Kolonne mit Wasser entsprechend angefüllt sind, erscheint es nothwendig, die einzelnen Abtheilungen soweit thunlich zu öffnen und den Uebertritt des Wassers aus einer Abtheilung

in die andere zu überwachen. Aus der Anzahl der Entleerungen der Meßkannen ergibt sich der Rauminhalt des Kolonnenapparates.

10) Bei Abfindungsbrennereien bemißt sich bekanntlich der Aufschlag auch nach dem Rauminhalte der Brennblase. Es erscheint daher nothwendig, daß dieser Rauminhalt genaustens ermittelt wird, was nur durch Vermessung mit Wasser geschehen kann.

In solchen Brennereien darf übrigens der Aufschlagberechnung nur der Rauminhalt der eigentlichen Brennblase, d. i. jenes Theiles des Brennapparates zu Grunde gelegt werden, in welchem die Entgeistung der Maische oder des Materiales vor sich geht; Vorwärmer, Maischwärmer 2c. kommen hiebei natürlich nicht in Betracht.

11) In Folge des Einflusses höherer Wärmegrade dehnt sich das Wasser allzusehr aus und es würden alsdann falsche Messungsergebnisse zu Tag treten.

12) Ueber die Art und Weise der Vornahme der Vermessungen bei kreisrunden oder ovalen Maisch= 2c. Bottichen ist das Folgende zu bemerken:

Der zu vermessende Bottich muß — abgesehen von dem Verschlußzapfen, welcher auch während der Vermessung im Bottich zu bleiben hat — ganz leer und der Boden so eingelassen sein, daß er nicht bewegt werden kann; auch darf der Bottich nicht mit einem doppelten Boden versehen sein. Die allenfalls am obern Bottichrande vorhandenen Erhöhungen und Vertiefungen sind vor der Vermessung durch Abschneiden der vorstehenden Theile oder Ausgleichen der Vertiefungen zu beseitigen. Der Bottich ist, wenn er, was mittelst einer Wasserwaage, eventuell eines Senklothes oder Bleilothes festzustellen ist, nicht vollkommen d. i. in seinem ganzen Umfange und auf allen Punkten des oberen Randes waagrecht steht, durch Unterschieben hölzerner Keile in waagrechte Stellung zu bringen und in dieser Stellung während des ganzen Geschäftes der Messung zu erhalten. Hierauf werden zwei Schnüre derart quer über die Mündung des Bottichs gelegt, daß sich dieselben in einem rechten Winkel kreuzen, sohin in zwei einander entgegengesetzten Richtungen den Bottichdurchmesser bilden und den Umfang des Bottichs in zwei gleiche Hälften theilen; die vier Enden der Schnüre werden scharf angezogen und am Bottichrande befestigt. Sodann wird die Länge jeder der beiden Schnüre, zwischen den zwei Punkten, wo dieselben die innere Bottichwand berühren, mit dem Metermaßstabe gemessen und auf diese Weise jeder der beiden obern Durchmesser im Lichten ermittelt. Ist dieß geschehen, so mißt man senkrecht unter den vorbemerkten zwei Punkten dicht am Boden des Bottichs mittelst des Metermaßstabes die Entfernung von der einen Bottichwand bis zur gegenüberstehenden und stellt so jeden der beiden untern Durchmesser im Lichten fest. Dann wird am obern Bottichrande eine Schnur dicht an die äußere Bottichwand gelegt und von dem Punkte der Anlegung rund um den Bottich bis wieder zu diesem Punkte gezogen, hierauf die dazu erforderlich gewesene Länge der Schnur mit dem Maßstabe gemessen und auf diese Weise der äußere Bottichumfang oben, dann ebenso da, wo die Bottichwand mit dem Bottichboden in Verbindung steht, der äußere Bottichumfang unten gefunden. Ferner wird von dem Punkte, wo die beiden über die Mündung des Bottichs gespannten Schnüre sich kreuzen, mithin in der Mitte des Bottichs, der Maßstab senkrecht zu Boden niedergelassen und so die innere Höhe des Bottichs in der Mitte festgestellt. Sodann wird an denjenigen vier Punkten, wo die Schnüre den Bottichrand berühren, in gleicher Weise die innere Höhe des Bottichs an den Seitenwänden vom obern Rande bis dahin, wo der Boden mit der Bottichwand zusammentrifft, endlich aber auch an denselben vier Punkten die äußere Höhe des Bottichs vom obern Rande bis zum untern Ende der Dauben festgestellt.

Damit ist die Vermessung auf trockenem Wege, die in ähnlicher Weise bei allen regelmäßig gebauten kreisrunden oder ovalen Gefäßen vorgenommen werden kann, beendet; in welcher Weise bei unregelmäßig hergestellten cylindrischen 2c. Gefäßen die Vermessung auf trockenem Wege vorzunehmen ist, hierüber vergl. die Anleitung in den Conradi'schen Tabellen über die Ermittlung des Inhalts cylindrischer Räume, auf welche hier Bezug genommen wird. Die Ergebnisse der Vermessung, d. i. die durch die Messung direkt ermittelten Ziffern, sind in das Vermessungsprotokoll einzutragen und sodann die vermessenen Maischbottiche, falls sie von Holz gefertigt sind, an vier verschiedenen Stellen der äußern Bottichwand und zwar dicht am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, wo die mehrerwähnten beiden Schnüre den Bottichrand berühren, mit dem Steuerstempel zu versehen. Diese Vermessung und Bezeichnung der Maisch- oder Gährbottiche dient als Anhaltspunkt zur Beurtheilung über die Identität derselben und über die Richtigkeit der Vermessung auf nassem Wege; andere Gefäße als die Maisch- oder Gährbottiche sind auf nassem und trockenem Wege nicht zu vermessen.

Aus den Ergebnissen der trockenen Vermessung kann der Rauminhalt des Bottichs nach der Anleitung in den erwähnten Conradi'schen Tabellen ermittelt werden. Dabei wird noch bemerkt, daß der Rauminhalt eines cylindrischen Gefäßes gleich ist dem Produkt aus seiner Grundfläche und seiner Höhe, und daß der Flächeninhalt der Grundfläche bei solchen Gefäßen gleich ist dem Produkte des Quadrates des halben Durchmessers der Bodenfläche und der sogenannten ludolphischen Zahl $\pi = 3{,}14159$. Es betrage z. B. die Hälfte des Durchmessers der Bodenfläche 65 cm, die Höhe des Bottichs 87 cm, so ergibt sich die Rechnung: $65 \times 65 \times 3{,}14159 \times 87$ und beträgt hienach der Rauminhalt des Bottichs 11 hl 54 l. In den erwähnten Conradi'schen Tabellen braucht man nur die Ziffern für den ganzen Durchmesser der Bodenfläche und für die Höhe aufzusuchen, die daneben stehende Zahl zeigt den Rauminhalt in Litern an.

Nach dem Einbrennen des Steuerstempels ist zur nassen Vermessung zu schreiten. Zu diesem Behufe wird eine amtlich auf 20 Liter geeichte Kanne waagrecht gestellt und bis zum Eichzeichen mit kaltem Wasser gefüllt; dieses Wasser wird sodann vorsichtig und ohne den geringsten Verlust in den Bottich übergegossen, die Kanne dann aufs Neue gleichmäßig gefüllt und wieder ebenso in den Bottich ausgeleert, hiemit aber solange fortgefahren, bis nach dem Augenscheine der Bottich den ganzen Inhalt der Kanne nicht mehr fassen kann. Während des Eingießens des Wassers in den Bottich haben sich die Aufschlagbeamten und Bediensteten, welche die Vermessung vornehmen, sowie der dieser Vermessung anwohnende Brennereiinhaber (bezw. dessen Stellvertreter), jeder einzeln in voller Ueberzeugung zu halten, daß das Hilfsgefäß stets bis zur nämlichen Höhe gefüllt und jedesmal vollständig in den Bottich entleert worden ist. Auch haben diese Personen sorgfältige Aufschreibungen zu führen, wie oft das Gefäß in den Bottich entleert wird. Diese Aufschreibungen sind sodann zu vergleichen, allenfallsige Differenzen zu bereinigen und darauf mit der Vermessung in der Weise fortzufahren, daß das Ein-Litermaß mit Wasser vollständig gefüllt und so oft in den Bottich entleert wird, bis das Wasser den äußersten Bottichrand bis zum Ueberlaufen berührt; der Wasserspiegel im Bottiche ist stets ruhig zu halten. Aus der Anzahl der Entleerungen des 20 Litergefäßes und des 1 Litermaßes ergibt sich der Rauminhalt des Bottichs. Bruchtheile des zuletzt eingegossenen Liters bleiben außer Betracht.

In solcher Weise sind alle Brennereigeräthe zu vermessen, welche der Vermessung auf nassem Wege unterliegen — vergl. §. 10 Ziff. 6 oben.

Es wird auch zulässig erscheinen, an Stelle des oben erwähnten 20 Litermaßes ein in der Brennerei befindliches Gefäß z. B. ein ge-

eignetes kleines Faß als Hilfsgefäß bei den Vermessungen zu benützen, nachdem solches zuvor mit dem amtlichen 1 Litermaß genau ausgemessen ist; solchenfalls kann das Verbringen des immerhin umfangreichen 20 Litermaßes in auswärtige Brennereien vermieden werden.

Bei allen Vermessungen ist mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, da sich die Aufschlagberechnung für die dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien sowie für die Abfindungsbrennereien nach dem durch die Vermessung auf nassem Wege ermittelten Rauminhalte der Maisch- oder Gährbottiche bezw. Brennblasen bemißt.

Abweichungen zwischen dem Resultate der Vermessungen auf nassem und trockenem Wege (bei den Maischbottichen) werden sich stets ergeben, weil die Feststellung des Rauminhaltes von Geräthen auf Grund von Tabellen oder von komplicirten Berechnungen mit Sicherheit nur dann ein der Wirklichkeit genau entsprechendes Resultat erwarten läßt, wenn der Umfang der Bodenfläche der Geräthe einen Kreis bildet und die geradlinigen Seitenwände im rechten Winkel auf der Bodenfläche stehen, was bekanntlich bei den Gährbottichen fast niemals der Fall ist. Die trockene Vermessung dient daher nur dazu, um etwaige Veränderungen der ermittelten Dimensionen leichter feststellen zu können, wogegen sie keine gleich sichere Grundlage bietet, um die Richtigkeit der Vermessung auf nassem Wege zu kontroliren. Die Abweichungen der Ergebnisse der beiden Vermessungsarten werden indeß, vorausgesetzt daß die Vermessungen richtig vorgenommen wurden, immerhin nicht sehr erheblich sein und einen Unterschied von 3% selten überschreiten. Sollten dieselben jedoch zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermessung auf nassem Wege Veranlassung geben, so wird, ehe zu einer Wiederholung dieser Vermessung geschritten wird, vorerst die Form der Bottiche näher festgestellt werden müssen. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß je mehr sich die Bottichform von der rein cylindrischen Form entfernt, desto größer die Abweichung der Resultate der beiden Vermessungen sein wird. Wenn übrigens auch hiedurch die Abweichungen nicht aufgeklärt werden können und die Differenz mehr als 5% betragen sollte, so wird allerdings nur erübrigen, eine nochmalige genaue Vermessung auf nassem Wege vorzunehmen.

12a) Es ist selbstverständlich auch bei Vermessung der Brennblasen, Hefengefäße und Maisch- bezw. Vorwärmer genau darauf zu achten, daß diese Geräthe keinen ihren Rauminhalt verkleinernden Gegenstand enthalten.

12b) Stellt sich bei der Vermessung auf nassem oder trockenem Wege heraus, daß in der Gerätheanmeldung der Rauminhalt der Gefäße unrichtig angegeben ist, so kann wegen Uebertretung des Art. 12 Abs. 1, wonach jedes Geräthe, sowie der Rauminhalt desselben genau angegeben sein muß, Strafverfahren gemäß Art. 52 des Gesetzes eingeleitet werden. Es möchte sich indeß empfehlen, in diesen Fällen, namentlich, wenn es sich um eine trockene Vermessung handelt, erst dann einzuschreiten, wenn die Unrichtigkeit der Anmeldung ganz zweifellos feststeht. Uebrigens kann auch der Fall vorkommen, daß der Anmeldepflichtige durch die falsche Deklaration eine Verkürzung des Aufschlags beabsichtigte; es dürfte alsdann keinem Bedenken unterliegen, die Strafbestimmung des Art. 35 des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

12c) Im Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß der Brennereiinhaber verpflichtet ist, die zum ordnungsgemäßen Vollzug des Nachmessungsgeschäfts erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Zu diesen Hilfsdiensten gehört aber vor Allem das Herbeischaffen und Bereithalten des zum Vermessungsgeschäfte nöthigen Wassers, die Beschaffung einer Leiter und dergl. Das Verweigern der Hilfeleistung wird als Widersetzung gegen die Nachschau nach Art. 50 des Gesetzes zu ahnden sein. Zur möglichsten Förderung des Vermessungsgeschäftes und thun-

lichsten Hintanhaltung unnöthiger Belästigungen der Brennereibesitzer empfiehlt es sich, die betheiligten Brenner vom Zeitpunkte einer beabsichtigten Vermessung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

13) Die Frist, welche zur Bezeichnung der Geräthe gegeben wird, soll, wie sich aus den Beilagen VI und VII der Instruktion ergibt, nicht mehr als drei Tage betragen.

14) Zur Entscheidung über die erhobenen Einwendungen, deren Begründung natürlich dem Brennereiinhaber obliegt, ist zunächst das Hauptzollamt des Bezirkes zuständig; die Betretung des Beschwerdewegs an die höheren Behörden der Aufschlagverwaltung steht gegen einen abweisenden Bescheid des Hauptzollamtes dem Betheiligten selbstverständlich frei.

15) Dieses Exemplar des Protokolles bildet nach §. 13 Ziff. 2 lit. h der Instruktion einen Beleg zum Inventarium.

16) Auch bei dieser Art der Vermessung muß der Bottich bis zum Ueberlaufen mit Wasser gefüllt werden; nachdem der Wasserspiegel ruhig geworden, ist mit dem Ablassen des Wassers zu beginnen. Der Rauminhalt des Bottichs ergibt sich durch die Anzahl der herausgelaufenen Liter Wassers. Im Uebrigen wird auch in solchen Fällen ähnlich wie bei den regelmäßigen Vermessungen zu verfahren sein.

17) Wenn neu angeschaffte, vorschriftsmäßig angemeldete Maischbottiche bezw. Brennblasen vor bewirkter amtlicher Nachmessung in Gebrauch gesetzt werden, ist die Steuer von dem bei der amtlichen Vermessung etwa ermittelten größeren Rauminhalte von dem Tage ab nachzuzahlen, wo die neuen Geräthe in Gebrauch genommen worden sind.

18) Die Nachmessung wird bei solchen Veränderungen der Geräthe stets nothwendig sein, namentlich dann, wenn hölzerne Gefäße umgebunden oder mit neuen Dauben oder Böden versehen, oder wenn Brennblasen rc. durch den Kupferschmied einer Reparatur unterzogen werden. Dergleichen Veränderungen werden bei längerem Gebrauche der Gefäße in Folge Werfens der Böden rc. häufig vorkommen, weßhalb es sich empfiehlt, auf den Zustand der betreffenden Geräthe stets genau zu achten.

Die Nachmessung der schon einmal vermessenen Geräthe erscheint auch dann angezeigt, wenn sich annehmen läßt, daß bei der ersten Vermessung nicht mit der größten Sorgfalt verfahren werden konnte.

Sollte ein Brennereibesitzer (abgesehen von dem Falle des §. 10 Ziff. 8 oben) nochmalige Vermessung verlangen, so wird diesem Antrage stattzugeben sein.

## §. 11. Bezeichnung der Geräthe.

1) Die vermessenen[1]) Gefäße sind, soweit dieß thunlich ist, mit einem Brennstempel,[2]) der den Aufschlagbehörden seiner Zeit zugehen wird, zu versehen. Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei den Maisch- oder Gährbottichen [und Hefengefäßen] ist dieser Stempel an vier verschiedenen Stellen der äußeren Bottichwand und zwar dicht unter dem Rande einzubrennen.

2) In jeder Brennerei erhalten alle vorhandenen Destilliergeräthe (Blasen rc.) unter sich fortlaufende Nummern.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer, auch Dampfkessel bilden mit derselben ein Destilliergeräthe und erhalten daher die nämliche Nummer.

Alle übrigen Geräthe haben eine eigene Nummernfolge in jeder Brennerei von Nr. 1 an zu erhalten.[3])

3) Die vorstehend vorgeschriebene Nummerordnung für die Geräthe ist alsbald einzuführen. Neu hinzutretende Geräthe müssen die in der Folgeordnung fehlenden Nummern erhalten.

4) Den amtlich ermittelten Rauminhalt (cf. §. 10 Ziff. 1 und 7 der Instruktion) und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes.

5) Die Art und Weise, wie die Bezeichnung zu bewirken und wo sie anzubringen ist, hat für jedes Geräth der die Vermessung vornehmende Aufschlageinnehmer zu bestimmen. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes.

Es ist hiebei darauf zu achten, daß die Bezeichnung wo möglich mit Oelfarbe und an einem in die Augen fallenden Platze bewirkt wird.[4])

Die Bezeichnung der bereits vorhandenen Geräthe hat alsbald nach deren Vermessung stattzufinden.

6) Sobald die Geräthe mit der vorgeschriebenen Bezeichnung (Ziff. 4 und 5 oben) versehen sind, hat die Aufschlageinnehmerei eine kurze Bescheinigung über die Art der Bezeichnung dem Brennereibesitzer zukommen zu lassen, welche an demselben Orte aufzubewahren ist, an welchem der Betriebsplan sich befindet.[5]) Art. 14 Abs. 1 und 2 des Ges. cf. auch §. 29 der Instruktion.

### Anmerkungen:

1) Wie sich aus dem Worte „vermessenen" ergibt (vergl. Anm. 1 zu §. 10 oben), beziehen sich die Bestimmungen des §. 11 nur auf die im Betrieb befindlichen Brennereien, nicht aber auf die ruhenden Brennereien und auf die Destilliranstalten.

2) Die Bezeichnung mit dem Brennstempel hat zunächst den Zweck, die Identität jener Geräthe zu sichern, welche für die Erhebung des Aufschlags von Belang sind. Zu diesen Geräthen gehören aber (abgesehen von den Brennblasen, welche mit einem Steuerstempel überhaupt nicht versehen werden) in erster Linie die Maisch- oder Gährbottiche, dann aber auch die zur Bereitung von Kunsthefe bestimmten Gefäße. Soferne daher diese Geräthe von Holz gefertigt sind, werden dieselben mit dem Brennstempel zu versehen sein. Andere Gefäße z. B. Kühlschiffe, Kühlfässer, Vormaischbottiche, Maischreservoirs ꝛc. bedürfen einer solchen Identificirung nicht.

3) Die in den Brennereien vorhandenen Geräthe erhalten zwei je mit Ziffer 1 beginnende Nummernfolgen: Die eine Nummernfolge wird den Brennapparaten mit ihren Bestandtheilen (Helme ꝛc.), die andere allen übrigen Brennereigeräthen gegeben.

Eine Aenderung und Umzeichnung der einmal gegebenen Nummern, um etwa entstandene Lücken auszufüllen, wird nicht als zulässig erachtet werden können.

4) Die Bezeichnung soll in der Regel an den Geräthen selbst angebracht werden; ist solches jedoch z. B. wegen Einmauerung oder Einsenkung derselben nicht möglich, so empfiehlt es sich, die Bezeichnung an einer dicht an oder über dem Geräthe zu befestigenden kleinen Tafel ersichtlich zu machen. Werden die Bezeichnungen in der Folge durch Zufall verletzt oder verwischt, so müssen dieselben sofort erneuert werden.

Das zu den Bezeichnungen erforderliche Material hat natürlich der Brennereibesitzer zu stellen.

5) Die hier vorgeschriebene Bescheinigung kann beispielsweise in folgender Art gefertigt werden:

„Die unterzeichnete k. Aufschlageinnehmerei bescheinigt hiemit dem Brennereibesitzer N. N. zu N., daß die in seiner Brennerei zu N. vorhandenen Geräthe am zweiten Tage nach der am . . ten . . . . . . 18 . . stattgefundenen Vermessung wie folgt bezeichnet worden sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Blase | mit Nr. 1 | Rauminhalt | 350 l |
| Helm | „ „ 1 | — | |
| Kühler | „ „ 1 | — | |
| Maischwärmer | „ „ 1 | „ | 300 „ |
| Maischbottich | „ „ 1 | „ | 650 „ |
| „ | „ „ 2 | „ | 600 „ |
| „ | „ „ 3 | „ | 860 „ |
| Vormaischbottich | „ „ 4 | „ | 1159 „ |
| Kühlschiff | „ „ 5 | „ | 960 „ |
| Hefengefäß | „ „ 6 | „ | 80 „ |
| „ | „ „ 7 | „ | 75 „ |
| | ꝛc. ꝛc. | | |

„Bei sämmtlichen Gefäßen ist die Bezeichnung auf den Geräthen selbst mit Oelfarbe an ihrer vordern Seite angebracht.

N., den . . ten . . . . . . . . 18 . .

N. N., Aufschlageinnehmer."

## §. 12. Vorhandensein von zur Brennerei nicht gehörigen Geräthen.

Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, dürfen in der Brennerei ohne besondere Genehmigung nicht vorhanden sein. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes.

Unter „Geräthen" im Sinne dieser Bestimmung sind solche Gefäße zu verstehen, welche an sich zu Brennereizwecken Verwendung finden, mit denen daher auch Defraudationen verübt werden können.

Darunter fallen namentlich Wannen, größere Wassereimer u. dgl. Solche Gefäße dürfen in der Brennerei in der Regel nicht vorhanden sein; wenn dieselben aber doch dortselbst aufbewahrt werden wollen, so ist hiezu die Erlaubniß des einschlägigen Hauptzollamtes zu erholen, welche, da derartige Geräthe zur heimlichen Bereitung oder Verschleppung von Maische dienen können, nur nach näherer Prüfung der Verhältnisse in unverdächtigen Fällen widerruflich ertheilt werden darf.

Befinden sich die Brennblasen in der Küche, oder in ähnlichen Räumen, so ist die Erlaubniß nicht zu versagen.

### Anmerkung:

Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die im Betriebe befindlichen Brennereien, finden also keine Anwendung auf ruhende Brennereien und auf Destilliranstalten.

Zu den Geräthen der hier fraglichen Art gehören auch und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe Ständer, Fässer, Kufen, Bottiche — mit Ausnahme der Maischbottiche.

Wenn derartige Geräthe nur vorübergehend zu andern als Brennereizwecken in der Brennerei sich befinden, so wird hiezu die Erholung einer besonderen Erlaubniß nicht erforderlich sein, da nach Abs. 3 des gegenwärtigen Paragraphen die Genehmigung nur bei Aufbewahrung der Geräthe in der Brennerei nothwendig ist, und blos vorübergehendes Verbringen von Geräthen in die Brennerei noch nicht als Aufbewahren angesehen werden kann. Die Entscheidung der Frage,

ob im gegebenen Falle ein Geräthe in der Brennerei „aufbewahrt" worden ist, wird von den begleitenden Umständen abhängen; soll dasselbe länger als einen Tag in der Brennerei verbleiben, so wird wohl die Einholung der Erlaubniß geboten erscheinen.

## §. 13. Brennerei-Inventarium.

1) Jede Aufschlageinnehmerei hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Branntweinbrennereien und Destillir- (Rektifikations-) Anstalten ein Inventarium (Spezialinventarium) nach dem anliegenden Muster Beil. VIII. Beilage VIII anzulegen und evident zu halten.

2) Hinsichtlich der Führung des Inventariums wird Folgendes angeordnet:

a) In diesem Inventarium sind alle hieher gehörigen Betriebs-Anstalten (Ziff. 1) nachzuweisen, sie mögen in Betrieb sein oder ruhen.[1])

b) Dagegen werden solche ehemalige Betriebs-Anstalten, für welche erklärt worden ist, daß sie bleibend außer Thätigkeit sein werden, mit ihren etwa noch vorhandenen Geräthen nicht in das Inventarium aufgenommen.[2])

c) Wo die Destillir-Anstalten zahlreich sind, ist aus denselben entweder eine besondere Abtheilung des Brennerei-Inventariums zu bilden oder es ist für sie ein eigenes Inventarium anzulegen.

d) In dem Inventarium erhält jede Betriebsanstalt ihr Konto, wozu mindestens zwei Blattseiten nebeneinander, für größere Brennereien aber mehrere hintereinander folgende Seiten zu bestimmen sind.

e) Jedes Konto erhält an der dazu vorgedruckten Stelle eine Nummer, welche von 1 an durch das ganze Inventarim ununterbrochen fortläuft; die einzelnen Blattseiten werden außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet.

f) Die Betriebsanstalten werden in der Reihenfolge, wie die Geräthe-Anmeldungen eingehen, in das Inventarium eingetragen; zum leichteren Auffinden wird letzteres mit einem alphabetisch geordneten und zu Nachtragungen unter jedem Buchstaben eingerichteten Inhalts-Verzeichnisse versehen, welches die Vor- und Zunamen der Besitzer der Betriebsanstalten, den Ort, wo sich die Betriebsanstalt befindet, und des Konto's Nummern und Seite zu enthalten hat.

Dieses Inhalts-Verzeichniß ist vor dem Titelblatte des Inventariums einzuheften.

g) Hinter dem letzten Konto muß noch eine angemessene Zahl von Blättern leer bleiben, um neu entstehende Betriebsanstalten aufnehmen und diejenigen, deren Konto's keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, dorthin verlegen zu können.

h) Alle Eintragungen in dem Inventarium müssen belegt sein. Inventarien-Belege sind:

α) die Geräthe-Anmeldungen,

β) die Grundrisse für Maisch- und Fabrikat-Brennereien,

γ) die Verhandlungen über die Vermessung der Geräthe und

δ) die Veränderungs-Anzeigen.

i) Diese Belege werden mit Ausnahme der Abfindungsbrennereien[3]) für jede Betriebsanstalt in einem besondern Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Auf dem Titelblatte eines jeden Heftes ist nachrichtlich zu vermerken, unter welcher Nummer sich darin die Geräthe-Anmeldung und eventuell der Grundriß befinden (cfr. §. 29 der Instruktion).

k) Sobald von einer neu errichteten Betriebsanstalt die Geräthe-Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei eingeht, hat letztere die Eintragung in dem zu eröffenden Konto des Inventariums zu bewirken, dabei jedoch vorläufig die Nummer und den Rauminhalt der Geräthe noch offen zu lassen.

l) Auf Grund der von dem bezüglichen Aufschlagbediensteten bescheinigten Geräthe-Anmeldung (cfr. §. 7 Ziff. 2 lit. d und Ziff. 3 der Instruktion) ergänzt[4]) die Einnehmerei demnächst in dem Inventarium die Nummern und den Rauminhalt der Geräthe und bemerkt die Nummern der Belege.

m) Später eintretende Veränderungen der Räume oder Geräthe werden im Inventarium auf Grund der bescheinigten Veränderungs-Anzeigen und resp. der Vermessungsverhandlungen nachgetragen.

n) Wie die Veränderungen im Inventarium angeschrieben werden sollen, zeigen die Muster-Einträge. Da es hiebei hauptsächlich darauf ankommt, den jederzeitigen Bestand an Geräthen und für jedes einzelne Geräth die Nummern der darüber sprechenden Belege deutlich ersehen zu können, so darf durchaus kein Eintrag durch Veränderung der Worte oder Zahlen oder durch Ueberschreiben neuer Worte oder Zahlen berichtigt werden; vielmehr werden abgehende Geräthe in den dazu bestimmten Spalten in Abgang gestellt und außerdem durchstrichen, jedoch so, daß der ursprüngliche Eintrag leserlich bleibt. Dasselbe geschieht, wenn der Inhalt eines Geräths sich ändert, und es wird in diesem Falle das Geräth mit dem veränderten Inhalte unter den letzten Eintrag der betreffenden Spalten als neu hinzutretend in Zugang angeschrieben. Wird die Aenderung des Rauminhalts durch eine für nöthig erachtete amtliche Nachvermessung, bei der es einer Veränderungsanzeige nicht bedarf, festgestellt, so bildet die neue Vermessungsverhandlung allein den Beleg für Ab- und Zugang.

o) Geht eine Betriebsanstalt ganz ein, so wird solches in dem betreffenden Konto des Inventariums bemerkt. Das Belege-Heft schließt in diesem Falle mit den Belegen über den Abgang der Geräthe.

p) Die Nummern, mit denen die Geräthe in dem Inventarium zu versehen sind, haben mit denjenigen Nummern, welche die Geräthe bei der Vermessung erhalten (cfr. §. 10 Ziff. 8 und §. 11 Ziff. 2 der Instruktion) genau übereinzustimmen.

q) In der Spalte 18 sind alle einer Betriebsanstalt bewilligten besonderen Begünstigungen unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Datums der betreffenden Verfügung kurz nachzuweisen.[5]) Dieser Nachweis ist auch bezüglich aller derjenigen Nebengefäße zu liefern, zu deren Aufstellung es überhaupt besonderer Genehmigung bedarf. (cf. auch §. 27 Ziff. 5 der Instruktion.)

3) Die Dampfkessel der Destillirapparate in den Brennereien sind sind gleich den Helmen, Kühlern, Maisch- und Vorwärmern, als Stücke des Destillirgeräthes zu betrachten und daher in den Spalten 1—6 des Brennerei-Inventariums nachzuweisen, und auf der 4. Seite des Betriebsplans aufzuführen.

Auch die Wannen, in welchen die für die Einmaischung bestimmten Kartoffeln gewaschen werden, sind in das Brennerei-Inventarium aufzunehmen.

4) Bei verpachteten Brennereien ist in dem Brennerei-Inventarium der Pächter als derjenige aufzuführen, der die aufschlagpflichtige Fabrikation betreibt. Etwaige Veränderungen hinsichtlich der Person des Inhabers sind in dem Inventarium in der Art nachzutragen, daß in der Ueberschrift des betreffenden Konto's der Name des bisherigen Inhabers durchstrichen und der Name des folgenden Inhabers darüber oder daneben geschrieben und gleichzeitig in der zu Bemerkungen bestimmten Spalte der Zeitpunkt einer derartigen Besitzveränderung angemerkt wird.

5) Das Inventarium über die bereits bestehenden Brennereien 2c. ist sobald als thunlich anzulegen, und sind hiebei die nach §. 7 Ziff. 3 der Instruktion einlangenden Geräthe-Anmeldungen zu Grunde zu legen [vergl jedoch Anm. 2 unten].

6) Sobald die Einnehmerei-Inventarien hergestellt und berichtigt (cfr. §. 7 Ziff. 2 lit. d und Ziff. 3 der Instruktion) sind, müssen Abschriften hievon an das vorgesetzte Hauptzollamt eingesendet werden.

7) Jedes Hauptzollamt hält als solches für die übrigen Einnehmereien seines Bezirkes ein Hauptinventarium sämmtlicher Brennereien und Destillіranstalten. Von den Inventarien für den hauptamtlichen Spezialbezirk bedarf es keiner Abschrift zu dem Hauptinventarium.

Dieses Hauptinventarium bildet sich aus den nach Ziff. 6 von den Einnehmereien zu liefernden Abschriften ihrer Inventarien. Der Bezirk jeder Einnehmerei bildet darin eine Hauptabtheilung, welche von den folgenden auf leicht erkennbare Art geschieden sein und den nöthigen Raum zur Nachtragung enthalten muß.

8) Das Hauptinventarium wird in einen oder mehrere Bände gebracht und ist bezüglich der bereits vorhandenen Brennereien alsbald anzulegen.

Beil. IX. 9) Belege für das Hauptinventarium sind allein die von den Einnehmereien nach dem anliegenden Muster Beilage IX vierteljährlich zu liefernden Nachweisungen der stattgefundenen Veränderungen. Diese Nachweisungen werden bei dem Hauptzollamte für jeden Einnehmereibezirk in ein besonderes Heft gebracht und, nach der Zeitfolge geordnet, mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

10) Nach dem Eingange der Nachweisungen werden die darin angezeigten Veränderungen, der Anleitung für die Spezialinventarien und den Probeeinträgen gemäß, in den Hauptinventarien bemerkt, wobei als Nummer des Belegs für den Zu- und Abgang die Nummer der betreffenden Nachweisung angegeben wird.

11) Bezüglich der Führung dieser Nachweisung wird Nachstehendes angeordnet:

a) Für jedes Inventarium ist zu Anfang eines jeden Vierteljahrs eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster zu eröffnen und in dem betreffenden Inventarium aufzubewahren. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig auch in diese Nachweisung eingetragen.

b) Mit Ablauf des Vierteljahres wird die Nachweisung abgeschlossen und von der Aufschlageinnehmerei vollzogen.

c) Die Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptzollamte innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf des betreffenden Quartals vorgelegt.

Fehlanzeigen sind erlassen.

12) Der Vorlage von Abschriften der Inventarien 2c. an die General-Direktion der Zölle bedarf es nicht; dagegen sind die hauptamtlichen und Einnehmerei-Kataster und Konspekte (cfr. §§. 23|24 der Einnehmerei-Instruktion und §§. 24|25 der Anweisung 2c.) in derselben Weise wie seither fortzuführen.

## Anmerkungen:

1) In das Inventarium sind nach der Bestimmung in §. 18 Ziff. 9 lit. a der Instruktion auch die Brennapparate der Wanderbrenner aufzunehmen; dagegen hat natürlich die Aufnahme der nicht anmeldepflichtigen Destillirgeräthe der Apotheker und Lehranstalten unter 20 Liter Rauminhalt zu unterbleiben.

2) Wie schon oben zu §. 7 der Instruktion angeführt worden, müssen alle Brennereien und Destillirapparate, soferne in denselben eine zum Abtriebe von alkoholhaltigen Flüssigkeiten geeigneter Apparat, also eine zu diesem Zwecke benützbare Blase mit dem nöthigen Zubehör (Blasenhelm, Kühlrohr) oder ein sonst hiezu geeigneter Apparat vorhanden ist, der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes angemeldet werden. Dagegen ist es nicht nöthig, alle diese Betriebsanstalten in das Inventarium aufzunehmen; es genügt vielmehr, nur diejenigen Anstalten zu verzeichnen, welche im Betriebe sind oder eine Zeit lang (z. B. einige Wochen oder Monate, oder eine oder mehrere Betriebsperioden hindurch) ruhen, während jene Betriebsanstalten, bezüglich deren der Inhaber oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich erklärt hat, daß sie **bleibend** außer Thätigkeit sein werden, nicht ins Inventarium eingetragen zu werden brauchen. Die in Fällen der letzteren Art zur Uebergabe gelangenden Geräthеanmeldungen werden gleichwohl wie die übrigen derartigen Anmeldungen (vergl. §. 7 der Instruktion) zu behandeln, hienach auch insbesondere mit dem wirklichen Bestande der Geräthe zu vergleichen und dann das eine Exemplar zu den Akten der Einnehmerei zu nehmen sein; Vermessung der Geräthe ist jedoch nicht nöthig, wie es auch nicht angezeigt erscheint, besonders nachzuforschen, ob der Betheiligte die bleibend außer Thätigkeit erklärte Brennerei oder Destillirانstalt nach Verlauf einiger Zeit doch vielleicht wieder benützen will. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solange in dergleichen Betriebsanstalten ein zum Abtriebe von alkoholhaltigen Flüssigkeiten verwendbarer Apparat vorhanden ist, dieselben nach Art. 15 und 17 des Gesetzes unter Aufsicht der Aufschlagverwaltung stehen, und daß diese Aufsicht erst dann aufzuhören hat, wenn ein wesentlicher Theil des Apparates

bleibend aus der Betriebsanstalt entfernt oder so verändert worden ist, daß er zum Destilliren von Flüssigkeiten nicht mehr benützt werden kann. Wegen der Verschlußanlage in solchen Fällen vergl. §. 16 der Instruktion mit den zugehörigen Anmerkungen. Sollte sich der Inhaber einer der in Frage stehenden Betriebsanstalten entschließen, dieselbe später doch in Betrieb zu setzen, so steht diesem Vorhaben natürlich nichts entgegen; es ist indeß alsdann die Uebergabe einer neuen Gerätheanmeldung erforderlich, und finden im Uebrigen die allgemeinen Vorschriften über Inbetriebsetzung von Brennereien 2c. auf solche Fälle Anwendung.

3) Wegen der Abfindungsbrennereien ist in §. 29 Ziff. 2 der Instruktion bestimmt, daß die Belege zum Inventarium, also auch die Geräthe-anmeldungen für alle in einer Gemeinde befindlichen dergleichen Brennereien in einem Akt nach chronologischer Reihenfolge einzureihen sind.

4) Der Ergänzung des Inventariums nach Nummern, Rauminhalt der Geräthe 2c. werden neben den eventuell berichtigten Geräthe-anmeldungen auch die Vermessungsverhandlungen zu Grunde zu legen sein. Bei den auf nassem Wege vermessenen Geräthen ist in das Inventarium nur das Ergebniß der nassen Vermessung einzustellen, wobei sich behufs Anstellung von Vergleichen (s. Anm. 12 zu §. 10 oben) in den einschlägigen Fällen empfiehlt, das Ergebniß der trockenen Vermessung auf Grund der Conradi'schen Tabellen zur Ermittlung des Literinhaltes cylindrischer Räume zu berechnen. Bei den auf trockenem Wege vermessenen Geräthen muß das auf Grund der erwähnten Tabellen ermittelte Messungsergebniß eingetragen werden.

5) Sollten derartige Begünstigungen im Laufe der Zeit zurückgezogen werden, so ist natürlich der betreffende Vortrag wieder abzustreichen.

Wegen des Eintrags dieser Begünstigungen macht es keinen Unterschied, ob dieselben von der General-Direktion der Zölle oder vom einschlägigen Hauptzollamte bewilligt sind.

## §. 14. Aufsicht über die Geräthe.

1) Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetrieb angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Aufschlageinnehmerei, daß sie den Aufschlagbediensteten auf Erfordern vorzuzeigen sind, und ihre Benützung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Aufschlagentrichtung vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 3 unten nur auf vorgängige Anmeldung und unter den vom einschlägigen Hauptzollamte anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.[1]) Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind dieser Aufsicht nicht unterworfen. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Es ist gestattet, Brennereigeräthe während des Nichtbetriebs der Brennerei zur Verhinderung des Austrocknens in einem Keller außerhalb des Brennereilokales unter der Bedingung aufzubewahren, daß den kontrolirenden Aufschlagbediensteten jederzeit der Zutritt zu diesem Keller freigestellt wird.

3) Diejenigen Besitzer von Brennereien,[2]) welche unter die Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1, dann Abs. 2 soferne die Brennereiinhaber Eigenbrenner (cfr. §. 58 Ziff. 7 der Instruktion) sind, und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallen,[3]) können während des Nichtbetriebs der Brennerei[4]) die Brennereigeräthe — insbesondere die Brennblasen, Maischbottiche und Materialbehälter — zur Bereitung von Viehfutter und zu anderen

Haushaltungszwecken ohne Aufschlagentrichtung und ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei benützen.

Besitzer andrer Brennereien,[5]) sowie derjenigen Brennereien, deren Brennvorrichtungen 2c. sich etwa unter Verschluß befinden, haben, wenn sie derartige Brennereigeräthe zu obigen Zwecken ohne Aufschlagentrichtung benützen wollen, dieß vorher[6]) bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes anzumelden und die hiewegen etwa angeordneten Sicherheitsmaßregeln genau zu befolgen.

Die Aufschlageinnehmerei hat an das einschlägige Hauptzollamt Bericht zu erstatten, welches die freie Benützung in unbedenklichen Fällen stets ohne Weiteres zu gestatten und eventuell die nach Lage der Sache zur Sicherung der Aufschlaggefälle etwa nöthigen Maßnahmen (z. B. Beschränkung der Benützung auf eine gewisse Zeit, Verschluß des Kühlrohrs 2c.) vorzukehren hat.[7])

4) Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, sind zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Aufschlag-Einnehmereien (cfr. Ziff. 1 oben) unterworfen.[8]) Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes.

Auf die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Blasen bis zu 20 Liter Rauminhalt findet jedoch diese Kontrole keine Anwendung — Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes; eine gleiche Befreiung findet auch für die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden Blasen von demselben Rauminhalte statt.[9])

Die vorstehend in Abs. 2 angeführten Destillirblasen bedürfen weder der Anmeldung noch der Aufnahme in das Inventarium.

### Anmerkungen:

1) Als Sicherheitsmaßregeln können z. B. die Beschränkung der Benützung auf eine gewisse Zeit, Verschluß des Kühlrohrs u. dgl. angeordnet werden.

2) In §. 14 Ziff. 3 ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Besitzer gewisser kleiner Brennereien, wenn und soweit (vergl. Anm. 5 unten) deren Brennereigeräthe außer amtlichem Verschluß sich befinden, diese Geräthe ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei, dagegen Besitzer andrer Brennereien, und namentlich der unter Verschluß befindlichen, die fraglichen Geräthe nur auf vorgängige Anmeldung und gegen Einhaltung der vorzukehrenden Sicherheitsmaßnahmen aufschlagfrei zur Bereitung von Viehfutter und zu Haushaltungszwecken aller Art benützen dürfen. In beiden Fällen ist indeß vorausgesetzt, daß die Brennerei sich nicht in Betrieb befindet.

In dieser Beziehung ist Seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 18. Oktober 1880 Nr. 15,282 aus Anlaß eines Spezialfalls eine Entschließung ergangen, welche besagt:

„Nach §. 14 Ziff. 3 Abs. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag dürfen die Besitzer der landwirthschaftlichen und Abfindungsbrennereien während des Nichtbetriebs der Brennerei die Brennereigeräthe — insbesondere die Brennblasen, Maischbottiche und Materialbehälter — zur Bereitung von Viehfutter und zu Haushaltungszwecken aller Art ohne Aufschlagentrichtung und ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei benützen. Diese Benützung kann sich, wie schon aus dem Worte insbesondere hervorgeht, auch auf die Kartoffeldämpfefässer und Blasenhelme erstrecken. Fallen nun die Brennereien der Gesuchsteller unter diese Kategorie von Brennereien

und sind dieselben [die bezüglichen Geräthe] außer Verschluß, so können die Geräthe einschließlich der Dämpfefässer und Blasenhelme, ohne daß eine Genehmigung oder auch nur Anmeldung nothwendig wäre, zum Kartoffeldämpfen benützt werden.

„Handelt es sich dagegen um andere Brennereien oder befinden sich die Brennereien [oder einzelne Geräthe, z. B. der Blasenhelm] unter Verschluß, so sind die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 a. a. O. maßgebend.

„Hienach ist aber auch hier die freie Benützung (also eventuell nach Aufhebung des Verschlusses bezüglich aller oder einzelner Geräthe) der Brennvorrichtungen und Geräthe — wie z. B. der Brennblasen, Blasenhelme 2c. — ohne Aufschlagentrichtung zur Bereitung von Viehfutter, zum Dämpfen von Kartoffeln 2c. gestattet, wenn das einschlägige Hauptzollamt die Genehmigung hiezu ertheilt. Diese Genehmigung darf nun nach ausdrücklicher Vorschrift der Instruktion in unbedenklichen Fällen überhaupt nicht versagt werden, und sind zugleich im allegirten Abs. 3 die hier erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (Beschränkung der Benützung auf eine gewisse Zeit, z. B. auf ein Jahr, dann Verschluß des Kühlrohrs, der Kühlschlange, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 16 Ziff. 6 der Instruktion u. s. w.) näher bezeichnet.

„Hiebei ist noch zu bemerken, daß diejenigen Brennereien, welche nach §. 16 Ziff. 13 der Instruktion zur Abnahme des Blasenhelmes oder Schlußstückes während des Nichtbetriebes der Brennerei verpflichtet erscheinen, in Ansehung der Benützung der Brennvorrichtungen [bezw. der abgenommenen Blasenhelme und Schlußstücke] zu Haushaltungs- 2c. Zwecken den unter Verschluß befindlichen Brennereien vollkommen gleich zu achten sind, weil die Abnahme der erwähnten Brennblasenbestandtheile lediglich einen Ersatz für die sonst erforderliche Verschlußanlage bildet."

3) Nach dieser Bestimmung können die Besitzer der nachstehend bezeichneten Arten von Brennereien beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen (vergl. die folgenden Anmerkungen 4 und 5) ihre Brennereigeräthe ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei und ohne Aufschlagentrichtung zu Bereitung von Viehfutter und zu Haushaltungszwecken aller Art benützen:

a) die unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien;

b) die der obligatorischen Abfindung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes unterliegenden Brennereien;

c) die der fakultativen Abfindung nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes unterstehenden Brennereien, soferne deren Inhaber Eigenbrenner (vergl. §. 58 Ziff. 7 der Instruktion) sind;

d) die unter Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden kleinen Maisch- und Heidelbeerbrennereien.

4) Die freie Benützung der Brennereigeräthe ohne Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßregeln ist blos den außer Betrieb befindlichen Brennereien gestattet. Diese Voraussetzung erscheint aber nur dann gegeben, wenn und solange in der betreffenden Brennerei überhaupt keine auf die Erzeugung von Branntwein gerichtete Handlung, also namentlich auch keine Einmaischung oder Maischbereitung (Gährung) vorgenommen wird. Dagegen ist es ohne Belang, ob die Brennerei dauernd oder nur vorübergehend sich außer Betrieb befindet: die freie Benützung der Brennereigeräthe wird eben solange gestattet, als die Brennerei — gleichviel ob kürzere oder längere Zeit — nicht betrieben wird, sohin auch bei ausgesetztem Betriebe.

Bei Brennereien, die sich im Betriebe befinden, erscheint für die Betriebsdauer die Benützung der Brennereigeräthe zu andern als zu Brennereizwecken, abgesehen von den Fällen des §. 38 Ziff. 5/10 der Instruktion, überhaupt unstatthaft.

5) Der zweite und dritte Absatz der Ziff. 3 des gegenwärtigen §. 14 bezieht sich ebenfalls nur auf die außer Betrieb stehenden Brennereien und

zwar auf die Brennereien nach Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 soferne die Besitzer der letzteren keine Eigenbrenner sind, Art. 6 und Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes, sowie auf jene an sich unter die Bestimmungen des §. 14 Ziff. 3 Abs. 1 oben fallenden Brennereien, deren Brennereigeräthe sich unter amtlichem Verschlusse befinden. Sind nur einzelne solcher Geräthe unter Verschluß, so versteht es sich von selbst, daß die außer Verschluß befindlichen Brenngeräthe (z. B. Brennblasen) ohne Anmeldung zu Haushaltungs- 2c. Zwecken benützt werden dürfen, wogegen die Benützung bezw. Mitbenützung der unter Verschluß gesetzten Geräthe oder der den verschlossenen Geräthen gleichgeachteten Geräthe (z. B. der nach §. 16 Ziff. 13 der Instruktion behandelten Blasenhelme der Abfindungsbrennereien) nur mit hauptamtlicher Genehmigung und unter Beachtung der alsdann erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zuläßig erscheint.

Hienach können auch die Brennblasen der landwirthschaftlichen und anderer außer Betrieb befindlicher Brennereien, welche nach §. 16 Ziff. 12/13 der Instruktion nicht unter Verschluß zu legen sind, zu Haushaltungs- 2c. Zwecken stets ohne Weiteres benützt werden.

6) Die Meldung hat im eigenen Interesse der Betheiligten so rechtzeitig zu geschehen, daß die erforderliche Genehmigung des Hauptzollamtes bis zum Zeitpunkte der beabsichtigten Benützung eingetroffen sein kann; würde das Eintreffen der Genehmigung nicht abgewartet werden, so wäre Anlaß gegeben, die Genehmigung zu versagen bezw. die etwa schon ertheilte Genehmigung zurückzuziehen und eventuell die Brennerei zur Verhütung von Mißbräuchen unter amtlichen Verschluß zu nehmen.

Für die Meldung ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, es genügt daher eine mündliche Anzeige.

7) Diese Maßnahmen, insbesondere der amtliche Verschluß des Kühlrohrs, werden in allen Fällen des zweiten und dritten Absatzes des §. 14 Ziff. 3 oben, sohin auch dann, wenn es sich um Brennereien der in §. 16 Ziff. 13 der Instruktion bezeichneten Art handelt, vorzukehren sein.

Als eine weitere Sicherheitsmaßregel kann für die zur Führung des Registers über die Abnahme der Helme 2c. verpflichteten Brennereien der Eintrag einer Bemerkung über die ertheilte Erlaubniß unter spezieller Angabe der bezüglichen Bedingungen, z. B. der Zeitdauer der Bewilligung, in die letzte Spalte des Registers, für andere Brennereien der Verschluß der Maischbottiche, oder bei Benützung der letzteren der Verschluß der Brennvorrichtung angeordnet werden — vergl. übrigens auch §. 16 Ziff. 8 der Instruktion.

8) Die allgemeine Aufsicht der Aufschlagverwaltung besteht, wie sich aus der Allegation der Ziff. 1 des §. 14 ergibt, darin, daß die betreffenden Destillirapparate den Organen der Aufschlagverwaltung auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen sind; die Verweigerung der Vorzeigung würde als eine nach Art. 52 des Gesetzes zu ahnende Ordnungswidrigkeit erscheinen.

Von anderen Kontrolen sind alle hieher gehörigen Destillirapparate ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Rektifikationsanstalten oder in Laboratorien 2c. befinden, solange sie nicht die Eigenschaft von Brennapparaten annehmen, befreit; es findet also namentlich keine Verschlußanlage an bloßen Destillirapparaten statt. Daß derartige Apparate nicht vermessen und bezeichnet zu werden brauchen, wurde schon oben in den Anmerkungen 4 zu §. 10 und 1 zu §. 11 der Instruktion erwähnt, wogegen natürlich der Literinhalt solcher anmeldepflichtiger Apparate gemäß der Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 und 5 des Gesetzes genau deklarirt werden muß.

9) Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit den Vorschriften des Art. 12 Abs. 1 und 5 des Gesetzes sind die Destillirapparate in chemischen Laboratorien, wenn die Laboratorien sich nicht in Apotheken und Lehranstalten befinden, ohne Unterschied auf den Raum-

inhalt, sohin auch Blasen, welche weniger als 20 Liter fassen, anmeldepflichtig und der allgemeinen Aufsicht der Aufschlagverwaltung unterworfen, wie solches auch bei allen übrigen Destillirapparaten der Fall ist.

## §. 15. Abmeldung der Geräthe.

1) Inhaber von Brennereien dürfen Brennereigeräthe (Art. 12 des Gesetzes), andere Personen aber Destillirgeräthe — Blasen, Helme, Kühler — weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes unter Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers angezeigt und von derselben eine Bescheinigung darüber erhalten haben. Art. 16 des Gesetzes.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Geräthe auf längere oder kürzere Zeit in andere Hände z. B. gelegentlich einer Reparatur übergehen.

2) Auktions-Commissarien, welche blos auftragsweise dergleichen Geräthe verkaufen, gehören nicht in die Kategorie der im Gesetze bezeichneten Personen, sind namentlich nicht Inhaber im gesetzlichen Sinne und können daher zu der vorgeschriebenen Anzeige nicht angehalten und ebenso wenig, wenn solche unterlassen ist, in Strafe genommen werden. In solchen Fällen ist, wenn der Auftrag von einer Privatperson ertheilt worden, auf diese zurückgehen.

3) Die Anzeige (Ziff. 1) ist in doppelter Ausfertigung nach dem Muster Beilage V (cfr. §. 9 der Instruktion) zu übergeben.

Mit derselben hat die Aufschlageinnehmerei nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 4, 5 und*) 9 des allegirten Paragraphen zu verfahren.

4) Die in Art. 15 Abs. 1 Schlußsatz des Gesetzes genannten Personen haben der Verpflichtung in Ziff. 1 Genüge zu leisten, soferne sie Destillirgeräthe aus ihren Händen geben.

5) Wenn während der Brennperiode eine Reparatur an einzelnen Brennereigeräthen nothwendig wird, und dieselben in Folge dessen auf kurze Zeit aus der Brennerei gegeben werden, so hat bei einer allenfallsigen Unterlassung der Anzeige keine Strafverfolgung einzutreten.

### Anmerkung:

In den Fällen des §. 15 Ziff. 3 Abs. 2 wird es in der Regel genügen, wenn das eine Exemplar der Anmeldung vom Aufschlageinnehmer nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung (vergl. Probeeintrag in Beilage V der Instruktion) an den Betheiligten zurückgegeben und Seitens eines Aufschlagbediensteten von der Richtigkeit der Anmeldung im Allgemeinen auf Grund der Anzeige sich überzeugt wird; eventuell sind die Brennstempel zu vernichten — vergl. §. 9 Ziff. 4 der Instruktion. Die Anmeldung wird, falls die Geräthe ganz abgeschafft werden oder in eine andere Betriebsanstalt des nämlichen Einnehmereibezirks gelangen, unter Berichtigung des Inventariums zu den Einnehmereiakten zu nehmen sein, während bei der Versendung derselben in einen andern Einnehmereibezirk nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 9 Ziff. 6 bis 9 der Instruktion verfahren werden muß. Hiebei kommt noch zu bemerken, daß, wenn abgemeldete Geräthe in einer Brennerei oder Destilliranstalt zur Aufstellung gelangen,

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: es muß anstatt „5 und" heißen „5 **bis**".

der neue Besitzer gemäß Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes (vergl. auch §. 9 Ziff. 1 der Instruktion) ohnehin zur Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes verpflichtet erscheint; bezüglich solcher Anmeldungen ist nach den Vorschriften des §. 9 der Instruktion vorzugehen.

## §. 16. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

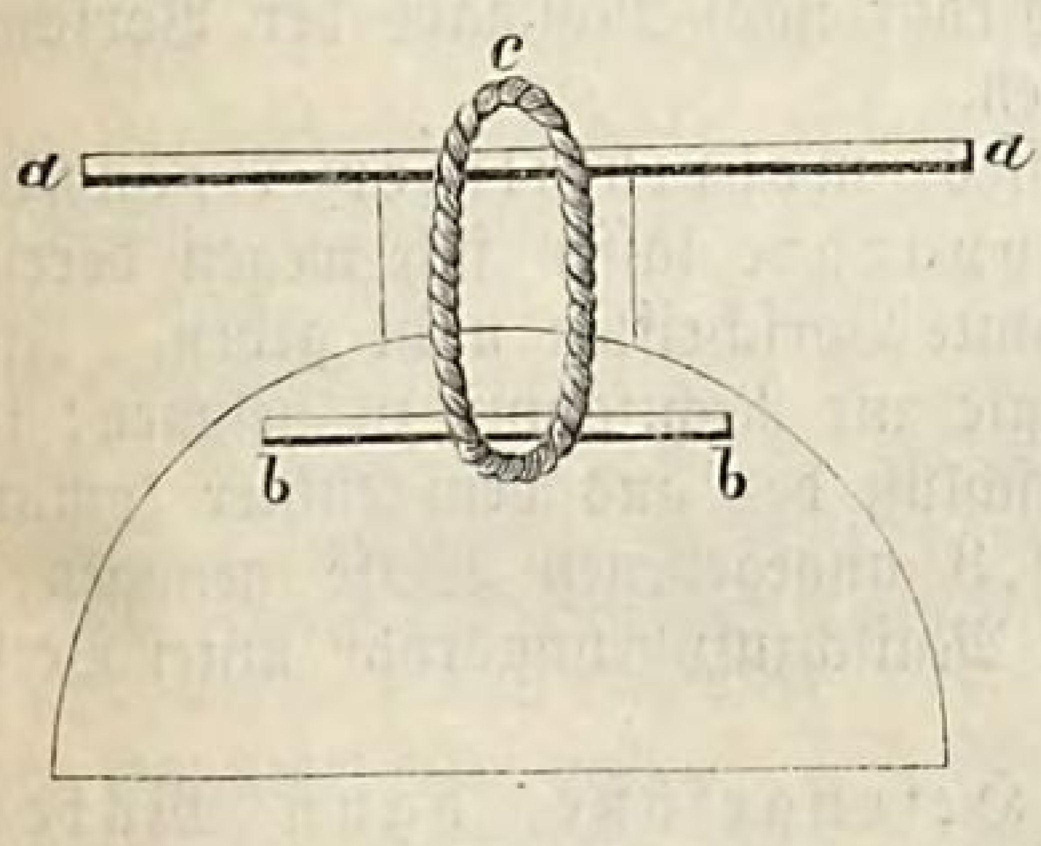
1) Um für die Zeit, in der Maisch- und Destillirgeräthe nicht zum Betriebe angemeldet sind, die unbefugte Benützung für letzteren zu verhindern, können die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Aufschlagbediensteten unter Verschluß gesetzt werden. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Die zur Verschlußanlage nöthigen Vorrichtungen (cfr. Ziff. 4, 6, 8 und 9 unten) sind nach Anordnung des zuständigen Aufschlageinnehmers vom Brennerei-Inhaber zu treffen, ohne daß letzterer hiefür irgend welche Entschädigung beanspruchen kann — Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes, wogegen die zur Versiegelung oder zum Verschlusse erforderlichen Materialien von der Aufschlageinnehmerei geliefert werden.

3) Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses ist eine wichtige Dienstverrichtung der Aufschlagbediensteten, welcher stets, vorzugsweise aber bei verdächtigen Brennereien, besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

4) Die Anlegung des Verschlusses erfolgt in nachstehender Art:

Wird die Blase versiegelt, so ist ein fester Bindfaden quer über die obere Oeffnung derselben durch zwei, zu diesem Zwecke einen Zoll [3 cm.] vom Rande zu bohrende Löcher straff durchzuziehen, zusammenzuknüpfen und dessen beide Enden hinter dem Knoten auf ein untergelegtes Papier- oder Kartenblatt mit dem in feinem Lack abzudrückenden Dienstsiegel anzusiegeln. Auch kann, um das Einbohren von Löchern in den Blasenhals zu vermeiden, ein völlig sichernder Verschluß auf die in nebenstehender Figur angedeutete Weise angelegt werden.




aa und bb sind zwei Stücke an je zwei Stellen durchbohrter Latten, welche mit einer bei c festgesiegelten Schnur durchzogen und verbunden sind. Das in der Blase befindliche Lattenstück hat die Länge, daß es gerade in die Wölbung paßt.

5) Der Verschluß des Helms erfolgt in ähnlicher Art, nämlich dadurch, daß eine Schnur durch denselben und das Ableitungsrohr gezogen, zusammengeknüpft und mit den Enden auf ein Papier- oder Kartenblatt fest angesiegelt wird.

6) Der Verschluß des Kühlrohrs (der Schlange) geschieht auf die Weise, daß die obere Oeffnung desselben da, wo der Kolben des Helms eingesteckt wird, mit einem Holzpfropfen, durch den ein Loch gehen muß, verstopft wird; durch diesen Pfropfen wird ein Bindfaden gezogen und dieser mit seinen Enden an das Kühlfaß gesiegelt.

Der Pfropfen muß stets so lang sein, daß derselbe durch Vorrücken oder Zurückstoßen des Rohrs nicht herausgenommen und wieder hineingesteckt werden kann.

Wo ein solcher Mißbrauch zu befürchten sein möchte, da kann der Verschluß auch so angelegt werden, daß in dem oberen Ende des Kühlrohrs an der Stelle, wo der Kolben des Helms eingesenkt wird, ein hölzerner Pfropfen, etwa drei oder vier Zoll [10 cm] lang und mit Löchern versehen, eingesteckt, durch diese und die in dem Kühlrohr am Rande in gleicher Richtung ebenfalls angebrachten zwei Löcher ein Bindfaden durchgezogen, dieser auf dem Pfropfen verknüpft und die beiden Enden desselben, nahe am Knoten, ebenfalls mit dem Siegel deutlich angesiegelt werden.

7) Auf den Verschluß des Kühlapparats (Ziff. 6) müssen die Aufschlagbediensteten ein sehr wachsames Auge haben.

8) Blasen, zu denen ein Kühlapparat vorhanden ist und welche zum Wasserkochen oder zu anderen Zwecken freigegeben sind (cfr. §. 14 Ziff. 3 der Instruktion), müssen bei gegründetem Verdachte mißbräuchlicher Benützung mit einer Vorrichtung versehen werden, daß ein Helm nicht aufgesetzt werden kann.

Der Verschluß wird hier am zweckmäßigsten in der Art angebracht, daß an der Seite des Kühlapparates der Blasenrand mit zwei Löchern versehen und zwei Brettchen von solcher Stärke, daß das Aufsetzen des Helms dadurch gehindert wird — das eine von außen, das andere von innen, ebenfalls mit Löchern versehen, welche genau zu denen im Blasenhalse passen — daran angelegt, durch die zusammentreffenden Oeffnungen ein starker Bindfaden gezogen, hinter dem äußeren Brettchen ein fester Knoten geknüpft, sodann der Bindfaden durch das mit dem Holzpfropfen versehene Kühlrohr gezogen, und daselbst nach gehöriger Verschnürung das Siegel angelegt wird. Kann der Helm nicht abgenommen werden, so ist das Kühlrohr nach Maßgabe der Vorschrift in Ziff. 6 Abs. 3 oben zu verschließen.

9) Bezüglich des Verschlusses mehrtheiliger Brennapparate, sowie der Kolonnenapparate lassen sich wegen deren verschiedenartiger Konstruktion bestimmte Vorschriften nicht geben. Im Allgemeinen ist das vorstehend Gesagte zur Richtschnur zu nehmen; in den meisten Fällen wird hier der Verschluß des aus dem Kühler kommenden Rohres in der sub Ziff. 6 Abs. 3 angegebenen Weise genügen; auch kann der Schlempehahn und das Maischzuführungsrohr unter Verschluß gesetzt werden.

10) Die Maisch- und Hefengefäße, dann Materialbehälter[2]) werden in der Regel am zweckmäßigsten inwendig und zwar in der Art versiegelt, daß ein breiter, doppelt oder dreifach zusammenzulegender Streifen weißen und starken Papiers mit dem einen Ende an den Boden des Bottichs und mit dem anderen Ende an der Seite desselben gerade da, wo zwei Dauben zusammenstoßen, in feinem Lack fest angesiegelt wird und zwar so, daß der Siegelabdruck ganz deutlich ist und mit zwei Drittel auf dem Papierstreifen, mit einem Drittel aber auf den Stäben des Gefäßes zu stehen kommt.

11) Wünscht ein Brennereibesitzer die auf längere Zeit unbenützt stehenden Maischgefäße zu deren Dichthaltung mit Wasser zu füllen, so kann diesem Verlangen nachgegeben und der Verschluß in der Art angelegt werden, daß die Bottiche vermittelst eines doppelten Bindfadens verschlossen werden, der im Innern des Gefäßes am Boden und an den Dauben angesiegelt wird und dessen beide Enden oben die Reifen erreichen, um dort durch einen Papierstreifen verbunden zu werden, auf welchen der Siegelungsvermerk gesetzt wird.

12) Die Verschlußanlage an die Blasen, Helme, Kühlrohre, Kolonnenapparate, Maisch- und Hefengefäße nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 3—11) ist, soweit die Konstruktion der Apparate es gestattet, und vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 13 und 14 unten, dann §. 40 lit. d der Instruktion in allen Brennereien vorzunehmen, welche länger als drei Tage außer Betrieb bleiben; es kann jedoch nach Gestalt der Sache sofort nach Beendigung des Betriebes Verschlußanlage eintreten.[3]) Bei landwirthschaftlichen Brennereien sind die B l a s e n außer Verschluß zu lassen. Bei Maisch- und Hefengefäßen kann sich in unbedenklichen Fällen, insbesondere bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien — auf Schiefstellen der Maisch- und Hefengefäße beschränkt werden.[4]) Materialbehälter sind bei Eigenbrennern überhaupt nicht, in anderen Brennereien nur dann unter Verschluß zu setzen, wenn ein Mißbrauch zu befürchten steht.

13) Bei Maischbrennereien, welche der Aufschlagabfindung unterliegen und bei dergleichen Materialbrennereien, deren Besitzer Eigenbrenner sind, dann bei den unter §. 26 Ziff. 3 Nr. III der Instruktion fallenden Hefenbrühbrennereien ist die Außergebrauchsetzung der Geräthe,[5]) soweit nachstehend (cfr. §. 40 lit. d, §. 55 Ziff. 1 vorletzter Absatz und §. 56 Ziff. 6 der Instruktion) nicht anders bestimmt ist,[6]) in folgender Weise vorzunehmen.

a) In der Regel ist für die Zeit des Nichtgebrauches der Blasenhelm oder — bei Pistorius'schen Apparaten — das Schlußstück in einem vom Brennereilokale möglichst entfernten, verschließbaren Raum im Gehöfte (Anwesen) des Brennereibesitzers aufzubewahren.[7]) Dieser Raum muß, wenn der Blasenhelm 2c. dortselbst sich befindet, vom Brennereibesitzer stets unter Verschluß gehalten und dem Aufschlageinnehmer, welchem der Zutritt jederzeit zu gestatten ist, ein Schlüssel zu demselben eingehändigt werden.[8]) Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes.

Der Brennerei-Inhaber hat den Blasenhelm oder das Schlußstück s o f o r t n a c h B e e n d i g u n g d e s j e w e i l i g e n A b t r i e b e s von der Blase wegzunehmen und an den Aufbewahrungsort zu bringen. Dortselbst ist der Helm 2c. gut in Verwahrung zu halten und darf erst u n m i t t e l b a r v o r W i e d e r b e g i n n d e s A b t r i e b e s vom Aufbewahrungsort entnommen und auf die Blase gebracht werden. Wenn der Blasenhelm nicht sofort nach Beendigung des Abtriebes abgenommen oder früher als mit dem Abtriebe wieder begonnen wird, auf die Blase gesetzt wird, so tritt, falls nicht eine Defraudation (Art. 47 Abs. 2 den Gesetzes) vorliegt, eine Ordnungsstrafe nach Art. 52 des Gesetzes ein.[9]) Es muß aber in solchen Fällen stets genau erhoben und festgestellt

werden, ob der betheiligte Brenner nicht über die gestattete Zeit hinaus gebrannt hat.

Für die deklarationsgemäß zum Ueberdestilliren des Lutters bestimmte Zeit ist es gestattet, den Helm ꝛc. auf die Blase zu bringen; es gilt jedoch auch hier bezüglich des Hinbringens und Abnehmens das Vorgesagte.

Der Brennereibesitzer hat über die Abnahme des Helmes ꝛc. von der Blase und die Rückbringung desselben auf die Blase ein besonderes Beil. X. Register nach Maßgabe des anliegenden Musters Beilage X in Jahresabschnitten zu führen, in welchem der Zeitpunkt der Abnahme und Rückbringung des Blasenhelms oder Schlußstückes genau angegeben sein muß.[10]) Der Eintrag in das Register ist stets unmittelbar nach erfolgter Abnahme beziehungsweise Zurückbringung des Helms ꝛc. zu bethätigen.

Der Betheiligte hat den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung jederzeit die Einsicht dieses Registers, sowie den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Blasenhelme und Schlußstücke aufbewahrt sind, zu gestatten und die auf die Registerführung und die Aufbewahrung der Helme ꝛc. von dieser Seite etwa erhobenen Beanstandungen unweigerlich zu beheben

Das Register, welches Seitens der Aufschlagbediensteten thunlichst oft eingesehen und geprüft werden muß — was in der Spalte „Bemerkungen“ unter Beifügung des Datums der Einsichtnahme vom bezüglichen Bediensteten durch Einzeichnung des Namens ersichtlich zu machen ist — ist nach Ablauf jedes Jahres abzuschließen und nach Uebertragung der Vorträge, welche sich auf die beim Registerabschluß etwa abgelieferten [abgenommenen] Helme ꝛc. beziehen, in das Register für das nächste Jahr an die Einnehmerei abzuliefern.

b) Wenn der Brennereibesitzer nicht im Stande sein sollte, das oben erwähnte Register zu führen oder — selbstverständlich unter seiner Verantwortung — von einem seiner Familienangehörigen führen zu lassen, oder wenn das Register unrichtig geführt wird, oder wenn Verdacht besteht, daß der Brennereibesitzer die fragliche Begünstigung mißbraucht,[11]) so ist Anzeige an das einschlägige Hauptzollamt zu erstatten, welches unbeschadet allenfallsiger Strafeinschreitung zu verfügen hat, daß der betreffende Brenner entweder für eine bestimmte Zeit oder für ständig den Helm oder das Schlußstück an die Ortspolizeibehörde oder an die Aufschlageinnehmerei, wenn letztere ihren Sitz im Wohnorte des Betheiligten hat, abliefern muß Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2|6 finden in diesen Fällen sinngemäße Anwendung. Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Aufschlagbediensteten die Einsicht des Registers zu gestatten und die aufbewahrten Helme ꝛc. vorzuzeigen; auch dürfen Helme ꝛc. erst unmittelbar vor Beginn des Abtriebs und zwar nur gegen Vorzeigung der amtlich vollzogenen Betriebserklärung ꝛc. abgegeben werden.

c) Wenn die Brennerei längere Zeit außer Betrieb ist (z. B. nach Schluß der jeweiligen Brennperiode) und Verdacht eines Mißbrauches

besteht, so hat der Verschluß des Kühlrohrs nach Maßgabe der Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 3 oben einzutreten.[12])

d) Die Brennblasen sind während der Zeit des Nichtbetriebs außer Verschluß zu lassen.[13])

14) Die Hauptzollämter sind ermächtigt, in Fällen der Ziff. 12 oben zu gestatten, daß die Brennereigeräthe bei nachgewiesenem Bedürfnisse in unbedenklichen Fällen (z. B. bei Reparaturen und Reinigungen) längere Zeit außer Verschluß belassen werden.

15) Von der in Ziff. 10*) oben erwähnten Schiefstellung der Bottiche kann in besonderen Bedürfnißfällen vom einschlägigen Hauptzollamte abgesehen werden.

Durch diese Kontrolvorschrift will übrigens die Verwendung gemauerter Bottiche (cfr. §. 7 Ziff. 4 der Instruktion) nicht ausgeschlossen werden.

16) Wenn ein an den Brennereigeräthen angelegter Verschluß verletzt wird — gleichviel ob aus Fahrlässigkeit, Zufall oder aus sonst einem Grunde — so ist hievon längstens 12 Stunden nach der Wahrnehmung bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks durch den Brennerei-Inhaber Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen. Art. 17 Abs. 3 d. Ges.

Alsbald nach Erstattung dieser Anzeige hat sich ein Bediensteter der Aufschlageinnehmerei an Ort und Stelle zu begeben, dortselbst den Thatbestand zu Protokoll zu nehmen, einen neuen Verschluß anzulegen und das Protokoll dem vorgesetzten Hauptzollamte zur weitern Verfügung und eventuellen Strafeinschreitung zu übermitteln.[14])

## Anmerkungen:

1) Die Voraussetzung der Verschlußanlage bildet das Vorhandensein eines vollständigen zum Abbrennen von alkoholhaltigen Flüssigkeiten geeigneten Brennapparates. Destillirapparate in Rektifikations- rc. Anstalten unterliegen ebensowenig dem Verschlusse, als Apparate, die wegen Fehlens eines wesentlichen Bestandtheiles oder aus einem sonstigem Grunde nicht zum bezeichneten Zwecke verwendbar sind.

Zu bemerken ist noch, daß andere als die in §. 16 Ziff. 4/10 bezeichneten Geräthe überhaupt nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

2) Unter „Materialbehälter" werden hier und in Ziff. 12 des gegenwärtigen Paragraphen nur die in §. 7 Ziff. 1 Abs. 5 der Instruktion bezeichneten Geräthe verstanden.

3) Nach dieser Bestimmung sind (abgesehen von den ausdrücklich ausgenommenen Fällen in §. 16 Ziff. 12/15, §. 18 Ziff. 9 lit. f und §. 40 lit. d der Instruktion) die Brennereigeräthe — nämlich Blasen, Helme, Kühlrohre, Maisch- und Hefengefäße, sowie Materialbehälter — in sämmtlichen Brennereien, gleichviel ob dieselben bleibend oder vorübergehend außer Thätigkeit sind, amtlich unter Verschluß zu setzen, wenn und so oft die Brennerei länger als drei Tage außer Betrieb bleibt; dieß hat auch dann zu geschehen, wenn die Gültigkeit des Betriebsplanes über die folgenden drei betriebslosen Tage hinaus sich erstrecken sollte. Vorausgesetzt ist dabei indeß, daß es sich wirklich um eine Brennerei im Sinne der Anm. 1 zu Art. 9 des Gesetzes handelt, so daß, wenn einer der wesent-

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: es muß anstatt „10" heißen „**12**".

lichen Bestandtheile der Brennerei fehlt, überhaupt keine Verschlußanlage nöthig erscheint. Es versteht sich von selbst, daß der Verschluß, so lange zu belassen ist, bis die Brennerei wieder in Betrieb gelangt.

Die unter §. 16 Ziff. 12 fallenden Brennereien können sofort nach Beendigung des Betriebs unter Verschluß gelegt werden, wenn diese Maßnahme wegen zu befürchtender Defraudationen angezeigt ist.

Sollten Brennapparate unter Verschluß zu setzen sein, bei denen wegen ihrer besonderen Konstruktion die Bestimmungen in §. 16 Ziff. 4/6 und 9 nicht anwendbar sind, so hat das einschlägige Hauptzollamt die Art des Verschlusses anzuordnen; derartige Fälle werden übrigens nur sehr vereinzelt vorkommen.

Der Verschlußanlage unterstehen nun folgende Arten von Brennereien:

a) die Maischbrennereien nach Art. 3 Abs. 1;

b) die Materialbrennereien nach Art. 4;

c) Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe nach Art. 5 Abs. 1 und 2, dann Art. 59 Abs. 4, soferne deren Inhaber nicht Eigenbrenner sind;

d) Fabrikatbrennereien nach Art. 6;

e) landwirthschaftliche Brennereien nach Art. 59 Abs. 2;

f) landwirthschaftliche Brennereien nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes — letztere jedoch nicht in Ansehung der Brennblasen, welche, solange sich die bezüglichen Brennereien gänzlich außer Betrieb befinden, gemäß der Bestimmungen in §. 14 Ziff. 3 der Instruktion (vergl. auch Anm. 5 hiezu) ohne Anmeldung und ohne Anordnung von Sicherheitsmaßregeln aufschlagfrei zu Haushaltungszwecken aller Art benützt werden können; dann

g) bezüglich des Blasenhelms und Kühlrohrs die Brennereien mehliger oder nicht mehliger Stoffe, wenn neben der Brennerei Hefe erzeugt wird (§. 40 lit. d der Instruktion);

h) Abfindungsbrennereien aller Art nach Art. 5 des Gesetzes, wenn sie eine zweite Blase zum Lutterabtrieb benützen wollen, hinsichtlich des Kühlrohrs dieser zweiten Blase für die Dauer der Maisch- oder Materialabtriebe auf der ersten Blase, jedoch in allen Fällen nur, soferne das zuständige Hauptzollamt keine Ausnahme gestattete — vergl. §. 56 Ziff. 6 bezw. §. 55 Ziff. 1 vorletzter Absatz der Instruktion, und endlich

i) die auf Grund des Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes und des §. 57 der Instruktion zur Abfindung auf nur einen Theil des Jahres zugelassenen Brauereibrennereien bezüglich des Kühlrohrs für die Dauer des Nichtbetriebs der Brennerei — vergl. die zu §. 57 Ziff. 4 der Instruktion abgedruckte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. November 1880 Nr. 16057.

4) In den dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien empfiehlt es sich, die Maischbottiche und Hefengefäße stets unter Verschluß zu setzen, wenn die Brennerei längere Zeit außer Betrieb ist — vergl. auch Art. 38 des Gesetzes.

Die Anordnung der Schiefstellung der Maisch- und Hefengefäße erscheint dann angezeigt, wenn die Benützung dieser Gefäße nur kürzere Zeit ausgesetzt bleibt — vergl. übrigens auch §. 16 Ziff. 15 oben.

4a) Ueber die Anlegung des Verschlusses 2c. mögen noch folgende Bemerkungen hier Platz finden:

α) Bei betriebsplanmäßigen, weniger als 3 Tage dauernden Unterbrechungen des Betriebs wird, von besondern durch das einschlägige Hauptzollamt zu genehmigenden Ausnahmsfällen abgesehen, der amtliche Verschluß der Geräthe stets dann zu erfolgen haben, wenn der Brennerei-Inhaber sich früher schon einer Aufschlagdefraudation schuldig gemacht hat.

β) In Ansehung des Verschlußes der Blase und der Bestandtheile derselben ist zu beachten, daß die betreffenden mit der Schnur in Berührung kommenden Metalltheile bei der Verschlußanlage vollständig abgekühlt sein müssen; übrigens wird es auch angänglich erscheinen, anstatt des Bindfadens einen geglühten Draht zu verwenden. Ebenso ist es zulässig, bei Brennapparaten, deren Kühlrohr ꝛc. mit Schraubenlöchern versehen ist, den Bindfaden oder Draht durch diese Oeffnungen zu ziehen und daher von Bohrung besonderer Löcher abzusehen.

γ) Bei den unter Verschluß zu setzenden Maischbottichen und Hefengefäßen erscheint es nothwendig, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß diese Geräthe vollständig trocken sind. Auch empfiehlt es sich der bessern Haltbarkeit wegen, das Siegellack in das Holz der Bottichwände selbst erst einzubrennen, dann den Papierstreifen darüber zu legen und auf letzteren den Siegelabdruck zu bringen. Ebenso wird es als zweckmäßig zu erachten sein, vor der Ansiegelung die beiden Enden des Papierstreifens, falls der Brennerei-Inhaber keine Einwendung gegen diese, übrigens auch in seinem eigenen Interesse gelegenen Maßregel erhebt, mit kleinen Nägeln zur Verhütung des Abspringens der Siegel zu befestigen.

δ) In welcher Weise kupferne Hefengefäße und andere nicht aus Holz gefertigte Maisch- ꝛc. Gefäße gegebenen Falls zu verschließen sind, muß aus der Beschaffenheit der Geräthe entnommen werden. Bei gewöhnlichen kupfernen Hefengefäßen wird es z. B. angänglich sein, am obern in der Regel umgebogenen Rand eine Schnur rund um das Gefäß zu ziehen, dieselbe sodann quer über die obere Mündung des Gefäßes straff anzuspannen und in ähnlicher Weise, wie solches in §. 16 Ziff. 4 bezüglich der Brennblase vorgeschrieben ist, festzuknüpfen und anzusiegeln.

5) Die Außergebrauchsetzung der Brennereigeräthe nach diesen Bestimmungen (Abnahme des Blasenhelms oder Schlußstückes für die Zeit des Nichtbetriebs der Brennerei) findet bei folgenden Arten von Brennereien — gleichviel, ob sie zu den aktiven oder ruhenden gehören — statt:

a) Brennereien mehliger Stoffe, welche der Abfindung nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes unterliegen;

b) Brennereien nicht mehliger Stoffe, welche der obligatorischen oder fakultativen Abfindung nach Art. 5 Abs. 1 und 2, dann Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes unterstehen, in allen Fällen jedoch nur, wenn der Brennerei-Inhaber Eigenbrenner ist;

c) Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes (vergl. jedoch auch die zu §. 57 Ziff. 4 der Instruktion mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. November 1880 Nr. 16057);

d) Hefenbrühbrennereien nach §. 26 Ziff. 3 Nr. III. der Instr.

6) Wegen der hier erwähnten Ausnahmen vergl. Anm. 3 oben lit. g, h, i und die in vorstehender Anm. 5 lit. c erwähnte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen.

7) Ueber die Ausnahmen siehe §. 16 Ziff. 13 lit. c oben.

Diese Art der Außergebrauchsetzung der Brennapparate hat — vorbehaltlich der eben berührten Ausnahmen — bei allen bezüglichen Brennereien stattzufinden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Brennerei längere oder kürzere Zeit (selbst auch nur stundenlang) oder auch dauernd außer Betrieb ist.

Den einfachen sog. kleinen Pistorius'schen Apparaten werden auch andere ähnliche Apparate z. B. der kleine Gall'sche Apparat gleichzuachten sein.

Andere als die hier erwähnten Apparatsbestandtheile z. B. das vom Blasenhelm in den Lutterkasten gehende Alkoholdampfrohr brauchen nicht abgenommen zu werden.

8) Die General-Direktion der Zölle hat mit Entschließung vom 12. Juli 1880 Nr. 13,177 für die im Grenzbezirke wohnenden Eigen-

brenner genehmigt, daß die Abgabe eines Schlüssels Seitens der Brenner zu dem Aufbewahrungsorte des Blasenhelms an die Kontrolbediensteten (Grenzwachmannschaft) während der Zeit der Nichtbenützung der Blasenhelme unterbleiben darf und daß statt dessen der Schlüssel zu fraglichen Räumen an einem für die Kontrolbediensteten stets zugänglichen Orte niedergelegt wird. Die jederzeitige Zurücknahme dieser Begünstigung hat sich die gedachte Stelle vorbehalten.

9) Es versteht sich von selbst, daß, wenn entgegen der Vorschrift in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes das Brennverfahren vor der angemeldeten Zeit begonnen oder nach Umfluß dieser Zeit fortgesetzt wird, ohne daß eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist, nicht eine Ordnungsstrafe nach Art. 52, sondern die Strafe von 300 Mark des Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes auszusprechen ist.

10) Wird der Helm rc. zum Ueberdestilliren des Lutters benützt, so muß natürlich die Zeit des Ueberdestillirens bezw. des Benützens des Helmes zu diesem Zwecke mit in die Zeit des Brennens eingerechnet und hienach auch der Eintrag ins Register (Spalte 2/4 und 6/8) bemessen werden.

11) Die General-Direktion der Zölle hat mit Entschließung vom 21. Februar 1881 Nr. 23,795 angeordnet, daß, wenn Besitzer von — unter §. 16 Ziff. 13 der Instruktion fallenden Brennereien nicht in der Lage sind, ein verschlußfähiges zur Aufbewahrung des Blasenhelmes rc. geeignetes Lokal zu stellen, der Helm rc. in analoger Anwendung der Bestimmungen in Ziff. 13 lit. b oben an die Ortspolizeibehörde oder Aufschlageinnehmerei für die Zeit des Nichtbetriebs abzuliefern ist. Es wird übrigens auch in solchen Fällen angänglich erscheinen, Verschluß des Kühlrohres nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 16 Ziff. 13 lit. c oben eintreten zu lassen.

12) Da — namentlich bei größeren Zwischenräumen im Betriebe und, wenn die Helme rc. im Anwesen des Brennereibesitzers aufbewahrt werden — leicht Mißbräuche in Ansehung der hier in Frage stehenden Brennereien vorkommen können, so ist den Aufschlageinnehmereien, welche in Ermanglung einer entgegenstehenden Bestimmung zur Verschlußanlage in Fällen der fraglichen Art befugt sind, zu empfehlen, von dieser Ermächtigung in allen einigermaßen zweifelhaften Fällen Gebrauch zu machen.

Solches wird z. B. zu geschehen haben, wenn ein Hefenbrühbrenner einige Zeit lang die Hefenbrühe nicht abbrennt, sondern zu aufschlagfreien Zwecken (als Viehfutter rc.) verwendet.

13) Nach dieser Bestimmung sind bei sämmtlichen unter §. 16 Ziff. 13 fallenden Brennereien die Brennblasen stets außer Verschluß zu lassen, wie auch die Blasenhelme, Maisch- und Hefengefäße nicht nach Ziff. 4 und 10 des gegenwärtigen Paragraphen zu verschließen sind; die Abnahme und Wegbringung des Blasenhelms dagegen ist als ein Ersatzmittel für den amtlichen Verschluß zu betrachten, weßhalb es auch so angesehen werden muß, als ob der Helm oder das Schlußstück während des Nichtbetriebs der Brennerei sich unter Verschluß befände.

Die Brennblase und die Bottiche können gemäß der Bestimmungen in §. 14 Ziff. 3 der Instruktion zu Haushaltungszwecken ohne Anmeldung benützt werden; bezüglich der Benützung der abgenommenen Blasenhelme vergl. die zu §. 14 Anm. 2 der Instruktion mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 1880 Nr. 15282.

14) Außer dem in §. 16 Ziff. 16 Abs. 2 erwähnten Falle ist weder über die Anlage noch über die Abnahme des Verschlusses die Errichtung eines Protokolles nothwendig.

## §. 17. Freimachung der Geräthe.

1) Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Aufschlageinnehmerei nach erfolgter Betriebsanmeldung (cfr. §. 18 der Instruktion) im Einvernehmen mit dem Betheiligten, dessen allenfallsige besondere Wünsche thunlichst zu berücksichtigen sind, den Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses durch einen Bediensteten.

Der Brennereileiter ist nicht gehalten, auf den Bediensteten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen Art. 18 des Gesetzes.

In den Fällen des Abs. 2 haben sich die Bediensteten — soweit thunlich — durch Befragen des Zeugen Gewißheit zu verschaffen, daß der Verschluß unverletzt gewesen ist.

2) Die Entsiegelung darf — besonders bei verdächtigen Brennereien — sowenig als möglich den Brennern [Brennereileitern] selbst überlassen werden, und haben sich daher die dazu bestimmten Bediensteten so einzurichten, daß sie rechtzeitig in der Brennerei eintreffen; wann die Entsiegelung spätestens erfolgen muß, lehrt der Betriebsplan.

3) Abgenommene Siegel sind, so ferne es sich nicht um Bleiplomben handelt, stets zu vernichten und wenn die Abnahme durch den Brennereibesitzer [oder -Leiter] erfolgt ist, letzterem zu diesem Zwecke abzufordern. Abgenommene Bleiplomben sind an das vorgesetzte Hauptzollamt einzusenden.

### Anmerkung:

Aus dem Betriebsplane und den diesem gleichgeachteten Aktenstücken kann in der Regel nur der Tag bezw. die Tageszeit (ob Vor- oder Nachmittag) des Einmaischens oder Abbrennens ersehen werden. Da nun aber mit diesen Handlungen meistens frühzeitig am Morgen begonnen wird, so empfiehlt es sich, einen oder zwei Tage vorher möglichst genau den Zeitpunkt (die Stunde) der Entsiegelung im Einvernehmen mit dem Betheiligten festzustellen.

## §. 18. Anmeldung des Betriebs. Betriebsplan.

1) Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, einen Betriebsplan nach dem anliegenden Muster Beilage XI in der Regel (cfr. Ziff. 7 unten) für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats und zwar soweit nichts anderes bestimmt ist,[1]) mindestens drei Tage[2]) vor der ersten Einmaischung beziehungsweise vor dem ersten Brenntage bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes einzureichen. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes. Beil. XI.

Es ist nicht erforderlich, daß der Betriebsplan auf alle Tage eines Monats sich erstreckt, der Betriebsplan muß jedoch eine ganze Monatsperiode umfassen, wenn auch nur an einzelnen Tagen des Monats die Brennerei in Betrieb sein soll.

2) Die gleiche Verpflichtung zur Einreichung eines Betriebsplanes hat derjenige, welcher einen begonnenen Betrieb fortsetzen will. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes.

3) Den Brennereien, welche unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallen, ist gestattet, daß der Betriebsplan einen Tag (d. i. am Tage) vor der ersten Einmaischung abgegeben wird Auch bei Brennereien, die täglich nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen, darf der nur einen Tag vor der ersten Einmaischung abgegebene Betriebsplan von der Aufschlageinnehmerei nicht zurückgewiesen werden, wenn Gründe vorhanden sind, welche eine frühere Eingabe nicht thunlich gemacht haben.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Betriebspläne nach Maßgabe der Dienstgeschäfte bei der Aufschlageinnehmerei noch geprüft und vollzogen werden und daß dieselben noch bis zur Zeit der ersten Einmaischung ꝛc. in die Brennerei zurückgelangt sein können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gelten die Betriebspläne als nicht eingereicht. Uebrigens ist es den Aufschlagbediensteten zur Pflicht gemacht, in Ansehung der raschen Erledigung der eingehenden Betriebspläne jede nur mögliche Rücksicht walten zu lassen. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes.

4) Die Vermittlung der einzureichenden Betriebspläne zwischen den Einnehmereien und dem betheiligten Gewerbetreibenden kann, wenn dieß von letzterem ausdrücklich verlangt wird, auf dessen Kosten auch unter Benützung der Post geschehen.[3])

5) Der Betriebsplan ist genau zu befolgen. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes.

Eine sich auf eine Verstärkung des Betriebs beziehende Abänderung des Betriebs während der Dauer der angemeldeten Betriebsfrist (Ziff. 1 oben) ist zulässig und kann auch innerhalb eines Monats wiederholt stattfinden.

6) Im Falle einer Aenderung des angemeldeten Betriebs ist rechtzeitig (Ziff. 1 und 3 oben) eine besondere Betriebsdeklaration (Betriebsplan, Stückdeklaration) von dem Tage an, mit welchem die Abänderung eintritt, einzureichen, die für den ersten Theil des Monats eingereichte Betriebsnachweisung abzuschließen, der bis dahin fällige Aufschlagbetrag auf derselben zu berechnen und darin auf die gestattete Stück-Betriebsdeklaration hinzuweisen, wonächst beide Deklarationen zum Registerbeleg für den betreffenden Monat gelangen, nachdem auf der Stückdeklaration der betreffende Aufschlagbetrag vorschriftsmäßig berechnet worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine wiederholte Aenderung des Betriebes eintreten soll. [Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes.]

7) Den unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien ist allgemein gestattet, den Betrieb innerhalb eines und desselben Kalendermonats auch auf kürzere Zeit als auf einen vollen Kalendermonat, jedoch nicht unter einer Woche (und am Schlusse der jeweiligen Brennperiode nicht unter drei Tage) zu erklären. Derartige Betriebserklärungen können im Laufe eines Monates mehrmals abgegeben werden.

In besonderen Bedürfnißfällen — namentlich am Schluße der Brennperiode — kann auf Ansuchen der Betheiligten das einschlägige

Hauptzollamt gestatten, daß der Betrieb auch von anderen Brennereien innerhalb eines und desselben Kalendermonats für kürzere Zeit, (jedoch auch hier nicht unter einer Woche) erklärt werden darf. Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes.

8) Wenn ein Brennereibesitzer in seiner eigenen Brennerei für für einen Dritten brennt, so ist nicht etwa dieser, sondern der erstere zur Anmeldung des Betriebes verpflichtet.[4])

9) Bezüglich der sog. Wanderbrenner wird Folgendes verfügt:

a) Der Brennapparat des Wanderbrenners ist nur im Inventarium derjenigen Einnehmerei einzutragen, zu welcher die Gemeinde gehört, in der derselbe seinen Wohnsitz hat.

b) Der Wanderbrenner hat, ehe er seinen Apparat von seiner Behausung weg bringt, bei der Einnehmerei seines Bezirkes eine schriftliche Anmeldung (vorbehaltlich etwaiger späterer Berichtigung) darüber abzugeben, wie lange der Apparat entfernt bleiben, und in welche Gemeinden er nach einander verbracht werden soll. Die Bezirkseinnehmerei hat die bezüglichen andern Einnehmereien hievon unverweilt zu verständigen und dem Wanderbrenner eine kurze Bescheinigung über die stattgehabte Anmeldung als Ausweis einzuhändigen.[5])

c) Der Wanderbrenner hat, ehe er bei den einzelnen Materialbesitzern[6]) mit dem Brennen beginnt, — und zwar mindestens den Tag vorher – eine schriftliche Anzeige[7]) bei der Einnehmerei des betreffenden Bezirkes zu erstatten. Diese Anzeige braucht nicht für jeden Materialbesitzer besonders abgegeben zu werden, sondern kann sich auf den ganzen Brennereibetrieb des Wanderbrenners innerhalb je einer Gemeinde erstrecken.

d) Diese Anzeigen sind in ein besonderes mit der Feder anzulegendes Notizregister[8]) einzutragen, während in das Brennerei-Inventarium kein Eintrag zu machen ist.

e) Die einzelne Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung 2c.) hat, da der Wanderbrenner im Sinne des Gesetzes nur als Gewerbsgehilfe des Materialbesitzers angesehen werden kann, der letztere zu machen. Auf der Rückseite der beiden Exemplare der Betriebsanmeldung ist Seitens der dieselbe entgegennehmenden Stelle zu bemerken: „Benützt wird der Apparat des Wanderbrenners N. N. aus N."

f) So lange sich die Brennapparate der Wanderbrenner außer Gebrauch befinden, sind dieselben, soweit thunlich, und für die Regel auch während des Transportes von einer Gemeinde zur andern, unter amtlichen Verschluß zu halten. Ueber die Anlegung und Abnahme desselben gelten die allgemeinen Bestimmungen [vergl. §. 16 oben.]

**Anmerkungen:**

1) Derartige andere Bestimmungen sind enthalten in §. 18 Ziff. 3 in §. 40 lit. b, §. 41 Ziff. 2 und §. 73 Ziff. 2 der Instruktion. In allen diesen Fällen genügt es, wenn die Betriebsanmeldung (Betriebsplan) je am Tage vor der ersten Einmaischung abgegeben wird. Hiebei ist noch zu erwähnen, daß gemäß §. 58 Ziff. 1 der Instruktion auch für Abfindungsbrennereien aller Art die zweite und jede folgende Anmeldung

des Betriebs innerhalb je eines Betriebsjahres erst am Tage vor der ersten Einmaischung bezw. vor dem ersten Brenntage abgegeben werden darf.

2) Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß die Anmeldung spätestens am dritten Tage vor der Einmaischung ꝛc. abgegeben werden muß.

3) Wenn Seitens eines Betheiligten sich der Vermittlung der Post bedient werden will, so kann solches nur auf die Gefahr des betreffenden Brennereibesitzers geschehen. Letzterer hat daher die Folgen sich selbst zuzuschreiben, wenn etwa einmal die Betriebsanmeldung nicht rechtzeitig in den Einlauf der Einnehmerei oder zurück in die Brennerei gelangt.

4) Die Fälle der Ziff. 8 oben werden in jeder Hinsicht und namentlich auch in Ansehung aller Steuerbegünstigungen, der Aufschlagentrichtung ꝛc. so zu beurtheilen sein, als ob der Brennereibesitzer für eigene Rechnung brennt — vergl. auch §. 3 Ziff. 1 der Instruktion.

5) Die schriftliche Anmeldung hat dahin zu lauten, daß der „Wanderbrenner N. N. von N. seinen Brennapparat behufs Abbrennens von Maische (bezw. Material) in die Gemeinden ....... Einnehmereibezirkes N. zu verbringen beabsichtigt, und daß dieses Geschäft einen Zeitraum von ungefähr ... Tagen beansprucht.“

Die Bescheinigung der Aufschlageinnehmerei dürfte in folgender Weise abgegeben werden können:

„Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei bescheinigt hiemit, daß der Wanderbrenner N. N. von N. unterm Heutigen die Meldung gemacht hat, daß er seinen Brennapparat in die Gemeinden ...... auf einen Zeitraum von ungefähr ... Tagen behufs Ausübung seines Geschäftes als Wanderbrenner zu bringen beabsichtigt.“

In der Mittheilung an die Einnehmereien der Bezirke, in welche die Wanderbrennerei gebracht wird, sind die wesentlichen Bestandtheile der Brennereieinrichtung (Blase, Helm ꝛc.) unter Angabe des Rauminhaltes der Blase speziell namhaft zu machen.

6) Unter „Materialbesitzern“ sind hier und in Ziff. 9 lit. e oben auch die Besitzer von Maische zu verstehen.

7) Diese Anzeige wird dahin zu lauten haben, daß „der Wanderbrenner N. N. von N. vom ....... an bis zum ....... seine Wanderbrennerei in der Gemeinde X. für die Materialbesitzer ...... in Betrieb zu setzen beabsichtigt.“

8) Das Notizregister hat Rubriken für fortlaufende Nummern, dann für Name und Wohnort des Wanderbrenners, Bestandtheile und Rauminhalt der Brennvorrichtungen, Namen und Wohnort der die Brennerei benützenden Personen und für Bemerkungen zu enthalten.

Die bezüglichen Mittheilungen auswärtiger Einnehmereien und die Anzeigen des Wanderbrenners (Ziff. 9 lit. b und c oben) werden als Belege zum Notizregister zu sammeln sein.

### §. 19. Anfertigung und Erfordernisse des Betriebsplanes; Verfahren mit demselben.

1) Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, in doppelter Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei des Bezirks rechtzeitig (cfr. §. 18 Ziff. 1|3 der Instruktion) übergeben werden.

2) Was bei Ausstellung beziehungsweise Anfertigung der Betriebspläne Seitens der Brennerei-Inhaber zu beachten ist, findet sich auf dem Muster Beilage XI als „Anleitung“ vorgedruckt.

Der Betriebsplan hat insbesondere zu enthalten:

a) Die Nummern der Bottiche (einschließlich jener der Hefengefäße), in welchen an den bestimmten Tagen eingemaischt und deren Inhalt auf die Blasen gebracht werden soll;

b) die Tage der Einmaischungen (die Maischtage) und des Abbrennens mit der Angabe, ob ersteres Geschäft Vor- oder Nachmittags erfolgen wird [vergl. jedoch auch §. 23 Ziff. 5 der Instruktion].

c) die Fruchtart nebst deren Menge nach Hektolitern und Litern (einschließlich des zur Bereitung der Stellhefe verwendeten Materials), wie solche für jeden Tag und jeden einzelnen Bottich zur Einmaischung bestimmt ist (und bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe die Gattung derselben nebst ihrer Menge nach Hektolitern und Litern);

d) die Nummern der für jeden Tag zum Abbrennen des Maischgutes oder Lutters bestimmten Blasen, sowie endlich

e) alle übrigen, amtlich aufgenommenen, und während des Betriebes in Gebrauch kommenden Gefäße[1]) nebst genauer Angabe der Zeit [der Benützung] und der Nummern. Die während der Betriebszeit außer Gebrauch bleibenden Gefäße des amtlichen Inventariums sind im Betriebsplane Seite 4 abgesondert aufzuführen [vergl. auch Ziff. 3 der dem Muster XI vorgedruckten Anleitung].

f) Sind dem Brennerei-Inhaber in Bezug auf die Benützung von Geräthen oder bezüglich des sonstigen Brennereibetriebes besondere[2]) Zugeständnisse gemacht worden, so ist in Seite 4 Spalte 6 des Betriebsplanes unter Anführung der bezüglichen Bewilligungsverfügung nach Datum und Nummer noch besonders kurz anzugeben, ob und in wieweit von diesen Zugeständnissen Gebrauch gemacht werden soll. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß während der Zeit, auf welche der Plan lautet, von den bewilligten Zugeständnissen kein Gebrauch gemacht werden will. cfr. übrigens auch §. 23 Ziff. 5 der Instruktion.

3) Die Aufschlageinnehmerei hat über die zur Abgabe gelangenden Formulare von Betriebsplänen, Betriebserklärungen ꝛc. eine besondere mit der Feder anzulegende Verbrauchsnotiz zu führen, aus welcher hervorgehen muß, wann, an wen und wie viele Exemplare abgegeben worden sind.

Vor der Aushändigung jenes Doppelexemplars an einen Aufschlagpflichtigen ist solches auf der Titelseite oben links durch die Buchstaben A und B zu bezeichnen und dieser Bezeichnung das Dienstsiegel beizudrücken.[3])

4) Sobald ein Betriebsplan bei der Aufschlageinnehmerei eingeht, ist solcher von derselben nach den über den Brennereibetrieb bestehenden Vorschriften (cfr. Art. 12, 13, 17, 19, 20, 23, 24 und 26 des Gesetzes, dann die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion[4]) zu prüfen und mit den korrespondirenden Einträgen der frühern Betriebspläne und in Bezug auf den Geräthebestand, sowie hinsichtlich der Begünstigungen, von denen Gebrauch gemacht werden will, mit dem Brennerei-Inventarium zu vergleichen, dessen Nummer

auf dem Titelblatt an der dafür offenen Stelle des Vordrucks eingerückt wird.

5) Die Aufschlageinnehmereien haben die Prüfung, Berichtigung und Vollziehung der Anmeldungen mit derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu verrichten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Gehen gleichzeitig mehrere und so viele Betriebsanmeldungen ein, daß die Ausfertigung derselben und die Rückgabe des für den Brennerei-Besitzer bestimmten Exemplars nicht zur Stelle möglich ist, dann muß die Einnehmerei den Tag und die Stunde bestimmen, wo die ausgefertigte Anmeldung von dem Brennerei-Besitzer abgeholt werden kann. Diese Frist ist Seitens der Einnehmerei mit der größten Pünktlichkeit einzuhalten, damit die Brennereibesitzer, namentlich die außerhalb wohnenden, nicht zu vergeblichen Gängen oder Sendungen veranlaßt werden.
cfr. auch §. 18 Ziff. 3 der Instruktion.

6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Aufschlageinnehmerei entweder sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet, oder sie nimmt — was insbesondere bei unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — die Berichtigung selbst von kurzer Hand vor. Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes.

7) Findet sich bei der von der Aufschlageinnehmerei vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so wird in beiden Exemplaren der zu versteuernde Maischraum festgestellt und auf der 4. Seite in der Spalte „Bemerkungen" dasjenige beigefügt, was wegen etwaiger Verlängerung der Brennfrist, wegen des Geräthverschlusses oder sonst zu beachten ist. Sodann werden beide Exemplare auf der 4. Seite nach vorgängiger Feststellung des zu entrichtenden Maischraumaufschlags (cfr. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes) am Schlusse durch Ausfüllung des Vordrucks vollzogen und das eine mit B bezeichnete bei der Aufschlageinnehmerei zurückbehalten, das andere mit A bezeichnete aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben.

Dieser ist gehalten, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe nebst dem einen Exemplar des von der Aufschlagbehörde bescheinigten Grundrisses (cfr. §. 8 Ziff. 4 der Instr.) und anderen auf die Brennerei bezüglichen amtlichen Schriftstücken (cfr. §. 7 Ziff. 2 lit. c; §. 9 Ziff. 4; §. 10 Ziff. 8; §. 11 Ziff. 6; §. 15 Ziff. 3 und §. 29 der Instruktion) an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem Platze, welchen die Aufschlageinnehmerei als dazu geeignet anerkennt, in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Aufschlageinnehmerei nähere Anleitung geben wird, niederzulegen und dort während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und -Bediensteten hievon jederzeit Einsicht nehmen können. Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes.

Allgemeine Vorschriften darüber, an welchem Orte und in welchem Behältnisse der Betriebsplan rc. aufzubewahren ist, lassen sich nicht geben; es richtet sich dieß nach den einzelnen in Frage stehenden Räumlichkeiten rc. Bei Auswahl dieser Orte rc. ist Seitens der Aufschlagbediensteten nur darauf zu sehen, daß die fraglichen Schriftstücke an einem leicht zugänglichen Platze, wo sie vor Beschädigung und Verunreinigung

geschützt sind, sich befinden; übrigens sind die Betriebspläne 2c. in der Brennerei selbst aufzubewahren, es ist jedoch ausnahmsweise auch deren Aufbewahrung in der Wohnstube zulässig.

Wird der Betriebsplan durch Zufall beschädigt, so hat eine Strafverfolgung nicht einzutreten. Solchenfalls ist eine kurze Verhandlung über den Thatbestand aufzunehmen und dieselbe dem Betriebsplane beizuheften.

Sollte ein Betriebsplan in der Brennerei zu Verlust gehen, so hat an dessen Stelle das Duplikat zu treten, nachdem vorher ein Triplikat angefertigt worden ist u. s. w. In solchen Fällen muß ein Thatbestandsprotokoll aufgenommen und dasselbe dem einschlägigen Hauptzollamte zur eventuellen Strafeinschreitung vorgelegt werden.

8) Den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung muß der Brennerei-Inhaber [bezw. dessen Stellvertreter] stets unweigerlich Einsicht in die vorerwähnten Schriftstücke und die Benützung derselben bei der Revision der Brennerei gestatten. Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes.

Wegen Ausfüllung der 3. und 4. Seite der Betriebspläne durch die Aufschlagbediensteten wird auf §. 42 Ziff. 2 der Instruktion verwiesen.

9) Wenn die erklärte Betriebszeit abgelaufen ist, muß das in der Brennerei befindlich gewesene Exemplar des Betriebsplanes binnen drei Tagen von dem Brennerei-Inhaber an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene Exemplar umgetauscht werden. Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes.

Die Zurücklieferung kann auch durch die Aufschlagbediensteten vermittelt werden.[5])

Die zurückgelieferten Betriebspläne sind, nachdem auf der Titelseite die Nummer des Anmeldungsregisters (§. 20 der Instruktion) eingerückt worden, sorgfältig aufzubewahren und diesem Register als Belege beizufügen. cfr. §. 20 Ziff. 3 lit. i der Instruktion.

10) Verlangt der Brennereibesitzer, daß ihm gegen das zurückgelieferte Exemplar des Betriebsplans das bei der Einnehmerei verbliebene ausgehändigt werde, so ist vor der Aushändigung des letzteren auf der Titelseite desselben zu bemerken:

„Nach verstrichener Betriebszeit zurückgegeben."

Datum.

Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

Wird die Zurücklieferung nicht verlangt, so hat das fragliche Exemplar bei der Einnehmerei zu verbleiben; mit demselben wird nach §. 20 Ziff. 3 lit. i der Instruktion verfahren.

11) Sollte in der ersten Zeit, nachdem das Branntweinaufschlaggesetz in Kraft getreten, die Aufstellung richtiger Betriebsanmeldungen (Betriebspläne, Betriebserklärungen, Uebereinkommen) hin und wieder Schwierigkeiten finden, so müssen die Aufschlagbediensteten bei der Anfertigung und Berichtigung der Anmeldungen auf alle Weise und mit Willfährigkeit helfend und belehrend an die Hand gehen,[6]) auch für ungeübte Aufschlagpflichtige vorerst auf Begehren die Anfertigung nach mündlicher Information übernehmen, wobei jedoch die gehörige Vollziehung der Anmeldung durch den Brennereibesitzer nicht außer Acht gelassen werden darf.

**Anmerkungen:**

1) Nach dem Wortlaute der Vorschriften in Ziff. 2 lit. e oben dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß in den Betriebsplänen und zwar in S. 2 Sp. 9 die Gefäße, welche zur Aufbewahrung der Bierhefe dienen, anzuführen sind. Dagegen brauchen auf der 4. Seite der Betriebspläne, wie sich aus Ziff. 3 der Anleitung für den Brennereibesitzer in Beil. XI der Instruktion ergibt, nur die Maischgeräthe, d. i. jene Geräthe, welche Maische enthalten und die Destillirgeräthe, sohin nur die Maisch- und Hefenbottiche, Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischröhrenkühler, Maischreservoirs, Maischwärmer, Vorwärmer, Blase rc. aufgeführt zu werden.

2) Gemäß der Bestimmung in Ziff. 2 lit. f oben sollen in S. 4 Sp. 6 der Betriebspläne die besonderen Zugeständnisse speziell aufgeführt werden. Zu diesen Zugeständnissen sind nun z. B. die nächtliche Befüllung der Brennapparate mit Maische, Schlempe und Wasser, Verlängerung der Brennzeit, Füllung des Henze-Dämpfers während der Nacht u. dergl., jedoch nicht die Genehmigung der Benützung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen und Maischreservoirs zu rechnen.

3) Die Beidrückung des Dienstsiegels darf nicht versäumt werden, um die Eigenschaft des Betriebsplanes als einer öffentlichen Urkunde gleich von vorne herein außer Zweifel zu stellen.

4) Die in §. 19 Ziff. 4 allegirten Vorschriften beziehen sich auf die Anmeldung, Vermessung, Bezeichnung und Freimachung der Geräthe, auf die bei Anfertigung der Betriebsanmeldungen zu beobachtenden Förmlichkeiten und auf die Einhaltung der bei den einzelnen Betriebsarten gegebenen Vorschriften, soweit letztere auch bei der Betriebsdeklaration (z. B. bezüglich der Einhaltung der Reihenfolge der zu bemaischenden Bottiche rc.) zu beachten sind.

Hienach kommen von den Bestimmungen der Instruktion insbesondere die Paragraphen 7, 9/11, 17/19, 34/37, 47, 48, 49 und 71/73 in Betracht.

5) Die Vermittlung der Zurücklieferung der Betiebsanmeldungen durch die Aufsichtsbediensteten kann natürlich nur auf die Gefahr der betheiligten Brennereibesitzer geschehen.

6) Es kann den Aufschlagbediensteten nicht dringend genug empfohlen werden, den Brennerei-Inhabern jederzeit und namentlich in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes, bis sich die Bestimmungen desselben entsprechend eingelebt haben, in jeder Beziehung mit Rath und That — selbstverständlich soweit sich dieß mit den amtlichen Pflichten vereinbaren läßt — behülflich zu sein und sie namentlich über ihre steuerlichen Obliegenheiten eingehend zu belehren und dabei auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, damit sie sich vor Zuwiderhandlungen und den daraus entstehenden Schäden bewahren können. Auch gehört es zu den Pflichten der Organe der Aufschlagverwaltung die Brennereibesitzer über die wohlwollenden Intentionen des Gesetzes aufzuklären und ihnen Rathschläge über Verbesserungen des häufig noch sehr mangelhaften Betriebes zu ertheilen; Anhaltspunkte in letzterer Beziehung sind vielfach aus Theil I zu entnehmen.

Insbesondere wird es auch angänglich erscheinen, daß die Aufschlagbediensteten den des Schreibens wenig kundigen Besitzer kleiner ländlicher Brennereien die Betriebsanmeldungen, sowie die sonst noch erforderlichen Anzeigen, Gesuche und Eingaben nach mündlicher Angabe anfertigen und diese Schriftstücke von den Betheiligten sodann mit Vor- und Zunamen unterzeichnen lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für solche Mühewaltung, da eine höhere Ermächtigung hiezu nicht gegeben ist, keinerlei Entschädigung verlangt oder angenommen werden darf.

Wenn ein Betheiligter die Betriebsanmeldung 2c. mit einem Handzeichen vollzieht, so muß natürlich die Richtigkeit desselben **amtlich** beglaubigt werden.

## §. 20. Anmeldungsregister.

1) Jeder eingereichte und vollzogene Betriebsplan (§. 19 Ziff. 7 der Instruktion) ist in das nach dem Muster Beilage XII in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führende Anmeldungsregister einzutragen und mit der Ordnungsnummer dieses Registers zu versehen [§. 19 Ziff. 9 der Instruktion]. Die nach abgelaufener Betriebszeit zurückgelieferten Betriebspläne, Betriebserklärungen 2c. der Brenner bilden die Belege zu dem Anmeldungsregister und sind demselben bei der Einsendung zur Revision, nach der Nummernfolge geheftet, beizufügen. Beil. XII.

2) Das Anmeldungsregister wird für alle Erhebungsarten (Art. 3|6 des Gesetzes) gemeinsam in **einem** Exemplare geführt und ist daher auch das Muster Beilage XII mit entsprechenden Probeeinträgen versehen.[1])

3) Ueber den Gebrauch des Anmeldungsregisters wird Folgendes bestimmt:

a) Die durch das Anmeldungsregister nachzuweisenden Meldungen geschehen

α) für Maischbrennereien durch Einreichung des Betriebsplans oder (bei Aufschlagabfindung) der Betriebserklärung beziehungsweise des Uebereinkommens;

β) für die Branntweinbereitung aus Obst, Beerenfrüchten, Wein 2c. durch Einreichung des Betriebsplans oder (bei Aufschlagabfindung) der Betriebserklärung beziehungsweise des Uebereinkommens;

γ) für die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien durch Abgabe des Betriebsplans.

b) Die Spalten 1 bis 3 und 10 bis 14 sind für alle Anmeldungen gemeinschaftlich zu benützen, wogegen von den Spalten 4 bis 9 nur diejenigen auszufüllen sind, welche sich auf den gerade zur Anmeldung kommenden Betrieb beziehen.[2])

c) Aus dem Anmeldungsregister ersieht sich nur, daß und an welchem Tage eine Betriebsmeldung eingegangen ist. Diese Notiz ist für den Zweck genügend, da, wenn es darauf ankommt, von dem Inhalte der Meldung nähere Kenntniß zu erlangen, nur das während der Betriebszeit bei der Aufschlageinnehmerei verbleibende Exemplar des Betriebsplans oder der Betriebserklärung eingesehen zu werden braucht.

d) Wird, wie in der Regel bei dem Brennereibetriebe, der Aufschlag nicht gleich bei der Anmeldung entrichtet, so bleiben die Spalten 11—13 vorerst offen und werden erst später bei erfolgter Aufschlagentrichtung nachträglich ausgefüllt, weßhalb das Anmeldungsregister erst nach Beendigung der auf den Quartalsschluß folgenden Quartalsperception abzuschließen ist, so daß in dasselbe die im Perceptionstermine fälligen Beträge noch eingestellt werden.

e) Erfolgt in den zulässigen Fällen eine Aenderung der abgegebenen Betriebsanmeldung, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalte 15 auf die spätere Eintragung hingewiesen.

f) Wenn Betriebspläne vor dem Ablauf eines Vierteljahres eingehen, welche Betriebshandlungen des folgenden Vierteljahres zum Gegenstande haben, z. B. im März Betriebspläne für April, so sind sie gleich in das Anmeldungsregister für das folgende Vierteljahr einzutragen. Zu diesem Behufe muß bereits in den letzten Tagen eines Vierteljahres das Anmeldungsregister für das folgende Quartal angelegt und eröffnet werden.

g) Am Quartalschlusse ist unter dem Anmeldungsregister von dem Aufschlageinnehmer zu bescheinigen, daß die Betriebspläne aller im Quartal activ gewesenen Brennereien im Anmeldungsregister eingetragen, sowie daß und wo die unerledigt gebliebenen Nummern (d. h. diejenigen Vorträge, bezüglich deren die Aufschlagentrichtung noch nicht erfolgt ist) des Anmeldungsregisters in dasjenige für das folgende Quartal übertragen sind.[3]

h) Kommen in dem Anmeldungsregister oder in dessen Unterbelegen (cfr. §. 54 der Instruktion) Aufschlagpflichtige vor, welche den Maischraum-Aufschlag zum niedrigeren Satze (cfr. Art. 3 Abs. 4, Art. 59 Abs. 1, 2 und Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes) entrichten, so hat der Aufschlageinnehmer am Schlusse des Anmeldungsregisters auf Grund des von ihm nach §. 33 Ziff. 11 der Instruktion geführten Verzeichnisses zu bescheinigen, „daß die zum ermäßigten Maischraum-Aufschlagsatze „($^5/_6$ und beziehungsweise $^4/_6$ des vollen Satzes) zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien, keinen Tag über 15 beziehungsweise $10^1/_2$ „Hektoliter Bottichraum bemaischt, selbstgewonnene Erzeugnisse verwendet „und in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September geruht haben."

Diejenigen Brennereien, bezüglich deren das Attest in dieser Fassung nicht ausgestellt werden kann, weil ihnen zum Beispiele ausnahmsweise gestattet worden ist, wegen Futtermangels oder Fäulniß der Kartoffeln ꝛc. den Betrieb vor dem 1. Oktober zu beginnen oder über den 31. Mai hinaus fortzusetzen, sind am Schlusse des Attestes unter Angabe der Genehmigungsverfügung namentlich aufzuführen; ebenso diejenigen Brennereien, welche etwa nur einen Theil der Brennperiode hindurch (cfr. §. 33 Ziff. 12 der Instruktion) den Begünstigungssatz genossen haben.

Kommen im Anmeldungsregister oder in dessen Unterbelegen (cfr. §. 54 der Instruktion) Eigenbrenner vor, so hat der Aufschlageinnehmer weiter am Schlusse des Anmeldungsregisters zu bescheinigen, „daß die unter Nr. curr. . . . aufgeführten Brenner Eigenbrenner sind."

i) Nach Ablauf des Vierteljahrs werden die Betriebspläne, Betriebserklärungen ꝛc. der Brenner dem Anmeldungsregister als Belege beigefügt.

**Anmerkungen:**

1) In das Anmeldungsregister sind auch die Betriebsanmeldungen für aufschlagfreie Hefenfabrikation nach §. 40 der Instruktion einzutragen. Solchenfalls wird in Spalte 11 des Registers die Bemerkung „aufschlagfrei" einzustellen sein, wogegen natürlich die Spalten 12/14 unausgefüllt zu bleiben haben.

2) Die Ausfüllung der Spalten 11/14 des Registers bei Fabrikatbrennereien hat nach Maßgabe der Aufschlagberechnung im Protokolle (Beil. XXIX der Instruktion) beim jeweils letzten Monatsbetriebsplane zu geschehen.

3) Wenn sämmtliche Posten im Anmeldungsregister erledigt sind, so empfiehlt es sich, am Schlusse des Registers förmlich zu bestätigen, daß alle Posten ihre Erledigung gefunden haben.

Es versteht sich von selbst, daß nach der Bestimmung in Ziff. 3 lit. g oben alle unerledigt gebliebenen Posten, also namentlich jene, in welchen Stundung des Aufschlags stattgefunden hat, dann eventuell auch die Uebereinkommen nach §. 57 und §. 63 der Instruktion in das Register des nächsten Quartals überzutragen sind.

## §. 21. Verwendung von Partikularmalzmühlen im Brennereibetrieb.

1) Die Zulässigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikularmalzmühlen in den Brennereien richtet sich nach den im Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennereibesitzer. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Unter „Partikularmalzmühlen" im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind Werkzeuge zu verstehen, auf welchen Grünmalz gequetscht (Quetschmaschinen) oder Dörr- und Luftmalz bezw. Mischling (cfr. Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes) gebrochen werden kann, und welche ausschließlich für den e i g e n e n Bedarf der betreffenden Besitzer bestimmt sind.

3) Die Benützung von Quetschmaschinen im Brennereibetrieb richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 26 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und die hiezu ergangenen Vorschriften in §. 48 der Einnehmerei-Instruktion. Zur Ertheilung der Benützungsbewilligung sind die Hauptzollämter kompetent.

Die Besitzer der bereits genehmigten Quetschmaschinen bedürfen einer neuen Genehmigung nicht.

Genossenschaftsquetschmaschinen sind zulässig.

Was die Stellung der Quetschwalzen anlangt, so ist hiebei behufs Beförderung einer thunlichst hohen Ausbeute im B r e n n e r e i b e t r i e b e von den Aufschlagbediensteten nicht mit allzugroßer Aengstlichkeit zu verfahren; die Walzen sind vielmehr nach vorgängigem Einvernehmen des Brennereibesitzers oder Brennereileiters stets soweit zu stellen und in dieser Stellung zu fixiren, daß Grünmalz ohne alle Schwierigkeit auf der Maschine in einer für Brennereizwecke geeigneten Weise zerquetscht werden kann. [1])

4) Die Aufstellung von Quetschmaschinen im B r e n n e r e i l o k a l e ist gestattet, wie es auch zulässig erscheint, daß der Ellenberger'sche Vor-

maischapparat und andere ähnlich konstruirte dergleichen Apparate zugleich zum Quetschen von Grünmalz benützt werden.[2])

Von dem Verlangen eines Schlüssels zum Aufstellungsort der Quetschmaschine für den Aufschlageinnehmer (cfr. Art. 26 Ziff. 4 des Malzaufschlaggesetzes) kann in unbedenklichen Fällen und wenn der betreffende Brennerei-Inhaber nicht zugleich die Brauerei betreibt, abgesehen werden.

5) Die Benützung von Malzbrechmühlen (Partikularmalzmühlen) mit Messungsapparat im Brennereibetriebe richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und nach den hiezu erlassenen Vorschriften in §. 41 ff. der Einnehmerei-Instruktion, wobei bemerkt wird, daß es gestattet ist, Partikularmalzmühlen mit Meßapparat zum Schroten von zum Brennereibetrieb bestimmten Getreide zu benützen, soferne dasselbe vor dem Verbringen zur Mühle mit Malz vermischt wird. Zur Ertheilung der Benützungsbewilligung sind die Hauptzollämter kompetent.[3])

Die Besitzer der bereits genehmigten Partikularmalzmühlen bedürfen einer neuen Genehmigung nicht.

6) Die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen (Quetschmaschinen und Malzbrechmühlen) ist — das Vorhandensein der gesetzlich und instruktionsgemäß geforderten Bedingungen vorausgesetzt — den Brennereibesitzern auf deren Ansuchen stets zu ertheilen.

Die Genehmigung darf nur dann versagt beziehungsweise die ertheilte Genehmigung nur dann zurückgezogen werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages (cfr. Art. 35, 36, 38|40, 41, 42, 43, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 1 des Gesetzes) oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem Gesetze über den Branntweinaufschlag oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ausgesprochen worden ist. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes.

Von dieser Möglichkeit ist jedoch nicht sofort in jedem einzelnen Falle Gebrauch zu machen, sondern es muß nach Lage der Sache bemessen werden, ob dem betreffenden Brennerei-Inhaber ꝛc. ungeachtet der erfolgten Bestrafung ausnahmsweise auch ferner noch die Benützung der Mühle ohne Gefährdung der Gefällsicherheit gestattet werden kann oder nicht; es versteht sich von selbst, daß in derartigen Fällen mit Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

Ersternfalls ist von weitern Maßnahmen abzusehen, während letzternfalls das einschlägige Hauptzollamt auf bestimmte Zeit (oder auch für immer) entweder die erbetene Genehmigung zu versagen oder die bereits ertheilte Bewilligung zurückzuziehen hat.

Ein erneutes Gesuch um Genehmigung beziehungsweise um Wiedergenehmigung der Benützung von Partikularmalzmühlen darf vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abweisung resp. vom Tage der Entziehung der Befugniß an nicht berücksichtigt werden.

Ist ein Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer bereits zweimal wegen selbstverübter Defraudation oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 des Branntweinaufschlag-Gesetzes bestraft oder vom Gerichte bereits zum zweitenmale die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe nach dem Branntwein- oder Malzaufschlag-Gesetze ausgesprochen, so darf den Betheiligten die Benützung von Partikularmalzmühlen (Quetschmaschinen) im Brennereibetriebe überhaupt nicht mehr gestattet werden, beziehungsweise es muß die Zurücknahme der ertheilten Bewilligung für immer erfolgen.

Die betheiligten Hauptzollämter haben von jeder nach den Bestimmungen in Abs. 4|6 getroffenen Maßnahme der General-Direktion der Zölle Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits die übrigen Hauptzollämter hievon in Kenntniß zu setzen hat.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Hefenbrennereien entsprechende Anwendung. Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.

8) Soweit in gegenwärtiger Instruktion nicht anders bestimmt ist,[4]) finden die Bestimmungen in den §§. 26|35 der Anweisung für die Hauptzollämter ꝛc. auch hier entsprechende Anwendung.

### Anmerkungen:

1) In Betreff der Unverstellbarkeit der Walzen an den Grünmalzquetschmaschinen hat das k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 22. November 1880 Nr. 17017 nachstehende Entschließung erlassen:

„Im Hinblicke auf die Bestimmungen in Art. 60 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und unter Bezug auf die Vorschriften in §. 21 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes wird in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt, daß von der amtlichen Unverstellbarmachung der Walzen an den Grünmalzquetschmaschinen derjenigen Brennerei-Inhaber allgemein abgesehen wird, welche kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Essigsiederei) betreiben, oder ein solches in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Brennerei ausüben, und welche noch nicht im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des angeführten Gesetzes verurtheilt worden sind.

„Zugleich wird die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ermächtigt, auch andern — gleichzeitig ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreibenden Brennerei-Inhabern auf Ansuchen die nämliche Erleichterung zu gewähren, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Betheiligten keine Bedenken bestehen und dieselben noch nicht auf Grund der Bestimmungen der Art. 66/78 des Malzaufschlag-Gesetzes oder der Art. 35/45, 47 Abs. 2 und 50/51 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag verurtheilt wurden. In diesen Fällen hat sich jedoch die Freigabe der Quetschwalzenstellung nur auf die Dauer der in der betreffenden Brennerei jeweils eingehaltenen Betriebsperiode (z. B. vom 1. Oktober des einen bis zum 30. April des anderen Jahres) derart zu erstrecken, daß unmittelbar vor Beginn jeder Betriebsperiode der amtliche Verschluß abzunehmen und sofort nach Beendigung jeder Betriebsperiode in der seither vorgeschriebenen Weise an die Quetschwalzen wieder anzulegen ist; auch bleibt es der k. General-Direktion überlassen, die hier etwa noch nach Gestalt der Sache für nöthig befundenen besonderen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

„In allen Fällen, in welchen die vorstehend geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat es bei der amtlichen Fixirung der Stellung der Quetschwalzen sein Bewenden.

„Sollten übrigens diese Voraussetzungen in Fällen, in denen die fragliche Erleichterung gewährt ist, im Laufe der Zeit eine Veränderung erleiden (z. B. durch Neuerrichtung eines malzaufschlagpflichtigen Geschäftes Seitens eines Brennerei-Inhabers am Betriebsorte der Brennerei oder durch Verurtheilung eines Brauerei- und Brennereibesitzers auf Grund der oben erwähnten Gesetzesstellen), so hat das betreffende Hauptzollamt nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen sofort das Weitere zu veranlassen und eventuell zu verfügen, daß die amtliche Fixirung der Quetschwalzenstellung in der Weise, wie solche bisher allgemein vorgeschrieben war, wieder einzutreten hat; letzterenfalls darf alsdann die Aufhebung der Unverstellbarkeit der Walzen für die Folge nicht mehr zugestanden werden.

2c. 2c. 2c. 2c.

„Schließlich wird noch bemerkt, daß die gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen über die Aufstellung und Benützung von Quetschmaschinen, soweit sich aus Vorstehendem keine Aenderungen ergeben, aufrecht erhalten bleiben".

Durch diese Entschließung sind die Bestimmungen in Ziff. 3 Abs. 4 oben insoferne als modificirt zu erachten, als dieselben eben nur bei Quetschmaschinen solcher Brennereien zur Anwendung gelangen, bei denen auch künftig noch die amtliche Fixirung der Quetschwalzenstellung einzutreten hat. Uebrigens ist es auch künftighin unstatthaft, die Quetschmaschinen zum Brechen von aufschlagfreiem oder aufschlagpflichtigem Dörrmalz zu benützen.

2) An und für sich unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit dem Ellenberger'schen Vormaischapparat und andern ähnlichen Apparaten (z. B. jenem von Lwowski) Dörrmalz mit Vortheil wird gebrochen werden können. Diese Apparate sind daher an sich als Malzmühlen im Sinne des Art. 23 des Malzaufschlag-Gesetzes zu betrachten. Gleichwohl werden dieselben weder der Anzeige noch der Genehmigung im Sinne dieser Gesetzesstelle bedürfen, da sie lediglich zum Betrieb eines nicht malzaufschlagpflichtigen Geschäftes (der Brennerei) gehören — vergl. Art. 23 Abs. 6 a. a. O.

Es könnte sich indessen wegen der eben allegirten Bestimmung des Malzaufschlag-Gesetzes noch fragen, ob derartige zum Quetschen von Grünmalz benützte Apparate als Grünmalzquetschmaschinen anzusehen sind und daher der besondern Genehmigung, wie die eigentlichen Quetschmaschinen, bedürfen. Diese Frage möchte zu verneinen sein, weil die betreffenden Apparate ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke nach an sich eben nur Vormaischapparate sind und durch die Bestimmung in Ziff. 4 oben den Besitzern derselben nur deren Benützung zum Quetschen von Grünmalz gestattet werden wollte, ohne daß beabsichtigt war, den Apparaten die Eigenschaft von Quetschmaschinen im Sinne des Malzaufschlag-Gesetzes beizulegen. Einer bezüglichen Erklärung hätte es aber jedenfalls bedurft, wenn diese Apparate als derartige Maschinen hätten aufgefaßt werden wollen. Demnach können also die betheiligten Brennereibesitzer das zum Brennereibetrieb nöthige Grünmalz auf diesen Apparaten quetschen, ohne hiezu um die Genehmigung nachzusuchen oder auch nur die Erstattung einer Anzeige nöthig zu haben. Daß diese Apparate nicht zum Brechen von Dörrmalz gebraucht werden dürfen, ergibt sich aus den Bestimmungen in Art. 12, 24 und 25 des Malzaufschlag-Gesetzes.

3) Diese Vorschriften beziehen sich auf den Fall, daß Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat ausschließlich zum Brechen von Brenn- oder Hefenmalz (Dörrmalz) benützt werden wollen.

4) Die hier gemeinten andern Bestimmungen sind in den §§. 21/24 der gegenwärtigen Instruktion enthalten und beziehen sich hauptsächlich auf die amtliche Fixirung der Quetschwalzenstellung, die Zulassung von

Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat für Besitzer von Brennereien und Hefenfabriken, die Benützung von Partikularmalzmühlen mit Meßapparat zum Brechen von aufschlagfreiem Brenn- und Hefenmalze u. dgl.

## §. 22. Benützung von Getreide- ꝛc. Mühlen im Brennereibetriebe.

1) Wenn im Brennereibetriebe Getreidemühlen benützt werden wollen, so sind hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag mit nachstehenden Modifikationen maßgebend

2) Die Beschränkungen der Art. 36 und 37 des Malzaufschlag-Gesetzes bezüglich des Betriebes einer öffentlichen Mühle in Verbindung mit einem aufschlagpflichtigen Geschäfte haben vom 1. Juli 1880 an für die Branntweinbrennereien nur insoweit fortzubestehen, als der betreffende Mühl- und Brennereibesitzer für die Bereitung von Branntwein Dörr- oder Luftmalz verwendet; benützt derselbe dagegen Grünmalz, oder erzeugt er Branntwein ohne Malzverwendung, so kann er seine Mühle als Malzbrechmühle benützen, ohne hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagverwaltung erholt zu haben, oder den Malzgang mit einem Meßapparat zu versehen.

3) Die Zulässigkeit der Haltung von Hausmühlen bemißt sich nach den Bestimmungen in Art. 28 des Malzaufschlag-Gesetzes. Die einschlägigen Vorschriften der Einnehmerei-Instruktion bleiben auch ferner aufrecht.

4) Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrole (cfr. neue Redaktion des §. 55 der Einnehmerei-Instruktion) allen Branntwein- und Hefenbrennereien gestattet.

Die Anbringung eines Kontrolapparates erscheint jedoch geboten, wenn der betreffende Branntwein- und Hefenbrennerei-Besitzer oder dessen Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages (cfr. §. 21 Ziff. 6 Abs. 2 der Instruktion) oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe sei es nach dem Branntweinaufschlag-Gesetze oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 bezüglich dieser Personen ausgesprochen worden ist.

### Anmerkung:

Es versteht sich von selbst, daß unter den in Ziff. 4 oben erwähnten Modalitäten auch jene Hefenfabrikanten, welche keinen Branntwein erzeugen, Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat benützen dürfen — vergl. auch Art. 61 Abs. 3 des Gesetzes.

## §. 23. Gleichzeitiger Betrieb der Bierbrauerei oder Essigsiederei und der Brennerei.

1) Bei Verbindung der Brauerei oder Essigsiederei mit dem Brennereibetriebe darf in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden, vielmehr muß das zur Brennerei bestimmte Malz, bevor es

zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden. Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Brennereien, in welchen mehlige (oder auch andere) Stoffe — ausgenommen Kartoffeln — in Verbindung mit Dörr- oder Luftmalz verwendet werden. Grünmalz bedarf keiner Denaturirung.

Das mit ungemälztem Roggen vermengte Malz ist als Mischling im Sinne des Art. 5 des Malzaufschlag-Gesetzes zu betrachten und unterliegt als solcher der gleichen Kontrole, wie gewöhnliches zur Branntwein- ꝛc. Bereitung bestimmtes Dörrmalz.

Die Aufschlagbediensteten haben bei ihren Brennereirevisionen darauf zu sehen, ob Seitens der betheiligten Brenner der Bestimmung in Abs. 1 Genüge geleistet wird.

2) Wird neben der Brauerei oder Essigsiederei Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von unvermischtem Dörr- oder Luftmalz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetrieb unter Kontrole der Aufschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes.

In diesen Fällen ist das zum Brennereibetrieb bestimmte Malz in einem verschließbaren von dem gewöhnlichen Malzboden möglichst entfernten Raume aufzubewahren, zu welchem dem Aufschlageinnehmer ein Schlüssel zu übergeben ist.[1]) Dieser Raum muß stets verschlossen sein und darf nur so lange geöffnet werden, bis das jeweils zum Brennen bestimmte Malz aus demselben entnommen ist. Der Brennerei-Inhaber ist verpflichtet, die in diesem Raume befindlichen Vorräthe an Brennmalz auf Verlangen der Aufschlagbediensteten nachzumessen oder nachmessen zu lassen.

Die Aufschlagbediensteten haben durch Vergleichung der Einträge in Spalte 3 der Betriebspläne und der, eventuell durch Nachmessung zu ermittelnden Vorräthe sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Brennmalz bestimmungsgemäße Verwendung findet.[2])

3) Wird auf einer mit dem Messungsapparat versehenen Mühle neben aufschlagpflichtigem Brau- oder Essigmalze auch Brennmalz (Mischling) gebrochen, so ist letzteres von der Entrichtung des Malzaufschlags gemäß Art. 58 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nur dann befreit, wenn die deßfalls vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln (cfr. auch Ziff. 5 unten)[3]) eingehalten werden. Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes.

Es macht hier keinen Unterschied, ob das Dörr- ꝛc. Malz auf einer mit Meßapparat versehenen öffentlichen oder Partikular-Malzmühle gebrochen werden soll. In beiden Fällen sind die bezüglichen Poletten und das durch die Uhranzeige festgestellte effektive Messungsergebniß in einer besonderen Abtheilung des jeweils aufliegenden Brechregisters einzutragen und am Quartalsschlusse bei der Ausscheidung und Verprobung die auf der Mühle gebrochenen aufschlagfreien Brennmalzquantitäten besonders ersichtlich zu machen.[4])

Anderes aufschlagfreies Malz darf auf solchen Mühlen auch künftig nicht gebrochen werden.[5])

4) Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 3) finden auf Hefenbrennereien gleichmäßige Anwendung. Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.

5) Diejenigen Besitzer von Bierbrauereien oder Essigsiedereien, welche zugleich Branntwein aus mehligen (oder auch anderen) Stoffen in Verbindung mit Dörr- (Luft-) Malz erzeugen, oder welche zugleich Hefe aus dergleichen Malz ohne Branntweingewinnung bereiten, sind gehalten, in den Betriebsplänen auch die Stunde des Beginnes der Einmaischungen zu deklariren und dieselben genau einzuhalten.

Die Aufschlagbediensteten haben in solchen Brennereien und Hefensiedereien öfter der Einmaischung anzuwohnen und sich hiebei (z. B. durch Nachmessen) Ueberzeugung zu verschaffen, daß wirklich nicht weniger Malz, als deklarirt worden ist, zur Branntwein- oder Hefenerzeugung verwendet wird.

### Anmerkungen:

1) Im Grenzbezirk wird es wegen Uebergabe bezw. Bereithaltens des Schlüssels zu dem Raume, in welchem das Brennmalz lagert, in gleicher Weise wie im Falle des §. 16 Ziff. 13 lit. a der Instruktion gehalten werden können — vergl. auch die zu §. 16 Anm. 8 mitgetheilte Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 12. Juli 1880 Nr. 13,177.

2) Die Vorschriften in §. 23 Ziff. 1 und 2 finden Anwendung, gleichviel, ob eine Brennerei von größerem oder kleinerem Betriebsumfange in Frage steht.

3) Die Kontrolmaßregeln für die hier fraglichen Fälle sind in Ziff. 3 Abs. 2 und in Ziff. 5 oben enthalten.

4) Die Ausscheidung bezw. Verprobung hat in der besondern Abtheilung des Brechregisters nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 38 Ziff. 10 der Einnehmerei-Instruktion und in der durch Beilage 27 hiezu vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

5) Nach dieser Bestimmung ist es insbesondere unzulässig, daß der Besitzer eines malzaufschlagpflichtigen Geschäftes seine Partikularmalzmühle mit Meßapparat zum Brechen von Hefenmalz benützt, wenn er aus den Rückständen der Hefenfabrikation nicht zugleich Branntwein erzeugt — vergl. §. 23 Ziff. 4 oben und Anm. 6 zur dort allegirten Gesetzesstelle.

## §. 24. Aufschlagfreiheit des Brennmalzes; Kontrole über dasselbe.

1) Das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide ist vom 1. Juli 1880 ab von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit, nachdem von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides betreffen, außer Geltung treten.[1]) Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes.

2) Die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz oder von Mischling bei der Branntwein- oder Hefenerzeugung bleibt aber der Kontrole nach Art. 6 des Malzaufschlag-Gesetzes unterworfen. Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes.

3) Es hat daher jeder Brennereibesitzer oder Hefenfabrikant, welcher Dörr- oder Luftmalz 2c. zur Erzeugung von Branntwein oder Hefe

verwenden will, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 11 unten der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes vorher eine schriftliche Deklaration zu übergeben, welche die in Art. 13 Abs. 2 des Malzaufschlag-Gesetzes geforderten Angaben zu enthalten hat. Der Aufschlageinnehmer hat alsdann nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes und der Einnehmerei-Instruktion zu verfahren und den Betheiligten insbesondere eine Polette auszufertigen, in welcher der Bezeichnung des Verwendungszweckes der Beisatz „aufschlagfrei" anzufügen ist, und die in das Vormerkungsbuch A (cfr. §. 10 der Einnehmerei-Instruktion) eingetragen werden muß.

4) Die Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes und der Einnehmerei-Instruktion, welche sich auf das schon seither zu aufschlagfreien Zwecken verwendete Dörr- und Luftmalz beziehen, finden künftig auch auf das zur Branntwein- und Hefenbereitung bestimmte dergleichen Malz Anwendung.

Insbesondere ist die Polettenkontrole, Brechregisterführung 2c. wie sie für den malzaufschlagpflichtigen Betrieb geübt wird, auch auf dieses Malz anzuwenden; außerdem ist aber die deklarationsgemäße Verwendung desselben entsprechend zu kontroliren und zwar in der Regel mittelst des Brennereibetriebsplanes [vergl. auch Ziff 7 unten], in welchem die Menge des jeweils zur Verwendung gelangenden Malzes angegeben sein muß. Die Aufschlagbediensteten haben zu diesem Behufe bei ihren Brennereirevisionen darauf zu sehen, ob die im Betriebsplan deklarirten Mengen an Dörr- und Luftmalz im Brennereibetriebe wirklich zur Verwendung gelangen. Wenn sich in dieser Hinsicht Zweifel ergeben, so haben die Aufschlagbediensteten vor der Einteigung des Malzes die Nachmessung desselben vorzunehmen und bei etwaigen Abweichungen von der Deklaration im Betriebsplane den Thatbestand festzustellen und das hierüber aufgenommene Protokoll dem vorgesetzten Hauptzollamte zur eventuellen Strafeinschreitung vorzulegen.

Bei Vornahme der Nachmessung des Malzes hat der Brennereibesitzer die nöthigen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

5) Da es öfter vorkommen wird, daß das mit einer Polette gebrochene Dörr-Malz zu mehreren Einmaischungen verwendet wird, so ist bei den Brennereirevisionen weiter darauf zu sehen, ob das zur Branntwein- oder Hefenbereitung polettirte Malz nach und nach seine zweckentsprechende Verwendung findet. Es sind daher die Deklarationen in Spalte 2 und 3 der Betriebspläne genau mit den einschlägigen Poletten zu vergleichen. Sollte sich hiebei zeigen, daß bereits mit einer neuen Polette Malz gebrochen wurde, während das auf einer früheren Polette polettirte Malz noch nicht aufgebraucht ist, so muß nach dem Verbleib des letzteren sofort nachgeforscht, beziehungsweise dieses Vorkommniß aufgeklärt und bei etwa sich ergebenden Verdachte einer Gefährdung der ärarialischen Interessen die Brennerei strengstens beaufsichtigt werden, um die Gefährdung zu entdecken.

6) Die vorstehenden Bestimmungen sub. Ziff. 2|5 finden auf Hefenbrennereien entsprechende Anwendung. Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.

7) Bei den der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien ist die Verwendung des polettirten Malzes zu dem deklarirten Zwecke dadurch zu überwachen, daß bei den Brennereirevisionen die etwa vorhandenen Vorräthe an gebrochenem Malze mit den bezüglichen Poletten verglichen werden. Bei allenfallsigen Abweichungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 5 oben zu verfahren.

8) Grünmalz und das zur Bereitung desselben bestimmte Getreide ist ebenfalls aufschlagfrei (Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes), und bedarf es daher auch vom 1. Juli 1880 an bezüglich des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides — gleichviel, ob dasselbe zur Branntwein- oder Hefengewinnung verwendet werden soll — keiner Polettenerholung mehr, so daß von diesem Zeitpunkte ab das seitherige Poletten-Formular III nicht mehr zur Anwendung gelangt. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Vorschrift in Art 26 Ziff. 3 des Malzaufschlag-Gesetzes, soweit sie sich auf Getreide oder Grünmalz bezieht, vom 1. Juli 1880 ab außer Geltung tritt.[2])

9) Die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung[3]) unterliegt der Kontrole der Aufschlag-Verwaltung. Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes.

Die betheiligten Geschäftsinhaber sind verpflichtet, vor Beginn des Betriebs der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirks Anzeige zu erstatten, gleichviel ob das Geschäft schon seither bestanden hat oder neu begründet wird.[4])

Die Kontrole dieser Geschäfte und insbesondere jene der sogenannten Schnellessigfabriken ist Seitens der Aufschlagbediensteten in derselben Weise wie die Kontrole der übrigen aufschlagpflichtigen Geschäfte zu handhaben, und muß daher von den betheiligten Geschäftsinhabern diesen Bediensteten der Zutritt zu allen für die Bereitung von Hefe und Essig benützten oder bestimmten Räumlichkeiten in dem nämlichen Umfang wie dieß bei den Brennereien der Fall ist, (cfr. auch §. 25 der Instruktion und Art. 58 Abs. 4 des Gesetzes) gestattet werden.

Die Bestimmungen des Malzaufschlag-Gesetzes und der Einnehmerei-Instruktion über die Aufschlagpflichtigkeit, Kontrole ꝛc. des zur Essigbereitung verwendeten Dörr- und Luftmalzes bleiben auch ferner aufrecht.

10) Es bleibt vorbehalten, nach Erforderniß weitere Kontrolvorschriften in Ansehung der Verwendung von Dörr- und Luftmalz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung und hinsichtlich der ohne solche Malzverwendung betriebenen Hefen- oder Essigerzeugung anzuordnen.

11) Die Polettenausstellung für das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung bestimmte Dörr- und Luftmalz kann an Stelle der Aufschlageinnehmer auch Privatpersonen für Brennerei-Inhaber, welche eine Partikularmalzmühle mit Meßapparat besitzen, oder einem Gemeindeglied für den ganzen Gemeindebezirk übertragen werden. Art. 21 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.

Von dieser Befugniß ist — namentlich, wenn es sich um Aufstellung einer Privatperson für mehrere Brennereien handelt — nur ausnahmsweise dann Gebrauch zu machen, wenn hinsichtlich der

Gefällssicherheit und gegen die Zuverlässigkeit der Person, welcher das Polettenausstellungsgeschäft übertragen werden soll, ein Bedenken nicht besteht

Die Deklarationspflicht (cfr. Ziff. 3 oben) wird übrigens in diesen Fällen nicht alterirt.

Brauereibesitzern darf das Polettenausstellungsgeschäft nicht übertragen werden; auch müssen dieselben ihre zum Brennereibetrieb etwa benöthigten Poletten wie seither so auch künftig stets bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes erholen.

Zur Ertheilung der erwähnten Befugniß, welche stets widerrufen werden kann, ist die General-Direktion der Zölle kompetent.

Wird die Polettenausstellung einer Privatperson übertragen, so hat dieselbe die nöthige Anzahl Poletten von der Aufschlageinnehmerei des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung zu beziehen und über die Ausstellung der Poletten ein Vormerkbuch A nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 10 der Einnehmerei-Instruktion zu führen.

Die betreffende Privatperson hat daher auch die Rückerholung der Poletten von der Mühle zu bethätigen und in allen Fällen das Vormerkungsbuch nebst den dazu gehörigen Poletten nach Ablauf jeden Quartals der Bezirkseinnehmerei zu übergeben, welche damit weiter nach Vorschrift zu verfahren hat.

Die Unterzeichnung der Poletten Seitens der Privatpersonen hat in der Art zu geschehen, daß vor oder über die Namensunterschrift und unter die Benennung „Kgl. Aufschlageinnehmerei" gesetzt wird: „Aus Auftrag".

Ueber die an Privatpersonen abgegebenen Poletten hat die Aufschlageinnehmerei auf dem Titelblatte der Polettenabrechnung eine kurze Bemerkung zu machen (z. B. An den N. N. in N. laut Bescheinigung abgegeben: Pol. Form. I 100 Stück, Pol. Form. II 200 Stück); als verbraucht ist in diesen Fällen nur diejenige Zahl in der Einnehmerei-Abrechnung Abtheilung II unter Hinweis auf das betreffende Vormerkungsbuch vorzutragen, welche von der betreffenden Person im Laufe des Jahres wirklich verbraucht worden sind.

Die Führung des Vormerkungsbuches und der Polettenausstellung der Privaten ist von den Aufschlagbediensteten entsprechend zu überwachen; werden hiebei Mißstände wahrgenommen, so sind dieselben zu beheben und eventuell dem vorgesetzten Hauptzollamte anzuzeigen. Ueber jede bezügliche Revisionshandlung ist im Vormerkbuche eine kurze Bemerkung (z. B. am Heutigen Vormerkbuch und Poletten revidirt; ohne Erinnerung 16. III. 81 N. N. Aufschlag-Einnehmer) einzutragen.

**Anmerkungen:**

1) Zu dieser Bestimmung ist die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juli 1880 Nr. 9578 und die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juli 1880 Nr. 10,773 in Betreff der Erhebung des gemeindlichen Aufschlags von dem zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendeten Malze zu erwähnen.

Auf Grund dieser Entschließungen hat die k. Generaldirektion der Zölle unterm 23. Juli 1880 Nr. 15,610 nachstehende, den Inhalt der beiden Ministerial-Entschließungen wiedergebende Verfügung an die rechtsrheinischen Aufschlagbehörden erlassen:

„Gemäß Art. 58 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, ist das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Malz von dem Zeitpunkte ab, an welchem jenes Gesetz in Wirksamkeit tritt, d. i. vom 1. Juli 1880 an, von der Entrichtung des (ärarialischen) Malzaufschlages befreit.

„Da nun nach Art. 82 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 die in diesem Gesetze bezüglich der Erhebung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung finden, so ergibt sich hieraus die Folgerung, daß mit dem Augenblicke, in welchem der ärarialische Malzaufschlag bezüglich des zur Bereitung von Branntwein oder sonstigen Spirituosen oder von Hefe verwendeten Malzes wegfällt, auch die auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage ertheilten ministeriellen Genehmigungen zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages eine gleichmäßige Einschränkung erfahren, so zwar, daß das zur Bereitung der erwähnten Spirituosen und von Hefe verwendete Malz fortan von der Entrichtung des Lokalmalzaufschlages befreit ist.

„Das k. Staatsministerium des Innern hat indessen inhaltlich einer mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juli 1880 Nr. 10,773 anher mitgetheilten Entschließung vom 5. Juli 1880 Nr. 9,578 sich in Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines (Art. 5 Abth. II §. 7) die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer von dem Malze ohne Einschränkung bezüglich des Zweckes, zu welchem das letztere verwendet wird, als zuläßig erscheint, und daß es wohl auch in dem Haushalte derjenigen Gemeinden, welche seither den Lokalmalzaufschlag auch von dem zur Bereitung von Hefe und Spirituosen verwendeten Malze erhoben haben, eine empfindliche Störung hervorrufen würde, wenn in dieser Beziehung während der laufenden Bewilligungsperiode eine Einschränkung eintreten würde, veranlaßt gesehen, denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. Juli 1880 den Lokalaufschlag auch von dem zur Bereitung von Hefe, Branntwein oder Spiritus verwendeten Malze erhoben haben, die Forterhebung dieser örtlichen Verbrauchssteuer auf die Dauer der laufenden Bewilligungsperiode in widerruflicher Weise zu gestatten.

„Auf Grund der erwähnten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird hiezu noch Folgendes bestimmt:

a) „Solange in den betreffenden Gemeinden der Aufschlag von dem zur Erzeugung von Branntwein und Hefe verwendeten Malze zur Erhebung gelangt, ist die Perzeption und Ablieferung dieses Gefälles in der Weise wie bisher von den Aufschlagbehörden gegen Fortentrichtung der von den betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen (Verwaltungs-Kosten-Vergütungen) zu bethätigen.

„Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsperiode hat — falls nicht schon früher aus besonderem Anlasse eine Aenderung verfügt wird — die Erhebung des gemeindlichen Aufschlags vom Brenn- und Hefenmalze aufzuhören. Die Zoll- und Aufschlagbehörden haben diesen Zeitpunkt genau zu beachten und sofort nach Eintritt desselben ihre bezügliche Thätigkeit einzustellen.

b) „Die von den einzelnen Pflichtigen zur Branntwein- und Hefenerzeugung verwendeten Mengen an Dörr- oder Luftmalz ergeben sich aus den einschlägigen Poletten, Brechregistern und Vormerkbüchern (cf. §. 24 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Brannt-

weinaufschlag) und sind aus diesen Behelfen in die wie bislang herzustellende Quartalsabrechnung über Lokalmalzaufschlaggefälle (cf. Beilage 26 der Einnehmerei=Instruktion) zu übernehmen.

„Diejenigen der hier in Frage kommenden Brennereien, welche Grünmalz verwenden, werden wohl ausnahmslos unter Art. 3 und eventuell unter Art. 6 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag fallen. Bei diesen Brennereien muß die jeweils zur Verwendung gelangende Malzmenge im Betriebsplane (cf. Beilagen XI und XXXI Seite 2 Spalte 2 und 3 zur ersterwähnten Instruktion) genau deklarirt sein. Aus diesen Betriebsplänen sind nun die betreffenden Grünmalzmengen für jeden Pflichtigen gesondert in ein mit der Feder anzulegendes Notizregister überzutragen, nachdem sie zuvor unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Malzaufschlag auf die aufschlagpflichtigen Getreidemengen (Art. 82 und Art. 3 des Malzaufschlag=Gesetzes) umgerechnet worden sind. Aus diesem — bei der Einnehmerei verbleibenden — Notizregister müssen alsdann die betreffenden Getreidemengen summarisch in die dritte Spalte der Quartalsabrechnungen übernommen werden. Sollte der Fall vorkommen, daß in einer zur Erhebung des Brennmalz=Aufschlags berechtigten Gemeinde eine Abfindungsbrennerei (Art. 5 und 59 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag) Grünmalz verwendet, so sind die aufschlagpflichtigen Getreidemengen gelegentlich der Kontrolausübung (cf. §§. 64, 66 der Instruktion zum Vollzuge des eben erwähnten Gesetzes) unter Beachtung der vorstehend ertheilten Direktiven geeignet zu ermitteln, und ist im Uebrigen auch hier nach dem oben Gesagten zu verfahren.

c) „Soweit mit Gegenwärtigem nichts anderes bestimmt ist, haben die seither in Geltung gewesenen, vorstehend nicht besonders berührten Vorschriften bezüglich des vom Brenn= und Hefenmalze zu entrichtenden gemeindlichen Aufschlags bis zum Ablauf der bezüglichen Bewilligungsperioden auch ferner entsprechende Anwendung zu finden.

„Schließlich wird noch auf Grund der allegirten höchsten Entschließungen bemerkt, daß die Genehmigungen, welche fernerhin (vom 1. Juli 1880 an gerechnet) zur Erhebung oder Fortentrichtung des Lokalmalzaufschlages werden ertheilt werden, dahin aufzufassen sind, daß, soferne nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Lokalmalzaufschlag nur von demjenigen Malze zu entrichten ist, von welchem der ärarialische Malzaufschlag erhoben wird.

„Hiernach ist nunmehr das Weitere zu verfügen und sind insbesondere die Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk Lokalmalzaufschlag erhoben wird, mit entsprechender Weisung zu versehen."

2) Von dem in Ziff. 8 oben gedachten Zeitpunkte an hat natürlich auch die Führung eines Brechregisters über das zur Grünmalzbereitung und zum Quetschen auf einer Quetschmaschine bestimmte Getreide zu unterbleiben.

3) Unter „Essigerzeugung" in diesem Sinne ist nur die Gewinnung von Essig aus Spiritus nach dem sogenannten alten Verfahren oder auf dem Wege der Schnellessigfabrikation zu verstehen — vergl. auch Anm. 3 zu Art. 58 des Gesetzes.

4) Da eine besondere Form dieser Anzeige nicht vorgeschrieben ist, so bleibt es dem Betheiligten anheim gegeben, dieselbe schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Die Anzeige muß indeß jedenfalls *vor* Beginn des Betriebes abgegeben werden; für diejenigen hieher gehörigen Geschäfte, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes *in Betrieb* gewesen sind, wird in Ermanglung einer anderweitigen Bestimmung der Anzeigetermin mit 1. Juli 1880 als abgelaufen zu betrachten sein.

## §. 25. Aufschlagkontrole.

1) Die Brennereien unterliegen der besondern Kontrole der Aufschlagverwaltung. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Die Aufschlagbediensteten haben diese Kontrole auszuüben; dieselben sind befugt, in den Branntweinbrennereien, sobald dieselben zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, sonst aber nur von Morgens sechs bis Abends acht Uhr Nachschau zu pflegen. Art. 9 Abs. 2 d. Ges.

Außerdem kommt noch die Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann in solchen Brennereien, in welchen Malz verwendet wird, oder eine Malzmühle oder Quetschmaschine aufgestellt ist, Seitens der Aufschlagbediensteten Nachschau bei Tag und bei Nacht erfolgen, gleichviel, ob die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist oder nicht.

3) Der Brennerei-Inhaber, bei welchem Nachschau gepflogen wird und dessen Gewerbsgehilfen, sind verpflichtet, diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche zum ordnungsgemäßen — d. h. zu dem durch das Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften (Instruktion 2c.) gebotenen — Vollzug der den Aufschlagbediensteten obliegenden Geschäfte erforderlich sind. Zu diesen Geschäften gehören namentlich die Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses, Revision des Betriebes, Feststellung des Thatbestandes u. s. w. Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.

Wenn ein Brennerei-Inhaber die Leistung der hiezu erforderlichen Hilfsdienste verweigert, so macht sich derselbe einer Widersetzung gegen die Nachschau schuldig und unterliegt der Bestrafung nach Art. 50 des Branntweinaufschlag-Gesetzes

Der Brennereibesitzer hat auch die Verpflichtung, erforderlichen Falls für hinreichende Beleuchtung der Brennereilokalitäten Sorge zu tragen, sobald die Aufschlagbediensteten sich im Vollzuge ihrer dienstlichen Obliegenheiten in der Brennerei einfinden. Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.

4) Der Zugang zur Brennerei muß, so lange in derselben gearbeitet wird, unverschlossen sein. Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes.

Wenn die Aufschlagbediensteten außerhalb der Arbeitszeit — cfr. jedoch auch Ziff. 2 oben — Nachschau pflegen, so muß ihnen die Brennerei, falls der Zugang zu derselben verschlossen ist, unverweilt geöffnet werden.

5) Die Nachschau selbst kann sich auf die Brennereilokalitäten und die Räume erstrecken, in denen die Weichen, Quetschmaschinen, Dampf- und Kochgefäße, Maisch- und Gährbottiche, Maischkühlapparate und Hefengefäße aufgestellt, oder außer Gebrauch gesetzte Destillirapparate aufbewahrt sind.

Ergibt sich Verdacht, daß in anderen als den vorbezeichneten Räumlichkeiten Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Aufschlagbediensteten berechtigt, auch in diesen Räumen Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die Feststellung des Thatbestandes im Wege des ordentlichen Strafverfahrens eintreten kann.

Haussuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Findet diese Behörde den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet, so kann die sofortige Begleitung von ihr nicht verweigert werden, wenn die Nachsuchung in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann die Polizeibehörde ihren Beistand ohne Angabe der Gründe versagen. Art. 9 Abs. 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes.

In Absatz 1 oben sind die Räumlichkeiten näher bezeichnet, welche die Aufschlagbediensteten ohne Weiteres betreten können.

Die Bestimmungen in Abs. 2, 3 und 4 sind im Wesentlichen übereinstimmend mit den Vorschriften im Art. 42 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, und finden daher hier die Bestimmungen im §. 56 Ziff. 2 der Einnehmerei-Instruktion gleichmäßige Anwendung; insbesondere ist jede Nachschau, die sich nicht auf die im Abs. 1 speziell angeführten Räume erstreckt, als „Haussuchung" im im Sinne des Art. 9 Abs. 7 des Gesetzes zu erachten und daher nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

6) Bei den einzelnen Steuerformen sind specielle Vorschriften über die Ausübung der Kontrole gegeben. Diese Vorschriften enthalten keine für alle Fälle erschöpfende Darstellung der Vornahme der Kontrole, sondern nur die hauptsächlichsten hier einschlägigen Bestimmungen, dieselben sollen daher den Aufschlagbediensteten lediglich als Anhaltspunkte zur Ausübung des wichtigen Kontroldienstes dienen.

### §. 26. Konstatirung des Thatbestandes bei Gesetzes-Uebertretungen.

Wenn Aufschlagbedienstete gelegentlich der Revision der Brennereien oder sonst die Wahrnehmung machen, daß eine Uebertretung der Bestimmungen des Branntweinaufschlag-Gesetzes, der hiezu erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, sowie der einzelnen Brennerei-Inhabern bei der Bewilligung von Begünstigungen auferlegten besondern Bedingungen begangen ist, so haben sie sofort den Thatbestand nach Maßgabe der Vorschriften zu konstatiren, welche in Ansehung der Uebertretungen des Malzaufschlag-Gesetzes gegeben sind, und das betreffende Protokoll nebst den weiter erforderlichen Behelfen (z. B. Abschrift beziehungsweise Auszug aus dem Betriebsplane 2c.) dem einschlägigen Hauptzollamte vorzulegen. Letzteres hat alsdann wegen der Einleitung des Strafverfahrens beziehungsweise wegen Zurücknahme der gewährten Erleichterung 2c. das Sachgemäße zu verfügen und eventuell Bericht an die General-Direktion der Zölle zu erstatten.

### §. 27. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

1) Für die im Brennereibetrieb vorkommenden Uebertretungen des Gesetzes ist der Brennerei-Inhaber, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich, soferne nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder Brennerei-Leiter (cfr. z. B. Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes) zu treffen hat. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes.

Als Brennerei-Inhaber im Sinne vorstehender Bestimmung ist diejenige Person zu betrachten, welche nach Art. 7 des Gesetzes für die Entrichtung des Aufschlags zu haften hat (cfr. §. 3 Ziff. 1 der Instr.).

Ist die Brennerei im Besitze einer Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse für Strafe und Kosten, ist sie im Besitze einer Genossenschaft, so trifft diese Haftung die Mitglieder derselben solidarisch — in beiden Fällen jedoch nur, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht einem Dritten übertragen ist [vergl. auch Anm. 6a zu Art. 30 des Gesetzes].

2) Im Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters für eine Uebertretung sind die im Brennereibetriebe verwendeten Personen weder als Theilnehmer noch als Begünstiger strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes.

Wo es sich daher um eine Vernehmung des Angeschuldigten handelt, so ist hierunter zunächst der Brennerei-Inhaber und erst eventuell der Brennerei-Leiter beziehungsweise der Thäter zu verstehen.

3) Der Brennerei-Inhaber kann die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen selbständigen Geschäftsführer in Antrag bringen. Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes.

Als selbständiger Geschäftsführer in diesem Sinne ist nur jener anzusehen, welchem nicht blos ein Theil des Brennereibetriebs, sondern die Leitung des gesammten Geschäftsbetriebs in selbständiger Weise übertragen ist. Hienach kann dem Brennerei-Leiter die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann übertragen werden, wenn die gedachte Voraussetzung bei ihm gegeben ist.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß sich stets auf den gesammten Brennereibetrieb erstrecken; Beschränkungen auf einzelne Zweige des Betriebes sind unzulässig.

4) Wollen Brennerei-Inhaber von der Befugniß der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Gebrauch machen, so haben sie dieß unter Erbringung des Nachweises, daß auch der treffende Geschäftsführer zur Uebernahme dieser Verantwortlichkeit bereit ist, der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes schriftlich anzuzeigen.

Letztere hat diese Anzeigen zu instruiren und die gepflogenen Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung über die etwa nothwendig erscheinende Sicherstellung des Aerars[1]) dem vorgesetzten Hauptzollamte vorzulegen.

5) Das Hauptzollamt hat, soferne Bedenken nicht bestehen,[2]) den Antrag zu genehmigen und der Einnehmerei behufs Verständigung der Betheiligten und Vormerkung in Spalte 18 des Brennerei-Inventariums und in dem nach §. 23 Ziff. 2 der Einnehmerei-Instruktion zu führenden Verzeichnisse Nachricht zu geben.

6) Die Genehmigung des Antrages hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Ziff. 1 oben) vom Brennerei-Inhaber auf den Geschäftsführer übergeht. Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes.

7) Bei Gemeinde- und Genossenschafts- 2c. Brennereien ist thunlichst dahin zu streben, daß ein strafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer aufgestellt wird.

### Anmerkungen:

1) Sicherstellung des Aerars kann in jenen Fällen geboten erscheinen, in welchen gegründete Anhaltspunkte vorhanden sind, daß der selbständige Geschäftsführer die über ihn etwa zu verhängenden Geldstrafen nicht bezahlen kann oder will, oder wenn derselbe Nichtangehöriger des Deutschen Reiches ist.

2) Bedenken gegen die Aufstellung eines Geschäftsführers als strafrechtlich Verantwortlichen dürften z. B. gegeben sein, wenn die Integrität desselben in steuerlicher Hinsicht zweifelhaft erscheint. Es versteht sich von selbst, daß gegen allenfallsige abweisende Bescheide die Betretung des Beschwerdeweges an die höheren Aufschlagverwaltungsbehörden offen steht.

## §. 28. Beschränkungen im Gewerbsbetriebe; Rückfall.

1) Die Beschränkungen im Gewerbsbetriebe (Art. 31, Art. 37 Abs. 4, Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes), welche auf Grund eines gerichtlichen Urtheils verhängt werden können, haben gegebenen Falles die einschlägigen Hauptzollämter zu verfügen.

Ueber jede dergleichen Maßnahme ist besondere Anzeige an die General-Direktion der Zölle zu erstatten, damit durch diese auch die übrigen Hauptzollämter verständigt werden können.

2) Wenn Brennerei-Inhaber, Geschäftsführer oder Brenner, welche wegen einer der in Art. 35—51 des Gesetzes angeführten Handlungen 2c. bestraft worden sind oder solche verübt haben, während die Strafe der strafrechtlich verantwortliche Brennerei-Inhaber erlitten hat, in andere Hauptzollamtsbezirke übersiedeln, so ist dem einschlägigen Hauptzollamte von diesen Vorfällen unter Mittheilung der ausgesprochenen Strafe Kenntniß zu geben.

### Anmerkung:

Die Bestimmungen des §. 28 bezwecken neben der Herbeiführung einer richtigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Strafschärfungen beim Rückfalle die Sicherstellung des Vollzugs der Bestimmungen über die Gewerbsbeschränkungen; sodann sollen auch die Hauptzollämter über die steuerliche Integrität der betheiligten Personen stets in Kenntniß erhalten werden. Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, erscheint es angezeigt, daß die Hauptzollämter (wie beim Malzaufschlage) ein eigenes Verzeichniß über jene Personen anlegen und evident halten; in demselben sind die Vor- und Zunamen, dann die Wohnorte der Betreffenden, sowie die Gesetzesstellen, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte, und die ausgesprochenen Strafen anzugeben.

In Bezug auf die Aufnahme in dieses Verzeichniß begründet es keinen Unterschied, ob die Bestrafung durch ein gerichtliches Erkenntniß oder durch einen rechtskräftigen Administrativ-Strafbescheid herbeigeführt worden ist.

## §. 29. Bildung von Brennereiakten.

1) Für jede Maisch-, Material- und Fabrikat-Brennerei sind bei der Aufschlageinnehmerei je zwei gesonderte Aktenfaszikel zu bilden und evident zu halten; in dem einen derselben werden die Belege zum Inventarium (Gerätheanmeldungen, Grundrisse, Vermessungsverhandlungen und Veränderungsanzeigen) gesammelt — cfr. §. 13 Ziff. 2 lit. i der Instruktion, während in dem andern alle übrigen auf die betreffende Brennerei Bezug habenden Eingaben, Verhandlungen und Verfügungen (namentlich hinsichtlich allenfallsiger Begünstigungen ꝛc.) aufzunehmen sind.

Korrespondirend mit diesen Akten müssen auch in jeder Brennerei zwei Aktenfaszikel gebildet und evident gehalten werden, in welche die Duplikate beziehungsweise Abschriften der [Geräthe-] Anmeldungen ꝛc. einerseits und der Eingaben ꝛc. andererseits durch den Brennereibesitzer — eventuell durch die Aufschlagbediensteten — sorgfältig einzuheften sind.

Um diese Aktenbildung zu ermöglichen, haben die Brennereibesitzer alle auf den Brennereibetrieb bezüglichen Eingaben in duplo einzureichen. Diese Akten müssen von den Brennerei-Inhabern unbeschädigt erhalten, auf Erfordern den Aufschlagbediensteten vorgezeigt und in der Brennerei an jenem Orte aufbewahrt werden, an welchem sich der Betriebsplan befindet.

2) Für die Abfindungsbrennereien hat die Aufschlageinnehmerei Kollektivakten derart zu bilden und evident zu halten, daß für alle in einer Gemeinde befindlichen dergleichen Brennereien ein Akt hergestellt wird, welchem in chronologischer Reihenfolge alle einschlägigen Aktenprodukte einschließlich der Belege zum Brennerei-Inventarium einzuverleiben und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die an diese Brennereien von der Einnehmerei zurückgelangenden Aktenprodukte müssen in einem Umschlag gesammelt und unbeschädigt an jenem Orte aufbewahrt werden, wo sich die Betriebserklärung ꝛc. befindet; auf Verlangen sind dieselben den Aufschlagbediensteten zur Einsicht vorzuzeigen.

### Anmerkung:

Nach den Bestimmungen in Ziff. 1 oben werden auch Gesuche um Zulassung zum Fabrikataufschlag in duplo einzureichen sein, wie es andrerseits nothwendig erscheint, daß von den auf diese Eingaben ergehenden Bescheiden Abschriften oder Auszüge zu den betr. Brennereiakten gefertigt werden.

## §. 30. Dienstpapiere.

Bezüglich der Abgabe der Dienstpapiere wird Nachstehendes bestimmt:

1) An Dienstpapieren werden an die Aufschlageinnehmereien und Hauptzollämter die Formularpapiere zu den

a) Quartals-Abrechnungen und Konspekten (Beilage I und II);

b) Gerätheanmeldungen und Veränderungsanzeigen (Beilage IV, V und XXX);

c) Brennerei-Inventarien und Veränderungs-Nachweisungen (Beilage VIII und IX);

d) Registern über die abgelieferten Blasenhelme (Beilage X);

e) Anmeldungsregistern (Beilage XII), Bedarfsanzeigen und Abrechnungen über Dienstpapiere (Beilage XIII und XIV);

f) Verzeichnissen über die landwirthsch. Brennereien (Beilage XV);

g) Materialvorrathsverzeichnissen (Beilage XXI);

h) Verzeichnissen über die bei Ortseinwohnern 2c. abgegebenen Betriebserklärungen (Beilage XXIII);

i) Brennereiregistern (Beilage XXXIII);

unentgeltlich von der Materialverwaltung der General-Direktion der Zölle abgegeben.

Die sub lit. b, d, g, h und i bezeichneten Formularpapiere sind von der Einnehmerei — ebenfalls unentgeltlich — an die Betheiligten abzugeben.

2) Die Formulare zu den Vermessungsprotokollen (Beilage VI und VII), dann zu den Protokollen über die Aufstellung der Spiritusmeßapparate (Beilage XXVIII) und zur Feststellung der Aufschlagschuldigkeit bei Fabrikatbrennereien (Beilage XXIX) werden den Einnehmereien 2c. ebenfalls unentgeltlich von der Materialverwaltung der General-Direktion der Zölle verabfolgt.

3) a) Den Bedarf an Betriebsplänen, Betriebserklärungen, Uebereinkommen, Anmeldungen und Nebendeklarationen (Beilage XI, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXVII, XXXI und XXXII) erhalten die Aufschlageinnehmereien von ihren vorgesetzten Hauptzollämtern.

b) Zu diesem Behufe haben nach Umfluß der jeweiligen Brennperiode, oder nachdem dieselbe doch wenigstens in der Hauptsache geschlossen ist, die Aufschlageinnehmereien den Voranschlag des Bedarfes an den verschiedenen Arten der sub lit. a aufgeführten Formularpapiere für die nächstfolgende Brennperiode aufzustellen.

c) Der Voranschlag ist für das erste Betriebsjahr annähernd zu bemessen und später auf die Erfahrungen der unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu gründen und mit Berücksichtigung bevorstehender Veränderungen in den Betriebsverhältnissen, sowie mit Einrechnung des noch verfügbaren Vorrathes an Betriebsplänen 2c. in der Weise zu bemessen, daß mit der veranschlagten Stückzahl voraussichtlich bis nach Beendigung der nächsten Brennperiode zugereicht werden kann, hiebei zugleich aber die Anhäufung eines unnöthigen Vorrathes ferngehalten wird.

d) Ueber den hiernach aufgestellten Bedarf ist eine Anzeige nach Beil. XIII. angefügtem Muster (Beilage XIII) zu erstatten und diese Anzeige bis längstens 15. Mai jeden Jahres — für das Jahr 1880 thunlichst im Laufe des Monats Juli — in den Einlauf des vorgesetzten Hauptzollamtes zu bringen.

In der Anzeige sind zunächst nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen, während die Ergänzung der übrigen Rubriken und die Empfangsbescheinigung erst dann stattzufinden hat, wenn die Bedarfsanzeige mit den Betriebserklärungen 2c. und der hauptamtlichen Einweisung an die Einnehmerei wieder zurückgelangt sein wird.

e) Soferne die erhaltenen Betriebserklärungen 2c. für den Jahresbedarf nicht zureichen sollten und ausnahmsweise eine Nachbestellung Platz greifen muß, ist bezüglich der Anzeigeerstattung und Empfangsbescheinigung in gleicher Weise wie vor zu verfahren.

f) Nach jeweiligem Ablauf des Kalenderjahrs ist über Empfang und Verbrauch der Betriebserklärungen 2c. abzurechnen.

Zur Abrechnung, welche auf Grund der Verbrauchsnotiz (cfr §. 19 Ziff. 3 der Instruktion) herzustellen ist, dient das anliegende Muster (Beilage XIV). Beil. XIV.

Die Abrechnung ist in duplo bis längstens 15. Januar jeden Jahres für das unmittelbar vorausgegangene Jahr dem vorgesetzten Hauptzollamte vorzulegen, welches sodann nach vollzogener Prüfung das Duplikat der Abrechnung mit Einweisung versehen an die Einnehmerei zurückgelangen lassen wird.

g) Als Beilagen der Abrechnung sind mit dieser gleichzeitig vorzulegen:

α) Die Abschriften der Konstatirungsprotokolle über etwa zu Verlust gegangene Betriebspläne 2c.

β) Die verschriebenen oder sonst wie unbrauchbar gewordenen Betriebsanmeldungen.

4) a) Der Bedarf an Betriebsplänen, Betriebserklärungen, Uebereinkommen 2c. für die Einnehmereien des Hauptamtsbezirkes ist vom einschlägigen Hauptzollamte bei der Materialverwaltung der k. General-Direktion der Zölle im ersten Betriebsjahre nach annähernder Feststellung bald thunlichst und später unter Zugrundlegung des Verbrauches in der letztverflossenen Brennperiode und mit Berücksichtigung des vorhandenen Restbestandes bis längstens 1. Mai für die nächstfolgende Brennperiode zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt mittelst der entsprechend abzuändernden Anzeige Beilage XIII, welche in duplo an die Materialverwaltung einzusenden ist.

b) Die Materialverwaltung läßt die abverlangten Formulare unter Beigabe der beiden entsprechend ausgefüllten Exemplare der Bedarfsanzeige an das Amt abgehen, welches sodann ein Exemplar der Bedarfsanzeige bescheinigt an die Materialverwaltung zurückzusenden hat.

c) Nach Schluß des Kalenderjahres und längstens bis 15. Januar hat das Hauptzollamt über Empfang und Verbrauch an Betriebsplänen während des abgelaufenen Jahres mit der Materialverwaltung abzurechnen.

Diese Abrechnung ist herzustellen auf Grund der von der Materialverwaltung zurückerhaltenen Bedarfsanzeigen und einer über die Abgabe von Betriebsplänen 2c. zu führenden und mit der Feder anzulegenden Verbrauchsnotiz, aus der hervorgehen muß, an welche Einnehmereien, zu welcher Zeit, in welcher Anzahl und welche Formulare, Betriebspläne 2c. abgegeben worden sind.

Zur Abrechnung, welche in duplo zu fertigen ist, muß sich des Formulars Beilage XIV nach Vornahme der nöthigen Aenderungen bedient werden, und sind dieser Abrechnung alle Einnehmereiabrechnungen, Protokollsabschriften und verschriebenen 2c. Exemplare der Betriebspläne 2c. beizulegen.

d) Die Materialverwaltung hat die hauptamtliche Abrechnung zu prüfen und das auf die Richtigkeit bescheinigte Duplikat derselben an das Hauptzollamt zurückgehen zu lassen, welches den auf das folgende Jahr übergehenden Vorrath in die seinerzeitige Abrechnung für dieses Jahr aufzunehmen hat.

5) Die Betriebspläne 2c. sind bei den Hauptzollämtern und Einnehmereien sorgfältig aufzubewahren, und haben die Amtsvorstände darüber zu wachen, daß diese Papiere stets in gutem Verwahr gehalten werden.

### §. 31.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1|29 der Instruktion) finden auf alle Steuerformen gleichmäßige Anwendung, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder sich nicht aus der Verschiedenheit der Sache Aenderungen ergeben.

## Abtheilung II.

## Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

### A. Maischraumaufschlag.

### §. 32. Brennereien, welche unter den Maischraumaufschlag fallen. Steuersatz.

1) Dem Maischraumaufschlag sind, abgesehen von der in Ziff. 3 unten berührten Ausnahme und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 67 ff. der Instruktion, alle jene Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe, (Kartoffeln, Getreide 2c) allein oder Mischungen aus mehligen Stoffen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten (Maischbrennereien). Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes.

Als derartige dem Maischraumaufschlag unterliegende Mischungen kommen vorzugsweise Mischungen von Kartoffeln oder Getreide (Mais 2c.) mit Rüben oder mit Brauereiabfällen in Betracht,[1]) wobei es keinen Unterschied macht, ob eine größere oder geringere Menge mehliger Stoffe beigemengt wird [vergl. auch §. 46 Ziff. 6 und §. 50 Ziff. 1 der Instruktion].

Malz ist als mehliger Stoff anzusehen, wogegen die — gleichviel aus welchen Materialien bereitete — Hefe nicht zu den mehligen Stoffen im Sinne der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes gezählt werden kann.

2) Brennereien, welche nur Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, können dem Maischraumaufschlag unterworfen werden, wenn die gedachten Rohstoffe in größeren Mengen zur Verwendung gelangen [vergl. auch Anm. 2 zu Art. 4 des Gesetzes].

Wird ein solcher Betrieb in einer dem Maischraumaufschlag nicht unterliegenden Brennerei wahrgenommen, so hat hierüber die Aufschlag-

einnehmerei unverweilt an das vorgesetzte Hauptzollamt zu berichten, welches sodann nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 45 der Instruktion weiter zu verfahren hat.

3) Jene Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, jedoch bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße (Gährbottiche) hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt, unterliegen dem Maischraumaufschlage nicht.[2]) Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes. S. hierüber §. 52 ff. der Instruktion.

4) Der Maischraumaufschlag beträgt 1 ℳ 31 ₰ von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Berechnung des Aufschlags hat in der Weise zu geschehen, daß die Aufschlageinnehmerei die Gesammtzahl der Hektoliter beziehungsweise Liter, welche auf die vom Aufschlagpflichtigen im Betriebsplane (cfr. §. 19 der Instruktion) jeweils deklarirten Bemaischungen treffen, ermittelt und für den Gesammtmaischraum die Steuer nach dem Maßstabe von 1 ℳ 31 ₰ für je 100 Liter Maischraum berechnet.

Ein Abzug ist nicht gestattet, und muß daher stets der volle Rauminhalt (einschließlich des Steigraumes) aller jeweilig zur Bemaischung angemeldeten Bottiche zur Berechnung gezogen werden.

### Anmerkungen:

1) Brauereiabfälle dürfen ohne Entrichtung der besonderen Materialsteuer nur in die Maischbottiche zu der in denselben bereits befindlichen Maische und zwar lediglich zum Verdünnen derselben oder zum Zukühlen gebracht werden. Unzulässig ist es, derartige Abfälle der in abnehmender Gährung befindlichen oder reifen Maische im Maischbottich bezw. Maischreservoir oder in der Brennblase zuzusetzen oder nach erfolgtem Maischabtriebe ohne Anmeldung abzubrennen — vergl. auch Anm. 5 zu Art. 4 des Ges. und §. 38 Ziff. 1, 2 und 3 der Instruktion mit den zugehörigen Anmerkungen.

2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält wieder der Art. 25 Ziff. 7 Abs. 1 des Gesetzes, wonach alle jene — mehlige Stoffe verwendenden Brennereien, deren Inhaber gleichzeitig ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Essigsiederei) ausüben, ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maischraumes zur Entrichtung des Maischraumaufschlages verpflichtet sind. Hienach erscheinen derartige Brennereien sowohl von der Abfindung nach Art. 5 Abs. 1, als von der Abfindung nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes ausgeschlossen — vergl. auch §. 53 Ziff. 4 der Instruktion.

## §. 33. Landwirthschaftliche Brennerei. Begünstigung derselben.

1) Landwirthschaftliche Brennereien sind diejenigen dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien, welche in Verbindung mit der Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung in einer den Umfang derselben nicht übersteigenden Ausdehnung betrieben werden, um die eigenen Bodenprodukte durch Umgestaltung in Branntwein lohnender zu verwerthen und die Rückstände [d. i. die Schlempe] zur Förderung der Bodenproduktion in der eigenen Wirthschaft zu verwenden.

Hienach erfordert der Charakter der Landwirthschaftlichkeit einer Brennerei, daß der Erntegewinn aus der eigenen Ackerwirthschaft in der Regel für den Bedarf der Brennerei ausreicht, und daß der Brennereibetrieb zum Zwecke der Unterhaltung des für die Landwirthschaft erforderlichen Viehstandes stattfindet.

2) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit geht nicht verloren, wenn

a) im Falle außerordentlicher elementärer ꝛc. Ereignisse, welche die Verwendung selbstgebauter Früchte zum Theil oder ganz unmöglich machen, zum Zwecke der Sicherung des Fortbetriebes der Brennerei der Zukauf eines größeren oder auch des gesammten benöthigten Quantums Früchte erfolgt, oder

b) in normalen Zeiten kleinere Partien Früchte zugekauft werden,[1]) oder

c) ein Schlempeverkauf bei vorübergehender oder außergewöhnlicher Abminderung des normalen Viehstandes stattfindet.

3) Es macht auch keinen Unterschied, ob die Brennerei von einem Einzelnen oder von einer Genossenschaft betrieben wird, ob das Gut, mit welchem die Brennerei verbunden ist, zum platten Lande oder zu einer Stadt gehört, und ob die unter eigener Kultur stehenden Grundstücke Eigenthum des Inhabers einer landwirthschaftlichen Brennerei oder von demselben erpachtet sind, wie es auch gleichgültig ist, ob der Brennereibesitzer außerdem noch Handel, Gastwirthschaft, Brauerei oder Bäckerei als Haupt- oder Nebengewerbe treibt und für diese andere Gewerbe noch Getreide regelmäßig aufkaufen muß.

4) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit wird jedoch alterirt, wenn der Betrieb eine gewerbsmäßige Richtung annimmt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn regelmäßig größere Partien Brennkartoffeln ꝛc. angekauft werden oder regelmäßig Schlempe zum Verkaufe gelangt.[2])

Solche Brennereien sind unter allen Umständen von der Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien ausgeschlossen.

5) Die Steuerbegünstigung genießen nicht alle landwirthschaftlichen Brennereien, sondern nur jene, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage nicht über 10½ Hektoliter Bottichraum bemaischen. Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.

Außerdem nehmen an der Steuerbegünstigung — jedoch nur während der auf die Einführung des Gesetzes über den Branntweinaufschlag folgenden fünf Betriebsjahre — jene landwirthschaftlichen Brennereien Theil, welche innerhalb des in Abs. 1 erwähnten Zeitraumes mehr als 10½, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaischen. Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes.

Auch hier begründet es keinen Unterschied, ob die Brennerei einem Einzelnen gehört, oder ob mehrere landwirthschaftliche Brennereien zu einer Genossenschaft vereinigt sind.

Die Gewährung weiterer Erleichterungen auf Grund des Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren*) bleibt vorbehalten.

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Schreibverstoß zu berichtigen, indem die Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“ wegzufallen haben.

6) Die Betriebsfrist für landwirthschaftliche Brennereien bis zum 31. Mai ist dergestalt zu rechnen, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

7) In Fällen, in welchen die Kartoffelkrankheit eine schleunige Verwerthung der Kartoffeln erheischt, oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse einen wirklichen Futtermangel nach sich ziehen, kann auf besonderes Nachsuchen der Betheiligten von der General-Direktion der Zölle ausnahmsweise gestattet werden, den Betrieb landwirthschaftlicher Brennereien vor dem 1. Oktober zu beginnen oder auch über den 31. Mai hinaus bis längstens 30. Juni fortzusetzen, ohne daß hiedurch für den Betrieb vom darauffolgenden 1. Oktober ab der Anspruch auf den niederen Steuersatz verloren geht.[3])

Für die Einmaischungen, welche solchenfalls vor dem 1. Oktober beziehungsweise nach dem 31. Mai stattfinden, ist jedoch der Aufschlag nach dem vollen Steuersatze zu entrichten.[4])

8) Wer an einem Tage über $10^1|_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter Maischraum deklarirt und dieß dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage ebensoviel unter $10^1|_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter deklarirt, kann zum niedern Steuersatz nicht zugelassen werden, beziehungsweise er geht der Begünstigung verlustig, da die Bedingung, daß nicht über $10^1|_2$ bezw. 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt.[5])

Die Begünstigung geht jedoch nicht verloren, wenn weniger als $10^1|_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden.

9) Die Steuerbegünstigung erstellt sich, wie folgt:[6])

a) Von den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien, d. i. von jenen dergleichen Brennereien, welche innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes an einem Tage nicht über $10^1|_2$ Hektoliter Bottichraum bemaischen, wird für die der Einführung des Branntweinaufschlag-Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre der Maischraumaufschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuersatzes (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) d. h. mit $87^2|_6$ ₰ per Hektoliter Maischraum erhoben. Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes.

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den Maischraumaufschlag mit fünf Sechstel des vollen Steuersatzes d. h. mit 1 ℳ $9^1|_6$ ₰ per Hektoliter Maischraum zu entrichten. Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.

b) Während der gedachten fünfjährigen Uebergangsperiode haben diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage mehr als $10^1|_2$, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen, den Maischraumaufschlag nur mit fünf Sechstel des vollen Steuersatzes d. i. 1 ℳ $9^1|_6$ ₰ per Hektoliter Maischraum zu bezahlen. Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes.

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den vollen Steuersatz 1 ℳ 31 ₰ für das Hektoliter Maischraum zu entrichten.

10) Der Anspruch auf die vorstehend (Ziff. 9) erwähnten Begünstigungen geht nicht verlustig, wenn in den Sommermonaten oder auch in den Wintermonaten, während der Abtrieb mehliger Stoffe ruht, von landwirthschaftlichen Brennereien nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden. Art. 3 Ab.. 4 des Gesetzes [vergl. auch §. 50 der Instruktion].

Zur Erlangung der Begünstigung ist es nicht nothwendig, daß eine tägliche Bemaischung Statt findet.

11) Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien, welche unter den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung des geringeren Steuersatzes zugelassen werden wollen, müssen dies vorher bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes schriftlich oder mündlich anmelden,[7]) und erlegen dann diesen Satz, so lange sich ihr Brennereibetrieb in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Die Unterlassung der vorherigen Anmeldung kann die Rückerstattung des gegen den niedern Satz mehr gezahlten Aufschlags nicht begründen.

Die Aufschlageinnehmerei hat diese Anmeldungen in chronologischer Beil. XV. Reihenfolge in ein nach dem anliegenden Muster Beilage XV zu führendes Verzeichniß einzutragen; dasselbe ist für mehrere Betriebsjahre anzulegen und für jedes Betriebsjahr eine besondere Abtheilung zu eröffnen.

Dem Verzeichniß ist ein alphabetischer Namens-Index beizulegen, welcher auf die Seite und die fortlaufende Nummer verweist, unter welcher der bezügliche Brennereibesitzer im Verzeichnisse vorgetragen erscheint.

12) Uebersteigt der Brennereibetrieb einmal die gesetzlichen Grenzen oder wird die landwirthschaftliche Brennerei ihres Charakters entkleidet (cfr. Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1|2, dann oben Ziff. 4, 5 und 8),[8]) so hat die Aufschlageinnehmerei unter Einstellung einer bezüglichen Bemerkung in Spalte 6 des Verzeichnisses und in das Anmeldungsregister (cfr. §. 20 der Instruktion) für den Rest[9]) der Brennperiode den Maischraumaufschlag nach dem vollen Steuersatze zu berechnen und zu erheben. Setzt der betreffende Brennerei-Inhaber den Betrieb in der nächsten Brennperiode fort, so ist er — wenn und solange er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt — zum niedern Steuersatze wieder zuzulassen.

## Anmerkungen:

1) Wenn landwirthschaftliche Brennereien Brauereiabfälle zeitweise oder regelmäßig kaufen, um solche als Zukühlwasser oder zum Verdünnen der Maische zu verwenden, so kann dieß nicht als eine die Zulassung zum Ermäßigungssatze ausschließender Zukauf von Branntweinmaterialen angesehen werden, da diese Rückstände in dergleichen Fällen steuertechnisch als „Wasser" zu betrachten und darum auch mit einer besondern Steuer nicht zu belegen sind.

Unter dem Ausdrucke „kleinere Partien" ist eine im Vergleich zu den übrigen in der betreffenden Brennerei verwendeten Früchten unbedeutende Fruchtmenge zu verstehen. Es wird daher auf den jeweiligen Fall ankommen, ob eine bestimmte Menge als „kleinere" Partie zu erachten ist oder nicht; im Allgemeinen kann wohl eine den vierten Theil der sonst verwendeten Früchte überschreitende Fruchtmenge nicht mehr als eine „kleinere" Partie angesehen werden.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 14. Juli 1881 Nr. 6437 ausgesprochen, daß die Steuerermäßigung einer

Brennerei, in welcher regelmäßig die Hälfte der Früchte zugekauft wird, nicht zu Theil werden könne.

2) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit wird auch dann als alterirt zu erachten sein, wenn die Brennerei zum Zwecke der Gewinnung eines Haustrunkes betrieben wird. Lohnbrennereien sind nicht zu den landwirthschaftlichen Brennereien zu rechnen und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Brennereien eigene und fremde mehlige Stoffe verarbeitet werden und die Schlempe vom Brennereibesitzer theils selbst verwendet, theils an die Kunden wieder abgegeben wird.

Zu bemerken ist hier noch, daß jeder regelmäßige Zukauf von Früchten, sobald er die in vorstehender Anm. 1 Abs. 2 angegebene Grenze übersteigt, den Charakter der Landwirthschaftlichkeit alterirt. Der Grund, aus welchem der Zukauf von Früchten erfolgt, hat auf die Beurtheilung der Frage, ob die Begünstigung zu gewähren ist oder nicht — abgesehen von der Bestimmung in Ziff. 2 lit. a oben — keinen Einfluß.

3) Diese Begünstigungen beziehen sich auf diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche unter den Art. 3 Abs. 4 bezw. Art. 59 Abs. 1/2 des Gesetzes fallen. Der niedrigere Steuersatz beträgt für die ersteren Brennereien während der fünfjährigen Uebergangsperiode (vergl. Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes) $^4/_6$, später aber $^5/_6$ des vollen Satzes und für die Brennereien nach Art. 59 Abs. 2 während der Uebergangsperiode $^5/_6$ des vollen Satzes. Bei letzteren Brennereien verlieren übrigens nach Ablauf der fünf Jahre, d. i. mit 31. Juli 1885, die Bestimmungen der Ziff. 7 oben ihre Bedeutung.

Die fragl. Begünstigungen dürften auch dann nicht zu versagen sein, wenn die betr. Brennereien aus den in §. 33 Ziff. 7 angegebenen Gründen den Betrieb schon vor dem 1. Oktober beginnen und über den 31. Mai hinaus bis längstens 30. Juni fortsetzen.

4) Der volle Steuersatz beträgt in allen Fällen 1 Mark 31 Pfennig vom Hektoliter Maischraum.

5) Zu dieser Vorschrift hat das k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 9. Januar 1881 Nr. 19,145 folgende Entschließung erlassen:

„Auf den Bericht vom . . . . wird der k. General-Direktion der Zölle erwidert, daß das unterfertigte k. Staatsministerium nicht in der Lage ist, der Bitte der Brennereibesitzer . . . um Gestattung der für Sonn- und Feiertage treffenden Einmaischungen an den bezüglichen Vortagen neben den für diese Vortage treffenden Einmaischungen unter Belassung der den landwirthschaftlichen Brennereien eingeräumten Steuerermäßigung zu entsprechen, weil diese Ermäßigung nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nur bei einer das gesetzliche Bemaischungsmaximum an keinem Tage überschreitenden Einmaischung gewährt werden darf, und eine gesetzliche Bestimmung, wonach Ausnahmen der von den Gesuchstellern angesprochenen Art zugelassen werden können, nicht besteht; vergl. auch §. 33 Ziff. 8 der Instruktion zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes."

Siehe übrigens noch §. 33 Ziff. 12 und §. 34 Ziff. 4 der Instruktion.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn mehr als das gesetzliche Bemaischungsmaximum eingemaischt wird, für die betreffende Einmaischung auch dann, wenn die Brennerei seither zum Begünstigungssatze zugelassen war, unter allen Umständen der höherere Steuersatz zu entrichten ist.

6) Nicht landwirthschaftliche (z. B. gewerbliche) Brennereien genießen die oben erwähnten Begünstigungen nicht, auch wenn die übrigen Voraussetzungen hiezu gegeben wären.

Der volle Steuersatz tritt bei landwirthschaftlichen Brennereien stets dann ein, wenn auch nur die eine oder andere der gesetzlichen oder instruktionsmäßigen Bedingungen nicht oder nicht mehr zutrifft.

7) Landwirthschaftliche Brennereien, welche zur Entrichtung des ermäßigten Satzes zugelassen werden wollen, brauchen diese Anmeldung nicht alljährlich bei Beginn des Betriebs abzugeben, es genügt vielmehr eine einmalige Anmeldung, so lange die gesetzlichen und instruktionsmäßigen Grenzen eingehalten werden. Sind diese Grenzen aber überschritten worden und hat in Folge dessen die Steuerentrichtung nach dem vollen Satze stattgefunden, so ist, wenn die Ermäßigung wieder angesprochen werden will, eine erneute Anmeldung und abermaliger Eintrag in das Verzeichniß erforderlich.

8) Diese Bestimmungen beziehen sich, wie aus der Allegation der bezüglichen Gesetzesstellen hervorgeht, auf die unter Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1/2 des Gesetzes fallenden Brennereien.

9) In Fällen dieser Art müßte an sich nach dem Wortlaute der betreffenden Gesetzesstellen (vergl. Anm. 3 oben) der Aufschlag nach dem vollen Satze für die Bemaischungen, welche der Ueberschreitung des gesetzlichen Bemaischungsmaximums innerhalb der betreffenden Betriebsperiode (d. i. hier bis zum 1. Oktober zurück) vorangehen, entrichtet und daher die bezügliche Differenz zwischen dem vollen und dem Begünstigungssatze nachgezahlt werden. Mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft wurde jedoch die obige Ausnahmsbestimmung getroffen und gestattet, daß in Fällen der fraglichen Art der volle Steuersatz nur von der das gesetzliche Bemaischungsmaximum überschreitenden Einmaischung an für den Rest der Brennperiode und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des nach dieser Ueberschreitung benützten Maischraumes zu entrichten ist. Die Intention der gedachten — als Ausnahme im engsten Sinne zu interpretirenden — Bestimmung geht übrigens dahin, daß diese Begünstigung nur dann Platz greifen soll, wenn ein wirkliches Bedürfniß zu einer ausnahmsweisen Mehrbemaischung vorhanden ist, z. B. wenn die Maische verdirbt oder eine sonstige Betriebsstörung eingetreten ist und wegen Beschaffung der Schlempe alsdann an demselben Tage nochmals gemaischt werden muß. Sollte daher die Wahrnehmung allenfallsigen Mißbrauchs dieser Begünstigung gemacht werden, so wird behufs Entscheidung des Falls in Betreff etwaiger Nachzahlung des Aufschlags für den der Mehrbemaischung vorangehenden Theil der in Rede stehenden Betriebsperiode Entscheidung der vorgesetzten Behörden einzuholen sein.

Unter keinen Umständen erscheint es zulässig, daß eine Brennerei abwechslungsweise während eines Theiles der steuerbegünstigten Brennzeit den niedrigen Satz und während der übrigen Zeit (z. B. weil sodann zugekaufte Früchte, wie Mais 2c., verwendet werden) den vollen Satz entrichtet.

Die Steuerermäßigung einer landwirthschaftlichen Brennerei wird insbesondere dann für die ganze Dauer der bezüglichen Brennperiode verloren gehen, wenn in Folge einer durch Ueberschöpfen oder durch andere defraudatorische Manipulationen begründeten Erweiterung des Maischraumes das tägliche Bemaischungsmaximum einmal überschritten wird; in solchen Fällen wird auch die oben beregte Nachzahlung stattzufinden haben. Die Frage des Verlustes der landwirthschaftlichen Steuerermäßigung dürfte übrigens als reine Verwaltungsangelegenheit nicht im Strafbescheide, sondern gesondert zu behandeln sein.

## §. 34. Beschränkung der Maischbereitung. (Einmaischungszeit.)

1) Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens 3 Uhr bis Abends 10 Uhr. Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des Gesetzes.

Ausnahmen hievon kann — abgesehen von den in Ziff. 2 erwähnten Fällen — das einschlägige Hauptzollamt auf Ansuchen der Betheiligten in einzelnen Fällen, in welchen sich ein besonderes Bedürfniß herausgestellt hat und die Ausübung der Kontrole dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestatten. Eine solche Begünstigung ist jedoch stets widerruflicher Natur und darf überhaupt nur zuverlässigen Brennerei-Inhabern ertheilt werden. Ergeben sich bei derartigen Ausnahmen Unzuträglichkeiten irgend welcher Art, so hat die Aufschlageinnehmerei sofort an das vorgesetzte Hauptzollamt zu berichten, welches sodann die Begünstigung zurückzuziehen hat.

Eine Erweiterung der Einmaischungszeit über zehn Uhr Abends hinaus ist überhaupt nicht statthaft.

2) Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an gestattet. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes.

Unter „Landestheil" im Sinne dieser Bestimmung ist der größere Theil eines Hauptzollamtsbezirkes zu verstehen, so daß, wenn auch in dem kleineren Theil eines solchen Bezirkes z. B. in einzelnen oder in mehreren Gemeinden desselben eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich sein sollte, die vorstehende Bestimmung doch nicht zur Anwendung gelangen kann.

Ist jedoch im größeren Theile eines Hauptamtsbezirkes eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich, so hat das betreffende Hauptzollamt nach erfolgter Feststellung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse den Zeitpunkt für den Beginn der Einmaischung für die Monate Oktober mit März allgemein auf vier Uhr Morgens zu erweitern. [1])

Eine noch weitere Ausdehnung der Einmaischfrist als auf vier Uhr Morgens ist in diesen Fällen unstatthaft.

3) Den Branntweinbrennereibesitzern ist es unbenommen, schon vor Eintritt der Stunde, zu welcher die Einmaischungen beginnen dürfen, die dazu erforderlichen Vorbereitungen, als Bereitung des nöthigen heißen Wassers, Dämpfen der Kartoffeln u. s. w. zu treffen. [2])

4) Von der General-Direktion der Zölle kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Nachsuchen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Ausführung der für Sonntage treffenden Betriebe bereits in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag und die Ausführung der auf Feiertage treffenden Betriebe in der vorhergehenden Nacht gestattet, auch in solchen Brennereien, in welchen an Sonn- und Feiertagen wie an Wochentagen mehrere Bottiche bemaischt und abgebrannt werden, der Betrieb in der auf den Sonntag oder den Feiertag folgenden Nacht nachgegeben werden. [3]) Die Brennereibesitzer sind jedoch in allen diesen Fällen verpflichtet, den nachgelassenen nächtlichen Betrieb in Seite 2 Spalte 9 der Betriebspläne hinsichtlich der Bottiche und der Zeit des Beginns und Endes des Betriebs genau zu deklariren, die Brennerei während des nächtlichen Betriebs stets unverschlossen und den revidirenden Bediensteten in allen ihren Räumen geöffnet zu halten, sowie für genügende Beleuchtung der Räume Sorge zu tragen.

5) In denjenigen Brennereien, in welchen die eigentlichen Maischbottiche vom Vormaischbottiche (oder von der Kühlvorrichtung) aus befüllt werden, ist als Beginn der Einmaischung die Tageszeit zu erachten (und demgemäß in Spalte 6 Seite 2 des Betriebsplanes anzugeben), zu welcher der Vormaischbottich bemaischt werden soll.

Das bloße Einteigen von Grünmalz im Vormaischbottich ist als ein Akt der Einmaischung nicht anzusehen.

6) Zuverlässigen Brennereibesitzern kann im Bedürfnißfalle durch das Hauptzollamt in stets widerruflicher Weise gestattet werden, daß die an einem Tage zu bemaischenden Bottiche der Reihe nach abtheilungsweise d. h. alle oder ein Theil dieser Bottiche theilweise mit der zuerst bereiteten Maische beschickt, mit Hefe vorgestellt und sodann mit einer später, jedoch noch an demselben Tage bereiteten Maische vollgefüllt werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die getrennt eingefüllte Maische aus demselben oder aus verschiedenen Rohstoffen (z. B. aus Kartoffel und Mais) hergestellt ist. Diese Begünstigung darf jedoch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die an einem Tage bemaischten Bottiche auch an einem Tage abgetrieben werden, und daß die erforderliche Uebersicht über den Brennereibetrieb für die Revision der Brennerei erhalten bleibt, sowie, daß der Brennereibesitzer das zu beobachtende Verfahren im Betriebsplane genau deklarirt und insbesondere angibt, an welchen — bestimmt zu bezeichnenden — Akt des Maischverfahrens sich die Zusetzung der Hefe zur Maische anschließt. [4])

7) Die Hauptzollämter sind ferner ermächtigt, in unbedenklichen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten in stets widerruflicher Weise folgende Erleichterungen zu gewähren.

a) Der Bohm'sche oder Hollefreund'sche Maischapparat, sowie das Henze'sche Dampffaß darf am Abend vor der Einmaischung mit rohen Kartoffeln oder mit Mais und Wasser befüllt werden, muß aber in diesem Zustande über Nacht [5]) unverändert [6]) stehen bleiben. [7])

Das Mannloch des Apparates muß in diesen Fällen über Nacht offengehalten werden, damit die Aufschlagbediensteten, wenn sie das unverschlossen zu haltende Brennereilokal betreten, sich vom Inhalte des Apparates sofort überzeugen können.

b) In den Vormaischbottich kann an dem der Einmaischung vorhergehenden Mittag oder Abende geschrotetes Dörrmalz oder gequetschtes Grünmalz geschüttet und mit kaltem Wasser übergossen werden, um es in diesem Zustande bis zur Einmaischung am nächsten Morgen aufzubewahren.

Diese Erlaubniß ist nur im Falle des Bedürfnisses zuverlässigen Brennereibesitzern unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Brennerei zur nächtlichen Revision stets offen steht und daß die Menge des Malzes und die Zeit der Einbringung desselben in den Vormaischbottich im Betriebsplan Spalte 9 Seite 2 deklarirt wird.

Auf Seite 4 des Betriebsplans ist die Genehmigung durch die Einnehmerei zu vermerken; der Zustand des Vormaischbottichs muß dießfalls bei den Revisionen jedesmal festgestellt werden.

c) Am Abend vor der Einmaischung darf im Vormaischbottich oder sonstigen Maischapparat Roggenschrot (jedoch nicht Malzschrot), welches für die Einmaischung am nächsten Tag bestimmt ist, gekocht werden.

d) Es kann zu der im Vormaischapparate oder auf dem Kühlschiffe befindlichen Maische das Gährungsmittel unter der Bedingung zugesetzt werden, daß die Maische noch vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt wird.

e) Zuverlässigen Brennerei-Inhabern kann gestattet werden, Syrup (Melasse) am Tage vor der Einmaischung in den Vormaischbottich zu bringen und darin zu erwärmen. [8]) Es darf jedoch in solchen Fällen bis zum Eintritt der Einmaischungszeit der Melasse Wasser oder Säure nicht zugesetzt werden.

8) Es ist allgemein gestattet, aus dem Vormaischbottich und dem Kühlschiffe, sowie aus den eigentlichen Maischbottichen frische Maische zur Bereitung von sog. Kunsthefe zu entnehmen.

9) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten. [9]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes.

### Anmerkungen:

1) Zu diesen Vorschriften hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 27. Februar 1881 Nr. 2729 Entschließung erlassen, welche besagt, daß „keine Erinnerung dagegen besteht, wenn in den Fällen des §. 34 Ziff. 2 bezw. §. 36 Ziff. 7 der Instruktion bei der Prüfung der Frage, welcher Theil eines Hauptzollamtsbezirkes bezüglich des für den Beginn des Einmaischens und Abbrennens üblichen Zeitpunktes als der größere zu betrachten ist, neben den Raumverhältnissen auch auf die Zahl der im betreffenden Bezirke gelegenen Brennereien Rücksicht genommen wird. Es kann daher von den Hauptzollämtern die Erweiterung der Einmaisch- und Brennzeit innerhalb des Hauptzollamtsbezirkes nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen der Instruktion auch dann zugestanden werden, wenn die Brennereien, welche in den Monaten Oktober bis einschließlich März mit dem Einmaischen vor 5 Uhr Morgens zu beginnen pflegen, zwar auf dem räumlich kleinern Theile des betreffenden Territoriums liegen, dagegen die Mehrzahl aller im Hauptzollamtsbezirke im Betriebe befindlichen Brennereien bilden“.

Sollte der Fall vorkommen, daß nur in einem Theile eines Hauptzollamtsbezirkes Brennereien vorhanden sind, in einem andern Theile desselben Bezirkes aber nicht, so ist bei der Entscheidung der Frage, welcher Theil des Bezirkes als der größere zu erachten ist, der Theil ohne Brennereien überhaupt nicht in Betracht zu ziehen.

2) Die Brennereibesitzer haben ein gesetzliches Recht darauf, Morgens 5 Uhr, bezw. 4 Uhr oder 3 Uhr mit dem Einmaischen, d. i. mit dem Vermischen der gedämpften und zerkleinerten mehligen Stoffe mit Malz (oder bei Verarbeitung von Rüben oder Melasse mit dem Vermischen — Verdünnen — dieser Stoffe mit Wasser) zu beginnen. Damit nun dieselben von diesem Rechte Gebrauch machen können, wurde durch gegenwärtige Bestimmung gestattet, daß die erforderlichen Vorbereitungen schon vor Eintritt der Einmaischzeit getroffen werden dürfen. Hienach kann in jeder Brennerei die Bereitung des heißen Wassers (im Dampfkessel oder in der Brennblase) und des nöthigen Malzes, das Dämpfen und Zerkleinern der Kartoffeln, des Maises 2c. schon vor Eintritt der Einmaischzeit stattfinden. Die Stunde, zu welcher diese Vorbereitungshandlungen vorgenommen werden, hängt von den Betriebsverhältnissen ab

und kann in den verschiedenen Brennereien eine verschiedene sein; man braucht sie auch weder im Betriebsplan, noch sonst zu deklariren (vergl. jedoch §. 23 Ziff. 5 der Instruktion). So unterliegt es z. B. keinem Bedenken, wenn mit dem Dämpfen von Mais um 1 Uhr oder 2 Uhr Nachts begonnen wird; jedenfalls muß aber die Stunde dieses Arbeitsbeginnes so gewählt werden, daß die Vorbereitungshandlung erst um 5 Uhr, bezw. 4 Uhr oder 3 Uhr Morgens (nicht schon früher) beendet wird. Die Aufschlagbediensteten haben sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß in dieser Hinsicht eine Ueberschreitung nicht stattfindet; um dieselben in die Lage zu setzen, sich über die Zeitdauer der einzelnen Vorbereitungshandlungen zu unterrichten, ist in Theil I angegeben, wie lange Zeit ungefähr jede der bezüglichen Vorbereitungshandlungen bei einem entsprechend geleiteten Betriebe durchschnittlich beansprucht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in dieser Hinsicht manche Abweichungen vorkommen können; die Aufschlagbediensteten werden indeß bei einiger Achtsamkeit die einschlägigen Verhältnisse für jede Brennerei bald kennen lernen.

3) Die vorstehende Erleichterung ist hauptsächlich aus dem Grunde gewährt, um die Feier der Sonn- und Festtage zu ermöglichen. Dieselbe hat insbesondere eine große Bedeutung für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche die Steuerermäßigung genießen, indem sie diese Brennereien in den Stand setzt, wöchentlich siebenmal zu maischen, ohne die Sonntagsfeier zu beeinträchtigen und ohne der Steuerbegünstigung verlustig zu gehen.

Die Brennereien, welchen die Einmaischung nach Ziff. 4 oben gestattet ist, werden mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1/2 des Gesetzes ihren Betrieb so einzurichten haben, daß der Beginn der Zubereitung des Maischmaterials auf die Zeit von 7 bis 8 Uhr des dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Abends fällt, so daß die Einmaischungen selbst wenigstens theilweise noch auf die ersten Stunden des Sonn- oder Feiertags treffen — vergl. auch §. 33 Ziff. 8, sowie §. 36 Ziff. 6 lit. d der Instruktion mit Anm. 11.

4) Diese Begünstigung wird auch dann eingeräumt werden können, wenn das Gährmittel nicht der ersten Partie der in die Gährbottiche gelangenden Maische, sondern dieser schon im Vormaischbottich oder im Kühlschiff zugesetzt wird (vergl. Ziff. 7 lit. d oben); es ist in allen diesen Fällen nur erforderlich, daß der Maischungsakt, in welchem der Gährmittelzusatz erfolgt, genau im Betriebsplan deklarirt und diese Deklaration auch eingehalten wird.

5) Unter „Nacht" ist hier die Zeit von 7 Uhr Abends bis 5, bezw. 4 Uhr oder 3 Uhr Morgens zu verstehen; dabei kommen indeß die Bestimmungen in §. 34 Ziff. 3 (vergl. auch die Anm. 2 oben) in Betracht, so daß in allen Fällen, in welchen die Vorbereitungshandlungen zum Einmaischen vor dem Beginn des Maischprozesses ausgeführt werden, die Nachtzeit in diesem Sinne sich nur bis zum Beginn des Benützens der fragl. Apparate erstreckt und daher auch das Mannloch von diesem Momente an geschlossen werden darf.

Das Wasser, welches am Abend vor der Einmaischung dem Mais beigesetzt wird, darf nicht durch Einleiten von Dampf 2c. in den Apparat heiß gemacht werden; übrigens wäre ein solches Verfahren auch in technischer Beziehung schädlich, weil warmes Wasser bei längerem Stehen die Milchsäurebildung begünstigen würde — vergl. Thl. I §. 36.

6) Durch die Vorschrift, daß die über Nacht befüllten Apparate unverändert bleiben müssen und daß das Mannloch offen zu halten ist, soll unangemeldeten Zwischenmaischungen vorgebeugt werden, welche bei Gewährung der fraglichen Begünstigung stattfinden könnten. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich auch, die Brennereien, denen dieselbe eingeräumt ist, genauestens zu überwachen.

7) Das Befüllen von gewöhnlichen Kartoffeldämpfefässern am Abend vor der Einmaischung mit Kartoffeln ist an die Erholung einer besonderen Genehmigung nicht geknüpft und kann daher ohne Weiteres Seitens der Brennerei-Inhaber bethätigt werden. Dämpfen der Kartoffeln während der Nachtzeit (vergl. übrigens Anm. 5 oben) darf natürlich nicht stattfinden.

8) Die Erwärmung muß in diesem Falle durch Einleiten von Dampf geschehen.

9) Es versteht sich von selbst, daß — abgesehen von dieser einschränkenden Bestimmung — Maischbottiche von beliebiger Größe gleichzeitig benützt werden können.

## §. 35. Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maischbottiche.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes, vergl. auch §. 34 Ziff. 6 der Instruktion.

Ausnahmen können in [einzelnen] unbedenklichen Fällen von dem betreffenden Hauptzollamte gestattet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen und dem Betriebsplane beizuheften.

## §. 36. Beschränkung des Abbrennens der Maische. (Brennfrist.)

1) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten.[1]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes.

Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen während der einmonatlichen (beziehungsweise einwöchentlichen) Betriebszeit ist nur dann gestattet, wenn derselbe durch dazwischenfallende[2]) Sonn- oder Feiertage veranlaßt wird.

2) Die Aufschlageinnehmereien sind ermächtigt, im Falle des Nichtreifwerdens der Maische oder bei sonstigen dringenden Veranlassungen die Gährfrist zu erweitern. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und dem Betriebsplane beizuheften.

Derartige Genehmigungen sind stets auf den einzelnen Fall zu beschränken und nur zuverlässigen Brennern zu ertheilen.

Hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß eine längere als viertägige Gährungsfrist nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden darf, weil statt der angeblich vier- 2c. tägigen Maische unschwer zweimal 2c. zweitägige Maische erzeugt und abgebrannt werden könnte.

3) Die Hauptzollämter können zuverlässigen Besitzern von Melasse-Brennereien bei unregelmäßiger Gährung den Abtrieb der Maischbottiche außer der deklarirten Reihenfolge gestatten; der Betriebsplan ist jedoch hier in der Art festzuhalten, daß die für einen Tag zum Abbrennen deklarirten Bottiche an diesem Tage sämmtlich und vollständig abgebrannt und nicht früher oder später, als an dem zur ferneren Einmaischung angemeldeten Tage wieder benützt werden.

4) Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Tage vollständig abgetrieben werden.[3]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes.

Ist in einzelnen Fällen[4]) ein vollständiger Abtrieb am treffenden Tage nicht möglich und die Voraussetzung zu einem Nachlaß nach Art. 10 des Gesetzes nicht gegeben, so ist der Aufschlageinnehmerei hievon Anzeige zu erstatten, welche, wenn die geltend gemachten Gründe als zutreffend anzuerkennen sind, die Genehmigung zum spätern Abtrieb ausnahmsweise für den speziellen Fall zu ertheilen hat. Die Genehmigung ist schriftlich auszufertigen und dem vom folgenden Tage an wieder genau einzuhaltenden Betriebsplane beizuheften.

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.[5]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

6) Von dieser Regel (Ziff. 5) sind unter Umständen Ausnahmen zulässig,[6]) in welcher Beziehung die folgenden Bestimmungen ergehen:

a) Die Bewilligung einer Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist ist bei den Hauptzollämtern besonders nachzusuchen. Bei derselben sind folgende Vorschriften zu beobachten:

α) Eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist kann nur dann, und höchstens um 2 Stunden zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche den Abtrieb (die Ablutterung) der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen in 14, beziehungsweise 16 Stunden nicht zuläßt.

β) Behauptet ein Brenner, auch mit der um 2 Stunden verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können,[7]) so muß ihm zunächst überlassen bleiben, seine Einmaischungen, soweit nöthig zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann. Lassen die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen räumlicher Beschränktheit der Brennerei oder aus sonstigen örtlichen Ursachen eine Verbesserung durchaus nicht zu, so kann eine weitere Verlängerung[8]) der Brennfrist, jedoch in diesem Falle nicht über vier Stunden zugestanden werden.

γ) Ob die in lit. α und β erwähnte Brennfristverlängerung für die Morgen- und Abendstunden zugestanden werden will, bleibt der pflichtmäßigen Erwägung des Hauptzollamtes überlassen. Es ist hiebei jedoch einerseits auf die Wünsche der Betheiligten und andrerseits auf die Ausübung der Kontrole und die Inanspruchnahme der Bediensteten entsprechende Rücksicht zu nehmen.

δ) Brennereien, in denen ganz neue oder behufs des schnellen Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf Verlängerung der 14-, bezw. 16 stündigen Brennfrist zum Ablutteru keinen Anspruch.

ε) Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maische für ihre Destillirgeräthe auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist in den zuläßigen Fällen bewilligt worden, muß von der Einnehmerei in der Betriebsanmeldung S. 4 bemerkt werden.

b) Es ist nicht nothwendig, daß innerhalb der 14- beziehungsweise 16stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntages, außer der Ablutterung der Maische, auch noch das (aufschlagfreie) Uebertreiben des Lutters (die Weinbereitung) mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation vorgenommen, mithin die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein beendigt werde, vielmehr bleibt es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnt, verstattet, die (aufschlagfreie) Weinbereitung oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tag (Weintag) vorzunehmen, ohne daß er an letzterem auf eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden beschränkt wird; er ist hier nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die gesetzliche Zeit gebunden.

Es muß jedoch:

α) In der Betriebsanmeldung von dem Gewerbtreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchem Tage jede zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder auch zum Maischabbrennen in Betrieb gesetzt wird.

β) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag zur Weinbereitung gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen übertreiben will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der, nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

γ) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als zur Weinbereitung benützt werden.

δ) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Uebertreiben des an demselben, oder an einem frühern Luttertage gewonnenen Lutters benützt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb angemeldet und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Verrichtungen vorgenommen werden.

ε) Der zur Weinbereitung bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung (also auch Maischgährung)[9]) oder Destillation an sich schon in Betrieb steht und nicht (ohne den Gebrauch der Weinblase) ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine solche Anzahl betriebsloser Tage folgt, daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung

oder bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Weintag bestimmt werden.

2) Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen wird, kann solches (aufschlagfrei)[10]) an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Obigen der Blasenbetrieb zum Luttern und zur Weinbereitung zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsanmeldung von dem Brenner angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen dann ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu anderm Behufe zu benützenden Blasen rectificirt oder abgezogen werden soll.

c) Brennereibesitzer, welche die Strafe der Aufschlag-Defraudation verwirken, haben auf Verlängerung der Brennfrist (a) und auf besondere Weintage (b) keinen Anspruch, sondern werden auf die 14- beziehungsweise 16stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt.

d) Die im §. 34 Ziff. 4 der Instruktion gegebene Vorschrift findet auch hier entsprechende Anwendung.[11])

7) In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis März einschließlich von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten allgemein von Morgens 4 Uhr an gebrannt werden. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

Diese Bestimmung korrespondirt mit jener in §. 34 Ziff. 2 der Instruktion und hat daher in allen Fällen, in welchen hienach die Einmaischungszeit auf 4 Uhr Morgens ausgedehnt ist, die vorerwähnte Brennfristerweiterung einzutreten.

Es finden deßhalb auch die Vorschriften in §. 34 Ziff. 2 der Instruktion hier sinngemäße Anwendung, und darf sonach insbesondere auch eine weitere Ausdehnung der Brennfrist nicht stattfinden [vergl. auch die in Anm. 1 zu §. 34 mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Februar 1881 Nr. 2729].

8) Die zum Abbrennen von planwidrig oder heimlich bereiteter Maische etwa nöthige Brennfristverlängerung kann nach gehöriger Feststellung des Thatbestandes und des fälligen Aufschlagbetrages vom Aufschlageinnehmer ertheilt werden.

### Anmerkungen:

1) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 5. Februar 1881 Nr. 1832 nachstehende Entschließung erlassen:

„In Erwiderung des Berichtes vom . . . . . . wird auf Grund der Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt, daß in den unter Art. 3 Abs. 4 dieses Gesetzes fallenden Brennereien, soferne der Rauminhalt der Brennblase 3 Hektoliter nicht übersteigt und die Maischdestillation nicht mittelst Einleitung von Dampf in die Brennblase erfolgt, die an einem Tage bereitete Maische an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Brenntagen in der Art abgetrieben werden darf, daß eine Gährfrist von 5 Tagen nicht überschritten wird.

„Diejenigen Brennereibesitzer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben in Spalte 8 Seite 2 des Betriebsplans

genau die (beiden) Tage zu bezeichnen, an welchen das Abbrennen der an je einem Tage bereiteten Maische geschieht.

„Diese Brennereien sind von den Kontrolorganen namentlich auch in der Richtung zu überwachen, ob nicht etwa unangemeldete Zwischenmaischungen erfolgen."

Weiter hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 10. März 1881 Nr. 3495 verfügt:

„In Erwiderung des Berichtes vom . . . . wird in Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse auf Grund der Bestimmungen in Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, verlässigen Brennereibesitzern, welche nicht mehr als 2 Bottiche an einem Tage bemaischen und abdestilliren, in Bedürfnißfällen in stets widerruflicher Weise zu gestatten, die Betriebspläne auf einen Wechsel zwischen drei- und viertägiger Gährfrist einzurichten und die an einem Tage in zwei Bottichen bereitete Maische innerhalb viertägiger Frist (vom Tage der Bemaischung beginnend) an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen mit der Maßgabe abzubrennen, daß ein solcher Wechsel in der Gährfrist und im Abbrennen der Maische im Laufe einer Woche nicht öfter als zweimal vorkommt und daß der Inhalt jedes zum Abbrennen bestimmten Bottichs an dem deklarirten Brenntag immer vollständig abgetrieben wird."

Zu bemerken ist hier noch, daß es keinem Bedenken unterliegt, wenn ein Brennereibesitzer behufs Beschleunigung der Gährung das Gährlokal heizt.

2) Das Wort „dazwischenfallende" ist auf die drei- bezw. viertägige Gährfrist zu beziehen.

3) Vergl. die zu Anm. 1 oben mitgetheilte Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1881, welche sich gleichmäßig auch auf die Bestimmungen in §. 36 Ziff. 4 bezieht. Uebrigens werden diese Vorschriften häufig dann nicht regelmäßig eingehalten werden können, wenn die nächtliche Befüllung der Brennapparate mit Maische ꝛc. (vergl. §. 38 Ziff. 6 ff. der Instr.) gestattet ist; es darf alsdann natürlich eine Beanstandung nicht stattfinden.

4) Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn aus irgend einem Grunde (wegen momentanen Futtermangels ꝛc.) noch ein Theil des zum Abbrennen für den folgenden Tag bestimmten Bottichinhaltes am Tage vorher abgebrannt werden muß.

5) Der Zeitpunkt des Beginnes des Abbrennens fällt mit dem Anmachen von Feuer unter der Brennblase bezw. mit dem ersten Einleiten von Dampf in dieselbe zusammen. Vorbereitungshandlungen in Bezug auf das Abbrennen der Maische (z. B. das Verbringen reifer Maische in das Maischreservoir oder in den Brennapparat, ohne daß unter der Brennblase Feuer angemacht ist oder in dieselbe Dampf eingeleitet wird) sind schon vor Beginn der Brennzeit zulässig. Es dürfte indeß auch hier beachtet werden müssen, daß diese Vorbereitungshandlungen zu einer Zeit vorzunehmen sind, welche dem Beginne der Brennzeit unmittelbar vorangeht, so daß ein Zeitzwischenraum zwischen der Beendigung der Vorbereitungshandlung und dem Beginn der gesetzlichen oder instruktionsmäßig verlängerten Brennzeit nicht besteht — vergl. auch Anm. 2 und 5 zu §. 34 der Instruktion.

Es unterliegt natürlich auch keinem Bedenken, wenn ein Brennereibesitzer gleichzeitig zwei oder mehrere Brennapparate zum Abtreiben der Maische benützt.

6) Diese Ausnahmen werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugelassen werden können. Weitere Ausnahmen sind übrigens in §. 36 Ziff. 7 und 8 dann in §. 5 Ziff. 4 der Instruktion enthalten.

7) Dem desfallsigen Vorbringen des Brenners ist stets genau auf den Grund zu sehen und diese weitere Fristverlängerung nur dann zu

gewähren, wenn die Brennereivorrichtung in der That so unvollkommen ist, daß die gewöhnliche oder bereits um zwei Stunden verlängerte Brennzeit zum Abtrieb der deklarirten Maische nicht ausreicht. Das gewöhnliche Vorbringen der Brenner, einen Blasenabtrieb innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (vergl. §. 47 Ziff. 4, dann §. 55 Ziff. 1 und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion) nicht bethätigen zu können, ist mit größter Vorsicht aufzunehmen und die Richtigkeit desselben durch genaue Probebrände zu ermitteln. Eine Verlängerung der Brennfrist nach Ziff. 6 lit. a, β oben soll übrigens nur ganz ausnahmsweise gewährt werden.

8) Aus dem Wortlaute „weitere Verlängerung" ergibt sich, daß in solchen Fällen eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist um 4 Stunden über die Fristerweiterung in Ziff. 6 lit. a, α oben, sohin im Ganzen um 6 Stunden eintreten kann. Es darf daher für die Monate Oktober mit März eine 20stündige, für die übrigen Monate eine 22stündige Brennfrist gewährt werden; eine noch weitergehende Verlängerung der Brennfrist ist unter allen Umständen unzulässig.

9) Nach dieser Bestimmung ist hier unter den Begriff „Maischbereitung" nicht nur die Zubereitung frischer Maische, der eigentliche Maischakt, sondern auch das Stehenlassen von frischer Maische zum Zwecke der Gährung, also die Zubereitung von gährender Maische zu subsumiren. Das Wienen ist daher nicht nur an Tagen der Bereitung frischer oder des Abbrennens reifer Maische, sondern auch an solchen Tagen zulässig, an welchen Bottiche mit mehr oder weniger gährender oder reifer Maische befüllt in der Brennerei stehen, letztere also überhaupt nicht in einem solchen Betriebszustande sich befindet, daß ohne das beabsichtigte Uebertreiben des Lutters sämmtliche Brennereigeräthe unbenützt sein würden.

10) Es versteht sich von selbst, daß das Ueberziehen von Branntwein über Ingredienzien nur dann aufschlagfrei ist, wenn diese Ingredienzien aufschlagfreie Materialien sind. Von Aufschlagfreiheit wird daher keine Rede sein können, wenn der Branntwein z. B. über gegohrene Enzianwurzeln oder über gegohrene Wachholderbeeren abgezogen werden soll.

11) Nach dieser Bestimmung kann die General-Direktion der Zölle in den Fällen des §. 34 Ziff. 4 der Instruktion auch das Abbrennen von Maische in der den Sonn- oder Feiertage vorangehenden bezw. in den diesen Tagen folgenden Nächte gestatten.

## §. 37. Aufschlagfreie Benützung von Nebengefäßen.

1) Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu die aufschlagfreie Benützung noch anderer Gefäße oder Geräthe (Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Hefengefäße, Maischreservoirs 2c.) gewünscht wird,[1]) so muß die besondere Erlaubniß des einschlägigen Hauptzollamtes nachgesucht werden. Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes.

Diese Erlaubniß darf, wenn das Bedürfniß nachgewiesen ist und die Kontrole sicher gestellt werden kann, nicht versagt werden.

Die unbesteuerte Benützung solcher Gefäße unterliegt in Ermanglung dieser Erlaubniß der gesetzlichen Strafe.

2) Auf alle in der Brennerei befindlichen Nebengefäße finden die allgemeinen Bestimmungen des Branntweinaufschlag-Gesetzes über die Anmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benützung der Hauptgeräthe Anwendung.

3) Maischreservoirs dürfen, da die Maische aus den Maischbottichen in der Regel mit einem Male und nicht nach und nach in das Reservoir abzulassen ist, nicht einen geringeren Rauminhalt haben, als irgend ein Bottich in der Brennerei, zu der das Reservoir gehört.

Ausnahmen hievon kann im Bedürfnißfalle zuverlässigen Brennerei-Inhabern das einschlägige Hauptzollamt bewilligen.

4) Die Maischreservoirs dürfen nur an den zum Abbrennen der Bottiche deklarirten Tagen befüllt werden, und nur reife Maische, dagegen Vormaisch- und Kühlgeräthe, was bei Bewilligung dieser Gefäße besonders zu bedingen ist, niemals gährende oder reife Maische enthalten, auch während der angemeldeten Dauer des Gebrauchs nur insoweit mit Maischgut gefüllt sein, als die deklarirten und zu versteuernden Hauptbottiche selbst leer sind.

5) Eine Verdünnung der Maische durch Wasser oder Hefe in dem Maischreservoir ist nicht zulässig.[2])

6) Die Genehmigung der aufschlagfreien Benützung der Maischreservoirs wird insbesondere dann zu versagen sein, wenn dieselben entweder den revidirenden Bediensteten unzugänglich sind oder nach ihrer Stellung zum Destillirapparat oder nach dem geringen Umfange des Betriebs ihrem Zweck nicht entsprechen können und daher die Vermuthung erwecken müssen, daß sie nur zur Verdeckung beabsichtigter Defraudationen dienen sollen.

7) Es sind auch größere Vormaischgefäße als von dem Inhalt der Maischbottiche, welche an einem Tage zusammen bemaischt werden, zulässig, und es kann da, wo Mißbrauch zu besorgen ist, die Höhe, bis zu welcher der Inhalt des Vormaischgefäßes dem Inhalte der zusammen bemaischten Maischbottiche entspricht, amtlich in dem Vormaischgefäße bezeichnet[3]) und verlangt werden, daß es in der zur Benützung erlaubten Zeit, so lange der Maischbetrieb sich nicht deklarationsmäßig verstärkt, nicht höher angefüllt gefunden werden darf.

Es empfiehlt sich übrigens, diese Bezeichnung auch in anderen Fällen anzubringen.

8) Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Röhrenleitungen und Pumpen, welche zur Beförderung der Maische aus den Maischbottichen in die Maischbehälter und Brenngeräthe dienen, sind als eigentliche Geräthe, deren Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erfolgen müßte, nicht zu behandeln (cfr. auch §. 7 Ziff. 1 der Instruktion). Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß jene Röhrenleitungen die mißbräuchliche Benützung der Maischbottiche zu unangemeldeten Einmaischungen mittelst Ueberschöpfens erleichtern und deßhalb bei den Revisionen der Brennereien einer sorgfältigen Beachtung bedürfen. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß nach erfolgter Ueberführung der reifen Maische eines Bottichs in den Maischbehälter oder in das Brenngeräth durch das zum Nachspülen des Bottichs benützte Wasser die in der Röhrenleitung zurückgebliebene Maische entfernt zu werden pflegt [vergl. §. 38 Ziff. 4 der Instruktion] und das Vorhandensein von Maische in der Röhrenleitung nach erfolgter Ueberführung der

reifen Maische somit zu näherer Erörterung des Sachverhältnisses Anlaß geben kann.[4]) Wenn es nöthig erscheint, zu diesem Zwecke von dem Inhalte der Röhrenleitung Kenntniß zu nehmen, so liegt den Brennereibesitzern, von denen gefordert werden kann, daß sie diejenigen Hilfsdienste leisten, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen, die Verpflichtung ob, die Möglichkeit jener Kenntnißnahme herbeizuführen. Wie sie dieser Verpflichtung genügen wollen, muß denselben zwar zunächst überlassen werden, es wird aber dies erleichtert, wenn geeignete Abzugshähne oder Schraubenverschlüsse[5]) angebracht werden. Um die Brennereibesitzer zur Anbringung einer dieser Einrichtungen zu bestimmen, sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, auf Verlangen die Röhren von den Bottichen abzuschrauben.

Offene Maischleitungsröhren aus Brettern oberhalb[6]) der Bottiche von der Kühlvorrichtung in die Maischbottiche führend sind zulässig und unterliegen ebensowenig wie dergleichen Röhren aus Kupfer der Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung.

9) Hinsichtlich der aufschlagfreien Benützung von Hefengefäßen wird Folgendes bestimmt:

Zur Bereitung einer künstlichen, flüssigen Hefe[7]) kann entweder

a) nur ein Hefengefäß erforderlich sein, dessen Inhalt den zwölften Theil des an einem Tage zur Versteuerung angemeldeten Maischraums nicht übersteigen darf; — oder es können, wo die Bereitung des Gährmittels es nöthig macht, auch

b) zwei bis drei Hefengefäße zu dem Zwecke, um sie zusammen bei jeder Anstellung von Maische zu benützen, bewilligt werden, welchen Falles auch deren Inhalt zusammen den zwölften Theil des täglich zu versteuernden Maischraums nicht übersteigen darf, weil diese Hefengefäße zusammen nur an die Stelle des zu jenem Größenverhältnisse erlaubten Einen Hefengefäßes treten.

Das hiernach für den Gesammtinhalt der zuläßigen Hefengefäße erlaubte Maximum von einem Zwölftel des täglichen Maischraums wird in der Regel nach der geringsten täglichen Maischmenge bemessen. Es kann indessen in solchen Brennereien, wo in Ansehung der täglich zu bereitenden Maischmenge erhebliche Verschiedenheiten stattfinden und wo die Umstände von der Art sind, daß ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, daß die zu benützenden zwei oder drei Hefengefäße einen Rauminhalt haben dürfen, welcher dem zwölften Theile des durchschnittlich auf jeden Tag fallenden Maischraums gleichkommt.

Unter diesem durchschnittlichen Maischraume wird die Literzahl verstanden, welche sich durch die Division der Zahl der Maischbottiche in den summirten Litergehalt dieser sämmtlichen Bottiche ergibt.

Z. B. es sind vier Bottiche vorhanden von

| | | |
|---|---|---|
| 1. | 2500 | Liter, |
| 2. | 2300 | " |
| 3. | 2400 | " |
| 4. | 2544 | " |
| | 9744 | Liter, |

so ergibt sich durch die Division von 4 in 9744 der mittlere Maischbottichraum zu 2436 Liter und der zuläßige Hefengefäßraum zu 203 Liter.

c) In denjenigen Brennereien aber, wo nach der eingeführten Betriebsmethode die erforderlichen zwei oder höchstens drei Hefengefäße zur Bereitung des Gährmittels nicht zusammen in gleichzeitigem Gebrauche stehen, und wo daher nicht der ganze Inhalt derselben an einem Tage zum Stellen des deklarirten Maischgutes verwendet wird, sondern wo immer nur ein Hefengefäß an jedem zur Einmaischung deklarirten Betriebstage geleert wird, und die anderen Hefengefäße bis zur gehörigen Reife des Ferments für die nächstfolgenden Tage stehen bleiben, da kommt es nicht darauf an, daß alle Hefengefäße zusammen den zwölften Theil des täglich zur Versteuerung angemeldeten (mindesten oder durchschnittlichen) Maischraums nicht überschreiten, sondern die Größe der Hefengefäße muß sich nach dem vorhandenen und nachzuweisenden Bedürfnisse richten und kann für jedes der drei Hefengefäße bis zum zwölften Theile des täglich zur Versteuerung deklarirten mittleren Maischraums ausgedehnt werden.

d) Ferner bedient man sich häufig eines Gährmittels, welches zu seiner Reife gewöhnlich einen Zeitraum von 48 Stunden nöthig und insbesondere die Eigenthümlichkeit hat, daß die volle Wirksamkeit desselben auf wenige (2 bis 3) Stunden beschränkt und jede Störung der Hefenmasse von nachtheiligem Einflusse ist.

Bei diesem Gährmittel soll für jeden der innerhalb der deklarirten Gährungsfrist in Betrieb zu setzenden Maischbottiche die Benützung eines besonderen Hefengefäßes oder mit anderen Worten, für die Zahl der an einem Tage zur Einmaischung kommenden Bottiche, die dreifache Anzahl von Hefengefäßen gestattet werden, und zwar auch dann, wenn wegen der Feier der Sonn- und Festtage an gewissen Tagen in der Woche die Einmaischungen ganz unterbleiben, — so daß sich bei dieser Hefenbereitungsweise in einer Brennerei, wo täglich 1, 2, 3, 4 u. s. w. Gährbottiche zur Einmaischung kommen, 3, 6, 9, 12 u. s. w. Hefengefäße befinden können.

Jedes dieser Hefengefäße darf die in lit. c erwähnte Größe von höchstens einem Zwölftheil des Rauminhalts desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, haben, der Brennerei-Inhaber ist jedoch verpflichtet, über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennerei-Betriebsplane eine besondere Deklaration nach dem anliegenden Muster Beil. XVI in zweifacher Ausfertigung der Einnehmerei zu übergeben. Beil. XVI.

Diese Nebendeklaration ist in der gleichen Weise wie der Betriebsplan zu behandeln.[8])

In Spalte 9 des Betriebsplanes ist diesfalls vom Brennerei-Inhaber zu vermerken:

„Wegen Benützung der Hefengefäße nehme ich auf die besondere Nebendeklaration vom heutigen Tage Bezug."

Auf Antrag der Brennerei-Inhaber können indeß die Hauptzollämter, falls die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit des Betriebsplans hiedurch nicht beeinträchtigt wird, bis auf Weiteres widerruflich gestatten,

daß in diesem Falle von Beibringung einer besonderen Nebendeklaration abgesehen und statt derselben in Spalte 9 Seite 2 der Betriebspläne eine Anmeldung der Art abgegeben wird, daß daraus die Art der Hefenbereitung und der Benützung der Hefengefäße ersichtlich wird.

Auf der Titelseite der Pläne ist alsdann von dem den Plan feststellenden Bediensteten zu bemerken: Ohne Neben-Deklaration in Folge hauptzollamtlicher Verfügung vom . . . . .

Nach Befinden [9]) kann auch der durchschnittliche Bottichgehalt den Maßstab für Bestimmung der Raumgröße der 3, 6, 9 2c. Hefengefäße abgeben.

e) Wenn die Hefenbereitung zwar wesentlich in dem sub lit. d vorausgesetzten Verfahren besteht, jedoch der Unterschied obwaltet, daß nicht drei, sondern nur zwei Tage zur Vollendung des Gährmittels erforderlich sind und darum auch nicht die dreifache, sondern nur die zweifache Anzahl von Hefengefäßen im Bedürfnisse liegt, so können unter den sonstigen Bedingungen auf jeden an einem Tage zur Einmaischung kommenden Hauptbottich zwei Hefengefäße, jedes in der Größe von einem Zwölftheil des Rauminhaltes des Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, bez. des durchschnittlichen [Schlußsatz der lit. d oben] Bottichinhaltes, bewilligt werden.

f) Wird sogenannte Doppelhefe bereitet, so können viermal so viel Hefengefäße steuerfrei bewilligt werden, als täglich Bottiche zur Bemaischung gelangen.

Indeß darf

α) jedes der hiernach zulässigen Hefengefäße nicht größer sein, als höchstens ein Achtzehntheil des Rauminhaltes desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt werden soll und es muß

β) über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennereibetriebsplan, nach der Vorschrift unter lit. d eine besondere Deklaration abgegeben werden, zu welcher das in der Beilage XVI gegebene Muster ebenfalls und zwar dergestalt benützt werden kann, daß in demselben jede der zur Einzeichnung der Hefengefäßnummern bestimmten Spalten behufs Nachweisung der beiden Gefäße, deren Inhalt zu gleicher Zeit zur Anstellung eines Bottichs verwendet werden soll, in zwei Theile zerlegt wird.

10) Da es hinsichtlich der Hefengefäße in den Brennereien nur darauf ankommt, die aufschlagfreie Benützung derselben auf ein gewisses Maß zu beschränken, so kann den Inhabern solcher Brennereien, deren Betriebsumfang sich nicht das ganze Jahr hindurch gleich bleibt, sondern periodisch wechselt, oder die in der Anwendung verschiedener Gährmittel zeitweise wechseln, das Halten einer über das Maß der gleichzeitigen Benützung hinausgehenden größeren Anzahl von Hefengefäßen unter der Maßgabe gestattet werden, daß davon stets nur soviel in Gebrauch genommen werden dürfen, wie den allgemeinen Vorschriften (Ziff. 9) mit Rücksicht auf den Inhalt der zu bemaischenden Bottiche entsprechend ist, und die übrigen während der Zeit unter amtlichem Verschlusse gehalten und im Betriebsplane als außer Betrieb deklarirt werden.

Würde wegen zeitweise eintretender Beschränkung des Betriebs nicht sowohl die Zahl, als die Größe der Hefengefäße zu verringern sein, so kann von der Forderung dieser Verkleinerung abgestanden werden, wenn eine solche Betriebsverminderung nicht öfter als zweimal im Betriebsjahr vorkommt und nicht über zwei Kalendermonate dauert. Die Entscheidung über die beiden vorstehenden Bewilligungen (Ziff. 10 Abs. 1 und 2) bleibt der General-Direktion der Zölle vorbehalten.

11) Wenn die Zubereitung des Gährmittels die Aufbewahrung der sogenannten Mutterhefe in einem besonderen Gefäße nöthig macht, was bei den unter Ziff. 9 lit. d, e und f bezeichneten Hefenbereitungsweisen fast regelmäßig, aber auch bei anderen Hefenbereitungsarten häufig der Fall ist, so kann bei nachgewiesenem Bedürfniß neben den eigentlichen Hefengefäßen die steuerfreie Benützung von Mutterhefengefäßen (Mutterbärme-Standhefeneimer) gestattet werden, und zwar die Benützung eines einzigen, wenn zur Anstellung der an einem Tage bereiteten Maische nur der Inhalt eines Hefengefäßes verwendet wird, entgegengesetzten Falles aber die Benützung immer eines Mutterhefengefäßes für je so viel Hefengefäße, als zur Bereitung des Gährmittels für jeden an einem Tage zur Einmaischung kommenden Bottich bewilligt worden sind. Die Mutterhefengefäße dürfen den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes derjenigen Hefengefäße, zu welchen sie gehören, nicht übersteigen. Werden z. B. in einer Brennerei täglich zwei Bottiche à 1680 Liter bemaischt und sind zur Bereitung der sub Ziff. 9 lit. d und f beschriebenen Gährmittel für jeden dieser zwei Bottiche 3 oder 4 Hefengefäße zu 140 oder 93 Liter (ein Zwölftheil und ein Achtzehnteltheil des Rauminhalts des Bottichs, zu dem sie gehören) bewilligt, so ist die Benützung von einem Mutterhefengefäß für je 3, bezw. 4 Hefengefäße, also überhaupt von 2 Mutterhefengefäßen zu 42, bezw. 37 Liter (ein Zehntheil des Gesammtrauminhaltes der 3, bezw. 4 Hefengefäße zu welchen sie gehören), zulässig.[10])

Mutterhefengefäße von 25 Liter können auch dann bewilligt werden, wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Raumverhältnisse der eigentlichen Hefengefäße einen geringeren Inhalt der ersteren als 25 Liter bedingen sollten.

Wird es nach Ziff. 9 lit. d und f erforderlich, das über die Benützung von Gefäßen zur Hefenbereitung besondere Nebendeklarationen abgegeben werden, so findet die Deklaration über die Benützung der Mutterhefengefäße in der Bemerkungsspalte der Nebendeklaration ihren Platz.

12) Hefengefäße, in welchen ein Gährmittel bereitet wird, das zu seiner Reife die Zeit von einem oder mehreren Tagen erfordert, dürfen so zeitig vor dem Beginne des Brennereibetriebs in Gebrauch genommen werden, daß gleich die ersten Einmaischungen mit dem in den fraglichen Hefengefäßen vorher bereiteten Gährmittel angestellt werden können. Es ist dieß jedoch nur dann zulässig, wenn die Betriebserklärungen die nöthige Zeit vor der ersten Bemaischung der Hefengefäße bei der Einnehmerei eingereicht werden, so daß sie festgestellt

und in der Brennerei ausgelegt werden können, bevor die Hefengefäße in Betrieb kommen.

Dagegen ist es nicht zulässig, Hefengeräthe, deren Rauminhalt das vorgeschriebene Verhältniß überschreitet, durch Bezeichnung eines Punktes, bis zu welchem sie blos befüllt werden dürfen, für die Benützung geeignet zu machen; es müssen solche Gefäße vielmehr unbedingt bis auf die Normalgröße verkleinert werden.

13) Es ist gestattet, ein Gährmittel zu verwenden, bei dessen Bereitung im Ganzen drei Hefengefäße an aufeinanderfolgenden Tagen in Gebrauch kommen, von denen zwei nicht über $^1|_{12}$ des täglichen Maischraumes enthalten dürfen, während für das dritte Hefengefäß (sogen. Mutterhefengefäß) die Größe bis zu $^1|_8$ des durchschnittlich täglich zu bemaischenden Rauminhalts nachgegeben ist. Der Inhalt des letzteren Gefäßes darf aber nie ganz zur Verwendung gelangen, es muß vielmehr stets $^1|_4$ bis $^1|_2$ der Gesammthefenmasse in demselben als Stand- oder Mutterhefe zurückbleiben. Ein Bärme-Eimer ist bei diesem Gährmittel nicht gestattet.

Die Erlaubniß zur Verwendung der Hefengefäße in der vorangegebenen Art ist nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

14) Die Bestimmungen unter Ziff. 9|13 finden auch dann Anwendung, wenn das künstliche Gährmittel zur Anstellung solcher Bottiche benützt werden soll, deren Inhalt zur Preßhefengewinnung bestimmt ist, es mag in der betreffenden Brennerei aus sämmtlichen zur Bemaischung gelangenden Bottichen oder nur aus einem Theile derselben Preßhefe gewonnen werden.

15) Die Erlaubniß zum Ueberstehenlassen von Bärme-Eimern mit Mutterbärme von einem Tag zum andern kann zuverlässigen Brennerei-Inhabern bei ungleichmäßigem Betriebe (z. B. wenn täglich zwei Bottiche, Sonntags und Donnerstags aber nur je ein Bottich bemaischt werden) widerruflich und unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Deklaration im Betriebsplane ertheilt werden.

Unter den gleichen Bedingungen und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Brennerei auch der Revision zur Nachtzeit offen gehalten wird, kann auch das nächtliche Anstellen der Hefe nachgesehen werden.

16) Bei Benützung von mehr als zwei Hefengefäßen müssen dem Hauptzollamte zugleich mit dem Gesuche um aufschlagfreie Benützung von Gefäßen zur Bereitung von Hefe die Bereitungsart und die Bestandtheile der zu bereitenden Hefe vorher in doppelter Ausfertigung schriftlich angezeigt, und eine wesentliche Abänderung darin darf ohne gleichmäßige Anzeige nicht vorgenommen werden. Ein Exemplar dieser Beschreibung ist bei der Betriebs-Nachweisung in der Brennerei aufzubewahren.

Es ist streng darauf zu halten, daß das angezeigte Hefenbereitungs-Verfahren nicht willkürlich abgeändert werde. Vorzunehmende Aenderungen in dem Bereitungs-Verfahren müssen vorher angezeigt und es muß Genehmigung dazu eingeholt werden.

Das oder die Hefengefäße müssen in der Betriebs-Nachweisung zum Gebrauche angemeldet und dabei muß bemerkt werden, ob solcher bei jeder Einmaischung oder bei welchen derselben nur statthaben wird.

In der Betriebs-Deklaration muß außer der Anzeige von der Menge und Gattung der jedesmal überhaupt einzumaischenden Frucht auch angegeben werden, wie viel davon für die Hefenfabrikation besonders eingemaischt wird.[11]) Aus der Deklaration muß auch der Betriebs-Turnus der Hefengefäße dergestalt ersichtlich sein, daß den Aufschlagbediensteten an jedem Tage darüber kein Zweifel bleibt.[12])

17) In denjenigen Brennereien, in welchen die reife Maische auf den Destillirapparat mittelst einer Pumpe übergeführt wird, kann in widerruflicher Weise gestattet werden, daß unter die Pumpe zum Auffangen der beim Pumpen überlaufenden oder bei Schadhaftigkeit der Pumpe nebenbeilaufenden Maische ein Gefäß aufgestellt wird.

Die in demselben sich sammelnde Maische kann demnächst entweder unmittelbar auf den Maisch-Destillirapparat oder zunächst in den abzubrennenden Bottich zurückgeführt werden. Dieß Gefäß, dessen Größe auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken ist, darf zu anderer Zeit als derjenigen, in welcher die Pumpe im Gange ist, reife Maische nicht enthalten.

18) Zum Einteigen von Grünmalz können auf Ansuchen der Betheiligten besondere Nebengefäße bewilligt werden. Die Größe und Anzahl dieser Gefäße ist auf das in jedem einzelnen Falle festzustellende wirkliche Bedürfniß zu beschränken.

Diese Gefäße sind vorschriftsmäßig zu inventarisiren und dürfen nur an den im Betriebsplane (Seite 2 Spalte 9) anzugebenden Stunden in Betrieb, d. i. mit Malz und kaltem Wasser gefüllt sein.

19) Es kann ferner die Aufstellung und Benützung nachstehend bezeichneter Geräthe gestattet werden:

a) von Maischentschälungsbottichen mit zugehörigen Pressen.

Diese Bottiche, welche zu inventarisiren und zu vermessen sind, dürfen nur zur Ueberführung der Maische aus dem Vormaisch-Bottich in die Kühlvorrichtung benützt werden, niemals gährende oder reife Maische enthalten, und muß deren Abflußrohr während der Benützung offen sein.

Wegen der Benützung ist das Nöthige in Spalte 9 des Betriebsplans zu bemerken.

b) Von Maischkühlröhren an Stelle der Kühlschiffe.

Die Ausflußöffnung des Kühlrohrs darf niemals verstopft werden, damit die in demselben befindliche Maische ungehindert in den Maischbottich abfließen kann, wogegen der Maischkühlapparat selbst erst nach der Bemaischung des letzten der an ein und demselben Tage zu bemaischenden Bottiche vollständig entleert zu werden braucht.

c) Von Maischapparaten nach den Konstruktionen von Hollefreund, Bohm, Ellenberger ꝛc.

Diese Apparate dürfen nur benützt werden, um die Vormaischung mittelst derselben zu bewirken und dürfen dieselben daher nur rohes Maischmaterial vor und während des Kochens und nur süße Maische während der eigentlichen Maischbereitung enthalten.

Die Apparate müssen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 34 Ziff. 7 lit. a und c der Instruktion leer sein, wenn der letzte der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche befüllt ist.

Bei Anschaffung solcher Apparate sind die seither benützten Kartoffeldämpfefässer, eventuell auch die Vormaischbottiche und Kühlschiffe abzumelden und aus der Brennerei zu entfernrn. Ausnahmen hievon kann die General-Direktion der Zölle in widerruflicher Weise zuverlässigen Brennereibesitzern im Falle nachweisbaren Bedürfnisses gestatten.

d) Eines besondern Vormaischgefäßes neben der Benützung des gewöhnlichen Maischapparates zur Aufnahme von Melasse oder Mais, wenn diese Materialien in Verbindung mit Kartoffeln zur Einmaischung gelangen sollen.

Dieses Gefäß darf nur Melasse oder Mais nebst dem erforderlichen Wasserzusatz enthalten. Nach der Bemaischung des jeweils letzten Bottichs muß dasselbe leer sein.

e) Eines sogenannten Maischsammelgefäßes (Maischpumpkastens, Montejus) zur Aufnahme der im Maischapparate bereiteten süßen Maische, um dieselbe von da aus auf die Kühlvorrichtung oder in die Maischbottiche weiter zu führen.

Dieses Gefäß, welches nur süße, nicht in Gährung gesetzte oder reife Maische enthalten darf, muß so angelegt sein, daß übergährende Maische nicht hineinfließen kann, und seiner Einrichtung nach den revidirenden Bediensteten jederzeit gestatten, sich von dem Inhalte zu überzeugen; nach Bemaischung des jeweilig letzten Bottichs hat dasselbe leer zu sein.

f) Die Benützung von hölzernen Deckeln zum Bedecken der Gährbottiche — falls durch diese Deckel eine Erweiterung des Maischraums nicht stattfindet.[13])

20) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist [vergl. Ziff. 10 und 19 lit. c oben], hat die Genehmigung zur aufschlagfreien Benützung von Nebengefäßen rc. durch das einschlägige Hauptzollamt auf Ansuchen der Betheiligten zu erfolgen.

Die bei Einführung des Gesetzes bereits vorhandenen Brennereien haben, wenn sie künftig Nebengefäße aufschlagfrei benützen wollen, um die Bewilligung hiezu in gleichem Maße wie neu entstehende Brennereien nachzusuchen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß, welche ein für allemal zu geben ist, sind die nach Befinden geeigneten Bedingungen festzusetzen und ist sich hiebei namentlich an die sub Ziff. 3—19 oben gegebenen Direktiven zu halten;[14]) es muß aber auch, da die Nebengefäße leicht zu unbefugten Einmaischungen mißbraucht werden können, die Bedürfnißfrage in jedem einzelnen Falle einer gründlichen Erwägung unterzogen werden [vergl. Ziff. 1 oben]. Ueber etwaige Bedenken, welche dabei oder bei der Benützung aus der Beschaffenheit und Verwendung der Geräthe hervorgehen möchten, haben die Hauptzollämter die Entscheidung der General-Direktion der Zölle zu erholen.

21) Wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist wegen etwa veranlaßter Strafeinschreitung oder sonst zu treffender Verfügung[15]) von der Einnehmerei an das vorgesetzte Hauptzollamt zu berichten.

## Anmerkungen:

1) Zu den obenerwähnten Gefäßen gehören ohne Rücksicht auf den Ort der Aufstellung unter Andern die Quellbottiche zum Einweichen der Gerste behufs Malzbereitung und insbesondere auch die Gefäße, in welchen die zur Branntweinbereitung bestimmte Bierhefe oder Brauereiabfälle aufbewahrt zu werden pflegen. Die Bedürfnißfrage wird namentlich bei den letzteren Gefäßen genauestens zu prüfen sein, da bekanntlich die Bierhefe und die Brauereiabfälle ohne Weiteres auf den Brennapparat gebracht und daher auch zu unangemeldetem Abbrennen nach Beendigung des Maischabtriebes mißbraucht werden können. Es erwächst aber auch mit Rücksicht hierauf für die Kontrolorgane die Pflicht, Brennereien, welche solche Hefe bezw. Abfälle verwenden, in der angegebenen Richtung strengstens zu überwachen; es steht den Hauptzollämtern auch frei, die Benützung der bezüglichen Gefäße zum Aufbewahren von Bierhefe 2c. davon abhängig zu machen, daß dieselben stets in einem Raume außerhalb der Brennerei sich befinden und daß sie mit einem nur für eine bestimmte Anzahl von Tagen reichenden, nach dem Betriebsumfange bemessenen Vorrathe von Hefe 2c. befüllt sein dürfen. Bei der Würdigung der Bedürfnißfrage in Ansehung der Größe solcher Gefäße wird ins Auge zu fassen sein, welche Konzentration der Maische in den betreffenden Brennereien gewöhnlich gegeben und welche Menge Zukühlwasser und Hefe derselben zugesetzt zu werden pflegt. Nach diesen Momenten dürfte die Größe der Gefäße zu bemessen und in Verdachtsfällen kein größeres Gefäß zu genehmigen sein, als zur Aufnahme eines höchstens dreitägigen Bedarfes ausreicht.

2) Die Maischreservoirs haben nur die Bestimmung, die Auffüllung der reifen Maische auf die Brennblasen zu erleichtern, wodurch jede andere Art der Verwendung derselben ausgeschlossen ist.

3) Diese Bezeichnung kann z. B. durch einen kupfernen angenieteten Nagel erfolgen.

Sollte wegen der Beschaffenheit des Bottichs die Bezeichnung im Innern desselben nicht thunlich erscheinen, so wird es keinem Bedenken unterliegen, dieselbe auf der Außenseite des Vormaischbottichs in dauerhafter Weise vorzunehmen.

4) In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß nach §. 37 Ziff. 5 und nach §. 38 Ziff. 3 der Instruktion das Verdünnen der reifen Maische im Maischreservoir bezw. im Maischbottich — weil hierin ein neuer Einmaischungsakt liegen würde — untersagt ist. Wenn nun gleichwohl in Ziff. 8 oben das Nachspülen der Maischleitungsröhren mit Wasser, sowie das Verbringen des hiedurch entstandenen Spülwassers und der bezüglichen Maischreste auf den Brennapparat nicht verboten und daher als erlaubt zu erachten ist (vergl. auch §. 38 Ziff. 4 der Instruktion), so soll dieses Nachspülen doch nur den Zweck der Reinigung der betreffenden Geräthe erfüllen. Hienach versteht es sich von selbst, daß die zum Nachspülen verwendete Wassermenge ein den Verhältnissen angemessenes Quantum nicht überschreiten darf; würde dagegen die Verwendung einer das nöthige Maß übersteigende Wassermenge und das Zusetzen dieses erheblichen Wasserquantums zu der auf dem Maischreservoir befindlichen reifen Maische konstatirt werden, so würde es sich um einen neuen Einmaischungsakt in einem für diesen Zweck nicht deklarirten Gefäße handeln und hienach eventuell Strafeinschreitung nach Art. 42 des Gesetzes veranlaßt sein.

5) Schraubenverschlüsse erweisen sich in der Regel zweckmäßiger als Abzugshähne. Uebrigens wird es auch als genügend anzusehen sein, wenn an der tiefstgelegenen Stelle des Maischleitungsrohres auf der obern Seite derselben eine Klappen- oder Schiebervorrichtung angebracht wird.

6) Maischleitungsrinnen unterhalb der Bottiche zur Ableitung der reifen Maische müssen überdacht sein, damit übergährende Maische sich nicht darin ansammeln kann.

Es sind überhaupt alle Einrichtungen, welche den Zweck haben, die übergährende Maische in einem geschlossenen, vertieften Raum aufzufangen, unstatthaft.

7) Auf die Bereitung von Kunsthefen haben nur die Vorschriften in den Ziff. 9/16 oben, nicht aber jene in den §. 39/41 der Instruktion Anwendung zu finden.

8) Diese Nebendeklaration ist eine Betriebsdeklaration und wird daher wie jede andere dergleichen Deklaration vom Anmeldepflichtigen zu unterzeichnen sein.

9) Der durchschnittliche Rauminhalt der Maischbottiche ist in diesen Fällen dann als Maßstab für die Bestimmung der Raumgröße der 3,6,9 2c. Hefengefäße anzunehmen, wenn in Ansehung der täglich zu bereitenden Maischmenge erhebliche Verschiedenheiten stattfinden und Mißbräuche nicht zu befürchten sind.

9a) Die Bestimmungen der Instruktion über aufschlagfreie Benützung von Hefengefäßen finden natürlich auch auf diejenigen Melasse-, Rüben- und Rübensaft-Brennereien Anwendung, welche gemäß der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes und §. 45 der Instruktion dem Maischraumaufschlage unterliegen.

Dabei wird übrigens insbesondere auf die Vorschrift in §. 32 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion aufmerksam gemacht, inhaltlich welcher „Hefe“ niemals zu den mehligen Stoffen gerechnet werden darf.

10) Nach den Bestimmungen in §. 37 Ziff. 11 Abs. 1 darf der Inhalt des Mutterhefengefäßes den zehnten Theil des gesammten Inhaltes aller jener Hefengefäße betragen, zu deren Anstellung an je einem Tage dasselbe bestimmt ist. Soll daher mit der Hefe des Mutterbärme-Eimers an einem Tage die Hefe von 2, 3 oder 4 Hefengefäßen angestellt werden, so darf der Inhalt des Mutterhefengefäßes den zehnten Theil des gesammten Inhaltes der 2, 3 oder 4 Hefengefäße fassen. Wenn dagegen das Mutterhefengefäß beim Vorhandensein mehrerer Hefengefäße täglich nur für je eines dieser Gefäße bestimmt ist, so darf sein Rauminhalt vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 11 Abs. 2 oben nicht größer sein, als der zehnte Theil je eines dieser Hefengefäße. Aeußersten Falls wird zu gestatten sein, daß das Mutterhefengefäß dem zehnten Theil des durchschnittlich auf jeden Tag fallenden Rauminhaltes aller Hefengefäße gleichkommt.

11) Die Angabe, wieviel von der deklarirten Fruchtmenge zur Hefenfabrikation verwendet wird, ist auch bei Benützung eines oder zweier Hefengefäße erforderlich.

12) Zu den Ziff. 9/16 oben ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß die Bereitung von Kunsthefen in steuerlicher Hinsicht von großer Wichtigkeit ist. Die Hefenmaischen, wie sie hier in Frage stehen, sind nämlich thatsächlich nichts anderes, als Branntweinmaischen. Hienach kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselben an sich steuerpflichtig sind, und es wird von ihnen auch in der That der Aufschlag erhoben, da sie die Hauptmaische in den steuerpflichtigen Maischbottichen vermehren. Um nun eine Doppelbesteuerung zu vermeiden ist nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes und den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion die aufschlagfreie Benützung der Hefengefäße gestattet. Dieselben dürfen indeß eine bestimmte, genau vorgezeichnete Größe nicht überschreiten, denn nur in diesem Falle besteht Garantie dafür, daß sie nicht zu unangemeldeten Einmaischungen verwendet werden, weil erfahrungsgemäß soviel Kunsthefe, als dem gestatteten Rauminhalte entspricht, zur Anstellung der Hauptmaische nöthig ist. Es muß andererseits aber auch um so mehr daran

festgehalten werden, daß der aufschlagfreie Rauminhalt der Hefengefäße in keinem Falle eigenmächtig überschritten bezw. vergrößert wird, und daß die bei Verminderungen des Betriebs oder aus anderer Veranlassung außer Gebrauch kommenden Hefengefäße rechtzeitig unter Verschluß gelegt werden. Hiebei ist noch zu bemerken, daß die Hefengefäße nicht nur zur Erzeugung von größeren als den gestatteten Mengen Hefenmaische, sondern ebenso zur Herstellung gewöhnlicher Maische mißbraucht und die zu viel erzeugte (unversteuerte) Maische entweder direkt auf den Brennapparat gebracht oder in einen in fallender Gährung bezw. im Entleeren begriffenen Maischbottich gegeben und von da auf den Brennapparat übergeführt werden kann. Es ist daher die genaueste Ueberwachung der Hefengefäße in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über deren Größe 2c. und des gesammten Hefenbereitungs- und Verwendungsverfahrens unbedingt geboten, wie es auch nothwendig ist, darauf zu achten, daß nicht neben der selbst erzeugten Hefe von anderwärts sich Hefe (z. B. Bierhefe) verschafft und allein oder nach vorgängiger Vermischung mit Maische unbefugter Weise abgebrannt wird.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Benützung kleiner mit Eis oder kaltem Wasser gefüllten Gefäße, welche in die Hefengefäße zur Abkühlung des Hefengutes eingelassen werden, an eine Genehmigung nicht gebunden ist. Derartige Kühlgefäße brauchen auch weder angemeldet, noch inventarisirt zu werden.

13) Die Benützung von hölzernen Deckeln kann in allen Arten von Brennereien stattfinden, die Deckel dürfen aber keinen übergreifenden Rand haben, müssen leicht sein und in einer Weise auf die Bottiche gelegt werden, daß sie das Uebergähren von Maische nicht hindern. Die Deckel sind daher so zu fertigen, daß sie entweder am Rande oder in der Mitte des Bottichs etwas in die Höhe stehen. Es muß auch namentlich darauf gesehen werden, daß dieselben nach dem Rande der Bottiche nicht eine Vergrößerung des Maischraumes bewirken. Ueberhaupt empfiehlt es sich bei Ertheilung dieser Begünstigung an die dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien mit Vorsicht zu Werke zu gehen, weil hier leicht Mißbrauch getrieben werden kann.

Das Bedecken der Bottiche, wenn sie nicht mit Maische gefüllt sind, um dieselben z. B. durch Einlassen von Dampf besser reinigen zu können, bedarf keiner Genehmigung.

14) Wenn noch andere als die in §. 37 Ziff. 3/19 erwähnten Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln in einzelnen Fällen der Genehmigung von Nebengefäßen angezeigt erscheinen, so können diese Bedingungen durch die einschlägigen Hauptzollämter auferlegt werden.

15) Bei Mißbräuchen ist natürlich auch die Zurückziehung der gewährten Begünstigung zuläßig.

## §. 38. Erleichterungen im Betriebe.

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Die Verdünnung der reifen Maische in dem Vorwärmer oder in der Blase durch Wasser ist gestattet, ebenso das Kühlen der Maische im Vormaischbottich und Kühlschiff mit Eis oder Wasser.[1])

2) Die Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen Maische in den Maischbottichen, das sogenannte Anfrischen, durch Wasser oder Hefe,[2]) ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

a) Die Erlaubniß hiezu ist schriftlich bei dem betreffenden Hauptzollamte nachzusuchen und von diesem schriftlich zu ertheilen.

b) Dem deßfallsigen Gesuche ist von dem Brennerei-Inhaber eine genaue Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens beizufügen, aus welcher zu ersehen sein muß, bis zu welcher Höhe beim ersten Stellen der Maische der Maischbottich nur gefüllt wird, welche Quantitäten Wasser oder Hefe der Maische zugesetzt werden sollen und zu welcher Zeit dieß geschieht.

c) Wegen des in Rede stehenden Verfahrens dürfen weder mehr noch größere Hefengefäße beansprucht und bewilligt werden, als ohne jenes Verfahren zugelassen sind.

d) Eine Vermehrung der Maische durch einen Zusatz von Maische, mag diese aus einem anderen deklarirten Bottich entnommen oder in einem Nebengefäße besonders bereitet sein, ist unstatthaft und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (cfr. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes) zu bestrafen.

e) Wird die Erlaubniß nach a ertheilt, so hat das Hauptzollamt hiervon der treffenden Einnehmerei unter Mittheilung des nach b angezeigten Verfahrens Kenntniß zu geben, worauf diese sowohl in Spalte 18 des Brennerei-Inventariums, als auch bei Ausfertigung der Betriebspläne auf der 4. Seite derselben in Spalte 6 mit Berücksichtigung der unter lit. b erwähnten Umstände in der Art das Erforderliche zu bemerken hat, daß den Bediensteten ein sicherer Anhalt bei den Revisionen der Brennereien gegeben ist.

Bei Gewährung dieser Begünstigung ist insbesondere darauf zu sehen und zu überwachen, daß beim ersten Stellen der Maische (cfr. lit. b) ein entsprechender Steigraum (z. B. bei einem Maischraum von 10 hl ca. 10—12 cm) frei gelassen wird.

3) Dagegen ist die Verdünnung der reifen Maische in dem Maischbottich oder den Maischreservoirs (vgl. oben §. 37 Ziff. 5) untersagt, weil dieß als ein neuer Maischungsakt in einem nicht disponiblen oder nicht zur Einmaischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist.[3])

4) Es findet kein Bedenken, das bloße Nachspülen der geleerten Maischbottiche [mit Wasser] zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischtheile zu gestatten. Dieses Nachspülen bedarf einer Genehmigung auch dann nicht, wenn das Spülwasser mit den Maischresten zum Abbrennen dem Destillirapparat zugeführt werden soll.

Es ist nur in solchen Fällen einzuschreiten, in welchen etwa unter dem Vorwand des Nachspülens ein unerlaubter Maischakt ausgeführt werden möchte.[4])

5) Seitens der Hauptzollämter kann Brennereibesitzern die Erlaubniß ertheilt werden, nach Beendigung des Brennereibetriebs Schlempe während der Nacht in der Blase stehen zu lassen, um dieselbe behufs der Verwendung als Viehfutter am nächstfolgenden Tage warm zu halten. Diese Erlaubniß wird überall nur widerruflich und unter der Bedingung ertheilt, daß sich der Brennereibesitzer zu jeder Zeit der nächtlichen Revision der Brennerei durch die Aufschlagbediensteten unterwirft. Bei einfachen Blasen kann, um bei der Kontrole die Abnahme des Helms 2c. zu vermeiden, ein Abzugshahn oder dergl. angebracht

werden, vermöge dessen der Inhalt der Blase mit Sicherheit und ohne Weiteres erkannt werden kann.[5])

6) Zuverlässigen Besitzern von Brennereien, in welchen Maisch-Destillirapparate der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben, wie z. B. der doppelte Pistorius'sche Brennapparat, aus drei in unzertrennlicher Verbindung mit einander stehenden, zur successiven Aufnahme der in bestimmter Stufenfolge durch die einzelnen Theile des Apparates geleiteten Maische dienenden Behältnissen oder Abtheilungen — Blasen, Maischwärmer, Vorwärmer — bestehen, kann auf deren Antrag von den Hauptzollämtern widerruflich gestattet werden, dergleichen Apparate, so lange sie täglich ohne betriebslose Zwischentage gebraucht werden, über Nacht dergestalt gefüllt stehen zu lassen, daß

a) die eigentliche Blase Schlempe oder halb abgetriebene Maische und

b) der mittlere Theil (zweite Blase oder Maischwärmer genannt) Maische enthalte

c) das dritte Behältniß (Maisch- oder Vorwärmer) aber mit Wasser gefüllt oder leer stehen bleibe.

Die Erlaubniß wird nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt. Die betreffenden Brennereibesitzer haben ihre Brennapparate genau in der vorstehend angegebenen Weise zu füllen und es kann ihnen nicht gestattet werden, Blase und Maischwärmer oder nur die unterste Blase über Nacht mit Schlempe zu füllen, und die übrigen Theile mit Wasser gefüllt oder leer zu lassen. Ebensowenig ist es zulässig, daß ein Brennereibesitzer, welchem jene Erlaubniß ertheilt worden, hievon nur zeitweise Gebrauch macht, d. h. seinen Brennapparat bald über Nacht gefüllt, bald leer läßt. Es ist vielmehr in solchen Fällen die Erlaubniß sofort zurückzuziehen und das Erforderliche in dieser Beziehung im Betriebsplane zu vermerken.

An das vorerwähnte Zugeständniß sind jedoch außer den obigen Voraussetzungen noch folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Diejenigen Brennereibesitzer, welche die in Rede stehende Vergünstigung in Anspruch nehmen, müssen sich verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß das Brennereilokal für die revidirenden Aufschlagbediensteten über Nacht zu jeder Zeit leicht zugänglich sei, mithin entweder unverschlossen bleibe oder den Bediensteten, sobald sie ihre Anwesenheit kund geben, zur Stelle ohne den mindesten Zeitverlust geöffnet werde;

b) das oben unter c erwähnte Behältniß (der Maisch- oder Vorwärmer) muß mit einem Auszugshahne[6]) versehen sein, damit die revidirenden Aufschlagbediensteten sich vom Inhalte desselben mit Leichtigkeit überzeugen können.

Die Bedingung der betriebslosen Zwischentage ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn bei einem sonst regelmäßigen täglichen Betriebe nur zum Zwecke der Reinigung der Apparate an Sonn- und Festtagen oder an einem bestimmten Wochentage nicht gebrannt wird.

Den Besitzern der einfachen Gall'schen Apparate kann gestattet werden:

a) das Maischkochgefäß (Blase) mit der am Schlusse des Tagesbetriebs aus dem Vorwärmer abzulassenden Maische und

b) den Vorwärmer, sowie

c) den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen,

während den Besitzern von doppelten Gall'schen Apparaten genehmigt werden kann:

a) das eine Maischkochgefäß mit Schlempe, das andere mit Maische,

b) den Vorwärmer sowie den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen.

Aehnliche Erleichterung kann für minder complicirte Destillirapparate, welche nur aus 2 Stücken — entweder 2 Blasen oder aus Blase und Maischwärmer — bestehen, jedoch auf einen Zug fertigen Branntwein von 50—60 Prozent ziehen, dahin gewährt werden, daß die Maische, welche sich während der letzten Destillation des Tagsbetriebs in der zweiten Blase (dem Maischwärmer) befunden hat, über Nacht in der ersten oder eigentlichen Blase aufbewahrt werden darf, wogegen aber die zweite Blase oder der Maischwärmer mit Wasser gefüllt oder leer stehen zu lassen ist.

Im Uebrigen müssen auch in diesen Fällen die bei den oben erwähnten breitheiligen Destillirapparaten erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen zutreffen und insbesondere an dem Maischwärmer bezw. an den Maischkochgefäßen, Vorwärmern und Separatoren Abzugshähne angebracht sein.

7) Vom Hauptzollamte kann zuverlässigen Brennerei-Inhabern unter den oben Ziff 6 angeführten allgemeinen Bedingungen [7]) die Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung auch für den Fall ertheilt werden, daß bei zweitheiligen Brenn-Apparaten die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Wasser befüllt oder leer oder die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Maische befüllt stehen soll.

8) Landwirthschaftliche Brennereien kann, wenn gegen die Zuverlässigkeit der betreffenden Brennereibesitzer kein Bedenken besteht, in stets widerruflicher Weise durch das einschlägige Hauptzollamt gestattet werden, daß auch bei betriebslosen Zwischentagen Schlempe in der Brennblase aufbewahrt und in derselben erwärmt wird. [8])

9) In Betreff der kontinuirlichen Kolonnenapparate, bei welchen ihrer Konstruktion gemäß in der Regel keine strenge Ausscheidung zwischen den einzelnen Theilen getroffen werden, bei denen daher die Befüllung der Maischkolonne und des Maischcylinders mit Maische und Schlempe nur antheilig stattfinden kann, ist die vom Hauptzollamte nur zuverläßigen Brennereibesitzern zu ertheilende Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs;

b) Zugänglichkeit des Brennereilokales für die revidirenden Aufschlag-Bediensteten während der Nachtzeit;

c) vollständige Entleerung und Reinigung des Maischreservoirs bei Beendigung des Betriebes. [9])

10) Die Befüllung der Brennerei-Destillirapparate mit Wasser in den Zeiten, in denen die Apparate leer sein sollen, ferner die Benützung der Blasen zum Wasserkochen und zum Dämpfen der Kartoffeln an den Einmaischungstagen bedarf einer besonderen Erlaubniß nicht, sondern nur der Anmeldung im Betriebsplane.[10])

11) Zuverlässigen Brennereibesitzern, welche Mais zur Branntweinbereitung verwenden, kann vom Hauptzollamte unter Vorbehalt des Widerrufs und unter Anwendung der zur Verhütung von Mißbräuchen nöthig erscheinenden Kontrol-Maßregeln[11]) gestattet werden, die während des Gährungsprozesses sich absondernde Oelschicht von der Oberfläche der reifen Maische unmittelbar vor dem Abbrennen des betreffenden Bottichs zu entfernen.

12) Das Hauptzollamt kann gestatten, daß neben den genehmigten Maischblasen (Brennapparaten) auch Lutterblasen aufgestellt und benützt werden.[12])

Die Benützung solcher Lutterblasen (Lutterapparate) ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) die Lutterblase ist nach vorschriftsmäßiger Anmeldung zu vermessen und zu inventarisiren;

b) der Betriebsplan muß über die Benützung der Lutterblase, welche zu keiner Zeit Maische, sondern nur Lutter enthalten darf, das Erforderliche ausweisen;

c) für die Benützung derselben sind keine besonderen Wientage zu bewilligen, es muß vielmehr die Verarbeitung des Lutters stets innerhalb der Brennfristen geschehen, welche für den Betrieb des Maischgutes, von dem der Lutter stammt, bewilligt worden sind;

d) die Blase muß mit einem Probehahn versehen sein, um den Inhalt derselben jederzeit prüfen zu können.

13) Es bleibt vorbehalten, nach Bedürfniß noch weitere Erleichterungen im Betriebe zuzugestehen.[13])

14) Wenn in einzelnen Fällen die auferlegten Bedingungen ꝛc. nicht eingehalten werden, so kann die ertheilte Begünstigung — abgesehen von einer allenfalls veranlaßten Strafeinschreitung — auf Bericht der Einnehmerei vom Hauptzollamte zurückgezogen werden.

**Anmerkungen:**

1) Auch das Zukühlen der in den eigentlichen Maisch- (Gähr-) Bottichen befindlichen Maische auf die Anstelltemperatur durch Wasser, Eis, kalte Schlempe oder Brauereiabfälle erscheint zulässig, wogegen es nicht gestattet ist, der Maische in der Brennblase derartige Abfälle zuzusetzen.

2) Die Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen Maische durch Glattwasser wird Mangels einer bezüglichen Vorschrift unzulässig sein — vergl. auch Anm. 3 zu Art. 42 des Gesetzes, wogegen es natürlich keinem Bedenken unterliegt, solcher Maische Bierhefe zuzusetzen. Auch warmes Wasser darf der Maische zugesetzt werden.

Dem sog. Auffrischen der Hefe (vergl. Thl. I §. 8) ist kein Hinderniß entgegen zu setzen, nachdem ein bezügliches Verbot nicht besteht. Es erscheint daher gestattet, daß der Hefe süße Maische beigegeben und alsdann dieses Gemenge der Hauptmaische beigemischt wird.

3) Der reifen Maische darf im Maischbottich und Maischreservoir weder Maische, noch Wasser, noch Eis, noch Glattwasser, noch Hefe zugesetzt werden.

4) Vergl. das zu §. 37 Anm. 4 der Instruktion Gesagte, welches gleichmäßig für die Fälle des §. 38 Ziff. 4 zu gelten hat.

5) Die Genehmigung der in Ziff. 5/10 erwähnten Erleichterungen ist aus dem Grunde erforderlich, weil die Brennapparate und die sonstigen Brennereigeräthe nur während der in der Betriebsanmeldung angegebenen Zeit, nicht aber in der Zeit des Nichtbetriebs der Brennerei in Benützung stehen dürfen, eine solche Benützung aber auch schon in der Aufbewahrung von Schlempe oder Maische im Apparate liegt.

Uebrigens wird die Bedürfnißfrage in Ansehung der fraglichen Begünstigungen in den einzelnen Fällen stets genau zu prüfen sein, da diese Begünstigungen leicht zur Verbergung von Zwischenmaischungen oder von Erzeugung einer größeren Menge Maische, als nach dem Betriebsplane 2c. zuläßig erscheint, mißbraucht werden können.

6) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 29. Novbr. 1880 Nr. 17,393 folgende Entschließung erlassen:

„Auf den Bericht vom ....... werden die Hauptzollämter bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen des §. 38 Ziff. 6 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag bei zuverlässigen Brennerei-Inhabern von Anbringung eines Abzugshahnes an den Vorwärmern unter der Bedingung Umgang zu nehmen, daß der Vorwärmer über Nacht stets leer stehen bleibt. Die übrigen in Ziff. 6 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen bleiben indeß auch hier aufrecht erhalten, wobei noch bemerkt wird, daß sich die Kontrolbediensteten in Fällen der fraglichen Art bei Vornahme von nächtlichen Brennereivisitationen durch Klopfen an die Wand des Vorwärmers, Besichtigung des Standglases, Umdrehen des Rührwerkes und eventuell durch Oeffnung des Mannloches von dem Zustande der Nichtbefüllung des Vorwärmers Ueberzeugung zu verschaffen haben.

„Sollten sich in Folge dieser Erleichterung Unzuträglichkeiten irgend welcher Art ergeben, so haben die bezüglichen Hauptzollämter sofort die Anbringung eines Abzughahnes zu verfügen und eventuell die Begünstigung der Ziff. 6 a. a. O. überhaupt zurückzuziehen."

Hiezu ist noch zu bemerken, daß es sich, auch wenn ein Abzugshahn angebracht ist, empfiehlt, durch Klopfen an die Wand des Vorwärmers, Umdrehen des Rührwerkes und eventuell Oeffnen des Mannloches vom Inhalte des Vorwärmers Ueberzeugung zu nehmen, da es für den Brennereibesitzer immerhin nicht schwierig ist, den Abzugshahn oder das Standglas zu verstopfen.

Der Abzugshahn wird übrigens stets an einer leicht zugänglichen Stelle ungefähr 15 cm über dem Boden des Vorwärmers anzubringen sein.

Bezüglich der im letzten Absatze des §. 38 Ziff. 6 oben erwähnten Arten von Brennapparaten kommt zu bemerken, daß vom Anbringen eines Abzugshahns an den Maischkochgefäßen und Separatoren nicht abgesehen werden darf, während die dort genannten Maischwärmer wohl in gleicher Weise wie die Vorwärmer zu behandeln sein werden.

In den Fällen dieser Ziff. 6 wird strenge darauf zu halten sein, daß an den Abenden, welche den ausfallenden Brenntagen vorausgehen, die reife Maische vollständig zum Abtrieb gelangt, so daß der Apparat in den den Ruhetagen vorhergehenden und denselben folgenden Nächten völlig leer bleibt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Begünstigung der nächtlichen Apparatsbefüllung zu Defraudationen insoferne mißbraucht werden kann, als es möglich ist, noch nicht ganz reife Maische im Apparat vollständig vergähren zu lassen und den dadurch in dem Maischbottiche gewonnenen

Raum zu unangemeldeter Mehrbereitung von Maische bezw. zum Ueberschöpfen zu benützen.

Hier ist auch noch eine Verfügung der General-Direktion der Zölle vom 13. April 1881 Nr. 8721 zu erwähnen, welche folgendermaßen lautet:

„Durch Entschließung vom 9. ds. Mts. Nr. 5078 hat das k. Staatsministerium der Finanzen aus Anlaß einer bezüglichen Bitte eines Brennereibesitzers den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, verlässigen Brennerei-Inhabern, deren Brennapparate aus vier nebeneinander terassenförmig stehenden eingemauerten Kesseln (Dampfkessel, erste und zweite Blase und Vorwärmer, sog. Strecker'sche Apparate) zusammengesetzt sind, in Bedürfnißfällen die nächtliche Befüllung der Apparate in der Weise zu gestatten, daß in der ersten Blase Wasser und im Maischwärmer, sowie im Vorwärmer frische oder halb abgetriebene Maische sich befindet. Diese Begünstigung darf nur in widerruflicher Weise unter der in §. 38 Ziff. 6 Abs. 3 lit. a der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag aufgestellten Bedingung insolange gewährt werden, als die betreffenden Apparate täglich ohne betriebslose Zwischentage nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 6 Abs. 1 und Abs. 4 a. a. O. in Gebrauch stehen.

„Bei denjenigen Brennereien, welchen die fragliche Erleichterung eingeräumt ist, haben sich die Controlbediensteten vom Inhalte der bezüglichen Apparatsbestandtheile durch Abnahme des lose auf den Vorwärmer aufgelegten Deckels, durch Ausheben des von der ersten Blase in das Schlempeloch führenden Hahnes, sowie durch Aufziehen des Maischwärmer-Ventils und theilweises Ablassen der im Maischwärmer befindlichen Maische in die erste Blase unter gleichzeitiger Aushebung des beregten Hahnens Ueberzeugung zu verschaffen.

„Sollte ein Mißbrauch stattfinden, so ist unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung die ertheilte Begünstigung sofort zurückzunehmen."

Zu bemerken ist noch, daß die nächtliche Befüllung der Lutterblasen mit Lutter, weil nicht ausdrücklich erlaubt, unzuläßig sein wird.

7) Unter den hier erwähnten allgemeinen Bedingungen sind das Nichtvorhandensein betriebsloser Zwischentage im Sinne des §. 38 Ziff. 6 oben, die Offenhaltung der Brennerei während der Nacht für die revidirenden Aufschlagbediensteten und eventuell das Anbringen eines Abzugshahnes zu verstehen.

8) Diese Bestimmungen beziehen sich auf **alle** landwirthschaftlichen Brennereien, auch auf jene, welche der Aufschlagabfindung unterliegen. Ebenso macht es hier keinen Unterschied, ob die Brennapparate aus einem oder aus mehreren Theilen bestehen, oder ob es sich um einen kontinuirlichen Kolonnenapparat handelt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dann, wenn dieß für nöthig erachtet wird, Seitens des einschlägigen Hauptzollamtes angeordnet werden kann, daß der Blasenhelm oder sonst ein wesentlicher Bestandtheil des Brennapparates abzunehmen und die Blase eventuell mit einem Abzugshahn zu versehen ist.

9) Die Kolonnenapparate dürfen keinenfalls **lediglich** Maische während der Nacht enthalten. Außer den drei oben speziell angeführten Bedingungen kann auch noch vorgeschrieben werden, daß der Apparat auf Verlangen der revidirenden Bediensteten sofort (z. B. durch Abnahme der Mannloch- und Armlochdeckel) geöffnet werde, damit sich die Bediensteten von der Art der Befüllung Ueberzeugung verschaffen können.

Wenn übrigens die Bediensteten bei der Revision ihr Augenmerk darauf richten, ob der Betrieb ruht, ob der Apparat nicht mehr heiß ist, ob eine Dampferzeugung oder Zuführung von Dampf zum Apparate stattfindet, ob die Spiritusvorlage nicht Zeichen von Betrieb an sich trägt, ob das Maischreservoir leer ist und die Gährbottiche in deklarationsmäßigem Zustande sich befinden, so wird es — abgesehen von Verdachtsfällen — der Oeffnung des Brennapparates nicht bedürfen.

Hier sei noch zur näheren Darlegung, wie bei gewissen Arten von Brennapparaten defraudirt werden kann, Folgendes angefügt:

Bei kontinuirlichen Kolonnenapparaten, wie solche von Ellenberger und Andern erbaut werden, ist es möglich, nach dem Abtreiben der reifen Maische und der betriebsplanmäßigen Entleerung der mit derselben gefüllten Maischkolonne aus den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen so viel Maische zur planwidrigen Zeit in das unter den Maischbottichen hinlaufende Maischrohr abzulassen und mittelst der Maischpumpe in den Apparat heimlich einzupumpen, als die obern Abtheilungen der Maischkolonne zu fassen vermögen, während die untern Abtheilungen wegen der besondern Konstruktion der Apparate leer bleiben und sogar zur Fernehaltung jedes Verdachtes die betreffenden untern Armlochdeckel geöffnet sein können; das aus dem die Maische in abnehmender Gährung enthaltenden Bottiche entnommene Quantum wird sodann weiter durch Ueberschöpfen eines gleichen Quantums aus den die steigende oder frische Maische enthaltenden Bottichen ersetzt. Es empfiehlt sich daher, bei solchen Apparaten von Zeit zu Zeit eine eingehende Revision namentlich in der Richtung vorzunehmen, daß die obern Abtheilungen nicht unbefugter Weise mit Maische gefüllt sind. Zu diesem Behufe kann es nothwendig werden, die Armlochdeckel der obern Abtheilungen sich öffnen oder eventuell an diesen Abtheilungen Abzugshähne oder Standgläser anbringen zu lassen; auch ist es gut, den Maischrohrleitungen und deren Schraubenverschlüssen &c. genaueste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

10) Zu dieser Bestimmung, welche sich nur auf die in Betrieb befindlichen Brennereien und die Benützung der Blasen zu Brennereizwecken bezieht, hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 24. Januar 1881 Nr. 822 verfügt, daß Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes) die Brennblasen und Helme an Einmaischungstagen [d. i. an solchen Tagen, an welchen überhaupt eingemaischt wird, also eventuell schon vor Beginn der gesetzlichen oder verlängerten Einmaischzeit] auch zum Dämpfen (Kochen-) von zu Viehfutter &c. bestimmten Kartoffeln und andern Feldfrüchten unter der Bedingung benützen dürfen, daß der Gebrauch der Brennblase zu dergleichen Zwecken im Betriebsplan S. 2 Sp. 9 besonders deklarirt wird. Zugleich wurde aber ausgesprochen, daß die allgemeine Benützung von Brennvorrichtungen zu Haushaltungs- &c. Zwecken bei in Betrieb stehenden Brennereien nicht gestattet werden kann.

Die in §. 38 Ziff. 10 oben vorgeschriebene Anmeldung wird in Sp. 9 S. 2 des Betriebsplans und zwar schon bei Einreichung desselben, also nicht erst während der Betriebsperiode, zu geschehen haben; es dürfte die Bemerkung, daß „von der Erleichterung nach §. 38 Ziff. 10 der Instruktion Gebrauch gemacht wird", genügen.

11) Als Kontrolmaßregel wird in Fällen der fraglichen Art vorgeschrieben werden können, daß der Zeitpunkt der Abnahme der Oelschicht im Betriebsplan besonders deklarirt wird.

Es empfiehlt sich, daß die Aufschlagbediensteten hin und wieder sich zur Zeit der Abnahme dieser Schicht in der Brennerei einfinden, um davon Ueberzeugung zu nehmen, daß nach dem Abschöpfen des Oeles an Stelle desselben kein weiterer Zusatz zur Maische gemacht wird.

12) Unter den Lutterblasen sind nicht die zu gewissen Arten von Brennapparaten gehörigen und mit denselben in Verbindung stehenden Lutterapparate, sondern eigene zum Abtreiben des Lutters bestimmte Destillirapparate mit Blase, Helm und Kühler zu verstehen.

Die Bestimmungen in Ziff. 12 finden nur auf solche Maischbrennereien Anwendung, in welchen eine Lutterblase ausschließlich zum Lutterabtriebe gehalten wird, während die ähnlichen Vorschriften in §. 36 Ziff. 6

lit. b der Instruktion auf andere Maischbrennereien und gemäß §. 47 Ziff. 2 der Instruktion auch auf Materialbrennereien sich beziehen.

In allen diesen Fällen ist übrigens der Lutterabtrieb nur dann aufschlagfrei, wenn dem Lutter weder Maische noch aufschlagpflichtiges Material beigesetzt wird.

13) Zu bemerken ist hier noch, daß die Aufschlagbehörden auf Grund des Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes andere Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen, als in der Instruktion und in den dazu ergangenen Entschließungen ausdrücklich vorgesehen sind, nicht gewährt werden dürfen.

## Bestimmungen über die Hefenfabrikation.

### §. 39. Im Allgemeinen.

Die Erzeugung von Hefe (flüssiger oder trockener Hefe) ist, wenn die zur Hefenbereitung hergestellte Maische nicht zugleich zur Essig- oder zur Branntweinproduktion verwendet wird, aufschlagfrei, es bleibt übrigens auch in diesem Falle die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz der Aufschlagkontrole unterworfen. cf. Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes und §§. 24 und 40 der Instruktion.

Wird jedoch die Maische zugleich zur Essigerzeugung ohne vorgängige Lutterbereitung verwendet, so unterliegt die Hefenfabrikation dem Essigmalzaufschlage und finden alsdann hierauf die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Anwendung.

Wird dagegen bei der Hefenfabrikation aus der Maische — gleichviel ob nur aus einem Theil derselben oder aus der gesammten Maische — zunächst Lutter (schwacher Branntwein) bereitet und dieser alsdann [eventuell unter Vermischung desselben mit der übrig gebliebenen rohen Maische] in Essig verwandelt, so unterliegt die Hefefabrikation dem Branntweinaufschlage und den hiewegen bestehenden Vorschriften.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die zum Zwecke der Erzeugung von Hefe bereitete Maische zugleich zu Branntwein verarbeitet wird.

#### Anmerkungen:

1) Zu diesen Bestimmungen hat die k. General-Direktion der Zölle unterm 9. Februar 1881 Nr. 3464 nachstehende Entschließung erlassen:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Erzeugung von Essig oder Branntwein aus der Hefen-Maische oder Würze in steuerlicher Hinsicht Seitens der einzelnen Hauptzollämter bezw. Aufschlag-Einnehmereien verschieden behandelt wird, weßhalb nachstehende Verfügung ergeht.

„Nach den Bestimmungen in Art. 58 und 61 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und in §. 39 der Instruktion hiezu ist die Erzeugung von Hefe an sich aufschlagfrei. Die Hefenbereitung wird indeß aufschlagpflichtig, wenn aus der Hefen-Maische oder (was hier gleichbedeutend ist) aus der Hefen-Würze zugleich (d. i. neben der Hefe) Essig oder Branntwein gewonnen wird. In dem ersten Falle d. i. also wenn die aus Dörrmalz erzeugte Maische nach erfolgtem Abschöpfen der Hefe ohne vorgängige Bereitung von Branntwein in die Essigsäure-Gährung überführt und dieselbe auf diese Weise in Essig verwandelt wird, unterliegt die Hefenfabrikation dem Essig-Malzaufschlag (4 Mark per 1 hl. Malz) nach

Art. 3 des M.-A.-Ges., nachdem die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879 durch Art. 61 Branntw.-A.-Ges. als aufgehoben zu erachten sind. In dem zweiten Falle hingegen d. i. also wenn die aus Dörrmalz erzeugte Hefen-Maische oder Würze nach erfolgter Abnahme der Hefe entweder ganz oder theilweise zu Branntwein verarbeitet wird, unterliegt diese Hefenfabrikation dem Branntweinaufschlage nach Art. 1 des Branntw.-A.-Ges., da gemäß §. 39 der Branntwein-Aufschlag-Instruktion die gesammte Menge der gewonnenen Hefenbrühe, wenn sie auch nur theilweise destillirt wird, aufschlagpflichtig erscheint.

„Nach diesen Grundsätzen ist daher künftig in Ansehung der steuerlichen Behandlung der Essig- oder Branntwein-Erzeugung aus der Hefen-Maische oder Würze gleichmäßig verfahren."

Die vorstehende Entschließung bezieht sich auf jene Fälle, in welchen Essig bezw. Branntwein aus den Rückständen bei der Fabrikation der flüssigen Malzhefe bereitet wird.

Bei der Erzeugung von Branntwein aus der Hefenbrühe, welche gemäß den Bestimmungen in §. 46 Ziff. 10 der Instruktion dermalen einem Steuersatze von 50 Pfennig per Hektoliter unterliegt, wird ganz nach den Vorschriften in §. 41 Ziff. 3 Nr. III der Instruktion zu verfahren sein, mit der Maßgabe, daß der Aufschlag von der gesammten Menge der in der betreffenden Hefensiederei gewonnenen Hefenbrühe zur Erhebung gelangt, auch wenn ein Theil derselben nicht destillirt, sondern als Denaturirungsmittel für den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein verwendet werden sollte. Die Menge der gesammten gewonnenen Hefenbrühe, einschließlich jener nicht zur Branntweinbereitung bestimmten, muß vom Hefenfabrikanten deklarirt — vergl. Beil. XVIII und XX der Instruktion — werden. Die Gesammtmenge der Hefenbrühe ist daher ohnehin bekannt.

Der Grund, warum in den Fällen dieser Art der Aufschlag für die gesammte gewonnene Hefenbrühe zu entrichten ist, besteht darin, daß es mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre, bei theilweiser Verwendung der Brühe zu Branntwein mit Sicherheit zu überwachen, daß nicht mehr Brühe, als angemeldet, zur Erzeugung von Branntwein benützt wird, zumal es leicht möglich erscheint, daß allenfallsige unangemeldete Verwendungen zu diesem Zwecke durch Bezug von Hefenbrühe von auswärts verdeckt werden. Sollte übrigens in einzelnen Fällen eine sichernde Kontrole möglich sein, so kann auf Ansuchen der Betheiligten die Beschränkung der Steuerentrichtung auf die wirklich zur Branntweinbereitung verwendeten Mengen an Hefenbrühe unter Anordnung der nöthigen Kontrolen genehmigt werden. Die Genehmigung wird in Ermanglung anderweitiger Bestimmungen nur durch das k. Staatsministerium der Finanzen erfolgen können.

Wenn die gesammte Brühe zum Denaturiren des zur Essigbereitung bestimmten Branntweins oder zu einem sonstigen aufschlagfreien Zweck verwendet wird, so ist eine Steuer für die Brühe nicht zu entrichten. Es erscheint übrigens, selbst wenn der Hefenfabrikant im Besitze eines nicht in Benützung genommenen Brennapparates sich befindet, nur in dem Falle des §. 23 Ziff. 5 der Instruktion nöthig, daß die Hefenbereitung angemeldet wird — vergl. Anm. 1 zu §. 40 der Instruktion; die Bestimmungen in §. 24 der Instruktion über die Kontrole des zur Hefenbereitung verwendeten Malzes haben indeß auch hier Platz zu greifen, und es ist der Brennapparat wegen der Gefahr des Mißbrauches nach §. 16 Ziff. 13 lit. c der Instruktion unter Verschluß zu setzen.

2) Es kommt auch vor, daß Essig aus Maische von Kartoffeln und Gerstenmalzschrot in der Weise hergestellt wird, daß aus einem Theile dieser Maische Branntwein bereitet, der Branntwein sodann mit der übrig gebliebenen Maische wieder vermischt, die ganze Masse in die Essigsäure-

gährung übergeführt und in Essig umgewandelt wird. In solchen Fällen ist natürlich gemäß der Vorschriften in §. 39 oben von der gesammten Maische der Maischraumaufschlag zu erheben, wogegen von dem verwendeten Dörrmalz der Malzaufschlag nicht zu entrichten ist.

## §. 40. Aufschlagfreiheit der Hefeproduktion für Brennereibesitzer.

Die Besitzer von Destillirgeräthen, beziehungsweise die Inhaber von Brennereien, welche neben der Branntweinerzeugung die Hefefabrikation betreiben,[1]) jedoch die zum Zweck der Hefefabrikation bereitete Maische [Würze] nicht zugleich zu Essig, Lutter oder Branntwein verarbeiten,[2]) können die Hefefabrikation vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 der Instruktion unter folgenden Bedingungen aufschlagfrei betreiben:

a) Vor dem Beginne des Betriebs ist eine Betriebsdeklaration nach dem anliegenden Muster Beilage XVII abzugeben, welche während der Dauer des deklarirten Betriebs im Fabrikationslokale aufzubewahren und gleich den übrigen Betriebsplänen zu behandeln ist; Beil. XVII.

b) der Betrieb muß mindestens auf fünf Tage erklärt und spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung angemeldet werden;

c) der Fabrikant hat sich bei der Einnehmerei protokollarisch zu verpflichten, den Aufschlagbediensteten den Zutritt in das zur Fabrikation bestimmte Lokal in gleicher Weise wie zu seinem Brennereilokale zu gestatten;

d) während der Hefefabrikation[3]) dürfen die Brenngeräthe nicht im Betriebe sein und müssen sich insbesondere während dieser Zeit der Blasenhelm und das Kühlrohr unter amtlichem Verschluß befinden;

e) die Genehmigung wird vom einschlägigen Hauptzollamte nur auf Widerruf ertheilt.

Wenn sich ein Brennereibesitzer diesen Bedingungen nicht unterwirft, so hat er auf die Aufschlagfreiheit seiner Hefeerzeugung keinen Anspruch.[4]) cfr. übrigens auch §. 23 Ziff. 5 der Instruktion.

### Anmerkungen:

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die Bereitung von Kunsthefe, wie solche vielfach in den Brennereien zur Verwendung gelangt, und nicht auf jene Etablissements, in welchen neben flüssiger Malzhefe oder neben Preßhefe Branntwein aus den Rückständen erzeugt wird (vergl. auch §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. b und §. 50 Ziff. 2 der Instruktion), sondern nur auf jene Betriebsanstalten, in welchen Branntwein aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen mit Ausnahme der Rückstände der Preßhefenerzeugung und der Hefenbrühe gewonnen wird und daneben, d. i. nacheinander (nicht gleichzeitig), Preßhefe oder flüssige Hefe aufschlagfrei bereitet werden will.

Nach diesen Bestimmungen hinsichtlich der Anmeldungspflicht sind, wie sich im Zusammenhalte mit §. 23 Ziff. 5 der Instruktion ergibt, auch jene Bierbrauereien oder Essigsiedereien zu behandeln, welche zugleich Hefe aus Dörr- oder Luftmalz ohne Branntweingewinnung bereiten.

2) Soll die zunächst zum Zwecke der Hefenbereitung erzeugte Maische oder Würze zugleich, d. i. neben der Hefe zu Essig, Lutter oder Branntwein verarbeitet werden, so finden auf diese Art der Hefen- ꝛc. Gewinnung die Bestimmungen des §. 39 der Instruktion (vergl. auch Anmerkungen 1 und 2 hiezu) Anwendung.

3) Die Hefenfabrikation ist in den Fällen dieser Art als beendet anzusehen, wenn die Hefenmaische oder Würze aus den Brennereiräumlichkeiten entfernt und in der einen oder andern Weise (jedoch nicht zur Branntweinbereitung) verwendet bezw. unbrauchbar gemacht worden ist.

Der betreffende Brennerei-Inhaber muß daher für die Tage, an welchem er flüssige Hefe bezw. aus der Hefenbrühe Branntwein bereiten will, auf jeden anderweitigen Brennereibetrieb aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen sowie auf Preßhefebereitung verzichten.

Es kommt eben hier nur darauf an, zu verhüten, daß mit der Maische bezw. Würze kein Mißbrauch durch unangemeldete Verwendung dieser Stoffe in der Branntweinbrennerei getrieben werden kann.

4) Der Brennereibesitzer muß, wenn er sich den Vorschriften des §. 40 nicht unterwerfen und Branntwein aus den in Anm. 1 oben bezeichneten Stoffen und gleichzeitig Hefe bereiten will, vorbehaltlich der in Anm. 5 unten angeführten Bestimmungen, im Falle der Verwendung mehliger Stoffe zur Hefenbereitung von den Einmaischungen den vollen Maischraumaufschlag, im Falle der Erzeugung flüssiger Hefe von der Hefenbrühe die einschlägige Steuer nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen entrichten.

5) Zu dem vorstehenden §. 40 der Instruktion hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 14. Februar 1881 Nr. 1835 nachstehende Entschließung erlassen:

„Auf den Bericht vom . . . . . . wird die k. General-Direktion der Zölle nach Antrag ermächtigt, verlässigen Brennereibesitzern den gleichzeitigen Betrieb der Brennerei mit mehligen Stoffen und die aufschlagfreie Erzeugung flüssiger Malzhefe unter Abstandnahme von der Bedingung in §. 40 lit. d der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag, jedoch unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen mit nachstehenden Modalitäten in widerruflicher Weise zu gestatten.

a) „Während des gleichzeitigen Betriebs der Brennerei und der Hefenfabrik ist die Hefenfabrikation auf wöchentlich eine Einmaischung zu beschränken [der Betrieb der Brennerei mit mehligen Stoffen hat sich natürlich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu richten.]

b) „Der gesammte Betrieb der Hefenfabrikation vom Beginn der Einmaischung bis zum Ablassen der Würze in die bezüglich der Vermessung, Numerirung und Inventarisirung wie gewöhnliche Maischbottiche zu behandelnden Sammelbottiche kann sich auf drei bis fünf Tage wöchentlich erstrecken und muß spätestens am Tage vor der Einmaischung nach Muster Beilage XVII der Instruktion angemeldet werden.

c) „In dieser Betriebsanmeldung haben die Betheiligten außer den sonst vorgeschriebenen Einträgen noch folgende Angaben zu machen;

α) „in die Spalten 5 und 6 sind die Nummern jener Maischbottiche einzusetzen, in welchen die Hefenmaische (Würze) eingemaischt beziehungsweise aus welchen die Würze in die Sammelbottiche ausgeleert wird; die Nummern in diesen beiden Spalten müssen sohin stets übereinstimmen;

β) „in den Spalten 7 und 8 ist Tag und Stunde des Ablassens der Würze auf die Sammelbottiche und in der Spalte 9 die Menge der zu gewinnenden Hefenbrühe zu deklariren, sowie in letzter Spalte auch die Nummer der Sammelbottiche, auf welche die Würze gebracht wird, und deren Verwendungszweck anzugeben.

γ) „Dem Ablassen der Würze auf die Sammelbottiche hat ein Aufschlagbediensteter anzuwohnen und sich hiebei Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle gewonnene Würze in die Sammelbottiche gelangt. Diese Bottiche sind in einem von den übrigen Räumen der Brennerei und eventuell der Essigfabrik getrennten, zur Verschlußanlage geeigneten Raume unterzubringen, welcher Raum amtlich unter Verschluß zu setzen ist. Der Ver-

schluß darf nur von einem Organe der Aufschlagverwaltung abgenommen werden, wenn Hefenbrühe (Würze) in die Sammelbottiche gebracht oder aus denselben entnommen werden soll, oder wenn aus sonst einem Grunde die Verschlußabnahme nothwendig erscheint. Zu diesem Behufe haben die Betheiligten rechtzeitig (z. B. mit Uebergabe der Denaturirungs-anmeldung) bei der betreffenden Aufschlageinnehmerei die Stunde anzuzeigen, zu welcher die Verschlußabnahme erfolgen soll.

e) „Die Hefenbrühe darf, solange der Brennereibetrieb dauert, nicht zur Bereitung von Branntwein verwendet und daher insbesondere auch nicht zur Verdünnung der reifen oder in abnehmender Gährung befindlichen Maische aus mehligen Stoffen benützt werden. Dagegen unterliegt die Verwendung der Hefenbrühe zur Denaturirung des zur Essigbereitung bestimmten Branntweins, zu Viehfutter und dergleichen keinem Bedenken, und ist solchenfalls die Erzeugung der Hefenbrühe wie die ganze Hefenfabrikation aufschlagfrei. Es versteht sich indeß von selbst, daß wenn etwa die Würze in die Essigsäure-Gährung übergeführt und sohin aus derselben direkt Essig bereitet wird, die Hefenfabrikation dem Essigmalzaufschlage unterliegt.

f) „Die Kosten der Verschlußanlage und sonst etwa noch entstehenden Kosten haben die betreffenden Brennereibesitzer zu tragen.

„Hiezu wird noch das Folgende bemerkt:

α) „Der Brennereibetrieb der Betheilegten ist strengstens und namentlich in der Richtung überwachen zu lassen, ob nicht der aus mehligen Stoffen hergestellten, in abnehmender Gährung befindlichen oder reifen Maische Hefenbrühe zugesetzt und überhaupt gegen die Verbote des Art. 23 Ziff. 6 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag sich vergangen wird;

β) „das unterfertigte k. Staatsministerium behält sich eine Verschärfung der obigen Kontrolmaßregeln insbesondere in der Richtung vor, daß im Bedürfnißfalle die räumliche Trennung der Gährungslokalitäten für die Maische aus mehligen Stoffen und für die Hefenmaische (Würze) angeordnet wird;

γ) „sollten in Brennereien, welchen die vorwürfige Begünstigung eingeräumt ist, Wahrnehmungen gemacht werden, die auf eine Gefährdung der Gefällssicherheit schließen lassen, so hat die k. General-Direktion unbeschadet allenfallsiger Strafeinschreitung und Zurücknahme der gewährten Begünstigung gutachtlichen Bericht über die etwa weiter erforderlichen Maßnahmen anher zu erstatten;

δ) „wenn Essigfabriken von der fraglichen Begünstigung Gebrauch machen wollen, deren Brennapparate in demselben Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden unmittelbar mit diesem Gebäude in Verbindung stehenden Raume aufgestellt sind, so hat die k. General-Direktion der Zölle die noch weiter nöthigen Kontrolen nach Maßgabe der beits früher in dieser Hinsicht getroffenen Normen anzuordnen [vergl. hiewegen Anmerkung zu §. 25 Ziff. 3 des Regulatives betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken];

ε) „die Zurücknahme der Begünstigung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Aufschlagbediensteten durch die entstehende Mehrarbeit unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden".

## §. 41. Erleichterungen für Hefenbrennereien, welche nicht dem Fabrikataufschlag unterliegen.

Bezüglich derjenigen aufschlagpflichtigen Hefenbrennereien, welche nicht zur Entrichtung des Fabrikataufschlags (cfr. §. 67 ff. der Instruktion) zugelassen sind, werden nachstehende Anordnungen getroffen: [1])

1) Wenn die bereitete Maische zugleich zur Hefe- und Branntweinfabrikation verwendet werden soll, so ist an sich der gesammte Rauminhalt der hiezu benützten Maischbottiche aufschlagpflichtig, d. h. es ist der Maischraumaufschlag [2]) zu entrichten und finden daher auch alle bezüglichen Bestimmungen mit nachstehenden Modifikationen hier gleichmäßige Anwendung.

2) Für Brennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden, und bei denen die Hefenbereitung nicht blos nebenher und ohne wesentlichen Einfluß auf den Umfang des Betriebs stattfindet, ist allgemein gestattet, den Betrieb schon für einen Zeitraum von fünf Tagen (cfr. auch §. 18 der Instruktion) — und mit Genehmigung des Hauptzollamtes [3]) auch auf noch kürzere Zeit bis herab auf einen Tag*) — und zwar spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung anzumelden; die Betriebsanmeldungen dürfen aber nur Tage desselben Monats umfassen.

3) Die weitern Erleichterungen für die Fabrikation der Hefe sind verschieden, je nach deren Bereitungsart.

In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden:

I. Von dem zugekühlten Maischgut wird vor der Gährung die oberste klare Flüssigkeit abgeschöpft und in kleineren Gefäßen (Nebenbottichen) besonders der Gährung ausgesetzt, in welchem Falle man die Hefe gleich rein von Trebern gewinnt. [4])

Bei dieser Fabrikation müssen die Nebenbottiche zwar als zum Brennerei-Inventarium und namentlich zu den Maischgefäßen gehörig vermessen, im Betriebsplan angegeben und mit der Nummer des Hauptbottichs versehen sein, deren jeder nur einen nicht über ein Sechstheil seines Inhalts großen Nebenbottich haben darf, es sind jedoch die Nebenbottiche nicht zur Besteuerung zu ziehen,

a) wenn sie zum Betrieb nur auf dem Hauptbottich vermittelst einer Unterlage stehend benützt werden,

b) und nur so lange, als der Hauptbottich darunter, und gleicherweise nur mit gährender Maische gefüllt sind und endlich

c) der Hauptbottich so viel weniger Maische enthält, als in dem Nebenbottich befindlich ist. Was dieser enthält, muß in jenem fehlen, denn es muß vorausgesetzt werden, daß es aus jenem geschöpft ist und, wenn die Gährung in dem Nebenbottich beendigt ist, die ausgegohrene Flüssigkeit nach Absonderung der Hefe in den Hauptbottich wieder zurückgeht. Der Branntweinbrenner kann zwar hierbei an Gährungsraum in dem Hauptbottich ersparen und letztern auch wohl ganz vollfüllen, indem durch das Abfüllen Behufs der Hefenbereitung hinlänglicher Steigerraum für das übrige Maischgut gewonnen wird, es kann dieß indeß nachgesehen werden.

Damit gleich bei der Berechnung des Aufschlags die Nebenbottiche außer Betracht bleiben können, hat der Brennereibesitzer in den Betriebsplänen (Spalte 9) zu deklariren, daß „die Nebenbottiche Nr. . . . nach

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Schreibverstoß zu berichtigen: es muß anstatt „bis herab auf einen Tag“ heißen: „**bis herab auf eine Einmaischung**“.

Maßgabe der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. I der Instruktion benützt werden."

Die richtige Ausführung ist von den Aufschlagbediensteten zu überwachen und allenfallsige Abweichungen nach Konstatirung des Thatbestandes dem Hauptzollamte anzuzeigen, welches unter eventueller Nachhebung des defraudirten Aufschlags Strafeinschreitung zu veranlassen hat.

II. Von der in steigender Gährung befindlichen Maische wird der die Hefe enthaltende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen (Klärgefäßen, Abwässerungsgefäßen) durch aufgegossenes Wasser gereinigt. Die Hefe kommt dann entweder in flüssigem oder in getrocknetem Zustande (Preßhefe) in den Handel.

A. An Nebengefäßen bedarf es hierzu außer den Schöpfgefäßen nur einer Wanne, in der das Ausdrücken und Absondern der Hefe vermittelst kalten Wassers geschieht. Deren aufschlagfreie Benützung ist allen Hefenbrennereien gestattet, da bei einer einigermaßen aufmerksamen Kontrole kein anderer leicht sich unterscheidender Gebrauch davon zum Nachtheil des Aufschlaggefälls gemacht werden kann. Obgleich nun der Gebrauch der Wanne zum Auskneten und Absondern der abgeschöpften Hefe für sich allein insofern das Aufschlaggefäll zu benachtheiligen scheint, als in dem Maischbottich zur Zeit des höchsten Standes der Gährung durch Abschöpfen der Hefe Raum gewonnen und dieser, wenn die Gährung gefallen, durch das gestattete Zurückgießen der nach der Absonderung der Hefe in dem Nebengefäß verbleibenden Hülsen und Flüssigkeit wieder ausgefüllt wird, so kann solches doch um so eher nachgesehen werden, als durch das der Maische zugesetzte außergewöhnliche Ferment [z. B. Schwefelsäure] meist ein größerer Steigeraum, als bei der bloßen Branntweinfabrikation, nöthig gemacht worden ist.[5])

B. Denjenigen Fabrikanten, welche gewerbsmäßig Preßhefe und nebenbei Branntwein erzeugen, und gegen deren Zuverläßigkeit in steuerlicher Beziehung Bedenken nicht bestehen, sind durch die Hauptzollämter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs noch nachstehende weitere Erleichterungen zu bewilligen.

a) Der Rand der Bottiche darf, während die Maische hierin in aufsteigender Gährung steht, mit einzelnen Stücken Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, und ohne unter- oder miteinander durch besondere Vorkehrungen in Verbindung gesetzt zu sein, belegt werden, um den etwa übersteigenden Schaum zusammen zu halten. Der Zeitraum, während dessen die Auflegung dieser Holzstücke stattfinden darf, ist nach dem erfahrungsmäßigen Bedürfnisse der einzelnen Brennereien derart abzumessen, daß er mit der aufsteigenden Gährung beginnt und sich höchstens 24 Stunden nach der Bemaischung des betreffenden Bottichs erstrecken darf. Dabei ist zu beachten, daß zur Zurückhaltung des etwa übersteigenden Schaumes nur einzelne Stücke Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, sollen benützt werden dürfen, und daß Holzstücke, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben (etwa dergestalt, daß sie dem Rande des betreffenden Bottichs in einer Weise angepaßt sind, daß sie eine förmliche

Erhöhung des Maischraumes herbeiführen d. i. die übergährende Maische aufhalten) oder welche aus der Zerkleinerung von regelmäßig bearbeiteten Holzstücken (z. B. Latten oder Bohlen) gewonnen sind, nicht zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden dürfen; es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß die Holzstücke eine regelmäßige Form besitzen.

In Betracht der gewöhnlichen Beschaffenheit des Scheitholzes ist der Gebrauch solcher Holzstücke zu untersagen, welche den Bottichrand um mehr als 35 Centimeter überragen oder kürzer als 25 Centimeter sind. Wenn die Beschaffenheit der Maischbottichränder insbesondere deren geringe Stärke das Auflegen von Holzstücken bis zu der vorbezeichneten Höhe nicht gestattet, kann der obere Bottichrand durch Ansetzen eines Ringes verstärkt werden. Derselbe muß jedoch in eine feste, der Veränderung nicht unterliegende Verbindung mit dem Bottiche gebracht, und so hergestellt werden, daß er über dessen Rand nicht hervorragt, auch — einschließlich des Bottichrandes selbst — für die aufzulegenden Holzstücke eine höchstens 10 Centimeter breite Unterlage gewährt. Daß zwischen den auf den Bottichrand gelegten Hölzern ein bestimmter Abstand verbleibe, ist zwar nicht vorzuschreiben; jedoch dürfen mehrere Holzstücke auf keine Weise unter- oder miteinander in Verbindung gesetzt werden, weder durch eigentliche Bindemittel von Thon, Lehm u. s. w., noch durch nasse Tücher u. dergl., noch endlich durch Auflegung einer zweiten oder ferneren Reihe von Holzstücken.

b) Statt des Auflegens von Holzstücken kann das Anbringen loser Aufsatzkränze von Blech auf den Maischbottichen gestattet werden. Bezüglich des Zeitraums der Benützung gilt dasselbe, was vorstehend über das Auflegen von Scheitholz bestimmt ist.

Was die Blechkränze selbst betrifft, so dürfen sie nur aus solchem Bleche verfertigt sein, welches die Stärke des gewöhnlichen Weißblechs nicht übersteigt. Sie dürfen nicht an den Bottich durch Einlassen in einen in dem Bottichrand angebrachten Falz oder durch eine ähnliche Vorrichtung befestigt werden, sondern können nur lose aufgesetzt oder in einer solchen Weise mit dem Bottiche verbunden werden, daß der über den Bottich steigenden Maische dadurch nicht gehindert wird.

Auch müssen in den Aufsätzen unmittelbar über dem Bottichrande Röhren, Thürchen oder Krahnen angebracht sein, welche geöffnet den Abfluß des Inhalts des Kranzes gestatten, damit jederzeit davon Ueberzeugung genommen werden kann, daß über dem Bottichrande sich keine Maische befindet.

Die Höhe der Blechkränze über dem Bottichrande darf höchstens 35 Centimeter betragen. Die Maische darf jedoch unmittelbar nach erfolgter Anstellung in dem Bottiche nicht höher stehen, als dieses der beim regelmäßigen Betriebe für die eigentliche Maische selbst erforderliche Steigraum gestattet, da der Blechkranz lediglich zur Zurückhaltung des Hefeschaumes dienen soll.

Die hienach zu beachtende Minimalhöhe des bei der Bemaischung freizulassenden Steigraums kann von der Aufschlageinnehmerei erforder-

lichen Falles für einzelne Gefäße festgesetzt und an denselben bezeichnet werden.

Für die genaue Beobachtung der unter lit. a und b bezeichneten Bestimmungen ist durch fleißige Beaufsichtigung der Brennereien Sorge zu tragen, und es ist den betheiligten Brennereibesitzern bei Einräumung des Zugeständnisses als eine Bedingung des letzteren jedes Mal die Verpflichtung aufzulegen, die Revision ihrer Gewerbsanstalten zu jeder Zeit, auch während der Nacht, den Aufschlagbediensteten zu gestatten.

c) Das bei der Preßhefenfabrikation durch Abwässerung der Hefe entstehende Hefenwasser darf ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge aufschlagfrei abgebrannt werden.

Es ist jedoch dieses Hefenwasser aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufzufüllen oder unmittelbar auf den Destillirapparat zu bringen, — dessen [d. i. des Hefenwassers] Abtrieb auch in den Betriebsplänen (Spalte 9 Seite 2) im Voraus anzumelden ist[6]), diese Erleichterung kann jedoch nur ertheilt werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, welche den Mißbrauch verhindern und dem Aufschlagbediensteten gestatten, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß unter dem Namen von Hefenwasser nicht andere Stoffe zum Abtriebe gelangen.[7])

d) Der Betrieb der Preßhefenfabriken darf jederzeit verstärkt oder vermindert werden, sofern nur die beabsichtigte Verstärkung oder Verminderung an dem derselben zunächst vorhergehenden Tage deklarirt wird. Es ist jedoch in jedem einzelnen Fall die Einreichung einer neuen Stückdeklaration (cfr. §. 18 Ziff. 6 der Instruktion) erforderlich und auf dem Betriebsplan, welcher nicht wie ursprünglich festgestellt, zur Ausführung kommt, Seitens der Einnehmerei der Zeitpunkt, mit welchem derselbe außer Kraft getreten, zu vermerken und demgemäß auf diesem Betriebsplane die Steuerberechnung anderweit aufzustellen.

e) Bei den Betriebsplänen der Preßhefefabriken, welche auf einen geringeren Zeitraum als einen vollen Monat sich erstrecken, kann von der speziellen Aufführung sämmtlicher in der betreffenden Preßhefefabrik vorhandener Betriebsgeräthe und der Angabe des Rauminhalts derselben mit Genehmigung des kompetenten Hauptzollamtes abgesehen werden.

Auf die wegen der Aufschlagberechnung nach wie vor nöthig bleibende Angabe der jeweils in Betrieb befindlichen Maischbottiche und des Rauminhalts derselben kann sich diese Erleichterung nicht erstrecken. Außerdem haben die Preßhefenfabrikanten, welche von der in Rede stehenden Vergünstigung Gebrauch machen wollen, zuvor dem Hauptzollamt eine Nachweisung[8]) sämmtlicher in der Preßhefenfabrik vorhandener Betriebsgeräthe, ihrer Bezeichnung und ihres Rauminhalts und zwar in doppelter Ausfertigung, einzureichen, und ist von diesen amtlicherseits zu prüfenden Nachweisungen ein Exemplar unter Beidrückung des Amtssiegels von dem Hauptzollamt dahin zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Angaben mit dem Brennerei-Invatarium genau übereinstimmen. Bei Ertheilung der Erlaubniß ist dem Preßhefenfabrikanten das so bescheinigte Exemplar mit dem Bemerken zuzufertigen,

daß er dasselbe an dem für die Aufhebung der Betriebspläne bestimmten Orte in seiner Brennerei behufs Einsichtnahme der Aufschlagbediensteten mit zu verwahren habe, und daß dieß Verzeichniß bei eintretender Gerätheveränderung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden müsse.

III. Zur Herstellung der Hefe — flüßigen Kunst- (Malz-) Hefe — wird eine Würze aus Malz bereitet und in Gährung gesetzt; während der Gährung wird die sich bildende Schaumhefe abgenommen, ebenso diejenige, welche sich in der Flüssigkeit niederschlägt, gesammelt, endlich die von Trebern völlig freie, bierähnliche, dünne Flüssigkeit — Hefenbrühe oder Würzeablaß — zu Branntwein verarbeitet.

Die Verwendung dieser Hefenbrühe zur Branntweinfabrikation zu dem Steuersatz von 50 ₰ für 100 Liter Rauminhalt des Reservoirs (siehe lit. d unten) ist bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Der vereinigte Hefenbereitungs- und Branntweinbetrieb ist in der Regel für einen Zeitraum von 5 Tagen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist eine Beschreibung des Hefenbereitungs-Verfahrens abzugeben und die Menge und Art des zu jedem Hefengebräu zu verwendenden Materials, dessen Aufbewahrungsort, Tag und Stunde der Einmaischung und die Menge der daraus zu gewinnenden, zur Branntweinbereitung bestimmten Hefenbrühe zu deklariren. Die Beschreibung kann ein für allemal abgegeben werden.

Wünscht der Brennereibesitzer mit Rücksicht auf den wechselnden Umfang der Hefenbestellungen eine kürzere als fünftägige Deklaration für die Hefenbereitung, so kann auch diese bis herab auf einen Tag nachgegeben werden.[9])

Geschieht letzteres, so sind besondere auf die einzelnen Tage beschränkte Hefenbereitungs-Deklarationen in der aus dem Muster
Beil. XVIII. Beilage XVIII ersichtlichen Form aufzustellen und als Beilage zu dem allgemeinen Brennerei-Betriebsplan zu behandeln, der diesen Falls
Beil. XIX. nach Muster Beilage XIX anzufertigen und mit der Anmeldung spätestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage abzugeben ist.

Wird der combinirte Hefenbereitungs- und Brennereibetrieb auf wenigstens 5 Tage deklarirt, so unterbleibt die besondere Hefenbereitungs-
Beil. XX. Deklaration nach Beilage XVIII und es genügt die Betriebsanmeldung nach Muster Beilage XX.

Den obigen Mustern ist eine vom Brennereibesitzer zu beachtende Anleitung für den Gebrauch vorgedruckt.

Die Einmaischungen zur Hefebereitung sind nicht auf die für den Brennereibetrieb vorgeschriebenen Tagesstunden beschränkt, sondern — die gehörige Anmeldung der Stunde vorausgesetzt — auch außerhalb jeder Tageszeit gestattet.[10])

b) Der Brennerei-Inhaber hat für die Tage, an welchen er Hefe, beziehungsweise aus der Hefenbrühe Branntwein bereitet, auf jeden anderweitigen Brennereibetrieb aus mehligen oder nichtmehligen Substanzen, sowie auf Preßhefenbereitung zu verzichten.[11])

c) Der Blasenhelm bleibt vom Beginn der Hefenbereitung bis zur Stunde des deklarirten Abbrandes, außerhalb der Brennerei (cfr. §. 16 Ziff. 13 der Instruktion.) [12])

d) Die zum Abbrennen bestimmte Hefenbrühe ist in besondere Bottiche (Reservoirs, Sammelbütten, Sammelständer) aufzusammeln. Diese Bottiche werden amtlich vermessen, und die Steuer ist ohne Rücksicht auf die wirkliche Füllung vom Rauminhalte derselben (sohin nicht vom Rauminhalte der Bottiche, in welchem die ursprüngliche Gährung vor sich geht) zu erheben. [13])

Es erscheint dieß mit Rücksicht darauf angemessen, daß jeder Hefenfabrikant weiß, wie viel verschwehlbare Hefenbrühe aus einer bestimmten Menge Gerstenmalz zu gewinnen ist, daß er daher die Reservoirs in entsprechender Größe anschaffen und vor dem Abbrennen völlig mit Hefenbrühe anfüllen kann. In andern als diesen Reservoirs Hefenbrühe aufzubewahren, ist untersagt.

e) Den Aufschlagbediensteten ist vom Brennerei-Inhaber und dessen Leuten jede Hilfe, deren dieselben zur Ausführung der Revision der Hefenfabrik und Brennerei bedürfen, unverweigerlich zu leisten.

f) Geht der Brennerei-Inhaber zu einem andern als dem beschriebenen Hefenbereitungsverfahren über oder verletzt er sonst eine der nach Vorstehendem zu übernehmenden Verpflichtungen, so tritt der sofortige Verlust der in Betreff der Abgabenentrichtung nach Obigem ertheilten Zugeständnisse ein. [14])

Die vorstehenden Bestimmungen (Nr. III) gehören an sich unter die Vorschriften für Brennereien mit nicht mehligen Stoffen und sind hier nur des Zusammenhangs wegen aufgenommen. [15])

4) Die nach vorstehenden Vorschriften abzugebenden Betriebspläne und Anmeldungen sind von den Aufschlageinnehmereien wie die übrigen Betriebspläne (cfr. §§. 18|19 der Instruktion) zu behandeln.

5) Auf diejenigen Hefenbrennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen, finden die Erleichterungen der Ziff. 3 oben keine Anwendung [vergl. jedoch §. 71 Ziff. 5 Abs. 1|2 und 73 Ziff. 2 Abs. 4 und 5 der Instruktion].

### Anmerkungen:

1) Die Bestimmungen des §. 41 beziehen sich natürlich nicht auf die Bereitung der sogen. Kunsthefe, wie solche in den Brennereien zum Anstellen der Maische verwendet wird.

2) Der Maischraumaufschlag wird nur bei der Verwendung mehliger Stoffe (Preßhefenfabrikation) erhoben, während hinsichtlich der bei der Erzeugung flüssiger Malzhefe sich ergebenden Hefenbrühe der Materialaufschlag nach den Bestimmungen in Ziff. 3 Nr. III oben zur Erhebung gelangt.

3) Die hier erwähnte hauptzollamtliche Genehmigung wird entweder auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Dauer einer Brennperiode, beschränkt oder auf unbestimmte Zeit erstreckt werden können; übrigens werden die Betriebsdeklarationen stets nur Tage desselben Monats umfassen dürfen.

4) Die Bestimmungen in Nr. I gelten für die ältere, jetzt nur selten mehr zur Anwendung gelangenden Methode der Hefenbereitung.

5) Die Vorschriften in Nr. II beziehen sich auf die neueren Methoden der Hefenbereitung aus mehligen Stoffen. Die betreffenden Erleichterungen sind mit Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren gewährt und können als Ausnahmsbestimmungen auf andere als auf Preßhefenbrennereien nicht ausgedehnt werden.

Die unter lit. A erwähnte Wanne wird in allen bezüglichen Hefenfabriken benützt. Der Rauminhalt dieser Wanne ist an kein Maximum geknüpft und es findet auf dieselbe namentlich auch die Bestimmung in Nr. I lit. c oben, wonach der Nebenbottich an Flüssigkeit nicht mehr enthalten darf, als in dem Maischbottiche fehlt, keine Anwendung. Uebriges wird dieses Gefäß in die Geräthanmeldung und ins Inventarium aufzunehmen, sowie auf trockenem Wege zu vermessen und dessen Benützung in Spalte 9 Seite 2 des jeweiligen Betriebsplanes zu deklariren sein.

6) Es dürfte nach diesen Bestimmungen wohl auch zuläßig sein, einen Theil des Hefenwassers zum Wiederauffüllen der abgeschöpften Maischbottiche zu verwenden und den Rest auf den Brennapparat zu bringen; unter allen Umständen wird es aber nöthig erscheinen, daß die Art und Weise des Abtriebes des Hefenwassers und namentlich der Umstand, ob nur ein Theil desselben direkt auf den Brennapparat gebracht werden soll, in der Betriebsanmeldung angegeben wird.

7) Als Einrichtungen, welche den Mißbrauch fraglicher Begünstigung zu verhindern geeignet sind, möchten zu erachten sein:

a) Das Vorhandensein von besonderen, zur Aufbewahrung des Hefenwassers dienenden Sammelgefäßen, welche der Anmeldung, amtlichen Vermessung und Inventarisirung unterliegen und wie die übrigen Brennereigeräthe unter Kontrole der Aufschlagverwaltung stehen;

b) Das Anbringen von Abzugshähnen an dem untern Theile der Sammelgefäße und an jenen Theilen der Brennapparate, in denen das Hefenwasser vorgewärmt und abgebrannt wird.

Zur Gewährung der fraglichen Erleichterung sind die Hauptzollämter kompetent. Die Gewährung kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß das Hefenwasser unmittelbar, also ohne Vermittlung des etwa vorhandenen Maischreservoirs in den Brennapparat übergeführt werden muß, und daß der Abtrieb unter Einhaltung der vorschriftsmäßigen Brennzeit erst beginnen darf, wenn die für den betreffenden Tag abzubrennende Maische völlig abgeluttert ist, so daß eine Vermischung des Hefenwassers mit der sonst vorhandenen Maische nicht stattfindet.

8) Diese Nachweisung ist natürlich unabhängig von der Gerätheanmeldung abzugeben und hat sich auf alle in der Brennerei vorhandenen Brennereigeräthe zu erstrecken.

9) In Ansehung dieser Begünstigung ist die Erholung einer besondern Erlaubniß nicht vorgeschrieben, es kann daher von der fraglichen Erleichterung jeder Hefenbrühbrenner Gebrauch machen.

10) In diesen Fällen kann wegen der Aufschlagfreiheit der Hefenfabrikation die Gährfrist vom Hefenfabrikanten beliebig auf 3, 4 oder mehr Tage festgestellt werden.

Die Einmaischung bezw. die Bereitung der Hefenwürze ist hier nicht als steuerpflichtiger Akt anzusehen. Dieselbe kann daher auch zu jeder Zeit des Tages oder der Nacht stattfinden. Bei den Hefenbrühbrennereien kommt die Einmaischung und die Gährung (abgesehen von der aus Rücksichten der Kontrole vorgeschriebenen Anmeldung des ersteren Aktes) steuertechnisch überhaupt nicht in Betracht.

11) Tritt ein solcher Verzicht nicht ein, so finden die mit der Vorschrift in Nr. III lit. b oben korrespondirenden Bestimmungen in §. 50 und eventuell §. 40 der Instruktion und die dazu ergangenen Entschließungen Anwendung.

Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 12. April 1881 Nr. 5267 nachstehende Verfügung erlassen:

„Auf den Bericht vom . . . . . . wird die k. General-Direktion in Erweiterung der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. b und in §. 50 Ziff. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag ermächtigt, den Hefenfabrikanten N. N. in N. den gleichzeitigen Betrieb ihrer Hefenbrüh- und Maischbrennerei unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

a) „Je ein Theil der Rohrleitungen, durch welche die reife Maische einerseits und die zum Abbrennen bestimmte Hefenbrühe andererseits aus den bezüglichen Bottichen nach dem für beide Brennereien gemeinsamen Brennapparate geführt wird, ist abnehmbar machen zu lassen. Diese Rohrtheile (Verschlußstücke) müssen während der Zeit der Nichtbenützung der betreffenden Leitung in einem verschließbaren Behälter, zu welchem dem Aufschlagpersonal ein Schlüssel einzuhändigen ist, aufbewahrt werden.

b) „Ueber die Abnahme und Wiederanbringung der fraglichen Verschlußstücke haben die Brennereibesitzer für jede Brennerei ein gesondertes Register nach Beilage X der Instruktion zu führen, in welchem Tag und Stunde der Abnahme und Wiederanlage der Verschlußstücke genau einzutragen ist.

c) „In Spalte 8 der Betriebspläne für die Maischbrennerei sind auch die Stunden, innerhalb welcher der Maischabtrieb stattfindet, in derselben Weise anzugeben, wie solches in Spalte 10 der Betriebspläne für die Hefenbrühbrennerei (Beil. XX der Instrukion) zu geschehen hat.

d) „In den Spalten 9 bezw. 13 der Betriebspläne für die beiden Brennereien ist die beiläufige Menge und der durchschnittliche Alkoholgehalt des Spiritus zu deklariren, welcher jeweils aus den in der angemeldeten Betriebsperiode abzubrennenden Maisch- und Materialmengen erzeugt wird.

„Den Kontrolbediensteten ist gestattet, zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben jederzeit eine Revision der vorhandenen Branntweinbestände vorzunehmen, und sind die Brennereibesitzer verpflichtet, den Bediensteten die etwa verlangten Aufschlüsse über die Zu- und Abgänge an diesen Vorräthen zu ertheilen, sowie die zur Revision nöthigen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen und für Beschaffung der erforderlichen Geräthschaften Sorge zu tragen.

e) „Die gewonnene Hefenbrühe darf nur in den Versteuerungsbottichen aufbewahrt werden.

„Es ist nicht gestattet, Hefenbrühe und Kartoffelmaische in irgend einem Stadium der Bereitung und des Abbrennens dieser Materialien zu vermengen, und es muß daher insbesondere auch eine getrennte Destillation derselben stattfinden.

f) „Die während des Betriebes beider Brennereien erzeugte Hefenbrühe unterliegt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zu einem aufschlagfreien Zwecke verwendet oder destillirt wird, der Versteuerung nach dem Satze von 50 Pfennig per Hektoliter Rauminhalt der Versteuerungsbottiche.

g) „Der Betrieb der Kartoffelbrennerei ist für jedes Betriebsjahr (1. August des einen bis 31. Juli des andern Jahres) auf eine nach vorgängigem Einvernehmen der betheiligten Brennereibesitzer von der k. General-Direktion zu bestimmende, möglichst kurz zu bemessende, ununterbrochene Zeitdauer zu beschränken.

„Verlängerung der einmal festgestellten Betriebsdauer oder Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebs in anderen als in den in Art. 10 des Gesetzes bezeichneten Fällen darf während eines Betriebsjahres nur einmal auf besonderes Ansuchen bei nachgewiesenem Bedürfnisse zugestanden werden.

h) „Die jederzeitige Zurücknahme dieser Begünstigung bleibt vorbehalten; dieselbe kann insbesondere im Falle eines Mißbrauches oder

bei Nichteinhaltung obiger Bedingungen unbeschadet der etwa veranlaßten Strafeinschreitung erfolgen.

„Zugleich wird die k. General-Direktion ermächtigt, auch anderen Besitzern von Hefenbrüh- und Maischbrennereien den gleichzeitigen Betrieb der beiden Brennereien unter ähnlichen Bedingungen, wie vorstehend unter lit. a bis h aufgeführt, zu gestatten. Von dieser Ermächtigung darf jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Gesuchsteller kein Bedenken besteht und nach dem Umfange des Betriebes die Bestimmungen des §. 50 Ziff. 2 der Instruktion ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten nicht anwendbar sind.

„In allen Fällen der fraglichen Art haben die Kontrolbediensteten die bezüglichen Brennereien strengstens zu überwachen und namentlich darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Bedingungen genau eingehalten werden".

12) Zu dieser Vorschrift hat die k. General-Direktion der Zölle unterm 10. Novbr 1880 Nr. 22,342 Folgendes verfügt:

„Auf den Bericht vom . . . . . . . . wird erwidert, daß durch die Vorschrift in §. 41 Ziff. 3 III lit. c der Instruktion zum Branntweinaufschlag-Gesetze, wonach der Blasenhelm vom Beginne der Hefenbereitung bis zur Stunde des deklarirten Abbrandes außerhalb der Brennerei zu bleiben hat, der gleichzeitige Betrieb der Hefenfabrikation und der Brennerei durchaus nicht ausgeschlossen ist, da die fragliche Vorschrift lediglich eine Wiederholung der in §. 16 Ziff. 13 a. a. O. für die Außergebrauchsetzung von Geräthen in Hefenbrühbrennereien 2c. gegebenen Bestimmungen enthält, wonach der Helm erst unmittelbar vor (Wieder-) Beginn des Abtriebes auf die Blase gebracht werden darf und sofort nach Beendigung des jeweiligen Abtriebes von der Blase weggenommen werden muß. Diese Bestimmungen berühren aber den Betrieb der Hefenfabrikation an sich gar nicht, sondern haben [wie schon aus der Allegation des §. 16 Ziff. 13 der Instruktion hervorgeht] nur den Zweck, die Kontrole der Einhaltung der deklarirten Brennzeit zu ermöglichen."

13) Die Vermessung der Versteuerungsbottiche hat auf nassem Wege zu erfolgen — vergl. auch Anm. 7 zu §. 10 der Instruktion.

14) In einem solchen Falle wird Bericht zu erstatten sein, damit Seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen die vorbehaltenen Anordnungen getroffen werden.

15) Aus diesem Beisatze geht hervor, daß im Allgemeinen sämmtliche gesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen über die Brennereien aus nicht mehligen Stoffen (und namentlich auch die Strafbestimmungen), soweit in Nr. III oben nichts Anderes bestimmt ist oder aus der Natur der Sache sich nicht Aenderungen ergeben, auf die Hefenbrühbrennereien gleichmäßig Anwendung finden. Dagegen hat die Materialkontrole, wie solche auf Grund des Vorrathsverzeichnisses bei den dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien zu pflegen ist, zu unterbleiben; auch braucht hier die Menge der Hefenbrühe, da für die Versteuerung lediglich der Rauminhalt der Sammelständer maßgebend ist, nicht besonders ermittelt zu werden.

Hieher bezüglich ist die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1881 Nr. 8057; dieselbe lautet:

„In Erwiderung des Berichtes vom . . . . . wird in Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, in nachgewiesenen Bedürfnißfällen den Besitzern von Hefenbrühbrennereien auf Ansuchen in jederzeit widerruflicher Weise die Anmeldung nur einer Blasenfüllung für einen Brenntag zu gestatten.

„Der Widerruf hat durch das einschlägige Hauptzollamt zu erfolgen, wenn sich zeigen sollte, daß vom Betheiligten die gewährte Begünstigung mißbraucht wird.“

16) Ueber die Erzeugung von Hefe in oder ohne Verbindung mit der Branntweinbereitung und über das Verhältniß der einschlägigen Bestimmungen in den §§. 39/41 der Instruktion mögen hier noch folgende Bemerkungen Platz finden:

α) Die Hefenbereitung ohne Erzeugung von Branntwein ist nach §. 39 der Instruktion aufschlagfrei und unterliegt abgesehen von der Polettenkontrole über das hiebei benützte Dörr- oder Luftmalz und abgesehen von der Kontrole über die Verwendung solchen Malzes beim Doppelbetrieb im Sinne des §. 23 Ziff. 5 der Instruktion (vergl. Anm. 1 zu §. 40 a. a. O.) keinerlei Beschränkung und namentlich keiner Anmeldepflicht hinsichtlich der einzelnen Betriebsakte.

Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob der Hefensieder im Besitze eines Destillirgeräthes ist oder nicht; nur wird ersteren Falles von der in §. 16 Ziff. 13 lit. c der Instruktion eingeräumten Befugniß der Verschlußanlage am Brenngeräthe ausnahmslos und zwar auch dann Gebrauch zu machen sein, wenn der Betheiligte nur auf kurze Zeit die Verwendung der Rückstände der Hefenbereitung zur Branntweinerzeugung unterläßt. Es können nämlich diese Rückstände jederzeit leicht in Branntwein verwandelt werden, und daher erscheint es geboten, hier mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Wenn nun beim Vorhandensein einer Brennblase und bei Nichtverwendung der Rückstände aus der Hefenbereitung zur Branntweingewinnung die Blase zu Haushaltungszwecken, zur Herstellung von Viehfutter 2c. benützt werden will, so ist nach den Bestimmungen in §. 14 Ziff. 3 Abs. 2/3 der Instruktion zu verfahren und daher die hauptamtliche Genehmigung hiezu nothwendig.

β) Die Bestimmungen in §. 40 der Instruktion finden, wie schon erwähnt, nur dann Anwendung, wenn nach einander die Bereitung von Hefe und die Gewinnung von Branntwein aus andern Stoffen, als aus den Rückständen der Hefenerzeugung erfolgt, sowie (in Ansehung der Anmeldung) wenn Hefe aus Dörr- oder Luftmalz ohne Branntweingewinnung beim Doppelbetriebe erzeugt wird.

γ) Ist die Hefenfabrikation in der Weise mit dem Brennereibetrieb vereinigt, daß Branntwein nur aus den Rückständen der ersteren gewonnen wird, so gelangen, soferne nicht der Fabrikataufschlag Platz greift, die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 und zwar bei Erzeugung des Branntweins aus der Hefenbrühe ausschließlich jene in Nr. III a. a. O. in Anwendung.

δ) Unter Hefenbereitung im Sinne der Vorschriften in §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. a Abs. 1 und 3 wird die Gewinnung und Herstellung der Hefe nach erfolgtem Würzeablaß, nicht aber der während der Gährung der Würze vor sich gehende Hefenbildungsprozeß verstanden. Die Deklaration für eintägige Hefenbereitung setzt daher zugleich eine mehrtägige Gährdauer voraus, so daß eine fünftägige Deklaration für den Hefenbereitungsbetrieb unter Umständen eine Gesammtbetriebsdauer von 15 und mehr Tagen umfassen kann. Diese Gährfrist und der Einmaischungsakt kommen übrigens steuertechnisch, da es sich hinsichtlich des Aufschlags um einen nicht mehligen Stoff handelt, gar nicht in Betracht, es kann daher auch nicht verlangt werden, daß die an einem Tage bereitete Maische an einem Tage zum Abtrieb gebracht oder daß eine 3- bezw. 4tägige Gährfrist eingehalten wird — vergl. jedoch die nächstfolgende Anmerkung ε.

Uebrigens hat die General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 12. Juli 1880 Nr. 13819 angeordnet, daß die in einem Sammel-

ständer angesammelte Hefenbrühe nicht an mehreren, sondern nur an einem Tage abgebrannt werden darf; zugleich wurde aber ausgesprochen, daß die an einem Tage bereitete Brühe auf mehrere kleinere Sammelständer vertheilt und das Abbrennen derselben an verschiedenen Tagen stattfinden darf.

ε) In den Fällen des §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. a Abs. 4 der Instruktion muß die Hefenbereitungsanmeldung (Beil. XVIII) mit dem Brennereibetriebsplan (Beil. XIX) zugleich abgegeben werden. Da jedoch der Betriebsplan der allegirten Vorschrift zufolge spätestens am dritten Tage vor dem ersten Brenntage übergeben werden muß, so ist, wenn die Uebergabe der Anmeldung und des Planes am Tage der Einmaischung erfolgt — was an sich zulässig — die Hefenbrühe am dritten Tage nach Abgabe der Deklaration abzubrennen.

In Folge des Umstandes, daß mit jeder Hefengewinnungsanmeldung auch das Abbrennen deklarirt und letzteres alsbald bethätigt werden muß, kommt es, daß die Steuer auch bei Erzeugung von kleinern Mengen Hefenbrühe sofort fällig wird. Ist nun der Rauminhalt des der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Sammelbottichs größer, als der Menge der Hefenbrühe entspricht, so muß natürlich der betheiligte Brenner gemäß der Bestimmung in §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. d der Instruktion mehr Aufschlag bezahlen, als er Hefenbrühe verarbeitet; um derartigen Mißständen vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß sich die betr. Brenner entsprechend kleine Sammel- (Versteuerungs-) Bottiche anschaffen.

Die Anmeldung und der Betriebsplan können übrigens früher als am Einmaischtage abgegeben werden, aber es ist auch hier nothwendig, daß beide Deklarationen zugleich zur Einreichung gelangen.

Die Hefenbereitungsdeklaration muß, wie aus den Probeeinträgen der Beilage XX S. 2 Sp. 2 und S. 4 hervorgeht, unter allen Umständen vor Beginn der Einmaischung bei der Aufschlageinnehmerei abgegeben werden. Es hat dieß den Zweck, die Kontrolorgane in den Stand zu setzen, darüber zu wachen, daß nicht Hefenbrühe unangemeldet erzeugt und abgebrannt wird.

## §. 42. Kontrolvorschriften.

1) Um bei Maischbrennereien heimlicher Maischbereitung und unrichtigen Betriebsanmeldungen zu begegnen und solche zu entdecken, müssen diejenigen Brennereien, welche im Betriebe sind, von den Aufschlagbediensteten mindestens siebenmal im Monate und zwar dergestalt besucht werden, daß keine länger als fünf Tage ohne Revision bleibt. Der Besuch verdächtiger Brennereien muß öfter erfolgen.

Diese Revisionen dürfen nicht in einer beständig gleichen Reihenfolge, sondern müssen den Umständen nach oftmals rasch nacheinander und unvermuthet, auch zu ungewöhnlichen Tageszeiten stattfinden. Nächtliche Beobachtungen dürfen bei keiner Brennerei ganz verabsäumt und müssen da, wo sich ein Verdacht vorgehender Unterschleife ergibt oder sonst (z. B. bei Gestattung des Nachtbrennens 2c.) ein Anlaß hiezu vorliegt, so oft wie möglich vorgenommen werden.[1])

Diejenigen Brennereien, welche die nächtliche Befüllung der Apparate mit Maische 2c. gestattet ist, müssen monatlich zweimal außerhalb der Brennzeit kontrolirt werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß keine Unterschleife vorkommen.

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Maische und Schlempe kann dienen, daß letztere dünnflüssiger ist und einen andern Geschmack hat,[2]) als erstere.

Jene Brennereien, denen das Auflegen von Holzstücken oder Aufsetzen von Blechkränzen erlaubt ist, müssen wenigstens zweimal im Monat in der Zeit kontrolirt werden, während welcher die Holzstücke ꝛc. aufgelegt werden.

2) Die Formulare zu den Betriebsplänen sind auf der 3. Seite, welche die Ueberschrift „Revisionsbefund" führt, durch die Spalten 10 bis 23 mit Horizontallinien durchzogen, welche sich in gleicher Entfernung von einander befinden, und in der Spalte 10 mit fortlaufender Nummer versehen.

Nach der Folgeordnung dieser Nummern haben die revidirenden Aufschlagbediensteten alsdann, ohne dabei eine Nummer offen zu lassen, den Revisionsbefund unverzüglich nach der Revision einzutragen oder, sofern die Zahl der vorgedruckten Nummern bereits erschöpft sein sollte, einen Bogen anzuheften und anzusiegeln, ihn sogleich mit den erforderlichen Linien, sowie mit weiteren fortlaufenden Nummern in der 10. Spalte zu versehen und unter der nächsten Nummer den Befund darauf niederzuschreiben.

Mehrere Bedienstete, welche zu gleicher Zeit eine Revision vornehmen, haben jeder den Befund unter einer besondern Nummer einzutragen; solche zu gleicher Zeit bewirkte Eintragungen sind aber demnächst in der 10. Spalte durch eine vorgesetzte Klammer zu verbinden, welche die verschiedenen benützten Nummern zusammenfaßt.

Der Raum zwischen zwei Querlinien wird in der Regel in jeder Spalte genügen, um die dahin gehörige Eintragung aufzunehmen; weitläufigere Bemerkungen, welche ausnahmsweise nöthig werden möchten, können zwischen zwei Querlinien durch die Spalten 13—23 durchgeschrieben werden.

Bezüglich der Ausführung der Revision und Ausfüllung der Spalten für den Revisionsbefund wird noch Folgendes angeordnet:

a) Von den Aufschlagbediensteten ist in Spalte 12 Seite 3 des Betriebsplanes die Zeit des Eintreffens in der Brennerei zu bemerken.

Liegt Anlaß vor, den Betrieb längere Zeit zu beaufsichtigen, so haben die Bediensteten auch die Zeit ihres Abganges aus der Brennerei, jedoch in Spalte 22 der Betriebspläne anzugeben.

b) Unter der in den Spalten 13 und 16 der Pläne einzutragenden Nummern der betreffenden Maischbottiche ist stets die Höhe des in diesen Gefäßen leer vorgefundenen Raumes nach Centimetern zu vermerken, zu welchem Behufe die Aufschlagbediensteten einen Metermaßstab bei sich zu führen haben.

Dieser Angabe bedarf es auch, wenn die in Spalte 16 des Planes einzutragenden Gefäße bereits angebrochen gefunden wurden.[3])

c) Die Eintragung der Nummern der betreffenden Brenn- und Destillirblasen in die Spalte 21 für Maischbrennereien ist nur statthaft, wenn diese Brenngeräthe vollständig leer angetroffen werden. Besteht deren Inhalt in anderen Stoffen als Maische oder Lutter, z. B. in

Wasser oder Schlempe, so ist in Spalte 20 der Pläne unter die Blasennummer die Art der Füllung durch Zusetzung der Worte: „Wasser" „Schlempe" „antheilig mit Maische und Schlempe gefüllt" rc. zu bezeichnen.

d) In den Brennereien, in welchen drei- oder zweitheilige Brennapparate zur Anwendung kommen — Blase-, Maisch- und Vorwärmer; Blase und Maischwärmer — ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten über den vorgefundenen Zustand der Brennblasen in den Spalten 18—21, über denjenigen der Maisch- beziehungsweise Vorwärmer, in Spalte 22 der Pläne Auskunft zu geben. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Brennereien, welchen die nächtliche Befüllung derartiger Apparate nachgegeben ist, der Vor-, beziehungsweise Maischwärmer stets mit einen Abzugshahn versehen sein muß, mittelst dessen der Inhalt des Gefäßes jederzeit ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann [vergl. jedoch Anm. 6 zu §. 38 der Instruktion].

e) Der Betriebszustand der Vormaisch- und Maischkühlgefäße, der Maischreservoirs, Maisch- und Vorwärmer, sowie der Hefengefäße, deren Nummern nicht in den Spalten 13—21 der Betriebspläne für Maischbrennereien einzutragen sind, muß in der Spalte 22 ersichtlich gemacht werden. Anderer noch auf Seite 4 der betreffenden Pläne verzeichneter Gefäße ist aber bei dem in Spalte 22 niederzuschreibenden Revisionsbefunde nur dann mit zu erwähnen, wenn deren deklarationswidriger Gebrauch hiezu Veranlassung bietet. Auch genügt es mit Rücksicht auf den beschränkten Raum in Spalte 22, wenn die einzelnen dort aufzuführenden Gefäße außer mit ihren Nummern nur mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet werden.

f) Um unrichtigen Angaben in Betreff der Geräthe Seite 4 der Pläne und unrichtigen Steuerberechnungen vorzubeugen, hat der Aufschlageinnehmer nach vorgängiger sorgfältiger Vergleichung in der Spalte für Bemerkungen Seite 4 der Pläne zu bescheinigen,

> „daß die nebenaufgeführten Geräthe und der angegebene Literinhalt mit dem Inventar und mit dem wirklichen Geräthebestand übereinstimmend befunden worden sind."

Diese Bescheinigung ist auf dem ersten Betriebsplan anzugeben, welcher in jedem Quartal für jede Brennerei genehmigt wird. Tritt im Laufe des Quartals eine Veränderung der Geräthe ein oder ein im ersten Betriebsplan nicht enthaltenes Geräthe hinzu, so ist das Attest auf demjenigen Betriebsplane zu wiederholen, in welchem das Geräthe auf Seite 4 zuerst verändert beziehungsweise neu angemeldet ist.

g) Sind auf der 4. Seite des Planes in der unteren Abtheilung Geräthe für den ganzen Monat außer Gebrauch deklarirt, so ist deren amtlicher Verschluß rc. von den Aufschlagbediensteten wenigstens 2mal monatlich zu revidiren und der Befund in der Bemerkungsspalte Seite 4 untere Abtheilung des Planes einzutragen.

h) Vorstehende Vorschriften **a**—**g** gelten auch bezüglich der Eintragungen in die Betriebspläne für Hefenbrüh-Brennereien.

Wird die Hefenbrühe für einen Abtrieb auf der Blase in den Versteuerungsbottichen nach und nach angesammelt, so ist der jeweils noch leer gefundene Raum in den Spalten 14 bezw. 17 der vorgeschriebenen

Betriebspläne Muster-Beilage XIX und XX unter der Nummer der betreffenden Versteuerungsbottiche ersichtlich zu machen, in den Spalten 15 bezw. 18 dagegen, wenn der Inhalt der Versteuerungsbottiche bereits zum Theil auf den Brennapparat gebracht worden.

3) Um die Befolgung der Betriebsanmeldung mit Sicherheit kontroliren zu können, haben die Aufschlagbediensteten durch umsichtige Beobachtung sich mit dem technischen Verfahren bei dem Brennereibetriebe möglichst genau bekannt zu machen. Namentlich müssen dieselben, um den Zustand der Maische mit Zuverläßigkeit prüfen zu können, sich nicht nur mit den unterscheidenden Kennzeichen des Alters der Maische überhaupt vertraut machen, sondern auch den Einfluß genau kennen lernen, welchen in jeder ihrer Kontrole anvertrauten Brennerei die Qualität und Mischung des eingemaischten Materials, die zur Anwendung kommenden Gährungsmittel, das eigenthümliche Verfahren und andere besondere Umstände auf die Beschaffenheit der Maische in ihren verschiedenen Altersstufen haben. Zu dem Ende müssen sie in den einzelnen Brennereien nicht nur oftmals den Einmaischungen beiwohnen, sondern auch demnächst die eingemaischte Masse während des Gährungsprozesses von Zeit zu Zeit wiederholt mit Aufmerksamkeit beobachten, dabei von der Art, Mischung und Menge des zur Einmaischung kommenden Materials, von der Menge und Temperatur der dazu und zum Abkühlen verwendeten Flüssigkeit, von der Quantität und Beschaffenheit des zugesetzten Gährmittels u. s. w. Kenntniß nehmen und sich nicht nur die Beschaffenheit der Maische, wie sich solche dem Auge darstellt, sondern auch ihren Geruch und Geschmack wohl merken, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß der anfänglich süße Geschmack der Maische mit dem Fortschreiten der Gährung sich ändert und schließlich in einen intensiv säuerlich-bittern Geschmack übergeht.

Auch auf das quantitative Verhältniß der Flüssigkeit zur trockenen Substanz, welches bei der Maischbereitung in den Brennereien ihres Bezirkes stattfindet, sowie auf das Verhältniß des Branntweingewinns zu den eingemaischten Mengen, haben die Aufschlagbediensteten ihr besonderes Augenmerk zu richten und ihre diesfallsigen Beobachtungen sorgfältig zu notiren.

Endlich müssen die Aufschlagbediensteten bei den Revisionen zugleich Gelegenheit nehmen, sich von der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Blasen und Brennapparate zu unterrichten und die besondern Umstände kennen zu lernen, welche in den einzelnen Brennereien auf den mehr oder weniger raschen Gang des Destillationsgeschäfts von Einfluß sind. Ihre dießfälligen Wahrnehmungen haben sie ebenfalls zu notiren, damit solche bei etwaigen Anträgen auf Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist mit zur Erwägung gezogen werden können.[4])

4) Wenn ein Aufschlagbediensteter in eine in Betrieb stehende Brennerei kommt, so muß er sich zuvörderst und hauptsächlich Ueberzeugung verschaffen, ob der Betriebszustand, sowohl der Maischgefäße, als der Brennblasen mit der Betriebsanmeldung übereinstimmt. Zu diesem Behufe hat er zunächst den Gährungsraum zu betreten und sich zu vergewissern, ob nicht eine Defraude verübt oder versucht wurde. Alsdann

hat er den Stand der Gährbottiche, nämlich ob dieselben frisch befüllt, in steigender, voller, oder abnehmender Gährung oder reif sind, durch Augenschein zu ermitteln und genau zu notiren; hierauf den Betriebsplan zur Hand zu nehmen und zu vergleichen, ob der Stand der Bottiche (Ist-Stand) mit der Deklaration (Soll-Stand) übereinstimmt. Gelangt er nicht zu einer festen Ueberzeugung, vielmehr zur Vermuthung einer Defraude, so muß er die Aufmerksamkeit verdoppeln, damit die gehegte Vermuthung entweder gegründet oder widerlegt befunden wird.

Der Bedienstete darf sich nicht darauf beschränken, blos die zum Betriebe angemeldeten Maischbottiche zu revidiren, sondern es muß sich die Prüfung auf alle Theile der Brennerei und auf alle in derselben befindlichen Geräthschaften erstrecken, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in der Betriebsanmeldung bezeichneten Geräthschaften wirklich, und daß keine andere, als diese Geräthschaften in der Brennerei vorhanden sind. Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und Art. 44 des Gesetzes.

5) Bei jeder Brennerei-Revision muß der revidirende Bedienstete den Grundriß, wo ein solcher vorhanden ist, einsehen und denselben mit der Betriebsanmeldung und mit dem Stande sämmtlicher Brenn- und Maischgefäße vergleichen. Art. 12 Abs. 2 und 52 des Gesetzes.

6) Damit die Maischbottiche nicht durch irgend eine Vorrichtung heimlich vergrößert werden, müssen die Aufschlagbediensteten von Zeit zu Zeit, bei Gelegenheit ihrer Brennerei-Revisionen, auf Grund der in den Vermessungs-Verhandlungen enthaltenen Angabe der Dimensions-Verhältnisse, Probe-Vermessungen vornehmen. Derartige Probe-Vermessungen sind namentlich auch von den die Einnehmerei visitirenden Beamten von Zeit zu Zeit zu bethätigen Es ist jedoch hiebei darauf zu sehen, daß durch derartige Messungen der Betrieb nicht gestört wird.

Nicht minder haben die Aufschlagbediensteten darauf zu achten, daß die Blasenhelme und Kühlfässer mit Nummern und die Maischbottiche und Maischwärmer ꝛc. außer der Nummer auch mit dem Literinhalte bezeichnet sind, und daß diese Bezeichnungen stets deutlich erhalten werden. Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 45 des Gesetzes.

Endlich sind auch zur Verhütung einer Vertauschung oder Verfälschung die an den Geräthen angebrachten Stempel bei den Brennerei-Revisionen sorgfältig zu prüfen. Art. 13 Abs. 1 und Art. 45 des Gesetzes.

7) In Betreff der Maischreservoirs haben die Aufschlagbediensteten dahin zu sehen, daß solche keine andere, als reife Maische, und auch diese nur während der Zeit, wo die Blasen in Betrieb sind, enthalten. Zugleich muß geprüft werden, ob die Maischreservoirs nicht eine größere Menge Maisch enthalten, als nach der Betriebsnachweisung möglich ist, und ob nicht etwa zu der versteuerten Maische auch noch heimlich bereitete zugelassen worden sei. Um dies zu ermitteln, muß die Menge der in dem Reservoir vorhandenen Maische mit der in den verschiedenen Geräthen befindlichen zusammengerechnet werden.

Solche vergleichende Berechnung der im Betrieb stehenden Maische muß in verdächtigen Brennereien an einem und demselben Betriebstage wiederholt und darf nirgends ganz verabsäumt werden.

8) Auf verbotene Veränderungen des Maischraums durch irgend welche Erhöhung der Bottichränder oder durch Holzdeckel und dergl., sowie auf verbotene Benützung des Maischraums oder unangemeldeter Geräthe mittelst Ueberschöpfung oder Abschöpfung von Maische aus den Bottichen in andere deklarirte Bottiche oder unangemeldete Geräthe, oder Zurückschöpfung übergelaufener Maische haben die Aufschlagbediensteten aufmerksam ihr Augenmerk zu richten, nicht minder auf Verdünnung der Maische durch Wasser außerhalb der Einmaischungszeit, soweit eine Verdünnung nicht ausnahmsweise gestattet worden ist. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 42 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

Auch der Inhalt der Röhrenleitungen und Pumpen ist in Verdachtsfällen sorgfältig zu ermitteln.[5])

9) Wo der Gebrauch besonderer Gefäße zur Hefenbereitung gestattet ist, muß darauf gesehen werden, daß keine Verletzung der der Erlaubniß zu Grunde gelegten Bedingungen stattfinde.

10) Destillirgeräthe dürfen mit Maische, Lutter oder Schlempe nur an den Tagen und in den Stunden und zu dem Zwecke in Betrieb sein, wie dieß mit der abgegebenen Betriebsanmeldung und mit etwaigen besonderen Bewilligungen übereinstimmt.

In dieser Beziehung müssen die Aufschlagbediensteten bei ihren Brennerei-Revisionen den Betrieb der Geräthe und deren Inhalt prüfen und Ueberzeugung nehmen, daß die Füllung derselben der Betriebsanmeldung oder den besonderen Bewilligungen entspricht.

11) Ist ein Theil der Brenn- und Maischgeräthe durch Verschluß außer Gebrauch gesetzt worden, so muß der unverletzte Zustand der Siegel geprüft werden (cfr. Ziff. 2 lit. g oben), und haben außerdem die Aufschlagbediensteten ihr Augenmerk auch dahin zu richten, daß der Verschluß zweckmäßig und sichernd angelegt ist. Art. 17 und Art. 49 d. Ges.

12) Bei landwirthschaftlichen Brennereien, welche den niederen Steuersatz ($^4|_6$ bezw. $^5|_6$ des vollen Satzes) entrichten, ist im Allgemeinen dahin zu sehen, daß die Brennerei nicht den Charakter einer gewerblichen Brennerei (durch regelmäßigen Zukauf von Früchten, regelmäßigen von Schlempe 2c.) annimmt, daß der Brennereibetrieb mit dem Ernteerträgniß des Besitzers der Hauptsache nach im Einklange steht, daß das zuläßige Maximum der täglichen Einmaischung von $10^1|_2$ Hektoliter, beziehungsweise für die fünfjährige Uebergangsperiode von 15 Hektoliter nicht überschritten und die Betriebsfrist — 1. Oktober bis 31. Mai — eingehalten wird (cfr. §. 33 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Instruktion).

13) Wenn einzelnen Brennereibesitzern Erleichterungen im Betriebe nachgesehen sind, (cfr. z. B. §. 34, 37, 38, 40 und 41 der Instruktion) so ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die hiewegen etwa besonders auferlegten Bedingungen stets genau beachtet werden, und daß die gewährte Begünstigung nicht mißbraucht wird.

### Anmerkungen:

1) Eine richtige Kontrolübung erfordert vor Allem, daß die Nachschau möglichst unregelmäßig in der Art vorgenommen wird, daß der Gewerb-

treibende sich zu keiner Zeit sicher weiß. Es wird daher Aufgabe der Kontrolorgane sein, alle Brennereien thunlichst oft und zu ungewöhnlichen Zeiten (zu früher Morgen= oder später Abendstunde, zur Mittags= und Nachtzeit), an manchen Tagen mehrmals in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu besuchen. Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Kontrolvorschriften der Instruktion aufzufassen.

2) Der Geschmack der Maische ist bekanntlich vor der Gährung ein intensiv süßer und wird mit dem Fortschreiten derselben säuerlich=bitter, wobei in der Regel das Bittere vorherrscht.

Die Schlempe besitzt meistens einen säuerlichen Geschmack, der zwar auch etwas in das Bittere hinüber spielt, jedoch nicht so intensiv bitter ist, als jener der reifen Maische.

3) Die Bestimmungen in Ziff. 2 lit. b oben beziehen sich nur auf die Brennereien mehliger Stoffe, nicht aber auf Melasse=, Rüben= und andere Brennereien nicht mehliger Stoffe, auch nicht auf die Fabrikatbrennereien, gleichviel, ob in letzteren mehlige oder nicht mehlige Stoffe verwendet werden.

4) Bezüglich der in §. 43 Ziff. 3 erwähnten, für die richtige Kontrole des Brennereibetriebs höchst wichtigen Momente sind in Theil I erschöpfende Aufschlüsse ertheilt.

5) Wenn sich Verdacht ergibt, daß die Maischleitungsröhren zu Defraudationen (z. B. zum Ueberdrücken von Maische bei geöffnetem Schrauben= oder Zapfenverschluß eines in Gährung befindlichen oder frisch angestellten Bottichs) mißbraucht werden, so empfiehlt es sich, daß unter allen Umständen protokollarisch festgestellt wird, ob die in der Zeit des betriebsmäßigen Gebrauchs in der Röhrenleitung vorgefundene Maische aus einem zum Abtriebe deklarirten Bottiche stammt, ob diese Maische reif oder noch in Gährung ist, oder ob der Röhreninhalt in dem zum Nachspülen eines Bottichs benützten mit Maischresten gemischten Wasser besteht.

Durch genaue Feststellung dieser Umstände wird die allenfallsige Einrede, daß die in der Röhrenleitung befindliche Maische reife, von der Ausleerung des letzten Bottichs herrührende und in der Röhrenleitung zurückgebliebene Maische sei, richtig gestellt.

## §. 43.

1) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern.[1]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes.

Da der Aufschlag von dem im Betriebsplan deklarirten Maischraum berechnet und erhoben wird, so erscheint dieses Verbot als die wichtigste der hieher Bezug habenden Gesetzesbestimmungen. Es haben daher bei Ausübung der Kontrole die Aufschlagbediensteten ihr Augenmerk ganz besonders darauf zu richten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt wird.

Jede Zuwiderhandlung schließt eine Aufschlagverkürzung in sich und unterliegt daher neben einer Geldstrafe von 300 ℳ (Art. 42 Abs. 1) der Defraudationsstrafe nach Art. 42 Abs. 3 und Art. 35 des Gesetzes.

2) Die eigenmächtige Erweiterung des deklarirten Maischraums [bezw. die Einmaischung ohne Anmeldung] kann nun, wie schon in §. 42 Ziff. 8 angedeutet ist, auf verschiedene Weise geschehen, indem beispielsweise

die Bottichränder erhöht werden

oder

die bei der Gährung übergelaufene Maische in die Bottiche zurückgeschöpft [2])

oder

die Maische von einem Bottich in einem andern Bottich übergeschöpft wird. [3])

3) Alle derartigen Manipulationen haben gemeinsam, daß eine größere Menge von Maische bereitet und abgetrieben werden muß, als dieß nach Maßgabe der Betriebsanmeldung der Fall sein kann. Es ist daher nothwendig, daß sich die Kontrole hauptsächlich auf den Maischbereitungs- und Maischabtriebsprozeß richtet.

4) In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Mehrbereitung von Maische in der Regel gleichzeitig mit der Bereitung der veraufschlagten Maische erfolgen wird. Die Aufschlagbediensteten haben sohin bestrebt zu sein, thunlichst oft den Einmaischungen anzuwohnen und hiebei zu beobachten, ob nicht mehr Maische bereitet d. i. nicht mehr Material eingemaischt wird, als die angemeldeten Maischbottiche zu fassen vermögen. Um dieß annähernd bemessen zu können, ist im Auge zu behalten, daß bei Getreide ungefähr 25 bis 30 Liter auf einen Hektoliter Maischraum treffen, während bei Kartoffeln beim Dickmaischverfahren, wie solches in allen gut geleiteten Brennereien zur Einführung gelangen wird, ein Hektoliter Kartoffel (ungefähr gleich 160 Pfd. oder 80 Kgr.) beiläufig einen Maischraum von 100 bis 120 Liter, bei dünnerer Einmaischung aber einen Maischraum von 150 bis 180 Liter (selten darüber) einnimmt, und daß in den Maischbottichen ein gewisser Steigraum leer gelassen werden muß, welcher in Brennereien, mit Maischapparat nach dem Systeme von Hollefreund, Bohm oder Ellenberger, ungefähr ein Zehntel bis ein Zwölftel, auch nur ein Fünfzehntel des Maischraums (bei einer Bottichhöhe von 150 Centimeter = 10 bis 15 Centimeter), in anderen Brennereien etwas mehr, jedoch selten über ein Achtel des Maischraums beträgt. Weiter ist zu beachten, daß bei Verwendung von Kunsthefe jedem Bottiche ungefähr ein Zwölftel seines Rauminhaltes Kunsthefe zugesetzt zu werden pflegt und hin und wieder auch Kühlwasser zum Kühlen der Maische zur Verwendung gelangen wird. Hienach kann im Allgemeinen angenommen werden, daß der Vormaischbottich (bezw. das Kühlschiff) vor dem Zusetzen des Hefengutes jeweils nur so viel Maische enthalten darf, als der Rauminhalt des zu bemaischenden Bottichs nach Abzug von ein Fünftel bis ein Sechstel dieses Inhalts beträgt. Durch Abmessungen mit dem Metermaßstabe und mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen zur Feststellung des Literinhaltes cylindrischer Räume läßt sich unschwer annähernd feststellen, ob dieß in der That der Fall ist; erleichtert wird diese Feststellung noch dadurch, wenn die Aufschlagbediensteten den Inhalt des Vormaischbottichs (und des Kühlschiffes) von Centimeter zu Centimenter Höhe sich voraus berechnen und diese Berechnung stets mit sich führen; es genügt alsdann eine einfache Messung der Höhe der Maische im Vormaischbottich (Kühlschiff) und Aufsuchung des dieser Höhe entsprechenden Inhaltes in der Berechnung.

Die Aufschlagbediensteten haben ferner dahin zu trachten, thunlichst

oft in dem Momente in der Brennerei anwesend zu sein, wenn die abgekühlte Maische auf die Gährbottiche gebracht wird. Hiebei können sich die Bediensteten leicht Ueberzeugung verschaffen, ob nicht etwa mehr Maische bereitet wurde, als die Bottiche bei Belassung des normalen Steigraums zu fassen vermögen. Ist die in die Bottiche gelangte Maischmenge größer als sie sein sollte, so besteht die Vermuthung, daß ein Ueberschöpfen nach Eintritt der steigenden Gährung beabsichtigt ist, und es muß alsdann die Aufmerksamkeit verschärft werden. Zu welcher Zeit in den einzelnen Brennereien das Verbringen der gekühlten Maische in die Maischbottiche stattfindet, hängt von den Betriebsverhältnissen ab. Die Aufschlagbediensteten haben sich hierüber Kenntniß zu verschaffen und sodann ihre Brennereirevisionen darnach einzurichten; im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die Bemaischung der Bottiche in der Regel in den Vormittagstunden stattfindet, und daß es sich empfiehlt, die Brennereien in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr zu revidiren.

Sodann ist von den Aufschlagbediensteten auch darauf zu achten, daß nicht mehr Material [an mehligen Stoffen] zur Verwendung gelangt, als in den Betriebsplänen deklarirt ist. Besteht in dieser Beziehung Verdacht, so können die Bediensteten — soferne dieß möglich — die Vermessung [4]) des deklarirten Materials verlangen; findet sich hiebei mehr vor, als angemeldet ist, so ist nicht nur eine nach Art. 52 des Gesetzes auszusprechende Ordnungsstrafe verwirkt, sondern es läßt sich annehmen, daß eine Defraude beabsichtigt ist, weßhalb in derartigen Fällen — sowie dann, wenn erheblich mehr Material zur Einmaischung deklarirt wird, als nach dem oben Gesagten in den betreffenden Maischbottichen eingemaischt werden kann — besondere Wachsamkeit geboten erscheint.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß in Kartoffelbrennereien aus der Befüllung des Kartoffeldämpfefasses, dessen Literinhalt ohnehin bekannt ist, bemessen werden kann, ob mehr Material verwendet wird, als in dem Betriebsplane angegeben ist.

Bei genauer Beachtung obiger Direktiven kann mit ziemlicher Zuversichtlichkeit ermittelt werden, ob in der Brennerei nicht heimlich Maische bereitet wird, und es wird zugleich die für eine ersprießliche Kontrole unumgänglich nöthige Kenntniß des bezüglichen Betriebszweiges erlangt.

5) Was den Maischabtrieb anlangt, so muß der Bedienstete zunächst zu ermitteln suchen, welche Menge Maische jeweils für eine Füllung der Blase (des Brennapparates) in der betreffenden Brennerei verwendet wird. Zu diesem Behufe hat er vor Beginn der Destillation den leeren Raum des zum Abbrennen bestimmten Maischbottichs zu messen und nach erfolgter Blasenfüllung den leeren Raum dieses Bottichs abermals zu ermitteln; aus der Differenz kann alsdann mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen die Menge der in die Blase gefüllten Maische berechnet werden.

Hiebei ist als Anhaltspunkt zu beachten, daß gewöhnliche Blasen mit unmittelbarer Feuerung zu ungefähr fünf Sechstel bis neun Zehntel

ihres Gesammtrauminhaltes, Blasen mit Dampfeinströmung höchstens zu zwei Drittel gefüllt werden können.

Alsdann hat der Bedienstete zu ermitteln, wie viele Zeit der Abtrieb einer Blasenfüllung in der betr. Brennerei in Anspruch nimmt, wobei zum Anhalt dienen kann, daß in der Regel bei einfachen Blasen mit unmittelbarer Feuerung ca. 3—4 Stunden, bei Blasen mit Vorwärmer ca. 2 $^1|_2$—3 Stunden und bei Apparaten mit Dampfeinleitung ca. 1—$^1|_2$ Stunden zum Abtriebe je einer Füllung erforderlich sind.

Aus der Vergleichung der wirklich zum Abtriebe gelangenden Maischmengen mit der wirklichen Zeitdauer der Abtriebe kann entnommen werden, ob in der Brennerei mehr Maische abgebrannt wird, als nach dem Betriebsplan zum Abbrennen kommen soll.

6) Als weitere Merkmale, aus denen sich auf eine Unredlichkeit des Betriebes schließen läßt, werden noch folgende Momente angeführt: [5])

a) Wo sich öfterer Wechsel der Zeit, mit Zwischenräumen von Stunden, in dem Geschäfte des Einteigens oder Einbrühens vorfindet, ohne daß für das Stellen der Maische gleiche Abweichungen bemerkt werden, da ist Grund zur Vermuthung, daß die deklarirte Maischung doppelt geschehe und die Maische in anderen heimlichen Räumen zur Stellung und Gährung gelange.

b) Der Befund am frühen Morgen nach dem Abtriebstage von heißer Schlempe, erwärmten Kühlrohr und erwärmtem Wasser im Kühlfasse deutet auf nächtlichen Betrieb.

c) Die Menge des gewonnen Lutters darf, mit 6 multiplicirt, den deklarirten Maischraum in der Regel nicht übersteigen.

Die Menge der Schlempe, im Verhältniß zur deklarirten Maische, sowie das Dämpfen der Kartoffeln ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen. — Ist das Kartoffeldämpfefaß zu einer Zeit gefüllt oder zum Kartoffeldämpfen benützt, für welche eine Einmaischung nicht deklarirt worden, oder übersteigt die Füllung desselben $^6|_{10}$ des zum Bemaischen deklarirten Raumes, so ist anzunehmen, daß von den, im Dämpfen begriffenen Kartoffeln Verwendungen zu anderen Zwecken, als zu den deklarirten Einmaischungen geschehen sollen, und ist daher dem Verbleib der gedämpften Kartoffeln nachzuforschen.

7) Zur Ermittlung einer allenfallsigen heimlichen Maischbereitung dient auch die in §. 42 Ziff. 2 lit. b der Instruktion vorgeschriebene Konstatirung der bei den Brennereirevisionen vorgefundenen leeren Räume der Maischbottiche, da bei genauem Vollzuge dieser Vorschrift eine Plusdifferenz zwischen der Höhe des bei der an einem Tage vorgenommenen ersten und zweiten Revision vorgefundenen Standes der Maische des fraglichen Maischbottichs auf stattgehabtes Ueberschöpfen, Zurückschöpfen und Ueberbrücken der Maische schließen läßt und daher zum Ausganpspunkt näherer Erörterung des Sachverhaltes und eventuell strafrechtlicher Einschreitung beziehungsweise schärferer Ueberwachung der betreffenden Brennerei zu nehmen ist.

8) Bezüglich der einzelnen in Ziff. 2 oben angeführten Manipulationen wird noch Folgendes bemerkt:

a) Durch Erhöhung der Bottichränder (Auflegen von Holzstücken, Lappen, Kränzen, Bildung eines Teiges aus den festeren Theilen der Maische 2c. auf den Rand der Bottiche) soll bei zu starker Bemaischung der Bottiche das Ueberlaufen der Maische verhindert werden. Das Ueberlaufen wird dann erfolgen, wenn die Maische in steigender oder voller Gährung sich befindet, was in der Regel in der ersten auf die Bemaischung folgenden Nacht oder am Morgen des auf die Bemaischung folgenden Tages der Fall ist.

Wenn nun eine Brennerei im Verdachte der Verübung derartiger Manipulationen steht (diese sind zu vermuthen, falls die Bottiche sowohl vor als nach der Gährung mehr als der erfahrungsgemäß nöthige Steigraum — cfr. Ziff. 4 oben — es gestattet, befüllt sind und ein Ueberlaufen der Maische nie wahrgenommen wird), so muß dieselbe strenge überwacht und öfter bei Nachtzeit kontrolirt werden. Hiebei haben sich die Aufschlagbediensteten, wie schon oben §. 42 Ziff. 4 bemerkt, immer sofort in den Gährungsraum zu begeben, um wo möglich selbst einen auf die angegebene Weise vergrößerten Bottich anzutreffen; eventuell ist im Gährungsraum genaue Nachforschung nach den oben bezeichneten Gegenständen, die unter den Maischbottichen oder an sonst wenig in die Augen fallenden Orten verborgen sein können, zu pflegen.

b) Auch beim Zurückschöpfen der über den Maischbottichraum gelaufenen Maische hat eine zu starke Bemaischung ohne Berücksichtigung des Steigraumes stattgefunden, und gilt daher bezüglich der Vermuthung dieser Manipulation das Vorgesagte. Dieselbe kann daran erkannt werden, daß auf der Oberfläche der in abnehmender Gährung befindlichen Bottiche Unreinigkeiten, die mit der übergelaufenen Maische in den Bottich zurückgeschöpft werden, sich vorfinden.

Das Vorhandensein übergegohrener Maische auf dem Fußboden des Gährungslokals ist an sich nicht straffällig; dagegen liegt eine strafbare Ordnungswidrigkeit vor,[6]) wenn in dem zum Bereiten der Maische bestimmten Lokale außerhalb der deklarirten Bottiche Maische angesammelt oder am Abfluß gehindert vorgefunden wird, mag die Maische in besonderen Gefäßen im eigentlichen Sinne sich vorfinden oder in anderen Vorrichtungen, die zum Anhalten derselben dienen, oder durch irgend welche Veranstaltung (z. B. Zustopfen der zum Abflusse der Maische bestimmten Oeffnung der Abzugsrinne) angesammelt und festgehalten werden.

Damit übrigens in Lokalen, wo der übergohrenen Maische ein natürlicher Abfluß nicht verschafft werden kann, die Ansammlung dieser Maische vermieden werde, ist darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten für eine entsprechende Pumpe oder für eine sonstige geeignete Vorrichtung sorgen, um mittelst derselben die übergohrene Maische ungesäumt aus dem Gährungslokale zu entfernen.[7])

c) Das Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in den andern ist diejenige Defraudationsart, welche wohl am häufigsten vorkommen wird.

Das Verfahren besteht darin, daß in einen bereits abgegohrenen Bottich Maische aus einem in steigender Gährung befindlichen Bottich

entweder durch Ueberschöpfen mittelst Schöpfgefäße oder durch Uebertretenlassen mittelst der Maischabflußlöcher geschafft wird.[8])

In der Regel wird sodann noch in den Bottich, aus welchem während der steigenden Gährung Maische entnommen wurde, nachdem die heftigste Gährung beendet ist, frische Maische entweder aus einem frisch bemaischten Bottich oder direkt vom Kühlschiff gegeben.

Das stattgehabte Ueberschöpfen 2c. kann nun an der verschiedenen Farbe der Maische erkannt werden, indem die ältere Maische[9]) in der Regel ein gelbliches, die jüngere dagegen in der Regel ein graulicheß Aussehen hat. Diese Farbenverschiedenheit erhält sich meistens noch längere Zeit an der Maischoberfläche, während unvermischte Maische stets eine gleichmäßige Farbe besitzt.

Ein weiteres Erkennungszeichen besteht darin, daß die aus verschiedenen Theilen des Bottichs entnommene und durch einen gewöhnlichen Leinwand- 2c. Filter filtrirte Maische eine verschiedenartige Temperatur- und Saccharometeranzeige[10]) ergibt, was bei gleicher Maische nicht der Fall ist; endlich kann auf stattgefundenes Ueberschöpfen geschlossen werden, wenn die Maische an einzelnen Stellen des Bottichs in lebhafter Gährung, an andern Stellen dagegen in Ruhe sich befindet, und wenn eine Plusdifferenz zwischen der Höhe des in den Maischbottichen nach und vor jeder einzelnen Gährung vorgefundenen leeren Raumes vorhanden ist — cfr. §. 42 Ziff. 2 lit. b der Instruktion.

Bei Brennereien, welche im Verdachte des Ueberschöpfens stehen, ist — zumal wenn ihnen die Begünstigung der nächtlichen Befüllung des Brennapparates mit Maische oder des Anfrischens der Maische mit Wasser (welche Begünstigungen zum Verdecken der Manipulation des Ueberschöpfens mißbraucht werden können) eingeräumt ist — auf die angegebenen Merkmale ein scharfes Augenmerk zu richten und beim Vorhandensein eines der bezeichneten Momente mit allen Mitteln dahin zu trachten, eine Ueberführung des betreffenden Brenners herbeizuführen.

Hiebei wird noch bemerkt:

α) Das Ueberschöpfen von Maische aus einem Bottich in einen andern, früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu erachten und die auf dem g a n z e n mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grund zu legen.

β) Wer einen Maischbottich schief stellt und während der Maischbereitung den niedriger stehenden Rand durch Auflegen von Holzstücken 2c. erhöhet, begeht eine Ordnungswidrigkeit,[11]) indem er zur Maischbereitung sich eines anderen Raumes bedient, als solcher für diesen Zweck angegeben ist.

Ob mit einem solchen Unternehmen zugleich eine Defraudation verübt worden, kommt auf die jedesmaligen Umstände an; ist der veränderte Raum geringer, als der Raum des Bottichs in seinem unveränderten Zustande, so läßt sich eine Defraudation nicht annehmen.

9) Endlich ist als einer besondern Defraudationsart noch des Verdünnens der r e i f e n Maische im Maischbottich oder im Maisch-

reservoir zu erwähnen, indem sich eine solche Handlung als ein neuer Einmaischungsakt darstellt — cfr. §. 38 Ziff. 3 der Instruktion.

Diese Defraudationsart findet gewöhnlich statt, wenn allzu dick eingemaischt wird und kann an der vermehrten Anzahl von Blasenabtrieben erkannt werden — cfr. Ziff. 5 oben.

**Anmerkungen:**

1) Unter dieselben Gesichtspunkte, wie die Erweiterung des Maischraumes, fällt auch die Einmaischung ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei.

2) Es macht keinen Unterschied, ob das Ueberlaufen der Maische bei regelmäßiger Gährung erfolgt, oder durch eine fehlerhafte Gährung (z. B. Schaumgährung) veranlaßt ist. In allen dergleichen Fällen darf ein Zurückschöpfen der übergelaufenen Maische nicht stattfinden.

3) Dem Ueberschöpfen in einen andern Bottich ist es gleich zu achten, wenn die zu viel bereitete Maische in ein anderes Gefäß (z. B. in das Maischreservoir) gebracht wird.

4) Hiezu kommt noch zu bemerken, daß es nicht zuläßig ist, von den Brennereibesitzern die Anschaffung von geeichten Mäßereien (Hektoliter= 2c. Maßen) zu verlangen; es wird vielmehr erforderlichen Falls nur gefordert werden können, daß die betreffenden Brennereibesitzer derartige Mäßereien beibringen.

5) Ueber die Maischduplirungen, auf welche sich die Bestimmungen in §. 43 Ziff. 6 beziehen, ist das Folgende zu erwähnen. Derartige Duplirungen können nur bei Schnellgährung stattfinden. Diese Gährung tritt bei Anwendung höherer Gährungs= (Anstell=) Temperatur oder größerer Mengen Hefe ein. Wenn nun eine Maischduplirung bei drei= oder viertägiger Gährdauer vorgenommen werden will, so muß die Maischbereitung und Gährung zusammen in 36 bis 48 Stunden beendet sein. Besitzt demnach eine Maische, welche zufolge der Betriebsanmeldung bereits 36 bis 48 Stunden alt sein soll, in welcher Zeit jede Maische ohne Unterschied schon größtentheils vergohren ist, noch eine größere Saccharometeranzeige oder zeigt sie sich gar noch in starker Gährung, so kann auf eine stattgehabte Maischduplirung geschlossen werden. In diesem Falle wurde nämlich aus demselben Gährbottich die reife Maische bereits im Geheimen abgetrieben oder in einen andern Bottich übergetragen und ist der entleerte Bottich wieder mit einer frisch erzeugten Maische gefüllt worden. Zur vollkommenen Sicherstellung der erfolgten Maischduplirung empfiehlt es sich, nicht nur die in Frage stehende Maische, sondern alle in der Brennerei vorhandenen Maischen thermometrisch und saccharometrisch zu prüfen, sie miteinander nach der Zeitfolge ihrer Erzeugung zu vergleichen und festzustellen, wie die Saccharometeranzeige derselben von der jüngsten bis zur ältesten Maische abnimmt, um aus diesen Momenten den Nachweis der geschehenen Duplirung abzuleiten.

6) Der Ausdruck „Ordnungswidrigkeit" ist im Gegensatze zu „Defraudation" gebraucht. Die hier in Frage stehenden Ordnungswidrigkeiten und Kontraventionen werden nicht nach Art. 52, sondern nach Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes mit einer Geldstrafe von 300 Mark geahndet; ist aber die betreffende Handlung mit der Absicht der Verkürzung der Aufschlaggefälle begangen worden, so findet gemäß Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes die Defraudationsstrafe statt — vergl. auch Anm. 9 zum allegirten Art. 42 des Gesetzes.

7) Unter Bezug auf die Anm. 2 zu Art. 42 des Gesetzes wird bemerkt, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Brennereibesitzer liegt, durch Einrichtung einer geeigneten Abzugsrinne — die entweder in die Schlempegrube oder auf den Düngerhaufen oder in einen Abzugskanal,

unter keinen Umständen aber in ein als Maischreservoir oder in ein anderes einem sonstigen Brennereizwecke dienendes Gefäß zu führen hat, oder durch Anlage entsprechender Pumpwerke oder in anderer Weise dafür Sorge zu tragen, daß in ihren Gährungslokalen niemals übergährende Maische, wenn auch noch so kurze Zeit sich ansammelt. Andrerseits erwächst aber auch für die Aufschlagbediensteten die Pflicht, den in Brennereien angebrachten Abzugsrinnen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und stets genauestens zu ermitteln, ob die Rinnen zweckmäßig angelegt sind und ob eine Verstopfung derselben stattfindet oder nicht.

8) Es kommt auch vor, daß Bottiche in Gebrauch genommen werden, welche durch Einschalten von hölzernen Zwischenwänden in einen größeren viereckigen hölzernen Bottich hergestellt sind. Diese Bottiche erscheinen in hohem Grade geeignet, eine Verkürzung des Aufschlaggefälls durch Ueberschöpfen von Maische aus einer Bottichabtheilung in die andere zu erleichtern. In dieser Beziehung ist vor Allem zu beachten, daß es bei der Manipulation des Ueberschöpfens weniger darauf ankommt, ob in einer Brennerei täglich nur ein Bottich oder mehrere Bottiche frisch bemaischt werden, als vielmehr darauf, ob in einer Brennerei zu gleicher Zeit ein Theil der Bottiche in steigender und ein anderer Theil in fallender Gährung sich befindet. Das Ueberschöpfen kann nun in solchen Fällen — abgesehen von den in §. 43 Ziff. 8 lit. c der Instruktion beschriebenen Arten — noch in der Weise stattfinden, daß

a) von einer in steigender Gährung befindlichen Bottichabtheilung in die benachbarte in fallender Gährung befindliche Abtheilung mit der bloßen Hand also ohne besondere Werkzeuge oder Vorrichtungen Maische übergeführt wird;

b) durch Anbringen verschließbarer, schwer zu entdeckender Oeffnungen in den Zwischenwänden das Uebertreten gährender Maische aus einer Bottichabtheilung in die andere, abgegohrene Maische enthaltende Abtheilung ermöglicht wird;

c) durch Oeffnungen, welche in Folge ungenauen Ineinanderfugens der einzelnen Bretter der Zwischenwände entstanden sind, Maische aus einer Abtheilung in die andere gelangt; endlich

d) in Folge einer schiefen Stellung des ganzen Bottichs gährende Maische aus einer Abtheilung von selbst in die andere überfließt.

9) Aeltere Maische hat in Folge des Einflusses der Luft in der Regel ein dunkleres Aussehen als jüngere Maische.

10) Ueber die Veränderung der Temperaturen gährender Maischen und über die Anwendung des Saccharometers vergl. Thl. I §§. 26 u. 28.

11) Wegen des Ausdruckes „Ordnungswidrigkeit" wird auf das in Anm. 6 oben Gesagte Bezug genommen.

## §. 44.

1) Bei Vornahme der Revision der Brennereien haben die Aufschlagbediensteten insbesondere auch darauf zu sehen:

a) ob nicht unangemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße oder aufschlagfrei bewilligte Nebengefäße (z. B. Vormaischbottiche, Hefengefäße, Maischreservoirs 2c. 2c.) unbefugter Weise zum Einmaischen, beziehungsweise zur Bereitung von Maische benützt worden sind — Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes;

b) ob etwa an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplan angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei eingemaischt, Maische (z. B. in Kartoffelkellern, Malztennen) zubereitet oder aufbewahrt wor-

den ist, oder ob etwa — was namentlich bei viertägiger Gährfrist und Benützung besonders kräftiger Gährmittel der Fall sein kann — eine öftere Bemaischung der Bottiche, als der Deklaration entspricht, stattgefunden hat.[1]) Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 42 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß das vorübergehende Aufbewahren von Brauereiabfällen außerhalb des Brennlokales (z. B. im Fuhrfaß im Hofraum) nicht als ein unbefugtes Benützen von nicht angezeigten Geräthen angesehen werden kann;

c) ob die mit den Brennereigeräthen vorzunehmenden oder vorgenommenen Aenderungen vorschriftsmäßig angezeigt sind — Art. 12 Abs. 3 und Art. 44 des Gesetzes;

d) ob alle Brennereigeräthe die vorgeschriebene Bezeichnung deutlich an sich tragen, oder ob dieselbe zerstört, verändert oder nachgemacht ist — Art. 13 Abs. 1/2 und Art. 45 des Gesetzes;

e) ob in den Brennereien Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, nicht vorhanden sind — Art. 14 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes; s. jedoch auch §. 12 der Instruktion;

f) ob von Brennerei-Inhabern nicht etwa Brennereigeräthe (Art. 12 des Gesetzes) ohne vorschriftsmäßige Anzeige und Bescheinigung aus ihren Händen gegeben worden sind — Art. 12 und Art. 46 des Gesetzes;

g) ob die Tageszeiten, in welchen eingemaischt und gebrannt werden darf, genau eingehalten werden — Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1, 3 u. 5 u. Art. 47 Abs. 1;

h) ob etwa im amtlich vollzogenen Betriebsplane eigenmächtige Aenderungen vorgenommen worden sind (Art. 20 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 1) und ob derselbe vorschriftsmäßig aufbewahrt und stets zur Vorlage an die Aufschlagbediensteten bereit gehalten wird Art. 20 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 3 und endlich

i) ob allenfallsige Schlußverletzungen an Maisch-, Destillir- und anderen Geräthen stets rechtzeitig bei der Aufschlageinnehmerei angezeigt werden.[2]) Art. 17 Abs. 3 und Art. 49.

2) Die nicht in Betrieb stehenden, dem Maischraum-Aufschlag unterliegenden Brennereien müssen von den Aufschlagbediensteten ebenfalls von Zeit zu Zeit — etwa monatlich einmal — zu dem Zwecke besucht werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß kein unangemeldeter Betrieb darin stattfindet oder stattgefunden hat. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 u. Art. 42 d. Ges.

Bei diesen Revisionen, welcher in keiner der hier in Betracht kommenden Brennereien verabsäumt werden dürfen, ist dahin zu sehen, daß die Geräthe mit der Geräthenachweisung und den Vermessungsverhandlungen übereinstimmen, daß die Bezeichnung der Geräthe vorschriftsmäßig und deutlich sei, und daß der an dieselbe gelegte Verschluß sich in unverletztem Zustande befinde. Art. 12, 13, 17, 44, 45, 46 und 49 d. Ges.

In jeder der fraglichen, außer Betrieb stehenden Brennerei ist ein Revisionsheft[3]) zu halten, in welchem die Aufschlagbediensteten, so lange der Betrieb ausgesetzt bleibt, den Zeitpunkt ihrer Revisionen, den Zustand der Brennereigeräthe und die etwa vorkommenden Ent- und Versiegelungen unter Beifügung ihrer Unterschrift zu vermerken haben. Dieses Revisionsheft ist [mit der Feder] derart anzulegen, daß es auf mehrere Jahre benützt werden kann. Dasselbe muß von den inspizirenden Beamten

des Hauptzollamtes und der General-Direktion der Zölle geprüft und sich Ueberzeugung verschafft werden, daß die Kontrole zweckmäßig gehandhabt wird. Allenfalls wahrgenommene Mißstände sind von diesen Beamten weiter zu verfolgen.

3) Die Rektifikations- und sonstigen Destillirانstalten sind von den Aufschlagbediensteten ebenfalls von Zeit zu Zeit zu revidiren (jede dergleichen Anstalt, je nach den Betriebsverhältnissen, etwa monatlich oder vierteljährlich einmal), und ist hiebei vorzugsweise darauf zu achten, ob in denselben etwa Branntwein aus Maische ꝛc. ohne Anmeldung bereitet wird.

Auf die Blasen in den Laboratorien der Apotheker und auf die in den Lehranstalten zu Unterrichtszwecken befindlichen Blasen ist diese Kontrole nur dann auszudehnen, wenn die fraglichen Blasen mehr als 20 Liter halten. cfr. Art. 15 des Gesetzes und §. 14 Ziff. 4 der Instrukt.

4) Die Aufschlagbediensteten haben gelegentlich der Begehung ihres Bezirkes im Allgemeinen dahin zu trachten, von allen jenen Vorgängen Kenntniß zu erhalten, welche auf eine Gefährdung des Branntweinaufschlaggefälles Bezug haben und insbesondere darüber zu wachen, daß nicht Brennereien oder Destillations-Anstalten in Betrieb gesetzt werden, welche der Anmeldepflicht — Art. 19 des Gesetzes*) — noch kein Genüge geleistet haben; auch haben sie darauf zu sehen, ob beim Uebergange von Destillirgeräthen an Dritte die vorschriftsmäßige Anzeige erstattet ist. Art. 16 und 46 des Gesetzes.

**Anmerkungen:**

1) In Getreidebrennereien wird namentlich auch darauf zu achten sein, daß nicht die an zwei verschiedenen Tagen bereitete Maische nachträglich in einen Bottich gebracht bezw. der am ersten Tage bereiteten Maische die am zweiten Tage erzeugte zugesetzt wird. Auch ist es unzulässig, gährender Melasse noch einen Theil Melasse beizugeben.

2) Ein strenges Augenmerk werden die Aufschlagbediensteten bei denjenigen Brennereien, in welchen Brauereiabfälle an Stelle von Zukühlwasser oder zum Verdünnen der Maische verwendet werden, darauf zu richten haben, daß diese Abfälle nicht ohne Anmeldung und Steuerentrichtung für sich allein zum Abbrennen gebracht oder zur Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen oder der reifen Maische benützt werden. Solche Brennereien sind thunlichst häufig und unvermuthet insbesondere nach Ablauf der gewöhnlich in ihnen eingehaltenen Maischabtriebszeit zu kontroliren und dabei Nachschau zu pflegen, ob die Brennapparate etwa mit Brauereibfällen gefüllt sind.

Auch die Bierhefe, die häufig mit anderen Brauereiabfällen gemischt ist, darf ohne Anmeldung und Steuerentrichtung nicht für sich allein zum Abbrennen gebracht bezw. zum Verdünnen der reifen Maische benützt werden, wohl aber kann solche (jedoch nur Hefe und nicht etwa Glattwasser) zum Verdünnen der in abnehmender Gährung befindlichen Maische Verwendung finden — vergl. auch §. 38 Ziff. 1/3 der Instruktion mit den zugehörigen Anmerkungen.

3) Die Haltung eines Revisionsheftes ist auch noch für die dem Material- und Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien (vergl. §. 51 Ziff. 6 und §. 76 Ziff. 5 Abs. 2 der Instr.), nicht aber für Abfindungs-

*) Bemerkung. Hier ist aus einem Druckversehen die Allegation des Art. 12 des Gesetzes unterblieben.

brennereien, vorgeschrieben, nachdem bei letzteren in der Regel das Register über die Abnahme der Blasenhelme Ersatz für das Revisionsheft bietet. Beschädigungen des Revisionsheftes können in Ermanglung einer bezüglichen Strafbestimmung nicht mit Strafe verfolgt werden, wohl aber wird das Abhandenkommen desselben nach Art. 52 des Gesetzes mit Strafe zu belegen sein.

## B. Branntweinmaterialaufschlag.

### §. 45. Brennereien, welche dem Materialaufschlage unterliegen.

Dem Branntweinmaterialaufschlag unterliegen alle jene Brennereien, welche nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, und die nicht nach Art. 5 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 des Gesetzes der obligatorischen oder fakultativen Aufschlagabfindung oder dem Branntweinfabrikat-Aufschlag nach Art. 6 des Gesetzes unterworfen sind. Art. 4 Abs 1 des Ges.

Der Aufschlagverwaltung bleibt es jedoch überlassen, Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft allein verarbeiten, dem Maischraumaufschlag an Stelle des Branntweinmaterialaufschlags zu unterwerfen. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.

Dieß hat in allen Fällen des §. 32 Ziff. 2 der Instruktion zu geschehen, soferne — was bei einem nur einigermaßen ausgedehnten Betriebe in der Regel der Fall sein wird — die Materialkontrole in den betreffenden Brennereien mit Schwierigkeiten verbunden oder unausführbar sein sollte.

Die Verfügung hierüber hat das einschlägige Hauptzollamt zu treffen und dabei zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Maischraumkontrole einzutreten hat und der Maischraumaufschlag, welcher bis auf Weiteres für Melasse auf 1 M. 31 ₰ vom Hektoliter festgesetzt wird, zu entrichten ist. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnißfall die Bestimmung eines Maischraumaufschlagsatzes vorbehalten.

**Anmerkung:**

Mit Entschließung vom 6. Juni 1880 Nr. 9007 hat das k. Staatsministerium der Finanzen die Steuersätze für Rüben und Rübensaft provisorisch festgestellt.

Die betreffende Entschließung lautet:

„Unter Bezug auf §. 45 Schlußsatz und §. 46 Ziff. 9 der Instr. wird hiemit angeordnet, daß die ohne Vermischung mit mehligen Stoffen zur Erzeugung von Branntwein in Verwendung gelangenden Rüben (auch Rübensaft), soferne dieselben nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes, dann §. 33 Ziff. 2 und §. 45 der Instruktion dem Maischraumaufschlag zu unterstellen sind, mit einem Steuersatze von 60 Pfennig von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung, soferne sie aber nach Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes und §. 46 Ziff. 9 der Instruktion dem Material-Aufschlage unterstehen, mit einem Steuersatze von 90 Pfennig vom Hektoliter Material bis auf Weiteres zu belegen sind.

„Von Vorstehendem hat die k. General-Direktion der Zölle die Zoll- und Aufschlagbehörden zur Darnachachtung und geeigneten Verständigung der betheiligten Brennerei-Inhaber thunlichst bald in Kenntniß zu setzen."

Mit dem Rübensaft darf die Melasse nicht verwechselt werden; ersterer ist der rohe Saft der Rüben, während letztere den Rückstand der Rübenzuckerfabrikation bildet. Ebenso kann jener Saft von Rüben, der beim Zerkleinern derselben zu land- oder hauswirthschaftlichen Zwecken

gewonnen, dann eingekocht und erst hierauf in Gährung gebracht wird, nicht als Rübensaft im Sinne des Gesetzes, sondern nur als eine konzentrirte Zuckerlösung betrachtet werden. Diese Zuckerlösung wird von den Brennern mit der eigenthümlichen Bezeichnung „Krautsulze" belegt und der daraus resultirende Branntwein als „Krautsulzer" bezeichnet.

## §. 46. Säze des Branntweinmaterialaufschlags.

1) Eingestampfte[1]) Weintreber unterliegen dem Saze von 40 ₰, Kernobst[2]) (Aepfel, Birnen) oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art dem Saze von 40 ₰, und

Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst (Zwetschgen, Kirschen, Pflaumen ꝛc.) dem Saze von 1 ℳ für je ein Hektoliter Material Art. 4 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes.

2) Schlehdornbeeren gehören zu den Beerenfrüchten und unterliegen daher dem Saze von 50 ₰ für das Hektoliter.

3) Die Verarbeitung von zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben auf Branntwein ist gegen die Entrichtung des Sazes von 50 ₰ für das Hektoliter gestattet.[3])

4) Verdorbene Rosinen unterliegen dem Saze von 1 ℳ per Hektoliter.

5) Der Aufschlag für umgeschlagenes Bier beträgt 75 ₰ für das Hektoliter.

6) Bierbrauereiabfälle (Hefenwasser, Teig, Glattwasser ꝛc.) unterliegen — soferne sie nicht den mehligen Stoffen beigemischt werden, in welchem Falle eine besondere Steuer für dieselben, nachdem der Maischraumaufschlag vom ganzen Gemische zur Erhebung gelangt (cfr. §. 32 Ziff. 1 der Instruktion) nicht zu entrichten ist — dem Steuersaze von 50 ₰ für ein Hektoliter.[4])

7) Für Essigbrauabfälle (Rückstände der Essigbereitung aus Malzschrot) beträgt der Aufschlag 65 ₰ vom Hektoliter.

8) Ebereschen und Enzianwurzeln unterliegen dem Saze von 50 ₰ für das Hektoliter.

9) Für Melasse in dem Zustande, wie solche zur Einmaischung gelangt,[5]) ist ein Aufschlag von 1 ℳ 31 ₰ vom Hektoliter zu entrichten. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnißfall die Bestimmung eines Materialaufschlagsazes vorbehalten.

10) Hefenbrühe unterliegt im Falle der Verarbeitung nach den Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. III der Instruktion einem Steuersaze von 50 ₰ für das Hektoliter; für den Fall, daß diese Bestimmungen nicht Anwendung finden, bleibt eine anderweite Regulirung des Steuersazes vorbehalten

11) Die Steuersäze für die vorstehend unter Ziff. 2 mit 10 bezeichneten Stoffe sind vorerst nur provisorisch festgestellt, und wird sich deren Abänderung vorbehalten.

Wenn andere als die vorerwähnten Stoffe bei der Branntweinbereitung zur Verwendung gelangen, so erfolgt die Festsezung des Steuersazes nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsaze des Art. 1 des Gesezes durch das Staatsministerium der Finanzen.[6]) Sollte der hienach festgesezte Steuersaz den Betrag des Maischraum-

aufschlages übersteigen, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nicht nach dem Satze für den Maischraumaufschlag (cfr. Art 3 Abs. 2 des Gesetzes), sondern nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterialaufschlag und zwar für die ganze Mischung berechnet. Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes.

Derartige Fälle werden nur bei besonders konzentrirten Zuckerlösungen vorkommen, und wird beim Eintreten eines Bedürfnisses seiner Zeit das nöthige hiewegen angeordnet werden.

12) Gemische verschiedener nicht mehliger Materialien können gleichzeitig gebrannt werden, es ist aber alsdann für das ganze Gemisch der lelativ höchste Steuersatz der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen.[7])

**Anmerkungen:**

1) Durch den Beisatz „eingestampft" ist ausgedrückt, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Zustande, in welchem sich die vom Keltern kommenden Weintrebern befinden, sondern — vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 48 Ziff. 4/5 der Instruktion — unter Zugrundlage des Rauminhaltes jener Gefäße zu ermitteln ist, in welchen die Weintrebern eingeschlagen sind. Hiebei macht es natürlich keinen Unterschied, ob dieselben stärker oder schwächer zusammengedrückt erscheinen, und ob ihnen Wasser zugesetzt wurde oder nicht.

Die Steuer bemißt sich bei allen nicht mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der Gefäße, in welche diese Stoffe zum Zwecke der Gährung eingeschlagen sind; es ist übrigens nicht zuläßig, daß der einmal amtlich ermittelte Rauminhalt der betreffenden Gefäße später in irgend einer Weise verändert wird. Die (natürlich nicht zu beanstandenden) Zusätze von Wasser oder Lutter in die Brennblase kommen nicht in Betracht.

2) Kernobst kann nicht im rohen Zustande in Gährung gebracht, es muß vielmehr erst im sog. Obstmahltrog gemahlen werden. Mit Rücksicht hierauf bemißt sich auch hier die steuerpflichtige Menge — ebenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 48 Ziff. 4/5 der Instruktion — nach dem Rauminhalte jener Gefäße, in welche das gemahlene Obst eingeschlagen wird.

3) Für Trauben, die zur Weinbereitung tauglich sind, ist ein besonderer Steuersatz noch nicht festgestellt, ebensowenig für Most.

4) Zu den Brauereiabfällen ist auch sog. Kühltrub, die Oberhefe und das Faßgeläger zu rechnen, wogegen die Malztrebern als zu den mehligen Stoffen gehörig — vergl. Anm. 5 zu Art. 4 des Gesetzes — nicht dem Satze von 50 Pfennig per Hektoliter, sondern dem Maischraumaufschlage unterliegen, und zwar auch dann, wenn sie allein d. i. nicht in Vermischung mit anderen mehligen Stoffen verarbeitet werden sollten. Würden die Malztrebern in Verbindung mit den in Ziff. 6 oben bezeichneten Brauereiabfällen zur Branntweinbereitung verwendet werden, so wäre das ganze Gemisch in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes dem Maischraumaufschlage zu unterwerfen.

Auch für die Beimischung von umgeschlagenem Bier zu den mehligen Stoffen ist gemäß §. 50 Ziff. 1 der Instruktion ein besonderer Aufschlag für das Bier nicht zu entrichten.

Wegen der Verwendung von Hefenwasser vergl. Anm. 5 zu Art. 4 des Gesetzes.

5) Die Melasse hat bekanntlich einen Zuckergehalt von ungefähr 45% und muß daher vor ihrer Anstellung, da sie sonst nicht in die weingeistige Gährung übergehen würde, mit Wasser verdünnt werden — vergl. hierüber Theil I §. 38.

Wenn nun eine Melassebrennerei dem Materialaufschlage unterstellt werden würde, was aber nur in den seltensten Fällen zutreffend sein wird, so ist der Aufschlag nach der Bestimmung in §. 48 Ziff. 10 Abs. 5 der Instruktion zu erheben; sollte dieß etwa unthunlich erscheinen, so wird derselbe nach dem Rauminhalte der Bottiche zu bemessen sein, in welchen die Melasse zur Gährung angestellt wird.

Wollte die Steuer nach der ursprünglichen, mit Wasser noch nicht vermischten Melassemenge berechnet werden, so müßte erst noch ein besonderer Steuersatz hiefür festgestellt werden.

Für Rüben und Rübensaft ist inhaltlich der oben zu §. 45 angeführten Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1880 Nr. 9007 der Materialsteuersatz auf 90 Pfennig für das Hektoliter provisorisch bestimmt worden.

6) Auf Grund dieser Vorschrift hat das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 10. September 1880 Nr. 12759 den Steuersatz für Meisterwurz bis auf Weiteres auf 50 Pfennig vom Hektoliter festgesetzt.

7) Unter relativ höchstem Steuersatz ist jener Satz zu verstehen, mit welchem das am höchsten besteuerte Material des Gemisches belegt ist.

## Betriebsvorschriften.

### §. 47. Brennfrist.

1) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen von Material angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.[1])

In denjenigen Landestheilen, in welchen in den Monaten Oktober bis einschließlich März für Maischbrennereien das Einmaischen und das Abbrennen von Morgens vier Uhr an gestattet ist, darf auch in Materialbrennereien in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden. Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.

2) Die Vorschriften im §. 36 Ziff. 6 und 7 der Instruktion finden auf die Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung. Art. 24 Ziff. 3 d. Ges.

3) Weniger als zwei Blasenfüllungen dürfen für einen Tag nicht angemeldet werden. Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.

Die Anzahl der Blasenfüllungen kann berechnet werden aus dem Rauminhalte der Brennblase im Zusammenhalte mit der zum Abtriebe deklarirten Fruchtgattung unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 lit. $\alpha$—$\delta$ unten erwähnten Normalabtriebsverhältnisse.

Uebrigens muß die Anzahl der Blasenfüllungen in Spalte 8 des Betriebsplans besonders deklarirt werden.

4) Wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen hinter der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14 beziehungsweise 16stündigen Brennfrist — cfr. Ziff. 1 oben — zurückbleibt, was namentlich bei kontinuirlichen Brennapparaten oder bei anderen mit Dampf betriebenen Apparaten vorkommen kann, so ist die Brennfrist durch das einschlägige Hauptzollamt auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern, und hat in diesen Fällen die Einnehmerei rechtzeitig an das Amt zu berichten.[3]) Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.

Zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Blasen ist dabei bis auf Weiteres anzunehmen:[4])

α) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

a) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,

b) an flüßiger Weinhefe die Hälfte, und

c) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile

des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;

β) daß zu einer Destillation

a) auf Weinhefe sechs Stunden,

b) auf die übrigen im Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,

c) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

γ) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie

δ) fünf Destillationen auf jeden andern der in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens soviel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

### Anmerkungen:

1) Eine Vorschrift darüber, welche gestattet, daß über Nacht Material in den Brennblasen stehen bleiben darf, ist nicht vorhanden; es würde daher auch ein derartiges Befüllen der Brennblasen als eine unbefugte Benützung von Brennereigeräthen zu erachten und daher unzulässig sein. Das Befüllen der Blasen mit Material an den Brenntagen schon vor dem Beginn der eigentlichen Brennzeit um soviel früher, als Zeit zur Vornahme dieser Arbeit nothwendig erscheint, ist gestattet.

Die Bestimmungen über die nächtliche Befüllung der Brennapparate 2c. in §. 38 Ziff. 6/10 der Instruktion finden nach Vorstehendem auf die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien keine Anwendung.

2) Diese Vorschriften beziehen sich auf die Verlängerung der Brennfrist und auf die Bewilligung besonderer Wientage. Es wird bei Brennereien, die mehrere Blasen benützen, abgesehen vom Falle des §. 36 Ziff. 6 lit. b, ε Abs. 2 der Instruktion unzulässig sein, den Gebrauch von Wienblasen auch an solchen Tagen zu genehmigen, an welchen kein Materialabtrieb stattfindet.

Nach den fraglichen Bestimmungen ist auch, wenn in den Brennereien des größern Theiles eines Hauptzollamtsbezirkes oder in der Mehrzahl der in einem solchen Bezirke gelegenen Brennereien der Beginn des Brennens in den Monaten Oktober bis März vor 5 Uhr üblich ist, das Hauptzollamt ermächtigt, den Beginn der Brennzeit auf 4 Uhr Morgens allgemein festzusetzen — vergl. Anm. 1 zu §. 36 der Instruktion.

3) Es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen, in welchen stets von der verfügten Kürzung der Brennfrist im Betriebsplane auf der 4. Seite Vormerkung zu machen ist, eventuell die Aufschlageinnehmerei die Brennfrist provisorisch kürzen kann.

Die hier den Aufschlagbehörden eingeräumte Befugniß bezieht sich zunächst nur auf jene Fälle, in welchen die Vermuthung besteht, daß die längere Brennfrist zu unangemeldetem Abbrennen von Material mißbraucht wird. Bei einer allenfalls eintretenden Kürzung der Brennfrist haben sich natürlich die Aufschlagbediensteten zu überzeugen, daß die gekürzte Frist auch richtig eingehalten wird.

4) Die hier bezeichneten Abtriebsverhältnisse beziehen sich nur auf Brennvorrichtungen einfacher Konstruktion; stehen andere Brennapparate in Frage, so werden die Abtriebsverhältnisse, falls sie nicht ohnehin schon bekannt sind, auf dem in §. 56 Ziff. 13 der Instruktion bezeichneten Wege zu ermitteln sein.

## §. 48. Materialvorrathsverzeichnisse und Revision der Vorräthe (Materialkontrole).

1) Wer Branntwein aus den in Art. 4 des Gesetzes gedachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes ein doppeltes Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe,[1]) welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1 des Gesetzes.

Das Vorrathsverzeichniß ist nach dem anliegenden Muster Beilage XXI anzufertigen und spätestens acht Tage vor dem Betriebsbeginn zu übergeben; dem Verzeichnisse ist eine Anleitung für den Brennerei-Besitzer vorgedruckt, welche derselbe genau zu beachten hat. Beil. XXI.

2) Nach Uebergabe des Verzeichnisses hat die Aufschlageinnehmerei zu prüfen, ob dasselbe richtig ausgestellt ist. Mangelhaft gefertigte Verzeichnisse gibt die Aufschlageinnehmerei entweder sofort zur Berichtigung zurück, in welchem Falle die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten ist, oder sie nimmt — was insbesondere bei unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — die Berichtigung von kurzer Hand selbst vor. Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2.

Findet sich dagegen bei der Prüfung nichts zu erinnern, so hat ein Bediensteter der Einnehmerei alsbald die Revision der deklarirten Vorräthe nach Gattung und Menge vorzunehmen und den Befund auf der zweiten Seite des Vorrathsverzeichnisses zu bescheinigen. Art. 24 Ziff. 6 Abs. 1 des Gesetzes.

3) Bei Revision der Materialvorräthe wird der Inhalt der Gefäße, worin sich erstere befinden, wenn die Gefäße geeicht sind, nach dem Eichzeichen, sonst aber durch vorzunehmende Vermessung oder, wenn eine solche schon einmal stattgefunden hat, nach den an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen, so lange diese als unverfälscht anerkannt werden, bestimmt. Jedes in der angegebenen Art revidirte Gefäß versieht, soweit thunlich, der Aufschlagbedienstete mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten [Anmeldepflichtigen], die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt wird. In dem oberen Rande des Gefäßes muß ein Loch gebohrt und durch dasselbe ein Bindfaden gezogen werden, dessen beide Enden mit dem Dienstsiegel auf jene Marke anzusiegeln sind.

In welcher Weise die Vermessung vorzunehmen ist, muß in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen bestimmt werden; bei gefüllten Gefäßen und bei Gefäßen, welche auf nassem Wege nur mit großer Schwierigkeit vermessen werden können, hat die Vermessung auf trockenem Wege stattzufinden, es bleibt indeß den Bediensteten und bezw. auch den Brennerei-Inhabern jederzeit freigestellt, die Vermessung auf

nassem Wege vorzunehmen, bezw. zu verlangen, sobald die Gefäße ihres Inhaltes entleert sind, und eine Veränderung ihres Rauminhaltes nicht erlitten haben Dieß hat namentlich zu geschehen, wenn sich vermuthen läßt, daß die Vermessung auf trockenem Wege ein unzuverlässiges Ergebniß geliefert hat. Solchenfalls ist alsdann, soferne eines der in §. 7 Ziff. 1 Abs. 5 der Instruktion bezeichneten Geräthe in Frage steht, die vorgeschriebene Protokollarverhandlung aufzunehmen, während es andernfalls genügt, in das Vorrathsverzeichniß Spalte 5 und in den Betriebsplan Spalte 20 eine bezügliche das Resultat der neuen Vermessung enthaltende Bemerkung einzustellen.

Die Berechnung des Aufschlags hat — wenn eine Vermessung auf nassem Wege stattgefunden — stets nach dem Ergebnisse dieser Messung zu erfolgen und muß eventuell Zurückvergütung oder Nachholung des Aufschlags bethätigt werden.

4) Bei dieser Revision der Materialvorräthe werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Füllung für voll angenommen.

Die betreffenden Brennereibesitzer sind durch das Aufschlagpersonal auf diese Bestimmung thunlichst bald mit dem Anfügen besonders aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, rechtzeitig solche Einrichtungen zu treffen, welche sie vor der Versteuerung von nicht mit Material befüllten Theilen des Rauminhaltes der Gefäße oder Gruben zu bewahren geeignet sind.

Einzelne Ausnahmen von der Bestimmung in Abs. 1 können von den revidirenden Bediensteten, falls dieselben pflichtgemäße Ueberzeugung haben, daß ein Mißbrauch nicht erfolgt und namentlich eine nachträgliche Vollfüllung der betreffenden Gefäße nicht zu befürchten ist, für je eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.[2]) Art. 24 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

In diesen Fällen (Abs. 3) ist die in den Gefäßen wirklich enthaltene durch direkte Messung ermittelte[3]) Materialmenge von Bediensteten aufzunehmen und in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell einzutragen.

Besteht dagegen gegründeter Verdacht des Mißbrauches, so darf von der vorstehenden Begünstigung (Abs. 3) kein Gebrauch gemacht werden, es tritt vielmehr alsdann stets die Bestimmung in Abs. 1 ein, wonach alle Gefäße für voll angenommen werden.

5) Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst sind unter allen Umständen als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße [d. i. aller bezüglichen Gefäße] oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen werden, (cfr. Ziff. 4) 10 Prozent des durch direkte Messung ermittelten Materialquantums in Abzug zu bringen.[4]) Art. 24 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Hienach hat der Brennereibesitzer schon bei Abgabe seiner Deklaration sich zu richten und vom [Raum-] Inhalte der fraglichen Gefäße (nicht aber vom Materialquantum) in Spalte 4 des Verzeichnisses 10 Prozent vorweg in Abzug zu bringen. Wird in Gemäßheit

der Bestimmungen in Ziff. 4 oben bei einem, beziehungsweise bei allen Gefäßen das Materialquantum direkt ermittelt, so hat der betreffende Aufschlagbedienstete die der Versteuerung zu Grunde zu legende Materialmenge in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell zu vermerken.

6) Ergibt sich bei der Revision der angemeldeten Materialvorräthe gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Minderbefund, so hat der revidirende Bedienstete lediglich eine Berichtigung des Verzeichnisses vorzunehmen, und, daß dieß geschehen, in Spalte 5 zu bemerken.

Gleiches hat zu geschehen, wenn sich nach dem in Ziff. 4 und 5 gedachten Abzuge ein Mehrbetrag ergibt und dieser sich nicht auf ein Zehntheil des angezeigten Gesammtvorrathes beläuft. Beläuft sich jedoch der Mehrbetrag auf ein Zehntheil (oder darüber) des deklarirten Gesammtvorrathes für eine Materialgattung, so hat der revidirende Bedienstete sofort ein Thatbestandsprotokoll aufzunehmen und solches mit den erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptzollamte in Vorlage zu bringen.

Das Hauptzollamt hat nach Lage der Sache zu entscheiden, ob das Strafverfahren (cfr. Art. 43 des Gesetzes) einzuleiten ist oder nicht.

Ersteres hat zu geschehen, wenn die Umstände die Vermuthung begründen, daß eine Defraudation beabsichtigt war, wogegen z. B. von einer Strafeinschreitung abzusehen ist, wenn bei Verwendung von Melasse die Menge derselben in ihrer ursprünglichen Konzentration deklarirt wurde und die revisorische Ermittlung dieser Menge nach dem Verdünnen der Melasse stattgefunden hat — cfr. Ziff. 10 unten.

In allen Fällen ist aber das Vorrathsverzeichniß auf den wirklichen Befund richtig zu stellen. Art. 24 Ziff. 6 Abs. 2 des Gesetzes.

7) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse abzusetzen.[5]) Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden, und, daß dieß geschehen, in Spalte 5 des Verzeichnisses zu bemerken. Art. 24 Ziff. 8 des Gesetzes.

8) Nach bewirkter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine der beiden mit der Revisionsbescheinigung versehene Exemplar des Vorrathsverzeichnisses dem Brennereibesitzer von der Aufschlageinnehmerei zurückgegeben, das andere aber bei der Einnehmerei zurückbehalten.

Der Brennereibesitzer hat das Verzeichniß an dem Orte, wo sich der Betriebsplan befindet, aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benützen. Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2 des Gesetzes.

9) Jeder Zugang[6]) an Material muß von dem Brennereibesitzer sofort in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei angemeldet werden.[7]) Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1.

Der Zugang ist durch die Einnehmereibediensteten in die beiden

Exemplare des Vorrathsverzeichnisses nachzutragen[8]) und alsbald nach Maßgabe der Bestimmungen sub Ziff. 2|8 oben zu revidiren.

Die beiden Exemplare der Nachtrags-Anmeldung bilden Beilagen zu den Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses.

10) Wenn der Brennereibesitzer mit dem Brennen beginnen will, so hat er rechtzeitig (cfr. §. 49 Ziff. 2 der Instruktion) den Betriebsplan einzureichen. Auf Grund desselben ist der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses durch die Aufschlagbediensteten abzuschreiben.[9]) Art. 24 Ziff. 4 Abs. 3 des Gesetzes.

Sodann ist der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien auf Grund des Betriebsplanes durch einen Aufschlagbediensteten sofort besonders zu revidiren und der Befund im Betriebsplane amtlich zu bescheinigen.

Auf diese Revisionen finden die Bestimmungen in Ziff. 3|7 oben entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn nach Ziff. 7 oben das ganze Gefäß von dem Betriebsplane abgesetzt wird, ein Aufschlag für dasselbe nicht zu entrichten und beim Ausscheiden eines Theiles des Gefäßinhaltes die noch übrig bleibende Materialmenge durch direkte Messung zu ermitteln und nur die also ermittelte Menge zur Versteuerung zu ziehen ist.

Bei den nach Ziff. 4 oben für voll angenommenen Gefäßen ist der Aufschlag nach dem gesammten Gefäßinhalte zu berechnen und zu erheben.

Die der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge ist bei Verarbeitung von Melasse unmittelbar vor Verbringung derselben in die Maischbottiche, also nach deren Verdünnung mit Wasser zu ermitteln [vergl. §. 46 Anm. 5].

Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Materialmengen sind, soweit sie von den deklarirten Mengen abweichen, im Betriebsplane vom revidirenden Bediensteten besonders zu vermerken. Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.

11) Vor Beendigung der Revision, welche zur Fernehaltung von Betriebsstörungen thunlichst bald vorzunehmen ist, darf mit dem Abbrennen nicht begonnen werden.

12) Die an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen (cfr. Ziff. 3 oben) müssen vom Brennereibesitzer, bis der Inhalt der Gefäße vollständig abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden. Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.

13) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der im Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffen vorhanden sein. Art. 24 Ziff. 4 Abs. 4 d. Ges.

14) Jede Verwendung des in den Vorrathsverzeichnissen enthaltenen Materiales zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, muß der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes rechtzeitig angezeigt[10]) und nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis[11]) ist durch ein Attest der Ortspolizeibehörde zu liefern, in welchem die Art der Verwendung (z. B. zu Viehfutter) näher angegeben sein muß. Auf Grund dieses Attestes wird alsdann in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses die anderweit verwendete Stoffmenge abgeschrieben und das Attest als Beilage zum Verzeichnisse genommen.

Von dieser Anzeige ꝛc. ist jedoch abzusehen und jede weitere Materialkontrole zu sistiren, wenn der Brennereibesitzer auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet. Art. 24 Ziff. 4 Abs. 5 des Gesetzes.

## Anmerkungen:

1) Wenn Brauereiabfälle und namentlich Bierhefe als Gährmittel oder als Zukühlwasser für mehlige Stoffe oder zum Verdünnen der Maische verwendet werden, so sind Materialvorrathsverzeichnisse über diese Rückstände nicht abzugeben; in solchen Fällen kommen diese Stoffe als selbständiges Branntweinmaterial überhaupt nicht in Betracht.

Es ist unzulässig, die Materialien in den Vorrathsgefäßen nach erfolgter Revision und vor dem Abbrennen mit Wasser und dergl. zu verdünnen — vergl. Anm. 1 zu §. 46 der Instruktion.

2) Die revidirenden Bediensteten haben stets pflichtgemäß zu erwägen, ob die Begünstigung nach Lage der Sache gewährt werden kann oder nicht, und hiebei einerseits das Interesse des Aerars, andererseits aber auch im Auge zu behalten, daß von der gesetzlich eingeräumten Ermächtigung in allen zulässigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen dieser Bediensteten sind natürlich nicht ausgeschlossen.

Ueber die Art des Vollzuges dieser Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen gestattet sein:

Es seien z. B. vorhanden 3 Gefäße Zwetschgen im Rauminhalt von 120, 150, 171 Liter, jedes derselben nur bis zu einem Hektoliter Rauminhalt gefüllt; ferner 2 Gefäße Kernobst im Rauminhalt von je 4500 Liter, das eine voll, das andere bis zu 4400 Liter gefüllt; endlich 3 Gefäße Wein zu 250, 315 und 760 Liter Rauminhalt, das erste bis zu 240, das zweite bis zu 300, das dritte bis zu 700 Liter gefüllt. In diesem Beispiele müssen (abgesehen von dem ohnehin vollen Gefäß Kernobst) unter allen Umständen zwei Gefäße Zwetschgen und zwei Gefäße Wein für voll angenommen werden, und es können je ein Gefäß Zwetschgen, Kernobst und Wein nur mit dem wirklich in denselben befindlichen Materialquantum in Ansatz gebracht werden. Beim Kernobst kommt nach dem gegebenen Beispiele selbstverständlich nur das zweite mit 4400 Liter gefüllte Faß in Frage, wogegen es bei den Zwetschgen und beim Wein mit Rücksicht auf den ungleichen Rauminhalt bezw. die ungleiche Befüllung zweifelhaft erscheint, welches der Gefäße nur mit dem wirklichen Materialquantum angesetzt werden soll. In dieser Hinsicht ist nun in Betracht zu ziehen, daß die in Rede stehende Begünstigung eine Ausnahme von der Regel bildet und daher im engsten Sinne und zwar zu Gunsten des Aerars auszulegen ist, daß auch bei anderen ähnlichen Vorschriften (vergl. z. B. Ziff. 1 Abs. 1 zweiter Satz des Art. 24) die Intention des Gesetzes dahin geht, in solchen Zweifelsfällen die dem Aerar günstigste Bestimmung zu treffen, und endlich, daß die Möglichkeit der Defraudation, welche hier in dem nachträglichen Vollfüllen und demnächstigen Abbrennen der also befüllten Vorrathsgefäße besteht, thunlichst beschränkt werden muß. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen und da nach dem Wortlaute der fragl. Gesetzesstelle die Betheiligten keinen

Anspruch auf die in Rede stehende Begünstigung haben, werden in Fällen wie der oben angegebene stets diejenigen Gefäße in Betracht zu ziehen d. i. mit dem wirklichen Materialquantum in Ansatz zu bringen sein, welche verhältnißmäßig am meisten mit Material befüllt sind. Es wären dies im obigen Beispiele das Gefäß zu 120 Liter Zwetschgen und zu 240 Liter Wein; die übrigen Gefäße sind als voll anzunehmen. Ist nur je ein Gefäß mit Füllungen von gleichen Stoffen nicht ganz voll, so kann blos dieses allein in Betracht kommen. Ebenso wird, wenn verschiedene Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen vorhanden, aber sämmtliche oder ein Theil derselben nicht ganz vollgefüllt sind, nur ein Gefäß und zwar das verhältnißmäßig am meisten mit Material befüllte bei der fraglichen Ausnahme in Frage stehen.

Bei Defraudationen ist übrigens stets der volle Rauminhalt der Gefäße ohne Rücksicht auf die thatsächliche Befüllung der Berechnung der Steuer und der Strafe zu Grunde zu legen.

3) Die in diesen Fällen wirklich vorhandene Materialmenge wird entweder durch Messung auf trockenem Wege, oder wenn solche nicht oder nur mit Schwierigkeit ausführbar, nach Entleerung des Gefäßes auf nassem Wege, nachdem der Stand des Materials im Gefäße in vollkommen sicherer Weise markirt war, oder eventuell durch genaue Schätzung festgestellt werden müssen.

4) In Defraudationsfällen ist auch hier der volle Rauminhalt der Gefäße der Berechnung der Steuer und Strafe zu Grunde zu legen.

5) Die Aufschlagbediensteten werden natürlich dafür Sorge zu tragen haben, daß die ausgeschiedenen Vorräthe aus der Brennerei entfernt und entweder vernichtet oder in sonst einer Art für Brennereizwecke unbrauchbar gemacht werden.

6) Bei Verwendung von Brauereiabfällen dürfte es häufig schwierig erscheinen, die Materialkontrole vorschriftsmäßg auszuüben. Es wird hier vor Allem dahin zu trachten sein, daß der Betheiligte sofort nach Erwerb der Abfälle das Vorrathsverzeichniß und wo möglich zu gleicher Zeit den Betriebsplan (vergl. §. 49 Ziff. 2 Schlußsatz der Instruktion) abgibt, damit die Revision thunlichst in den Gefäßen, welche zum Transporte der Abfälle in die Brennerei benützt werden, erfolgen kann.

7) Die schriftlich abzugebende Anmeldung hat sich auf die Gattung, die Menge und den Aufbewahrungsort des Materials zu erstrecken. Zur Anmeldung ist sich desselben Formulars wie zu den Vorrathsverzeichnissen zu bedienen.

8) Bezüglich dieses Nachtragens wird bemerkt, daß es sich zur Vermeidung von Irrthümern empfiehlt, die Zugänge an Material wie auch die Abgänge an solchem zuerst in dem bei der Einnehmerei befindlichen Exemplare vorzutragen, dasselbe sodann mit in die Brennerei zu nehmen und die Ergänzung in dem dort aufbewahrten Exemplare auf Grund des Einnehmerei-Exemplars zu bewerkstelligen.

9) Die hier vorgesehene Abschreibung kann in folgender Form bethätigt werden: „Nr. . . der Vorrathsgefäße wird wegen Anmeldung zum Abbrennen laut Betriebsplan für Monat . . . . . . abgeschrieben". Durch diese und durch die nach §. 48 Ziff. 7 und 14 oben in ähnlicher Weise vorzunehmenden Abschreibungen muß die vollständige Erledigung jedes Vorrathsverzeichnisses nachgewiesen werden.

10) Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist jedenfalls noch vor der Verwendung des Materials zu erstatten.

11) Der Nachweis wird auch als erbracht anzusehen sein, wenn die anderweite Verwendung in Gegenwart eines Aufschlagbediensteten erfolgt. Solchenfalls hat der betr. Bedienstete im Vorrathsverzeichniß zu bescheinigen, daß die anderweite Verwendung des Materials in seiner Gegenwart stattgefunden hat.

12) In diesen Fällen dürfte eine Bemerkung dahin gehend, daß der Brennereibesitzer laut mündlicher (oder schriftlicher) Erklärung auf den ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Jahres verzichtet, in das Verzeichniß einzustellen und solches in den betr. Abrechnungsakt einzuverleiben sein.

Unter Betriebsjahr ist hier die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des folgenden Jahres zu verstehen.

## §. 49. Betriebsplan, Feststellung des Aufschlags.

1) Zu den Betriebsplänen für die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien ist das anliegende Muster Beilage XXII zu verwenden. Beil. XXII.

Im Betriebsplane muß insbesondere die Art und Menge des zum Abbrennen bestimmten Materials, dann der Aufbewahrungsort desselben während der Betriebszeit, sowie die Zeit, in welcher gebrannt wird, die Anzahl der auf jeden Tag treffenden Blasenabtriebe und die Nummer der täglich zum Abbrennen gelangenden Vorrathsgefäße angegeben sein. Art. 24 Ziff. 4 Abs. 3 des Gesetzes.

2) Die Bestimmungen in den Art. 19 und 20 des Gesetzes und den §§. 18 und 19 der Instruktion finden auf die hier in Frage stehenden Brennereien ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß der Betriebsplan drei Tage [d. i. am dritten Tage] vor dem ersten Brenntage bei der Aufschlageinnehmerei einzureichen und das für die Brennerei bestimmte Exemplar vor dem ersten Brenntage in der Brennerei aufzulegen ist, wobei noch bemerkt wird, daß denjenigen Brennereibesitzern, welche Brauereiabfälle auf Betriebsplan verarbeiten, die Anmeldung von Betriebsperioden bis auf fünf Tage herab gestattet ist.[1])

3) Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein.

Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuersatz (Art. 4 lit. b des Gesetzes und §. 47 Ziff. 4 der Instruktion) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.[2]) Art. 24 Ziff. 1 Abs. 1 des Gesetzes.

4) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art oder 5 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art dürfen für einen Monat nicht zum Abbrennen angemeldt werden.[3]) Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes.

5) Der zu entrichtende Material-Aufschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane ermittelt[4]) (Art. 24 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes), derselbe wird jedoch nicht bei Uebergabe des Betriebsplans, sondern erst nach erfolgter Zurücklieferung des in der Brennerei befindlichen Exemplars desselben auf Grund der darin abgegebenen Revisionsbescheinigungen festgestellt. Es bleibt daher dasjenige, was sich auf die Aufschlagentrichtung bezieht, bei der Vollziehung des Betriebsplans in dem Vordruck offen und wird erst nach Ablauf der Betriebszeit ausgefüllt.

**Anmerkungen:**

1) Die Periode, auf welche ein Betriebsplan zu lauten hat, beträgt, abgesehen von den Brennereien, in welchen Brauereiabfälle auf Betriebsplan verarbeitet werden, stets einen vollen Monat. Dabei wird noch bemerkt, daß Verstärkungen des Betriebs, wie solche bei Maischbrennereien nach §. 18 der Instruktion zulässig sind, hier nicht Platz greifen.

Sollte der Fall vorkommen, daß die zum Materialabtriebe im Betriebsplane deklarirte Zeit nicht ausreicht, so kann gemäß §. 47 Ziff. 2 der Instruktion durch Verlängerung der Brennfrist abgeholfen werden.

2) Unter Bezug auf Anm. 2 zu Art. 24 des Gesetzes wird hier bemerkt, daß der relativ höchste Steuersatz stets zu entrichten ist, wenn innerhalb der Periode, auf welche der Betriebsplan lautet, verschieden besteuerte Stoffe verarbeitet werden.

Als „Abtriebszeiten" im Sinne dieser Bestimmung haben die betriebsplanmäßigen Brenntage zu gelten.

3) Wenn Stoffe der unter Art. 4 lit. c fallenden Art verwendet werden wollen, so haben die Bestimmungen in §. 49 Ziff. 4 in der Weise zur Anwendung zu kommen, daß je nach dem Betrage des in Frage stehenden Steuersatzes (bis zu 50 Pfennig oder mehr als 50 Pfennig per Hektoliter) 10 bezw. 5 Hektoliter Material für einen Monat angemeldet werden müssen.

4) Wegen der Revisionen und Revisionsbescheinigungen, die sich auf das gesammte im Betriebsplan deklarirte Materialquantum zu beziehen haben, wird auf die Bestimmungen in §. 48 Ziff. 10 bezw. Ziff. 3/7 der Instruktion, dann auf den Probeeintrag in Beilage XXII Bezug genommen. Sollte aus irgend einem Grunde die Ausführung der Revision nicht möglich sein, so wird der Revisionsbefund im Vorrathsverzeichnisse und eventuell die Angabe der Deklaration, soferne gegen die Richtigkeit derselben keine Bedenken bestehen, für die Steuerberechnung als maßgebend zu erachten sein.

## §. 50. Gleichzeitige Verwendung von mehligen und nicht mehligen Stoffen im Brennereibetrieb.

1) Brennereien, welche Mischungen von mehligen und nicht mehligen Stoffen auf Branntwein verarbeiten, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 4 lit. c Schlußsatz des Gesetzes (cfr. auch §. 46 Ziff. 12 der Instruktion) ganz nach den für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen bestehenden Vorschriften zu behandeln. Art. 3 Abs. 1 des Ges.

Unter diese Bestimmung sind auch diejenigen Brennereien zu subsumiren, welche den mehligen Stoffen Brauereiabfälle oder umgeschlagenes Bier beimengen. Ein besonderer (Material-) Aufschlag ist in diesem Falle von den Brauereiabfällen ꝛc. nicht zu entrichten, wogegen natürlich die ganze Mischung dem Maischraumaufschlag unterliegt. [1]) Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 lit. c Schlußsatz des Gesetzes.

2) Für Brennereien, welche innerhalb eines Monats einmal oder öfter abwechselnd mehlige und nicht mehlige Stoffe verarbeiten wollen, gelten folgende Vorschriften: [2])

Im Laufe eines Monats darf zweierlei verschieden besteuertes Material, z. B. Getreide oder Kartoffel, gegen Maischraumaufschlag, und Wein und Weinhefe oder Steinobst gegen 1 ℳ für 100 Liter ꝛc. dann nacheinander auf Branntwein verarbeitet werden, wenn

a) für jede verschieden besteuerte Substanz eine besondere Deklaration ausgestellt wird,

b) beide Deklarationen nicht durcheinanderlaufen, sondern die eine von Anfang bis zu einem gewissen Tage im Monat und die andere von da ab bis wieder zu einem gewissen Tage läuft,

c) beide Deklarationen drei Tage vor dem ersten Anfang des Betriebs im Monat gleich miteinander oder auch nur eine, und die andere erst drei Tage, bevor der Betrieb mit der anders besteuerten Substanz beginnen soll, übergeben werden,

d) der Betrieb auf eine anders besteuerte Substanz nicht eher beginnt, bis der zum Verbrauch zuerst deklarirte Vorrath von anderem Material vollständig zum Abtrieb gelangt ist. Wer also auf Getreide oder Kartoffel und nicht mehlige Substanzen nacheinander im Laufe eines Monats deklarirt, darf den Betrieb auf letztere nicht eher beginnen, bis die mehligen Stoffe vollständig verarbeitet sind; auch darf während der Dauer des letzteren Betriebes weder Brennschrot noch Getreide- oder Kartoffelmaische bei ihm vorgefunden werden, endlich

e) der Brenner für jede Substanz, in Ansehung der Deklaration und des Betriebs den bezügl. Steuer- und Kontrolvorschriften nachkommt.

### Anmerkungen:

1) Es wird hier unter Bezug auf die Anmerkungen zu §. 38 Ziff. 1/3 und §. 46 Ziff. 6 der Instruktion wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusetzung der Brauereiabfälle und des umgeschlagenen Bieres ohne Entrichtung des besonderen Materialaufschlags sowohl beim Vormaischverfahren als auch beim Verbringen der Maische in die Gährbottiche bis zum Anstellen derselben mit Hefe, jedoch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkte stattfinden darf.

Andere als die in §. 50 Ziff. 1 oben ausdrücklich zugelassenen an sich steuerpflichtigen Stoffe (z. B. Hefenbrühe, Essigbrauabfälle, Zucker- oder Honigwasser) dürfen an Stelle des Zukühlwassers oder als Verdünnungswasser nicht verwendet werden; eine Verfehlung hiegegen würde eine Defraudation in sich schließen, weil dadurch die Steuer für den betreffenden nicht mehligen Stoff, welche gezahlt werden müßte, wenn dieselbe für sich allein abgebrannt würde, dem Staate entzogen wird.

2) Diese Vorschriften beziehen sich nur auf solche Brennereien, welche abwechslungsweise mehlige und nicht mehlige Stoffe verwenden und dem Maischraum- bezw. dem Materialaufschlag unterliegen. Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß überhaupt nur eine Brennerei vorhanden ist — vergl. auch §. 40 und §. 41 Ziff. 3 Nr. III lit. b d. Instr. und die zu letzterer Vorschrift mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April 1881 Nr. 5267.

Auf Brennereien, in welchen abwechslungsweise Rüben und mehlige Stoffe zur Verarbeitung gelangen sollen, finden indeß diese Bestimmungen keine Anwendung — vergl. Anm. 2a Schlußsatz zu Art. 4 des Gesetzes, wie dieselben auch nicht auf Abfindungsbrennereien anwendbar sind; letztere können, die richtige Anmeldung vorausgesetzt, stets beliebig zwischen dem Betrieb mit mehligen und mit nicht mehligen Stoffen und zwar auch innerhalb eines Monats wechseln.

Gemäß der Bestimmungen in Ziff. 2 lit. c oben haben bei jeder Art des Brennereibetriebs die nach den allgemeinen Vorschriften treffende Steuerform und die sich hieraus ergebenden Bestimmungen Geltung.

Unter dem Ausdrucke „Deklaration“ ist die Betriebsanmeldung zu verstehen.

3) Die General-Direktion der Zölle hat mit Entschließung vom 14. Dezember 1880 Nr. 26,251 den gleichzeitigen Betrieb mit mehligen und nicht mehligen Stoffen in zwei selbständigen jedoch in demselben Gebäude befindlichen Brennereien des nämlichen Besitzers unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Getrennte Inventarisirung der beiden Brennereien und Getrennthaltung der zu jeder Brennerei gehörigen Geräthe, insbesondere der Pumpen, Rohrleitungen 2c.;

b) Vermauerung der von der Maischbrennerei in die Materialbrennerei führenden Thüre;

c) Beseitigung der die beiden Brennlokale verbindenden Rohrleitungen mit Ausnahme der Dampf- und Wasserleitungen;

d) genaue Einhaltung der über die Verschlußanlage nicht in Betrieb stehender Brennereien gegebenen Vorschriften beim Ruhen einer der Brennereien und

e) strenge Ueberwachung der Brennerei namentlich in der Richtung, daß in der Materialbrennerei nicht Maische unangemeldet abgetrieben wird.

## Kontrolvorschriften.

### §. 51.

1) Die Bestimmungen in §. 42 Ziff. 2 der Instruktion finden auch bei den Materialbrennereien, jedoch mit den aus der Verschiedenheit der Sache sich ergebenden Aenderungen, Anwendung. [1])

2) Da der Aufschlag von den abzubrennenden Stoffen erhoben wird, so kann in der Weise defraudirt werden, daß entweder höher besteuertes Material, als deklarirt, abgebrannt, oder daß nicht angemeldetes Material mit zu Branntwein verarbeitet wird.

Die Aufschlagbediensteten haben daher ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß nicht höher besteuerte oder mehr Stoffe, als zum Brennen angemeldet sind, direkt zum Brennapparat gebracht, und daß nicht die versteuerten Gefäße nach ihrer Entleerung mit unveraufschlagtem Material wieder ganz oder theilweise gefüllt werden.

3) Um zu ermitteln, ob wirklich mehr Material zu Branntwein verarbeitet wird, als im Betriebsplane angegeben ist, empfiehlt es sich, die Anzahl der Blasenabtriebe festzustellen; übersteigt dieselbe die nach §. 47 Ziff. 4 der Instruktion sich berechnende Zahl, so besteht Verdacht, daß in der betreffenden Brennerei defraudirt wird. [2])

Die Kontrole muß alsdann verschärft und eventuell durch Haussuchungen (in den benachbarten Räumlichkeiten z. B. Ställen, Kellern 2c.) das Vorhandensein unversteuerter Materialvorräthe zu entdecken gesucht werden. Hiebei ist übrigens zu beachten, daß nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes die Aufschlagbediensteten befugt sind, in allen Räumen Nachschau zu halten, in welchen die Behälter für nicht mehlige Branntweinmaterialien aufgestellt sind.

4) Die Revisionen der Brennereien sind nach Zahl und Zeit möglichst unregelmäßig vorzunehmen, und öfter kurz vor Beginn und kurz nach Schluß der gesetzlichen, beziehungsweise verkürzten oder verlängerten Brennfrist, sowie auch in der Mittagszeit zu bethätigen.

Wie oft eine Materialbrennerei revidirt werden soll, hängt zunächst von dem Umfange des Betriebes ab; als Anhaltspunkt mag dienen, daß durchschnittlich siebenmal im Monate Revisionen in einer solchen Brennerei vorzunehmen sind.

Bei diesen Revisionen ist darauf zu achten, ob die Geräthe mit der amtlich genehmigten Gerätheanmeldung übereinstimmen, ob die Materialvorräthe sowohl der Gattung als der Menge nach im Einklang stehen mit den Angaben im Vorrathsverzeichnisse und im Betriebsplane, ob keine andern als die für den betreffenden Tag zum Abtriebe angemeldeten Gefäße angebrochen oder leer sind und ob die Blase mit dem zur Versteuerung angemeldeten Materiale gefüllt ist.

Die Abnahme des Helmes von der Blase zur Erreichung des letztangegebenen Zweckes ist zu vermeiden, da schon aus dem Geschmack des Destillates der Rohstoff erkannt und in Verdachtsfällen zugewartet werden kann, bis die Destillation beendet ist, um alsdann festzustellen, mit welchem Material die Blase gefüllt war.

5) Weiter ist bei der Revision der Materialbrennereien noch insbesondere darauf zu achten:[3])

a) ob etwa nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt worden sind — Art. 39 des Gesetzes;

b) ob etwa der Vorschrift des Art. 24 Ziff. 4 des Gesetzes entgegen aufschlagpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge als solche nach den Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 6 und 7 des Gesetzes straffrei sind, oder an andern Orten als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ausweisen, vorgefunden werden — Art. 43 des Gesetzes;

c) ob die erklärten Tage des Blasenbetriebes und die an diesen Tagen gestatteten Brennfristen eingehalten werden — Art. 47 Abs. 1 d. Ges.;

d) ob etwa eigenmächtige Aenderungen in dem von der Aufschlageinnehmerei vollzogenen Betriebsplane oder Materialvorrathsverzeichnisse vorgenommen sind — Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes;

e) ob der Betriebsplan und das Materialvorrathsverzeichniß vorschriftsmäßig aufbewahrt und zur Vorlage an die Aufschlagbediensteten bereit gehalten werden — Art. 48 Abs. 3 und 4 des Gesetzes; endlich

f) ob die allenfalls angelegten Verschlüsse an Destillir- ꝛc. Geräthen unverletzt erhalten sind — Art. 49 des Gesetzes.

6) Die nicht im Betriebe stehenden Materialbrennereien sind durchschnittlich monatlich einmal zu revidiren. Die Bestimmungen in §. 44 Ziff. 2 der Instruktion finden hier gleichmäßige Anwendung.[4])

### Anmerkungen:

1) Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Vornahme der Revision und Ausfüllung der dritten Seite der Betriebspläne.

Zufolge des Schlußsatzes in §. 51 Ziff. 1 ist die Anwendung der Vorschriften in §. 42 Ziff. 2 lit. b, c, lit. d zweiter Satz, lit. e und f der Instruktion auf Materialbrennereien ausgeschlossen, und es ist damit zugleich ausgedrückt, daß an die Stelle der Spalten 10/12, dann 18/22 der Beilage XI die Spalten 11/13, dann 17/20 der Beilage XXII zu treten haben.

2) Es ist natürlich auch nothwendig, daß die Kontrolorgane die Materialabtriebsverhältnisse genau kennen lernen. Ueber diese Abtriebsverhältnisse finden sich nähere Erläuterungen im Theil I oben.

3) Bei Hefenbrühbrennereien wird insbesondere auch darauf zu sehen sein, ob nicht mehr Material als in der Anmeldung bezw. im Betriebsplan angegeben ist, verwendet wird, während in Brennereien, in welchen theils mehlige theils nicht mehlige Stoffe verarbeitet werden (§. 50 der Instruktion) das Augenmerk darauf zu richten ist, daß nicht eine Vermischung der verschiedenen Stoffgattungen stattfindet.

4) Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen betreffen die Haltung eines Revisionsheftes.

### C. Aufschlag-Abfindung.

#### §. 52.

Unter Aufschlag-Abfindung ist diejenige Steuerform zu verstehen, bei welcher der Aufschlag nicht nach der wirklich verwendeten Materialmenge, beziehungsweise nach dem wirklich benützten Maischraum, sondern nach derjenigen Material- beziehungsweise Maischmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

#### §. 53. Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen.

1) Der Aufschlag-Abfindung sind unterworfen:

a) Diejenigen Brennereien, welche im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe (Getreide, Kartoffeln ꝛc.) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter nicht besitzt. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes; cfr. auch §. 63 der Instruktion.

Unter Brennereivorrichtungen von einfacher Konstruktion sind zunächst solche Vorrichtungen zu verstehen, welche nur mit Brennblase (mit oder ohne Rührwerk) Helm, Kühlrohr und Kühlfaß versehen sind; es sind jedoch zu diesen Brennvorrichtungen auch die einfachen Pistorius'schen und ähnliche Brennapparate, welche neben den obigen Bestandtheilen noch mit einem Vorwärmer, einem Luttergefäß und einem (oder auch zwei) Dephlegmatorbecken versehen sind, zu rechnen.

Die „unmittelbare" Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist den betreffenden Brennern jedoch gestattet, an ihren Brennblasen Wasser-, Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten, ohne daß hiedurch der Begriff „unmittelbare Feuerung" alterirt würde.

Kartoffel- und Getreidebrennereien, in welchen die Maische mittelst Einleitung von Dampf abgetrieben wird, oder welche noch andere als die vorerwähnten Bestandtheile z. B. noch einen Maischwärmer haben, sind von der Abfindung ohne Rücksicht auf den Umgang des Betriebs [und selbstverständlich auch auf die Größe der Brennblase] ausgeschlossen.

b) Diejenigen Brennereien — ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche im Falle der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe [1]) höchstens 50 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art (Kernobst, Treber von Kernobst, Beerenfrüchte und eingestampfte Weintreber) oder 25 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art (Steinobst, Trauben- oder Obstwein und flüssige Weinhefe) innerhalb eines Betriebsjahres (vom 1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) verwenden. [2]) Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Bei den unter lit. a Abs. 1 und lit. b oben aufgeführten Brennereien ist die Aufschlagabfindung obligatorisch, d. h. sie müssen unter allen Umständen ohne Ausnahme dieser Steuerform unterworfen werden.

3) Es ist aber auch gestattet, daß solche Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe der in Art 4 lit. c des Gesetzes bezeichneten Art (z. B. Brauereiabfälle — cfr. auch Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes) verwenden, oder nicht mehlige Stoffe der oben in lit. b bezeichneten Arten in größerer Menge als dort angegeben ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes der Aufschlagabfindung unterworfen werden. [3])

Letzteres tritt namentlich auch bei den an sich unter Ziff. 1 lit. b fallenden Brennereien ein, wenn sie etwa innerhalb eines Betriebsjahres aus irgend welcher Veranlassung mehr Material als das in Art. 5 des Gesetzes bestimmte Maximum nachträglich abbrennen und von der Begünstigung der Aufschlagabfindung bezüglich dieses Mehrbetrages Gebrauch machen wollen. Das freie Uebereinkommen hat hier vom Zeitpunkte des Ueberschreitens der gesetzlichen Maximal-Menge an stattzufinden. [4]) Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Zur Abschließung des freien Uebereinkommens bedarf es nur einer einfachen mündlichen Erklärung des betheiligten Brennereibesitzers bei der einschlägigen Aufschlageinnehmerei, welche von dieser stets zu acceptiren und nur in jenen Fällen zurückzuweisen ist, wenn es sich um größere, fabrikmäßig betriebene Brennereien handelt, welche stets dem Material- oder Fabrikataufschlage unterliegen. [5])

Da bei der Aufschlag-Abfindung die Kontrolen wesentlich vereinfacht sind (vergl. hierüber §. 64 ff. der Instruktion), so haben die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß thunlichst alle der unter Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Brennereien — abgesehen von der vorgedachten Ausnahme — den Branntwein-Aufschlag abfindungsweise entrichten, wobei noch bemerkt wird, daß bei diesen Brennereien die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und namentlich der Umstand, daß die Destillation mittelst Einleitung von Dampf bewerkstelligt wird, an sich kein Hinderniß der Zulassung zur Abfindung bildet.

4) Brennerei-Inhaber, welche gleichzeitig eine Brauerei oder Essigsiederei betreiben, sind bei Verwendung mehliger Stoffe zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung aus-

geschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maischraumes zur Entrichtung des Maischraumaufschlags verpflichtet.⁶) Art. 25 Ziff. 7 des Gesetzes.

## Anmerkungen:

1) Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Brennerei nicht mehliger Stoffe der obligatorischen oder fakultativen Abfindung unterliegt, wird nicht die Angabe der betheiligten Brennereibesitzer über die Menge des zum Abbrennen bestimmten Materials, sondern die Menge des Materials, wie sich solche nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarirte Brennzeit berechnet, als ausschlaggebend zu betrachten sein — vergl. auch Ziff. 13 der zu §. 62 der Instr. mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Fin. vom 31. Mai 1881 Nr. 6787.

2) Ueber die Frage, ob eine Brennerei, in welcher verschiedene Materialien innerhalb eines Betriebsjahres zur Verwendung gelangen, der obligatorischen oder fakultativen Abfindung untersteht, vergl. die in vorstehender Anm. 1 allegirte Ministerial-Entschließung.

3) Einer Art fakultativen Abfindung unterliegen auch die Brennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes.

4) Der zweite Absatz des §. 53 Ziff. 3 bezieht sich nur auf die formelle Behandlung der bezüglichen Brennereien.

Wenn sich während der fünfjährigen steuerbegünstigten Uebergangsperiode, d. i. bis zum 31. Juli 1885, im Verlaufe eines Betriebsjahres (1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) ergeben sollte, daß durch die nachträglichen Betriebsanmeldungen die gesetzliche Maximalgrenze für die obligatorische Abfindung überschritten wird, so muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes (vergl. Anm. 5 hiezu), falls für die ursprünglich angemeldete Materialmenge die Steuer nur mit 5/6 der vollen Steuersätze berechnet war, Nachzahlung der Differenz zwischen dem Begünstigungs- und dem vollen Steuersatze für die fragliche Materialmenge geleistet werden — vergl. Ziff. 13 der in Anm. 1 oben allegirten Ministerial-Entschließung.

Die Bestimmungen dieser Entschließung in Ansehung der Aufschlagnachzahlung werden auch anzuwenden sein, wenn beim nachträglichen Abbrennen von nicht mehligen Stoffen die betr. Brennerei bezüglich dieser Stoffe dem Materialaufschlag unterliegt.

5) Die Intention dieser Bestimmung geht dahin, den umfangreicheren gewerbsmäßigen Betrieb von der Abfindung auszuschließen. Es werden auch Melasse-, Rüben- und Rübensaft-Brennereien nur bei kleinerem Betriebe zur fakultativen Abfindung zuzulassen sein — vergl. auch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes und §. 45 der Instruktion.

Ausgeschlossen von der Abfindung nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes sind ferner auch gemäß §. 57 Ziff. 4 der Instruktion diejenigen Brennereien, deren Besitzer Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden und nicht nach den Bestimmungen des genannten Paragraphen abgefunden sind — vergl. übrigens noch §. 53 Ziff. 4 oben mit der nächstfolgenden Anm. 6.

6) Brennereien dieser Art können, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben wären, auch nicht nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes zur Abfindung zugelassen werden. Es macht natürlich hier keinen Unterschied, ob der betreffende Brauer Braun- oder Weiß-Bier oder beide Arten von Bier erzeugt.

Als „Brauerei betreibend" im Sinne der Bestimmungen in Art. 25 Ziff. 7 des Gesetzes sind übrigens alle jene Personen anzusehen, welche, sei es als Brauereibesitzer oder als Kommunbrauer oder als Hausbrauer, Bier für eigene Rechnung erzeugen.

§. 54.

Die k. General-Direktion der Zölle ist ermächtigt, in Bedürfnißfällen mit der Entgegennahme von Betriebserklärungen und mit dem Abschlusse freier Uebereinkommen für die unter Art. 5, 25 und 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien für je einen Gemeindebezirk zuverlässige Ortseinwohner, Steuereinnehmer ꝛc. gegen billige Entschädigung zu betrauen. Die bezüglichen Ortseinwohner ꝛc. haben bei Vollziehung der Betriebserklärungen ꝛc. die gegenwärtigen Bestimmungen (§§. 52|63 der Instruktion) genau zu beachten und sind daher entsprechend zu instruiren. Dieselben müssen über die bei ihnen abgegebenen Betriebserklärungen ꝛc. ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster Beilage XXIII in vierteljährigen Abschnitten führen, welches nebst den einschlägigen Betriebserklärungen, die an Stelle der Anmeldungsregisternummer die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses zu erhalten haben, einen integrirenden Bestandtheil des treffenden Anmeldungsregisters der zuständigen Aufschlageinnehmerei zu bilden hat, und daher rechtzeitig an diese Einnehmerei abzuliefern ist. Das Verzeichniß muß von den Aufschlagbediensteten thunlichst oft eingesehen werden, damit dieselben die ihnen obliegende Kontrole der Abfindungsbrennereien zweckmäßig auszuüben und zugleich allenfallsige Irrthümer in der Führung des Verzeichnisses und der Betriebserklärungen ꝛc. berichtigen können. Die vorgenommenen Revisionen sind in der letzten Spalte des Verzeichnisses ersichtlich zu machen. Beil. XXIII.

Um die betreffenden Ortseinwohner ꝛc. in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der Angaben der Aufschlagpflichtigen hinsichtlich des Rauminhaltes der Brennvorrichtungen zu prüfen, sind den ersteren beglaubigte Auszüge aus den Spezialinventarien über alle in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Brennereien mitzutheilen, wie denselben auch Auszüge aus den bei der Einnehmerei nach §. 33 Ziff. 11 der Instruktion geführten Verzeichnisse zuzufertigen sind.

Zum Empfang der anfallenden Aufschlagbeträge sind die nach Vorstehendem aufgestellten Ortseinwohner ꝛc., welche übrigens nicht selbst Brenner sein dürfen, nicht befugt; die Aufschlagbeträge müssen vielmehr bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei eingezahlt werden. Bei den Einnehmereivisitationen haben die visitirenden Beamten die Geschäftsführung der betreffenden Ortseinwohner eingehend zu prüfen und allenfallsige Mißstände abzustellen.

## Berechnung des Abfindungsbetrages.

### §. 55. a. Bei Maischbrennereien.

1) Hier kommt vor Allem in Betracht, daß bei den in Frage stehenden kleinen Brennereien fast nirgends ein ununterbrochener regelmäßiger Betrieb stattfindet, daß vielmehr während der Wintermonate von einem Theile nur alle 8—14 Tage einmal gebrannt und von einem andern Theile in der Woche einmal oder mehrmals eingemaischt

wird; die Zeitdauer des Abbrennens wird sich in der Regel zwischen 12 und 24 Stunden bewegen.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Ruhe nnd Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Erschwerungen des möglichst schnellen Gangs des Betriebes sind

a) auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden,

b) auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundzwanzigmal 21 Betriebsstunden und

c) für jeden Tag nur 21 Betriebsstunden, also beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage nur neunmal 21 Betriebsstunden in Anrechnung zu bringen.[1])

Um nun den jeweilig zu entrichtenden, nach der Leistungsfähigkeit der Betriebsvorrichtung sich bemessenden Aufschlagbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen,

a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;

b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;

c) wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt und

d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vorwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase durchschnittlich vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechstel ihres Gesammtinhaltes gefüllt werden kann, und daß vier Destillationen so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abzudestilliren ist. Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dieß wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennerei-Inventarium vorgetragen) und wie lange Zeit Maische destillirt werden soll (was der Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklariren hat), so läßt sich leicht berechnen, welche Menge Maische innerhalb der deklarirten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestillirt werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

α) wie viele Blasenfüllungen können bei einer vierstündigen Abtriebszeit innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode, an welcher im Falle nur Lutter im ersten Zuge gewonnen wird und dieser eigens überdestillirt werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich des Schlußsatzes der gegenwärtigen Ziff. 1 in Abzug zu kommen hat, stattfinden und

β) welche Mengen Maische (in Litern ausgedrückt) kann die ihrem Gesammtrauminhalte nach bekannte Blase bei je fünf Sechstel Füllung dieses Gesammtinhaltes für die nach lit. α festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarirte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung des allgemeinen Steuersatzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuersatz beträgt aber nach der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes bei landwirthschaftlichen Brennereien für je 100 Liter während der ersten fünf Betriebsjahre 87 2/6 ₰ und nach Ablauf dieser fünf Jahre 1 ℳ 9 1/6 ₰,[2]) bei gewerblichen und bei — nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Hausbrennereien (es folgt dieß aus dem Hinweis des Art. 5 Abs. 3 auf den zweiten Absatz des Art. 3 des Gesetzes) 1 ℳ 31 ₰.[3])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß bei der Aufschlagabfindung von Maischbrennereien in steuerlicher Hinsicht niemals der Maischraum und niemals der Steigraum in Frage kommt, es ist vielmehr ganz gleichgiltig, welchen Maischraum der Betheiligte innerhalb der gesetzlich zulässigen Maximalgrenze von fünf Hektoliter täglich bemaischt, welchen Steigraum er frei läßt und welche Menge Maische er innerhalb der eben bezeichneten Grenze wirklich abbrennt, da der Aufschlag, wie schon erwähnt, nicht vom benützten Maischraum, sondern nach derjenigen Maischmenge bemessen wird, welche mit der fraglichen Brennvorrichtung innerhalb der deklarirten Zeit nach Maßgabe der oben gegebenen Grundlagen abgetrieben werden kann. Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.

Dagegen kommt alles darauf an, daß diese der Berechnung der Aufschlagschuldigkeit zu Grunde gelegte Zeit nicht überschritten wird, und daß während dieser Zeit keine anderen als die deklarirten Destillirgeräthe [vergl. §. 59 Ziff. 1 der Instruktion] in dem Zustande, in welchem sie sich bei Abgabe der Betriebserklärung befunden haben, benützt werden, indem andernfalls andere Grundlagen, als die angenommenen, gegeben wären.

Es folgen nunmehr einige Beispiele, wobei vorausgesetzt ist, daß es sich stets um eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion, also ohne Vorwärmer ꝛc. handelt, und Lutter nicht überdestillirt werden soll.

a) Der Blasenraum beträgt 198 Liter und der Betrieb ist auf die Dauer von 12 Stunden erklärt. Dem oben Gesagten zufolge nimmt ein Blasenabtrieb 4 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 12 Stunden dreimal ($3 \times 4 = 12$) abgetrieben werden; die jedesmalige Füllung für diese 3 Abtriebe beträgt — ebenfalls dem Obigen gemäß — fünf Sechstel von 198 Liter = 165 Liter; diese Zahl mit 3 multiplizirt gibt 495 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 12 Stunden 4 Hektoliter 95 Liter Maische abgetrieben werden. Für die Maischmenge berechnet sich die Aufschlagabfindung nach 4/6 des Normalsatzes auf 4 ℳ 32 ₰ und 5/6 des Normalsatzes auf 5 ℳ 40 ₰.

b) Der Blasenraum beträgt 120 Liter und der Betrieb ist auf 16 Stunden erklärt. Hier können 4 Abtriebe ($4 \times 4 = 16$) stattfinden, und beträgt die Blasenfüllung für jeden dieser 4 Abtriebe (5/6 von 120 =) 100 Liter. Diese Zahl mit 4 multiplizirt gibt 400 Liter, so daß also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 16 Stunden 4 Hektoliter Maische abgetrieben werden können, wofür sich die Abfindung auf 3 ℳ 49 ₰ bezw. 4 ℳ 36 ₰ berechnet.

Der Gewinn, welchen der Brenner durch die Abfindung gegenüber dem den Maischraumaufschlag entrichtenden Brennereibesitzer erzielt, besteht — abgesehen von dem Begünstigungssatze des Art. 3 Abs. 4 [und 59 Abs. 1] des Gesetzes — unter allen Umständen darin, daß ersterer den Steigraum nicht mitzuversteuern braucht, und dieser Gewinn erstellt sich mindestens auf 10⁰|₀ der Steuerschuldigkeit, außerdem ist es aber auch möglich, daß namentlich bei besser eingerichteten Brennvorrichtungen, etwas rascher abdestillirt und die Blase etwas mehr gefüllt werden kann, als oben nach einem billig bemessenen Durchschnitt angenommen ist, so daß die hiedurch gewonnene Zeit zum Abtriebe einer weiteren kleinen Maischmenge ausgenützt werden kann, für welche ein Aufschlag — die Einhaltung der deklarirten Abfindungsperiode [Brennzeit] natürlich vorausgesetzt — nicht entrichtet zu werden braucht.

Bei Apparaten von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur sog. Lutter d. i. schwacher Branntwein gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal überdestillirt werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht in der Regel in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters ist, soferne demselben keine Maische beigemengt wird, aufschlagfrei. Es folgt nun ein Beispiel mit aufschlagfreiem Lutterabtrieb:

An 7 verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 120 Liter. Diese 7 Tage à 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden ($7 \times 12 = 84$), wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Nach dem eben Gesagten ergeben sich hier 16 Maischabtriebe à 100 Liter, sohine eine aufschlagpflichtige Maischmenge von 16 Hektoliter, für welche nach dem Satze von $87^{2}|_{6}$ ₰ ein Aufschlag von 13 ℳ 97 ₰ sich berechnet.

Die Berechnung der Zeit für den aufschlagfreien Lutterabtrieb erstellt sich hier wie folgt:

4 Maischabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen, so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angesetzt, d. i. am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden destillirt werden; in solchen Fällen muß in Spalte 18 Seite 2 der Betriebserklärungen eine bezügliche Bemerkung eingestellt werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden kann, als je volle 4 Maischabtriebe vorhergehen, und daß für überschießende 1—3 Maischabtriebe aufschlagfreie Zeit zum Lutter nicht in Ansatz kommen darf. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptzollamt in solchen Fällen den

Abtrieb des übergebliebenen Lutters zuverlässigen Brennern auf besonderes Ansuchen aufschlagfrei gestatten.[4])

Soll der Lutter auf einer zweiten Blase abgetrieben werden, so finden die Bestimmungen in §. 56 Ziff. 6 der Instruktion gleichmäßig Anwendung.

Sollte es üblich sein, daß der Lutter der Maische für den nächsten Abtrieb zugesetzt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe dem Obigen zufolge keine aufschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden.[5])

2) Die einfachen sog. Pistorius'schen und ähnliche Apparate sind, soferne sie durch direkte Feuerung, wenn auch mit Benützung von Wasser-, Dampf- und Sand-Bädern geheizt werden, von der Abfindung nicht ausgeschlossen,[6]) bei ihnen kommt aber in Betracht, daß sie einen sog. Vorwärmer besitzen, in welchem die Maische, ehe sie in die eigentliche Blase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächst folgende Destillation vorbereitet wird, so daß zum Abtrieb einer Blasenfüllung nicht wie bei Brennvorrichtungen einfacher Konstruktion 4 Stunden, sondern nur je drei Stunden erforderlich sind.[7]) Hienach ändert sich natürlich auch die Berechnung der Aufschlagabfindung. Es soll z. B. der Inhalt der Blase (der Vorwärmer kommt hier nicht in Betracht) 60 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt 3 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 24 Stunden 8 mal ($3 \times 8 = 24$) abgetrieben werden; die jedesmalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von 60 = 50 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode 4 Hektoliter Maische abgetrieben werden, wofür sich die Aufschlagabfindung auf 3 ℳ 49 ₰ beziehungsweise 4 ℳ 36 ₰ berechnet.

Lutterdestillationen kommen bei den Pistorius'schen Apparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der an denselben angebrachten Dephlegmatorbecken und Lutterfässer der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nöthige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe nothwendig sein, so finden alsdann die einschlägigen Bestimmungen in Ziff. 1 oben Anwendung.

3) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.[8])

4) Es ist daran festzuhalten, daß die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besondern Untersuchungen speziell ermittelt wird, dieselbe wird vielmehr lediglich in der oben (Ziff. 1 und 3) angegebenen Weise berechnet.

Uebrigens haben die Beamten der Hauptzollämter und der General-Direktion der Zölle bei ihren Visitationsreisen genau zu prüfen, ob die Geräthegrößen und die Leistungsfähigkeit richtig angenommen sind.

5) Wenn Besitzer dermalen bestehender Brennereien, um der Vortheile der Aufschlagabfindung theilhaftig zu werden, sich kleinere Brennblasen anschaffen und die schon vorhandenen zum Kartoffeldämpfen und zu sonstigen Zwecken[9]) in ihrer Brennerei beibehalten wollen, so ist

dieß unter der Bedingung gestattet, daß die vorhandenen Blasen dauernd außer Verbindung mit der Brennvorrichtung bezw. dem Kühlrohr und Kühlfaß gebracht werden, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß die Kartoffeln auch in der zum Destilliren benützten Blase gedämpft werden können, und die zum Dämpfen derselben nöthige Zeit nicht in die aufschlagpflichtige Abfindungsperiode eingerechnet werden darf.[10])

6) Wenn ein Brenner bei Abgabe der Betriebserklärung deklarirt, die Blase mehr als oben angegeben (zu $^5|_6$) befüllen oder je einen Abtrieb in einer kürzeren Frist als 4 bezw. 3 Stunden beenden zu wollen, so ist dieß — die Einhaltung der Betriebszeit und des gesetzlichen Einmaischmaximums von 5 Hektoliter vorausgesetzt — zulässig; entgegengesetzte Ausnahme für einzelne Fälle bedürfen indeß der Genehmigung des einschlägigen Hauptzollamtes, welche nur nach vorgängiger genauer Untersuchung und Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtung (eventuell durch Vornahme von Probebränden) zu ertheilen ist.

Bei solchen Probebränden ist behufs Fernhaltung von Täuschungen mit der größten Umsicht zu verfahren. Dieselben müssen stets unvermuthet vorgenommen und muß insbesondere darauf gesehen werden, daß die Feuerung immer gleichmäßig unterhalten, und daß nicht nur die Zeitdauer des ersten, sondern auch des zweiten, dritten 2c. Tages-Abtriebes ermittelt wird. Es sind in solchen Fällen mindestens fünf Probebrände anzustellen und erst dann, wenn die durchschnittliche Leistungsfähigkeit erheblich von der obigen Regel abweicht, ist zu gestatten, daß der Aufschlagberechnung die neu ermittelte durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zu Grunde gelegt wird. Es ist dießfalls die gemeinsame Ueberschrift der Spalte 6|12 der Betriebserklärung zu fassen: „gemäß besonders festgestellter Leistungsfähigkeit".[11])

**Anmerkungen:**

1) Die hier festgestellten Zeitberechnungen sind, wie aus §. 61 Ziff. 2 Schlußabsatz der Instruktion hervorgeht, als Begünstigungen zu betrachten; wenn daher in Defraudationsfällen bei Ausmessung der Strafe Tage, Wochen oder Monate in Anrechnung zu bringen sind, so werden die Tage 2c. voll mit je 24 Stunden 2c. in Ansatz zu kommen haben.

Bemerkt sei noch, daß die Woche und der Monat nur dann mit 6 bezw. 24 Tagen bei der Aufschlagberechnung angesetzt werden darf, wenn diese Zeiträume nicht durch dazwischenfallende betriebslose Tage unterbrochen werden; ist letzteres der Fall, so können nur einzelne Tage zu je 21 Stunden bezw. einzelne Wochen zu je 6 Tagen in Ansatz kommen — vergl. auch die im vorigen Absatz allegirte Stelle der Instr.

2) Für die der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre d. i. bis 31. Juli 1885 haben mit Rücksicht auf die allgemeine, eine weitere Zeitbeschränkung nicht enthaltende Fassung der Bestimmungen in Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes die landwirthschaftlichen Abfindungsbrennereien auch für die außerhalb der in Art. 3 Abs. 4 bestimmten Zeit vorgenommenen Abtriebe Anspruch auf $^4/_6$ des vollen Steuersatzes. Dagegen können die unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien auch während der Uebergangsperiode nur für die jeweilige Dauer der steuerbegünstigten Zeit (1. Oktober des einen bis 31. Mai des nächsten Jahres) zum ermäßigten Steuersatze zugelassen werden, weil im Art. 59 Abs. 1

von den im Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Brennereien die Rede ist, hier also offenbar nur die steuerbegünstigte Zeit und nicht auch die Zeit vom 1. Juni bis 30. September in's Auge gefaßt erscheint.

Nach Ablauf der Uebergangsperiode dürfen landwirthschaftliche Abfindungsbrennereien, wie solches aus der ausdrücklichen Bezugnahme in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes auf den vierten Absatz des Art. 3 sich ergibt, nur für die steuerbegünstigte Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai zum ermäßigten Steuersatz von 1 Mark 9 1/6 Pfennig brennen; wenn sie alsdann außerhalb dieser Zeit die Brennerei betreiben wollen, so haben sie für die betreffenden Abtriebe den Steuersatz von 1 Mark 31 Pfennig zu entrichten.

3) Es versteht sich von selbst, daß die nicht landwirthschaftlichen, der Abfindung unterliegenden gewerblichen und Hausbrennereien mehliger Stoffe während der fünfjährigen Uebergangsperiode im Hinblick auf die allgemeine, hier keine Ausscheidung zwischen den einzelnen Arten von Brennereien treffende Bestimmung in Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes ebenfalls nur dem ermäßigten Steuersatz von 87 2/6 Pfennig, und zwar in demselben Umfange (vergl. die vorhergehende Anm. 2), wie die bezüglichen landwirthschaftlichen Brennereien unterliegen. Nach Ablauf der Uebergangsperiode haben die abgefundenen gewerblichen und Hausbrennereien mehliger Stoffe durchgehends den Satz von 1 Mark 31 Pfennig zu entrichten.

Hiebei wird noch bemerkt, daß sich der Schluß-Passus in §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 „bei gewerblichen" bis „1 Mark 31 Pfennig" nur auf die Zeit nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode bezieht.

4) Diese Erlaubniß kann sich entweder auf einzelne Fälle oder auf ganze Brennperioden erstrecken.

5) In solchen Fällen ist natürlich die volle deklarirte Brennzeit vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 in Anrechnung zu bringen und die Leistungsfähigkeit der Brennblase nur nach der unvermischten Maische, also nicht nach dem Gemische von Maische und Lutter zu bemessen. In gleicher Weise wird vorzugehen sein, wenn der Maische nicht Lutter, sondern etwa schon fertiger Branntwein beigemengt wird.

Das vorstehend Gesagte gilt übrigens auch für abgefundene Materialbrennereien — vergl. §. 56 Ziff. 4 Abs. 3 der Instruktion.

Bemerkt wird noch, daß in derartigen Fällen keinerlei Begünstigung oder Steuerermäßigung wegen des Zusatzes von Lutter oder Branntwein gewährt werden darf.

6) Für die Zulassung zur Abfindung ist natürlich auch bei diesen Apparaten, zu denen z. B. der kleine Gall'sche und Dorn'sche Apparat gerechnet wird, erforderlich, daß die allgemeinen Voraussetzungen (vergl. §. 53 Ziff. 1 lit. a der Instruktion) gegeben sind. Es muß jedoch hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei solchen Apparaten die Gefahr der Defraudation eine größere ist, als bei den einfachen Brennapparaten, weil der Abtrieb bei guter Feuerung wesentlich beschleunigt werden kann.

7) Zu diesen Bestimmungen hat die k. General-Direktion der Zölle mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen unter'm 23. Juni 1881 Nr. 13,740 Nachstehendes verfügt:

„In §. 55 Ziff. 1 Abs. 4 bezw. Ziff. 2 der Instruktion zum Branntweinaufschlag-Gesetz sind die Abtriebsverhältnisse für Brennereien, welche bei Verarbeitung mehliger Stoffe den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten, verschieden normirt, je nachdem die Brennvorrichtungen mit einem Vorwärmer versehen sind oder nicht. Die Revision ist indeß Mangels bezüglicher Angaben in den Betriebserklärungen nicht in der Lage, prüfen zu können, ob bei Berechnung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen die treffende vorschriftsmäßige Maischabtriebszeit zu Grunde gelegt wurde. Es ist deßhalb zukünftig in Sp. 18 der Betriebserklärungen (Form. Beil. XXIV zur Instruktion) ein die ange-

wendete Abtriebszeit begründender Vermerk wie etwa „Vorwärmer vorhanden" oder „ohne Vorwärmer" einzustellen".

8) Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß die von der General-Direktion der Zölle aufgestellten Hilfstabellen zur Berechnung des Branntweinaufschlags am Schlusse des Werkes abgedruckt sind.

9) Hienach können die mit der Kühlvorrichtung dauernd außer Verbindung gesetzten Brennblasen, welche unter keinen Umständen wieder mit dieser Vorrichtung (auch nicht vorübergehend) in Verbindung gebracht werden dürfen, ohne Anmeldung zu Haushaltungszwecken aller Art benützt werden.

10) Wenn bezüglich der Brennkartoffeln von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht werden will und hiezu die Benützung des Blasenhelmes unbedingt erforderlich erscheint, so kann derselbe natürlich auch vor Beginn der deklarirten Brennzeit auf die Blase gebracht werden; es wird sich indeß in solchen Fällen zur Vermeidung von Weiterungen für den Brennereibesitzer empfehlen, wenn er in die letzte Spalte des Registers über die Abnahme und Wiederanlegung der Blasenhelme bemerkt, daß „der Blasenhelm .... Stunden vor Beginn der deklarirten Brennzeit auf die Blase behufs des Dämpfens von Brennkartoffeln gebracht worden ist".

11) Bei der Vornahme von Probebränden erscheint größte Vorsicht geboten, da es häufig der Fall ist, daß der Brenner durch schwache Feuerung die Zeit des Abbrennens in die Länge zu ziehen suchen wird. Es dürfte hier stets darauf zu achten sein, daß das Feuer in einer der Größe und Beschaffenheit der Kühlvorrichtung (vergl. §. 30 des ersten Theiles) entsprechenden Lebhaftigkeit unterhalten wird.

Dabei wird noch bemerkt, daß zur Feststellung der Leistungsfähigkeit von Brennvorrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 55 Ziff. 6 (und ebenso in §. 56 Ziff. 13) der Instruktion die Hauptzollämter kompetent sind.

Zu diesen Bestimmungen hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 25. Juli 1881 Nr. 6667 nachstehende Entschließung erlassen:

„Eine allgemeine Verlängerung der in §. 55 Ziff. 1/2 und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion regulirten Abtriebszeiten für die unter Art. 5 des Gesetzes fallenden Abfindungsbrennereien mehliger und nicht mehliger Stoffe kann nicht zugestanden werden, nachdem diese Abtriebszeiten im Anschlusse an das Verfahren in andern deutschen Staaten und in Uebereinstimmung mit den Durchschnittsergebnissen der seinerzeit vorgenommenen Probebrände bestimmt worden sind.

„Wenn jedoch in einzelnen Fällen Brennereibesitzer erklären, mit der normirten Zeit nicht ausreichen zu können, so sind die Vorschriften in §. 55 Ziff. 6 und §. 56 Ziff. 13 der Instruktion, wonach Ausnahmen von den Normalabtriebszeiten durch die einschlägigen Hauptzollämter auf Grund stattgehabter Probebrände zugestanden werden können, anzuwenden. Hiezu wird das Folgende bemerkt:

a) „Spezielle Feststellungen der Abtriebszeiten, wie sie in den erwähnten Vorschriften der Instruktion vorgesehen sind, müssen, als Ausnahme von der Regel, thunlichst eingeschränkt und dürfen überhaupt nur dann zugelassen werden, wenn nach den Wahrnehmungen der Kontrolorgane begründete Vermuthung besteht, daß die Anwendung der Normalabtriebszeiten den betheiligten Brennerei-Inhaber erheblich schädigen würde.

„Solche spezielle Feststellungen können niemals wegen schlechter Betriebsart (z. B. wegen ungenügender Feuerung oder unzureichender Beaufsichtigung des Brennapparates, oder wegen Unterlassung der Erneuerung des Kühlwassers 2c.), sondern nur wegen mangelhafter Beschaffenheit der Brennvorrichtung (z. B. beim Vorhandensein eines sog. Stichrohres d. h. eines geraden — nicht eckigen oder gewundenen —

Kühlrohres) oder bei einem nicht blos vorübergehenden Mangel an Kühlwasser erfolgen.

b) „Die Hauptzollämter sind berechtigt, Anträge auf spezielle Feststellung der Abtriebszeiten ohne Vornahme von Probebränden abzuweisen, wenn amtsbekannt ist, daß diese Anträge nicht durch die unter lit. a erwähnten Mängel, sondern durch schlechte Betriebsweise veranlaßt sind.

c) „Bei Vornahme von Probebränden ist mit äußerster Umsicht zu verfahren und insbesondere darauf zu bestehen, daß nicht nur die Feuerung ununterbrochen in genügender Weise unterhalten, sondern daß auch das Wasser im Kühlfaß so oft aufgefrischt wird, als es nothwendig erscheint, um die Kondensirung und Niederschlagung der Alkoholdämpfe so rasch als möglich zu bewirken.

„Es muß aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Destillation der mehligen und nicht mehligen Stoffe oder des Lutters nicht länger fortgesetzt wird, als erforderlich ist, um den in diesen Stoffen enthaltenen Alkohol zu gewinnen. Die Destillation ist als beendigt anzusehen, wenn eine kleine Probe des aus dem Kühlrohre fließenden Destillates auf den heißen Blasenhelm gebracht wird und die alsdann sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme bilden.

d) „Spezielle Feststellungen der Abtriebszeiten können beim Vorhandensein der obigen Voraussetzungen (lit. a) für den Rauhbrand und für den Feinbrand oder auch nur für einen dieser Brände stattfinden. Unter allen Umständen aber sind dieselben auf ganze Stunden (z. B. 5 oder 6 Stunden) zu bestimmen; die bei den Probebränden sich etwa ergebenden Bruchtheile von Stunden sind in der Weise abzurunden, daß die Zeit unter einer halben Stunde überhaupt außer Betracht bleibt, während die Zeit von einer halben Stunde und darüber zu Gunsten des Betheiligten für eine ganze Stunde gerechnet wird."

## §. 56. b. Bei Materialbrennereien.

1) Bei Materialbrennereien wird es im Gegensatze zu den Maischbrennereien häufig vorkommen, daß die vorhandenen Materialbestände in ununterbrochener Aufeinanderfolge in mehreren Tagen zum Abtriebe gelangen.

2) Die Bestimmungen im §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion finden auf Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung.

3) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig zu wissen:

a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;

b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Material der einzelnen Stoffgattungen für je einen Abtrieb gefüllt werden kann;

c) wie viele Zeit je ein Blasenabtrieb für die verschiedenen Stoffgattungen in Anspruch nimmt und

d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen,

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

α) an eingestampften Weintrebern oder an Kernobst oder an eingestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,[1])

β) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und

γ) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;

b) daß zu einer Destillation

α) auf Weinhefe sechs Stunden,

β) auf die übrigen in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,

γ) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf eingestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der in Art. 4 lit. a und lit. b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dieß wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennerei-Inventarium vorgetragen) und wie lange Zeit und welcher Stoff gebrannt werden soll (was der Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklariren hat), so läßt sich leicht berechnen, welche Menge Material innerhalb der deklarirten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestillirt werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

α) wie viele Blasenfüllungen können unter Berücksichtigung der nach Ziff. 1 in Ansatz kommenden Stundenzahl bei der für das fragliche Material treffenden Abtriebszeit innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode, an welcher, im Falle nur Lutter im ersten Zuge gewonnen wird und dieser eigens überdestillirt werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 4 Abs. 3 unten in Abzug zu kommen hat, stattfinden, und

β) welche Menge Material (in Litern ausgedrückt) kann die ihrem Gesammtrauminhalte nach bekannte Blase bei der in lit. a bezeichneten Füllung für die nach Vorstehendem (lit. α) festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarirte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung der allgemeinen Steuersätze des Art. 4 des Gesetzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuersatz beträgt aber

a) für die der Abfindung obligatorisch unterliegenden Materialbrennereien gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes für die der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre fünf Sechstel der vollen Säze, sohin für je 100 Liter

α) eingestampfte Weintreber 33 1/3 ₰,

β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 41 2/3 ₰ und

γ) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 83 1/3 ₰;

und nach Ablauf der fraglichen fünf Betriebsjahre die vollen Säze des Art. 4 sohin für je 100 Liter

α eingestampfte Weintreber 40 ₰,

β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 ₰ und

γ) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe [und Steinobst] 1 ℳ — welch' letztere Sätze

b) für die auf dem Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung zugelassenen Materialbrennereien schon gleich nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben [vergl. auch §. 62 Ziff. 3 unten].

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß bei der Aufschlagabfindung von Materialbrennereien in steuerlicher Hinsicht niemals die wirklich verwendete Materialmenge in Frage kommt, (weßhalb auch Materialvorrathsverzeichnisse nicht abzugeben sind) es ist vielmehr ganz gleichgültig, welche Materialmenge der Betheiligte innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode wirklich abbrennt, da, wie schon oben erwähnt, der Aufschlag nur nach derjenigen Materialmenge berechnet wird, welche mit der fraglichen Brennvorrichtung innerhalb der deklarirten Zeit nach Maßgabe der oben gegebenen Grundlagen abgetrieben werden kann. Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes.

Dagegen kommt auch hier alles darauf an, daß diese der Berechnung der Aufschlagschuldigkeit zu Grunde gelegte Zeit nicht überschritten wird, ferner daß während dieser Zeit keine andere als die deklarirte Stoffgattung verarbeitet [vergl. §. 59 Ziff. 1 der Instruktion] und daß keine andern als die deklarirten Geräthe in dem Zustande, in welchem sie sich bei Abgabe der Betriebserklärung befunden haben, benützt werden, indem andernfalls andere Grundlagen, als die gegebenen vorhanden wären.

Es folgt nun ein Beispiel der Berechnung für eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit einer Brennblase.

An 8 aufeinanderfolgenden Tagen soll Steinobst ununterbrochen abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden. Die Blase faßt im Ganzen 98 Liter. Diese 8 Tage geben 147 Betriebsstunden (7 × 21 = 147), wovon auf den Abtrieb des Stoffes 117 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters 30 Stunden kommen. Da nun zu einem Materialabtrieb 4 Stunden nothwendig sind, so können innerhalb der obigen 117 Stunden 29 Materialabtriebe stattfinden. Die jedesmalige Füllung der Blase für diese 29 Abtriebe beträgt dem oben Gesagten zufolge drei Viertheile von 98 Liter = 73,5 Liter; diese Zahl mit 29 multiplizirt gibt 2131 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 8 Tagen nach Abzug der für Ruhe, Reinigung der Geräthe 2c. angerechneten und der zur Lutterdestillation bestimmten Zeit 21 Hektoliter 31 Liter Steinobst abgetrieben werden. Für diese Menge berechnet sich die Aufschlagabfindung nach $^5/_6$ des Normalsatzes auf 17 ℳ 75 ₰ und beim vollen Satze auf 21 ℳ 31 ₰.

4) Bei Berechnung der Zeit für den Lutterabtrieb, welcher übrigens nur dann aufschlagfrei zugelassen ist, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird, kommt in Betracht, daß die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit auch hier nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden kann, als je volle (bezw. 6) Materialabtriebe vorher-

gehen. Hienach kann für überschießende 1 bis 4 (bezw. 5) Materialabtriebe Zeit zum Abtrieb des Lutters nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Berechnung der 30 Stunden im obigen Beispiele erstellt sich sonach wie folgt:

5 Materialabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist; zum Abtrieb des Lutters sind je 6 Stunden erforderlich. Hienach treffen auf je 20 Stunden Materialabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit, und auf 100 Stunden Materialabtriebszeit 30 Stunden Lutterabtriebszeit. Für die überschießenden 17 Betriebsstunden berechnen sich nur 4 Materialabtriebe (bei Berechnung der Zahl dieser Abtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt auch hier eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist), es kann daher dem Obigen zufolge für dieselben Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptzollamt in solchen Fällen den Abtrieb des übrig gebliebenen Lutters zuverlässigen Brennern auf besonderes Ansuchen aufschlagfrei gestatten [vergl. Anm. 4 zu §. 55 der Instr.].

Sollte es üblich sein, daß der Lutter dem Materiale für den nächsten Abtrieb zugesetzt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe keine aufschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden [vergl. auch Anm. 5 zu §. 55 der Instruktion].

Der Gewinn, den der Brenner, welcher der Abfindung unterliegt, gegenüber demjenigen Brenner, der den Materialaufschlag zu entrichten hat, erzielt, besteht nun darin, daß ersterer die deklarirte Betriebszeit (im gegebenen Beispiele 8 Tage) vollständig ausnützen kann, ohne daß er hiefür einen weiteren Aufschlag zu entrichten hätte. Im gegebenen Beispiele kann der Brenner volle 45 Stunden d. i. fast zwei Tage länger brennen, als ihm die Steuer angerechnet wird. Dazu kommt noch, daß bei den besser eingerichteten Brennvorrichtungen etwas rascher abdestillirt und die Blase etwas mehr gefüllt werden kann, als oben nach einem billig bemessenen Durchschnitt angenommen ist, so daß die hiedurch gewonnene Zeit zum Abtriebe einer weitern kleinern Materialmenge ausgenützt werden kann, für welche ein Aufschlag — die Einhaltung der deklarirten Abfindungsperiode [Brennzeit] natürlich vorausgesetzt — nicht entrichtet zu werden braucht.

5) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist auch hier abgesehen von den Fällen der Ziff. 10—12 unten nicht für jede einzelne Brennvorrichtung durch Vornahme besonderer Untersuchungen speziell zu ermitteln, dieselbe wird vielmehr lediglich in der oben (Ziff. 1) angegebenen Weise berechnet.

Bezüglich der Prüfung der Leistungsfähigkeit ꝛc. durch die visitirenden Beamten hat die Bestimmung in §. 55 Ziff. 4 Abs. 2 der Instruktion in Anwendung zu kommen.

6) Soll in einer Materialbrennerei der Lutter auf einer besondern (zweiten) Blase abdestillirt werden, so kann natürlich die hiefür bestimmte Zeit von den deklarirten Betriebsstunden (im obigen Beispiele 147) nicht in Abzug gebracht werden, es sind vielmehr alsdann diese Stunden

voll für den Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen, so daß sich in dem gewählten Beispiele anstatt 29 Materialabtriebe — 37 Materialabtriebe mit einer aufschlagpflichtigen Materialmenge von 27 Hektoliter 20 Liter ergeben würden.

Ganz das Gleiche gilt für solche Brennereien, in welchen Lutter überhaupt nicht überdestillirt wird.

Die aufschlagfreie Benützung einer zweiten Blase zum Lutterabtrieb unterliegt keinem Bedenken, es muß jedoch die Zeit der eventuellen Benützung derselben bei Abgabe der Betriebserklärung besonders deklarirt werden, und hat alsdann in diesen Fällen die Aufschlageinnehmerei auf die Dauer der Materialabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr nach Maßgabe der Bestimmung in §. 16 Ziff. 6 Abs. 3 der Instruktion unter Verschluß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann das einschlägige Hauptzollamt von dieser letztern Maßnahme absehen. [2])

7) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet werden wollen, so ist dies in der Betriebserklärung besonders anzugeben und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Aufschlagberechnung gesondert statt; im übrigen sind hier die obigen Bestimmungen gleichmäßig anzuwenden.

8) Gemische verschieden besteuerter Stoffe können zwar verarbeitet werden, es ist jedoch in solchen Fällen der relativ höchste Steuersatz vom ganzen Gemisch der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen und die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach den für das Aerar günstigsten Normalabtriebsverhältnissen (cf. Ziff. 3 Abs. 2 oben) zu berechnen. [3])

9) Die oben (Ziff. 8) erwähnten Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung. [4]) Bei allen andern Apparaten, und daher namentlich auch bei jenen, in welchen die Destillation mittelst Einleitung von Dampf stattfindet, muß die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden, die nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 55 Ziff. 6 der Instruktion vorzunehmen sind, ermittelt und von der General-Direktion der Zölle festgestellt werden. Bis dieß geschehen ist, hat der Betheiligte den Materialaufschlag zu entrichten.

Gleiches hat einzutreten, wenn eine auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Einfluß habende Veränderung dieser Vorrichtung vorgenommen worden ist.

10) Bei zwei- und mehrtheiligen Apparaten (Blase, Vorwärmer 2c.) ist bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit und bei der Aufschlagberechnung nur die sog. erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

11) Hinsichtlich anderer als der oben Ziff. 3 genannten Stoffe wird von einer allgemeinen Feststellung der Normalsabtriebsverhältnisse abgesehen.

Sollte für solche Stoffe auf dem Wege des freien Uebereinkommens der Aufschlag abfindungsweise entrichtet werden wollen, so hat die General-Direktion der Zölle vorschriftsmäßige Probebrände vornehmen zu lassen und, sofern für die betreffenden Stoffe ein Steuersatz bereits

feststeht, auf Grund der gepflogenen Ermittlungen die fraglichen Normalabtriebsverhältnisse zu regeln, andernfalls aber die Regelung derselben durch Antrag an das Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Bis diese Regelung erfolgt, ist auch hier der Materialaufschlag — eventuell nach einem von der General-Direktion der Zölle provisorisch zu bestimmenden Satze — zu berechnen, beziehungsweise zu entrichten.

12) Allenfallsige Modifikationen der §. 55 Ziff. 1 und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion festgestellten Normalabtriebsverhältnisse bleiben dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

13) Wenn ein Brenner bei Abgabe der Betriebserklärung deklarirt, die Blase mehr als oben (Ziff. 1) angegeben befüllen oder je einen Abtrieb in einer kürzern Frist als 4 beziehungsweise 6 Stunden beenden zu wollen, so ist dieß — die Einhaltung der Betriebszeit vorausgesetzt — zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen für einzelne Fälle bedürfen indeß der Genehmigung des einschlägigen Hauptzollamtes, welche nur nach vorgängiger genauer Untersuchung (eventuell durch Vornahme von Probebränden) zu ertheilen ist.[5] Die Bestimmungen in §. 55 Ziff. 6 Schlußabsatz der Instruktion sind bei diesen Probebränden ebenfalls zu beachten [vergl. auch Anm. 11 zu §. 55 der Instruktion und die dortselbst mitgetheilte Ministerial-Entschließung].

## Anmerkungen:

1) Bei Berechnung der Aufschlagabfindung für diejenigen Brennereien, welche eingestampfte Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst verwenden, ist natürlich ein Abzug von 10% für die obere unbrauchbare Schicht nicht gestattet.

2) Die in §. 56 Ziff. 6 Abs. 3 Schlußsatz den Hauptzollämtern eingeräumte Befugniß soll die Möglichkeit gewähren, daß in unbedenklichen Fällen die beiden Blasen gleichzeitig benützt werden können. Es ist daher, wenn vom Hauptzollamte von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, der Brennereibesitzer in der Lage, die Lutterblase auch während des Materialabtriebs zur Lutterdestillation in Gebrauch zu nehmen — vergl. auch die Exemplifikation auf S. 1 der Beil. XXVI der Instruktion, welcher die Annahme zu Grunde gelegt ist, daß der gewonnene Lutter an mehreren Tagen, an welchen gleichzeitig Materialabtriebe auf Blase Nr. 1 stattfinden, auf der Blase Nr. 2 destillirt wird.

Das Gesagte findet gemäß §. 55 Ziff. 1 vorletzter Absatz auch Anwendung auf Maischbrennereien, die der Abfindung unterliegen.

3) Die Vorschrift in Ziff. 8 oben enthält eine auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes gegebene nähere Erläuterung der Bestimmungen in §. 59 Ziff. 1 der Instruktion.

Da nämlich nach Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes während der erklärten Abfindungsperiode nur Stoffe von einerlei Steuersatz verwendet werden sollen, die Verwendung von Gemischen verschieden besteuerter Stoffe aber ohne allzu große Betriebsbeschränkung nicht ausgeschlossen werden kann, so mußte hier angeordnet werden, daß bei solchen, in der Betriebserklärung natürlich näher zu bezeichnenden Gemischen nur ein Steuersatz und zwar der relativ höchste zur Anwendung zu kommen hat. Was die Normalabtriebsverhältnisse anlangt, so sind in Ansehung des gesammten Gemisches jene der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen, welche sich in Bezug auf die verwendeten Stoffe als die für das Aerar günstigsten erweisen. Würde daher z. B. flüssige Weinhefe im Gemische mit Kernobst abgebrannt, so müßten für das ganze Ge-

misch der Steuersatz von 1 Mark und die Normalabtriebsverhältnisse für flüssige Weinhefe in Anwendung kommen.

Zu bemerken ist hier noch, daß es für die Anwendung dieser Grundsätze mit Rücksicht auf die Vorschrift in Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes gleichgiltig ist, ob innerhalb einer und derselben Abfindungsperiode von 12 ꝛc. Stunden (vergl. §. 61 der Instruktion) die Branntweinmaterialien nach vorgängiger Vermischung oder einzeln für sich abgebrannt werden. Wenn jedoch mit einer Betriebserklärung für mehrere zeitlich getrennte Abfindungsperioden verschieden besteuerte Stoffe deklarirt werden, so braucht für jeden derselben nur der betreffende (also nicht der relativ höchste) Steuersatz entrichtet werden.

4) Zu den hier erwähnten Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion sind die sog. kleinen Pistorius'schen und ähnliche Apparate nicht zu rechnen.

5) Bis die Festsetzung der Abtriebsverhältnisse in solchen Fällen erfolgt ist, wird nach Analogie der Bestimmungen in Ziff. 11 oben der Materialaufschlag nach den vollen Sätzen des Art. 4 des Gesetzes und ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang zu erheben sein.

## §. 57. Abfindung bei Verwendung von Abfällen der eigenen Biererzeugung.

1) Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so ist die der Abfindungsberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge nicht nach der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung (§§. 55 und 56 der Instruktion), sondern nach der zur Bierbereitung verwendeten Malzquantität zu bemessen.[1]) Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes.

In diesen Fällen kommt also gar nicht in Betracht, zu welchem Theile die Brennblase gefüllt wird und wie viele Materialabtriebe innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode stattfinden, es wird vielmehr ohne Rücksicht auf die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung die Materialmenge, welche der Aufschlagberechnung zu Grunde gelegt wird, lediglich aus der vom Betheiligten zur Bierbereitung verwendeten und der Aufschlageinnehmerei durch die Ausstellung der Poletten, Führung der Manualien und der Polettentagebücher ohnehin bekannten Malzmengen berechnet und der Aufschlag aus der hienach gefundenen Zahl unter Zugrundlegung eines Steuersatzes von 50 ₰ vom Hektoliter Brauereiabfälle festgestellt.

2) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es also nur nöthig, zu wissen

a) wie viel Malz zur Erzeugung jener Bierquantitäten verwendet wurde, deren Rückstände abgetrieben werden sollen und

b) welche Menge solcher Rückstände auf 1 Hektoliter Malz treffen.

Die Aufschlagabfindung nach Maßgabe des Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 ist nur in jenen Fällen zuläßig, in welchen der Betheiligte für alle während einer Biersudperiode aus den zur Braun- und Weiß-Bierbereitung verwendeten Malzquantitäten erhaltenen, zur Branntweinbereitung geeigneten Abfälle den Branntweinaufschlag entrichtet.[2])

Hienach bietet, da nach einem billig bemessenen Durchschnittssatz bis auf Weiteres anzunehmen ist, daß auf 1 Hektoliter Braumalz 25 Liter in der Brennerei verwendbare Abfälle treffen und die vom Aufschlagpflichtigen innerhalb einer Biersudperiode zum Bierbrauen verwendeten Malzmengen ohnehin bekannt sind (cfr. Ziff. 1), die Berechnung der Abfindungssumme keine Schwierigkeit; es würde sich wenn z. B. die Abfälle von 1200 Hektoliter Malz zu Branntwein verarbeitet worden sind, die aufschlagpflichtige Materialmenge auf 300 Hektoliter und der Abfindungsbetrag auf 150 ℳ erstellen.

3) Die Aufschlagschuldigkeit ist bei dieser Art der Abfindung nicht für die Abfälle jeder einzelnen zur Biererzeugung verwendeten Malzquantität, sondern erst am Schlusse jedes Vierteljahres auf Grund der Vorträge in den betreffenden Manualien ꝛc. für die Abfälle des dortselbst für die einzelnen Branntweinbrenner ausgewiesenen Gesammt-Vierteljahrs-Malzverbrauchs zu berechnen.

4) Diese Abfindung findet statt auf dem Wege eines freien Uebereinkommens zwischen den betheiligten Brennern und der Aufschlageinnehmerei; das Uebereinkommen ist auf je ein volles Betriebsjahr[3]) abzuschließen.[4]) Wollen die betheiligten Brauereibrenner dieses Uebereinkommen nicht abschließen, so unterliegen sie dem Materialaufschlag nach Art. 4 des Gesetzes. Auf umgeschlagenes Bier findet diese Art der Abfindung überhaupt keine Anwendung [5])

5) Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Brauereiabfälle wird bei der Berechnung der aufschlagpflichtigen Materialmenge nicht in Betracht gezogen Nachlaß kann nur in Fällen des §. 5 Ziff. 9 der Instruktion und beim Vorhandensein der dortselbst erwähnten Voraussetzungen gewährt werden.

## Anmerkungen:

1) Die hier in Frage stehende Steuerform, welcher auch diejenigen Brennereibesitzer unterliegen, die als Kommun- oder Hausbrauer die Brauerei ausüben und lediglich die Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, erscheint im Allgemeinen als fakultative Abfindung; auf dieselbe haben daher, soweit nicht im §. 57 und §. 58 Ziff. 8 der Instruktion etwas anderes bestimmt ist oder aus der Natur der Sache sich Aenderungen ergeben, alle Vorschriften des Gesetzes und der Instruktion über die fakultative Abfindung Anwendung zu finden.

Demgemäß werden z. B., da es sich bei diesen Brennereien nicht um Abfindungsperioden d. i. Brennzeiten im Sinne des Art. 25 Ziff. 3 und 5 des Gesetzes (vergl. auch §. 61 Ziff. 2 der Instruktion) handelt, die Bestimmungen der erwähnten Gesetzesstelle hier keine Anwendung zu erleiden haben. Dagegen sind die betreffenden Brennerei-Inhaber, nachdem dieselben durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Nov. 1880 Nr. 16,057 (vergl. Anm. 3 unten) als Eigenbrenner erklärt worden sind, zur Außergebrauchsetzung ihrer Brennereigeräthe während der Zeit des Nichtbetriebs nach §. 16 Ziff. 13 der Instruktion verpflichtet.

2) Bei dieser Art der Abfindung kommen alle nicht mehligen Brauereiabfälle (vergl. §. 46 Ziff. 6 der Instruktion mit Anm. 4) in Betracht und zwar in der Weise, daß für dieselben der Aufschlag nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen entrichtet werden muß, gleichviel, ob sie wirklich in Branntwein umgewandelt worden sind oder nicht.

3) Das Betriebsjahr erstreckt sich, wie in allen übrigen Fällen so auch hier, auf die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des andern Jahres. Sollte aus irgend einer Veranlassung höheren Orts ein späterer Beginn des Uebereinkommens genehmigt werden, so dürfen natürlich die aus früheren Biersuden etwa vorhandenen Brauereiabfälle nicht ohne Weiteres während der Giltigkeitsdauer des Uebereinkommens abgebrannt werden; dieselben sind vielmehr entweder zu vernichten, oder es ist unter Einstellung einer Bemerkung in das Uebereinkommen die Steuer nach Maßgabe der zu den fraglichen Abfällen verwendeten Malzmengen (vergl. Ziff. 2 oben) im ersten Quartale der Giltigkeit des Uebereinkommens zu erheben.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat übrigens zu dieser Bestimmung unterm 4. Novbr. 1880 Nr. 16,057 folgende Entschließung erlassen:

„Im Anschluß wird der k. General-Direktion der Zölle eine hierorts eingereichte Vorstellung des Bierbrauers und Brennereibesitzers N. N. von N. zur Kenntnißnahme unter der Ermächtigung mitgetheilt, denjenigen Brennereibesitzern, welche während der Sommermonate hauptsächlich Weißbier brauen und den Branntweinaufschlag für die Rückstände der eigenen Biererzeugung nach §. 57 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten wollen, auf Ansuchen die Frist für das nach der Vorschrift in Ziff. 4 a. a. O. abzuschließende Uebereinkommen von einem vollen Betriebsjahre auf die Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum 30. April des andern Jahres unter den nachstehenden Modalitäten zu kürzen:

a) „Der Branntweinaufschlag ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 57 der angeführten Instruktion aus allen in den betreffenden Brauereien innerhalb der angegebenen Zeit gewonnenen Brauereirückständen, gleichviel, ob während dieser Zeit nur Braunbier oder Braun- und Weißbier oder lediglich Weißbier erzeugt wurde, zu berechnen und zu erheben;

b) „das vom betheiligten Brennereibesitzer nach Schluß der Abfindungsperiode an die Aufschlageinnehmerei zurückgelieferte Exemplar des Uebereinkommens (cf. §. 58 Ziff. 8 Schlußabsatz der Instruktion) ist dem Anmeldungsregister für das II. Quartal jeden Jahres beizulegen;

c) „Die Brennvorrichtungen (Blase, Helm und Kühlrohr) müssen unbeschadet der den Hauptzollämtern durch die Bestimmungen in §. 14 Ziff. 3 Abs. 2/3 der Instruktion eingeräumten Ermächtigung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres nach Maßgabe der Vorschriften in §. 16 Ziff. 4/6 dieser Instruktion unter amtlichen Verschluß gelegt werden. Da übrigens alle hiebei in Betracht kommenden Brenner als Eigenbrenner anzusehen sind, so haben sie auch — und zwar hier ohne Rücksicht darauf, ob ihre Brennereien sich unter Verschluß befinden oder nicht — ein Register über die Helmabnahme nach §. 16 Ziff. 13 der Instruktion zu führen.

„Hiezu wird noch das Folgende bestimmt:

α) „Wenn beim Vorhandensein der Eingangs erwähnten Voraussetzung ein Brennereibesitzer schon vor dem 1. Oktober oder nach dem 30. April eines Jahres den Branntweinaufschlag für die Abfälle der eigenen Biererzeugung abfindungsweise entrichten will, so ist hiegegen nichts zu erinnern. Die k. General-Direktion der Zölle hat in solchen Fällen die einzelnen Abfindungsperioden speziell festzusetzen, wobei sich indeß von selbst versteht, daß auch hier der Branntweinaufschlag für alle während der Abfindungsperiode in den betreffenden Brauereien anfallenden Brauereirückstände ohne Rücksicht darauf, ob nur Braunbier, oder Braun- und Weißbier oder lediglich Weißbier erzeugt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 57 der Instruktion entrichtet und das zurückgelieferte Exemplar des Uebereinkommens dem Anmeldungsregister jenes Quartals

beigegeben werden muß, in welchem die Abfindungsperiode schließt. Ebenso hat in diesen Fällen Verschlußanlage an den Brennvorrichtungen nach den Bestimmungen in lit. c oben für die Zeit, auf welche kein Uebereinkommen besteht, sowie Führung eines Helmregisters stattzufinden.

β) „Für das laufende Betriebsjahr kann die k. General-Direktion den Beginn des Uebereinkommens auf die Zeit nach dem 1. Oktober 1880 festsetzen.

γ) „Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haben die einschlägigen Vorschriften der Instruktion und insbesondere jene der §§. 57/58 auch auf die gekürzten Uebereinkommen entsprechende Anwendung zu finden.

δ) „Es bleibt der jederzeitige Widerruf der mit gegenwärtiger Entschließung eingeräumten Begünstigung vorbehalten. Sollten sich in Folge derselben Inkonvenienzen irgend welcher Art ergeben, so ist hierüber anher zu berichten.

ε) „Wenn ein Brennereibesitzer nicht nur für die Abfälle des in den Wintermonaten gebrauten Braun- rc. Bieres, sondern auch für jene des in den Sommermonaten erzeugten Braun- oder Weißbieres den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten will, so hat die Regel des §. 57 der Instruktion einzutreten und ist hienach insbesondere das Uebereinkommen auf die Dauer je eines vollen Betriebsjahres abzuschließen."

4) Bei dieser Art der Abfindung hat der Brennereibesitzer in Bezug auf Zeit und Dauer der Benützung der Brennvorrichtung zum Abbrennen der Brauereiabfälle eigener Erzeugung vollkommen freie Hand und er braucht die einzelnen Abtriebe überhaupt nicht anzumelden, so daß auf diese Fälle die Bestimmungen in §. 63 Ziff. 3 lit. e der Instruktion gleichmäßig Anwendung finden. Insbesondere können die Betheiligten auch zur Nachtzeit brennen, in welchen Fällen es sich indeß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes von selbst versteht, daß die Kontrolorgane während des nächtlichen Betriebs stets Zutritt zu den Brennereilokalen haben.

5) Bei Verwendung von umgeschlagenem Bier, welches schon nach dem Wortlaute des Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes von dieser Art Abfindung ausgeschlossen ist, treten die gewöhnlichen Vorschriften über Material- oder Fabrikataufschlag (oder über Aufschlagabfindung nach §. 62 der Instruktion) ein.

### Betriebsvorschriften.

### §. 58. Betriebsanmeldung und Feststellung des Aufschlags.

1) Der Betrieb ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre [dasselbe beginnt stets mit 1. August] mindestens drei Tage, bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntage der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes nach dem anliegenden mit Probeeinträgen
Beil. XXIV. versehenen Muster Beilage XXIV schriftlich zu erklären. Art. 25 Ziff. 2 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Diese Erklärung, welche insbesondere die zum Brennen bestimmte Stoff-Gattung und die Maisch- (Material-) und Lutterabtriebszeit, sowie die in Betrieb zu setzenden Brennvorrichtungen nachzuweisen hat, muß in doppelter Ausfertigung übergeben, und darf dazu nur das von der Aufschlagverwaltung unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.[1])

Dem Formular ist eine Anleitung für den Brennereibesitzer vorgedruckt, welche derselbe genau zu beachten hat.

3) Die Einnehmerei hat sofort nach Uebergabe der Betriebserklärung zu prüfen, ob bei Anfertigung derselben richtig verfahren wurde und die in der vorgedruckten Anleitung gegebenen Vorschriften beachtet worden sind, sowie insbesondere, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (cfr. Art. 5 des Gesetzes und §§. 55 und 56 der Instruktion) zur Zulassung der Brennerei zur Aufschlagabfindung und die in §. 19 Ziff. 4 der Instruktion allegirten allgemeinen Voraussetzungen zum Betriebsbeginne gegeben sind.

Sollte sich bei dieser Prüfung irgend ein Mangel ergeben, so ist die Betriebserklärung entweder sofort von kurzer Hand zu berichtigen — was insbesondere bei allen unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — oder an den Betheiligten zurückzugeben, und wird dieselbe in diesem letzteren Falle als nicht eingereicht angesehen. Sodann hat der Aufschlageinnehmer in beiden Exemplaren die Spalten 1 mit 16 auszufüllen, in Spalte 17 den Abfindungsbetrag festzustellen und durch Beisetzung seiner Namensunterschrift und des Datums in Spalte 18 die Betriebserklärung zu genehmigen. Art. 25 Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes.

Das eine Exemplar derselben wird, nachdem beide Exemplare mit den Buchstaben A und B bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, an den Aufschlagpflichtigen ausgehändigt und muß von ihm an einem dem Aufschlagbediensteten jederzeit zugänglichen Orte in der Brennerei eventuell in der Wohnstube noch vor Beginn des Betriebs niedergelegt, dortselbst aufbewahrt und unbeschädigt erhalten und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert werden. Art. 25 Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Zurücklieferung kann auch durch die Aufschlagbediensteten vermittelt werden.

Die Duplikate der Betriebserklärungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Ziff. 10 der Instruktion zu behandeln.

4) Die Vorschriften in §. 19 Ziff. 5, Ziff. 7 Abs. 4. 5 und 6,*) Ziff. 8 Abs. 1, Ziff. 9 Abs. 3 und Ziff. 11 der Instruktion finden auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

5) Mit den eingereichten und vollzogenen Betriebserklärungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20 der Instruktion zu verfahren.

6) Die Vorschrift in §. 42 Ziff. 2 lit. f der Instruktion findet in Ansehung der von den Abfindungsbrennern benützten Brennvorrichtungen und des Rauminhaltes derselben auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

7) Denjenigen Inhabern von landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes), welche der Aufschlagabfindung unterliegen, und den Eigenbrennern ist gestattet, die Betriebserklärung bei der Aufschlageinnehmerei auch mündlich abzugeben. Art. 25 Ziff. 2 Abs. 2 d. Ges.

Eigenbrenner sind diejenigen Brenner, welche nur nichtmehlige Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten.[2]) Die Eigenschaft eines Eigenbrenners geht jedoch nicht verloren, wenn das Material eigener Ernte durch Zukauf einer solchen Menge Material ergänzt wird, um einen

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckversehen zu berichtigen, indem es anstatt „Ziff. 7 Abs. 4, 5 und 6“ heißen muß „**Ziff. 7 Abs. 3, 4 und 5.**“

ganzen Tag ununterbrochen brennen zu können; auch sind diejenigen Personen, welche Heidelbeeren, Schleedornbeeren und ähnliche Beerenfrüchte sammeln, um sie selbst abzubrennen, zu den Eigenbrennern zu rechnen.

In einem solchen Falle (Abs. 1) hat der Aufschlageinnehmer die bezüglichen Erklärungen des Betheiligten in das Muster Beilage XXIV selbst einzutragen und den Brennerei-Inhaber die abgegebene Deklaration auf der ersten Seite des Formulars unterschriftlich anerkennen zu lassen. Es bedarf auch hier einer doppelten Ausfertigung der Betriebserklärung, welche im Uebrigen ganz nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 1|6 zu behandeln ist.

Falls die in Abs. 1 bezeichneten Brenner eine schriftliche Betriebserklärung abgeben wollen, wozu sie befugt sind, so haben sie sich hiezu des erwähnten Formulars zu bedienen.

8) Die in Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Brenner haben ein schriftliches Uebereinkommen nach dem anliegenden Muster Beil. XXV Beilage XXV mit der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes für die Dauer je eines Betriebsjahres abzuschließen. [3])

Das Uebereinkommen, welches zugleich als Betriebserklärung gilt, ist in doppelter Ausfertigung herzustellen und das eine Exemplar dem Betheiligten, welcher dasselbe 3 Tage nach Ablauf der Abfindungsperiode wieder an die Einnehmerei zurückliefern muß, auszuhändigen, das andere aber bei der Einnehmerei zurückzubehalten.

Im Uebrigen finden auf die weitere Behandlung dieser beiden Exemplare die Bestimmungen in Ziff. 1|6 oben sinngemäße Anwendung.

Die Berechnung des Abfindungsbetrags erfolgt am Schlusse jedes Quartals auf Grund der nach Ausweis des Manuals in der betreffenden Brauerei im bezüglichen Quartale gebrochenen Malzmenge in der auf der zweiten Seite des Formulars exemplifizirten Weise.

Dem Aufschlagpflichtigen ist seine Branntweinaufschlagschuldigkeit zugleich mit seiner Malzaufschlagschuldigkeit bekannt zu geben.

Dem Anmeldungsregister ist in jedem Quartale eine beglaubigte Abschrift des Uebereinkommens, welche die Berechnung der Aufschlagschuldigkeit für das betreffende Quartal zu enthalten hat, beizulegen, dem Anmeldungsregister für das III. Quartal jeden Jahres aber das vom betheiligten Brenner zurückgelieferte Exemplar des Uebereinkommens beizufügen.

**Anmerkungen:**

1) Die Betriebserklärung muß auch die Angabe der Brenntage enthalten. Dabei wird unter Bezug auf Anm. 7 zu §. 55 der Instruktion bemerkt, daß die k. General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 23. Juni 1881 Nr. 13,740 angeordnet hat, daß bei Maischabfindungsbrennereien in der Bemerkungsspalte die Anwendung der Maischabtriebszeit (3 oder 4 Stunden) durch einen entsprechenden Beisatz, wie „Blase mit Vorwärmer“ oder „Blase ohne Vorwärmer“ näher zu begründen ist.

Bezüglich der Deklaration der Lutterabtriebszeit ist zu erwähnen, daß, wie aus den Probeeinträgen der Beilage XXIV hervorgeht, bei denjenigen Brennereien, welche die nämliche Blase zum Abtreiben der Maische (des Materiales) und des Lutters benützen, nur die nach den Bestimmungen in §. 55 Ziff. 1 und in §. 56 Ziff. 4 der Instruktion zu berechnende Gesammtanzahl der für jede einzelne Ab-

findungsperiode auf die Lutterdestillation treffenden Stunden, nicht aber die Tageszeit, zu welcher der Lutterabtrieb stattfinden soll, in der Betriebserklärung angegeben zu werden braucht; dagegen muß nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 55 Ziff. 1 vorletzter Absatz und im §. 56 Ziff. 6 Abs. 3 der Instruktion im Zusammenhalte mit dem bezüglichen Probeeintrag auf der ersten Seite der Beilage XXVI in den Fällen, in welchen eine besondere zweite Blase zum Lutterabtriebe benützt wird, nicht nur die Anzahl der Lutterabtriebsstunden, sondern auch die Tageszeit, während welcher diese Abtriebe stattfinden, genau angegeben werden.

Es bezieht sich dieß auf alle nach Art. 5 des Gesetzes abgefundenen Brennereien.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß bei Abfindungsbrennereien besondere Luttertage nicht bewilligt werden dürfen; es ist daher hier der Lutter stets innerhalb der deklarirten und genehmigten Abfindungsperiode abzubrennen, wobei allerdings — die Einhaltung der deklarirten Brennzeit vorausgesetzt — kein Bedenken besteht, wenn der aus allen Abtrieben einer Abfindungsperiode sich ergebende Lutter nach Beendigung des Maisch- (Material-) Abtriebes auf einmal überdestillirt wird.

2) Auch diejenigen Personen, welche Enzianwurzeln und dergl. sammeln lassen, um sie selbst abzubrennen, werden zu den Eigenbrennern zu rechnen sein, ebenso wie die in Ziff. 7 Abs. 2 oben aufgeführten Personen, wenn sie Beerenfrüchte behufs Selbstabbrennens sammeln lassen — vergl. auch Ziff. 2 der zu §. 62 der Instr. mitgetheilten Ministerialentschließung.

Die zur Aufschlagabfindung zugelassenen Eigenbrenner fallen je nach der Menge der innerhalb eines Betriebsjahres verwendeten Materialien unter die obligatorische oder unter die fakultative Abfindung.

3) Das Betriebsjahr erstreckt sich auch in diesen Fällen auf die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des andern Jahres.

Es wird daher hier dem Abrechnungsakte für das III. Quartal jeden Jahres nicht nur das den Malzverbrauch pro Juli ausweisende Original des vorjährigen Uebereinkommens, sondern eventuell auch eine den Malzverbrauch der Monate August und September enthaltende Abschrift des neuen Uebereinkommens beizulegen sein.

Zu den Bestimmungen in Ziff. 8 oben hat die General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 1. Oktober 1880 Nr. 20,494 angeordnet, daß, falls ein Brauereibrenner nach Ablauf eines Betriebsjahres ein neues Uebereinkommen nicht mehr abschließen, aber noch die aus dem vorhergehenden Betriebsjahre herstammenden Brauereiabfälle abbrennen will, solches nur auf Ansuchen nach vorgängiger Anmeldung unter besonderen Kontrolen, deren Feststellung sich die gedachte Centralstelle vorbehalten hat, gestattet werden kann. Eine nochmalige Entrichtung des Aufschlags für die bereits versteuerten Abfälle findet hier natürlich nicht statt.

## §. 59. Benützung von Destillirgeräthen ꝛc. während der Abfindungsperiode.

1) Während der Abfindungsperiode dürfen keine andern Destillirgeräthe [Brennapparate] als die in der Betriebserklärung angegebenen benützt und diese Geräthe in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nicht verändert werden; auch ist es nicht gestattet, während einer Abfindungsperiode andere als die erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz in Verwendung zu nehmen. Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes [vergl. auch Anm. 3 zu §. 56].

2) Es besteht für die Aufschlagverwaltung ein besonderes Interesse, daß die vorstehenden Gesetzesbestimmungen von den der Abfindung unterliegenden Brennereien genau eingehalten werden, da einerseits die

Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach den in der Betriebserklärung bezeichneten Geräthen berechnet ist und jede Aenderung derselben auch eine Aenderung der Leistungsfähigkeit herbeiführen kann, während andererseits der Aufschlagberechnung die zum Abbrennen deklarirte Stoffgattung zu Grunde gelegt ist.

Sollten daher Seitens der Aufschlagbediensteten in Abfindungsbrennereien bei Ausübung der Kontrole Veränderungen in der Anlage, oder eine Erweiterung des Betriebs oder eine Aenderung der zum Abtrieb deklarirten Stoffgattung wahrgenommen werden, so ist sofort der Thatbestand zu Protokoll zu konstatiren und dieses dem einschlägigen Hauptzollamte vorzulegen, welches nach Gestalt der Sache neben einer allenfalls veranlaßten Strafeinschreitung und Nacherhebung des Aufschlages das Nöthige wegen neuerlicher Festsetzung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ꝛc. vorzukehren hat.

**Anmerkung:**

Mit einer Betriebserklärung dürfen für mehrere Abfindungsperioden verschieden besteuerte Stoffe deklarirt werden; es ist nur deren gehörige Anmeldung und weiter erforderlich, daß innerhalb einer und derselben Abfindungsperiode vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 56 Ziff. 8 der Instruktion stets Stoffe von einerlei Steuersatz verarbeitet werden.

## §. 60. Verwendung von Nebengefäßen in den der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien.

Werden in einer Brennerei mehlige Stoffe verarbeitet, so muß die Bereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in der Regel in denselben Gefäßen geschehen, d. i. es dürfen ohne besondere Genehmigung der einschlägigen Hauptzollämter Vormaischbottiche und Kühlvorrichtungen in solchen Brennereien nicht benützt werden. Art. 25 Ziff. 4 des Gesetzes.

In unbedenklichen Fällen hat jedoch das Hauptzollamt die Benützung von Vormaischbottichen und von Kühlvorrichtungen den Betheiligten auf Ansuchen zu gestatten. [1]) Art. 25 Ziff. 4 des Gesetzes.

Da durch die Gestattung solcher Geräthe ermöglicht wird, daß auch die in Frage stehenden kleinen Brennereien sich die Vortheile der Dickmaischung aneignen, so haben die Hauptzollämter allen Brennereibesitzern, welche um diese Begünstigung nachsuchen, dieselbe zu gewähren, soferne gegen die Zuverlässigkeit der Brenner ein Bedenken nicht besteht. Die Begünstigung ist jedoch in allen Fällen nur in stets widerruflicher Weise zu ertheilen und dann zurückzuziehen, wenn mit Grund zu befürchten steht, daß mit diesen Geräthen Mißbrauch getrieben wird. [2])

**Anmerkungen:**

1) Wenn in Abfindungsbrennereien Hefengefäße zur Bereitung von Kunsthefe oder zur Aufbewahrung von Bierhefe benützt werden wollen, so kann die Genehmigung hiezu Seitens der Hauptzollämter innerhalb des Rahmens der analog anzuwendenden Bestimmungen in §. 37 Ziff. 9 ff. der Instruktion ertheilt werden.

Andere Gefäße als Hefengefäße, Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kartoffel-Dämpfefässer und Kartoffel-Waschwannen werden jedoch nicht

zugelassen werden dürfen; insbesondere eignen sich Maischreservoirs nicht zur Genehmigung. Schöpfgefäße können ohne besondere Erlaubniß benützt werden.

2) Mißbrauch mit den hier bezeichneten Geräthen d. i. Benützung derselben zu unangemeldeten Maischabtrieben kann namentlich dann stattfinden, wenn die betreffenden Brennvorrichtungen mit einem Vorwärmer versehen sind, oder wenn für die bezügliche Brennerei eine nur 12 oder 8 stündige Abfindungsperiode zugelassen ist. In solchen Fällen erscheint daher größte Achtsamkeit geboten.

## §. 61. Abfindungsperioden.

1) Jede Abfindungsperiode muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern aber von mindestens 24 Stunden umfassen.[1]) Art. 25 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

Für die landwirthschaftlichen[2]) Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes) wird auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß die Abfindungsperiode — mindestens 12 Stunden umfaßt.[3])

Es bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, für die Eigenbrenner und für die landwirthschaftlichen Brennereien die Abfindungsperioden noch weiter zu kürzen, wenn sich hiefür ein Bedürfniß herausstellen sollte und vom Standpunkte der Gefällssicherheit aus kein Bedenken besteht.[4])

2) Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt (Abfindungsperiode) gewährt oder sogleich auf sämmtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden. Art. 25 Ziff. 5 Abs. 3 d. Ges.

Hienach erscheint es unbedenklich zulässig, innerhalb eines Kalendermonates mehrmals Betriebserklärungen abzugeben, oder eine Betriebserklärung auf mehrere Abfindungsperioden auszudehnen; es wird hiebei nur erfordert, daß jede Abfindungsperiode

a) bei landwirthschaftlichen Brennereien auf mindestens 12 [8] Stunden,

b) bei Eigenbrennern auf mindestens 24 Stunden d. i. einen Tag und

c) bei andern Brennern auf mindestens 72 Stunden d. i. drei Tage sich erstreckt.

Landwirthschaftliche Brenner können von 12 Stunden ab auf weitere je vier Stunden (z. B. auf 16 und 20 Stunden) Eigenbrenner und andere Brenner aber nur auf je volle weitere 24 Stunden (z. B. auf 48, 72 ꝛc. Stunden — zwei, drei ꝛc. Tage, beziehungsweise auf 96, 120 ꝛc. Stunden — vier, fünf ꝛc. Tage) abgefunden werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Abfindungsperiode zu jeder Stunde (z. B. 7 Uhr Morgens ꝛc.) beginnen kann.[5])

Landwirthschaftliche Brennereien haben auf die Begünstigung in §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion nur dann Anspruch, wenn sich die Abfindungsperiode auf mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche erstreckt, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 oder mehr Stunden diese 12 oder mehr Stunden bei der Aufschlagberechnung ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von ununterbrochen 24 oder 36

Stunden nur 21 bezw. 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 bezw. 54 Stunden ꝛc. in Anrechnung zu bringen sind.[6])

3) Zwischenräume der vorbezeichneten Art werden vorzugsweise bei landwirthschaftlichen Brennereien eintreten, da dieselben ihren Brennereibetrieb hauptsächlich nach dem Bedarf an Schlempe richten.

Die Betriebsabschnitte können hier von den Betheiligten innerhalb je eines Monats ganz nach Bedürfniß gewählt werden, so daß es zulässig ist, für alle Tage des Monats oder nur für einzelne Tage oder für je über den zweiten oder den dritten oder den siebenten ꝛc. Tag und zwar für je 12 bis 24 Stunden für jeden dieser Tage zusammen oder einzeln den Betrieb zu erklären.

Der Aufschlagbetrag ist für alle in eine Betriebserklärung aufgenommenen Abfindungsperioden zusammen zu berechnen.[7])

4) Wenn bei Maischbrennereien die bei der Abfindung ursprünglich deklarirte Zeit (Abfindungsperiode) zum Abtriebe der Maische nicht ausreicht, so kann eine Verlängerung auf weitere je vier Stunden eintreten, es muß aber alsdann eine neue Betriebserklärung abgegeben und der Aufschlag für die einzelnen Stunden berechnet werden, und darf zwischen der ersten und zweiten Abfindungsperiode kein Zeitzwischenraum liegen.

Bei andern Brennereien kann in solchen Fällen nur eine neue Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 oben stattfinden.

5) Die Frist von der erstmaligen Einmaischung mehliger Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung zu Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes [vergl. Anm. 5 hiezu] zu bemessen. Art. 25 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes, cfr. auch §. 36 Ziff. 1 Abs. 2*) der Instruktion.

Wegen allenfallsiger Erweiterung der Gährfrist in einzelnen unbedenklichen Fällen[8]) findet die Bestimmung in §. 36 Ziff. 2 der Instruktinn hier gleichmäßige Anwendung, wogegen die Vorschriften in Art. 23 Ziff. 1 und 5 und Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes auf die Abfindungsbrennereien nicht anwendbar sind.[9])

**Anmerkungen:**

1) Von der Bestimmung in Ziff. 1 sind die Abfindungsbrennereien nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes (vergl. auch §. 57 und §. 63 der Instruktion) ausgenommen; diese Brennereien können beliebig lange brennen, und es erleiden auf dieselben die Vorschriften in §. 61 der Instruktion überhaupt keine Anwendung.

2) Bei den der Abfindung unterliegenden gewerblichen und Hausbrennereien mehliger Stoffe beträgt die kürzeste Abfindungsperiode drei Tage.

3) Für die Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe sind bekanntlich die Abfindungsbedingungen so festgestellt, daß sie bei 21stündigem Betriebe in der Regel nicht mehr als 5 Hektoliter Maische nebst dem betr. Lutter täglich abzubrennen vermögen; wenn nun aber ein kürzerer Betrieb (z. B. ein zwölfstündiger) zugelassen ist, so erscheint es leicht, am bezüglichen Tage die Brennzeit auszudehnen und mehr als $2^1/_2$ Hektoliter Maische abzutreiben, obschon nur 12 Stunden deklarirt sind und die

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckversehen zu berichtigen; es muß anstatt „Abs. 2" heißen: „**Abs. 1**".

Steuer nur für 2½ Hektoliter Maische entrichtet wird. In solchen Fällen sind also Defraudationen zu befürchten, und zwar um so mehr, je kürzer die Brennzeit ist; es empfiehlt sich daher, hier die möglichste Vorsicht obwalten zu lassen und die Kontrole dementsprechend einzurichten.

4) Zu dieser Bestimmung ist die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Februar 1881 Nr. 16,763 zu erwähnen. Dieselbe lautet:

„In Erwiderung des Berichtes vom ...... wird auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und des §. 61 Ziff. 1 Abs. 3 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes den Hauptzollämtern in jederzeit widerruflicher Weise und unter Vorbehalt der Verschärfung der gegenwärtig bestehenden Kontrolmaßregeln die Ermächtigung ertheilt, in Bedürfnißfällen die Abfindungsperiode für landwirthschaftliche Brennereien auf eine Brennzeit von 8 Stunden täglich zu kürzen und hienach die betreffenden Aufschlageinnehmereien anzuweisen, die bezüglichen Brennereibesitzer auf eine 8stündige Brennzeit abzufinden.

„Die also abgefundenen Brennereien sind geeignet zu überwachen, und Wahrnehmungen, welche auf eine Gefährdung der Gefällssicherheit schließen lassen, — unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung — zur weiteren Verfügung mit gutachtlichem Berichte anher zur Anzeige zu bringen."

Weiter bezieht sich hieher die Entschließung der k. General-Direktion der Zölle vom 9. Juni 1881 Nr. 12944, welche lautet:

„Aus Anlaß der bezüglichen Bitte eines Brennereibesitzers, welcher bei Verarbeitung von Brauereiabfällen den Branntweinaufschlag abfindungsweise auf Grund eines freien Uebereinkommens entrichtet und während der Sommermonate nachgewiesenermaßen nicht das nöthige Quantum Brauereiabfälle beziehen kann, um während einer ununterbrochenen Abfindungsperiode von 3 Tagen brennen zu können, hat das k. Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 7. Juni ds. Js. Nr. 8034 auf Grund des Art 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, für jene Brennereien, welche bei Verarbeitung von Brauereiabfällen den Branntweinaufschlag abfindungsweise auf Grund eines freien Uebereinkommens nach §. 62 der Instruktion zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes entrichten, in nachgewiesenen Bedürfnißfällen die Abfindungsperioden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August jeden Jahres bis auf je einen Tag zu kürzen.

„Indem Sie hievon zur geeigneten Beachtung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten Sie auf Grund der erwähnten Finanzministerial-Entschließung die Weisung, die gedachte Begünstigung im Falle eines Mißbrauches unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung sofort wieder zurückzunehmen."

5) Insoweit bei den landwirthschaftlichen und bei den Eigenbrennereien die Abfindungsperioden auf 8 und bezw. 12 Stunden gekürzt sind, können diese Brennereien von 8 bezw. 12 Stunden auf weitere je 4 Stunden abgefunden werden.

Wegen der Abwechslung des Betriebes bei Abfindungsbrennereien zwischen mehligen und nicht mehligen Stoffen innerhalb eines und desselben Monats, vergl. Anm. 2 Abs. 2 zu §. 50 der Instruktion. Dabei ist noch zu bemerken, daß in solchen Fällen der Abtrieb mehliger und nicht mehliger Stoffe, ohne Rücksicht darauf, ob letztere dem gleichen Steuersatze oder verschiedenen Sätzen unterliegen, mit einer Betriebsanmeldung erklärt werden kann — vergl. auch die Anm. zu §. 59 der Instr.

Zu betonen ist noch, wie es gemäß des in Anm. 2 Schlußabsatz zu Art. 19 des Gesetzes erwähnten Grundsatzes nicht angänglich erscheint, daß eine Betriebserklärung nach §. 58 oder ein Uebereinkommen nach §. 62

der Instruktion sich auf Tage zweier verschiedener Monate erstreckt; so ist es z. B. nicht zulässig, daß eine und dieselbe Betriebserklärung die Tage vom 26. bis 30. November und vom 1. bis 5. Dezember umfaßt.

6) Die Bestimmungen im Schlußabsatz des §. 61 Ziff. 2 oben haben natürlich auch auf die gekürzten Abfindungsperioden entsprechende Anwendung zu finden.

7) Zu Abs. 3 kommt zu bemerken, daß nur der Aufschlag**betrag** für mehrere getrennte Abfindungsperioden zusammen in **einer** Summe zu berechnen ist, nicht aber die diesem Betrage zu Grunde zu legende Material- (Maisch-) Menge; letztere ist vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften in §. 55 und 56 der Instruktion für jede einzelne Abfindungsperiode **für sich allein** zu berechnen. Es werden daher insbesondere, wenn z. B. zwei deklarirte Abfindungsperioden einen Zeitraum von je vollen 5 bezw. 3 vollen Tagen umfassen für die erstere 5 mal 21 und für die letztere 3 mal 21 Betriebsstunden, sohin nicht 7 mal 21 Betriebsstunden in Anrechnung zu kommen haben.

8) Eine Erweiterung der Gährfrist im Sinne der Bestimmungen in §. 36 Ziff. 2 der Instruktion kann hier überhaupt nur in den Fällen des vorstehenden ersten Absatzes der Ziff. 5 oben vorkommen.

Zu erwähnen ist dabei noch, daß das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 5. Februar 1881 Nr. 1832 ausgesprochen hat, daß es bei Abfindungsbrennereien nach den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen unter der Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Deklaration der Brennzeit und der Einhaltung dieser Zeit bezw. der Abfindungsperiode keinem Bedenken unterliegt, daß die an einem Tage bereitete Maische an zwei oder mehreren Tagen abgebrannt wird.

Ferner ist hier noch die Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 25. Juli 1881 Nr. 6667 anzuführen; dieselbe besagt:

„Den Aufschlageinnehmereien wird auf Grund der Bestimmungen in Art. 25 Ziff. 5 Abs. 2 bezw. Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in jederzeit widerruflicher Weise die Ermächtigung ertheilt, für Maischabfindungsbrennereien die Gährfrist bei der erstmaligen Einmaischung in jeder Abfindungsperiode in Bedürfnißfällen auf sechs Tage zu erweitern.

„Wird diese Genehmigung ertheilt, so hat der betreffende Aufschlageinnehmer eine kurze Bemerkung hierüber in Spalte 18 der Betriebserklärung (Beilage XXIV der Instruktion zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes) einzusetzen."

9) Die hier allegirten Vorschriften beziehen sich auf die Brennzeit bei den dem Maischraum- und Materialaufschlag unterliegenden Brennereien.

Bei Abfindungsbrennereien ist die Brennzeit eine unbeschränkte, so daß, die gehörige Anmeldung vorausgesetzt, sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit gebrannt werden kann.

## §. 62. Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens.

1) Welche Brennereien im Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung zugelassen werden können, ist in §. 53 Ziff. 3 der Instruktion näher angegeben.

Wenn gegen die Erklärung des Betheiligten eine Erinnerung nicht besteht, so ist zwischen diesem und der Aufschlageinnehmerei das Uebereinkommen schriftlich nach Maßgabe des anliegenden, die Vertragsbedingungen enthaltenden Musters Beilage XXVI in doppelter Ausfertigung abzuschließen. Beil. XXVI.

2) Im Uebereinkommen muß insbesondere die zu benützende Brennvorrichtung, die Gattung des Materiales, welches abgebrannt werden

will und die Zeit, innerhalb welcher die Brennvorrichtung in Thätigkeit sein soll, angegeben sein.

3) Auf diese Art der Aufschlagabfindung finden alle Bestimmungen über die obligatorische Abfindung von Materialbrennereien (cfr. Art. 5 Abs. 1 und 3, dann Art 25 Ziff. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 3, Ziff 3, Ziff. 5 Abs. 1 und Abs. 3 und Ziff. 6 des Gesetzes, sowie die einschlägigen Bestimmungen in §§. 53, 56, 58, 59 und 61 der Instruktion) gleichmäßige Anwendung, wobei insbesonders zu bemerken kommt, daß das Uebereinkommen zugleich als Betriebserklärung gilt und daher auch wie eine solche zu behandeln ist, sowie daß die auf dem Wege des freien Uebereinkommens abgefundenen Brennereibesitzer auch während der fünfjährigen Uebergangsperiode die vollen Steuersätze (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes) von der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die Dauer der Abfindungsperiode berechneten Materialmenge zu entrichten haben. cfr. Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion.

4) Wenn die im Uebereinkommen festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt werden, so kann — abgesehen von einer allenfalls verwirkten Strafe — das zuständige Hauptzollamt die gewährte Abfindung jederzeit zurückzunehmen, und es tritt alsdann der Materialaufschlag an die Stelle der Aufschlagabfindung. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Abfindung ist unter allen Umständen dann zurückzunehmen, wenn durch dieselbe die Sicherheit des Gefälls gefährdet erscheint. Solchenfalls hat die Aufschlageinnehmerei an das vorgesetzte Hauptzollamt zu berichten, welches den Zeitpunkt, von dem ab der Materialaufschlag eintritt, nach Gestalt der Sache zu bestimmen und das weiter Erforderliche zu verfügen hat.

**Anmerkungen:**

Die in Ziff. 3 oben erwähnten „einschlägigen“ Bestimmungen sind in §. 53 Ziff. 3, §. 56 Ziff. 2/13, §. 58 Ziff. 2/7, §. 59 und §. 61 Ziff. 1/2 der Instruktion enthalten.

Zu §. 62 ist noch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 zu erwähnen, welche den kleinen Eigenbrennern erhebliche Erleichterungen im Betriebe gewährt. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Den nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag der obligatorischen oder fakultativen Aufschlag-Abfindung unterliegenden Eigenbrennern, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalte von nicht mehr als 150 Liter besitzen, wird auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes in jederzeit widerruflicher Weise bis auf Weiteres die Anmeldung der einzelnen Abtriebe und die Erklärung der Abtriebszeiten, wie solche durch Art. 25 Ziff. 1, 2 und 5 des Gesetzes, dann durch §. 58 Ziff. 1/2 und §. 62 Ziff. 1/2 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, erlassen. Dagegen haben die Brennereibesitzer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen und solches der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes erklären, über die in der Brennerei stattgehabten Rauh- und Feinbrände ein besonderes Brenn-Register in Vierteljahrsabschnitten zu führen, in welches die Gattung des jeweils zur Verarbeitung gelangenden Materiales, dann der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung

des Brennens einzutragen ist. Auf Grund dieser Einträge findet sodann die Berechnung des Aufschlags nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 5 Abs. 3 und Art. 25 Ziff. 1 des Gesetzes, sowie in §. 56 Ziff. 3 der Instruktion statt.

„Den betheiligten Brennereibesitzern bleibt es freigestellt, die Zeit, zu welcher sie brennen wollen, sowie die Brenndauer beliebig zu wählen, so daß dieselben in dieser Hinsicht in ihrem Betriebe völlig unbeschränkt sind. Es finden hienach auch auf die fraglichen Brennereien die Bestimmungen in Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes und in §. 61 der Instruktion bezüglich der Abfindungsperioden keine Anwendung.

„Sollte ein Brennereibesitzer die ihm nach gegenwärtigen Bestimmungen eingeräumte Begünstigung in irgend einer Weise mißbrauchen, so kann ihm dieselbe unbeschadet etwa veranlaßter Strafeinschreitung sofort wieder entzogen werden; solchenfalls tritt alsdann für die betreffende Brennerei der gewöhnliche Abfindungsmodus ein.

„Hiezu wird noch das Folgende bestimmt:

1) „Die Brennereibesitzer, welche von der fraglichen Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben dieß der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes spätestens einen Tag vor Beginn des Betriebes in jedem Betriebsjahr (1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) mündlich anzumelden. Diese Anmeldung braucht für je ein volles Betriebsjahr nur einmal zu erfolgen und kann innerhalb des Betriebsjahres zu jeder Zeit geschehen.

2) „Der Aufschlageinnehmer hat sodann, wenn die Voraussetzungen der gegenwärtigen Entschließung gegeben sind, die Anmeldung zu genehmigen und mit dem betreffenden Brennereibesitzer ein Uebereinkommen nach dem anliegenden Muster Beil. 1 in doppelter Ausfertigung für die Dauer je eines vollen Betriebsjahres bezw. bei den nach dem 1. August bethätigten Anmeldungen auf die restige Dauer je eines Betriebsjahres abzuschließen. Beil. 1.

„Dabei wird bemerkt, daß als Eigenbrenner die in §. 58 Ziff. 7 Abs. 2 der Instruktion bezeichneten Brenner nicht mehliger Stoffe zu erachten und zu denselben auch jene Brenner zu zählen sind, welche Beerenfrüchte und Wurzeln aller Art sammeln oder sammeln lassen, um sie auf eigene Rechnung abzubrennen. Befindet sich ein Eigenbrenner im Besitze zweier oder mehrerer Brennblasen, so können ihm die gegenwärtigen Begünstigungen nur dann zu Theil werden, wenn die zum Betriebe bestimmte Brennblase den Eingangs bezeichneten Rauminhalt nicht überschreitet und die übrigen Brennblasen nebst den zu denselben gehörigen Blasenhelmen und Kühlrohren nach Maßgabe der Vorschriften in §. 16 Ziff. 4 bis 6 der Instruktion während der Betriebsquartale jedes Betriebsjahres (vergl. Ziff. 5 unten) ununterbrochen, jedoch unbeschadet der den Hauptzollämtern in §. 14 Ziff. 3 Abs. 2/3 a. a. O. eingeräumten Befugniß unter amtlichem Verschlusse gehalten werden; der Abtrieb des Lutters darf solchenfalls nur auf jener Brennblase erfolgen, welche zum Rauhbrand benützt wird.

3) „In das vom Aufschlageinnehmer schriftlich auszufertigende und vom Brennereibesitzer zu unterzeichnende Uebereinkommen sind auf Grund der von letzterem zu machenden Angaben die Gattung und Menge des innerhalb des Betriebsjahres bezw. des restigen Theiles desselben zur Verwendung gelangenden Materiales, die zu benützende Brennvorrichtung und die Monate, in welchen der Betheiligte brennen will, nach Anleitung der Probeeinträge in Beil. 1 speziell aufzunehmen.

„Diese Deklarationen müssen vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 6 unten genau eingehalten werden.

4) „Das Uebereinkommen ist zugleich als Betriebserklärung zu betrachten und wie eine solche zu behandeln; auf dasselbe finden daher

insbesondere die Bestimmungen in §. 58 Ziff. 3 Abs. 3/5 und Ziff. 5, dann in §. 19 Ziff. 7 Abs. 4/5 der Instruktion mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das in der Brennerei befindliche Exemplar des Uebereinkommens (Unikat) binnen drei Tagen nach Ablauf des letzten Betriebsquartals (Kalenderquartals des letzten Brennmonates) jedes Betriebsjahres oder, wenn die Brennerei auch im Monat Juli in Betrieb gewesen, drei Tage nach Ablauf dieses Monats an die Aufschlageinnehmerei zurückzuliefern ist.

5) „Wenn sich der Betrieb innerhalb eines Betriebsjahres auf mehrere Kalenderquartale erstreckt, so ist der Eintrag des Anmeldungsregisters (vergl. §. 58 Ziff. 5 bezw. §. 20 mit Beilage XII der Instruktion) für das folgende und eventuell nächstfolgende Quartal bis zum Anmeldungsregister für das letzte Betriebsquartal des betreffenden Betriebsjahres zu übertragen und das vom Brenner zurückgelieferte Unikat des Uebereinkommens dem Anmeldungsregister für dieses letzte Betriebsquartal als Beleg beizufügen. In solchen Fällen muß ferner dem Anmeldungsregister in jedem Quartale eine beglaubigte Abschrift des Uebereinkommens, auf welcher der betreffende Aufschlagbetrag nachrichtlich zu vermerken ist, unter derselben Nummer, wie das Brennregister, beigeziffert werden.

„Sollte zwischen zwei Betriebsquartalen ein volles Quartal hindurch mit dem Betrieb ausgesetzt werden (z. B. im III. Quartale des einen und I. Quartale des andern Jahres wird die Brennerei betrieben, im IV. Quartale aber das Brennen ausgesetzt) so ist natürlich für dieses Quartal die Fertigung einer Abschrift des Uebereinkommens nicht erforderlich; dagegen muß der Uebertrag im Anmeldungsregister unter Durchstreichung der Spalten 4 bis 15 mit einem Querstrich bethätigt werden.

6) „Ergibt sich im Laufe eines Betriebsjahres, daß weniger oder mehr, oder anderes Material, als ursprünglich deklarirt war, zum Abtriebe gelangen soll, oder daß in anderen Monaten als in den zuerst angegebenen gebrannt wird, so ist hievon die Aufschlageinnehmerei des Bezirkes unter Vorlage des in der Brennerei befindlichen Exemplars des Uebereinkommens v o r Eintritt der Aenderung zu verständigen und derselben zugleich die beabsichtigte Aenderung bekannt zu geben.

„Die Aufschlageinnehmerei hat über diese Aenderungen einen kurzen Vermerk auf den beiden Exemplaren des Uebereinkommens nach Anleitung der Probeeinträge in Beilage 1 zu bewerkstelligen und das Unikat wieder zurückzugeben.

7) „Das Brennregister, welches die Eingangs bezeichneten Einträge zu enthalten hat, ist nach dem anliegenden Muster Beil. 2 in Vierteljahrsabschnitten bezw. im III. Kalenderquartale nach zwei getrennten Abschnitten für den Monat Juli einerseits und für die Monate August und September andererseits zu führen. Beil. 2.

„In dasselbe muß ohne Unterschied, ob ein Rauhbrand oder ein Feinbrand (Material- oder Lutterabtrieb) bethätigt wird, f ü r j e d e e i n z e l n e B l a s e n f ü l l u n g i n e i n e m e i g e n e n V o r t r a g e der Zeitpunkt des Beginnes und der Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes genau und zwar m i t B e g i n n bezw. s o f o r t n a c h B e e n d i g u n g d e s A b t r i e b e s j e d e r B l a s e n f ü l l u n g eingetragen werden.

„Die Einträge in das Brennregister sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen zu bewerkstelligen.

„Sollte der in Ziff. 5 Abs. 2 oben vorgesehene Fall eintreten, so ist für das Quartal, während dessen der Betrieb ausgesetzt wird, dieses Register nicht zu führen.

8) „Das Brennregister hat der Aufschlageinnehmer bei der Betriebsanmeldung und für die folgenden Quartale bei der Zurücklieferung des Registers des Vorquartals an den Betheiligten auszuhändigen und den-

selben hiebei über dessen Führung eingehend zu unterrichten. Vor der Aushändigung ist das Register mit dem Dienstsiegel zu versehen; besteht dasselbe aus mehreren Bogen, so müssen diese vor der Abgabe mit einer auf dem Titelblatte amtlich zu versiegelnden Schnur durchzogen werden und bedarf es alsdann der besonderen Beidrückung des Dienstsiegels nicht.

9) „Das Brennregister ist ebenso wie das Unikat des Uebereinkommens für die Dauer der Betriebsquartale an einem geeigneten Platze in der Brennerei oder in der Wohnung des Brenners niederzulegen, dortselbst unbeschädigt zu erhalten und auf Erfordern den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung vorzuzeigen. Dasselbe muß binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Betriebsquartales oder, wenn die Brennerei im Monat Juli in Betrieb gewesen, drei Tage nach Ablauf dieses Monats, und wenn sie in den Monaten August oder September betrieben wurde, drei Tage nach Ablauf des letzterwähnten Monats an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert werden, nachdem es zuvor vom Brennereibesitzer nach Anleitung des Probeeintrages in Beil. 2 abgeschlossen und unterzeichnet worden ist.

„Dieses Register hat einen Beleg zum Anmeldungsregister, welchem dasselbe angeziffert werden muß — vergl. Ziff. 5 oben — zu bilden und ist mit letzterem zur Revision einzusenden; vorher hat jedoch der Aufschlag-Einnehmer den für das fragliche Quartal treffenden Aufschlag im Brennregister nach Anleitung der Probeeinträge zu berechnen und dabei zugleich amtlich zu bescheinigen, daß bezüglich der in Frage stehenden Brennerei die Voraussetzungen zur Gewährung der Begünstigung (vergl. Einleitung und Ziff. 2 der gegenwärtigen Entschließung) gegeben sind, und daß die im Uebereinkommen aufgeführte Brennblase und der dortselbst angegebene Literinhalt derselben mit dem Inventare und dem wirklichen Bestande übereinstimmt.

10) „Da aus dem Brennregister im Allgemeinen ersehen werden kann, wann die betreffende Brennerei im Betriebe sich befindet, so wird für die Zeit, während welcher ein solches Register in der Brennerei aufliegt, die Führung des Registers über Abnahme und Wiederanlage des Blasenhelmes (Beilage X zur Instruktion) erlassen. Nach Ablauf dieser Zeit ist jedoch das letzterwähnte Register in der gewöhnlichen Weise wieder zu führen.

„Dabei wird noch besonders bemerkt, daß die Vorschriften in §. 16 Ziff. 13 der Instruktion, wonach der Blasenhelm sofort nach Beendigung des jeweiligen Rauh- oder Feinbrandes von der Brennblase wegzunehmen ist und erst unmittelbar vor Wiederbeginn des Abtriebes auf die Blase gebracht werden darf, sowie für die Zeit des Nichtbetriebes der Brennerei in der Regel in einem vom Brennlokale möglichst entfernten, verschließbaren Raume im Anwesen des Brennereibesitzers aufbewahrt werden muß, auch für die unter die gegenwärtige Begünstigung fallenden Brennereien aufrecht erhalten bleibt.

„Sollte nach Maßgabe der vorangeführten Bestimmungen der Instruktion einer der betheiligten Brennereibesitzer zur Ablieferung des Blasenhelmes an die Ortspolizeibehörde oder an die Aufschlageinnehmerei verpflichtet sein, so hat es hiebei sein Bewenden; es versteht sich übrigens von selbst, daß auch in solchen Fällen der Brennereibesitzer während der Betriebsquartale das vorgeschriebene Brennereiregister zu führen hat.

11) „Die Berechnung des in jedem Betriebsquartale fällig werdenden Aufschlags hat nach Maßgabe der Eingangs erwähnten gesetzlichen und instruktiven Vorschriften auf Grund der Einträge im Brennregister in der Art zu erfolgen, daß für jede einzelne Materialgattung die Anzahl der Stunden, in welchen Materialabtriebe stattgefunden haben, ermittelt und aus der Gesammtstundenanzahl die Materialmenge berechnet wird, welche nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der jeweils in Frage stehen-

den Brennvorrichtung (vergl. §. 56 Ziff. 3 Abs. 2 lit. a und b, dann Ziff. 13 der Instruktion) innerhalb dieser Gesammtstundenzahl abgetrieben werden konnte. Nach dieser Menge ist sodann die Aufschlagschuldigkeit unter Anwendung der Steuersätze der Art. 4 und 59 Abs. 3 des Gesetzes bezw. der vom unterfertigten k. Staatsministerium auf Grund des Art. 4 lit. c des Gesetzes besonders bestimmten Steuersätze festzustellen, zu erheben und in das Anmeldungsregister einzutragen.

„Sollte ein Brennereibesitzer nach Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes und nach §. 3 Ziff. 8 der Instruktion zur Vorauszahlung des Aufschlags verpflichtet sein, so ist der Aufschlagbetrag unter Zugrundlegung der bei den jeweiligen Anmeldungen deklarirten Material-Gattungen und -Mengen nach den betreffenden vollen Steuersätzen (also nicht nach dem Begünstigungssatze des Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes) zu berechnen und einzuheben. Allenfallsige Differenzen zwischen den hienach festgestellten und den auf Grund der Einträge des Brennregisters später ermittelten Aufschlagbeträgen sind am Schlusse des jeweils letzten Betriebsquartals — eventuell Ende des Monats Juli — entsprechend auszugleichen.

„Die Aufschlagbediensteten haben die betheiligten Brennereibesitzer, damit diese vor Schaden bewahrt werden, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Aufschlagberechnung die Abtriebszeiten mit zu Grunde gelegt werden, daß es daher in ihrem eigenen Interesse gelegen erscheint, jeden Rauhbrand innerhalb der amtlich festgesetzten Zeit zu beendigen.

12) „Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Betriebsstunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

„Dabei wird noch bemerkt, daß hier die Gesammtzahl der Materialabtriebsstunden — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — bei der Aufschlagberechnung stets voll angesetzt werden muß, daß daher die Bestimmungen in §. 56 Ziff. 2 bezw. §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion wegen Berechnung des Betriebstages mit nur 21 Stunden ꝛc. auf die nach gegenwärtigen Vorschriften zu behandelnden Brennereien keine Anwendung finden.

„Die im Brennregister besonders vorgetragene Zeit für den Lutterabtrieb (Feinbrand) welcher auch hier — soferne dem Lutter kein aufschlagpflichtiges Material beigesetzt wird — steuerfrei ist, kommen bei der Berechnung des Aufschlags überhaupt nicht in Betracht und dürfen daher auch nicht von der Materialabtriebszeit abgerechnet werden. Sollte jedoch dem Lutter Material, oder umgekehrt dem Materiale Lutter beigemischt werden, so sind diese Gemenge stets als Material zu behandeln und demgemäß auch der Abtrieb derselben aufschlagpflichtig; für derartige Mischungen dürfen andere, als die für das bezügliche Material treffenden Abtriebsverhältnisse nicht bewilligt bezw. in Ansatz gebracht werden.

„Es folgt nun ein Beispiel der Berechnung des Aufschlagbetrages:

„Der Rauminhalt der Brennblase beträgt 86 Liter, und es wurden nach Spalte 3, 4 und 5 des Brennregisters „Kirschen“ während 57 Brennstunden abgetrieben. Gemäß §. 56 Ziff. 3 Abs. 2 der Instruktion kann die Brennblase bei Verwendung von Steinobst zu $^3/_4$ ihres Rauminhaltes gefüllt und innerhalb 4 Stunden eine Blasenfüllung abgetrieben werden; demnach ergeben 57 Betriebsstunden 14 Materialabtriebe ($4 \times 14 = 56$; eine überschießende Betriebsstunde bleibt nach Abs. 1 oben außer Betracht) zu je 64,5 Liter ($^3/_4$ von 86) Material, sohin im Ganzen 9 Hektoliter 3 Liter Material ($14 \times 64{,}5$), für welches nach Art. 4 lit. b bezw. Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes der Aufschlag 9 Mark 3 Pfennig bezw. 7 Mark 53 Pfennig beträgt.

13) „Es wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes den Begünstigungssatz von

$^5/_6$ der vollen Steuersätze nach Art. 4 Abs. 2 nur diejenigen Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe genießen, welche der obligatorischen Abfindung unterliegen, die also innerhalb eines Betriebsjahres lediglich die in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes speziell in Bezug genommenen nicht mehligen Stoffe des Art. 4 lit. a und b, und hievon keine größeren Mengen, als in Art. 5 angegeben, verwenden.

„Verarbeitet daher im Laufe eines Betriebsjahres ein Brennereibesitzer, wenn auch erst nach und nach, mehr Material, als im beregten Art. 5 Abs. 1 vorgesehen, oder verbraucht er — gleichviel in welchen Mengen — neben den in dieser Gesetzesstelle besonders bezeichneten nicht mehligen Stoffen auch noch andere dergleichen Stoffe, sei es im Gemische mit jenen, sei es nacheinander getrennt (z. B. zu einer Zeit Kirschen, zu anderer Zeit Enzianwurzeln) so fällt seine Brennerei nicht mehr unter die obligatorische, sondern unter die fakultative Abfindung. Er hat daher bezüglich des gesammten im Betriebsjahre verarbeiteten Materialquantums die vollen Steuersätze nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes (sohin nicht den oben bezeichneten, während der fünfjährigen Uebergangsperiode zugelassenen Begünstigungssatz) zu entrichten. Kommen verschiedene Stoffe der in Art. 4 lit. a und b bezeichneten Art zur Verwendung, so ist bei Beurtheilung der Frage, ob die Brennerei der obligatorischen oder fakultativen Abfindung unterliegt, das Gesammtmaterialquantum zu ermitteln und hiebei 1 Hektoliter Material nach lit. b gleich 2 Hektoliter Material nach lit. a und umgekehrt zu rechnen. Hienach würde z. B. eine Brennerei mit 40 Hektoliter Kernobst und 5 Hektoliter Steinobst (= 10 Hektoliter nach lit. a) unter die obligatorische Abfindung, dagegen eine Brennerei mit 25 Hektoliter Weintreber und 15 Hektoliter Wein (= 30 Hektoliter nach lit. a) unter die fakultative Abfindung fallen; Zwischenbetrieb mit mehligen Stoffen kommt bei der Frage, ob eine Brennerei nicht mehliger Stoffe unter eine der erwähnten Abfindungsarten zu subsumiren ist, überhaupt nicht in Betracht.

„Es wird sich nun auf Grund der von den Brennereibesitzern nach Ziff. 3 oben abzugebenden Erklärungen über die Gattung und Menge der in einem Betriebsjahre zur Verarbeitung gelangenden Materialien vorläufig bemessen lassen, ob die betreffende Brennerei unter die obligatorische oder fakultative Abfindung fällt; es kann indeß auch vorkommen, daß bei der ersten Betriebsanmeldung bezw. bei der ersten Aufschlagberechnung im Betriebsjahre die Voraussetzungen der obligatorischen Abfindung gegeben sind, während im weitern Verlaufe entweder in Folge der Ueberschreitung der gesetzlichen Grenze der Materialverwendung oder in Folge der Verarbeitung anderer nicht mehliger Stoffe, als in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnet sind, so ergibt, daß die betreffende Brennerei der fakultativen Abfindung unterstellt werden muß. Wenn nun solchen Falls der Aufschlag bezüglich der erstmaligen Anmeldung nach dem Begünstigungssatz des Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes bereits berechnet und erhoben war, so ist dem Betheiligten ein Vortheil zugegangen, auf welchen er gesetzlich keinen Anspruch hat, und es erscheint daher geboten, daß bezüglich der früher berechneten Materialmengen die Differenz zwischen dem vollen und dem $^5/_6$ Steuersatz nacherhoben wird. Um diese Nacherhebungen bethätigen zu können, haben die betheiligten Aufschlageinnehmereien bis zum Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode über alle in ihrem Bezirke im Betriebe befindlichen, nach der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre der obligatorischen Abfindung unterliegenden Brennereien nicht mehliger Stoffe für je ein Betriebsjahr besondere Notizbogen zu führen, in welche Namen und Wohnort der Brennereibesitzer, dann Gattung und Menge der von ihnen jeweils verwendeten Materialien einzutragen sind; diese Notizbogen müssen mit der Feder

in der Art angelegt werden, daß sie zu Nachträgen für jeden einzelnen Brennereibesitzer Raum bieten.

„Ergibt sich alsdann im Laufe des Betriebsjahres, daß die Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes in Wegfall gekommen sind, so ist die Nacherhebung in Ansehung des früher zu wenig berechneten Aufschlags beim Schlusse des jeweiligen Quartals zu bethätigen und ein kurzer hierauf bezüglicher Eintrag in das Anmeldungsregister quer durchlaufend in den Spalten 4/11 — z. B. „nacherhoben wegen Nichtanwendbarkeit des Steuersatzes des Art. 59 Abs. 3" unter Einstellung der nacherhobenen Summe in Spalte 14 und entsprechender Ausfüllung der Spalten 12/13 dieses Registers zu bewerkstelligen. Auf die Betriebserklärung bezw. auf das Uebereinkommen für das betreffende Quartal ist ebenfalls ein kurzer Vermerk über die Nacherhebung unter Angabe des bezüglichen Aufschlagbetrags zu setzen.

„Dabei wird noch ausdrücklich betont, daß die Frage, ob eine Brennerei nicht mehliger Stoffe der obligatorischen oder fakultativen Abfindung unterliegt, gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes nach den in einem Betriebsjahre (1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) verwendeten Materialmengen beurtheilt werden muß, während die Erhebung des Aufschlags gemäß Art. 7 Abs. 3 nach Kalenderquartalen zu erfolgen hat. Hienach erscheint es bis zum Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode in Fällen der eben beregten Art geboten, bei der Berechnung und Erhebung des Aufschlags für das III. Quartal (Betriebsquartal) jedes Jahres den für den Monat Juli treffenden Aufschlag besonders zu berechnen.

„Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ziff. 13 finden sowohl auf jene Abfindungsbrennereien, welche von den gegenwärtigen Begünstigungen Gebrauch machen, als auch auf alle übrigen Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe Anwendung, wobei noch zu bemerken kommt, daß für die schließliche Bemessung des anzuwendenden Steuersatzes nicht die nach der Deklaration des Brennereibesitzers oder nach dem Resultate einer allenfalls vorgenommenen Revision sich ergebenden Materialmengen, sondern lediglich die nach der Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtung berechneten Materialmengen maßgebend sind.

14) „Die nach gegenwärtigen Bestimmungen abgefundenen Brennereien müssen während der Betriebszeit d. i. während der Monate, in welchen in denselben deklarationsgemäß gebrannt wird, thunlichst oft kontrolirt werden.

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Einträge in das Brennregister und namentlich in Spalte 4 und 5 desselben vollständig und richtig vollzogen werden, ob keine anderen als die deklarirten Stoffgattungen zum Abtriebe gelangen und ob keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benützt werden. Auch sind die etwa vorhandenen Materialvorräthe zu besichtigen und mit der Deklaration des Brennereibesitzers im Uebereinkommen zu vergleichen; ebenso müssen die deklarirten Materialmengen mit den jeweils nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sich berechnenden Materialmengen in Vergleich gezogen und bei auffälligen nicht lediglich durch etwaige Verschiedenheiten zwischen den bei der Aufschlagberechnung angenommenen und den in der betreffenden Brennerei eingehaltenen Abtriebszeiten sich erklärenden Differenzen geeignete Erhebungen zur Aufhellung und allenfallsigen Weiterverfolgung dieser Differenzen gepflogen werden.

„Endlich ist auch noch die Zahl der aus dem Brennregister sich ergebenden Lutterabtriebsstunden mit der Zahl der Materialabtriebsstunden zu vergleichen und unter Zugrundlage der in §. 56 Ziff. 3 der Instruktion angegebenen Abtriebsverhältnisse zu prüfen, ob die beiderseits vorgetragene

Stundenzahl im richtigen Verhältnisse zu einander steht; bei erheblicheren Differenzen ist wie oben erwähnt zu verfahren.

15) „Wenn einem Brennereibesitzer im Falle des Mißbrauchs die Begünstigung wieder entzogen wird, so darf dieselbe erst nach Schluß des auf das jeweils laufende Betriebsjahr folgenden Betriebsjahres wieder eingeräumt und kann nach zweimaliger Zurückziehung überhaupt nicht mehr bewilligt werden.

„Auf diese Bestimmungen ist jeder Betheiligte bei Gewährung der Begünstigung besonders aufmerksam zu machen.

„Ueber die Zurücknahme, welche namentlich dann erfolgen muß, wenn das Brennregister zum Nachtheil der Aufschlaginteressen unrichtig geführt wird, hat die k. General-Direktion der Zölle zu entscheiden; zu diesem Behufe ist bei Wahrnehmung eines Mißbrauchs alsbald an die gedachte Stelle zu berichten.

16) „Die Amtsvorstände und Oberkontroleure haben in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die vorstehenden Begünstigungen nur solchen Brennereien eingeräumt werden, bei welchen die geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

17) „Die nach §. 54 der Instruktion von der General-Direktion der Zölle zur Entgegennahme von Betriebserklärungen und Uebereinkommen aufgestellten Ortseinwohner sind zur Abschließung von Uebereinkommen nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht zuständig; die Zuständigkeit derselben bleibt vielmehr auf die in §. 54 a. a. O. erwähnten Verrichtungen beschränkt.

18) „Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haben in Ansehung der unter die gegenwärtige Begünstigung fallenden Brennereien die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag und die hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen auch ferner Geltung. Ingleichen wird durch die dermaligen Vorschriften an der rechtlichen Natur der Abfindung nichts geändert, indem die betreffenden Brennereien je nach der Materialverwendung entweder der obligatorischen oder der fakultativen Abfindung unterliegend zu erachten sind.

„Dabei wird noch besonders bemerkt, daß bei den fraglichen Brennereien ein Zwischenbetrieb mit mehligen Stoffen nach den Bestimmungen über den Maischraumaufschlag oder über die gewöhnliche Aufschlagabfindung zulässig erscheint, ohne daß für die Brennerei nicht mehliger Stoffe die Begünstigung verloren geht. Unterliegt dieser Zwischenbetrieb der Aufschlagabfindung, so bedarf es, solange das Brennregister in der betreffenden Brennerei aufliegt, der Führung eines besonderen Helmregisters nach Beil. X der Instruktion nicht, es genügt vielmehr, wenn der Brennereibesitzer solchen Falls in die Spalte 6 des Brennregisters einen kurzen Vermerk über die Zeitdauer des Maischabtriebes nach Anleitung des Probeeintrages in Beil. 2 einstellt. Die Zeitdauer des Feinbrandes des von solchen Maischabtrieben herrührenden Lutters ist in das Brennregister in eben solcher Weise einzutragen, wie die Zeitdauer des Feinbrandes des von Materialabtrieben stammenden Lutters. Im Uebrigen haben auf den Zwischenbetrieb mit mehligen Stoffen die seitherigen Vorschriften über den Maischraumaufschlag bezw. über die Aufschlagabfindung auch ferner in Geltung zu bleiben und finden namentlich die dermaligen Bestimmungen auf Abfindungsbrennereien m e h l i g e r Stoffe keine Anwendung.

19) „Die gegenwärtigen Vorschriften treten sofort in Kraft, so daß noch für die restige Dauer des gegenwärtigen Betriebsjahres, d. i. bis zum 31. Juli 1881 Uebereinkommen nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 2 oben beim Vorhandensein der geforderten Voraussetzungen abgeschlossen werden können.

20) „Bis spätestens Anfangs August 1882 hat die k. General-Direktion der Zölle auf Grund der einzuholenden Gutachten der betheiligten Haupt-

zollämter über die Wirkung der eingeräumten Erleichterungen in Ansehung der Gefällssicherheit anher zu berichten und dabei sich gutachtlich zu äußern, ob die Zurücknahme der gewährten Erleichterung sich empfiehlt, oder ob in wie weit etwa eine Ausdehnung der Begünstigung auf größere Abfindungsbrennereien nicht mehliger Stoffe und auf Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe, soweit letztere nicht schon dem Pauschale nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes unterliegen, zulässig erscheint."

---

## Beilagen zu obiger Ministerial-Entschließung.

### Beilage 1.

| | | |
|---|---|---|
| Bezirk der Aufschlageinnehmerei (Miesbach) Nummer (26) des Inventariums. | A. | Zu Ziff. 2 der Entschließung. Nummer (61) des Anmeldungsregisters. |

### Uebereinkommen.

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag und der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 erklärt der unterzeichnete Brennereibesitzer (Johann Frank) von (Wallberg) hiemit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Brennblase Nr. (1) zu (86) Liter Rauminhalt zur Bereitung von Branntwein aus (Kirschen und Enzianwurzeln) im Betriebsjahre (1881/82) in den Monaten (Oktober und Dezember 1881, dann Januar 1882) in Betrieb setzen will.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer erklärt zugleich, daß er im Laufe des erwähnten Betriebsjahres

6 Hektoliter Kirschen und
20 " Enzianwurzeln
2c. 2c. 2c. 2c.

abzubrennen gedenkt, und verpflichtet sich, während des Betriebs keine andern Stoffgattungen als die angegebenen zu verarbeiten und keine andere Brennvorrichtung als die oben bezeichnete zu benützen, sowie dieselbe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern, oder verändern zu lassen.

Es erklärt ferner der unterzeichnete Brennereibesitzer zu wissen, daß er der gesetzlichen Strafe verfallen ist, wenn er der vorstehend übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen sollte.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei nimmt die vorstehenden Erklärungen an und gestattet dem Brennereibesitzer den Betrieb in der angegebenen Art für den bezeichneten Zeitraum und unter den eingegangenen Bedingungen ganz dem Obigen gemäß.

Das hienach geschlossene gegenwärtige Uebereinkommen ist heute von beiden Theilen unterzeichnet und in einer Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei, in einer zweiten aber dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung während der Betriebszeit behändigt worden.

(Miesbach, den 1. September 1881.)

| | |
|---|---|
| K. Aufschlageinnehmerei N. N. | (Johann Frank) Brennereibesitzer. |

Nachtrag:

Unter'm Heutigen hat Brennereibesitzer (Johann Frank) von (Wallberg) erklärt, daß er im Monat Dezember 1881 nicht zu brennen gedenkt, und daß er an Stelle der oben angegebenen Stoffe folgende Materialien im Betriebsjahre (1881/82) abbrennen will:

2 Hektoliter Kirschen
15 " Enzianwurzeln
6 " Zwetschgen
2c. 2c. 2c. 2c.

Im Uebrigen haben die im Uebereinkommen vom (1. September 1881) abgegebenen Erklärungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die gegenwärtige Nachtragserklärung zu gelten.

(Miesbach, den 17. September 1881.)

K. Aufschlageinnehmerei N. N. (Johann Frank) Brennereibesitzer.

Vormerkung des Aufschlagbetrags:

Für das (IV. Quartal 1881) beträgt nach Ausweis des Brennregisters der Aufschlag 12 Mark 90 Pfennig.

N. N. Aufschlageinnehmer.
(15. I. 82.)

---

Beilage 2.

[Seite 1.]

Bezirk der Aufschlageinnehmerei (Miesbach) Nummer (26) des Inventariums. (L. S.) Zu Ziff. 7 der Entschließung. Nummer (61) des Anmeldungsregisters.

# Register

über die in der Branntweinbrennerei des (**Johann Frank von Wallberg**) stattgehabten **Rauh- und Feinbrände** pro (IV. Quartal 1881 oder pro Monat Juli 1881).

Dieses Register enthält (vier) Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

K. Aufschlageinnehmerei (Miesbach)
N. N.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Das gegenwärtige Brennregister wird in Vierteljahrsabschnitten, im III. Kalenderquartale aber in zwei getrennten Abschnitten — nämlich für den Monat Juli einerseits und für die Monate August und September andrerseits geführt.

Dasselbe muß binnen drei Tagen nach Schluß jedes Betriebsquartales bezw. nach Ablauf des Monats Juli (eventuell September) an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert werden.

2) In das Brennregister sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen alle in der Brennerei vorgenommenen Rauh- und Feinbrände (Material- und Lutterabtriebe), und zwar gesondert für jede Art dieser Brände und für jede einzelne Blasenfüllung in einem eigenen Vortrage einzustellen.

3) In das Register sind einzutragen:
   a) in Spalte 1 die fortlaufende Nummer des Vortrags;
   b) in Spalte 2 Monat und Tag der Benützung der Blase zum Rauh- und Feinbrand;
   c) in Spalte 3 die Gattung des jeweils zur Verwendung gelangenden Materiales z. B. Kirschen rc.; wird ein Feinbrand gemacht, so ist hier die Bezeichnung „Lutter" einzustellen;
   d) in die Spalten 4 und 5 genau die Stunde des Beginns und jene der Beendigung des Brennens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.);

als Vormittag hat die Zeit nach 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags und als Nachmittag die Zeit nach 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts zu gelten.

4) Die Einträge in die Spalte 1 bis 4 sind mit Beginn, jene in Spalte 5 sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung zu bewerkstelligen.

5) Nach Schluß des Quartals ist das Register vom Brennereibesitzer unterhalb des letzten Vortrags durch Beifügung des Wortes „Abgeschlossen," dann des Wohnortes, Datums und Namens abzuschließen.

6) Wenn das Brennregister unrichtig geführt wird und insbesondere die einzelnen Blasenabtriebe in die Spalten 3 bis 5 nicht vorschriftsgemäß und genau eingetragen werden, so ist die sofortige Zurückziehung der Begünstigung zu gewärtigen.

[Seite 2.]

| Nr. curr. | Tag der Benützung der Brennblase | | Gattung des verwendeten Rohmaterials | Zeitpunkt (Stunde) des Brennens V. = Vormittags N. = Nachmittags | | Bemerkungen. Konstatirungen des Kontrolpersonals. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat | Tag | | des Beginnes | der Beendigung | |
| 1. | 2. | | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 1 | Oktober | 19. | Kirschen | 8 1/2 V. | 12 1/2 N. | |
| 2 | " | 21. | Enzianwurzeln | 2 N. | 6 N. | Am 20. X. war die |
| 3 | " | 30. | Kirschen | 4 V. | 8 V. | Blase 16 Stunden be- |
| 4 | November | 10. | Zwetschgen | 10 V. | 2 N. | hufs Abtriebes von |
| 5 | " | 11. | Zwetschgen | 2 1/4 N. | 6 1/4 N. | Maische in Betrieb. |
| 6 | " | 16. | Lutter | 6 V. | 12 V. | |
| 7 | Dezember | 20. | Kernobst | 12 1/2 V. | 4 1/2 N. | Gesehen, ohne Er- |
| 8 | " | 21. | Kernobst | 4 3/4 V. | 8 3/4 V. | innerung 20. XII. 81. |
| 9 | " | " | Lutter | 6 N. | 12 N. | N. N. Aufschlag- |
| 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | Einnehmer. |

Abgeschlossen.

(Wallberg, den 2. Januar 1882.) Johann Frank, Brennereibesitzer.

Berechnung des Aufschlags:

1) Steinobst: 60 Betriebsstunden = 15 Materialabtriebe zu je 64,5 l = 9 hl 67 l Material = 9 Mark 67 Pfennig Aufschlag;

2) Enzianwurzeln: 13 Betriebsstunden = 3 Materialabtriebe zu je 64,5 l = 1 hl 93 l Material = 97 Pfennig Aufschlag;

3) Kernobst: 30 Betriebsstunden = 8 Materialabtriebe zu je 57,3 l = 4 hl 58 l Material = 2 Mark 29 Pfennig Aufschlag;

| | | | |
|---|---|---|---|
| ad 1 . . . . | 9 Mark | 67 Pfennig | |
| ad 2 . . . . | — " | 97 " | |
| ad 3 . . . . | 2 " | 29 " | |

Sa. 12 Mark 93 Pfennig abgerundet auf 12 Mark 90 Pfennig (Anm.-Reg. Nr. 61.)

Abgeschlossen mit dem Beifügen, daß für die Brennerei des (Johann Frank in Wallberg) die Voraussetzungen der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 gegeben sind.

(Miesbach, den 4. Januar 1882.) N. N. Aufschlag-Einnehmer.

## §. 63. Abfindung von kleinen Brennereien während der Uebergangsperiode.

### A.

1) Den zur Zeit von der Gewerbsteuer befreiten, blos landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann gestattet werden, während der der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre [d. i. bis 31. Juli 1885] den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten.[1]) Neu entstehende dergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.[2]) Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes.

2) Die in Ziff. 1 bezeichneten Brennereien werden auf dem Wege des freien Uebereinkommens, zu dessen Abschließung die Aufschlageinnehmereien befugt sind, zur Entrichtung des Pauschale zugelassen. Die Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3 unten ist allen bezüglichen Brennereien zu gewähren, und sind hievon nur jene auszunehmen, bei welchen gegründeter Verdacht besteht, daß sie die Begünstigung mißbrauchen werden. Glaubt die Aufschlageinnehmerei die Zulassung versagen zu sollen, so hat sie dieß dem Betheiligten zu eröffnen. In einem solchen Falle tritt alsdann die Aufschlagabfindung nach Art. 5 und 25 des Gesetzes ein, was übrigens nach Ablauf der auf die Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre allgemein zu geschehen hat.

3) Die Bedingungen, unter welchen Besitzer von Brennereien der vorbezeichneten Art zur Entrichtung des Pauschale zugelassen werden können, werden wie folgt festgesetzt:

a) Die Begünstigung kann nur solchen Maischbrennereien gewährt werden, welche dermalen von der Gewerbsteuer befreit sind, den Nachweis hierüber durch ein Certifikat des einschlägigen Rentamtes[3]) liefern und blos landwirthschaftlichen Zwecken dienen; Brennereien, welche lediglich zur Bereitung von Haustrunk[4]) betrieben werden, sind von der Begünstigung ausgeschlossen

b) Die Brennvorrichtung darf nur aus einer, den Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzenden Brennblase mit Helm, Kühlrohr und Kühlfaß bestehen und mit unmittelbarer Feuerung (ohne Anwendung eines Wasser-, Dampf- oder Sandbades) versehen sein; Brennereien mit dem einfachen Pistorius'schen Brennapparate können zur Entrichtung des Pauschale nicht zugelassen werden.

c) Die bei Abschluß des Uebereinkommens vorhandenen Destillirgeräthe dürfen während des Betriebsjahres nicht verändert und andere als die deklarirten dergleichen Geräthe nicht benützt werden.[5])

d) Es dürfen in einem Betriebsjahre (1. August bis 31. Juli) nicht mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bemaischt werden.[6])

e) Die Zeit zum Einmaischen und Brennen kann der Betheiligte nach Belieben wählen; es muß jedoch gemäß der auch hier Anwendung

findenden Vorschriften des §. 16 Ziff. 13 der Instruktion der Blasenhelm nach Beendigung des Brennens sofort von der Blase abgenommen und darf nicht eher wieder auf die Blase gesetzt werden, als das Brennen von neuem beginnt. Der gezogene Lutter kann in der vorhandenen Blase jederzeit abdestillirt werden; die Zeit für den Lutterabtrieb ist bei den Einträgen in das Register über die Abnahme ɽc. der Helme als Brennzeit mitzurechnen.

f) Der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 6 ℳ.

Dieser Betrag ist in der ersten Hälfte des auf den Schluß jenes Quartals folgenden Monats, in welchem der Betheiligte innerhalb eines Betriebsjahres zum letztenmale gebrannt hat, zu entrichten.

g) Jeder Brennerei-Inhaber, welcher von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dieß der Aufschlageinnehmerei seines Bezirks mindestens einen Tag vor Beginn des Betriebs unter Vorlage des unter lit. a erwähnten — während der fünfjährigen Uebergangsperiode für jede bezügliche Brennerei nur einmal abzugebenden — Certifikates mündlich zu erklären. Die Aufschlageinnehmerei hat, wenn die Prüfung der Erklärung ergibt, daß die vorstehenden Bedingungen gegeben sind und sonst kein Bedenken besteht, den Antrag zu genehmigen und mit dem betreffenden Brenner ein Uebereinkommen nach dem anliegenden, die Beil.
Vertragsbedingungen enthaltenden Muster Beilage XXVII in doppelter XXVII.
Ausfertigung für je ein Betriebsjahr (1. August bis 31. Juli) abzuschließen.

Das schriftlich ausgefertigte Uebereinkommen, in welchem die Monate, in denen der Betheiligte brennen will, anzugeben sind und in das der Aufschlagbetrag einzustellen ist, ist zugleich als Betriebserklärung zu betrachten, und daher auch wie eine solche zu behandeln; auf dieselbe finden die Bestimmungen im §. 58 Ziff. 1|6 der Instruktion entsprechende Anwendung.

Wenn sich der Betrieb innerhalb eines Betriebsjahres auf mehrere Quartale erstreckt, so ist der Eintrag des Anmeldungsregisters für das folgende und eventuell nächstfolgende Quartal bis zum Anmeldungsregister für das letzte Betriebsquartal des betreffenden Betriebsjahres zu übertragen und das Uebereinkommen dem Anmeldungsregister für dieses letzte Betriebsquartal als Beleg nebst einer beglaubigten Abschrift des rentamtlichen Certifikates, welches im Original bei den Einnehmereiakten zu verbleiben hat, beizufügen.[7])

h) Wenn die obigen Bedingungen vom Brennerei-Inhaber nicht eingehalten werden, so ist die Begünstigung unbeschadet einer allenfalls erforderlichen Strafeinschreitung sofort zu widerrufen und ist in solchen Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 62 Ziff. 3*) Schlußsatz der Instruktion zu verfahren.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes ist insbesondere veranlaßt, wenn der Betheiligte in einem Betriebsjahre mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bemaischt, in welchem Falle auch eine ent-

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: es muß anstatt „Ziff. 3“ heißen: „**Ziff. 4.**“

sprechende Steuernachzahlung stattzufinden und die gewöhnliche Abfindung einzutreten hat.[8])

4) In Fällen der vorliegenden Art hat eine Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in keiner Weise zu erfolgen.

B.

5) Der mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung versehenen dermalen von der Gewerbsteuer befreiten Brennereien für Heidelbeeren, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann (auch wenn der in denselben bereitete Branntwein mit zum Haustrunk bestimmt ist), während der der Einführung des Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre ebenfalls gestattet werden, den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende dergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch. Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes.

6) Auf diese Brennereien finden die Bestimmungen in Ziff. 2 oben entsprechende Anwendung.

7) Die Bestimmungen in Ziff. 3 lit. a|h oben finden hier mit nachstehenden Modifikationen sinngemäße Anwendung:

a) es dürfen in einem Betriebsjahre nicht mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren abgebrannt werden. Wenn andere Stoffe neben den Heidelbeeren abgebrannt werden wollen (oder auch Gemische von Heidelbeeren mit anderen Materialien), so kann die Begünstigung überhaupt nicht zugestanden und muß eventuell zurückgezogen werden;

b) der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 1 ℳ;

c) dem Uebereinkommen Beilage XXVII ist nach lit. b der Ziff. 2 noch der Zusatz „c) keine anderen Stoffe als Heidelbeeren zu verwenden" anzufügen.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes ist insbesondere dann veranlaßt, wenn der Betheiligte in einem Betriebsjahre mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren oder Stoffe der in Art. 4 lit. b bezeichneten Art verwendet, in welchen Fällen auch eine entsprechende Steuernachzahlung stattzufinden und eventuell Aufschlagabfindung nach den gewöhnlichen Bestimmungen einzutreten hat.

8) Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung hat auch hier nicht stattzufinden.

[Vergl. auch die folgenden Anmerkungen 1|8.]

**Anmerkungen:**

1) Die dem Pauschale unterliegenden Brennereien genießen vollkommene Freiheit des Betriebs in Ansehung der Einmaischzeit, Gährdauer, Brennzeit, Abtriebsverhältnisse 2c.

2) Besitzer von Brauereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein sollten — vergl. Anmerkung 6 zu §. 53 der Instruktion.

Daß die zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehenden Brennereien, wenn sie ihre Brennblasen zum Zwecke der Zulassung zum Pauschale verkleinern lassen, als neu entstehende Brennereien nicht erachtet werden können, wurde schon in Anm. 10 zu Art. 59 des Gesetzes hervorgehoben.

3) Bezüglich der Gebührenfreiheit dieser Certifikate hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. Februar 1881 Nr. 1808 nachstehende Entschließung erlassen:

„Auf den Bericht vom . . . . . wird der k. Regierung, K. d. F., erwidert, daß das unterfertigte k. Staatsministerium die Bewerthung der im Vollzuge des Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes, den Branntweinaufschlag betreffend, vom 25. Februar 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) und beziehungsweise §. 63 Ziff. 3a der Instruktion hiezu vom 1. Juni gl. Js. (Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36) seitens der Besitzer kleiner Brennereien beizubringenden rentamtlichen Certifikate über Gewerbsteuerfreiheit ihrer Brennereien im Hinblicke auf Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 nicht für begründet erachte, da die fraglichen Certifikate eine der Voraussetzungen bilden, unter welchen die Aufschlagbehörden den Aufschlag für kleine Brennereien gemäß §. 63 der obenallegirten Instruktion in den ermäßigten Sätzen von 6 Mark und beziehungsweise 1 Mark festzustellen haben, diese Certifikate sohin unmittelbar zum Zwecke der Aufschlagregulirung selbst dienen (vergl. auch Abs. 2 der Erläuterung zu Art. 103 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in May's Kommentar.)

„Diese Sachbehandlung steht auch im Einklange mit den Intentionen der fraglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag Art. 59, welche zunächst das Interesse des leichteren Fortbestandes der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, somit die Förderung der Viehzucht und Landwirthschaft, d. h. ein allgemeines öffentliches Interesse bezielten (vgl. Motive S. 533 ff. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. IX 1879/80), und denen es daher kaum entsprechen dürfte, wenn anläßlich der Regulirung eines jährlichen Aufschlages von 6 Mark beziehungsweise 1 Mark schon für die Ausstellung des hiezu erforderlichen rentamtlichen Certifikates eine Gebühr von 2 Mark erhoben und hiedurch die den Pflichtigen in dem Gesetze zugedachte Erleichterung mittelbar wieder entzogen oder geschmälert würde."

Hiezu wird noch weiter bemerkt, daß die k. General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 4. November 1880 Nr. 20,955 ausgesprochen hat, daß im Allgemeinen die von den Hauptzollämtern auf Gesuche von Brennereibesitzern um Erleichterungen im Geschäftsbetriebe ergehenden Entschließungen, welche auf die Bestimmungen in der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag sich gründen, gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes von der Gebührenpflicht befreit sind.

Als gebührenpflichtig werden jedoch die Bewilligungen zur Benützung von Partikular-Malzmühlen, sowie die Zustimmung zur Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erachten sein — vergl. auch Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1879 S. 547 lit. k und m.

4) Diesen Brennereien werden auch jene vollkommen gleich zu achten sein, welche gewerblichen Zwecken dienen.

5) Die Uebertretung der obigen Vorschrift zieht, wenn der Maximalrauminhalt von einem Hektoliter überschritten wird, Bestrafung nach Art. 36 Ziff. 3, andernfalls Bestrafung nach Art. 44 des Gesetzes nach sich — vergl. auch Anm. 3 zu letzterem Artikel.

6) Diese Bestimmung setzt voraus, daß ein größerer Gesammtgährraum als 15 Hektoliter überhaupt nicht vorhanden ist.

Zu erwähnen kommt noch, daß das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 25. Juli 1881 Nr. 6667 ausgesprochen hat, daß dem Ansuchen einiger Landwirthe, welche zum Abbrennen selbstbereiteter Maische die Brennapparate anderer Ortsnachbarn unter Ueberlassung der Schlempe an die Besitzer der Brennvorrichtungen benützen wollen, um Gestattung der Entrichtung des Branntweinaufschlags nach dem er-

mäßigten Pauschale von jährlich 6 Mark wegen der entgegenstehenden Bestimmungen in Art. 59 Abs. 4 beziehungsweise Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes und §. 63 Ziff. 3 lit. d der Instr. eine Folge nicht gegeben werden könne.

7) Unter Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen hat die k. General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 23. Juni 1881 Nr. 13,740 Nachstehendes angeordnet:

„Wenn bei der pauschalweisen Entrichtung des Branntweinaufschlages (cf. Art. 59 Abs. 4 des Branntweinaufschlag-Gesetzes und §. 63 der Instruktion hiezu) sich der Betrieb innerhalb eines Betriebsjahres auf mehrere Quartale erstreckt, so sind die bezüglichen Vorträge bezw. Ueberträge im Anmeldungsregister mit Ausnahme des Anmeldungsregister für das letzte Betriebsquartal seitens der Aufschlageinnehmereien mit beglaubigten Abschriften der betreffenden Uebereinkommen zu belegen (cf. auch §. 63 A. Ziff. 3 lit. g Abs. 2 und B. Ziff. 7 Abs. 1 der Instruktion zum Branntweinaufschlag-Gesetz)".

8) In einem solchen Falle ist es so anzusehen, als ob das Uebereinkommen nach §. 63 Ziff. 2 oben überhaupt nicht abgeschlossen worden wäre; es muß vielmehr nachträglich der Aufschlag — unbeschadet der Strafeinschreitung — so berechnet und erhoben werden, als ob von Anfang an die gewöhnliche Abfindung stattgehabt hätte, d. h. es ist per Hektoliter Maische der Satz von 87 2/6 Pfennig oder 1 Mark 9 1/6 Pfennig oder 1 Mark 31 Pfennig in Anrechnung zu bringen und außerdem für die Folge von der Bestimmung in Ziff. 2 oben Gebrauch zu machen. Der auf Grund des Uebereinkommens etwa bereits gezahlte Aufschlag ist natürlich von dem nach Obigem berechneten Aufschlagbetrage in Abzug zu bringen und die allenfallsige Defraudationsstrafe nur unter Zugrundlage des hienach sich ergebenden Betrags zu berechnen.

Das Vorgesagte findet auch bei pauschalirten Heidelbeerbrennereien sinngemäße Anwendung.

## Kontrolvorschriften.

### §. 64. a. Im Allgemeinen.

1) Bei den der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien, — abgesehen von den in §. 63 der Instruktion behandelten Brennereien — ist hauptsächlich darauf zu achten, daß die Zeit, in welcher nach der genehmigten Betriebserklärung gebrannt werden darf, genaustens eingehalten wird, daß keine andern als die deklarirten Brennvorrichtungen zum Destilliren benützt und daß bei Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verarbeiten, keine andern als die deklarirten Stoffe verwendet werden.

Allenfallsige Abweichungen in dem einen oder dem andern dieser 3 Punkte erscheinen in der Regel als Aufschlagdefraudationen.

2) Um die Einhaltung der Brennzeit (Abfindungsperiode) kontroliren zu können, ist — wie in §. 16 der Instruktion angeordnet — erforderlich, daß unmittelbar nach Beendigung jedes Abtriebes der Helm [oder das Schlußstück] von der Brennblase abgenommen und im Gehöfte [Anwesen] des Brenners selbst an den dafür bestimmten Ort gebracht, oder eventuell an die Ortspolizeibehörde beziehungsweise Aufschlageinnehmerei abgeliefert und sogleich der betreffende Eintrag in das nach §. 16 Ziff. 13 der Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß gemacht wird. Der Helm zc. darf — wie schon oben erwähnt — nicht eher wieder abgeholt werden, als ein neuer Abtrieb beginnt, und muß

dieß auch dann beobachtet werden, wenn die Destillation in früher Morgenstunde ihren Anfang nehmen soll, so daß die Abholung des Helmes ꝛc. am Abende vorher unzulässig ist. Da der Zeitpunkt der Wiederabgabe des Helmes ꝛc. ebenfalls in dem beregten Verzeichnisse einzutragen ist, so bildet dasselbe das wesentlichste Kontrolmittel, um den Aufschlagbediensteten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die deklarirte Abtriebszeit eingehalten wird. Das Verzeichniß ist bei jeder Kontrole, welche bei den der Aufschlagabfindung unterliegenden Maischbrennereien während der jährlichen Brennperiode monatlich wenigstens einmal — cfr. auch §. 66 Ziff. 2 der Instruktion — bei Materialbrennereien aber thunlichst beim Beginn und beim Schluß jeder Abfindungsperiode stattzufinden hat, außerdem während des Jahres wenigstens einigemale soweit möglich mit den bezüglichen Betriebserklärungen ꝛc. zu vergleichen und streugstens zu prüfen, ob der Helm ꝛc. während der Zeit, während welcher die Brennerei nicht in Betrieb sein durfte, auch wirklich abgenommen und abgeliefert war. Sollte sich bei dieser Prüfung irgend eine Beanstandung ergeben, so ist sich sofort Aufklärung hierüber zu verschaffen und eventuell der Thatbestand zu Protokoll zu konstatiren, welches dem vorgesetzten Hauptzollamte zur weitern Verfügung vorzulegen ist. Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes.

3) Bei den vorstehend angeordneten Besuchen der Abfindungsbrennereien (welche Besuche gelegentlich der übrigen Kontrolgänge — namentlich während des Betriebes der Brennereien — so oft als thunlich zu wiederholen sind) haben die Aufschlagbediensteten durch genaue Einsichtnahme der Brennvorrichtungen und Vergleichung mit den betreffenden Angaben der Betriebserklärungen, Gerätheanmeldungen und Vermessungsverhandlungen sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Destillirgeräthe identisch sind mit den in der Deklaration angegebenen dergleichen Geräthen, und daß dieselben auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung während der Abfindungsperiode, insbesondere was den Rauminhalt der Brennblasen betrifft, verändert worden sind. In Maischbrennereien ist auch darauf zu achten, daß die Brennblasen nicht zum Einleiten von Dampf eingerichtet sind und in Materialbrennereien, daß eine solche Einrichtung nicht im Laufe einer Abfindungsperiode eingetreten ist. Art. 25 Ziff. 3, Art. 44 und 47 des Ges.

4) Die Aufschlagbediensteten haben bei ihren Besuchen in den abgefundenen Materialbrennereien von allen vorhandenen Materialvorräthen Einsicht zu nehmen und sich hiebei — ebenfalls unter Zugrundlage der betreffenden Betriebserklärung oder sonstigen Behelfe — zu vergewissern, daß wirklich die deklarirten Stoffe und insbesondere nicht höher besteuerte Materialien zum Abbrennen verwendet und keine andern Stoffe mit abdestillirt werden. Art. 25 Ziff. 3 und Art. 43 des Gesetzes.

Die Bestimmung in §. 51 Ziff. 4 Schlußsatz der Instruktion findet hier gleichmäßige Anwendung.

5) So oft eine Kontrole stattfindet, hat der betreffende Bedienstete in Spalte 18 der etwa in der Brennerei befindlichen Betriebserklärung beziehungsweise auf der letzten Seite des etwa in der Brennerei auf-

bewahrten Uebereinkommens (Exemplar A) seine Namensunterschrift und Tag und Stunde des Besuches der Brennerei einzusetzen.

## §. 65.

Bei Ausübung der Kontrole über die nach Art. 5 der Aufschlagabfindung unterliegenden Maisch- und Materialbrennereien ist ferner auch darauf zu sehen:

a) ob etwa nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt worden sind, Art. 25 Ziff. 3 und Art. 39 des Gesetzes;

b) ob etwa in Maischbrennereien täglich mehr als 5 Hektoliter Bottichraum bemaischt oder, wo der Gebrauch von Vormaischbottichen und Kühlvorrichtungen nicht gestattet ist, sich solcher Geräthe zur Zubereitung und Aufbewahrung der Maische bedient wird, Art. 5 Abs. 1, Art. 25 Ziff. 4 und Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes; oder ob nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden sind, Art. 38 des Gesetzes;

c) ob die vorgeschriebene Betriebsanmeldung rechtzeitig abgegeben ist, Art. 25 Ziff. 2 und Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes;

d) ob etwa eigenmächtige Aenderungen in den von der Aufschlageinnehmerei vollzogenen Betriebserklärungen ꝛc vorgenommen sind oder ob dieselben etwa nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt oder nicht zur sofortigen Vorlage an die revidirenden Aufschlagbediensteten bereit gehalten werden, Art. 25 Ziff. 2 und 48 Abs. 3 des Gesetzes;

e) ob in denjenigen Maischbrennereien, welchen der Gebrauch von Vormaischbottichen und Kühlvorrichtungen gestattet ist, nicht Mißbrauch mit diesen Geräthen getrieben wird;

f) ob bei den nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes abgefundenen Brennereien die festgesetzten Vertragsbestimmungen erfüllt werden, Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes;

g) ob nicht etwa Duplikate der Helme oder Schlußstücke vorhanden sind und benützt werden.

## §. 66. b. Uebrige Abfindungsbrennereien.

1) Die nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 abgefundenen Brennereien sind gelegentlich der Brauereirevisionen mit zu besuchen, und ist hiebei vorzugsweise darauf zu sehen, ob in denselben nicht außer den deklarirten Abfällen der e i g e n e n Biererzeugung andere dergleichen Abfälle oder überhaupt andere Stoffe — wie z. B. umgeschlagenes Bier — ohne Anmeldung zu Branntwein verarbeitet werden.

Zuwiderhandlungen würden eventuell der Strafbestimmung des Art. 35 des Gesetzes unterliegen.

Hiebei wird bemerkt, daß zu den in Rede stehenden Abfällen vorzugsweise der beim Maischen zurückbleibende sogenannte Ober- und Unterteig, das Kühlgeläger und das Glattwasser zu rechnen sind.

2) Bei den unter Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien ist sich bei Ausübung der Kontrole zu vergewissern, ob die vorgeschriebenen Bedingungen — cfr. §. 63 Ziff. 3 und 7 der Instruktion — sämmtlich

genau eingehalten werden (Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes) und ob insbesondere das festgesetzte Betriebsmaximum (bei Maischbrennereien Bemaischung von 15 Hektoliter Bottichraum und bei Heidelbeerbrennereien 6 Hektoliter Material) nicht überschritten wird.

Die hieher gehörigen Maischbrennereien sind während der Wintermonate mindestens zweimal, die Heidelbeerbrennereien während der Betriebszeit mindestens einmal zu besuchen.

3) Bei den unter Ziff. 1 und 2 oben aufgeführten Brennereien sind die vorgenommenen Kontrolen auf der Rückseite der Uebereinkommen (Exemplar A), welche sich in den Brennereilokalen befinden, durch Unterschrift des revidirenden Bediensteten mit Beifügung des Tages und der Stunde der Vornahme der Kontrole ersichtlich zu machen.

**Anmerkung:**

Zu Ziff. 3 ist zu bemerken, daß es nicht nothwendig erscheint, die vorgenommenen Brennereirevisionen auf den vierteljährlich vorzulegenden Abschriften der Uebereinkommen zu bemerken.

### D. Fabrikataufschlag.

### §. 67. Brennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen.

1) Zur Entrichtung des Fabrikataufschlags an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlags (Art. 3 und 4 des Ges.) können Brennereien zugelassen werden, in welchen die Brennvorrichtung mit einem besondern von der Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist der Fabrikataufschlag — im Gegenhalte zu den Steuerformen der Art. 3 und 4 des Gesetzes — nur eine fakultative Steuerform; es hat sohin kein Brennereibesitzer ein Recht auf Zulassung zum Fabrikataufschlage, wie auch kein Brennereibesitzer von der Aufschlagverwaltung genöthigt werden kann, sich dem Fabrikataufschlag zu unterwerfen.

Die der [obligatorischen] Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien (Art. 5 Abs. 1 des Ges.) sind von der Zulassung zum Fabrikataufschlag überhaupt ausgeschlossen, ebenso diejenigen andern Brennereien, in welchen technische Hindernisse der Verwendung des Spiritusmeßapparates (z. B. die Benützung derselben Brennvorrichtung zum Rauh- und Feinbrand) entgegenstehen.

Abgesehen von den Fällen in §. 75 der Instruktion ist es unzulässig, daß dieselbe Brennerei bald den Maischraum- oder Material-Aufschlag, bald den Fabrikataufschlag entrichtet.

3) Im aufschlagpflichtigen Betriebe ist zur Zeit nur der Spiritusmeßapparat der Gebrüder Siemens u. Cie in Charlottenburg zugelassen. Es wird auf die besonders mitgetheilte Zeichnung und Beschreibung des Spiritusmeßapparates Bezug genommen.

Jeder Spiritusmeßapparat, welcher im aufschlagpflichtigen Betriebe verwendet werden will, muß zuvor von der k. Normal-Eichungs-Kommission in München beglaubigt sein. Hierüber wird ein Certifikat aus-

gefertigt und der Apparat vor der Abgabe an den Bestimmungsort amtlich unter Verschluß gesetzt.

**Anmerkung:**

Zu Ziff. 2 oben ist zu bemerken, daß auch solche Brennereien von der Zulassung zum Fabrikataufschlag auszuschließen sind, in welchen der Spiritus-Apparat nicht nach Vorschrift aufgestellt werden kann — vergl. §. 68 Ziff. 3 der Instruktion; sind jedoch die bezüglichen Hindernisse behoben und steht sonst kein Bedenken im Wege, so darf alsdann die Zulassung zum Fabrikat-Aufschlag nicht versagt werden.

### §. 68. Bedingungen der Zulassung zum Fabrikataufschlag.

1) Branntweinbrenner, welche die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikataufschlags in Anspruch nehmen wollen, haben den darauf gerichteten Antrag bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Antrag ist sofort dem vorgesetzten Hauptzollamte vorzulegen.

2) Der Amtsvorstand oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Hauptamtsmitglied hat sofort unter Zuziehung der Einnehmerei-bediensteten eine Besichtigung der Brennerei vorzunehmen und die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln festzustellen, welche nach Art des Betriebes, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverlässig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern. Bei dieser Feststellung sind die nachfolgenden Anordnungen (cfr. §. 69 Ziff. 3, 5 und 6 der Instruktion) entsprechend zu beachten und ist zugleich zu ermitteln, welche bauliche oder sonstige Veränderungen im Brennereilokal noch erforderlich sind, um den zu stellenden Anforderungen Genüge zu leisten. Ueber diese in Form eines Gutachtens auszufertigende Feststellung ist der Brennereibesitzer zu hören, und ist sodann dies Gutachten nebst den etwaigen Einwendungen des Brennereibesitzers und den Bemerkungen des Hauptzollamtes der General-Direktion der Zölle zur Entscheidung vorzulegen, wobei insbesondere auch anzugeben ist, ob etwa technische Hindernisse bezüglich der Zulassung des Apparates, z. B. in Folge gleichzeitiger Benützung der nämlichen Brennvorrichtung zum Rauh- und Feinbrand bestehen.

3) Die General-Direktion der Zölle hat — soferne der Verwendung des Apparates keine technischen Hindernisse entgegenstehen und daher die Zulassung zum Fabrikataufschlag überhaupt stattfinden kann — die zu treffenden Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziff. 3, 5 und 6 der Instruktion und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles definitiv festzustellen und unter dem Vorbehalte, daß der Brennereibesitzer diesen Anordnungen vollkommen Genüge leistet, die Zulassung zum Fabrikataufschlage auszusprechen.

Diese Entscheidung ist dem Brennereibesitzer mit dem Ueberlassen zuzufertigen, einen Spiritusmeßapparat nebst allem Zugehör von der

Fabrik der Gebrüder Siemens zu beziehen und denselben der Normal-Eichungs-Kommission in München zu übersenden, welche den Apparat je nach dem Ergebnisse der sofort vorzunehmenden Prüfung entweder unter Verschluß setzen und alsbald an den Besteller gelangen lassen, oder im Falle der Untauglichkeit an die Fabrik zurücksenden wird.

Die Anschaffung und Unterhaltung des Meßapparates, sowie die Kosten, welche auf den Transport desselben erwachsen und alle durch die Ausführung der nöthigen Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten obliegen dem Brennerei-Inhaber. Art. 26 Ziff. 1 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei [Preß-] Hefenbrennereien haben die betheiligten Aufschlagbehörden der Anschaffung des Meßapparates und bezw. der Zulassung derselben zum Fabrikataufschlag jeden thunlichen Vorschub zu leisten und falls die Anschaffung des Apparates nicht möglich sein sollte, diesen Brennereien ohne Weiteres die in §. 41 der Instruktion aufgeführten Erleichterungen — selbstverständlich unter dem Vorbehalte des Widerrufs im Falle eines Mißbrauchs — einzuräumen.

## §. 69. Aufstellung und Behandlung des Spiritus-Meßapparates.

1) Ist durch die General-Direktion der Zölle die Zulassung zum Fabrikataufschlag ausgesprochen, der Spiritus-Meßapparat in der Brennerei eingetroffen und die Aufstellung desselben vorbereitet, so hat der Brennereibesitzer dem einschlägigen Hauptzollamte anzuzeigen, von welchem Tage ab der Meßapparat zur Aufstellung bereit ist; dieselbe kann nur geschehen, wenn die Brennerei außer Betrieb sich befindet. Sodann erfolgt, wenn möglich unter Leitung des Hauptamtsvorstandes, die Aufstellung des Apparates nach zuvoriger Rekognition und Lösung des von der Normal-Eichungs-Kommission angelegten vom Brennereibesitzer zu erhaltenden Verschlusses. Die eventuell mit Hilfe einer Wasserwaage waagrecht zu bewirkende Aufstellung, für welche ein Flächenraum von ungefähr 1 Quadratmeter genügt, hat in der Regel in dem Lokal, in welchem sich der Destillir-Apparat nebst der Vorlage befindet, dergestalt zu erfolgen, daß hiezu der hellste und zugleich kühlste Ort des Lokals ausgewählt und die Aufstellung in unmittelbarer Nähe des Destillir-Apparates oder der Dampfmaschine so viel als möglich vermieden wird, so daß er der vom Destillir-Apparat ꝛc. ausgehenden Wärme zum Mindesten nicht direkt ausgesetzt ist und sich dennoch an einem passenden zur Vornahme der amtlichen Revision geeigneten, hinreichend erhellten und von allen Seiten zugänglichen Standorte befindet.

Ist dieser Ort gefunden, so muß zunächst der Fußboden des Lokales untersucht werden. Der Meßapparat von Gebrüder Siemens besitzt nämlich in seinem untern Theile eine Rohrvorrichtung (sog. Heber), welche, wenn das nach dem Spirituskeller ꝛc. führende Ausflußrohr absichtlich verstopft werden sollte, um eine etwaige Störung des selbstthätigen Ganges des Meßapparates herbeizuführen, diese Absicht vereitelt und den solchergestalt aufgesammelten Spiritus mittelst eines Rohres in das Innere des Erdbodens führt, welchem er sich mittheilt, ohne irgend eine Verwendung zu gestatten.

Erhält demnach der Meßapparat beziehungsweise das Postament desselben eine Stellung direkt auf dem Erdboden, so kann diese Rohrvorrichtung etwa 1 ½ Meter tief unter amtlicher Aufsicht in die Erde geführt werden. Walten jedoch die mindesten Zweifel darüber ob, daß diese Einrichtung nicht vollständig den beabsichtigten Zweck erreichen läßt, indem man vielleicht unterirdisch zu der genannten Rohrvorrichtung gelangen kann, oder befinden sich unter dem Aufstellungslokal Keller- oder andere Räume, was vielfach der Fall sein wird, so ist bei der Aufstellung des Meßapparates innerhalb des Postamentes die obengedachte Rohrvorrichtung mit einem entsprechend großen Gefäß in Verbindung zu bringen, welches den durch absichtliche Verstopfung des Ausflußrohres angesammelten Spiritus aufnimmt. Dieses — unter amtlichen Verschluß zu setzende — Gefäß muß gleichzeitig mit dem Meßapparat aufgestellt und sein bei zeitweiser Revision etwa gefundener Inhalt nach Menge und Stärke ermittelt und auf Grund eines darüber aufgenommenen, der Einnehmerei mitzutheilenden Protokolls unbeschadet der Strafeinschreitung nach Art. 40 [auch Art. 36 und Art. 41] des Gesetzes besonders zur Versteuerung gezogen werden. Zu diesem Zwecke ist in dem Fundament des Apparates eine mit einer verschlußfähigen Thür versehene Oeffnung anzubringen.

2) Ist die Aufstellung des Meßapparates, bei welcher auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der aus der Vorlage fließende Spiritus ein Gefälle von mindestens 75 cm hat, erfolgt, so kommt zunächst in Frage, ob die Brennerei sogleich oder erst später in Betrieb gesetzt werden soll, weil hievon die sofortige amtliche Ingebrauchsetzung des Meßapparates oder seine einstweilige Unterverschlußhaltung abhängt.

Zu jedem Exemplar des Siemens'schen Meßapparates gehört ein mit derselben fortlaufenden Nummer versehener Alkoholometerkörper (Schwimmkörper), dessen sorgfältige Conservirung ganz besonders anempfohlen werden muß, weil eine Veränderung oder Verletzung seines (das Differenzgewicht gleicher Volumina Wasser und Alkohol repräsentirenden, je nach dem Grade der Temperatur des sich im Schwimmertopf befindlichen Spiritus sich ausdehnenden oder zusammenziehenden) Volumens die normale Aeußerung seiner Wirkungen beeinträchtigen müßte.

Soll nun a) der Brennereibetrieb nicht sogleich eröffnet werden, so ist der Alkoholometerkörper unter sicherndem Verschluß einstweilen aufzubewahren (am besten in einem mit Häksel oder Spreu gefüllten Kistchen), und es tritt der amtliche Verschluß des Meßapparates nur zu dem Zwecke ein, um unbefugte Beeinträchtigungen seiner inneren Theile zu verhindern.

Zu diesem Behufe genügt es, den dem Meßapparate beigegebenen Zinksturz über den Apparat zu bringen und den Zinksturz mittelst der zugehörigen zwei stählernen Bolzen dadurch zu verschließen, daß diese Bolzen durch die im Fundamente an der vordern und hintern Wand des Apparates angebrachten, in die Oesen des Zinksturzes passenden Oeffnungen gesteckt und durch Anlegung je einer Plombe (wozu die am Ende der Bolzen befindlichen Löcher dienen) einseitig unentfernbar gemacht werden. Ueber die Art und Weise der Aufstellung des Meß-

apparates, über die Lage des ihm gegebenen Standortes, über seine gehörige zweckentsprechende Verbindung und über die Zahl, Art und Zuverlässigkeit der angebrachten Verschlüsse ist von dem betreffenden Ober-Inspektor ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, welches von Seiten des Brennereibesitzers oder seines Bevollmächtigten und des Brennereileiters unterschriftlich anzuerkennen ist.

Wird jedoch b) der Meßapparat sogleich gebrauchsfähig hergestellt, so sind gleichzeitig auch die anderweitigen Sicherheitsmaßregeln (s. hierüber unten Ziff. 3, 5 und 6) zur Verhinderung der Ableitung geistiger Flüssigkeiten vor ihrer Feststellung durch den Meßapparat zu treffen; es hat sich alsdann das Protokoll auch auf alle übrigen noch erforderlichen und nachstehend (cfr. unten Ziff. 3, 5 und 6) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach Anleitung des anliegenden Musters Beilage XXVIII zu erstrecken. Ein Exemplar desselben ist in dem Belegsheft der Brennerei, das andere in den Akten der Aufschlageinnehmerei aufzubewahren. Beil. XXVIII.

3) Aus der von der Vorlage nach dem Spirituslager führenden, aus einzelnen durch Flanschen verbundenen Theilen bestehenden Rohrleitung wird der zunächst der Vorlage befindliche Theil durch Oeffnen der Verschraubung herausgenommen und nunmehr durch Benützung dieses Theiles oder eines andern Rohrstückes die direkte Verbindung der Vorlage mit dem Einströmungsrohr des Spiritus-Meß-Apparates hergestellt. In gleicher Weise wird hierauf das Ausströmungsrohr des Meß-Apparates mit der nach dem Spirituslager führenden Rohrleitung verbunden. Die Flanschen des von der Vorlage nach dem Meß-Apparat führenden, stets hell blank [vergl. Nr. III ad a lit. δ unten] zu erhaltenden Rohres sind so fest als möglich zu verschrauben und dicht zu machen. Jede dieser Flanschen muß sodann an zwei gegenüberliegenden Stellen neben den Verschraubungen durchbohrt werden, worauf durch die Oeffnungen Plombenschnüre zu ziehen und diese in der nachstehend beschriebenen Weise mit Plomben zu versehen sind. Außerdem ist über eine jede Flansche eine Blechkappe zu stülpen und auch diese mit Plombenverschluß zu versehen (cfr. Art. 26 Ziff. 2 des Gesetzes). Der Plombenverschluß ist dadurch zu bewirken, daß durch die Oeffnungen der Flanschen und der Blechkappen je eine mit Kupferdraht durchzogene Plombenschnur gebracht wird. Die Enden derselben sind sodann hart um den Rand der Flanschen und Blechkappen fest zu ziehen und zusammen zu drehen, worauf das zusammengedrehte Ende durch die Oeffnungen einer gewöhnlichen Bleiplombe dergestalt gezogen wird, daß es an einem der beiden oberen Oeffnungen wieder zum Vorschein kommt. Alsdann ist die Plombe durch die Plombirmaschine derart zusammenzupressen, daß ein Herausziehen der Plombenschnur verhindert wird. Gut angelegte Plombenverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß auch die geringste Lockerung der Verschraubung ohne gleichzeitige gewaltsame Zerreißung der Plombenschnur unmöglich wird. Alle Flanschenverschlüsse, von denen später noch die Rede sein wird, sind in der vorstehend bezeichneten Weise auszuführen und die betreffenden Aufschlagbediensteten daher mit Plombirungswerkzeug zu versehen.

4) Ist die Verbindung des Meß-Apparates mit der Vorlage und der nach dem Spirituslager führenden Rohrleitung so hergestellt, daß sämmtliche der Vorlage entströmende geistige Flüssigkeit unverändert und unaufgehalten durch den Meßapparat behufs ihrer Feststellung nach Menge und Stärke, und von hier nach dem Spirituslager fließen muß, so sind nunmehr die noch weiter nöthigen Sicherheitsmaßregeln, welche die Fernehaltung jeder unbefugten, die Verkürzung oder Entziehung des Aufschlags bezweckenden Einwirkung auf die Leistungsfähigkeit des Meßapparates oder etwaiger zufälliger Störungen seines Ganges und der Ableitung geistiger Flüssigkeit vor ihrer Feststellung durch den Spiritus-Meßapparat bezwecken, auszuführen (Art. 26 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes).

5) In dieser Hinsicht ist Folgendes zu beachten:

I.

Da die Ableitung von Alkoholdämpfen aus dem Destillir-Apparat [Brennapparat] immer die Benützung einer besonders aufzustellenden und ihres Umfanges wegen schwer zu verheimlichenden Dephlegmations- und Kühlvorrichtung voraussetzt, auch, insoferne die Alkoholdämpfe nicht nach ihrer Dephlegmirung aus den oberen Theilen des Destillir-Apparates entzogen werden, ein unverwendbares Rohprodukt von geringer Alkoholstärke liefern würde, so ist nicht beabsichtigt, die Sicherheitsmaßregeln durch zu treffende Vorkehrungen gegen etwaige Ableitung von Alkoholdämpfen zu vermehren. Es darf vielmehr vorausgesetzt werden, daß diese höchst schwierige und dem eigentlichen Zweck gar nicht oder sehr wenig entsprechende Operation in keiner Brennerei Anwendung finden wird, wenn sie aber dennoch versucht werden sollte, wohl bald bemerkt werden würde. Es ist daher von der Vorkehrung besonderer Sicherheitsmaßregeln in dieser Hinsicht abzusehen. Sollten jedoch Thatsachen zur Kenntniß der Aufschlagverwaltung gelangen, welche in bestimmter Weise den Verdacht begründen, daß die Rohrleitung eines Destillirapparates, in welcher die Alkoholdämpfe zur Kondensation nach der Kühlvorrichtung geleitet oder die Räume, durch welche sie hindurch geführt werden, zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißbraucht werden, so sind sofort auf Kosten des Brennereibesitzers neben den regelmäßigen Verschlüssen noch folgende Verschlüsse anzubringen:

a) Bei sämmtlichen Destillir-Apparaten, welche aus ein oder zwei in aufsteigender Richtung neben einander stehenden und mit Helm- oder Deckelvorrichtung versehenen Blasen nebst Vorwärmer bestehen, haben alle Flanschen, welche die Rohre verbinden, in denen die Alkoholdämpfe aus einer Blase in die andere und nach der Lutterkammer [dem Lutterkasten] geführt werden, sowie die Flanschen, welche den Vorwärmer mit den [Dephlegmations-] Becken und diese mit der nach der Kühlvorrichtung führenden Rohrleitung verbinden, bis dahin, wo das Geistrohr in die Kühlvorrichtung tritt, die in Ziff. 3 bezeichneten Flanschen- und Blechkappenverschlüsse zu erhalten.

b) Bei Cylinder- und Kolonnen-Apparaten befindet sich die Rohrleitung für die Fortführung der entwickelten Alkoholdämpfe innerhalb derselben, so daß eine Ableitung der Dämpfe gar nicht zu besorgen ist.

In Verdachtsfällen sind daher nur die Flanschen, welche sich zwischen dem Vorwärmer oder der Kolonne und dem ersten [Dephlegmations-] Becken, zwischen den Becken selbst und an dem nach der Kühlvorrichtung führenden Geistrohr befinden, in der sub Ziff. 3 angegebenen Weise zu verschließen, sodann mit Blechkappen zu versehen und auch diese durch Plombenverschlüsse zu versichern.

Sollten wider Vermuthen in einzelnen Fällen die Maßnahmen sub lit. a und b nothwendig erscheinen, so hat das betr. Hauptzollamt an die General-Direktion der Zölle zu berichten, welche das Weitere anzuordnen hat.

II.

Da nach dem Vorgesagten Sicherheitsmaßregeln gegen Ableitung von Alkoholdämpfen in der Regel nicht erforderlich sind, so haben sich die zu treffenden Vorkehrungen zunächst auf die Verhinderung der Ableitung von Lutter und Branntwein zu beschränken.

A.[1])

Die Ableitung von Lutter kann bei allen Säulen- und Kolonnenapparaten, deren einzelne Theile von einem cylindrischen Mantel umgeben sind, nur dann und zwar innerhalb des Apparates stattfinden, wenn der schwierige Versuch gemacht werden sollte, im Innern des Apparates eine Rohrleitung anzubringen, welche den in den inneren Rektifikations- und Dephlegmations-Räumen gebildeten Lutter durch den Boden oder den Schlempehahn der untersten Blase in entferntere Räume zu führen vermöchte. Da eine solche Einrichtung nicht lange verborgen bleiben würde und die Gefahr der Entdeckung in keinem Verhältniß zu dem zweifelhaften Gewinn steht, so genügt es vollkommen, wenn diese Arten von Destillirapparaten nur zur Zeit ihrer Inaktivität und namentlich, wenn sie eine Reparatur durch den Kupferschmied erfahren, einer gründlichen innerlichen Revision unterworfen werden.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die am untern Theile von Kolonnenapparaten befindlichen kleinen Kühlvorrichtungen, welche die Prüfung der Schlempe auf ihre vollständige Entgeistung bezwecken, nur dann unbedenklich sind, wenn sie an der **untersten** Kolonne [Abtheilung] angebracht sind; ist dieß nicht der Fall, so muß eine Verlegung des betreffenden Leitungsrohres an die unterste Kolonne stattfinden [vergl. Theil I §. 34 oben].

Der beim Ilges'schen Maischbrennapparat am Schlempeabflußrohre der Maischsäule angebrachte sog. Probirkühler kann belassen werden.

Die Flanschen der Rohrleitung, durch welche Lutter aus dem Lutterbehälter in die Lutterkolonne oder den Rektifikator übergelassen wird, sind vorschriftsmäßig (cfr. Ziff. 3) zu plombiren.

B.[2])

Dagegen sind bei allen Destillir-Apparaten, bei denen die Lutterbildung in einem im Vorwärmer befindlichen Behältnisse — dem sog.

Lutterkasten — oder in einem besondern Gefäß (dem Separator) erfolgt, und zu denen die einfachen Maischbrenn-Apparate, nämlich die Dorn'schen, Pistorius'schen Apparate mit neben einanderstehenden Blasen, die Gall'schen und ähnliche oft nur unwesentlich von einander verschiedene Apparate gehören, folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) Befindet sich wie z. B. bei dem Pistorius älterer Art auf dem Helm der ersten Blase ein mit Hahn versehenes Rohr, welches zum Zwecke der Prüfung, ob die Maische vollständig abdestillirt ist, in eine Kühlvorrichtung[3]) führt, wo die Alkoholdämpfe sich kondensiren, so muß diese Einrichtung beseitigt werden.

b) Ebenso müssen, wo sich kleine Glasständer zur Anzeige des Höhestandes des Lutters an dem Lutterkasten, beziehungsweise an den Separatoren befinden, dieselben beseitigt und die zurückgebliebenen Oeffnungen vernietet werden.

c) Sowohl die zur Reinigung des Lutterkastens als des besonders aufgestellten Separators dienende, mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung erhält an den Flanschen einen nach Ziff. 3 hergestellten mit Blechkappe zu versehenden Plombenverschluß.

d) Das Rohr, welches sowohl aus dem Lutterkasten als aus dem Separator den angesammelten Lutter nach der Blase führt, ist mit einem Hahn versehen, dessen amtlicher Verschluß von seiner Konstruktion abhängt, je nachdem es ein gewöhnlicher Durchlaßhahn, welchen nach geschehener Oeffnung die Flüssigkeit in gerader oder kurvenartiger Richtung durchströmt oder ein sogenannter Winkelhahn ist, dessen Konstruktion die Flüssigkeit zwingt, im rechten Winkel hindurchzufließen.

Zweck des amtlichen Verschlusses dieser Hähne ist, zu verhindern, daß der Konus des Hahnes aus dem Gehäuse gezogen und eine Ableitung der Flüssigkeit ermöglicht wird.

Bei gewöhnlichen Durchlaßhähnen wird der amtliche Verschluß, wie folgt, zur Ausführung gebracht:

An dem untern Ende des Konus ist eine das Gehäuse vollständig deckende Scheibe mittelst einer Mutterschraube fest anzuziehen, so daß der Konus auf dem Gewinde zwar beliebig gedreht, nicht aber gehoben werden kann. Damit die Schraube nicht geöffnet wird, erhält diese Einrichtung eine mit Gewinde versehene metallene Kappe, welche auf das gleichfalls mit Gewinde zu versehende Gehäuse fest aufgeschraubt wird und deren Oesen sodann mit dem Rohr durch Plombenverschluß verbunden werden.

Ein noch einfacherer Verschluß oberhalb des Hahnes kann durch einen, 1 Centimeter starken metallenen Ring bewirkt werden, dessen ringförmige Fläche nicht allein das Gehäuse, sondern auch den Kopf des Konus zu $^1/_3$ seiner Kreisfläche bedeckt und dessen mit Oeffnungen versehene Lappen das Gehäuse überragen, so daß sie durch einen Plombenverschluß so fest mit dem Rohr verbunden werden können, daß nur eine vertikale Drehung des Konus möglich ist.

Winkelhähne werden in ähnlicher Weise mit Verschluß versehen, wobei nur zu beachten ist, daß dieselben nicht ohne Verletzung des Verschlusses aus dem Gehäuse gezogen werden können.

e) Endlich sind die Flanschen des zwischen Vorwärmer und Blase befindlichen Lutterrohres, sowie der zum Separator und von hier nach der Blase führenden Rohrleitung unter Plombenverschluß zu setzen und mit ebenfalls zu plombirenden Blechkappen zu versehen.

III.[4])

Mit dem Eintritt der Alkoholdämpfe in die Kühlvorrichtung verwandeln sie sich vermöge der eintretenden Kondensation je nach ihrer Hochgrädigkeit in Branntwein oder Spiritus. Der wichtigste Theil der Aufgabe ist daher der, die Kühlvorrichtung und die gesammte Rohrleitung von der Kühlvorrichtung bis zur Vorlage resp. bis in den Meßapparat, in welcher die gewonnene geistige Flüssigkeit fortgeführt wird, nicht nur unter steter Aufsicht zu halten, sondern auch solche Vorkehrungen zu treffen, daß Aufschlagverkürzungen durch Ableitung geistiger Flüssigkeiten vor ihrer Feststellung durch den Meßapparat vermieden werden.

Die Sicherheitsmaßregeln, welche in Bezug auf diese Rohrleitung zu treffen sind, richten sich nach der Art der im Gebrauch befindlichen Kühlgeräthe.

Diese können entweder sein:

a) außerhalb [oder auch innerhalb] der Brennerei stehende Kühlfässer oder

b) innerhalb der Brennerei und zwar in der Regel im Destillationslokal befindliche schlangenartige Röhren-Kühler, oder endlich

c) gleichfalls im Destillationslokal aufgestellte Kühlcylinder.

ad a.

Das aus dem [Dephlegmations-] Becken des Destillirapparates bogenartig steigende Geistrohr ist durch das Mauerwerk[5]) des Brennereilokales nach dem jenseits desselben stehenden Kühlfaß geführt, wo es in eine Kühlschlange tritt, deren Mündung mit einem Rohr verbunden ist, welches, die geistige Flüssigkeit enthaltend, wiederum durch das Mauerwerk in das Destillationslokal zurückgeführt ist und in weiterer Fortsetzung in die Vorlage mündet. Es sind solchenfalls folgende Sicherheitsmaßregeln auszuführen:

α) Das Kühlfaß darf nicht auf Mauerwerk, sondern muß auf hölzernen Füßen ruhen; führt jedoch die Ausführung dieser Maßregel größere Umständlichkeiten herbei, so kann von derselben Abstand genommen werden, wenn zwischen dem Boden des Kühlfasses und dem Mauerwerk ein Zwischenraum von $^1|_4$ Meter Höhe hergestellt wird, welcher bei der Revision bequem übersehen werden kann. Das Kühlfaß muß ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der außer den für die Zuleitung des alkoholhaltigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Oeffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 cm Durchmesser haben darf. Endlich muß das Kühlfaß in seinem Gefüge entsprechend gesichert sein und das Kühlrohr darf weder auf dem Boden

des Fasses aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem andern Punkte als denjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

β) An der Stelle, wo die mit der Mündung der Kühlschlange durch eine mit Blechkappe zu versehende und vorschriftsmäßig zu plombirende Flansche wieder verbundene Rohrleitung durch das Mauerwerk in das Destillationslokal zurückführt, ist das Mauerwerk zu durchbrechen und eine entsprechend große Oeffnung herzustellen, welche gestattet, daß dieses Rohr von allen Seiten besichtigt werden kann. Diese Oeffnung ist innerhalb und außerhalb mit verschließbaren Thüren oder in Charnieren gehenden Klappen zu versehen, welche mit Plomben oder Kunstschlössern zu verschließen, alljährlich aber zwei bis dreimal zu öffnen und zu besichtigen sind.

γ) Alle Flanschenverbindungen vom Austritt des Rohres aus dem Kühlfaß bis zur Vorlage sind nach erfolgter scharfer Anziehung der Verschraubung mit Plombenverschlüssen zu versichern, sodann mit Blechkappen zu versehen und auch diese zu plombiren.

Bezüglich der Versicherung der Rohrleitung von der Vorlage bis zum Meßapparat wird auf das in Ziff. 3 Gesagte hingewiesen.

δ) Die ganze Rohrleitung vom Ausfluß aus dem Kühlfaß bis zum Mauerwerk und jenseits desselben bis zum Meßapparat muß stets hellblank erhalten werden. Zu diesem Behufe muß in der Brennerei ständig verdünnte Schwefelsäure vorhanden sein. Mittels eines in diese Flüssigkeit getauchten Lappens kann Kupfer und Messing sofort blank gerieben werden, weßhalb die Bediensteten von diesem Mittel, so oft sie es für nöthig halten, Gebrauch zu machen haben, um sich von der Unverletztheit der Rohrleitung ꝛc. in ihrer ganzen Länge zu überzeugen. Auch das geringste wieder verkittete oder verlöthete Bohrloch wird in Folge dieses Verfahrens wahrgenommen werden.

ad b.

Dieses Kühlgeräth ist stets senkrecht an einer innern Wand des Destillationslokals aufgestellt. Die Alkoholdämpfe treten aus dem Geistrohr in das Kühl- (Schlangen-) Rohr und der durch Niederschlag gebildete Alkohol nimmt seinen Weg durch das Schlangenrohr nach der Vorlage Das Kühlwasser tritt durch das Ueberrohr in den untern Theil des Geräthes in Cylinder, welche das Kühlrohr umgeben und welche mit einander durch kurze Stutzrohre verbunden sind, worauf es am obern Ende des Geräthes wieder austritt. Eine Ableitung von geistiger Flüssigkeit könnte daher nur durch Anbohren des innern Kühlrohrs stattfinden, und zwar auch nur an den Stellen, wo es bogenartig aus dem Ueberrohre tritt und wo es zur Vorlage führt. Um dieß zu verhindern, sind folgende Sicherheitsmaßregeln anzuwenden:

α) Das bogenartig hervortretende Kühlrohr muß bis zur Vorlage hellblank erhalten werden;

β) sämmtliche Flanschen des Kühlrohrs sind unter Plombenverschluß zu setzen und mit gleichfalls zu plombirenden Blechkappen zu umgeben. cfr. auch Ziff. 3 oben.

ad c.

Diese Art Kühlgeräthe bietet zur Ausführung von Mißbräuchen die geringste Gelegenheit dar, da sie einen überall fest verschlossenen und vernieteten Cylinder darstellt, welcher mit kaltem Wasser aus einem höher stehenden Reservoir gespeist wird und in seinem Innern einen zweiten Cylinder [oder auch ein Röhrensystem] enthält, in welchem die Alkoholdämpfe niedergeschlagen werden.

Ein Anbohren dieses Kühlgeräthes würde nur den Ausfluß von Wasser zu Wege bringen, weßhalb sich hier die Sicherheitsmaßregeln auf die Anbringung eines Plombenverschlusses mit Blechkappen an den Flanschen des Ausströmungsrohres bis zur Vorlage zu beschränken haben. Im Uebrigen aber muß auch hier die Rohrleitung vom Ausfluß aus dem Kühlcylinder bis zum Meßapparat hellblank erhalten und jede Flanschenverbindung derselben in der angegebenen Weise (Ziff. 3) verschlossen werden.

IV.

Die Vorlage — auch Pistorius'scher Verschluß genannt — wird nebst Rohrleitung, Luftstutzen und Filterbeutel von der Siemens'schen Fabrik jedem Meßapparat beigegeben.

Der Verschluß der Spiritusvorlage hat in der Weise zu geschehen, daß die sämmtlichen Verbindungsschrauben, welche die Glasglocke der Vorlage festhalten, und die sämmtlichen Schraubenmuttern zu durchbohren und diese Oeffnungen mit einer Plombenschnur zu durchziehen sind, deren Enden alsdann mit einer Plombe in der vorgeschriebenen Weise versichert werden.

Der Kupfercylinder, in welchem der Filterbeutel hängt, ist unten mit einer Messingschraube verschlossen. An diese Schraube ist der Schlüsselansatz ebenfalls zu durchbohren und die Oeffnung mit einer Plombenschnur zu durchziehen, welche weiter durch ein am Kupfercylinder angenietetes Oehr gezogen und sodann mit einer Plombe versichert wird.

Eine andere Vorlage ꝛc. als die von der Fabrik gelieferte darf nicht zugelassen werden.

Die Vorlage und der Kupfercylinder müssen stets hellblank geputzt sein, und gilt in dieser Beziehung das oben Nr. III ad a lit δ Gesagte ebenfalls.

6) Die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikataufschlags ist noch an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft:

a) Im Destillationslokal [Brennereilokal] etwa vorhandene Sammelgefäße, welche zur Aufnahme der täglichen Alkoholausbeute bestimmt sind, dürfen ihren Standpunkt nicht zwischen Vorlage und Meßapparat erhalten und es ist stets darauf zu sehen, daß der aus dem Trichter der Vorlage fließende Alkohol seinen Lauf direkt und ohne Unterbrechung nach dem Meßapparat nimmt

b) Der Destillirapparat [Brennapparat] muß ganz frei dastehen und er sowohl als alle mit ihm in Verbindung stehenden Rohrleitungen

müssen bis zum Ausfluß in den Meßapparat überall zugänglich sein und eine genaue Besichtigung ihres Laufes und ihres Zustandes gestatten; auch müssen alle Rohrleitungen, durch welche alkoholhaltige Dämpfe strömen, mit einem besondern Farbanstrich versehen sein.

c) Befindet sich ein zweiter Destillirapparat [Brennapparat] in der Brennerei, so muß auch dieser mit einem Meßapparat versehen und unter die vorgeschriebene Kontrole gesetzt werden.[6])

d) Apparate, welche lediglich zur Rektifikation des gewonnenen Spiritus dienen,[7]) oder sogenannte Wienblasen dürfen im Destillationslokal nicht aufgestellt werden, müssen vielmehr in einem andern mit dem Destillationslokal nicht in Verbindung stehenden Raume Aufstellung erhalten, wo sie der für solche Apparate vorgeschriebenen allgemeinen Kontrole unterworfen sind, welche indeß bei jeder Revision der Brennerei gleichzeitig mit auszuführen und darauf zu richten ist, daß auf solchen Apparaten nur Spiritus rektificirt oder gewient, nicht aber etwa Maische [oder ein nicht mehliger Stoff] abgetrieben wird.

Ausnahmsweise kann von der Entfernung des gleichzeitig im Destillationslokal aufgestellten Rektificirapparates, wenn solche erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht, unter der Bedingung Abstand genommen werden, daß der Verschluß der Geistrohrleitungen und des Destillirapparates nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 5 Nr. I eintritt und das Rohr an dem Rektificirapparat, welcher den zu läuternden Spiritus nach dem Apparat führt, an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß erhält, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherte metallene Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Spiritus, nicht aber von Maische ɔc. zuläßt.

Die Genehmigung der Benützung von Rektificirapparaten im Destillationslokal der Brennerei kann von der General-Direktion der Zölle nur für bereits bestehende Brennereien ertheilt werden.[8])

7) Es bleibt der General-Direktion der Zölle überlassen, auch andere als die vorstehend unter Ziffer 5 aufgeführten Sicherheitsmaßregeln in einzelnen Fällen anzuordnen, falls dieß die Konstruktion der Brennapparate oder sonstige Umstände erfordern sollten; hiebei muß jedoch stets daran festgehalten werden, daß einerseits die Ableitung von Lutter, Branntwein und Spiritus (d. i. also von alkoholhaltigen Flüssigkeiten) durch die Sicherheitsmaßregeln unmöglich gemacht und anderseits unnöthige Erschwerung vermieden wird.

8) Solange der von der General-Direktion der Zölle auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3, 5, 6 und 7 oben erlassenen Anordnungen (cfr. auch §. 68 Ziffer 3 der Instruktion) nicht vollständig Genüge geleistet ist, darf die Entrichtung des Fabrikataufschlags beziehungsweise die Zulassung zur Entrichtung desselben nicht erfolgen (Art. 26 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes) und hat solchen Falles das einschlägige Haupt-Zollamt das Erforderliche zu verfügen.[9])

Auf dem ersten Betriebsplane ist eventuell vom Oberinspektor oder dessen Stellvertreter zu bestätigen, daß die Sicherheitsmaßregeln nach

den von der General-Direktion der Zölle getroffenen Anordnungen richtig zur Ausführung gelangt sind.

9) Wenn der Meßapparat in Betrieb gesetzt werden soll, so genügt der in Ziffer 2 oben beschriebene Verschluß des Zinkkastens nicht. Es muß vielmehr in diesem Falle, abgesehen von den übrigen Sicherheitsmaßregeln, außerdem noch der eiserne Mantel des Meßapparates in der nachstehend bezeichneten Weise besonders verschlossen werden.

Am obern Deckel des Mantels ist ein die vordere und hintere Wand desselben verbindender Stahlbolzen angebracht, welcher an der vordern Seite mit einem durchlöcherten Knopfe und an der hintern Seite mit einer ebenfalls durchlöcherten Flügelmutter versehen ist. Letztere wird fest angezogen und alsdann durch die Oeffnung derselben und durch die Oeffnung des an der vordern Seite des Stahlbolzens befindlichen Knopfes eine Plombirschnur außerhalb des oberen Manteldeckels gezogen und diese mit einer Plombe versichert.

Ferner sind am untern Theile des Mantels und zwar an der vordern und hintern Seite desselben je zwei Charniere, die mit zwei am eisernen Fundamente befindlichen Charnieren correspondiren, angebracht. Durch diese Charniere werden vier kurze eiserne Bolzen gesteckt, welche an ihren Enden mit Oeffnungen zum Durchschieben von eisernen Keilen versehen sind. Wenn nun die Bolzen durch die Charniere gesteckt und die Keile in die Oeffnungen derselben geschoben sind, so kann der Apparatsmantel nicht abgehoben werden. Um jedoch die Keile gegen jede unbefugte Herausnahme zu schützen, ist es nothwendig, daß durch die an den untern Enden derselben angebrachten Oeffnungen eine Plombirschnur gezogen und diese mit einer Plombe versehen wird Art. 26 Ziff. 2 des Gesetzes.

Ist der Apparatsverschluß in dieser Weise bethätigt worden, so wird alsdann der Zinkkasten über den Apparat gebracht und dieser Kasten in der in Ziff. 2 oben angegebenen Weise durch zwei Plomben verschlossen.

10) Der Oberinspektor und die Aufschlagbediensteten haben sich auf Grund der bekannt gegebenen Zeichnung und Beschreibung des Spiritusmeßapparates und vermöge eigener Anschauung mit der Konstruktion, dem Zwecke und der Handhabung aller wesentlichen Theile des Meßapparates gründlich vertraut zu machen, damit sie in den Stand gesetzt werden, ein sicheres Urtheil über seine Leistungsfähigkeit und Ergebnisse, sowie über die Wirkungen, welche absichtliche Störungen desselben auf seine einzelnen Theile nothwendig äußern müssen, fällen zu können.

Die Aufstellung der Apparate wird in der Regel durch einen von der Fabrik zu entsendenden sachkundigen Mechaniker geschehen.

Die Aufschlagbeamten und Bediensteten haben sich von diesem Mechaniker eingehend über die Funktionen der einzelnen Apparatsbestandtheile und insbesondere über die Manipulationen der Federprüfungen und des Zählens informiren zu lassen [vergl. Ziff. 11 lit. b und c unten].

11) Vor der Inbetriebsetzung des Siemens'schen Meßapparates sind nun noch folgende Regeln zu beachten:

a) Es muß Ueberzeugung genommen werden, daß der Raum, in welchem die Meßtrommel sich bewegt und welcher die gemessenen Spiritusmengen zur Weiterführung nach dem Spirituslager aufnimmt, vollständig leer ist, und daß in denselben keinerlei Gegenstände, wie Holzspähne u. s. w., bei der innern Besichtigung des Meßapparates hineingerathen, weil durch dieselben ein Hinderniß in der freien Bewegung der Meßtrommel geschaffen würde;

b) bevor der mit Vorsicht zu behandelnde Alkoholometerkörper gehängt wird, muß der Schwimmertopf mit Flüssigkeit gefüllt werden. Sodann ist die Alkoholometerfeder zu tariren, d. h. es ist zu untersuchen, ob das Gewicht des Alkoholometerkörpers auf die Alkoholometerfeder dergestalt richtig einwirkt, daß der mit ihr durch einen Hebel verbundene Alkoholanzeiger (Stoßhebel) mit seiner Spitze genau diejenige Alkoholstärke an der Alkoholkurve anzeigt, welche die im Schwimmertopf befindliche geistige Flüssigkeit wirklich enthält.

Da jedoch diese Prüfung zeitraubend und umständlich wäre, weil sie für jede Alkoholstärke die vorherige Füllung des Schwimmertopfes mit Spiritus von entsprechendem Gehalt und bestimmter Temperatur erheischen würde, so sind dem Meßapparat folgende genau abgeglichene, paarweise zu gebrauchende Gewichte beigegeben, welche den Gewichten des Schwimmkörpers in Spiritus von verschiedenen Stärken bei Normaltemperatur entsprechen, und zwar:

α) 2 Gewichte, welche dem Gewicht des Schwimmkörpers in Wasser, also bei 0 Prozent, entsprechen,

β) 2 dergleichen, welche dasselbe bei Spiritus von 80 Prozent Stärke, und

γ) zwei dergleichen, welche dasselbe bei absolutem Alkohol (Spiritus von 100 Prozent Stärke) repräsentiren.

Es ist nun klar, daß die Anwendung dieser Gewichte, (welche zur Verhütung von Mißbrauch stets bei der Aufschlageinnehmerei aufzubewahren sind) die erforderliche Prüfung sehr vereinfacht. Soll z. B. geprüft werden, ob der durch das Gewicht des Schwimmkörpers dirigirte Stoßhebel an der Alkoholkurve auf Null stehen würde, wenn im Schwimmertopf nur Wasser enthalten ist, so werden mittelst einer an dem Ende der Alkoholometerfeder angebrachten Vorrichtung die ad α bezeichneten Nullgewichte angehängt, worauf sich ergeben wird, ob der Stoßhebel auf Null zeigt. Soll geprüft werden, ob der Stoßhebel an der Skala 80- oder 100prozentigen Spiritus anzeigen würde, wenn der Schwimmertopf Spiritus von entsprechender Stärke enthielte, so müssen die beziehungsweise ad β oder γ bezeichneten Gewichte angehängt werden. Alle diese Gewichte sind nun nacheinander paarweise an die bezeichnete Vorrichtung anzuhängen, worauf sodann die Trommel mit der Hand gedreht wird, bis die Alkoholkurve an den Stoßhebel anstößt. Zeigt der Hebel richtig an, d. h. stößt er genau an den 100, 80 und 0 Strich der Kurve, so ist die Alkoholometerfeder richtig eingestellt. Haben sich jedoch bei dieser Prüfung Abweichungen ergeben, indem der Stoßhebel entweder einen zu hohen oder einen zu niedrigen Standpunkt an der Skala einnahm, so muß eine Korrektur

der Alkoholometerfeder vorgenommen werden. Hiebei ist auf folgende Weise zu verfahren.

Man hängt die Gewichte 100 und 100 an die Alkoholometerfeder, wobei man beobachtet, ob der Stoßhebel bei Umdrehung der Trommel gegen die 100 Theilung der Skala zeigt. Ist dieses nicht der Fall, so korrigirt man die eine Hälfte des Fehlers in der Lage des Stoßhebels dadurch, daß man mit Hilfe der Mutter und Contremutter den Haken (d. i. die Vorrichtung, an welcher die Gewichte hängen) am freien Ende der Feder, je nach Bedürfniß nach der einen oder anderen Seite bewegt; die andere Hälfte des Fehlers korrigirt man mit Hilfe der Stellschrauben am Kopfe der Feder.

Ist dann die Wirkung bei den Gewichten 100 und 100 eine richtige, so überzeugt man sich, ob sie auch bei den Gewichten 0 und 0 eine solche sein wird, zu welchem Zwecke man die Gewichte 100 und 100 abnimmt und die Gewichte 0 und 0 aufsetzt; stellt es sich heraus, daß der Stoßhebel in dem letzten Falle nicht genau den Strich der Skala bei 0 trifft, so korrigirt man den Fehler in der Lage desselben zur einen Hälfte mit Hilfe der Stellschrauben am Kopfe der Feder und zur andern Hälfte vermittelst der betreffenden Schrauben am freien Ende der Feder.

Nachdem der Fehler bei den Gewichten 0 und 0 korrigirt ist, hängt man wiederum die Gewichte 100 und 100 auf und wiederholt dieses Verfahren so lange, bis die Lage des Stoßhebels bei beiden Gewichten eine richtige wird.

Nach Entfernung der Gewichte 100 und 100 hängt man die Gewichte 80 und 80 an und beobachtet, ob der Stoßhebel die 80 Theilung der Skala trifft; ist dieß nicht der Fall, so muß abermals eine Korrektur der Feder nach Maßgabe der obigen Bestimmungen stattfinden.

Nach der Prüfung mit den Gewichten 80 und 80 hängt man wiederum die Gewichte 100 und 100 und 0 und 0 auf, wie oben angegeben ist und beobachtet, ob der Stoßhebel richtig anzeigt; eventuell muß auch hier eine Korrektur der Feder vorgenommen werden. Bei Ausführung aller dieser Operationen muß man mit dem Mechanismus äußerst vorsichtig umgehen. Die Contre-Mutter muß dicht, aber nicht zu fest an die Schraubenmutter geschraubt sein, die Trommel darf nicht schnell gedreht werden und muß man ein starkes Anstoßen der Kurve an den Stoßhebel vermeiden, wobei noch bemerkt wird, daß durch unrichtiges Anziehen der Schrauben der Alkoholometerfeder eine unrichtige Anzeige des Alkoholzählwerkes bis zu 20 % herbeigeführt werden kann [vergl. auch die Beschreibung des Siemens'schen Spiritusmeßapparates].

c) Endlich ist zu prüfen, ob die Stellung der Alkoholkurve eine richtige ist. Dieß geschieht dadurch, daß die 100 Gewichte an die richtig gestellte Alkoholometerfeder gehängt werden, worauf sodann die Trommel mit der Hand so lange gedreht wird, bis dieselbe fünf volle Umdrehungen (= 15 Kippungen der einzelnen Trommelfächer) gemacht hat. Es muß alsdann das Alkoholzählwerk genau um 100 Liter vorgeschritten sein. Ist dieß nicht der Fall, so muß die Achse der Rolle des Winkelhebels losgeschraubt und der Exzentrik so lange gedreht

werden, bis die fortgesetzten je fünf Trommelumdrehungen ein Fortschreiten des Alkoholzählwerkes um genau 100 Liter anzeigen. Auch bei dieser Manipulation (dem sogenannten Zählen) muß mit aller Ruhe und Vorsicht verfahren und namentlich ein starkes Anstoßen des Stoßhebels an die Kurve und ein, wenn auch noch so unbedeutendes Rückwärtsdrehen der Trommel vermieden werden [vergl. auch die Beschreibung des Siemens'schen Meßapparates].

Schließlich sind noch vor dem Inbetriebsetzen des Apparates alle Ziffern der beiden Zählwerke auf 0 zu stellen; später dürfen diese Ziffern nicht mehr verstellt werden.

12) Alljährlich, wo möglich nach Schluß jeder Brennperiode, muß der Meßapparat gereinigt werden, und haben sich zu diesem Behufe die Aufschlagbediensteten die nöthigen Aufschlüsse bei der Aufstellung des Apparates von dem bezüglichen Mechaniker zu erholen. Setzt die Brennerei längere Zeit den Betrieb aus und bleibt alsdann der Schwimmertopf nicht mit Spiritus gefüllt, so muß der Schwimmkörper herausgenommen und in einem Kistchen, das mit Häksel oder Spreu gefüllt ist, aufbewahrt werden.[19] Vor Wiederbeginn des Brennereibetriebs sind vom Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter jedesmal die Manipulationen nach Ziff. 11 lit. b und c vorzunehmen

13) Der Spiritus-Meßapparat darf im Laufe der Brennperiode in der Regel nicht geöffnet werden; die Aufschlagbediensteten haben sich vielmehr bei den Brennereirevisionen auf die Prüfung der Rohrleitungen, der Flanschen- und sonstigen Verschlüsse ꝛc. (s. Ziff. 3, 5 und 6 oben), sowie auf die Prüfung des an den Zinkkasten und eventuell auf die Untersuchung des an den Apparatsmantel gelegten Verschlusses, dann auf die Besichtigung des Zinkkastens (insbesondere des innern Anstrichs desselben) und des Apparatsmantels zu beschränken. Hat sich bei dieser Prüfung keine Erinnerung ergeben, und ist — worauf insbesondere das Augenmerk zu richten — eine Anbohrung des Zinkkastens und Apparatsmantels oder der Rohrleitungen nicht wahrnehmbar gewesen, so hat der betreffende Bedienstete in dem Betriebsplan (Spalte 26|28) einen entsprechenden Eintrag zu bewerkstelligen.

Entgegengesetzten Falles ist der Thatbestand sofort protokollarisch festzustellen und das Protokoll nach Vernehmung aller Betheiligten dem zuständigen Hauptzollamte vorzulegen, welches nach Lage der Sache die weitern Anordnungen zu treffen hat.

14) Diejenigen Einnehmereien, in deren Bezirk Spiritusmeßapparate aufgestellt sind, müssen im Laufe jeder Brennperiode vom Amtsvorstande einmal besucht werden. Bei dieser Gelegenheit ist (falls nicht früher aus einer besonderen Veranlassung dieß geboten war) der Spiritus-Meßapparat zu öffnen, eine genaue Besichtigung der äußern und innern Theile desselben vorzunehmen und hiebei insbesondere zu untersuchen, ob nicht ein Ausfließen an den Verschraubungen ꝛc. stattfindet, ob sich Rost auf der Alkoholometerfeder oder auf andern beweglichen Theilen des Apparates gebildet oder ob eine Ablagerung von Unrath ꝛc. auf dem Schwimmkörper stattgefunden hat. Sodann ist sich zu überzeugen, ob die beweglichen Theile des Mechanismus richtig fungiren, und sind

ferner die oben unter Ziff. 11 lit. b und c beschriebenen Manipulationen vorzunehmen [vergl. auch Anm. 6 zu Art. 10 des Gesetzes]

Die etwa vorgefundenen Rostflecken 2c. sind mit Baumöl zu bestreichen und trocken zu reiben, und ist der allenfalls auf dem Schwimmer befindliche Unrath nach Herausnahme des Schwimmers mit einem trockenen Handtuch oder dergl. zu entfernen.

Ueber das Ergebniß hat der visitirende Beamte ein kurzgefaßtes Protokoll zu errichten, welches in den Einnehmerei-Akt zu geben ist.

Haben sich bei dieser Prüfung des Apparates erhebliche Anstände ergeben, so muß hierüber Bericht an die k. General-Direktion der Zölle erstattet werden [vergl. auch §. 74 Ziff. 4 der Instruktion].

### Anmerkungen:

1) Die General-Direktion der Zölle hat mit Entschließung vom 23. Juni 1880 Nr. 13,112 angeordnet, daß behufs Ermöglichung der Feststellung der gegen die Ableitung von Lutter 2c. nothwendigen Sicherheitsmaßregeln in dem zu erstattenden Gutachten stets die Konstruktion der vorhandenen Brennapparate, sowohl der Kolonnen- als der übrigen Apparate genau zu bezeichnen und bei den Kolonnenapparaten ferner anzugeben ist, ob und an welcher Stelle etwa die in lit. A Abs. 2 oben erwähnte Kühlvorrichtung sich angebracht findet.

2) Mit der nämlichen Entschließung hat die General-Direktion verfügt, daß bei den einfacheren Apparaten über das Vorhandensein oder den Mangel jeder einzelnen der in lit. B a|e oben bezeichneten Vorrichtungen Aufschluß zu geben ist.

3) Es ist hier nicht die in das gewöhnliche Kühlfaß mündende Rohrleitung, sondern jene Rohrleitung gemeint, welche in eine besondere, lediglich zum Zwecke der Prüfung der Entgeistung der Maische vorhandene Kühlvorrichtung führt.

4) Mit der in Anm. 1 oben erwähnten Entschließung hat die General-Direktion noch weiter angeordnet, daß in jedem einzelnen Falle die Einrichtung (Konstruktion) der Kühlgeräthe und der nach der Vorlage führenden Rohrleitung in dem Gutachten genau zu beschreiben ist.

5) Die hier unter lit. $\alpha$, $\gamma$ und $\delta$ erwähnten Sicherheitsmaßregeln werden auch entsprechend auszuführen sein, wenn das Kühlfaß nicht außerhalb, sondern innerhalb der Brennerei aufgestellt ist.

6) Wünscht ein Brennereibesitzer, daß in Fällen dieser Art von Anschaffung eines zweiten Meßapparates abgesehen wird, so kann dem Gesuche nur unter der Bedingung entsprochen werden, daß der zweite Brennapparat außer Gebrauch und nach Maßgabe der Vorschriften in §. 16 der Instruktion unter amtlichen Verschluß gesetzt wird.

7) Die Bestimmungen unter lit. d beziehen sich lediglich auf eigentliche Destillirapparate (vergl. Anm. 1 zu Art. 12 des Gesetzes), zu welchen natürlich auch die nur zum Ueberziehen von Branntwein über Ingredienzien bestimmten Apparate zu zählen sind.

Die General-Direktion hat mit der in Anm. 1 oben erwähnten Entschließung verfügt, daß sich in dem Gutachten auch darüber zu äußern ist, ob nicht ein zweiter Brennapparat in der Brennerei oder ein lediglich zur Rektifikation des gewonnenen Spiritus dienender Apparat oder eine sogenannte Wienblase aufgestellt ist, dann ob der Brennapparat ganz frei dasteht, und er sowohl als alle mit ihm in Verbindung stehenden Rohrleitungen bis zum Ausfluß in den Meßapparat überall zugänglich sind und eine genaue Besichtigung ihres Laufes und ihres Zustandes gestatten.

8) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. August 1880 Nr. 12,000 wurde ausgesprochen, daß diese Genehmigung auch dann ertheilt werden darf, wenn in Folge von Vergrößerung bereits bestehender Brennereien die Aufstellung eines Rektifikationsapparates im Brennereilokal neben dem Brennapparat nothwendig wird.

9) Bis die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikat-Aufschlags erfolgt, ist die betreffende Brennerei dem Maischraum- beziehungsweise Materialaufschlag zu unterwerfen.

10) Die Aufbewahrung des Schwimmkörpers, welcher einen sehr wichtigen Bestandtheil des Apparates bildet, geschieht — namentlich bei längerem Aussetzen des Brennereibetriebs — wohl am besten bei der Aufschlageinnehmerei; der Schwimmkörper muß sorgfältigst vor Beschädigungen und Verletzungen aller Art gehütet werden, da die geringste Beschädigung bewirken kann, daß der Meßapparat falsche Anzeigen liefert.

## §. 70. Feststellung des Fabrikataufschlags.

1) Der zu entrichtende Aufschlag wird vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 75 Ziff. 3 der Instruktion nicht nach den Deklarationen in den Betriebsplänen, sondern nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt. Art. 26 Ziff. 7 d. Ges.

2) Diese Feststellung hat in der Regel am letzten Tage jedes Monats nach Beendigung der Brennzeit — wenn thunlich durch 2 Aufschlagbedienstete, jedenfalls unter Zuziehung des Aufschlageinnehmers — zu erfolgen.

Ueber diesen Akt ist ein Protokoll nach dem anliegenden Muster Beilage XXIX aufzunehmen, in welchem zunächst der Stand der beiden Zählwerke (für Spiritus und für Alkohol) vom Schlusse des vorhergehenden Monats, sowie vom Schlusse des laufenden Monats zu konstatiren und die Differenz zwischen diesen vier Ziffern im Protokolle zu vermerken ist. Beil. XXIX.

Sodann ist der für den ganzen Monat treffende Aufschlag aus der während des Monats durch den Apparat geflossenen und vom Alkoholzählwerk angezeigten Menge absoluten Alkohols nach dem Satze von 26 *M.* 20 *₰* für je 100 Liter zu berechnen und von der hienach ermittelten Summe der Betrag von 5 Prozent in Abzug zu bringen (cfr. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes). Die auf diese Weise gefundene Ziffer bildet — vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 4 Ziff. 2 lit. e der Instruktion — die Aufschlagschuldigkeit für den betreffenden Monat und ist im Protokolle hierüber Vormerkung zu machen.

Das Protokoll, in welchem alle vorkommenden Ziffern mit Zahlen und Worten geschrieben sein müssen, ist von den betheiligten Aufschlagbediensteten zu unterzeichnen und der Inhalt desselben vom Brennereibesitzer oder von dessen Stellvertreter unterschriftlich als richtig anerkennen zu lassen.

3) Das Protokoll bildet einen Beleg zum betreffenden Betriebsplan

4) Ueber die behufs Festsetzung der monatlichen Aufschlagschuldigkeit ermittelten Angaben des Spiritusmeßapparates ist von den Aufschlagbediensteten eine fortlaufende, im Brennerei-Belegsheft aufzubewahrende und gleichzeitig zur Einsicht des Brennereibesitzers dienende kurze Notiz zu führen.

## Betriebsvorschriften.

### §. 71. Grätheanmeldung; Grundriß.

1) Die Grätheanmeldung ist nach dem anliegenden Muster Bei- Beil.
lage XXX in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlag- XXX.
einnehmerei zu übergeben.

Diese Grätheanmeldung entspricht der Hauptsache nach dem allgemeinen für die Grätheanmeldungen vorgeschriebenen Muster; dieselbe muß indeß durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräthe nach Analogie der bezüglichen Probeeinträge, sowie durch Angabe derjenigen Räume ergänzt werden, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen. Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes.

2) Der Grundriß, dessen Einreichung in duplo für alle Fabrikatbrennereien obligatorisch ist, hat sich nicht nur auf die eigentlichen Brennereiräume, sondern auch auf jene Räumlichkeiten zu erstrecken, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen.

Der Grundriß ist gegebenen Falls nach Etagen darzustellen.

Die in demselben bezeichnete Stellung der Geräthe muß solange beibehalten werden, als nicht etwaige Abänderungen durch Einreichung eines neuen Grundrisses bei der zuständigen Einnehmerei angezeigt sind. Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes.

3) Bei bereits inventarisirten, später zur Entrichtung des Fabrikataufschlages zugelassenen Brennereien sind Grätheanmeldung und Grundriß nur nach den vorstehenden Bestimmungen zu vervollständigen, insoferne hiedurch die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Ist letzteres zu besorgen, so ist eine neue Grätheanmeldung ꝛc. einzufordern.

4) Die Erledigung der Grätheanmeldung und des Grundrisses erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem das eine Exemplar mit der Bescheinigung der geschehenen Eintragung im Inventarium beziehungsweise der Grundriß mit dem amtlichen Visa versehen, dem Anmeldenden als Ausweis zurückgegeben, das andere aber vom Aufschlageinnehmer an sich genommen wird, welchem nunmehr obliegt, die Angaben in Bezug auf die angemeldeten Räumlichkeiten, Zahl, Rauminhalt und Stellung der Geräthe, insbesondere aber hinsichtlich der erschöpfenden Beschreibung der Destillir- und Kühlgeräthe zu prüfen, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen und eventuell beide Exemplare zu berichtigen. Den Rauminhalt der angemeldeten Geräthe anlangend, so ist nur die Vermessung der Gährbottiche und Destillirgeräthe [Brennapparate] erforderlich, bei allen übrigen Geräthen ist die Angabe des Brennereibesitzers bezüglich ihres Inhaltes als maßgebend zu betrachten. Das eine mit dem Prüfungsvermerk des Aufschlageinnehmers versehene Exemplar der Anmeldung und des Grundrisses wird mit den aufgenommenen Vermessungsverhandlungen zu den Akten der Aufschlageinnehmerei genommen, während das andere mit dem Duplikat des Grundrisses und der Vermessungsverhandlungen in der Brennerei zurückbleibt, wo es in den Brennereiakt einzuheften und mit denselben an jenem Orte aufzubewahren ist, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird.

5) Die Größe und Zahl der Nebengefäße, z. B. der Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischreservoirs 2c. bedürfen der Genehmigung nicht; der Brennereibesitzer ist vielmehr in dieser Beziehung völlig unbeschränkt. Es gilt dieß namentlich auch von den Hefengefäßen, welche der dem Fabrikataufschlage unterliegende Brennereibesitzer — die richtige Anmeldung derselben vorausgesetzt — in beliebiger Anzahl und Größe benützen kann. Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes.

Hiebei wird noch zur näheren Erläuterung der Bestimmungen im §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß die Benützung von Nebenbottichen und von Abschöpfwannen (cfr. §. 41 Ziff. 3 Nr. I und Nr. II lit. A der Instruktion) ebenfalls keiner Genehmigung bedarf, nachdem diese Gefäße als Nebengefäße im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu erachten sind.

## §. 72. Beschränkungen bezüglich der Maischbereitung und Brennfrist.

1) Bezüglich der Zeit, innerhalb welcher die Einmaischungen vorgenommen werden dürfen, gelten die Bestimmungen des Art. 23 Ziff. 1 des Gesetzes. Es darf sohin die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr vorgenommen werden, wogegen in Landestheilen, in denen die Einmaischungen während der erstbezeichneten Monate schon vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 Ziff. 2 der Instruktion die Einmaischung von vier Uhr Morgens an gestattet ist. Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes.

2) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Rauminhalt ist auch hier verboten. Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes.

3) Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch auch hier in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird. Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes; cfr. auch §. 35 der Instruktion.

4) Die den Fabrikataufschlag entrichtenden Brennereien sind an die in Art. 23 Ziffer 4 des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen nicht gebunden; es kann also insbesondere die Gährdauer beliebig verkürzt oder verlängert werden.[1])

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden. cfr. §. 36 Ziff. 7 der Instruktion.

Sollte sich das Bedürfniß ergeben, bei Fabrikatbrennereien die Brennfrist einzuschränken, so hat das Hauptzollamt hierwegen das Nöthige zu verfügen Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes.

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einmaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren. [2]) Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes.

7) Die Bestimmungen in den §§. 34/38 der Instruktion finden auch auf die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien gleichmäßig Anwendung, soferne nicht hiewegen andere Bestimmungen getroffen sind oder aus der Natur der Sache sich Aenderungen ergeben. [3])

8) Werden in den dem Fabrikataufschlage unterliegenden Brennereien nicht mehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, welche Stoffe hier den mehligen Stoffen gleich zu achten sind) verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrole nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziffer 4—8 des Gesetzes zu verfahren. [4]) Vergl. hierüber §. 48 der Instr.; Art. 26 Ziff. 4 Abs. 2 des Ges.

Für den Fall der Entrichtung des Fabrikataufschlags ist der Brennereibesitzer in der Auswahl der abzubrennenden Materialien — die vorschriftsmäßige Deklaration derselben vorausgesetzt — nicht beschränkt.

**Anmerkungen:**

1) Nach diesen Bestimmungen ist es den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien mehliger Stoffe auch gestattet, die an einem Tage bereitete Maische beliebig an zwei oder mehreren Tagen abzubrennen.

2) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. Dezember 1880 Nr. 17,869 folgende Entschließung erlassen:

„In Erwiderung des Berichtes vom ..... wird die General-Direktion der Zölle ermächtigt, verlässigen Besitzern von [Preß-] Hefenbrennereien, welche dem Fabrikataufschlage unterliegen, im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses in stets widerruflicher Weise das Aufsetzen von Holzstücken oder Blechkränzen auf die Gährbottiche unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag bezeichneten Modalitäten zu gestatten."

3) Hienach finden die Bestimmungen in §. 34 Ziff. 1/9; §. 35; §. 36 Ziff. 4/8; §. 37 Ziff. 16, dann §. 38 Ziff. 1/7 und Ziff. 9/12 auf die Fabrikatbrennereien — vorbehaltlich der in §. 73 Ziff. 2 Abs. 1 der Instruktion enthaltenen Vorschrift und der Bestimmungen der dortselbst allegirten Ministerial-Entschließung — entsprechende Anwendung.

4) In den Fällen der Ziff. 8 oben werden übrigens auch die Bestimmungen des §. 47 der Instruktion anzuwenden sein.

### §. 73. Betriebsplan; Brennereiregister.

1) Der Betriebsplan ist bei Verarbeitung mehliger Stoffe oder von Melasse, Rüben oder Rübensaft nach dem anliegenden Muster Beilage XXXI, bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXII, zu fertigen; werden Gemische von mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeitet, so ist das Muster Beilage XXXI anzuwenden.[1])

Beil. XXXI. Beil. XXXII.

In dem Plane ist neben den für die andern Betriebspläne vorgeschriebenen Einträgen auch die während der Betriebsperiode, auf welche derselbe lautet, beiläufig erzeugte Branntweinmenge und der durchschnittliche Alkoholgehalt derselben anzugeben.[2]) Art. 26 Ziff. 5 Abs. 1. d. Ges.

2) Abweichungen vom Betriebsplane — insbesondere auch Verstärkungen und Verminderungen des Betriebes — sind (wie unter Bezug auf die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion besonders bemerkt wird), zu jeder Zeit zulässig.[3]) Diese Abweichungen müssen aber noch vor Beginn derselben vom Brennereileiter 2c. in Spalte 9 bezw. 10 des Betriebsplanes vorgemerkt und längstens binnen 24 Stunden nach Beginn derselben der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

Die Aufschlageinnehmerei hat die zur Anzeige gebrachten Aenderungen in dem bei der Einnehmerei befindlichen Exemplare des Betriebsplanes ebenfalls in Sp. 9 bezw. 10 vorzumerken. Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 d. Ges.

Finden sich allenfallsige derartige Abweichungen vom Betriebsplane nicht eingetragen, so ist Strafeinschreitung nach Art. 52*) des Gesetzes veranlaßt.

Bezüglich der Zeitdauer, auf welche die Betriebsanmeldungen zu lauten haben,[4]) finden

a) bei Hefenbrennereien die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 2 der Instruktion,

b) bei andern Brennereien die allgemeinen Bestimmungen — cfr. §. 18 der Instruktion — Anwendung.

Hiebei wird noch zur nähern Erläuterung der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß bei Preßhefenfabriken, welche den Betrieb auf einen geringeren Zeitraum als einen vollen Monat erklären, von dem Verlangen der Aufführung aller Betriebsgeräthe in den Betriebsplänen mit Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. A e der Instruktion angegebenen Bedingungen abgesehen werden kann.[5])

3) Da die Revision der Brennereien, deren Besitzer den Fabrikataufschlag entrichten, sich außer auf die Gefäße, welche zur Maischbereitung und Destillation derselben dienen, auch auf die Feststellung der Angaben des Spiritusmeßapparates erstrecken muß, so ist der hiewegen amtlich abzugebende Revisionsbefund nach Anleitung der Mustereinträge in Spalte 24|25 bezw. 20|21 des Betriebsplanes zu bethätigen.

4) Der Brennereileiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeigen des Meßapparates — und zwar sowohl des Spiritus- als des Alkoholzählwerkes — in das hierüber nach dem anliegenden Beil. XXXIII. Muster Beilage XXXIII in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führende Register (Brennereiregister) einzutragen. Art. 26 Ziff. 6 des Gesetzes.

Dieses Register, welches an demselben Orte in der Brennerei aufzubewahren ist, an welchem sich der Betriebsplan befindet, muß nach Ablauf jedes Vierteljahres vom Brennereileiter förmlich abgeschlossen werden und ist mit den Betriebsplänen 2c. zur Revision einzusenden.

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: es muß anstatt „Art. 52" heißen „**Art. 48**".

5) In das Brennereiregister sind auch die Störungen im regelmäßigen Gange des Meßapparates und die etwa vorgekommenen Verletzungen der amtlichen Verschlüsse unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung nach der Exemplification der Probeeinträge aufzunehmen. Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes.

### Anmerkungen:

1) Auf die Betriebspläne sind selbstverständlich die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 18/19 der Instruktion entsprechend anzuwenden.

2) Wenn eine Aenderung des Betriebes eintritt (vergl. auch §. 73 Ziff. 2) und in Folge dessen eine erhebliche Abweichung von der deklarirten Alkoholausbeute zu erwarten steht, so wird auch in dieser Beziehung der ursprüngliche Eintrag im Betriebsplan zu berichtigen sein.

3) Es sind natürlich auch andere als die hier speziell erwähnten Abweichungen vom Betriebsplane (z. B. hinsichtlich der deklarirten Brenn- oder Einmaischtage, oder der Einhaltung der angegebenen Reihenfolge der Bottichbemaischung 2c.) zulässig.

4) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 3. August 1880 Nr. 12,000 angeordnet, daß es bei Fabrikatbrennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden, genügt, wenn der Betriebsplan einen Tag (d. i. am Tage) vor der ersten Einmaischung übergeben wird.

5) Mit Entschließung vom 25. Juli 1881 Nr. 9632 hat das k. Staatsministerium der Finanzen Folgendes angeordnet:

„Es wird den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Preßhefenbrennereien unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. A, bezw. Bc der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag bezeichneten Modalitäten gestattet, die beim Absondern der abgeschöpften oder abfließenden Hefe verbleibenden Maischtheile, sowie das gewonnene Hefenwasser in die Maischbottiche zurückzufüllen oder unmittelbar auf den Brennapparat zu bringen. Selbstverständlich ist für den aus diesen Maischtheilen 2c. erzeugten Branntwein der Fabrikataufschlag nach Maßgabe der Anzeigen des Spiritusmeßapparates zu entrichten."

## Kontrole des Apparatsganges; Störungen desselben.

### §. 74. Kontrole des richtigen Ganges des Spiritusmeßapparates.

1) Damit die revidirenden Aufschlagbediensteten stets beurtheilen können, ob die Anzeigen des Meßapparates richtig sind, ist es nothwendig, daß sie sich mit der gesammten Betriebsweise der bezüglichen Brennerei und mit dem Zwecke der einzelnen technischen Operationen, sowie ferner mit der Konstruktion und Handhabung der im Gebrauch befindlichen Destillirgeräthe [Brennapparate], sowie mit dem Destillationsgange und endlich mit der Konstruktion des zur Anwendung gelangenden Spiritusmeßapparates genauestens vertraut machen.

2) Ferner müssen die betreffenden Bediensteten dahin trachten, die Ausbeuteverhältnisse der Fabrikatbrennereien kennen zu lernen. Als Anhaltspunkt kann hier dienen, daß an absolutem Alkohol bei Preßhefenbrennereien aus einem Hektoliter Maischraum durchschnittlich 4¹/₈ Liter, bei Melasse-, Kartoffel-, Getreide- und Rüben-Brennereien aus einem Hektoliter Maischraum ungefähr 9 bezw. 8, bezw. 6, bezw. 4—5 Liter, bei Kernobst und bei Steinobst aus einem Hektoliter Material beiläufig

2¼ bezw. 4½ Liter und bei Brauereiabfällen circa 2¼ Liter aus einem Hektoliter Material gewonnen werden.[1])

Um nun bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Preßhefenfabriken bemessen zu können, ob der Meßapparat richtig anzeigt, ist es erforderlich, daß der Aufschlagbedienstete genau weiß, welches Maischquantum jeweils zum Abbrennen gelangt, zu welchem Behufe die Bediensteten über die zur Verwendung kommenden Maischquantitäten, die sich aus der Anzahl und dem Literinhalte der täglich bemaischten Gährbottiche ergeben, kurze Notizen zu führen haben.

Es kann alsdann unter Zugrundlegung des obigen Ausbeutesatzes wenigstens annähernd die erzeugte Alkoholmenge berechnet und hienach ein Vergleich mit den Angaben des Meßapparates angestellt und ermittelt werden, ob derselbe richtige Anzeigen liefert.

In ähnlicher Weise ist bei andern Brennereien, die dem Fabrikataufschlag unterliegen, zu verfahren; insbesondere sind bei Materialbrennereien die jeweils zum Abbrennen gelangenden Materialien nach Gattung und Menge zu notiren und unter Zugrundlegung der obigen Ausbeutesätze die erzeugten Alkoholmengen zu berechnen und die Ergebnisse mit den Apparatsanzeigen zu vergleichen.

Derartige Vergleiche sind thunlichst oft anzustellen, um allenfallsigen unrichtigen Anzeigen des Apparates sofort auf die Spur zu kommen.

3) Auch empfiehlt es sich, in bestimmten Zeitabschnitten etwa wöchentlich einmal bei Gelegenheit der Brennereirevisionen nach Beendigung des Destillationsbetriebes die Nachweise des Meßapparates aus dem Brennereiregister zusammenzustellen, um aus der größeren oder geringeren Gleichmäßigkeit der in ganz gleichen Zeitabschnitten gewonnenen resp. vermessenen Alkoholmengen bei gleichmäßigem Betriebe einen Schluß, ob die vollständige Vermessung und Versteuerung des gewonnenen Alkoholes geschehen sei, ziehen zu können.

4) Erheben sich **begründete** Zweifel bezüglich der Richtigkeit der durch den Meßapparat gelieferten Angaben, so ist zunächst die Revision der Geistrohrleitung, sowie des Destillirapparates [Brennapparates] selbst zu verschärfen, und wenn dieselbe kein Ergebniß hat, eine genaue Untersuchung des Meßapparates vom Amtsvorstande, an welchen zu diesem Behufe von der Aufschlageinnehmerei zu berichten ist, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziff. 11 und 14 der Instruktion vorzunehmen.

Die aufgenommenen Protokolle sind nebst allen einschlägigen Notizen (cfr. Ziff. 3 oben) der General-Direktion der Zölle vorzulegen, welche das Weitere zu verfügen und insbesondere zu bestimmen hat, ob eine förmliche Prüfung des Meßapparates nach Maßgabe der über die Prüfung des Apparates schon früher erlassenen Spezialinstruktion vorzunehmen ist oder nicht.[2])

Ergibt sich bei den etwa hienach vorgenommenen Prüfungen zwischen den Anzeigen des Alkoholzählwerkes und der durch direkte Messung ermittelten Alkoholmenge eine Durchschnittsabweichung von mehr als 1½ %, ohne daß dieselbe durch ein Nachlassen der Spannung der Alkoholometerfeder oder durch eine Veränderung der Stellung

der Alkoholkurve aufgeklärt werden kann, so hat die General-Direktion je nach Lage der Sache entweder die Reparatur des Meßapparates oder die Neuaufstellung eines solchen, beides auf Kosten des Brennerei-Inhabers, zu veranlassen.

Unzuverlässige Apparate müssen stets außer Gebrauch gesetzt werden und ist zu diesem Behufe rechtzeitig Bericht an die k. General-Direktion zu erstatten, welcher die Verfügung dieser Maßnahme zukommt. Art. 26 Ziff. 9 des Gesetzes.

Für die Zeit, während welcher der Apparat außer Thätigkeit ist, haben die Bestimmungen in §. 75 [Ziff. 3 und 4] der Instruktion analoge Anwendung zu finden.

**Anmerkungen:**

1) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die in §. 74 Ziff. 2 mitgetheilten Ausbeuteverhältnisse Durchschnittsziffern für einen gut geleiteten Betrieb bilden und nur als Anhaltspunkte für die Ermittlung der Betriebsverhältnisse dienen sollen. Es wird öfter vorkommen, daß in den einzelnen Fällen sich andere Ausbeuteziffern ergeben, namentlich dürfte dieß bei den Preßhefenbrennereien der Fall sein, welche in Folge der Zulassung zum Fabrikataufschlag keine Veranlassung haben, von der früher gehandhabten und für ihre Zwecke auch rationellen Dünnmaischung abzugehen; in manchen Brennereien dieser Art wird wohl die Ausbeute aus dem Hektoliter Maischraum nicht mehr als 2 bis 3 Liter betragen.

Eine sachgemäße Kontrole des Apparatsganges kann nur geübt werden, wenn die Ausbeuteverhältnisse jeder einzelnen Brennerei, in welcher ein Spiritusmeßapparat aufgestellt ist, speziell ermittelt und die sich hienach berechnenden Ausbeute-Ergebnisse mit den Meßapparatsanzeigen verglichen werden.

2) Die in Ziff. 4 oben erwähnten Spezialinstruktionen beziehen sich auf die Prüfung des Spiritusmeßapparates und der hiezu erforderlichen Dezimalwaagen. Diese Instruktionen sind gelegentlich der amtlichen Untersuchungen über die Verwendbarkeit des Spiritusmeßapparates zu steuerlichen Zwecken von der General-Direktion der Zölle erlassen worden. Die beiden Instruktionen lauten wie folgt:

A. Instruktion, betreffend die Prüfung des Siemens'schen Spiritus-Meßapparates.

§. **1.** Allgemeine Normen über die Behandlung des Apparates.

Jeder Eingriff in die einzelnen Theile des Meßapparates, z. B. Abschrauben der Zählwerke, Prüfung und Justirung der Alkoholometer-Feder, Herausheben des Schwimmkörpers 2c. ist zu unterlassen. Demgemäß ist das Oeffnen des Umschlußkastens im Allgemeinen und insbesondere während der Prüfungsoperationen zu vermeiden.

Abweichungen hievon sind nur in dringenden, im Protokoll besonders zu motivirenden Fällen zuläßig.

§. **2.** Anforderungen an die zu benützenden Gefäße (Meßgefäße).

Das Gefäß, in welchem der bei einer Prüfung durch den Apparat geflossene Spiritus aufgefangen wird, muß einen Inhalt von 300 Liter oder darüber haben.

Dasselbe muß vollkommen dicht und fest verschließbar sein, um erhebliche und ihrem Betrage nach veränderliche Verdunstungen von Spiritus vor und während der Wägung zu verhüten. Das Gefäß ist vor Beginn der Prüfung mit Spiritus gut auszuspülen, muß aber äußerlich während der ganzen Prüfungsoperation trocken erhalten werden.

Die Meßgefäße sind, wenn keine Prüfung vorgenommen wird, außerhalb des Raumes, in welchem sich der Brenn- oder Heizapparat befindet, aufzubewahren.

§. **3.** Verfahren beim Durchlassen des Spiritus durch den Apparat, sowie bei der Wägung des aufgefangenen Spiritus und bei der Ablesung der Zählwerke.

Das (mit Spiritus benetzte — s. §. 2) Meßgefäß einschließlich des Spundes wird vor jeder Prüfung auf der Waage, bezüglich deren Prüfung auf die einschlägige besondere Instruktion verwiesen wird [s. lit. B unten], tarirt und hierauf durch eine dichte, kurz vor dem Beginn der Prüfung vermittelst Durchlassung einer gehörigen Quantität Spiritus gut benetzte Leitung (z. B. durch einen Gummischlauch) mit dem Apparat verbunden. Dann liest man, während die Blase angehalten wird, die Stellungen des Volumen- und des Alkoholzählwerkes ab. Unter „Blase“ versteht man den Apparat, in welchem die Maische abgebrannt wird.

Während des Durchlassens des Spiritus und Auffangens desselben im Meßgefäß notirt man jede Viertelstunde die Angaben eines in der Vorlage angebrachten oder für die Zeit der Prüfung anzubringenden gewöhnlichen Thermometers auf viertel Grade.

Nach Schluß des Versuches wird die Blase von Neuem angehalten, die nunmehrige Stellung der Zählwerke abgelesen, die Verbindung zwischen Meßgefäß und Apparat nach dem vollständigen Ablauf des letzten Trommelausgusses aufgehoben, das Meßgefäß verspundet und — unter Anwendung gewöhnlicher geeichter Gewichte, wenn deren Zustand gröbere Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht erkennen läßt — gewogen. Die Wägungsresultate sind genau zu ermitteln. Bei Vornahme der Wägung ist überhaupt mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren.

Der Beginn und der Schluß jedes Versuches darf nur in solchen Zeitpunkten stattfinden, in welchen der mit der Alkoholkurve verbundene Hebel vom Kleeblatt wieder zur höchsten Stellung gehoben ist, so daß die Alkoholkurve ihre äußerste Lage eingenommen hat. Wenn etwa am Schluß der Messung die Blase angehalten worden ist, bevor diese Stellung eingetreten war, so muß eine genügende Quantität Spiritus in die Vorlage nachgegossen werden, um den Hebel vollständig zu heben. Diese nachgegossenen Spiritusmengen sind bei Ablesung der Zählwerke am Schlusse der Prüfung selbstverständlich mitzuberücksichtigen, wogegen die vor Beginn der Prüfung behufs Hebung der Alkoholkurve etwa nachgegossenen Spiritusmengen stets unberücksichtigt zu lassen sind.

Jede Prüfung hat sich auf 300 bis 400 Liter Spiritus zu erstrecken.

Es ist zu vermeiden, daß zu jeder Prüfung stets die gleiche Menge Spiritus verwendet wird.

Bei der Ablesung des Alkoholzählwerkes müssen die Angaben genau d. i. bis auf Zehntheile der Maßeinheit (Liter) abgelesen werden.

§. **4.** Verfahren bei der Ermittlung des Alkoholgehalts der aufgefangenen Spiritusmengen.

Nach der Wägung ist durch Rühren oder starkes Rollen eine möglichst vollkommene Gleichmäßigkeit der im Meßgefäße enthaltenen Mischung hervorzubringen. Alsdann ist aus den mittleren Schichten des Gefäßes, am besten mit einem Stechheber, Spiritus zu entnehmen und damit der zur Aufnahme dieser Probe bestimmte, vorher mit aus dem Meßgefäße entnommenen Spiritus angefeuchtete Glascylinder bis nahe zum Rande zu füllen und hiebei sofort mit Hülfe eines gewöhnlichen Thermometers die Temperatur der Probe auf einen viertel Grad zu bestimmen. Der gefundene Temperaturgrad ist unter Ziff. 7 des Protokolles in Klammern [—] besonders zu notiren. Man läßt hierauf den Glascylinder so lange, gehörig dicht mit der Glasplatte verdeckt, stehen,

bis man einige Sicherheit hat, daß der darin enthaltene Spiritus die Temperatur der innerhalb der Prüfungsräumlichkeiten befindlichen Luft angenommen hat. Diese Temperaturausgleichung erfolgt in der Regel erst nach Ablauf einer Stunde.

Bei der Bestimmung des Alkoholgehaltes verfährt man dann, d. i. nach erfolgter Temperaturausgleichung in folgender Weise:

Aus dem Glascylinder wird soviel Spiritus abgelassen, daß voraussichtlich nach dem Eintauchen des Alkoholmeters die Flüssigkeit mehrere Centimeter unter dem Rande bleibt. Der Spiritus wird dann umgerührt, und, nachdem er zur Ruhe gekommen, wird das Alkoholmeter vorsichtig so hineingelassen, daß eine Benetzung über die Linie seiner definitiven Einstellung hinaus nicht stattfindet, d. h. jedes Auf- und Niederschwanken um dieselbe vermieden wird. Nachdem man jetzt das Alkoholmeter 1/2 bis 1 Minute, und zwar bei schwächerem Spiritus länger als bei stärkerem, sich selbst überlassen hat, sucht man die Linie auf, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Eintheilungsfläche der Alkoholometerspindel schneidet.

Dieß wird am deutlichsten und mit hinreichender Genauigkeit erreicht, wenn man das Auge bei aufrechter Stellung des Kopfes dicht unterhalb des Flüssigkeitsniveau so hält, daß man die bei noch tieferer Augenstellung länglich rund erscheinende Grundfläche der um die Spindel sich bildenden (unbedeutenden) Flüssigkeitserhöhung zu einer nahezu geraden Linie sich zusammendrängen sieht, welche dann noch dicht unter dem, dem Auge zugekehrten Rande des Flüssigkeitsspiegels sichtbar bleibt und sich scharf von der Alkoholmeterskala abhebt. Die Ablesung geschieht dann so, daß man den Zwischenraum zwischen dieser Linie und dem zunächst darunter liegenden Skalenstrich mit der Größe des nächstliegenden kleinsten Skalentheils vergleicht und den durch solche Vergleichung gefundenen Betrag dieses Zwischenraumes, in Vierteln dieses Skalentheils ausgedrückt, zu dem Ablesungswerth des zunächst unter dem Flüssigkeitsspiegel liegenden Skalenstriches hinzufügt.

Die Angaben des Thermometers — Temperatur der Probe — sind nahezu gleichzeitig mit den Alkoholmeterangaben und zwar auf Viertelgrade abzulesen.

Bei der Einsenkung des Alkoholmeters ꝛc. und bei der Ablesung der Alkoholmeter- und Thermometerangaben ist mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren.

§. 5. Aufnahme eines Prüfungsprotokolles.

Ueber jede Prüfung ist ein besonderes Protokoll nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. In dasselbe sind die bezüglichen Punkte genau so, wie sie wirklich direkt ermittelt worden sind — also namentlich ohne vorgängige Reduktion nach Hilfstabellen ꝛc. einzustellen. Haben während der Prüfung außergewöhnliche Vorkommnisse z. B. erheblich vermehrte Zuflußgeschwindigkeit des Spiritus in den Apparat ꝛc. stattgefunden, so ist hierüber im Protokolle unter [einer besondern] Ziff. 9 Erwähnung zu thun.

Die Prüfungsprotokolle sind in Zeiträumen von je 4 Wochen durch Vermittlung des vorgesetzten Hauptzollamtes an die General-Direktion der Zölle einzusenden und allenfallsige besondere Wahrnehmungen bezüglich der Funktion des Meßapparates ꝛc. hiebei berichtlich zur Kenntniß dieser Stelle zu bringen.

Beilage.]

Protokoll

über die am . . . . . . . . . 18 . . vorgenommene Prüfung des Spiritus-Meßapparates zu . . . . . . . .

1) Die Tarirung des Meßgefäßes ergibt den Betrag von . . . . Kilogr. . . . . Gr.

2) Ablesung der Zählwerke bei Beginn der Prüfung
a) für Spiritus . . . . . Lit.
b) für Alkohol . . . . . Lit.

3) Um die Alkoholkurve nach Schluß der Prüfung in ihre äußerste Stellung (cf. §. 3 Abs. 4 der vorstehenden Instr. lit. A) wie beim Beginn der Prüfung des Apparates zu bringen, war es nöthig, in die Vorlage nachzugießen . . . . Liter Spiritus.

4) Ablesung der Zählwerke am Schluß der Prüfung (einschließlich der nachgegossenen Spiritusmengen)
a) für Spiritus . . . . . Lit.
b) für Alkohol . . . . . Lit.

5) Bruttogewicht des mit Spiritus gefüllten Meßgefäßes . . . . Kilogr. . . . . Gr.

6) Nettogewicht des Spiritus im Meßgefäß (5—1) . . . . Kilogr. . . . . Gr.

7) Bestimmung der Alkoholstärke der Probe:
Bei einer Temperatur der Probe [von . . . .° Réaum. bezw.] von . . . .° Réaum. wurde beobachtet die scheinbare Stärke von . . . %, während die Temperatur der umgebenden Luft im Prüfungsraum . . . .° Réaum. betragen hat.

8) Ablesungen des Thermometers in der Vorlage:
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

B. Instruktion, betreffend die Prüfung der zur Erprobung des Siemens'schen Meßapparates verwendeten Waagen.

1) Es dürfen nur Dezimal- (Brücken-) Waagen verwendet werden und sind dieselben nachstehenden besonderen Prüfungen zu unterwerfen. Diese Prüfungen müssen je nach dem Grade der sich hiebei ergebenden Veränderlichkeit der Waage entweder vor jeder Benützung derselben oder in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wiederholt werden.

2) Nachdem vermittelst des Regulators die Waage in unbelastetem Zustande ausgeglichen ist, setzt man 100 Kilogramm in geeichten Gewichtsstücken auf die Brücke und ein geeichtes 10 Kilogrammstück auf die Gewichtsschale. Soviel Zehner von Grammen und Bruchtheile von 10 Gramm man jetzt auf die Gewichtsschale hinzuthun oder von derselben hinwegnehmen muß, um die Waage zum Einspielen zu bringen, um so viel Tausendtheile und Bruchtheile vom Tausendtheil seines Werthes muß man das Wägungsresultat des Spiritusquantums im ersten Fall vermindern, im zweiten vermehren, um den Fehler der Waage zu berücksichtigen. Um sich von der genügenden Empfindlichkeit der Waage zu vergewissern, hat man ein Gewichtsstück von 5 Gramm auf die Gewichtsschale zu legen und zuzusehen, ob dasselbe überhaupt noch einen merklichen Ausschlag der Waage hervorruft.

3) Obige Verbesserungen der Wägungsresultate (cfr. Ziff. 2) sind jedoch nur dann als genügend sicher anzunehmen, wenn mindestens zwei vollständig nach obigen Vorschriften unmittelbar nacheinander ausgeführte Prüfungen hinreichend übereinstimmende d. h. höchstens um ein halbes Tausendtheil der Belastung von einander abweichende Beträge ergeben haben; es sind daher bei den Waagprüfungen die Prüfungsoperationen stets zweimal nacheinander zu bethätigen.

Als definitive Verbesserung ist in diesem Falle stets der Durchschnittswerth der Resultate der einzelnen Prüfungen anzunehmen.

Stimmen jedoch die Resultate zweier aufeinanderfolgender Prüfungen nicht innerhalb obiger zulässigen Abweichungsgrenze überein, so ist die Waage für die vorliegenden Zwecke überhaupt nicht brauchbar.

4) Die nach Vorstehendem nöthigen Verbesserungs-Rechnungen (cfr. Ziff. 3) sind in den Protokollen über die Prüfung des Apparates nicht auszuführen beziehungsweise zu berücksichtigen; es genügt vielmehr, die hiezu gehörigen Daten in den über die Prüfung der Waagen aufgenommenen Protokollen vollständig mitzutheilen.

5) Für die Prüfungen der Waagen sind gewöhnliche geeichte Gewichte anzuwenden, wenn deren Zustand gröbere Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht erkennen läßt.

6) Es empfiehlt sich bei den Prüfungen der Waagen die Gewichte abwechselnd auf verschiedene Plätze der Brücke zu legen und die Richtigkeit der Waage erst dann anzunehmen, wenn das Einspielen derselben auch nach erfolgtem Platzwechsel eingetreten ist.

7) Bei jeder Prüfung einer Waage ist die größte Sorgfalt und Genauigkeit zu bethätigen und über den Prüfungsakt ein Protokoll nach Maßgabe des anliegenden Musters aufzunehmen; die nicht passenden Stellen sind zu durchstreichen. Diese Protokolle sind gleichzeitig mit den Protokollen über die Prüfung des Meßapparates durch Vermittlung des vorgesetzten Hauptzollamtes an die General-Direktion der Zölle einzusenden.

[Beilage.] Protokoll

aufgenommen über die am . . . . . . . . . 18 . . bethätigte Prüfung der in der Brennerei zu . . . . . . . vorhandenen Dezimal- (Brücken-) Waage.

Nach Ausgleichung der Waage in unbelastetem Zustande vermittelst des Regulators wurden auf die Brücke 100 Kilogramm in geeichten Gewichtsstücken und ein geeichtes 10 Kilogrammstück auf die Gewichtsschale gelegt, worauf die Waage vollkommen einspielte. Eine Zulage von 5 Gramm auf der Gewichtsschale hat einen merklichen Ausschlag der Waare hervorgerufen. Die Wiederholung dieser Operationen (cfr. Ziff. 3 der vorstehenden Instruktion lit. B.) hat zu demselben Ergebniß geführt.

(Eventuell, d. h. wenn das Einspielen nicht erfolgt, ist an Stelle des Passus „worauf" bis „geführt" nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 2 dieser Instruktion Folgendes zu konstatiren:

Um die Waage zum Einspielen zu bringen mußten {auf die / von der} Gewichtsschale {hinzugethan / weggenommen} werden . . . . Gramm, wonach jedes Wägungsresultat um . . . . Tausendtheil seines Werthes zu {vermindern / vermehren} ist.

Bei der Wiederholung dieser Prüfungs-Operation (cfr. Ziff. 3 der Instruktion sub lit. B) wurde dasselbe Ergebniß erzielt

oder

mußten {auf die / von der} Gewichtsschale {hinzugethan / weggenommen} werden . . . Gramm, wonach jedes Wägungsresultat um . . . . Tausendtheile seines Werthes zu {vermindern / vermehren} ist, daher im Mittel jedes Wägungsresultat zu {vermindern / vermehren} um . . . Tausendtheile seines Werthes.

Bemerkt wird, daß eine Zulage von 5 Gramm auf der Gewichtsschale einen merklichen Ausschlag der Waage hervorgerufen hat.)

## §. 75. Störungen des Apparatsganges; Aufschlagentrichtung bei denselben.

1) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dieß der Brennereileiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennereiregister (cfr. §. 73 der Instruktion) einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Art. 26 Ziff. 8 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Auf diese Anzeige hin hat sich thunlichst bald ein Aufschlagbediensteter an Ort und Stelle zu begeben und dortselbst den Thatbestand protokollarisch unter Zuziehung des Brennerei-Inhabers oder seines Stellvertreters festzustellen und insbesondere zu ermitteln und im Protokolle zu konstatiren, ob die Störung oder Verschlußverletzung irgend Jemandem zur Last gelegt werden kann.

Bei Verschlußverletzungen ist der Verschluß unverzüglich wieder zu erneuern, während im Falle einer Störung des Apparatsganges der Apparat zu öffnen, der Grund der Störung genau zu ermitteln und die Störung zu beheben, oder, wenn dieß nicht thunlich, der Apparat durch Aufhebung der Röhrenverbindung mit der Vorlage vorläufig amtlich außer Gebrauch zu setzen ist.

Hiebei muß selbstverständlich darauf Bedacht genommen werden, daß der Brennereibetrieb so wenig als möglich unterbrochen wird.

Im Protokolle sind die getroffenen Maßnahmen zu konstatiren, und ist dieses sodann mit den etwa erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptzollamte unverweilt vorzulegen, welches nach Lage der Sache das Weitere anzuordnen (cfr. auch Ziff. 3 unten) und eventuell, insbesondere bei nicht vollständig aufgeklärten Apparatsstörungen, Bericht an die General-Direktion der Zölle zur Herbeiführung allenfallsiger weiterer Maßnahmen zu erstatten hat.

3) a) Ist die oben in Ziff. 1 erwähnte Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird im Falle einer Störung des Apparatsganges der Aufschlag für die nachgewiesene Dauer derselben auf Grund des Betriebsplans und der bisherigen durchschnittlichen Branntwein-Ausbeute berechnet und dem Brennerei-Inhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparats entsprechender Nachlaß am Aufschlage nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 Ziff. 8 der Instruktion gewährt. Art. 26 Ziff. 8 Abs. 2 des Gesetzes.

b) Die Berechnung[1] des Aufschlags hat in diesen Fällen in der Weise zu geschehen, daß auf Grund der Einträge im Brennereiregister ꝛc. ermittelt wird, welche Menge absoluten Alkohols innerhalb der fraglichen Betriebsperiode durchschnittlich an einem Brenntage erzeugt worden ist. Dieses Quantum wird alsdann für jeden im Betriebsplane deklarirten Brenntag für die Dauer der Störung als Erzeugungsquantum angenommen und hienach der Aufschlag unter Zugrundlegung des Satzes von 26 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5 % festgestellt.

c) Die Festsetzung des Aufschlags nach der Bestimmung sub lit. b hat durch das einschlägige Hauptzollamt zu erfolgen, welches die hiezu nöthigen Belege von der Aufschlageinnehmerei und eventuell von der General-Direktion der Zölle zu erholen und den ermittelten Steuerbetrag der Einnehmerei und durch diese dem Pflichtigen bekannt zu geben hat. Die bezügliche Entschließung, welche die der Berechnung zu Grunde gelegten Ziffern enthalten muß, bildet einen Beleg zum Betriebsplane.

d) In den Fällen der vorliegenden Art (lit. a) kann,[2]) wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, für nicht länger als eine Woche in Anspruch nehmende Betriebsunterbrechungen[3]) bis zur Herstellung des Apparats[4]) die Fortentrichtung des nach dem obigen Grundsatze (lit. b) zu bemessenden Fabrikataufschlags vom einschlägigen Hauptzollamte gestattet werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesen Fällen der vorgängigen Genehmigung der Aufschlageinnehmerei, welche zu versagen ist, wenn aus der angemeldeten Abweichung hervorgeht, daß wie z. B. bei einer gegenüber dem seitherigen Durchschnitte erheblichen Mehrbemaischung oder einem erheblichen Mehrabtrieb von Material eine Benachtheiligung der ärarialischen Interessen zu befürchten ist. Art. 26 Ziff. 8 Abs. 3 des Gesetzes.

4) Wird die nach Ziff. 1 gebotene Anzeige unterlassen, oder nicht rechtzeitig d. i. längstens binnen 12 Stunden erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Aufschlag, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 des Gesetzes über die Feststellung des Aufschlags in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkte der Apparatsstörung und, falls dieser nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung (Prüfung der Alkoholmeterfeder ꝛc.) bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplans und nach der bisherigen[5]) höchsten Branntweinausbeute oder statt des Fabrikataufschlags der Maischraum- oder Materialaufschlag nach Ermessen des Hauptzollamtes[6]) festgestellt und bei einer Zuvielanzeige des Meßapparates Nachlaß am Aufschlage nicht gewährt. Art. 26 Ziff. 8 Abs. 4 des Gesetzes.

In diesen Fällen ist der Aufschlag in der Art zu ermitteln, daß vom Zeitpunkte der Apparatsstörung bezw. bis auf die vorangegebene Zeit zurück die höchste tägliche Branntweinausbeute festgestellt und solche für jeden der Betriebstage, welche in den ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplänen deklarirt sind, als Ausbeute angenommen, und hienach unter Zugrundlegung des Satzes von 26 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5% festgestellt wird. Sollte jedoch dieser Betrag hinter dem — ebenfalls unter Zugrundlegung der ursprünglichen oder abgeänderten Betriebspläne besonders zu berechnenden Maischraum- oder Materialaufschlag zurückbleiben, so ist für die angegebene Zeit nicht der Fabrikataufschlag, sondern der Maischraum- bezw. Materialaufschlag nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Ziff 3 lit. c oben hier gleichmäßige Anwendung und ist im Falle des Fortbetriebs der Bren-

nerei bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder Materialaufschlag zu erheben.[7]) Art. 26 Ziff. 8 Abs. 5 des Gesetzes.

Das einschlägige Hauptzollamt hat bezüglich der Entrichtung des Maischraum-Aufschlages die nöthigen Weisungen an die Aufschlageinnehmerei zu erlassen, welche alsdann den seitherigen Betriebsplan durch einen kurzen Vermerk auf Seite 4 desselben außer Kraft zu setzen und den Betrag des etwa erhobenen Maischraumaufschlags*) ebendaselbst zu registriren hat.

Der Brennereibesitzer muß übrigens in diesen Fällen sofort einen zur Erhebung des Maischraumaufschlages eingerichteten und ausgefüllten Betriebsplan in duplo bei der Aufschlageinnehmerei einreichen, welche denselben ohne allen Aufenthalt festzusetzen, zu vollziehen und ein Exemplar desselben dem Brennereibesitzer zurückzugeben hat.[8])

## Anmerkungen:

1) Hier wird bei Zuvielanzeigen des Apparates in der Art zu verfahren sein, daß zunächst die Anzahl der Betriebstage auf Grund der ursprünglichen oder abgeänderten Betriebspläne während des der Störung ꝛc. vorhergehenden Monats ermittelt und sodann auf Grund der diesen Betriebstagen entsprechenden Einträgen im Brennerei-Register die Gesammtmenge des an den betreffenden Tagen erzeugten absoluten Alkohols berechnet wird. Die hienach gefundene Ziffer wird sodann mit der Anzahl der obigen Betriebstage dividirt, und es stellt die erhaltene Zahl die durchschnittliche Ausbeute an absolutem Alkohol in Litern für einen Tag der verflossenen Monatsperiode dar. Diese Ausbeute ist für jeden im Betriebsplan deklarirten Brenntag der nachgewiesenen (unverschuldeten) Apparatsstörung der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen.

Die bezeichnete Art der Aufschlagberechnung unter eventueller Gewährung eines Nachlasses bei Zuvielanzeige des Meßapparates findet nur auf diejenige Zeit statt, welche zwischen der Entdeckung der Störung und dem nachgewiesenen Eintritt derselben liegt; wegen der dem Momente der Entdeckung folgenden Zeit vergl. §. 75 Ziff. 3 lit. d und die Anm. 2 unten.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Apparat zu wenig angezeigt hat (vergl. Anm. 16 zu Art. 26 des Gesetzes), so wird auf Grundlage der im Betriebsplane deklarirten Bottichbemaischungen und der ohnehin bekannten durchschnittlichen Raumausbeute der wirklich schuldige Aufschlagbetrag zu berechnen und unter Gewährung eines Abzugs von 5% zu erheben sein.

2) Nach dieser Bestimmung ist es, wenn die Anzeige der Apparatsstörung rechtzeitig erfolgte und sonst kein Verschulden vorliegt, zuläßig, die in Ziff. 3 lit. a und b oben vorgeschriebenen Grundsätze der Aufschlagberechnung (vergl. auch die vorstehende Anm. 1) noch eine Woche lang nach eingetretener Apparatsstörung zur Anwendung zu bringen.

Von dieser Begünstigung soll jedoch nach der Vorschrift in Ziff. 3 lit. d oben nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine besonderen Bedenken vorliegen. Es wird dieselbe also namentlich in jenen Fällen nicht eintreten können, in welchen mit Grund anzunehmen ist, daß dieselbe zu Mißbräuchen Veranlassung gibt. Alsdann hat, wie dieß auch allgemein nach Ablauf der einwöchentlichen Frist geschieht, der Maischraum- beziehungsweise der Materialaufschlag einzutreten — natürlich ohne Gewährung eines

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: es muß anstatt „Maischraumaufschlags“ heißen: „**Fabrikat**aufschlags“.

Abzugs von 5%, wie sich auch von selbst versteht, daß in allen Fällen, in welchen der Meßapparat außer Funktion sich befindet, die Kontrole in derselben Weise wie beim Maischraum= beziehungsweise Materialaufschlag zu üben ist.

3) Das Wort „Betriebsunterbrechungen" ist hier im Anschluß an den Gesetzestext gewählt und erscheint identisch mit „Apparatsstörung".

4) Wenn der Apparat wieder hergestellt ist und in Gebrauch genommen werden soll, so wird derselbe vorerst nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziff. 11 lit. b und c und Ziff. 14 der Instruktion zu prüfen sein; eventuell kann es auch nothwendig werden, daß derselbe durch einen von der General=Direktion der Zölle zu bestimmenden Techniker näher untersucht wird.

Nach Herstellung und Richtigbefindung des Meßapparates hat selbstverständlich wieder der Fabrikataufschlag einzutreten.

5) Das Wort „bisherig" ist, wie sich aus den Bestimmungen in §. 75 Ziff. 4 Abs. 2 ergibt, dahin aufzufassen, daß darunter die Zeit von der Entdeckung der Apparatsstörung bis zum Momente des Eintrittes der Störung, eventuell bis zur letzten Apparatsverprobung beziehungsweise bis auf 30 Tage von der Zeit der Entdeckung an zurück verstanden werden muß.

6) Der Maischraum= oder Material=Aufschlag ist nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 75 Ziff. 4 Abs. 2 unter allen Umständen dann für die der Entdeckung der Störung vorangehende Zeit (vergl. vorstehende Anm. 5) zu erheben, wenn er sich höher als der Fabrikataufschlag berechnen sollte.

7) Wegen der Ingebrauchsetzung des Meßapparates und der Nichtabrechnung von 5% bei Erhebung des Maischraum= 2c. Aufschlags vergl. das in obigen Anmerkungen 4 bezw. 2 Gesagte.

8) Die Bestimmungen der beiden letzten Absätze des §. 75 Ziff. 4 haben auch entsprechende Anwendung zu finden, wenn es sich um eine dem Maischraum oder dem Material=Aufschlag zu unterwerfende Brennerei handelt.

Wegen der Kontrole in solchen Fällen vergl. Anm. 2 oben.

### Kontrolvorschriften.

### §. 76. a. Im Allgemeinen.

1) Der Hauptzweck bei jeder Kontrole muß darauf gerichtet sein, zu ermitteln, ob durch irgend welche Manipulationen (z. B. durch plötzlich gesteigerten Zufluß von hochgradigem Spiritus, nachdem vorher eine Zeit lang schwacher Spiritus durch den Apparat geflossen ist) die Hervorbringung von zu geringen Anzeigen des Meßapparates versucht wurde,[1]) oder ob Alkohol, sei es durch Einwirkung auf den Meßapparat oder durch Ableitung desselben aus den Rohrleitungen der Versteuerung entzogen wurde und ob der Meßapparat richtige Angaben liefert. Die wesentlichste Grundlage zur Ermittelung dieser Fälle ist nur in der Feststellung des täglich zur Destillation gelangten Maisch= oder Materialquantums zu finden, weil sich aus diesem wenigstens annähernd die Alkoholausbeute berechnen und ein Vergleich mit den Angaben des Meßapparates herstellen läßt — cfr. §. 74 der Instruktion. Ohne die Kenntniß des abgebrannten Maisch= oder Materialquantums ist eine Beurtheilung der Alkoholausbeute und darum auch der Leistungsfähigkeit des Meßapparates nicht möglich.

2) Da auch beim Fabrikataufschlag eine anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische und eine eigenmächtige Ver=

größerung des Maischraumes nicht stattfinden darf — cfr. Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes, so sind in dieser Beziehung dieselben Kontrolen, wie bei den dem Maischraumaufschlage unterworfenen Brennereien auszuüben.[2]) Vergleiche hierüber §. 42/43 der Instruktion.

3) Eine zweckentsprechende Kontrole hat auch hier mit der genauen Revision des Gährraumes (cfr. §. 42 Ziff. 4 der Instruktion) zu beginnen.

Es ist hierauf der Betriebsplan zur Hand zu nehmen und vor beendigter Revision keine nachträgliche Eintragung Seitens des Brennereileiters ꝛc. mehr zu gestatten.

Der revidirende Aufschlagbedienstete hat sodann zu prüfen, ob der Betriebsplan genau befolgt, bezw. eine Abänderung des Betriebes in der betreffenden Kolonne angegeben ist und ob das Brennereiregister nach Vorschrift geführt wird. Stimmt der Zustand der zur Maischbereitung und Gährung benützten Gefäße bezw. der Materialbehälter mit den Angaben der im Voraus abgegebenen bezw. abgeänderten Anmeldung nicht überein, so ist der Thatbestand ebenso festzustellen und zur Anzeige zu bringen, als wenn Unterlassungen in der Eintragung in das Brennereiregister stattgefunden haben.

4) Ist die Vergleichung des Betriebszustandes der zur Zubereitung und Ausgährung der Maische dienenden Gefäße und der Materialbehälter mit dem Betriebsplan erfolgt, dann ist unter Zuhilfenahme der Gerätheanmeldung und des Grundrisses von der Uebereinstimmung der vorhandenen Geräthe nach Anzahl, Inhalt, Bezeichnung, Numerirung und Stellung mit den genannten Belegen Ueberzeugung zu nehmen und nunmehr die Revision auf die am Destillirapparat [Brennapparat], an der Rohrleitung, an der Vorlage und am Meßapparat angebrachten Verschlüsse auszudehnen.

Diese Revision muß mit aller Gründlichkeit vollzogen und nicht nur jeder einzelne Flanschen- und Hahnenverschluß, sondern namentlich auch die vom Kühlgeräth nach der Vorlage und von hier nach dem Meßapparat führende Rohrleitung auf das Genaueste untersucht und festgestellt werden, ob irgendwie ein Versuch zur Ableitung von Alkohol gemacht worden ist, was sich bei den Hähnen und Flanschen nur durch Verletzung des Verschlusses, bei der Rohrleitung nur durch Anbohren hätte bewerkstelligen lassen. Letzteres würde an der blank zu haltenden Oberfläche der Rohrleitung sofort erkenntlich sein, zu seiner Ueberzeugung kann sich jedoch der Aufschlagbedienstete bei geringstem Zweifel jede beliebige Stelle der Rohrleitung sofort blank reiben lassen. Jede Wahrnehmung, die eine Verletzung der Verschlüsse oder ein Anbohren der Rohrleitung, deren unterer Theil ganz besonders zu untersuchen ist, voraussetzen ließe, ist im Wege des Strafverfahrens weiter zu verfolgen.[3])

5) Was die Anzahl der Revisionen anlangt, so sind die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien monatlich mindestens 7 mal mit aller Gründlichkeit zu revidiren und — wie schon oben bemerkt — jährlich mindestens einmal vom Oberinspektor des Bezirkes zu besuchen, wobei die in §. 69 Ziff. 11 der Instr. angeordneten Prüfungen zu bethätigen sind.

Die Bestimmungen in §. 42 Ziff. 2*) der Instruktion finden bei den Fabrikatbrennereien analoge Anwendung. [4])

6) Die Nachschau darf auf alle mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder an dieselbe unmittelbar angrenzenden, sowie auf die zur Aufbewahrung des Spiritus dienenden Räume ausgedehnt werden. [5]) Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes.

Diese Räume sind von Zeit zu Zeit, namentlich in Verdachtsfällen zu besuchen, die Menge und die Gradhaltigkeit der in denselben befindlichen Spiritusvorräthe in geeigneter Weise zu ermitteln und die gefundenen Resultate mit den Anzeigen des Meßapparats und den Einträgen in das Brennereiregister zu vergleichen. [6]) Sollte diese Vergleichung Anlaß zu der Vermuthung bieten, daß wirklich Unterschleife getrieben werden, so ist die betreffende Brennerei strengstens zu überwachen, um allenfallsigen Defrauden thunlichst auf die Spur zu kommen.

Ueber das Ergebniß dieser Revisionen haben die Aufschlagbediensteten ebenfalls kurze Notizen zu führen und solche dem visitirenden Beamten vorzulegen.

7) Wenn eine Brennerei, die nicht mehlige Stoffe verarbeitet zur Entrichtung des Fabrikataufschlages zugelassen ist, so finden bezüglich der Ausübung der Kontrole neben den obigen allgemeinen Vorschriften (Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6) die Bestimmungen in §. 51 der Instruktion gleichmäßige Anwendung.

### Anmerkungen:

1) Hiezu ist zu bemerken, daß nach neueren Wahrnehmungen eine Beeinflußung der Anzeigen des Spiritusmeßapparates auch dadurch möglich zu sein scheint, daß man ein größeres Quantum Spiritus von niederer Temperatur als jene des Schwimmkörpers schnell durch den Apparat durchfließen und alsdann Spiritus von höherer Temperatur langsam nachströmen läßt, oder daß längere Zeit hindurch heißes Wasser durch den Apparat gelassen wird.

Es wird daher auch auf solche Vorkommnisse das Augenmerk zu richten und gegebenen Falls Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten sein.

2) Die Bestimmungen in §. 76 Ziff. 2 beziehen sich dem Wortlaute und dem Sinne nach nur auf Fabrikatbrennereien mehliger Stoffe.

Es ist selbstverständlich, daß in den Gährbottichen der dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien ein beliebiger Steigraum leer gelassen werden kann, bezw. daß die Bottiche nur zu einem Theile ihres Rauminhaltes bemaischt werden, wobei noch bemerkt wird, daß die in §. 42 Ziff. 2 Abs. 5 lit. b angeordneten Einträge in den Betriebsplänen nach Beilage XXXI in den Spalten 14 bezw. 17 zu bethätigen sind.

3) Vergl. hiezu auch die Bestimmungen in §. 69 Ziff. 13 der Instr.

Das Hauptaugenmerk bei der Revision der Meßapparate wird auf die Unverletztheit der Flanschen-, Hahnen- und Meßapparatsverschlüsse, dann der Spiritusrohrleitung vom Ausflusse aus dem Kühler bis zum Einfluß in den Meßapparat einschließlich der Spiritusvorlage und des Filterbeutels, und endlich die Unverletztheit des Zinksturzes und des Apparatsmantels zu richten sein. Die Rohrleitungen werden namentlich

*) Bemerkung. Hier ist aus einem Druckversehen die Allegation des §. 44 Ziff. 2 der Instruktion unterblieben.

auch nach allenfalls vorhandenen feinen Schiebern und nach Vorrichtungen zum Anbringen eines Zweigrohres, sowie die inneren Seiten des Zinksturzes und Apparatsmantels nach etwaigen Anbohrungen zu untersuchen sein.

An den fraglichen Rohrleitungen sind übrigens auch keine ausgestückelten oder schadhaften Stellen zu dulden, solchenfalls vielmehr stets auf Erneuerung des betreffenden Theiles der Leitung zu dringen.

4) Die Bestimmungen des §. 42 Ziff. 2 der Instruktion, welche hier Anwendung zu finden haben, sind in Absatz 2, 3, 4, 5 lit. a/g enthalten; vergl. übrigens auch die Bemerkung auf S. 605 unten.

5) Nachdem der Brennereibesitzer gemäß Art. 9 des Gesetzes verpflichtet ist, alle bei der Nachschau nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, so wird es demselben auch obliegen, für Beschaffung einer Leiter oder Stiege, falls solche zur Revision der am Brennapparate angebrachten Verschlüsse 2c. nöthig ist, Sorge zu tragen.

6) Die Ermittlung der Gradhaltigkeit hat durch das Alkoholometer zu geschehen, während die Menge der Spiritusvorräthe durch genaue Abschätzung oder in sonst verlässiger Weise festzustellen sein wird.

### §. 77. b. Im Besonderen:

Bei Revision der dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien ist namentlich auch darauf zu sehen:

a) ob etwa nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden sind — Art. 38 des Gesetzes;

b) ob etwa nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt worden sind — Art. 39 des Gesetzes;

c) ob etwa eine Ableitung oder Beseitigung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Meßapparat oder eine Störung oder Beschädigung im Gange des Apparates stattgefunden hat — Art. 40 und Art. 41 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes;

d) ob an der Konstruktion des Apparates oder der Sicherheitsvorrichtungen einseitig Aenderungen vorgenommen worden sind — Art. 41 Ziff. 2 des Gesetzes;

e) ob ein Apparat, welcher im Vergleich zum Betriebsergebniß (cfr. §. 47*) der Instruktion) auffällig unrichtig anzeigt, fortbenützt wird — Art. 41 Ziff. 3 des Gesetzes;

f) ob der Apparatsverschluß verletzt oder beseitigt, oder ob bei einer Störung im regelmäßen Gange oder bei einer Verletzung des amtlichen Verschlusses des Meßapparates oder der Sicherheitsvorrichtungen die vorgeschriebene Anzeige (Art. 26 Ziff. 8 Abs. 1 des Gesetzes) unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet worden ist — Art. 41 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes;

g) ob etwa an anderen Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als in dem amtlich vollzogenen Betriebsplane angemeldet sind oder ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt oder der angemeldete Maischraum eigenmächtig erweitert worden ist — Art. 26 Ziff. 4, Art. 23 Ziff. 6 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes;

---

*) Bemerkung. Hier ist ein Druckversehen zu berichtigen; es muß anstatt „§. 47" heißen „§. 74".

h) ob etwa eine vom ursprünglichen Betriebsplane abweichende Einmaischung nicht im Betriebsplane vorgemerkt worden ist — Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes;

i) ob die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Aenderungen der Vorschrift des Art. 12 gemäß angezeigt sind — Art. 44 des Gesetzes;

k) ob die Geräthe richtig bezeichnet sind, oder ob etwa die Bezeichnung zerstört, verändert oder nachgemacht worden ist — Art. 45 d. Ges.;

l) ob die Tageszeiten, an welchen eingemaischt und gebrannt werden darf, eingehalten werden — Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes;

m) ob allenfallsige Abweichungen vom Betriebsplane im Plane vorgemerkt und rechtzeitig angezeigt sind Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes.

München, den 1. Juni 1880.

**Kgl. Staatsministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

v. **Pfistermeister**, Staatsrath.

# Beilagen zur Instruktion.

Beilage I.
Zu §. 4 Ziff. 2.

## Abrechnung der k. Aufschlageinnehmerei Göllheim über den Anfall an Branntwein-Aufschlag-Gefällen für das I. Quartal 1881.

| Nr. curr. | Name und Wohnort des Pflichtigen. | Zahl der ausgestellten Betriebspläne ꝛc. | Größe des zu versteuernde Gesammt Maischraumes ꝛc. ꝛc. | | Hienach (Sp. 4 berechnet sich die Quartalsschuldigkeit | | Hievon ab Nachborge auf das nächste Quartal | | Bleibt Rest | | Hiezu Nachborge vom vorhergehenden Quartal | | Ergibt Erhebungssoll für das laufende Quartal | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hl. | l. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | |
| | | A. Maischbrennereien zum vollen Steuersatze. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Anton Gutmann von Göllheim | 3 | 10960 | 75 | 14358 | 50 | 14358 | 50 | – | – | 10560 | 20 | 10560 | 20 |
| | | B. Maischbrennereien nach $^5/_6$ des vollen Satzes. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | C. Maischbrennereien nach $^4/_6$ des vollen Satzes. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | D. Maischbrennereien, welche der Abfindung unterliegen. | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Mich. Deinlein von Eberbach | 7 | 31 | 14 | 27 | 10 | – | – | 27 | 10 | – | – | 27 | 10 |
| | | E. Materialbrennereien nach dem Satze von 1 M. per Hekt. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | F. Materialbrennereien zum Satze von 50 Pf. per Hekt. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | G. Materialbrennereien zu anderen Sätzen. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | H. Materialbrennereien, welche der Abfindung unterliegen. | | | | | | | | | | | | |
| | | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| | | J. Fabrikatbrennereien. | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Frdr. Klein von Fischach | 2 | 10 | – | 248 | 90 | – | – | 248 | 90 | 1250 | – | 1498 | 90 |
| | | Zusammenstellung. | | | | | | | | | | | | |
| | Summa A | – | – | – | 14358 | 50 | 14358 | 50 | – | – | 10560 | 20 | 10560 | 20 |
| | „ D | – | – | – | 27 | 10 | – | – | 27 | 10 | – | – | 27 | 10 |
| | „ J | – | – | – | 248 | 90 | – | | 248 | 90 | 1250 | – | 1498 | 90 |
| | Gesammt-Sa. | – | – | – | 14634 | 50 | 14358 | 50 | 276 | – | 11810 | 20 | 12086 | 20 |

N., den . . ten . . . . . . 1881.

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

Beilage II.
Zu §. 4 Ziff. 7.

# Konspekt
über die
# Einnahmen an Branntweinaufschlag
der Aufschlageinnehmereien
des
k. Hauptzollamtes . . . . . . . . .
für das
I. Quartal 1881.

| Nr. curr. | Bezeichnung der Einnehmereien. | Quartals-Schuldigkeit | | Hievon ab Nachborge auf das nächste Quartal | | Bleibt Rest | | Hiezu Nachborge vom vorhergehenden Quartal | | Ergibt Erhebungs-Soll für das laufende Quartal | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| | | | | | | | | | | | |
| | Summa | 14,634 | 50 | 14,358 | 50 | 276 | – | 11,810 | 20 | 12,086 | 20 |

N., den . . ten . . . . . . 1881.

Kgl. Hauptzollamt.

(Siegel.) N. N. N. N.

Beilage III.
Zu §. 5 Ziff. 7 lit. f.

# Designation
über das
# Branntweinaufschlag-Nachlaß-Gesuch
des
N. N. zu N.

[Seite 2.]

| 1 | 2 | | | 3 | | 4. | | 5 | 6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name und Wohnort des Gesuchstellers | Zeit der Unterbrechung; Störung des Apparatsganges &c. | | | a. Größe des unbenützt gebliebenen Maischraumes b. Größe der mit verdorbener Maische gefüllten Bottiche | | a. Gattung und Menge der unabgetriebenen verdorbenen Materialien. b. Menge des zu viel angezeigten absoluten Alkohols | | a. Zeitdauer der Betriebsunterbrechung b. Gattung der Materialien | Nachlaß-Betrag | |
| | Jahr | Monat | Tag | hl | l | hl | l | Stunden | M. | ₰ |
| | | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| 7 | 8 |
|---|---|
| Kurze Darstellung des Sachverhalts; Antrag und dessen Begründung. | Hinweis auf die Begründungsbelege. |
| | |

Beilage IV.
Zu §. 7 Ziff. 1

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
Nummer . . . . des Brennerei-Inventariums. Nummer . . . der Belege.

# Anmeldung der Räume und Geräthe,

welche

zur Brennerei des N. N. zu N. gehören.

[Seite 1.]

| Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebs-Anstalt. | Angabe der Räume und ihrer Lage. |
|---|---|
| 1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Betriebs-Anstalt der Aufschlageinnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben,<br>a) wenn eine Betriebsanstalt neu errichtet worden oder<br>b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.<br>2) Es sind alle zur Betriebs-Anstalt gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, desgleichen der Röhrenleitungen und Pumpen aufzunehmen.<br>3) Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen, wobei zu beobachten ist, daß die Destillir-Geräthe [Brennapparate] mit einer besondern Nummernfolge und die übrigen Gefäße gleichfalls mit einer besondern Nummernfolge aufzuführen sind.<br>4) Der Inhaber der Betriebs-Anstalt hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.<br>5) Diese Anmeldung ist nach der näheren Anweisung des Aufschlag-Einnehmers in der Betriebsanstalt sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.<br>6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Aufschlageinnehmerei angemeldet.<br>7) Eine neue Anmeldung ist bei der Aufschlageinnehmerei doppelt einzureichen, sobald es von derselben verlangt wird. | Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand.<br><br>Zur Aufstellung der Maischgefäße dient der unter dem Brennerei-Lokal befindliche Keller<br>[oder<br>Die Brennerei befindet sich in einem Anbau am Wohngebäude und besteht:<br>a) aus dem Gährungsraume, in welchem die Maischbottiche aufgestellt sind,<br>b) aus dem Brennlokal mit Brennapparat u. Vormaischbottich und<br>c) aus der Hefenkammer.<br>Die vorgenannten Räume befinden sich zu ebener Erde.<br>In der oberen Etage ist das Maischreservoir und Kühlschiff untergebracht; in den Kellerräumen befindet sich die Malztenne mit den Quellbottichen.] |

[Seite 2.]

| Der Geräthe | | | Zu- und Abgang | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zugang | | Abgang | | |
| Benennung | Nummer | Inhalt Liter | Tag desselben | Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Bedienfteten | Tag desselben | Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Bedienfteten | Bemerkungen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| ~~Blase mit Helm und Kühler~~ | ~~1~~ | ~~350~~ | . | . | 21. Juli 1880 | N. | Im Inhalt verändert. |
| Maischwärmer . . . . . . . | 1 | 300 | . | . | | | |
| Blase mit Helm und Kühler | 2 | 400 | . | . | | | |
| ~~Maischbottich~~ . . . . . . | ~~1~~ | ~~1204~~ | . | . | 28. Oktober 1880 | N. | Es sind 6 andere Maischbottiche angeschafft |
| ~~desgl.~~ . . . . . . . | ~~2~~ | ~~1210~~ | . | . | | | |
| ~~desgl.~~ . . . . . . . | ~~3~~ | ~~1200~~ | . | . | | | |
| ~~desgl.~~ . . . . . . . | ~~4~~ | ~~1203~~ | . | . | | | |
| ~~desgl.~~ . . . . . . . | ~~5~~ | ~~1201~~ | . | . | | | |
| ~~desgl.~~ . . . . . . . | ~~6~~ | ~~1208~~ | . | . | | | |
| Vormaischbottich . . . . | 7 | 1596 | . | . | | | |
| Kühlschiff . . . . | 8 | 2638 | . | . | | | |
| Maischreservoir . . . . . | 9 | 2584 | . | . | | | |
| Hefegefäß . . . . . . . | 11 | 132 | . | . | | | |
| desgl. . . . . . . . . . | 10 | 84 | . | . | | | |

N. den . . . . . . . . 18 . .
N. N.

Gesehen und unter Nr. . . . des Inventariums eingetragen.

Geprüft und richtig befunden
(oder: wie geschehen, berichtigt.)
N. den . . . . . . . . 18 . .
N. N. Aufschlageinnehmer.

N. den . . . . . . . . 18 . .
K. Aufschlageinnehmerei.
(Unterschrift.)

**Nachtrag.**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Blase mit Helm und Kühler . | 1 | 316 | 6. Aug. 1880 | N. | | | |
| Maischbottich . . . . . . . | 12 | 1600 | 15. Okt. 1880 | N. | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 13 | 1612 | | | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 1 | 1680 | 28. Okt. 1880 | N. | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 2 | 1685 | | | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 3 | 1676 | | | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 4 | 1670 | | | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 5 | 1682 | | | | | |
| desgl. . . . . . . . . . . | 6 | 1679 | | | | | |
| Kartoffel-Dämpfefaß . . . . | 14 | 1500 | 28. Okt. 1880 | N. | | | |

N. den . . . . . . . . 18 . .
N. N.

Gesehen und unter N. . . . des Inventariums eingetragen.

Geprüft und richtig befunden
(oder: wie geschehen, berichtigt.)
N. den . . . . . . . . 18 . .
N. N. Aufschlageinnehmer.

N. den . . . . . . . . 18 . .
K. Aufschlageinnehmerei
(Unterschrift.)

Beilage V.
Zu §. 9 Ziff. 3.

# Veränderungs=Anzeige.

Nummer 5 des Brennerei=Inventariums. Nummer 20 der Belege.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß
1) sein Brennapparat Nr. 1 heute nach N. an den Kupferschmied N. gesandt wird, um geändert zu werden;
2) eine von ihm neu gefertigte Branntweinblase für die Brennerei des Herrn N. zu N. dahin abgehen lassen will;
3) in der hiesigen Brennerei die Maischbottiche Nr. 5, 7 und 8 außer Gebrauch kommen und dagegen 3 neue Maischbottiche, jeder zu 1200 Liter Inhalt, angeschafft worden sind;
4) er seine Brennblase Nr. 1 dem Brennerei=Inhaber N. zu N. verkauft hat;
5) er die Brennerei des N. zu N. heute käuflich erworben hat.

N. den . . . . 18 . .

N. N.

Die obenstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Einnehmerei übergeben worden.

N. den . . . . . 18 . .

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

## Bemerkungen der Aufschlagbediensteten.

(1.) Der Brennapparat ist ausgebrochen.

(2.)

(3.) Die alten Bottiche sind aus der Brennerei weggeschafft und die Stempel an denselben abgehobelt worden. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und in der Brennerei auf dem Platze der alten aufgestellt. Die Vermessungs=Verhandlungen liegen hier bei.

(4.) Die Brennblase Nr. 1 ist aus der Brennerei weggeschafft. Vermessungsverhandlung aus dem Beleghet entnommen und hier angefügt.

N. N. Aufschlageinnehmer.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei bescheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der oben angegebenen Geräthe zum Zugange.

(Diese Bescheinigung ist in dem zu §. 9 Ziff. 7 der Instruktion vorausgesetzten Falle und zwar von der Einnehmerei des Bestimmungsortes abzugeben.)

N. den . . . . . 18 . .

K. Aufschlag-Einnehmerei.

N. N.

Beilage VI.
Zu §. 10 Ziff. 7.

Nummer 24 des Inventariums.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . .

Verhandelt . . . . . . . den 14. August 1880.
Angefangen Vormittags 8 Uhr.

Heute wurde in der hier belegenen Branntweinbrennerei des Johann Braumüller die Vermessung desjenigen Maischbottichs vorgenommen, welcher die Nummer sieben führen soll (führt).

Die Vermessung geschieht, weil der Bottich neu angeschafft (ausgebessert) worden ist.

Gegenwärtig waren unausgesetzt während des ganzen, im Nachstehenden dargestellten und ununterbrochen zu Ende geführten Geschäfts:

1. von Seiten der Aufschlagbehörde
   a) der . . . . . . . . . . . . .
   b) der . . . . . . . . . . . . .
2. von Seiten des Brennerei-Inhabers
   er selbst.

Zunächst überzeugten sich alle Anwesende, daß der Bottich ganz leer und der Boden desselben so eingelassen sei, um unvorsätzlich nicht verrückt werden zu können.

Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob solcher waagrecht liege oder bauchich nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei oder andere Abweichungen von waagrechter Lage habe; es fand sich in dieser Hinsicht, daß der Boden gegen die Mitte hin etwas höher liegt, also gewölbt ist.

Imgleichen prüften die Anwesenden die sonstige Beschaffenheit des Bottichs, insbesondere ob derselbe von regelmäßiger Form ohne abweichende Ein- oder Ausbiegungen sei und ob der Rand vielleicht Erhöhungen habe, welche behufs der Vermessung abgenommen werden müßten, oder Vertiefungen, welche zuvor auszufüllen sein würden. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die runde Form des Bottichs nach dem Augenmaße ganz regelmäßig ist, auch der Rand weder Erhöhungen, noch Vertiefungen hat.

Der Bottich wurde hierauf mit Hülfe einer Wasserwaage völlig waagrecht gestellt und zwar so, daß der obere Rand in seinem ganzen Umfange und auf allen Punkten waagrecht steht; auch ist diese waagrechte Stellung während des Geschäfts der Messung unverrückt erhalten worden. Sodann wurden zwei Schnüre quer über die Mündung des Bottichs so angelegt, daß dieselben sich rechtwinklich durchkreuzen, mithin in zwei einander entgegengesetzten Richtungen den Bottich-Durchmesser bilden und den Rand so wie den Umfang des Bottichs in zwei gleiche Hälften theilen; die vier Enden der Schnüre wurden scharf angezogen und an dem Bottichrande befestigt.

Hiernächst wurde

1) die Länge der ersten Schnur zwischen den beiden Punkten, wo dieselbe die innere Bottichwand berührt, mit einem geeichten Maßstabe gemessen, und so der eine obere Durchmesser im Lichten ermittelt zu einem Meter fünfunddreißig Centimeter; auch

---

Bemerkung: Das nicht Passende ist zu durchstreichen.

2) ganz ebenso an der andern Schnur der zweite obere Durchmesser im Lichten gefunden zu einem Meter fünfunddreißig Centimeter;
3) wurde senkrecht unter den vorstehend Nr. 1 angegebenen beiden Punkten dicht am Boden des Bottichs die Entfernung von der einen Bottichwand bis zur gegenüberstehenden gemessen, und so der eine untere Durchmesser im Lichten zu einem Meter dreiunddreißig Centimeter und ebenso
4) senkrecht unter den Nr. 2 bezeichneten beiden Punkten der zweite untere Durchmesser im Lichten zu einem Meter dreiunddreißig Centimeter ermittelt.

Dann wurde

5) an dem oberen Bottichrande eine Schnur dicht an die äußere Bottichwand gelegt und von dem Punkte der Anlegung rund um den Bottich bis wieder zu diesem Punkte gezogen, demnächst die hierzu erforderlich gewesene Länge der Schnur mit dem Maßstabe gemessen und so der äußere Bottichumfang oben zu vier Meter vierundzwanzig Centimeter und
6) auf gleiche Weise der äußere Bottichumfang unten da, wo die Bottichwand mit dem Boden in Verbindung steht, zu vier Meter zwanzig Centimeter gefunden;
7) wurde von dem Punkte, wo die beiden über die Mündung des Bottichs gespannten Schnüre sich kreuzen, mithin in der Mitte des Bottichumfangs, der geeichte Maßstab senkrecht zu Boden niedergelassen, und so die innere Höhe des Bottichs in der Mitte zu einem Meter drei Centimeter ermittelt; auch
8) an denjenigen vier Punkten, wo die Schnüre den Bottichrand berühren, in gleicher Art die innere Höhe des Bottichs an den Seitenwänden vom oberen Rande bis dahin, wo der Boden mit der Bottichwand zusammentrifft und zwar überall gleich zu einem Meter fünf Centimeter und
9) ebenso an denselben vier Punkten die äußere Höhe des Bottichs vom obern Rande bis zum untern Ende der Bottich-Stäbe oder Dauben und zwar überall gleich zu einem Meter sieben Centimeter festgestellt.

Hiermit war die Vermessung auf trockenem Wege beendigt, deren Resultate in Folgendem wiederholt werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) der eine obere Durchmesser im Lichten beträgt . | 1 | Meter | 35 Ctm. |
| 2) " zweite " " " " " . | 1 | " | 35 " |
| 3) " eine untere " " " " " . | 1 | " | 33 " |
| 4) " zweite " " " " " . | 1 | " | 33 " |
| 5) " äußere Bottichumfang oben beträgt . . . | 4 | " | 24 " |
| 6) " " " unten " . . . | 4 | " | 20 " |
| 7) die innere Höhe des Bottichs in der Mitte . . | 1 | " | 3 " |
| 8) " " " " " an den Seitenwänden überall gleich . . . . . . . . . | 1 | " | 5 " |
| 9) die äußere Höhe des Bottichs überall gleich . | 1 | " | 7 " |

Es wurde hierauf an vier verschiedenen Stellen der äußeren Bottichwand und zwar dicht am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, wo die mehrerwähnten beiden Schnüre den Bottichrand berühren, der Steuer-Stempel deutlich eingebrannt und demnächst zur Vermessung des Bottichs mit Wasser geschritten.

Zu diesem Behufe ward eine amtlich auf 20 Liter geeichte Kanne waagrecht gestellt, und in dieses Gefäß wurde bis zum Eichzeichen kaltes Wasser eingegossen.

Dieses Wasser wurde sodann vorsichtig und ohne den geringsten Verlust in den Bottich übergegossen, dasselbe Gefäß dann auf's Neue gleichmäßig gefüllt und wieder ebenso in den Bottich ausgeleert, hiermit aber so lange fortgefahren, bis der Bottich den ganzen Inhalt dieses Gefäßes, dem Augenscheine nach, nicht mehr fassen konnte.

Die oben genannten und am Schlusse der gegenwärtigen Verhandlung unterzeichneten Anwesenden haben sich jeder einzeln in vollständiger Ueberzeugung gehalten, daß das Gefäß bis zur nämlichen Höhe gefüllt und jedesmal vollständig in den Bottich geleert worden ist. Auch haben sie sämmtlich mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Sorgfalt genaue Anschreibung darüber geführt, wie oft das Gefäß in den Bottich geleert wurde.

Nachdem der Bottich so weit angefüllt war, daß er wahrscheinlich den vollen Inhalt des zur Messung dienenden Gefäßes nicht mehr aufnehmen konnte, wurden die verschiedenen Anschreibungen verglichen, wobei sich übereinstimmend ergab, daß jenes Gefäß dreiundsiebzig Mal in den Bottich geleert worden war. Es wurde nun mit dem geeichten Litergefäße fortgemessen, den Wasserspiegel im Bottich immer sehr ruhig haltend; das Litergefäß wurde sieben Mal in den Bottich übergefüllt; bei Einlassung des achten Liters berührte das Wasser den äußersten Bottichrand auf allen Punkten so bis zum Ueberlaufen, daß der Bottich mit voller Gewissenhaftigkeit für ganz genau gefüllt angenommen werden konnte.

Es ergibt sich demnach der Rauminhalt des Bottichs wie folgt:

1) Das Meßgefäß mit dem jedesmaligen Inhalte von zwanzig Litern ist dreiundsiebzig Mal in den Bottich übergefüllt worden und damit sind also . . . . . . . . . . . . . 1460 Liter Wasser in den Bottich gekommen

2) Hiezu sind in einzelnen Litern ausschließlich des letzten, noch 7 Liter zugemessen worden. Der Bottich enthält daher . . . 1467 Liter in Worten ein Tausend vier Hundert siebenundsechzig Liter.

Der Brennerei-Inhaber ist aufgefordert worden, diesen Rauminhalt nebst der Nummer 7 spätestens binnen drei Tagen von heute ab auf dem Bottich vorschriftsmäßig verzeichnen zu lassen.

Hiermit ist um 10 Uhr Vormittags das Geschäft und zugleich die gegenwärtige Verhandlung geschlossen worden, welche letztere während des Geschäfts unmittelbar nach jedem Schritte desselben in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgefüllt, auch sogleich nach dem Schlusse der Vermessung nochmals vollständig durchgelesen, von sämmtlichen Anwesenden in allen Theilen als richtig anerkannt, genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben worden ist, wobei bemerkt wird, daß eine Ausfertigung hiervon der unterzeichnete Aufschlageinnehmer, die zweite aber der Brennerei-Inhaber, dieser mit dem Eröffnen erhalten hat, daß solche stets dort beruhen müsse, wo der Betriebsplan aufzubewahren ist.

Johann Braumiller.

N. N. Aufschlageinnehmer.

N. N. Malzaufseher.

Beilage VII.
Zu §. 10 Ziff. 7.

# Protokoll über die Vermessung von Branntweinblasen, Hefengefäßen &c. in den Brennereien.

Nummer . . des Inventariums. Bezirk der Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . . . .

Verhandelt zu . . . . . . den . . . . . . . 188

Heute wurde in der hier belegenen Branntweinbrennerei de . . . . . . . . . . . . . . . . . . die Vermessung de . . . . . . . . . . . . . vorgenommen, welche die Nr. . . . . führen soll. Die Vermessung geschieht, weil . . . . . . . . . . . . . . . .

Gegenwärtig waren unausgesetzt:

1) von Seiten der Aufschlagbehörde:

a) der . . . . . . . . . . . . . . . .

b) der . . . . . . . . . . . . . . . .

2) von Seiten des Brennerei-Inhabers: er selbst.

D . . . . . . . . . . . hat die Form . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ., der Boden und die Seitenwände stehen so fest, daß der Inhalt unvorsätzlich nicht verändert werden kann.

Die Dimensionen des fraglichen Gefäßes wurden, wie folgt, ermittelt, es beträgt:

| | Meter | Centimeter |
|---|---|---|
| 1) der eine obere Durchmesser im Lichten . . . | . . . . | . . . . |
| 2) der zweite obere Durchmesser im Lichten . . | . . . . | . . . . |
| 3) der eine untere Durchmesser . . . . . . | . . . . | . . . . |
| 4) der andere untere Durchmesser . . . . . | . . . . | . . . . |
| 5) der eine Durchmesser im innern Bauche des Gefäßes . . . . . . . . . . . . . . | . . . . | . . . . |
| 6) der zweite Durchmesser im innern Bauche des Gefäßes . . . . . . . . . . . . . . | . . . . | . . . . |
| 7) die innere Höhe in der Mitte des Gefäßes . | . . . . | . . . . |
| 8) die innere Höhe an den Seitenwänden des Gefäßes durchschnittlich . . . . . . . . | . . . . | . . . . |
| 9) die äußere Höhe des Gefäßes . . . . . . | . . . . | . . . . |

---

Gebrauchs-Anweisung.

1) Bei Gefäßen, welche nicht, wie Fässer, ältere Blasen &c., in der Mitte bauchig sind, werden die Dimensionen ad 5 und 6 nicht ermittelt; der Vordruck wird sauber durchstrichen.

2) Bei Gefäßen, wo eine nasse Vermessung nicht stattfindet, wird der Vordruck, soweit derselbe die nasse Vermessung betrifft, durchstrichen.

3) Wo die nasse Vermessung erfolgt, ist die Ermittlung nach den Conradi'schen Tabellen nicht aufzuführen und der hiezu bestimmte Vordruck wird gestrichen.

Nach Maßgabe dieser Dimensionen hat das Gefäß, laut der Conradi'schen Tabellen, einen Inhalt von

Liter.

Das Gefäß wurde hierauf an den vier verschiedenen Stellen der äußern Wand, und zwar dicht am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, von welchem die beiden oberen Durchmesser ermittelt worden, mit dem Steuer-Stempel versehen.

Nachdem das Gefäß mit dem oberen Rande waagerecht gestellt worden war, ergab die mittelst geeichter Gefäße angestellte nasse Vermessung, daß das Gefäß

Liter enthält.

D . . Brennerei-Inhaber . . . . . . . . . . ist angewiesen worden, den Literinhalt und die obenerwähnte Nummer des Gefäßes auf dasselbe binnen 3 Tagen vorschriftsmäßig verzeichnen zu lassen.

Hierauf wurde vorstehende Verhandlung geschlossen und zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts von sämmtlichen anwesenden Personen unterzeichnet, wobei bemerkt wird, daß ein Exemplar davon . . . . Brennerei-Inhaber . . . . . . . . . . mit dem Eröffnen erhalten hat, daß solches stets dort ruhen müsse, wo der Betriebsplan aufzubewahren ist.

[Unterschriften]

**Beilage VIII.**
Zu §. 13 Ziff. 1.

## Brennerei-Inventarium der Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . .

Daß in dieses Inventarium alle dahin gehörigen Betriebsanstalten mit ihren Geräthen vollständig und richtig übernommen sind, bescheinigt *
N. den . . . . . . . 18 . .
N. N. Aufschlageinnehmer.

[Seite 2.]

Nummer 24. Abtheilung für die (Maisch-) Brennerei des N. N. zu N.

| In den angemeldeten Räumen der Brennerei | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Destillir-Geräthe | | | | | | Maisch- oder Gähr-Bottiche | | | | |
| Bestand und Zugang | | | | Abgang | | Bestand u. Zugang | | | Abgang | |
| Der Geräthe | | | Beleg-Nr. | Dessen Tag | Beleg-Nr. | der Bottiche | | Beleg-Nr. | Dessen Tag | Beleg-Nr. |
| Nr. | Benennung | Inhalt Liter | | | | Nr. | Inhalt Liter | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| ~~1~~ | ~~Blase~~ . . . | ~~350~~ | ~~1/2~~ | 21. Aug. 1880 | 14 | ~~1~~ | ~~1204~~ | ~~1/5~~ | 28. Dezember 1880 | 19 |
| 1 | Helm . . . | — | 1 | | | ~~2~~ | ~~1210~~ | ~~1/6~~ | | |
| 1 | Kühler . . | — | 1 | | | ~~3~~ | ~~1200~~ | ~~1/7~~ | | |
| 1 | Maischwärmer | 300 | 1/3 † | | | ~~4~~ | ~~1203~~ | ~~1/8~~ | | |
| 2 | Blase . . . | 400 | 1/4 | | | ~~5~~ | ~~1204~~ | ~~1/9~~ | | |
| 2 | Helm . . . | | 1 | | | ~~6~~ | ~~1208~~ | ~~1/10~~ | | |
| 2 | Kühler . . | | 1 | | | 12 | 2300 | 16/17 † | | |
| 1 | Blase . . . | 316 | 15 | | | 13 | 2312 | 16/18 | | |
| | | | | | | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | | |

[Seite 3.]

befinden sich:

| Andere Gefäße für den Betrieb | | | | | | Bemerkungen über Verlängerung der Betriebsfrist, Betriebsfähigkeit der Blasen und Apparate, Gestattung von Vormaisch-, Hefen- und Maischkühlgefäßen und andere bei der Abfertigung zu beachtende Verhältnisse, besondere Begünstigungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bestand und Zugang | | | | Abgang | | |
| Der Gefäße | | | Beleg-Nr. | Dessen Tag | Beleg-Nr. | |
| Nr. | Benennung | Inhalt Liter | | | | |
| 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. |
| 7 | Vormaischbottich | 1569 | 1/11 † | | | Solange nur mit der Blase Nr. 1 gelutter wird und tägl. 7000 L Maische und darüber bereitet werden, ist der Blasenbetrieb über Nacht gestattet. Oder: Solange der doppelte Pistorius'sche Apparat Nr. 1 täglich ohne betriebslose Zwischentage zum Brennen benützt wird, ist gestattet, die Blase mit Schlempe, den Maischwärmer mit Maische u. den Vorwärmer m. Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen. |
| 8 | Kühlschiff . . | 2638 | | | | |
| 9 | Maischreservoir . | 2584 | | | | |
| 10 | Hefegefäß . . | 132 | 1/12 | | | |
| 11 | desgl. . . . | 84 | | | | |
| 14 | Kartoffel-Dämpfefaß . | 1500 | 20 | | | |

* Diese Bestätigung bezieht sich nur auf die erste Anlage bezw. Neuanlage des Inventariums

† Die erste Ziffer bedeutet die Belegnummer der Anmeldung, die zweite jene der Vermessungsverhandlung.

Beilage IX.
Zu §. 13 Ziff. 9.

**Nachweisung** der in den Brennereien im
während des . . . . . Vierteljahres 18 . . . .

| Tag der Eintragung. | Nummer des Inventariums | Ort, wo sich die Betriebsanstalt befindet | Vor- und Zuname ihres Inhabers | Geräthe- |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Benennung der Geräthe |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 18. April 1881 | 15 | N. | Friedrich Schulz | Kartoffel-Dämpfefaß . |
| desgl. " | 8 | N. | Jakob Werner . | Blase . . . . . . |
| 30. April " | 20 | N. | Max v. Lochner | Maischbottich . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| 6. Mai " | 4 | N. | Peter Schmidt . | Ist mit den bisherigen haber verpachtet. |
| 10. " " | 4 | N. | Derselbe . | Hefengefäß . . . . |
| 15. Juni " | 27 | N. | August Wild . | Blase . . . . . . |
| | | | | Helm . . . . . . |
| | | | | Kühler . . . . . |
| | | | | Maischwärmer . . |
| | | | | Maischbottich . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| | | | | Vormaischbottich . . |
| | | | | Maischreservoir . . |
| | | | | Hefengefäß . . . . |
| | | | | desgl. . . . . . |
| 23. Juni 1881 | 8 | N. | Jakob Werner . | Maischreservoir . . |

Bezirk der k. Aufschlageinnehmerei . . . . . . .
eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

| Veränderung | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausgeschieden | Hinzugetreten | | Im Inhalt verändert | | |
| Nr. | Nr. | Inhalt Liter | Nr. | Jetziger Inhalt Liter | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| . . | 9 | 800 | . . | . . | |
| . . | . . | . . | 1 | 225 | |
| 5 | 5 | 1198 | . . | . . | |
| 7 | 7 | 1200 | . . | . . | |
| 8 | 8 | 1205 | . . | . . | |
| Geräthen an den in Spalte 4 genannten In= | | | | | |
| 13 | . . | . . | . . | . . | |
| . . | 1 | 248 | . . | . . | |
| . . | 1 | . . | . . | . . | |
| . . | 1 | . . | . . | . . | |
| . . | 1 | 240 | . . | . . | |
| . . | 1 | 1496 | . . | . . | |
| . . | 2 | 1491 | . . | . . | |
| . . | 3 | 1501 | . . | . . | |
| . . | 4 | 1495 | . . | . . | |
| . . | 5 | 1502 | . . | . . | |
| . . | 6 | 1506 | . . | . . | |
| . . | 7 | 2247 | . . | . . | |
| . . | 8 | 3463 | . . | . . | |
| . . | 9 | 202 | . . | . . | |
| . . | 10 | 209 | . . | . . | |
| . . | 14 | 2730 | . . | . . | |

N., den 1. Juli 1881.

**K. Aufschlageinnehmerei**

N. N.

Beilage X.
Zu §. 16 Ziff. 13.

# Register

über die

bei der { Aufschlageinnehmerei / Ortspolizeibehörde } . . . . . . . . .

bei dem Brennereibesitzer . . . . . . . . .

aufbewahrten

## Blasenhelme und Schlußstücke.

pro 18 . .

| Nr. curr. | Zeitpunkt der Ablieferung des Blasenhelmes oder Schlußstücks. Monat | Tag | Stunde Vor-mittag | Stunde Nach-mittag | Name und Wohnort des Brennerei-Inhabers, mit Angabe, ob Blasenhelm oder Schlußstück abgeliefert ist. | Zeitpunkt der Rückgabe des Blasenhelmes oder Schlußstücks. Monat | Tag | Stunde Vor-mittag | Stunde Nach-mittag | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Jan. | 20 | 11 | — | Joh. Praml Odernheim Blasenhelm | Jan. | 21 | 8 | — | Gesehen ohne Erinnerung 1./II. 81. N. Aufschlag-Einnehmer. |
| ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | |
| 20 | Dez. | 10 | — | 7 | M. Bühler Odernheim Schlußstück | | | | | |

Abgeschlossen mit dem Bemerken, daß der Vortrag unter Nr. 20 in das Register pro 1882 übertragen worden ist.

Odernheim den 31. Dezember 1881

N. N.

Bürgermeister.

Beilage XI.
Zu §. 18 Ziff. 1.

## Für Maisch-Brennereien.*)

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . . . . . .

Nr. 16 des Inventariums. Nr. 34 des Anmeldungsregisters.

Monat November 188 .

# Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

[Seite 1.]

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Einnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

2) Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

3) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1—9 und auf der vierten Seite die Spalten 1—3 dann event. Spalte 6 auszufüllen, wobei bemerkt wird, daß auf der letzterwähnten Seite nur diejenigen Geräthe aufgeführt zu werden brauchen, welche für die Dauer des Betriebsplans als Maisch- oder Destillirgeräthe benützt werden sollen. Die Aufführung der Kühler kann unterbleiben. Die aus dem vorigen Monat noch abzubrennenden Gährbottiche und im vorigen Monat noch bemaischten Hefengefäße sind in den neuen Betriebsplan zu übernehmen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen [vergl. auch die Bemerkung auf der 4. Seite].

4) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

5) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.

6) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

---

*) Bemerkung: Dieses Formular hat auch bei den dem Maischraumaufschlag unterworfenen Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien Anwendung zu finden.

[Seite 2.]

## Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen

| Nummer der Maischbottiche | Eingemaischt wird: Fruchtart | Menge | D. Einmaischung beginnt: Wochentag | Datum | Ob Vormitt. (V.) oder Nachm. (N.) | Das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen Nr. | Tag | Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a. Vormaischbottiche, b. Maischkühlgefäße, c. Hefengefäße (mit Angabe ihrer Nummern); d. Andere Blasen mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benützung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | Aus vorigem Monat sind abzubrennen | | | | | | | |
| 3. 4. | . . . . . | . . . | . . . . | . . . . | . . | 1 | 1. Nov. | Die Blase Nr. 2 am 2. Nov. zur Destillation des Butters. |
| 5. 6. | . . . . . | . . . | . . . . | . . . . | . . | | 2. „ | |
| | Für jede 2 | Bottiche | Sonntag | | | | | a. Der Vormaischbottich Nr. 7 ist an jedem Maischtage in Betrieb.<br>b. Das Kühlschiff Nr. 10 ist ebenfalls an jedem Maischtage in Betrieb.<br>c. Die Hefengefäße Nr. 8 und 9 kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Maische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist (oder: wegen Benützung der Hefengefäße wird auf die besondere Neben-Deklaration v. heutigen Bezug genommen).<br>d. Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Butter wird an je einem Tage auf der Blase Nr. 2 destilliert.<br>Diese Blase wird daher in Betrieb sein:<br>am 5. November<br>„ 8.<br>„ 12. „<br>„ 15. „<br>„ 19. „<br>„ 22. „<br>„ 26. „<br>„ 29. „<br>„ 2. Dezember.<br>N. den 27. Oktober 188 .<br>N. N. |
| 1. 2. | Kartoffeln | 5 Hekt. | Montag | 1. Nov. | V. | 1 | 3. Nov. | |
| 3. 4. | Gerstenmalz | 50 Liter | Dienstag | 2. „ | | | 4. „ | |
| 5. 6. | | | Mittwoch | 3. „ | | | 5. „ | |
| — | | | Donnerstag | — | | | — | |
| 1. 2. | | | Freitag | 5. „ | | | 7. „ | |
| 3. 4. | | | Samstag | 6. „ | | | 8. „ | |
| — | | | Sonntag | — | | | — | |
| 5. 6. | | | Montag | 8. „ | | | 10. „ | |
| 1. 2. | | | Dienstag | 9. „ | | | 11. „ | |
| 3. 4. | | | Mittwoch | 10. „ | | | 12. „ | |
| — | | | Donnerstag | — | | | — | |
| 5. 6. | | | Freitag | 12. „ | | | 14. „ | |
| 1. 2. | | | Samstag | 13. „ | | | 15. „ | |
| — | | | Sonntag | — | | | — | |
| 3. 4. | | | Montag | 15. „ | | | 17. „ | |
| 5. 6. | | | Dienstag | 16. „ | | | 18. „ | |
| 1. 2. | | | Mittwoch | 17. „ | | | 19. „ | |
| — | | | Donnerstag | — | | | — | |
| 3. 4. | | | Freitag | 19. „ | | | 21. „ | |
| 5. 6. | | | Samstag | 20. „ | | | 22. „ | |
| — | | | Sonntag | — | | | — | |
| 1. 2. | | | Montag | 22. „ | | | 24. „ | |
| 3. 4. | | | Dienstag | 23. „ | | | 25. „ | |
| 5. 6. | | | Mittwoch | 24. „ | | | 26. „ | |
| — | | | Donnerstag | | | | — | |
| 1. 2. | | | Freitag | 26. „ | | | 28. „ | |
| 3. 4. | | | Samstag | 27. „ | | | 29. „ | |
| — | | | Sonntag | — | | | | |
| 5. 6. | | | Montag | 29. „ | | | 1. Dez. | |
| 1. 2. | | | Dienstag | 30. „ | | | 2. „ | |
| | | | Mittwoch | | | | | |
| | | | Donnerstag | | | | | |

Bemerkungen: 1) Die Menge des Malzes (Spalte 3) ist, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben (vergl. Beil. XVIII und XX), nach dem ungebrochenen bezw. ungequetschten Zustande anzugeben.

[Seite 3.]

| Revisionsbefund | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. der Revisionsbescheinigungen | der Revision | | | Von den Maischbottichen fanden sich | | | | | Von den Blasen fanden sich | | | | Betriebs-Zustand anderer, zur Maisch-Bereitung und Aufbewahrung dienender Gefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten |
| | Tag | Stunde | | | | | | | im Betrieb | | | | | |
| | | Vor- mittags | Nach- mittags | frisch eingemaischt N. | in steigender Gährung N. | in abnehmender Gährung N. | zum Abbrennen reif N. | leer N. | mit Maische N. | mit Lutter N. | zu andern Zwecken N. | leer N. | | |
| 10 | 11 | 12 | | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 1. | $^{2}/_{11}$ | 7 | — | — | 1.2. | — | 5.6. | 3.4. | 1 | — | — | 2 | Vormaischbott. Nr. 7 Hefengefäße Nr. 8 u. 9 gefüllt. Kühlschiff Nr. 10 leer. | Sachs, Steueraufseher. |
| 2. | $^{2}/_{11}$ | – | 3 | 3.4. | — | 1.2. | -- | 5.6. | 1 | 2 | — | — | Vormaischbottich Nr. 7 Kühlschiff Nr. 10 leer Hefengefäß Nr. 8 gefüllt, Nr. 9 leer. | Heinrich, Aufschlageinnehmer |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | | | | | | | |
| 9. | | | | | | | | | | | | | | |
| 10. | | | | | | | | | | | | | | |

2) Wenn Bierhefe zur Verwendung gelangt, so hat die Deklaration (Spalte 9 lit. c) etwa dahin zu lauten, daß „von den Gefäßen für die Bierhefe Nr. 9, 10, 11 ꝛc. abwechselnd täglich je ein Gefäß benützt wird" — oder daß, „von dem Hefengefäß Nr. . . . täglich . . . Liter Bierhefe zum Anstellen der Maische verwendet werden."

3) Wenn eine Blase zugleich zum Maisch- und Lutterabtriebe benützt wird, so ist solches in Spalte 9 anzumelden; dieß dürfte auch zu geschehen haben, wenn Weinbereitung und Maischabtrieb an einem und demselben Tage stattfindet.

[Seite 4.]

| Inventarium und Abfertigung | | | | | Bemerkungen (Angabe der besonderen Zugeständnisse, von denen Gebrauch gemacht werden will.) |
|---|---|---|---|---|---|
| Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet: | | | | | |
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | Anzahl der Einmaischungen | zu versteuernder Maischraum. Liter | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Maisbottich . . | 1 | 800 | 8 | 6400 | |
| desgl. . . . | 2 | 800 | 8 | 6400 | |
| desgl. . . . | 3 | 802 | 7 | 5614 | |
| desgl. . . . | 4 | 804 | 7 | 5628 | |
| desgl. . . . | 5 | 803 | 7 | 5621 | |
| desgl. . . . | 6 | 805 | 7 | 5635 | |
| Vormaischbottich. | 7 | 1200 | | 35298 | |
| Hefengefäß . . | 8 | 80 | | | |
| desgl. . . . | 9 | 84 | | | |
| Kühlschiff . . . | 10 | 1600 | | | |
| Blase . . . . | 1 | 240 | | | |
| Maischwärmer . | 1 | 210 | | | |
| Blase . . . . | 2 | 200 | | | |

| Ganz außer Gebrauch bleiben:*) | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Hefengefäß . . | 11 | 84 | sind unter Siegel gelegt. |
| Blase . . . . | 3 | 500 | |

Vorstehender, am 28. Oktober 188 . . eingereichter Betriebsplan für den Monat November 188 . . ist geprüft, festgestellt und unter Nr. 34 in das Anmeldungsregister eingetragen. Der Aufschlag von dem oben zu 35298 Liter berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von 1 ℳ 31 ₰ für je 100 Liter 462 ℳ 40 ₰

N., den 28. Oktober 188 . .

K. Aufschlageinnehmerei.
N. N.

*) Bemerkung: In dieser zweiten Abtheilung sind gemäß §. 19 Ziff. 2 lit. e der Instruktion alle außer Gebrauch bleibenden Maisch- und Destillirgeräthe des Inventariums aufzuführen.

Beilage XII.
Zu §. 20 Ziffer 1.

# Anmeldungs-Register

der Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . . . . .
über Branntweinbrennereibetrieb
für das . . te Quartal 188 .

[Seite 2.]

| Laufende Nr. | Der Anmeldenden | | Branntweinbrennerei- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | 1. Maischbrennereien | | 2. Branntweinbereitung aus Obst, Beerenfrüchten, Wein 2c. 2c. | |
| | | | Tag der Abgabe | | Tag der Abgabe | |
| | | | des Betriebs-Plans | der Betriebserklärung 2c. bei Aufschlag-Abfindung | des Betriebs-Plans | der Betriebserklärung 2c. bei Aufschlag-Abfindung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Neumann . . | N. | 1.Oktober | — | — | — |
| 2 | Müller . . . | N. | — | — | 2.Oktober | — |
| 3 | Schneider . . | N. | — | — | — | 2. Oktober |
| 4 | Neumann . . | N. | 3.Oktober | — | — | — |
| 5 | Zimmermann | N. | — | — | — | — |

[Seite 3.]

| Betrieb | | Namensunterschrift der Bediensteten, welche zur Aufsicht hievon Kenntniß genommen haben. | Der Aufschlag beträgt laut Feststellung auf dem Betriebsplan | | Die Aufschlagzahlung ist geleistet | | | | Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. Brennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen. | | | | | am Tage | unter Nr. des Kassabuches | mit | | |
| Maisch-Brennereien | Andere Brennereien | | | | | | | | |
| Tag der Angabe des Betriebs-Plans | | | | | | | | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | | 12 | 13 | 14 | | 15 |
| | | | M. | ₰ | | | M. | ₰ | |
| — | — | N.Steueraufseher 1/10 | — | — | — | — | — | — | 6 |
| — | — | N. Aufschlageinnehmer 2/10 } | - | - | 29. Okt. | 58 | — | — | — |
| — | — | } | — | — | 2.Oktober | 5 | — | — | — |
| — | — | N. Aufschlageinnehmer 4/10 | — | — | 30. Okt. | 66 | — | — | — |
| — | — | N.Steueraufseher 4/10 | — | — | 4.Oktober | 9 | — | — | — |

Beilage XIII.
Zu §. 30 Ziff. 4 lit. d.

# Anzeige

der k. Aufschlageinnehmerei . . . . . . . . . . .
**über den Bedarf an Betriebsplänen ꝛc.**
pro 18 . .

| Bezeichnung der Betriebspläne ꝛc. | Bedarfs-Anschlag | Empfang | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| | Stückzahl | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Betriebsplan Beilage XI | 200 | 200 | |
| Nebendeklaration Beilage XVI | 50 | 50 | |
| Betriebserklärung Beil. XXIV | 400 | 400 | |
| Uebereinkommen Beilage XXV | 600 | 600 | |
| | | 1250 | |
| N., . . . den . . . ten . . . . 1880.<br>K. Aufschlageinnehmerei.<br>N. N. | | | |
| | | Vorstehend bezeichnete Betriebspläne ꝛc. mit zusammen eintausend zweihundert fünfzig Stück vom k. Hauptzollamt N. . . . . richtig erhalten zu haben bescheinigt.<br>N., . . . den . . ten . . . . . 188 .<br>K. Aufschlageinnehmerei.<br>N. N. | |

**Beilage XIV.**
Zu §. 30 Ziff. 4 lit. f.

# Abrechnung

der k. Aufschlageinnehmerei . . . . . .

**über Empfang und Verbrauch an Betriebsplänen etc.**

pro 188 .

Geprüft und festgestellt (anerkannt) mit einem auf das Jahr 188 . übergehenden Vorrath von

. . . . . . . . . Stück nach Beilage XI
. . . . . . . . . Stück nach Beilage XVI
. . . . . . . . . Stück nach Beilage XIX
. . . . . . . Stück nach Beilage XXVI

welche in der seinerzeitigen Abrechnung pro 188 . in Einnahme nachzuweisen sind.

N., den . . . ten . . . . . . . . . . 188 .

K. Hauptzollamt
N. N.

[Seite 2.]

Empfang an Betriebserklärungen
nach Formularbeilage

| IX | XII | XIII | XIV | zc. | zc. | zc. zc. zc. zc. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1. Uebertrag vom Vorjahre laut Einweisung vom zc. |
| . | . | . | . | . | . | . . . . . . . . . . . . . . |
| . | . | . | | . | . | . . . . . . . . . . . . . |
| | | | | | | 2. Bezug im laufenden Jahre laut Einweisung vom zc. |
| . | . | . | . | . | . | . . . . . . . . . . |
| . | . | . | | . | . | . . . . . . . . . . . . |
| . | . | . | . | . | . | Summa |
| **Abgleichung:** | | | | | | |
| . | . | | . | . | . | Empfang |
| . | . | | . | | . | Verbrauch |
| . | . | | . | . | | Vorrath und Uebergang auf das Jahr 188 . |

Daß der ausgewiesene Vorrath an Betriebserklärungen zc. richtig vorhanden ist, bestätigt auf Dienstpflicht:

N., den . . . ten . . . . . . . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei
N. N.

## Verbrauch an Betriebserklärungen nach Formularbeilage

| IX | XII | XIII | XIV | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. Verbrauch im I. Quartal laut Notizregister | | | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2. Verbrauch im II. Quartal laut Notizregister | | | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5. Makulirt (liegen an:) | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 6. Triplikate laut anliegender Protokollsabschrift | | | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | Summa | | | | | |

Beilage XV.
Zu §. 33 Ziff. 11.

# Verzeichniß

über

## diejenigen Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien,

welche zur Entrichtung des geringeren Steuersatzes zugelassen sind.

Betriebsjahr 1880.

Betriebsjahr 1881.

| Nr. curr. | Datum | Vor- und Zunamen | Stand und Wohnort | Vom vollen Steuersatze sind zu entrichten | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | 20. Okt. 1880 | Jakob Schmitt | Oekonom in Weiler | $^4/_6$ | Seit 1. Januar 1881 betreibt ꝛc. Schmitt seine Brennerei als eine gewerbliche und hat daher von diesem Zeitpunkte ab auf den Begünstigungssatz keinen Anspruch mehr. |

Beilage XVI.
Zu §. 37 Ziff. 9 lit. d.

# Neben-Deklaration

über die Benützung der Hefengefäße in der Brennerei von . . . . . . . .
zu . . . . . . . . . . .
Zu dem Betriebsplane für Monat . . . . gehörig.

[Seite 2.] Neben-

| Tag | | Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Von den, nach dem Betriebsplan zur Benützung gestatteten ..... Gefäßen Nr. ............ werden: | | | | | | | |
| | | frisch gefüllt | | in Gährung gesetzt | | zum Stellen der Maische verwendet | | | |
| Wochentag | Datum | Nr. | V. oder N. | Nr. | V. oder N. | Nr. | V. oder N. | Nummern der Maischbottiche | |
| | | Aus vorigem Plane ist zu übernehmen: | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | 1. | | | | | | | | |
| | 2. | | | | | | | | |
| | 3. | | | | | | | | |
| | 4. | | | | | | | | |
| | 5. | | | | | | | | |
| | 6. | | | | | | | | |
| | ꝛc. | ꝛc. | | ꝛc. | | ꝛc. | | ꝛc. | |

[Seite 3.]
Deklaration.

## Revisions-Befund

| Lauf. Nr. der Revisionsbescheinigungen | Der Revision | | | Von den Hefengefäßen fand sich gefüllt | | | Leere Hefengefäße Nr. | Sonstige Revisions-Bemerkungen | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Datum | Stunde | | | | | | | |
| | | Vor- | Nach- mittags | Vor eingetretener Gährung Nr. | in Gährung Nr. | mit Mutterbärme Nr. | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . .

Nr. . . . des Inventariums. Nr. . . . des Anmeldungsregisters.

# Betriebs-Plan

über

aufschlagfreie Einmaischung zur Hefenfabrikation

des . . . . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . . . . . . . .

für den Zeitraum vom 3. bis 7. November 1880.

### Anleitung für den Gewerbtreibenden.

1) Von dem Gewerbtreibenden sind die Spalten der zweiten Seite 1 bis 9 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß reinlich und ohne Correktur geschrieben und auf der zweiten Seite am Schlusse von dem Gewerbtreibenden oder einer dazu förmlich von ihm ermächtigten Person, unter Beifügung des Ortsnamens und Datums, unterschrieben sein.

2) Der Betrieb muß mindestens auf fünf Tage erklärt und spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung angemeldet werden.

3) Die Aufschlageinnehmerei hat den Betriebsplan zu prüfen und, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, beide Exemplare zu genehmigen. Das eine Exemplar wird dem Gewerbtreibenden zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung an einem geeigneten Ort in dem Betriebslokal aufzubewahren und während der Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten. — Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und wird die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

4) Abweichungen von dem deklarirten Betrieb dürfen nur stattfinden, wenn sie vorher angezeigt und genehmigt sind.

5) Nach Ablauf der Betriebszeit muß der Betriebsplan von dem Gewerbetreibenden an die Einnehmerei zurückgeliefert werden.

[Seite 2.]

## Betriebserklärung.

| Art und Menge der Frucht, welche verwendet wird | Die Einmaischung beginnt: Wochentage | Datum | Ob Vormittags (V.) ob Nachmittags (N.) | Nummer des an jedem Maischtage anzusetzenden Gährbottichs | Die Ausleerung und deklarationsmäßige Verwendung der abgegohrenen Maischbrühe geschieht: aus d. Maischbrühebehälter Nr. | Datum | Stunde | Erklärung des Geschäftsgangs für jede Einmaischung, des Gebrauchs der verschiedenen Geräthe, insbesondere des Braukessels, und der Art der Verwendung der abgegohrenen Maischbrühe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Aus der vorigen Betriebserklärung sind zu übertragen: | | | | | | | | |
| | Sonntag | | | | | | | |
| | Montag | | | | | | | |
| | Dienstag | | | | | | | |
| | Mittwoch | | | | | | | |
| | Donnerstag | | | | | | | |
| | Freitag | | | | | | | |
| | Sonnabend | | | | | | | |
| | Sonntag | | | | | | | |
| | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. |

[Seite 3.]

## Revisionsbefund

| Ordnungs-Nr. der Revisionsbescheinigungen | Datum und Stunde der Revision | Betriebs-Zustand: der Bottiche zum Einteigen und Maischen | der Gährbottiche | der Kühlschiffe | der Maischbrühebehälter und Hefengefäße | des Braukessels; sonstige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | |

Bemerkungen: 1) Die Menge der zu verwendenden Frucht wird in Hektolitern und Litern, bei Malz nach dem ungebrochenen bezw. ungequetschten Zustande desselben anzugeben sein.

2) Der Zeitpunkt des Verbringens der Maischbrühe aus den Gährbottichen (Sp. 5) in die Maischbrühbehälter (Sp. 6) braucht nicht angegeben zu werden; dienen die Gährbottiche zugleich als Maischbrühbehälter, so müssen die Nummern der beiden Spalten 5 und 6 übereinstimmen.

[Seite 4.]

## Inventarium und Abfertigung.

| Von den zu dem Inventarium der Hefenfabrikation gehörigen Geräthschaften sind zum Betrieb angemeldet | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |

| Ganz außer Gebrauch bleiben: | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | | | |

Vorstehender am . . ten . . . . . . . . . . . . eingereichter Betriebsplan für die Periode vom . . ten bis . . ten . . . . . . . . . . . . . wird hiermit genehmigt.

. . . . . . . . . . . . . . ., den . . ten . . . . . . . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

Beilage XVIII.
Zu §. 41 Ziff. 3, III lit. a.

# Anmeldung

der

Gewinnung an aufschlagpflichtiger, zur Branntweinbereitung bestimmter Hefenbrühe

in der Hefenfabrik des N. N. zu N.

| Laufende Nr. | Der Einmaischung: Tag | Der Einmaischung: Stunde Vor- mittags | Der Einmaischung: Stunde Nach- mittags | Menge des zu jedem Hefengebräu zu verwendenden Malzschrots ꝛc. Liter | An steuerpflichtigem Material — Hefenbrühe — werden gewonnen Liter | gesammelt in dem Versteuerungsbottich Nr. | gesammelt in dem Versteuerungsbottich Literinhalt | am | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sept. | | | | | | | | |
| 1 | 1. | 2 | — | 150 | 840 | 2 | 840 | 3/9 | |
| 2 | 1. | — | 10 | 200 | 960 | 3 | 960 | 4/9 | |
| 3 | 3. | 8 | — | 150 | 840 | 4 | 840 | 5/9 | |

Datum
N. N.
Hefenfabrikant

Zur Notiz. Diese Anmeldung ist stets in zwei Exemplaren abzugeben, welche als Anlagen des Betriebsplans (A und B) zu behandeln sind.

**Beilage XIX.**
Zu §. 41 Ziff. 3, III lit. a.

[Seite 1.]

# Für Hefenbrüh-Brennereien.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

zu . . . . . . . . . . . . . .

Nr. . . . . des Inventariums. Nr. . . . . des Anmeldungsregisters.

Monat . . . . . . . 188 .

# Betriebs-Plan

für

die Brennerei des . . . . . . . . . . zu . . . . . . . .

**Anleitung für den Brennereibesitzer.**

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Der Betrieb muß mindestens auf eine Zeit von 1 Tag im Kalendermonat im Voraus angemeldet werden.
3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Hefenbrühe gerichtet sein.
4) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
5) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
7) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen, das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in das dazu bestimmte Behältniß zu bringen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
8) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

**Betriebs-Erklärung des Aufschlagpflichtigen**

| Material-Vorrath | | | | | Das Abbrennen des Materials geschieht | | | | | Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Vorrathsgefäße | | | | | | an jedem Tage in | | | |
| Gattung des Materials | Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe | Nr. | Aufbewahrungsort | Raum-Inhalt Liter | auf der Blase Nr. | an folgenden Tagen | folgenden Stunden | Blasen-Abtrieben | Nr. des Vorraths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird | |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | Uebernommen aus dem vorigen Betriebs-Plane | | | | | | | | | |
| Hefenbrühe | Versteuerungsbottich | 1 | Im Brennereilokale | — | 1 | 2. Sept. | von 7 U. Vorm. bis 7 Uhr Nachm. | 4 | 1 | |
| desgl. | desgl. | 2 | desgl. | — | | | | | | |
| desgl. | desgl. | 3 | desgl. | — | 1 | 5. „ | desgl. | 4 | 2/4 | |
| desgl. | desgl. | 4 | desgl. | — | | | | | | |
| desgl. | desgl. | 1 | desgl. | — | 1 | 8. „ | desgl. | 4 | 1 | |
| desgl. | desgl. | 2 | desgl. | — | | | | | | |
| desgl. | desgl. | 3 | desgl. | — | 1 | 11. „ | desgl. | 3 | 2/3 | |
| | | | Sa. | — | | | | | | |

Die Gewinnung des aufschlagpflichtigen Materials erfolgt nach der oben deklarirten Reihenfolge der Versteuerungsbottiche und nach Maßgabe der eingereichten Betriebsanmeldungen über die Einmaischungen zur Hefenbereitung.

N. den . . .ten . . . . . . . . . . . . . 188 .

N. N. Brennereibesitzer.

Bemerkungen: 1) Bei Hefenbrühbrennereien bildet das Abbrennen (nicht das Einmaischen) den steuerpflichtigen Akt; es muß daher der Aufschlag für die Hefenbrühe, welche in dem der Giltigkeit des Betriebsplans vorhergehenden Monate gewonnen, aber erst im darauffolgenden Monat abgebrannt wird, im Betriebsplane

| Revisionsbefund | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lauf. Nr. der Revisionsbescheinigungen | Der Revision | | | Von den Materialgefäßen fanden sich | | | Von den Blasen fanden sich | | | Sonstige Revisions-Bemerkungen | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Aufschlagbediensteten |
| | Tag | Stunde | | unangebrochen | angebrochen | leer | im Betrieb | | leer | | |
| | | Vor- | Nach- | | | | mit Material | mit Lutter | | | |
| | | mittags | | | | | | | | | |
| 11 | 12 | 13 | | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 5 | 4/9 | — | 6 | 2 u. 3 | — | 1 u. 4 | — | — | 1 | Bottich Nr. 3 in der Füllung begriffen, Kühlschiff Nr. . . . besetzt mit Hefenmaische, Kühlschiff Nr. . leer ꝛc. | N. Steueraufseher. |
| 6 | 6/9 | 8 | — | — | — | 1, 2, 3, 4 | — | — | — | Mutterhefengefäß mit Mutterhefe besetzt, alle übrigen Geräthe leer (die Blase wurde unter Siegelverschluß gelegt); 8 hl Malzschrot vermessen und der Einteigung beigewohnt. | N. Aufschlag-Einnehmer. |

für diesen letzteren Monat berechnet werden. Wenn in einem Monate mehrere Betriebspläne übergeben werden, die sich auf Brenntage desselben Monats beziehen, so hat selbstverständlich ein Uebertrag der bei Abgabe des zweiten Planes noch nicht stattgehabten Destillationen des ersten Planes in den zweiten nicht zu erfolgen.

2) In die Spalte 20 werden z. B. auch etwaige Differenzen zwischen den deklarirten und vorgefundenen Mengen an Hefenbrühe einzutragen sein.

| Inventarium und Abfertigung | | | |
|---|---|---|---|
| Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthschaften sind zum Betriebe angemeldet | | | Bemerkungen. |
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften werden hier die Geräthe aufgeführt. | | | |
| Ganz außer Gebrauch bleiben: | | | |
| | | | |

Vorstehender am . . ten . . . . . . . . . . . 188 . eingereichte Betriebsplan für die Zeit vom . . ten . . . . . . . . bis . . ten . . . . . . . . . 188 . ist geprüft, festgesetzt und unter Nr. . . . . in das Anmeldungsregister eingetragen. Die Steuer für . . . . Liter der zu Branntwein verarbeiteten Hefenbrühe ist zu 50 ₰ für je 100 Liter auf . . . . ℳ . . ₰ festgestellt *)

. . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

*) Bemerkung: Die Berechnung des Aufschlags erfolgt auf Grund der Deklaration des Pflichtigen unter Beachtung der von den Kontrol-Bediensteten allenfalls in Sp. 20 konstatirten Abweichungen nach Zurücklieferung des Betriebsplanes.

Beilage XX.
Zu §. 41 Ziff. 3, III lit. a.

[Seite 1.]

# Für Hefenbrüh-Brennereien.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . . . . . .

Nr. . . . des Inventariums. Nr. . . . des Anmeldungsregisters.

Monat . . . . . . . 188 .

## Betriebs-Plan

für

die Brennerei des . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . .

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

2) Der Betrieb muß mindestens auf eine Zeit von 5 Tagen im Kalendermonat im Voraus angemeldet werden.

3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Hefenbrühe gerichtet sein.

4) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.

5) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 13 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.

6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

7) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen, das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in das dazu bestimmte Behältniß zu bringen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.

8) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

[Seite 2.]

| Menge des zu jedem Hefengebräue zu verwendenden Malzschrots | Betriebs-Erklärung des Aufschlagpflichtigen: Material-Vorrath: der Einmaischung | | | An aufschlagpflichtigem Material (Hefenbrühe) werden gewonnen | | der Vorraths-Gefäße (Versteuerungs-Bottiche) | | | | das Abbrennen des Materials geschieht | | | | | Erklärung, an welchen Tagen, und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Stunde Vor- mittags | Stunde Nach- mittags | | | Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe | | Aufbewahrungsort | Raum-Inhalt | auf der Blase | an folgenden Tagen | an jedem Tage in folgenden Stunden | an jedem Tage in Blasenabtrieben | Nr. d. Vorrathsgefäßes aus welchem gebrannt wird | |
| Liter | | | | am | Lit. | | Nr. | | Liter | Nr. | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | Uebernommen aus dem vorigen Betriebsplane*) | | | | | | | | | |
| 175 | 29/8 | 8 | — | 31/8 | 600 | Versteuerungsbottich | 3 | Im Brennhause | 600 | 1 | 2. Sept. | 7 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm | 4 | 3 | |
| 200 | 31/8 | 8 | — | 3/9 | 600 | " | 4 | do. | 600 | 1 | 3. do. | | 4 | 4 | |
| 175 | 2/9 | 8 | — | 4/9 | 600 | " | 1 | do. | 600 | 1 | 5/9 | " | 4 | 1 | |
| 225 | 4/9 | 8 | — | 6/9 | 600 | " | 2 | do. | 600 | 1 | 7/9 | " | 4 | 2 | |
| 200 | 5/9 | 8 | — | 7/9 | 600 | " | 3 | do. | 600 | 1 | 9/9 | " | 4 | 3 | |
| 200 | 7/9 | 8 | — | 9/9 | 600 | " | 4 | do. | 600 | 1 | 10/9 | " | 4 | 4 | |
| | | | | | | | | Sa. | 3600 | | | | | | |
| | | | | | | | | Datum N. N. Hefenfabrikant. | | | | | | | |

*) Vergl. die beiden Bemerkungen zu Beilage XIX.

[Seite 3.]

| Revisions-Befund | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lauf. Nr. der Revisionsbescheinigungen | Der Revision | | | Von den Materialgefäßen fanden sich | | | Von den Blasen fanden sich | | | Sonstige Revisions-Bemerkungen | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten |
| | Tag | Stunde | | unangebrochen | angebrochen | leer | im Betrieb | | leer | | |
| | | Vor- mittags | Nach- mittags | | | | mit Material | mit Lutter | | | |
| 14 | 15 | 16 | | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 5 | $^{6}/_{9}$ | — | 6 | 2 | — | 1, 3 u. 4 | 1 | — | — | | N. N. Steueraufseher |

[Seite 4.]

## Inventarium und Abfertigung

| Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet: | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Blase . . . . . . . . . . | 1 | | Das Hefenbereitungsverfahren entspricht der abgegebenen Beschreibung. |
| Vorwärmer . . . . . . . . | 1 | | |
| Versteuerungs- od. Sammelbottich | 1 | | |
| Maischbottich . . . . . . . . | 2 | | N. N. Steueraufseher. |
| do. . . . . . . . . | 3 | | |
| do. . . . . . . . . | 4 | | |
| Kühlschiffe . . . . . . . . | 5 | | |
| do. . . . . . . . . | 6 | | |
| do. . . . . . . . . | 7 | | |
| do. . . . . . . . . | 8 | | |
| do. . . . . . . . . | 9 | | |
| Zapfgefäß . . . . . . . | 10 | | |
| Hefengefäß . . . . . . | 11 | | |
| do. . . . . . . . . | 12 | | |
| do. . . . . . . . . | 13 | | |
| Mutterhefeneimer . . . . . . | 14 | | |
| Hefenbraukessel . . . . . . | 15 | | |
| Ganz außer Gebrauch bleiben: | | | |
| Blase . . . . . . . . . . | 2 | | Befinden sich unter Verschluß. |
| Vorwärmer . . . . . . . . | 2 | | |

Vorstehender am 31. August 188 . eingereichter Betriebsplan für die Zeit vom 2. bis 10. September 188 . ist geprüft, festgesetzt und unter Nr. 51 in das Anmeldungsregister eingetragen. Der Aufschlag für 3600 Liter zu Branntwein verarbeiteter Hefenbrühe wird zum Satze von 50 ₰ für je 100 Liter auf 18 ℳ hiedurch festgestellt.

N. den . . ten . . . . . . . . . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

---

Vergl. die Bemerkung zu Beilage XIX.

Beilage XXI.

[Seite 1.] Zu §. 48 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

zu . . . . . . . . . . . . . Nr. 58 des Inventariums.

# Verzeichniß

der

Vorräthe an Obst, Beerenfrüchten, Wein und Abfällen davon, welche der umstehend unterzeichnete Brennereibesitzer N. N. zu N. besitzt.

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Das Vorrathsverzeichniß muß im Herbste,*) wenn der Brennereibetrieb beginnen soll, acht Tage vor dem Beginn des Betriebes der Aufschlageinnehmerei in doppelter Ausfertigung übergeben werden und sämmtliche im Besitze des Brenners befindlichen Vorräthe an steuerpflichtigen Materialien enthalten.

2) Der Brennereibesitzer hat umstehend die Spalten 1 bis 4 vollständig und genau auszufüllen. Das Verzeichniß muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts geändert oder ausgestrichen sein.

3) Die Vorrathsgefäße müssen einzeln aufgeführt werden; in Spalte 4 ist ihr voller Inhalt und nur bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von demselben die Menge nach Abzug von $^1/_{10}$ des Gefäßinhaltes anzugeben.

4) Nach bewirkter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benützen hat.

5) Neue Vorräthe müssen sogleich der Aufschlageinnehmerei angemeldet werden.

6) Ebenso muß jede Verwendung des in diesem Verzeichnisse enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als zur Branntweinbereitung, der Einnehmerei angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtleistung ab bis dahin aufhört.

7) Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

---

*) Bemerkung: Wenn der Betrieb früher als im Herbste beginnt, muß natürlich auch das Vorrathsverzeichniß früher (und zwar stets 8 Tage vor Beginn des Brennens) abgegeben werden.

[Seite 2.]

| Erklärung des Brennereibesitzers | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gattung des Materials | Der Vorrathsgefäße | | | | Rvisionsbefund |
| | Benennung | Nr. | Aufbewahrungs-ort | Inhalt beziehungsweise nach Abzug von 1/10 Liter | |
| 1. | 2 | | 3. | 4. | 5. |
| Obsttreber | ein Faß | 1 | im Keller | 960 | Revidirt u. wie nebenstehend richtig befunden. N. d. 31. Okt. 188 . Stein, Steueraufseher. |
| desgl. | dito | 2 | desgl. | 975 | |
| desgl. | Bottich | 3 | desgl. | 700 | |
| Weintreber | Grube | 4 | im Garten hinter dem Hause | 2920 | |
| desgl. | dito | 5 | | 3055 | |
| Steinobst | Stückfaß | 6 | im Kelterhause | 546 | |
| desgl. | dito | 7 | | 530 | |

N., den 29. Oktober 188 . .

N. N.

Faß Nr. 2 (Obsttreber enthaltend) abgeschrieben wegen Verwendung des Inhalts zu Viehfutter laut Attest der Ortspolizeibehörde zu N. vom . . . . . . . . . . . .

N., den 10. November 188 . .

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

# Für Brennereien aus nicht mehligen Stoffen.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . . .

Nummer 58 des Inventariums. Nummer 26 des Anmeldungsregisters.

Monat November 188 .

# Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

## Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

2) Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden.

3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höchsten Steuersatz ententrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.

4) Weniger als 10 Hektoliter Material zum geringeren oder 5 Hektoliter Material zum höhern Steuersatze darf für einen Monat nicht angemeldet werden.

5) Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.

6) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 — 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1—3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.

7) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

8) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.

9) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

## Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen

| Materialvorrath | | | | | Das Abbrennen des Materials geschieht | | | | | | Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gattung des Materials | Der Vorraths-Gefäße | | | | auf der Blase | an folgenden Tagen | an jedem Tage in | | | Nr. des Vorrathsgefäßes, aus welch. gebrannt wird | |
| | Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe | | Aufbewahrungsort | Rauminhalt, beziehungsweise nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht | | | folgenden Stunden | | Blasen-Abtrieben | | |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | 9 | 10 |
| | | Nr. | | Liter | Nr. | | von | bis | | | |
| Obst-treber | Bottich | 2 | in der Brennerei | 952 | 1 | 1. Nov. | 7 U. M. | 7 U. A. | 4 | 2 | Der |
| | | | | | | 2. " | 7 " " | 7 " " | 4 | 2 | gewonnene |
| | | | | | | 3. " | 7 " " | 7 " " | 4 | 2. 4 | Lutter wird |
| desgl. | desgl. | 4 | desgl. | 986 | | 4. " | 7 " " | 7 " " | 4 | 4 | an folgenden |
| | | | | | | 5. " | 7 " " | 3 " " | 3 | 4 | Tagen auf |
| Kernobst | ein Faß | 1 | im Keller | 550 | | 6. " | 7 " " | 7 " " | 4 | 1 | der Blase |
| | | | | | | 7. " | 7 " " | 7 " " | 4 | 1. 3 | Nr 2 |
| desgl. | ein Faß | 3 | desgl. | 600 | | 8. " | 7 " " | 3 " " | 3 | 3 | destillirt: |
| | | | | | | | | | | | am 3. Nov. |
| | | | Summa | 3088 | | | | | | | " 5. " |
| | | | | | | | | | | | " 7. " |
| | | | | | | | | | | | " 9. " |

Die vorstehend angemeldeten Materialien revidirt und richtig befunden.

Den 31. Oktober 1880.

Stein,
Steueraufseher.

N. den 29. Oktober 1880.

N. N.

[Seite 3.]

**Revisions = Befund**

| Lauf. Nr. der Revisionsbescheinigungen | Der Revision Tag | Stunde Vor- mittags | Stunde Nach- mittags | Von den Material-Gefäßen fanden sich unan- ge- brochen | an- ge- brochen | leer | Von den Blasen fanden sich im Betrieb mit Material | mit Lutter | leer | Sonstige Revisions-Bemerkungen | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | 12 | 13 | | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| | | | | Nr. | Nr. | Nr. | Nr. | Nr. | Nr. | | |
| 1 | $^{3}/_{11}$ | 10 | — | 4, 1, 3 | — | 2 | 1 | 2 | — | Die Bottiche Nr 1,3,5 und 6 verschlossen gefunden. | Stein, Steuer-aufseher. |
| 2 | $^{5}/_{11}$ | — | 8 | 1, 3 | — | 2, 4 | — | — | 1,2 | Wie vor-stehend. | Stein, Steuer-aufseher. |
| 3 | $^{7}/_{11}$ | 9 | — | — | 3 | 2,4,1 | 1 | 2 | — | Wie vor-stehend. | Frank, Aufschlag-einnehmer. |
| ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. |

[Seite 4.]

**Inventarium und Abfertigung**

| Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet: Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Blase . . . . . | 1 | 93 | Unter Verschluß zu setzen sind: |
| Blase . . . . . | 2 | 82 | Am 15. November die Blase Nr. 1. |
| Bottich . . . . | 2 | 896 | „ 16. „ „ „ „ 2. |
| desgl. . . . . | 4 | 902 | |
| Ganz außer Gebrauch bleiben: | | | |
| Bottich . . . . | 1 | 428 | befinden sich unter Verschluß. |
| desgl. . . . . | 3 | 427 | |
| desgl. . . . . | 5 | 425 | |
| desgl. . . . . | 6 | 426 | |

Vorstehender, am 29. Oktober 188 . . eingereichter Betriebsplan für den Monat November 188 . . ist geprüft, festgestellt [genehmigt] und unter Nr. 26 in das Anmeldungsregister eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntwein verwendet . . . . . . Liter, wovon der Aufschlag zu . . . . . . . . . für je 100 Liter . . . . ℳ . . ₰ beträgt.

N. den 29. Oktober 188 . K. Aufschlageinnehmerei

N. N.

Beilage XXIII.
Zu §. 54.

Hauptzollamtsbezirk . . . . . . . . . . . . .

Aufschlageinnehmerei=Bezirk . . . . . . . . . . . . .

# Verzeichniß
der
## beim N. N. zu N. abgegebenen Betriebserklärungen und Uebereinkommen
für das . . . Quartal 188 .

[Seite 2.]

| Fortlaufende Nummer | Des Brenners | | Der Betriebs=Erklärung | | Der Betrieb | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vor= und Zuname | Wohnort | Datum | Nr. | beginnt am | wird beendigt am |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| Aufschlagabfindungsbetrag für | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Maisch=Brennereien | andere Brennereien | |
| 8 | 9 | 10 |
| | | |

Beilage XXIV.
[Seite 1.] Zu §. 58 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . . . . . . . . . .
Nr. . . des Inventariums. Nr. . . des Anmeldungsregisters.

# Betriebs-Erklärung.

Auf Grund der Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber Johann Müller zu . . . . . . . . . . . . hiermit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Branntweinblase Nr. 1 von 192 Liter Rauminhalt während 7 Tage vom 21. Januar bis 31. Januar 1881 zur Bereitung von Branntwein aus Kartoffeln in Betrieb setzen wird und zwar so, daß die Blase Nr. 1 am 21, 23, 25, 26, 27, 29 und 31. Januar an jedem dieser Tage von Morgens drei Uhr bis Nachmittags drei Uhr in Betrieb sein wird. — Lutter wird nicht abgetrieben.

Der Brennerei-Inhaber
Johann Müller.

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu der Betriebserklärung darf nur allein das von der Aufschlag-Einnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Jede Abfindungsperiode muß auf mindestens drei Tage, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern auf mindestens 24 Stunden, von landwirthschaftlichen Brennern (Art. 3 Abs. 4 des Ges.) aber auf mindestens 12 [8] Stunden lauten.
3) Von dem Brennereibesitzer ist auf der ersten Seite des Formulars der zum Brennen bestimmte Stoff und die Maisch- (Material-) und Lutter-Abtriebszeit [dann auch jeder Betriebstag] genau zu deklariren, sowie unter die Betriebserklärung die Namensunterschrift zu setzen. Die Betriebserklärung ꝛc. muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein.
4) Mangelhaft gefertigte Betriebserklärungen gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5) Findet sich bei der Prüfung der Betriebserklärung nichts zu erinnern, so füllt die Einnehmerei sofort in beiden Exemplaren die Spalten 1 mit 16 aus und stellt in Spalte 17 den berechneten Aufschlagbetrag ein; das eine Exemplar wird dem Aufschlagpflichtigen zurückgegeben, welcher dasselbe noch vor Beginn des Betriebs an einem dem Aufschlagbediensteten jederzeit zugänglichen Ort [in der Brennerei oder Wohnung] niederzulegen und dortselbst während der Abfindungsperiode aufzubewahren hat.
6) Nach Ablauf der Abfindungsperiode hat derselbe dieses Exemplar binnen drei Tagen an die Einnehmerei zurückzuliefern und kann alsdann das bei dieser zurückgebliebene Exemplar ausgehändigt verlangen.

| Es sollen im Betriebe sein: | | | Davon kommen auf | | Gemäß Feststellung der Leistungs- | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Blase | während | | Abtrieb des Stoffes | Destillation des aus demselben gewonnenen Lutters | wird die Blase mit Stoff gefüllt bis zu Theilen ihres vollen Rauminhaltes | | bedarf die Blase zu jedem Abtriebe auf: | | |
| | Tage | oder Betriebsstunden | | | mit | bis | Weinhefe | andere Stoffe | Lutter |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Nr. | Zahl | Zahl | Stund. | Stund. | | | Stund. | Stund. | Stund. |
| 1 | — | 84 | 84 | — | Kartoffel zu dem Satze von 87 2/6 ₰ für 100 Liter | 5/6 | — | 4 | — |
| 1 | — | 84 | 64 | 20 | Kartoffel zu dem Satze von 1 ℳ 9 1/6 ₰ für 100 Liter | 5/6 | — | 4 | 6 |
| 1 | 18 | 336 | 282 | 54 | Flüssige Weinhefe zu dem Satze von 1 ℳ für 100 Liter | 1/2 | 6 | — | 6 |
| 1 | 8 | 147 | 117 | 30 | Steinobst zu dem Satze von 1 ℳ für 100 Liter | 3/4 | — | 4 | 6 |

Anmerkungen: 1) Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden, als je volle 5, bezw. 6 Materialabtriebe vorhergehen. Hienach kann für überschießende 1—4, bezw. 5 Materialabtriebe Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden.

[Seite 2.]

| Fähigkeit | | Auf die Stundenzahl, Spalte 4, kommen also Material-Abtriebe | Raum-inhalt der Blase | Zu jedem Abtriebe werden an Stoff auf-gegeben | Für die Zahl der Ab-triebe, Spalte 13, ist mit-hin Stoff zu verwenden | Betrag des Auf-schlags | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| sind Abtriebe zu einer Blasenfüllung Lutter erforderlich | | | | | | | | |
| auf | Zahl | | | | | | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | 18 |
| | | Zahl | Liter | Liter | Liter | ℳ | ₰ | |
| Kartoffel | — | 21 | 192 | 160 | 3360 | 29 | 34 | 20/181. N. Aufschlag-einnehmer. |
| Kartoffel | 4 | 16 | 120 | 100 | 1600 | 13 | 97 | Am letzten Betriebs-tage darf 4 Stunden länger (d. i. 16 Std. statt 12 Std.) behufs Abtriebs des aus den letzten 4 Maisch-abtrieben gewonne-nen Lutters destillirt werden. |
| Flüssige Weinhefe | 5 | 47 | 85 | 42,5 | 1,977 | 19 | 97 | |
| Steinobst | 5 | 29 | 98 | 73,5 | 2,131 | 21 | 31 | |

2) Ein Lutterabtrieb ist nur dann steuerfrei zuzulassen, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird.

3) Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

Beilage XXV.
Zu §. 58 Ziff. 8.

[Seite 1.]

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

zu . . . . . . . . . . . . .

Nr. . . . . des Inventariums. Nr. . . des Anmeldungsregisters.

## Uebereinkommen.

Auf Grund der Art. 5 und 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber zu . . . . . . . . . hiemit, daß er während des Betriebsjahres 1880/81 die in seiner Brauerei sich ergebenden Abfälle der Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinbereitung verwenden und daher von der Bestimmung im Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des oben bezeichneten Gesetzes Gebrauch machen will.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei acceptirt diese Erklärung und wird dieses Uebereinkommen hiemit in doppelter Ausfertigung abgeschlossen.

N. den . . . . . . . . . . 188 .

K. Aufschlag-Einnehmerei.
N. N.

N. N.
Brennerei-Inhaber.

[Seite 2.]

. . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . .

Der übenbezeichnete Bierbrauerei- und Brennereibesitzer N. N. hat im III. Quartale 1880 ausweislich des Manuals Ziffer . . . 233 Hektoliter Malz gebrochen. Die Menge der hieraus sich ergebenden und in seiner Brennerei zur Verwendung kommenden Abfälle erstellt sich auf 58 Hektoliter 25 Liter, wofür sich nach dem Satze von 50 ₰ per Hektoliter ein Branntweinaufschlag-Abfindungsbetrag von 29 ℳ 12 ₰ erstellt.

N. den . . . . . . . . . . . .

K. Aufschlageinnehmerei
N. N.

[Seite 1.]

Beilage XXVI.
Zu §. 62 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

zu . . . . . . . . . . . . . . .

Nr. . . des Inventariums. Nr. . . des Anmeldungsregisters.

# Uebereinkommen.

Auf Grund der Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber . . . . . . . . . zu . . . . . . . hiemit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Branntweinblase Nr. 1 von 152 Liter Rauminhalt während der 27 Tage vom 2. Januar bis 28. Januar 1881, die bezeichneten Tage mit eingeschlossen, zur Bereitung von Branntwein aus Weintrebern in Betrieb setzen wird und zwar so, daß die Blase Nr. 1 vom 2. Januar Morgens 7 Uhr bis zum 29. Januar Morgens 7 Uhr während dieses ganzen Zeitraums zum Abbrennen der Weintrebern in Betrieb sein wird. Der aus diesem Stoffe gewonnene Lutter gelangt auf Blase Nr. 2 am 5., 10., 15., 20. und 27. Januar je Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zum Abtrieb

Der unterzeichnete Branntweinbrenner verpflichtet sich zugleich hiemit:

1) Die oben erklärte Betriebszeit nicht zu überschreiten, auch zugleich nach Ablauf derselben die Geräthe versiegeln zu lassen, bezw. den Blasenhelm abzunehmen;
2) während der Betriebszeit
   a) keine andern Destillirgeräthe, als die oben bestimmten zu benützen;
   b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändern zu lassen, auch
   c) keine andern als die erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz abzubrennen [vergl. übrigens Anmerk. 3 zu §. 56 der Instr.]

Es erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber ferner, zu wissen, daß er der Strafe der Defraudation gemäß Art. 36 Ziff. 3 des Eingangs erwähnten Gesetzes verfallen ist, wenn er von der obigen Erklärung in irgend einer Art abweichen oder den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei nimmt die vorstehenden Erklärungen an und gestattet dem Brenner den Bennereibetrieb in der angegebenen Art für den bezeichneten Zeitraum und unter den eingegangenen Bedingungen ganz dem Obigen gemäß.

Das hiernach geschlossene gegenwärtige Uebereinkommen ist heute zu Grünstadt am 1. Januar 1881 von beiden Theilen unterzeichnet und in einer Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei, in einer zweiten aber dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung in dem Brennlokale während der Abfindungsperiode behändigt worden.

K. Aufschlageinnehmerei Grünstadt.

Aufschlag-Einnehmer
N. N.

Der Brennerei-Inhaber
N. N.

[Seite 2.]

| Es sollen im Betriebe sein: | | | Davon kommen auf | | Gemäß Feststellung der Leistungs- | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Blase | während Tage | oder Betriebsstunden | Abtrieb des Stoffes | Destillation des aus demselben gewonnenen Lutters | wird die Blase mit Stoff gefüllt bis zu Theilen ihres vollen Rauminhaltes: mit | bis | bedarf die Blase zu jedem Abtriebe auf: Weinhefe | andere Stoffe | Lutter |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Nr. | Zahl | Zahl | Stund | Stund. | | | Stund. | Stund. | Stund. |
| 1 | 27 | 504 | 504 | Auf Blase Nr. 2 | Weintreber zu dem Satze von 40 ₰ für 100 Liter | $^2/_3$ | — | 4 | 6 |

[Seite 3.]

| Fähigkeit | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| sind Abtriebe zu einer Blasenfüllung Lutter erforderlich: auf | Zahl | Auf die Stundenzahl, Spalte 4, kommen also Material-Abtriebe | Rauminhalt der Blase | Zu jedem Abtriebe werden an Stoff aufgegeben | Für die Zahl der Abtriebe, Spalte 13, ist mithin Stoff zu verwenden | Betrag des Aufschlags | | Bemerkungen |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | 18 |
| | | Zahl | Liter | Liter | Liter | ℳ | ₰ | |
| Weintreber | 6 | 126 | 152 | 101,33 | 12767 | 51 | 6 | |

Anmerkungen: 1) Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden, als je volle 5, bezw. 6 Materialabtriebe vorhergehen. Hienach kann für überschießende 1—4, bezw. 5 Materialabtriebe Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden.

2) Ein Lutterabtrieb ist nur dann steuerfrei zuzulassen, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird.

3) Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

Beilage XXVII.
Zu §. 63 Ziff. 3 lit. g und Ziff. 7 lit. c.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . .
Nummer . . . . des Inventariums.

Nummer . . . des Anmeldungsregisters.

# Uebereinkommen.

Auf Grund des Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennereibesitzer . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . hiemit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Brennblase Nr. 1 zur Bereitung von Branntwein aus (Kartoffeln, Getreide, Heidelbeeren) im Betriebsjahre 1880/81 in den Monaten (Januar ꝛc. ꝛc.) in Betrieb setzen will.

Der unterzeichnete Brennerei-Inhaber verpflichtet sich zugleich:

1) während des Betriebsjahres nicht mehr als 15 Hektoliter Bottichraum zu bemaischen (oder nicht mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren abzubrennen);
2) während des Betriebs
   a) keine andern Geräthe als das oben bestimmte zu benützen,
   b) dieses Geräthe auf keine Weise in seiner Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern oder verändern zu lassen;
   [c) keine andern Stoffe als Heidelbeeren zu verwenden].

Es erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber ferner, zu wissen, daß er der Strafe der Defraudation nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes insbesondere dann verfällt, wenn er von der obigen Erklärung abweichen oder den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Die unterzeichnete Aufschlagnehmerei nimmt die vorstehenden Erklärungen an und gestattet dem Brenner, den Brennereibetrieb in der angegebenen Art und unter den eingegangenen Bedingungen ganz dem Obigen gemäß mit dem Beifügen, daß der Aufschlag 6 ℳ. (1 ℳ.) beträgt.

Das hienach geschlossene Uebereinkommen ist heute zu . . . . . . . . . . am 19. Januar 1881 von beiden Theilen unterzeichnet und in einer Ausfertigung der Aufschlagnehmerei, in einer zweiten aber dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung in dem Brennlokal mit dem Auftrage behändigt worden, solches spätestens drei Tage nach Beendigung des letzten Abtriebes in dem oben bezeichneten Betriebsjahre an die Aufschlageinnehmerei zurückzugeben.

K. Aufschlageinnehmerei.
N. N. Aufschlageinnehmer.

N. N.
Brennerei-Inhaber.

Beilage XXVIII.
Zu §. 69 Ziff. 2.

Verhandelt N., den . . . . . . Januar 18..

Gegenwärtig:
1. der k. Oberzollinspektor N. N.,
2. der Aufschlageinnehmer N. N.,
3. der Brennereibesitzer Herr N. N.,
4. der Brennereileiter Herr N. N.

Nachdem der Brennereibesitzer Herr N. N. zu N. bei dem k. Hauptzollamt zu N. den Antrag auf Entrichtung des Branntweinaufschlags nach der Menge und Stärke des in seiner Brennerei zu N. gewonnenen Spiritus gestellt hat und nach Genehmigung dieses Antrages Seitens der General-Direktion der Zölle in den Besitz eines von der Normal-Eichungskommission in München geprüften Exemplares des Siemens'schen Spiritus-Meßapparates gesetzt worden war, hatte sich der unterzeichnete Ober-Zollinspektor am heutigen Tage in der hiesigen Brennerei eingefunden, um unter Zuziehung der Eingangs genannten Personen die Aufstellung und Inbetriebsatzung des Spiritus-Meßapparates sowie die Ausführung der erforderlichen Control-Einrichtungen vor sich gehen zu lassen.

Zunächst wurde ein geeigneter Aufstellungsort für den Meßapparat ermittelt. Da die Vorlage in unmittelbarer Nähe des Destillir-Apparates [Brennapparates] sich befindet, auch hier die Räumlichkeit eine sehr beschränkte ist, so wurde hierzu ein von der Vorlage 2 Meter und vom Destillir-Apparat 4 Meter entfernter, in der Nähe des westlichen Fensters des Lokales befindlicher und von allen Seiten zugänglicher Ort bestimmt.

Der Fußboden des Destillations-Lokals ist gewölbt; nachdem unterhalb desselben Kellerräume sich befinden, so wurde in dem hierauf von Mauerwerk aufgeführten Postament innerhalb desselben ein Raum zur Aufnahme eines Sammelgefäßes freigelassen, in welches der aus Anlaß einer etwaigen Störung des Meßapparates durch Verstopfung des nach dem Spirituslager führenden Ausflußrohres sich ansammelnde Spiritus fließen soll, anstatt eine Anstauung herbeizuführen. Um den Inhalt dieses Sammelgefäßes jederzeit revidiren zu können, wurde in dem Postament eine mit verschließbarer Thüre von Eisenblech versehene Oeffnung angebracht und der Herr Brennereibesitzer sowohl als der Brennereileiter von dem Zweck dieser Einrichtung unter Hinweis auf die Bestimmungen in Art. 36, 40 und 41 des Gesetzes in Kenntniß gesetzt.

Nach Aufführung des Postamentes wurde zur Aufstellung des Spiritus-Meßapparates geschritten. Derselbe befand sich in einer Kiste, deren (näher zu bezeichnender) Verschluß unverletzt war. Nach seiner Herausnahme überzeugten sich die Anwesenden zunächst, daß alle einzelnen Theile desselben in vorschriftsmäßigem Zustande sich befanden und daß derselbe, sowie der dazu gehörige Alkoholometer-Körper [Schwimmkörper] mit der Nummer 50 bezeichnet waren. Der gegenwärtige Spiritus-Meßapparat Nr. 50 wurde sodann auf das Postament gehoben, in eine waagrechte Lage und mit dem Sammelgefäß innerhalb des Postamentes in Verbindung gebracht und nunmehr fest an das Postament geschraubt, worauf die im Postament befindliche Thüre einen Plombenverschluß erhielt.

Hierauf stellte der anwesende Kupferschmied die direkte Verbindung der Vorlage mit dem Einströmungsrohr des Meßapparates her. Dieselbe enthält eine Länge von 2 Meter und 4 Flanschen, von denen eine jede nach zuvoriger möglichster Anziehung der Schrauben 2 Plombenverschlüsse erhielt. Sodann wurde jede Flansche mit einer dazu vorgerichteten Blechkappe umgeben und diese mit Plombenverschluß versehen.

Hierauf wurde die Verbindung des Ausströmungsrohres des Meßapparates mit der nach dem Spirituslager führenden Rohrleitung hergestellt. Da der Brennereibesitzer Herr N. N. die zur Anbringung der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln erforderlichen Vorarbeiten bereits hatte fertigen lassen, so konnte unmittelbar zur Ausführung der ersteren übergegangen werden.

Der in der Brennerei benützte frei dastehende und von allen Seiten zugängliche Destillir-Apparat ist ein sogenannter kontinuirlicher Kolonnenapparat. Die Alkoholdämpfe steigen aus dem obersten, in der ersten Etage des Gebäudes befindlichen Theile des Kolonnenapparates durch das Geistrohr in den in der Nähe des Destillirapparates befindlichen freistehenden und von allen Seiten zugänglichen Kühler, woselbst sie verdichtet und in die Vorlage geleitet werden.

Die aus dem Kühler tretende Rohrleitung hat zwischen demselben und der Vorlage eine Flansche, welche mit 2 Plomben verschlossen, sodann mit einer Blechkappe umgeben und letztere ebenfalls mit Plombenverschluß versehen worden ist.

Die Rohrleitung in ihrer ganzen Länge vom Austritt aus dem Kühler bis zur Vorlage resp. dem Meßapparat einschließlich der Vorlage selbst und des an derselben angebrachten, den Filterbeutel enthaltenden Kupfercylinders ist hellblank geputzt.

Diese Rohrleitung ist, nachdem auch die Vorlage und der Kupfercylinder vorschriftsmäßig verschlossen worden waren, genau untersucht und nirgends eine Oeffnung vorgefunden worden, welche eine Entfernung geistiger Flüssigkeit oder die Anlegung eines Zweigrohres gestatten würde Die Rohrleitungen, durch welche alkoholhaltige Dämpfe strömen, sind sämmtlich mit schwarzer Farbe angestrichen. Indem der Herr Brennereibesitzer und sein Brennereileiter aufgefordert wurden, die Rohrleitungen, durch welche alkoholhaltige Flüssigkeiten vor ihrem Eintritt in den Meßapparat strömen, auch ferner stets hellblank zu erhalten und jede Veränderung derselben rechtzeitig anzuzeigen, sowie verdünnte Schwefelsäure in der Brennerei ständig vorräthig zu halten, erkannten sie gleichzeitig die durchgängig gute und sichernde Ausführung des angelegten Verschlusses an.

Da die Brennerei sogleich in Betrieb gesetzt werden soll, so wird noch Folgendes konstatirt:

Die Anwesenden überzeugten sich zunächst, daß der Meßtrommelraum ganz leer war und daß sich insbesondere in demselben keinerlei Gegenstände befanden, welche die Meßtrommel in ihrer freien Bewegung stören könnten.

Durch Benützung der dem Meßapparat beigegebenen Kontrolgewichte ergab sich ferner, daß der Stoßhebel mit seiner Spitze genau die auf den Gewichten vermerkte Alkoholstärke an der Alkoholkurve zeigte.

(War eine Correktur der Alkoholometerfeder erforderlich, so ist dieß hier zu bemerken.)

Sodann wurde durch die Manipulation des Zählens ermittelt, daß die Alkoholkurve richtig eingestellt ist.

Es wurde nunmehr der Alkoholometerkörper an die Alkoholometerfeder gehängt. Die Zeiger beider Zählwerke standen sämmtlich auf Null. Hierauf wurde der Mantel des Meßapparates in der vorgeschriebenen Weise mit zwei Plombenverschlüssen versehen, der Zinksturz über denselben gebracht und dieser Zinksturz ebenfalls mit zwei Plomben verschlossen.

Damit war das vorliegende Amtsgeschäft beendigt und wurde daher das gegenwärtige Protokoll nach geschehener Verlesung geschlossen und von den Betheiligten zum Zeichen ihrer Anerkennung und Genehmigung durch Namensunterschrift vollzogen.

G. w. o.

| | |
|---|---|
| N. N. Brennereibesitzer. | N. N. Brennereileiter. |
| N. N. Oberzollinspektor. | N. N. Aufschlageinnehmer. |

Beilage XXIX.
Zu §. 70 Ziff. 2.

# Protokoll

aufgenommen über die Feststellung des vom Brennereibesitzer N. N. zu . . . . . . . . . . . für den Monat Januar 1881 zu entrichtenden Branntweinaufschlags.

N., . . . . den 31. Januar 1881.

In Gegenwart der Unterzeichneten. Nachmittags 4 Uhr.

Nachdem heute Nachmittag 2 Uhr die Destillation in der Brennerei zu . . . ., woselbst ein Siemens'scher Spiritus-Meßapparat aufgestellt ist, beendet war, haben sich die Unterzeichneten in der Brennerei behufs Feststellung des für den Monat Januar 1881 zu entrichtenden Branntwein-Aufschlags eingefunden und den Brennerei-Inhaber Herrn . . . . . zur Verhandlung zugezogen.

Es wird nun Folgendes konstatirt:

1) Stand der Zählwerke am 31. Dezember 1880 nach Schluß der Destillation
   a) für Spiritus . . . . . 560 l (fünfhundertsechzig Liter);
   b) für Alkohol . . . . . . 280 l (zweihundertachtzig Liter).
2) Stand der Zählwerke am Heutigen nach Schluß der Destillation
   a) für Spiritus . . . . . 2300 l (zweitausenddreihundert Liter);
   b) für Alkohol . . . . . 1150 l (eintausendeinhundertfünfzig Liter).
3) Hienach sind im Monat Januar 1881 durch den Meßapparat geflossen:
   a) Spiritus . . . . . . . 1740 l (eintausendsiebenhundertvierzig Lt.);
   b) Alkohol . . . . . . . 870 l (achthundertsiebzig Liter).
4) Für 870 l absoluten Alkohols beträgt der Aufschlag nach dem Satze von 26 ℳ 20 ₰ per 100 l 227 ℳ 94 ₰ (zweihundertsiebenundzwanzig Mark neunzig vier Pfennig). Hievon gehen ab fünf Prozent oder 11 ℳ 39 ₰, so daß sich die Aufschlagschuldigkeit für den Monat Januar 1881 auf 216 ℳ 55 ₰ (zweihundertsechzehn Mark fünfzig fünf Pfennig) berechnet.

Herr Brennereibesitzer N. N. erkennt obige Konstatirungen und Berechnungen als richtig an.

Hiemit wurde die gegenwärtige Verhandlung geschlossen und von den Anwesenden unterzeichnet.

N. N.
Brennereibesitzer.

N. N.
Aufschlageinnehmer.

N. N.
Steueraufseher.

[Seite 1.]

**Beilage XXX.**
Zu §. 71 Ziffer 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . . . . .

Nummer . . des Brennerei-Inventariums.

Nummer . . der Belege.

# Anmeldung
## der Räume und Geräthe in der Brennerei
des N. N. zu N.
sowie der mit der Brennerei in Verbindung stehenden Räume.

**Anleitung**
zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebsanstalt.

1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Betriebsanstalt der Aufschlag-Einnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben,
   a) wenn eine Betriebs-Anstalt neu errichtet worden und
   b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2) Es sind alle zur Betriebsanstalt gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, desgleichen der Röhrenleitungen und Pumpen aufzunehmen.
3) Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen, wobei zu beobachten ist, daß die Destillir-Geräthe [Brennapparate] mit einer besondern Nummernfolge und die übrigen Geräthe gleichfalls mit einer besondern Nummernfolge aufzuführen sind.
4) Der Brennereibesitzer hat auf der umstehenden Seite die Colonnen 1, 2, 3 und 7 auszufüllen und seine Anmeldung am Schlusse mit Angabe des Datums und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
5) Diese Anmeldung ist nach der näheren Anweisung des Aufschlag-Einnehmers in der Betriebsanstalt sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren
6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselben werden mittelst des Veränderungs-Anzeige Formulars bei der Aufschlag-Einnehmerei angemeldet.
7) Eine neue Anmeldung ist bei der Aufschlag-Einnehmerei doppelt einzureichen, sobald es von derselben verlangt wird.

**Angabe**
der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf der östlichen Seite des Hofraumes in einem besonderen Gebäude, an dessen östlichen Flügel ein Wirthschaftsgebäude grenzt, welches mit der Brennerei in Verbindung steht.

A. Das Brennereigebäude enthält nach näherer Angabe des Grundrisses folgende Räume:
   1) Im Souterrain:
      a) den Kartoffel- und Spirituskeller,
      b) das Gährungslokal,
      c) die Malztenne,
      d) den Quellraum u. s. w.
   2) In der ersten Etage:
      a) den Raum zur Herstellung und Abkühlung der Maische,
      b) das Destillationslokal [Brenneerilokal],
      c) das Darrlokal,
      d) das Hefenlokal,
      e) das Kesselhaus u. s. w.
   3) in der zweiten Etage:
      a) den Raum zur Aufstellung des Maisch- und Wasserreservoirs u. s. w.

B. Räume, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen:

An dem östlichen Flügel der Brennerei lehnt sich, mit derselben durch eine Thür verbunden, ein einstöckiges, mit Bodenraum versehenes Gebäude, in welchem ein durch Transmissionen mit der im Destillationslokale befindlichen Damfmaschine verbundener Mahlgang zum Schroten von Getreide und Hülsenfrüchten und eine Häkselmaschine aufgestellt sind.

[Seite 2.]

| Der Geräthe | | | Tag des | | Bescheinigung der Richtigkeit Seitens des eintragenden Bediensteten | Beschreibung des Destillir- und Kühlapparates |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Benennung | Nr. | Inhalt Liter | Zu- | Ab-ganges | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Blase . . . . | 1 | 1600 | | | | Die Destillation der rei- |
| Maischwär- | | | | | | fen Maische erfolgt auf |
| mer . . . . | 1 | 1600 | | | | einem Pistorius'schen Ap- |
| Vorwärmer. | 1 | 1200 | | | | parat, bestehend aus drei |
| Separator . | 1 | 400 | | | | nebeneinander stehenden |
| Maischbottich | 1 | 2800 | | | | Theilen, der Blase, dem |
| do. | 2 | 2820 | | | | Maischwärmer und dem |
| do. | 3 | 2810 | | | | Vorwärmer (nebst einem |
| do. | 4 | 2800 | | | | Separator); der Vorwär- |
| Vormaisch- | | | | | | mer enthält in seinem un- |
| bottich . . . | 5 | 3000 | | | | tern Theile einen Lutter- |
| Kühlschiff . . | 6 | 4000 | | | | kasten (ist mit einem Sepa- |
| Hefengefäß . | 7 | 240 | | | | rator verbunden), in wel- |
| do. . | 8 | 240 | | | | chem die erste Rektifikation |
| do. . | 9 | 245 | | | | der Alkoholdämpfe statt- |
| Mutterhefen- | | | | | | findet und aus welchem der |
| eimer . . . | 10 | 25 | | | | gebildete Lutter mittelst |
| Schlempe- | | | | | | eines mit Durchlaßhahn |
| behälter . . | 20 | 5000 | | | | versehenen Lutterrohres |
| u. s. w. | | | | | | nach dem Maischwärmer |
| | | | | | | behufs nochmaligen Auf- |
| | | | | | | kochens zurückgeleitet wird. |

Die Alkoholdämpfe steigen hierauf durch die über dem Vorwärmer befindlichen zwei Becken in die schließlich in die Vorlage führende Rohrleitung. Dieselbe besteht aus drei Haupttheilen und zwar:

1) dem aus 3 Theilen gefertigten und durch 4 Flanschen verbundenen Geistrohr, welches durch die Wand des Lokals nach dem außerhalb des Lokals stehenden hölzernen Kühlfaß führt;
2) aus der im Kühlfaß befindlichen Kühlschlange und
3) aus der vom Kühlfaß durch die Wand des Lokales nach der Vorlage zurückführenden, aus drei Theilen bestehenden und durch 4 Flanschen verbundenen Rohrleitung.

Die Vorlage besteht aus einem Pistorius'schen Verschluß.

N., den . . . . 1880.

N. N.

Brennereibesitzer.

Gesehen und unter Nr. . . des Inventariums eingetragen.

N., den . . . . 1880.

K. Aufschlag-Einnehmerei.

(Unterschrift.)

Geprüft und richtig befunden (oder, wie geschehen berichtigt)

N. Aufschlag-Einnehmer.

[Seite 1.]

## Für Fabrikataufschlag-Erhebung.

(Mehlige Stoffe) [Rüben, Rübensaft oder Melasse].

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . . . . . .

Nummer . . des Inventariums. Nummer . . des Anmeldungsregisters.

Monat Januar 1881.

# Betriebs=Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Einnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

2) Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden [vergl. übrigens auch Anm. 4 zu §. 73 der Instruktion].

3) Von dem Brennereibesitzer sind auf der 2. Seite die Kolonnen 1 bis 8 vorher, die Kolonne 9 aber erst in Fällen eintretender Abweichung von der Anmeldung auszufüllen, wobei bemerkt wird, daß auf der letzterwähnten Seite nur diejenigen Geräthe aufgeführt zu werden brauchen, welche für die Dauer des Betriebsplanes als Maisch- oder Destilliergeräthe benützt werden sollen. Die Aufführung der Kühler [nicht der Kühlschiffe und Röhrenkühler] kann unterbleiben. Die aus dem vorigen Monat noch abzubrennenden Gährbottiche und im vorigen Monate noch bemaischten Hefengefäße sind in den neuen Betriebsplan zu übernehmen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen [vergl. übrigens auch §. 73 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion].

4) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

5) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.

6) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

| Anmeldung des Betriebes | | | | | | | | Vor ihrem Beginn zu registrirende Abweichuggen von der angemeldeten Betriebsweise und Gebrauchsart der deklarirten Geräthe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tägliches Maischmaterial | | | Der Gährbottiche | | | Auf dem Destillir-Apparat Nr. | In Bezug auf den Gebrauch a. der Hefengefäße b. anderer Nebengefäße | |
| Gattung | Menge hl | l | Nr. | Tag der Einmaischung | des Abbrennens | | | |
| 1 | 2 | 3 | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Aus vorigem Monat sind abzubrennen: | | | | | | | | |
| . | . | . | 2 | . | 1 | 1 | a. Von den Hefengefäßen Nr. 7, 8, 9 wird täglich eines befüllt und eines geleert. Der Mutterhefen-Eimer ist stets am Tage befüllt, des Nachts leer. | 1) Der Bottich Nr. 3 ist statt am 3. Januar c. bereits am 2. Januar c. bemaischt worden. |
| | . | . | 3 | . | 2 | | | |
| . | . | | 4 | . | 3 | | | |
| Roggen . . . | 40 | — | 1 | 1 | 4 | | | 2) Der Bottich Nr. 1 ist statt am 8. Januar c. am 7. Januar c. abgebrannt worden. |
| Dörrmalz . . | 13 | 30 | 2 | 2 | 5 | | | |
| | | | 3 | 3 | 6 | | b. Der Vormaischbottich und das Kühlschiff sind täglich so lange im Gebrauch, bis die Maische nach dem Kühlschiff bezw. nach dem Gährbottich abgelassen wird. | |
| | | | 4 | 4 | 7 | | | 3) Vom 15. Januar c. ab ist die dreitägige Gährungsfrist eingeführt worden. |
| | | | 1 | 5 | 8 | | | |
| | | | 2 | 6 | 9 | | | |
| | | | 3 | 7 | 10 | | | 4) Vom 20. Jan. c. ab werden täglich 45 hl Roggen verwendet u. s. w. |
| | | | 4 | 8 | 11 | | | |
| | | | 1 | 9 | 12 | | | |
| | | | 2 | 10 | 13 | | | |
| | | | 3 | 11 | 14 | | | |
| | | | 4 | 12 | 15 | | | |
| | | | 1 | 13 | 16 | | | |

Innerhalb der obigen Zeit werden beiläufig 240 hl Branntwein gewonnen, welche eine durchschnittliche Stärke von 50 % haben.

N., den . . Januar 1881.

N. N. Brennereibesitzer.

[Seite 3.]

| Revisionsbefund | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Der Revision | | | Von den Maischbottichen fanden sich | | | | | Von den Nebengefäßen fanden sich | | Der Destillirapparat fand sich | | | Die Zählwerke des Spiritusmeßapparates wiesen nach | | Zustand der amtlichen Verschlüsse bei | | | Name und Diensteigenschaft des revidiren den Bediensteten |
| | Tag | Stunde Vormittags | Stunde Nachmittags | frisch bemaischt | steigend | fallend | reif | leer | befüllt | leer | im Betriebe | nächtl. befüllt | leer oder mit Wasser gefüllt | Volumen Liter | Absoluter Alkohol Liter | dem Meßapparat | dem Destillirapparat | der Rohrleitung | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 1 | 5/1 | 11 | . | 1 | 4 | 3 | . | . | 7. 8. 10. | 5.6. 9. | . | . | . | 1400 | 1120 | unverletzt | ohne | unverletzt | N. N. Aufschlageinnehmer. |

## Inventarium und Abfertigung

| Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet: | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Liter Inhalt | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Blase . . . . . . . . | 1a | 1600 | |
| Maischwärmer . . . . | 1b | 1600 | |
| Vorwärmer . . . . . | 1c | 1200 | |
| Separator . . . . . . | 1d | 400 | |
| Maischbottich . . . . . | 1 | 2800 | |
| do. . . . . . . | 2 | 2820 | |
| do. . . . . . . | 3 | 2810 | |
| do. . . . . . . | 4 | 2800 | |
| Vormaischbottich . . . . | 5 | 3000 | |
| Kühlschiff . . . . . . | 6 | 4000 | |
| Hefengefäß . . . . . . | 7 | 240 | |
| do. . . . . . . . | 8 | 240 | |
| do. . . . . . . . | 9 | 245 | |
| Mutterhefeneimer . . . | 10 | 25 | |
| u. s. w. | | | |

| Außer Gebrauch bleiben: | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Maischbottich . . . . | 15 | 2000 | Befinden sich unter Siegelverschluß. |
| do. . . . . | 16 | 2000 | |
| do. . . . . | 17 | 2100 | |
| do. . . . . | 18 | 2000 | |
| Hefengefäß . . . . . | 19 | 175 | |
| u. s. w. | | | |

Vorstehender Betriebsplan wird genehmigt.

N., den . . . . . . . . .

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

# Für Fabrikat-Aufschlag-Erhebung.

(Nicht mehlige Stoffe.)

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

. . . . . . . . . . . . . . .

Nr. . . des Inventariums. Nr. . . des Anmeldungsregisters.

Monat Januar 1881.

## Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden.
3) Der Betriebsplan muß der Aufschlageinnehmerei mindestens drei Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung übergeben werden.
4) Weniger als 10 Hektoliter Material zum geringeren oder 5 Hektoliter Material zum höheren Steuersatze darf für einen Monat nicht angemeldet werden.
5) Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und solange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
6) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Kolumnen 1—9 vorher, die Spalte 10 aber erst in Fällen eintretender Abweichung von der Anmeldung auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen [vergl. übrigens auch §. 73 Ziff. 1 Abs. 2 der Instr.]
7) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
8) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
9) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

[Seite 2.]

**Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen**

| Materialvorrath: Gattung des Materials | Der Vorrathsgefäße: Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe | Nr. | Aufbewahrungsort | Rauminhalt, beziehungsweise nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht | Das Abbrennen des Materials geschieht: auf der Blase Nr. | an folgenden Tagen | an jedem Tage in Blasenabtrieben | Nr. des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird | Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird | Vor ihrem Beginne zu registrirende Abweichungen von der angemeldeten Betriebsweise u. Gebrauchsart der deklarirten Geräthe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Obsttreber | Bottich | 2 | in der Brennerei | 952 | 1 | 1. Nov. | 4 | 2 | Der gewonnene Lutter wird an folgenden Tagen auf der in einem besondern Raume aufgestellten Blase Nr. 2 destillirt: am 3. Nov. „ 5. „ „ 7. „ „ 9. „ | Das Faß Kernobst Nr. 1 gelangt nicht zum Abtriebe, es wird daher das Brennen am 6. November ausgesetzt. |
| | | | | | | 2. „ | 4 | 2 | | |
| desgl. | desgl. | 4 | desgl. | 986 | | 3. „ | 4 | 2. 4 | | |
| Kernobst | ein Faß | 1 | im Keller | 550 | | 4. „ | 4 | 4 | | |
| desgl. | ein Faß | 3 | desgl | 600 | | 5. „ | 3 | 4 | | |
| | | | | | | 6. „ | 4 | 1 | | |
| | | | Summa | 3088 | | 7. „ | 4 | 1. 3 | | |
| | | | | | | 8. „ | 3 | 3 | | |

Die vorstehend angemeldeten Materialien revidirt und richtig befunden.
Den . . . . 18 . Stein
Steueraufseher.

Innerhalb der obigen Zeit werden beiläufig 30 hl Branntwein gewonnen, welche eine durchschnittliche Stärke von 50 % haben.
N. den . . ten . . . . . N. N.
Brennereibesitzer.

[Seite 3.]

**Revisions-Befund**

| Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen | Der Revision: Tag | Stunde Vormittags | Stunde Nachmittags | Von den Material-Gefäßen befanden sich: unangebrochen | angebrochen | leer | Von den Blasen befanden sich: im Betrieb mit Material | im Betrieb mit Lutter | leer | Die Zählwerke d. Spiritusmeßapparates wiesen nach: Volumen Liter | Absoluter Alkohol Liter | Zustand der amtlichen Verschlüsse bei: dem Meßapparat | dem Destillirapparat | der Rohrleitung | Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | 12 | 13 | | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 1 | $^{3}/_{11}$ | 10 | — | Nr. 4, 1, 3 | Nr. — | Nr. 2 | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. — | 1400 | 1120 | unverletzt | ohne | unverletzt | N. N. Aufschlageinnehmer. |
| 2 | $^{5}/_{11}$ | — | 8 | 1, 3 | — | 2, 4 | — | — | 1, 2 | | | | | | |
| ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. |

| Inventarium und Abfertigung | | | |
| --- | --- | --- | --- |
| Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet | | | Bemerkungen |
| Bezeichnung der Geräthe | Nr. | Inhalt nach Litern | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Blase . . . . . . | 1 | 93 | |
| Blase . . . . . . | 2 | 82 | |
| Bottich . . . . . . | 2 | 896 | |
| desgl. . . . . . . | 4 | 902 | |
| Ganz außer Gebrauch bleiben: | | | |
| Bottich . . . . . . | 1 | 428 | |
| desgl. . . . . . | 3 | 427 | |
| desgl. . . . . . . | 5 | 425 | |
| desgl. . . . . . | 6 | 426 | |

Vorstehender Betriebsplan wird genehmigt.

N. den . . ten . . . . . . . .

K. Aufschlageinnehmerei
N. N.

[Seite 1.]

Beilage XXXIII.
Zu §. 73 Ziff. 4.

**Register** über die **Uhranzeigen** des in der Brennerei zu . . . . . . . . . . . aufgestellten Spiritus-Meßapparates pro I. Quartal 1881.

Dieses Register enthält . . Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

[Seite 2.] K. Aufschlageinnehmerei N.N.

| Nr. curr. | Zeitpunkt der Eintragung | | | Uhranzeige des Meßapparats für | | Zeitpunkt des Eintrittes einer Störung d. regelmäßigen Apparatsganges | | | Art der Störung des Apparatsganges |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat | Tag | Stunde | Spiritus | Alkohol | Monat | Tag | Stunde | |
| 1 | 2 | | | 3 | | 4 | | | 5 |
| 1 | Januar | 20 | 8 V. | l. 666²/₃ | l. 540,9 | — | — | — | — |
| 2 | Februar | 28 | 6 N. | — | — | Februar | 28 | 6 N. | Obwohl der Spiritus regelmäßig aus dem Apparate in den Spirituskeller abfloß, wurde ein längeres Stillestehen der Alkoholkurve wahrgenommen. |
| 3 | März | 4 | 6 N. | — | — | — | — | — | — |

[Seite 3.]

| Zeitpunkt der Wahrnehmung einer Verschlußverletzung | | | Nähere Bezeichnung der Verschlußverletzung | Bemerkung des Kontrolpersonals |
|---|---|---|---|---|
| Monat | Tag | Stunde | | |
| 6 | | | 7 | 8 |
| — | — | — | — | Eingesehen ohne Erinnerung 21/I. 81 V. 8 Uhr. N. Steueraufseher. |
| — | — | — | — | — |
| März | 4 | 6 N. | In Folge Anstoßens eines aus der Brennerei gebrachten Brettes an die Blechkappe, welche über die erste Flansche des aus dem Kühler zur Vorlage führenden Rohres gestülpt ist, löste sich die an der Blechkappe angebrachte Plombe ab; die Plomben der Flansche sind unverletzt. | Anwesend 4/III 81 N. 7 Uhr; Protokoll aufgenommen. N. Aufschlageinnehmer. |

III.

# Anweisung,

## betreffend die Rückvergütung des Branntweinaufschlags und Erhebung einer Uebergangsabgabe von Branntwein.

Nachstehend folgt ein Abdruck der vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bekanntmachung vom 7. Juni 1880 Nr. 9,056 nebst Anweisung über die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage, den Bedarf an neuen Formularien unverweilt bei der Materialverwaltung der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Bezüglich der Beilagen XIII|XV wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf die wenigen Aenderungen, welche an den bisherigen Mustern vorgenommen wurden, der noch vorhandene Vorrath zur weiteren Verwendung zu gelangen hat und daß die nöthigen Ergänzungen mit der Feder einzutragen sind.

Die Formulare für Anmeldungen und Deklarationen können an Private zu 1 *M.* für das Buch abgegeben werden.

München, den 12. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

---

Bekanntmachung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

Nr. 9056.

**Kgl. Staatsministerium der Finanzen.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. vor. Mts., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, und auf den Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. l. Mts. gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393—395), wird nachstehend die Anweisung im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers,

**v. Pfistermeister**, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

# Anweisung,

betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 und 3, dann des Art. 27 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, werden nachstehende, mit 1. Juli 1880 in Kraft tretende Vorschriften ertheilt:

## A. Branntweinausfuhr.

**§. 1.** 1) Wird Branntwein (Spiritus), für den der Aufschlag (Art. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1880) entrichtet worden ist, in außerbayerisches Gebiet, mit welchem eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht,[1]) ausgeführt, so hat der Ausführende — soferne der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt[2]) — Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags. Die Rückvergütung beträgt vom Hektoliter Branntwein (Spiritus) zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 ℳ, sohin vom Hektoliter absoluten Alkohols = 10,000 Literprozente) 16 ℳ.

2) Für ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte geistige Getränke, deren Stärke durch das Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, wird ohne Rücksicht auf den Stärkegrad — vorausgesetzt, daß auf einmal mindestens 50 Liter ausgeführt werden — Aufschlagrückvergütung gewährt. Dieselbe beträgt vom Hektoliter 4 ℳ 80 ₰.

3) Für verzollten ausländischen Branntwein (Spiritus) oder Rum[3]) wird bei der Wiederausfuhr eine Vergütung nicht gewährt.

Soll Branntwein zur Ausfuhr gelangen, welcher mit verzollten ausländischen Spirituosen vermischt ist, so bedarf es zur Bewilligung der Aufschlagvergütung für den in solchen Sendungen enthaltenen inländischen Branntwein der zuvor einzuholenden Genehmigung der General-Direktion der Zölle. Dieselbe kann nur widerruflich ertheilt werden, und bleibt die Erlangung der Vergütung alsdann von der Erfüllung der besonders festgesetzten Bedingungen abhängig.[4])

Dagegen kann für Branntwein, welchem auf künstliche Weise ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen ein dem Rum ähnlicher Geschmack und eine gleiche Farbe gegeben wird, die Vergütung ohne besondere Ermächtigung angewiesen werden und zwar, bei der Ausfuhr in die Staaten des deutschen Zollgebiets, wenn die Mischung mit den dabei zu verwendenden Stoffen bei der Aufschlageinnehmerei des Versendungsortes unter amtlicher Aufsicht bewirkt ist und die Gebinde von dem Zeitpunkte ab, wo der Branntwein den Zusatz erhält, bis zur Ausgangsabfertigung unter amtlichen Verschluß genommen sind.

Wird derartiger künstlicher Rum nach dem Vereinsauslande gebracht, so darf von der amtlichen Beaufsichtigung des Mischungsverfahrens und von dem Verschluß der Gebinde abgesehen werden.[5])

4) Bei der Ausfuhr von Branntwein wird auch dann, wenn derselbe parfümirt ist (eau de Cologne u. s. w.), eine Aufschlagvergütung gewährt.

Di. Vergütung wird nur geleistet, wennn mindestens 50 Liter auf einmal ausgeführt werden. Dieselbe wird unter Annahme eines Alkoholgehaltes von 50 Prozent bewilligt, wenn bei der Anmeldung versichert wird, daß der Spiritus (eau de Cologne u. s. w.) mindestens diese Alkoholstärke besitze und eine der Abfertigungsstelle freistehende Probeermittlung kein geringeres Ergebniß liefert.

Will der Fabrikant die Ausfuhrvergütung nach dem wirklichen Alkoholgehalte in Anspruch nehmen, so ist bei der Anmeldung hierauf besonders anzutragen und findet dann stets eine probeweise Feststellung der Alkoholstärke statt.

**Anmerkungen:**

1) Aufschlag- bezw. Gesetzgebungs-Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung besteht mit dem Großherzoglich Sächsischen Vordergerichte Ostheim und dem Herzoglich Sächsischen Amte Königsberg — beide umschlossen vom Bezirke des Hauptzollamtes Schweinfurt.

Diese Gemeinschaft gründet sich auf die zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und dem Großherzogthum Sachsen—Weimar, sowie dem Herzogthum Sachsen—Koburg—Gotha andrerseits abgeschlossenen Staatsverträge vom 24. Mai 1843 und bezw. 21. September 1865 und ist in neuester Zeit ausdrücklich auf den Branntweinaufschlag erstreckt worden.

Ein ähnliches Verhältniß besteht auf Grund des am 3. Mai 1868 zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrags in Ansehung der an das Bayerische Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Gemeinde Jungholz — Hauptzollamtsbezirks Pfronten.

Es wird also für den aus Bayern in das Großhrzgl. Sächs. Vordergericht Ostheim, in das Hrzgl. Sächs. Amt Königsberg und in die Oesterr. Gemeinde Jungholz ausgeführten Branntwein keine Aufschlagrückvergütung geleistet — vergl. auch Anm. 1 zu §. 16 unten. Dagegen gelangt der Aufschlag gemäß der erwähnten Staatsverträge bei der Ausfuhr von Branntwein aus den bezüglichen Gebietstheilen in außerbayerische Länder beim Vorhandensein der sonst geforderten Bedingungen nach dem Bayer. System zur Rückvergütung.

1a) Rückvergütung nach §. 1 Ziff. 1 oben wird gemäß §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., auch für den nach Art. 27 des Gesetzes mit der Uebergangsabgabe belegten (wirklich versteuerten) Branntwein geleistet.

Wegen des hin und wieder zur Ausfuhr gelangenden Fuselöls vergl. Beil. I Ziff. 5 Abs. 6/7 unten. Dabei ist noch zu bemerken, daß auch für den im Inlande denaturirten Branntwein bei dessen etwaiger Ausfuhr keine Rückvergütung geleistet werden darf, da für denselben der Aufschlag bereits bei der Denaturirung zurückvergütet worden ist — s. auch Ziff. 5 Abs. 8 der erwähnten Beilage I.

2) Zu dieser Bestimmung ist vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 19. Juli 1881 Nr. 4138 nachstehende Entschließung erlassen worden:

„In Art. 11 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und in §. 1 der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für aus-

geführten Branntwein &c., ist der Anspruch auf Aufschlagrückvergütung unter Anderem davon abhängig gemacht, daß die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.

„Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen kommt es nun bei Beurtheilung der Frage der Bonifikationsfähigkeit nicht darauf an, ob zu den fraglichen Branntweinmengen eine oder mehrere Ausfuhranmeldungen übergeben werden, ob die Sendung zum Theil aus Branntwein und zum Theil aus Liqueur besteht, und ob dieselbe für einen oder für mehrere Empfänger bestimmt ist, wie es auch ohne Belang erscheint, daß nicht jede einzelne Post der Sendung, sondern erst die Gesammtheit aller zur nämlichen Sendung gehörigen Spirituosen eine bonifikationsfähige Menge bildet. Die hier allein entscheidenden Momente liegen vielmehr nur darin, daß zur Abfertigung wenigstens 50 Liter Spirituosen gestellt und in einer Sendung — wenn auch in verschiedenen Kolli verpackt — mindestens 50 Liter zusammen über die Binnengrenze gebracht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so muß die Aufschlagrückvergütung gewährt werden.

„Dabei kommt noch zu bemerken, daß, wenn zu einer erst durch Zusammenrechnung mehrerer gemeinschaftlich ausgeführter Branntweinmengen bonifikationsfähig werdenden Branntweinsendung zwei, drei &c. Ausfuhranmeldungen übergeben werden, in jeder derselben auf die übrigen Anmeldungen hinzuweisen und in die Spalte 13 und 15 des Anmelderegisters bezw. der Nachweisung (Beil. IV und VIII der Eingangs bezeichneten Anweisung) eine kurze Bemerkung über die Zusammengehörigkeit der fraglichen Anmeldungen einzustellen ist."

3) Auch für andere verzollte ausländische Spirituosen (z. B. Arrak, Cognak &c.) darf, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sein sollten, Rückvergütung bei der Ausfuhr nicht gewährt werden — vergl. Anm. 1 zu Art. 11 des Gesetzes.

4) Als Bedingungen dieser Art können die Vornahme der Vermischung unter amtlicher Aufsicht, die Anlegung eines gegen Vertauschung hinreichend sichernden Verschlusses, Aufnahme in ein amtlich verschlossenes Lager, Beschränkung der Mischung auf eine bestimmte Menge u. dgl. in Frage kommen.

5) Zur obigen Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 3. Oktober 1880 Nr. 14559 nachstehende Entschließung erlassen:

„In Erwiderung des Berichtes vom . . . . . . wird die k. General-Direktion der Zölle im Anschlusse an das Verfahren in anderen Deutschen Staaten ermächtigt, einzelnen Zoll- und Steuerstellen, bei denen sich ein bezügliches Bedürfniß geltend macht, die Befugniß beizulegen, Branntwein, welchem auf künstliche Weise ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen ein dem Arrak oder Cognak ähnlicher Geschmack und eine gleiche Farbe gegeben wird, bei der Ausfuhr in Bezug auf Aufschlagrückvergütung und Abfertigungsmodalitäten ebenso wie künstlichen Rum (cf. §. 1 Ziff. 3 Abs. 3 der Anweisung, betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein) zu behandeln."

Hier ist noch anzuführen, daß es sich empfehlen wird, gegebenen Falls über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Ziff. 3 Abs. 4 oben in Sp. 19 bezw. 17 der Ausfuhr-Anmeldung eine kurze Bemerkung einzustellen.

**§. 2.** Der Branntwein (Spiritus) muß in der Regel in Gebinden, der Liqueur in Gebinden oder Flaschen ausgehen. Ausnahmsweise kann jedoch auch für in Flaschen, Ballons oder Krügen ausgehenden Branntwein die Aufschlagvergütung gewährt werden, wenn die gehörige Feststellung der Menge und Stärke des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins sich als ausführbar erweist; hiebei ist indeß für den Fall, daß

die Ermittlung der Menge und Stärke des Branntweins bei einem andern als dem Ausgangsamte geschieht, zur Bedingung zu stellen, daß die Anlegung eines sichernden Verschlusses bei jedem Kollo ermöglicht sein müsse.

Wenn Liqueur in Gebinden mit Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags ausgeführt werden will, so dürfen nur solche Fässer verwendet werden, welche mit der Eiche und Stempelung nach metrischem Maße entweder von Seite eines amtlich bestellten Verifikators oder der Organe der Eichanstalt einer Gemeinde versehen sind.[1])

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben und von gleicher Art sein; nur ausnahmsweise kann von der Abfertigungsstelle die Ausfuhr in Flaschen verschiedener Größe in einer Sendung gestattet werden.

Die General-Direktion der Zölle ist ermächtigt, die Ausfuhr auch in Flaschen verschiedener Art in einer Sendung zu gestatten, wenn ein Handelsbedürfniß hiezu nachgewiesen ist.

Die Flaschen müssen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Aufschlagvergütung findet erst dann statt, nachdem die Revision des Branntweines 2c. bei einer dazu befugten Amtsstelle bewirkt und der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr bezw. des Eingangs im Bestimmungsorte geführt worden ist. In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins alle Hauptzollämter und deren Expposituren, sowie die noch besonders bestimmten Abfertigungsstellen ermächtigt sind.

**Anmerkung:**

Da bei der Rückvergütung für ausgeführten Liqueur nur dessen Menge in Betracht kommt, so müssen die fraglichen Gebinde auf ihren Literinhalt, nicht auf ihre Tara, geeicht sein.

**§. 3.** Der Berechnung der Rückvergütung ist — abgesehen von den Liqueuren und den diesen gleichgeachteten Spirituosen (z. B. Punschessenz), bei welchen die Vergütung lediglich nach der Menge zu bemessen ist — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen; Bruchtheile unter einem Liter haben außer Betracht zu bleiben.

Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins hat nach den in der Beilage I ertheilten Vorschriften zu erfolgen. Beil. I.

**Anmerkung:**

Zu §. 3 Abs. 1 ist zu bemerken, daß die Abrundung auf Liter bei jedem einzelnen Gebinde und zwar nicht etwa erst in der Nachweisung (Beilage VIII), sondern schon in der Anmeldung (Beil. II/III) stattzufinden hat, und daß dieselbe auch bei der Berechnung der Rückvergütung für ausgeführte Liqueure und den diesen gleich geachteten Spirituosen anzuwenden ist.

**§. 4.** 1) Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlags ausgeführt werden, so hat der Versender solches der

Beil. II u. III. Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes mittelst einer Anmeldung nach den anliegenden Mustern Beilage II (für Gebinde) und Beilage III (für Flaschen) anzuzeigen, in welcher insbesondere die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde (Kolli), ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Gebinde und die Menge und (soweit es sich nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. Wird Branntwein in Flaschen ausgeführt, so muß bezüglich jedes Kollo die Anzahl der verpackten Flaschen, sowie die Menge und (soweit es sich auch hier nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in denselben befindlichen Branntweins deklarirt sein — (cfr. übrigens auch §. 1 Ziff. 4 Abs. 2 und 3).

2) Anmeldungen, welche gleichzeitig über Liqueur- und Branntweinausfuhren lauten, dürfen nicht angenommen werden; es ist vielmehr darauf zu sehen, daß über Versendungen von Liqueur stets besondere Anmeldungen abgegeben werden.

3) Sollte Branntwein zu einer geringeren Stärke als 35 Prozent (cfr. jedoch §. 1 Ziff. 2 oben) oder in einer geringeren Menge als überhaupt 50 Liter zur Ausfuhr angemeldet werden, so hat die Aufschlageinnehmerei, bei welcher die Vorlegung der Anmeldung bewirkt wird, letztere unter Hinweis auf Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zurückzuweisen.

4) Einer gleichzeitigen Vorführung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins ꝛc. bei der Einnehmerei bedarf es nicht.

5) Für den Fall, als Liqueur in Gebinden oder Flaschen in Verpackung durch Ueberfässer oder Kisten versendet werden will, hat der Versender in der Anmeldung den Tag, die Stunde und die Art der Verpackung zu bezeichnen; der Aufschlageinnehmer wird zu jener Zeit an dem Orte der Verpackung wenn thunlich erscheinen und hiebei (eventuell durch Abzählung der Anzahl der zur Versendung bestimmten Flaschen und probeweise Ermittlung des Inhaltes derselben) kontroliren, ob die verpackt werdenden Fässer ꝛc. mit der angemeldeten Menge Liqueur befüllt sind. Diese Kontrolübung ist sodann vom Aufschlageinnehmer auf der Anmeldung zu bestätigen. Wenn jedoch der Aufschlageinnehmer zu der angezeigten Stunde am Erscheinen verhindert ist, so kann die Verpackung und der Abgang des Liqueurs ohne die bezeichnete Kontrole erfolgen.

6) Die k. Zollbehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorläufige Revision (Ziff. 5) von Exportsendungen durch das Aufschlagpersonal namentlich in jenen Fällen stattfindet, in denen dieß wegen der besondern Art der äußern Umschließung im Interesse des Versenders gelegen und von ihm beantragt ist.

Derartige vorläufige Revisionen (Ziff. 5) können mit Genehmigung der General-Direktion der Zölle auch bei Branntwein (Spiritus-) Sendungen vorgenommen und müssen alsdann auf die Ermittlung der Litermenge absoluten Alkohols ausgedehnt werden.

**§. 5.** Findet der Aufschlageinnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration kein Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, so ist die Anmeldung in das nach dem Muster Beilage IV zu führende und am Schlusse eines jeden Monats an das Hauptzollamt einzusendende Register einzutragen. Beil. IV.

Ist die Aufschlageinnehmerei nicht mit einer Zoll- und Steuerstelle vereinigt, welche zur weitern Abfertigung zuständig ist, so erhält der Versender die mit dem Visa und dem Dienststempel der Anmeldestelle versehene Anmeldung zurück.

Vorschriftswidrig gefertigten Anmeldungen ist die Annahme zu verweigern.

**Anmerkung:**

In die Spalten 8 und 9 des Anmelderegisters werden in allen Fällen die deklarirten Mengen einzutragen sein.

**§. 6.** Zur weitern Abfertigung, bezw. zur Ertheilung der den Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags begründenden Ausgangsbescheinigung sind sämmtliche Hauptzollämter und deren Expedituren befugt.

Es bleibt vorbehalten, auch noch andern Steuerstellen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen ꝛc. zu ertheilen.

**§. 7.** Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen.

Soferne nicht schon mit der die Anmeldung entgegennehmenden Aufschlageinnehmerei eine Zoll- oder Steuerbehörde vereinigt ist, welche die weitere Abfertigung bewirken kann, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, den Branntwein dem zur weitern Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen. Diese Revision hat, soweit dieß unter Berücksichtigung der auf der Anmeldung nach §. 4 Ziff. 5 und 6 oben etwa enthaltenen Bestätigung noch nöthig erscheint, in der Ermittlung der Menge (und eventuell auch der wahren Stärke) des in den Flaschen befindlichen Branntweins ꝛc. nach Maßgabe der in der Beilage I ertheilten Vorschriften und des Vordruckes der Beilagen II und III zu bestehen, und muß sich auch darauf erstrecken, daß die Gebinde oder Flaschen gehörig gefüllt sind.

Wie weit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhaltes der Gefäße und der Zahl und Größe der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Wenn die nach §. 4 Ziff. 5 und 6 vorläufig revidirten Kolli vom Aufschlageinnehmer unter Verschluß gelegt werden, so kann die Revision in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli beschränkt werden. Ebenso wird dann, wenn ein Exportant von unbezweifelter steuerlicher Zuverlässigkeit nur Liqueur in Flaschen von gleicher Größe mit einer

bei Amt zu deponirenden Probeflasche in gleich große Kolli verpackt zur Ausfuhr bringt, in der Regel nur eine probeweise Revision, welche sich auf die Flaschenvergleichung beschränken kann, vorzunehmen sein. Hin und wieder hat jedoch auch in ganz unverdächtigen Fällen eine genaue Revision nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 2 zu erfolgen.

Das Ergebniß der Revision ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt wird, so ist in jeder dieser Bezettelung auf die andere Bezug zu nehmen.

**§. 8.** Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte selbst erfolgen, so hat dieses Amt nach bewirkter Revision und Bestätigung derselben auf der Anmeldung auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der Angaben der Aufsichtsbediensteten zu beglaubigen. Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Zollausland genügt zur Erlangung der Aufschlagrückvergütung diese Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes auf der Anmeldung, welche sodann dem Transportanten zurückzustellen ist.

In den übrigen Fällen unmittelbarer Ausfuhr bedarf es zur Erlangung der Rückvergütung noch der Eingangsbestätigung, welche dem Transportanten nach seiner Wahl von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle des angrenzenden deutschen Staates auf der Anmeldung ertheilt werden wird. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde &c. mit Branntwein bezw. über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der betreffenden Behörde versehen sein.

### Anmerkung:

Wenn Branntwein aus Bayern durch einen andern deutschen Bundesstaat in das Zollausland mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgeführt wird, so dürfte in analoger Anwendung der Bestimmungen im zweiten Absatz des §. 8 die Ausfuhrbescheinigung von der Steuerstelle an der bayer. Binnengrenze und die Einfuhrbescheinigung der gegenüberliegenden Uebergangssteuerstelle des angrenzenden deutschen Staates zur Erlangung der Rückvergütung nothwendig sein.

**§. 9.** Findet die Abfertigung bei einem anderen als dem Ausgangsamte statt, so hat ersteres nach gepflogener und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und die Art der Verschlußanlage auf der Anmeldung vorzumerken.

Verlangt hierauf der Versender keine Uebergangsscheinausfertigung, so ist lediglich mit der bescheinigten Anmeldung der Branntwein binnen einer von dem Abfertigungsamte angemessen zu bestimmenden und in der Anmeldung vorzutragenden Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nach seinem Ermessen oder nach den Umständen eine weitere Revision nicht erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde oder Kolli und auf Abnahme des Verschlusses, bezw. bei Raumverschluß auf Prüfung und Abnahme des

Verschlusses beschränken kann. Die demnächst erfolgte Ausfuhr ist vom Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen und die also bestätigte Anmeldung dem Transportanten zurückzustellen.

Wird dagegen nach dem Antrag des Versenders ein Uebergangsschein in den zulässigen Fällen [vergl. auch §. 17 Ziff. 5 und 9 unten] ausgefertigt, so hat die Anmeldung, welche in diesem Falle statt des gewöhnlichen Anmeldescheins zugleich für die Ausfertigung des Uebergangsscheines benützt wird, bei dem Ausfertigungsamte insolange zu verbleiben, bis der Erledigungsschein vom Empfangsamte zurückkommt. Im Uebergangsschein-Ausfertigungsregister wird in der Rubrik 8 bemerkt: „Branntweinausfuhranmeldung zum Transporte auf . . . . . . Bahn (Straße) nach . . . . . .“

Auf Grund des Erledigungsscheins ist sodann vom Uebergangsschein-Ausfertigungsamte die zur Erlangung der Rückvergütung erforderliche Ausfuhrbescheinigung auf der Anmeldung zu bewirken, die auf solche Weise bestätigte Anmeldung dem Versender wieder zurückzustellen und die erfolgte Aushändigung bei dem bezüglichen Vortrage im Ausfertigungsregister unter Konstatirung des Datums der Zurückstellung vorzumerken.

**§. 10.** Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Branntweins erfolgt (§. 8 und §. 9), haben über die bewirkten Feststellungen ein Abfertigungs-Register nach dem Muster Beilage V zu führen. Das Beil. V. den Ausgang bescheinigende Amt hat sich eines Ausgangsregisters nach dem Muster Beilage VI zu bedienen. Ist das Abfertigungsamt zugleich Beil. VI. Ausgangsamt, so sind beide Register neben einander zu führen.

Diese Register werden monatlich abgeschlossen und durch die Hauptzollämter bis zum 15. des auf den Registerabschluß folgenden Monats zur General-Direktion der Zölle eingesendet.

**Anmerkung:**

Ausgangsregister können nur jene Steuerstellen führen, welche wirklich den Ausgang auf den Anmeldungen bescheinigen, also nicht die im Innern gelegenen Haupt- und Nebenzollämter. Wenn nun von solchen Aemtern eine Branntweinsendung abgefertigt wird, welche die Binnengrenze an einem Punkte überschreitet, wo sich keine zur Ausgangsabfertigung befugte Steuerstelle befindet, so kann dieß nur unter Ausstellung eines Uebergangsscheins auf ein vereinsländisches Empfangs-Amt geschehen.

Uebrigens braucht bei Ausstellung eines Uebergangsscheins ein Eintrag in das Ausgangsregister überhaupt nicht zu erfolgen, weil in allen diesen Fällen nicht eine Ausgangsbescheinigung ertheilt, sondern auf Grund des Erledigungsscheines der erfolgte Eintritt in das Land der Einfuhr auf der Anmeldung bestätigt wird.

**§. 11.** Hat der Versender die nach obigen Vorschriften bescheinigten Anmeldungen zurückerhalten, so übergibt er dieselben der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes, welche die Visirung (§. 5) vorgenommen hat.

Die Einnehmerei stellt hierüber eine Rekognition nach dem Muster Beil. Beilage VII aus und trägt die im Laufe eines Monats einkommenden VII u. Anmeldungen in die nach dem Muster Beilage VIII am Schlusse jeden VIII.

Monats herzustellende Nachweisung ein, wobei die im Laufe des Monats zurückgekommenen Anmeldungen ausgeschieden nach den Versendern aufzuführen sind und zwar so, daß nicht der für jede einzelne Anmeldung sich berechnende Rückvergütungsbetrag in Spalte 14 eingestellt, sondern die für jeden Versender aus sämmtlichen Anmeldungen sich ergebende Summe der Spalte 13 bezw. 11 der Rückvergütungsberechnung zu Grunde gelegt wird. Hiebei bleiben Pfennigbeträge, welche durch zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird diese Nachweisung sammt den dazu gehörigen Anmeldungen an das vorgesetzte Hauptzollamt eingesendet.

Beil. IX. **§. 12.** Das Hauptzollamt bringt die eingesendeten Nachweisungen sammt Belegen in einer nach dem Muster Beilage IX anzufertigenden Konsignation innerhalb längstens 14 Tagen nach Monatsschluß der General-Direktion der Zölle in Vorlage.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung erhält das Hauptzollamt die vorgelegte Konsignation sammt den Nachweisungen mit der Ermächtigung zurück, über die in der Konsignation spezifizirten Beträge an rückzuvergütendem Branntweinaufschlag für die einzelnen Versender Certifikate nach dem anliegenden Muster Beilage X auszustellen. Beil. X.

Letztere sind dem Versender durch den betreffenden Aufschlageinnehmer gegen Einziehung der Rekognition (§. 11) behändigen zu lassen.

**§. 13.** Die Certifikate werden bei Zahlungen von Branntwein-Aufschlaggefällen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, statt baaren Geldes angenommen, oder baar durch das Hauptzollamt honorirt; dieselben dürfen indeß nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in Zahlung angenommen oder baar realisirt werden — spätere (oder auch nur theilweise) Geltendmachung derselben ist unzulässig.

**§. 14.** Ueber die während des Jahres geleisteten Branntweinaufschlag-Rückvergütungen wird vom Hauptzollamte nach Jahresschluß und längstens bis 1. Februar ein Verzeichniß nach dem Muster Beilage XI angefertigt und mit den Monatskonsignationen, den betreffenden Nachweisungen, ferner den abquittirten Certifikaten belegt, zur General-Direktion der Zölle eingesendet, welche alsdann Verrechnungseinweisung erläßt. Beil. XI.

**§. 15.** Für den nachgewiesenermaßen in Bayern erzeugten Branntwein (Liqueur), welcher behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollauslande in eine öffentliche Niederlage eingebracht wird, wird die Aufschlagrückvergütung ebenfalls gewährt. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Bescheinigung des betreffenden Hauptzollamtes über die Ablieferung des Branntweins zur Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung ver-

tritt. Während der Lagerung des Branntweins in der öffentlichen Niederlage muß die Identität desselben festgehalten werden. Im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage ist, wenn der Branntwein in den freien Verkehr treten soll, die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu entrichten.

Der Branntwein darf in der Niederlage nur so lange lagern, als solches nach den Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs zulässig erscheint.

**Anmerkung:**

Branntwein darf nur in solche öffentliche Niederlagen aufgenommen werden, deren Einrichtung den Bestimmungen in §. 4 Ziff. 9 und Ziff. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahr bei leicht Feuer fangenden Gegenständen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109 ff.), entspricht.

### B. Branntweineinfuhr.

**§. 16.** 1) Von dem aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein aller Art (Spiritus 2c.) ist, soferne mit dem betreffenden Gebiet eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht,[1]) eine Uebergangsabgabe zu entrichten, welche vom Hektoliter zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ 10 ₰, sohin vom Hektoliter absoluten Alkohols (= 10,000 Literprozente) 26 ℳ 20 ₰ beträgt.[2])

2) Für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke (z. B. Punschessenz) beträgt die Uebergangsabgabe ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke 13 ℳ 10 ₰ vom Hektoliter. Von Spirituosen, welche ungeachtet ihrer Versetzung mit anderen Substanzen noch mehr als 50 Prozent[3]) nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur zeigen, ist die der gefundenen wahren Stärke entsprechende Uebergangsabgabe zu erheben.

3) Parfümirter Spiritus (eau de Cologne) 2c. ist nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Menge absoluten Alkohols übergangssteuerpflichtig.

4) Der Berechnung der Uebergangsabgabe — abgesehen von den Liqueuren und sonstigen mit Zucker versetzten Spirituosen, welche wie seither lediglich nach der Menge zur Versteuerung zu ziehen sind, — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen. Bruchtheile unter $^1|_{10}$ Liter haben außer Ansatz zu bleiben.[4])

Wenn im kleinen Grenzverkehr nicht mehr als 5 Liter Branntwein (Spiritus, Liqueur) eingehen, so ist die wahre Alkoholstärke bei Branntwein (Spiritus) mit 98 Prozent, bei Liqueuren mit 50 Prozent anzunehmen. Sollte sich der Betheiligte weigern, die hienach treffende Uebergangssteuer zu entrichten, so ist die Einbringung des Branntweins 2c. zurückzuweisen.

5) Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins 2c. hat nach den in der Beilage I (cfr. §. 3) ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

## Anmerkungen:

1) Von Branntwein, welcher aus den Bezirken des Großherzgl. Sächs. Vordergerichts Ostheim, des Herzgl. Sächs. Amts Königsberg und der Oesterr. Gemeinde Jungholz nach Bayern eingeführt wird, ist in Folge der mit den bezüglichen Staaten abgeschlossenen Verträge (vergl. Anm. 1 zu §. 1 oben) die Uebergangsabgabe bezw. der Eingangszoll nicht zu entrichten.

Dagegen erscheint der von außerbayerischen Staaten in die genannten Gebietstheile eingeführte Branntwein übergangsabgabe- und bezw. zollpflichtig.

2) Mit Entschließung vom 2. September 1880 Nr. 12796 hat das k. Staatsministerium der Finanzen in Betreff der Uebergangssteuerpflichtigkeit von Fuselöl Nachstehendes verfügt:

„Fuselöl (Amylalkohol) ist ein Nebenprodukt der weingeistigen Gährung und wird bei der Rektifikation des Branntweins als Rückstand gewonnen; der Prozentgehalt desselben an Aethylalkohol (Branntwein) ist in der Regel ein sehr geringfügiger und durch die mehr oder minder gute Beschaffenheit des betreffenden Rektifikationsapparates bedingt. Mit Rücksicht auf diese Zusammensetzung, und da das Fuselöl lediglich als ein Abfallprodukt der Branntweinrektifikation erscheint, kann dasselbe an sich nicht als übergangssteuerpflichtig erachtet werden.

„Hienach ist das Weitere zu verfügen, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß, falls unter der Benennung „Fuselöl" Flüssigkeiten einzuführen versucht werden sollten, welche neben Amylalkohol erhebliche Mengen Aethylalkohol enthalten, weiterer Bericht anher zu erstatten ist."

Ferner hat das genannte k. Staatsministerium mit Entschließung vom 14. September 1880 Nr. 13429 ausgesprochen, daß bei den in Flaschen oder Gläsern mit besonderem Siegelverschluß oder in besonderer Verpackung eingehenden Branntweinen von Ermittlung des Alkoholgehaltes abgesehen werden kann, wenn der Literinhalt zuverlässig festgestellt zu werden vermag, und der Betheiligte sich mit der Versteuerung nach 98% wahrer Alkoholstärke einverstanden erklärt.

Es unterliegt natürlich keinem Anstande, bei ähnlich verpackten Liqueuren und sonstigen mit Zucker versetzten Spirituosen von Oeffnung der Flaschen oder Gläser abzusehen, wenn die Menge in verlässiger Weise ermittelt werden kann; die Alkoholstärke kommt hier ohnehin nicht in Betracht.

Endlich hat noch das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 3. Juni 1881 Nr. 6788 in Betreff der Bewilligung von Privatlagern für unversteuerten vereinsländischen Branntwein (Spiritus) und der Gewährung von Uebergangsabgaben-Kredit nachstehende Entschließung erlassen:

„In Berücksichtigung der von verschiedenen Seiten gestellten Anträge wird die k. General-Direktion der Zölle ermächtigt, bis auf Weiteres in jederzeit widerruflicher Weise denjenigen Gewerbe- und Handeltreibenden, welche unversteuerten vereinsländischen Branntwein (Spiritus) beziehen, auf Ansuchen Privatlager unter amtlichem Mitverschluß oder dreimonatlichen Uebergangsabgaben-Kredit zu bewilligen.

„Zum Vollzuge wird das Folgende angeordnet:

### I. Bezüglich der Privatlager.

„1. Privatlager dürfen nur genehmigt werden, wenn die bezüglichen Räumlichkeiten den Vorschriften in §. 4 Ziff. 9 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1874 die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109 ff.), entsprechen, und wenn sich am Orte eine mit zwei Beamten oder Bediensteten besetzte Zoll- oder Steuerstelle befindet.

„2. Die Anmeldung zum Privatlager geschieht durch Vorlegung einer doppelten, ausdrücklich als Anmeldung zu bezeichnenden Deklaration nach dem Formulare Beilage XII zur Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 S. 499), dessen Vordruck zu diesem Zwecke — soweit erforderlich — entsprechend abzuändern ist.

„In dieser Anmeldung sind die zur Aufnahme in das Lager bestimmten Gebinde genau nach Anleitung der Probeeinträge in Sp. 4/9 des Formulars zu deklariren.

„3. Vor der Aufnahme in das Privatlager werden die zur Niederlegung angemeldeten steuerpflichtigen Flüssigkeiten nach Maßgabe der über die Eingangsversteuerung von übergangsabgabepflichtigem Branntwein bestehenden Vorschriften speziell revidirt.

„Nachdem der Revisionsbefund in beide Anmeldungen (Ziff. 2) dem Vordruck gemäß in die Spalten 10/16 eingestellt ist, erfolgt der Eintrag in das nach dem anliegenden Muster für jedes einzelne Privatlager besonders zu führende Niederlage-Register (Lagerkonto); zugleich wird in Spalte 20 der beiden Anmeldungen das Blatt und die Nummer, unter denen die fragliche Waarenpost im Niederlage-Register vorgetragen erscheint, nachrichtlich vermerkt.

„Von den Anmeldungen ist das Unikat als Einlagerungsbeleg zum Niederlage-Register zu nehmen, das Duplikat aber als Niederlageschein dem Lagerinhaber zuzustellen.

„4. Der in Privatlager aufgenommene Branntwein, für welchen als längste Lagerfrist vorerst zwei Jahre vorbehaltlich jederzeitiger Kürzung bestimmt werden, kann in das Inland abgesetzt oder in das Ausland versandt oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

„Wollen zu diesem Behufe von dem eingelagerten Branntwein Partien entnommen, oder soll die ganze Lagerpost ausgelagert werden, so hat der Lagerinhaber der Steuerstelle eine ausdrücklich als Anmeldung zu bezeichnende Deklaration nach dem in Ziff. 2 oben erwähnten, auch hier — soweit nöthig — entsprechend abgeänderten Formulare zu übergeben. In derselben müssen die Gebinde, welche zur Versendung oder Versteuerung bestimmt sind, nach Maßgabe der Probeeinträge in Sp. 4/9 des Formulars bezeichnet, und ferner in Sp. 20 das Blatt und die Nummer des Niederlage-Registers, unter welchem die fragliche Waarenpost eingetragen erscheint, angegeben sein.

„Zugleich ist der Steuerstelle der Niederlageschein zur Abschreibung der abgemeldeten Waarenpost in demselben und im Niederlage-Register vorzulegen.

„5. Die weitere Abfertigung richtet sich nach den über den Uebergangsverkehr mit Branntwein beziehungsweise über die Denaturirung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken bestehenden allgemeinen Vorschriften; es ist aber in allen Fällen eine spezielle Revision nach Maßgabe des Vordruckes in den Spalten 10/16 der Anmeldung erforderlich.

„Der bei dieser Revision amtlich festgestellte Befund wird für den Fall, daß der Branntwein behufs Verwendung zu technischen Zwecken denaturirt und die Denaturirung unmittelbar nach erfolgter Abmeldung vom Lager vorgenommen werden soll, in die Denaturirungs-Anmeldung übernommen; es erscheint sohin für die Abmeldung vom Lager und für die Anmeldung zur Denaturirung in diesen Fällen nur eine spezielle Revision nothwendig.

„Der Versteuerung, welche auch stattzufinden hat, wenn der Branntwein zu technischen Zwecken verwendet wird, ist der bei der Abmeldung sich ergebende Befund zu Grunde zu legen.

„Differenzen zwischen dem Ein= und Auslagerungsbefund bleiben, soweit sie durch zufällige Ereignisse oder natürliche Einflüsse, wie Eintrocknen, Verdunsten 2c. entstanden sind, außer Berücksichtigung; in andern Fällen ist dagegen der Veranlassung der Abweichung näher nachzuforschen und, wenn sich hiebei Bedenken irgend welcher Art ergeben, die Versteuerung — unbeschadet allenfalls gebotener Strafeinschreitung — in analoger Anwendung des §. 103 Abs. 2 des Vereins=Zoll=Gesetzes nach dem Einlagerungsbefunde zu bewerkstelligen.

„Die Uebergangsabgabe wird mit 26 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter absoluten Alkohols berechnet. Die hienach ermittelten Uebergangssteuerbeträge sind sofort einzuheben; ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

„6. Die Theilung oder Umfüllung einzelner Gebinde auf dem Lager bezw. das Ab= und Ueberfüllen hat unter amtlicher Aufsicht zu geschehen. Theilungen sind nicht unter 50 Liter gestattet und anderweite Bearbeitungen des lagernden Branntweins untersagt.

„Bei Entnahme eines Theiles des in einem Gebinde befindlichen Branntweins ist die zu ermittelnde Menge absoluten Alkohols in der Abmeldung als steuerpflichtig anzuschreiben, dagegen im Niederlage=Register und im Niederlagscheine abzuschreiben. Bleibt solchen Falls die Summe der Theilposten hinter dem bei der Einlagerung ermittelten Alkoholgehalte zurück, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 5 Abs. 4 oben zu verfahren.

„7. Das Niederlage=Register wird quartalsweise geführt, nach Ablauf jeden Quartals abgeschlossen, demnächst aber ein weiteres Vierteljahr beim Amte zurückbehalten und dann nach Uebertrag jener Vorträge, welche mit Schluß des letzteren Zeitraumes noch nicht erledigt wurden, in das Register des nächst folgenden Quartals nebst Belegen zur Revision eingesendet.

„8. Von Forderung einer Sicherheitsleistung für die auf dem Branntwein ruhenden Uebergangsabgaben ist abzusehen.

„9. Im Uebrigen finden auf die Privatlager für unversteuerte vereinsländische Branntweine die Vorschriften des Privatlager=Regulativs — Amtsblatt für 1871 S. 111ff. — und namentlich jene in den §§. 2, 3, 5, 9 und 11, dann des allgemeinen Niederlage=Regulativs, soweit sich die Bestimmungen dieser Regulative nicht ausschließlich auf unverzollte ausländische Güter beziehen, entsprechende Anwendung.

„10. Sollte es in Folge Errichtung eines Privatlagers für Branntwein nothwendig werden, die Abfertigungsbefugnisse einer Zoll= oder Steuerstelle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zu erweitern, so ist Bericht anher zu erstatten.

II. Bezüglich des Uebergangsabgaben=Kredits.

„1. Uebergangsabgaben=Kredit darf nur gewährt werden, wenn die Bewilligung eines Privatlagers nicht zulässig erscheint, oder vom Betheiligten die Gewährung eines solchen Lagers nicht begehrt wird.

„Auf diesen Kredit finden, soweit in gegenwärtiger Entschließung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Regulativs vom 24. November 1875 über die Kreditirung des Zolles 2c. — Amtsblatt S. 182ff. — und insbesondere jene über die Sicherheitsleistung entsprechende Anwendung.

„2. Uebergangsabgaben=Kredit wird nur solchen Händlern und Gewerbtreibenden bewilligt, welche jährlich mindestens 1000 Mark Uebergangssteuer entrichten.

„3. Die Kreditfrist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Dieselbe beginnt für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Betrag nach dem Gesetze fällig geworden ist.

„Die Abtragung erfolgt nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres= oder Kassenschluß längstens am 25. Tage des korrespondirenden Monats.

„4. Die kreditirten Uebergangssteuern können auch bei jenen Aufschlageinnehmereien zur Einzahlung gelangen, welche die Branntweinsendung in eigener Zuständigkeit zum Eingange abgefertigt haben; in solchen Fällen hat das Verfahren nach §. 19 des Kreditregulativs einzutreten.

„5. Das Kreditanerkenntniß (Formular C des Regulativs) ist auch hier — unter entsprechender Abänderung des Vordrucks zu benützen. Ingleichen wird das Kreditregister und das Kreditkonto (Formular E und F des Regulativs) für den Uebergangsabgaben-Kredit verwendet; den beiden Formularen ist jedoch in An- und Abschreibung je eine weitere Spalte mit der Ueberschrift „Uebergangssteuer" einzustellen.

„Nach Vorstehendem hat die k. General-Direktion nunmehr das Weitere zu verfügen und insbesondere für Veröffentlichung der gegenwärtigen Entschließung, deren Bestimmungen sofort in Kraft zu treten haben, im Amtsblatte Sorge zu tragen.

„Bis spätestens Ende Juni 1883 ist anher zu berichten, ob nach der Lage der einheimischen Branntweinproduktion die Weitergewährung der vorstehenden Begünstigungen in Aussicht zu nehmen ist."

[Seite 1.]

# Niederlage-Register

über den im Privatlager des Essigfabrikanten N. N. in N. lagernden Branntwein

[Seite 2. für das .... Quartal 18 ...

| Anschreibung | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. curr. | Der Anschreibung Monat Tag | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters | Zahl und Bezeichnung der Gebinde | Bruttogewicht Kilogramm | Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles % | Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + − | Wahre Alkoholstärke nach Tralles % | Menge des Branntweins in Litern | Menge des Branntweins in Litern absoluten Alkohols |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| Abschreibung | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Abschreibung Monat Tag | Zahl und Bezeichnung der Gebinde | Bruttogewicht kg | Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles % | Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + − | Wahre Alkoholstärke nach Tralles % | Menge des Branntweins in Litern | Menge des Branntweins in Litern absoluten Alkohols | Weitere Nachweisung des Branntweins: Bezeichnung des Registers | dessen Blatt | dessen Nr. curr. | Bemerkungen. |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | | 21 |
| | | | | | | | | | | | |

2a) Nach den Bestimmungen in §. 16 Ziff. 1 sind auch die im Uebergangsverkehr eingehenden Trinkbranntweine aller Art (Arrak, Cognak, Rum, Kirschwasser 2c.), sowie allenfalls zur Einfuhr gelangende mit Holzgeist oder sonstigen Ingredienzien vermischte Branntweine, alkoholhaltige Aether, Essenzen 2c. — soweit bezüglich der letzteren nicht etwa besondere Anordnungen getroffen sind — zu behandeln.

Dagegen ist Essigsprit oder Spritessig nicht übergangssteuerpflichtig, weil diese Flüssigkeiten keinen Alkohol oder doch nur Spuren hievon enthalten — vergl. auch Thl. I §. 50 oben. Mit dem Essigsprit oder Spritessig sind indeß Mischungen aus Essig und Alkohol nicht zu verwechseln; derartige Mischungen unterliegen im Uebergangsverkehr der Versteuerung nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 16 Ziff. 1 oben.

3) Sollte der Fall vorkommen, daß solche Spirituosen nach dem Alkoholometer weniger als 50 Prozent Alkoholstärke zeigen, so ist natürlich die Uebergangsabgabe nach der geringern Stärke zu erheben.

4) Die Bestimmung, daß Bruchtheile unter $^1/_{10}$ Liter außer Ansatz bleiben, hat auch für die mit Zucker 2c. versetzten Spirituosen zu gelten — vergl. auch Anmerkung zu §. 3 oben.

**§. 17.** 1) Wenn Branntwein oder Liqueur ohne Uebergangsschein bei einer zur Vornahme der bezüglichen Abfertigung ermächtigten Uebergangssteuerstelle eingeht, so ist die Ladung durch den Waarenführer speziell zu deklariren, und ist die Deklaration nach Maßgabe des an- Beil. XII liegenden Musters Beilage XII zu fertigen.

Die Deklaration muß insbesondere die Anzahl der Gebinde oder Kolli, deren Zeichen, Nummern oder Bruttogewicht, dann die Gattung und Menge des Branntweins 2c. in Litern, sowie — abgesehen von den Liqueuren — die wahre Alkoholstärke und die Menge nach Litern absoluten Alkohols, endlich beim Eingange in Flaschen die Anzahl der in den einzelnen Kolli befindlichen Flaschen von gleicher Größe und Art enthalten.

Erklärt sich der Waarenführer außer Stand, die Deklaration anzufertigen, so hat die Abfertigungsstelle auf Grund der vom Waarenführer zu übergebenden Papiere, oder falls er solche nicht zu besitzen angibt, auf Grund seiner mündlichen Angaben, dieselbe unentgeltlich anzufertigen. Derartigen Deklarationen muß nach vorheriger Vorlesung der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen, dessen Richtigkeit von einem Beamten oder Bediensteten auf Dienstpflicht zu bescheinigen ist, beifügen.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von der Abfertigungsstelle angefertigt worden ist.

2) Es genügt die Anfertigung der Deklaration in einem Exemplare, wenn die Entrichtung der Uebergangsabgabe bei der Uebergangssteuerstelle erfolgt. Findet dagegen die Ausfertigung eines Uebergangsscheines statt und bietet derselbe nicht Raum genug zur Aufnahme der bezüglichen Einträge, so ist die Deklaration in zwei Exemplaren abzugeben. Im ersteren Falle bleibt die Deklaration bei der Uebergangssteuerstelle zurück, um als Beleg des Heberegisters, welches vom 1. Juli 1880 ab Beil. XIII. allgemein nach Maßgabe des Musters Beilage XIII zu führen ist, zu dienen, während im letzteren Falle nach den für die Ausfertigung der Uebergangsscheine ertheilten Vorschriften zu verfahren und das eventuell

angefertigte zweite Exemplar der Deklaration dem Uebergangsschein anzustempeln ist.

3) Wenn der Deklarationspunkt berichtigt ist, so wird zur Revision geschritten, welche entweder eine allgemeine oder eine spezielle ist. Die allgemeine Revision beschränkt sich auf Prüfung nach Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Kolli. Trägt der Waarenführer darauf an, daß von dem Branntwein die Uebergangsabgabe bei der Uebergangssteuerstelle erhoben wird, oder muß diese Erhebung stattfinden, weil nach den bestehenden Bestimmungen (cfr. Ziff. 5 unten) die Ausfertigung eines Uebergangsscheines nicht zuläßig erscheint, so ist die spezielle Revision der ganzen Ladung vorzunehmen, welche nach Maßgabe der in §. 16 Ziff. 5 angeführten Vorschriften bethätigt werden muß. Bei größeren Branntweintransporten kann, wenn der Alkoholgehalt der einzelnen Gebinde angegeben ist und die Prüfung desselben bei mehreren Fässern Uebereinstimmung mit der Deklaration ergibt, von der Prüfung des wahren Alkoholgehaltes der übrigen Fässer abgesehen und die Deklaration in dieser Beziehung als richtig angenommen werden; es muß jedoch in solchen Fällen eine bezügliche Bemerkung in die Deklaration (z. B. Alkoholgehalt der Fässer Nr. . . . nach der Deklaration mit . . . Prozent angenommen) eingestellt werden.[1])

4) Das Ergebniß der Revision ist hierauf in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes einzutragen, sodann die Uebergangsabgabe zu berechnen, solche zu erheben und im Heberegister zu buchen. Bei der Berechnung der jeweiligen Gesammtschuldigkeit eines Pflichtigen haben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht zu bleiben. Ueber jede hienach erfolgte Zahlung ist eine Quittung unter Beidrückung des Dienststempels zu ertheilen.

5) Trägt der Deklarant darauf an, daß die Uebergangsabgabe unerhoben bleibt, entweder weil die Abgabe bei einer Steuerstelle im Innern entrichtet oder der Branntwein 2c durchgeführt werden soll, so ist diesem Antrage zu willfahren, soferne die Eingangssteuerstelle zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigt ist (cfr. Ziff. 9 unten) und sonst keine Bedenken in Bezug auf das Erledigungsamt oder in anderer Hinsicht bestehen.

Die Ausstellung von Uebergangsscheinen hat auch zu erfolgen, wenn inländischer Branntwein in bayerische Gebietstheile geführt werden soll und auf dem Transporte andere deutsche Staaten berührt werden. In solchen Fällen hat, wenn kein Zweifel hinsichtlich der Identität des Branntweins besteht, bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes die Erhebung einer Uebergangsabgabe nicht stattzufinden.

6) Wird die Ausfertigung eines Uebergangsscheins hienach für zuläßig befunden, so ist auf Grund der Deklaration, in welche dießfalls auch der Bestimmungsort des Branntweins 2c aufzunehmen ist, die Revision zu bewerkstelligen, welche in der Regel eine allgemeine sein kann und nur dann eine spezielle sein muß, wenn

a) der Deklarant ausdrücklich darauf anträgt, oder

b) bei der Vergleichung der Deklaration mit der Ladung nach Verpackung, Bezeichnung und der damit zu verbindenden äußerlichen

Besichtigung, sich Bedenken oder Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit ergeben, oder

c) keine über die Ladung sprechende Papiere, Frachtbriefe und dergl. haben vorgelegt werden können, oder endlich

d) eine völlig sichernde Verschlußanlage (z. B. Raumverschluß) nicht thunlich ist. [2])

Der Revisionsbefund ist dergestalt in die Deklaration einzutragen, daß die Art und Weise, wie die Revision stattgefunden hat, ersichtlich wird.

Beil. XIV. 7) Hierauf hat das Amt einen Uebergangsschein nach dem anliegenden Muster XIV auszustellen und in demselben der Uebergangsscheinextrahent die aus dem Regulative vom 23. Dezember 1841 (Reg. Bl. S. 1173 ff.) sich ergebenden Verpflichtungen [3]) zu übernehmen.

8) Anlage des Verschlusses hat in der bisher vorgeschriebenen Weise in allen jenen Fällen zu erfolgen, in welchen keine Eingangsversteuerung oder — bei Uebergangsscheinausfertigung — keine spezielle Revision stattgefunden hat.

9) Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen, welche in ein nach dem seitherigen Muster zu führendes Ausfertigungsregister einzutragen sind, zur Erledigung derselben und zur Erhebung der Uebergangssteuer sind die Hauptzollämter und deren Exposituren zuständig. Es bleibt vorbehalten, auch noch andern Stellen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben zu übertragen.

Zur Erhebung der Uebergangsabgaben für die im kleinen Grenzverkehr eingehenden, 5 Liter nicht überschreitenden Branntwein- (Spiritus- nnd Liqueur-) Mengen — cfr. auch §. 16 Ziff. 4 Abs. 2 oben — sind die besonders bekannt gegebenen Uebergangssteuerstellen kompetent.

### Anmerkungen:

1) Diese Bestimmungen haben auch bei Ausstellung von Uebergangsscheinen Anwendung zu finden.

2) Eine **völlig sichernde Verschlußanlage** wird — abgesehen vom Raum- d. i. Wagen- oder Schiffs-Verschluß — in der Regel nur bei Verpackung in Ueberfässern oder in Kisten thunlich sein. Der gewöhnlich übliche Siegelverschluß dürfte mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Nachahmung der Siegel und auf die Leichtigkeit der Anbohrung der Fässer als ein völlig sichernder Verschluß nicht zu erachten sein.

3) Der Uebergangsscheinextrahent hat die Verpflichtung zu übernehmen, die betreffende Waare in der im Uebergangsscheine angegebenen Menge und Gattung innerhalb einer bestimmten Zeit bei dem Abfertigungsamte zur Revision und Abfertigung zu stellen und für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften — vergl. auch Beil. XIV.

**§. 18.** Wird Branntwein 2c. mit **Uebergangsschein** eingeführt, so hat das Erledigungsamt die Versteuerung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Beachtung der wegen Erledigung der Uebergangsscheine bereits gegebenen Vorschriften vorzunehmen und eventuell die für den Weitertransport nöthige Bezettelung zu ertheilen.

Das Uebergangsschein-Empfangsregister ist künftig nach dem Muster Beilage XV zu führen. Beil. XV.

Wenn sich bei der Einfuhr von Branntwein ꝛc. in Fässern unter Uebergangsscheinkontrole bei Feststellung des Literinhaltes aus dem Gewicht mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen ein geringerer Literinhalt ergibt, als im Uebergangsschein auf Grund der auf den Gebinden befindlichen Litereiche überwiesen wurde, so ist der Steuerberechnung nicht der aus dem Gewichte ermittelte, sondern der überwiesene Maßgehalt zu Grunde zu legen, falls die Fässer spundvoll sind. Beträgt die Leere am Spunde bis zu 5 Centimeter, so ist der mit Hilfe der Tabellen aus dem Gewichte berechnete Inhalt für die Steuerberechnung maßgebend, während, wenn die Leere am Spunde mehr als 5 Centimeter beträgt, das in Beilage I Ziff. 12 und 13 angegebene Verfahren zur Anwendung zu kommen hat.

**§. 19.** Die mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein ꝛc. eingegangenen sonstigen amtlichen Bezettelungen sind, nachdem darin die Einfuhr und die Versteuerung bezw. die Weiterabfertigung unter Kontrole bescheinigt ist, in derselben Weise wie bislang weiter zu behandeln.

**§. 20.** Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, haben die seither über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein (Spiritus ꝛc.) und über die Abfertigung desselben, sowie über die Registerrevision bestehenden Vorschriften auch ferner Anwendung zu finden.

## C. Strafbestimmungen.

**§. 21.** Wer eine Aufschlagrückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann, unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation. Dieselbe besteht gemäß Art. 35 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in dem vierfachen Betrage der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung und, falls diese Vergütung nicht mehr ausgemittelt werden kann, in einer Summe von zehn bis dreitausend Mark. Die Strafe trifft den Thäter.

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind die in dieser Hinsicht für die Branntweinübergangsabgaben schon seither geltenden Bestimmungen (cfr. § 153 des Vereins-Zollgesetzes) auch auf die Rückvergütungen des Branntweinaufschlags anzuwenden. Art. 51 des Gesetzes.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrole der Branntweinübergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangssteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet. Art. 34 d. Ges.

**Anmerkung:**

Unter den in §. 21 Abs. 3 erwähnten Differenzen sind jene zu verstehen, welche sich auf die Menge oder auf die wahre Alkoholstärke des Branntweins beziehen, da aus diesen beiden Faktoren die Litermenge absoluten Alkohols, nach welcher sich die Rückvergütung bemißt, auf rechnerischem Wege ermittelt wird; bei den mit Zucker versetzten Spirituosen kommen selbstverständlich nur Differenzen bezüglich der Menge in Frage. Die Vorschriften des gedachten Abs. 3 finden übrigens auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein keine Anwendung; hier tritt also das Strafverfahren schon ein, wenn die Abweichung zwischen Befund und Deklaration 3 Prozent oder weniger beträgt.

Uebertretungen der Bestimmungen der gegenwärtigen Anweisung Seitens der betheiligten Gewerbtreibenden oder des Dienstpersonals derselben werden, wenn keine besondere Strafe angedroht ist, entweder (soweit die Rückvergütungsvorschriften in Betracht kommen) nach Art. 52 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag oder (soferne die Bestimmungen über die Einfuhr von Branntwein in Frage stehen) nach §. 152 des Vereinszollgesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bezw. bis zu 150 Mark geahndet. So fällt z. B. die unrichtige Angabe der Mengen absoluten Alkohols in den Ausfuhranmeldungen (Spalte 7 der Beilagen II und III) unter die ersterwähnte Strafbestimmung.

Vergl. auch die Anmerkungen zu den Art. 51 und 34 des Gesetzes.

# Beilagen zur Anweisung,

betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

---

Beilage I.
Zu §. 3 und §. 16.

## Anleitung

### zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins

für die Abfertigung

1) des mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlags zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins und
2) des gegen Entrichtung der Uebergangsabgabe eingehenden Branntweins.

### I. Verwiegung der Gebinde.

1) Die Revision beginnt mit der Prüfung, ob die Angaben des Versenders bezw. des Transportanten hinsichtlich der Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde richtig sind, worauf die Bruttoverwiegung jedes einzelnen Gebindes erfolgt. Das Bruttogewicht ist bis auf $^1|_2$ kg zu ermitteln. Die Abrundung auf halbe Kilogramm hat in der Weise zu geschehen, daß Bruchtheile unter $^1|_4$ kg außer Ansatz bleiben, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1|_4$ kg für ein halbes Kilogramm gerechnet werden. Sodann folgt die Ermittlung des Nettogewichtes, auf Grund dessen die Aufschlagrückvergütung und die Uebergangsabgabe berechnet wird, dieselbe findet vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 3 durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festgestellten Bruttogewicht statt. Hiebei ist sich der besonders mitgetheilten Hilfstafeln bezw. der Conradi'schen Tabellen (cf. Ziff. 9 unten) zu bedienen. [1])

2) Die Normaltara wird

für Fässer bis zu 250 kg = 5 Zentner Bruttogewicht auf 21 Prozent,

für Fässer über 250 kg (5 Zentr.) bis zu 400 kg = 8 Zentr. Bruttogewicht auf 18 Prozent,

für Fässer über 400 kg (8 Zentr.) Bruttogewicht auf 17 Prozent

festgesetzt.

Etwaige Rollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant oder Waarenführer die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf das Nettogewicht für jedes Rollband 750 gr = 1 $^1|_2$ Pfund beziehungsweise 250 gr = $^1|_2$ Pfund, je nachdem das Faß 175 kg = 3 $^1|_2$ Zentner und darüber oder weniger als 175 kg = 3 $^1|_2$ Zentner wiegt, abgerechnet. [2])

3) Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden, wenn das Gewicht des

leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von der Eichbehörde ersichtlich gemacht worden ist. [3])

Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt hier durch Abzug der von der Eichbehörde eingebrannten Faßtara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewichte. cfr. auch Ziff. 2 Abs. 3.

Etwaige Rollbänder sind ebenso, wie zu Ziff. 2 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dieß nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu Ziff. 2 vorgeschriebenen Tarasätze von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der durch amtliche Eichung festgestellten Faßtara von dem Reste des Bruttogewichts.

4) Erachtet die Abfertigungsstelle eine wirkliche Ermittlung des Nettogewichts für erforderlich, so steht derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittlung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Rechte namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara überschreitet (Ziff. 2), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichtsangaben nicht erkennbar sind, oder Anzeichen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Abfertigungsstelle, falls das Gewicht der Rollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

Von der Ermächtigung, die Entleerung der Fässer behufs Ermittlung der wirklich vorhandenen Branntweinmengen anzuordnen, ist nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Es darf der Ausfuhr-Verkehr durch dieses umständliche Ermittlungsverfahren nicht unnöthiger Weise erschwert werden und ist, im Falle dasselbe zur Anwendung kommt, von dem Abfertigunsbeamten dafür Sorge zu tragen, daß bei der Entleerung und Wiederbefüllung der Gebinde und der nassen Vermessung des Branntweins jeder Verlust an Waare thunlichst vermieden werde.

Wird die Entleerung eines Gebindes und die Nachmessung des Branntweins bei der Abfertigung vorgenommen, so ist die Veranlassung und das Ergebniß der Ermittlung in der Spalte für Bemerkungen der Ausfuhranmeldung kurz ersichtlich zu machen.

## II. Feststellung des Alkoholgehaltes.

5) Nach erfolgter Verwiegung wird der Spund eines jeden Gebindes geöffnet und bei Branntwein, welcher mit Anspruch auf Aufschlagvergütung ausgeführt werden soll, möglichst davon Ueberzeugung genommen, daß die Fässer nicht durch Einlegen oder Einschrauben von Holzstücken an den inneren Dauben- und Bodenwänden oder auf andere die Verwaltung benachtheiligende Weise in ihren Raumverhältnissen verengt worden sind; demnächst aber ist zu prüfen, ob der Inhalt wirklich in Branntwein und nicht etwa in anderen Flüssigkeiten besteht, für welche eine Aufschlagvergütung nicht beansprucht werden kann.

Bei der Einfuhr von übergangsabgabepflichtigem Branntwein muß in Verdachtsfällen eine Untersuchung eintreten, ob etwa durch

Zusätze eine künstliche Verdichtung des Branntweins, durch welche die Alkoholstärke vermindert wird, stattgefunden hat.

Als solche Zusätze lassen sich insbesondere salpetersaurer Kalk und salzsaurer Kalk bezeichnen, indem diese Stoffe, in Branntwein aufgelöst, die Dichtigkeit der Flüssigkeit vermehren, also die Zahl der durch das Alkoholometer angegebenen Prozente gegen den wirklichen Alkoholgehalt zu gering erscheinen lassen.

Solche Zusätze können erkannt werden:

a) durch den Geschmack (salzsaurer Kalk besitzt einen eckelhaft bitteren, salpetersauerer Kalk einen kühlend bitteren Geschmack);

b) durch Zusatz von einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure, wodurch ein bedeutender Niederschlag von Gyps (schwefelsarer Kalk) sich bildet;

c) durch Abdunsten einer kleinen Partie des Weingeistes (etwa eines Achtel Liters), wobei ein nicht unbeträchtlicher Rückstand bleibt, der einen sehr üblen Geschmack besitzt, endlich

d) durch Anzünden des Weingeistes, indem wirklicher Branntwein von 50 % nicht brennt, wogegen schwer gemachter Alkohol brennt und jene Kalksalze trocken zurückläßt.

Die Prüfung mit verdünnter Schwefelsäure empfiehlt sich vorzugsweise; zu bemerken ist dabei jedoch, daß eine Spur von Trübung noch keinen trügerischen Zusatz von Kalksalzen beweist, sondern davon herrühren kann, daß man durch Mischen von hochgradigem Weingeist mit Brunnenwasser, welches Kalksalze in Spuren enthält, Branntwein dargestellt hat.

Bei der Ausgangsabfertigung des Branntweins ist darauf zu achten, daß nicht eine zu 89 bis 90 Stärkegraden angemeldete Alkoholmenge in einem, vermittelst der Destillation von Branntwein ausgeschiedenen Fuselöl besteht, welches entweder gar keinen Gehalt an Alkohol oder doch einen so geringen hat, daß eine Aufschlagrückvergütung ausgeschlossen ist. Eine Täuschung ist deßhalb sehr leicht möglich, weil das specifische Gewicht der Flüssigkeit bei der Prüfung durch das Alkoholometer der Anmeldung entsprechend befunden werden kann, auch die Flüssigkeit sich durch das Ansehen sehr oft nicht von Branntwein unterscheiden läßt.

Ein geeignetes Mittel zur Unterscheidung des Fuselöls von Branntwein bietet das verschiedene Verhalten beider Flüssigkeiten zum Wasser dar. Während nämlich der Branntwein sich mit Wasser zu einer homogenen Masse verbindet, geschieht dieß beim Fuselöl nicht, vielmehr sondert sich das Oel, mit Wasser vermischt, als eine obere Schichte wieder ab. Es ist daher, wenn sich bei der Abfertigung einer als Branntwein deklarirten Flüssigkeit zur Ausfuhr Bedenken ergeben, ob es sich in der That um Branntwein handelt, folgendes Prüfungsverfahren in Anwendung zu bringen: Die fragliche Flüssigkeit wird in einem gläsernen Reagircylinder von etwa 15 Centimeter Länge mit der drei- bis vierfachen Menge destillirten Wassers vermischt und geschüttelt und demnächst ruhig stehen gelassen. Sondert sich alsdann eine Oelschicht über dem Wasser ab, so beweist dieß, daß die untersuchte Flüssigkeit entweder

reines Fuselöl oder ein mit namhaften Mengen Fuselöl versetzter Branntwein ist. Die Abfertigung zur Ausfuhr ist in diesem Falle zu versagen. Zugleich ist jedoch von dem Falle unter Einreichung einer Probe der fraglichen Flüssigkeit der General-Direktion der Zölle Anzeige zu machen.

Es ist auch darauf zu achten, daß nicht denaturirter Branntwein, für den der Aufschlag bereits vergütet ist, zur Ausgangsabfertigung mit Rückvergütungsanspruch gestellt wird. Derartiger Branntwein kann an dem charakteristischen Geruche [auch am Geschmacke und an der Farbe] leicht erkannt werden. Sollte ein solcher Fall vorkommen, so ist auch hier die Abfertignng zur Ausfuhr zu versagen und der General-Direktion der Zölle unter Vorlage einer Probe der fraglichen Flüssigkeit Anzeige zu erstatten.

6) Zur Untersuchung des Alkoholgehalts des Branntweins (Spiritus) dienen das Alkoholometer nach Tralles und das Thermometer nach Réaumur, entweder getrennt oder zu einem Instrumente, dem sogenannten Thermo-Alkoholometer, verbunden.

Ein jedes zu benützende Instrument muß von der k. Normal-Eichungs-Kommission in München geeicht sein. Der Gebrauch anderer, als der genannten, oder nicht geeichter Instrumente ist [unterſagt [vergl. jedoch Anm. 3 S. 720 unten].

7) Von dem Branntwein, dessen Alkoholgehalt geprüft werden soll, ist durch einen Stechheber aus der Mitte des betreffenden Fasses eine entsprechende Menge (circa $^1|_3$ Liter) auszuheben und mit diesem Branntwein ein dazu bestimmter gläserner Cylinder so weit zu füllen, daß nach dem Einsenken des Alkoholometers die Flüssigkeit mehrere Centimeter unter dem Rande bleibt. Der Cylinder, dessen Durchmesser mindestens 2 $^1|_2$ mal so groß sein muß, als der größte Durchmesser des benützten Alkoholometers, wird darauf in senkrechter Richtung aufgestellt, und es wird abgewartet, bis die Flüssigkeit vollkommen ruhig geworden. Alsdann wird das Alkoholometer vorsichtig so hineingelassen, daß eine Benetzung über die Linie seiner definitiven Einstellung hinaus nicht stattfindet, d. h. jedes Auf- und Niederschwanken um dieselbe vermieden wird. Nachdem man jetzt das Alkoholometer $^1|_2$ bis 1 Minute (und zwar bei schwächerem Spiritus länger als bei stärkerem) sich selbst überlassen hat, sucht man die Linie auf, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Eintheilungsfläche der Alkoholometerspindel schneidet. Dieß wird am deutlichsten und mit hinreichender Genauigkeit erreicht, wenn man das Auge bei aufrechter Sellung des Kopfes dicht unterhalb des Flüssigkeitsniveau so hält, daß man die bei noch tieferer Augenstellung länglichrund erscheinende Grundfläche der um die Spindel sich bildenden (unbedeutenden) Flüssigkeitserhöhung zu einer nahezu geraden Linie sich zusammendrängen sieht, welche dann noch dicht unter dem — dem Auge zugekehrten Rande des Flüssigkeitsspiegels sichtbar bleibt und sich scharf von der Alkoholometerscala abhebt. Diese Linie gibt die *scheinbare Stärke* des Branntweins an.

Besteht der vom Alkoholometer abgelesene Stärkegrad aus ganzen Graden und einem Bruchtheil, so ist der Bruch als halber Grad anzunehmen.

8) Unter dem wahren Alkohologehalt versteht man denjenigen, welchen das Alkoholometer dann angibt, wenn die mittelst desselben geprüfte Flüssigkeit eine Temperatur von + 12 $^4/_9$ Grad nach Réaumur hat (cfr. §. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag). Enthält die geprüfte Flüssigkeit mehr oder weniger Wärme, so muß die durch das Alkoholometer ermittelte scheinbare Stärke auf den vorgedachten wahren Alkoholgehalt zurückgeführt werden. Deßhalb wird jedesmal mit der Feststellung des scheinbaren Alkoholgehalts (Ziff. 7) die Ermittlung der Temperatur des Branntweins verbunden. Wird ein Thermo-Alkoholometer angewandt, so sind die Angaben des Thermometers nahezu gleichzeitig mit den Alkoholometerangaben abzulesen. Ist dagegen mit dem Alkoholometer das Thermometer nicht zu einem Instrumente vereinigt, so wird zu dem eben gedachten Zwecke unmittelbar nach der Feststellung des Alkoholgehalts ohne allen Zeitverlust, während dessen die Temperatur eine Aenderung erleiden könnte, das Thermometer in den mit dem Branntwein gefüllten Cylinder (Ziff. 7) getaucht und abgewartet, bis die Quecksilbersäule ganz zur Ruhe gekommen ist, dann aber der Grad abgelesen, bei welchem die Quecksilbersäule stehen geblieben ist.

Theilgrade kommen nicht in Rechnung, ein halber Grad und darüber wird einem ganzen Grade gleich geachtet, Beträge unter einem halben Grade aber werden außer Ansatz gelassen.

Ein gleichzeitiges Eintauchen des Alkoholometers und des Thermometers ist, wenn nicht bedeutend erweiterte Gefäße benützt werden sollen, unzulässig, weil beide Instrumente sich zu nahe kommen und die Capillar-Attraktion ein Aufsteigen der Flüssigkeit zwischen ihnen veranlaßt, welches zu unrichtigen Ergebnissen der Ermittlung führt.

9) Aus der für jedes Gebinde gefundenen scheinbaren Stärke (Ziff. 7) und Temperatur (Ziff. 8) des Branntweins erfolgt die Ermittlung des wahren Alkoholgehalts mit Hülfe von Tafel I der Conradi'schen Tabellen zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach dem Gewicht oder der bezüglichen von der k. Normal-Eichungs-Kommission herausgegebenen Tabellen.

In diesen Tabellen findet man den wahren Alkoholgehalt des geprüften Branntweins wenn man in der obersten Horizontalreihe die vom Alkoholometer angezeigte scheinbare Stärke, dagegen in der ersten Vertikalspalte den vom Thermometer angegebenen Wärmegrad aufsucht und die mit diesen Angaben beginnenden Zahlenreihen bis dahin verfolgt, wo sie zusammentreffen. Die auf diesem Raume stehende Zahl zeigt den wahren Alkoholgehalt an.

Bei Branntwein, welcher mit Anspruch auf Aufschlagvergütung ausgeführt wird, ist diese Zahl als der wahre Alkoholgehalt des geprüften Branntweins in die Ausfuhr-Anmeldung nur dann einzutragen, wenn sie nicht größer ist, als die vom Versender deklarirte. Andernfalls wird die geringer deklarirte Procentstärke als richtig angenommen und als Revisionsbefund eingetragen, wobei die neben den ganzen Prozenten etwa angemeldeten Bruchtheile außer Betracht bleiben.

### III. Feststellung der Menge des Branntweins.

10) Nach Feststellung des Nettogewichts der Gebinde und der wahren Alkoholstärke des in denselben enthaltenen Branntweins (Spiritus) wird zur Bestimmung der Menge des letzteren geschritten.

Sind die Gebinde vollständig gefüllt, so erfolgt die Feststellung des Inhalts mit Hilfe der Tafeln II—V der oben (Ziff. 9) erwähnten Conradi'schen Tabellen, welche die Menge des in den Gebinden enthaltenen Branntweins oder Spiritus (aber nicht jene des absoluten Alkohols) in Litern angeben.[4])

Zur Erläuterung diser Tafeln wird Folgendes bemerkt:

a) Die Tafel II ist anzuwenden, wenn der wahre Alkoholgehalt des Branntweins von 35 bis einschließlich 69 Prozent, das Bruttogewicht des Gebindes aber 250 kg = 5 Zentner oder weniger beträgt,

die Tafel III, wenn der wahre Alkoholgehalt des Branntweins von 35 bis 69 Prozent, das Bruttogewicht des Gebindes aber 250 kg = 5 Zentner bis 400 kg = 8 Zentner beträgt,

die Tafel IV, wenn bei derselben Stärke des Branntweins die Gebinde ein Bruttogewicht von über 400 kg = 8 Zentner ergeben, endlich

die Tafel V bei Branntwein von 70 bis 98 Prozent wahrer Alkoholstärke.

b) Die Conradi'schen Tabellen sind nach „Pfunden" (Zollgewicht) berechnet; es müssen daher die in Kilogramm ermittelten Bruttogewichte vor der Benützung der Tabellen durch Multiplikation mit 2 in Pfunde umgerechnet werden, worauf die gefundene Ziffer in der ersten Vertikalspalte der Tabellen II—V aufzusuchen ist. Die zugehörige Ziffer in der zweiten Vertikalspalte gibt das Nettogewicht nach Abzug der Normaltara (Ziff. 2 oben) an, so daß hier eine besondere Berechnung des Nettogewichtes nicht stattzufinden hat. Sodann ist die nach den Bestimmungen in Nr. II gefundene wahre Alkoholstärke in der obern Horizontalreihe aufzusuchen, worauf die mit diesen Angaben beginnenden Zahlenreihen bis dahin zu verfolgen sind, wo sie zusammentreffen; die hier stehende Zahl zeigt die im Gebinde befindliche Litermenge Branntwein oder Spiritus an.[5])

Die Litermenge absoluten Alkohols wird durch Multiplikation der also ermittelten Zahl mit der wahren Alkoholstärke und durch Division des Produktes mit 100 berechnet. Die hienach gefundene Zahl wird der Ermittlung des Rückvergütungsbetrages und der Uebergangsabgabe zu Grunde gelegt. Wenn nun z. B. das Bruttogewicht eines Gebindes 336 kg = 672 Pfd. beträgt und die wahre Alkoholstärke des im Gebinde befindlichen Branntweins auf 88°/₀ sich erstellt hat, so ergibt sich aus den Tabellen, daß das Gebinde ein Nettogewicht von 275,5 kg = 551 Pfd. hat, und daß in demselben 328 Liter Spiritus à 88°/₀ enthalten sind; diese 328 Liter à 88°/₀ sind gleich 288,0 Liter absoluten Alkohols, für welche sich eine Rückvergütung nach dem Satze von 16 ℳ à 100 Liter von 46 ℳ 8 ₰ und eine Uebergangsabgabe nach dem Satze von 26 ℳ 20 ₰ à 100 Liter von 75 ℳ 60 ₰ berechnet.

c) Bei Anwendung der Tafeln II, III und IV ist der Inhalt von Gebinden, deren Bruttogewicht 50 kg = 100 Pfd. übersteigt, sich aber nicht auf je volle 50 kg = 100 Pfd. abrundet, durch Zusammenrechnen zweier Litermengen zu ermitteln. Beträgt z. B. das Nettogewicht eines Fasses 386,5 kg = 773 Pfd. und die wahre Alkoholstärke des Branntweins 56 %, so findet man in Tafel III die Litermenge

für 700 Pfd. mit 312,0 Liter und
für 73 Pfd. mit 32,6 Liter
sohin zusammen . . . 344,6 Liter Branntwein, als Inhalt des Fasses.

d) Die Tafel V für Spiritus von 70 bis 98 Prozent Alkohol zeigt den Literinhalt der Fässer bis zu 1000 kg = 20 Zentnern, von Pfund zu Pfund steigend, an. Eine Zusammenstellung mehrerer Beträge ist nach dieser Tafel nur dann erforderlich, wenn die Fässer ein Bruttogewicht von mehr als 1000 kg = 20 Zentner haben.

11) Bei denjenigen Gebinden, an deren Bruttogewicht eine amtlich festgestellte Tara (Ziff. 3) in Abrechnung kommt, ist die Inhaltsermittlung, ohne Rücksicht darauf, ob die Fässer vollständig gefüllt sind oder nicht, ebenfalls unter Benützung der in Ziff. 9 und 10 gedachten Tafeln vorzunehmen; in diesen Fällen erfolgt die Feststellung der Litermenge nach Maßgabe des in Vertikalspalte 2 der Tafeln aufzusuchenden Nettogewichts und der wahren Alkoholstärke. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Tafeln II, III und IV die Litermengen für je volle 50 kg (Netto-Zentner) am Fuße der Seiten zu ersehen sind.

12) Unter nicht vollständig gefüllten Gebinden werden solche verstanden, bei welchen die Tiefe der Leere am Spunde mehr als 5 Centimeter beträgt. Bei solchen Gebinden kann aber nicht ohne Weiteres die Normaltara (Ziff. 2) in Abzug gebracht werden, da deren Anwendung immer einen höheren, als den wirklichen Inhalt, ergeben würde.

Es muß deßhalb der Inhalt der nicht vollständig gefüllten Gebinde, deren Taragewicht nicht durch die Eichungsbehörden festgestellt ist (Ziff. 11), zunächst durch Berechnung aus den zu vermessenden Dimensionen der Gebinde ermittelt werden. Bei diesem Verfahren sind die Conradi'schen Tabellen zur Feststellung des Literinhalts cylinderischer Räume sammt Anleitung zu benützen.

Bei Ausfuhr von Liqueur in Gebinden ist, wenn die geeichten Gebinde vollständig gefüllt sind, die Menge nach der amtlichen [Liter-] Eiche anzunehmen; andernfalls ist die Menge nach den eben erwähnten Conradi'schen Tabellen und eventuell durch Vermessung auf nassem Wege zu ermitteln.

13) Da das Vermessungsverfahren nach Ziff. 12 Abs. 2 immerhin nur ein annähernd richtiges Ergebniß liefert, so ist bei Branntwein, welcher mit Anspruch auf Aufschlagvergütung zur Ausfuhr angemeldet wird, für jedes nicht vollständig gefüllte Faß nach der Vermessung auch noch zu ermitteln, wie hoch sich die Menge des Branntweins berechnet, wenn, wie in Ziff. 10 vorgeschrieben, der Inhalt nach dem Bruttogewicht festgestellt wird. Das geringere Ergebniß dieser beiden verschiedenen Untersuchungen bleibt für die Aufschlagvergütung maßgebend.

14) Die Mengen des Branntweins, wie solche nach den Vorschriften der Ziff. 10 bis 13 festgestellt sind, werden für jedes einzelne Gebinde, insoweit dessen Inhalt nicht geringer angemeldet ist, in der betreffenden Spalte der Ausfuhranmeldung eingetragen. Andernfalls ist die geringer deklarirte Menge als richtig anzunehmen und in dieser Spalte als Revisionsbefund einzusetzen, daneben aber in der Bemerkungsspalte die höher ermittelte Menge anzugeben.

Wenn in einer Ausfuhranmeldung mehrere Gebinde verzeichnet sind, so müssen die zum Eintrag bei der Revision ermittelten Nettogewichte und Mengen bestimmten Spalten summirt werden. Auch ist die Summe der Menge in Buchstaben zu wiederholen.

## IV. Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins (Liqueurs) bei der Ausfuhr in Flaschen.[6])

15) Die Menge ist durch Abzählen der Flaschen und probeweise Ermittlung des Inhalts je einer Flasche von der gleichen Größe festzustellen; ebenso muß (namentlich auch bei parfümirtem Spiritus) die wahre Alkoholstärke probeweise und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. II oben ermittelt und die Menge des absoluten Alkohols nach Analogie der Bestimmungen in Ziff. 10 lit. c berechnet werden — soferne es sich nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Spirituosen (z. B. Punschessenzen) handelt, bei welchen eine Feststellung des Alkoholgehaltes überhaupt nicht stattfindet.

Sind gleich große Flaschen in Kisten von gleicher Größe verpackt, so kann in unverdächtigen Fällen die Ermittlung auf einen Theil der Kolli beschränkt werden.

### Anmerkungen:

1) Da die Nettogewichte, welche sich in den für die Berechnung der Litermenge allein maßgebenden Conradi'schen Tabellen eingestellt finden, auf halbe Kilogramme abgerundet sind, so wird auch bei Benützung der den Aufschlagbehörden zur Berechnung des Branntweinaufschlags ꝛc. besonders mitgetheilten Hilfstabellen die Abrundung der gefundenen Nettogewichte auf halbe Kilogramme in der in Beil. I Ziff. 1 oben angegebenen Weise stattzufinden haben.

2) Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf hölzerne Rollbänder; andere Rollbänder müssen vor der Verwiegung stets abgenommen werden.

3) Die von Reichsbehörden eingebrannte Tara wird, soferne gegen die Richtigkeit dieser Taraangabe und gegen die amtliche Eigenschaft der Eichung begründete Bedenken nicht bestehen, stets anzuerkennen sein. Bezüglich der in solchen Fällen etwa nöthigen Abrundung des Nettogewichts auf halbe Kilogramme ist nach dem in Beil. I Ziff. 1 aufgestellten Grundsatze zu verfahren.

4) Die Vorschriften in Ziff. 10 der Anleitung beziehen sich auf die dritte Ausgabe der Conradi'schen Tabellen, wie solche der Mehrzahl der Bayer. Zoll- und Steuerstellen mitgetheilt wurde.

Inzwischen, nämlich im Monat September vor. Jrs., ist eine neue (vierte) Auflage der Conradi'schen Tabellen erschienen. Der Unterschied zwischen der dritten und vierten Auflage dieser Tabellen besteht nun — abgesehen von dem handlicheren Formate und der etwas praktischeren Anordnung des Tabellenwerkes — darin, daß die neue Ausgabe in mehr

Unterabtheilungen nach dem Alkoholgehalte des Branntweins zerlegt ist, als die dritte und außerdem die Brutto- und Nettogewichte in Kilogrammen, anstatt wie jene in Pfunden enthält.

Nach Vorstehendem erscheint es bei der Benützung der vierten Auflage nicht erforderlich, wie solches in Ziff. 10 lit. b Abs. 1 oben vorgeschrieben ist, das in Kilogrammen ermittelte Brutto- oder Nettogewicht erst in Pfunde umzurechnen, es können vielmehr die betr. Zahlen sofort in den Tabellen aufgesucht werden.

Bei der Benützung der Tabellen der neuen Auflage sind die Vorbemerkungen derselben entsprechend zu beachten, soweit dieselben mit den in der gegenwärtigen Anleitung oder sonst noch gegebenen Direktiven im Einklang stehen. Dieß ist z. B. nicht der Fall bezüglich der Frage, wann ein Gebinde als vollständig gefüllt angesehen werden muß. In dieser Beziehung bestimmt nämlich die Anleitung Ziff. 12 Abs. 1, daß als nicht vollständig gefüllt jene Gebinde zu betrachten sind, bei welchen die Tiefe der Leere am Spunde mehr als 5 Centimeter beträgt, während dieses Maß in Ziff. 7 der Conradi'schen Vorbemerkungen mit 6 Centimetern angegeben ist. Hier gilt natürlich nur das erstere Maß.

Zu bemerken kommt noch weiter, daß die in fraglichen Vorbemerkungen mehrfach erwähnten Vorschriften nicht Bayer. Behörden auf die von den Bayer. Aemtern zu pflegenden bezüglichen Abfertigungen keine Anwendung zu finden haben, daß vielmehr für die bezüglichen Abfertigungen lediglich die Bayerischer Seits erlassenen Bestimmungen und hier insbesondere die gegenwärtige Anleitung anzuwenden sind.

5) Sollten sich etwa bei Ermittlung der Litermenge des Branntweins aus dem Gewichte der Gebinde nach den Conradi'schen Tabellen Bruchtheile über die volle Litermenge (Volumen des Branntweins, also nicht der Menge des absoluten Alkohols) ergeben, so sind dieselben außer Berücksichtigung zu lassen.

6) Hiezu hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 14. Juli 1881 Nr. 7233 nachstehende Entschließung erlassen:

„Die Bestimmungen in Ziff. IV der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins beziehen sich nicht auf die Einfuhr von Spirituosen in Flaschen, sondern wie sich aus der Ueberschrift ergibt, lediglich auf die Ausfuhr solcher Spirituosen. Bei der Einfuhr derselben finden vielmehr gemäß §. 20 der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein ꝛc., die schon früher über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Spirituosen und die Abfertigung derselben bestehenden Vorschriften — soferne in der erwähnten Anweisung und deren Beilagen nicht anders bestimmt ist — auch ferner Anwendung. Da nun bezüglich der Art der Ermittlung des Maßgehaltes der in Kisten oder Körben eingehenden Flaschen in der bezeichneten Anweisung keine besondern Vorschriften gegeben sind, so bestehen die früheren einschlägigen Bestimmungen noch ferner in Kraft. Es sind daher insbesondere auch die Tabellen III und IV zur Berechnung des Literinhaltes für übergangssteuerpflichtige Spirituosen in Flaschen bei deren Verpackung in Körben oder in Kisten, wonach eine Taravergütung von 16% bezw. 24% für diese Umschließungen gewährt wird, nach wie vor in Anwendung zu bringen."

[Seite 1.]

Beilage II.
Zu §. 4.

# Anmeldung zur Branntwein-Ausfuhr.

Die unterzeichneten Fabrikanten . . . . . . . . . . zu . . . . . . melden hiemit der k. Aufschlageinnehmerei in . . . . . ., daß sie beabsichtigen, den nach Verpackung, Gattung, Menge und Stärke umstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamte zu . . . . . . zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt zu . . . . . an . . . . . . . in . . . . . (in . . . . . .) auszuführen. Die Unterzeichneten tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinaufschlags zu gewähren.

. . . . . . . . . . ., den . . . . . . . 18 . .

(Unterschrift der Versender)

. . . . . . .

Gesehen und eingetragen in das Anmelderegister Nr. . . .

. . . . . . . . . ., den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers

. . . . . . . . . . .

Die Anmeldung ist abgegeben in . . . . . .
. . . . . . am . . . . . . . 18 . .
laut Abfertigungsregister Nr. . . . .
(Unterschrift)

Die Revision übernehmen
. . . . . . . . . .
(Unterschrift).

[Seite 2.]

| Angaben des Versenders | | | | | | | | Revisions- | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der Gebinde | Der einzelnen Gebinde | | | Des in jedem Gebinde befindl. Branntweins | | | Bezeichnung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachgewiesen ist | Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, so weit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind Kilogr. | Für die Rollbänder kommt in Abzug Kilogr. | Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Sp. 9 angegebenen Gewichts derselben). Kilogr. |
| | Zeichen und Nummer | Zahl der Rollbänder | eingebrannte Tara Kilogr. | Gattung, dann Menge in Litern | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

Bemerkung: Bei Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 14, 15, 16 und 18 nicht.

[Seite 3.]

| befund | | Des Branntweins | | | | | Bemerkungen, namentlich über Kolloverschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Ermittlung der Dimensionen, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen und der Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt ist |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Eingebrannte Tara jedes Gebindes Kilogr. | Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara Kilogr. | scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Temperaturgrade nach Réaumur über od. unter Null + — | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Gattung, dann Menge in Litern | Menge nach Litern absoluten Alkohols (Sp. 17 und 16). | |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | |

[Seite 4.] **Aus- bezw. Eingangsbescheinigungen.**

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . . . Liter absoluten Alkohols enthalten, am . . ten " . . . . . . . . . 18 . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$mittags . . . Uhr dem Grenzaufseher . . . . . . . . . . zur Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird bescheinigt.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . . . . . .

Oder:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . . . Liter absoluten Alkohols enthalten, am . . ten " . . . . . . . . 18 . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$mittags . . . Uhr nach selbst genommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird bescheinigt.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . . . . . .

Oder:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . Liter absoluten Alkohols enthalten, heute $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$mittags . . Uhr in der Richtung gegen die . . . . . . . . Grenze von hier abgegangen sind, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß dieselben innerhalb . . Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle zu . . . . . . behufs der Eingangsbescheinigung vorzuführen sind.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Uebergangssteuerstelle.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . . . . . . .

Daß die üben bezeichneten . . Gebinde mit Branntwein gefüllt heute $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$mittags . . Uhr hier eingegangen sind, wird bescheinigt.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) Firma und Unterschrift

Oder: . . . . . . . . .

Die üben bezeichneten . . Gebinde sind in den Güterwagen . . . . . verladen, welcher heute $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags . . Uhr mit Schlössern der Serie . . . verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung innerhalb . . Tagen bei dem Hauptzollamte zu . . . . . . . . . . . übergeben worden ist.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L S.) K. Hauptzollamt.

. . . . . .

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten " . . . . . . 18 . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$mittags . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . . . . . .

Oder:

Auf Grund des vom . . . . . Amte . . . . . . . . . ausgestellten Erledigungsscheins über den dießamtlichen Uebergangsschein Nr. . . vom . . ten " . . . . . 18 . . wird bestätigt, daß die üben bezeichneten . . . Gebinde dortselbst richtig eingegangen sind.

. . . . . . . . . ., den . . ten " . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Nebenzollamt.

---

Bemerkung: Insoweit die angegebenen Ausfuhrbescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.

Beilage III.
Zu §. 4.

[Seite 1.]

# Anmeldung zur Branntwein-Ausfuhr.

Der unterzeichnete Liqueurfabrikant . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . meldet hiemit der k. Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . . . . ., daß er beabsichtigt, den nach Verpackung und Menge umstehend näher deklarirten inländischen Liqueur in Flaschen innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamte zu . . . . . . . zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt . . . . . . . . . . . an . . . . . . . . . in . . . . . . . . . (in . . . . . . . .) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinaufschlags zu gewähren.

. . . . . . . . . . ., den . . . . . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Versenders)
. . . . . . . .

Die Anmeldung ist abgegeben am . . . . 18 . .
laut Abfertigungsregister Nr. . . .
(Unterschrift)
. . . . . . . . . . . .

Gesehen und eingetragen in das Anmelderegister Nr. . . .
. . . . . . . . . . ., den . . . . . . . . . 18 . .
(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers.
. . . . . . . . . . . . . .

Die Revision übernehmen
. . . . . . . . . .
(Unterschrift.)

[Seite 2.]

| Angaben des Versenders. | | | | | | | Revisions- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | des Branntweins | | | | | | |
| Anzahl der Kolli | Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kolli | In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe u. Art (Anzahl der Flaschen) | Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Branntweins | Gattung, dann Menge in Litern | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols | Bezeichnung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachgewiesen ist | Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kolli | Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe u. Art (Anzahl der Flaschen) | Gattung und Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Branntweins |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

Anmerkung: Bei Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 12, 13, 14 und 16 nicht.

[Seite 3.]

| befund | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| des Branntweins | | | | | |
| scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Temparaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + − | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Gattung, dann Menge in Litern | Menge nach Litern absoluten Alkohols (Spalte 15 u. 14) | namentlich über Kolloverschluß, wegen probeweiser Ermittlung des Inhalts der Flaschen, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirte Menge und der Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt ist, endlich über das Bruttogewicht der einzelnen Kolli. |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| | | | | | |

[Seite 4.]

**Aus- bezw. Eingangsbescheinigungen.**

Wie bei Beilage II.

[Seite 1.]

Beilage IV.
Zu §. 5.

# Anmelde-Register

der Aufschlageinnehmerei . . . . . . . . . . . . . .
für den Monat . . . . . . . . 18 . .
über

## inländischen Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlages ausgeführt worden ist.

[Seite 2.]

| Laufende Nr. | Datum der Anmeldung | Des Versenders | | | Anzahl der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Name | Stand | Wohnort | Gebinde | Flaschen | Liter | Liter absoluten Alkohols |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| Die Abfertigung des Branntweins soll stattfinden bei dem Amte zu | Der Ausgang des Branntweins soll stattfinden über das Amt zu | Ausländisches Gebiet, wohin die Sendung erfolgt | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | |

[Seite 1.]

Beilage V.
Zu § 10.

# Abfertigungsregister de . .

. . . . . . . . zu . . . . . . . . .

über Abfertigungen von inländischem Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags ausgeführt wird,

für den Monat . . . . . . . . 18 . .

[Seite 2.]

| | | | Die Ausfuhr-Anmeldung ist eingetragen | | | Revisions- | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Tag der Abgabe der Ausfuhr-anmeldung | des Versenders Name, Stand und Wohnort | im Anmeldungsregister der Aufschlageinnehmerei zu | am | unter Nummer | Tag der Abfertigung | Namen der Revisions-Beamten | Summarische Angabe der Gebinde- oder Kollizahl | Der einzelnen Gebinde oder Kolli Zeichen und Nummern | Bruttogewicht der einzelnen Gebinde (insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind) Kilogr. | Für die Rollbänder kommt in Abzug Kilogr. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| befund | | | | | | | | | | Verbleib der Anmeldung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Des Branntweins | | | | | | Die Anmeldung | |
| Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 12 angegebenen Gewichts derselben) Kilogr. | Eingebrannte Tara jedes Gebindes Kilogr. | Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara Kilogr. | Anzahl der in jedem einzelnen Kollo befindlichen Flaschen von gleicher Größe und Art | scheinbare Alkoholstärke nach Tralles | Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null | wahre Alkoholstärke nach Tralles | Menge in Litern | Menge in Litern absoluten Alkohols | Bemerkungen über a. Collo Verschluß, (b. Abnahme d. Rollbänder), c. Berechnung aus den Dimensionen der Gebinde, (d. Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara), e. Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen, f. Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt ist | wird weiter nachgewiesen im hiesigen Ausgangs-Register unter Nr. | ist überwiesen dem Ausgangsorte zu / am |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| | | | | | | | | | | | |

[Seite 1.]

Beilage VI.
Zu §. 10.

# Ausgangs-Register

über
Abfertigungen von inländischem Branntwein, welcher mit Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlages ausgeführt worden ist über die Abfertigungsstelle zu . . . . . . . .
im Monat . . . . . 18 . .

[Seite 2.]

| Laufende Nummer | Name und Wohnort des Fuhrmanns | Des Versenders | | | | Die Abfertigung des Branntweins hat stattgefunden | | Menge des abgefertigten Brnnntweins | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Name und Stand | Wohnort | | | | | | |
| | | | zu | im Bezirke | | beim Amte zu | unter Nr. | Summarische Anzahl der Gebinde oder Flaschen | Summarische Angabe nach Litern absoluten Alkohols |
| | | | | der Aufschlageinnehmerei zu | des Hauptzollamtes zu | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| Vermerk über Abnahme oder Belassung des Verschlusses | Der Ausgang hat stattgefunden am | Namen der Begleitungsbeamten | Land der Bestimmung | Name, Stand und Wohnort des Empfängers | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | |

Beilage VII.
Zu §. 11.

## Recognition.

Der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
hat der dießseitigen Aufschlageinnehmerei nachstehende von der Grenzbehörde amtlich bestätigte Anmeldungen zur Branntweinausfuhr übergeben:

1) vom (1. Februar 1881) über (450) Liter zu (88 %) Prozent wahrer Alkoholstärke in das (Sächsische) Gebiet;
2) vom (3. Februar 1881) über (60) Liter Liqueur in das (Schweizerische) Gebiet;

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

[Seite 1.]

Beilage VIII.
Zu §. 11.

Hauptzollamtsbezirk . . . . . . . . . . . .

**Nachweisung** über Versendungen von inländischem Branntwein nach dem Auslande und hiefür zu gewährende Rückvergütung an Branntweinaufschlag im Bezirke der Aufschlageinnehmerei . . . . . . . für den Monat . . . . . 18 . .

Mit . . Anmeldungen.

[Seite 2.]

| Laufende Nr. | Des Versenders | | | Der Ausgang des Branntweins hat stattgefunden | | Eingangsbescheinigung der Abfertigungsstelle des gegenüberliegenden Vereinsstaates. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name und Stand | Wohnort | | | | | |
| | | zu | im Bezirk der Aufschlageinnehmerei zu | über das Amt zu | laut Ausgangsbescheinigung vom | zu | vom |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

Bemerkungen:

a) Die Nachweisung hat in gesonderten Abtheilungen die Sendungen von Branntwein und Liqueur vorzutragen.

b) Bei Liqueursendungen ist die Aufschlagvergütung (Spalte 14) aus dem Vortrage in Spalte 11 unter Zugrundlegung des Satzes von 4 ℳ 80 ₰ für je 100 Liter zu berechnen. In diesen Fällen bleiben die Spalten 12 und 13 unausgefüllt.

[Seite 3.]

| Revisionsbefund des Abfertigungsamtes | | | | | Berechnung der Aufschlagvergütung | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren) | Summarisch, wenn die wahre Alkoholstärke des Branntweins in allen zu einer Anmeldung gehörigen Gebinden von gleicher Höhe ist; andern Falls für jedes Gebinde besonders | | | | Nach den Angaben in Spalte 11 und 12 berechnet sich die gesammte Litermenge absoluten Alkohols | | Summarischer Betrag der Aufschlagvergütung nach dem Satze von 16 Mark für 100 Liter absoluten Alkohols | |
| | Der Gebinde 2c. Zeichen und Nummern | Des Branntweins | | | Im Einzelnen für Mengen von gleicher Alkoholstärke auf | summarisch für alle Gebinde einer Anmeldung auf ganze Liter abgerundet *) | | |
| | | Menge in Litern | | wahrer Alkoholgehalt nach Tralles | | | | |
| | | Im Einzelnen | Summarisch | | | | ℳ ₰ | |
| 9 | 10 | 11 | | 12 | 13 | | 14 | 15 |
| | | | | | Seite | | | |

*) Vergl. auch Anm. zu §. 3, wonach die Abrundung auf ganze Liter bei jedem einzelnen Gebinde stattzufinden hat.

Beilage IX.
Zu §. 12.

# Consignation

über die bei den Aufschlageinnehmereien des Hauptzollamtsbezirkes . . . .
im Monate . . . . . 18 . . liquidirten Beträge an rückzuvergütendem Branntweinaufschlag.

| Benennung der Aufschlag-einnehmerei. | Des Versenders | | Gattung und Menge des ausgeführten Branntweins in Litern absolut. Alkohols. | Betrag des hiefür rückzuvergütenden Branntweinaufschlags. | | Fortlauf-Nummer der Anmeldungen | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | | ℳ | ₰ | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | 7 |
| | | | | | | | |

Bemerkungen:

a) Branntwein und Liqueur sind ausgeschieden in besonderen Abtheilungen vorzutragen.

b) Bei Liqueursendungen ist in Spalte 4 lediglich die Menge in Litern einzustellen.

Beilage X.
Zu §. 12.

# Certifikat.

Daß dem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

für . . . . Liter Branntwein ( . . . . Liter absoluten Alkohols) (Liqueur), welche laut revisorisch festgestellter Nachweisung vom Monate . . . . . uasgeführt worden sind, eine Branntweinaufschlag-Rückvergütung in dem Betrage von . . . . ℳ . . ₰ zusteht, bestätigt.

N., den . . . . . . . .

Kgl. Hauptzollamt.

Beilage XI.
Zu §. 14.

# Verzeichniß

über die

beim k. Hauptzollamte . . . . . . . .

im Jahre 18 . .

geleisteten Aufschlagrückvergütungen für ausgeführten Branntwein.

| Fortlaufende Nr. | Name und Wohnort des Empfängers. | Menge des ausgeführten Branntweins in Litern absoluten Alkohols | Betrag der Aufschlagrückvergütung | | Belege | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ℳ | ₰ | Nr. | Bezeichnung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | |
| | | | | | | | |

I. Branntwein.

1. Aufschlageinnehmerei N.

Monat Januar.

. . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . .

Summa pro Januar . . . . . . . .

Summa 1 per se!

2. Aufschlageinnehmerei X.

Monat April.

. . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . .

Summa pro April . . . . . . . .

Monat Mai.

. . . . . . . . . . .

Hiezu Summa pro April . . . . . . .

Summa 2 . . . . . . . . . .

Zusammenstellung.

Summa 1 . . . . . . . . . .

Summa 2 . . . . . . . . . .

Gesammtsumma . . . . . . . . .

Bemerkungen: a) Branntwein und Liqueur sind ausgeschieden in besonderen Abtheilungen vorzutragen.

b) Bei Liqueur ist in Spalte 3 die Menge in Litern einzustellen.

Abgegeben am . . . . . . . . . . .

Die Revision übernehmen

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Hierzu gehört { die Uebergangssteuerquittung vom . . . . . . .
der Uebergangsschein Nr. . . . . .

# Deklaration
zur
# Einfuhr von Branntwein (Bier).

Der Unterzeichnete . . . . . . . . . . . . . wohnhaft zu . . . . . . . . .
meldet de . . kgl. . . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . die Einfuhr
des umstehend verzeichneten Branntweins (Bieres)
hiedurch an

zum Zwecke { der Versteuerung
der Ertheilung eines Uebergangsscheins auf . . . .

. . . . . . . . . ., den . . . . . . . . . 18 . .

N. N.

---

Bemerkung:

Diese Deklaration kann auch zur Anmeldung von eingeführtem Biere benützt werden; solchenfalls sind die auf die Abfertigung von Branntwein bezüglichen Worte zu durchstreichen und die Spalten 8, 9, 12 bis 14 und 16 üben unausgefüllt zu lassen.

Ferner ist dieses Formular gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Juni 1881 Nr. 6788 zur An- und Abmeldung von Branntwein (Spiritus), welcher in ein Privatlager aufgenommen werden soll, zu benützen. In diesen Fällen ist das nicht Passende des Vordruckes (z. B. die Worte „der Ertheilung eines Uebergangsscheines auf") zu durchstreichen und dafür etwa zu setzen: „der Aufnahme in das Privatlager". Die Spalten 2—3 und eventuell 17—19 üben sind hier unausgefüllt zu lassen und auf der Titelseite vor dem Worte „Deklaration" die Bezeichnungen „Anmeldung" bezw. „Abmeldung" zu setzen.

[Seite 2.]

| Deklaration | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Der Kolli | | | Des Branntweins (oder Bieres) | | |
| Nr. der einzelnen Posten | Der Empfänger Name und Wohnort | Erledigungsamt | Zahl und Art | Zeichen und Nummer | Brutto-Gewicht Kilogr. | Gattung, dann Menge in Litern | Alkoholgehalt nach Tralles | Menge in Litern absol. Alkohols |
| 1 | 1 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | J. E. Hartmann in N. | N. | 1 Faß | △ 58 | 305 | 233 | 49 | 114 |

[Seite 3.]

| Revisionsbefund | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Menge des Branntweins (oder Bieres) | | Betrag der Uebergangsabgabe | | | | |
| Bezeichnung der vorgefundenen Kolli | Bruttogewicht Kilogr. | Scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null | Wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | in Litern | In Litern absoluten Alkohols | M. | ₰ | Nr. des Heberegisters, wo d. Abgabe gebucht ist | Verschluß-Anlage | Bemerkungen über Nummer des Uebergangsschein-Ausfertigungsregisters 2c. 2c. |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | 18 | 19 | 20 |
| 1 Faß | 301 | 47 | +9 | 49 | 203 | 114 | 29 | 86 | 7 | | |

Für die Ermittlung

. . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . 18 . .

N. N.

[Seite 1.] Beilage XIII. Zu §. 17.

Hauptzollamtsbezirk . . . . . .

# Hebe-Register

de .

**Königlich Bayer.** . . . . . . . .

über die

von dem nach Bayern eingeführten Bier, Branntwein und Malz erhobenen Abgaben

im . . Quartal 18 . .

Dieses Register enhält . . . Bogen mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des . . . . . angesiegelt sind.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Geführt vom . .

Hiebei . . . . Belege.

Zur Revision eingesendet den . . . . . 18

**Bemerkung.**

Sollte ausnahmsweise geschrotetes Malz zur Versteuerung gelangen, so ist der Befund und der erhobene Betrag in den für „Bier" bestimmten Spalten mit rother Tinte anzuschreiben und bei dem Latus, Transport und bei der Summa der „auf Bier" und der auf „geschrotetes Malz" treffende Betrag auszuscheiden.

[Seite 2.]

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Erhebung Tag und Monat. | Laufende Nr. | Angabe, worauf sich die Einträge gründen, ob auf 1) mündliche Deklaration, 2) amtliche Vorabfertigung 3) amtliche Register | Lauf. Nr. der zum Register geh. Belege | Name und Wohnort des Waaren= | | |
| | | | | Versenders | Führers | Empfängers |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| 6 | | | | 7 | 8 | 9 | | 10 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Befundene Gegenstände | | | | | | Betrag der erhobenen Abgaben | | | |
| Kolli | | | | Bier-Menge in Litern | Branntwein-Menge in Litern absoluten Alkohols | Bier | | Branntwein | |
| Zahl | Gattung | Zeichen | Ziffer | | | M. | ₰ | M. | ₰ |
| | | | | | | | | | |

Beilage XIV.
Zu §. 17.

# Uebergangs-Schein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer inneren Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt Erledigungsamt

D wohnhaft zu meldet heute dem unterzeichneten Amte zu an, daß nachstehend verzeichnete Gegenstände durch wohnhaft zu nach versenden wolle, mit dem Antrage darüber eine Abfertigung auf das Amt zum

Zwecke { der Ueberweisung des Steuer-Anspruches auf dasselbe / des steuerfreien Wiedereingangs nach / der Durchfuhr über dasselbe nach } zu ertheilen.

| Laufende Nummer der Waarenposten | Name und Wohnort der Empfänger | Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung | Der Kolli: Zeichen und Nummer | Gattung und Menge der Waaren: nach der Deklaration des Uebergangsschein-Extrahenten: Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein | Deren Gewicht Kilogr. | Deren anderweiter Maßstab* | Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Erhebung: Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein | Deren Gewicht Kilogr. | Deren anderweiter Maßstab* | Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel dann der zugehörigen Ausfuhranmeldungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |

D übernimmt mit diesem von verlangten und angenommenen Uebergangsscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsscheine bis zum 18 bei dem Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptions-Erklärung des Uebergangsschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit den vorstehend angegebenen Verpflichtung.

den 18

N. N.

den 18

Königlich Bayerische

---

* Bemerkung: In die Spalten 7 und 10 sind bei Branntweinsendungen die Litermengen absoluten Alkohols, bei Liqueursendungen die Litermengen einzustellen.

# Erledigungs-Bescheinigung.

| | |
|---|---|
| 1. Der Uebergangsschein ist abgegeben: | am 18<br>Unterschrift des Amts-Vorstandes: |
| 2. Derselbe ist eingetragen: | im Register Blatt Nummer |
| 3. Revisions-Befund:<br>a) in Betreff des Verschlusses | Unterschrift des Registerführers |
| b) in Bezug auf Gattung und Menge: | Unterschrift des Steuerbeamten: |
| 4. Nachweis des Ausgangs: | Der Ausgang ist am ten "<br>Vor- / Nach- } mittags Uhr erfolgt. |

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sei.

den

Amt

[Seite 1.]

Beilage XV.
Zu §. 18.

Hauptzollamtsbezirk . . . . . . . . . . . .

# Uebergangs-Schein-Empfangs-Register

de . .

**Königl. Bayer.** . . . . . . . . . . . . .

im

. . . ten Quartal 18 . .

Geführt von . . . . . . . . . . . . . .

[Seite 2.]

| Tag der Eintragung | Laufende Nummer | des Uebergangsscheins: Ausstellungs-Ort | Nummer | Tag und Monat | Name des letzten Waarenführers | Name des Waaren-Empfängers |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| Gattung und Menge der Waare nach statt gehabter amtlicher Ermittlung: Benennung der Waare | Menge: Gewicht Kilogr. | Menge: Andrer Maßstab * | Tag des Austritts der in das Ausland gegangenen Gegenstände und deren Bestimmungsort | Die nicht in das Ausland gegangenen Gegenstände sind nachgewiesen: Benennung des Registers, worin solches geschehen | dessen Nummer | Des Erledigungsscheins: Ordnungszahl, unter welcher der Uebergangsschein eingetragen ist | Ausstellungstag | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | 9 | | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | | |

* z. B. Liter absoluten Alkohols.

IV.

## Regulativ
## betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Nachstehend wird im Abdrucke eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. ds. Mts. nebst dem Regulativ, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, sammt Beilagen zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung veröffentlicht.

Ihren Bedarf an Formularpapieren haben die k. Zoll- und Aufschlagbehörden sofort bei der Materialverwaltung der k. General-Zoll-Administration zu bestellen.

München, den 18. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**
v. May.

An sämmtliche Zoll- und Aufschlagbehörden.

---

Bekanntmachung, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

**Kgl. Staatsministerium der Finanzen.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. vor. Mts., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, und auf den Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. l. Mts. gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393—395) wird nachstehend das Regulativ im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 17. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers:
**v. Pfistermeister**, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Luber.

---

## Regulativ
### betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag und der Allerhöchsten Verordnung

vom 29. Mai ds. Js., betreffend den Vollzug dieses Gesetzes, werden nachstehende vom 1. Juli ds. Js. an in Wirksamkeit tretende Vorschriften ertheilt.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

**§. 1.** Für Branntwein [Spiritus], welcher im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) zu gewerblichen Zwecken — einschließlich der Essigbereitung — Verwendung findet, wird unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen eine Vergütung des Aufschlags nach demjenigen Satze bewilligt, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein geleistet wird, und der gegenwärtig 8 M. vom Hektoliter zu 50 % nach Tralles bei Normaltemperatur = 16 M. vom Hektoliter absoluten Alkohols beträgt.

Die gleiche Vergütung wird unter den gleichen Voraussetzungen auch für denjenigen Branntwein gewährt, für welchen die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag entrichtet worden ist. Dagegen wird für verzollten ausländischen Branntwein (Spiritus) eine derartige Vergütung nicht bewilligt.

**§. 2.** Aufschlagfreier Branntwein darf vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 zu allen gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Hievon sind diejenigen Gewerbe ausgenommen, welche

a) Seifen,

b) Parfümerien und [1])

c) alkoholhaltige Fabrikate, die zum menschlichem Genusse dienen oder dienen können,

bereiten. Auch zu Haushaltungszwecken darf aufschlagfreier Branntwein nicht verwendet werden; ebenso ist die Verwendung solchen Branntweins für Konservirungszwecke, für den Zweck der Füllung von Apparaten (z. B. Gasmessern, Kompassen 2c.) und als Brenn- und Leuchtmaterial ausgeschlossen. Es ist jedoch denjenigen Gewerbtreibenden, welche zu ihrem Gewerbe aufschlagfreien Branntwein verwenden dürfen, gestattet, solchen Branntwein gleichzeitig auch zum Brennen für Zwecke des Gewerbes zu benützen. [2])

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem dermaligen Stande der Fabrikation zur Aufschlagfreiheit zugelassenen, bezw. davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Beilage I angegeben. Es bleibt sich vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses auch noch anderen Gewerben die aufschlagfreie Verwendung von Branntwein zu gestatten. Beil. I.

### Anmerkungen:

1) Für Seifen ist zur Zeit ein allgemein verwendbares Denaturirungsmittel nicht bekannt, und Parfümerien können vielfach auch zu Genußzwecken Verwendung finden. Es war daher nicht thunlich, diesen beiden Gewerbszweigen die Benützung von aufschlagfreiem Branntwein zu gestatten.

2) Die obige Bestimmung ist durch die Erwägung begründet, daß es in Fällen dieser Art ohne die weitläufigste und peinlichste Kontrole nicht möglich wäre, die Verwendung denaturirten Branntweins zu dem bezeichneten Zwecke zu verhüten.

**§. 3.** Die Bewilligung der Aufschlagrückvergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt — soweit nicht im §. 23 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist — durch Vermischung mit 5 Prozent Holzgeist. [1])

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 5 Prozent Holzgeist denaturirten (sog. methylirten), [2]) theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben. [3])

**Anmerkungen:**

1) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. August 1881 Nr. 9984 (Ziff. 1) wurde genehmigt, daß an Stelle der ursprünglich vorgeschriebenen Denaturirung mit **10** Prozent Holzgeist eine solche mit **5** Prozent zu treten hat.

Die hienach am Texte des Regulativs sich ergebenden Aenderungen sind im folgenden Abdrucke bereits berücksichtigt.

2) Die Bezeichnung „methylirt" führt der mit Holzgeist vermischte Branntwein aus dem Grunde, weil der Holzgeist in der Chemie mit dem Namen „Methylalkohol" belegt ist.

3) Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß nicht Branntwein, welcher zu bestimmten Zwecken mit andern Stoffen als Holzgeist denaturirt wurde, zu Zwecken Verwendung findet, für die ein mit Holzgeist denaturirter Branntwein vorgeschrieben ist.

**§. 4.** Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag bestraft worden sind, können durch die General-Direktion der Zölle die in diesem Regulativ vorgesehenen Begünstigungen (§§. 9, 11, 14 und 23) versagt, bezw. wieder entzogen werden. Die Begünstigung kann für eine bestimmte Zeit (jedoch nicht unter einem Jahr) oder für immer versagt bezw. entzogen werden. [1])

Von dieser Befugniß ist namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn der Betheiligte auf Grund des Art. 51 des oben angeführten Gesetzes rechtskräftig verurtheilt worden ist. [2])

**Anmerkungen:**

1) Die Zeitdauer der Versagung oder Entziehung der Begünstigung wird sich nach dem größeren oder geringern Verschulden, dem Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, dem Leumunde des Betheiligten in steuerlicher Beziehung und der Höhe der verwirkten Strafe zu richten haben. Die Minimalfrist von einem Jahre schließt sich der Bestimmung in Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes an.

2) Nach dem Wortlaute dieser Stelle muß in den betr. Fällen die Versagung oder Zurückziehung der Begünstigung ausgesprochen werden.

3) Gegen die auf Grund des §. 4 ergangenen Verfügungen der General-Direktion der Zölle ist Beschwerde an das k. Staatsministerium der Finanzen zulässig; die Betretung des Beschwerdeweges erscheint an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

Die Aufhebung der Versagungs- oder Entziehungsverfügungen wird auch auf dem Gnadenwege erstrebt werden können.

Uebrigens sind die bezüglichen Anordnungen als reine Verwaltungsangelegenheiten — vergl. auch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes — der Kognition der Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes entzogen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Aufschlagvergütung für den mit 5 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

**§. 5.** Die Denaturirung kann vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 entweder für den Gewerbtreibenden selbst (cf. auch §§. 9 und 10) oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkauf von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist (Händler — cf. auch §§. 14 und 15).

**§. 6.** Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Aufschlagbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter amtlichem Verschlusse gestanden hat.

Bei der Prüfung, welche von einem Beamten des einschlägigen
Beil. Hauptzollamtes unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten vorgenom-
II. men werden muß, ist nach der Anleitung in Beilage II lit. a zu verfahren und über die Prüfung ein alle einschlägigen Momente umfassendes bei den hauptamtlichen Akten aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

Wird der Holzgeist bei dieser Prüfung als zu Denaturirungszwecken geeignet befunden, so ist derselbe in Gegenwart des Aufschlagbeamten und Bediensteten sofort auf zur Verschlußanlage taugliche Gefäße von Glas oder Metall (Glasballons, Blechbüchsen ꝛc.) zu füllen, welche alsdann unter amtlichen Plombenverschluß zu setzen sind. Andere Gefäße dürfen nicht zugelassen, und muß der angelegte Verschluß bis zur Ingebrauchnahme des Denaturirungsmittels erhalten werden.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das einschlägige Hauptzollamt die Verwendung des Inhaltes des betreffenden Gefäßes zur Branntwein-Denaturirung gestatten, wenn die hiewegen zu pflegenden Verhandlungen ergeben, daß die Verschlußverletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt. Diese Prüfung ist nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften (cf. Beilage II lit. a) bei jenem Hauptzollamte zu bewerkstelligen, in dessen Bezirk die den Holzgeist liefernde Fabrik liegt, und muß daher, falls die Verschlußverletzung auf dem Transporte von dieser Fabrik an einen andern Ort erfolgt ist, von den Aufschlagbediensteten dieses Ortes eine angemessene Menge des unter verletztem Verschlusse angelangten Holzgeistes an das betreffende Hauptzollamt gesendet und das mit verletztem Verschluß angelangte Gefäß bis zur endgültigen Entscheidung sofort wieder amtlich verschlossen werden.

Bei Versendungen von Denaturirungsholzgeist von einem Orte zum andern bedarf es einer steuerlichen Bezettelung nicht, dagegen muß am Bestimmungsorte bei der Prüfung des ursprünglich angelegten Verschlusses, welcher bis zur erstmaligen Benützung von Holzgeist zu erhalten ist, mit der größten Genauigkeit verfahren werden.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptzollamte, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hievon zuvor Anzeige zu machen. Der Fabrikant ist verpflichtet, den Aufschlagbeamten und Bediensteten den Zutritt zu den Fabrikationsräumen zu gestatten und die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Denaturirungsholzgeist Bezug haben, den Beamten der Aufschlagverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Derselbe hat auch zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum, sowie die erforderlichen Geräthe und Materialien (cf. Beilage II lit. a Nr. III) auf seine Kosten zu stellen und die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

### Anmerkung:

Vorschriftsmäßigen Holzgeist liefert die chemische Fabrik von Dr. Oppler in Doos — Hauptzollamtsbezirkes Fürth.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 22. Juni 1880 Nr. 9824 ausgesprochen, daß die Herstellung von denaturirtem Holzgeist auch in anderen Fabriken erfolgen kann. Dabei ist jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen §. 6 gefordert, daß die betr. Fabrik in Bayern gelegen sein muß.

Wegen der Verschlußverletzungen kann das Strafverfahren nach Art. 52 des Gesetzes eingeleitet und eventuell von der Befugniß des §. 4 des Regulativs Gebrauch gemacht werden.

**§. 7.** Branntwein (Spiritus), welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent nach Tralles bei Normaltemperatur hat (cf. jedoch §. 25 Ziff. 1), auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen. [1])

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein beträgt — ohne Rücksicht auf den Stärkegrad desselben — ein Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, fünf Hektoliter, wenn der Händler sie beantragt. [2])

Der Branntwein muß vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 25 Ziff. 5 in Gebinden, an welchen sich die von der Eichbehörde eingebrannte Angabe des Taragewichtes befindet, zur Denaturirung gestellt werden; andere Gebinde dürfen außer den Fällen des §. 25 Ziff. 5 nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent nach Tralles) sind mindestens 0,05 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90 prozentigem Branntwein mindestens 4,5 Liter Holzgeist. In Betreff der Ermittlung der wahren Stärke des Branntweins, dann der Bestimmung des Volumens aus dem Nettogewichte und der wahren Stärke wird auf die einschlägigen Vorschriften über die Erhebung der Uebergangssteuer bei eingehendem Branntwein und die dortselbst erwähnten Conradi'schen Tabellen verwiesen.

Wer Branntwein denaturiren lassen will, hat an Geräthen auf seine Kosten zu stellen:

a) eine geeichte Dezimalwaage von entsprechender Tragfähigkeit;

b) die nöthige Anzahl geeichter Gewichte;

c) ein geeichtes Thermoalkoholometer, dessen Alkoholometerskala nach Tralles wenigstens in halbe Prozente getheilt ist und nicht mehr als 60 Volumenprozente umfaßt;[3])

d) einen dazu gehörigen entsprechend weiten Glascylinder, endlich

e) die erforderliche Anzahl[4]) geeichter Meßkannen zu 10, 5, 1, 1/2 2c. Liter und eventuell einen sog. Essigprober (cf. auch Beil. II lit. b Nr. II).

## Anmerkungen:

1) Durch den Ausschluß des parfümirten oder sonst versetzten Branntweins soll verhütet werden, daß die Aufschlagvergütung für einen bereits denaturirten Branntwein, dessen vom Denaturirungsmittel herrührender Geruch und Geschmack durch das Parfümiren 2c. wenigstens theilweise verdeckt werden kann, in Anspruch genommen wird.

2) Nach dieser Bestimmung kommt bei der Gestellung der Mindestmenge lediglich das Volumen des Branntweins in Betracht.

3) Die General-Direktion der Zölle hat mit Entschließung vom 26. November 1880 Nr. 17854 verfügt, daß auch die von den Reichsbehörden geeichten Thermoalkoholometer zuzulassen sind, wenn sie den Vorschriften in lit. c oben entsprechen.

4) Aus den Worten „erforderliche Anzahl" geht hervor, daß in den bezüglichen Etablissements nur solche Meßkannen vorhanden sein müssen, welche zu den jeweils vorzunehmenden Denaturirungen nothwendig sind. So werden z. B. bei Denaturirungen von Branntwein mit Thieröl, welches nur in sehr geringfügigen Mengen verwendet wird, schwerlich Meßkannen von 10 oder 5 2c. Liter Inhalt nöthig erscheinen, es kann daher auch in den betr. Fabriken die Beschaffung solcher Kannen nicht verlangt werden.

**§. 8.** Die Denaturirung ist auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers soweit thunlich in dessen Geschäftsräumen (cf. auch §. 24) in der Regel in Gegenwart eines Beamten des Hauptzollamtes oder eines Hauptamtsassistenten unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten vorzunehmen. Soll die Denaturirung nicht am Sitze eines Hauptzollamtes bewerkstelligt werden, so muß dieselbe von einem kommissarisch abzuordnenden Beamten oder Bediensteten des einschlägigen Hauptzollamtes unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten, eventuell von zwei Aufschlagbediensteten überwacht werden. Nur in dem Falle, wenn die Einnehmerei mit einem einzigen Bediensteten besetzt und kommissarische Abordnung eines Beamten des Hauptzollamtes nicht stattfinden kann, darf die Denaturirung in Gegenwart Eines Bediensteten vorgenommen werden. Letzteres ist auch gestattet, wenn die Zuziehung eines zweiten Beamten oder Bediensteten aus sonst einem Grunde unthunlich erscheint.[1])

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel (und zwar den Holzgeist in Gefäßen mit unverletztem amtlichen Verschlusse), und eventuell die zur Prüfung des Denaturirungsessigs erforderliche Natronlösung auf seine Kosten zu stellen, die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 ℳ für den Tag und den Beamten bezw. von 1 ℳ 50 ₰ für den halben Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.[2])

Wenn Holzgeist als Denaturirungsmittel benützt wird, so muß der am Aufbewahrungsgefäß (cf. §. 6 Abs. 3) befindliche amtliche Verschluß genau geprüft werden, und darf das Denaturirungsmittel nur dann zur Verwendung gelangen, wenn dieser Verschluß zu Erinnerungen keinen Anlaß bietet; einer Prüfung des Holzgeistes bedarf es alsdann nicht. Findet sich jedoch der Verschluß verletzt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6 Abs. 4 oben zu verfahren. Das Aufbewahrungsgefäß ist sofort nach Entnahme des zum Denaturiren nöthigen Holzgeistes wieder unter amtlichen Verschluß zu setzen und dieser vom betheiligten Gewerbtreibenden unverletzt zu erhalten.[3])

## Anmerkungen:

1) Hinsichtlich der Bestimmungen des §. 8 Abs. 1 oben hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 8. August 1881 Nr. 9388 nachstehende Entschließung erlassen:

„In Erwiderung des Berichtes vom . . . . . . . . wird in theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 8 Abs. 1 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, die Denaturirungen von Branntwein von nur einem Beamten oder Bediensteten leiten und überwachen zu lassen.

„Hiezu wird noch das Folgende bestimmt:

„a) Von der vorstehenden Ermächtigung ist stets dann Gebrauch zu machen, wenn eine Gefährdung der ärarialischen Interessen nicht zu befürchten steht, wenn also insbesondere die Einrichtungen der betreffenden Gewerbsräume derart beschaffen sind, daß eine Person das Denaturirungsgeschäft vorschriftsmäßig zu überwachen vermag, und wenn der betheiligte Bedienstete die zur Vornahme der Alkoholisirung und zur Leitung der Denaturirung nöthigen Eigenschaften besitzt.

„Den Hauptzollämtern bleibt indeß die Befugniß gewahrt, zu jeder Branntweindenaturirung einen zweiten Beamten oder Bediensteten abzuordnen. Zur Ermöglichung solcher Abordnungen sind diese Aemter ermächtigt, ihren auswärtigen Inkorporationen die rechtzeitige Anzeige des Tages und der Stunde jeder in deren Bezirk stattfindenden Branntweindenaturirung vorzuschreiben; es bleibt übrigens dem Ermessen der Hauptzollämter anheimgegeben, einzelne oder sämmtliche der hier in Betracht kommenden Aufschlagbehörden ihres Bezirkes von dieser Anzeigepflicht zu dispensiren.

„b) Die Beiziehung eines zweiten Beamten oder Bediensteten muß erfolgen, wenn die Denaturirung in ausgedehnten oder in von einer Person schwer oder nur unvollkommen zu überwachenden Räumlichkeiten vor sich geht, oder wenn der betreffende Einnehmereibedienstete eine Denaturirung noch nicht geleitet hat.

„c) Die Leitung und Ueberwachung der Denaturirung ist in der Regel vom Aufschlageinnehmer des Bezirkes oder von einem Steueraufseher der Bezirkseinnehmerei zu bethätigen. Ausnahmen sind — abgesehen von den gemäß der Bestimmungen in lit. a und b oben etwa veranlaßten Maßregeln — nur zulässig, wenn diese Bediensteten anderweit verhindert, oder sonst nicht in der Lage sind, das Denaturirungsgeschäft zu leiten;

solchenfalls hat das einschlägige Hauptzollamt für Abordnung eines anderen geeigneten Beamten Sorge zu tragen, hiebei aber darauf Bedacht zu nehmen, daß den betheiligten Gewerbtreibenden thunlichst wenig Kosten erwachsen.

„d) Den Oberzollinspektoren wird zur Pflicht gemacht, alle jene Aufschlageinnehmereien ihres Bezirkes, in welchen Branntweindenaturirungen vorgenommen werden, jährlich persönlich zu visitiren, bei dieser Gelegenheit wo möglich einer oder mehreren dergleichen Denaturirungen anzuwohnen und sich Ueberzeugung darüber zu verschaffen, ob von den Einnehmereibediensteten die in Betreff der Denaturirung gegebenen Vorschriften genau eingehalten, die Alkoholisirungen richtig vorgenommen und die gesammten Denaturirungsgeschäfte zweckmäßig überwacht werden. Wahrgenommene Gebrechen sind sofort in geeigneter Weise abzustellen.

„Auch bei andern sich etwa darbietenden Gelegenheiten haben die Amtsvorstände sich über das von den betheiligten Einnehmereibediensteten eingehaltene Verfahren genau zu unterrichten und nach Gestalt der Sache entsprechende Verfügung zu treffen.

„e) Die Bestimmungen des Gebührenregulativs vom 27. Juni 1880 — Amtsblatt S. 581/82 — bleiben auch ferner in Kraft."

2) Nach dem Wortlaute dieser regulativmäßigen Bestimmung darf die fragliche Gebühr nur für die Ueberwachung der Denaturirung gefordert werden. Für andere Dienstverrichtungen (z. B. Anlegung oder Abnahme eines amtlichen Verschlusses) darf daher — abgesehen von höheren Orts etwa ausdrücklich genehmigten Ausnahmsfällen — die in Rede stehende Gebühr auch dann nicht zur Erhebung gelangen, wenn die fragliche Verrichtung mit den Denaturirungen im Zusammenhange steht.

Auf Grund der Vorschriften des obigen §. 8 hat das k. Staatsministerium der Finanzen in der weiter unten mitgetheilten Entschließung vom 27. Juni 1880 Nr. 10092 die Gebühren für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung von Branntwein besonders geregelt.

3) Wenn der amtliche Verschluß des Aufbewahrungsgefäßes nach bereits stattgehabter Entnahme von Denaturirungsholzgeist verletzt werden sollte, und der Eigenthümer dieses Holzgeistes denselben zur Denaturirung von Branntwein verwenden will, so wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6 Abs. 4 oben zu verfahren sein.

**§. 9.** Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren will, hat bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Aufschlagvergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptzollamte bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Wenn die Aufschlagvergütung gleichzeitig für verschiedenartig zu denaturirenden Branntwein in Anspruch genommen wird, so sind die von jeder Art zu verbrauchenden Mengen gesondert anzugeben.

Das Hauptzollamt hat, wenn es sich um eines der in Beilage I lit. A aufgeführten Gewerbe handelt (cf. auch §. 2), einen nach dem anliegenden Muster Beilage III lit. A auszustellenden Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen.

Beil. III.

**Anmerkung:**

Wenn das Kalenderjahr bereits begonnen hat, so ist die Aufschlagvergütung für den restigen Theil des Jahres zu beantragen und der Zusageschein auch blos für diesen Theil des Jahres auszufertigen.

Zu bemerken ist noch, daß Zusage- (§. 9) Berechtigungs- (§. 11) und Erlaubniß- (§. 14) Scheine überhaupt nur in widerruflicher Weise (§. 4 des Regulativs) ertheilt werden dürfen.

**§. 10.** Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1) Die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf den Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf. In den Fällen des §. 9 Abs. 2 ist die höchste Jahres-Menge für jede der verschiedenen Arten von denaturirtem Branntwein gesondert festzusetzen;

2) die jederzeit widerrufliche Zusage der Aufschlagvergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;

3) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden:

a) den denaturirten Branntwein vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 ausschließlich in auf ihre Tara geeichten Gebinden zu lagern;[1])

b) den denaturirten Branntwein nach Einbringung desselben in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Hauptzollamtes daraus wieder zu entfernen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf den bei der Verwendung wiedergewonnenen[2]) denaturirten Branntwein;

c) denselben weder zu veräußern, noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;

4) die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

**Anmerkungen:**

1) Die Lagerung des mit Holzgeist denaturirten Branntweins in amtlich auf ihre Tara geeichten Gebinden ist aus dem Grunde vorgeschrieben, um die durch §. 21 des Regulativs angeordnete Bestandsaufnahme zu erleichtern.

2) Der bei der Verwendung zu technischen Zwecken im Verlaufe der Fabrikation wiedergewonnene denaturirte Branntwein darf abermals zu den ursprünglich angegebenen Zwecken verwendet werden. Es ist jedoch nicht gestattet, solchen wiedergewonnenen Branntwein noch einmal zur Denaturirung zu stellen oder zu Genußzwecken zu verwenden, da der auf ihm ruhende Aufschlag bereits zurückvergütet ist. Eine derartige — wenigstens mögliche — Verwendung würde eine Uebertretung des Art. 51 des Gesetzes in sich schließen. Mit Rücksicht hierauf ist auch die obige Anordnung getroffen.

Es empfiehlt sich, die fragliche Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ein Mißbrauch in Ansehung des wiedergewonnenen Branntweins in keiner Weise zu befürchten ist und namentlich angenommen werden kann, daß der denaturirte Branntwein durch den Fabrikationsverlauf von den ihm durch die Denaturirung verliehenen Eigenschaften nichts verloren hat. In andern Fällen wird die Erlaubniß stets zu versagen sein.

**§. 11.** Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) kaufen will, hat auf seinen Antrag, wenn es sich um eines der in Beilage I lit. A aufge-

führten Gewerbe handelt (cf. auch §. 2), das Hauptzollamt für längstens
Beil. je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungs-
IV. schein nach dem anliegenden Muster Beilage IV lit. A zu ertheilen, in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

Es ist zulässig, daß Gewerbtreibende, welchen ein Zusageschein ertheilt ist, zu gleicher Zeit auch einen Berechtigungsschein erhalten.

**Anmerkung:**

Die Vorschriften in §. 11 Abs. 1 finden nur Anwendung auf den mit Holzgeist denaturirten Branntwein.

**§. 12.** Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptzollamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen. Eine solche Erhöhung kann innerhalb eines Jahres auch mehrmals stattfinden.

**§. 13.** Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Aufschlagvergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikation), sind auf Erfordern des Hauptzollamtes gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

Von dieser Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen eine Gefährdung der ärarialischen Interessen zu befürchten steht.

**Anmerkung:**

Zu diesen Bestimmungen ist zu bemerken, daß nur bei Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist völlige Sicherheit gegen Mißbrauch besteht; bei den übrigen, im Interesse der einschlägigen Gewerbe zugelassenen und ohne erhebliche Schädigung derselben nicht entbehrlichen Denaturirungsmitteln ist mehr oder minder die Gefahr vorhanden, daß der denaturirte Branntwein renaturirt oder durch aromatische Zusätze wieder genießbar gemacht wird.

Verhältnißmäßig am leichtesten kann die Renaturirung bei dem mit Essig, Wasser rc. denaturirten Branntwein bewerkstelligt werden; es bedarf hier nur der Neutralisirung der Säure durch Beigabe von Soda, Kalk oder Gyps in die hergestellte Mischung und alsdann einer Destillation der Flüssigkeit um einen — eventuell nach Zusatz von aromatischen Stoffen — trinkbaren Branntwein zu gewinnen. Solche Renaturirungen können unter Umständen bei dem verhältnißmäßig hohen Betrag der Aufschlagrückvergütung von 16 Mark per Hektoliter absoluten Alkohols lohnend erscheinen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Geschäfte, welche denaturirten Branntwein verwenden, und insbesondere die Schnellessigfabriken strenge zu überwachen sind, namentlich wenn dieselben im Besitze von Destillir- oder Brennapparaten sich befinden — vergl. auch Schlußabsatz der Anm. 3 zu §. 25 unten.

Bei den Essigfabriken muß das Augenmerk vorzugsweise auf etwa vorhandene auffällige Vorräthe von Soda, Kalk oder Gyps (vergl. auch

die zu §. 25 unten mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1880 Nr. 10605 lit. a) und darauf gerichtet werden, ob nicht etwa Essiggut aus den Fabriken entfernt wird, bezw. ob in denselben nicht mehr Branntwein denaturirt wird, als die regelmäßige Speisung der Essigbilder erfordert; in letzterer Beziehung wird auf die in Theil I §. 50/53 oben gegebenen Anhaltspunkte verwiesen. Auch darauf wird das Augenmerk besonders zu richten sein, ob nicht etwa in die Mischungsgefäße vor Beginn der Denaturirung einer der oben genannten Stoffe gebracht wurde.

Es ist aber auch zu betonen, daß von der im gegenwärtigen §. 13 den Hauptzollämtern eingeräumten Befugniß in allen bezüglichen Fällen ausgiebig Gebrauch werden muß, wenn Gefährdungen der Gefällssicherheit vorgebeugt werden will. Die größte Vorsicht in dieser Beziehung erscheint um so nothwendiger, als bezüglich des ganzen Gebietes der Branntweindenaturirung dermalen ausreichende Erfahrungen in Deutschland überhaupt noch nicht vorliegen, indem solche Denaturirungen im größeren Umfange erst seit Anfangs 1880 zugelassen sind.

**§. 14.** Personen, welche Branntwein zum Verkauf denaturiren lassen wollen (Händler), haben bei dem Hauptzollamte, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Aufschlagbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) verkaufen zu dürfen und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptzollamte ist, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen (solche Bedenken können z. B. bei der gleichzeitigen Ausübung eines Gewerbes, in welchem Branntwein ohne Vergütung des Aufschlags verwendet wird, vorhanden sein — cf. auch §. 13) ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein nach dem Muster Beilage IV lit. B auf längstens ein Kalenderjahr zu ertheilen.

**§ 15.** Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1) die Zusicherung der Aufschlagvergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;

2) die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte und in [auf ihre Tara] geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;

3) die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen, in welcher Hinsicht namentlich die Fälle des §. 14 Abs. 2 in Betracht kommen. Hier ist eventuell, z. B. wenn Spirituosenhändler um Ertheilung eines Erlaubnißscheines nachsuchen, vorzuschreiben, daß der Branntwein in von den sonstigen Gewerbsräumen völlig getrennten Lokalitäten denaturirt und auf Lager gehalten wird.

**§ 16.** Der Händler darf nicht weniger als je 2 Liter denaturirten Branntweins an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

**§. 17.** Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie dem Gewerbtreibenden denaturirten

Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen.

**§. 18.** Gewerbtreibenden, welche sich im Besitze eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, darf der Handel mit denaturirten Branntwein nur ausnahmsweise und unter den vom einschlägigen Hauptzollamte nach Gestalt der Sache festzusenden besonderen Bedingungen — z. B. gesonderte Lagerung des zum Verkaufe bestimmten denaturirten Branntweins — gestattet werden.

**§. 19.** Die Gewerbtreibenden und Händler haben jede beabsichtigte naturirung von Branntwein rechtzeitig der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes mittelst eines Formulars nach dem anliegenden Muster Beilage V anzumelden. Dieses Formular findet bei allen Denaturirungen mit einziger Ausnahme jener des Branntweins zur Essigbereitung (cf. §. 25 Ziff. 4) Anwendung.

Beil. V.

In der Anmeldung muß insbesondere angegeben sein, zu welchem Zwecke,[1]) wann und wie viel Branntwein denaturirt und welches Denaturirungsmittel angewendet werden will.

Vor der Denaturirung ist von den einschlägigen Bediensteten die spezielle Revision des Branntweins nach Maßgabe des Vordrucks der Abthlg. II in den Beilagen V bezw. XIV und nach der Denaturirung die Ausfüllung der Abthl. III dieser Beilagen dem Vordruck gemäß zu bethätigen.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Beamten und Bediensteten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war, und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird. Liegt die Vermuthung vor, daß ein zur Denaturirung gestellter Branntwein bereits denaturirt war,[2]) so ist nach vorgängiger Feststellung der Menge und wahren Stärke des zur Denaturirung beantragten Branntweins über den Sachverhalt ein kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe nebst einer zu entnehmenden und mit dem Dienst- und eventuell auch dem Privatsiegel des Betheiligten zu versiegelnden Probe des fraglichen Branntweins an die General-Direktion der Zölle einzusenden. Dieselbe hat die Probe untersuchen zu lassen und, wenn die gehegte Vermuthung sich bewahrheitet, das Weitere wegen Strafeinschreitung zu verfügen.[3]) Die beantragte Denaturirung darf in Fällen der vorliegenden Art erst dann vorgenommen werden, wenn die Untersuchung der Probe ergeben hat, daß der fragliche Branntwein nicht schon denaturirt gewesen ist.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§. 10) überschritten werden würde, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, bezw. die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das einschlägige Hauptzollamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der

bisherige Umfang der Verwendung bezw. des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.[4])

**Anmerkungen:**

1) Der Zweck, zu welchem der denaturirte Branntwein Verwendung finden soll, wird in der Anmeldung Beil. V nach dem Datum des Denaturirungstages kurz, z. B. „zur Bereitung von Möbelpolitur" oder (bei Händlern) „zum Verkaufe", anzugeben sein.

2) Der denaturirte Branntwein kann im Allgemeinen durch seinen Geruch und Geschmack und eventuell auch z. B. bei Denaturirung mit Thieröl durch seine Farbe erkannt werden. Der Geruch und Geschmack des Denaturirungsmittels tritt besonders stark hervor, wenn eine Probe des denaturirten Branntweins mit dem gleichen bis doppelten Quantum Wasser vermischt wird.

3) Wenn die auf chemischen Wegen vorzunehmende Untersuchung ergeben sollte, daß in der That Branntwein vorliegt, der bereits mit einem der angeordneten Denaturirungsmittel vermischt gewesen ist, so hat Bestrafung nach Art. 51 des Gesetzes einzutreten.

4) Von dieser Befugniß wird nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn etwa eine mißbräuchliche Verwendung der Vorräthe an denaturirtem Branntwein zu befürchten steht.

**§. 20.** Die **Gewerbtreibenden** und **Händler**, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem anliegenden Muster Beilage VI, die letzteren nach dem anliegenden Muster Beilage VII. Diese Muster sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 25 Ziff. 4 bei allen Arten von Denaturirungen anzuwenden. Beil. VI u. VII.

Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuches nach dem anliegenden Muster Beilage VIII aufzustellen und dem Hauptzollamte einzureichen. Beil. VIII.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein oder Erlaubnißschein (§§. 9, 11 und 14) müssen an der von den Aufschlagbediensteten bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Beamten und Bediensteten stets bereit gehalten werden. Die Aufbewahrung der Kontobücher 2c. hat an einem Platze zu geschehen, an welchem diese Schriftstücke vor Beschädigung gesichert sind.

**§. 21.** Die Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, bezw. die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden und Händler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung bezw. der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren und Proben davon zu entnehmen.[1])

Die Gewerbtreibenden und Händler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer

Anweisung des Hauptzollamtes zu deklariren. Ingleichen sind die Gewerbtreibenden und Händler verbunden, den Beamten der Aufschlagverwaltung jede über den einschlägigen Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie auf Verlangen Einsicht in die bezüglichen Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren. [2])

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, ist jährlich mindestens einmal [3]) eine vollständige Bestandsaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch einen vom einschlägigen Hauptzollamte zu bestimmenden Beamten oder Bediensteten vorzunehmen. Wird hiebei eine Abweichung des Istbestandes vom Sollbestande wahrgenommen, so ist vom zuständigen Hauptzollamte, welchem in allen Fällen die aufgenommenen Verhandlungen vorzulegen sind, nach Lage der Sache das Weitere zu verfügen und eventuell das Strafverfahren einzuleiten.

Revisionen der in Absatz 1 oben bezeichneten Art sind von den Aufschlagbeamten und Bediensteten bei den betreffenden Personen von Zeit zu Zeit vorzunehmen und ist sich hiebei Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs genau beachtet und insbesondere die Kontobücher richtig geführt werden, sowie daß keine mißbräuchliche Verwendung des denaturirten Branntweins z. B. durch Verkauf an Gewerbtreibende, denen die Verwendung solchen Branntweins nach §. 2 oben und Beilage I lit B nicht erlaubt ist, stattfindet.

Zu den Deklarationen für die Bestandsaufnahmen bei den mit Holzgeist denaturirenden Gewerbtreibenden und Händlern kann ein den Spalten 1|15 der Beilage V (§. 19) nachgebildetes Formular verwendet werden, während es bei den übrigen Denaturirungsmitteln genügt, wenn das Formular der Deklaration sowohl für die Anmeldung als für den Revisionsbefund Spalten für das Denaturirungsmittel, für die Anzahl, Bezeichnung und das Volumen der den denaturirten Branntwein enthaltenden Gebinde 2c. umfaßt. Durch die Bestandsaufnahme bei dem mit Holzgeist denaturirten Branntwein soll in der gleichen Weise wie dieß bei gewöhnlichem Branntwein zu geschehen pflegt, die Stärke, das Volumen und die Anzahl der Liter absoluten Alkohols ermittelt werden, wogegen sich bei dem mit andern Mitteln denaturirten Branntwein auf Feststellung des Volumens zu beschränken ist.

Der bei den Bestandsaufnahmen vorgefundene Vorrath (Istbestand) muß mit dem Kontobuchsabschluß des letztvorhergehenden Quartals unter Berücksichtigung der nach diesem Quartalsschluß laut der Kontobücher noch stattgehabten Zu- und Abgänge (Sollbestand) übereinstimmen, und dient die Bestandsaufnahme vor Allem dazu, die Richtigkeit der Buchführung Seitens der betheiligten Gewerbtreibenden 2c. zu überwachen.

### Anmerkungen:

1) Die Entnahme von Proben erscheint nur in jenen Fällen angezeigt, in welchen eine Gefährdung der Gefällsinteressen zu befürchten steht. Die etwa entnommenen Proben sind der General-Direktion der Zölle in Vorlage zu bringen, welche nach Gestalt der Sache die weiteren Anordnungen treffen wird.

2) Auch von dieser Befugniß ist nur in Verdachtsfällen Gebrauch zu machen.

Die vom Hauptzollamte allenfalls geforderten Deklarationen werden nach Maßgabe der Vorschriften in §. 21 Absatz 5 zu fertigen sein.

3) Die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Bestandsaufnahme ist dem einschlägigen Hauptzollamte überlassen.

**§. 22.** Die Aufschlageinnehmerei hat über die Denaturirungen von Branntwein ein Register nach dem Muster Beilage IX zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungsanmeldungen dem Hauptzollamte einzureichen. Beil. IX.

Außerdem ist bei der Aufschlageinnehmerei die Gesammtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender mit der Feder anzulegender Anschreibung nachzuweisen.

Das Hauptzollamt hat über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine (§§. 9, 11 und 14) ein Notizbuch nach dem Muster Beilage X zu führen und, wenn die betreffenden Gewerbtreibenden und Händler nicht im Spezialbezirke der hauptamtlichen Einnehmerei ihren Wohnsitz haben, Abschriften der jeweils ausgestellten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine der bezüglichen Aufschlageinnehmerei mitzutheilen. Beil. X.

Ferner hat das Hauptzollamt vierteljährlich auf Grund der Denaturirungsregister und der dazu gehörigen Anmeldungen eine Konsignation über die zu zahlenden Aufschlagvergütungen nach dem Muster Beilage XI aufzustellen und dieselbe nebst den Kontobuchsabschlüssen und allenfallsigen Bestandsaufnahmsverhandlungen an die General-Direktion der Zölle einzusenden. Hier werden diese Register ꝛc. revisorisch geprüft und die Konsignationen mit der Ermächtigung zurückgegeben, über die in denselben spezifizirten Beträge an rückzuvergütendem Branntweinaufschlag für die einzelnen Gewerbtreibenden und Händler Certifikate nach dem anliegenden Muster Beilage XII auszustellen. Diese Certifikate sind den Betheiligten durch die betreffenden Aufschlagbediensteten behändigen zu lassen. Beil. XI. Beil. XII.

Die Bestimmungen in den §§. 13 und 14 der Anweisung über die Branntweinausfuhr finden hier mit der Maßgabe gleichmäßige Anwendung, daß das nach Jahresschluß vom Hauptzollamte einzureichende Verzeichniß über die geleisteten Aufschlagrückvergütungen nach dem Muster Beilage XIII anzufertigen ist. Beil. XIII.

**Anmerkung:**

Bei der Berechnung der Aufschlagvergütung für die denaturirten Alkoholmengen hat die Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes in Anwendung zu kommen, wonach Pfennigbeträge, welche mit 10 nicht theilbar sind, außer Betracht bleiben.

### II. Aufschlagvergütung für den mit andern Stoffen als Holzgeist denaturirten Branntwein.

**§. 23.** Die Aufschlagvergütung für Branntwein, welcher anders als mit 5 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

| den Fabrikanten von | für Branntwein zur Herstellung | nach Vermischung mit |
|---|---|---|
| 1) Farblacken für Tapeten, | der Farblacke, | 1/2 % Terpentinöl;[1]) |
| 2) Zündhütchen, | des Knallquecksilbers, | 1/2 % Terpentinöl oder 0,025 % Thieröl; |
| 3) Chemikalien, | a) der Alkaloide, | 1/2 % Terpentinöl oder 0,025 % Thieröl; |
| | b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium, | 1/2 % Terpentinöl; |
| | c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrates, | 0,025 % Thieröl; |
| | d) des Kollodiums, des des Hoffmannsgeistes, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, | 10 % Schwefeläther; |
| 4) Bleiweis und essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.), | Bleiweis ꝛc., | 0,025 % Thieröl; |
| 5) Essig, | des Essigs, | 80 % Essig v. 12 % Gehalt an Essigsäurehydrat einerseits und 40 % Wasser oder 40 % Hefenwasser oder 40 % Bier andererseits.[2]) |

Demgemäß sind zu 100 Liter **absoluten Alkohols** oder zu je 10,000 Literprozenten wenigstens 1/2 l Terpentinöl bezw. 1/40 l Thieröl, 10 l Schwefeläther, 80 l Essig und 40 l Wasser oder 40 l Hefenwasser oder 40 l Bier zuzusetzen.

An Stelle der unter Ziff. 5 erwähnten Mischung von Essig, Bier oder Wasser oder Hefenwasser können 120 % Essig von 12 % Gehalt an Essigsäurehydrat als Denaturirungsmittel verwendet werden.[3])

Es ist selbstverständlich gestattet, dem Branntwein behufs Denaturirung zur **Essigbereitung** größere Mengen Wasser ꝛc., als oben vorgeschrieben ist, zuzusetzen, wie es auch gleichgültig erscheint, ob zuerst der Zusatz von Wasser ꝛc. oder von Essig erfolgt.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, falls dieselben den Branntwein nicht mit 0,025 % Thieröl (cf. Ziff. 4 oben) denaturiren wollen.

**Anmerkungen:**

1) Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 6. August 1881 Nr. 9984 (Ziff. 2) genehmigt, daß an Stelle des ur-

sprünglich vorgeschriebenen Denaturirungsmittels (5 % Holzgeist) die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit ½ % Terpentinöl und zur Herstellung des Knallquecksilbers mit ½ % Terpentinöl oder 0,025 % Thieröl erfolgen darf. Die hienach am Regulative sich ergebenden Aenderungen sind im obigen Abdrucke bereits berücksichtigt.

2) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 27. Juni 1880 Nr. 10065 nachstehende Entschließung erlassen:

„Unter Bezug auf §. 23 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird die k. General-Direktion der Zölle ermächtigt, denjenigen Essigfabrikanten, welche geringeren als 12 %igen Essig erzeugen, auf Ansuchen in jederzeit widerruflicher Weise zu gestatten, den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein mit 100 Prozent Essig von mindestens 6 % Gehalt an Essigsäurehydrat einerseits und 100 Prozent Wasser oder Bier oder Hefenwasser andrerseits zu denaturiren.

„Bei der Prüfung dieses Denaturirungsessigs ist nach den Vorschriften in Beilage II lit. B Nr. II des erwähnten Regulativs mit der Maßgabe zu verfahren, daß nur so viel Doppelt-Normalnatronlösung zu dem mit Phtaleinlösung vermischten Essig in den Essigprober zugegeben werden darf, daß die Flüssigkeit genau die Theilmarke 6 erreicht.

„Im Uebrigen haben die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs bezeichneten Regulativs auf dieses Denaturirungsverfahren gleichmäßige Anwendung zu finden.

„Die vorstehende Begünstigung darf nur solchen Essigfabrikanten ertheilt werden, welche in steuerlicher Hinsicht das Vertrauen der Verwaltung genießen.

„Gegenwärtige Entschließung ist den Zoll- und Aufschlagbehörden sofort bekannt zu geben, und sind bei dieser Gelegenheit die gedachten Behörden unter Hinweis auf die Bestimmungen in §. 23 Abs. 2 des mehrerwähnten Regulativs ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Wassermenge, welche in dem zur Denaturirung vorgeführten Branntwein bereits enthalten ist (z. B. in einem Hektoliter Spiritus von einer wahren Alkoholstärke zu 80 % — 20 Liter Wasser), auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge in Anrechnung gebracht, und daß, wenn der vorgeführte Branntwein die erforderliche Wassermenge schon enthält und daher ein besonderer Wasserzusatz überhaupt nicht nothwendig erscheint, dieß in Spalte 21 der Denaturirungsanmeldung (cfr. Beilage XIV des Regulativs) kurz vermerkt werden muß."

3) Hiezu ist unterm 28. Juni 1880 Nr. 10157 vom k. Staatsministerium der Finanzen folgende Entschließung ergangen:

„Nach §. 23 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, muß der zur Essigbereitung bestimmte Branntwein mit 80 Prozent Essig von 12 % Gehalt an Essigsäurehydrat und 40 Prozent Wasser ꝛc. denaturirt werden. Die Mischung dieser Stoffe gibt eine Essigmischung von 120 Prozent Essig zu 8 % Gehalt an Essigsäurehydrat.

„Es hat nun ein Essigfabrikant gebeten ihm zu gestatten, an Stelle von 80 Prozent Essig und 40 Prozent Wasser gleich eine Mischung von 120 Prozent Essig zu 8 % Gehalt an Essigsäurehydrat (also ohne Wasser ꝛc.) zur Denaturirung stellen zu dürfen.

„Gegen die Gewährung dieses Gesuches besteht kein Bedenken, da die letzterwähnte Mischung vollkommen den regulativmäßig gestellten Anforderungen entspricht. Die Prüfung der Essigmischung richtet sich auch hier ganz nach den Vorschriften der Beilage II lit. B Nr. II des oben genannten Regulativs, es ist hiebei jedoch selbstverständlich zu beachten, daß der Essigprober nach der Füllung mit der zu untersuchenden Essig-

mischung und Beigabe von Phtaleinlösung nur bis zur Theilmarke 8 mit Doppelt-Normalnatronlösung zu füllen ist.

„Nach Vorstehendem sind die Zoll- und Aufschlagbehörden sofort mit Weisung dahin zu versehen, zur Denaturirung von je 100 Liter des zur Essigbereitung bestimmten absoluten Alkohols eine Essigmischung von 120 Prozent mit einem Gehalte von 8% Essigsäurehydrat allgemein zuzulassen."

**§. 24.** Auf die Fälle des §. 23 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 18 bis 22 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 23 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Essig ꝛc., dann mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10).

Die Prüfung der Denaturirungsmittel hat an der Denaturirungsstelle unmittelbar vor der Vermischung mit Branntwein zu geschehen und sind hiebei die in Beilage II lit. B ertheilten Direktiven zu beachten.

Der Zusageschein ist nach Muster Beilage III lit. B (cfr. §. 9) auszustellen.

**Anmerkung:**

Der nach §. 23 denaturirte Branntwein braucht gemäß §. 24 Abs. 1 oben nicht in geeichten Gebinden aufbewahrt zu werden. Wenn nun bezüglich der Vorräthe solchen Branntweins nach §. 21 des Regulativs die Bestandsaufnahme erfolgen und zu diesem Behufe das Volumen derselben ermittelt werden soll, so ist es gemäß §. 21 Abs. 2 Sache der betheiligten Gewerbtreibenden (für Händler darf Branntwein nach §. 23 überhaupt nicht denaturirt werden), Vorsorge zu treffen, daß das Volumen des lagernden Branntweins ermittelt werden kann. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich immerhin, dergleichen Branntwein in auf den Literinhalt geeichten oder mit einem graduirten Flüssigkeitsstandglas versehenen Gefäßen aufzubewahren.

**§. 25.** Bezüglich der Fabrikation von Essig werden die nach §. 24 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1) Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles und zwar bis zu 35 Prozent [1]) herab denaturiren zu lassen.

2) Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein auf Kosten des betheiligten Fabrikanten zu stellendes amtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes (graduirtes Flüssigkeitsstandglas, Skala) versehenes feststehendes Gefäß (oder mehrere dergleichen Gefäße vorhanden sein. In diesem Gefäß, dessen Skala zugleich dazu dient, die Mengen des Branntweins, dann des zugesetzten Wassers ꝛc. abzulesen, hat die Vermischung zu erfolgen. [2])

3) In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden unmittelbar mit diesem Gebäude in Verbindung stehenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen hievon sind nur zuläßig für Fabrikanten, welche den Essig zur Herstellung von Bleiweis oder Bleizucker verwenden, oder welche

die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In beiden Fällen dürfen jedoch die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Aufschlageinnehmerei besonders anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. [3])

Die Aufschlagbeamten und Bediensteten haben die Essigfabriken aufmerksam zu überwachen (cf. auch §. 24 Ziffer 9 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag) und thunlichst oft, auch wenn dortselbst nicht denaturirt wird, zu besuchen. Hiebei ist sich insbesondere mit der Fabrikationsmethode vertraut zu machen, um beurtheilen zu können, ob der zur Denaturirung gelangte Branntwein zweckentsprechend verwendet und nicht renaturirt wird; auch ist von Zeit zu Zeit das über die Fabrikation von Essig Auskunft gebende Kontobuch zu prüfen.

4) Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

a) Anmeldung zur Denaturirung nach Beilage XIV; Beil. XIV

b) Kontobuch nach Beilage XV, bezüglich dessen bemerkt wird, daß u. XV. die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährigen Abschlusses den Essigfabrikanten erlassen ist.

5) Essigfabrikanten sind von der Verpflichtung, den zu denaturirenden Branntwein in Gebinden zu stellen, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Taraangabe versehen sind, enthoben; es müssen jedoch diese Gebinde stets vollständig gefüllt sein. [4])

## Anmerkungen:

1) Dieser Prozentsatz ist nicht etwa willkürlich gewählt, sondern steht mit dem betr. Satze des Art. 11 des Gesetzes im Einklang, wonach der mit Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgehende Branntwein eine Alkoholstärke von mindestens 35 Prozent besitzen muß.

2) Zu obiger Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 20. Juli 1880 Nr. 11357 Nachstehendes verfügt:

„In §. 25 Ziff. 2 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken ist vorgeschrieben, daß zur Vornahme der Denaturirung des zur Essigbereitung bestimmten Branntweins ein amtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß (Mischungsgefäß, Mischungsbottich) vorhanden sein muß.

„Um nun künftighin ein gleichmäßiges Verfahren bei der Anbringung des Flüssigkeitsstandglases und bei der Vermessung herbeizuführen, wird Folgendes verfügt:

„Bevor zur Vermessung des Mischungsgefäßes geschritten wird, hat der betheiligte Essigfabrikant auf seine Kosten an diesem Gefäße ein an einer hölzernen glatt gehobelten Latte befestigtes Standglas (d. i. eine entsprechend lange Glasröhre von einem Durchmesser von ungefähr 2 cm) anbringen zu lassen, welches am untersten Theile des Mischungsgefäßes mit dem inneren Raume desselben in sichernde Verbindung gebracht werden muß. Die hölzerne Latte ist durch Schrauben, deren Köpfe mit dem Dienstsiegel zu versehen sind, am Mischungsgefäß zu befestigen.

„Hierauf hat sodann die Vermessung des Mischungsgefäßes auf nassem Wege durch die Organe der Aufschlagverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in §. 10 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu erfolgen, und muß hiebei an der hölzernen Latte mit Oelfarbe eine Skala aufgetragen werden, welche den Rauminhalt des Mischungsgefäßes je nach der Größe desselben

etwa von 10 zu 10 oder von 20 zu 20 oder von 50 zu 50 Litern ꝛc. anzeigt. Ueber den ganzen Vorgang ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und solches bei den Einnehmereiakten aufzubewahren.

„Sollten sich in einer Essigfabrik mehrere Mischungsgefäße befinden, so muß bezüglich jedes derselben nach obigen Vorschriften verfahren werden.

„Von Vorstehendem sind die Zoll- und Aufschlagbehörden alsbald zu verständigen und denselben hiebei zu bemerken, daß eine Eichung der Mischungsgefäße nicht vorgeschrieben ist und auch nicht nothwendig erscheint."

3) Hiezu ist die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1880 Nr. 10605 zu erwähnen, welche folgendermaßen lautet:

„Nach §. 25 Ziff. 3 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken — Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 S. 428 —, darf in dem Gebäude in welchem Essig aus denaturirtem (aufschlagfreiem) Branntwein bereitet wird, oder in einem angrenzenden, unmittelbar mit diesem Gebäude in Verbindung stehenden Raume ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

„Inhaltlich der gegen Remission anliegenden Eingabe haben nun die Essig- und Spiritusfabrikanten N. N. in N. gebeten, ihnen die Fortbenützung ihrer Destillirapparate, welche sich in einem Raume befinden, der mit dem zur Essigbereitung benützten Gebäude in unmittelbarer Verbindung steht, zu gestatten und ihnen zugleich die Verwendung von aufschlagfreiem vorschriftsmäßig denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Essig zu bewilligen.

„Da die Augenscheinseinnahme der betreffenden Räumlichkeiten ergeben hat, daß die fraglichen Destillirapparate (gewöhnliche Blasen mit unmittelbarer Feuerung) nicht an einen anderen Platz transferirt werden können, so wird in analoger Anwendung der Bestimmungen in §. 69 Ziff. 6 Schlußsatz der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag der Bitte der N. N. in stets widerruflicher Weise und unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen stattgegeben:

„1. Der Destillirapparat darf nur zum Ueberziehen von Branntwein (Spiritus) über Ingredienzien z. B. Anis, Kümmel, Wachholderbeeren ꝛc. benützt werden und im Laufe eines Kalendermonats nicht länger als sieben und nicht kürzer als vier Tage in Betrieb sein.

„2. Wenn der Betrieb einmal begonnen hat, so muß er ununterbrochen Tag und Nacht fortgesetzt werden; Beginn und Ende des Betriebes hat stets zur Tageszeit (Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr) stattzufinden.

„Der Betrieb ist so einzurichten, daß der Destillirapparat — einschließlich der auf die Reinigung desselben verwendeten Zeit — stets je volle vier oder je volle fünf ꝛc. unmittelbar auf einander folgende Tage benützt wird.

„3. Während der Destillirapparat außer Betrieb sich befindet, muß derselbe amtlich derart unter Verschluß gesetzt werden, daß seine Benützung ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich erscheint. Zu diesem Behufe hat der Besitzer den Destillirapparat mit einer zur Verschlußanlage geeigneten Vorrichtung nach der Bestimmung des Hauptzollamtes N. versehen zu lassen. Den Verschluß hat der Besitzer und sein Dienstpersonal stets unverletzt zu erhalten.

„4. Bevor der Destillirapparat in Thätigkeit treten soll, hat der Beil. 1. Besitzer eine Deklaration nach dem anliegenden Muster Beilage 1 bei der Aufschlageinnehmerei N. zu übergeben. Diese Deklaration muß insbesondere enthalten:

„a) Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Destillation des Branntweins;

„b) Gesammtmenge und durchschnittlichen Stärkegrad des während der deklarirten Betriebszeit zur Destillation gelangenden Branntweins;

„c) Bezeichnung des Stoffes, über welchen der Branntwein abgezogen werden soll;

„d) Gesammtmenge und durchschnittlichen Stärkegrad des zu gewinnenden Destillates.

„5. Unmittelbar vor Beginn des Betriebs hat sich ein Bediensteter der Aufschlageinnehmerei im Destillationslokal einzufinden, die Menge und Stärke des zum Ueberziehen bestimmten Branntweins zu revidiren und den Befund in der Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes zu bescheinigen.

„Alsdann hat der Bedienstete den Verschluß des Destillirapparates abzunehmen und den Apparat dem Besitzer für die Dauer der deklarirten Betriebszeit zur freien Benützung zu überlassen.

„Die Aufschlagbediensteten sind befugt, zu jeder Zeit — sohin auch zur Nachtzeit — Nachschau in der Essigfabrik und im Destillationslokal zu pflegen, und muß ihnen der Zutritt zu diesen Räumen stets ohne Verzug gestattet werden.

„6. Nach Beendigung des Betriebes hat sich wieder ein Aufschlagbediensteter in die Destillationsanstalt zu begeben, die Gesammtmenge und die durchschnittliche Stärke des gewonnenen Destillates, welches der Besitzer bis zu diesem Zeitpunkte unverändert aufzubewahren hat, zu ermitteln, den Befund in die Deklaration einzutragen und den Destillirapparat wieder unter Verschluß zu setzen.

„7. Die Deklarationen sind in ein von der Aufschlageinnehmerei mit der Feder anzulegendes, nach dem mitfolgenden Muster Beilage 2 zu **Beil. 2.** führendes Anmelderegister einzutragen.

„Bei der Uebergabe der Deklarationen ist genau zu prüfen, ob innerhalb der deklarirten Betriebszeit nicht mehr Flüssigkeit mit dem betreffenden Apparate abdestillirt werden kann, als deklarirt worden ist. Um dieß bemessen zu können, sind einige Probedestillationen unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen und hienach die Leistungsfähigkeit für jeden einzelnen Apparat zu bestimmen. Die für das Reinigen der Apparate nothwendige Zeit ist in die Betriebszeit mit einzurechnen.

„Wenn der Besitzer eine längere Betriebszeit deklarirt, als er nach Maßgabe der zu verwendenden Branntweinmenge und der Leistungsfähigkeit des Apparates in Anspruch nehmen könnte, so ist die deklarirte Betriebszeit entsprechend zu kürzen und dieß in Spalte 7 der Deklaration zu vermerken.

„Die deklarirte beziehungsweise amtlich gekürzte (s. vorigen Absatz) Betriebszeit darf nicht überschritten werden.

„Das Anmelderegister sammt den dazu gehörigen Deklarationen ist vierteljährlich zugleich mit den bezüglichen Denaturirungsregistern zur General-Direktion der Zölle zur Revision einzusenden.

„8. Der zum Ueberziehen über Ingredienzien deklarirte und der nach der Destillation gewonnene Branntwein muß in vorschriftsmäßig geeichten Gebinden zur Revision gestellt werden; die Gebinde müssen in der Regel spundvoll sein.

„Die Ermittlung der Menge des Branntweins geschieht durch Ablesung der Litereiche, und eventuell nach Maßgabe der bei den Vorschriften über die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein gegebenen einschlägigen Bestimmungen; nach diesen Bestimmungen ist auch der durchschnittliche Stärkegrad des Branntweins zu ermitteln.

„Der Besitzer ist verbunden, die bei der Revision des Branntweins nöthigen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen, sowie den Aufschlagbediensteten einen von der k. Normal-Eichungs-Kommission geeichten Thermoalkoholometer mit Zubehör zur Verfügung zu stellen; auch ist derselbe gehalten die Kosten für die Verschlußanlage zu tragen und sich gedruckte Formulare der Deklarationen nach dem vorgeschriebenen Muster auf eigene Rechnung zu beschaffen.

„9. Für jede Verschlußanlage und für jede Verschlußabnahme hat der Besitzer eine Gebühr von je 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten. Auf diese Gebühr finden die Bestimmungen der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 27. Juni 1880 Nr. 10092 entsprechende Anwendung.

„Die Entrichtung der vorstehend bezeichneten Gebühr findet nicht statt, wenn die Verschlußanlage oder Abnahme zu einer Zeit geschieht, während welcher in dem betreffenden Geschäfte Branntwein zur Essigbereitung denaturirt wird.

„10. Die vorstehende Begünstigung ist nur persönlicher Natur.

„Die Zurücknahme derselben kann namentlich dann erfolgen, wenn der Besitzer oder einer seiner Dienstleute sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 oder die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften oder gegen die gegenwärtigen Bestimmungen verfehlt hat.

„Zur Zurücknahme der Begünstigung ist die k. General-Direktion der Zölle kompetent.

„Von Vorstehendem sind die Gesuchsteller in geeigneter Weise verständigen zu lassen.

„Hiezu wird noch das Folgende bestimmt:

„a) Während der Destillirapparat in Betrieb ist, muß von den Aufschlagbediensteten hin und wieder eine unvermuthete Revision der Destilliranstalt vorgenommen werden. Hiebei — und ebenso bei der Revision des zum Destilliren deklarirten Branntweins — ist das Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten, daß nicht etwa denaturirter Branntwein, der am Geschmacke und Geruche leicht erkannt werden kann, zum Destilliren und angeblichen Ueberziehen über Ingredienzien benützt wird.

„Ferner ist darauf zu achten, ob in den betreffenden Etablissements etwa größere Mengen von Kalk oder Gyps vorhanden sind. Mit diesen Stoffen kann nämlich die Essigsäure, welche in dem mit Essig denaturirten Branntwein sich befindet, neutralisirt und alsdann durch abermalige Destillation des Gemisches der Branntwein wieder rein gewonnen werden. Auf diesen Punkt sind übrigens alle Aufschlagbeamten und Bediensteten, in deren Bezirk sich Essigfabriken befinden, welche denaturirten Branntwein verwenden, bei sich ergebender Gelegenheit speziell aufmerksam zu machen.

„b) Bei der Prüfung und Festsetzung der Betriebszeit (Ziff. 7 oben) ist mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, damit nicht mehr Zeit bewilligt wird, als zum Destilliren der deklarirten Branntweinmenge unbedingt nothwendig ist.

„Die Leistungsfähigkeit des Destillirapparates wird in der Weise festgestellt, daß durch Vermessung auf nassem Wege der Blasenraum ermittelt und durch Probebrände bestimmt wird, bis zu welchem Theile die Blase gefüllt werden kann und wie lange Zeit ein Blasenabtrieb in Anspruch nimmt. Außerdem muß noch die Zeitdauer festgestellt werden, welche nach einer bestimmten Anzahl von Blasenabtrieben die Reinigung des Apparates, die hier in der Regel mittelst Durchdämpfens von Wasser erfolgt, beansprucht. Es fasse z. B. die Blase 200 Liter und könne bis zu 180 Liter gefüllt werden, das Ueberdestilliren einer Blasenfüllung beanspruche 9 Stunden und das Reinigen nach jedem zweiten Blasenabtriebe 6 Stunden: so können an einem Tage (der Tag ist hier stets mit 24 Stunden in Ansatz zu bringen) zwei Blasenabtriebe ($2 \times 9 = 18$ Stunden) und eine Apparatsreinigung (6 Stunden) stattfinden und während dieser Zeit 360 Liter ($2 \times 180$) Branntwein überdestillirt werden. Zum Ueberdestilliren von 12 Hektoliter würden nach diesem Beispiele vier Tage erforderlich sein.

„c) Wenn eine Wahrnehmung gemacht wird, welche die Vermuthung begründet, daß die Betheiligten die gewährte Begünstigung mißbrauchen,

oder wenn sich dieselben (beziehungsweise die in ihrem Dienste verwendeten Personen) einer Uebertretung der gesetzlichen und instruktiven Bestimmung hinsichtlich des Branntweinaufschlags oder der ihnen besonders auferlegten Bedingungen zu Schulden kommen lassen, so ist hierüber sofort an die k. General-Direktion zu berichten, welche nach Gestalt der Sache das Weitere zu verfügen hat.

„Die k. General-Direktion ist ermächtigt, schon bestehenden Sprit- und Essigfabriken, die sich in der gleichen Lage wie N. N. befinden, die gleiche Begünstigung nach Maßgabe der gegenwärtigen Entschließung zu ertheilen; neu entstehende dergleichen Fabriken sind indeß hievon ausgeschlossen."

## Beilagen zu obiger Ministerial-Entschließung.

[Seite 1.] Beilage 1.

# Deklaration.

Der unterzeichnete Spiritus- und Essigfabrikant meldet der k. Aufschlageinnehmerei N. die übenbezeichneten Branntweinmengen zum Ueberziehen über Ingredienzien hiemit an.

N., den . .ten . . . . . 18 . .

Spiritus- und Essigfabrikant.

Die Deklaration ist abgegeben am . .ten . . . . . 18 . . und im Anmelderegister unter Nr. . . . . eingetragen.

N., den . .ten . . . . . 18 . .

N. N. (Hauptzollamtsassistent.)

[Seite 2.]

| Deklaration | | | | | | | | | | | Amtliche Feststellung der Betriebsdauer und Bemerkungen über die Leistungsfähigkeit des Destillirapparates |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zeitpunkt des Betriebsbeginns | | | Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs | | | Betriebs-Dauer | | Menge des zur Destillation gelangenden Branntweins i. Litern | Wahre Alkoholstärke desselben in Prozenten nach Tralles | Gattung und Menge des beim Ueberziehen des Branntweins verwendeten Stoffes | |
| Monat | Tag | Stunde V. N. | Monat | Tag | Stunde V. N. | Tage | Stunden | | | | |
| 1 | | | 2 | | | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 |
| August | 2 | 8 V. | August | 7 | 8 V. | 5 | — | 1440 | 50 | Kümmel 10 Liter | 4 Tage vom 2/VIII. 80 Morg. 8 Uhr bis zum 6/VIII. 80 Morg. 8 Uhr Blaseninhalt 200 l; einmalige Füllung 180 l; Zeitdauer je eines Abtriebes 9 Stunden; täglich einmal. Reinigung 6 Stunden — sohin tägl. Abtrieb: 360 l, daher für 1440 l: 4 Tage. N. N H. Z. A. Ass. Oder: 5 Tage wie deklarirt ohne Erinnerung. N. N. H. Z. Ass. |
| | | | | | | N. N. Spiritus- u. Essigfabrikant. | | | | | |

[Seite 3.]

| Revisionsbefund | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Menge des vorgefundenen Branntweins in Litern | Wahre Stärke desselben in Prozenten nach Tralles | Beschaffenheit des Verschlusses des Destillirapparates | Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses | | | Zeitpunkt der Wiederanlegung des Verschlusses. | | | Menge des nach der Destillation vorgefundenen Branntweins in Litern | Wahre Stärke desselben in Prozenten nach Tralles | Bemerkungen. |
| | | | Monat | Tag | Stunde V. N. | Monat | Tag | Stunde V. N. | | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | | | 12 | | | 13 | 14 | 15 |
| 1440 | 50 | gut | August | 2 | 8 V. | August | 6 | 8 V. | 1420 | 50 | |
| | | Stein, Steuer-Auff. | | | | Gebhard, Steuer-Auff. | | | | | |

[Seite 1.] Beilage 2.

Hauptzollamtsbezirk Aufschlageinnehmereibezirk

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

# Anmelde-Register

## über die Branntwein-Destillationen in Spiritus- und Essigfabriken.

pro III. Quartal 1880.

[Seite 2.]

| Nr. curr. | Des Fabrikanten | | Betriebs-Dauer | | Des zur Destillation gelangenden Branntweins | | Des gewonnenen Destillates | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | Tage | Stunden | Menge in Litern | wahre Stärke in Prozenten nach Tralles | Menge in Litern | wahre Stärke in Prozenten nach Tralles | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | Holzinger Friedr. | München | 4 | — | 1440 | 50 | 1420 | 50 | |
| | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | |

Zu bemerken ist noch, daß mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Septbr. 1880 Nr. 12,329 die General-Direktion der Zölle weiter ermächtigt wurde, auch bereits bestehenden Brennereien, deren Brennapparate in demselben Raume, wie die zur Essigbereitung bestimmten Räumlichkeiten oder in einem hieran anstoßenden Raume sich befinden, unter ähnlichen Kontrolen den gleichzeitigen Betrieb der Essigfabrikation und der Brennerei zu gestatten. In letztern Fällen ist übrigens eine Renaturirung insoferne noch leichter möglich, wie in anderen Fällen, als der denaturirte Branntwein nach erfolgter Neutralisirung der Säure den zum Abbrennen bestimmten Stoffen (Maische 2c.) beigesetzt und alsdann ohne besondere Kosten wieder in zu Genußzwecken verwendbarem Zustande gewonnen werden kann. Hienach erscheint hier bei Ausübung der Kontrole besondere Umsicht geboten.

4) Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen am 24. Juli 1880 Nr. 11,516 folgende Entschließung erlassen:

„Nach §. 25 Ziff. 5 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, sind die Essigfabrikanten von der Verpflichtung, den zu denaturirenden Branntwein in Gebinden zu stellen, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Tara versehen sind, enthoben.

„Da nun die Essigfabrikanten von dieser Begünstigung voraussichtlich Gebrauch machen werden, so wird hiemit zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß die Feststellung der Tara lediglich unter Zugrundelegung der Normaltarasätze (cf. Beilage I Abth. I zur Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c.) zu erfolgen hat, und daß sodann in diesen Fällen in die Spalten 4, 9 und 10 der Anmeldung zur Denaturirung (cf. Beilage XIV zum obenerwähnten Regulative) die hienach sich berechnende Tara bezw. das Nettogewicht nach Abzug dieser Tara einzustellen ist.

„Dabei wird noch bemerkt, daß die Bestimmungen in Ziff. 5/7 der Anleitung zur Beilage V des bezeichneten Regulativs auch bei Denaturirungen von Branntwein zur Essigbereitung entsprechende Anwendung zu finden haben.

„Von Vorstehendem sind die Zoll- und Aufschlagbehörden unverweilt zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen."

Die k. General-Direktion der Zölle hat unterm 16. September 1880 Nr. 19,772 Nachstehendes verfügt:

„Durch die in §. 25 Ziff. 5 des Regulativs zu Gunsten der Essigfabrikanten getroffene Ausnahmsbestimmung wurde die Vorschrift in §. 7 Abs. 4 nicht alterirt. Demgemäß ist auch das Volumen des zur Essigbereitung bestimmten Branntweins vor der Denaturirung aus dem in diesen Fällen Mangels eichamtlicher Taraangaben besonders festzustellenden Nettogewichte und die wahre Stärke nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften über die Erhebung der Uebergangsabgaben 2c. mit Zuhilfenahme der Conradi'schen Tabellen zu ermitteln.

„Die Verwiegung des Denaturirungsessigs und des Wassers, Bieres 2c. ist weder vorgeschrieben, noch zweckentsprechend, daher auch zu unterlassen; in dieser Hinsicht ist sich lediglich auf die Ablesung von der Skala der Mischungsgefäße zu beschränken."

Beizufügen ist hier noch, daß, wenn ein mit Branntwein vollgefülltes Gebinde (vergl. §. 25 Ziff. 5 oben) zur Denaturirung seines Inhaltes gestellt wird, letzterer nicht theilweise der Denaturirung wieder entzogen werden darf.

### C. Strafbestimmungen.

**§. 26.** Nach Artikel 51 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag unterliegt derjenige, welcher eine Aufschlag-Rückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, die überhaupt nicht

oder nur zu einem geringeren Betrage als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann, oder welcher aufschlagfreien (denaturirten) Branntwein zu andern als den gestatteten Zwecken (namentlich als Trinkbranntwein) verwendet, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der etwa bezogenen Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation. Dieselbe besteht gemäß Artikel 35 des allegirten Gesetzes in dem vierfachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung, und falls diese Vergütung nicht mehr ausgemittelt werden kann, in einer Summe von zehn bis dreitausend Mark.

Die Strafe trifft den Thäter. In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind die in dieser Richtung für die Branntweinübergangsabgaben geltenden Bestimmungen (cf. §. 153 des Vereins-Zoll-Gesetzes) anzuwenden.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens, dann hinsichtlich der Konstatirung des Thatbestandes 2c. gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und der hiezu erlassenen instruktiven Bestimmungen. cf. Art. 53 des allegirten Gesetzes.

**Anmerkung:**

Zu Abs. 3 dieses Paragraphen ist die weiter unten abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1880, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nebst der dazu ergangenen Ministerialbekanntmachung vom 17. Juni 1880 gleichen Betreffs und endlich der §. 26 der Instruktion zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes zu erwähnen.

Es versteht sich von selbst, daß auch der in §. 26 oben nicht mit abgedruckte Abs. 3 des Art. 51 des Gesetzes gegebenen Falls Anwendung zu finden hat. Vergl. auch die Anmerkungen zu Art. 51 und 34 des Gesetzes und zu §. 21 der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c.

**§. 27.** Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives Seitens der betheiligten Gewerbtreibenden oder Händler oder des Dienstpersonals derselben werden, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, gemäß Artikel 52 des vorangeführten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

### D. Schlußbestimmungen.

**§. 28.** Bei allen Denaturirungen haben die Aufsichtsbeamten und Bediensteten genau darauf zu achten, daß nach dem Zusetzen des Denaturirungsmittels das Gemisch mittelst Holzstäben und dergl. gut durchgerührt wird.

Den Formularien für die Denaturirungsanmeldungen (Beilagen V und XIV, §§. 19 und 25), für die Kontobücher (Beilagen VI, VII und XV, §§. 20 und 25) und für den Kontobuchsabschluß (Beil. VIII §. 28) sind Anleitungen für den Gebrauch vorgedruckt, welche Seitens der betheiligten Gewerbetreibenden und Händler genauestens zu beachten sind.

Den Gewerbtreibenden 2c. bleibt es überlassen, sich diese Formulare für eigene Rechnung zu beschaffen, wogegen die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien ihren Bedarf an Zusage-, Berechtigungs- und

Erlaubnißscheinen, Denaturirungsregistern, Notizbüchern und Konsignationen von der Materialverwaltung der General-Direktion der Zölle, welcher sie ihren annähernden Bedarf anzuzeigen haben, unentgeltlich geliefert erhalten.

In gleicher Weise wird von der Materialverwaltung die zur Prüfung des Denaturirungsessigs nöthige Phtalein-Lösung geliefert. Die erforderlichen Mengen, welche sich übrigens bei dem sehr geringen Verbrauch — cf. Beil. II lit. B Nr. II — auf kleine Quantitäten erstrecken können, sind bei der Material-Verwaltung rechtzeitig zu bestellen. Die Phtalein-Lösung kann in einem zur Anlage des amtlichen Verschlusses geeigneten, auf Kosten des betheiligten Essigfabrikanten zu beschaffenden Behälter bei dem Fabrikanten selbst aufbewahrt werden.

# Beilagen zum Regulative,

betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Beilage I.
Zu §. 2.

A. Unter den Gewerben, welchen die Aufschlagfreiheit des verwendeten Branntweins zu gewähren ist, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   a) die Hutmacherei;
   b) die holzverarbeitenden Gewerbe, als: Tischlerei, Drechslerei, Pianofortefabrikation, Stockfabrikation rc. rc.;
   c) die Goldleisten und Rahmenfabrikation;
   d) die Fischbeinfabrikation;
   e) die Korbmacherei;
   f) die Leder verarbeitenden Gewerbe;
   g) die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation, sofern das sog. Eluitionsverfahren eingeführt ist;
4. die Färberei u. chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- u. dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms;
    b) des Jodoforms;
    c) des Chloralhydrats;
    d) des Aethers (Schwefeläthers);
    e) des Kollodiums:
    f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalkes, essigsauren Natrons, essigsauren Zinkes, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde rc.;
    g) des Hoffmannsgeistes;
    h) der sämmtlichen Alkaloide (Morphin, Chinin rc.);
    i) der Salicylsäure;
    k) der salicylsauren Salze;
    l) des Tannins;
    m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium rc.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

B. Zu den Gewerben, welchen die aufschlagfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Liqueuren;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers;
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers;
   c) der Essenzen, z. B. der Arrak-, Cognak-, Rum-Essenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

[Selbstverständlich ist auch die Fabrikation der Kunstweine von der Verwendung aufschlagfreien Branntweins ausgeschlossen.]

Beilage II.
Zu §§. 6 und 24.

# Anleitung zur Prüfung der Denaturirungsmittel.

## A. Prüfung des Holzgeistes.[1])

I. Die Prüfung des Holzgeistes geschieht in den Fabriken, welche denselben herstellen, und richtet sich auf die folgenden Eigenschaften:
1) spezifisches Gewicht;
2) Siedepunkt;
3) Mischbarkeit mit Wasser;
4) Mischbarkeit mit Natronlauge und
5) Aufnahmefähigkeit für Brom.

ad 1) Das spezifische Gewicht des Holzgeistes d. i. jener brennbaren Flüssigkeit, welche aus dem bei der trockenen Destillation des Holzes entstehenden Holzessig gewonnen wird, darf 0,840 nicht übersteigen, es darf daher seine mit einem geeichten Alkoholometer nach Tralles zu ermittelnde Stärke nach Reduktion auf die Normaltemperatur ($12\,{}^4/_9{}^\circ$ Réaumur) nicht geringer sein als 88 Prozent.

Die Ermittlung der Stärke (des spezifischen Gewichtes) des Holzgeistes, welcher so farblos sein muß, daß die Ablesung am Alkoholometer mit Sicherheit geschehen kann, hat mittelst eines gewöhnlichen geeichten Thermoalkoholometers zu geschehen, und wird die ermittelte scheinbare Stärke — wie bei Branntwein — mit Hülfe der amtlichen Reduktionstabellen auf die wirkliche Stärke reduzirt.

ad 2) Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von 60° Réaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft sind in einem von 10 zu 10 Kubikcentimetern graduirten Glasgefäße (es kann ein mehr als 100 Kubikcentimeter faßender Glascylinder gewählt werden, welcher auch unterhalb des 30-Kubikcentimeterstriches eine das Volumen von 29 Kubikcentimetern — cf. ad 4 — abgrenzende Strich-Marke trägt) 100 Kubikcentimeter Holzgeist abzumessen, in einen metallenen Destillirkolben zu gießen und hier mittelst Gas- oder Spiritusflammen zu erhitzen. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von 58° bis 62° Réaumur angebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens einzulassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sog. Liebig'schen Kühler und von hier den wieder verdichteten Holzgeist in das als Vorlage zu benützende graduirte Glasgefäß zurückführt.

ad 3) Der Holzgeist muß mit Wasser vermischt klar bleiben, oder darf doch nur schwach opalisiren.

Um diese Eigenschaft prüfen zu können, müssen in ein graduirtes Glasgefäß (wie ad 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt werden.

ad 4) Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig vermischen.

Zum Zwecke der Prüfung dieser Eigenschaft ist eine Natronlauge (Lösung von Natronhydrat in Wasser) zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht (Stärke) nach einem amtlich beglaubigten Aräometer $1{,}3$ beträgt.[2]) In ein graduirtes Glasgefäß (wie ad 2) sind 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist zu gießen und durchzuschütteln. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch ein Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben. Eine unterhalb des 30-Kubikcentimeterstrichs am Glasgefäß angebrachte Hülfsmarke (ad 2 oben) gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

ad 5) Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt, entfärben, darf aber das Einundeinhalbfache dieser Menge an Bromlösung nicht mehr entfärben.[3])

Um ersteres zu prüfen ist vor jeder Holzgeistuntersuchung eine frische aus einem Theile Brom (einer dunkelbraunrothen sehr flüchtigen, bei gewöhnlicher Temperatur chlorähnlich riechende Dämpfe entwickelnden Flüssigkeit) und 80 Theilen 50 prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) bestehende Bromlösung derart herzustellen, daß in ein tarirtes Glasgefäß zuerst 1 Gramm des Broms und hierauf 80 Gramm der Essigsäure gegossen und durchgeschüttelt werden. Sodann sind in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser zu gießen und durchzuschütteln, worauf 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzugegeben werden; diese Mischung muß alsdann farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen. Behufs Prüfung der zweiten Eigenschaft sind einer in vorbezeichneter Weise hergestellten Mischung von 10 Kubikcentimetern Holzgeist und 20 Kubikcentimetern Wasser 30 Kubikcentimeter der vorerwähnten Bromlösung hinzuzusetzen, worauf das Gemisch eine braunrothe Färbung zu zeigen hat, welche erst nach und nach schwächer wird.

Bemerkt wird noch, daß eine Prüfung der Essigsäure auf ihren Prozentgehalt nicht nothwendig ist, da jede Essigsäure, welche Brom mit Leichtigkeit löst, zur Herstellung der Bromlösung brauchbar erscheint.

II. Nur derjenige Holzgeist ist als Denaturirungsmittel tauglich, welcher sämmtliche voraufgeführte Eigenschaften in sich vereinigt; wenn auch nur eine dieser Eigenschaften fehlt, so darf der Holzgeist nicht als Denaturirungsmittel zugelassen und daher auch nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

III. Zur Prüfung des Holzgeistes sind erforderlich:

a) Natronlauge (vergl. ad 4), dann Brom und hochprozentige Essigsäure (vergl. ad 5),

b) ein Destillirkolben nebst Liebig'schem Kühler (vergl. ad 2), ein Glaskolben zu 70 Kubikcentimeter Inhalt (vergl. ad 5), ferner eine chemische Waage (vergl. ad 5), ein Thermoalkoholometer (vergl. ad 1), ein graduirtes Glasgefäß (vergl. ad 2—4), ein Thermometer (vergl. ad 2) und ein Aräometer (vergl. ad 4).[4])

Die fünf zuletzt genannten Geräthe müssen von der k. Normal-Eichungskommission in München geeicht oder amtlich beglaubigt sein. Wegen dieser Beglaubigung haben sich die Betheiligten an die gedachte Kommission zu wenden, welche die Beglaubigung — soferne solche unter Beachtung der Fehlergrenzen geschehen kann, — vornehmen wird.

## B. Prüfung der außer Holzgeist zugelassenen Denaturirungsmitteln.

### I. Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther.[5])

Die Prüfung dieser Denaturirungsmittel beschränkt sich auf die Feststellung des den betreffenden Stoffen eigenthümlichen Geruches, durch welchen dieselben unzweifelhaft erkannt werden können. Uebrigens wird noch bemerkt, daß Terpentinöl und Schwefeläther farblos und dünnflüssig sind und brennend schmecken, während Thieröl gelb, auch dunkelbraun gefärbt und dicklich ist. Alle drei Denaturirungsmittel schwimmen auf Wasser.

### II. Essig.

Der zur Denaturirung von Branntwein zu verwendende, vom Fabrikanten zu stellende Essig muß einen Gehalt von wenigstens 12 Prozent Essigsäurehydrat haben [vergl. jedoch die zu §. 23 mitgetheilten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. und 28. Juni 1880 Nr. 10,065 und Nr. 10,157].

Zur Vornahme der Prüfung auf diese Eigenschaft sind nun folgende Materialien und Geräthe nöthig:

a) eine Phtalein-Lösung, bestehend aus 1 Gramm Phtalein und 500 Gramm 95 prozentigen Sprit. Die Lösung wird von der Aufschlagbehörde gestellt und ist in der in §. 28 des Regulativs angegebenen Weise aufzubewahren;

b) eine Doppelt-Normalnatronlösung bestehend aus 80 Gramm chemisch reinen Natronhydrats und einem Liter destillirten Wassers. Diese Lösung hat der Fabrikant zu stellen und ist dieselbe in einer Glasflasche, deren Korkstöpsel mit Paraffin getränkt sein muß, unter amtlichem Siegelverschluß aufzubewahren. Bei der Oeffnung darf diese Lösung nicht allzulange dem Zutritte der athmosphärischen Luft ausgesetzt bleiben; [6])

c) ein sogenannter vollständiger — ebenfalls vom Fabrikanten zu stellender Essigprober, d. i. eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre, welche mehrere Theilmarken trägt, deren unterste mit 0 bezeichnete ein inneres Volumen von 20 Kubikcentimeter begrenzt, von den weiteren mindestens bis 13 gehenden, der Reihe nach von unten nach oben zu nummerirenden Theilmarken haben je zwei benachbarte ein inneres Volumen von 1 $^{2}/_{3}$ Kubikcentimeter einzuschließen. [7])

Bei der Prüfung des Essigs ist nun folgendermaßen zu verfahren:

Der Essigprober ist mit dem zu untersuchenden Essig genau bis zur untersten (0) Theilmarke zu füllen und dazu ein, wohl auch zwei Tropfen Phtaleinlösung (z. B. mittelst einer Pipette) zu geben. Alsdann wird in den Essigprober vorsichtig so viel Doppelt-Normalnatronlösung hinzugegossen, daß die Flüssigkeit genau die Theilmarke 12 erreicht. Hierauf ist die Mischung zu schütteln. Ergibt sich nach der Schüttelung eine farblose Flüssigkeit, so hat der untersuchte Essig einen Gehalt von mindestes 12 Prozent an Essigsäurehydrat und erscheint zur Denaturirung tauglich; nimmt dagegen die Flüssigkeit nach der Schüttelung eine rothe Färbung an, so ist der Gehalt des Essigs geringer als 12 Prozent und dieser in Folge dessen auch zur Denaturirung nicht zuzulassen.

## Anmerkungen:

1) Wie schon zu §. 6 Anm. 1 erwähnt, wird vorschriftsmäßiger Holzgeist von der chemischen Fabrik des Dr. Oppler in Doos geliefert.

Die Hauptbestandtheile des Holzgeistes sind Methylalkohol, Allylalkohol, Aceton und Holzöle. Die letzteren Stoffe verleihen demselben seinen scharfen, stechenden Geruch und seinen widerlichen Geschmack — Eigenschaften, welche ihn vorzugsweise als Denaturirungsmittel geeignet erscheinen lassen. Die angeordnete Prüfung des Denaturirungsholzgeistes hat nun den Zweck, den Nachweis zu liefern, daß die erwähnten Stoffe im Holzgeist in ausreichender Menge vorhanden sind.

2) Die Temperatur der zu verwendenden Natronlauge darf zwischen + 8 und 20 Grad Réaumur betragen.

Das Aräometer muß derart beschaffen sein, daß an dessen Skala die spezifischen Gewichte mindestens zwischen 1,00 und 1,32 unmittelbar abgelesen werden können.

Sollten Zweifel über die probemäßige Beschaffenheit der Natronlauge bestehen, so ist eine entsprechende Menge derselben zur Veranlassung einer chemischen Untersuchung an die General-Direktion der Zölle einzusenden.

3) Mit Entschließung vom 6. August 1881 Nr. 9984 (Ziff. 3) hat das k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, daß der Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das Einundeinhalbfache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten darf. Die hienach am Regulative &c. sich ergebenden Aenderungen sind im obigen Abdrucke bereits berücksichtigt.

4) Die hier erwähnten Glasinstrumente werden von den Glasinstrumenten-Fabrikanten Greiner in München, Wilhelm in München u. A. gefertigt.

5) Diese Denaturirungsmittel liefert die chemische Fabrik von Buchner in München, dieselben dürfen aber natürlich auch von anderen chemischen Fabriken bezogen werden.

6) Die in lit. b erwähnte Doppelt-Normalnatronlösung wird von der in vorstehender Anm. 4 erwähnten chemischen Fabrik, welcher übrigens auch die Lieferung der Phtaleinlösung übertragen ist, geliefert.

Die Natronlösung muß am Aräometer ein spezifisches Gewicht von 1,09 zeigen. Sollte gegründeter Verdacht bestehen, daß die vom Essigfabrikanten gestellte Natronlösung — etwa durch Zusatz von Wasser — gefälscht ist und nicht mehr die erforderliche Stärke besitzt oder sollte der amtliche Siegelverschluß verletzt worden sein, so ist eine Probe der General-Direktion der Zölle zu übersenden. Diese Stelle wird alsdann — eventuell nach Vornahme einer chemischen Untersuchung — verfügen, ob die Lösung weiter verwendet werden darf oder nicht; bevor die Entscheidung gefällt ist, darf die Lösung keinesfalls zur Verwendung bei der Essigprüfung zugelassen werden.

In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn der amtliche Verschluß des Gefäßes, in welchem die Phtaleinlösung aufbewahrt wird, sich verletzt findet. Selbstverständlich kann auch wegen solcher Verschlußverletzungen das Strafverfahren nach Art. 52 des Gesetzes eingeleitet und dabei eventuell von der Befugniß des §. 4 des Regulativs Gebrauch gemacht worden.

7) Der Essigprober, welcher natürlich auch zur Ermittlung des in den Fabriken erzeugten Essigs auf seinen Säuregehalt verwendbar erscheint, ist ebenfalls von der k. Normal-Eichungskommission in München zu prüfen und amtlich auf seine Richtigkeit zu beglaubigen; derselbe kann von den in Anm. 4 oben erwähnten Glasinstrumenten-Fabriken bezogen werden.

Beilage III.
Zu §§. 9 und 24.

# Muster des Zusagescheins.

## A. Bezüglich methylirten Branntweins.

**Zusageschein Nr. . . .**

auf Aufschlagvergütung für methylirten Branntwein.

**Gültig bis 31. Dezember 18 . .**

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (den Fabrikanten . . . . . . .) zu (. . . . .) antragsmäßig hierdurch gestattet, (in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1881) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (3600) Litern absoluten Alkohols zur Verwendung (bei der von ihnen betriebenen Herstellung von Lacken und Polituren) unter Aufschlagkontrole mit 5 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen und (denselben) die Zusage ertheilt, daß (ihnen) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmenge derartig denaturirten Branntwein der Branntweinaufschlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (die) Antragsteller überhaupt die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(ben), so (sind sie) insbesondere verpflichtet,

1) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in Gebinden, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind, zu lagern,

2) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Hauptzollamtes daraus wieder zu entfernen,

3) denselben weder zu veräußern noch anders als zu (den) angegebenen Zwecke(n) zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt.)

ꝛc. ꝛc.

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten.)

(N.) der (24. Januar 1881). (Königliches Hauptzollamt.)
(L. S.) . . . . . . . . . . .

## B. Bezüglich nicht methylirten Branntweins.

**Zusageschein Nr. . . .**

auf Aufschlagvergütung für nicht methylirten Branntwein.

**Gültig bis 31. Dezember 18 . .**

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Fabrikanten . . . . . . .) zu (Augsburg) antragsmäßig hierdurch gestattet, (im Jahre 1880)

a) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (5000) Litern absoluten Alkohols mit (½ Prozent Terpentinöl) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Alkaloiden),

b) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (2000) Litern absoluten Alkohols mit (10 Procent Schwefeläther) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Kollodium, Tannin, Salicylsäure und salicylsauren Salzen)

unter Aufschlagkontrole denaturiren zu lassen, und die Zusage ertheilt, daß (ihm) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmengen derartig denaturirten Branntwein der Branntweinaufschlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (der) Antragsteller überhaupt die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(t), so ist er insbesondere verpflichtet,

1) den Branntwein innerhalb der Gewerbsanstalt, in welcher derselbe verwendet werden soll, denaturiren zu lassen und den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte zu lagern;

2) den denaturirten Branntwein nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Hauptzollamtes daraus wieder zu entfernen;

3) denselben weder zu veräußern, noch anders als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolverschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Augsburg), den ( . . . . . . . ). (Königliches Hauptzollamt.)
(L. S.) . . . . . . . . . . .

**Beilage IV.**
Zu §§. 11 und 14.

## A. Muster des Berechtigungsscheins.

**Berechtigungsschein-Nr. . . . .**

zum Ankauf von methylirtem Branntwein.

**Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .**

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig

(dem Möbelfabrikanten . . . . . . . . . . . .) zu ( . . . . . . . . . . .) (für das Jahr 1881), jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hierdurch die Berechtigung ertheilt, zur Bereitung von Möbelpolitur methylirten Branntwein zu verwenden und solchen bis zur Gesammtmenge von (120) Litern bei Händlern, welchen der Verkauf seitens des Hauptzollamtes gestattet ist, zu entnehmen.

(Der) Antragsteller ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1) diesen Berechtigungsschein bei jedem Ankaufe von methylirtem Branntwein dem Händler zur Vermerkung der betreffenden Menge vorzulegen,

2) jeder Veräußerung des angekauften methylirten Branntweins, desgleichen jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke sich zu enthalten.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt)

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

( . . . . . . . .), den ( . . . . . . . .)

(L. S.) (Königliches Hauptzollamt.)

. . . . . . . . . . . .

### B. Muster des Erlaubnißscheins.

**Erlaubnißschein Nr . . . .**
zum Verkauf von methylirtem Branntwein.

**Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .**

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Kaufmann . . . . . . . ) zu ( . . . . . .) antragsmäßig hiedurch die Erlaubniß ertheilt, während des Jahres 18 . . Branntwein zum Zweck des Verkaufs unter Aufschlagkontrole mit 5 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen, und zugleich zugesichert, daß (ihm) für den so denaturirten Branntwein der Branntweinaufschlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1) den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte und in Gebinden mit der von der Eichbehörde eingebrannten Angabe des Taragewichts zu lagern, auch denselben nur an solche Gewerbtreibende, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar in nicht geringeren Mengen als je 2 Liter,

2) beim Verkauf an Gewerbtreibende jedes Mal die betreffende Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung seines Namens und des Datums, auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

( . . . . . . . . . . .), den ( . . . . . . . . . . . . .)

(L. S.) (Königliches Hauptzollamt.)

. . . . . . . . . . . .

[Seite 1.]

Beilage V.
Zu §. 19.

**Der kgl. Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . . .**

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (5) Prozent (Holzgeist) an. Die Denaturirung soll (in

der hierselbst belegenen Lackfabrik des Unterzeichneten) am . . . . . . . .
[zur Bereitung von Schellack] stattfinden.

. . . . . . den (15. Februar 1881). (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter Nr. . . . . eingetragen.
. . . . . . den (16. Februar 1881).

Königliche Aufschlageinnehmerei.
(Unterschrift.)

**Anleitung.**

1) Das Formular dient zur Anmeldung der mit 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.

Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Aufschlagbediensteten auszufüllen, doch finden bei der Dinaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Sp. 20 bis 24 nicht statt.

2) Zu den Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.

3) Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden daß

a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;

b) bei Thieröl mindestens 1/20 Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene 1/20 Liter als volles 1/20 gilt.

4) Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich 0,50 bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.

5) Die Feststellung der Menge und Stärke des zu denaturirenden Branntweins erfolgt, soweit nicht die Bestimmungen des Regulativs eine Aenderung bedingen, nach den bezügl. Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

6) In den Spalten 8 und 10 muß das ermittelte Brutto- und Nettogewicht bis auf 1/2 Kilogramm angegeben sein. Die Abrundung auf halbe Kilogramme hat in der Weise zu geschehen, daß Bruchtheile unter 1/4 kg außer Ansatz bleiben, dagegen Bruchtheile von mehr als 1/4 kg für ein halbes Kilogramm gerechnet werden.

7) Bei der Bestimmung der Litermenge des Branntweines aus dem ermittelten Nettogewicht sind die bezüglichen Conradi'schen Tabellen unter Beachtung der bei den Vorschriften über die Rückvergütung des Aufschlags von ausgeführtem Branntwein ertheilten Direktiven zu Grunde zu legen. Da jedoch diese Tabellen nach „Pfunden" berechnet sind, so sind die in Kilogrammen ermittelten Nettogewichte vor der Benützung der Tabellen durch Multiplikation mit 2 in Pfunde umzurechnen und erst auf Grund der hienach gefundenen Ziffer die bezüglichen Litermengen in den Tabellen aufzusuchen.

8) Der Eintrag in Spalte 15 wird durch Multiplikation der Einträge in den Spalten 13 und 14 und Division des Produktes durch 100 ermittelt.

---

Bemerkungen: a) Die Anmerkungen unter lit. a bis g auf Beil. XIV haben auch für die gegenwärtige Beil. V entsprechende Gültigkeit.

b) Bei Benützung der vierten Auflage der Conradi'schen Tabellen bedarf es der Umrechnung der Pfunde in Kilogramme (vergl. Ziff. 7 der Anleitung) nicht, weil diese Tabellen schon nach Kilogrammen berechnet sind.

[Seite 2.]

| | I. Anmeldung | | | | | | II. Revisionsbefund | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Gebinde | | | des Branntweins | | | der Gebinde | | | des Branntweins | | | | |
| Laufende Nr. | Zeichen | Nummer | eingebrannte Tara kg | Menge Liter | wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles) | Bruttogewicht kg | eingebrannte Tara kg | Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara kg | scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Temperaturgrade nach Réaum. über oder unter Null + − | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Menge Liter | Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 1. | R.E. | 791 | 44 | 247 | 95 | 235 | 247 | 44 | 203 | 93,5 | + 7 | 95 | 249 | 236,55 |
| 2. | △ | 89 | 43 | 266 | 92 | 245 | 261 | 43 | 218 | 90,5 | + 7 | 92 | 264 | 242,88 |
| | | | | 513 | | 480 | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| III. Denaturirung unter Aufschlagkontrole | | | | | | | | | Bemerkungen der Aufschlagbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (amtlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es sind vermischt | | | Des Gemisches | | | | | | |
| Branntwein | | | | Stärke nach dem Alkoholometer | | | | | |
| Menge (Sp. 14 bezw. Sp. 5) Liter | worin Liter absoluten Alkohols (Sp. 15 bezw. Sp. 7) | mit (Holzgeist)*) Liter | Menge (Sp. 16 u. 18) Liter | scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles | Temperaturgrade nach Réaum. über + od. unter Null − | wahre Stärke in Prozenten nach Tralles | Das Gemisch entspricht Litern absoluten Alkohols (Spalte 19 × Spalte 22) | Darin (Sp. 23) reiner Branntwein nach Litern abs. Alkohols (vgl. Sp. 17) | |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 247 | 235,00 | 23,5 | 270,5 | 93,5 | + 9 | 94,5 | 255,62 | 235, | 1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von . . . . in . . . . bezogen und 50 Liter enthaltend. Amtlicher Verschluß 1 Blei des Hauptzollamts . . . . . in gutem Zustand befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen. |
| 264 | 242,88 | 24,5 | 288,5 | 91 | + 9 | 92 | 265,42 | 242,88 | |
| 511 | 477,88 | 48,0 | 559,0 | | | | 521,04 | 477,88 | |

. . . . . . ., den 17. Februar 1881.

N. N. Zoll-Verwalter. N. N. Aufschlageinnehmer.

*) **Bemerkung.** Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Beilage VI.
Zu § 20.

# Kontobuch

des (. . . . . . . .=Fabrikanten . . . . . . . . . . .) zu . . . . . .

über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

---

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . . . . . . . . . . . . . . . . aufzubewahren.

. . . . . . . . den . . . . . . . . . . . . . .

N. N. (Oberzollinspektor.)

## Inhalts=Verzeichniß.



### Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster ist von dem Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 5 Prozent Holzgeist, oder
   b) Terpentinöl oder
   c) Thieröl, oder
   d) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuches.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter b, c, d denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.

2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 und bezw. 4 die Summen aus Spalte 19 und bezw. 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbediensteten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.

3) Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 5 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.

4) Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und bezw. 4, sowie 8 und bezw. 10 abzuschließen.

| I. Zugang an denaturirtem Branntwein. | | | | | | II. Abgang | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | Der Denaturirung | | Menge des hergestellten denaturirten Branntweins | | Vermerke der Aufsichtsbeamten | Laufende Nr. | A. Entnahme zur Verwen- | | | | |
| | Monat | Tag | nach Litern | nach Litern absoluten Alkohols | | | Der Eintragung: Monat | Der Eintragung: Tag | Des entnommenen denaturirten Branntweins: Menge nach Litern | wahre Stärke in Prozenten nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | Abtheilung I. | | | | Denaturirung | | |
| | 1881. | | | | | | 1881. | | | | |
| 1. | Februar | 17 | 559 | 521,0[illegible] | Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. | 1. | Februar | 20. | 250 | 94,5 | 236,25 |
| | | | | | | 2. | März | 3. | 150 | 92 | 138,00 |
| | | | | | N. N. Hauptamts-assistent 17/2. | 3. | " | 5. | 300 | 92,5 | 277,150 |
| | | | | | N.N. St.-Auff. 17/2. | 4. | " | 11. | 200 | 92,5 | 185,00 |
| 2. | März | 5. | 532,5 | 492,36 | desgl. desgl. N. N. Hauptamts-assistent 5/3. N. N. St.-Auff. 5/3. | | | | | | |
| | Summe des Zugangs | | 1091,5 | 1013,60 | | | | | 900 | — | 836,75 |
| | Summe des Abgangs | | 900 | 836,75 | | | | | | | |
| | Demnach Bestand | | 191,5 | 176,85 | | | | | | | |
| | | | | | Abtheilung II. | | | | Denaturirung | | |
| | 1881. | | | | | | 1881. | | | | |
| 1. | Februar | 20. | 582 | — | Uebereinstimmend mit Sp.19 der Anmeldung. N. N. Aufschlagein-nehmer 20/2. N. N. St.-Auff. 20/2 | 1. | Februar | 21. | 582 | — | — |
| 2. | März | 10. | 538 | — | desgl. desgl. N. N. Aufschlagein-nehmer 10/3. N. N. St.-Auff. 10/3. | 2. | März | 10. | 538 | — | — |
| | Summe des Zugangs | | 1120 | | | | | | 1120 | | |
| | Summe des Abgangs | | 1120 | | | | | | | | |
| | Demnach Bestand | | — | | | | | | | | |

an denaturirtem Branntwein.

| dung. Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur | B. Ergebnisse der Verwendung: Auf die entnommene Menge (Sp. 8) fallen an Fabrikat (Sp. 11) Kilogramm (kg) Liter (l) | Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter | Vermerke des Konto-Inhabers | Vermerke der Aufsichtsbeamten. |
|---|---|---|---|---|
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| **mit 5 Prozent Holzgeist.** | | | | |
| Herstellung von Lack | | | | |
| " | | | | |
| " | | | | |
| " | | | | |
| — | — | — | Abgeschlossen am 31. März 1881. N. N. | Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1881. N. N. Oberkontroleur. |
| **mit 10 Prozent Schwefeläther.** | | | | |
| Herstellung von Salicylsäure. | kg 450 | 129 | Spalte 12 u. 13 eingetragen am 28. Februar 1881. N. N. | |
| " | 425 | 127 | Spalte 12 u. 13 eingetragen am 16. März 1881. N. N. | |
| | | | Abgeschlossen am 31. März 1881. N. N. | Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1881. N. N. Oberkontroleur. |

Beilage VII.
Zu §. 20.

[Seite 1.]

# Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . .

über

## Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

---

Dieses Buch enthält . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . aufzubewahren.

. . . . . . . . . . . . den . . . . . . . . . . . . . . . .

N. N. (Oberkontroleur.)

---

### Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des **Verkaufs** denaturiren zu lassen.

2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.

3) Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, bez. an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge behufs Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.

4) Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8 und 10 abzuschließen.

[Seite 2.]

| I. Zugagng an denaturirtem Branntwein. | | | | | II. Abgang an | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Der Denaturirung | | Menge des hergestellten denaturirten Branntweins | | Vermerke der Aufsichtsbeamten | Es sind | | | |
| | | | | | | Laufende Nr. | Der Eintragung | | des verkauften denaturirten Branntweins | | |
| | Monat | Tag | nach Litern | nach Litern absol. Alkohols | | | Monat | Tag | Menge nach Litern | wahre Stärke in Prozenten nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | 9 | 10 |
| | 1881. | | | | | | 1881. | | | | |
| 1. | Februar | 17. | 558 | 520,12 | Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N. H. A Aff. 17/2. N. N. Aufschl.-Einn. 17/2. | 1. | Februar | 19. | 75 | 92 | 69,00 |
| | | | | | | 2. | Februar | 20. | 187 | 92 | 172,04 |
| | | | | | | 3. | Februar | 21. | 10 | 92 | 27,60 |

[Seite 3.]

| denaturirtem Branntwein. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| verkauft: | | | | | | Vermerke des Konto-Inhabers | Vermerke der Aufsichtsbeamten |
| Des Käufers | | | | Der Verkauf ist gebucht | | | |
| Name und Geschäft. | Wohnort | Hauptamtliche Legitimation | | | | | |
| | | deren Art und Nummer | ausgestellt vom | Bezeichnung des kaufmännischen Buchs | Fol. | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | | 16 | 17 |
| Möbelfabrikant G. Barth | München | Berechtigungsschein 5 | H.-Z.-A. München | Fakturenbuch | 37 | | |
| Kaufmann A. Müller | Augsburg | Berechtigungsschein 12 | H.-Z.-A. Augsburg | — | 39 | | |
| Hutmacher C. Funck | München | Berechtigungsschein 3 | H.-Z.-A. München | — | 17 | | |

# Abschluß

des

## Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten . . . . . . . . . .) zu (München)

für

das Vierteljahr (1. Januar / 31. März 1881).

---

### Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem von einem durch das Hauptzollamt bestimmten Beamten die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

[Seite 2.]

| I. Zugang an denaturirtem Branntwein | | | II. Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs | III. Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4) | Bescheinigung der Aufschlagbeamten |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr | 2 Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins | 3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2) | | | |
| Liter | Liter | Liter | Liter | Liter | |
| 1 | 2 | 2 | 3 | 5 | 6. |
| Abtheilung I. Denaturirung mit 5 Prozent Holzgeist | | | | | In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2./IV. 1881. N. N., Hauptamtsassistent. |
| 945 | 3 120 | 4 065 | 3 090 | 975 | |
| Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther | | | | | |
| 85 | 850 | 935 | 935 | — | |

München, den 31. März 1881. N. N. Fabrikant.

Beilage IX.
Zu §. 22.

# Register

der

Aufschlageinnehmerei zu . . . . . . . . . . .

über

## Denaturirung von Branntwein für Gewerbtreibende und Händler

im

. . . . Vierteljahr 18 . .

Enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . . . . . . . den . . . . . . . . . . . .

N. N.

Oberzollinspektor.

### Anleitung.

Das Register umfaßt alle Anmeldungen zur Denaturirung von Branntwein für einen im Bezirke der Aufschlageinnehmerei stattfindenden Gewerbsbetrieb oder Handel. Jeder Gewerbtreibende oder Händler erhält im Register ein eigenes Konto, welches bezüglich derjenigen Gewerbtreibenden, welche Branntwein auf mehrerlei Weise denaturiren lassen, in die entsprechenden Unterabtheilungen zerfällt.

Die Einträge in Spalte 3 erfolgen nach Maßgabe der Einträge in Spalte 17 der Anmeldungen, vorbehaltlich der Nachrechnung und etwaigen Berichtigung.

Das Register wird am Ende des Vierteljahres in allen Kontos und beziehungsweise deren Unterabtheilungen abgeschlossen und nebst den zugehörigen Anmeldungen an das Hauptzollamt eingesandt.

[Seite 2.]

| Laufende Nummer | Die Anmeldung ist abgegeben | | Der Branntwein, welcher denaturirt worden ist, enthält Liter absoluten Alkohols | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | Monat | Tag | | |
| 1 | 2 | | 3 | 4 |
| | | | | |

Beilage X.
Zu §. 22.

[Seite 1.]

# Notizbuch

des

**Hauptzollamts zu** . . . . . . . . . . . .

nach §. 22 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

---

Enthält . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . . . . den . . . . . . . . . . .

N. N.
(Oberzollinspektor.)
18(80), 18(81) u. s. w.

## Anleitung.

Das Notizbuch wird nach Kalenderjahren mit folgenden Abtheilungen und Unterabtheilungen geführt:

I. Zusagescheine
  1. über methylirten Branntwein (§. 9 des Rgulativs),
  2. über nicht methylirten Branntwein (§. 23 und §. 9 des Regulativs).
II. Berechtigungsscheine (§. 11 des Regulativs).
III. Erlaubnißscheine (§. 14 des Regulativs).

In jeder Abtheilung bezw. Unterabtheilung werden die dahin gehörigen Scheine 2c. nach der Zeitfolge der Ausstellung unter fortlaufender Nummer nachgewiesen.

[Seite 2.]

| Laufende Nro. | Bezeichnung der Gewerbtreibenden oder Händler: Name. (Bei den Gewerbtreibenden ist auch die Art des Gewerbes anzugeben) | Bezeichnung der Gewerbtreibenden oder Händler: Ort | |
|---|---|---|---|
| | Jahr 1880. | | |
| | I. Zusagescheine. | | |
| | 1. über methylirten Branntwein. | | |
| 1. | Wandel, Lackfabrikant. | Nürnberg. | |
| 2. | u. s. w. | | |
| 3. | u. s. w. | | |
| | 2. über nicht methylirten Branntwein u. s. w. | | |

Beilage XI.
Zu §. 22.

[Seite 1.]

# Konsignation

des

Hauptzollamts zu . . . . . . . . .

über

## Aufschlagvergütung für denaturirten Branntwein

. . Vierteljahr 18 . .

### Anleitung.

Nach diesem Muster hat das Hauptzollamt vierteljährlich auf Grund der Denaturirungsregister (Beilage IX) nebst zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über die den einzelnen Gewerbtreibenden und Händlern, für welche Branntwein denaturirt worden ist, zu gewährende Aufschlagvergütung aufzustellen und der General-Direktion der Zölle einzureichen.

[Seite 2.]

| Lauf. Nr. | Des Gewerbtreibenden oder Händlers | | Menge des Branntweins, für welchen die Aufschlagvergütung zu gewähren ist in Litern absoluten Alkohols | Berechnung der Aufschlagvergütung nach dem bei der Ausfuhr von Branntwein geltenden Satze | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | | ℳ | ₰ | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 |
| | | | | | | |

Beilage XII.
Zu §. 22

# Certifikat.

Daß dem . . . . . . . . . . für . . . Liter absoluten Alkohols, welcher laut revisorisch festgestellter Konsignation pro . . . . Quartal 18 . . vorschriftsmäßig denaturirt worden ist, eine Branntweinaufschlag-Rückvergütung n dem Betrage von . . . . ℳ . . ₰ zustehe, bestätigt

München, den . . . . . . . . . . 18 . .

**Königliches Hauptzollamt.**

Beilage XIII.
Zu §. 22.

# Verzeichniß

über
die beim k. Hauptzollamte . . . . . . .
im Jahre 18 . .
geleisteten Aufschlagrückvergütungen für denaturirten Branntwein.

| Fortlauf. Nr. | Name und Wohnort des Empfängers | Menge des denaturirten Branntweins in Litern absoluten Alkohols | Betrag der Aufschlagrückvergütung ℳ | ₰ | Belege Nr. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Aufschlageinnehmerei N. . . . . I. Quartal 18 . . | | | | | | |
| 1 | N. N. in N. | 2300 | 368 | — | 1 | Konsignation. | |
| | | | | | 2 | Denaturirungsregister. | |
| | | | | | 3 | Certifikat u. Quittung. | |

Beilage XIV.
Zu §. 25.

[Seite 1.]

Dem (Königlichen Hauptzollamte)
zu
(Nürnberg)

meldet . . . . Unterzeichnete . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser (Bier) an.

(Nürnberg) den (27. Januar 1881).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter Nr. . . eingetragen.

(Nürnberg) den . . . . . .

(Königliches Hauptzollamt.)

Anleitung.*)

1) Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Aufschlagbeamten auszufüllen.

2) Die Aufschlagbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig ꝛc. vorgenommen werden soll (Regulativ §. 25 Ziff. 2) entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.

3) Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grund gelegt.

*) Bemerkung: Gemäß der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Juli 1880 Nr. 11516 (vergl. §. 25 Anm. 4 des Regulativs) haben die Bestimmungen in Ziff. 5/7 der Anleitung zur Beilage V oben (Denaturirungs-Anmeldung für Holzgeist ꝛc.) auch bei Denaturirungen von Branntwein zur Essigbereitung entsprechende Anwendung zu finden.

[Seite 2.]

| Laufende Nummer | I. Anmeldung der Gebinde: Zeichen | Nummer | eingebrannte Tara Kilogr. | des Branntweins: Menge Liter | wahrer Alkoholgehalt in Prozent nach Tralles | Menge nach Litern absoluten Alkohols | II. Revisions- der Gebinde: Bruttogewicht Kilogr. | eingebrannte Tara Kilogr. | Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr. | des: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1. | R E | 158 | 90*) | 499 | 93 | 464 | 490,5 | 90*) | 400,5*) | 91,5 |

*) Bemerkung. Vergleiche die oben allegirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Juli 1880 Nr. 11516.

[Seite 3.]

| befund des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über + oder unter − Null | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Menge Liter | Menge nach Litern absolut. Alkohols | III. Denaturirung unter Aufschlagkontrole. Es sind vermischt Branntwein: Menge (Sp. 14 bezw. Sp. 5) | worin Liter absol. Alkohols (Sp. 15 bezw. 7) | mit Wasser Liter | Essig (Bier) Liter | Die Menge des Gemisches (Sp. 16 + 18 + 19) beträgt Liter | Bemerkungen der Aufschlagbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| + 7 | 93 | 487 | 452,91 | 487 | 452,91 | 1356 | 453 | 2296 | Der Essig (Sp. 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden worden. |

Nürnberg, den 29. Januar 1881.

N. N. Hauptamtsassistent. N. N. Aufschlageinnehmer.

Ueber die Einträge in die Denaturirungsanmeldungen (Beil. V und XIV) mögen noch folgende Bemerkungen Platz finden:

a) Wird Branntwein zur Denaturirung in mehreren Gebinden gestellt, so sind alle Spalten der Anmeldung für jedes Gebinde gesondert auszufüllen. Sodann müssen die deklarirten und die der Denaturirung zu Grunde zu legenden Branntweinmengen, ferner die Mengen der Denaturirungsmittel und der Mischungen summirt werden.

b) In die Spalten 14 und 15 der Anmeldungen sind stets nur die amtlich ermittelten, nicht aber die deklarirten Branntwein- und Alkoholmengen, auch wenn diese geringer sind als erstere, einzusetzen.

c) Wenn eine geringere Alkoholstärke oder eine geringere Branntweinmenge deklarirt ist, als amtlich ermittelt wird, so muß die Alkoholmenge (Sp. 15) stets durch Multiplikation der ermittelten Alkoholstärke mit der ermittelten Branntweinmenge festgestellt werden. Es erscheint also unzulässig, der Berechnung der Alkoholmenge theilweise die Angaben der Deklaration und theilweise die Ergebnisse des Revisionsbefundes zu Grunde zu legen.

d) Die Alkoholmengen (Salte 15) sind bis zu Hunderttheilen zu bestimmen. Werden die ermittelten Mengen, weil geringer als die deklarirten, in die Spalte 17 der Anmeldungen übertragen, so müssen auch hier die Hunderttheile noch angeschrieben werden. Deßgleichen sind diese Bruchtheile in das Denaturirungsregister und von diesem wiederum in die Konsignation zu übernehmen. Bei Berechnung der Aufschlagvergütung für die denaturirte Alkoholmenge hat die Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in Anwendung zu kommen, wonach Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht bleiben.

e) In die Spalten 16 und 17 der Anmeldungen sind stets entweder die deklarirten Branntwein- und Alkoholmengen zusammen oder die amtlich ermittelten Branntwein- und Alkoholmengen zusammen zu übertragen. Wenn daher die deklarirte Menge absoluten Alkohols hinter der amtlich ermittelten zurückbleibt, dagegen die deklarirte Menge Branntwein größer ist, als die bei der Revision festgestellte, so ist die deklarirte geringere Alkoholmenge in die Spalte 17 und die deklarirte größere Branntweinmenge in die Spalte 16 zu übertragen, da die Alkoholmenge von der Branntweinmenge, aus der sie resultirt, nicht getrennt werden kann.

f) Wenn die deklarirte Alkoholmenge in die Spalte 17 der Anmeldung zu übernehmen ist, so erscheint eine Abminderung derselben unzulässig, es sei denn daß ein offenbarer Kalkulverstoß vorliegt. Amtsseits ist daher diese deklarirte Ziffer auf ihre Richtigkeit sofort bei der Uebergabe der Anmeldung zu prüfen, ein eventueller Rechnungsverstoß aber durch den Anmelder richtig stellen zu lassen.

g) In Ansehung des zur Denaturirung von Branntwein bestimmten Essigs muß stets der Gehalt an Essigsäurehydrat in Spalte 19 konstatirt werden, nachdem Essig von verschiedenen Graden zur Denaturirung zugelassen ist.

Beilage XV.
Zu §. 25.

[Seite 1.]

# Kontobuch

de(s) Essigfabrikanten . . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . .

über

## Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

---

| | |
|---|---|
| Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind. | Das Buch ist . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . aufzubewahren. |

. . . . . . . . . . den . . . . . . . . . . . .

N. N. (Oberkontroleur.)

---

### Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser, Essig ꝛc. denaturiren zu lassen.

2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal nach sofort beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.

3) Unter „II. Abgang" sind
   a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
   b) die Einträge in Spalte 13 und 14, welche die von den Essigbildern abgezogenen Essigmengen und deren Gehalt an Essigsäurehydrat ersichtlich zu machen haben, an jedem Betriebstage, bez. am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.

4) Die Einträge zu „III. Verarbeitung von Essig" (Spalte 15 bis 17) geschehen täglich, bez. jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 18 zu vermerken.

[Seite 2.]

| I. Zugang an denaturirtem Branntwein. | | | | | II. Abgang an de- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | A. Entnahme | | | |
| Laufende Nr. | Der Denaturirung | | Menge des hergestellten denaturirten Branntweins | Vermerke der Aufschlag-Beamten | Laufende Nr. | Der Eintragung | | Menge des entnommenen denaturirten Branntweins |
| | Monat | Tag | Liter | | | Monat | Tag | Liter |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 |
| | 1881. | | | | | 1881. | | |
| 1 | Januar | 29. | 2310 | Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. | 1 | Januar | 30 | 310 |
| | | | | N. N. H.-A.-Ass. 29/1. | 2 | " | 31. | 320 |
| | | | | N. N. St.-Auff. 29/1. | 3 | Februar | 1. | 330 |
| 2 | Februar | 5. | 2153 | desgl. | 4 | " | 2. | 320 |
| | | | | N. N H.-A.-Ass. 5/2. | 5 | " | 3. | 325 |
| | | | | N. N. St.-Auff. 5/2 | 6 | " | 4. | 330 |
| 3 | Februar | 12. | 3362 | desgl. | 7 | " | 5. | 320 |
| | | | | N. N. H.-A.-Ass. 12/2. | 8 | " | 6 | 320 |
| | | | | N. N. Aufschl.-Einn. 12/2 | 9 | " | 7. | 310 |

[Seite 3.]

| naturirtem Branntwein | | | | | | | III. Verarbeitung von Essig | | | Vermerke des Konto-Inhabers | Vermerke der Aufschlag-beamten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zur Verwendung | | | | | B. Essigerzeugung | | Es sind verwendet | | | | |
| Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit | | | | | Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen | | | zur Herstellung von | | | |
| Essig | | | anderen Flüssigkeiten | | | | | | | | |
| Liter | von Prozentgehalt a. Essigsäurehydrat | Wasser Liter | Bezeichnung der Art | Menge Liter | Menge nach Litern | von Proz.-gehalt an Essigsäurehydrat | Essig Liter | Art des Fabrikates | Menge des Fabrikates kg | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 60 | 5,5 | 250 | Bier | 45 | 1269 | 7,5 | | | | | |
| 60 | 5,5 | 250 | " | 50 | | | | | | | |
| 60 | 6 | 250 | " | 45 | 1308 | 8 | | | | | |
| 60 | 5,5 | 250 | " | 50 | | | | | | | |
| 60 | 5,5 | 240 | " | 50 | | | | | | | |
| 60 | 5 | 250 | " | 50 | 1316 | 7 | | | | | |
| 60 | 5,5 | 250 | " | 40 | | | | | | | |
| 60 | 5,5 | 250 | " | 50 | 1271 | 7,5 | 2260 | Bleizucker | 2625 | Febr. 6. N. N. | |
| 60 | 5,5 | 240 | " | 50 | | | | | | | |

V.

# Das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend.

## a.

Entschließung der k. General-Zoll-Administration, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes und des Branntweinaufschlags betreffend.

Den k. Zoll- und Aufschlagbehörden wird im nachstehenden Abdrucke

I. die k. Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni l. Js., das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., und

II. die vom k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen hienach im gleichen Betreffe erlassene Bekanntmachung vom 21. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit folgendem Beifügen bekannt gegeben:

1. Auf das Verfahren der Zoll- und Aufschlagbehörden in Branntweinaufschlag-Strafsachen finden die Vorschriften der Instruktion vom 5. April l. Js., das Verfahren in Zoll- und Aufschlag-Strafsachen betr., entsprechende Anwendung.[1])

2. Bei der hauptzollamtlichen Fertigung der Strafbescheide ist der im §. 25 Ziff. 1 lit. c der Anweisung zur Behandlung der Zoll- rc. Strafsachen — Amtsblatt 1879 pag 478 — für Strafbescheide in Malzaufschlag-Strafsachen vorgeschriebene Beisatz: „als Oberaufschlagamt", weil hier nicht zutreffend, wegzulassen.

3. Besondere, in allen einschlägigen Fällen zu benützende Formularien zu Strafbescheiden in Branntweinaufschlag-Strafsachen sind von der diesseitigen Materialverwaltung unter den bisherigen Modalitäten [2]) zu beziehen.

München, den 27. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

An sämmtliche k. Zoll- und Aufschlagbehörden.

**Anmerkungen:**

1) Die hier anwendbaren Bestimmungen sind in den Ziff. 3/7 und 9 der oben erwähnten, im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle für 1880 S. 171 ff. abgedruckten Instruktion enthalten. Dieselben lauten folgendermaßen:

„1. und 2. . . . . .

„3. Dem nicht sofort zahlungsfähigen Beschuldigten kann im Falle der Unterwerfung unter den Strafbescheid bei genügender Sicherheit (§. 14 Abs. 2, §. 19 der Anweisung — vergl. Anm. 1 zur Bekanntmachung vom 21. Juni 1880) von dem den Strafbescheid erlassenden Amte eine Zahlungsfrist bis zu acht Tagen gewährt werden.

„4. Die Hauptzollämter haben über sämmtliche in ihren Bezirken vorgekommenen Straffälle, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen

die Bestimmungen über die Gebühr für das Halten von Hunden, eine fortlaufende Uebersicht herzustellen und einen Auszug hieraus nach bei-
Muster (18.) folgendem Muster (18) nach Ablauf eines jeden Quartals zugleich mit dem Gebührenregister der k. General-Direktion der Zölle vorzulegen.

„Die Einträge in die Strafübersicht sind in den bei den Hauptzollämtern angefallenen Strafsachen sofort, in jenen der Unterbehörden aber sogleich nach Einsendung der Akten bezw. der Strafverzeichnisse zu bewirken. Auf dieselben ist in den Akten sodann geeignet hinzuweisen. Die Einträge haben sich insbesondere auch auf jene Fälle zu erstrecken, welche in gesonderter Verhandlung als Zuwiderhandlungen konstatirt, jedoch für beruhend erklärt worden sind.

„Dieselben sind für jedes Jahr von Nr. 1 beginnend fortlaufend zu nummeriren.

„Sind bei einer Zuwiderhandlung mehrere Beschuldigte vorhanden, so ist jeder derselben unter einer besonderen Unterabtheilung (Litera) der gleichen fortlaufenden Nummer vorzutragen.

„Die Strafübersicht nach vorstehenden Vorschriften ist nach dem Stande vom 1. Januar l. Js. herzustellen und von da ab evident zu halten. Die Vorträge haben mit Nr. 1 zu beginnen, die bisherigen Nummern der aus den Vorquartalen übergetragenen Straffälle sind als Bruchnummern anzuschreiben.

„Der Auszug aus der Strafübersicht hat zunächst die am Beginne des betreffenden Quartals noch unerledigten Straffälle nachzuweisen. Die im jüngsten Quartale neu angefallenen Zuwiderhandlungen sind sodann ausgeschieden von den Strafsachen aus früherer Zeit vorzutragen.

„Die Vorträge werden mit den gleichen fortlaufenden Nummern, wie in der Strafübersicht bezeichnet; jenen aus früheren Jahren ist die betr. Jahreszahl als Bruchnummer beizusetzen.

„Die Rubrik 12 wird nur dann ausgefüllt, wenn der Straffall bezüglich aller einschlägigen Beträge und bezw. aller Betheiligten vollständig erledigt ist. In dieselbe sind sodann nur jene Nummern des Gebührenregisters einzustellen, unter welchen die einschlägigen Beträge als wirkliche Einnahme vorgetragen wurden.

„Bei noch unerledigten Fällen ist in der Rubrik „Bemerkungen" der dermalige Stand der Sache anzugeben.

„Zugleich mit dem Auszuge aus der Strafübersicht sind über jene Strafsachen, welche von der Zollbehörde als beruhend erklärt wurden, sowie über jene, in welchen das Strafverfahren zwar durchgeführt ist, ohne jedoch zu einer Verrechnung im Gebührenregister zu führen, z. B. bei gerichtlicher Freisprechung des Beschuldigten, die geschlossenen Akten vorzulegen. Im Auszuge aus der Strafübersicht ist bei den betreffenden Vorträgen in der Bemerkungsrubrik auf die Aktenvorlage Bezug zu nehmen und — mit Ausnahme der Fälle von gerichtlicher Erledigung des Strafverfahrens — die Genehmigung zur Abschreibung zu beantragen.

„5. Die Unterbehörden (Nebenzollämter, Salzsteuerämter, Aufschlageinnehmereien, Uebergangssteuereinnehmereien) tragen die bei ihnen angefallenen resp. erledigten oder an das Hauptzollamt oder eine Gerichtsbehörde abgegebenen Strafsachen mit Ausnahme der Hundegebührenstrafsachen in
Muster (19.) ein in Jahresabschnitten zu führendes Verzeichniß (Muster 19) ein und legen einen Auszug hieraus am Ende des Monats dem Hauptzollamte vor.

„6. Außerdem wird von den Hauptzollämtern und deren Unterbehörden
Muster (20.) ein alphabetischer Strafanzeiger nach Muster (20) geführt.

„7. Gehört der Uebertreter einem anderen Hauptzollamtsbezirke an, so ist dem einschlägigen Hauptzollamte von dem Straffalle Kenntniß zu geben, soferne dem Letzteren eine Bedeutung zukommt.

„Siedelt ein Uebertreter in einen anderen Hauptzollamtsbezirk über, so ist dem betreffenden Hauptzollamte über solche Straffälle, welche ge-

gebenen Falls bei Wiederholung die Rückfallsstrafe nach sich ziehen würden, Mittheilung zu machen.

„8. . . . . . .

„9. Die in einer Strafsache erwachsenen Aktenprodukte sind nach der Zeitfolge zu ordnen, unter sich geeignet zusammenzuheften und derartig gesammelt in einen entsprechend dauerhaften Umschlag einzulegen, welcher auf der Titelseite außer der Benennung des Hauptzollamtes und der Angabe der Registraturnummer noch den Namen des Beschuldigten, die nähere Bezeichnung der Zuwiderhandlung und eine entsprechende Hinweisung auf die Strafübersicht zu enthalten hat.

„Die Akten sind im möglichst vollständigen Stande zu erhalten und ebenso zur Revision einzusenden. Wird daher die Abgabe einzelner Produkte an andere in- oder ausländische Behörden nothwendig, so sind von den wesentlichen Produkten vorher Abschriften bezw. Auszüge zu fertigen und in beglaubigter Form zu den Akten zu bringen. Betrifft ein Aktenprodukt, z. B. ein fortlaufendes Konstatirungsprotokoll, ein gerichtliches Urtheil 2c. gleichzeitig mehrere Strafsachen, so ist auf dasselbe in den übrigen einschlägigen Akten durch einen geeigneten Vermerk hinzuweisen."

## Beilagen zu vorstehender Entschließung.

**Muster** (18.) [Seite 1.]

# Auszug aus der Strafübersicht

des k. Hauptzollamtes N.

für das I. Quartal 1880.

[Seite 2.]

| Nr. der Strafübersicht. | Des Beschuldigten Vor- und Zuname, Stand (Gewerbe) und Wohnort. | Nähere Bezeichnung der angezeigten Verfehlung, auch der erschwerenden Umstände. | Zeitpunkt (Jahr, Monat, Tag) und Ort (Spezial-Amts-bezirk) der Entdeckung. | Des Anzeigers Name, Stand und Wohnort. Sonstige Art der Entdeckung. | Betrag der gefährdeten Abgabe | Benennung der den Strafbescheid erlassenden Zollbehörde. | Zeitpunkt der Eröffnung oder Zustellung des Strafbescheids. Ausgesprochene Strafe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

[Seite 3.]

| Zeitpunkt der Ueberweisung an die Gerichtsbehörde (Land- oder Amtsgericht, Staats- oder Amtsanwalt) Benennung des Letzteren. | Ort, Zeit und Ergebniß der gerichtlichen Entscheidung [Freisprechung, Verurtheilung, (Angabe der Strafe) Strafumwandlung, Einstellung des Verfahrens]. | Datum d. Amtsbeschlusses od. der Entschließung der General-Direktion auf Straf-Umgangnahme, Einstellung d. Strafverfahrens, Einziehung verlassener Gegenstände 2c. | Hinweis auf die Verrechnung | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | der Straf- 2c. und Gebühren-Beträge im Gebühren-Register. Vortrags-Nummer. | der Gefälle im Einnahme-buch, Hebe-Register, Gebühren-Register. | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | | | | | |

Muster (19.)

Auszug aus dem

# Verzeichnisse

der bei dem Nebenzollamte (Aufschlag-Einnehmerei 2c.) N.
im Monate . . . . . . . . . . 18 . .
vorgekommmenen Straffälle.

| Fortlauf. Jahresnummer des Strafverzeichnisses. | Vor- und Zuname, Stand (Gewerbe) u. Wohnort des Beschuldigten. | Nähere Bezeichnung der angezeigten Verfehlung. | Des Anzeigers Name, Stand u. Wohnort. Sonstige Art der Entdeckung. | Betrag der hinterzogenen Gebühr | Der Erlaß des Strafbescheids erfolgte am (Tag, Monat, Jahr) | Angabe der Strafe. | Die Vorlage der Konstatirungsverhandlung an das H.-Z.-Amt erfolgte am | Die Ueberweisung an die untengenannte Gerichtsbehörde erfolgte am | Bemerkungen (Stand der Sache 2c.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

Muster (20.)

## Alphabetischer Strafanzeiger

in Bezug auf sämmtliche im Hauptzollamtsbezirke . . . . . . . . . .
beahndeten Straffälle.
Buchstabe (A).

| Des Bestraften Familien- und Vor-Name, Stand (Gewerbe), Wohnort, Bezirksamt. | Bezeichnung der Verfehlung. | Datum des gerichtl. Urtheils, des Strafbescheids (Tag, Monat, Jahr). | Hinweisung auf Jahr und Nr. der Strafübersicht. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

2) In der Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 5. April 1880 ist angeordnet, daß die Formularien von der Material-Verwaltung gegen Vergütung des Kostenpreises aus den Regieaversen der Zoll- und Aufschlagbehörden zu beziehen sind, und daß sich diese Behörden der fraglichen Formularien in allen einschlägigen Fällen zu bedienen haben.

b.

## Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend.[1])

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 53 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, dann der Artikel 20 Ziffer 21 und Artikel 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung[2]) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag sind die Hauptzollämter zuständig.

Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind alle Zoll- und Aufschlagbehörden und Bediensteten in den Grenzen der denselben ertheilten Aufträge befugt.[3])

§. 2.

Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, die Einlegung von Rechtsmitteln, endlich die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände und die Vollstreckung von Strafbescheiden im Wege des administrativen Zwangsvollzuges kommt den Hauptzollämtern zu.

Die Zurücknahme eines Strafbescheides steht demjenigen Hauptzollamte zu, welches ihn erlassen hat.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft.

Schloß Berg, den 15. Juni 1880.

**Ludwig.**

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Loé, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

**Anmerkungen:**

1) Die gegenwärtige Allerhöchste Verordnung schließt sich genau an die Verordnung vom 1. Oktober 1879 betreffend das Verfahren in Zollstrafsachen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1379/80 und Amtsblatt der General-Direktion der Zölle S. 453/54) an.

2) Die hier erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung lauten wie folgt:

„Art. 20 Ziff. 1/19 . . . . . .

„Ziff. 20. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern und Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig.

„Art. 93. Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt."

3) Hiewegen wird auf die sub lit. c unten im Auszuge mitgetheilte Anweisung Bezug genommen und dabei noch bemerkt, daß zur Durchführung der Administrativuntersuchung und Erlassung des Strafbescheids im Einzelnfalle nach den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen jene Hauptzollämter zuständig sind, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

## c.

## Bekanntmachung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend.

### K. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. ds. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 veröffentlichten Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1381 ff.) und insbesondere die Vorschriften in §. 25 Ziff. 1 dieser Anweisung vom 1. Juli 1880 ab auch auf die im Verwaltungswege behandelten Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 entsprechende Anwendung zu finden haben, ferner daß gemäß Art. 33 des erwähnten Gesetzes die bei Uebertretungen desselben anfallenden Geldstrafen in der gleichen Weise wie die bei Uebertretungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 anfallenden Geldstrafen zu behandeln sind.

München, den 21. Juni 1880.

Dr. v. Fäustle. v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

### Anmerkungen:

1) Von den Bestimmungen der oben allegirten, auch im Amtsblatte der General-Direktion der Zölle für 1879 S. 455 ff. veröffentlichten **Anweisung** finden insbesondere die Vorschriften in den §§. 9/22, 24 und 25 Ziff. 1 und 5 auf die Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen, soweit sie hier zunächst in Betracht kommen, lauten:

Abtheilung A.

Abschnitt I.

. . . . . . . . . . . . . . . .

Abschnitt II.

Zuständigkeit zur Erledigung der Straffälle im gerichtlichen und im Bescheidverfahren.

„§. 9. Ausschließlich den Gerichten steht die Entscheidung zu:

„1. wenn die Handlung mit einer andern Strafe, als Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist;

„2. wenn mit der Geldstrafe eine Beschränkung im Gewerbsbetriebe verbunden ist;

„3. . . . . . .

„4. wenn der Beschuldigte oder einer derselben zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder taubstumm ist;

„5. im Falle des Zusammentreffens mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Handlung.

„Die Zollbehörden haben in diesen Fällen die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft, wenn aber Gefahr auf Verzug steht, unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirks mitzutheilen.

„Wegen der Feststellung des Thatbestandes einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze darf bei schwereren Verletzungen der Strafgesetze die Uebergabe der Sache an das Gericht nicht verzögert werden.

„§. 10. In allen übrigen Fällen erfolgt die Erledigung der Strafsachen durch die Zollbehörden, wenn nicht der Beschuldigte vor Erlaß des Strafbescheides gerichtliche Entscheidung beantragt.

„Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach den §§. 7 und ff. der R.-St.-P.-O.

„Die Zollbehörde ist jedoch vor Erlaß des Strafbescheides befugt, die Ueberweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren zu beschließen (Art. 90 Abs. 3 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O).

„Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn eine Aufklärung des Sachverhalts nur durch eine der Zollbehörde nicht zustehende Ermittelung zu erbringen ist oder in Folge Fortgangs des Verfahrens im Verwaltungswege die Verjährung der Strafverfolgung zu besorgen wäre.

„Die Ueberweisung kann nur durch die Hauptzollämter oder im Falle eine Unterbehörde zum Erlaß des Strafbescheides zuständig ist, mit hauptamtlicher Genehmigung geschehen.

## Abschnitt III.

## Bescheidverfahren.

„§. 11. Ist nach Ansicht der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Behörde eine Ergänzung der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlich, so hat dieß in nachfolgender Weise zu geschehen:

„Der Beschuldigte und die Zeugen werden mittelst schriftlicher Vorladung zur protokollarischen Vernehmung vor die zum Erlaß des Strafbescheides zuständige Zollbehörde oder eine von letzterer mit der Vernehmung beauftragte oder hiezu requirirte Behörde geladen.

„Dem Beschuldigten ist bei der erstmaligen Vorladung zu eröffnen, daß bei seinem unentschuldigten Ausbleiben die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung werde abgegeben werden.

„Die Vorladung von Zeugen und anderen Personen erfolgt mit der Eröffnung, daß im Falle des Nichterscheinens ihre Vernehmung durch das Gericht eintreten werde.

„Die Behändigung der Vorladung kann sowohl durch Bedienstete der Zoll- und Steuerverwaltung, als auch durch die Post bewirkt werden.

„Bleibt auf die erste nachgewiesene Vorladung der Beschuldigte aus oder verweigert er die Auslassung vor der Zollbehörde, so wird dieß einem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gleich geachtet.

„Leistet ein für die Entscheidung unentbehrlicher Zeuge der Vorladung keine Folge, so hat die Zollbehörde die Akten der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, die gerichtliche unbeeidigte Vernehmung des Zeugen eintreten zu lassen.

„Im Uebrigen hat die Zollbehörde bei Vernehmung von Zeugen die Bestimmungen der R.=St.=P.=O. I. Buch VI. Abschnitt entsprechend zu berücksichtigen.

„Die Abfassung der Vernehmungsprotokolle erfolgt in den üblichen Formen.

„§. 12. Erscheint zur Feststellung des Thatbestandes die Einsicht von Handlungs= und Geschäftsbüchern des Beschuldigten nothwendig, so kann solche nur im schriftlichen Auftrage des Hauptzollamts von einem Oberbeamten verlangt werden. Wird die Vorlegung resp. Einsicht Seitens des Beschuldigten verweigert, so ist dieß als Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzusehen und lediglich die vorläufige Versiegelung der Bücher nach Vorschrift des §. 110 der R.=St.=P.=O. vorzunehmen.

„§. 13. Findet keine Umgangnahme vom Strafverfahren statt, so erläßt die zuständige Behörde den Strafbescheid.

„Der Erlaß des Strafbescheides kann auch ohne weitere Ermittelungen erfolgen, wenn der Beschuldigte auf der That betroffen wurde, oder dessen Verfehlung in anderer Weise genügend festgestellt ist.

„Für die Abfassung der Strafbescheide sind die Bestimmungen der Reichs=Strafprozeßordnung (§. 459) maßgebend.

„Der Strafbescheid muß auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens (§. 18) enthalten.

„Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Abgaben und über deren Betrag ist gleichfalls im Strafbescheide zu treffen; dieselbe bildet jedoch insoferne keinen Theil des Letzteren, als sie nicht durch den Antrag des Beschuldigten auf richterliche Entscheidung der Beurtheilung des Strafrichters unterstellt werden kann — vergl. auch Anm. 6 zu Art. 35 des Gesetzes.

„Der Strafbescheid ist in der Urschrift und in den Ausfertigungen von den Mitgliedern der dieselben erlassenden Zollbehörden zu unterzeichnen. Der Ausfertigung ist das Amtssiegel beizudrücken.

„§. 14. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht (Art. 89 Abs. 1 des Ausf.=Ges. zur R.=St.=P.=O).

„Erklärt der amtsanwesende Beschuldigte bei vorschriftsmäßiger Eröffnung des Strafbescheides seine sofortige Unterwerfung und kann er die Strafe und die Kosten sofort entrichten oder genügende Sicherheit (§. 19) bestellen, so ist die Strafsache als im Verwaltungswege erledigt anzunehmen.

„Werden in einem Strafbescheide Strafen gegen mehrere Beschuldigte festgesetzt, so ist bei der Eröffnung durch Zustellung jedem derselben eine Ausfertigung zu behändigen. Richtet sich jedoch die Strafe gegen eine Genossenschaft, so hat die Eröffnung lediglich an den Vertreter derselben zu erfolgen.

„Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat (Art. 89 Abs. 4 des Ausf.=Ges. zur R.=St.=P.=O).

„Hierüber ist im Eröffnungsprotokolle, bezw. in der Verfügung, mit welcher der Strafbescheid zugefertigt wird, ausdrückliche Konstatirung zu machen.

„Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfangs, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen (Art. 89 Abs. 3 des Ausf.=Ges. zur R.=St.=P.=O).

„Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt und kann ihm deshalb der Strafbescheid weder mündlich noch schriftlich eröffnet werden, so ist die Sache an das Gericht abzugeben.

„Für die Form der Zustellung gelten die Vorschriften des Art. 89 der R.=St.=P.=O.

„Die Zustellung durch die Post hat nach den hiefür erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

„Wenn die Zollbehörde den Strafbescheid zurücknimmt oder von der Strafeinschreitung Umgang genommen hat oder die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht begründet erachtet, sind den Beschuldigten die beschlagnahmten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Im Uebrigen ist eine besondere Eröffnung hierüber an den Beschuldigten nicht erforderlich, sondern lediglich motivirter Beschluß zu den Akten zu fassen, welche sodann zurückzulegen sind.

„§. 15. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung der Eröffnung erfolgt ist, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag hat bei der Zollbehörde, welche den Strafbescheid erlassen, oder bei jener Behörde, welche ihn bekannt gemacht hat, zu erfolgen.

„Die Zollbehörde übersendet sodann, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt (§. 14), die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt (§§. 43, 459, 460 der R.=St.=P.=O). Ist der Bescheid von einer Unterbehörde erlassen, so hat dieselbe die Akten zunächst dem vorgesetzten Hauptzollamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Strafbescheid nicht zurückzunehmen sei.

„Gleiches hat, soferne nicht Strafumgangnahme erfolgt, zu geschehen, wenn der Strafbescheid als nicht erlassen anzunehmen ist (§. 14) oder die Zollbehörde sich des Erlasses des Strafbescheides enthält (§. 10, dann R.=St.=P.=O. §. 464) oder endlich der Beschuldigte schon vor Erlaß des Strafbescheides gerichtliche Aburtheilung verlangt.

„In den beiden letzteren Fällen hat das Hauptzollamt mit der Ueberweisung des Falles an die Gerichtsbehörde den Antrag auf die der Zuwiderhandlung entsprechende Strafe zu verbinden und solchen näher zu begründen.

„§. 16 Abs. 1 . . . . . .

„Abs. 2 . . . . . .

„Abs. 3. Den Hauptzollämtern steht die Befugniß zu:

„1. das Verfahren einzustellen, wenn die Anwendung einer Strafe in den Gesetzen nicht begründet erscheint;

„2. in Fällen einer durch unverschuldeten Zufall entstandenen Verschlußverletzung von Strafeinleitung abzusehen;

„3. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe nach §. 152 des Vereinszollgesetzes festzusetzen;

„4. . . . . . .

„Abs. 4 . . . . . .

„Abs. 5. Die einschlägigen Beschlüsse der betheiligten Behörden sind zu begründen und jederzeit vom k. Oberzollinspektor bezw. dem Amtsvorstande mitzuunterzeichnen.

„Abs. 6. Wenn die Umgangnahme von einer Strafeinschreitung außer der Zuständigkeit der Amtsvorstände, bezw. der vorgenannten Behörden liegt, gleichwohl aber Gründe für eine mildere Behandlung des Falles vorhanden sind, ist die Entscheidung der k. General=Direktion der Zölle einzuholen.

„Abs. 7. Bis zum Eintreffen dieser Entscheidung bleibt die weitere Einschreitung gegen den Beschuldigten, vorbehaltlich der wegen Sicherheitsbestellung anzuordnenden Maßregeln, ausgesetzt.

Abschnitt IV.

## Betheiligung der Zollbehörde beim gerichtlichen Verfahren.

„§. 17. Die Ausübung der in den §§. 464 und 467 der R.=St.=P.=O. der Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugnisse steht den Hauptzollämtern zu.

„Hat das Hauptzollamt bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung gestellt, so ist dem Hauptzollamte mitzutheilen, ob der Antrag abgelehnt oder die Strafverfolgung übernommen wird.

„Lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag ab, so hat das Hauptzollamt die Entscheidung der General=Direktion der Zölle einzuholen, ob die Anklage von der Zollbehörde selbst zu erheben sei.

„Die Erhebung der Anklage geschieht durch Einreichung einer Anklageschrift. Bei Einreichung derselben ist auch die ablehnende Erklärung des Staatsanwalts dem Gerichte vorzulegen.

„Auf das weitere Verfahren finden neben §. 465 der R.=St.=P.=O. gemäß §. 466 derselben die für die Privatklage gegebenen Vorschriften, soweit dieselben nach der Natur des Gegenstandes überhaupt zutreffend sind, Anwendung.

„Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben, so erklärt die Zollbehörde in der Regel und soferne ihre Betheiligung am Verfahren nicht zweifellos unnöthig erscheint, daß sie sich dem Verfahren anschließe. Mit dieser Erklärung ist die Bezeichnung des etwa abzuordnenden Vertreters zu verbinden.

„Die Staatsanwaltschaft hat nach erklärtem Anschlusse der Zollbehörde alle gerichtlichen Entscheidungen zustellen zu lassen und gegebenen Falles die Ladung des Vertreters derselben zu bewirken.

„Von allen nach Uebergabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft gepflogenen Erhebungen ist der Zollbehörde, soferne sie nicht von dem Rechte der Akteneinsicht Gebrauch gemacht hat, durch Mittheilung der Akten Kenntniß zu geben. Die Akten sind beschleunigt zurückzuleiten.

„Die Abordnung eines Vertreters der Zollbehörde zu den gerichtlichen Verhandlungen hat in den Fällen des §. 464 a. a. O. jederzeit, in den Fällen des §. 467 nur bei wichtigen Anläßen, insbesondere dann zu erfolgen, wenn wegen der Zweifelhaftigkeit der Sachlage das Interesse der Zollverwaltung die Vertretung durch einen besonderen Abgeordneten als wünschenswerth erscheinen läßt.

„Der jeweilige Oberzollinspektor ist der regelmäßige Vertreter der Zollverwaltung bei Gericht; derselbe erhält für den Fall der Verhinderung einen am Sitze des Hauptzollamtes befindlichen Stellvertreter zugetheilt.

„Die Vertretung der Zollverwaltung bei dem Oberlandesgerichte in München ist dem Hauptzollamte in München übertragen.

„Nach Maßgabe des Bedürfnisses können auch in größerer Anzahl Beamte und Bedienstete des Hauptzollamtsbezirks als ständige Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden.

„Die Auswahl dieser regelmäßigen Vertreter, sowie die Anordnung einer Vertretung in besonderen Fällen geschieht durch die General=Direktion der Zölle unter Feststellung der Ausdehnung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises.

„In der Namhaftmachung des betreffenden Vertreters von Seite der Zollbehörde (§. 464 der R.=St.=P.=O.) liegt von selbst dessen Ermächtigung.

„Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können den Beschuldigten niemals überbürdet werden (Art. 91 Abs. 4 des Ausf.=Ges. zur R.=St.=P.=O).

„Das Urtheil ist gleich den sonstigen Entscheidungen der Zollbehörde zuzustellen, wenn sie die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung ange=

schlossen hat. Die Zustellung erfolgt auch dann, wenn die Zollbehörde bei der Verkündung vertreten war (§. 468 der R.-St.-P.-O).

„In sonstigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Urtheil nach eingetretener Rechtskraft der Zollbehörde in Abschrift mitzutheilen.

„Ueber sachlich oder rechtlich besonders wichtige Straffälle haben die Hauptzollämter der General-Direktion der Zölle Bericht zu erstatten.

„Hat das Hauptzollamt die Anklage selbst erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so stehen ihr alle Rechtsmittel der §§. 430, 441 und 446 der R.-St.-P.-O. zu.

„Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen mit der Zustellung an die Zollbehörde (§. 469 a. a. O).

„Die schriftliche Anmeldung der Rechtsmittel hat unter hauptamtlicher Fertigung zu erfolgen.

„Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Zollbehörde eine Frist von einem Monat zu (§. 469 der R.-St.-P.-O). Solche Anträge und Erklärungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der General-Direktion der Zölle.

„Die näheren Bestimmungen über die Geltendmachung der Rechtsmittel sind in den §§. 338—398 der R.-St.-P.-O. enthalten. Die in denselben der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Befugnisse &c. kommen auch der Zollbehörde, soferne sie die Anklage selbst erhoben, oder sich der Strafverfolgung des Staatsanwaltes angeschlossen hat, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen über Privat- und Nebenklage zu (§§. 414 bis 446 der R.-St.-P.-O).

## Abschnitt V.

## Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege.

„§. 18. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat gemäß Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

„Für den Strafbescheid sind an Gebühr zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist. (Art. 41 des Gesetzes über das Gebührenwesen).

„Betrifft die Strafe mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben (Art. 44 Abs. 1 a. a. O).

„Die Gebühren für Zeugen, Sachverständige und andere Personen werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften vergütet.

„Zur Kostenersparung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zeugen- &c. Vernehmung auf das zur Sachaufklärung nöthige Maß beschränkt bleibt. Entfernt wohnende Zeugen &c. sind in der Regel im Requisitionswege vernehmen zu lassen.

„Dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, fallen auch die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind (Art. 91 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O).

„Im Falle der Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Art. 91 Abs. 3 a. a. O).

„Die Kosten, welche sich aus der Verbringung der beschlagnahmten Gegenstände von dem Orte des Aufgriffs an die zur Feststellung des Thatbestandes zuständige Behörde ergeben, fallen dem Beschuldigten zur Last. Die Kosten dagegen, welche auf die Abschätzung, den Verkauf oder den Transport der eingezogenen Gegenstände an einen zur Veräußerung

mehr geeigneten Ort erwachsen, sind, als nicht zu den Untersuchungskosten gehörig, aus dem Erlöse der eingezogenen Gegenstände zu berichtigen.

„Wünscht jedoch der Beschuldigte, den Gegenstand der Defraudation gegen Werthserlage zurückzuerhalten, so sind die Kosten der Werthsermittlung vom Betheiligten einzuziehen, resp. dem Werthsansatze zuzuschlagen.

„In Fällen der Kontrebande gehören Schätzungsgebühren dann zu den Untersuchungskosten, wenn die Schätzung zur Feststellung der Geldbuße erforderlich ist.

„Im Uebrigen finden bezüglich der Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege die hier einschlägigen Bestimmungen der R.-St.-P.-O. (§. 496 ff.) entsprechende Anwendung.

## Abschnitt VI.

## Schließliche Erledigung des Straffalles.

„§. 19. Die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden erfolgt bei administrativem Zwangsvollzuge und im Falle der Veräußerung der eingezogenen Gegenstände durch die Hauptzollämter, im Uebrigen durch die Zollbehörde, welche den Strafbescheid erlassen hat.

„Ein Strafbescheid wird vollstreckbar:

1. wenn nach dessen vorschriftsmäßiger Eröffnung die gesetzliche Frist von einer Woche abgelaufen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde;
2. wenn von den Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung (§. 462 ff. der R.-St.-P.-O.) zurückgenommen worden ist.

„Die etwa noch vor Ablauf der sub 1 bezeichneten Frist erlegten Beträge sind, soferne nicht der Beschuldigte seine sofortige Unterwerfung unter den Strafbescheid erklärt hat (§. 14), depositionsweise zu verrechnen.

„Auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Beantragung gerichtlicher Entscheidung finden die Bestimmungen der §§. 45 ff. der R.-St.-P.-O. Anwendung.

„Die administrative Zwangsvollstreckung richtet sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

„Die Unterbehörden sind befugt, die in den von ihnen erlassenen Strafbescheiden ausgesprochenen Straf- und Gefällbeträge zu erheben, soferne die Zahlung entweder sofort oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Deliberationsfrist (§. 459 Abs. 2 der R.-St.-P.-O.) erfolgt. Andernfalls sind die Akten sofort dem Hauptzollamte zum weiteren Vollzug vorzulegen.

„Die Unterbehörden haben die bei ihnen erlegten Straf- 2c. Beträge unverzüglich nebst den gepflogenen Verhandlungen an das Hauptzollamt einzusenden.

„Die Vollstreckung ist zu sistiren, wenn der Beschuldigte die Einreichung eines Begnadigungsgesuches nachgewiesen hat. Der Zollbehörde bleibt jedoch in diesem Falle, wenn Verlustgefahr besteht, die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln vorbehalten.

„Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Bestellung von Faustpfändern, oder durch Bürgschaftsleistung.

„Der Bürge muß eine dispositionsfähige Person und dem Amte als zahlungsfähig bekannt sein. Ueber die Bürgschaftserklärung ist von der Zollbehörde ein Protokoll zu errichten, welches die ausdrückliche Bemerkung des Bürgen enthalten muß, daß er für den Werth der etwa in Beschlag genommenen Gegenstände, für die zu zahlenden Abgaben, Strafen und Kosten die Haftung übernehme. In wichtigeren Fällen hat die Bürgschaftsleistung nach Maßgabe der Vorschrift in §. 10 lit c des Kreditregulativs zu erfolgen.

„Wenn die eingezogenen Gegenstände dem Beschuldigten nicht gegen Erlegung des vorschriftsmäßig ermittelten Werthes zurückgegeben werden, so sind dieselben der Versteigerung zu unterstellen.

„Die Versteigerung erfolgt durch die Hauptzollämter oder die von diesen beauftragten Unterbehörden nach den bestehenden Vorschriften.

„Läßt sich am Orte der Aufbewahrung der Einziehungsgegenstände ein entsprechendes Ergebniß aus der Versteigerung nicht erwarten, so kann dieselbe nach Anordnung der General-Direktion der Zölle durch ein anderes hiezu angewiesenes Zollamt Namens des zuständigen Hauptzollamts vorgenommen werden.

„Die Versteigerungen sind von der Gebühr befreit (Art. 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen).

„Ueber die eingegangenen Gefällbeträge ist von dem Führer des Einnahmebuchs bezw. Heberegisters, über die Straf- und Kostenbeträge und deren Verrechnung von dem Hauptzollamtsverwalter durch Anführung der Registernummern der betreffenden Vorträge ein geeigneter Vermerk ad marginem zu den Akten zu machen.

§. 20. Auf den Vollzug gerichtlicher Urtheile finden die hiefür geltenden Vorschriften Anwendung.

„Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird auch in diesen Fällen durch die Zollbehörde bewirkt (Art. 92 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O).

§. 21. Die Geldstrafen sind ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten auszusprechen.

„Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist deren Umwandlung in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe beim Gerichte zu beantragen, zu welchem Behufe die Hauptzollämter die Akten sammt dem Strafbescheide der zuständigen Staatsanwaltschaft übersenden (§. 463 der R.-St.-P.-O).

„Bei theilweiser Deckung der fälligen Beträge ist, wenn dieselben vor Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt, der vereinnahmte Betrag zunächst auf die Gefälle, dann auf die Kosten und der Rest auf die Geldstrafe und den Ersatz des Einziehungswerthes zu verrechnen.

§. 22. Unabhängig von Geldstrafe und Einziehung müssen die Abgaben entrichtet werden. Die Berichtigung derselben aus dem Erlöse der eingezogenen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn sie weder von dem Schuldigen, noch dessen Theilnehmer, noch von dem subsidarisch Verhafteten (§. 153 des V.-Z.-G.) eingezogen werden können. Falls der Erlös nach Abzug der Veräußerungskosten zur Deckung der Abgaben nicht ausreicht, ist über die rechnerische Behandlung des Straffalles die Entscheidung der General-Direktion der Zölle einzuholen.

§. 23 . . . . . .

§. 24. Die in Zollstrafsachen angefallenen Geldstrafen werden nebst dem Erlöse eingezogener Gegenstände und den erhobenen Gebühren im hauptamtlichen Gebührenregister verrechnet.

„Die Jahresrechnung ist im Falle der Durchführung des Verfahrens im Verwaltungswege mit Auszügen aus den Verhandlungen, deren Richtigkeit der Oberzollinspektor zu bestätigen hat, im Falle gerichtlicher Entscheidung mit dem Urtheile, jedoch unter Weglassung der Entscheidungsgründe, zu belegen.

„Bei Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen ist die Erstehung der Letzteren durch eine gerichtliche Bescheinigung nachzuweisen. Es genügt, wenn diese Bescheinigung von den Gerichten in Schreibensform ertheilt wird.

„Im Uebrigen finden auf die Verrechnung die besonderen hierüber geltenden Vorschriften Anwendung.

Abtheilung B.

## Anwendung des Verfahrens in Zollstrafsachen bei Zuwiderhandlung gegen andere Steuergesetze. Aufschlagstrafsachen.

„§. 25. Den Zollübertretungen gleich werden auch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung und Kontrole des Malzaufschlags, der Salzsteuer, der Tabaksteuer und der Rübenzuckersteuer, des Spielkartenstempels, der Uebergangsabgaben und der Hundegebühren behandelt, soweit nicht eine Ausnahme durch die Natur dieser Gefälle begründet oder nach den besondern gesetzlichen oder den folgenden Bestimmungen einzutreten hat (cf. Art. 18, 19, 20 Ziff. 21, Art. 96 und 97 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879).

„Im Besonderen wird bestimmt:

„1. In Ansehung der Malzaufschlagstrafsachen.

„a) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung des Malzaufschlag-Gesetzes erfolgt durch die Bediensteten der Aufschlageinnehmerei und, wo die Führung der Geschäfte der Aufschlageinnehmereien den Zollbehörden übertragen ist, durch die betreffenden Zollbediensteten.

„b) Ueber jede wahrgenommene Gesetzesübertretung muß von den Bediensteten, welche dieselbe entdeckt haben, ein kurzgefaßtes, die entscheidenden Momente enthaltendes Protokoll aufgenommen werden, welches von dem betheiligten Müller, Brauer [Brennerei-Inhaber] ꝛc. zur Anerkennung unterzeichnen zu lassen und in welchem, im Falle der Verweigerung der Unterschrift, dieß ausdrücklich zu bemerken ist.

„Je nach Gestalt der Sache sind zur Konstatirung des Thatbestandes soweit möglich Zeugen zuzuziehen, oder es ist durch Anlegung des amtlichen Verschlusses oder durch sonstige von den Umständen des einzelnen Falles abhängige Vorsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt erhalten werden.

„Um in der Lage zu sein, die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Handlungen sofort vornehmen zu können, dürfen die Aufsichtsorgane nicht unterlassen, bei allen Kontrolgängen die erforderlichen Schreibmaterialien, das Dienstsiegel und sonstige zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Behelfe mit sich zu führen.

„Das Konstatirungsprotokoll ist, wenn es nicht vom Aufschlageinnehmer selbst aufgenommen wurde, unverzüglich diesem, bezw. dem Oberkontroleur zu übergeben, welcher solches zu prüfen, nach Erforderniß zu ergänzen und damit nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 8 Abs. 1 [alsbaldige Vorlage der Verhandlungen an das Hauptzollamt] zu verfahren hat.

„c) Der Strafbescheid, welcher vom Hauptzollamt unter der Firma: „Kgl. Hauptzollamt N. als Oberaufschlagamt" auszufertigen ist, kann dem amtsanwesenden Beschuldigten von der Aufschlageinnehmerei Namens des Hauptzollamtes zu Protokoll eröffnet werden.

„Ebenso kann die Aufschlageinnehmerei die etwaige Erklärung über die sofortige Unterwerfung unter den Strafbescheid (cf. §. 14 Abs. 2) protokollarisch entgegennehmen.

„d) Will der Beschuldigte sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigen, so kann er den Betrag der Geldstrafe und der Kosten sofort bei der Aufschlageinnehmerei erlegen.

„Kommt der Beschuldigte dem Strafbescheide nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung desselben nach, oder wird von ihm auf gerichtliche

Entscheidung angetragen, so sind sämmtliche Verhandlungen von der Aufschlageinnehmerei dem Hauptzollamte zur weiteren Einleitung wieder vorzulegen.

„Die Aufschlageinnehmerei ist ermächtigt, sowohl Anträge auf gerichtliche Entscheidung als die Zurücknahme solcher Anträge protokollarisch aufzunehmen (§§. 459 und 462 der R.=St.=P.=O).

„Im Falle der Zurücknahme des Antrages ist das Protokoll, wenn das gerichtliche Verfahren bereits eingeleitet ist, unverzüglich dem treffenden Gerichte vorzulegen.

„e) Die Behandlung der Geldstrafen richtet sich nach den hierüber ergangenen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

„f) Zur Umgangnahme von der Strafeinschreitung sind die Hauptzollämter nicht ermächtigt. Liegen daher Umstände vor, welche solche rechtfertigen können, so ist hierüber motivirter Bericht zur General-Direktion der Zölle zu erstatten.

„g) . . . . . .

„Ziff. 2/4 . . . . .

„5. in Ansehung der Uebergangssteuerstrafsachen

sind zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes neben den Zollbehörden die Uebergangssteuer-Einnehmereien verpflichtet."

2) In §. 6 Abs. 3/4 der obigen Anweisung ist in Ansehung der Entnahme von Proben von beanstandeten Gegenständen behufs Bethätigung einer technischen Untersuchung oder zu einem sonstigen Zwecke bemerkt, wie in solchen Fällen jedesmal Sorge zu tragen ist, daß eine der Proben mit dem unversehrten Identitätszeichen der Zoll- (Aufschlag-) Behörde und des Beschuldigten zu Handen der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Behörde bezw. des Gerichtes gelange, und daß die Anzahl (Menge) der Proben entsprechend zu bemessen sei.

3) Zu §. 25 Ziff. 1 lit. e der Anweisung wird bemerkt, daß unter den dort erwähnten gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften die Bestimmungen im Art. 65 des Malzaufschlag-Gesetzes, dann die Anordnungen im §. 36 Ziff. 2 bezw. §. 21 lit. c der Anweisung zur Führung der Aufschlaggeschäfte bei den Hauptzollämtern und in Ziff. 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gebührengesetzes — Amtsblatt der General-Direktion der Zölle für 1879 S. 534 ff. — gemeint sind.

4) Zu §. 25 der Anweisung müssen auch die §§. 26 und 28 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag allegirt werden, in welchen die näheren Vorschriften über die Konstatirung des Thatbestandes und über die Beschränkungen im Gewerbsbetriebe enthalten sind.

5) Es ist noch zu erwähnen, daß nach der Bestimmung in §. 7 Abs. 16 der Anweisung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinübergangsabgaben (Art. 34 des Gesetzes) den nach §. 153 des Vereins-Zoll-Gesetzes subsidiarisch Verhafteten Gelegenheit zur Erinnerungsabgabe zu bieten ist, und daß die General-Direktion der Zölle mit Entschließung vom 10. Oktober 1880 Nr. 17583 in einem Spezialfalle ausgesprochen hat, daß der Erlös aus den gemäß Art. 42 und 44 des Gesetzes zum Einzug gebrachten Brennereigeräthen in der gleichen Weise zu verrechnen d. i. nach den Bestimmungen in Art. 65 des Malzaufschlag-Gesetzes unter die betreffenden Bezugsberechtigten zu vertheilen ist, wie die anfallenden Geldstrafen.

## VI.

## Entschließungen der General-Direktion der Zölle

über die Zuständigkeit der Zoll- und Steuerstellen in Bezug auf den Branntweinverkehr, über die Beglaubigung von zur Prüfung des Holzgeistes 2c. erforderlichen Meßgeräthen und über die Gebühr für die amtliche Ueberwachung der Denaturirungen.

E.-Nr. 13,339. **a.**

Zuständigkeit der Zoll- und Steuerstellen in Bezug auf die Abfertigung des mit Anspruch auf Aufschlagrückvergütung auszuführenden und des übergangssteuerpflichtigen Branntweins [Spiritus 2c.] betreffend.

Mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. ds. Mts. Nr. 9582 wurde die Zuständigkeit der Zoll- und Steuerstellen in Bezug auf die Abfertigung des mit Anspruch auf Aufschlagsrückvergütung auszuführenden und des übergangssteuerpflichtigen Branntweines (Spiritus 2c.) in nachfolgender Weise festgestellt:

1) Mit der Wirkung vom 1. Juli 1890 ab ist außer den nach den Bestimmungen der Anweisung über die Rückvergütung des Branntweinaufschlags und die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Branntwein zur unbeschränkten Abfertigung von Branntweinsendungen kompetenten Hauptzollämtern und deren Expposituren die Befugniß zur Erhebung von Branntwein-Uebergangsabgaben, zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen, zur Revision des mit Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgehenden Branntweins und zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung noch übertragen:

a) den Nebenzollämtern: Eger (Hauptzollamtsbezirks Waldsassen), Salzburg (Hauptzollamtsbezirks Freilassing), Kufstein (Hauptzollamtsbezirks Rosenheim) und Wasserburg (Hauptzollamtsbezirks Lindau);

b) den Nebenzollämtern im Innern: Nördlingen (Hauptzollamtsbezirks Augsburg), Erlangen (Hauptzollamtsbezirks Fürth), Landau, Neustadt a. H. und Zweibrücken (Hauptzollamtsbezirks Kaiserslautern), Frankenthal und Speyer (Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen), Kempten (Hauptzollamtsbezirks Memmingen), Landshut (Hauptzollamtsbezirks München) und Aschaffenburg (Hauptzollamtsbezirks Würzburg);

c) den Uebergangssteuerstellen und Aufschlageinnehmereien: Lichtenfels (Hauptzollamtsbezirks Bamberg), Homburg (Hauptzollamtsbezirks Kaiserslautern), Germersheim und Grünstadt (Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen a. Rh.), Neu-Ulm (Hauptzollamtsbezirks Memmingen), Ansbach (Hauptzollamtsbezirks Nürnberg), Mellrichstadt (Hauptzollamtsbezirks Schweinfurt).

2) Vom gleichen Zeitpunkte an wird den nachstehend genannten, an der Binnengrenze gelegenen Uebergangssteuerstellen und Aufschlageinnehmereien, nämlich:

Lichtenberg, Nordhalben und Berg (Hauptzollamtsbezirks Hof), Nonnenhorn, Oberreitenau, Wombrechts, Nellenbruck und Brugg (Hauptzollamtsbezirks Lindau), Dinkelsbühl, Wallerstein und Weiltingen (Hauptzollamtsbezirks Augsburg), Beikheim, Gleusen. Mittwitz, Seßlach, Ludwigstadt, Tettau und Schauberg (Hauptzollamtsbezirks Bamberg), Rothenburg (Hauptzollamtsbezirks Fürth), Ebernburg, St. Ingbert, Kusel, Lauterecken, Hornbach, Maximiliansau, Weißenburg, Berg, Habkirchen, Mittelbexbach, Rheinheim, Kallbach, Odenbach und Rehborn (Hauptzollamtsbezirks Kaiserslautern), Bobenheim, Harxheim und Kleinbockenheim (Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen), Illertissen, Zöschingen, Ferthofen, Ay, Frauenzell, Kellmünz, Thalfingen und Riedhausen (Hauptzollamtsbezirks Memmingen), Feuchtwangen und Schnelldorf (Hauptzollamtsbezirks Nürnberg), Bischofsheim, Brückenau, Fladungen, Königshofen, Ermershausen, Motten und Zeitlofs (Hauptzollamtsbezirks Schweinfurt), Alzenau, Miltenberg, Obernburg, Röttingen, Stadtprozelten, Amorbach, Frammersbach, Großostheim, Kreuzwertheim, Mittelsinn, Neubrunn, Wörth und Wüstenzell (Hauptzollamtsbezirks Würzburg),

die Befugniß ertheilt, im kleinen Grenzverkehr Branntwein (Spiritus, Liqueur) in Mengen bis zu 5 Liter im Eingange nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 16 der oben allegirten Anweisung zu versteuern.[1])

3) Allen übrigen vorstehend unter Ziff. 1 und 2 nicht erwähnten Zoll- und Aufschlagbehörden, welche seither mit Hebe- und Abfertigungsbefugnissen in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein ausgerüstet waren, werden diese Befugnisse vom 1. Juli 1880 ab entzogen.[2])

Indem hievon den k. Hauptzollämtern Kenntniß gegeben wird, wird bemerkt, daß die seitherigen Befugnisse der Zoll- und Steuerstellen in Bezug auf die Abfertigung von Bier- und Weinsendungen unverändert fortbestehen bleiben und daher durch vorstehende Bestimmungen hinsichtlich des Branntweins nicht berührt werden.

München, den 27. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

**Anmerkungen:**

1) Inzwischen sind noch nachstehenden Zoll- und Aufschlagbehörden die beigesetzten Befugnisse ertheilt worden:

a) Tettau, Erledigung der vom Hauptzollamte Hof und von der Uebergangsstelle Lichtenfels über inländische oder versteuerte vereinsländische Branntweinsendungen ausgestellten Uebergangsscheine;

b) Gemünden, Ausstellung von Uebergangsscheinen über inländischen Branntwein, welcher über Zeitlofs wieder nach Bayern eintreten soll;

c) Asch, Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein;

d) Zeitlofs, Erledigung und Ausstellung von Uebergangsscheinen über inländischen Branntwein, dann Abfertigung von mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen;

e) Feuchtwangen, Abfertigung von mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung nach Württemberg ausgehenden Branntweinsendungen;

f) Mittelbexbach, St. Ingbert und Harxheim, Abfertigung von mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen;

g) Lauterecken, Kusel, Odenbach, Rehborn, Callbach und St. Julian — Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über solche Branntweinsendungen, welche auf der Glanstrasse aus Bayern zur Ausfuhr gelangen, um wieder nach Bayern eingeführt zu werden.

2) Hiezu ist die auf Grund der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. September 1880 Nr. 13429 von der k. General-Direktion erlassene Verfügung vom 5. Oktober 1880 Nr 20097 zu erwähnen. Dieselbe lautet:

„Der Verkehr mit nicht bonificationsfähigem Branntwein, welcher gemäß einem im Jahre 1835 zwischen Bayern, Württemberg und Baden getroffenen Uebereinkommen unter Ausstellung doppelter Frachtbriefe stattfindet, ist durch die Bestimmung in Ziff. 3 der im Amtsblatte 1880 S. 574 ff. veröffentlichten Entschließung vom 27. Juni ds. Js. Nr. 13,339 über die Zuständigkeit der Zoll- und Steuerstellen in Bezug auf die Abfertigung des mit Anspruch auf Aufschlagrückvergütung auszuführenden und des übergangssteuerpflichtigen Branntweins (Spirituosen ꝛc.) unberührt geblieben.

„Durch die fragliche Competenzbestimmung sind nämlich allerdings allen in der erwähnten Entschließung unter Ziff. 1 und 2 nicht erwähnten Zoll- und Aufschlagbehörden die vor dem 1. Juli 1880 innegehabten Abfertigungsbefugnisse in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein vom 1. Juli 1880 an entzogen worden. Zu diesen Abfertigungsbefugnissen kann jedoch die amtliche Behandlung der Eingangs gedachten doppelten Frachtbriefe beim Ausgange von nicht bonificationsfähigen Branntweinsendungen nach Württemberg und Baden nicht gerechnet werden, weil bezüglich solcher Sendungen eine generelle oder spezielle Revision überhaupt nicht veranlaßt und auch nicht vorgenommen wird.

„Der fragliche Branntwein-Verkehr kann daher auch bis auf Weiteres nach wie vor unbeanstandet stattfinden, ohne daß zur amtlichen Behandlung der doppelten Frachtbriefe eine besondere Ermächtigung für die betreffenden Steuerstellen nöthig wäre."

E.-Nr. 13031. **b.**

## Aufschlagfreiheit des Branntweines für gewerbliche Zwecke, hier die Beglaubigung der zur Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlichen Meßgeräthe betreffend.

Nachstehend wird eine Seitens des k. Staatsministeriums des Innern an die k. Normal-Eichungskommission ergangene Entschließung vom 17. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 29. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

An sämmtliche k. Zoll- und Aufschlagbehörden.

E.-Nr. 9523.

Aufschlagfreiheit des Branntweins für gewerbliche Zwecke, hier die Beglaubigung der zur Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlichen Meßgeräthe betreffend.

## K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die k. Normal-Eichungs-Commission wird ermächtigt, die zur Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlichen Meßgeräthe, soweit dieselben nicht eichfähig sind, mit Anwendung eines besonderen, das bayerische Rautenschild enthaltenden Zeichens zu beglaubigen, wobei nachstehende Bestimmungen zu beachten sind:

1.

Zu der vorerwähnten Beglaubigung werden zugelassen:

1) Graduirte Glasgefäße (Meßgefäße) in Form unten geschlossener cylindrischer Glasröhren, deren Raumgehalt mehr als 100 ccm beträgt und welche mit einer mindestens von 10 zu 10 ccm abgestuften Strich-eintheilung versehen sind. Die zu dem Raumgehalt von 100 ccm gehörige Strichmarke ist mit „100 ccm“ zu bezeichnen, während die Bezeichnung der übrigen Strichmarken durch bloße Bezifferung von 10 zu 10 ccm ohne den Zusatz „ccm“ erfolgt. Falls das Gefäß keine fortlaufende Eintheilung in einzelne Kubikcentimeter besitzt, hat dasselbe noch eine Strichmarke zu enthalten, welche den Raumgehalt von 29 ccm abgrenzt. Der Abstand von je zwei Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein als 30 mm.

2) Thermometer, welche die Temperaturgrade von $+ 58^0$ bis $+ 62^0$ Réaumur angeben. Die Skalen dieser Thermometer sollen auf Glas aufgetragen und zwischen $58^0$ und $62^0$ mindestens in halbe Grade eingetheilt sein, außerdem die Temperaturen $0^0$ und $+1^0$ Réaumur markiren und die Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur“ tragen.

Das Gradintervall darf sowohl zwischen $58^0$ und $62^0$, als zwichen $0^0$ und $+ 1^0$ nicht kleiner sein als 4 mm.

3) Gläserne Aräometer, welche spezifische Gewichte von $1,_{00}$ bis $1,_{32}$ angeben, denen als Einheit das spezifische Gewicht von dichtestem reinem Wasser (Normalwasser) zu Grunde gelegt ist. — Die Skalen der Aräometer sollen innerhalb der cylindrischen Glasspindel auf gehörig befestigten Papierstreifen aufgetragen sein, bis zu Intervallen von $0,_{01}$ eingetheilt und mindestens durch Bezifferung der Strichmarken $1,_{00}$, $1,_{10}$, $1,_{20}$ und $1,_{30}$, sowie durch Hervorhebung der in der Mitte zwischen den Zehnerstrichen liegenden Striche deutlich und übersichtlich ablesbar gemacht sein. — Die Skalen sollen die Bezeichnung enthalten „Spezifisches Gewicht bezogen auf Normalwasser.“ Das einem Unterschiede von je $0,_{01}$ in den spezifischen Gewichten entsprechende Skalenintervall darf nicht kleiner sein als 2 mm.

4) Normalessigprober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren, welche zwei den Raumgehalt von 20 und von 30 ccm abgrenzende, um den ganzen Umfang der Röhre sich erstreckende Strich-

marken enthalten und mit der Bezeichnung „Normalessigprober" versehen sind.

Der Abstand der beiden Strichmarken von einander darf nicht kleiner sein, als 40 mm.

5) Vollständige Essigprober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren von mehr als 40 ccm Raumgehalt, welche mit Strichmarken versehen sind, deren unterste sich um den ganzen Umfang der Röhre erstreckt und den Raumgehalt von 20 ccm abgrenzt, während im Uebrigen je zwei benachbarte Strichmarken einen Raumgehalt von $1^2/_3$ ccm einschließen. Die Strichmarken, deren mindestens 13 vorhanden sein sollen, sind, von der untersten anfangend, mindestens von 2 zu 2 mit Bezifferung (0, 2, 4 u. s. w.) zu versehen. Der Ziffer 12, welche nach Obigem zu der den Raumgehalt von 40 ccm abgrenzenden Strichmarke gehört, ist das Prozentzeichen (%) beizusetzen. Die Röhren sind mit der Bezeichnung „Essigprober" zu versehen.

Der Abstand von je 2 Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein als 40 mm.

2.

Die oben aufgeführten Meßgeräthe werden nur dann zur Beglaubigung zugelassen, wenn nach dem Ergebniß der Prüfung die Fehler ihrer Angaben im Mehr oder im Weniger die folgenden Beträge nicht übersteigen:

bei den graduirten Glasgefäßen (Nr. 1) $0{,}_2$ ccm,
bei den Thermometern (Nr. 2) $0{,}_5{}^0$ Réaumur,
bei den Aräometern (Nr. 3) eine halbe Einheit der Dezimalstelle,
bei den Normalessigprobern und den vollständigen Essigprobern (Nr. 4 und 5) 0,2 ccm.

3.

Die Beglaubigung der stempelfähig befundenen Meßgeräthe erfolgt durch Aufätzung des festgesetzten Stempelzeichens auf der Glaswand dicht oberhalb des obersten Theilstriches.

4.

Für die Beglaubigung der obigen Meßgeräthe werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| für Nr. 1 . . . . . . . . . . . . | 0,80 ℳ |
| für Nr. 2 . . . . . . . . . . . . | 0,40 „ |
| für Nr. 3 . . . . . . . . . . . . | 0,80 „ |
| für Nr. 4 . . . . . . . . . . . . | 0,30 „ |
| für Nr. 5 . . . . . . . . . . . . | 0,60 „ |

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 2 die Unzulässigkeit der Stempelung, so ermäßigen sich die Gebühren durchgängig um 0,15 ℳ.

München, den 17. Juni 1880.

v. **Dillis**, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

E.-Nr. 13,509. **c.**

Gebühr für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung von Branntwein.

Unter Bezug auf §. 8 Abs. 3 des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Amtsblatt Nr. 23), werden auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. ds. Mts. Nr. 10,092 in Ansehung der Gebühr für die amtliche Ueberwachung der Denaturirungen von Branntwein nachstehende am 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Bestimmungen getroffen:

1) Die Gebühr beträgt für den ganzen Tag (Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr) 3 *M.* und für den halben Tag 1 *M.* 50 *₰* für jeden Beamten und Bediensteten.

Nimmt das Denaturirungsgeschäft an einem Tage länger als fünf Stunden in Anspruch, so ist die Gebühr für einen ganzen Tag zu entrichten.

2) Wird die Denaturirung an einem vom Einnehmereisitze mehr als 3 Kilometer entfernten Orte vorgenommen, so treten an Stelle der Gebühr (Ziffer 1) die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten.

3) Die Gebühr (Ziff. 1) und die Diäten und Reisekosten (Ziff. 2) hat derjenige zu entrichten, auf dessen Antrag eine Denaturirung vorgenommen wird.

4) Die Einhebung der Gebühr, dann der Diäten und Reisekosten geschieht ausschließlich durch das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Denaturirungsanstalt liegt.

Zu diesem Behufe haben die betreffenden Beamten und Bediensteten auf Grund der von ihnen über die Denaturirungen zu führenden Aufschreibungen von Zeit zu Zeit — etwa monatlich — die Gebühren und Diäten ꝛc. beim Hauptzollamte zu liquidiren. Das Hauptzollamt hat diese Liquidation unter Zugrundelegung der Denaturirungsregister (eventuell nach erfolgter Einvernahme der bezüglichen Bezirkseinnehmerei) zu prüfen und festzustellen und den betheiligten Gewerbtreibenden die festgesetzten Beträge bekannt zu geben.

Die Gewerbtreibenden sind sodann gehalten, die fraglichen Beträge sofort an das Hauptzollamt kostenfrei einzusenden, welches dieselben an die treffenden Beamten und Bediensteten zu verabfolgen hat.

München, den 29. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

**An sämmtliche k. Zoll- und Aufschlagbehörden.**

VII.

E.-Nr. 13,615.

Den Siemens'schen Spiritusmeßapparat betreffend.

Nachstehend wird eine vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassene Bekanntmachung vom 4. ds. Mts. Nr. 8621, betreffend die Zulassung des Siemens'schen Spiritusmeßapparates im aufschlagpflichtigen Betriebe, nebst einer Beschreibung dieses Apparates zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung veröffentlicht. Die in der Beschreibung in Bezug genommenen Zeichnungen (Figur 1 2c.) werden den Aemtern, in deren Bezirk ein Spiritusmeßapparat zur Aufstellung gelangt, besonders mitgetheilt werden.

München, den 29. Juni 1880.

**Königliche General-Zoll-Administration.**

v. May.

An sämmtliche Zoll- und Aufschlagbehörden.

---

E.-Nr. 8621.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Siemens'schen Spiritusmeßapparates im aufschlagpflichtigen Betriebe.

**Staatsministerium der Finanzen.**

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag, wird hiemit der von den Gebrüdern Siemens und Comp. in Charlottenburg konstruirte Spiritusmeßapparat zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe zugelassen.

Die Beschreibung des Apparates enthält die Anlage.

München, den 4. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen:

**v. Pfistermeister**, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

---

## Spiritus-Meß-Apparat von Gebr. Siemens und Co., Charlottenburg.

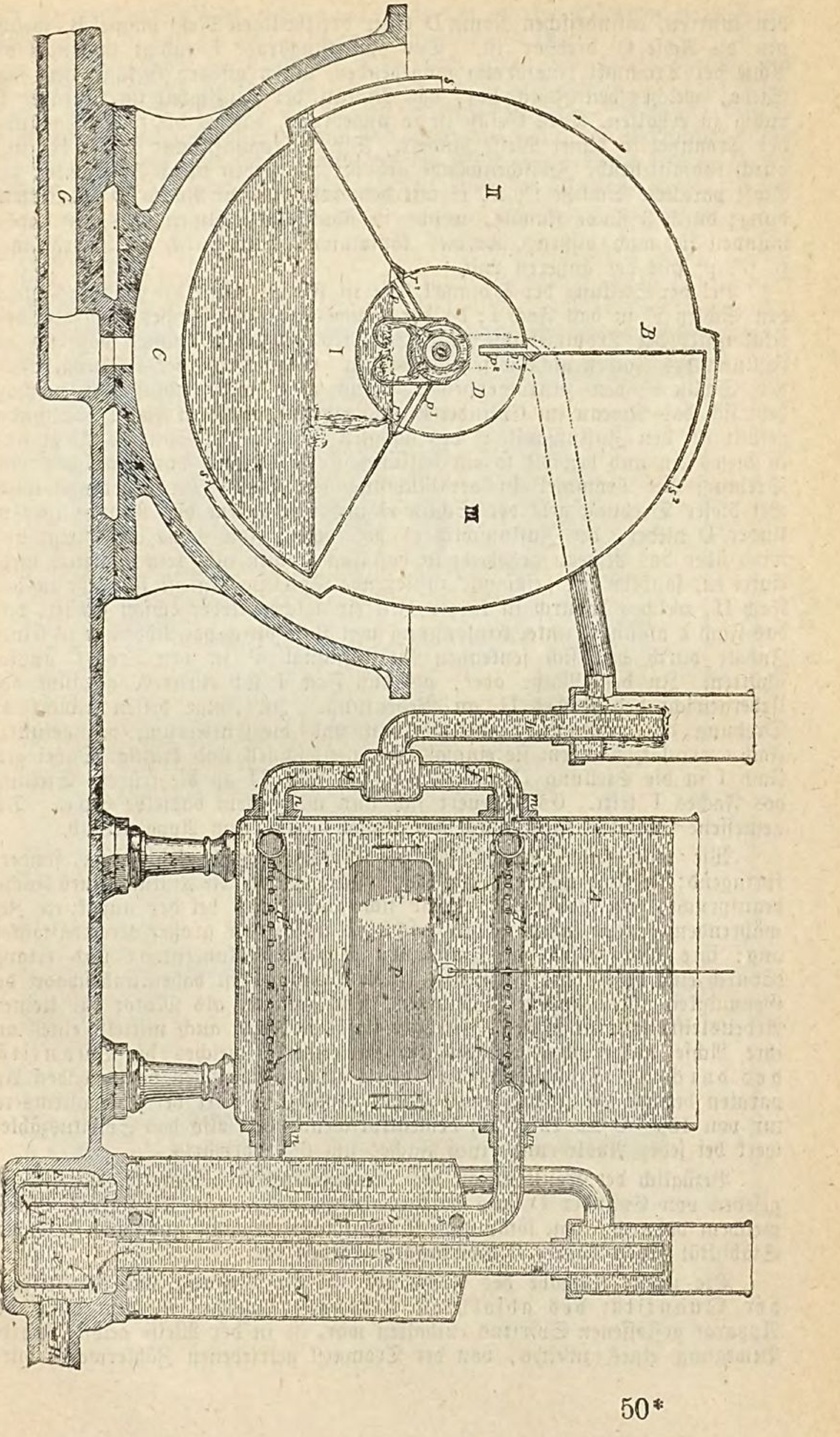
### A. Beschreibung des Apparates.

Der Spiritus-Meß-Apparat hat den Zweck, anzugeben:

1. wieviel Spiritus seit einer letzten Beobachtung durch ihn geflossen ist,
2. wieviel absoluter Alkohol in diesem enthalten war.

Die Aufgabe des Apparates ist demnach eine doppelte. Die erste, die Messung und Registrirung der Quantität der durchgeführten Flüssigkeit ist in folgender Weise gelöst:

Der aus dem Kühler bei R 1 (Fig. 1) in den Apparat eintretende Spiritus fließt bei seinem weitern Laufe durch denselben aus dem Rohre i in



den inneren, cylindrischen Raum D einer dreitheiligen Meßtrommel B, welche um die Achse O drehbar ist. Das Zuleitungsrohr i endigt in einem die Achse der Trommel ringförmig umgebenden, unten offenen Gefäße, dem sog. Siebe, welches den Zweck hat, das Niveau der Flüssigkeit im Cylinder D ruhig zu erhalten. Dies Gefäß ist so angebracht, daß es die freie Bewegung der Trommel in keiner Weise hindert. Die 3 Trommelfächer I, II, III sind durch radialstehende Zwischenwände gebildet, sie stehen durch 3 schmale, zur Achse parallele Schlitze $r^1$, $r^2$, $r^3$ mit dem cylindrischen Raum D in Verbindung; durch 3 flache Kanäle, welche in ähnlichen Schlitzen $s^1$, $s^2$, $s^3$ enden, münden sie nach außen; überdies kommuniciren sie durch die Luftröhrchen p, $p^2$, $p^3$ mit der äußeren Luft.

Bei der Stellung der Trommel, wie in Fig. 1, fließt der Spiritus durch den Schlitz $r^1$ in das Fach I; da der Schwerpunkt des Faches ungefähr vertikal unter der Trommelachse liegt, so wird sich die Trommel während der Füllung des Faches nicht wesentlich drehen. Gegen Ende der Füllung, wenn der Schlitz $r^1$ den zuströmenden Spiritus nicht mehr abzuführen vermag, hebt sich das Niveau im Cylinder D und erreicht, nachdem Fach I vollständig gefüllt ist, den Zuflußschlitz $r^2$ des nächsten Faches. Der Spiritus fließt nun in dieses ein und bewirkt so ein seitliches Uebergewicht, durch welches eine Drehung der Trommel in der Richtung des Pfeiles hervorgebracht wird. Bei dieser Drehung geht der Schlitz $r^2$ und mit diesem das Niveau im Cylinder D nieder, der Zuflußschlitz $r^1$ des vollen Faches dagegen steigt und wird über das Niveau gehoben; in das Fach I kann also kein Spiritus mehr eintreten, sondern der gesammte zufließende Spiritus ergießt sich jetzt in das Fach II, welches dadurch in kurzer Zeit ein solches Uebergewicht erhält, daß das Fach I anfängt, unter Einsaugung von Luft durch das Röhrchen $p^1$ seinen Inhalt durch den sich senkenden Ausflußkanal $s^1$ in den Trog C auszuschütten. In dem Maße aber, als das Fach I sich entleert, gewinnt das Uebergewicht des Faches II an Bedeutung. In Folge dessen nimmt die Drehung der Trommel beschleunigt zu und die Entleerung des gefüllten Faches erfolgt, nachdem sie einmal begonnen, schnell und kräftig. Dabei geht Fach I in die Stellung III über, während Fach II an die frühere Stellung des Faches I tritt. Es erneuert sich nun mit diesem dasselbe Spiel. Der gemessene Spiritus fließt durch den Kanal G aus dem Apparate ab.

Wie man sieht, bewegt sich die Trommel nicht gleichmäßig, sondern springend; sie steht während der langen Zeit, welche die Füllung eines Faches beansprucht, fast ganz still, dreht sich aber dafür bei der nur kurze Zeit währenden Entleerung desselben geschwind und unter großer Kraftentwickelung; ihre Kraft wird eben auf einen Augenblick koncentrirt und erlangt dadurch eine bedeutende Intensität. Die Trommel ist daher unbeschadet der Genauigkeit ihrer Volum-Messungen, sehr geeignet als Motor für kleinere Arbeitsleistungen zu dienen. Zunächst treibt sie denn auch mittelst eines auf ihre Achse aufgesteckten Triebes ein Zählerwerk, welches die Quantität des durchgeflossenen Spiritus direkt angibt. Bei den vorliegenden Apparaten beträgt der Inhalt eines Faches genau $6^2/_3$ Liter bei Normaltemperatur von $15{,}_{55}{}^0$ C = $12^4/_9{}^0$ R; dementsprechend rückt also das Spirituszählerwerk bei jeder Ausleerung eines Faches um $6^2/_3$ vorwärts.

Bezüglich der Konstruktion der Trommel sei noch bemerkt, daß sie, abgesehen von Cylinder D, aus hartgewalztem, verzinntem Kupferblech besteht, welchem dadurch, daß sämmtliche Außenflächen gewölbt sind, noch besondere Stabilität gegen äußere Einwirkungen gegeben ist.

Die zweite Aufgabe des Apparates — die Messung und Registrirung der Quantität des absoluten Alkohols, welcher in dem durch den Apparat geflossenen Spiritus enthalten war, ist in der Weise gelöst, daß die Bewegung eines zweiten, von der Trommel getriebenen Zählerwerks durch

die jedesmalige Stellung eines zweckmäßig konstruirten Alkoholometers derart begrenzt wird, daß es diese Quantität unmittelbar angibt.

Auf der Achse der Trommel ist nämlich außer dem Triebe, welcher das Spirituszählerwerk treibt, noch die mit 3 tiefen Ausschnitten versehene kreisrunde Scheibe M (Fig. 2) — die sog. Kleeblattscheibe — befestigt; dieselbe dreht sich folglich gleichzeitig mit der Trommel. Auf der Peripherie dieser Scheibe liegt das freie Ende eines um die Achse y drehbaren Hebels H mit seinem Röllchen V auf. In Folge dessen ruht der Hebel so lange, als ein

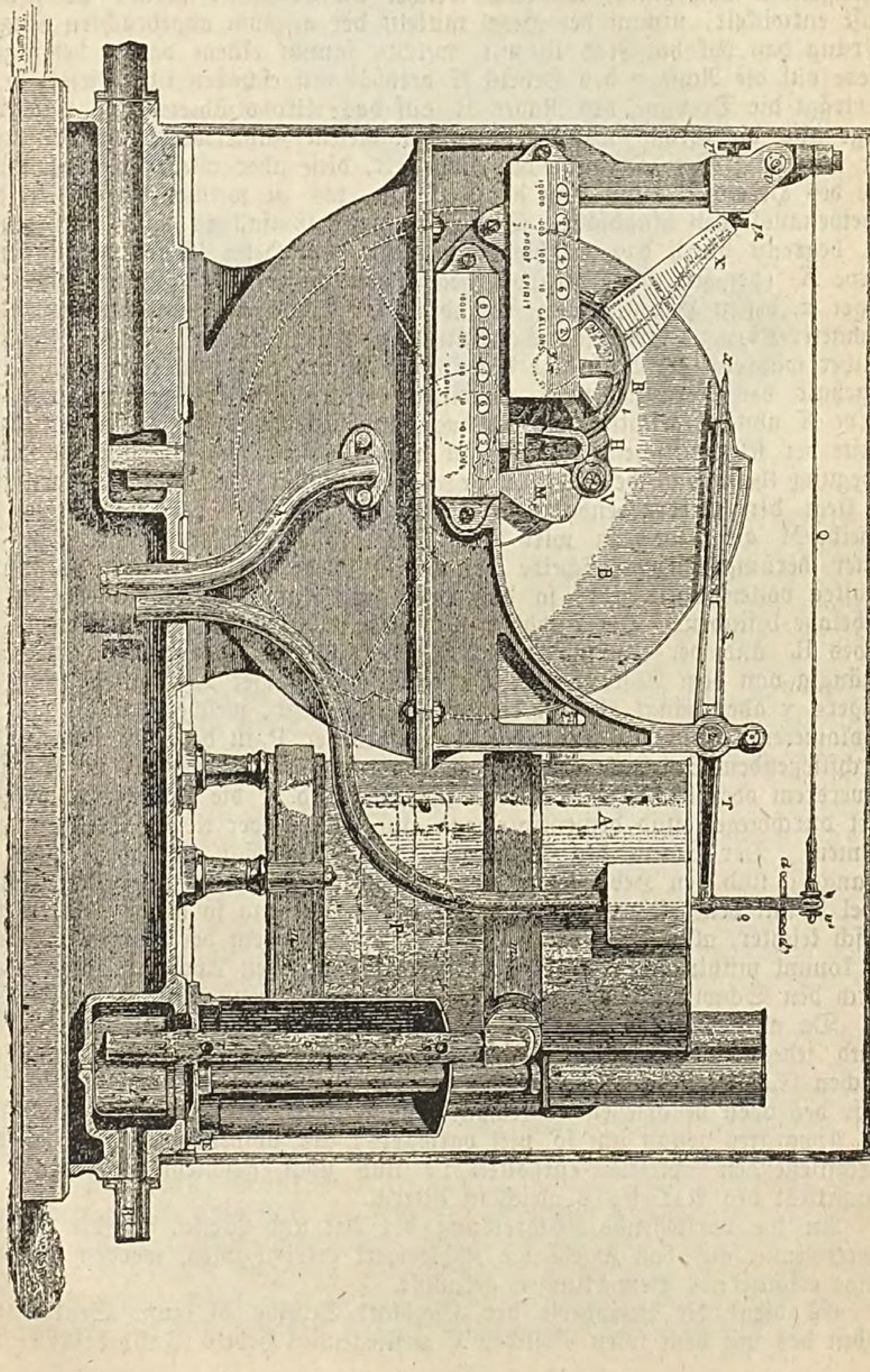


Fig. 2.

voller, kreisförmig begrenzter Theil der Scheibe sich unter ihm befindet oder fortbewegt wird; tritt aber darnach einer der Ausschnitte unter ihn, so macht er, in denselben in Folge seiner eigenen Schwere fallend, eine niedergehende Bewegung, um alsbald bei weiterer Drehung der Scheibe wieder auf den nächsten vollen Theil zu steigen. Die Scheibe M ist nun aber so auf die Trommelachse gesetzt, daß während der Füllung eines Faches der Hebel H ruhig liegt; nach beendeter Füllung aber sinkt er in den Ausschnitt nieder und steigt bei erfolgender Entleerung des Faches in die Höhe. Bei dieser aufsteigenden Bewegung, während welcher die Trommel gerade ihre größte Kraft entwickelt, nimmt der Hebel mittelst der an ihm angebrachten Kugelsperrung das Alkohol-Rad R mit, welches sammt einem daran befestigten Triebe auf die Achse y des Hebels H drehbar aufgeschoben ist. Dieser Trieb überträgt die Drehung des Rades R auf das Alkoholzählerwerk. Offenbar hängt also die Größe des Fortschritts in diesem Zählerwerke von der mehr oder minder großen Drehung des Rades R, diese aber wieder von der Hubhöhe des Hebels H bezw. von der Tiefe ab, bis zu welcher derselbe in den Scheibenausschnitt hinabfällt. Die Tiefe dieses Einfallens wird aber jedesmal begrenzt durch das Anschlagen der mit dem Hebel H fest verbundenen Kurve X (der sog. Alkoholkurve) gegen den im Stoßhebel S festgelötheten Zeiger x, dessen Höhenstellung von dem im Topfe A schwimmenden Alkoholometer-Körper P (dem sog. Schwimmkörper) regulirt wird. Dieser Zeiger x, welcher während der Ruhelage des Hebels H um eine dem jeweiligen Alkoholgehalt des durchfließenden Spiritus entsprechende Entfernung von der Kurve X absteht, gestattet nämlich das Hinabsinken des Hebels in den Ausschnitt der Kleeblattscheibe nur bis zu dem Moment, wo die an der Hebelbewegung theilnehmende Kurve X gegen ihn anstößt; von diesem Augenblicke an liegt der niedergehende Hebel H nicht mehr auf der Peripherie der Scheibe M auf, sondern wird von dem Stoßhebel S freigehalten, bis die weiter herumgegangene Scheibe den Hebel wieder berührt und auf ihren nächsten vollen Theil hebt, so daß Hebel und Kurve sich jetzt wieder in der Ruhelage befinden. Die Hubhöhe des Hebels H, mithin die Drehung des Rades R und der Fortschritt des Alkoholzählerwerks sind demnach direkt abhängig von dem Abstande der Kurve X vom Zeiger x. Die Stellung des Zeigers x aber hängt ab von dem Gewichtsverlust, welchen der an der Alkoholometer-Feder Q aufgehängte Schwimmkörper P in dem ihn umgebenden durchfließenden Spiritus erleidet; je nachdem der Körper P in specifisch schwererem oder leichterem Spiritus schwebt, wird er die Feder Q verschieden stark durchbiegen und dementsprechend eine höhere oder tiefere Stellung einnehmen. Der Stand des Schwimmkörpers überträgt sich aber durch die Stange o und den Hebel T auf den um die Achse Z leicht beweglichen Stoßhebel S mit dem Zeiger x in der Weise, daß x um so höher steht, je specifisch leichter, also je stärker der Spiritus ist, in dem der Körper P hängt. Es kommt mithin einer jeden Spiritussorte, die den Apparat passirt, eine durch den Schwimmkörper regulirte, bestimmte Höhenstellung des Zeigers x zu. Da nun aber der Kurve X eine solche Form gegeben ist, daß der Abstand jedes einzelnen Punktes derselben von dem Zeiger x dem alkoholometrischen Erfordernisse der zugehörigen Zeigerstellung entspricht, so rückt mit Hilfe des oben beschriebenen Mechanismus das Alkoholzählerwerk beim Gange des Apparates genau um so viel vorwärts, als absoluter Alkohol in dem durchfließenden Spiritus enthalten ist und zwar geschieht die Angabe der Quantität des Alkohols gleich in Litern.

An die vorstehende Beschreibung der Art und Weise, wie die Alkoholübertragung auf das zugehörige Zählerwerk erreicht wird, werden noch folgende erläuternde Bemerkungen geknüpft.

Es dient die Peripherie der Kleeblatt-Scheibe M zum Senken und Heben des mit dem losen Röllchen V aufliegenden Hebels (Fallhebels) H und

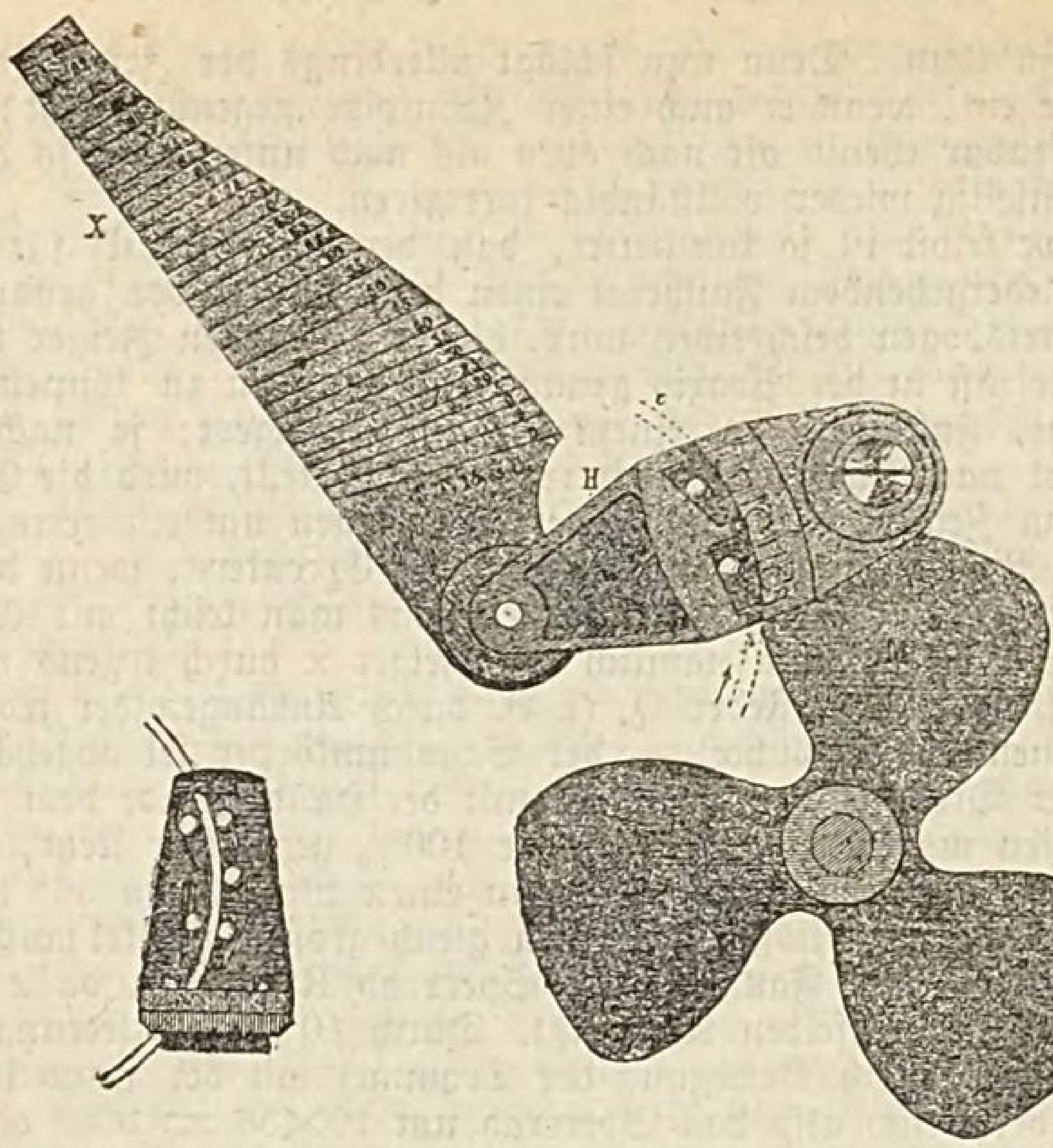



Fig. 3.

gleichzeitig zum Vor- und Rückwärtsbewegen der Kurve X. Das Röllchen V vermindert dabei durch seine Drehung die Reibung zwischen der übrigens noch polirten Leitlinie der Scheibe und dem Fallhebel, so daß die bei der Hebung des Hebels erfolgende Mitnahme des Alkohol-Rades (Sperrrades) R und die Stellung des Alkohol-Zählerwerkes mit außerordentlicher Kraft erfolgt, und es in der That schwer ist, das Sperrrad bei dieser Bewegung mit einer Hand festzuhalten. Um beim Sperrrade R sicher zu sein, daß es durch Stoß oder schnelleres Drehen nicht voreile, wird es durch eine schwache Feder (Bremsfeder) p gebremst. Uebrigens ist R nur in der Richtung des Pfeils drehbar, es kann das Alkoholzählerwerk daher nur vor-, nicht aber zurückgestellt werden, weil das Kugelgesperre L (Contregesperre) jede rückgängige Bewegung des Rades verhindert. Während also die Kugelsperrung am Fallhebel die sichere und exakte Vorwärtsbewegung des Sperrrads bezweckt, dient das Contregesperre zur steten Sicherung des Rades gegen Rückgang. Die Kugeln und Kugeltaschen dieser Sperrungen bestehen aus Hartguß und sind so zum Rade geordnet, daß die Radperipherie von innen und außen zugleich erfaßt wird; die Sperrungen arbeiten daher überaus exakt und ohne allen todten Gang.

Die um die Achse y drehbare Kurve X ist auf ihrer vorderen Fläche mit einer Skala versehen, welche für eine Reihe von Zeigerstellungen die zugehörigen Prozentsätze angibt, so daß man beim Anschlagen der Kurve gegen den Zeiger die Stärke des im Alkoholometertopfe (Schwimmertopf) A befindlichen Spiritus ablesen kann.

Da die Kurve meistens unter einem nur annähernd rechten Winkel gegen den Zeiger anschlägt, so liegt die Befürchtung nahe, daß der Zeiger auf der Kurve gleiten könne; um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist die Kurve sowohl, wie der aus Aluminbronce bestehende Zeiger mit kleinen Zähnchen besetzt, welche ein Gleiten unmöglich machen, ohne der Genauigkeit mit welcher der Alkoholgehalt auf das Zählerwerk übertragen wird, irgend-

wie Abbruch zu thun. Denn nun schlägt allerdings der Zeiger jedesmal in eine Zahnlücke ein, wenn er auch einer Zahnspitze gegenübersteht; er weicht dabei aber offenbar ebenso oft nach oben als nach unten aus, so daß sich die Angaben gegenseitig wieder vollständig korrigiren.

Die Kurve selbst ist so konstruirt, daß der Kurvenpunkt für absoluten Alkohol bei niedergehendem Fallhebel einen dem Winkel von genau 36° entsprechenden Kreisbogen beschreiben muß, bis er gegen den Zeiger trifft. Um diesem Erforderniß in der Praxis genauestens genügen zu können, ist das Röllchen V des Fallhebels in einem Excenter gelagert; je nachdem man dieses Excenter nach links oder nach rechts herumstellt, wird die Entfernung der Kurve vom Zeiger, also auch jener Kreisbogen um ein geringes kleiner oder größer. Richtig ist aber die Stellung des Excenters, wenn das Sperrrad R um die richtige Größe fortschreitet, was man leicht mit Genauigkeit erkennen kann. Stellt man nämlich den Zeiger x durch irgend welche Belastung der Alkoholometer-Feder Q, (z. B. durch Anhängen der jedem Apparate beigegebenen 100 Gewichte) — der Schwimmkörper sei abgehängt — so ein, daß er bei Drehung der Trommel mit der Hand gerade dem durch eine der Skalenlinien markirten Kurvenpunkte 100% gegenüber steht, so soll die Kurve bei niedergehendem Fallhebel genau einen Winkel von 36° beschreiben, bis sie gegen den Zeiger stößt; um einen gleich großen Winkel muß sich dann bei wieder aufsteigendem Fallhebel das Sperrrad R drehen, da es mit der Kurve auf ein- und derselben Achse sitzt. Durch 10 Fachentleerungen (Kippungen), die man durch Bewegung der Trommel mit der Hand leicht nachahmen kann, dreht sich also das Sperrrad um 10×36 = 360° oder einmal herum; das Rad ist aber an seiner vorderen Peripherie in 10 gleiche Theile getheilt, es schreitet also bei 10 Kippungen um 10 solcher Theilstriche fort. Stellt man daher das Sperrrad so, daß ein solcher Strich gerade mit einem festen Objekte z. B. der oberen Linie des Contregesperres abschneidet und läßt, nun die Trommel vorsichtig mit der Hand drehend, 10 Kippungen machen, so muß das Sperrrad genau um 10 Theilstriche fortgeschritten sein, so daß also der obigen festen Linie wieder ein Strich gegenübersteht. Trifft dies nicht zu, ist vielmehr das Sperrrad weiter herumgegangen, so beweist dies, daß der obige Winkel mehr als 36° beträgt; man hat ihn daher durch Stellen des Excenters nach links zu verkleinern; ist das Sperrrad dagegen zurückgeblieben, so verstellt man das Excenter nach rechts. Die Stellung des Excenters ist übrigens auch dann als richtig anzusehen, wenn bei angehängten 100 bezw. 80 Gewichten nach 15 Trommelkippungen das Alkoholzählwerk genau um 100 bezw. um 80 Liter fortgeschritten ist — cf. § 69 Ziff. 11 lit. c der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag. Durch Wiederholung der eben beschriebenen Manipulation findet man bei einiger Uebung leicht die richtige Excenterstellung und ist überdies ganz sicher, daß die an der Alkohol-Uebertragung Theil habende Mechanik richtig arbeitet.

Nach Einstellung des Excenters kann man sich auch von der Richtigkeit der Kurve überzeugen, wenn man den Zeiger auf einen andern Punkt der Skala, z. B. auf 50% einstellt; bei 20 Kippungen muß das Sperrrad ebenfalls um 10 Theilstriche fortschreiten. Bei 0% dreht sich das Rad überhaupt nicht.

Bezüglich der Alkoholometer-Feder Q ist Folgendes zu bemerken. Dieselbe besteht aus Stahl und ist durch einen Firnißüberzug gegen Anrosten geschützt. Sie hat die Form eines langgestreckten Dreiecks und ist überall gleich dick; sie besitzt daher ihrer ganzen Länge nach an jedem Punkte gleiche Biegungsfestigkeit. An einem Ende ist sie in einem mit dem Apparatgestelle verbundenen, starken Bocke so befestigt, daß sie um die Achse v (Fig 2) drehbar ist. Der Höhenstand ihres anderen Endes, an dem der Schwimmkörper hängt, ist daher stellbar und zwar dienen die Schrauben $l^1$ $l^2$ dazu, diesen

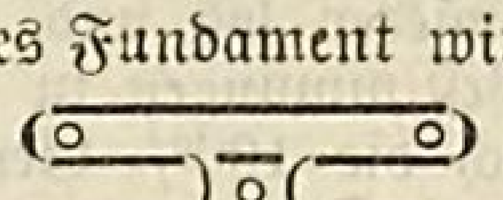
Höhenstand der Feder zu fixiren; durch die Doppelmutter u u' läßt sich ferner ihre Länge modificiren. Mittelst dieser beiden Stellungen ist es leicht, die Feder in eine solche Lage zu bringen, daß der Schwimmkörper an der Kurve 0% (Wasser) indicirt, wenn er im Wasser von 15,55° C = $12^4/_8$° R schwebt und 100% angibt, wenn er in Spiritus von 100% bei derselben Temperatur hinge. Um diese Einstellung mit Leichtigkeit ausführen zu können, sind dem Apparate Gewichte beigegeben, welche das Gewicht des Schwimmkörpers in diesen Flüssigkeiten repräsentiren. Dieselben werden nach Abnahme des Körpers an die Feder bei d d' angehängt und müssen den Zeiger x genau auf die beiden genannten Kurvenpunkte einstellen. Etwaige Differenzen sind mit Hilfe der Stellschrauben $l^1$ $l^2$ oder der Doppelmutter u u' leicht zu eliminiren — cf. §. 69 Ziff. 11 lit. b der Instruktion und unten lit. B. Durch Temperaturänderungen wird die Federstellung nicht wesentlich alterirt.

Schließlich sei noch eines Hebers h Erwähnung gethan, welcher den Zweck hat, eine Beeinträchtigung der Apparatthätigkeit durch Verstopfen des Abschlußrohres zu verhindern. Beim Anstauen der Flüssigkeit im Troge C füllt sich nämlich der Heber und verschüttet die ganze in C vorhandene Spiritusmenge in das Fundament und zwar nachdem sie durch den Apparat gemessen ist — cf. § 69 Ziff. 1 der Instruktion. Um übrigens zu vermeiden, daß grobe Unreinigkeiten, wie Maischtheile und dergleichen in den Apparat kommen, ist es geboten, zwischen dem Kühler und dem Apparate eine Filtrirvorrichtung anzubringen, welche zugleich als Spiritusüberlauf zur Beobachtung der Stärke des jeweilig fließenden Destillates dient.

Je nachdem der Brennapparat mehr oder weniger Maischtheile mit dem Destillat überführt, muß das in der Vorrichtung befindliche Filter unter Lösung der oberen Flanschverschraubung und Herausnehmen des Filterkorbes in längern oder kürzern Zwischenräumen gereinigt werden.

### B. Aufstellung und Reinigung des Apparates.

Hinsichtlich der Aufstellung des Apparates im Speciellen wird unter Bezug auf § 69 der Instruktion noch Folgendes bemerkt: Man mauert zunächst ein Postament auf für den Apparat so hoch, wie es die Höhenlage des Spirituskühlers gestattet, und etwas breiter als die Fundamentplatte des Apparates ist. In dieses Fundament wird der ⊥ förmige Anker eingelassen, das Sohlkreuz



aufgelegt, mit dem Ankerbolzen festgemacht, das Postament schließlich mit Cement oder Kalk gut verstrichen, so daß das Sohlkreuz ganz fest liegt. Die vier Bolzen zum Aufschrauben des Apparates sind vor dem Auflegen des Sohlkreuzes durch ihre Löcher zu stecken. In dem Postament bringt man entweder eine in das Innere des Erdbodens führende Rohrleitung oder ein entsprechend großes Gefäß an, wohin der Spiritus aus dem Troge durch den Heber verschüttet wird, wenn der Abfluß vom Apparat verstopft ist — cf. §. 69 Ziff. 1 der Instruktion Noch vor dem Trocknen des Postamts setzt man den Apparat auf das Sohlkreuz, schraubt ihn fest und gibt dem Sohlkreuz durch eventuelle Unterlagen von Eisenkeilen eine solche Lage, daß der Apparat genau horizontal steht.

Nun bringt man den Apparat, der wegen des Transportes theilweise zerlegt werden mußte, wieder in Ordnung und zwar in folgender Weise:

Man löst die Konuslagerschraube, welche die Achse z auf der hintern Seite zu halten bestimmt ist, nimmt den Stoßhebel T S ganz heraus (vorher ist die Verschnürung von S mit dem Fallhebel H und von T mit der Feder Q zu lösen) und entfernt die Verpackungslappen aus den Hülsen der Achse sowie der Konuslagerschraube.

Weiter schraubt man das untere Zählerwerk für Spiritus ganz ab, nimmt die Federhalterschraube l² ganz heraus, dreht die Alkoholometer-Feder Q um ihre Achse bei v so hoch, als es nur geht, dreht ferner die Kurve X mit dem Fallhebel möglichst weit nach links und bindet sie fest. Das Rohr i wird unter Losschrauben abgenommen. Nun löst man an der besonders verpackten Trommel die drei an ihrer hintern Seite befindlichen kleinen Messingschrauben und setzt die Trommel selbst behutsam in den Apparat ein, nachdem man sich vorher überzeugt hat, daß die kleeblattförmige Scheibe M auf der Trommel nicht verbogen ist.

Mittelst der genannten 3 Schrauben wird nun das in der Trommel lose steckende, sogenannte Sieb am Apparatgestell gehörig festgeschraubt, so daß die Trommel dasselbe beim Umgange nicht streift; überhaupt sieht man nach, ob die Trommel sich auch leicht dreht, ohne irgendwo gehemmt zu werden. Ist die Trommel im guten Gange, so steckt man weiter das Rohr i in seine Verschraubung und biegt das Rohr h etwas (1 mm.) nach rechts (wenn man hinten steht also nach links), um das Rohr i mit seinem andern Ende in den Rohransatz an der Trommel stecken zu können.

Am Stoßhebel ST ist ferner das Gehänge o anzubringen. Zu dem Ende löst man eins der beiden Schräubchen 2, bringt den kugelförmigen Körper 1 ein, schraubt 2 wieder so ein, daß der Körper 1 dadurch leicht beweglich mit dem Hebel T verbunden ist. Nun schreitet man zum Einsetzen des Stoßhebels ST. Man reinigt zunächst die spitzen Enden der Stoßhebelachse, thut eine Spur feines Oel daran, reinigt auch noch die kleinen Führungslöcher für die Achse am Gestell des Apparates vorn einerseits und in der Konuslagerschraube andererseits mittelst eines zugespitzten Stückes harten Holzes, setzt dann den Stoßhebel ein, indem man die Spitze der Achse zunächst in die vordere Lagerung drückt und dann die hintere Lagerung unter Einschrauben der Konuslagerschraube einbringt und so einstellt, daß die Achse noch wenig Luft hat, was der Fall ist, wenn die Konuslagerschraube gerade bis zu der am Apparatgestell angebrachten Marke eingeschraubt wird.

Nun dreht man die Alkoholometer-Feder Q wieder herunter, nimmt den vordersten Theil u¹ der daran befindlichen Mutter ab (ohne die Lage von u zu verschieben), steckt das Gehänge o über und schraubt u¹ wieder gegen u.

Jetzt schraubt man die zuerst losgenommene Schraube l² wieder ein, löst die festgebundene Kurve wieder los und schreitet zur Einstellung der Feder Q nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziff. 11 lit. b der Instruktion. Man hängt nämlich die 100% Gewichte bei d d¹ an das freie Ende der Feder Q, bringt durch Drehung der Trommel die Kurve H ganz in die Nähe des Stoßhebels, jedoch so, daß letzterer sich frei bewegen kann, macht dann die Schrauben l¹ l² los, mit welchen die Feder gehoben oder gesenkt werden kann, und dreht jetzt diese Schrauben, bis der Stoßhebel genau auf 100% an der Kurve zeigt, wenn das Auge in derselben Höhe gehalten wird. Dann versucht man, ob die 0% Gewichte bewirken, daß der Zeiger genau auf 0% zeigt. Ist dies nicht der Fall, zeigt der Stoßhebel z. B. zu niedrig, so wird die Feder aufs Neue durch die Schrauben l¹ l² eingestellt, bis der Stoßhebel genau 0% gegenübersteht. Wenn jetzt mit den 100% Gewichten der Stoßhebel zu hoch steht, diese also anscheinend zu viel wägen, d. h. die Feder zu lang ist, so kürzt man mittelst der Muttern u u¹ die Feder oder genauer man verschiebt den Aufhängepunkt der Gewichte, mithin auch des Schwimmkörpers ein wenig. Sodann wird wieder mit dem Schrauben l¹ l² eingestellt, bis der Stoßhebel für die 100% Gewichte genau auf 100% steht; steht er nun auch für die 0% Gewichte genau auf 0% und für die 80% Gewichte genau auf 80%, so ist die Feder richtig eingestellt. Zeigt er dagegen zu hoch für die 0% oder 80% Stellung, so ist die Feder wieder mittelst der Stellmutter u u¹ ein wenig zu verlängern, jedoch nicht so

viel, wie man sie vorher kürzte. Vor jedem Wechseln der Gewichte ist die Trommel so zu drehen, daß der Fallhebel auf der Scheibe M aufliegt.

Bezüglich der Stellung des Excenters wird auf das unter lit. A am Schlusse Gesagte verwiesen.

Zuletzt setzt man die Zählerwerke so an, daß die zwei vorn links angebundenen Cordirschrauben in das für sie bestimmte Loch am Zählerwerke passen, denn dann greifen sie richtig in die zugehörigen Triebe ein.

Die Oelbehälter für die Trommelachsenlager sind mit bestem Oel zu füllen.

In jedem Jahre einmal resp. auch bei jeder längeren Außerbetriebsetzung muß das Rohrsystem des Apparates einer Reinigung unterworfen werden; man nimmt zu dem Behufe zunächst den Schwimmer ab, schließt dann das Kernrohr a an seinem oberen Ende mit einem gut passenden Stopfen, legt den Mund fest auf den Rand des höher stehenden weiteren Rohres auf und bläst kräftig Luft hinein, so daß die im Rohre c stehende Flüssigkeit aus c durch die Löcher in der Schlange $d^2$ in den Schwimmer-Topf gedrückt wird. Dies Ausblasen wiederholt man mehrere Male und macht so das Rohr c sowie die untere Schlange $d^2$ von etwa darin befindlichen Schmutztheilchen frei. Um in analoger Weise den Einsatztopf e sowie das Rohr b mit der oberen Schlange $d^1$ zu reinigen, steckt man auf das obere Ende des Rohres a (nach Entfernung des Stopfens) ein Stück Rohr luftdicht auf und bläst so durch dieses System wiederholt kräftig hindurch; in gleicher Weise reinigt man das Rohr g durch Einblasen von Luft in das Rohr h. Sodann überzeugt man sich nach Entfernung des Schwimmers und nach Entleerung des Topfes mittelst eines Gummischlauches, den man als Heber wirken läßt, auch noch durch den Augenschein, ob die Löcher in den beiden Schlangen $d^1$ und $d^2$ alle offen sind, ferner ob die hinter den Schlangen befindlichen, ringförmigen Ausschnitte im Topfe, welche zur Abführung der Flüssigkeit aus dem Topfe dienen, frei sind. Schließlich entleert man auch noch die Rohre a und b mit dem Einsatztopfe e und dem Bassin i durch Einführen des Gummihebers in das Rohr a bis fast auf den Boden des Einsatztopfes e. Den Schwimmer trocknet man mittelst eines reinen leinenen Lappens und legt ihn wohlverwahrt in die für ihn bestimmte Kiste. Bei Außerbetriebsetzung des Apparates hebt man auch noch den in der Filtrirvorrichtung befindlichen Spiritus mittelst Hebers heraus und dreht die Trommel einige Male herum, um sie vollständig leer zu machen.

VIII.

# Vorschriften über die Aufstellung einer Branntweinstatistik.

Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 8. Oktober 1880 Nr. 21,365.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Oktober 1880 Nr. 14,370 ist künftig alljährlich eine Statistik über den Bestand an Branntweinbrennereien und über die Branntweinproduktion, dann über die Branntweindenaturirungen und über die Branntwein-Ein- und Ausfuhr, sowie die Uebertretungen des Branntweinaufschlag-Gesetzes nach Maßgabe der anliegenden sieben Nachweisungen und der denselben beigesetzten Gebrauchsanleitungen in Abschnitten nach Kalenderjahren — das erstemal jedoch nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1880 — von den Zoll- und Aufschlagbehörden anzufertigen.

Hiezu wird noch das Folgende bestimmt:

1) Die Statistik nach den Nachweisungen I mit VI ist von den Aufschlageinnehmereien und von den mit Aufschlageinnehmereien vereinigten Zollbehörden aufzustellen. In denjenigen Bezirken, für welche Steueroberkontroleure berufen sind, haben diese sich bei der Anfertigung der Statistik entsprechend zu betheiligen und namentlich den Aufschlagbediensteten die erforderlichen Anleitungen zu geben und bei Sammlung des statistischen Materiales mitzuwirken.

2) Behufs richtiger Herstellung der Statistik haben die Aufschlageinnehmereien im Laufe jedes Jahres sich geeignete Notizen für jede einzelne Brennerei, Betriebsanstalt 2c. ihres Bezirkes zu sammeln und dieselben sorgfältig in einem mit der Ueberschrift „Branntweinstatistik" zu versehenden Akte aufzubewahren.

Diese Notizen sind nur auf besonderes Anfordern an das vorgesetzte Hauptzollamt einzusenden.

Es empfiehlt sich, für jede einzelne Brennerei 2c. einen besonderen Notizbogen zu führen.

3) Nach welcher Richtung die Notizen zu sammeln sind, ergibt sich aus den Formularien. Es wird hier beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Notizen auf die Gattung und Menge der in jedem Jahre verwendeten Rohmaterialien; auf die Menge und wahre Stärke des in jeder Brennerei gewonnenen Branntweins; auf die Art der Steuerform, welcher jede Brennerei unterliegt, und auf die Höhe des jährlichen Aufschlaganfalles ausgeschieden nach den einzelnen Steuerformen; auf die Betriebsein- und Vorrichtungen; auf die Anzahl der Gewerbe und Händler, welche Branntwein behufs Verwendung zu technischen Zwecken denaturiren, sowie auf die Menge des denaturirten Branntweins und den Betrag der hiefür geleisteten Aufschlagrückvergütung; auf die zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Branntweinmengen und auf den Betrag der entrichteten Uebergangsabgabe 2c. zu erstrecken haben.

Soweit die Notizen aus den amtlichen Registern und Belegen (z. B. aus den Inventarien, Anmeldungsregistern, Betriebsplänen, Betriebserklärungen und Uebereinkommen, Quartalsabrechnungen und Konspekten, Denaturirungsregistern und Konsignationen, Abfertigungs- und Ausgangsregistern, Heberegistern u. dgl.) entnommen werden können, sind diese Register 2c. zu benützen; soweit dieß jedoch nicht thunlich erscheint (was z. B. in Ansehung der Ermittlung der Menge einzelner zur Verwendung gelangten Rohmaterialien, dann der Menge des erzeugten Branntweins und des in Destilliranstalten verwendeten Rohbranntweins der Fall sein wird), haben sich die Aufschlagbediensteten gelegentlich der Ausübung der Kontrole die erforderlichen Aufschlüsse — eventuell durch geeignetes Befragen der Brennereibesitzer und sonst betheiligten Personen — zu erheben.

Hiebei wird für den Fall, daß die Ermittlung der in einzelnen Brennereien gewonnenen Branntweinmengen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, gestattet, daß diese Mengen ausnahmsweise aus den verwendeten Rohmaterialmengen nach Maßgabe der in §. 74 Ziff. 2 Abs. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag angegebenen durchschnittlichen Ausbeutesätze berechnet werden.

4) Die von den Aufschlageinnehmereien hergestellten Nachweisungen sind bis spätestens Ende April jeden Jahres dem vorgesetzten Hauptzollamte in Vorlage zu bringen.

Dieser Termin ist auch bei der Statistik für das zweite Semester 1880 einzuhalten, hinsichtlich deren noch bemerkt wird, daß die Punkte, welche auf die seit 1. Juli ds. Js. bereits verflossene Zeit Bezug haben, nachträglich in thunlichst verlässiger Weise festzustellen sind.

5) Das Hauptzollamt hat die einlangenden Nachweisungen zu prüfen, eventuell zu berichtigen und auf Grund derselben sechs Hauptnachweisungen nach den Mustern für die Nachweisungen in der Art anzufertigen, daß unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge für jede Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes eine Horizontallinie eröffnet und hierauf der Vortrag einnehmereiweise bewirkt wird. Am Schlusse ist die Summe für den Hauptzollamtsbezirk zu ziehen.

Bei denjenigen Einnehmereien, welche Fehlanzeigen erstattet haben, sind die betreffenden Spalten unausgefüllt zu lassen.

Die Hauptnachweisungen müssen bis spätestens 16. Mai jeden Jahres der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern vorgelegt werden; die Einnehmerei-Nachweisungen haben indeß bei den Hauptzollämtern zu verbleiben.

Hat sich für die eine oder andere Hauptnachweisung ein Vortrag nicht ergeben, so ist bis zu dem bezeichneten Termine, der selbstverständlich auch für die Vorlage der Statistik des zweiten Semesters 1880 eingehalten werden muß, Fehlanzeige zu erstatten.

6) Die Aufstellung der Nachweisung VII obliegt ausschließlich den Hauptzollämtern, welche die hiezu erforderlichen Materialien der Strafübersicht und den einschlägigen Strafakten zu entnehmen haben.

Die Vorlage dieser Nachweisung an die General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern hat ebenfalls bis spätestens 16. Mai jeden Jahres zu geschehen, eventuell ist bis dahin Fehlanzeige zu erstatten.

7) Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß in den Nachweisungen nicht jede Brennerei ꝛc. einzeln auszuweisen ist, sondern daß in die bezüglichen Spalten die für alle Brennereien ꝛc. je eines Einnehmereibezirkes ermittelten Ziffern als Gesammtsumme eingetragen werden müssen. Es darf daher für jede Aufschlageinnehmerei — abgesehen von den Vorträgen unter der Linie — nur je ein Vortrag in der Nachweisung enthalten sein.

Diejenigen Vorträge, welche nach den Gebrauchsanleitungen in den Nachweisungen und sohin auch in den Hauptnachweisungen unter der Linie zu erscheinen haben, sind auch in die Hauptübersicht unter der Linie einzustellen.

8) In den Nachweisungen II mit V müssen die Hektoliter und Markbeträge auf ganze Hektoliter und Mark abgerundet werden. Die Abrundung hat in der Weise zu geschehen, daß Beträge bis zu 50 Liter beziehungsweise 50 Pfennig einschließlich außer Betracht bleiben, während Beträge über 50 Liter beziehungsweise 50 Pfennig als 1 Hektoliter beziehungsweise 1 Mark in Ansatz zu kommen haben.

9) Die früheren Vorschriften über die Herstellung einer Branntweinstatistik sind aufgehoben.

Zugleich haben — und zwar mit der Wirkung vom 1. Juli 1880 an — in der Statistik für aufschlagpflichtige Gewerbe (cfr. §. 28 Ziff. 5 der Instruktion über die Geschäftsführung der Aufschlageinnehmereien mit Beilage 23, dann §. 37 der Anweisung zur Führung der Aufschlaggeschäfte bei den Hauptzollämtern) die Spalten für „Branntweinbrennereien", „Germsiedereien" und „Sonstige Anstalten für Fabrikation von Spirituosen aller Art", ferner von den Rubriken für die Essigsiedereien die Spalte für „Grünmalz" in Wegfall zu kommen, wie auch die Statistik der Ein- und Ausfuhr von Branntwein vom 1. Juli 1880 an nur mehr nach Maßgabe der Nachweisung VI herzustellen ist.

Die gemäß allgemeinen Ausschreibens vom 28. August 1874 Nr. 9726 — Amtsblatt Nr. 33 — nach Muster A und B aufzustellenden Uebersichten haben sich vom 1. Juli l. Js an nicht mehr auf die Einfuhr und Ausfuhr von Branntwein zu erstrecken.

Indem die k. Zoll- und Aufschlagbehörden von den vorstehenden Anordnungen zur genauen Beachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird weiter bemerkt, daß die Formularpapiere zu den Nachweisungen I—VII von der Materialverwaltung der unterfertigten k. General-Direktion durch die k. Hauptzollämter unentgeltlich zu beziehen sind.

**Anmerkungen:**

1) Mit Entschließung vom 4. Oktober 1880 Nr. 14370 hat das k. Staatsministerium der Finanzen noch Folgendes angeordnet:

„Die k. General-Direktion der Zölle hat die von den Hauptzollämtern in Vorlage gebrachten Hauptnachweisungen in Bezug auf die Richtigkeit ihrer Aufstellung zu prüfen, gegebenen Falls zu berichtigen und alsdann die Ergebnisse in sieben Hauptübersichten nach den Mustern

für die Nachweisungen derart zu übertragen, daß für jedes Hauptzollamt nach der alphabetischen Reihenfolge eine Horizontallinie gezogen und auf dieser der betreffende Vortrag bewirkt wird.

„Am Schlusse ist die Summe für das ganze Königreich zu ziehen.

„Die Hauptübersichten sind bis spätestens 1. Juni jeden Jahres dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen und deren Ergebnisse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen."

2) Unterm 26. November und 31. Dezember 1881 hat das k. Staatsministerium der Finanzen weiter verfügt, daß die Vorschriften über die Branntweinstatistik auch auf die von der Herzogl. Sächsischen Amtseinnahme in Königsberg und vom Großherzogl. Sächsischen Malzaufschlagamte Ostheim in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge hergestellten statistischen Nachweisungen, welche an das Hauptzollamt Schweinfurt gelangen, in der Art Anwendung zu finden haben, daß die bezüglichen Notizen in gesonderten Vorträgen in die Hauptnachweisungen einzustellen sind.

[Seite 1.]

I.

# Nachweisung

der im Bezirke { des Hauptzollamtes . . . . . . . . . . . .
der Aufschlageinnehmerei . . . . . . . . . .

vorhandenen und im Jahre 18 . .
in Betrieb gewesenen **Branntweinbrennereien**
mit Ausscheidung **nach den verwendeten Rohmaterialien.**

**Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.**

1) In die gegenwärtige Nachweisung sind — und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage — sowohl die im Bezirke vorhandenen, als die im betreffenden Jahre — (sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit, oder auch nur einmal) in Betrieb gewesenen Branntweinbrennereien der Zahl nach einzustellen. Diejenigen Aufschlag-Einnehmereien, in deren Bezirk keine Branntweinbrennereien vorhanden waren, haben Fehlanzeige zu erstatten.

2) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in den Spalten 8—17 die Anzahl der Brennereien nach den hauptsächlich d. i. vorwiegend verarbeiteten Rohmaterialien auszuscheiden ist. Wenn daher in einer Brennerei z. B. hauptsächlich Kartoffeln und daneben in untergeordneten Mengen auch Malz und Brauereiabfälle verarbeitet werden, so ist die fragliche Brennerei in die Sp. 8 (nicht in die Sp. 9 bez. 15) einzustellen.

3) Die Summe der Spalten 8—17 muß mit der Spalte 7 übereinstimmen.

4) In den Spalten 5—17 ist unter der Linie für jeden Aufschlageinnehmereibezirk ersichtlich zu machen, wie viele von den auf der Linie vorgetragenen Brennereien Genossenschaftsbrennereien sind. Den bezüglichen Ziffern ist die Bemerkung: „Darunter Genossenschafts-Brennereien" beizufügen.

[Seite 2.]

| Aufschlageinnehmerei-Bezirk | Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien. | | | Davon sind im Jahre 18 . in Betrieb gewesen Brennereien. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in den Städten | auf dem Lande | zusammen | in den Städten | auf dem Lande | zusammen |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| Von den in Spalte 5 bis 7 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach hauptsächlich verarbeitet: | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kartoffeln | Getreide und and. mehlige Stoffe | Melasse | Rüben | Kernobst | Steinobst | Weintreber. | Brauerei-Abfälle | Hefenbrühe | Andere Materialien als: umgeschlag. Bier, Enzianwurz. etc. |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| | | | | | | | | | |

[Seite 1.] II.

# Nachweisung

der

im Bezirke { des Hauptzollamtes . . . . . . .
der Aufschlageinnehmerei . . . . .

im Jahre 18 . .

in Betrieb gewesenen

## Branntweinbrennereien

nach Maßgabe

**der Steuerformen und des entrichteten Aufschlagbetrags.**

---

**Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.**

1) In die gegenwärtige Nachweisung ist und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage die Anzahl der in Betrieb gewesenen Brennereien nach Maßgabe der verschiedenen Steuerformen (Art. 2 des Gesetzes), denen sie gemäß ihrer Betriebsverhältnisse unterliegen, einzustellen, und zugleich der jährliche Aufschlagbetrag, wie solcher nach den einzelnen Steuerformen anfällt, auszuweisen.

2) Alle dem Maischraumaufschlage unterliegenden Brennereien sind, soferne sie nicht als landwirthschaftliche Brennereien die Begünstigung der ermäßigten Steuersätze genießen oder unter die Abfindung fallen, in die Spalte 6 einzustellen.

3) In den Spalten 5 und 8 ist unter der Linie für jeden Aufschlageinnehmerei-Bezirk ersichtlich zu machen, wie viele von den auf der Linie vorgetragenen Brennereien nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes abgefunden sind; das gleiche hat in Spalte 8 bezüglich der nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes abgefundenen Brauerei-Brennereien zu geschehen. Ebenso ist in Spalte 6 und 10 unter der Linie anzugeben, wie viele von den auf der Linie vorgetragenen Brennereien zugleich Preßhefe erzeugen. Den betreffenden Ziffern ist die Bemerkung: „darunter Brennereien, welche nach Art. 59 Abs. 4 (bezw. Art 25 Ziff. 1 Abs. 2) abgefunden sind" bezw. „darunter Brennereien, welche zugleich Preßhefe erzeugen" beizufügen.

4) Wenn im Laufe des Jahres eine Brennerei einer andern Steuerform (cf. Spalten 3 bis 11), als der ursprünglich zutreffenden, unterstellt wird (z. B. wegen Uebergangs zum Fabrikataufschlag, oder wegen Verlustes des Begünstigungssatzes der landwirthschaftlichen Brennereien), so ist dieselbe in den Spalten 3—11, dann 12 20 nur einmal und zwar in jenen Spalten vorzutragen bezw. zu berücksichtigen, in welche sie nach Maßgabe der größeren Hälfte des entrichteten Aufschlags gehört.

5) Diejenigen Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk Brennereien zwar vorhanden, aber nicht in Betrieb waren, haben Fehlanzeige zu erstatten.

[Seite 2.]

| Aufschlageinnehmerei-Bezirk | Gesammtzahl aller in Betrieb gewesenen Brennereien | Davon (Spalte 2) landwirthschaftliche Brennereien nach fünf Sechstel des Normalsatzes (Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1/2) | vier Sechstel des Normalsatzes (Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1/2) | abgefundene Maischbrennereien (Art. 5 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 4) | andere Maischbrennereien (Art. 3) | abgefundene Materialbrennereien nach Art. 5 Abs. 1 | abgefundene Materialbrennereien nach Art. 5 Abs. 2, 59 Abs. 4 und 25 Ziff. 1 Abs. 2 | nicht abgefundene Materialbrennereien (Art. 4) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| sind Fabrikatbrennereien mit mehligen Stoffen | sind Fabrikatbrennereien mit nicht mehligen Stoffen | Die in Spalte 3 aufgeführten Brennereien haben an Aufschlag entrichtet | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| | | | | | | | | | | |

[Seite 1.]

III.

# Nachweisung

**der von der Branntweinbrennerei**

des { Hauptzollamtsbezirkes . . . . . . . . . . . . . .
 { Aufschlageinnehmereibezirkes . . . . . . . . . . .

im Jahre 18 . .

verwendeten Rohmaterialmengen, dann der

Anzahl der Brennereien nach **Maßgabe** der **Mengen** der **gewonnenen Produkte** und der **Gesammtmenge dieser Produkte.**

---

**Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.**

1) In der gegenwärtigen Nachweisung ist — und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage — die Menge der von allen Branntweinbrennereien des Bezirkes verwendeten Rohmaterialien, dann die Zahl der im Bezirk im Betriebe gewesenen Brennereien ausgeschieden nach der Menge der gewonnenen Produkte, sowie die Gesammtmenge dieser Produkte selbst ersichtlich zu machen.

In die Spalte 12 sind die in den Spalten 3|11 nicht genannten Materialien speziell nach Gattung und Menge anzuführen.

2) Bei Ausfüllung der Spalten 13|19 ist darauf zu achten, daß die erzeugte Branntwein- (Spiritus-)Menge auf 50%igen Branntwein reduzirt und nach Maßgabe des gefundenen Resultates die Einreihung der Brennereien in eine der Spalten 13|19 bethätigt werden muß.

Diese Reduktion kann derart erfolgen, daß durch eine einfache Proportionalrechnung die zu ermittelnde 50%ige Branntweinmenge berechnet wird, indem der Alkoholprozentsatz 50, dann der wirkliche durchschnittliche Alkoholgehalt der erzeugten Gesammtmenge und diese Gesammtmenge selbst in Ansatz gebracht werden.

Beispiele: 1) in der Brennerei zu N. wurden vom 1.|VII. 80 bis 20.|XII. 80 gewonnen 2117 hl. Branntwein von einem durchschnittlichen Alkoholgehalte zu 35%;

2) in der Brennerei zu Z wurden vom 6.|X. 80 bis 31.|XII. 80 gewonnen 91 hl. Spiritus von einem durchschnittlichen Alkoholgehalte zu 88%.

Reduktion auf 50%: ad. 1) 50 : 35 = 2117 : x; x = 1481,9 hl. zu 50% Tralles.

ad. 2) 50 : 88 = 91 : x; x = 160,1 hl. zu 50% Tralles.

Die Brennerei zu N. würde also unter die Anzahl der in Spalte 18, jene zu Z. unter die Anzahl der in Spalte 17 vorgetragenen Brennereien aufzunehmen sein.

3) Die in jedem Einnehmereibezirke von allen in Spalte 13|19 aufgeführten Brennereien erzeugte Gesammtmenge an Branntwein ist in Spalte 20 — ebenfalls auf 50% Branntwein reduzirt — einzustellen.

4) Diejenigen Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk keine Brennerei im Betriebe war, haben Fehlanzeige zu erstatten.

[Seite 2.]

| Aufschlag-Einnehmerei-Bezirk | Anzahl der im Betrieb gewesenen Brennerein | Verwendet wurden an Rohmaterialien überhaupt: Kartoffel | Getreide | Melasse | Rüben | Kern-Obst | Stein-Obst | Weintreber | Brauerei-abfälle | Hefenbrühe | andere Materialien |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Hektoliter | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| Anzahl der Brennereien, welche produzirt haben Branntwein: bis 5 | bis 20 | bis 50 | bis 100 | bis 500 | bis 2000 | über 2000 | Von den in Spalte 13/19 aufgeführten Brennereien beträgt die Gesammtproduktion an Branntwein |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hektoliter à 50% nach Tralles | | | | | | | |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| | | | | | | | |

[Seite 1.] IV.

# Nachweisung

der im { Hauptzollamtsbezirke . . . . . . . . . . . . . .
Aufschlageinnehmereibezirke . . . . . . . . . . . }

im Jahre 18 . .

in Betrieb gewesenen **Branntweinbrennereien** nach Maßgabe der **Betriebseinrichtungen**, sowie der in der gleichen Zeit in Betrieb gewesenen **Rektifikations- (Destillir-) Anstalten.**

---

**Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.**

1) In die gegenwärtige Nachweisung ist — und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage — die Anzahl der in Betrieb gestandenen Brennereien nach Maßgabe der Betriebseinrichtungen, sowie der im Betriebe gewesenen Rektifikations- (Destillir-) Anstalten und die Menge des von den letzteren verarbeiteten Rohbranntweins einzutragen.

2) In Spalte 11 ist unter der Linie ersichtlich zu machen, wie viel von den auf der Linie vorgetragenen Destilliranstalten in Apotheken und Lehranstalten vorhanden sind.

3) „Kontinuirliche Apparate" sind solche, in welchen die Maische in einem gleichmäßigen ununterbrochenen Strom durch Dampf abgetrieben werden kann, während unter „Blasen" Apparate zu verstehen sind, welche einzeln befüllt werden, und deren Inhalt vor jeden neuen Füllung vollständig abgebrannt werden muß.

4) Die Summe der Spalten 5—7 muß mit der Spalte 4 übereinstimmen.

5) In Spalte 12 ist die Menge des verwendeten Roh-Branntweins nach vorgängiger Reduktion auf 50% einzustellen.

6) Diejenigen Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk keine Brennerei im Betriebe war, haben Fehlanzeige zu erstatten.

[Seite 2.]

| Aufschlag-einnehmerei-Bezirk | Anzahl der im Betriebe gewesenen Brennereien, welche mittelst einer Destillation Branntwein bereiten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brennereien, welche Branntwein zu 80% Tralles und mehr ziehen | Brennereien, welche Branntwein unter 80% Tralles bereiten | zusammen | Darunter (Sp. 4) Brennereien | | |
| | | | | mit kontinuirlichem Apparat | mit Blase | |
| | | | | | und Dampf-Apparat | ohne Dampf-Apparat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| nach Maßgabe ihrer Einrichtung die Branntweinbereitung nicht in einer Destillation beenden | | | Anzahl der im Betriebe gewesenen Rektifikations- (Destillir-) Anstalten | Menge des von denselben (Sp. 11) verwendeten Rohbranntweins Hektoliter à 50% Alkohol | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesammt-Anzahl | Darunter (Sp. 8) Brennereien | | | | |
| | in welchen dieselbe Blase für die erste u. zweite Destillation verwendet wird | in welchen die zweite Destillation in einer besonderen Blase bethätigt wird | | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |
| | | | | | |

[Seite 1.]

V.

# Nachweisung

der

im { Hauptzollamtsbezirke .............
{ Aufschlageinnehmereibezirke ..........

im Jahre 18 . .

## vorhandenen Gewerbsanstalten und Händler,

welche Branntwein behufs Verwendung zu technischen Zwecken denaturirt haben, sowie der denaturirten Branntweinmengen.

---

**Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.**

1) In die gegenwärtige Nachweisung ist — und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage — die Anzahl der Gewerbsanstalten und Händler, welche Branntwein behufs Verwendung zu technischen Zwecken auf Grund von Zusage- und Erlaubnißscheinen denaturiren ließen, sowie die Menge des denaturirten Branntweins — reduzirt auf 50%igen Branntwein — und der Betrag der hiefür gewährten Aufschlagvergütung einzustellen.

2) In der Spalte 11 sind (abgesehen von der Essigfabrikation) diejenigen Gewerbsarten (vergl. Beilage I zum Regulativ, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken), für welche im Laufe des Jahres Zusage- und Berechtigungsscheine ausgestellt wurden, einzeln aufzuführen und ist jeder einzelnen Gewerbsart die Menge des zur Denaturirung jährlich bewilligten Branntweins bezw. die Menge des zum Bezuge von Händlern jährlich gestatteten denaturirten Branntweins in Hektolitern — reduzirt auf Branntwein von 50% Alkoholgehalt beizusetzen.

3) Unter den „Schnellessigfabriken" sind solche Fabriken zu verstehen, welche den Essig aus Branntwein (unter Zusatz von Bier, Wasser, Hefenwasser ɔc.) bereiten; die Essigsiedereien sowie diejenigen Fabriken, welche den Essig lediglich aus Obst, Wein ɔc. herstellen, sind nicht in die Nachweisung aufzunehmen.

Jene Schnellessigfabriken, welche den Branntwein nicht denaturiren lassen, sind in Spalte 2 unter der Linie aufzuführen.

4) Die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien, für deren Bezirk nur Berechtigungsscheine ausgestellt wurden, haben die Rubriken 2/10 unausgefüllt zu lassen.

5) Diejenigen Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk keine Gewerbsanstalten oder Händler vorhanden sind, welche Branntwein haben denaturiren lassen, und für deren Bezirk keine Berechtigungsscheine ausgestellt wurden, haben Fehlanzeige zu erstatten.

[Seite 2.]

| Aufschlageinnehmerei-Bezirk | Anzahl der | | | | Es haben Branntwein | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schnell-Essigfabriken | übrigen Gewerbsanstalten | Händler | zusammen (Spalten 2+3+4) | Schnell-Essigfabriken | übrigen Gewerbsanstalten |
| | | | | | Hektoliter à 50% | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| denaturiren lassen die | | Hiefür (Spalte 9) sind an Aufschlag rückvergütet worden | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Händler | zusammen (Spalten 6+7+8) | | |
| Alkohol nach Tralles | | M. | |
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | |

[Seite 1.]

VI.

# Nachweisung

der

im { Hauptzollamtsbezirke . . . . . . . . . . . .
Aufschlageinnehmereibezirke . . . . . . . . . .

im Jahre 18 . .

## zur Einfuhr und Ausfuhr gelangten Branntwein- und Liqueur-Mengen.

### Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien.

1) In die gegenwärtige Nachweisung sind — und zwar für jede einzelne Aufschlageinnehmerei in einem summarischen Vortrage die zur Einfuhr und Ausfuhr gelangenden Branntweinmengen, reduzirt auf Branntwein von 50% Alkoholgehalt nach Tralles, sowie die hiefür entrichteten bezw. zurückvergüteten Steuer- ꝛc. Beträge einzutragen.

Die ein- und ausgeführten Liqueurmengen (einschließlich der Punschessenzen) sind unter der Linie zum Vortrage zu bringen.

2) Die ohne Anspruch auf Aufschlagrückvergütung zur Ausfuhr gelangenden Branntwein- und Liqueurmengen sind, soweit dergleichen Ausfuhren zur amtlichen Kenntniß gelangen, in Spalte 12 nachrichtlich zu vermerken.

3) Diejenigen Aufschlageinnehmereien, in deren Bezirk Branntwein-Ein- und Ausfuhren nicht vorgekommen sind, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Seite 2.]

| Aufschlag-einnehmerei-Bezirk | Branntwein-Einfuhr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aus den Staaten der Norddeutschen Getränkesteuergemeinschaft einschl. Elſ.-Lothr. | aus anderen deutschen Staaten | hiefür (Sp. 2 u. 3) beträgt die Uebergangsabgabe | aus dem Auslande | hiefür (Sp. 5) beträgt der Eingangs-Zoll | Summa der Spalten 4 u. 6 |
| | hl \| l | hl \| l | ℳ \| ₰ | hl \| l | ℳ \| ₰ | ℳ \| ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

[Seite 3.]

| Branntwein-Ausfuhr | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| nach den Staaten der Norddeutsch. Getränkesteuergemeinschaft einschl. Elsaß-Lothr | nach anderen deutschen Staaten | nach dem Auslande | hiefür (Sp. 8, 9 und 10) wurde an Aufschlagrückvergütung geleistet | |
| hl \| l | hl \| l | hl \| l | ℳ \| ₰ | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | |

[Seite 1.]

VII.

# Nachweisung

der

im Bezirke des Hauptzollamtes . . . . . . . . . . . . .

im Jahre 18 . .

vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag.

---

### Anleitung zum Gebrauche für die Hauptzollämter.

1) In die gegenwärtige Nachweisung ist — und zwar für jedes Hauptzollamt in einem summarischen Vortrage — die Zahl der vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag einzutragen.

2) Unter erledigten Prozessen sind diejenigen zu verstehen, welche auch rechnungsmäßig vollständig abgewickelt sind.

3) In den Spalten 8—19 sind nur die erledigten Prozesse zu berücksichtigen.

4) Wenn ein Kontravenient in demselben Prozesse wegen Defraudation und Ordnungswidrigkeit verurtheilt worden ist, so wird die Verurtheilung ausschließlich unter den Defraudationsfällen nachgewiesen.

Die Zahl der Verurtheilten, gegen welche in Folge der Bestrafung auf Beschränkung im Gewerbsbetriebe nach Art. 31 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag erkannt wurde, ist unterhalb des Ziffervortrages bemerkungsweise anzufügen.

5) In der Spalte 18 ist die Zahl derjenigen Angeschuldigten einzutragen, gegen welche eine Untersuchung erledigt ist, ohne daß Bestrafung stattgefunden hat. Es ist daher insbesondere auch die Anzahl solcher Angeschuldigten in Ansatz zu bringen, welchen die Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen worden ist.

6) Die Gesammtzahl der Angeschuldigten (Spalte 19) ergibt sich durch die Summirung der Spalten 8, 9, 12, 16 und 18.

7) In der Nachweisung für das II. Semester 1880 — eventuell auch in jener für das Jahr 1881 — sind die Prozesse wegen Gefährdung der Nachsteuer gesondert von den übrigen bezüglichen Prozessen unter der Linie vorzutragen.

[Seite 2.]

| Zahl der Prozesse | | | Von diesen Prozessen sind | | | | A. Es sind | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | im laufenden Jahre erledigt | | am Schlusse des laufenden Jahres unerledigt | | I. In Geldstrafen einschließ- | | |
| | | | | | | | a. wegen Defrau- | | |
| | | | | | | | Zahl der Verurtheilten | | Be- |
| aus früheren Jahren | im laufenden Jahre neu hinzugekommen | Summa | im Verwaltungswege | bei den Gerichten | bei den Hauptzollämtern | bei den Gerichten | im ersten Falle | im Rückfalle | des hinterzogenen Branntweinaufschlages M. \| ₰ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

[Seite 3.]

| verurtheilt worden | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| lich der Verwandlung in Freiheitsstrafen | | | | | II. Unmittelbar zu Freiheitsstrafen | | B. Zahl der übrigen Angeschuldigten | Gesammtzahl der Angeschuldigten (Summa A und B |
| dationen | b. wegen Ordnungswidrigkeiten | | c. Verwandlung der erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen (ganz oder theilweise) | | | | | |
| trag | | | | | | | | |
| der erkannten Geldstrafen M. \| ₰ | Zahl der Verurtheilten | Betrag der erkannten Geldstrafen M. \| ₰ | gegen wie viele Contravenienten | von wie langer Dauer (Dauer der gesammten Strafen in Tagen | Zahl der dazu Verurtheilten | Gesammtdauer der Freiheitsstrafen (nach Tagen) | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | | |

## IX.

# Nachträge.

Während des Druckes dieses Werkes sind noch verschiedene auf den Branntweinaufschlag bezügliche Entschließungen Seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen und der k. General-Direktion der Zölle erlassen worden, welche bei den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 2c. nicht mehr Aufnahme finden konnten. Da dieselben jedoch wichtige Fragen berühren, so sei es gestattet, sie hier nebst mehreren gerichtlichen Entscheidungen und einigen weiteren Bemerkungen zum Abdrucke zu bringen.

### A. Zum Gesetze.

1) Art. 35 Abs. 1, Anmerkungen 5 und 5a — Seite 284/286.

a) Das deutsche Reichsgericht hat mit Urtheil vom 1. Juni 1880 (vgl. Centralbl. für 1881 S. 112) ausgesprochen, daß der Rauminhalt der unbefugt benützten, nicht ermittelten Bottiche nicht durch eine Durchschnittsberechnung aller vorhandenen Bottiche festgestellt werden kann. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: „Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Es handelt sich daher für den einzelnen Defraudations-Fall um Ermittlung und Feststellung der den Maßstab für die Bestrafung bildenden vorenthaltenen Gefälle. Hiebei ist die konkrete That nach den Modalitäten, unter welchen sie für erwiesen erachtet ist, entscheidend. Ist die That nur in solchen Alternativen, welche auf den Betrag der Strafe von Einfluß sind, erwiesen, so kann dieselbe auch nur in der Weise zur Grundlage der Bestrafung gemacht werden, daß letztere für jeden einzelnen möglichen Fall sich als zulässig erweist. Einen Durchschnitt zwischen den einzelnen Alternativen zu ziehen, entspricht den Grundsätzen des Strafrechtes nicht, weil damit nicht die erwiesene That, sondern eine in Ermanglung der nähern Beweise supponirte That der Anwendung des Strafgesetzes zum Grunde gelegt würde. Es bedarf daher stets einer nähern Prüfung und genauen Feststellung der einzelnen Fälle."

b) Bei Abfindungsbrennereien ist in solchen Defraudationsfällen, in welchen es sich um die Ermittlung der — der Berechnung des vorenthaltenen Aufschlags und der Defraudationsstrafe zu Grunde zu legenden Maisch- oder Materialmenge handelt, diese Menge aus den Einträgen der Helmregister über die zum Brennen verwendete Zeit unter Anwendung der Normalabtriebsverhältnisse (eventuell der für die betr. Brennvorrichtung etwa besonders bestimmten Abtriebsverhältnisse) festzustellen; wird auf dem fraglichen Brennapparate geluttert, so muß die steuerfreie Lutterabtriebszeit in Abzug gebracht werden. Beim Mangel oder bei der Ungenauigkeit dieser Einträge ist die steuerpflichtige Maisch- oder Materialmenge in anderer verlässiger Weise, z. B. aus der zu ermittelnden Anzahl der Blasenabtriebe — ebenfalls unter Anwendung der Normalabtriebsverhältnisse — zu bestimmen.

c) Bei Berechnung des vorenthaltenen Aufschlagbetrags ist natürlich der etwa schon gezahlte Aufschlag zu berücksichtigen bezw. in Abzug zu bringen, und dieser Abzug auch bei Feststellung der Defraudationsstrafe in Betracht zu ziehen — vergl. auch §. 63 Ziff. 3 lit. h Abs. 2 der Instr.

2) Art. 42 Abs. 1, Anmerkung 3 — Seite 311/313.

Das Reichsgericht hat im Erkenntniß vom 1. Juni 1880 (vgl. Centralblatt für 1881 S. 110 ff.) ausgesprochen, daß das Auffrischen der in abnehmender Gährung befindlichen Maische mit Wasser zu einer von der

Steuerbehörde nicht genehmigten Zeit in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, als Maischsteuer-Defraudation strafbar sei. In den Motiven hiezu ist Folgendes erwähnt: „Die Maischraumsteuer wird vom Rauminhalte der zur Maischbereitung benützten Gefäße erhoben, und es ist daher die Benützung der hienach maßgebenden Gefäße dasjenige, was die Steuerpflicht begründet. Die Benützung darf nur nach Maßgabe des der Steuerbehörde eingereichten und von derselben genehmigten Betriebsplanes geschehen; eine Benützung, bei welcher der auf Grund des genehmigten Betriebsplanes der Besteuerung unterfallende Raum ganz oder theilweise noch anderweit zur Maischbereitung verwendet wird, ist eine durch die Deklaration nicht getragene, selbständige Benützung des Gefäßes und begründet für sich die Besteuerung. Das Zuführen von Wasser in die in abnehmender Gährung befindliche Maische enthält eine solche selbständige erneute Benützung des Raumes und stellt einen Maischakt dar, welcher, wenn nicht angesagt, als Kontravention [Art. 42 Abs. 1 des bayer. Gesetzes] und, wenn dabei die Absicht einer Verkürzung der Steuer bestand, auch als Defraudation [Art. 42 Abs. 3 des bayer. Gesetzes] strafbar ist. Es wird durch diese Verdünnung der Maische der Steigraum zur Einmaischung benützt, der leer bleiben soll und bei Berechnung der Steuer bereits berücksichtigt ist. Der Umstand, daß der fraglichen Brennerei von der Steuerbehörde die Auffrischung der Maische durch Wasser zu einer andern Zeit gestattet ist, erscheint hier ohne Einfluß, weil es sich nicht um die erlaubte Zeit, sondern um eine spätere nicht genehmigte Zeit handelt. Daraus, daß das Zuführen von Wasser in den bemaischten Bottich, welches den von der Steuerbehörde genehmigten Bedingungen entspricht, einer besonderen Steuer nicht unterfällt, ist nicht zu folgern, daß das durch den Wasserzuguß ohne Genehmigung der Steuerbehörde erfolgende abermalige Benützen des Raumes zur Maischbereitung eine Besteuerung nicht begründet. Entscheidend ist vielmehr, daß dadurch die nach dem Rauminhalt sich bemessende Steuer alterirt wird, und daß wie festgestellt ist, die Absicht einer Verkürzung der Steuer obgewaltet hat."

3) Art. 52, Anmerkung 1 — Seite 335.

Es wird besonders betont, daß die Bestimmungen dieses Gesetzesartikels nur auf solche Handlungen und Unterlassungen Anwendung finden können, welche nicht den Thatbestand eines der vorhergehenden Art. 35/51 des Gesetzes erschöpfen. Die Anwendung des Art. 52 ist also z. B. ausgeschlossen in leichteren Fällen des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes.

## B. Zur Instruktion.

1) §. 18 Ziff. 1 — Seite 413.

Wenn sich der Betrieb zu Anfang eines Monats nur auf das Abbrennen der noch im Vormonat bemaischten Bottiche erstreckt, so braucht für diese Betriebshandlungen kein neuer Betriebsplan ausgestellt zu werden, da dieselben bereits im früheren Plane deklarirt sein müssen (vergl. die letzten Probeeinträge auf Seite 2 Spalte 8 der Beilage XI zur Instruktion — Seite 624). Auf Grund dieser Deklarationen ist sodann die Revision des Betriebs vorzunehmen.

In Fällen solcher Art muß jedoch der Betriebsplan so lange in der Brennerei verbleiben, bis die Betriebszeit, welche das Abbrennen der Maische in sich schließt, vollständig abgelaufen ist; es erscheint daher hier z. B. unzuläßig, den Betriebsplan am letzten Tage des Monats, auf welchen er lautet, oder am ersten Tage des folgenden Monats an die Aufschlageinnehmerei zurückzuliefern.

Der Schlußabsatz der Anm. 2 zu Art. 19 des Gesetzes — S. 209 — bezieht sich nur auf jene Fälle, in denen die Einmaischungen im folgenden Monate fortgesetzt werden.

2) §. 18 Ziff. 5 — Seite 414.

Bei den dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien ist die Verwendung anderer als im Betriebsplane deklarirten Rohstoffe nicht als Abweichung vom Plane im Sinne der oben allegirten Bestimmung anzusehen und daher als zulässig zu erachten. Es ist indeß in solchen Fällen erforderlich, daß der Brennereibesitzer in die Spalten 2 und 3 (Seite 2) des Betriebsplanes noch vor Beginn der Verwendung bemerkt, welche Fruchtart und in welchen Mengen er solche an Stelle der ursprünglich angegebenen Fruchtarten ꝛc. einmaischt. Hienach wird auch das bei der Einnehmerei befindliche Exemplar des Planes zu ergänzen sein.

3) §. 33 Ziff. 7 — Seite 445.

Sind in landwirthschaftlichen Brennereien, welche die Steuerbegünstigung des Art. 3 Abs. 4 oder des Art. 59 Abs. 1/2 des Gesetzes genießen, außerhalb der steuerbegünstigten Zeit (1. Oktober des einen bis 31. Mai des nächsten Jahres) Einmaischungen vorgenommen worden, und die Voraussetzungen des §. 33 Ziff. 7 der Instruktion gegeben, so geht der Anspruch auf die Steuerbegünstigung auch dann nicht verloren, wenn bei den Einmaischungen außerhalb der steuerbegünstigten Zeit das tägliche Bemaischungsmaximum von 10½ hl bezw. 15 hl überschritten wird.

4) §. 33 Ziff. 12 — Seite 446.

Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 25. Juli 1881 Nr. 7909 Folgendes verfügt:

„Der in §. 33 Ziff. 12 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag gebrauchte Ausdruck: „einmalige Uebersteigung des gesetzlichen Bemaischungsmaximums“ kann schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4 und in Art. 59 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes blos auf solche Brennereien bezogen werden, in denen während der steuerbegünstigten Zeit (1. Oktober des einen bis 31. Mai des nächsten Jahres) an nur einem Tage das Einmaischungsmaximum überschritten wird.

„Brennereien, in welchen, wie in den im Berichte angeführten, während der steuerbegünstigten Betriebsperiode öfter als einmal d. i. an zwei oder mehr Tagen die gesetzliche Bemaischungsgrenze überstiegen wird, fallen überhaupt nicht unter die Bestimmungen der allegirten Ziffer 12. Solche Brennereien haben vielmehr für alle Einmaischungen während der betreffenden Betriebsperiode ohne Rücksicht auf die Größe des an einzelnen Tagen benützten Maischraums den höheren Steuersatz unter eventueller Nachzahlung der Differenz zwischen dem höheren und dem etwa bereits eingezahlten niederen Steuersatze zu entrichten. Dieselben können auch in der nächstfolgenden Betriebsperiode nur dann zu einem ermäßigten Steuersatze zugelassen werden, wenn sie während dieser ganzen Periode (1. Oktober des einen bis 31. Mai des nächsten Jahres) ihren Betrieb innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, sohin das gesetzliche Bemaischungsmaximum an keinem Tage überschreiten, da, wie im Berichte zutreffend ausgeführt ist, eine Brennerei, bei deren Betrieb in mehreren Betriebsperioden die gesetzlichen Schranken überschritten wurden, insolange nicht mehr als landwirtschaftliche Brennerei im Sinne der Art. 3 Abs. 4 und 59 Abs. 2 des Gesetzes zu behandeln ist, als nicht der Betrieb auf das gesetzlich zulässige Maß während einer ganzen Betriebsperiode eingeschränkt wird; gegentheiligen Falls sind solche Brennereien auch für die hier in Rede stehenden Betriebsperioden ohne Rücksicht auf die Veranlassung und die Anzahl der Mehrbemaischungen zur Entrichtung des höheren Steuersatzes hinsichtlich aller Bemaischungen verpflichtet.

„Schließlich wird noch bemerkt, daß von Nacherhebungen, welche für das Betriebsjahr 1880/81 nach Maßgabe der vorstehend ertheilten

Direktiven etwa veranlaßt sein könnten, abzusehen ist, und daß die Bestimmungen in §. 33 Ziff. 7 der Instruktion durch die gegenwärtige Entschließung nicht berührt werden."

5) §. 36 Ziff. 2 — Seite 453.

Es ist unzulässig, daß die in einer dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennerei bereitete Maische bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Brennapparates u. dergl. in einer andern Brennerei abgetrieben wird. In solchen Fällen kann nur in Anwendung der oben angeführten Vorschrift durch Erweiterung der Gährfrist Abhilfe geschaffen werden.

6) §. 37 Ziff. 1, Anmerkung 1 — Seite 458 und 467.

a) Ein Maischraumbrenner, welcher die zum Anstellen der Maische nöthige Bierhefe je nach Bedarf in Schöpfgefäßen aus seinem Braulokale in die Brennerei verbringt, erscheint zur Haltung besonderer Bierhefengefäße nicht verpflichtet; es genügt vielmehr, daß in solchen Fällen in Spalte 9 (Seite 2) der Betriebspläne vom Betheiligten eine kurze Bemerkung eingestellt wird, etwa dahin gehend, daß „die zum Anstellen benöthigte Bierhefe in beiläufiger Menge von . . Liter täglich mittelst Schöpfgefäßen aus dem Braulokale in die Gährbottiche gebracht wird."

b) Die k. General-Direktion der Zölle hat unterm 4. September 1881 Nr. 19231 Folgendes verfügt:

„Bei Prüfung der Branntweinaufschlag-Abrechnungsakten wurde wahrgenommen, daß in einer großen Anzahl von Betriebsplänen für Maischbrennereien Angaben über die Art und Menge des verwendeten Gährmittels sowie die zur Bereitung oder Aufbewahrung desselben benützten Gefäße mangelten.

„Da nach dem Umfange des Betriebes der in Frage stehenden Brennereien anzunehmen ist, daß in denselben die Maische nicht mit sog. Kunsthefe sondern mit einem anderen Gährmittel — vermuthlich mit Bierhefe — angestellt wird, so erhalten Sie den Auftrag, die Besitzer von Brennereien der bezeichneten Art durch die Aufschlageinnehmerei Ihres Bezirkes anhalten zu lassen, auf Seite 2 Spalte 9 der Betriebspläne vorschriftsgemäß die etwaige Benützung von Bierhefen- oder ähnlichen Gefäßen unter Angabe der zu jeder Einmaischung in Verwendung kommenden Menge von Bierhefe oder des sonstigen Gährmittels (Preßhefe 2c.) anzumelden.

„Hiebei wird bemerkt, daß auf solche Gefäße nicht die Bestimmungen in §. 37 Ziff. 9/16 der Instruktion zum Branntweinaufschlag-Gesetz, wohl aber die gesetzlichen und instruktiven Vorschriften über Anmeldung, Vermessung, Bezeichnung und Inventarisirung von Brennereigeräthen, dann über die Benützung von Nebengefäßen in Brennereien Anwendung zu finden haben und daß demgemäß auch der Gebrauch fraglicher Gefäße durch die Genehmigung des einschlägigen Hauptzollamtes bedingt ist."

7) §. 37 Ziff. 9 lit. d und Ziff. 16 Abs. 4 — Seite 461/62 und 465.

Ist bei Benützung mehrerer Hefengefäße die Anfertigung einer besondern Nebendeklaration (Beilage XVI der Instruktion) erlassen, oder die Abgabe einer solchen nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt nicht nöthig, so muß den obigen Vorschriften zufolge in Spalte 9 Seite 2 der Betriebspläne bezüglich jedes Hefengefäßes genau der Tag der Benützung desselben angegeben sein.

8) §. 38 Ziff. 6 — Seite 471.

Das Erforderniß der „betriebslosen Zwischentage" bezieht sich nur auf denjenigen Zeitraum, auf welchen die jeweils abgegebenen Betriebspläne lauten (z. B. auf den einmonatlichen oder einwöchentlichen Zeit-

raum), sohin nicht auf die gesammte Betriebszeit innerhalb eines Betriebsjahres.

9) §. 38 Ziff. 10 und Anmerkung 10 — Seite 473 und 476.

Die hier vorgeschriebene Anmeldung haben alle Maischraum=Brennereien abzugeben, welche die Kartoffeln in der Brennblase selbst dämpfen oder den Dampf in das Dämpfefaß von der Blase aus leiten.

10) §. 39 Abs. 3, Anmerkung 1 Abs. 3/4 und §. 41 Anmerkung 16 lit. α Abs. 2 — Seite 477, 480 und 491.

Die Bestimmung, wonach die ganze Menge der in einer Hefensiederei gewonnenen Hefenbrühe bei Verwendung auch nur eines Theiles derselben zur Branntweinbereitung besteuert wird, bezieht sich nicht auf den gesammten Betrieb der Hefensiederei, sondern nur auf die jeweils mit einer Deklaration angemeldeten Einmaischungen. Es steht daher dem Hefenfabrikanten frei, die mit verschiedenen Deklarationen gewonnene Hefenbrühe wechselweise abzubrennen, oder (ohne Aufschlagentrichtung) zur Essigbereitung oder zu andern aufschlagfreien Zwecken zu verwenden. Immerhin wird es jedoch bei solchem wechselweisen Betriebe zur Sicherung des Gefälles nothwendig sein, daß die für aufschlagfreie Zwecke bestimmte Hefenbrühe erst vollständig aufgebraucht wird, bevor steuerpflichtige Hefenbrühe zur Herstellung gelangt.

11) §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. B und §. 72 Ziff. 6 — Seite 483/84 und 591.

Hiezu hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 25. Juli 1881 Nr. 9632 nachstehende Entschließung erlassen:

„Allen Preßhefenbrennereien, gleichviel, ob dieselben dem Maischraum= oder dem Fabrikataufschlag unterliegen, wird das Auflegen eines Tuches auf den Rand der Gährbottiche beim Abschöpfen des Hefenschaumes unter der Bedingung erlaubt, daß das Tuch nur während der Zeit der Hefenabnahme und nur an jenen Stellen des Bottichrandes aufgelegt wird, an welchen die Hefe abgeschöpft wird oder abfließt.

„Die Einhaltung dieser Bedingung haben die Kontrolbediensteten geeignet zu überwachen; sollten dabei Mißbräuche irgend welcher Art wahrgenommen werden, so hat das einschlägige Hauptzollamt unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung die Benützung eines derartigen Tuches dem betheiligten Brennereibesitzer für die Folge zu untersagen."

12) §. 46 Ziff. 11 und §. 62 Anmerkung — Seite 509, 510 und 553 ff.

Zu diesen Bestimmungen hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 14. September 1880 Nr. 7255 nachstehende Verfügung getroffen:

„1. **Inhaltlich** der berichtlichen Vorlage wird in einzelnen Landestheilen der bei der Zerkleinerung von Rüben gewonnene Saft durch Kochen bis auf den 3. oder 4. Theil seines ursprünglichen Volumens eingedickt, alsdann in die weingeistige Gährung übergeführt und ohne weitere Verdünnung zur Destillation gebracht.

„Dieser also bereitete Saft — die sog. „Krautsulze" — kann nun nicht als „Rübensaft" im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und der §§. 45/46 der Instruktion zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes erachtet werden, da die angeführten gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen sich lediglich auf den durch Auslaugen oder Auspressen der Rüben entstehenden Saft beziehen. Der fragliche eingekochte Saft stellt sich vielmehr als eine konzentrirte Zuckerlösung dar, für welche ein Steuersatz bisher überhaupt nicht bestimmt war. Nachdem nun ausweislich der gepflogenen Erhebungen ein Hektoliter eingekochten Rübensaftes (Krautsulze) eine durchschnittliche Ausbeute von rund 10 Liter Branntwein zu 50% Alkoholgehalt nach Tralles liefert, wird hiemit auf Grund der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den

Branntweinaufschlag der Steuersatz auf 1 Mark 31 Pfennig vom Hektoliter Material festgestellt.

„Von Aufschlagnacherhebungen, welche allenfalls in Folge dieser Steuersatzregulirung veranlaßt sein könnten, ist aus Rücksichten der Billigkeit abzusehen.

„2. . . . . . .

„3. Soferne ein Brennereibesitzer eingekochten Saft aus selbstgebauten Rüben zur Branntweinbereitung verwendet, ist derselbe als Eigenbrenner im Sinne der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 [S. 553 oben] zu betrachten. Es finden daher auf die betreffende Brennerei, falls auch die übrigen Voraussetzungen dieser Entschließung gegeben sind, die mit derselben eingeräumten Erleichterungen Anwendung.

„4. Die durch Ministerialentschließung vom 6. Juni 1880 Nr. 9007 provisorisch festgestellten Steuersätze für Rüben und (nicht eingekochten) Rübensaft haben auch ferner in Kraft zu bleiben. Sollten jedoch in der Folge Wahrnehmungen gemacht werden, welche eine Aenderung dieser Steuersätze angezeigt erscheinen lassen, so ist gutachtlicher Bericht anher zu erstatten."

13) §. 46 Ziff. 11 und §. 56 Ziff. 3 — Seite 509, 510, 535 und 536.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 15. September 1881 Nr. 7498 verfügt:

„Inhaltlich der berichtlichen Vorlage vom . . . . . . . . . werden aus einem Hektoliter Kalmuswurzeln durchschnittlich 16 Liter Branntwein zu 50% Alkoholgehalt nach Tralles gewonnen. Es wird daher auf Grund des Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Branntweinaufschlag der Steuersatz für „Kalmuswurzeln" auf 2 Mark vom Hektoliter Material festgestellt.

„Zugleich werden im Hinblicke auf die Ergebnisse der vorgenommenen Probebrände die Normalabtriebsverhältnisse für „Kalmuswurzeln" dahin bestimmt, daß bis auf Weiteres anzunehmen ist, daß

„a) jede Füllung der Brennblase für einen Materialabtrieb drei Viertheile des vollen Rauminhaltes der Blase erfordert,

„b) zu einem Materialabtriebe vier Stunden und zu einem Lutterabtriebe sechs Stunden in Anspruch zu nehmen sind, endlich

„c) drei Materialabtriebe so viel Lutter liefern, als zu einer Füllung derselben Blase nothwendig erscheint."

Bemerkt wird noch, daß das k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 15. September 1881 Nr. 9348 den Steuersatz für „Honigabfälle" provisorisch auf 1 Mark 50 Pfennig vom Hektoliter Material festgestellt hat.

14) §. 53 Ziff. 4 und Anmerkung 6 — Seite 525/26.

Zu diesen Bestimmungen hat die k. General-Direktion der Zölle unterm 16. August 1881 Nr. 17,828 Nachstehendes verfügt:

„Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. ds. Mts. Nr. 10,758 ist den Hauptzollämtern auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in theilweiser Abänderung der Bestimmungen in §. 53 Ziff. 4 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes die Ermächtigung ertheilt worden, die im Besitze von Maischbrennereien befindlichen Kommun- und Hausbrauer, welche im Jahre 1880 weniger als 50 Hektoliter Malz zur Erzeugung von Bier verwendet haben, beim Vorhandensein der bezüglichen, durch das Gesetz und die Instruktion geforderten Voraussetzungen auf Ansuchen in jederzeit widerruflicher Weise zur Aufschlagabfindung nach Art. 5 Abs. 1 oder nach Art. 59 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes gegen Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen zuzulassen.

Sollten einzelne der hier in Rede stehenden Kommun- bezw. Hausbrauer im Jahre 1880 kein Bier erzeugt haben, so ist für die Frage der Zulassung zur Aufschlagabfindung der Braumalzverbrauch des Jahres 1879 (und eventuell jener des Jahres 1878 2c.) maßgebend.

„Hiezu hat das genannte k. Staatsministerium zugleich noch Folgendes angeordnet:

„1. Die Vorschriften in §. 23 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1/2 der Instruktion sind auch auf die nach Vorstehendem abgefundenen Brennereien gleichmäßig anzuwenden. Dagegen erscheint auf diese Brennereien die Bestimmung in Ziff. 5 a. a. O. hinsichtlich der Deklaration der Stunden des Einmaischungsbeginnes nicht anwendbar, da sich dieselbe überhaupt nur auf Maischraumbrennereien bezieht.

„2. Die Hauptzollämter sind befugt, die einschlägigen Gesuche von Brennereibesitzern, bei welchen die obigen Voraussetzungen vorliegen, zurückzuweisen, falls gegründeter Verdacht besteht, daß sie die Begünstigung mißbrauchen werden. Gegen solche abweisende Verfügungen steht den Betheiligten der Beschwerdeweg an die höheren Aufschlagbehörden offen.

„3. Ergibt sich in einer der auf Grund gegenwärtiger Entschließung zur Abfindung zugelassenen Brennerei der Verdacht der Verwendung aufschlagfreien Brennmalzes zur Bierbereitung, oder werden in einer solchen Brennerei die auferlegten Bedingungen (vgl. Einleitung und Ziff. 1 oben) nicht eingehalten, so hat das betreffende Hauptzollamt, unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung, die gewährte Begünstigung zurückzuziehen; die fragliche Brennerei bleibt alsdann für die Folge insolange dem Maischraumaufschlage unterworfen, als der Brennereibesitzer in den Katastern der Aufschlageinnehmerei unter den Brauberechtigten fortgeführt wird.

„In gleicher Weise ist die gewährte Begünstigung zurückzuziehen, wenn der betreffende Kommun- oder Hausbrauer künftighin in einem Jahre an Braumalz 50 Hektoliter oder darüber verwendet.

„4. Von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung sind ohne Rücksicht auf die Größe des Braumalzverbrauchs diejenigen Kommunbrauer ausgeschlossen, welche zugleich die Wirthschaft betreiben, oder Bier an andere Wirthe geben."

15) §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 und Anmerkung 3 — Seite 529 und 533.

Hiezu ist nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August 1881 Nr. 8035 anzuführen:

„In §. 55 Ziff. 1 Abs. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag finden sich im Anschlusse an die Bestimmungen dieses Gesetzes die Steuersätze vermerkt, welchen

„a) landwirthschaftliche Abfindungsbrennereien während der fünfjährigen Uebergangsperiode und später, dann

„b) andere Abfindungsbrennereien mehliger Stoffe nach Ablauf dieser Periode

unterliegen. Der von den letzterwähnten Brennereien **während der fraglichen Uebergangszeit** zu entrichtende Steuersatz ist in der angeführten Stelle der Instruktion nicht besonders bemerkt. Daraus nun folgern zu wollen, daß den einschlägigen Brennereien durch die Instruktion auch für die Dauer der fünfjährigen Uebergangsperiode ein Steuersatz von 1 Mark 31 Pfennig auferlegt worden sei, ist unrichtig. Diese Schlußfolgerung erscheint um so unzutreffender als nach der allgemeinen, hier keine Ausscheidung zwischen den einzelnen Arten von Brennereien treffenden Bestimmung des Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes der Steuersatz für gewerbliche 2c. Maischabfindungsbrennereien **während der Dauer der fünfjährigen Uebergangszeit** auf 87²/₆ Pfennig festgestellt ist, und als es gänzlich unzuläſſig sein würde, einen **durch das Gesetz** bestimmten Steuersatz **im Wege der Verwaltungsvorschrift** abzuändern.

Dabei wird noch bemerkt, daß sich der Schlußpassus der erwähnten Stelle der Instruktion: „bei gewerblichen“ bis „1 Mark 31 Pfennig“ nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte „nach Ablauf dieser fünf Jahre“ bezieht.“

16) §. 57 Ziff. 4 Anmerkung 5 — Seite 542 und 544.

Zu dieser Bestimmung hat die k. General-Direktion der Zölle unterm 28. September 1881 Nr. 20,640 nachstehende Verfügungen getroffen:

„Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. September 1881 Nr. 13,603 wurde die unterfertigte Stelle ermächtigt, in besonderen Bedürfnißfällen die Frist für ein nach §. 57 Ziff. 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag abzuschließendes Uebereinkommen unter den in der Ministerialentschließung vom 4. November 1880 Nr. 16,057 bezeichneten Modalitäten und unter der weiteren Bedingung von einem vollen Betriebsjahr auf die Zeit vom 1. Oktober des einen bis 30. April des nächsten Jahres zu kürzen, daß zur Zeit des Beginnes des Uebereinkommens sämmtliche Abfälle früherer Biersude bereits verbraucht sind oder die zu dieser Zeit etwa noch vorhandenen bezüglichen Abfälle unter amtlicher Aufsicht zu Brennzwecken untauglich gemacht werden.

„Dies wird Ihnen zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der betheiligten Aufschlageinnehmereien mit dem Auftrage eröffnet, sich bei Vorlage von Gesuchen um Abkürzung der Frist für Uebereinkommen, welche nach §. 57 Ziff. 4 der Instruktion zum Branntweinaufschlag-Gesetz abzuschließen sind, jeweils eingehend über die Bedürfnißfrage zu äußern. Zugleich wird angeordnet, daß auf den mit dem Abrechnungsacte pro IV. Quartal vorzulegenden Uebereinkommen, für welche abgekürzte Fristen bewilligt werden, das Vorhandensein der obenerwähnten Bedingung Seitens der betr. Aufschlageinnehmerei ausdrücklich konstatirt und die bezügliche diesseitige Entschließung mit Datum und Nummer vermerkt wird.“

Diese Bestimmungen beziehen sich natürlich nur auf jene Brauereibrennereien, welche nicht unter die erwähnte Entschließung vom 4. November 1880 Nr. 16,057 [vergl. S. 543 oben] zu subsumiren sind.

17) §. 61 Ziff. 1 Abs. 3 und Anmerkung 4 — Seite 549 und 551.

a) Verfügung der k. General-Direktion der Zölle vom 28. Juli 1881 Nr. 16,184:

„Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Juli 1881 Nr. 10,702 ist den Aufschlag-Einnehmereien auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und des §. 61 Ziff. 1 Abs. 3 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes die Ermächtigung ertheilt worden, jene Eigenbrenner (vgl. §. 58 Ziff. 7 Abs. 2 der Instruktion), welche von den mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 [vgl. Seite 553 ff. oben] eingeräumten Begünstigungen keinen Gebrauch machen, in jederzeit widerruflicher Weise, ebenso wie dies bei den der Abfindung unterliegenden landwirthschaftlichen Brennereien bereits allgemein zugelassen ist, auf eine Brennzeit von nur 12 Stunden und von da ab auf weitere je 4 Stunden (z. B. 16 und 20 Stunden) abzufinden. Auf die hienach abgefundenen Brennereien haben alle einschlägigen Bestimmungen der Instruktion und insbesondere jene in §. 56 Ziff. 2 und in §. 61 Ziff. 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung zu erfahren.

„Sollte der Fall vorkommen, daß ein Brenner die ihm nach Vorstehendem gewährte Erleichterung mißbraucht, so hat das betreffende Hauptzollamt unbeschadet der etwa veranlaßten Strafeinschreitung die Erleichterung sofort zurückzuziehen; dieselbe darf alsdann erst nach Schluß des auf das jeweils laufende Betriebsjahr folgenden Betriebsjahres wieder

eingeräumt und kann nach zweimaligem Zurückziehen überhaupt nicht mehr bewilligt werden."

b) Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 27. August 1881 Nr. 8035 ausgesprochen, daß „Lohbrennereien mehliger Stoffe nicht unter die landwirthschaftlichen Brennereien zu rechnen sind, weil in denselben nicht der Erntegewinn aus der eigenen Ackerbauwirthschaft des Brennereibesitzers, sondern jener aus fremden Wirthschaften zu Branntwein verarbeitet bezw. mitverarbeitet wird; dieselben müssen vielmehr als gewerbliche Brennereien angesehen werden. Demgemäß können auch diese Brennereien an den Begünstigungen für landwirthschaftliche Brennereien, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, keinen Antheil nehmen und haben insbesondere keinen Anspruch auf die gekürzte Abfindungsperiode von 12 bezw. 8 Stunden" (vergl. auch Anm. 2 zu §. 33 Seite 447).

18) §. 61 Ziff. 4 Abs. 1 — Seite 550.

In Maischabfindungsbrennereien ist es für zulässig zu erachten, daß die in einer Brennerei erzeugte Maische bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Brennapparates 2c. in einer andern dergleichen Brennerei, natürlich gegen rechtzeitige Abgabe der Betriebserklärung Seitens des Besitzers der zweiten Brennerei, abgetrieben wird — vergl. auch Bemerkung zu §. 36 Ziff. 2 Seite 815 oben.

## C. Zur Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c.

1) §§. 1, 3, 5, 10 und 21, dann Anleitung — Beilage I — Seite 672 ff.

Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 24. September 1881 Nr. 20,279.

„Ueber die Anwendung einzelner Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c. haben sich mehrfache Zweifel ergeben; zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Abfertigung wird daher mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen Folgendes angeordnet:

„1. Zufolge der Bestimmung in §. 1 Ziff. 3 Abs. 3 der Anweisung kann für künstlichen Rum (auch Arrak und Cognak), welcher ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen hergestellt wurde, Aufschlagrückvergütung gewährt werden, wenn bei der Ausfuhr in die Staaten des Deutschen Zollgebietes die Mischung mit den dabei zu verwendenden Stoffen bei der Aufschlageinnehmerei des Versendungsortes unter amtlicher Aufsicht bewirkt ist und die Gebinde von dem Zeitpunkte ab, wo der Branntwein den Zusatz erhält, bis zur Ausgangsabfertigung unter amtlichen Verschluß genommen sind.

„Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muß in Spalte 19 bezw. 17 der Anmeldung von der Aufschlageinnehmerei, bei welcher dieselbe abgegeben wird, eine entsprechende Bemerkung eingestellt werden.

„2. Der Berechnung der Rückvergütung ist gemäß §. 3 der Anweisung — abgesehen von den Liqueuren — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen. Bruchtheile unter einem Liter haben außer Betracht zu bleiben.

„Letztere Bestimmung wurde mehrfach nur bei den Abfertigungen von Branntwein in Anwendung gebracht, dagegen für Liqueure der Rückvergütungsbetrag auch aus den Literbruchtheilen berechnet.

„Die Ausnahme in §. 3 der allegirten Bestimmung „abgesehen von den Liqueuren 2c." bezieht sich jedoch augenscheinlich nur auf die Berechnung des absoluten Alkoholgehaltes, welche bei Liqueuren nicht stattfindet,

nicht aber auf die allgemein aufgestellte Regel, daß Literbruchtheile bei der Berechnung außer Betracht bleiben. Demgemäß hat diese Vorschrift bei allen Abfertigungen sowohl von Liqueur als von Branntwein in Anwendung zu kommen. — Die Abrundung auf ganze Liter hat nicht etwa erst in der Nachweisung, sondern auch in der Anmeldung zu geschehen.

„3. In Spalte 8 und 9 des gemäß §. 5 der Anweisung zu führenden Anmelderegisters wurden, und zwar in der Regel bei den Aufschlageinnehmereien und Aemtern, welche zugleich die Abfertigung vornahmen, die bei der Revision ermittelten Branntweinmengen vorgetragen. Da nach der allegirten Vorschrift der Aufschlageinnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, diese, soferne gegen deren Angaben keine Bedenken bestehen, sogleich in das Anmelderegister einzutragen hat und dabei selbstverständlich nur die Deklarationsangaben benützt werden können, so sind mit Rücksicht auf ein gleichmäßiges Verfahren auch da, wo bei der Aufschlageinnehmerei gleichzeitig die weitere Abfertigung stattfindet, in die Spalten 8 und 9 des Anmelderegisters gleichwohl nicht die Resultate der nachfolgenden amtlichen Ermittlung, sondern die deklarirten Mengen einzutragen.

„4. Ausgangsregister (§. 10 der Anweisung) können nur jene Steuerstellen führen, welche ihre Kompetenz zur Abfertigung von auszuführendem Branntwein vorausgesetzt wirklich den Ausgang auf den Anmeldungen bescheinigen, also nur die an der Grenze liegenden Aufschlageinnehmereien 2c., nicht etwa die im Innern gelegenen Haupt- oder Nebenzollämter. Soll von solchen eine Branntweinsendung abgefertigt werden, welche etwa die Binnengrenze an einem Punkte überschreiten will, wo sich keine zur Ausgangsabfertigung befugte Steuerstelle befindet, so kann dies nur unter Ausstellung eines Uebergangsscheines auf ein vereinsländisches Empfangsamt stattfinden.

„Da im Falle der Ueberweisung mit Uebergangsschein eine Ausgangsbescheinigung nicht ertheilt, vielmehr nach Zurückkunft des Erledigungsscheines nur der erfolgte Eintritt im Lande des Uebergangsschein-Empfangsamtes auf der Anmeldung bestätigt wird, so hat auch da, wo das Uebergangsschein-Ausfertigungsamt zugleich Ausgangsamt ist, ein Eintrag solcher Sendungen in das Ausgangsregister nicht zu geschehen.

„5. In §. 21 Abs. 3 der Anweisung sind Differenzen zwischen Deklaration und amtlichem Befund straffrei erklärt, wenn dieselben 3 Prozent nicht übersteigen.

„Solche Differenzen können vorkommen bezüglich der Litermenge, der wahren Alkoholstärke und der absoluten Alkoholmenge.

„Für die Frage der Strafeinleitung haben nur die Differenzen bezüglich der Litermenge und der wahren Alkoholstärke in Betracht zu kommen, da sich zunächst nach diesen Momenten die Aufschlagrückvergütung bemißt und die der Rückvergütung zu Grunde liegende Litermenge absoluten Alkohols nicht unmittelbar, sondern lediglich auf rechnerischem Wege festgestellt wird.

„Bei Liqueursendungen sind selbstverständlich nur die Differenzen hinsichtlich der Litermenge in Betracht zu ziehen.

„6. In der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins ist unter Ziff. I. 1 bestimmt, daß sich beim Abzuge der Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewichte der Gebinde der Konradischen Tabellen oder der besonders mitgetheilten Hilfstabellen zu bedienen ist.

„Da die in den Konradischen Tabellen, welche für die Berechnung der Litermengen allein maßgebend sind, eingestellten Nettogewichte auf halbe Kilogramme abgerundet sind, so hat auch bei Benützung der Hilfstafeln eine Abrundung der gefundenen Nettogewichte in der Weise stattzufinden, daß die sich ergebenden Bruchtheile von 1/4 Kilogramm und

darüber als ein halbes Kilogramm gerechnet werden, Bruchtheile unter ¼ Kilogramm aber außer Ansatz bleiben.

„Nach dem gleichen Grundsatze ist das Nettogewicht abzurunden, wenn dasselbe durch Abzug der eingebrannten Faßtara ermittelt wird (Ziff. 3 der Anleitung).

„7) Nach Ziff. II. 9 der Anleitung findet die Ermittlung des wahren Alkoholgehaltes mit Hilfe der Konradischen Tabellen oder der von der Normal-Eichungskommission herausgegebenen Tabellen statt.

„Da nun letztere die wahre Alkoholstärke nach Bruchtheilen abgestuft enthalten, während die Konradischen Tabellen die wahre Alkoholstärke nur nach ganzen Prozenten angeben, so hat, nachdem die letztgenannten Tabellen für die weiteren Berechnungen allein in Anwendung kommen, bei Benützung der Tabellen der Normal-Eichungskommission die Abrundung der in denselben angegebenen Bruchtheile in der Art stattzufinden, daß Bruchtheile unter 0,5% außer Ansatz bleiben, von 0,5% an aber für ein ganzes Prozent gerechnet werden."

2) §. 16 — Seite 681.

Entschließung der General-Direktion der Zölle vom 17. September 1881 Nr. 19,945.

„Auf Grund Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. ds. Mts. Nr. 8568 wird hiemit zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß bei der Eingangsbehandlung von übergangssteuerpflichtigen Branntweinen und sonstigen mit anderen Stoffen als Zucker versetzten Spirituosen, deren scheinbare Alkoholstärke unter 30% beträgt, die wahre Alkoholstärke zunächst nach den in der Faktura und eventuell nach den in der Eingangsdeklaration gemachten bezüglichen Angaben anzunehmen ist. Sollten jedoch gegen die Richtigkeit dieser Angaben Zweifel bestehen, so muß der wahre Alkoholgehalt in der Art ermittelt werden, daß bei Temperaturen der zur Abfertigung gestellten Flüssigkeiten von mehr als + 12° Réaumur für je einen Temperaturgrad von der durch das Alkoholometer gefundenen scheinbaren Alkoholstärke ein halbes Prozent in Abzug gebracht, dagegen bei Temperaturen der Flüssigkeiten von weniger als + 12° Réaumur für je einen Temperaturgrad zu der durch das Alkoholometer gefundenen scheinbaren Alkoholstärke ein halbes Prozent hinzugerechnet wird.

„Dabei wird noch das Folgende bemerkt:

1. Bezüglich der mit Zucker versetzten alkoholhaltigen Flüssigkeiten hat es in allen Fällen bei den in §. 16 Ziff. 2 bezw. Ziff. 4 der Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c. gegebenen Vorschriften sein Bewenden.
2. Handelt es sich um die Eingangsversteuerung von spirituösen Essenzen oder von sonstigen mit anderen Stoffen als Zucker vermischten weingeistigen Flüssigkeiten, deren scheinbare Alkoholstärke mehr als 30% beträgt, so ist die wahre Alkoholstärke in der schon seither auf Grund der früher erlassenen Anordnungen bethätigten Weise mittelst des Thermo-Alkoholometers und unter Benützung der den Zoll- und Aufschlagbehörden zugefertigten Reduktionstabellen auch ferner festzustellen.
3. Flüssigkeiten, denen augenscheinlich nur zum Zwecke der Konservirung geringe Alkoholmengen beigemischt sind (nicht über 10 bis 12 Prozent), wie solches z. B. bei Fruchtsäften der Fall zu sein pflegt, sind dem Verfahren in anderen Bundesstaaten entsprechend übergangssteuerfrei zu belassen."

## D. Zum Regulativ, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

§. 25 Ziff. 5 und Anmerkung 4 — Seite 733 und 739.

Zu dieser Bestimmung hat das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 26. September 1881 Nr. 13,522 Nachstehendes verfügt:

„Im Anschlusse wird eine hierorts eingereichte Vorstellung des Essigfabrikanten N. N. in N. unter dem Beifügen mitgetheilt, daß in Fällen, in denen Essigfabrikanten von der ihnen durch §. 25 Ziff. 5 des Regulativs eingeräumten Begünstigung keinen Gebrauch machen und daher den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein in Gebinden stellen, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Taraangabe versehen sind, das Nettogewicht des Branntweins nicht unter Anwendung der Normaltarasätze (vergl. Beil. I Abthlg. I zur Anweisung betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein 2c.), sondern durch Abzug der eingebrannten Tara von dem durch amtliche Verwiegung zu ermittelnden Bruttogewichte der Gebinde festzustellen ist.

„Dabei wird noch bemerkt, daß die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. Juli 1880 Nr. 11,516 [Seite 739 oben] ihrem Wortlaute nach zur Voraussetzung hat, daß von der Begünstigung des §. 25 Ziff. 5 des erwähnten Regulatives Gebrauch gemacht und sohin der zu denaturirende Branntwein in Gebinden gestellt wird, welche nicht mit der eichamtlichen Taraangabe versehen sind; die Bestimmungen dieser Entschließung können daher auf Fälle der Eingangs bezeichneten Art überhaupt nicht angewendet werden."

---

Nachfolgend sind noch die Tabellen zur Berechnung des Branntweinaufschlags 2c. zum Abdrucke gebracht, nachdem die seinerzeit veranstaltete Auflage bereits vergriffen ist.

Die Tabellen I/III, welche sich auf die Reduktion des Bruttogewichtes auf Nettogewicht des Branntweins in Gebinden unter Anwendung der Normaltarasätze beziehen, wurden jedoch nicht aufgenommen, weil zu den bezüglichen Abfertigungen die Konradischen Tabellen erforderlich erscheinen und in diesen die fraglichen Reduktionen bereits enthalten sind.

## Tabelle IV.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von $87\frac{2}{6}$ ₰ per Hektoliter Maischraum oder Maische.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 36 | 81 | — | 71 | 1 | — | 87 |
| 2 | — | 2 | 42 | — | 37 | 82 | — | 72 | 2 | 1 | 75 |
| 3 | — | 3 | 43 | — | 38 | 83 | — | 72 | 3 | 2 | 62 |
| 4 | — | 3 | 44 | — | 38 | 84 | — | 73 | 4 | 3 | 49 |
| 5 | — | 4 | 45 | — | 39 | 85 | — | 74 | 5 | 4 | 37 |
| 6 | — | 5 | 46 | — | 40 | 86 | — | 75 | 6 | 5 | 24 |
| 7 | — | 6 | 47 | — | 41 | 87 | — | 76 | 7 | 6 | 11 |
| 8 | — | 7 | 48 | — | 42 | 88 | — | 77 | 8 | 6 | 99 |
| 9 | — | 8 | 49 | — | 43 | 89 | — | 78 | 9 | 7 | 86 |
| 10 | — | 9 | 50 | — | 44 | 90 | — | 79 | 10 | 8 | 73 |
| 11 | — | 10 | 51 | — | 45 | 91 | — | 79 | 20 | 17 | 47 |
| 12 | — | 10 | 52 | — | 45 | 92 | — | 80 | 30 | 26 | 20 |
| 13 | — | 11 | 53 | — | 46 | 93 | — | 81 | 40 | 34 | 93 |
| 14 | — | 12 | 54 | — | 47 | 94 | — | 82 | 50 | 43 | 67 |
| 15 | — | 13 | 55 | — | 48 | 95 | — | 83 | 60 | 52 | 40 |
| 16 | — | 14 | 56 | — | 49 | 96 | — | 84 | 70 | 61 | 13 |
| 17 | — | 15 | 57 | — | 50 | 97 | — | 85 | 80 | 69 | 87 |
| 18 | — | 16 | 58 | — | 51 | 98 | — | 86 | 90 | 78 | 60 |
| 19 | — | 17 | 59 | — | 52 | 99 | — | 86 | | | |
| 20 | — | 17 | 60 | — | 52 | | | | | | |
| 21 | — | 18 | 61 | — | 53 | | | | 100 | 87 | 33 |
| 22 | — | 19 | 62 | — | 54 | | | | 200 | 174 | 67 |
| 23 | — | 20 | 63 | — | 55 | | | | 300 | 262 | — |
| 24 | — | 21 | 64 | — | 56 | | | | 400 | 349 | 33 |
| 25 | — | 22 | 65 | — | 57 | | | | 500 | 436 | 67 |
| 26 | — | 23 | 66 | — | 58 | | | | 600 | 524 | — |
| 27 | — | 24 | 67 | — | 59 | | | | 700 | 611 | 33 |
| 28 | — | 24 | 68 | — | 59 | | | | 800 | 698 | 67 |
| 29 | — | 25 | 69 | — | 60 | | | | 900 | 786 | — |
| 30 | — | 26 | 70 | — | 61 | | | | | | |
| 31 | — | 27 | 71 | — | 62 | | | | 1000 | 873 | 33 |
| 32 | — | 28 | 72 | — | 63 | | | | 2000 | 1746 | 67 |
| 33 | — | 29 | 73 | — | 64 | | | | 3000 | 2620 | — |
| 34 | — | 30 | 74 | — | 65 | | | | 4000 | 3493 | 33 |
| 35 | — | 31 | 75 | — | 65 | | | | 5000 | 4366 | 67 |
| 36 | — | 31 | 76 | — | 66 | | | | 6000 | 5240 | — |
| 37 | — | 32 | 77 | — | 67 | | | | 7000 | 6113 | 33 |
| 38 | — | 33 | 78 | — | 68 | | | | 8000 | 6986 | 67 |
| 39 | — | 34 | 79 | — | 69 | | | | 9000 | 7860 | — |
| 40 | — | 35 | 80 | — | 70 | | | | 10,000 | 8733 | 33 |

## Tabelle V.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 1 M. $09\frac{1}{6}$ ₰ per Hektoliter Maischraum.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 45 | 81 | — | 88 | 1 | 1 | 09 |
| 2 | — | 2 | 42 | — | 46 | 82 | — | 90 | 2 | 2 | 18 |
| 3 | — | 3 | 43 | — | 47 | 83 | — | 91 | 3 | 3 | 28 |
| 4 | — | 4 | 44 | — | 48 | 84 | — | 92 | 4 | 4 | 37 |
| 5 | — | 5 | 45 | — | 49 | 85 | — | 93 | 5 | 5 | 46 |
| 6 | — | 7 | 46 | — | 50 | 86 | — | 94 | 6 | 6 | 55 |
| 7 | — | 8 | 47 | — | 51 | 87 | — | 95 | 7 | 7 | 64 |
| 8 | — | 9 | 48 | — | 52 | 88 | — | 96 | 8 | 8 | 73 |
| 9 | — | 10 | 49 | — | 53 | 89 | — | 97 | 9 | 9 | 83 |
| 10 | — | 11 | 50 | — | 55 | 90 | — | 98 | 10 | 10 | 92 |
| 11 | — | 12 | 51 | — | 56 | 91 | — | 99 | 20 | 21 | 83 |
| 12 | — | 13 | 52 | — | 57 | 92 | 1 | — | 30 | 32 | 75 |
| 13 | — | 14 | 53 | — | 58 | 93 | 1 | 2 | 40 | 43 | 67 |
| 14 | — | 15 | 54 | — | 59 | 94 | 1 | 3 | 50 | 54 | 58 |
| 15 | — | 16 | 55 | — | 60 | 95 | 1 | 4 | 60 | 65 | 50 |
| 16 | — | 17 | 56 | — | 61 | 96 | 1 | 5 | 70 | 76 | 42 |
| 17 | — | 19 | 57 | — | 62 | 97 | 1 | 6 | 80 | 87 | 33 |
| 18 | — | 20 | 58 | — | 63 | 98 | 1 | 7 | 90 | 98 | 25 |
| 19 | — | 21 | 59 | — | 64 | 99 | 1 | 8 | | | |
| 20 | — | 22 | 60 | — | 66 | | | | | | |
| 21 | — | 23 | 61 | — | 67 | | | | 100 | 109 | 17 |
| 22 | — | 24 | 62 | — | 68 | | | | 200 | 218 | 33 |
| 23 | — | 25 | 63 | — | 69 | | | | 300 | 327 | 50 |
| 24 | — | 26 | 64 | — | 70 | | | | 400 | 436 | 67 |
| 25 | — | 27 | 65 | — | 71 | | | | 500 | 545 | 83 |
| 26 | — | 28 | 66 | — | 72 | | | | 600 | 655 | — |
| 27 | — | 29 | 67 | — | 73 | | | | 700 | 764 | 17 |
| 28 | — | 31 | 68 | — | 74 | | | | 800 | 873 | 33 |
| 29 | — | 32 | 69 | — | 75 | | | | 900 | 982 | 50 |
| 30 | — | 33 | 70 | — | 76 | | | | | | |
| 31 | — | 34 | 71 | — | 78 | | | | 1000 | 1091 | 67 |
| 32 | — | 35 | 72 | — | 79 | | | | 2000 | 2183 | 33 |
| 33 | — | 36 | 73 | — | 80 | | | | 3000 | 3275 | — |
| 34 | — | 37 | 74 | — | 81 | | | | 4000 | 4366 | 67 |
| 35 | — | 38 | 75 | — | 82 | | | | 5000 | 5458 | 33 |
| 36 | — | 39 | 76 | — | 83 | | | | 6000 | 6550 | — |
| 37 | — | 40 | 77 | — | 84 | | | | 7000 | 7641 | 67 |
| 38 | — | 41 | 78 | — | 85 | | | | 8000 | 8733 | 33 |
| 39 | — | 43 | 79 | — | 86 | | | | 9000 | 9825 | — |
| 40 | — | 44 | 80 | — | 87 | | | | 10,000 | 10916 | 67 |

## Tabelle VI.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 1 ℳ 31 ₰ per Hektoliter Maischraum.

| Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 54 | 81 | 1 | 6 | 1 | 1 | 31 |
| 2 | — | 3 | 42 | — | 55 | 82 | 1 | 7 | 2 | 2 | 62 |
| 3 | — | 4 | 43 | — | 56 | 83 | 1 | 9 | 3 | 3 | 93 |
| 4 | — | 5 | 44 | — | 58 | 84 | 1 | 10 | 4 | 5 | 24 |
| 5 | — | 7 | 45 | — | 59 | 85 | 1 | 11 | 5 | 6 | 55 |
| 6 | — | 8 | 46 | — | 60 | 86 | 1 | 13 | 6 | 7 | 86 |
| 7 | — | 9 | 47 | — | 62 | 87 | 1 | 14 | 7 | 9 | 17 |
| 8 | — | 10 | 48 | — | 63 | 88 | 1 | 15 | 8 | 10 | 48 |
| 9 | — | 12 | 49 | — | 64 | 89 | 1 | 17 | 9 | 11 | 79 |
| 10 | — | 13 | 50 | — | 66 | 90 | 1 | 18 | 10 | 13 | 10 |
| 11 | — | 14 | 51 | — | 67 | 91 | 1 | 19 | 20 | 26 | 20 |
| 12 | — | 16 | 52 | — | 68 | 92 | 1 | 21 | 30 | 39 | 30 |
| 13 | — | 17 | 53 | — | 69 | 93 | 1 | 22 | 40 | 52 | 40 |
| 14 | — | 18 | 54 | — | 71 | 94 | 1 | 23 | 50 | 65 | 50 |
| 15 | — | 20 | 55 | — | 72 | 95 | 1 | 24 | 60 | 78 | 60 |
| 16 | — | 21 | 56 | — | 73 | 96 | 1 | 26 | 70 | 91 | 70 |
| 17 | — | 22 | 57 | — | 75 | 97 | 1 | 27 | 80 | 104 | 80 |
| 18 | — | 24 | 58 | — | 76 | 98 | 1 | 28 | 90 | 117 | 90 |
| 19 | — | 25 | 59 | — | 77 | 99 | 1 | 30 | | | |
| 20 | — | 26 | 60 | — | 79 | | | | | | |
| 21 | — | 28 | 61 | — | 80 | | | | 100 | 131 | — |
| 22 | — | 29 | 62 | — | 81 | | | | 200 | 262 | — |
| 23 | — | 30 | 63 | — | 83 | | | | 300 | 393 | — |
| 24 | — | 31 | 64 | — | 84 | | | | 400 | 524 | — |
| 25 | — | 33 | 65 | — | 85 | | | | 500 | 655 | — |
| 26 | — | 34 | 66 | — | 86 | | | | 600 | 786 | — |
| 27 | — | 35 | 67 | — | 88 | | | | 700 | 917 | — |
| 28 | — | 37 | 68 | — | 89 | | | | 800 | 1048 | — |
| 29 | — | 38 | 69 | — | 90 | | | | 900 | 1179 | — |
| 30 | — | 39 | 70 | — | 92 | | | | | | |
| 31 | — | 41 | 71 | — | 93 | | | | 1000 | 1310 | — |
| 32 | — | 42 | 72 | — | 94 | | | | 2000 | 2620 | — |
| 33 | — | 43 | 73 | — | 96 | | | | 3000 | 3930 | — |
| 34 | — | 45 | 74 | — | 97 | | | | 4000 | 5240 | — |
| 35 | — | 46 | 75 | — | 98 | | | | 5000 | 6550 | — |
| 36 | — | 47 | 76 | 1 | — | | | | 6000 | 7860 | — |
| 37 | — | 48 | 77 | 1 | 1 | | | | 7000 | 9170 | — |
| 38 | — | 50 | 78 | 1 | 2 | | | | 8000 | 10480 | — |
| 39 | — | 51 | 79 | 1 | 3 | | | | 9000 | 11790 | — |
| 40 | — | 52 | 80 | 1 | 5 | | | | 10,000 | 13100 | — |

## Tabelle VII.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von $33^1/_3$ ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | 41 | — | 14 | 81 | — | 27 | 1 | — | 33 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 14 | 82 | — | 27 | 2 | — | 67 |
| 3 | — | 1 | 43 | — | 14 | 83 | — | 28 | 3 | 1 | — |
| 4 | — | 1 | 44 | — | 15 | 84 | — | 28 | 4 | 1 | 33 |
| 5 | — | 2 | 45 | — | 15 | 85 | — | 28 | 5 | 1 | 67 |
| 6 | — | 2 | 46 | — | 15 | 86 | — | 29 | 6 | 2 | — |
| 7 | — | 2 | 47 | — | 16 | 87 | — | 29 | 7 | 2 | 33 |
| 8 | — | 3 | 48 | — | 16 | 88 | — | 29 | 8 | 2 | 67 |
| 9 | — | 3 | 49 | — | 16 | 89 | — | 30 | 9 | 3 | — |
| 10 | — | 3 | 50 | — | 17 | 90 | — | 30 | 10 | 3 | 33 |
| 11 | — | 4 | 51 | — | 17 | 91 | — | 30 | 20 | 6 | 67 |
| 12 | — | 4 | 52 | — | 17 | 92 | — | 31 | 30 | 10 | — |
| 13 | — | 4 | 53 | — | 18 | 93 | — | 31 | 40 | 13 | 33 |
| 14 | — | 5 | 54 | — | 18 | 94 | — | 31 | 50 | 16 | 67 |
| 15 | — | 5 | 55 | — | 18 | 95 | — | 32 | 60 | 20 | — |
| 16 | — | 5 | 56 | — | 19 | 96 | — | 32 | 70 | 23 | 33 |
| 17 | — | 6 | 57 | — | 19 | 97 | — | 32 | 80 | 26 | 67 |
| 18 | — | 6 | 58 | — | 19 | 98 | — | 33 | 90 | 30 | — |
| 19 | — | 6 | 59 | — | 20 | 99 | — | 33 | | | |
| 20 | — | 7 | 60 | — | 20 | | | | | | |
| 21 | — | 7 | 61 | — | 20 | | | | 100 | 33 | 33 |
| 22 | — | 7 | 62 | — | 21 | | | | 200 | 66 | 67 |
| 23 | — | 8 | 63 | — | 21 | | | | 300 | 100 | — |
| 24 | — | 8 | 64 | — | 21 | | | | 400 | 133 | 33 |
| 25 | — | 8 | 65 | — | 22 | | | | 500 | 166 | 67 |
| 26 | — | 9 | 66 | — | 22 | | | | 600 | 200 | — |
| 27 | — | 9 | 67 | — | 22 | | | | 700 | 233 | 33 |
| 28 | — | 9 | 68 | — | 23 | | | | 800 | 266 | 67 |
| 29 | — | 10 | 69 | — | 23 | | | | 900 | 300 | — |
| 30 | — | 10 | 70 | — | 23 | | | | | | |
| 31 | — | 10 | 71 | — | 24 | | | | 1000 | 333 | 33 |
| 32 | — | 11 | 72 | — | 24 | | | | 2000 | 666 | 67 |
| 33 | — | 11 | 73 | — | 24 | | | | 3000 | 1000 | — |
| 34 | — | 11 | 74 | — | 25 | | | | 4000 | 1333 | 33 |
| 35 | — | 12 | 75 | — | 25 | | | | 5000 | 1666 | 67 |
| 36 | — | 12 | 76 | — | 25 | | | | 6000 | 2000 | — |
| 37 | — | 12 | 77 | — | 26 | | | | 7000 | 2333 | 33 |
| 38 | — | 13 | 78 | — | 26 | | | | 8000 | 2666 | 67 |
| 39 | — | 13 | 79 | — | 26 | | | | 9000 | 3000 | — |
| 40 | — | 13 | 80 | — | 27 | | | | 10,000 | 3333 | 33 |

## Tabelle VIII.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 40 ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | 41 | — | 16 | 81 | — | 32 | 1 | — | 40 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 17 | 82 | — | 33 | 2 | — | 80 |
| 3 | — | 1 | 43 | — | 17 | 83 | — | 33 | 3 | 1 | 20 |
| 4 | — | 2 | 44 | — | 18 | 84 | — | 34 | 4 | 1 | 60 |
| 5 | — | 2 | 45 | — | 18 | 85 | — | 34 | 5 | 2 | — |
| 6 | — | 2 | 46 | — | 18 | 86 | — | 34 | 6 | 2 | 40 |
| 7 | — | 3 | 47 | — | 19 | 87 | — | 35 | 7 | 2 | 80 |
| 8 | — | 3 | 48 | — | 19 | 88 | — | 35 | 8 | 3 | 20 |
| 9 | — | 4 | 49 | — | 20 | 89 | — | 36 | 9 | 3 | 60 |
| 10 | — | 4 | 50 | — | 20 | 90 | — | 36 | 10 | 4 | — |
| 11 | — | 4 | 51 | — | 20 | 91 | — | 36 | 20 | 8 | — |
| 12 | — | 5 | 52 | — | 21 | 92 | — | 37 | 30 | 12 | — |
| 13 | — | 5 | 53 | — | 21 | 93 | — | 37 | 40 | 16 | — |
| 14 | — | 6 | 54 | — | 22 | 94 | — | 38 | 50 | 20 | — |
| 15 | — | 6 | 55 | — | 22 | 95 | — | 38 | 60 | 24 | — |
| 16 | — | 6 | 56 | — | 22 | 96 | — | 38 | 70 | 28 | — |
| 17 | — | 7 | 57 | — | 23 | 97 | — | 39 | 80 | 32 | — |
| 18 | — | 7 | 58 | — | 23 | 98 | — | 39 | 90 | 36 | — |
| 19 | — | 8 | 59 | — | 24 | 99 | — | 40 | | | |
| 20 | — | 8 | 60 | — | 24 | | | | | | |
| 21 | — | 8 | 61 | — | 24 | | | | 100 | 40 | — |
| 22 | — | 9 | 62 | — | 25 | | | | 200 | 80 | — |
| 23 | — | 9 | 63 | — | 25 | | | | 300 | 120 | — |
| 24 | — | 10 | 64 | — | 26 | | | | 400 | 160 | — |
| 25 | — | 10 | 65 | — | 26 | | | | 500 | 200 | — |
| 26 | — | 10 | 66 | — | 26 | | | | 600 | 240 | — |
| 27 | — | 11 | 67 | — | 27 | | | | 700 | 280 | — |
| 28 | — | 11 | 68 | — | 27 | | | | 800 | 320 | — |
| 29 | — | 12 | 69 | — | 28 | | | | 900 | 360 | — |
| 30 | — | 12 | 70 | — | 28 | | | | | | |
| 31 | — | 12 | 71 | — | 28 | | | | 1000 | 400 | — |
| 32 | — | 13 | 72 | — | 29 | | | | 2000 | 800 | — |
| 33 | — | 13 | 73 | — | 29 | | | | 3000 | 1200 | — |
| 34 | — | 14 | 74 | — | 30 | | | | 4000 | 1600 | — |
| 35 | — | 14 | 75 | — | 30 | | | | 5000 | 2000 | — |
| 36 | — | 14 | 76 | — | 30 | | | | 6000 | 2400 | — |
| 37 | — | 15 | 77 | — | 31 | | | | 7000 | 2800 | — |
| 38 | — | 15 | 78 | — | 31 | | | | 8000 | 3200 | — |
| 39 | — | 16 | 78 | — | 32 | | | | 9000 | 3600 | — |
| 40 | — | 16 | 80 | — | 32 | | | | 10,000 | 4000 | — |

## Tabelle IX.

zur Berechnung des **Brauntweinaufschlags** nach dem Satze von 41²/₃ ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | 41 | — | 17 | 81 | — | 34 | 1 | — | 42 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 18 | 82 | — | 34 | 2 | — | 83 |
| 3 | — | 1 | 43 | — | 18 | 83 | — | 35 | 3 | 1 | 25 |
| 4 | — | 2 | 44 | — | 18 | 84 | — | 35 | 4 | 1 | 67 |
| 5 | — | 2 | 45 | — | 19 | 85 | — | 35 | 5 | 2 | 8 |
| 6 | — | 3 | 46 | — | 19 | 86 | — | 36 | 6 | 2 | 50 |
| 7 | — | 3 | 47 | — | 20 | 87 | — | 36 | 7 | 2 | 92 |
| 8 | — | 3 | 48 | — | 20 | 88 | — | 37 | 8 | 3 | 33 |
| 9 | — | 4 | 49 | — | 20 | 89 | — | 37 | 9 | 3 | 75 |
| 10 | — | 4 | 50 | — | 21 | 90 | — | 38 | 10 | 4 | 17 |
| 11 | — | 5 | 51 | — | 21 | 91 | — | 38 | 20 | 8 | 33 |
| 12 | — | 5 | 52 | — | 22 | 92 | — | 38 | 30 | 12 | 50 |
| 13 | — | 5 | 53 | — | 22 | 93 | — | 39 | 40 | 16 | 67 |
| 14 | — | 6 | 54 | — | 23 | 94 | — | 39 | 50 | 20 | 83 |
| 15 | — | 6 | 55 | — | 23 | 95 | — | 40 | 60 | 25 | — |
| 16 | — | 7 | 56 | — | 23 | 96 | — | 40 | 70 | 29 | 17 |
| 17 | — | 7 | 57 | — | 24 | 97 | — | 40 | 80 | 33 | 33 |
| 18 | — | 8 | 58 | — | 24 | 98 | — | 41 | 90 | 37 | 50 |
| 19 | — | 8 | 59 | — | 25 | 99 | — | 41 | | | |
| 20 | — | 8 | 60 | — | 25 | | | | | | |
| 21 | — | 9 | 61 | — | 25 | | | | 100 | 41 | 67 |
| 22 | — | 9 | 62 | — | 26 | | | | 200 | 83 | 33 |
| 23 | — | 10 | 63 | — | 26 | | | | 300 | 125 | — |
| 24 | — | 10 | 64 | — | 27 | | | | 400 | 166 | 67 |
| 25 | — | 10 | 65 | — | 27 | | | | 500 | 208 | 33 |
| 26 | — | 11 | 66 | — | 28 | | | | 600 | 250 | — |
| 27 | — | 11 | 67 | — | 28 | | | | 700 | 291 | 67 |
| 28 | — | 12 | 68 | — | 28 | | | | 800 | 333 | 33 |
| 29 | — | 12 | 69 | — | 29 | | | | 900 | 375 | — |
| 30 | — | 13 | 70 | — | 29 | | | | | | |
| 31 | — | 13 | 71 | — | 30 | | | | 1000 | 416 | 67 |
| 32 | — | 13 | 72 | — | 30 | | | | 2000 | 833 | 33 |
| 33 | — | 14 | 73 | — | 30 | | | | 3000 | 1250 | — |
| 34 | — | 14 | 74 | — | 31 | | | | 4000 | 1666 | 67 |
| 35 | — | 15 | 75 | — | 31 | | | | 5000 | 2083 | 33 |
| 36 | — | 15 | 76 | — | 32 | | | | 6000 | 2500 | — |
| 37 | — | 15 | 77 | — | 32 | | | | 7000 | 2916 | 67 |
| 38 | — | 16 | 78 | — | 33 | | | | 8000 | 3333 | 33 |
| 39 | — | 16 | 79 | — | 33 | | | | 9000 | 3750 | — |
| 40 | — | 17 | 80 | — | 33 | | | | 10,000 | 4166 | 67 |

## Tabelle X.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 50 ₰ per Hektoliter Material.

| [Lit]er | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 21 | 81 | — | 41 | 1 | — | 50 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 21 | 82 | — | 41 | 2 | 1 | — |
| 3 | — | 2 | 43 | — | 22 | 83 | — | 42 | 3 | 1 | 50 |
| 4 | — | 2 | 44 | — | 22 | 84 | — | 42 | 4 | 2 | — |
| 5 | — | 3 | 45 | — | 23 | 85 | — | 43 | 5 | 2 | 50 |
| 6 | — | 3 | 46 | — | 23 | 86 | — | 43 | 6 | 3 | — |
| 7 | — | 4 | 47 | — | 24 | 87 | — | 44 | 7 | 3 | 50 |
| 8 | — | 4 | 48 | — | 24 | 88 | — | 44 | 8 | 4 | — |
| 9 | — | 5 | 49 | — | 25 | 89 | — | 45 | 9 | 4 | 50 |
| 10 | — | 5 | 50 | — | 25 | 90 | — | 45 | 10 | 5 | — |
| 11 | — | 6 | 51 | — | 26 | 91 | — | 46 | 20 | 10 | — |
| 12 | — | 6 | 52 | — | 26 | 92 | — | 46 | 30 | 15 | — |
| 13 | — | 7 | 53 | — | 27 | 93 | — | 47 | 40 | 20 | — |
| 14 | — | 7 | 54 | — | 27 | 94 | — | 47 | 50 | 25 | — |
| 15 | — | 8 | 55 | — | 28 | 95 | — | 48 | 60 | 30 | — |
| 16 | — | 8 | 56 | — | 28 | 96 | — | 48 | 70 | 35 | — |
| 17 | — | 9 | 57 | — | 29 | 97 | — | 49 | 80 | 40 | — |
| 18 | — | 9 | 58 | — | 29 | 98 | — | 49 | 90 | 45 | — |
| 19 | — | 10 | 59 | — | 30 | 99 | — | 50 | | | |
| 20 | — | 10 | 60 | — | 30 | | | | | | |
| 21 | — | 11 | 61 | — | 31 | | | | 100 | 50 | — |
| 22 | — | 11 | 62 | — | 31 | | | | 200 | 100 | — |
| 23 | — | 12 | 63 | — | 32 | | | | 300 | 150 | — |
| 24 | — | 12 | 64 | — | 32 | | | | 400 | 200 | — |
| 25 | — | 13 | 65 | — | 33 | | | | 500 | 250 | — |
| 26 | — | 13 | 66 | — | 33 | | | | 600 | 300 | — |
| 27 | — | 14 | 67 | — | 34 | | | | 700 | 350 | — |
| 28 | — | 14 | 68 | — | 34 | | | | 800 | 400 | — |
| 29 | — | 15 | 69 | — | 35 | | | | 900 | 450 | — |
| 30 | — | 15 | 70 | — | 35 | | | | | | |
| 31 | — | 16 | 71 | — | 36 | | | | 1000 | 500 | — |
| 32 | — | 16 | 72 | — | 36 | | | | 2000 | 1000 | — |
| 33 | — | 17 | 73 | — | 37 | | | | 3000 | 1500 | — |
| 34 | — | 17 | 74 | — | 37 | | | | 4000 | 2000 | — |
| 35 | — | 18 | 75 | — | 38 | | | | 5000 | 2500 | — |
| 36 | — | 18 | 76 | — | 38 | | | | 6000 | 3000 | — |
| 37 | — | 19 | 77 | — | 39 | | | | 7000 | 3500 | — |
| 38 | — | 19 | 78 | — | 39 | | | | 8000 | 4000 | — |
| 39 | — | 20 | 79 | — | 40 | | | | 9000 | 4500 | — |
| 40 | — | 20 | 80 | — | 40 | | | | 10,000 | 5000 | — |

## Tabelle XI.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 60 ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 25 | 81 | — | 49 | 1 | — | 60 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 25 | 82 | — | 49 | 2 | 1 | 20 |
| 3 | — | 2 | 43 | — | 26 | 83 | — | 50 | 3 | 1 | 80 |
| 4 | — | 2 | 44 | — | 26 | 84 | — | 50 | 4 | 2 | 40 |
| 5 | — | 3 | 45 | — | 27 | 85 | — | 51 | 5 | 3 | — |
| 6 | — | 4 | 46 | — | 28 | 86 | — | 52 | 6 | 3 | 60 |
| 7 | — | 4 | 47 | — | 28 | 87 | — | 52 | 7 | 4 | 20 |
| 8 | — | 5 | 48 | — | 29 | 88 | — | 53 | 8 | 4 | 80 |
| 9 | — | 5 | 49 | — | 29 | 89 | — | 53 | 9 | 5 | 40 |
| 10 | — | 6 | 50 | — | 30 | 90 | — | 54 | 10 | 6 | — |
| 11 | — | 7 | 51 | — | 31 | 91 | — | 55 | 20 | 12 | — |
| 12 | — | 7 | 52 | — | 31 | 92 | — | 55 | 30 | 18 | — |
| 13 | — | 8 | 53 | — | 32 | 93 | — | 56 | 40 | 24 | — |
| 14 | — | 8 | 54 | — | 32 | 94 | — | 56 | 50 | 30 | — |
| 15 | — | 9 | 55 | — | 33 | 95 | — | 57 | 60 | 36 | — |
| 16 | — | 10 | 56 | — | 34 | 96 | — | 58 | 70 | 42 | — |
| 17 | — | 10 | 57 | — | 34 | 97 | — | 58 | 80 | 48 | — |
| 18 | — | 11 | 58 | — | 35 | 98 | — | 59 | 90 | 54 | — |
| 19 | — | 11 | 59 | — | 35 | 99 | — | 59 | | | |
| 20 | — | 12 | 60 | — | 36 | | | | | | |
| 21 | — | 13 | 61 | — | 37 | | | | 100 | 60 | — |
| 22 | — | 13 | 62 | — | 37 | | | | 200 | 120 | — |
| 23 | — | 14 | 63 | — | 38 | | | | 300 | 180 | — |
| 24 | — | 14 | 64 | — | 38 | | | | 400 | 240 | — |
| 25 | — | 15 | 65 | — | 39 | | | | 500 | 300 | — |
| 26 | — | 16 | 66 | — | 40 | | | | 600 | 360 | — |
| 27 | — | 16 | 67 | — | 40 | | | | 700 | 420 | — |
| 28 | — | 17 | 68 | — | 41 | | | | 800 | 480 | — |
| 29 | — | 17 | 69 | — | 41 | | | | 900 | 540 | — |
| 30 | — | 18 | 70 | — | 42 | | | | | | |
| 31 | — | 19 | 71 | — | 43 | | | | 1000 | 600 | — |
| 32 | — | 19 | 72 | — | 43 | | | | 2000 | 1200 | — |
| 33 | — | 20 | 73 | — | 44 | | | | 3000 | 1800 | — |
| 34 | — | 20 | 74 | — | 44 | | | | 4000 | 2400 | — |
| 35 | — | 21 | 75 | — | 45 | | | | 5000 | 3000 | — |
| 36 | — | 22 | 76 | — | 46 | | | | 6000 | 3600 | — |
| 37 | — | 22 | 77 | — | 46 | | | | 7000 | 4200 | — |
| 38 | — | 23 | 78 | — | 47 | | | | 8000 | 4800 | — |
| 39 | — | 23 | 79 | — | 47 | | | | 9000 | 5400 | — |
| 40 | — | 24 | 80 | — | 48 | | | | 10,000 | 6000 | — |

## Tabelle XII.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 65 ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 27 | 81 | — | 53 | 1 | — | 65 |
| 2 | — | 1 | 42 | — | 27 | 82 | — | 53 | 2 | 1 | 30 |
| 3 | — | 2 | 43 | — | 28 | 83 | — | 54 | 3 | 1 | 95 |
| 4 | — | 3 | 44 | — | 29 | 84 | — | 55 | 4 | 2 | 60 |
| 5 | — | 3 | 45 | — | 29 | 85 | — | 55 | 5 | 3 | 25 |
| 6 | — | 4 | 46 | — | 30 | 86 | — | 56 | 6 | 3 | 90 |
| 7 | — | 5 | 47 | — | 31 | 87 | — | 57 | 7 | 4 | 55 |
| 8 | — | 5 | 48 | — | 31 | 88 | — | 57 | 8 | 5 | 20 |
| 9 | — | 6 | 49 | — | 32 | 89 | — | 58 | 9 | 5 | 85 |
| 10 | — | 7 | 50 | — | 33 | 90 | — | 59 | 10 | 6 | 50 |
| 11 | — | 7 | 51 | — | 33 | 91 | — | 59 | 20 | 13 | — |
| 12 | — | 8 | 52 | — | 34 | 92 | — | 60 | 30 | 19 | 50 |
| 13 | — | 8 | 53 | — | 34 | 93 | — | 60 | 40 | 26 | — |
| 14 | — | 9 | 54 | — | 35 | 94 | — | 61 | 50 | 32 | 50 |
| 15 | — | 10 | 55 | — | 36 | 95 | — | 62 | 60 | 39 | — |
| 16 | — | 10 | 56 | — | 36 | 96 | — | 62 | 70 | 45 | 50 |
| 17 | — | 11 | 57 | — | 37 | 97 | — | 63 | 80 | 52 | — |
| 18 | — | 12 | 58 | — | 38 | 98 | — | 64 | 90 | 58 | 50 |
| 19 | — | 12 | 59 | — | 38 | 99 | — | 64 | | | |
| 20 | — | 13 | 60 | — | 39 | | | | | | |
| 21 | — | 14 | 61 | — | 40 | | | | 100 | 65 | — |
| 22 | — | 14 | 62 | — | 40 | | | | 200 | 130 | — |
| 23 | — | 15 | 63 | — | 41 | | | | 300 | 195 | — |
| 24 | — | 16 | 64 | — | 42 | | | | 400 | 260 | — |
| 25 | — | 16 | 65 | — | 42 | | | | 500 | 325 | — |
| 26 | — | 17 | 66 | — | 43 | | | | 600 | 390 | — |
| 27 | — | 18 | 67 | — | 44 | | | | 700 | 455 | — |
| 28 | — | 18 | 68 | — | 44 | | | | 800 | 520 | — |
| 29 | — | 19 | 69 | — | 45 | | | | 900 | 585 | — |
| 30 | — | 20 | 70 | — | 46 | | | | | | |
| 31 | — | 20 | 71 | — | 46 | | | | 1000 | 650 | — |
| 32 | — | 21 | 72 | — | 47 | | | | 2000 | 1300 | — |
| 33 | — | 21 | 73 | — | 47 | | | | 3000 | 1950 | — |
| 34 | — | 22 | 74 | — | 48 | | | | 4000 | 2600 | — |
| 35 | — | 23 | 75 | — | 49 | | | | 5000 | 3250 | — |
| 36 | — | 23 | 76 | — | 49 | | | | 6000 | 3900 | — |
| 37 | — | 24 | 77 | — | 50 | | | | 7000 | 4550 | — |
| 38 | — | 25 | 78 | — | 51 | | | | 8000 | 5200 | — |
| 39 | — | 25 | 79 | — | 51 | | | | 9000 | 5850 | — |
| 40 | — | 26 | 80 | — | 52 | | | | 10,000 | 6500 | — |

## Tabelle XIII.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 75 ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag M. | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 31 | 81 | — | 61 | 1 | — | 75 |
| 2 | — | 2 | 42 | — | 32 | 82 | — | 62 | 2 | 1 | 50 |
| 3 | — | 2 | 43 | — | 32 | 83 | — | 62 | 3 | 2 | 25 |
| 4 | — | 3 | 44 | — | 33 | 84 | — | 63 | 4 | 3 | — |
| 5 | — | 4 | 45 | — | 34 | 85 | — | 64 | 5 | 3 | 75 |
| 6 | — | 5 | 46 | — | 35 | 86 | — | 65 | 6 | 4 | 50 |
| 7 | — | 5 | 47 | — | 35 | 87 | — | 65 | 7 | 5 | 25 |
| 8 | — | 6 | 48 | — | 36 | 88 | — | 66 | 8 | 6 | — |
| 9 | — | 7 | 49 | — | 37 | 89 | — | 67 | 9 | 6 | 75 |
| 10 | — | 8 | 50 | — | 38 | 90 | — | 68 | 10 | 7 | 50 |
| 11 | — | 8 | 51 | — | 38 | 91 | — | 68 | 20 | 15 | — |
| 12 | — | 9 | 52 | — | 39 | 92 | — | 69 | 30 | 22 | 50 |
| 13 | — | 10 | 53 | — | 40 | 93 | — | 70 | 40 | 30 | — |
| 14 | — | 11 | 54 | — | 41 | 94 | — | 71 | 50 | 37 | 50 |
| 15 | — | 11 | 55 | — | 41 | 95 | — | 71 | 60 | 45 | — |
| 16 | — | 12 | 56 | — | 42 | 96 | — | 72 | 70 | 52 | 50 |
| 17 | — | 13 | 57 | — | 43 | 97 | — | 73 | 80 | 60 | — |
| 18 | — | 14 | 58 | — | 44 | 98 | — | 74 | 90 | 67 | 50 |
| 19 | — | 14 | 59 | — | 44 | 99 | — | 74 | | | |
| 20 | — | 15 | 60 | — | 45 | | | | | | |
| 21 | — | 16 | 61 | — | 46 | | | | 100 | 75 | — |
| 22 | — | 17 | 62 | — | 47 | | | | 200 | 150 | — |
| 23 | — | 17 | 63 | — | 47 | | | | 300 | 225 | — |
| 24 | — | 18 | 64 | — | 48 | | | | 400 | 300 | — |
| 25 | — | 19 | 65 | — | 49 | | | | 500 | 375 | — |
| 26 | — | 20 | 66 | — | 50 | | | | 600 | 450 | — |
| 27 | — | 20 | 67 | — | 50 | | | | 700 | 525 | — |
| 28 | — | 21 | 68 | — | 51 | | | | 800 | 600 | — |
| 29 | — | 22 | 69 | — | 52 | | | | 900 | 675 | — |
| 30 | — | 23 | 70 | — | 53 | | | | | | |
| 31 | — | 23 | 71 | — | 53 | | | | 1000 | 750 | — |
| 32 | — | 24 | 72 | — | 54 | | | | 2000 | 1500 | — |
| 33 | — | 25 | 73 | — | 55 | | | | 3000 | 2250 | — |
| 34 | — | 26 | 74 | — | 56 | | | | 4000 | 3000 | — |
| 35 | — | 26 | 75 | — | 56 | | | | 5000 | 3750 | — |
| 36 | — | 27 | 76 | — | 57 | | | | 6000 | 4500 | — |
| 37 | — | 28 | 77 | — | 58 | | | | 7000 | 5250 | — |
| 38 | — | 29 | 78 | — | 59 | | | | 8000 | 6000 | — |
| 39 | — | 29 | 79 | — | 59 | | | | 9000 | 6750 | — |
| 40 | — | 30 | 80 | — | 60 | | | | 10,000 | 7500 | — |

## Tabelle XIV.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 83⅓ ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 34 | 81 | — | 68 | 1 | — | 83 |
| 2 | — | 2 | 42 | — | 35 | 82 | — | 68 | 2 | 1 | 67 |
| 3 | — | 3 | 43 | — | 36 | 83 | — | 69 | 3 | 2 | 50 |
| 4 | — | 3 | 44 | — | 37 | 84 | — | 70 | 4 | 3 | 33 |
| 5 | — | 4 | 45 | — | 38 | 85 | — | 71 | 5 | 4 | 17 |
| 6 | — | 5 | 46 | — | 38 | 86 | — | 72 | 6 | 5 | — |
| 7 | — | 6 | 47 | — | 39 | 87 | — | 73 | 7 | 5 | 83 |
| 8 | — | 7 | 48 | — | 40 | 88 | — | 73 | 8 | 6 | 67 |
| 9 | — | 8 | 49 | — | 41 | 89 | — | 74 | 9 | 7 | 5 |
| 10 | — | 8 | 50 | — | 42 | 90 | — | 75 | 10 | 8 | 33 |
| 11 | — | 9 | 51 | — | 43 | 91 | — | 76 | 20 | 16 | 67 |
| 12 | — | 10 | 52 | — | 43 | 92 | — | 77 | 30 | 25 | — |
| 13 | — | 11 | 53 | — | 44 | 93 | — | 78 | 40 | 33 | 33 |
| 14 | — | 12 | 54 | — | 45 | 94 | — | 78 | 50 | 41 | 67 |
| 15 | — | 13 | 55 | — | 46 | 95 | — | 79 | 60 | 50 | — |
| 16 | — | 13 | 56 | — | 47 | 96 | — | 80 | 70 | 58 | 33 |
| 17 | — | 14 | 57 | — | 48 | 97 | — | 81 | 80 | 66 | 67 |
| 18 | — | 15 | 58 | — | 48 | 98 | — | 82 | 90 | 75 | — |
| 19 | — | 16 | 59 | — | 49 | 99 | — | 83 | | | |
| 20 | — | 17 | 60 | — | 50 | | | | | | |
| 21 | — | 18 | 61 | — | 51 | | | | 100 | 83 | 33 |
| 22 | — | 18 | 62 | — | 52 | | | | 200 | 166 | 67 |
| 23 | — | 19 | 63 | — | 53 | | | | 300 | 250 | — |
| 24 | — | 20 | 64 | — | 53 | | | | 400 | 333 | 33 |
| 25 | — | 21 | 65 | — | 54 | | | | 500 | 416 | 67 |
| 26 | — | 22 | 66 | — | 55 | | | | 600 | 500 | — |
| 27 | — | 23 | 67 | — | 56 | | | | 700 | 583 | 33 |
| 28 | — | 23 | 68 | — | 57 | | | | 800 | 666 | 67 |
| 29 | — | 24 | 69 | — | 58 | | | | 900 | 750 | — |
| 30 | — | 25 | 70 | — | 58 | | | | | | |
| 31 | — | 26 | 71 | — | 59 | | | | 1000 | 833 | 33 |
| 32 | — | 27 | 72 | — | 60 | | | | 2000 | 1666 | 67 |
| 33 | — | 28 | 73 | — | 61 | | | | 3000 | 2500 | — |
| 34 | — | 28 | 74 | — | 62 | | | | 4000 | 3333 | 33 |
| 35 | — | 29 | 75 | — | 63 | | | | 5000 | 4166 | 67 |
| 36 | — | 30 | 76 | — | 63 | | | | 6000 | 5000 | — |
| 37 | — | 31 | 77 | — | 64 | | | | 7000 | 5833 | 33 |
| 38 | — | 32 | 78 | — | 65 | | | | 8000 | 6666 | 67 |
| 39 | — | 33 | 79 | — | 66 | | | | 9000 | 7500 | — |
| 40 | — | 33 | 80 | — | 67 | | | | 10,000 | 8333 | 33 |

## Tabelle XV.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 90 ₰ per Hektoliter Material.

| Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Liter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ | Hektoliter | Aufschlag ℳ | Aufschlag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 41 | — | 37 | 81 | — | 73 | 1 | — | 90 |
| 2 | — | 2 | 42 | — | 38 | 82 | — | 74 | 2 | 1 | 80 |
| 3 | — | 3 | 43 | — | 39 | 83 | — | 75 | 3 | 2 | 70 |
| 4 | — | 4 | 44 | — | 40 | 84 | — | 76 | 4 | 3 | 60 |
| 5 | — | 5 | 45 | — | 41 | 85 | — | 77 | 5 | 4 | 50 |
| 6 | — | 5 | 46 | — | 41 | 86 | — | 77 | 6 | 5 | 40 |
| 7 | — | 6 | 47 | — | 42 | 87 | — | 78 | 7 | 6 | 30 |
| 8 | — | 7 | 48 | — | 43 | 88 | — | 79 | 8 | 7 | 20 |
| | — | 8 | 49 | — | 44 | 89 | — | 80 | 9 | 8 | 10 |
| 10 | — | 9 | 50 | — | 45 | 90 | — | 81 | 10 | 9 | — |
| 11 | — | 10 | 51 | — | 46 | 91 | — | 82 | 20 | 18 | — |
| 12 | — | 11 | 52 | — | 47 | 92 | — | 83 | 30 | 27 | — |
| 13 | — | 12 | 53 | — | 48 | 93 | — | 84 | 40 | 36 | — |
| 14 | — | 13 | 54 | — | 49 | 94 | — | 85 | 50 | 45 | — |
| 15 | — | 14 | 55 | — | 50 | 95 | — | 86 | 60 | 54 | — |
| 16 | — | 14 | 56 | — | 50 | 96 | — | 86 | 70 | 63 | — |
| 17 | — | 15 | 57 | — | 51 | 97 | — | 87 | 80 | 72 | — |
| 18 | — | 16 | 58 | — | 52 | 98 | — | 88 | 90 | 81 | — |
| 19 | — | 17 | 59 | — | 53 | 99 | — | 89 | | | |
| 20 | — | 18 | 60 | — | 54 | | | | | | |
| 21 | — | 19 | 61 | — | 55 | | | | 100 | 90 | — |
| 22 | — | 20 | 62 | — | 56 | | | | 200 | 180 | — |
| 23 | — | 21 | 63 | — | 57 | | | | 300 | 270 | — |
| 24 | — | 22 | 64 | — | 58 | | | | 400 | 360 | — |
| 25 | — | 23 | 65 | — | 59 | | | | 500 | 450 | — |
| 26 | — | 23 | 66 | — | 59 | | | | 600 | 540 | — |
| 27 | — | 24 | 67 | — | 60 | | | | 700 | 630 | — |
| 28 | — | 25 | 68 | — | 61 | | | | 800 | 720 | — |
| 29 | — | 26 | 69 | — | 62 | | | | 900 | 810 | — |
| 30 | — | 27 | 70 | — | 63 | | | | | | |
| 31 | — | 28 | 71 | — | 64 | | | | 1000 | 900 | — |
| 32 | — | 29 | 72 | — | 65 | | | | 2000 | 1800 | — |
| 33 | — | 30 | 73 | — | 66 | | | | 3000 | 2700 | — |
| 34 | — | 31 | 74 | — | 67 | | | | 4000 | 3600 | — |
| 35 | — | 32 | 75 | — | 68 | | | | 5000 | 4500 | — |
| 36 | — | 32 | 76 | — | 68 | | | | 6000 | 5400 | — |
| 37 | — | 33 | 77 | — | 69 | | | | 7000 | 6300 | — |
| 38 | — | 34 | 78 | — | 70 | | | | 8000 | 7200 | — |
| 39 | — | 35 | 79 | — | 71 | | | | 9000 | 8100 | — |
| 40 | — | 36 | 80 | — | 72 | | | | 10,000 | 9000 | — |

## Tabelle XVI.

zur Berechnung des **Branntweinaufschlags** und der Uebergangsabgabe für Branntwein nach dem Satze von 26 *M.* 20 ₰ per Hektoliter absoluten Alkohols.

| Liter | Aufschlag *M.* | ₰ | Liter | Aufschlag *M.* | ₰ | Liter | Aufschlag *M.* | ₰ | Hektoliter | Aufschlag *M.* | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 26 | 41 | 10 | 74 | 81 | 21 | 22 | 1 | 26 | 20 |
| 2 | — | 52 | 42 | 11 | — | 82 | 21 | 48 | 2 | 52 | 40 |
| 3 | — | 79 | 43 | 11 | 27 | 83 | 21 | 75 | 3 | 78 | 60 |
| 4 | 1 | 05 | 44 | 11 | 53 | 84 | 22 | 01 | 4 | 104 | 80 |
| 5 | 1 | 31 | 45 | 11 | 79 | 85 | 22 | 27 | 5 | 131 | 00 |
| 6 | 1 | 57 | 46 | 12 | 05 | 86 | 22 | 53 | 6 | 157 | 20 |
| 7 | 1 | 83 | 47 | 12 | 31 | 87 | 22 | 79 | 7 | 183 | 40 |
| 8 | 2 | 10 | 48 | 12 | 58 | 88 | 23 | 06 | 8 | 209 | 60 |
| 9 | 2 | 36 | 49 | 12 | 84 | 89 | 23 | 32 | 9 | 235 | 80 |
| 10 | 2 | 62 | 50 | 13 | 10 | 90 | 23 | 58 | 10 | 262 | — |
| 11 | 2 | 88 | 51 | 13 | 36 | 91 | 23 | 84 | 20 | 524 | — |
| 12 | 3 | 14 | 52 | 13 | 62 | 92 | 24 | 10 | 30 | 786 | — |
| 13 | 3 | 41 | 53 | 13 | 89 | 93 | 24 | 37 | 40 | 1,048 | — |
| 14 | 3 | 67 | 54 | 14 | 15 | 94 | 24 | 63 | 50 | 1,310 | — |
| 15 | 3 | 93 | 55 | 14 | 41 | 95 | 24 | 89 | 60 | 1,572 | — |
| 16 | 4 | 19 | 56 | 14 | 67 | 96 | 25 | 15 | 70 | 1,834 | — |
| 17 | 4 | 45 | 57 | 14 | 93 | 97 | 25 | 41 | 80 | 2,096 | — |
| 18 | 4 | 72 | 58 | 15 | 20 | 98 | 25 | 68 | 90 | 2,358 | — |
| 19 | 4 | 98 | 59 | 15 | 46 | 99 | 25 | 93 | | | |
| 20 | 5 | 24 | 60 | 15 | 72 | | | | | | |
| 21 | 5 | 50 | 61 | 15 | 98 | | | | 100 | 2,620 | — |
| 22 | 5 | 76 | 62 | 16 | 24 | | | | 200 | 5,240 | — |
| 23 | 6 | 03 | 63 | 16 | 51 | | | | 300 | 7,860 | — |
| 24 | 6 | 29 | 64 | 16 | 77 | | | | 400 | 10,480 | — |
| 25 | 6 | 55 | 65 | 17 | 03 | | | | 500 | 13,100 | — |
| 26 | 6 | 81 | 66 | 17 | 29 | | | | 600 | 15,720 | — |
| 27 | 7 | 07 | 67 | 17 | 55 | | | | 700 | 18,340 | — |
| 28 | 7 | 34 | 68 | 17 | 82 | | | | 800 | 20,960 | — |
| 29 | 7 | 60 | 69 | 18 | 08 | | | | 900 | 23,580 | — |
| 30 | 7 | 86 | 70 | 18 | 34 | * Liter | | | | | |
| 31 | 8 | 12 | 71 | 18 | 60 | 0,1 | — | 03 | 1000 | 26,200 | — |
| 32 | 8 | 38 | 72 | 18 | 86 | 0,2 | — | 05 | 2000 | 52,400 | — |
| 33 | 8 | 65 | 73 | 19 | 13 | 0,3 | — | 08 | 3000 | 78,600 | — |
| 34 | 8 | 91 | 74 | 19 | 39 | 0,4 | — | 10 | 4000 | 104,800 | — |
| 35 | 9 | 17 | 75 | 19 | 65 | 0,5 | — | 13 | 5000 | 131,000 | — |
| 36 | 9 | 43 | 76 | 19 | 91 | 0,6 | — | 16 | 6000 | 157,200 | — |
| 37 | 9 | 69 | 77 | 20 | 17 | 0,7 | — | 18 | 7000 | 183,400 | — |
| 38 | 9 | 96 | 78 | 20 | 44 | 0,8 | — | 21 | 8000 | 209,600 | — |
| 39 | 10 | 22 | 79 | 20 | 70 | 0,9 | — | 24 | 9000 | 235,800 | — |
| 40 | 10 | 48 | 80 | 20 | 96 | | | | 10,000 | 262,000 | — |

* s. nebenan.

## Tabelle XVII.

zur Berechnung der Uebergangsabgabe für **Liqueur** nach dem Satze von 13 *M.* 10 ₰ per Hektoliter.

| Liter | Abgaben-Betrag *M.* | ₰ | Liter | Abgaben-Betrag *M.* | ₰ | Liter | Abgaben-Betrag *M.* | ₰ | Hektoliter | Abgaben-Betrag *M.* | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 13 | 41 | 5 | 37 | 81 | 10 | 61 | 1 | 13 | 10 |
| 2 | — | 26 | 42 | 5 | 50 | 82 | 10 | 74 | 2 | 26 | 20 |
| 3 | — | 39 | 43 | 5 | 63 | 83 | 10 | 87 | 3 | 39 | 30 |
| 4 | — | 52 | 44 | 5 | 76 | 84 | 11 | 00 | 4 | 52 | 40 |
| 5 | — | 66 | 45 | 5 | 90 | 85 | 11 | 14 | 5 | 65 | 50 |
| 6 | — | 79 | 46 | 6 | 03 | 86 | 11 | 27 | 6 | 78 | 60 |
| 7 | — | 92 | 47 | 6 | 16 | 87 | 11 | 40 | 7 | 91 | 70 |
| 8 | 1 | 05 | 48 | 6 | 29 | 88 | 11 | 53 | 8 | 104 | 80 |
| 9 | 1 | 18 | 49 | 6 | 42 | 89 | 11 | 66 | 9 | 117 | 90 |
| 10 | 1 | 31 | 50 | 6 | 55 | 90 | 11 | 79 | 10 | 131 | — |
| 11 | 1 | 44 | 51 | 6 | 68 | 91 | 11 | 92 | 20 | 262 | — |
| 12 | 1 | 57 | 52 | 6 | 81 | 92 | 12 | 05 | 30 | 393 | — |
| 13 | 1 | 70 | 53 | 6 | 94 | 93 | 12 | 18 | 40 | 524 | — |
| 14 | 1 | 83 | 54 | 7 | 07 | 94 | 12 | 31 | 50 | 655 | — |
| 15 | 1 | 97 | 55 | 7 | 21 | 95 | 12 | 45 | 60 | 786 | — |
| 16 | 2 | 10 | 56 | 7 | 34 | 96 | 12 | 58 | 70 | 917 | — |
| 17 | 2 | 23 | 57 | 7 | 47 | 97 | 12 | 71 | 80 | 1,048 | — |
| 18 | 2 | 36 | 58 | 7 | 60 | 98 | 12 | 84 | 90 | 1,179 | — |
| 19 | 2 | 49 | 59 | 7 | 73 | 99 | 12 | 97 | | | |
| 20 | 2 | 62 | 60 | 7 | 86 | | | | | | |
| 21 | 2 | 75 | 61 | 7 | 99 | | | | 100 | 1,310 | — |
| 22 | 2 | 88 | 62 | 8 | 12 | | | | 200 | 2,620 | — |
| 23 | 3 | 01 | 63 | 8 | 25 | | | | 300 | 3,930 | — |
| 24 | 3 | 14 | 64 | 8 | 38 | | | | 400 | 5,240 | — |
| 25 | 3 | 28 | 65 | 8 | 52 | | | | 500 | 6,550 | — |
| 26 | 3 | 41 | 66 | 8 | 65 | | | | 600 | 7,860 | — |
| 27 | 3 | 54 | 67 | 8 | 78 | | | | 700 | 9,170 | — |
| 28 | 3 | 67 | 68 | 8 | 91 | | | | 800 | 10,480 | — |
| 29 | 3 | 80 | 69 | 9 | 04 | | | | 900 | 11,790 | — |
| 30 | 3 | 93 | 70 | 9 | 17 | ** Liter | | | | | |
| 31 | 4 | 06 | 71 | 9 | 30 | 0,1 | — | 01 | 1000 | 13,100 | — |
| 32 | 4 | 19 | 72 | 9 | 43 | 0,2 | — | 03 | 2000 | 26,200 | — |
| 33 | 4 | 32 | 73 | 9 | 56 | 0,3 | — | 04 | 3000 | 39,300 | — |
| 34 | 4 | 45 | 74 | 9 | 69 | 0,4 | — | 05 | 4000 | 52,400 | — |
| 35 | 4 | 59 | 75 | 9 | 83 | 0,5 | — | 07 | 5000 | 65,500 | — |
| 36 | 4 | 72 | 76 | 9 | 96 | 0,6 | — | 08 | 6000 | 78,600 | — |
| 37 | 4 | 85 | 77 | 10 | 09 | 0,7 | — | 09 | 7000 | 91,700 | — |
| 38 | 4 | 98 | 78 | 10 | 22 | 0,8 | — | 10 | 8000 | 104,800 | — |
| 39 | 5 | 11 | 79 | 10 | 35 | 0,9 | — | 12 | 9000 | 117,900 | — |
| 40 | 5 | 24 | 80 | 10 | 48 | | | | 10,000 | 131,000 | — |

** s. nebenan.

## Tabelle XVIII.

zur Berechnung der Rückvergütung des **Branntweinaufschlags** nach dem Satze von 16 ℳ per Hektoliter absoluten Alkohols.

| Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Hektoliter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 16 | 41 | 6 | 56 | 81 | 12 | 96 | 1 | 16 | — |
| 2 | — | 32 | 42 | 6 | 72 | 82 | 13 | 12 | 2 | 32 | — |
| 3 | — | 48 | 43 | 6 | 88 | 83 | 13 | 28 | 3 | 48 | — |
| 4 | — | 64 | 44 | 7 | 4 | 84 | 13 | 44 | 4 | 64 | — |
| 5 | — | 80 | 45 | 7 | 20 | 85 | 13 | 60 | 5 | 80 | — |
| 6 | — | 96 | 46 | 7 | 36 | 86 | 13 | 76 | 6 | 96 | — |
| 7 | 1 | 12 | 47 | 7 | 52 | 87 | 13 | 92 | 7 | 112 | — |
| 8 | 1 | 28 | 48 | 7 | 68 | 88 | 14 | 8 | 8 | 128 | — |
| 9 | 1 | 44 | 49 | 7 | 84 | 89 | 14 | 24 | 9 | 144 | — |
| 10 | 1 | 60 | 50 | 8 | — | 90 | 14 | 40 | 10 | 160 | — |
| 11 | 1 | 76 | 51 | 8 | 16 | 91 | 14 | 56 | 20 | 320 | — |
| 12 | 1 | 92 | 52 | 8 | 32 | 92 | 14 | 72 | 30 | 480 | — |
| 13 | 2 | 8 | 53 | 8 | 48 | 93 | 14 | 88 | 40 | 640 | — |
| 14 | 2 | 24 | 54 | 8 | 64 | 94 | 15 | 4 | 50 | 800 | — |
| 15 | 2 | 40 | 55 | 8 | 80 | 95 | 15 | 20 | 60 | 960 | — |
| 16 | 2 | 56 | 56 | 8 | 96 | 96 | 15 | 36 | 70 | 1,120 | — |
| 17 | 2 | 72 | 57 | 9 | 12 | 97 | 15 | 52 | 80 | 1,280 | — |
| 18 | 2 | 88 | 58 | 9 | 28 | 98 | 15 | 68 | 90 | 1,440 | — |
| 19 | 3 | 4 | 59 | 9 | 44 | 99 | 15 | 84 | | | |
| 20 | 3 | 20 | 60 | 9 | 60 | | | | | | |
| 21 | 3 | 36 | 61 | 9 | 76 | | | | 100 | 1,600 | — |
| 22 | 3 | 52 | 62 | 9 | 92 | | | | 200 | 3,200 | — |
| 23 | 3 | 68 | 63 | 10 | 8 | | | | 300 | 4,800 | — |
| 24 | 3 | 84 | 64 | 10 | 24 | | | | 400 | 6,400 | — |
| 25 | 4 | — | 65 | 10 | 40 | | | | 500 | 8,000 | — |
| 26 | 4 | 16 | 66 | 10 | 56 | | | | 600 | 9,600 | — |
| 27 | 4 | 32 | 67 | 10 | 72 | | | | 700 | 11,200 | — |
| 28 | 4 | 48 | 68 | 10 | 88 | | | | 800 | 12,800 | — |
| 29 | 4 | 64 | 69 | 11 | 4 | | | | 900 | 14,400 | — |
| 30 | 4 | 80 | 70 | 11 | 20 | | | | | | |
| 31 | 4 | 96 | 71 | 11 | 36 | | | | 1000 | 16,000 | — |
| 32 | 5 | 12 | 72 | 11 | 52 | | | | 2000 | 32,000 | — |
| 33 | 5 | 28 | 73 | 11 | 68 | | | | 3000 | 48,000 | — |
| 34 | 5 | 44 | 74 | 11 | 84 | | | | 4000 | 64,000 | — |
| 35 | 5 | 60 | 75 | 12 | — | | | | 5000 | 80,000 | — |
| 36 | 5 | 76 | 76 | 12 | 16 | | | | 6000 | 96,000 | — |
| 37 | 5 | 92 | 77 | 12 | 32 | | | | 7000 | 112,000 | — |
| 38 | 6 | 8 | 78 | 12 | 48 | | | | 8000 | 128,000 | — |
| 39 | 6 | 24 | 79 | 12 | 64 | | | | 9000 | 144,000 | — |
| 40 | 6 | 40 | 80 | 12 | 80 | | | | 10,000 | 160,000 | — |

## Tabelle XIX.

zur Berechnung der Rückvergütung des **Branntweinaufschlags** für aus Bayern ausgeführten Liqueur nach dem Satze von 4 ℳ 80 ₰ per Hektoliter.

| Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Liter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ | Hektoliter | erhalten Rückvergütung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 5 | 41 | 1 | 97 | 81 | 3 | 89 | 1 | 4 | 80 |
| 2 | — | 10 | 42 | 2 | 02 | 82 | 3 | 94 | 2 | 9 | 60 |
| 3 | — | 14 | 43 | 2 | 06 | 83 | 3 | 98 | 3 | 14 | 40 |
| 4 | — | 19 | 44 | 2 | 11 | 84 | 4 | 03 | 4 | 19 | 20 |
| 5 | — | 24 | 45 | 2 | 16 | 85 | 4 | 08 | 5 | 24 | — |
| 6 | — | 29 | 46 | 2 | 21 | 86 | 4 | 13 | 6 | 28 | 80 |
| 7 | — | 34 | 47 | 2 | 26 | 87 | 4 | 18 | 7 | 33 | 60 |
| 8 | — | 38 | 48 | 2 | 30 | 88 | 4 | 22 | 8 | 38 | 40 |
| 9 | — | 43 | 49 | 2 | 35 | 89 | 4 | 27 | 9 | 43 | 20 |
| 10 | — | 48 | 50 | 2 | 40 | 90 | 4 | 32 | 10 | 48 | — |
| 11 | — | 53 | 51 | 2 | 45 | 91 | 4 | 37 | 20 | 96 | — |
| 12 | — | 58 | 52 | 2 | 50 | 92 | 4 | 42 | 30 | 144 | — |
| 13 | — | 62 | 53 | 2 | 54 | 93 | 4 | 46 | 40 | 192 | — |
| 14 | — | 67 | 54 | 2 | 59 | 94 | 4 | 51 | 50 | 240 | — |
| 15 | — | 72 | 55 | 2 | 64 | 95 | 4 | 56 | 60 | 288 | — |
| 16 | — | 77 | 56 | 2 | 69 | 96 | 4 | 61 | 70 | 336 | — |
| 17 | — | 82 | 57 | 2 | 74 | 97 | 4 | 66 | 80 | 384 | — |
| 18 | — | 86 | 58 | 2 | 78 | 98 | 4 | 70 | 90 | 432 | — |
| 19 | — | 91 | 59 | 2 | 83 | 99 | 4 | 75 | | | |
| 20 | — | 96 | 60 | 2 | 88 | | | | | | |
| 21 | 1 | 01 | 61 | 2 | 93 | | | | 100 | 480 | — |
| 22 | 1 | 06 | 62 | 2 | 98 | | | | 200 | 960 | — |
| 23 | 1 | 10 | 63 | 3 | 02 | | | | 300 | 1,440 | — |
| 24 | 1 | 15 | 64 | 3 | 07 | | | | 400 | 1,920 | — |
| 25 | 1 | 20 | 65 | 3 | 12 | | | | 500 | 2,400 | — |
| 26 | 1 | 25 | 66 | 3 | 17 | | | | 600 | 2,880 | — |
| 27 | 1 | 30 | 67 | 3 | 22 | | | | 700 | 3,360 | — |
| 28 | 1 | 34 | 68 | 3 | 26 | | | | 800 | 3,840 | — |
| 29 | 1 | 39 | 69 | 3 | 31 | | | | 900 | 4,320 | — |
| 30 | 1 | 44 | 70 | 3 | 36 | ** Liter | | | | | |
| 31 | 1 | 49 | 71 | 3 | 41 | 0,1 | — | — | 1000 | 4,800 | — |
| 32 | 1 | 54 | 72 | 3 | 46 | 0,2 | — | 1 | 2000 | 9,600 | — |
| 33 | 1 | 58 | 73 | 3 | 50 | 0,3 | — | 1 | 3000 | 14,400 | — |
| 34 | 1 | 63 | 74 | 3 | 55 | 0,4 | — | 2 | 4000 | 19,200 | — |
| 35 | 1 | 68 | 75 | 3 | 60 | 0,5 | — | 2 | 5000 | 24,000 | — |
| 36 | 1 | 73 | 76 | 3 | 65 | 0,6 | — | 3 | 6000 | 28,800 | — |
| 37 | 1 | 78 | 77 | 3 | 70 | 0,7 | — | 3 | 7000 | 33,600 | — |
| 38 | 1 | 82 | 78 | 3 | 74 | 0,8 | — | 4 | 8000 | 38,400 | — |
| 39 | 1 | 87 | 79 | 3 | 79 | 0,9 | — | 4 | 9000 | 43,200 | — |
| 40 | 1 | 92 | 80 | 3 | 84 | | | | 10,000 | 48,000 | — |

** s. nebenan.

# Inhalts-Verzeichniß.

## Erster Theil.

## Die Technik des Brennereibetriebs.

# Zweiter Theil.

## Das Gesetz über den Branntweinaufschlag.

### I.



### II.

### Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend.

### Abtheilung I.

## Abtheilung III.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.



# Dritter Theil.

# Vollzugsvorschriften.

I

### Allerhöchste Verordnung



II

### Instruktion

zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag.

## Abtheilung I.

A. Allgemeine Bestimmungen.



B. Betriebsvorschriften und Betriebskontrolen für alle Erhebungsarten.

## Abtheilung II.

### Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

#### A. Maischraumaufschlag.



#### B. Branntweinmaterialaufschlag.

# Sach-Register.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## A.

## C.



## D.

## E.

## F.

## G.

## H.

## J.



## K.

## L.

## M.

## Q.



## R.

**T.**

## U.

## V.

## W.

## Z.

# Berichtigungen:

1) Seite 263 Abs 1 Zeile 12 von oben soll es heißen: „**den** Ersteren" anstatt „dem Ersteren"; dann Abs. 2 Zeile 2 von oben „**Geschäftsführer**" anstatt „Geschäftsführers".

2) Seite 315 Zeile 4 von oben soll es heißen „**Anm. 6**" statt „Anm. 3".

3) Seite 341 §. 460 Zeile 2 lies „**Verwaltungsbehörde**" statt „Verwallungsbehörde".

4) Seite 346 Ziff. 4 Zeile 7 von unten lies „**aufschlagfreien**" statt „ufschlaagfreien".

5) Seite 355 Ziff. 1 Abs. 2 Zeile 7 und Zeile 9 von oben hat die Allegation der Art. „**30 Abs. 1**" und „**41 Abs. 2**" **in Wegfall zu kommen.**

6) Seite 480 Zeile 6 von unten ist anstatt des Buchstaben „γ" der Buchstabe „**d**" zu setzen.

7) Seite 506 lit. i Zeile 1 lies „**Verschlußverletzungen**" statt „Schlußverletzungen".

8) Seite 509 Ziff. 1 Abs. 1 Zeile 3 muß es heißen „**50 ₰**" statt „40 ₰".

9) Seite 556 Zeile 8 von unten lies „**Brennregister**" statt „Brennereiregister".

10) Seite 765 haben die beiden Ueberschriften zu lauten, wie folgt:

V.

„**Das Verfahren**
**bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag**"
und

**a.**

„Entschließung der k. General-Zoll-Administration,
das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend."

[illegible]

## [illegible]

[illegible]

V.

[illegible]

Bei Ueberschreitungen des Gewichts über den [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

BUCHBINDEREI
VON
AUGUST WERZ
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geiger, Franz

Das Gesetz über den Branntwein-Aufschlag vom 25. Februar 1880 nebst sä
mmtlichen Vollzugsvorschriften mit erläuternden Anmerkungen und einer
Einleitung: Die Technik des Brennereibetriebs ; mit mehreren Abbildungen

München 1881

Bavar. 1065 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11561454-0